THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1891/97
sup. v. 2

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/stenographische1891aust_5

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1891.

XI. Session.

II. Band

(enthaltend die Beilagen 97 bis 209).

Wien, 1891.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

328.4361
Aust
1891/97
Sup.
v.2

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

wegen

Erneuerung der mit dem Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113 I B. in Absicht auf die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums und auf die Art der Verwendung des Erlöses dem Finanzminister ertheilten Ermächtigung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

Während der Jahre 1891, 1892 und 1893 in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, für dieselbe entbehrlich werdende Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzwert für jedes einzelne Object den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 500.000 fl. zu veräußern, und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

898031

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe wegen Erneuerung der mit dem Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113 I B. in Absicht auf die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes und auf die Art der Verwendung des Erlöses dem Finanzminister ertheilten Ermächtigung.

Die mit dem Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113 I B, ertheilte allgemeine Ermächtigung des Finanzministers zur Veräußerung von den Wert von 25.000 fl. nicht übersteigenden Militärimmobilien, deren Erlöse der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung überlassen werden, ist mit Ende 1890 erloschen.

Nachdem aber Veräußerungen von derlei den Schätzwert von 25.000 fl. nicht übersteigenden, in der Benützung der Militärverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums häufig vorkommen und es nicht immer thunlich erscheint, die Perfection solcher Verkäufe von der erst zu erwirkenden gesetzlichen Genehmigung hinsichtlich der Verwendung des Erlöses abhängig zu machen, dann aber auch, um nicht mit jedem einzelnen dieser an sich geringfügigen Verkäufe an die Reichsvertretung herantreten zu müssen, erscheint die Erneuerung der für die Jahre 1888, 1889 und 1890 ertheilten Bewilligung für weitere drei Jahre, das ist für 1891, 1892 und 1893, wünschenswert.

Mit Rücksicht auf die gelegentlich der Beschlussfassung der Reichsvertretung über die Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113 und vom 22. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 91, gefassten Resolutionen wird die Regierung den betreffenden Centralrechnungsabschlüssen Nachweisungen über die Einnahmen aus den zu veräußernden Militärobjecten und über die Art der Verwendung dieser Einnahmen beischließen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

wegen

Erneuerung der mit dem Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113 I B. in Absicht auf die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums und auf die Art der Verwendung des Erlöses dem Finanzminister ertheilten Ermächtigung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

Während der Jahre 1891, 1892 und 1893 in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, für dieselbe entbehrlich werdende Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzwert für jedes einzelne Object den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 500.000 fl. zu veräußern, und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe wegen Erneuerung der mit dem Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113 I B. in Absicht auf die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes und auf die Art der Verwendung des Erlöses dem Finanzminister ertheilten Ermächtigung.

Die mit dem Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113 I B, ertheilte allgemeine Ermächtigung des Finanzministers zur Veräußerung von den Wert von 25.000 fl. nicht übersteigenden Militärimmobilien, deren Erlöse der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung überlassen werden, ist mit Ende 1890 erloschen.

Nachdem aber Veräußerungen von derlei den Schätzwert von 25.000 fl. nicht übersteigenden, in der Benützung der Militärverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums häufig vorkommen und es nicht immer thunlich erscheint, die Perfection solcher Verkäufe von der erst zu erwirkenden gesetzlichen Genehmigung hinsichtlich der Verwendung des Erlöses abhängig zu machen, dann aber auch, um nicht mit jedem einzelnen dieser an sich geringfügigen Verkäufe an die Reichsvertretung herantreten zu müssen, erscheint die Erneuerung der für die Jahre 1888, 1889 und 1890 ertheilten Bewilligung für weitere drei Jahre, das ist für 1891, 1892 und 1893, wünschenswert.

Mit Rücksicht auf die gelegentlich der Beschlussfassung der Reichsvertretung über die Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113 und vom 22. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 91, gefassten Resolutionen wird die Regierung den betreffenden Centralrechnungsabschlüssen Nachweisungen über die Einnahmen aus den zu veräußernden Militärobjecten und über die Art der Verwendung dieser Einnahmen beischließen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

über

die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes und über die Art der Verwendung des Erlöses.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

1. Die Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien, bestehend aus den Grundbuchseinlagen Z. 188, 189 und 190 der Catastralgemeinde Wien, I. Bezirk, mit einer Gesammtarea von 9 Joch 1556·8 Quadratklafter oder 57.380·65 m^2,

2. die Cavallerie-Kaserne in der Josefstadt in Wien, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 269 der Catastralgemeinde Wien, VIII. Bezirk, mit einer Gesammtarea von 9 Joch 212·39 Quadratklafter oder 52.556·36 m^2,

3. die Gumpendorfer Kaserne in Wien, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 294 der Catastralgemeinde Wien, VI. Bezirk, mit einer Gesammtarea von 3 Joch 1265·16 Quadratklafter oder 21.815 m^2,

4. die Fuhrwesens- (Poststall-) Kaserne in Wien, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 1693 der Catastralgemeinde Wien, III. Bezirk, mit einer Gesammtarea von 4 Joch 629·39 Quadratklafter oder 25.282·27 m^2,

5. die Holzhofkaserne in Wien, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 118 der Catastralgemeinde Wien, IV. Bezirk, mit einer Gesammtarea von 1 Joch 506·7 Quadratklafter oder 7577 m^2,

6. den Grund sammt darauf befindlichem Gebäude in der Boerhave-Gasse in Wien (Theil des sogenannten ehemaligen Kaiserhauses), bestehend aus der

Grundbuchseinlage Z. 215 der Catastralgemeinde Wien, III. Bezirk, mit einer Gesammtarea von 7 Joch 753·33 Quadratklafter oder 43.008·7 m^2,

7. die zum Militärbettenmagazin in der Josefstädterstraße in Wien, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 287 der Catastralgemeinde Wien, VIII. Bezirk, gehörigen sogenannten Reitschulgründe im Gesammtausmaße von 1 Joch 948·2 Quadratklafter oder 9165 m^2,

8. das Militärverpflegsdepot in der Florianigasse in Wien, bestehend aus den Grundbuchseinlagen Z. 202 und 869 der Catastralgemeinde Wien, VIII. Bezirk, dann Z. 1618 der Catastralgemeinde Hernals im Gesammtausmaße von 3 Joch 1224·92 Quadratklafter oder 21.669·54 m^2,

9. den ärarischen Grund auf der Türkenschanze in Döbling, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 478 der Catastralgemeinde Ober-Döbling im Gesammtausmaße von 11 Joch 1438 Quadratklafter oder 68.473 m^2,

10. den Exercirplatz in Mauer, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 385 der Gemeinde Mauer im Gesammtausmaße von 10 Joch 1448 Quadratklafter oder 62.754 m^2

zu veräußern und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe über die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes und über die Art der Verwendung des Erlöses.

Die Heeresverwaltung hat sich zur Auflassung der in dem Gesetzentwurfe sub I 1 bis 5 näher bezeichneten Kasernen entschlossen.

Diese, sowie die übrigen unter 6 bis 10 angeführten Militärimmobilien in Wien und in der Umgebung Wiens sollen der Veräußerung zugeführt und die Erlöse der Militärverwaltung zur Beschaffung der erforderlichen Ersatzobjecte zur Verfügung gestellt werden.

Nachdem aber jedes dieser zur Veräußerung bestimmten Objecte den Betrag von 25.000 fl. übersteigt und mit Rücksicht auf die von dem Reichskriegsministerium in Aussicht genommene Verwendung der Erlöse für Ersatzzwecke, wogegen sich übrigens eine Einwendung nicht erheben lässt, bedarf die vorliegende Transaction einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Mit Rücksicht auf die gelegentlich der Beschlussfassung der Reichsvertretung über die Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113 und vom 22. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 81, gefassten Resolutionen wird die Regierung den betreffenden Centralrechnungsabschlüssen Nachweisungen über die Einnahmen aus den gegenwärtig zu veräußernden Objecten und über die Art der Verwendung dieser Einnahmen beischließen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 5. Mai 1891, Z. 18821

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 217/A. H.).

Angesichts der im Sommer des Jahres 1890 erfolgten mehrfachen Eisenbahnunfälle habe ich mich veranlasst gesehen, unterm 4. October 1890 an sämmtliche mir unterstehende Eisenbahnverwaltungen die Aufforderung zu richten, für die anstandslose und sichere Bewältigung des allgemein in steter Steigerung begriffenen Verkehres innerhalb der einzelnen Zweige des Executivdienstes die für nothwendig erkannten Vorsorgen zu treffen.

Im Sinne dieser Verfügung hat auch die Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen ein umfassendes Programm der im Bereiche des Staatsbahnnetzes successive auszuführenden Meliorationen und Sicherungsanlagen aufgestellt.

In Gemäßheit dieses Programmes wird (als die dringlichste Maßnahme) bereits für das laufende Etatjahr die Durchführung der Stahlschienenneulegung im größeren Maße, wie auch die Verstärkung der bestehenden Oberbausysteme (durch) Vermehrung der Befestigungsmittel und Anbringung solcher kräftigerer Construction) in Aussicht genommen, wofür jedoch die in dem zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Staatsvoranschlage für das Jahr 1891 angesprochenen Credite nicht ausreichen, und sohin einer Erhöhung einzelner Creditansprüche, und zwar sowohl im Ordinarium als im Extraordinarium des Capitels XXVII, Titel 14: „Staatseisenbahnbetrieb" §. 1, „Westliche Staatsbahnen" nothwendig wird.

Es ergibt sich nämlich aus diesem Anlasse die Nothwendigkeit, die an bezeichneter Stelle sub lit. b, Bahnaufsicht und Bahnerhaltung im Ordinarium eingestellten Erfordernisposten, und zwar: für persönliche Ausgaben um 28.000 fl., somit von 3,004.650 fl. auf 3,032.650 fl., dann für sachliche Betriebserfordernisse um 130.300 fl., somit von 3,183.150 fl. auf 3,313.450 fl., ferner die im citirten Paragraphe im Extraordinarium vorgesehene Erfordernispost: „für das Einlegen von Flusstahlschienen" um 86.700 fl., somit von 322.000 fl. auf 408.700 fl. zu erhöhen, sowie des weiteren einen Betrag von 55.000 fl. für die Verstärkung der bestehenden Oberbausysteme in das Extraordinarium an gleichem Orte neu einzustellen, durch welche Modificationen das für den Staatseisenbahnbetrieb und speciell für jenen der westlichen Staatsbahnen angesprochene Erfordernis eine Steigerung von 300.000 fl. erfährt.

Dagegen bin ich in der Lage, die im Titel 11 „Staatseisenbahnbau" des Etats des Handelsministeriums sub §. 1 für den Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn eingestellte Creditforderung in gleichem Betrage, wie jener der vorbezifferten Ausgabenerhöhung zurückziehen zu können, da nach dem vorliegenden

Stande der Rechnungen für die gedachte Bahn mit Sicherheit angenommen werden kann, dass die Inanspruchnahme des betreffenden Betrages nicht mehr erforderlich ist, und letzterer seinerzeit in der Baurechnung als Ersparnis nachgewiesen werden würde.

Da auf diese Weise sich die Ziffern der zur Eliminirung aus Titel 11 in Aussicht genommenen Budgetpost mit den im Titel 14 beabsichtigten Mehreinstellungen decken, so erscheint die für den gesammten Dienst der Staatseisenbahnen im Jahre 1891 sich schließlich unter Berücksichtigung der im Voranschlage beabsichtigten Änderungen ergebende Erforderniszisser gegenüber dem bezüglichen Ansatze des in verfassungsmäßiger Behandlung befindlichen Staatsvoranschlages nicht verändert.

Im Hinblicke auf vorstehende Motivirung, welche das löbliche Präsidium an Stelle einer besonderen Erläuterung geneigtest entgegennehmen wolle, beehre ich mich, auf Grund der im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Finanzminister erwirkten Allerhöchsten Ermächtigung dem löblichen Präsidium in der Anlage ein Exemplar des im Sinne der Ausführungen dieser Zuschrift abgeänderten Staatsvoranschlages für das Jahr 1891 mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, die in den Titeln 11 und 14 des Capitels XXVII ersichtlich gemachten Modificationen der bisherigen Ansätze an Stelle dieser letzteren der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891 ordentlich	Ausgaben für 1891 außerordentlich, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben für 1891 außerordentlich, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Ausgaben für 1891 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
27	11		**D. Staats-Eisenbahnbau.**					
				. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . .	*) 2,708.340
		1	Für den Bau der Eisenbahn Jasło-Rzeszów . . .	. . . . .	. . . . .	450.000	450.000	2,700.000
		2	Für den Bau der Eisenbahn Schrambach-Kernhof .	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000	.
			Summe (Titel 11, §§. 1–2) .	. . . . .	. . . . .	1,150.000	1,150.000	5,408.240
	12		**E. Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues von Privatbahnen.**					
		1	Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Belzec [Tomaszów]); (4. Rate von 900.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	180.000	180.000	180.000
		2	Für den Bau der Localbahnen:					
			a) von der Station Hatna der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn nach Kimpolung;					
			b) von der Station Hliboka der vorgenannten Hauptbahn nach Berhometh mit einer Abzweigung via Karapczin nach Czudin (Bukowinaer Localbahnen); (4. Rate von 1,100.000 fl.) . . .	. . . . .	. . . . .	220.000	220.000	220.000
		3	Für den Bau einer Localbahn von Laibach nach Stein, 2. und letzte Rate von 200.000 fl.	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000	. . . .
			Für den Bau einer Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn); (3. und letzte Rate von 900.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	300.000
			Summe (Titel 12, §§. 1–3) .	. . . . .	. . . . .	500.000	500.000	700.000
	13		**F. Betrieb verpachteter Staats-Eisenbahnen.**					
			Bodenbacher Bahnstrecke:					
			Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	70	. . . . .	. . . . .	70	30
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für Herstellungen in der Strecke Bodenbach-Reichsgrenze, in Gold	. . . . .	. . . . .	300	300	2.750
			Münzverlust bei obigem Golde 18% Agio	. . . . .	. . . . .	50	50	500
			Summe (Titel 13) .	70	. . . . .	350	420	3.330

*) Für den Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891 ordentliche	Ausgaben für 1891 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben für 1891 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Ausgaben für 1891 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
27	14		G. Staats-Eisenbahnbetrieb.					
			Im Eigenthume des Staates stehende Bahnen:					
		1	Westliche Staatsbahnen:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	310.380			310.380	286.940
			Sachliche Betriebserfordernisse	133.020			133.020	114.760
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	**3,032.650**			**3,032.650**	2,782.770
			Sachliche Betriebserfordernisse	**3,313.450**			**3,313.450**	2,925.730
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	7,185.350			7,185.350	6,431.990
			Sachliche Betriebserfordernisse	1,513.750			1,513.750	1,355.710
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	2,524.340			2,524.340	2,139.770
			Sachliche Betriebserfordernisse	5,512.360			5,512.360	4,423.130
			e) Auslagen für die Postbeförderung					692.600
			f) „ „ den Localbahnbetrieb	691.400			691.400	611.400
			g) „ „ das Salzgeschäft	909.400			909.400	909.200
			h) „ „ „ Hotel Zell am See	6.500			6.500	6.500
			i) „ „ „ Lagerhaus in Graz	7.200			7.200	
			k) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	378.370			378.370	343.860
			Sachliche Betriebserfordernisse	3,776.930			3,776.930	3,497.540
			l) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:					
			Creditanstalts-Anlehen:					
			Zinsen- und Capitalsrückzahlung	819.000			819.000	819.000
			Baucapital der Strecke Braunau Reichsgrenze:					
			Zinsen- und Capitalsrückzahlung in Gold al pari	24.080			24.080	24.080
			m) Annuitäten, betreffend die Erwerbung von vier Sechstel-Antheilen an der Wiener Verbindungsbahn, und zwar:					
			Ein Sechstel-Antheil der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (5. Annuität)	32.320			32.320	32.320
			Ein Sechstel-Antheil je der priv. österreichischen Nordwestbahn und der österreichisch-ungarischen Staats-Eisenbahngesellschaft (3. Annuität)	67.000			67.000	67.000
			Ein Sechstel-Antheil der priv. Südbahn-Gesellschaft (2. Annuität)	33.000			33.000	33.000
			Fürtrag	**30,270.500**			**30,270.500**	27,557.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	1893	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	30,270.500	. . . .	. . . .	30,270.500	27,557.300
27	14	1	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für Münzverlust von 704.580 fl. in Gold (18% Agio)	. . . .	126.800	. . . .	126.800	134.500
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . .	408.700	. . . .	408.700	322.000
			„ „ „ eiserner Weichen	. . . .	45.000	. . . .	45.000	45.000
			„ „ „ imprägnierter Schwellen . .	. . . .	94.000	. . . .	94.000	94.000
			Für die Verstärkung bestehender Oberbau-Systeme	. . . .	55.000	. . . .	55.000	. . . .
			Für Herstellung einer Schleppbahn zum Donau Umschlagplatz in Linz (1. Rate)	. . . .	. . . .	25.000	25.000	. . . .
			Für Erweiterung des Heizhauses in der Station Wien II	. . . .	. . . .	41.000	41.000	. . . .
			Für Erweiterung des Bahnhofes Prag und Herstellung einer entsprechenden Zugförderungs-Anlage in Nusle (1. Rate)	. . . .	. . . .	200.000	200.000	. . . .
			Für Concurrenzbeiträge bei Flussregulierungen	. . . .	. . . .	11.000	11.000	. . . .
			Für Beitrag zur Errichtung einer elektrischen Beleuchtungsanlage im Grenzbahnhofe Eger	. . . .	. . . .	13.000	13.000	. . . .
			Für Vergrößerung und Regulierung des Vorplatzes am Kaiser Franz Joseph-Bahnhofe Wien	. . . .	. . . .	20.000	20.000	. . . .
			Für Antheil an der Vermehrung der Locomotiven sammt Tendern und Reserven	. . . .	. . . .	567.000	567.000	. . . .
			Für Antheil an der Vermehrung der Personenwagen	. . . .	. . . .	673.790	673.790	. . . .
			Für Beitrag zur Beschaffung eines gemeinsamen, aus gleichartigen Wagen zusammengesetzten Zuges	. . . .	. . . .	57.600	57.600	. . . .
			Für Ausrüstung der Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . .	. . . .	42.000	42.000	. . . .
			Für Erweiterung der Station Vyšehrad und für ein zweites Geleise Vyšehrad-Nusle (2. Rate)	. . . .	. . . .	32.000	32.000	33.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (6. Rate)	. . . .	. . . .	200.000	200.000	210.000
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen und Böschungen, sowie für Schutzbauten gegen Lawinenabstürze, Unterbau-Objecte ꝛc. ꝛc. .	. . . .	. . . .	110.000	110.000	110.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . .	. . . .	13.600	13.600	13.600
			Fürtrag .	30,270.500	729.500	2,005.990	33,005.990	28,679.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	30,270.500	729.500	2,005.990	33.005 990	28,679.400
27	14	1	Für Centralisierung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	40.000
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	71.000	71.000	71.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000	48.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten ꝛc.	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000	7.000
			Für die Erweiterung von Stationen	. . . . .	. . . . .	76.000	76.000	76.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000	40.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	78.000	78.000	78.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen in St. Pölten (6. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	234.000	234.000	234.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (6. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	34.600	34.600	34.600
			Für Aufnahmsgebäude und Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Loebersdorf Gutenstein (7. Rate)	. . . . .	. . . .	15.000	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen, sowie für Umstaltung des provisorischen Wellenbrechers (Molo) daselbst	. . . . .	. . . . .	269.800	269.800	25.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	186.000	186.000	500.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schnergattern für die k. k. General-Direction der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde (4. Rate)	. . . . .	. . . .	7.400	7.400	7.400
			Für Antheil am Ankaufe von 56 Leihmaschinen (26 im Jahre 1890, 30 im Jahre 1891) . .	. . . . .	. . . . .	97.940	97.940	124.810
			Für Antheil an der Beschaffung von 500 Stück Güterwagen	. . . . .	. . . .	264.870	264.870	944.000
			Für Antheil an der Beschaffung von: a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (3. Rate) . . . . . b) 1000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (4. Rate)	. . . . .	. . . .	642.320	642.320	611.810
			Fürtrag .	30.270.500	729.500	4,117.920	35,117 920	31,536.620

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1891	1892	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	30,270.500	729.500	4,117.920	35,117.920	31,536.020
27	14	1	Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	57.600	57.600	59.900
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300	2.800
			Für Lademittel	. . . . .	. . . . .	8.400	8.400	13.700
			Für Beitragsleistung zu den Regulierungs-Arbeiten beim Donau-Umschlagplatz in Linz .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25.000
			Für Fahrparkvermehrung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	633.540
			Summe (Titel 14, §. 1) .	30,270.500	729.500	4,188.220	35,188.220	32,270.960
		2	Triest-Herpelje-Istrianer Staatsbahn:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	5.670	. . . . .	. . . . .	5.670	5.620
			Sachliche Betriebserfordernisse	2.430	. . . . .	. . . . .	2.430	2.280
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	89.850	. . . . .	. . . . .	89.850	80.040
			Sachliche Betriebserfordernisse	57.250	. . . . .	. . . . .	57.250	50.560
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	159.190	. . . . .	. . . . .	159.190	131.250
			Sachliche Betriebserfordernisse	54.610	. . . . .	. . . . .	54.610	28.650
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	45.590	. . . . .	. . . . .	45.590	41.750
			Sachliche Betriebserfordernisse	92.710	. . . . .	. . . . .	92.710	75.850
			e) Auslagen für die Postbeförderung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	15.200
			f) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	6.900	. . . . .	. . . . .	6.900	6.730
			Sachliche Betriebserfordernisse	74.400	. . . . .	. . . . .	74.400	60.570
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für Münzverlust von 31.100 fl. in Gold (18% Agio)	. . . . .	5.600	. . . . .	5.600	5.300
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	3.500	. . . . .	3.500	3.000
			„ „ „ eiserner Weichen	. . . . .	350	. . . . .	350	. . .
			„ „ „ imprägnierter Schwellen . .	. . . . .	1.300	. . . . .	1.300	1.000
			Für Regulierung des Sammelteiches „Lago di Ran“	. . . . .	. . . . .	2.400	2.400	. . .
			Fürtrag .	588.600	10.750	2.400	601.750	[illegible]

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891 ordentliche	Ausgaben für 1891 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben für 1891 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Ausgaben für 1891 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	588.600	10.750	2.400	601.750	508.600
27	14	2	Für Antheil an der Vermehrung der Locomotiven sammt Tender und Reserven	. . . .	. . . .	33.000	33.000	. . . .
			Für Antheil an der Vermehrung der Personenwagen	. . . .	. . . .	54.240	54.240	. . . .
			Für Beitrag zur Beschaffung eines gemeinsamen aus gleichartigen Wagen zusammengesetzten Zuges	. . . .	. . . .	2.400	2.400	. . . .
			Für Ausrüstung der Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . .	. . . .	1.800	1.800	. . . .
			Für Lademittel	. . . .	. . . .	300	300	. . . .
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . .	. . . .	1.600	1.600	3.300
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . .	. . . .	2.300	2.300	3.000
			Für Antheil an der Beschaffung von:					
			a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (3. Rate);	. . . .	. . . .	53.960	53.960	51.390
			b) 1.000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (3. Rate)					
			Für Antheil am Ankauf von 26 Leihmaschinen	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	30.410
			Für Fahrparkvermehrung (6. Rate)	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1.460
			Summe (Titel 14, §. 2) .	588.600	10.750	152.000	751.350	598.160
		3	Dalmatiner Staatsbahn:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	1.290	. . .	. . .	1.290	1.320
			Sachliche Betriebserfordernisse	810	. . . .	. . . .	810	780
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	40.430	. . . .	. . . .	40.430	36.810
			Sachliche Betriebserfordernisse	22.070	. . . .	. . . .	22.070	20.790
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	37.760	. . . .	. . . .	37.760	33.920
			Sachliche Betriebserfordernisse	5.840	. . . .	. . . .	5.840	5.880
			d) Zugbeförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	19.360	. . . .	. . . .	19.360	17.140
			Sachliche Betriebserfordernisse	24.740	. . . .	. . . .	24.740	22.560
			e) Auslagen für die Postbeförderung	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3.000
			f) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	1.590	. . . .	. . . .	1.590	1.600
			Sachliche Betriebserfordernisse	5.610	. . . .	. . . .	5.610	4.200
			Fürtrag .	159.500	. . . .	. . . .	159.500	148.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verrechnungsdauer bis Ende März 1892	1893	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	159.500	. . . . .	. . . . .	159.500	148.000
27	14	3	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für Münzverlust von 300 fl. in Gold (18% Agio)	. . . . .	50	. . . . .	50	50
			Für Austausch von weichen gegen harte und imprägnierte Schwellen	. . . .	600	. . . . .	600	600
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000	1.000
			Für Hafengeleise in Spalato	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9.200
			Summe (Titel 14, §. 3) .	159.500	650	1.000	161.150	158.850
		4	**Staatsbahnen in Galizien, Mähren und Schlesien:**					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	57.990	. . . . .	. . . . .	57.990	56.280
			Sachliche Betriebserfordernisse	24.910	. . . . .	. . . . .	24.910	22.620
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	610.160	. . . . .	. . . . .	610.160	563.940
			Sachliche Betriebserfordernisse	531.340	. . . . .	. . . . .	531.340	525.760
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	1,109.970	. . . . .	. . . . .	1,109.970	1,044.870
			Sachliche Betriebserfordernisse	272.030	. . . . .	. . . . .	272.030	220.030
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	422.070	. . . . .	. . . . .	422.070	387.690
			Sachliche Betriebserfordernisse	919.330	. . . . .	. . . . .	919.330	764.640
			e) Auslagen für die Postbeförderung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	83.200
			f) „ „ den Localbahnbetrieb	313.000	. . . . .	. . . . .	313.000	320.700
			g) „ „ das Salzgeschäft	17.000	. . . . .	. . . . .	17.000	14.400
			h) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	70.700	. . . . .	. . . . .	70.700	67.440
			Sachliche Betriebserfordernisse	661.800	. . . . .	. . . . .	661.800	803.200
			Übertrag .	5,010.300	. . . . .	. . . . .	5,010.300	4,874.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891 ordentliche	Ausgaben für 1891 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben für 1891 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Ausgaben für 1891 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
			Fürtrag .	5,010.300	. . . . .	. . . . .	5,010.300	4,874.700
27	14	4	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für Münzverlust von 15.800 fl. in Gold (18% Agio)	. . . . .	2.849	. . . . .	2.840	8.290
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . .	44.200	. . . . .	44.200	44.200
			„ „ „ eiserner Weichen	. . . .	3.850	. . . . .	3.850	4.080
			„ „ „ imprägnierter Schwellen . .	. . . . .	34.000	. . . . .	34.000	35.000
			Für Herstellungen von Wohn- und Aufnahmsgebäuden	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000	. . . . .
			Für Brückenverstärkungen	. . . . .	. . . .	30.000	30.000	. . . . .
			Für Erweiterung der Station Buczacz . . .	. . . . .	. . . . .	44.000	44.000	. . .
			Für Antheil an der Vermehrung der Locomotiven sammt Tendern und Reserven	. . . . .	. . . . .	700.000	700.000	. . . .
			Für den Antheil an der Vermehrung der Personenwagen	. . . . .	. . . . .	199.970	199.970	. . . . .
			Für Beitrag zur Beschaffung eines gemeinsamen, aus gleichartigen Wagen zusammengesetzten Zuges	. . . .	. . . . .	19.900	19.900	. . . . .
			Für Ausrüstung der Locomotiven mit Geschwindigkeitsmessern	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200	. . . .
			Für Lademittel	. . . . .	. . . .	4.000	4.000	. . . . .
			Für Lehnenversicherungen, Flussregulierungen, Uferschutzbauten, Objectsbauten ꝛc.	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000	20.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000	15.000
			Für Erweiterung der Werkstätte in Neu-Sandec (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	87.000	87.000	87.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000	11.000
			Für Erweiterung der Station Saybusch . . .	. . . . .	. . . . .	32.000	32.000	64.000
			Für Antheil am Ankaufe von 56 Leihmaschinen (26 im Jahre 1890, 30 im Jahre 1891) . .	. . . . .	. . . . .	20.560	20.560	81.260
			Für Antheil an der Beschaffung von 500 Stück Güterwagen	. . . . .	. . . . .	735.130	735.130	56.000
			Für Antheil an der Beschaffung von:					
			a) 98 Locomotiven sammt Tendern und Ausrüstung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	204.480	204.480	194.780
			b) 1.000 Güterwagen sammt Reserveräderpaaren (3. Rate)					
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	6.400	6.400	5.100
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500
			Für Fahrparkvermehrung (6 Rate)	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . .	593.640
			Für eine Lastzugslocomotive sammt Reserven .	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . .	30.310
			Summe (Titel 14, §. 4	5,010.300	84.890	2,170.640	7,265.830	6,125.860

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891 ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
27	14	5	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staats-Eisenbahnverwaltung	. . . . .	. . . . .	250.000	250.000	150.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—5) .	**36,028.900**	**825.790**	6,761.860	**43.616.550**	39,303.830
			Vom Staate für eigene Rechnung betriebene Privatbahnen:					
		6	Ungarische Westbahn (steierische Linie):					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	3.070	. . . . .	. . . . .	3.070	3.900
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.330	. . . . .	. . . . .	1.330	1.600
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	56.940	. . . . .	. . . . .	56.940	53.400
			Sachliche Betriebserfordernisse	98.360	. . . . .	. . . . .	98.360	79.300
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	96.010	. . . . .	. . . . .	96.010	98.420
			Sachliche Betriebserfordernisse	22.390	. . . . .	. . . . .	22.390	16.980
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	25.340	. . . . .	. . . . .	25.340	31.210
			Sachliche Betriebserfordernisse	53.560	. . . . .	. . . . .	53.560	56.990
			e) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	3.790	. . . . .	. . . . .	3.790	4.080
			Sachliche Betriebserfordernisse	55.410	. . . . .	. . . . .	55.410	42.690
			f) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:					
			Erfordernis laut Übereinkommen vom 22. December 1888:					
			Zinsen und Amortisation des ursprünglichen Anlagecapitels und Annuität laut §. 6 des Übereinkommens vom 22. December 1888 . .	393.950	. . . . .	. . . . .	393.950	394.640
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für Münzverlust von 3.550 fl. in Gold (18% Agio)	. . . . .	640	. . . . .	640	1.030
			Summe (Titel 14, §. 6) .	810.150	640	. . . .	810.790	784.710

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891 ordentliche	Ausgaben für 1891 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben für 1891 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Ausgaben für 1891 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
27	14	7	Erste ungarisch-galizische Eisenbahn (galizische Linie):					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	6.150			6.150	5.790
			Sachliche Betriebserfordernisse	2.650			2.650	2.410
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	114.780			114.780	108.190
			Sachliche Betriebserfordernisse	118.020			118.020	125.610
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	140.400			140.400	142.770
			Sachliche Betriebserfordernisse	35.700			35.700	40.930
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	55.990			55.990	54.570
			Sachliche Betriebserfordernisse	110.310			110.310	110.730
			e) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	11.690			11.690	6.950
			Sachliche Betriebserfordernisse	67.510			67.510	78.450
			f) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation:					
			Erfordernis laut Übereinkommen vom 20. December 1888	1,449.660			1,449.660	1,449.860
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:					
			Für Münzverlust von 250 fl. in Gold (18% Agio)		50		50	2.050
			Summe (Titel 14, §. 7)	2,112.860	50		2,112.910	2,128.310
			Summe (Titel 14, §§. 6 und 7)	2,923.010	690		2,923.700	2,913.080
			Summe (Titel 14, §§. 1—7)	**38,951.910**	**826.480**	6.761.860	**46,540.250**	42,216.910
			Für Rechnung der Gesellschaft betriebene Privatbahnen:					
			a) garantierte Linien:					
		8	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn:					
			A. Linie Lemberg-Czernowitz.					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	18.540			18.540	
			Sachliche Betriebserfordernisse	7.960			7.960	
			Fürtrag	26.500			26.500	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891 ordentliche	Ausgaben für 1891 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben für 1891 außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Ausgaben für 1891 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
			Übertrag .	26.500			26.500	
27	14	8	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	230.150			230.150	
			Sachliche Betriebserfordernisse	177.350			177.350	
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	411.440			411.440	
			Sachliche Betriebserfordernisse	114.060			114.060	
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	161.820			161.820	
			Sachliche Betriebserfordernisse	374.280			374.280	
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	211.800			211.800	
			f) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	27.880			27.880	
			Sachliche Betriebserfordernisse	597.920			597.920	
			g) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	51.800			51.800	
			Zusammen .	2,385.000			2,385.000	
			B. Linie Czernowitz-Suczawa:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	5.250			5.250	
			Sachliche Betriebserfordernisse	2.250			2.250	
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	69.560			69.560	
			Sachliche Betriebserfordernisse	62.840			62.840	
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	152.530			152.530	
			Sachliche Betriebserfordernisse	35.570			35.570	
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	42.400			42.400	
			Sachliche Betriebserfordernisse	102.100			102.100	
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	241.300			241.300	
			f) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	7.890			7.890	
			Sachliche Betriebserfordernisse	126.210			126.210	
			g) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	24.200			24.200	
			Zusammen .	872.100			872.100	
			Summe (Titel 14, §. 8) .	3,257.100			3,257.100	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891: ordentliche	Ausgaben für 1891: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Ausgaben für 1891: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Ausgaben für 1891: Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
27	14	9	Erzherzog Albrecht-Bahn:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	8.870			8.870	
			Sachliche Betriebserfordernisse	3.830			3.830	
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	134.970			134.970	
			Sachliche Betriebserfordernisse	241.930			241.930	
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	157.710			157.710	
			Sachliche Betriebserfordernisse	35.390			35.390	
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	76.750			76.750	
			Sachliche Betriebserfordernisse	161.950			161.950	
			e) Auslagen für den Localbahnbetrieb	20.400			20.400	
			f) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	10.830			10.830	
			Sachliche Betriebserfordernisse	149.270			149.270	
			g) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	111.600			111.600	
			Summe (Titel 14, §. 9)	1,113.500			1,113.500	
		10	Mährische Grenzbahn (Sternberg-Grulich):					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	3.080			3.080	
			Sachliche Betriebserfordernisse	1.320			1.320	
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	52.080			52.080	
			Sachliche Betriebserfordernisse	89.720			89.720	
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	80.160			80.160	
			Sachliche Betriebserfordernisse	23.040			23.040	
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	36.980			36.980	
			Sachliche Betriebserfordernisse	54.520			54.520	
			e) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	3.730			3.730	
			Sachliche Betriebserfordernisse	40.670			40.670	
			f) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	40.600			40.600	
			Summe (Titel 14, §. 10)	425.900			425.900	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891 ordentliche	Ausgaben für 1891 außerordentliche, und zwar mit der Verausgabung auf das Jahr 1892	Ausgaben für 1891 außerordentliche, und zwar mit der Verausgabung auf das Jahr 1893	Ausgaben für 1891 Summe	Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
27	14	11	Dux-Bodenbacher Eisenbahn:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	8.940			8.940	
			Sachliche Betriebserfordernisse	9.960			9.960	
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	89.490			89.490	
			Sachliche Betriebserfordernisse	115.010			115.010	
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	287.150			287.150	
			Sachliche Betriebserfordernisse	63.450			63.450	
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	98.690			98.690	
			Sachliche Betriebserfordernisse	259.610			259.610	
			e) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	14.810			14.810	
			Sachliche Betriebserfordernisse	194.890			194.890	
			f) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	1,545.900			1,545.900	
			Summe (Titel 14, §. 11)	2,687.900			2,687.900	
	12		Prag-Duxer Eisenbahn:					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	11.560			11.560	
			Sachliche Betriebserfordernisse	7.840			7.840	
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	141.770			141.770	
			Sachliche Betriebserfordernisse	219.930			219.930	
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	335.970			335.970	
			Sachliche Betriebserfordernisse	69.730			69.730	
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	143.770			143.770	
			Sachliche Betriebserfordernisse	238.930			238.930	
			e) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	11.550			11.550	
			Sachliche Betriebserfordernisse	233.450			233.450	
			f) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	1,440.300			1,440.300	
			Summe (Titel 14, §. 12)	2,854.800			2,854.800	
			Summe (Titel 14, §§. 8—12)	10,339.200			10,339.200	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891				Staats-Voranschlag für das Jahr 1890
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Summe	
				Gulden in österreichischer Währung				
			b) ungarantierte Linien:					
27	14	13	Mährische Grenzbahn (Hohenstadt-Zöptau):					
			a) Allgemeine Verwaltung:					
			Persönliche Ausgaben	780			780	
			Sachliche Betriebserfordernisse	320			320	
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:					
			Persönliche Ausgaben	13.170			13.170	
			Sachliche Betriebserfordernisse	35.030			35.030	
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst:					
			Persönliche Ausgaben	19.040			19.040	
			Sachliche Betriebserfordernisse	5.960			5.960	
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:					
			Persönliche Ausgaben	7.460			7.460	
			Sachliche Betriebserfordernisse	7.640			7.640	
			e) Sonstige Auslagen:					
			Persönliche Ausgaben	920			920	
			Sachliche Betriebserfordernisse	14.480			14.480	
			f) Betriebsüberschuss an die Gesellschaft	17.800			17.800	
			Summe (Titel 14, §. 13)	122.600			122.600	
			Summe (Titel 14, §§. 1—13)	**49,413.710**	**826.480**	6,761.860	**57.002,050**	42,216.910
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—14)	78,602.790	1,893.620	10,571.900	91,068.310	78,817.630

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Leopold Muth, Heinrich Fürnkranz und Genossen.

In Erwägung, dass die Phylloxera in allen weinbautreibenden Kronländern immer größere Verheerungen anrichtet;

in Erwägung, dass durch diese Verheerungen tausende Familien um ihre bisherige Existenz gebracht wurden und noch gebracht werden;

in weiterer Erwägung, dass auch dadurch dem Staate eine steuerkräftige Bevölkerung immer mehr und mehr verloren geht,

stellen die Gefertigten folgende

Anträge:

a) Die beiliegenden Beschlüsse des Weinhauertages zu Nussdorf am 2. März 1890, welche von dem Abgeordneten Fürnkranz noch im letzten Abschnitte der abgelaufenen Session eingebracht wurden, ehebaldigst dem hohen Hause zur Berathung vorzulegen.

b) Um den kleineren Weinhauer in die Möglichkeit zu setzen, seine von der Reblaus zerstörten Weingärten neu anzulegen, ist die Vertheilung von Vorschüssen und Prämien dringend nothwendig, und könnten dieselben in der Weise erfolgen, dass jeder unbemittelte Weinhauer nach Anlage einer bestimmten Anzahl von Quadratmetern einen Vorschuss oder eine Prämie erhält.

c) Um den Weinbau in ausgiebiger Weise zu fördern, und die Anlagen mit amerikanischen Reben in den verseuchten Bezirken so schnell als möglich durchzuführen, wird die im Staatsvoranschlage für das Jahr 1891 eingestellte Summe von 36.000 fl. auf 500.000 fl. erhöht.

d) Um jenen Bezirken, wo die Reblaus erst im Auftreten begriffen ist, die Gelegenheit zu bieten, ihre Weingärten durch Schwefelkohlenstoffbehandlung längere Jahre zu erhalten, wird die Regierung aufgefordert, die Erzeugung des Schwefelkohlenstoffes in eigene Regie zu übernehmen und denselben an unbemittelte Weinproducenten kostenfrei, an besser situirte Weinhauer um den Erzeugungspreis zu überlassen.

Wien, am 6. Mai 1891.

Dr. Gesmann.	Muth.
Schlesinger.	Fürnkranz.
Schneider.	Jax.
Polzhofer.	Troll.
Richter.	Lienbacher.
Dr. Derschatta.	Schider.
Dr. Steinwender.	Dötz.
Rigler.	Dr. Fuß.
Garnhaft.	Kaiser.
Dr. Lueger.	Dr. Hofmann-Wellenhof.

Kundgebungen und Beschlüsse

des

am 2. März 1890 zu Aufsdorf abgehaltenen niederösterreichischen Weinhauertages.

Phylloxera vastatrix.

Der niederösterreichische Weinhauertag verlangt, dass

1. die hohe k. k. Regierung noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes des hohen Reichsrathes Maßregeln in Antrag bringe, beziehungsweise die nöthigen Credite verlange, durch welche

a) die für den gegenwärtigen und künftigen Bedarf an widerstandsfähigen amerikanischen Schnitt- und Wurzelreben dringendst gebotene Erweiterung der bereits bestehenden vom Reiche angelegten amerikanischen Rebgärten, sowie die Anlage neuer derartiger Rebgärten in allen von der Phylloxera heimgesuchten Kronländern auf Kosten des Reiches;

b) die kostenfreie, unentgeltliche und genügende Verabfolgung amerikanischer widerstandsfähiger Schnitt- und Wurzelreben an alle Besitzer von durch die Reblaus bedrohten, ergriffenen, verseuchten oder zerstörten Weingärten;

c) bis zur erreichten genügenden Leistungsfähigkeit der sub a) erwähnten staatlichen Rebgärten der directe Bezug und die Einfuhr widerstandsfähiger Schnittreben aus Amerika durch die k. k. Regierung und die kostenfreie und unentgeltliche Vertheilung derselben an diejenigen Weinbaugemeinden des Reiches, welche stark oder ganz verseucht sind, unter Beobachtung und Erprüfung entsprechender Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der noch unverseuchten Weinbaugebiete;

d) die Errichtung von Rebschulen aus widerstandsfähigen amerikanischen Reben in den theilweise oder ganz verseuchten Gemeinden auf Kosten des Letzteren;

e) die Anschaffung der erforderlichen Menge Schwefelkohlenstoffes auf Kosten des Reiches und die unentgeltliche Verabfolgung dieses, durch seine die Zerstörung der verseuchten Weingärten aufhaltende und hinausschiebende Wirkung bewährten Mittels, an die von der Reblaus befallenen Weinbaugemeinden des Reiches über jedesmaliges Einschreiten derselben, zur weiteren unentgeltlichen Vertheilung an alle Besitzer von Weingärten, welche von der Reblaus angegriffen und verseucht wurden, ermöglicht wird.

2. Dass die hohe k. k. Regierung noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem hohen Reichsrathe einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlege, beziehungsweise diejenigen Credite verlange, durch welche die Gewährung von unverzinslichen oder nach einem niederen Zinsfuße zu verzinsenden Staatsvorschüssen an die von der Reblaus ergriffenen Weinbaugemeinden des Reiches zum Zwecke der Unterstützung der durch die Reblaus verarmten oder minder bemittelt gewordenen Weinhauer möglich gemacht wird.

Diese Staatsvorschüsse sollen nach Ablauf der auf zehn Jahre berechneten Übergangsperiode — dem Zeitraume von der eingetretenen Ertragloſigkeit an bis zu seiner wiedererlangten vollen Ertragfähigkeit — in Annuitäten an den Staat rückbezahlt werden.

3. Dass die hohe k. k. Regierung noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlege, durch welchen das Gesetz vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus und das Gesetz vom 25. Juni 1885 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1886), womit das vorgenannte Gesetz theilweise abgeändert und ergänzt wird, in der Richtung eine Änderung erfahre, dass:

a) das Gebot der Zerstörung von Reben und das Verbot der Anpflanzung von Weingärten ganz fallen gelassen;

b) der Handel und Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben innerhalb Österreichs, mit Ausschluss der noch unverseuchten Weingebiete, freigegeben und

c) die Einfuhr von der Reblaus widerstehenden Reben unter Ergreifung entsprechender Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der noch unverseuchten Weinbaugebiete möglichst begünstigt und insbesondere von der k. k. Regierung selbst durch den directen Bezug aus Amerika besorgt werde.

4. Dass die hohe Regierung dem hohen Reichsrathe ehebaldigst einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlege, durch welchen in jenen Weinbaugemeinden des Reiches, deren Weingärten entweder theilweise oder ganz von der Phylloxera vastatrix ergriffen, verseucht oder vernichtet wurden, zur Bewahrung der unglücklichen Besitzer derselben vor dem unverdienten und traurigen Schicksale der drohenden Verarmung und zwar unter strenger Beobachtung der für die Erhaltung des Staatseinkommens aus dem Tabakmonopole erforderlichen, in Ungarn wie in Österreich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der Anbau des Tabaks auf allen in diesen Gemeinden vorhandenen Grundparcellen ohne Unterschied der Culturgattung gestattet und eingeführt wird.

5. Dass die hohe k. k. Regierung dem hohen Reichsrathe noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlege, durch welche für alle mit der Hilfsaction des Reiches und der Länder gegen die Phylloxera vastatrix im Zusammenhange stehenden Eingaben, Urkunden und bücherlichen Eintragungen die Stempel- und Gebürenfreiheit ausgesprochen wird.

6. Dass die Lehrer an den Volksschulen weinbautreibender Gemeinden von Seite der hohen k. k. Regierung, beziehungsweise des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, zur Ertheilung des Unterrichtes über die Reblausseuche, über die in derselben liegende hohe Gefahr, über das Erkennen und die Bekämpfung derselben, über die Behandlung, Verwendung und Veredlung amerikanischer widerstandsfähiger Reben, endlich über die verschiedenen Sorten derselben und ihre culturgemäße Verwendung in den verschiedenen Bodengestaltungen verhalten, und, um sich die hiezu erforderlichen Kenntnisse zu sammeln, beauftragt werden, den vom Reiche, beziehungsweise den weinbautreibenden Ländern, durch Reichs- oder Landesunterrichtsorgane veranstalteten bezüglichen Unterrichtscursen, Vorträgen und Demonstrationen anzuwohnen.

Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch.

Der niederösterreichische Weinbauertag verlangt, dass:

1. die hohe k. k. Regierung noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem hohen Reichsrathe einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlege, durch welchen den in der am 14. Mai 1884 beiden Häusern des Reichsrathes und dem k. k. Finanzministerium überreichten Petition von 2899 niederösterreichischen Gastwirten und Fleischhauern vom 18. Jänner 1884 sowohl, als auch der Kundgebung des am 20. März 1886 zu Wien abgehaltenen deutschen Bauerntages entsprechend, die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über die Einhebung der Verzehrungssteuer auf Wein und Fleisch außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten, der seit 25 Jahren zu wiederholtenmalen vom hohen niederösterreichischen Landtage, von niederösterreichischen landwirtschaftlichen Bezirksvereinen und niederösterreichischen landwirtschaftlichen Ortscasinos, von Tausenden niederösterreichischer Gastwirte und Fleischer, in Volks- und Wählerversammlungen vergeblich verlangten und dringendst gebotenen Abänderung unterzogen, vor allem jedoch das längst veraltete und verdammenswerte System der Verpachtung der Einkünfte aus dieser Verbrauchsteuer für immer aus der österreichischen Gesetzgebung ausgeschieden wird;

2. die hohe k. k. Regierung, beziehungsweise das k. k. Finanzministerium den k. k. Finanzbezirksdirectionen als Finanzbehörden erster Instanz, und zwar vor der verlangten Revision und Abänderung der bezüglichen Verzehrungssteuergesetze, somit vom Jahre 1890 an gerechnet, die Annahme von Anboten durch verzehrungssteuerpachtlustige Personen oder Consortien für die einzelnen Gerichts- beziehungsweise Verzehrungssteuerbezirke vor Ablauf der bezüglichen Abfindungstermine und vor der Abfindungsverhandlung zwischen den k. k. Finanzbehörden einerseits und den steuerpflichtigen Gastwirten und Fleischhauern andererseits auf das strengste untersage und diesen die verzehrungssteuerpflichtigen Gastwirte und Fleischhauer auf das härteste drückenden, den Absatz und Verbrauch des Weines geradezu sperrenden Vorgang für immer abschaffe.

Kunst- und Halbwein.

Der niederösterreichische Weinbauertag verlangt, dass:

1. die hohe Regierung dem hohen Reichsrathe ehebaldigst einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlege, durch welchen das Gesetz vom 21. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 120, vom 30. September 1880) betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, der im Interesse des Weinbaues sowohl, als auch des weintrinkenden Publicums gelegenen und durch diese dringend gebotenen Änderung unterzogen wird;

2. die hohe k. k. Regierung, die k. k. Bezirkshauptmannschaften, sowie die Städte mit eigenem Gemeindestatute strenge beauftrage, bis zur Durchführung der verlangten Abänderung des Gesetzes vom 21. Juni 1880 R. G. Bl. Nr. 120 die Bestimmungen desselben mit rücksichtsloser Strenge zu handhaben und für die Einhaltung der bezüglichen Vorschriften — insbesondere jener des §. 3 des Gesetzes betreffend das Verbot der Verwendung von Stärkezucker (Erdäpfelzucker) — mit aller Schärfe einzutreten;

die hohe k. k. Regierung die Übertragung der Handhabung des Gesetzes vom 21. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 120 von den k. k. politischen, beziehungsweise Gewerbebehörden erster Instanz an die k. k. Finanzbezirksdirectionen als Finanzbehörden erster Instanz, beziehungsweise die k. k. Finanzwache, in ernste Erwägung ziehe;

4. die hohe k. k. Regierung die mit der Handhabung des Gesetzes vom 30. März 1882, R. G. Bl. Nr. 45 betreffend die Belegung der Kunst- und Halbweinerzeugung mit der Verzehrungssteuer in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten, und mit der Überwachung der Ausführung seiner Bestimmungen betrauten k. k. Finanzbehörden erster Instanz strenge anhalte, die Bestimmungen dieses zum Schutze des Weinbaues und des weintrinkenden Publicums, sowie zur Wahrung des verfassungsmäßigen Steuerrechtes des Staates erlassenen Gesetzes mit rücksichtsloser Energie zu handhaben und die Übertreter, beziehungsweise Weinfälscher im Sinne des Artikels III, §§. 19 bis inclusive 22 dieses Gesetzes nachsichtslos der verdienten Ahndung und Strafe zu unterziehen.

Peronospora viticola. Falscher Rebenmehlthau.

Der niederösterreichische Weinbauertag verlangt, dass:

1. die hohe k. k. Regierung dem hohen Reichsrathe noch im gegenwärtigen Sessionsabschnitte einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlege, durch welchen die jährliche rechtzeitige und wiederholte Bespritzung der Weingärten mit einem der Gefahr des Auftretens der Peronospora viticola energisch begegnenden und dieselbe vollkommen fernhaltenden, genau erprobten, für Pflanze und Frucht unschädlichen Mischung von aufgelöstem Kupfervitriol und Kalkmilch in allen Weinbaugemeinden des Reiches obligatorisch gemacht und geregelt wird;

2. die hohe k. k. Regierung den von dem Reichsrathsabgeordneten Grafen Coronini und Genossen in ihrem bezüglichen Antrage verlangten und vom Zollausschusse des Abgeordnetenhauses beantragten Gesetzentwurf, betreffend die zollfreie Einfuhr des zur Bekämpfung und Hintanhaltung der Peronospora viticola dienenden Kupfervitriols, noch im Laufe dieses Sessionsabschnittes dem hohen Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlege;

3. die hohe k. k. Regierung im Sinne des Antrages des Abgeordneten Grafen Coronini und Genossen dem hohen Reichsrathe ehebaldigst einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlege, durch welchen die heute geltenden Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind, um die Höhe des nach einer Durchschnittsberechnung zu deren Bekämpfung erforderlichen Culturaufwandes herabgemindert werden;

4. die hohe k. k. Regierung im Wege einer noch während der gegenwärtigen Reichsrathssession einzubringenden und der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehenden Gesetzesvorlage jene Credite verlange, die erforderlich sind, um die von der Peronospora viticola bereits mehr oder minder befallen gewesenen und geschädigten Weinbaugemeinden des Reiches in ihrem Kampfe gegen diesen neuen furchtbaren Feind des Weinbaues, welcher ganz gewiss im Laufe 1890 wiederkehren wird, durch die unentgeltliche Beschaffung und Überlassung der hiezu erforderlichen Mittel auf Kosten des Reiches in hinreichender Weise unterstützen zu können.

Grund- und Gebäudesteuerentlastung.

Der niederösterreichische Weinhauertag verlangt, dass:

1. die hohe k. k. Regierung und die Volksvertretung mit Rücksicht auf die allgemeine missliche Lage und die überaus gefährdeten und drückenden Verhältnisse, in welchen sich die Landwirtschaft befindet, und mit Rücksicht auf die besonders seit der Zeit der letzten Grundsteuerregulirung stetig sinkenden Preise fast aller landwirtschaftlichen Producte eine ausgiebige Ermäßigung der Grundsteuer als eine gerechte, unabweisbare Maßregel anerkennen und zur Durchführung bringen werden. In gleicher Weise erscheint eine Herabminderung der Gebäudesteuer, sowie eine Ermäßigung des Salzpreises dringend geboten und wird eine gerechte Reform des Systems der Gemeinde-, Schul-, Straßen- und Bezirksumlagen als Bedürfnis anerkannt;

2. die von der Reblaus befallenen Weingärten nach amtlich constatirtem Vorhandensein derselben sofort und ausnahmslos von der Leistung der vorgeschriebenen Grundsteuer und die Häuser der kleineren Weinhauer auch von der Leistung der Gebäudesteuern sammt allen Zuschlägen und insolange befreit werden, als die von der Seuche befallenen Grundparcellen nachweisbar nicht einer anderen Culturgattung zugeführt, beziehungsweise in ertragliefernde Weingärten umgestaltet worden sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Troll, Muth und Genossen.

In Erwägung, dass durch die amerikanische Concurrenz der Preis des Kiefernharzes, sowie der daraus gewonnenen Producte derart herabgedrückt wird, dass ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung Niederösterreichs, welcher auf die Harznutzung fast ausschließlich angewiesen ist, nicht mehr seinen dringendsten Lebensbedarf zu decken vermag,

in fernerer Erwägung, dass dieser Umstand die Gefahr in sich birgt, dass einerseits durch Raubwirtschaft die Wälder devastirt, andererseits jene so tüchtige und fleißige Bevölkerung theils der Landwirtschaft entfremdet, theils dem wirtschaftlichen Untergange entgegengetrieben, das Land aber verödet und entvölkert werde, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert die nöthigen Maßnahmen zu ergreifen, dass der Einfuhrzoll auf Kiefernharz mit 2 fl. per 100 Kilo und der Einfuhrzoll auf Terpentinöl und andere aus Kiefernharz erzeugte Producte im Verhältnis zu deren Handelswert gegenüber dem Rohharz festgesetzt werde.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Zollausschuss beantragt.

Wien, 6. Mai 1891.

Jax.	Troll.
Lienbacher.	Muth.
Schider.	Schneider.
Dr. Gessmann.	Dr. Lueger.
Kaiser.	Liechtenstein.
Dr. Fuß.	Rigler.
Richter.	Dötz.
Marini.	Polzhofer.
Dr. Bazzanella.	Fürnkranz.
Salvadori.	Schlesinger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend Ergänzungen der §§. 17 und 52 des Wehrgesetzes (Nr. 83 der Beilagen).

Nach §. 17, lit. f des Wehrgesetzes (Gesetz vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41), wird die Landwehr auch ausnahmsweise durch vorzeitige Übersetzung von Cadeten des Heeres in den Activstand der Landwehr ergänzt. §. 52 des Wehrgesetzes normirt in dieser Beziehung, dass nach Zulässigkeit des Standes der Officiere und Cadeten des Heeres freiwillig sich meldende Cadeten auch vor vollstreckter Heeresdienstpflicht, jedoch unter Aufrechthaltung der ihnen gesetzlich obliegenden Gesammtdienstpflicht in den Activstand der Landwehr übersetzt werden können.

Dagegen können die aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserveofficiere nach Alinea 3, §. 52 des Wehrgesetzes, wenn es die Standesverhältnisse des Heeres gestatten und ein Bedarf bei der Landwehr besteht, nach Entscheidung des Reichskriegsministers schon im Frieden, jedoch erst nach vollstreckter neunjähriger Heeresdienstpflicht in die Landwehr übersetzt werden.

Die Zulässigkeit einer solchen Übersetzung von aus Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserveofficieren in die Landwehr schon vor vollstreckter neunjähriger Heeresdienstpflicht bezweckt nun die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage, welche sohin eigentlich nur eine Ausdehnung der im §. 17, lit. f, beziehungsweise §. 52, Alinea 2, bezüglich der Cadeten normirten Bestimmung auf Reserveofficiere beabsichtigt.

Diese vorzeitige Übersetzung soll gleichfalls nur nach Zulässigkeit der Standesverhältnisse, bei freiwilliger Meldung des Übersetzungswerbers und unter Aufrechthaltung der gesetzlichen Gesammtdienstpflicht zulässig sein.

In den Erläuterungen zu der in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage wird die letztere damit begründet, dass die Entwicklung der Institution der Landwehr es wünschenswert erscheinen lässt, für ihre Ergänzung an jungen Kräften auch auf Elemente greifen zu können, welche sich die Officiersqualification als Einjährig-Freiwillige im Heere erwarben; weil, wie die Erfahrung zeige — was übrigens auch über eine gestellte Anfrage von Seiner Excellenz dem Herrn Landesvertheidigungsminister im Ausschusse bestätigt wurde — die aus den Einjährig-Freiwilligen hervorgegangenen Reserveofficiere sich als gutes Ergänzungselement für das active Officierscorps erwiesen haben.

Da somit eine solche frühere Übersetzung von Reserveofficieren in die Landwehr, wie sie bezüglich der Cadeten unter den gesetzlich normirten Vorsichten schon jetzt möglich ist, im Interesse der Landwehr selbst, insbesondere aber im Interesse der Landwehrcavallerie gelegen ist, für welche letztere wegen aller damit verbundenen Schwierigkeiten und Auslagen, nicht durch eine besondere Landwehrcavallerie-Cadetenschule vorgesorgt werden kann; da auch die numerischen Verhältnisse des Standes an verfügbaren Reserveofficieren sich

gebessert haben und weiter noch bessern; eine Schädigung der Bedürfnisse des activen Heeres an Reserveofficieren geradezu ausgeschlossen ist, weil es sich abgesehen von den diesbezüglich festgesetzten Cautelen, doch wohl nur um wenige, nur um einzeln vorkommende Übersetzungen handeln kann; — da endlich eine financielle Mehrbelastung infolge dieser neuen Bestimmung nicht zu befürchten ist und überdies diesbezüglich auch über eine gestellte Anfrage Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister im Ausschusse erklärte: „dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe eine Standeserhöhung nicht verbunden sei, indem der systemisirte Stand der Landwehr durch das Budget bestimmt erscheine" —

glaubte der Wehrausschuss der in Rede stehenden Regierungsvorlage vollinhaltlich zustimmen zu sollen.

Sohin hat der Wehrausschuss einstimmig beschlossen den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe */. die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 8. Mai 1891.

Lupul,
Obmann.

Promber,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Ergänzungen der §§. 17 und 52 des Wehrgesetzes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Punktes f, §. 17 und des zweiten Absatzes des §. 52 des Wehrgesetzes, Gesetz vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, werden dahin ergänzt, dass auch Reserveofficiere des Heeres, unter den gleichen Bedingungen wie Cadeten, in den Activstand der Landwehr übersetzt werden können.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Kraft zu treten hat, wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher mit dem Reichs-Kriegs-Minister das erforderliche Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Betriebsführung der Erzherzog Albrecht-Bahn für Rechnung des Staates und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende, von den Ministerien des Handels und der Finanzen mit der Actiengesellschaft: „k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn" zu Wien am 14. Juli 1890 abgeschlossene Übereinkommen wird genehmigt und hat demnach der bisher für Rechnung der Gesellschaft geführte Betrieb der das obige Bahnunternehmen bildenden Eisenbahnlinien Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau vom 1. Jänner 1891 angefangen als für Rechnung des Staates geführt zu gelten.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 6, Alinea 2 des obigen Übereinkommens das Erforderniss für die vierprocentige Verzinsung und für die planmäßige Tilgung jener Obligationen des von der Gesellschaft aufgenommenen Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 20 Millionen Gulden ö. W. in Silber, welche nicht zur Convertirung der im Umlauf befindlichen Obligationen der beiden fünfprocentigen Prioritätsanlehen der Gesellschaft vom Jahre 1871 und 1877, sondern zur Befreitung von Investitionsauslagen für die im Artikel I bezeichneten Bahnlinien mit Genehmigung der Regierung und unter den von derselben festzusetzenden Modalitäten verwendet werden, zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen gegen angeschlossene Empfangsbestätigung auszufolgen.

Artikel III.

Ferner wird die Regierung ermächtigt, das derselben im §. 9 des gedachten Übereinkommens eingeräumte Recht zur Einlösung der im Artikel I bezeichneten Bahnlinien in dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1891 auszuüben.

Für den Fall der Ausübung dieses Rechtes wird der Finanzminister ermächtigt, Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, welche mit jährlich vier Procent in Silber verzinslich, mit dem Nominalbetrage bis längstens 31. December 1964 rückzahlbar und ob den vorhin bezeichneten Bahnlinien unmittelbar hinter den Prioritätsanlehen pfandrechtlich sichergestellt sind, in dem zum Umtausche der Actien der priv. Erzherzog Albrecht Bahn erforderlichen Nominalbetrage von höchstens 3,559.900 fl. ö. W. in Silber auszugeben.

Artikel IV.

Die Übertragung des Betriebes der im Artikel I bezeichneten Eisenbahnlinien, welche von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben sind, an einen Privaten oder an eine Gesellschaft darf nur auf Grund eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel V.

Für das im Artikel I angeführte Übereinkommen, sowie für die durch dasselbe veranlassten Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstige Urkunden wird die Gebüren- und Stempelfreiheit gewährt.

Desgleichen wird für die Ausgabe und bücherliche Eintragung des von der priv. Erzherzog Albrecht Bahn zum Zwecke der Convertirung ihrer Prioritätsanlehen erster und zweiter Emission, sowie für Investitionszwecke bestimmten Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 20 Millionen Gulden ö. W. in Silber, ferner für die aus diesem Anlasse errichteten Acte und Urkunden, einschließlich der Pfandbestellungsurkunde die Gebüren- und Stempelbefreiung, wie auch bezüglich der Coupons dieses Anlehens die Befreiung von der für dieselben zu entrichtenden Einkommensteuer, dann bezüglich des für Investitionszwecke bestimmten Theilbetrages dieses Anlehens die Befreiung von den Couponstempelgebüren gewährt.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig wird das den gleichen Gegenstand betreffende Gesetz vom 26. December 1884, R. G. Bl. Nr. 201, außer Kraft gesetzt.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind Mein Ministerpräsident und Mein Finanzminister beauftragt.

Übereinkommen,

abgeschlossen zu Wien, am 14. Juli 1890

von den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn im Namen dieser Gesellschaft anderseits, betreffend die Führung des Betriebes der Linien der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn durch den Staat auf eigene Rechnung desselben und über die eventuelle Einlösung der bezeichneten Bahnlinien durch den Staat.

§. 1.

Die Actiengesellschaft: „K. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn" erklärt ihr Einverständnis, dass der derzeit von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen für Rechnung der Gesellschaft geführte Betrieb der auf Grund der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 22. October 1871, R. G. Bl. Nr. 135, hergestellten Eisenbahnlinien von Lemberg nach Stryj und von Stryj nach Stanislau vom 1. Jänner 1891 angefangen, bis zum Ablaufe der noch übrigen Concessionsdauer, welche laut Artikel 8 des Protokolles vom 18. Mai 1878 bis zum 31. December 1964 reicht, eventuell bis zum Zeitpunkte der Einlösung der Bahn durch den Staat (§. 9) unter den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens vom Staate für Rechnung desselben geführt werde.

§. 2.

Die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen wird demnach die im §. 1 bezeichneten Bahnlinien, insolange deren Einlösung durch den Staat nach §. 9 dieses Übereinkommens nicht erfolgt, vom 1. Jänner 1891 angefangen bis zum Ablaufe der Concessionsdauer für Rechnung des Staates betreiben und die Bahn sammt allem beweglichen und unbeweglichen Zugehör, einschließlich des Fahrparkes, der Verbrauchsmaterialien und Vorräthe aller Art, im Namen der Gesellschaft auf Grund des gegenwärtigen Übereinkommens innehaben.

Die k. k. Staatsverwaltung wird die im Besitze derselben befindlichen, auf die Geschäftsgebarung der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn bezüglichen Urkunden, Pläne, Bücher, Rechnungen während der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Zeit derart aufbewahren, dass deren Benützung dem Verwaltungsrathe, eventuell seinerzeit den Liquidatoren der Gesellschaft, anstandslos ermöglicht ist.

Der Specialreservefond, welcher im Sinne des §. 2, Punkt c der Modalitäten der Übernahme und Führung des Betriebes der Erzherzog Albrecht-Bahn durch den Staat ein freies Eigenthum der Gesellschaft bildet, wird der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn mit der Einschränkung zur freien Disposition belassen, dass dieselbe ausdrücklich darauf verzichtet, das Capital dieses Fondes zur Aufbesserung der Actienrente in einem höheren Maße heranzuziehen, als eventuell nothwendig ist, um ein Actienerträgnis pro Jahr, u. zw. pro 1890 und 1891 von 2 fl. österr. Währ. Silber und vom Jahre 1892 an von 3 fl. österr. Währ. Silber zu erzielen.

Änderungen in der Fructificirung dieses Fondes dürfen fortan nur im Einvernehmen und mit Zustimmung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen vorgenommen werden.

Der allgemeine Reservefond bleibt in der Verwaltung der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen und haben bezüglich der Verwendung desselben und seiner Erträgnisse die diesfalls in Kraft stehenden Bestimmungen auch fernerhin Anwendung zu finden.

§. 3.

Die k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn bleibt im Eigenthumsblatte der bei dem k. k. Landesgerichte in Lemberg eröffneten Eisenbahnbucheinlage einverleibt.

Sie bleibt auch nach erfolgter Übernahme des Betriebes der Bahn durch den Staat für Rechnung des letzteren Besitzerin der Eisenbahn und des zum Betriebe derselben gehörigen festen und beweglichen Materiales, insoweit dasselbe als Bestandtheil der bücherlichen Einheit den Prioritätsgläubigern zu haften hat, wie auch in dem vertragsmäßig und gesetzlich begründeten Umfange Selbst- und Alleinschuldnerin für die ob der Eisenbahn bücherlich haftenden Prioritätsanlehen, u. zw. für das Silber-Prioritätsanlehen vom Jahre 1871 und für das Gold-Prioritätsanlehen vom Jahre 1877, in deren rechtlichen Verhältnissen keinerlei Änderung herbeigeführt wird, sowie für das zum Zwecke der freiwilligen Convertirung der beiden früheren Anlehen und zu Investitionszwecken aufzunehmende Silber-Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 20 Millionen Gulden österr. Währ. in Silber.

Dagegen übergibt die k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn unentgeltlich ins unbeschränkte Eigenthum der Staatsverwaltung ihren nicht in das Eisenbahnbuch fallenden Grundbesitz.

Vom 1. Jänner 1891 angefangen fällt dem Staate der gesammte, aus dem Betriebe der im §. 1 bezeichneten Bahnlinien erzielte Gewinn ausschließlich zu.

Dagegen übernimmt der Staat mit Ausnahme der auf die Prioritätsanlehen und das freie Vermögen der Gesellschaft und ferner mit Ausnahme etwaiger von dritten Personen nachträglich geltend zu machender Forderungen, welche sich auf die erste Herstellung und Ausrüstung der Bahnen beziehen, alle derzeit bestehenden und von da ab entstehenden Passiven, Verpflichtungen, Auslagen und Lasten, soweit dieselben sich auf den Bau und Betrieb der im §. 1 genannten Bahnlinien beziehen, zur Selbst- und Alleinzahlung und tritt der Staat mit obiger Einschränkung in alle aus dem Baue und Betriebe obiger Linien herrührenden Rechtsverpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft auf seine eigene Rechnung ein.

Insbesondere trägt die k. k. Staatsverwaltung bezüglich der im §. 1 genannten Bahnlinien:

1. die ordentlichen Erhaltungs- und Betriebskosten;

2. alle außerordentlichen Auslagen, insbesondere für Erweiterungsbauten und Neuanschaffungen, soweit diese Auslagen nicht aus dem im §. 2, letztes Alinea, angeführten allgemeinen Reservefonde zu bestreiten sind;

3. den etwa aus dem Betriebe der Bahn erwachsenden Verlust, sowie alle Gefahren und alle anderen außerordentlichen Unglücksfälle;

4. alle infolge des Besitzes und Betriebes der Bahn zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben mit Einschluss des Gebürenäquivalentes;

5. die Staatsaufsichtsgebür.

Für die Besorgung aller dem Verwaltungsrathe obliegenden Agenden stellt die k. k. Staatsverwaltung ihre Organe und die erforderlichen Localitäten unentgeltlich zur Verfügung.

Falls der Verwaltungsrath es vorziehen sollte, einzelne Agenden der gesellschaftlichen Gebarung nicht durch Organe der k. k. Staatsverwaltung, sondern durch eigene Organe besorgen zu lassen, so hat für die hieraus erwachsenden Kosten ausschließlich die Gesellschaft aufzukommen.

Die Kosten der Verwaltung des im Besitze der Gesellschaft verbleibenden Fondes (§. 2), sowie die Kosten der Entlohnung des Verwaltungsrathes, der Verfassung des Geschäftsberichtes, dann der Vorbereitung und Abhaltung der Generalversammlung, die Kosten der Einlösung der Coupons der gesellschaftlichen Prioritätsobligationen und Actien, sowie jene der Verlosung und der Rückzahlung der gesellschaftlichen Titres und die Kosten der Notirung der letzteren an den öffentlichen Börsen, die Couponsstempelgebüren, sowie überhaupt alle jene Auslagen, deren Einstellung in die Betriebs-, respective Garantierechnung bisher von der k. k. Staatsverwaltung nicht gestattet worden ist, sind auch künftighin ausschließlich von der Gesellschaft zu bestreiten.

Die aus der Besorgung der Couponeinlösung und der Rückzahlung verloster Titres entstehenden Zinsenerträgnisse fallen der Gesellschaft zu.

In gleicher Weise verfallen die nicht rechtzeitig zur Behebung gelangenden Beträge für die verlosten Prioritätsobligationen und Actien, sowie für fällige Coupons nach Eintritt der Verjährung zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 4.

Aus dem im §. 2, vorletztes Alinea, genannten Specialreservefonde und aus den sonstigen in Gemäßheit dieses Übereinkommens der Gesellschaft verbleibenden Activen und Einnahmen sind alle jene gesell-

schaftlichen Auslagen, welche nach §. 3 dieses Übereinkommens nicht von der Staatsverwaltung übernommen werden, sondern nach wie vor von der Gesellschaft zu tragen sind, demnach insbesondere die nach §. 6, letzter Absatz, die Gesellschaft treffenden Couponsstempelgebüren zu bestreiten.

§. 5.

Die nach Maßgabe dieses Übereinkommens eintretende Einschränkung der Befugnisse des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung wird im Handelsregister angemerkt, beziehungsweise die daselbst enthaltene, auf die Übernahme der Erzherzog Albrecht-Bahn in den Staatsbetrieb bezügliche Anmerkung entsprechend modificirt werden.

§. 6.

Als Entgelt für die Überlassung des Betriebes der im §. 1 bezeichneten Bahnlinien an den Staat für Rechnung desselben wird die k. k. Staatsverwaltung der Gesellschaft gegen stempelfreie Empfangsbestätigung bis zum Ablaufe der Concessionsdauer per Jahr den Betrag von 954.136·91 fl. ö. W. Silber, und zwar in der Art ausfolgen, dass die Hälfte des obigen Betrages am 1. Mai und die andere Hälfte am 1. November jeden Jahres fällig wird.

Außerdem wird die k. k. Staatsverwaltung der Gesellschaft gleichfalls gegen stempelfreie Empfangsbestätigung das Erfordernis für die vierprocentige Verzinsung und für die planmäßige Tilgung jener Obligationen des im §. 3 angeführten Silber-Prioritätsanlehens im Gesammtnominalbetrage von 20 Millionen Gulden ö. W., welche nicht zur Convertirung der beiden früheren Prioritätsanlehen, sondern zu Investitionszwecken begeben werden, zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen ausfolgen.

Von der hienach am 1. Mai 1891 zu zahlenden Rate ist die auf den Dienst des Vorjahres entfallende Quote von 134.000 fl. ö. W. in Abzug zu bringen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass nach §. 26, Absatz 2 und 3 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 22. October 1871, die Gesellschaft die von der Unternehmung zu leistenden Steuern in die Betriebsrechnung einzustellen berechtigt ist und für die Staatszuschüsse keine Einkommensteuer zu zahlen hat, wird der Gesellschaft bezüglich der vorangeführten, ihr von der Staatsverwaltung zur Verfügung zu stellenden Beträge die Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer und jeder künftig etwa einzuhebenden Staatssteuer zugestanden.

Dagegen wird die Verpflichtung der Gesellschaft, beziehungsweise der Actionäre, zur Entrichtung der Couponstempelgebüren von den Actien und Prioritätsobligationen durch das gegenwärtige Übereinkommen nicht berührt.

Bezüglich des zu Investitionszwecken bestimmten Theilbetrages des Silber-Prioritätsanlehens von 20 Millionen Gulden ö. W. wird jedoch die Befreiung von der Entrichtung der Couponstempelgebüren zugestanden.

§. 7.

Den Prioritätsgläubigern der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn, insbesondere den Besitzern der von der Bahngesellschaft ausgegebenen Prioritätsobligationen, werden sämmtliche von denselben erworbenen Rechte im vollen Umfange ausdrücklich vorbehalten. Namentlich wird die zu Gunsten der Prioritätsgläubiger bestehende, pfandrechtliche Haftung der im §. 1 bezeichneten Bahnlinien für die Verzinsung und Tilgung der ob derselben bücherlich eingetragenen Prioritätsanlehen, sowie die bücherliche Rangordnung dieser Anlehen untereinander, durch das gegenwärtige Übereinkommen in keiner Weise berührt.

Die k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn bleibt in dem vertrags- und gesetzmäßig begründeten Umfange ebenso Personal- als Realschuldnerin für die von ihr aufgenommenen Prioritätsanlehen und kann in diesem Verhältnisse eine Änderung nur mit Zustimmung der Berechtigten, respective der gesetzlichen Vertretung derselben erfolgen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die ihr in Gemäßheit des gegenwärtigen Übereinkommens vom Staate zugesicherten Zahlungen vor allem anderen zur Abstattung der Zinsen- und Tilgungsschuldigkeit der Prioritätsanlehen zu verwenden.

§. 8.

Die k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn verpflichtet sich, das bestehende Actiencapital im Nominalbetrage von 7,119.800 fl. ö. W. Silber ehethunlichst auf die Hälfte, sonach auf den Nominalbetrag von 3,559.900 fl. ö. W. Silber zu reduciren und mit Genehmigung der k. k. Regierung sofort einen Tilgungsplan aufzustellen, wonach die im Umlaufe befindlichen 35.599 Stück Actien, vom Jahre 1891 angefangen, innerhalb 74 Jahren zur Rückzahlung gelangen, wobei eine vierprocentige Verzinsung und ein Nominalbetrag von 100 fl. Silber per Actie der Rechnung zugrunde zu legen ist.

Auf Grund des dergestalt aufgestellten Tilgungsplanes sind vom Jahre 1891 angefangen die im Umlaufe befindlichen Actien im Wege der Verlosung, beziehungsweise soferne dieselben zum Preise unter 100 fl. per Stück erhältlich sind, durch börsemäßigen Rückkauf zur Rückzahlung zu bringen.

§. 9.

Die k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn räumt der k. k. Regierung das Recht ein, die im §. 1 bezeichneten Bahnlinien zu jeder Zeit unter den nachstehenden Bedingungen einzulösen.

Falls die k. k. Staatsverwaltung von diesem Rechte Gebrauch macht, gehen die im §. 1 bezeichneten Bahnlinien mit Einschluss des zum Betriebe derselben gehörigen festen und beweglichen Materiales (§. 2), wie es liegt und steht und ohne Gewährleistung seitens der Gesellschaft, in das Eigenthum des Staates über.

In diesem Falle ist ferner auch der Specialreservefond (§. 2), sowie der nicht zur Convertirung, respective Rückzahlung der Prioritätsanlehen erster und zweiter Emission verwendete Restbetrag des Prioritätsanlehens vom Jahre 1890 im Nominalbetrage von 20 Millionen Gulden und überhaupt das gesammte im Zeitpunkte der Einlösung noch erübrigende Vermögen der Gesellschaft in das Eigenthum des Staates zu übergeben.

Dagegen hat der Staat, falls er von dem Rechte, die Bahn einzulösen, Gebrauch macht, die ob derselben bücherlich haftenden Prioritätsanlehen zur Selbstzahlung zu übernehmen, die Extiberirung der Gesellschaft von der ihr bezüglich dieser Anlehen obliegenden Personalverpflichtung, insoweit dies gesetzlich zulässig und erforderlich ist, zu erwirken und für jede der im Zeitpunkte der Einlösung jeweilig noch im Umlaufe befindlichen Actien der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn den Umtausch gegen eine Eisenbahn-Staatsschuldverschreibung im Nominalbetrage von 100 fl. ö. W. in Silber zu gewähren. Diese Staatsschuldverschreibungen, welche ohne jeden Steuer-, Gebüren- oder sonstigen Abzug mit vier Procent ö. W. in Silber zu verzinsen, mit halbjährigen nachhinein am 1. Jänner und 1. Juli fälligen Zinsencoupons zu versehen und gleichfalls ohne jeden Abzug mit dem Nominalbetrage innerhalb der Concessionsdauer der Bahn, das ist bis zum 31. December 1964, zurückzuzahlen sind, werden ob der Erzherzog Albrechtbahn gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigenthumsrechtes für den Staat durch Eintragung des Pfandrechtes mit dem Range sichergestellt, dass denselben nur die gesellschaftlichen Prioritätsanlehen vorangehen.

Die Aufforderung zum Umtausche der Actien nebst den noch nicht fälligen Coupons, welche nicht mehr zur Auszahlung gelangen, ist dreimal in Zwischenräumen von je 14 Tagen in der statutenmäßig vorgeschriebenen Weise öffentlich kundzumachen.

Zur Vornahme des Umtausches, bei welchem für etwa fehlende Actiencoupons die denselben entsprechenden Zinsencoupons der Eisenbahn-Schuldverschreibungen zurückbehalten werden, ist den Actionären eine Frist von sechs Monaten, von der letzten Kundmachung an gerechnet, zu gewähren.

Nach Ablauf dieser Frist wird ein der Anzahl der nicht zum Umtausche gelangten Actien entsprechender Nominalbetrag in Eisenbahn-Schuldverschreibungen den Liquidatoren der Gesellschaft ausgefolgt und von denselben an die Besitzer der nicht durch Umtausch außer Verkehr gesetzten Actien gegen Einlieferung der Actientitel sammt Coupons vertheilt.

Der auf jene Actientitel, welche ungeachtet der in statutenmäßiger Form ergangenen Aufforderung binnen einer sechsmonatlichen Frist nicht beigebracht werden, entfallende Antheil des Liquidationserlöses wird zu Gunsten des Berechtigten gerichtlich erlegt.

Insolange der Umtausch der Actien gegen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen nicht ermöglicht sein sollte, werden die Actiencoupons — jener, welcher der Einlösung unmittelbar folgt, mit inbegriffen — ohne jeden Steuer-, Gebüren-, oder sonstigen Abzug mit dem Betrage von 2 fl. österr. Währ. Silber stempelfrei eingelöst.

§. 10.

Im Falle der Einlösung der im §. 1 bezeichneten Bahnlinien erfolgt die Liquidation der Gesellschaft für Rechnung und auf Kosten des Staates und auf die von demselben vorzuschreibende Weise.

Bis die Liquidation eintritt, bleiben die Bestimmungen des §. 3 dieses Übereinkommens, betreffend die Besorgung der gesellschaftlichen Agenden, die Einlösung der Actiencoupons und der verlosten Actien unverändert aufrecht.

§. 11.

Nachdem die Ausübung der concessionsmäßigen Rechte der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn bezüglich der im §. 1 dieses Übereinkommens bezeichneten Bahnlinien nach Maßgabe dieses Übereinkommens auf den Staat übergeht, wird dementsprechend die Gesellschaft der bezüglichen concessionsmäßigen Verpflichtungen enthoben.

Es wird anerkannt, dass in Ansehung der von der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn empfangenen Staatsvorschüsse aus dem Titel der Staatsgarantie und der Bedeckung der Betriebskostenabgänge sammt den von diesen Vorschüssen aufgelaufenen Zinsen eine Rückzahlungspflicht im Hinblicke auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Concession und des gegenwärtigen Übereinkommens die Gesellschaft fortan nicht treffen kann.

§. 12.

Die Einverleibung des k. k. Ärars als Eigenthümer ob den nicht einen Gegenstand des Eisenbahnbuches bildenden Immobilien der Gesellschaft soll sofort nach legislativer Genehmigung dieses Übereinkommens stattfinden, und wird die k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn die zur bücherlichen Eigenthumsübertragung an den Staat erforderlichen Rechtsurkunden über Verlangen der k. k. Staatsverwaltung rechtzeitig ausfertigen.

Ferner wird vereinbart, dass dieses Übereinkommen nach Eintritt der legislativen Genehmigung in der für die im §. 1 bezeichneten Bahnlinien eröffneten Eisenbahnbucheinlage auf dem Eigenthumsblatte als Nachtrag zu den daselbst enthaltenen, der Unternehmung auf die ganze bücherliche Einheit zustehenden Rechten und deren Beschränkungen eingetragen werde.

Diese Eintragung hat insbesondere zur Ersichtlichmachung der aus dem gegenwärtigen Übereinkommen erwachsenden Beschränkungen der concessionsmäßigen Rechte der Gesellschaft zu erfolgen.

Die Gesellschaft ertheilt ihre Einwilligung, dass die k. k. Staatsverwaltung unbeschadet der Rechte der Prioritätsgläubiger berechtigt sein soll, die für den Betrieb der Eisenbahn entbehrlichen Grundstücke zu veräußern oder neue Flächen hiezu zu erwerben und alle dazu erforderlichen bücherlichen Rechtshandlungen statt und im Namen der Gesellschaft, jedoch nicht auf deren Kosten vorzunehmen.

§. 13.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die in Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Änderungen der in Kraft stehenden Gesellschaftsstatuten ehestens vorzunehmen und hiezu sofort nach erfolgter zustimmender Beschlussfassung der Actionäre der Gesellschaft (§. 17) die Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 14.

Beide vertragschließende Theile verzichten darauf, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des Wertes anzufechten.

§. 15.

Das gegenwärtige Übereinkommen, sowie die durch dasselbe veranlassten Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebüren- und Stempelfreiheit.

Für die Ausgabe und bücherliche Eintragung des von der Gesellschaft zum Zwecke der Convertirung der Prioritäten erster und zweiter Emission, sowie für Investitionszwecke bestimmten Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 20 Millionen Gulden österr. Währ., sowie für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden wird die Gebüren- und Stempelbefreiung, wie auch bezüglich der Coupons dieses Anlehens die Befreiung von der für dieselben zu entrichtenden Einkommensteuer, dann bezüglich des für Investitionszwecke bestimmten Theilbetrages dieses Anlehens die Befreiung von der Couponsstempelgebür gewährt.

§. 16.

Rücksichtlich allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertrage unterwerfen sich die contrahirenden Theile der Gerichtsbarkeit des k. k. Handelsgerichtes in Wien als forum contractus und einigen sich dieselben diesbezüglich auf das summarische Verfahren.

§. 17.

Das gegenwärtige Übereinkommen, welches in zwei Parien gebüren- und stempelfrei ausgefertigt wird, erlangt für die Bahngesellschaft durch die Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre, welche derart einzuberufen ist, dass der Zusammentritt längstens bis Ende Juli 1890 erfolgt, für die Regierung aber durch die sodann erst einzuholende legislative Genehmigung bindende Kraft.

Sofern die letztere nicht bis 1. April 1891 erfolgen sollte, ist die Gesellschaft an das Übereinkommen nicht weiter gebunden.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Betriebsführung der Erzherzog Albrecht-Bahn für Rechnung des Staates und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.

Die verfassungsmäßige Genehmigung des vorstehend abgedruckten Übereinkommens vom 14. Juli 1890, betreffend die Betriebsführung der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn für Rechnung des Staates, sowie die eventuelle Einlösung der bezeichneten Bahn durch den Staat, hat bereits in der letzt abgelaufenen Session den Gegenstand einer Regierungsvorlage (Nr. 1134 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session) gebildet. Nachdem jedoch die gedachte Regierungsvorlage nicht mehr zur Erledigung gelangt ist, sieht sich die Regierung veranlasst, nunmehr einen die Genehmigung des bezeichneten Übereinkommens enthaltenden Gesetzentwurf neuerlich zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen und den diesem Übereinkommen zugrunde liegenden Sachverhalt an der Hand der dem früheren Gesetzentwurfe beigefügten Begründung im Nachstehenden zur Darstellung zu bringen.

Die vollständige Verschmelzung der das Unternehmen der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn bildenden Bahnlinien Lemberg-Stryj und Stryj-Stanislau, welche seit 1. August 1880 vom Staate für Rechnung der Eigenthumsgesellschaft betrieben werden, mit den anschließenden Staatsbahnen erscheint ebensowohl aus betriebsökonomischen wie aus verkehrspolitischen Gründen so naturgemäß geboten, dass die Einlösung dieser Bahnlinien durch den Staat sich schon aus den bezeichneten Rücksichten von selbst als das Endziel aller bezüglich der gedachten Bahnunternehmung ins Auge zu fassenden Maßnahmen ergibt.

Die auf dieses Ziel gerichteten Bestrebungen der Regierung sind der Übereinstimmung der hohen Reichsvertretung begegnet, indem ein zu obigem Zwecke im April 1884 eingebrachter Gesetzentwurf (Nr. 903 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) die verfassungsmäßige Zustimmung der beiden hohen Häuser des Reichsrathes erlangt hat. Das beschlossene und sohin Allerhöchst sanctionirte Gesetz vom 26. December 1884, R. G. Bl. Nr. 201, bezweckte die concessionsmäßige Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn. In Gemäßheit desselben wurde die Regierung ermächtigt, die das obige Unternehmen bildenden Eisenbahnlinien auf Grund der in §. 33 der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 22. October 1871, R. G. Bl. Nr. 135, enthaltenen Bestimmungen gegen eine an die Bahngesellschaft bis zum Ablauf der Concessionsdauer zu bezahlende Jahresrente, welche den vom Staate garantirten jährlichen Reinertrag von 954.136 fl. 91 kr. ö. W. in Silber nicht übersteigen sollte, für den Staat einzulösen.

Die Regierung kam jedoch aus mehrfachen Gründen bisher nicht in die Lage, von der ihr hienach ertheilten gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Einer dieser Gründe ergab sich aus der Eigenart der bücherlichen Anlehenslasten der Erzherzog Albrecht-Bahn. Dieselben lauten zum Theile auf Goldwährung und stehen daher zu dem in Silber österreichischer Währung garantirten Reinerträgnisse nicht in einer fixen, sondern in einer nach dem Stande des

Goldagios variablen Relation. Zudem ist im Texte der Obligationen der beiden von der Gesellschaft aufgenommenen fünfprocentigen Prioritätsanlehen im ursprünglichen Nominalbetrage von 15,179.400 fl. österr. Währ. in Silber und 4,000.000 fl. österr. Währ. in Gold die Kündigung und sohin die Rückzahlung dieser Anlehen in anderer Weise und zu anderen Terminen, als dies im Obligationentexte und in den beigedruckten Tilgungsplänen vorgesehen erscheint, nicht vorbehalten.

Es hätte mithin bei dem Umstande, als die stricte Durchführung der concessionsmäßigen Einlösungsbestimmungen, wonach die Bahn dem Staate lastenfrei zu übergeben wäre und die Einlösungsrente an die Stelle des bücherlich haftenden Reales zu treten hätte, aus Rücksichten des Eisenbahncredites überwiegenden Bedenken begegnete, die staatliche Einlösung der Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn nur unter der Bedingung einer fortdauernden bücherlichen Belastung der vom Staate zu erwerbenden Bahn mit dem ob derselben im Eisenbahnbuche haftenden Pfandrechte zur Sicherstellung der Verzinsung und planmäßigen Tilgung der vorerwähnten gesellschaftlichen Prioritätsschulden erfolgen können.

Die Fortdauer des fraglichen bücherlichen Lastenstandes im Falle der Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn erschien jedoch der Regierung aus dem Grunde nicht rathsam, weil der Staat hiebei als Realschuldner schon wegen der Eventualität einer bedeutenden Steigerung des Goldagios bezüglich des Prioritätsanlehens zweiter Emission ein mit der Intention des Gesetzes nicht vereinbares Risico hätte übernehmen müssen. Dieses Risico wäre um so schwerer in die Wagschale gefallen, als die vom Staate zu zahlende Einlösungsrente bis zu der — erst am 1. Mai 1930 eintretenden — vollständigen Rückzahlung des Goldprioritätsanlehens ohnedies bis auf einen relativ geringen, den Actionären verbleibenden Restbetrag zum weitaus größten Theile für den Dienst der Prioritäten hätte herangezogen werden müssen. Demzufolge wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen gewesen, dass bei dem Eintritte besonders ungünstiger Momente der Prioritätendienst sogar die gesammte Einlösungsrente hätte übersteigen können, in welchem Falle ungeachtet der fortbestehenden Personalverpflichtung der Gesellschaft die Gefahr von Verwicklungen (Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, Execution der haftenden Bahnrealität ꝛc.) zum Nachtheile des Eisenbahncredites zu befürchten war.

Ein weiterer Grund, der für die Regierung bestimmend war, von der Ausübung des concessionsmäßigen Einlösungsrechtes bezüglich der Erzherzog Albrecht-Bahn im Sinne des bezogenen Gesetzes bis auf weiteres abzusehen, lag in der vom Standpunkte des Eisenbahncredites nicht abzuweisenden Erwägung, dass eine solche Einlösung keine definitive Ordnung der Verhältnisse der Gesellschaft schaffen, sondern sich, namentlich was die schwankende Ziffer und die fragliche Sicherheit der Actiendividende darstellt, lediglich als ein von dem bisherigen Zustande wenig verschiedenes neuerliches Provisorium darstellen würde.

Da nämlich, wie erwähnt, die vom Staate zu bezahlende Einlösungsrente bis zum 1. Mai 1930 als dem Zeitpunkte der vollständigen Tilgung des Goldprioritätsanlehens vom Jahre 1877 zum weitaus größten Theile für den Dienst der Prioritäten hätte in Anspruch genommen werden müssen, wäre den Actionären bis zu diesem Zeitpunkte nur ein geringer, kaum zur Zahlung einer einprocentigen Dividende ausreichender Rest der Einlösungsrente verblieben, welcher sich dagegen vom 1. Mai 1930 angefangen bis zum Jahre 1954, d. i. bis zum Zeitpunkte der vollendeten planmäßigen Rückzahlung des Silberprioritätsanlehens vom Jahre 1871 um den Jahresbetrag von 217.625 fl. österr. Währ. in Gold — entsprechend der dann in Ersparung gebrachten Annuität für das Goldprioritätsanlehen — erhöht hätte, worauf vom Jahre 1954 angefangen bis zum Ablaufe der Concessionsdauer die gesammte Einlösungsrente lediglich den Actionären zufallen würde.

Bei einer solchen ungleichmäßigen, überdies in zwei sehr entfernten Zeitpunkten eintretenden Steigerung der Actienrente wäre aber die vom Eisenbahnausschusse des hohen Abgeordnetenhauses in seinem Berichte vom 16. Mai 1884 über das eingangs bezogene Gesetz (Nr. 953 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) sowohl der Regierung, wie auch der Gesellschaft angelegentlich empfohlene Einziehung der Actien der Erzherzog Albrecht-Bahn gegen Titres (Staatsschuldverschreibungen) mit einer gleichmäßigen Annuität und mithin die hiedurch bedingte gleichfalls höchst wünschenswerte Liquidation der Gesellschaft im Rahmen des bezogenen Gesetzes unbedingt ausgeschlossen, da eine derartige Ordnung der Verhältnisse der Gesellschaft und der Actionäre eine entsprechende Erhöhung der staatlichen Einlösungsrente in dem Zeitraume bis 1. Mai 1930, respective bis Ende 1953 unter seinerzeitiger Verminderung derselben in der letzten Periode der Concessionsdauer erfordert hätte.

Die Regierung erachtete demnach die Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn bis zu jenem Zeitpunkte vertagen zu sollen, wenn auf Grund einer früher oder später jedenfalls in Aussicht zu nehmenden Convertirung der in Umlauf befindlichen gesellschaftlichen Prioritätsobligationen beider Emissionen die zuvor angedeuteten, gegen die staatliche Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn sich ergebenden Bedenken hinwegfallen würden.

In der That ist dem Verwaltungsrathe der Erzherzog Albrecht-Bahn im Frühjahre 1890 ein Offert eines durch bedeutenden Actien- und Obligationenbesitz an dem Unternehmen hervorragend interessirten Bankhauses auf freiwillige Convertirung der im Umlauf befindlichen Prioritätsobligationen der Gesellschaft zugekommen.

Da dieses Offert nach dem Ergebnisse der vorgenommenen fachmännischen Prüfung als an und für sich annehmbar und insbesondere als geeignet erkannt wurde, unter voller Berücksichtigung der Interessen des Staatsschatzes und der Actionäre die baldige vollständige Einlösung der Bahn durch den Staat zu erleichtern, hat der Verwaltungsrath der Erzherzog Albrecht-Bahn mit statutenmäßiger Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre vom 31. Juli 1890 den Beschluss gefasst, das in Rede stehende Offert anzunehmen und ist dasselbe sohin auch von der k. k. Staatsverwaltung bedingungsweise genehmigt worden.

Der Convertirungsplan beruht auf folgenden Grundlagen:

Die nach der Verlosung vom 1. Mai 1890 noch im Umlaufe befindlichen Obligationen der beiden fünfprocentigen Prioritätsanlehen der Erzherzog Albrecht-Bahn im Nominalbetrage von 11,622.900 fl. ö. W. in Silber und 3,748.800 fl. ö. W. in Gold sollen im Wege des freiwilligen Umtausches in Obligationen eines neu auszugebenden, auf österreichische Währung in Silber lautenden, mit vier Procent verzinslichen und innerhalb der Concessionsdauer der Bahn, d. i. bis Ende 1964 rückzahlbaren Prioritätsanlehens umgewandelt werden.

Dem Umtausche ist das Verhältnis von 115, respective 135 fl. in neuen 4procentigen Obligationen für je 100 fl. Nominale der bestehenden 5procentigen Silber-, respective Goldobligationen zugrunde gelegt. Hiernach beziffert sich mit Berücksichtigung aller Kosten der beabsichtigten Transaction ein Nominalbetrag von 18,700.000 fl. ö. W. in Silber als Erfordernis für die vollständige Convertirung der bestehenden 5procentigen Prioritätsobligationen beider Emissionen.

Das Bankhaus hat hiebei unter entsprechender Sicherstellung die Garantie für die thatsächliche Convertirung von mindestens der Hälfte der bestehenden gesellschaftlichen Obligationen, jedoch ohne Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen den beiden Emissionen übernommen.

Der finanzielle Effect der vorzunehmenden Prioritätenconvertirung, deren Bedeutung für die Einlösungsoperation und sohin für die öffentlichen Interessen aus dem Vorausgeschickten erhellt, kommt zunächst auch den Actionären der Erzherzog Albrecht-Bahn zugute, indem dieselben bei vollständiger Convertirung ein von dem Stande des jeweiligen Goldagios bedingtes jährliches Ersparnis erzielen, welches vom gesellschaftlichen Verwaltungsrathe in seinem der Generalversammlung vom 31. Juli 1890 erstatteten Berichte mit rund 80.000 fl. veranschlagt worden ist.

Der wesentlichste, dem Staate erwachsende Vortheil der Prioritätenconvertirung besteht aber darin, dass hiedurch die Erzielung einer nahezu gleichmäßigen Annuität für das Actiencapital während der ganzen Concessionsdauer und mithin die staatliche Einlösung der Bahn im Sinne der früher erwähnten Anregung des Eisenbahnausschusses des hohen Abgeordnetenhauses, das ist unter Gewährung einer fixen Actienrente durch Umtausch der Actientitel gegen neu auszugebende Staatsschuldverschreibungen ermöglicht wird.

Die Rechnung zeigt nämlich, dass bei vollständiger Durchführung der Prioritätenconvertirung vom Staate im Falle der Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn nebst der Übernahme des Prioritätendienstes im Jahresbetrage von 790.158 fl. 88 kr. den Actionären noch eine Jahresrente von rund 150.670 fl. ö. W. in Silber während der ganzen Concessionsdauer gewährt werden kann, welche Annuität vollkommen ausreicht, um in dem Falle, als das bestehende Actiencapital von 7,119.800 fl. ö. W. in Silber auf die Hälfte, das ist auf den Nominalbetrag von 3,559.900 fl. reducirt würde, dieses reducirte Actiencapital während der Concessionsdauer mit 4 Procent zu verzinsen und planmäßig zu tilgen.

Da die hiezu erforderliche Annuität nur rund 941.000 fl. beträgt, so würde hieraus für den Staat gegenüber dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse von 954.137 fl. nicht nur keine Mehrbelastung, sondern vielmehr ein jährliches Ersparnis von rund 13.000 fl., entsprechend einem Capitalswerte von rund 300.000 fl. sich ergeben.

Mit Rücksicht auf die aus der beabsichtigten finanziellen Transaction auch für die Actionäre der Erzherzog Albrecht-Bahn erwachsenden Vortheile erachtete die Regierung die erforderliche staatliche Genehmigung der Prioritätenconvertirung davon abhängig machen zu sollen, dass die Gesellschaft in den Abschluss eines Übereinkommens willigt, welches dem Staate das Einlösungsrecht unter günstigeren als den concessionsmäßigen Bedingungen einräumt, die Reduction des Actiencapitals auf die Hälfte sicherstellt und bis zur erfolgten Einlösung einen Übergangszustand schafft, der die dermaligen Gebarungs- und Verrechnungsverhältnisse des Betriebes vereinfacht. Die Gesellschaft hat sich der gestellten Bedingung gefügt und ist sohin nach längeren Verhandlungen das dem Gesetze beigedruckte, zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Regierung einerseits und dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft anderseits unterm 14. Juli 1890 abgeschlossene Übereinkommen, „betreffend die Führung des Betriebes der Linien der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn durch den Staat auf eigene Rechnung desselben und über die eventuelle Einlösung der bezeichneten Bahnlinien durch den Staat" zustande gekommen.

Die in demselben getroffenen Vereinbarungen beziehen sich im wesentlichen auf nachstehende Gegenstände:

I. Ähnliche Erwägungen, wie solche für die Bildung von Investitionsfonden bei den meisten garantirten Eisenbahnen, so bei der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn, der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Bahn, der Ersten ungarisch galizischen Eisenbahn und der ungarischen Westbahn maßgebend waren, empfehlen die gleiche Vorsorge auch bei der Erzherzog Albrecht-Bahn, zumal bei derselben gesammtstaatliche Rücksichten bezüglich der Vornahme von Erweiterungsbauten in erhöhtem Maße in Betracht kommen. Zu diesem Zwecke wurde im vorliegenden Falle die beabsichtigte Convertirung benützt, indem die Gesellschaft bestimmt wurde, sich mit einer Erhöhung des für Convertirungszwecke erforderlichen Nominalbetrages von 18·7 Millionen Gulden österreichischer Währung des neu auszugebenden vierprocentigen Silberprioritätsanlehens auf die runde Summe von 20 Millionen Gulden einverstanden zu erklären, worin immerhin ungeachtet der selbstverständlichen Übernahme der zuwachsenden Jahreslast auf den Staat ein Zugeständnis liegt.

Hiernach soll ein Investitionsfond für die Erzherzog Albrecht Bahn in Nominalbetrage von 1·3 Millionen Gulden gegen dem gebildet werden, dass alle hieraus der Gesellschaft erwachsenden Zinsen-, Tilgungs- und sonstigen Lasten vom Staate übernommen und die in analogen Fällen üblichen Steuer- und Gebüren befreiungen, insbesondere auch die Befreiung von den Couponstempelgebüren bezüglich des für Investitionszwecke bestimmten Anlehens gewährt werden (§§. 5 und 15 des Übereinkommens).

Hiebei ist eine Refundirung der bisher verwendeten Investitionsauslagen aus dem Erlöse des neuen Anlehens nicht in Aussicht genommen, da diese Investitionsauslagen bisher größtentheils aus dem hiezu bestimmten allgemeinen Reservefonde der Gesellschaft bestritten worden sind.

In Gemäßheit der getroffenen Vereinbarung wird übrigens für Investitionszwecke der Erzherzog Albrecht-Bahn nebst dem neu zu bildenden Investitionsfonde auch noch der eben erwähnte allgemeine Reservefond im Betrage von 100.242 fl. 80 kr. (Stand vom 31. December 1890) und im Falle der staatlichen Einlösung der Bahn auch noch der derzeit im Eigenthume und der Verwaltung der Gesellschaft stehende, sodann aber vom Staate zu übernehmende Specialreservefond im Betrage von 86.090 fl. 72 kr. (Stand vom 31. December 1890) zur Verfügung stehen.

Bezüglich der Verwendung des fraglichen Investitionsfondes und der Bestreitung der hieraus resultirenden Lasten, welche nach vollständiger Begebung des bezüglichen Anlehensbetrages sich jährlich auf 54.930 fl. 82 kr. belaufen werden, wird in gleicher Weise vorzugehen sein, wie bezüglich der Investitionsfonde der vorangeführten übrigen garantirten Bahnen.

II. Nachdem die Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn durch den Staat nach der früheren Darstellung nicht sofort, sondern erst in der Folge nach Maßgabe des Fortschrittes der Prioritätenconvertirung in Aussicht genommen werden könnte, so ist im vorliegenden Übereinkommen in erster Linie die Übernahme des derzeit für Rechnung der Gesellschaft geführten Betriebes der Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn für Rechnung des Staates vom 1. Jänner 1891 angefangen und unter ganz analogen Bedingungen, wie solche zufolge des Gesetzes vom 25. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 82, bezüglich der Führung des Betriebes der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn und der ungarischen Westbahn in Geltung stehen, vereinbart worden (§§. 1 bis inclusive 7, 11 bis inclusive 16 des Übereinkommens). Hiebei wurde insbesondere, wie aus den §§. 3, 4 und 6 des Übereinkommens hervorgeht, unbedingt daran festgehalten, dass infolge der Betriebführung der Bahn für Rechnung des Staates, von den für Investitionszwecke sich ergebenden Auslagen abgesehen, in keiner Beziehung eine Mehrbelastung des Staates gegenüber dem in Kraft stehenden Garantieverhältnisse eintreten darf. Es wird vielmehr der Staatsschatz infolge der Betriebführung der Erzherzog Albrecht-Bahn für Rechnung des Staates vermöge der hiedurch ermöglichten Vereinfachung der Verwaltung und Verrechnung, dann durch die nach §. 6, Alinea 3 des Übereinkommens rechnungsmäßig schon im Jahre 1891 zum Ausdrucke gelangende, aber erst im letzten Concessionsjahre thatsächlich in Ersparung zu bringende Quote von 134.000 fl., welche auf den Prioritätendienst, respective auf die Garantierechnung des Jahres 1890 entfällt, einige finanzielle Vortheile erlangen.

Abgesehen von der vorläufig noch nicht eintretenden Eigenthumserwerbung und der theilweise noch der Gesellschaft verbleibenden Verwaltung des Specialreservefondes soll sohin im wesentlichen schon vom Jahre 1891 angefangen jener Zustand bestehen, wie er sich bei der concessionsmäßigen Einlösung der Bahn herausgestellt hätte.

III. Um die seinerzeitige Einlösung der Erzherzog Albrecht-Bahn vorzubereiten und den früher als wünschenswert bezeichneten Umtausch der Actien gegen Staatsschuldverschreibungen auch bei späterem Eintritte der Einlösung zu ermöglichen, hat die Gesellschaft im §. 8 des Übereinkommens die Verpflichtung übernommen, ohne weiteren Aufschub das bestehende Actiencapital von 7,119.800 fl. auf die Hälfte, d. i. auf den Nominalbetrag von 3,559.900 fl. österr. Währ. in Silber, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu reduciren und das reducirte Actiencapital nach jenem auf die gesammte Concessionsdauer berech-

neten Tilgungsplane, welcher auch den im Umtausche gegen die Actien zu gewährenden Staatsschuldverschreibungen beizugeben wäre, zu amortisiren.

Diese in die Vermögensrechte der Actionäre tief einschneidende Capitalsreduction bildet ein Unicum bei einer garantirten Bahn.

Sie entspricht aber einer nüchternen und streng correcten Auffassung, indem hiedurch auch ziffermäßig jene Consequenzen gezogen werden, die sich durch die bekanntlich beim Baue der Bahn eingetretenen Überschreitungen und die Aufnahme des Second-Prioritätsanlehens in dem Vermögensstande des Actionärs ergeben haben.

IV. Die §§. 9 und 10 des Übereinkommens enthalten die Bestimmungen über die eventuelle seinerzeitige Einlösung des Unternehmens der Erzherzog Albrecht-Bahn mit allen Activen und Passiven, insbesondere mit Einschluss des sodann gleichfalls in das Eigenthum des Staates übergehenden Specialreservefondes durch den Staat, welcher dagegen der Gesellschaft die Übernahme der aushaftenden Prioritätsschulden und die Ausfolgung je einer abzugsfreien, mit vier Procent verzinslichen, innerhalb der Concessionsdauer, d. i. bis zum 31. December 1964 zum vollen Nennwerte rückzahlbaren, ob der Erzherzog Albrecht Bahn bücherlich sicherzustellenden Staatsschuldverschreibung im Nominalbetrage von je 100 fl. österr. Währ. Silber für jede der im Zeitpunkte der Einlösung noch im Umlaufe befindlichen, nach dem Vorstehenden bereits von der Gesellschaft auf die Hälfte ihres ursprünglichen Nominalbetrages, d. i. auf 100 fl. österr. Währ. Silber abgestempelten Actien zusichert.

Die Bestimmungen über den Vorgang bei dem Umtausche der Actien gegen die vorbezeichneten neu auszugebenden Staatsschuldverschreibungen entsprechen den analogen Vereinbarungen im §. 4 des mit dem Gesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, genehmigten Übereinkommens vom 12. December 1883 und 21. Jänner 1884, betreffend den Ankauf der Kaiser Franz Joseph-Bahn durch den Staat.

Nach derart erfolgter staatlicher Einlösung der Bahn hat dann sofort auch die Liquidation der Gesellschaft nach Anordnung der Staatsverwaltung einzutreten.

Die Einlösung, welche an und für sich sowohl vom Standpunkte der Staatsverwaltung, wie von jenem der Actionäre in hohem Grade wünschenswert erscheint, stellt überdies auch dem Staatsschatze insofern nicht unerhebliche finanzielle Vortheile in Aussicht, als demselben sodann nicht nur der mehrerwähnte Specialreservefond, welcher mit Rücksicht auf die im §. 2 des Übereinkommens enthaltenen Vorbehalte bis zum Zeitpunkte der Einlösung voraussichtlich keine wesentliche Änderung seines Bestandes erfahren dürfte, beziehungsweise dessen Erträgnisse, sondern auch das früher mit rund 13.000 fl. bezifferte Ersparnis gegenüber der dermaligen Garantielast nach Maßgabe des bis dahin erzielten Ergebnisses der Prioritätenconvertirung zufallen würde, wogegen dem Staate lediglich die bis zur Einlösung von der Gesellschaft zu entrichtenden Couponstempelgebüren, mithin ein Jahresbetrag entgehen würde, welcher sich im Jahre 1891 mit circa 4000 fl. beziffern, mit der fortschreitenden Capitalsamortisation aber stetig vermindern wird.

Seit dem Abschlusse des im Vorstehenden besprochenen Übereinkommens vom 14. Juli 1890, welches in der außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der Erzherzog Albrecht Bahn vom 31. Juli 1890 einstimmig angenommen wurde, hat sich die Sachlage insoferne wesentlich vereinfacht, als die beabsichtigte Convertirung der gesellschaftlichen Prioritätsanlehen seither thatsächlich in Angriff genommen und zum großen Theile durchgeführt wurde.

Bei der innerhalb der Zeit vom 9. bis zum 24. Februar 1891 durchgeführten öffentlichen Subscription wurden nämlich im ganzen 8,399.700 fl. Silber-Prioritätsobligationen I. Emission (das ist ungefähr 72 Procent des Gesammtumlaufes) und 2,885.000 fl. Gold-Prioritätsobligationen II. Emission (das ist rund 77 Procent des Gesammtumlaufes) gegen die neuen vierprocentigen Silber-Prioritätsobligationen umgetauscht, so dass nach Abrechnung der am 1. November 1890 ausgelosten Prioritätsobligationen dermal nur noch 3,210.300 fl. Silber Prioritätsobligationen I. Emission und 848.000 fl. Gold-Prioritätsobligationen II. Emission sich im Umlaufe befinden und der Erfolg der Convertirung vollkommen gesichert erscheint.

Auf Grund dieses bisher erzielten Convertirungsergebnisses würde nun nach den angestellten Berechnungen der mittlere Wert der gesammten vom Staate im Falle der Einlösung der Bahn zu übernehmenden Jahresbelastung erst bei Annahme eines Goldagios von mehr als 33 Procent den der Gesellschaft zugesicherten Jahresrentenbetrag von 954.136 fl. 91 kr. Silber übersteigen.

Wiewohl demnach schon dermal das für den Fall der Einlösung der Bahn vom Staate zu übernehmende Risico hinsichtlich des Goldanlehens auf ein Minimum — die Goldannuität von rund 43.500 fl. — reducirt erscheint, so dürfte es sich dennoch empfehlen, die Entscheidung darüber, ob und in welchem Zeitpunkte von dem Einlösungsrechte des Staates Gebrauch zu machen sein wird, auch derzeit noch von dem weiteren Ergebnisse der fortzusetzenden Convertirung abhängig zu machen.

Diese Entscheidung dürfte unter den obwaltenden Verhältnissen dem Ermessen der Regierung anheimzustellen und hiebei eine gesetzliche Beschränkung nur in dem Sinne zu normiren sein, dass die Einlösung

nicht vor dem 1. Juli 1891 erfolgen darf, nachdem im Falle der Einlösung vor diesem Termine schon der am 1. Juli 1891 fällig werdende Actiencoupon mit je 2 fl. per Stück eingelöst werden müsste, während derselbe andernfalls nur nach Maßgabe des Erträgnisses des Jahres 1890, in welchem der finanzielle Effect der Convertirung noch nicht wirksam war, demnach aller Voraussicht nach nur mit einem erheblich geringeren Betrage zur Einlösung gelangen wird.

Die Regierung befürwortet sohin, dem mehrerwähnten Übereinkommen vom 14. Juli 1890 die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, wobei bemerkt wird, dass die im §. 17 desselben festgesetzte Frist, innerhalb welcher die Gesellschaft an das Übereinkommen gebunden bleibt, seither zufolge eines in der außerordentlichen Generalversammlung der Actionäre der Erzherzog Albrecht-Bahn vom 11. April 1891 gefassten Beschlusses bis zum 31. December 1891 erstreckt worden ist.

Laut Artikel I des gegenwärtigen Gesetzentwurfes soll nun das mehrgedachte Übereinkommen vom 14. Juli 1890 genehmigt und demgemäß erklärt werden, dass der bisher für Rechnung der Gesellschaft geführte Betrieb der das Unternehmen der Erzherzog Albrecht-Bahn bildenden Eisenbahnlinien Lemberg-Stryj und Stryj Stanislau vom 1. Jänner 1891 angefangen als für Rechnung des Staates geführt zu gelten habe.

Artikel II des Gesetzentwurfes ertheilt der Regierung die Ermächtigung zur Übernahme der nach Maßgabe der Bestimmung im §. 6 Alinea 2 des Übereinkommens, infolge der beabsichtigten Bildung eines Investitionsfondes im Nominalbetrage von rund 1,300.000 fl. ö. W. in Silber für den Staatsschatz erwachsenden Lasten.

Nach Artikel III soll die Regierung ermächtigt werden, von dem bezüglich der Linien der Erzherzog Albrechtbahn nach §. 9 des Übereinkommens dem Staate vorbehaltenen Einlösungsrechte in dem ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkte, jedoch nicht vor dem 1. Juli 1891 Gebrauch zu machen und im Falle der Einlösung der Bahn die zum Umtausche der Actien erforderlichen vierprocentigen Eisenbahn Staatsschuldverschreibungen im Nominalbetrage von höchstens 3,559.900 fl. ö. W. Silber unverweilt zur Ausgabe zu bringen.

Artikel IV trifft die in analogen Fällen üblichen Anordnungen bezüglich der Betriebführung der Bahnlinien der Erzherzog Albrecht-Bahn in eigener Regie des Staates und des Vorbehaltes einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung zur eventuellen weiteren Übertragung dieses Betriebes an einen Privaten oder eine Gesellschaft.

Artikel V des Gesetzentwurfes enthält die zur Durchführung des Übereinkommens vom 14. Juli 1890 erforderlichen Steuer-, Stempel- und Gebührenbefreiungen, wobei nur hervorzuheben ist, dass diese Befreiungen aus praktischen Erwägungen auch jene finanziellen Begünstigungen in sich schließen, welche bezüglich des lediglich für Convertirungszwecke bestimmten Theilbetrages von 18·7 Millionen Gulden des von der Gesellschaft neu auszugebenden, vierprocentigen Silberprioritätsanlehens bereits in dem Gesetze vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, beziehungsweise vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 79, betreffend Gebührenerleichterungen anlässlich der Convertirung von Eisenbahnprioritätsobligationen, begründet sind, während jene Befreiungen, welche sich auf den für Investitionszwecke bestimmten Restbetrag des neuen Prioritätsanlehens beziehen, ihre Rechtfertigung in der schon an einer früheren Stelle hervorgehobenen Nothwendigkeit finden, sämmtliche aus der Bildung des Investitionsfondes sich ergebenden Lasten vom Staate zu übernehmen.

Artikel VI, wonach das Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten und gleichzeitig das nicht zur Ausführung gelangte Gesetz vom 26. December 1884, R. G. Bl. Nr. 201, außer Kraft gesetzt werden soll, schließt mit der Vollzugsbestimmung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1875, R. G. Bl. Nr. 36, hinsichtlich der Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Erhaltung der durchgeführten Regulirung des Murflusses in Steiermark.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 1, lit. b) des Gesetzes vom 24. März 1875, R. G. Bl. Nr. 36, tritt mit 31. December 1891 außer Wirksamkeit.

§. 2.

Der Staatsschatz betheiligt sich vom 1. Jänner 1892 angefangen bis einschließlich 31. December 1899 an den im Landesgesetze für Steiermark vom heutigen Tage veranschlagten Kosten zur Erhaltung der durchgeführten Regulirung des Murflusses in der Strecke von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Grenze (Catastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) mit einem jährlichen Betrage von 21.760 fl.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1875, R. G. Bl. Nr. 36, hinsichtlich der Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Erhaltung der durchgeführten Regulirung des Murflusses in Steiermark.

I.

In dem steiermärkischen Landesgesetze vom 24. März 1875, L. G. und V. Bl. Nr. 17, wurde bestimmt, dass die Murregulirung in der im Gesetze bezeichneten Flussstrecke (von 91·774 Kilometer) in der Zeit vom Jahre 1875 bis spätestens 1894 durchgeführt werden soll.

Zugleich wurden die Kosten inclusive der Expropriationskosten und der Regieauslagen auf den Betrag von . . . . . 1,530.000 fl.
veranschlagt und der Maßstab der Concurrenz-Tangenten zu der von der Staatsverwaltung durchzuführenden Unternehmung mit vier Zehntel für den Staat, mit vier Zehntel für das Land Steiermark und mit je ein Zehntel für die betheiligten Bezirke und Gemeinden festgesetzt.

Darnach hatte der Staat einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung für die 20 Jahre 1875 bis 1894 inclusive
153.000 fl. × 4 = ... 612.000 fl.
und daher als Jahrestangente 7.650 fl. × 4 = ... 30.600 „
zu leisten.

Mit dem Reichsgesetze vom 24. März 1875, R. G. Bl. Nr. 36, wurde nebst dieser jährlichen Regulirungstangente (Baukosten) ein jährlicher Erhaltungskostenbeitrag von . . . . . 14.000 fl.
aus dem Staatsschatze bis inclusive 1894 bewilligt.

II.

In dem steiermärkischen Landesgesetze vom 5. April 1883, L. G. und V. Bl. Nr. 6, wurden unter Aufrechthaltung des vorausgeschickten Concurrenzmaßstabes die Kosten der Regulirung der angegebenen Murflussstrecke (mit Einschluss der Grundeinlösungs- und Regieauslagen) mit dem erhöhten Erfordernisse von 2,223.000 fl. veranschlagt und darnach auf Grund des bestehenden Concurrenzmaßstabes die Leistungen der Concurrenz-Tangenten für die Jahre von 1883 angefangen bis inclusive 1894 in gleichen Jahresraten angeordnet.

Mit dem Reichsgesetze vom 5. April 1883, R. G. Bl. Nr. 49, wurde für die Jahre 1883 bis 1894 außer den im Gesetze vom 24. März 1875, R. G. Bl. Nr. 36 bewilligten Beiträgen ein weiterer Jahresbeitrag von . . . . . 23.100 fl.
zu den Baukosten aus dem Staatsschatze bewilligt.

Darnach bezifferten sich die jährlichen Leistungen des Staatsschatzes vom Jahre 1883 angefangen in nachstehender Weise:

a) Baukostenbeiträge . . . . . 30.600 + 23.100 = 53.700 fl.

b) Erhaltungskostenbeitrag . . . . . 14.000 fl.

zusammen . . 67.700 fl.

Jahresbeitrag.

Diese jährliche Concurrenz-Tangente würde somit seitens des Staatsschatzes bis inclusive 1894 zu leisten sein, wenn die Murregulirungsarbeiten erst 1894 finalisirt würden, und die im Gesetze vom 24. März 1875, R. G. Bl. Nr. 36 bestimmte Erhaltungskosten-Tangente bis inclusive 1894 mit jährlichen 14.000 fl. unverändert bliebe.

Durch Leistungen von Vorschüssen seitens des Landes Steiermark, und zwar:

im Jahre 1878 eines mit 5 Procent verzinslichen Landesvorschusses per . . . . . 260.000 fl. — kr.
im Jahre 1881 eines unverzinslichen Vorschusses von . . . . . 130.000 „ — „

zusammrn . . 390.000 fl. — kr.

welche Vorschüsse sammt rückständigen Zinsen per . . . . . 64.210 „ 62 „

im ganzen mit . . 454.210 fl. 62 kr.

durch Jahresbeiträge der Murregulirungsconcurrenz an den steiermärkischen Landesfond rückerstattet werden, wurde es ermöglicht, die Murregulirungsarbeiten schon im Jahre 1891 zu vollenden.

Infolge dieser voraussichtlichen, früheren Finalisirung der Murregulirung hat die Murregulirungscommission bezüglich der Erhaltung der mit so großen Kosten, aber auch sehr günstigem Erfolge von der Staatsverwaltung ausgeführten Regulirungswerke im Jahre 1888 und 1889 beschlossen, es möge in dieser Beziehung noch über den ursprüglich in Aussicht genommenen Vollendungstermin — 1894 — hinaus für eine weitere Periode 1895—1899 im Gesetzgebungswege vorgesorgt werden.

Nach sorgfältiger Prüfung der seitens der steiermärkischen Statthalterei nach vorausgegangener Verhandlung mit dem steiermärkischen Landesausschusse in letzterer Richtung erstatteten Anträge wurde auf Grund eingeholter Allerhöchster Ermächtigung im steiermärkischen Landtage eine Regierungsvorlage im letzten Sessionsabschnitte eingebracht.

In dem seitens des steiermärkischen Landtages in seiner Sitzung vom 22. November 1890 in Abänderung des Landesgesetzes vom 24. März 1875, L. G. und V. Bl. Nr. 17 beschlossenen Gesetzentwurfe ist das jährliche Erfordernis zur Erhaltung der regulirten Murflussstrecke — einschließlich der Kosten für nach dem Berichte des landtägigen Culturausschusses inbegriffenen Vervollständigungsarbeiten — mit dem Beitrage von . . . . . 54.400 fl.
veranschlagt.

Von diesem Betrage entfallen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung auf den Staatsschatz vier Zehntel mit der Jahrestangente von . . . . . 21.760 fl.

Darnach stellen sich die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe beantragten Beitragsleistungen des Staatsschatzes in der Zeit vom 1. Jänner 1892 bis einschließlich 31. December 1899 in folgender Weise dar:

a) Jahresmehrerfordernis in der Zeit vom 1. Jänner 1892 bis inclusive 1894 mit . . 7.760 fl.
als Mehrbetrag gegenüber der im Reichsgesetze vom 24. März 1875, R. G. Bl. Nr. 36, bis inclusive 1894 bestimmten, jährlichen Erhaltungstangente per . . . . . 14.000 fl.

b) Jahrestangente während der fünf Jahre des in Aussicht genommenen verlängerten Endtermines der Beitragsleistung zu den Erhaltungskosten per . . . . . 21.760 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Sommaruga, Dr. Exner und Genossen.

Durch das Landesgesetz vom 19. December 1890, L. G. und V. Bl. Nr. 45, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Erlassung eines neuen Statutes, sowie einer neuen Wahlordnung für diese, werden eine Reihe von Gemeinden und Gemeindetheilen mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt, welche behufs der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in XIX Bezirke eingetheilt ist. Diese XIX Bezirke werden aus den zehn bisherigen Gemeindebezirken von Wien, von welchen der II. Bezirk und der X. Bezirk eine Erweiterung erfahren und aus neun neuen Bezirken (Simmering, Meidling, Hietzing, Rudolfsheim, Fünfhaus, Ottakring, Hernals, Währing und Döbling) gebildet.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, dann die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung, Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, in Betreff der Wahlbezirke in Österreich unter der Enns b) Städte und d) Landgemeinden, sowie das Gesetz vom 12. November 1886, R. G. Bl. Nr. 162, in der Richtung abzuändern, dass in dem Anhange zur Reichsrathswahlordnung „Österreich unter der Enns" b) Städte, Wien, auch die in die Reichshaupt- und Residenzstadt neu einbezogenen Bezirke aufgeführt und dass ebenda d) Landgemeinden aus dem Wahlbezirke Hietzing, Purkersdorf, Mödling mit dem Wahlorte Hietzing; Bruck, Schwechat, Hainburg mit dem Wahlorte Bruck, die Gemeinde Hietzing eliminirt wird.

Es erscheint aber auch in den durch das obige Gesetz veränderten Verhältnissen der Stadt Wien begründet, dass die Anzahl der Abgeordneten von Wien (entsprechend der Erweiterung des Gebietsumfanges und der Bevölkerungszahl der Stadt) vermehrt werde.

Die Unterzeichneten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welchen das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, beziehungsweise das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, dann die Reichsrathswahlordnung, Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, beziehungsweise das Gesetz vom 12. November 1886, R. G. Bl. Nr. 162, in dem Sinne abgeändert werden, dass die der Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien einzuverleibenden Gemeinden und Gemeindetheile auch bezüglich der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes mit Wien vereinigt und die Zahl der Abgeordneten für Wien entsprechend vermehrt werden."

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem bereits bestehenden Wahlreformausschusse zuzuweisen.

Wien, 11. Mai 1891.

Dr. G. Sommaruga.

Dr. Haase.	Schwab.	Dr. Exner.
Otto Polak.	Widmann.	Dr. E. Sueß.
Manthner.	Dr. Keil.	Vincenz Hofmann.
Dr. Heilsberg.	Meißler.	Bendel.
Proskowetz.	Dr. E. Plener.	Müller.
Neuber.	Dr. Menger.	Dr. Fournier.
Hübner.	Dr. Götz.	Gomperz.
Dr. Promber.	Wrabetz.	Theumer.
Bohatý.	Dr. Groß.	Dr. Nitsche.
Kübeck.	Dr. Vielguth.	Zedtwitz.

Aus der k. k. hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Freiherrn v. Spens und Genossen

wegen

Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 96, betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Antrage auf Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 96, wird die Zustimmung ertheilt.

2. Dieser Antrag wird einem Ausschusse von 18 Mitgliedern zur Berathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 11. Mai 1891.

Dr. Menger.	Dr. Haase.	Spens.
Dr. Fournier.	Dr. Roser.	Müller.
Dr. Groß.	Zedtwitz.	Theumer.
Meißler.	Dr. Vielguth.	Bendel.
Dr. Demel.	Mauthner.	Edlbacher.
Beeß.	Dr. Peez.	Ghon.
Tersch.	Schwab.	Dr. Hellrigl.
Dr. Habermann.	Moro.	Suttner.
Hielle.	Dr. Polak.	Hübner.
Dr. Hirsch.	Hütter.	Dr. Rainer.
Dr. Heilsberg.	Widmann.	Sturgkh.
Proskowetz.	J. Kirschner.	Dr. Marchet.

Abänderungsantrag.

Der §. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 96, betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird aufgehoben und hat künftighin zu lauten:

§. 1.

Die individuelle Vertheilung der Alkoholmenge, welche kraft §. 3, Z. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preishefeerzeugung, R. G. Bl. Nr. 95, die unter die Consumabgabe fallenden Branntweinbrennereien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum niedrigeren Satze der Consumabgabe in je einer Betriebsperiode erzeugen dürfen, erfolgt vorerst für die Betriebsperioden 1888/89 bis einschließlich 1893/94.

Nach Ablauf dieser sechs Betriebsperioden findet eine neue Vertheilung statt, und ebenso nach Ablauf von je sechs Betriebsperioden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Luzzatto, Burgstaller und Genossen.

In Erwägung, dass Österreich vor der Abtretung Lombardo-Venetiens zwei vollständige italienische Universitäten besaß;

in Erwägung, dass seitdem, und zwar schon seit langen Jahren der italienischen studirenden Jugend die Möglichkeit benommen wurde, nach Absolvirung der Mittelschulen die höheren Studien in ihrer schönen Weltsprache fortsetzen zu können;

in Erwägung, dass nach Artikel 19 der Staatsgrundgesetze jeder Nation des Reiches das gleiche Recht auf Schutz und Pflege ihrer Nationalität und Sprache in Schule und Amt gewährleistet wurde;

in fernerer Erwägung, dass sowohl der Triester Landtag als auch die meisten Gemeinderäthe und die bedeutendsten Körperschaften der südlichen Provinzen unzählige Petitionen zur Erlangung einer italienischen Universität oder zum mindesten einer italienischen Rechtsakademie in Triest bei der hohen Regierung und bei den hohen Häusern des Reichsrathes eingebracht haben;

und in endlicher Erwägung, dass die Triester Stadtgemeinde sich erbötig gemacht hat, auf eigene Kosten das Gebäude zur Unterbringung der Universität oder der Rechtsakademie herstellen und zu den jährlichen Erhaltungskosten beitragen zu wollen:

erlauben sich die Unterzeichneten den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung eine Gesetzesvorlage einzubringen, wodurch schon für das Studienjahr 1892/93 in Triest eine italienische Universität oder zum mindesten eine italienische Rechtsakademie errichtet wird, und es seien die diesbezüglichen Geldkosten im Staatsvoranschlage für das Jahr 1892 einzustellen.

II.

In formaler Beziehung wird dieser Antrag dem Budgetausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 11. Mai 1891.

Malfatti.	Kübeck.	Dr. Rizzi.	Luzzatto.
Stalitz.	Dr. Kvekvić.	Dr. Debiasi.	Burgstaller.
Salvadori.	Proskowetz.	Ciani.	Dr. Baernreither.
Campi.	Nedella.	Ludwigstorff.	Coronini.
Marini.	Lienbacher.	Rolsberg.	Wendel.
Hormuzaki.	Dr. Bartoli.	Bonda.	Bohaty.
Adolf Dubsky.	Dr. Vergottini.	Dr. Bazzanella.	Hackelberg.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Kaiser und Genossen.

In Erwägung der vielfachen Übelstände, welche das derzeitige Heimatsrecht aufweist, wie dies aus den wiederholt vorgebrachten Klagen über das kostspielige und inhumane Schubwesen, die bedeutende Belastung der Gemeinden — meist ohne jede stichhältige Begründung und ohne jede Gegenleistung — dann über die zahlreich aus dem derzeitigen Heimatsrechte sich ergebenden Streitfälle unleugbar dargethan erscheint;

in Erwägung, dass die meisten Landesvertretungen sich wiederholt schon in Resolutionen für eine Reform unserer Heimatsgesetzgebung aussprachen und endlich auch im hohen Abgeordnetenhause viele diesbezügliche Anträge eingebracht und Resolutionen gefasst wurden;

in weiterer Erwägung, dass fast in allen anderen europäischen Staaten das Heimatsrecht, beziehungsweise der Unterstützungswohnsitz nicht nur durch Geburt, Verehelichung, Antritt eines öffentlichen Amtes und Verleihung, sondern auch durch mehrjährigen ununterbrochenen freiwilligen Aufenthalt in einer Gemeinde erworben, rücksichtlich der frühere Unterstützungswohnsitz verloren wird, und in dieser Richtung auch in Österreich Abhilfe verlangt und eine hilfreiche Unterstützung der durch die Armenlasten überbürdeten Gemeinden durch facultatives Eintreten der Länder und des Reiches erwartet wird:

wird in Erneuerung eines früheren Antrages (Nr. 724 der Beilagen der X. Session) der Antrag gestellt, das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde die k. k. Regierung aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine Reform des Heimatsrechtes (Gesetz vom 3. December 1863, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, R. G. Bl. Nr. 105) im Sinne der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes durch mehrjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde und Feststellung einer Unterstützung der Gemeinden bei besonders hohen Armenlasten durch Land und Reich angebahnt wird.

Wien, 11. Mai 1891.

Rigler.	Dr. Reicher.	Kaiser.
Dötz.	Garnhaft.	Dr. Baeuther.
Polzhofer.	Dr. Hofmann-Wellenhof.	Richter.
Dr. Fuß.	Prettner.	Pernerstorfer.
Dr. Steinwender.	Dr. Kraus.	Ludwig.
Muth.	Morré.	Dr. Derschatta.
Fürnkranz.	Dr. Kokoschinegg.	Posch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Wrabetz und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die obligatorische Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird die Zustimmung ertheilt.

2. Dieser Antrag wird dem Gewerbeausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 11. Mai 1891.

Dr. Polak.	Meißler.	Peschka.	Wrabetz.
Dr. Heilsberg.	Dr. Keil.	Vincenz Hofmann.	Nischelwitzer.
Widmann.	Ghon.	Habicher.	Mauthner.
Schwab.	Dr. Götz.	Suttner.	Dr. Haase.
Hütter.	Dr. Habermann.	Dr. Pichler.	Dr. Groß.
Neuber.	Proskowetz.	Dr. Nitsche.	Dr. Sommaruga.
Edlbacher.	Dr. Hellrigl.	Moro.	Hübner.
Dr. Heinemann.	Dr. Sueß.	Dr. Plener.	Bohaty.
Rottmayr.	Tersch.	Dr. Vielguth.	Dr. Promber.
Beeß.	Dr. Rainer.	Hielle.	Dr. Menger.
	Zedtwitz.	Swoboda.	Böns.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die obligatorische Revision von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die dem Gesetze vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70 gemäß registrirten, und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden, nicht registrirten selbständigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind verpflichtet, ihre Einrichtungen und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung, mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der Liquidation während der Dauer derselben.

§. 2.

Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Verband angehören, ist diesem das Recht zu verleihen, den Revisor zu bestellen.

§. 3.

Der Verband muss die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und Vereine, und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer genossenschaftlichen Interessen, insbesondere die Unterhaltung

gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zwecke haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen.

Der Verband muss mindestens 20 Genossenschaften umfassen.

§. 4.

Jeder Verband unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134.

Das Statut muss erkennen lassen, dass der Verband imstande ist, der Revisionspflicht zu genügen; insbesondere hat das Statut den Verbandsbezirk festzustellen und Bestimmungen über die Bestellung des Revisors, sowie die Art und den Umfang der Revisionen zu enthalten.

§. 5.

Die Verleihung des Rechtes zur Bestellung des Revisors erfolgt, wenn der Verbandsbezirk sich über mehrere Länder erstreckt, durch das Ministerium des Innern, andernfalls durch die politische Landesbehörde.

§. 6.

Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Jänner ein Verzeichnis der dem Verbande angehörigen Genossenschaften den Handelsgerichten, in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, sowie der politischen Landesstelle, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, einzureichen.

§. 7.

Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verbande entzogen werden:

1. Wenn der Verband seine Thätigkeit oder seine Verhandlungen auf andere als die im §. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände ausdehnt;

2. wenn der Verband der ihm obliegenden Pflicht der Revision nicht genügt.

Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch die für die Verleihung zuständige Stelle (§. 5) ausgesprochen. Von der Entziehung ist den in §. 6 bezeichneten Gerichten amtliche Mittheilung zu machen.

§. 8.

Für registrirte Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande nicht angehören, wird der Revisor durch das Handelsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, für die nicht registrirten durch die betreffende politische Bezirksbehörde bestellt.

Der Vorstand hat die Bestellung zu beantragen.

Die Bestellung erfolgt, nachdem die politische Landesbehörde über die Person des Revisors gehört ist. Erklärt sich dieselbe mit einer von der Genossenschaft vorgeschlagenen Person einverstanden, so ist diese zum Revisor zu bestellen.

§. 9.

Der Revisor hat gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung barer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistungen nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis.

Dem vom Gerichte oder der politischen Bezirksbehörde bestellten Revisor werden, in Ermanglung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt, wobei die für die Bestimmung und Einhebung von Sachverständigengebüren im außerstreitigen Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden haben.

§. 10.

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung der Genossenschaftskassa, sowie die Bestände an Effecten, Schulddocumenten und Waren zu gestatten. Hat die Genossenschaft einen Aufsichtsrath, so ist derselbe der Revision beizuziehen.

Der Vorstand hat eine Bescheinigung des Revisors, dass die Revision stattgefunden hat, für die registrirten Genossenschaften dem betreffenden Handelsgerichte, für die nicht registrirten der politischen Landesbehörde einzureichen. Eine Beglaubigung dieser Eingaben findet nicht statt.

Der Vorstand hat ferner den Bericht über die Revision bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen. In der Generalversammlung hat der Aufsichtsrath, beziehungsweise der Vorstand (wenn kein Aufsichtsrath besteht) sich über das Ergebnis der Revision zu erklären.

Der von einem Verbande bestellte Revisor hat eine Abschrift des Revisionsberichtes dem Verbandsvorstande einzureichen.

§. 11.

Stellen sich bei der Revision solche schwere Übelstände heraus, welche nach der übereinstimmenden Ansicht des Verbandsvorstandes und des Revisors dem Gesetze oder dem Statute zuwider sind, oder eine ernste Gefahr für die Existenz des Vereines in sich schließen, so ist der Verbandsvorstand verpflichtet, die betreffende Genossenschaft zur Beseitigung der erhobenen Missstände aufzufordern, und sofern auch eine noch-

malige Mahnung ohne Erfolg bleiben sollte, am nächsten Verbandstage die Ausschließung der betreffenden Genossenschaft aus dem Verbande zu beantragen.

Erfolgt dieselbe thatsächlich, so hat der Verbandsvorstand den in §. 6 genannten Behörden die Anzeige hievon sofort zu machen.

§. 12.

Die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise die Liquidatoren registrirter Genossenschaften sind von dem Handelsgerichte, die der nicht registrirten von der betreffenden politischen Bezirksbehörde zur Befolgung der im §. 2 und §. 8, Absatz 2 enthaltenen Vorschriften, durch Ordnungsstrafen von zehn bis hundert Gulden anzuhalten.

§. 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Justizminister und der Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

nsuchen des k. k. Bezirksgerichtes Senftenberg um Zustimmung ir gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Josef okol wegen Übertretung des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135.

Das k. k. Bezirksgericht in Senftenberg hat sich mit Zuschrift vom 10. April 1891, Z. 835 Strf. an s Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes mit der Bitte gewendet, dass die Zustimmung zur ichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Josef Sokol, der am 6. März 1891 in dem Städte-hlbezirke Pardubitz gewählt wurde und sonach gemäß §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. . Nr. 141, die Immunität genießt, wegen der Übertretung des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, G. Bl. Nr. 135, ertheilt werde.

Aus der Actenlage geht hervor, dass gegen den obgenannten Abgeordneten beim k. k. Bezirksgerichte Senftenberg über Anzeige der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Königgrätz mit Zuschrift vom 8. März 1891, 1252 Strf., der Antrag auf strafgerichtliche Verfolgung desselben aus dem Grunde gestellt wurde, dass bei von ihm auf den 1. März 1891 nach Senftenberg einberufenen Wählerversammlung auch viele Nicht-hler theilnahmen, worin eben der Thatbestand der Übertretung des §. 2 des obcitirten Gesetzes erblickt wird

Es liegt jedoch in diesem gegebenen Falle weder ein objectiver Thatbestand vor, noch weniger ist der geklagte für diese vermeintliche Nichtbeobachtung des Gesetzes persönlich haftbar.

Abgesehen nun davon, dass der Angeklagte Josef Sokol, wie aus der Zuschrift ersichtlich ist, die Ab-tung der Wählerversammlung am 28. Februar der k. k. Bezirkshauptmannschaft angezeigt hat und dass se mit dem Erlasse vom 28. Februar 1891, Z. 3457, die Anmeldung zur Kenntnis nahm, kann ihm auch äß des klaren Wortlautes des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, die Schuld einer fbaren Handlung nicht beigemessen werden, und dies umsoweniger, da er der ihm dem Gesetze gemäß iegenden Pflicht vollkommen Genüge gethan hat.

Denn es geht aus der Actenlage hervor, dass die Versammlung, um welche es sich im vorliegenden lle handelt, stattgefunden habe:

1. zur Zeit der ausgeschriebenen allgemeinen Wahlen in den Reichsrath;
2. dass zu dieser Versammlung nur Wähler geladen wurden, und
3. dass die Versammlung zum Zwecke der Wahlbesprechung und nicht unter freiem mmel stattgefunden habe.

In einem solchen Falle ist gemäß §. 4 des obcitirten Gesetzes nicht nur nicht nöthig, dass eine solche rsammlung bei der politischen Behörde angezeigt werde, sondern eine solche Versammlung ist überhaupt n allen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, ausge-mmen.

Demnach treffen hier auch die Bestimmungen des §. 2, respective 19 dieses Gesetzes nicht zu — und es ändert dies an der Sache nichts, wenn auch dieser Versammlung Nichtwähler beigewohnt haben, denn das entscheidende Merkmal ist — was für eine Versammlung einberufen wurde.

Aus diesen eben angeführten sachlichen Gründen, ferner

in Erwägung, dass der Angeklagte in Senftenberg fremd und also für das Erscheinen von Nichtwählern bei der besagten Wählerversammlung, die er persönlich nicht kennt und die noch keine Wahlzettel, noch Legitimationen besaßen, nicht verantwortlich gemacht werden kann, schließlich

in Erwägung, dass ihm als Candidaten kein polizeiliches Recht zusteht, die ihm als Nichtwähler unbekannten Personen aus der Versammlung entfernen zu lassen, stellt der Immunitätsausschuss über einhelligen Beschluss folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde die mit Ersuchschreiben des k. k. Bezirksgerichtes in Senftenberg vom 10. April 1891, Z. 835 Stfs., angesuchte Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Josef Sokol wegen der Übertretung des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, nicht ertheilt.

Wien, 30. April 1891.

Coronini,
Obmann.

Dr. Ignaz Lang,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Starkenbach um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Dr. Karl Kramář wegen Übertretung des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135.

Das k. k. Bezirksgericht in Starkenbach hat sich mit Zuschrift vom 15. April 1891, Z. 848, Strf., an das Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes mit der Bitte gewendet, dass die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Karl Kramář wegen der Übertretung des §. 2, respective §. 19 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht, ertheilt werde.

Aus den dieser Zuschrift beigeschlossenen Acten geht hervor, dass gegen den obgenannten Abgeordneten beim k. k. Bezirksgerichte in Starkenbach sub präs. 2. März 1891, Z. 123, über Anzeige der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Starkenbach vom 2. März 1891, Z. 32 präs., von der löblichen k. k. Staatsanwaltschaft die Strafanzeige erstattet wurde, worin demselben zur Last gelegt wird, dass sich an der von ihm auf den 14. Februar 1891 nach Starkenbach einberufenen Wählerversammlung auch viele Nichtwähler betheiligt haben, ohne dass über die Abhaltung dieser Versammlung vorher eine Anzeige an die k. k. politische Behörde erstattet worden wäre und worin eben der Thatbestand der Übertretung des §. 2, respective §. 19 des obcitirten Gesetzes erblickt wird.

Da nun Dr. Karl Kramář bei der am 5. März l. J. stattgefundenen Wahl zum Reichsrathsabgeordneten gewählt wurde und sonach gemäß §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Immunität genießt, so wird um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung desselben wegen der obgenannten Übertretungen gebeten.

Es liegt jedoch in diesem gegebenen Falle weder ein objectiver Thatbestand vor, noch weniger ist der Angeklagte für diese vermeintliche Nichtbeobachtung des Gesetzes persönlich haftbar.

Gemäß §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, sind die Versammlungen von Wählern zu Wahlbesprechungen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel vorgenommen werden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

Aus der Actenlage geht nun hervor, dass die Versammlung, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, stattgefunden habe

1. zur Zeit der ausgeschriebenen allgemeinen Wahlen in den Reichsrath;
2. dass zu dieser Versammlung laut des beigeschlossenen Plakates nur Wähler geladen wurden und

3. dass die Versammlung zum Zwecke der Wahlbesprechung und nicht unter freiem Himmel, sondern im Saale des Gasthauses „zum goldenen Engel" in Starkenbach stattgefunden habe.

In einem solchen Falle also ist gemäß des klaren Wortlautes des Gesetzes nicht nur nicht nöthig, dass eine solche Versammlung bei der politischen Behörde angezeigt werde, sondern eine solche Versammlung ist überhaupt von allen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, ausgenommen.

Demnach treffen hier auch die Bestimmungen des §. 2, respective §. 19 dieses Gesetzes nicht zu.

Wenn daher dieser Versammlung auch Nichtwähler beigewohnt haben, so ändert dies an der Sache nichts, denn das entscheidende Merkmal ist — wofür auch derjenige, der die Versammlung einberufen hat, haften muss — was für eine Versammlung derselbe einberufen habe.

Aus diesen eben angeführten sachlichen Gründen, ferner

in Erwägung, dass der Angeklagte in Starkenbach fremd und also für das Erscheinen von Nichtwählern bei der besagten Wählerversammlung, die er persönlich nicht kennt und die noch keine Wahlzettel, noch Legitimationen besaßen, nicht verantwortlich gemacht werden kann, schließlich

in Erwägung, dass ihm als Candidaten kein polizeiliches Recht zusteht, die ihm unbekannten Nichtwähler aus der Versammlung entfernen zu lassen, stellt der Immunitätsausschuss über einhelligen Beschluss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde die mit Ersuchschreiben des k. k. Bezirksgerichtes in Starkenbach vom 15. April 1891, Z. 848 Stfl. angesuchte Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Dr. Karl Kramář wegen der Übertretung des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, nicht ertheilt.

Wien, 30. April 1891.

Coronini,
Obmann.

Dr. Ignaz Lang,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Professor Schlesinger und Genossen,

betreffend die

Ausstellung von Legitimationen für Staatspensionisten bei Fahrten auf den k. k. Staatsbahnen.

In Erwägung, dass die in den Ruhestand tretenden k. k. Staatsbeamten durch den Entfall ihrer Activitätszulage in ihrem Einkommen geschmälert werden;

in Erwägung, dass sehr viele Staatsbeamte nicht mit ihrem vollen Gehalte in Pension gelangen und dadurch noch eine weitere Schmälerung ihres Einkommens erleiden;

in Erwägung, dass eine überaus große Anzahl von Staatsbeamten zu höheren Stellungen gar nicht gelangt und nur mit geringen Bezügen den Rest des Lebens genießen kann;

in weiterer Erwägung, dass im Staatsdienste ergraute und in den Ruhestand getretene Staatsbeamte so häufig kränkliche und gebrechliche Personen sind, welche bei ihren Eisenbahnfahrten nicht gut die dritte Classe benützen können, und endlich

in weiterer Erwägung, dass den in den Ruhestand tretenden Militärs Fahrpreisbegünstigungen gewährt sind,

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei die hohe Regierung zu ersuchen, den pensionirten Staatsbeamten in gleicher Weise wie den pensionirten Militärs durch Ausstellung von Jahreslegitimationen die Fahrpreisermäßigung auf den k. k. Staatsbahnen zu gewähren.

In formaler Beziehung wäre der Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen."

Wien, 11. Mai 1891.

Polzhofer.	Schneider.	Schider.	Schlesinger.
Rigler.	Jax.	Dr. Gessmann.	Morré.
Fürnkranz.	Troll.	Dr. Lueger.	Garnhaft.
Dötz.	Kaiser.	Richter.	Muth.
	Lienbacher.	Dr. Hofmann-Wellenhof.	Dr. Fuß.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Johann Salvadori und Genossen,

betreffend

eine Congruaerhöhung für die exponirten Hilfspriester.

In Erwägung, dass die Congrua für die exponirten Hilfspriester eine sehr verkürzte ist;

in weiterer Erwägung, dass der Abzug bis zu 75 fl. für Stiftmessen die congruamäßige Dotation von 400 fl. vereitelt;

stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, in den Ländern, wo die Congrua für die Hilfspriester auf 300 fl. bemessen ist, dieselbe für die exponirten Hilfspriester (Curatbeneficiaten, nicht selbständigen Curaten, exponirten Capläne, Vicariatsexpositen ꝛc.) auf 450 fl. zu erhöhen.

Wien, 11. Mai 1891.

Kohler.	Podlaszecki.	Dr. Rizzi.	Salvadori.
Thurnher.	Dötz.	Marini.	Dr. Masovčič.
Dr. Steinwender.	Campi.	Malfatti.	Povše.
Dr. Derschatta.	Ciani.	Muth.	Sukljе.
Romańczuk.	Dr. Gessmann.	Dr. Klaić.	Wiedersperg.
Barwiński.	Dr. Lueger.	Dr. Bazzanella.	Deym.
Mandyczewski.	Schlesinger.	Dr. Kathrein.	Pálffy.
Ochrymowicz.	Burgstaller.	Klun.	Lienbacher.
Bryliński.	Luzzatto.	Spinčić.	Dr. Fuchs.
Jax.	Franz Coronini.	Dr. Gregorčič.	Dipauli.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Städtegruppe Parenzo u. s. w. und die Handels- und Gewerbekammer in Rovigno (Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Istrien b und c).

Am 6. März 1891 fand die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Städtegruppe Parenzo und am 8. März 1891 jene für die Handels- und Gewerbekammer in Rovigno statt. Nachstehende Tabelle zeigt das Ergebnis der Wahl in den einzelnen Wahlorten an:

Wahlort	abgegebene Stimmen	Hievon entfielen auf			ungiltige Stimmen (theils leer, theils ohne deutlichen Namen)
		Dr. Lodovico Rizzi	Alois Descovich Edl. v. Oltra	andere Namen	
Parenzo	140	136	—	—	4
Capo d'Istria	194	188	5	—	1
Pirano	301	301	—	—	—
Rovigno	235	232	3	—	—
Pinguente	122	32	90	—	—
Isola	175	173	—	—	2
Muggia	47	46	—	1	—
Cittanuova	63	63	—	—	—
Umago	97	97	—	—	—
Montona	78	78	—	—	—
Buje	246	239	—	—	7
Visinada	80	74	—	3	3
Pisino	246	55	187	—	4
Albona	61	60	—	—	1
Fianona	78	78	—	—	—
Dignano	277	273	—	—	4
Pola	456	376	72	3	5
Lussinpiccolo	139	82	56	—	1
Lussingrande	38	22	15	—	1
Cherso	58	51	7	—	—
Veglia	63	36	27	—	—
Volosca	51	21	30	—	—
Castua	41	—	41	—	—
Lovrana	46	20	24	—	2
Moschenizze	14	5	9	—	—
Handels- und Gewerbekammer in Rovigno	13	13	—	—	—
Summe	3359	2.751	566	7	35

Die Gesammtsumme der in sämmtlichen Wahlorten (die in der Handels- und Gewerbekammer in Rovigno abgegebenen 13 Stimmen miteingerechnet) abgegebenen Stimmen betrug 3359 Stimmen. Nach Abrechnung der 35 ungiltigen Stimmen verbleibt die Zahl von 3324 Stimmen, so zwar dass zur absoluten Mehrheit 1663 Stimmen erforderlich erscheinen.

Da im Ganzen 2751 giltige Stimmen (1088 über die absolute Mehrheit) auf Dr. Lodovico Rizzi in Pola entfielen, ein Protest gegen diese Wahl nicht eingebracht wurde und die Abtheilung V den von ihr bereits geprüften Wahlact lediglich wegen des formalen Grundes des Mangels eines das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen darstellenden Protokolls des Hauptwahlortes an den Legitimationsausschuss leitete, stellt letzterer den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Dr. Lodovico Rizzi, Advocaten in Pola, zum Reichsrathsabgeordneten für die Städtegruppe Parenzo, Capo d'Istria, Pirano, Rovigno, Pinguente, Isola, Muggia, Cittanuova, Umago, Montona, Buje, Visinada, Pisino, Albona, Fianona, Dignano, Pola, Lussinpiccolo, Lussingrande, Cherso, Veglia, Volosca, Castua, Lovrana und Moschenizze, sowie für die Handels- und Gewerbekammer in Rovigno wird als giltig anerkannt.

In Erwägung des Umstandes jedoch, dass der obenerwähnte Abgang eines durch die gesetzlichen Bestimmungen geforderten Wahlactenbeleges bei einer Reihe anderer Wahlacte gleichfalls constatirt wurde, erlaubt sich der Legitimationsausschuss den weiteren Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den bei Wahlacten intervenirenden Regierungsorganen im Hinblick auf den bei Wahlprüfungen mehrfach constatirten Mangel wichtiger Prüfungs-Belege die stricte Durchführung der Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung in Erinnerung zu bringen.

Wien, 11. Mai 1891.

Dr. Graf Czernin,

Obmann.

Dr. Hubert Fuß,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Stadt Laibach und die Handels- und Gewerbekammer in Laibach. (Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Krain b und c 1.)

Die durch das Ableben des Abgeordneten Dr. Josef Poklukar nothwendig gewordene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die oben bezeichnete Wählergruppe fand infolge Anordnung des k. k. Landespräsidenten von Krain, ddo. 25. März 1891, Z. 770/Praes. am 7. April 1891 statt.

Von 395 durch die Wähler der Stadt Laibach abgegebenen Stimmen entfielen 393 auf Josef Kuschar, Realitätenbesitzer in Laibach, eine Stimme auf Peter Grasselli, ein Stimmzettel war leer.

Sämmtliche 10 in der Handels- und Gewerbekammer in Laibach abgegebenen Stimmzettel lauteten auf den Namen Josef Kuschar.

Da demnach von sämmtlichen bei dem Wahlacte abgegebenen giltigen 404 Stimmen 403 auf Josef Kuschar entfielen und gegen diese genau nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführte Ergänzungswahl auch keinerlei Protest eingebracht wurde, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Josef Kuschar, Realitätenbesitzers in Laibach, zum Reichsrathsabgeordneten für die Stadt Laibach und die Handels- und Gewerbekammer in Laibach wird als giltig anerkannt."

Wien, 11. Mai 1891.

Dr. Graf Czernin,
Obmann.

Dr. Hubert Fuß,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die am 6. März 1891 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz. (Anhang der Reichsrathswahlordnung lit. c.)

Die Wahlacten, betreffend die vorgenannte Wahl eines Reichsrathsabgeordneten der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz wurden mit der Zuschrift Seiner Excellenz des Herren k. k. Ministers des Innern ddo. 22. April 1891, Z. 1087/M. I. dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes mit dem Beifügen zur weiteren Verfügung übermittelt, dass diese Acten aus einem unliebsamen Versehen der an die Kanzleidirection des Abgeordnetenhauses gerichteten Zuschrift vom 15. März 1891, Z. 1087/M. I. nicht angeschlossen wurden.

Dieser Wahlact wurde vom hohen Präsidium des Abgeordnetenhauses mit dem Indorsate vom 24. April 1891, Z. 149/A. H. dem Legitimationsausschusse zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen.

Nach eingehender und genauer Prüfung der auf die besagte Wahl bezüglichen Acten zeigt es sich, dass diese Wahl allen gesetzlichen Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung vollkommen entspricht, daher ganz correct vollzogen wurde.

Von sechzehn laut angeschlossener Wählerliste stimmberechtigten Mitgliedern der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer, welche sämmtlich die Zustellung des Circulars, womit dieselben von der am 6. März 1891 vorzunehmenden Wahl eines Reichsrathsabgeordneten in Kenntnis gesetzt wurden, eigenhändig gefertigt haben, betheiligten sich an dieser Wahl fünfzehn Kammermitglieder, von denen laut des dem Wahlacte angeschlossenen, von sämmtlichen Anwesenden und dem seitens der k. k. Landesregierung delegirten Wahlcommissär gefertigten Protokolls ddo. 6. März 1891 und laut der dem Abstimmungsverzeichnisse beiliegenden, in duplo verfassten Stimmlisten, 14 Wähler ihre behördlich ausgegebenen Stimmzetteln für Herrn Heinrich Popper abgegeben haben; derselbe erscheint sonach bei der am 6. März 1891 vorgenommenen Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit als Reichsrathsabgeordneter der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer legal gewählt.

Auf Grund dieses Wahlergebnisses, gegen welches auch von keiner Seite ein Protest oder Einsprache erhoben worden ist, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die am 6. März 1891 in der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz vollzogene Wahl des Herrn Heinrich Popper zum Reichsrathsabgeordneten wird als giltig anerkannt."

Wien, 11. Mai 1891.

Dr. Graf Czernin,
Obmann.

Dr. Jurkan,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 7. März 1891 stattgehabte Wahl der Abgeordneten Dr. Josef M. Baernreither, Rudolf Fürstl Edlen v. Teichek, Max Freiherrn v. Scharschmid und Moriz Karl Grafen Zedtwitz im nicht fideicommissarischen Großgrundbesitz in Böhmen (Anhang a. 3, R. R. W. O.).

In der vorstehend bezeichneten Gruppe des nicht fideicommissarischen Großgrundbesitzes in Böhmen waren vier Abgeordnete zu wählen.

An der am 7. März 1891 stattgehabten Wahl haben sich von den in der ordnungsmäßig kundgemachten Wählerliste eingetragenen 104 Wählern 74 an der Wahl betheiligt, und zwar 37 persönlich und 37 durch Bevollmächtigte.

Von den abgegebenen und von niemand beanständeten 74 Stimmzetteln entfielen auf die Herren:

1. Dr. Josef Maria Baernreither,
2. Rudolf Fürstl, Edlen v. Teichek,
3. Max Freiherrn v. Scharschmid,
4. Moriz Karl Grafen Zedtwitz,

je 60 Stimmen und auf die Herren:

5. Johann Graf Lažansky,
6. Ferdinand Prinz Lobkowitz,
7. Karl Freiherrn v. Schirnding und
8. Heinrich Freiherrn v. Zeßner, je 14 Stimmen.

Die erstgenannten vier Herren hatten daher mehr als die absolute Majorität der Stimmen erhalten und wurden als gewählte Abgeordnete erklärt.

Gegen diese Wahl wurde kein Protest eingebracht und deren Verweisung von Seite der Abtheilung an den Legitimationsausschuss erfolgte nur deshalb, weil der Abtheilung die Wahlacten nicht vorlagen.

Da sich aus den letzteren keine Bedenken gegen die Giltigkeit der Wahl ergeben, so stellt der Legitimationsausschuss den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Die Wahl der Herren Dr. Josef Maria Baernreither, Rudolf Fürstl Edlen v. Teichek, Max Baron Scharschmid und Moriz Karl Grafen Zedtwitz als Abgeordnete aus dem nicht fideicommissarischen Großgrundbesitze in Böhmen, werden als giltig anerkannt.

Wien, 11. Mai 1891.

Dr. Graf Czernin,
Obmann.

Dr. A. Weeber,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 7. März 1891 vorgenommene Wahl von vier Reichsraths-abgeordneten aus der Wählerclasse des nichtfideicommissarischen Großgrundbesitzes der politischen Bezirke Budweis, Neuhaus, Moldautein, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Tabor, Mühlhausen, Pilgram, Beneschau, Selčan, Pisek, Blatna, Strakonitz, Prachatitz, Schüttenhofen in Böhmen (Anhang der R. R. W. O. Böhmen a. 2), ferner über die am 9. April 1891 infolge des erfolgten Ablebens des am 7. März 1891 gewählten Reichsrathsabgeordneten Herrn Johann Freiherrn Radherný v. Borutin, nothwendig gewordene Neuwahl.

Bei der mit der Kundmachung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters für Böhmen vom 26. Jänner 1891 auf den 7. März 1891 ausgeschriebenen Wahl von vier Reichsrathsabgeordneten, betheiligten sich von den in der Wählerliste verzeichneten 103 Wählern 92, von denen 47 persönlich und 45 im Vollmachtswege das Wahlrecht ausübten.

Von den giltig abgegebenen 92 Stimmen erhielten die Herren: Friedrich v. Kleist, Johann Freiherr Radherný v. Borutin, Gustav Ritter v. Wiedersperg, Eugen Graf Vratislaw je 62, Dr. Emanuel Ritter v. Forster, Rudolf Friedrich Freiherr v. Geymüller, Ernest Lumbe v. Malonitz, Karl Ritter Radherný v. Borutin je 30 Stimmen.

Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 47 und somit erscheinen die vier erstgenannten, mit je 62 Stimmen gewählten Herren zu Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Bei der infolge Ablebens des zum Reichsrathsabgeordneten gewählten Herrn Johann Freiherrn Radherný v. Borutin, nothwendig gewordenen, am 9. April 1891 vorgenommenen Neuwahl, betheiligten sich von den 103 Wahlberechtigten 30, von denen 15 persönlich und 15 im Vollmachtswege ihr Wahlrecht ausübten.

Sämmtliche abgegebenen 30 Stimmen erhielt Herr Adolf Freiherr v. Leonhardi.

Die Wahlen wurden den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vorgenommen und gegen dieselben eine Einsprache oder Protest nicht erhoben.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Übereinkommen wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze abzuschließen:

Artikel I.

Auf Grund des Artikels XII des zwischen beiden Theilen der Monarchie bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses wird im gegenseitigen Einvernehmen die Vermehrung der Kupferscheidemünze um Eine Million Gulden festgesetzt.

Artikel II.

Von diesem Betrage werden siebzig Procent für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und dreißig Procent für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Artikel III.

Die Ausprägung erfolgt in Einkreuzerstücken.

Dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bleibt es jedoch vorbehalten, nach Maßgabe des Bedarfes die Prägung eines Theiles auch in Stücken zu einem halben Kreuzer vornehmen zu lassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz über die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes und über die Art der Verwendung des Erlöses (98 der Beilagen).

Aus der Begründung der Vorlage geht hervor, dass sich die Heeresverwaltung entschlossen habe, von den in Wien bestehenden Kasernen fünf aufzulassen, welche so wie fünf weitere Grundstücke in Wien und in der Umgebung Wiens im Gesammtflächenmaße von beiläufig 36 Joch der Veräußerung zugeführt und die Erlöse der Militärverwaltung zur Beschaffung der erforderlichen Ersatzobjecte zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der Budgetausschuss kann die Vorlage nur freudig begrüßen. Durch selbe wird die Möglichkeit gegeben, für jenen Theil der Wiener Garnison, welcher bisher in Kasernen untergebracht werden musste, die den hygienischen Anforderungen nicht entsprechen, neue in jeder Beziehung vollkommen geeignete Unterkunftsräume zu schaffen.

Es wird aber hiedurch auch die Erfüllung eines seit Jahren gehegten und von der Gemeindevertretung Wiens oft zum Ausdrucke gebrachten dringenden Wunsches angebahnt; es wird, was im gegenwärtigen Zeitpunkte von ganz besonderer Wichtigkeit ist, in ausgedehntem Maße Arbeitsgelegenheit geschaffen und zahlreichen Gewerben die Möglichkeit lohnenden Erwerbes gegeben werden.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Dem vorliegenden Gesetzentwurfe werde die Zustimmung ertheilt.

Wien, 12. Mai 1891.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Herbst,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

über

die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes und über die Art der Verwendung des Erlöses.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

1. Die Kaiser Franz Josefs-Kaserne in Wien, bestehend aus den Grundbuchseinlagen Z. 188, 189 und 190 der Catastralgemeinde Wien, I. Bezirk, mit einer Gesammtarea von 9 Joch 1556·8 Quadratklafter oder 57.380·65 m^2,

2. die Cavallerie-Kaserne in der Josefstadt in Wien, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 269 der Catastralgemeinde Wien, VIII. Bezirk, mit einer Gesammtarea von 9 Joch 212·39 Quadratklafter oder 52.556·36 m^2,

3. die Gumpendorfer Kaserne in Wien, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 294 der Catastralgemeinde Wien, VI. Bezirk, mit einer Gesammtarea von 3 Joch 1265·16 Quadratklafter oder 21.815 m^2,

4. die Fuhrwesens- (Poststall-) Kaserne in Wien, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 1693 der Catastralgemeinde Wien, III. Bezirk, mit einer Gesammtarea von 4 Joch 629·39 Quadratklafter oder 25.282·27 m^2,

5. die Holzhofkaserne in Wien, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 118 der Catastralgemeinde Wien, IV. Bezirk, mit einer Gesammtarea von 1 Joch 506·7 Quadratklafter oder 7577 m^2,

6. den Grund sammt darauf befindlichem Gebäude in der Boerhave-Gasse in Wien (Theil des sogenannten ehemaligen Kaiserhauses), bestehend aus der

Grundbuchseinlage Z. 215 der Catastralgemeinde Wien, III. Bezirk, mit einer Gesammtarea von 7 Joch 753·33 Quadratklafter oder 43.008·7 m^2,

7. die zum Militärbettenmagazine in der Josefstädterstraße in Wien, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 287 der Catastralgemeinde Wien, VIII. Bezirk, gehörigen sogenannten Reitschulgründe im Gesammtausmaße von 1 Joch 948·2 Quadratklafter oder 9165 m^2,

8. das Militärverpflegsdepot in der Florianigasse in Wien, bestehend aus den Grundbuchseinlagen Z. 202 und 869 der Catastralgemeinde Wien, VIII. Bezirk, dann Z. 1618 der Catastralgemeinde Hernals im Gesammtausmaße von 3 Joch 1224·92 Quadratklafter oder 21.669·54 m^2,

9. den ärarischen Grund auf der Türkenschanze in Döbling, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 478 der Catastralgemeinde Ober-Döbling im Gesammtausmaße von 11 Joch 1438 Quadratklafter oder 68.473 m^2,

10. den Exercirplatz in Mauer, bestehend aus der Grundbuchseinlage Z. 385 der Gemeinde Mauer im Gesammtausmaße von 10 Joch 1448 Quadratklafter oder 62.754 m^2

zu veräußern und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Regelung der Baugewerbe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eintheilung der Baugewerbe.

Die Baugewerbe im Sinne des §. 15 der Gewerbeordnung sind folgende:

1. das Gewerbe der Baumeister,
2. das Gewerbe der Maurermeister,
3. das Gewerbe der Steinmetzmeister,
4. das Gewerbe der Zimmermeister,
5. das Gewerbe der Brunnenmeister,
6. das Gewerbe der befugten Maurer,
7. das Gewerbe der befugten Steinmetze,
8. das Gewerbe der befugten Zimmerleute.

§. 2.

Umfang der Berechtigung.

Des Baumeisters.

Der Baumeister ist berechtigt Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen.

An jenen Orten, welche vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses als ausgenommen erklärt werden, hat sich jedoch der Baumeister bei Ausführung von Bauten rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines baulichen Hilfsgewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spängler u. s. w.) gehören, hat sich der Baumeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

§. 3.

Des Maurermeisters.

Dem Maurermeister steht in jenen Orten, welche im Sinne des §. 2 als ausgenommen nicht erklärt werden, das Recht zu, Hochbauten und andere verwandte Bauten zu leiten und auszuführen.

Der Baubehörde bleibt jedoch unbenommen anzuordnen, dass bei besonders schwierigen Bauten die Leitung des bezüglichen Baues einem Baumeister übertragen werde.

Bei der Ausführung von Bauten hat sich der Maurermeister rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Zimmer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Soferne jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, kann der Maurermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonale vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines baulichen Hilfsgewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spängler u. s. w.) gehören, hat sich der Maurermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

In den Orten, welche im Sinne des §. 2 als ausgenommen erklärt werden, darf der Maurermeister die in sein Fach einschlagenden Arbeiten selbständig nur an solchen Bauten ausführen, welche nicht die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe bedingen.

§. 4.

Des Steinmetzmeisters und des Zimmermeisters.

Der Steinmetzmeister und der Zimmermeister sind, unbeschadet der einheitlichen Leitung, welche im Falle der Mitwirkung der verschiedenen Baugewerbe erforderlich wird (§§. 2 und 3), berechtigt, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten auszuführen.

Der Zimmermeister ist überdies berechtigt, Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, zu leiten und auszuführen. In solchen Fällen hat er sich jedoch rücksichtlich jener Arbeiten, welche in das Fach der Maurer-, Steinmetz- und Brunnenmeister einschlagen, der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen. Insoferne jedoch in dem politischen Bezirke des Bauortes die gedachten Gewerbe nicht vertreten sein sollten, kann der Zimmermeister diese Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonale vornehmen.

Hinsichtlich jener Arbeiten, welche in den Berechtigungsumfang eines baulichen Hilfsgewerbes (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher, Spängler u. s. w.) gehören, hat sich der Zimmermeister ausnahmslos der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten Gewerbeinhaber zu bedienen.

§. 5.

Des befugten Maurers.

Des befugten Steinmetzes.

Des befugten Zimmermannes.

Der befugte Maurer, Steinmetz und Zimmermann sind nur jene in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig auszuführen berechtigt, zu denen nach Zulass der Bauordnung eine Bewilligung nicht erforderlich ist, oder hinsichtlich welcher nach der Bauordnung die Bestellung eines Bauführers erlassen ist.

Mit der Verleihung der Befugnis für eines der im §. 1, Punkt 6, 7 und 8 aufgezählten Gewerbe darf nur insoweit vorgegangen werden, als mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Gewerbebezirkes die nachgesuchte Verleihung im Bedürfnisse der Bevölkerung gelegen ist. Vor der Verleihung der Befugnis ist die betreffende Genossenschaft zu hören.

Wenn in einzelnen Landestheilen dem Bedürfnisse der Bevölkerung durch die vorhandenen Bau- und Maurermeister nicht genügt ist, kann die politische Landesbehörde an deren Statt, nach Einvernehmung des betreffenden Landesausschusses, ausnahmsweise solchen befugten Maurern, welche entsprechend befähigt sind, die Berechtigung ertheilen, für ihre Person und auf die Dauer des Bedarfes, den Bau gewöhnlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude in bestimmten Bezirken zu leiten und auszuführen.

Die analoge Berechtigung kann unter den gleichen Verhältnissen befugten Zimmerleuten für die Ausführung von Bauten, welche in ihrer Wesenheit Holzconstructionen sind, ertheilt werden.

§. 6.

Des Brunnenmeisters.

Der Brunnenmeister ist berechtigt, alle zur Herstellung eines Brunnens erforderlichen Arbeiten zu leiten und auszuführen.

In Orten, wo Brunnenmeister nicht bestehen, steht dieselbe Berechtigung auch den Bau-, Maurer- und Zimmermeistern zu.

Wo auch diese fehlen, kann die Gewerbebehörde befugten Maurern und Zimmerleuten die Berechtigung einräumen, in bestimmten Bezirken Brunnen herzustellen.

§. 7.

Den im §. 1 dieses Gesetzes aufgezählten Baugewerbeberechtigten steht zu, die zur Durchführung

des Baues während der Dauer desselben, sowie zum Abbruche von Gebäuden erforderlichen Hilfsconstructionen, wie Baugerüste, Pölzungen u. dgl., dann die erforderlichen Bauhütten selbständig auszuführen.

§. 8.

Vereinigung von Baugewerben.

Die Vereinigung mehrerer der im §. 1 aufgezählten Baugewerbe in einer Person ist zulässig, sofernc für jedes der zu vereinigenden Baugewerbe der Befähigungsnachweis erbracht und die erforderliche Concession erwirkt wird.

Welche Erleichterungen in solchen Fällen in Hinsicht auf die Erbringung des Befähigungsnachweises platzgreifen können, wird im Verordnungswege verfügt werden.

§. 9.

Befähigungsnachweis.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, in welcher Weise von den Bewerbern um eine der im §. 1 aufgezählten Berechtigungen der Nachweis der Befähigung für das betreffende Gewerbe zu erbringen ist.

Hiebei ist daran festzuhalten, dass für die Erlangung der Concession zu jedem der im §. 1 angeführten Baugewerbe die Erlernung desselben, ferner die praktische Ausbildung in demselben, endlich von den Bewerbern um eine der im §. 1, Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 aufgezählten Concessionen überdies der Nachweis der Ablegung von Prüfungen zu fordern ist, durch welche die technische Vorbildung und praktische Befähigung, und zwar seitens der Bewerber um die Baumeisterconcession auch eine ausgedehntere theoretische Befähigung dargethan wird.

Es wird jedoch bei Vorschreibung des zu erbringenden Befähigungsnachweises auf die durch den Besuch einer einschlägigen Lehranstalt gewonnene Ausbildung angemessene Rücksicht, und zwar in der Richtung zu nehmen sein, dass bestimmt wird, durch welche Zeugnisse der Nachweis der Erlernung des Gewerbes als ganz oder theilweise erbracht zu betrachten, dann welchen Zeugnissen die Wirkung einer entsprechenden Abkürzung der vorzuschreibenden praktischen Verwendungszeit beizumessen ist, endlich welche Zeugnisse die Ablegung der im vorhergehenden Absatze erwähnten Prüfungen ganz oder theilweise ersetzen.

§. 10.

Verleihungsbehörde.

Die Concession zum Betriebe des Baumeister-, des Maurermeister-, des Steinmetzmeister- und des

Zimmermeistergewerbes verleiht die politische Landesbehörde. Die Concession zum Betriebe des Brunnenmeistergewerbes, sowie die Befugnisse zum Betriebe der weiteren im §. 1 bezeichneten Baugewerbe verleiht die Gewerbebehörde erster Instanz.

§. 11.

Übergangsbestimmungen.

Rücksichtlich der Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche nach dem ersten Absatze des §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, die Berechtigung erlangt haben, die in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig auszuführen, haben die folgenden Bestimmungen zu gelten.

Die Steinmetze und Zimmerleute werden den Steinmetz- und Zimmermeistern im Sinne des §. 1 dieses Gesetzes gleichgestellt.

Die Maurer sind den Maurermeistern im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes gleichzuhalten. Denjenigen unter ihnen, welche zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes den Standort ihres Gewerbes in einem Orte haben werden, welcher als ausgenommen (§. 2) erklärt wird, steht das Recht zu, alle in ihr Fach einschlagenden Arbeiten selbständig auszuführen.

Die politische Behörde hat überdies jenen von ihnen die Rechte eines Baumeisters einzuräumen, welche ihre Befähigung hiezu durch eine im Verordnungswege zu normirende Prüfung oder durch solche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte Bauausführungen dargethan haben, die ihre theoretische und praktische Befähigung zum Baumeister erweisen.

Jene auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 concessionirten Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, denen in dem Concessionsdecrete ausdrücklich ein geringerer Berechtigungsumfang als jener des §. 23 der gedachten Gewerbeordnung eingeräumt worden ist, bleiben auch weiters auf diesen geringeren Berechtigungsumfang beschränkt.

§. 12.

Strafbestimmungen.

Die im §. 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter missbrauchen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu unterziehen. Es ist jedoch im Falle der ersten Bestrafung die Geldstrafe nicht unter 200 fl. zu bemessen und im Wiederholungsfalle nebst einer Geldstrafe, welche bis 1000 fl. bemessen werden kann, mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorzugehen.

Die zum Behufe der Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter empfangenen Geldbeträge verfallen zu Gunsten der genossenschaftlichen Krankenkasse und, falls keine besteht, zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

§. 13.

Personen, welche, ohne die Berechtigung zur Ausführung von Hochbauten und anderen verwandten Bauten erlangt zu haben, derlei Bauten gewerbsmäßig ausführen, sind der Bestrafung nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu unterziehen. Es ist jedoch im Falle der ersten Bestrafung die Geldstrafe nicht unter 200 fl. und im Wiederholungsfalle bis 1000 fl. zu bemessen.

Haben die im 1. Absatze genannten Personen zum Behufe der Deckung ihres unbefugten Gewerbebetriebes einem der im §. 1 bezeichneten Baugewerbetreibenden Geldbeträge zugesichert, aber noch nicht abgestattet, so verfallen dieselben zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Bau ausgeführt wird.

§. 14.

Im Uneinbringlichkeitsfalle sind die im Grunde der §§. 12 und 13 verhängten Geldstrafen in Arreststrafen in der Dauer von nicht unter 10 Tagen bis zum Höchstausmaße von drei Monaten umzuwandeln.

§. 15.

Schlussbestimmungen.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Baugewerbe die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Dies gilt insbesondere rücksichtlich der allgemeinen Erfordernisse zum Betriebe eines concessionirten Gewerbes.

Die den Gewerbetreibenden nach §. 44 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung obliegende Verpflichtung, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten zu bedienen, wird hinsichtlich der im §. 1 dieses Gesetzes unter Z. 1, 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden dahin ausgedehnt, dass dieselben auch bei jedem von ihnen geführten Neu-, Zu- und Umbau bis zur Beendigung desselben an einer in die Augen fallenden Stelle ihren Namen und die Bezeichnung ihres Gewerbes anzubringen haben. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§. 16.

Die bestehenden Gewerbeberechtigungen werden unbeschadet der im §. 11 dieses Gesetzes verfügten Fest-

stellung der Berechtigung der auf Grund des §. 23 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, concessionirten Maurer-, Steinmetz- und Zimmerleute nicht berührt.

§. 17.

Die in einem dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes nachfolgenden Zeitpunkte erfolgende Einreihung eines Ortes unter die nach §. 2 ausgenommenen Orte hat auf die zur Zeit dieser Einreihung bestehenden Gewerbeberechtigungen keinen Einfluss.

§. 18.

Die Berechtigung der behördlich autorisirten Civil-Techniker wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insoferne die Genannten jedoch Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem gewerblichen Hilfspersonale ausführen, unterliegen sie den Bestimmungen des sechsten und siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung.

§. 19.

Mit Rücksicht auf die in Dalmatien bestehenden ausnahmsweisen Verhältnisse wird die Regierung ermächtigt, für dieses Land Übergangsbestimmungen zu diesem Gesetze im Verordnungswege zu erlassen.

§. 20.

Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt die jenige der kaiserlichen Verordnung vom 16. September 1883, R. G. Bl. Nr. 147, betreffend die Befähigung zum Antritte von Baugewerben und den Umfang der Berechtigung dieser Gewerbe.

§. 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern, Mein Handelsminister und Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Regelung der Baugewerbe.

Der neuerlich von der Regierung zu Beginn der X. Session am 1. Februar 1886 im hohen Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Baugewerbe (Nr. 85 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session), wurde wohl vom Gewerbeausschusse der Berathung unterzogen und von dem genannten Ausschusse unterm 30. October 1888 (Nr. 671 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session) der Bericht an das hohe Abgeordnetenhaus erstattet. Derselbe gelangte jedoch im Laufe der X. Session im Hause nicht mehr zur Berathung.

Es ergibt sich daher für die Regierung die Nothwendigkeit, neuerdings eine, den genannten Gegenstand betreffende Regierungsvorlage einzubringen. Dieser Verpflichtung kommt die Regierung mit dem gegenwärtigen, über Allerhöchste Ermächtigung eingebrachten Gesetzentwurfe nach.

Nachdem die Gründe, welche die Erlassung von gesetzlichen Vorschriften zur Regelung der Baugewerbe erheischen, sowie der durch ein diesfälliges Gesetz angestrebte Zweck die gleichen geblieben sind wie zur Zeit der Einbringung der ersten Regierungsvorlage (Nr. 721 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session) und der bereits erwähnten zweiten Regierungsvorlage (Nr. 85 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session), so glaubt die Regierung diesmal von einer näheren Begründung der gegenwärtigen Vorlage in den angedeuteten Richtungen absehen und sich der Kürze halber auf die den beiden früheren Regierungsvorlagen beigedruckten Motiven beziehen zu dürfen.

Was den Inhalt des gegenwärtigen Gesetzentwurfes anbelangt, so hat sich die Regierung, soweit es ihr nur möglich erschien, an die vom Gewerbeausschusse beschlossene Fassung gehalten. Die Abweichungen von der letzteren werden nachstehend begründet:

Zu §. 2.

Im zweiten Absatze werden unter den Orten, welche als „ausgenommen" im Sinne des §. 2 gelten sollen, die Orte, welche Sitz der politischen Landesbehörde sind, nicht mehr ausdrücklich aufgeführt. In der Wesenheit ist durch diese Auslassung in keiner Weise eine Änderung beabsichtigt, indem die Regierung nach wie vor der Anschauung ist, dass jene Städte, welche Sitz einer politischen Landesbehörde sind, mit Rücksicht auf die, ihrer Bedeutung halber, an die Bauführer zu stellenden höheren Anforderungen unter die „ausgenommenen" Orte einzureihen sein werden. Die gedachte Auslassung empfahl sich lediglich aus dem Grunde, weil der Ausdruck „Ort" begrifflich nicht genügend festgestellt ist. Der Begriff „Ort" deckt sich nämlich weder mit dem Begriffe „Ortschaft", welche die alte topographische Einheit darstellt, noch mit dem Begriffe „Catastralgemeinde", und ebensowenig mit dem Begriffe „Ortsgemeinde". Um daher der Auffassung vorzubeugen, dass unter dem Orte, welcher Sitz der politischen Landesbehörde ist, etwa bloß jener, als besondere Ortschaft

conscribirter Stadttheil, in dem sich das Amtsgebäude der politischen Landesbehörde befindet, zu verstehen sei und anderseits der Regierung die Möglichkeit zu wahren, bei Stadtgemeinden, die auch Gebietstheile von ländlichem Charakter umfassen, nur jene Stadttheile, die einen ausgesprochen städtischen Charakter haben, als „ausgenommen" zu erklären, ergab sich die Zweckmäßigkeit der Änderung.

Im dritten Absatze wurde unter die darin beispielsweise aufgezählten baulichen Hilfsgewerbe, seiner größeren Wichtigkeit halber, auch der Spängler ausdrücklich aufgeführt.

Zu §. 3.

Nach der Fassung des Gewerbeausschusses durfte der Maurermeister, soferne die zu den Arbeiten der baulichen Hilfsgewerbe (Tischler, Schlosser, Glaser, Anstreicher u. s. w.) berechtigten Gewerbsinhaber in dem politischen Bezirke des Bauortes nicht zu finden sind, die betreffenden Arbeiten durch sein eigenes Hilfspersonale verrichten lassen. Nach der Fassung der gegenwärtigen Regierungsvorlage soll ihm dagegen diese Berechtigung nicht zustehen, er wird vielmehr in dieser Beziehung dem Baumeister (§. 2, Abs. 3) vollkommen gleichgestellt.

Indem die Regierung diese Änderung gegenüber dem Ausschussbeschlusse vornahm, gieng sie von der Anschauung aus, dass die dem Gewerbetreibenden durch den §. 41 Gewerbeordnung eingeräumte Berechtigung, bestellte Arbeiten überallhin zu verrichten, dem Maurermeister auch in dem Falle, als in dem politischen Bezirke des Bauortes die erforderlichen baulichen Hilfsgewerbe nicht vertreten sein sollten, die Möglichkeit bietet, die Arbeiten der baulichen Hilfsgewerbe durch berechtigte Gewerbsmeister, beziehungsweise durch das von ihnen entsendete Hilfspersonale ausführen zu lassen, und dass es sich nicht empfehle, den Maurermeistern das Recht zuzuerkennen, in die Berechtigungssphäre der — zumeist handwerksmäßigen — baulichen Hilfsgewerbe einzugreifen.

Der letzte Absatz des §. 3 unterscheidet sich von dem letzten Absatz des §. 3 des Ausschussbeschlusses nur durch eine präcisere Stilisirung.

Zu §. 4.

In Hinsicht auf die in den Absätzen 2 und 3 des §. 4 gegenüber dem Absatze 2 in der Fassung des Gewerbeausschusses verfügte Änderung wird sich auf das zu §. 3 Gesagte bezogen.

Zu §. 9.

Der §. 9 der gegenwärtigen Regierungsvorlage, welcher mit §. 7 der am 1. Februar 1886 eingebrachten Regierungsvorlage fast wörtlich gleichlautend ist, ist an die Stelle der §§. 9 bis 13 des Ausschussbeschlusses getreten. Während der Gewerbeausschuss den von den Bewerbern um ein Baugewerbe zu erbringenden Befähigungsnachweis im Gesetze selbst im Detail zu normiren wünschte, beschränkt sich die Regierung auf die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze, von denen bei Feststellung des Nachweises der besonderen Befähigung auszugehen sein wird.

Die Regierung ist hiebei von folgenden Gründen geleitet.

Es erschien ihr zunächst nicht zweckmäßig in Betreff der Wirkungen des Besuches gewerblicher Lehranstalten auf den zu erbringenden Befähigungsnachweis im Gesetze selbst Bestimmungen zu treffen. Es kann nämlich die Organisation der gewerblichen Lehranstalten in Österreich (höhere Gewerbeschulen, Werkmeisterschulen, Fachschulen u. s. w.) derzeit noch nicht als definitiv feststehend angesehen werden und ist es nicht ausgeschlossen, dass sich an diesen vielfach noch in einem Werdeprocesse begriffenen Anstalten in näherer Zeit noch manche organisatorische Änderungen als nothwendig oder wünschenswert herausstellen werden. Bei diesem Sachverhalte kann es nun gewiss nicht als richtig bezeichnet werden, die Wirkungen des Besuches von Lehranstalten gesetzlich regeln zu wollen, ehe diese selbst eine feststehende Gestalt angenommen haben. Auch darf nicht übersehen werden, dass, wenn die Wirkungen des Besuches gewerblicher Lehranstalten in das Gesetz aufgenommen würden, sich in zweifacher Richtung unliebsame Consequenzen ergeben würden. Einerseits würden hiedurch — selbst nothwendige — Änderungen im Fachschulwesen schwieriger gemacht. Es liegt nämlich nahe, dass, falls sich Änderungen im Fachschulwesen als wünschenswert herausstellen sollten, das Bestreben dahin gehen wird, diese Änderungen den correspondirenden Bestimmungen des Baugewerbes anzupassen und falls dies nicht möglich sein sollte, eventuell sogar auf die Vornahme der beabsichtigten Änderungen zu verzichten, während doch der umgekehrte Vorgang der richtigere wäre. Anderseits würde aber, falls dennoch Änderungen in der Organisation der gewerblichen Lehranstalten vorgenommen werden müssten, welche auf den Befähigungsnachweis für Baugewerbe von Einfluss sind, sich in jedem einzelnen solchen Falle die Nothwendigkeit einer Abänderung des Baugewerbegesetzes ergeben.

Aber auch was die technischen Hochschulen anbelangt, darf nicht unerwähnt bleiben, dass hinsichtlich derselben eine Revision der Normen über die Diplomprüfungen angestrebt wird, und dass es sich daher empfiehlt, im Gesetze auch von der Aufnahme aller jener Bestimmungen abzusehen, welche die Wirkung des Besuches technischer Hochschulen auf die Erbringung des Befähigungsnachweises für ein Baugewerbe normiren.

Die Regierung ist daher nach wie vor der Anschauung, dass im Gesetze selbst nur die grundsätzlichen Bestimmungen, von denen bei Normirung des Befähigungsnachweises auszugehen ist, Aufnahme zu finden haben, dass dagegen die detaillirte Vorschreibung des Befähigungsnachweises dem Verordnungswege vorzubehalten sei.

Zu §. 14.

Gegen die in den §§. 12 und 13 genannten Personen kann im Wiederholungsfalle eine bis 1000 fl. zu bemessende Geldstrafe verhängt werden. Die Bestrafung hat nach §§. 12 und 13 nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung stattzufinden. Der unter die Strafbestimmungen eingereihte §. 135 G.-O. bestimmt, dass die Geldstrafe bei Zahlungsunvermögen in Arrest umzuwandeln sei, wobei für je fünf Gulden Geldbuße ein Tag Arrest zu berechnen ist. Wenn nun das Höchstmaß der nach §§. 12 und 13 zulässigen Geldstrafe per 1000 fl. nach dem obigen Maßstabe in Arrest umgewandelt werden soll, würden 6 Monate und 20 Tage entfallen. Das wäre aber eine Strafdauer, welche die im politischen Strafverfahren zulässigen Strafmaxima bei weitem übersteigen würde. Zudem kommt noch, dass nach §. 131, lit. c G. O., die Übertretungen der Gewerbeordnung mit Arrest bis zu drei Monaten gestraft werden.

Die Regierung erachtete es unter diesen Umständen für geboten, den Behörden eine Richtschnur in der Richtung zu geben, dass im Falle der gebotenen Umwandlung der Geldstrafe in eine Arreststrafe, letztere höchstens mit drei Monaten zu bemessen sei. Zugleich wurde auch die untere Grenze, bis zu welcher im Umwandlungsfalle herabgegangen werden kann, mit 10 Tagen Arrest fixirt.

Zu §. 18.

Der §. 18 der vorliegenden Regierungsvorlage stimmt mit dem §. 21 des Ausschussbeschlusses dahin überein, dass die Berechtigung der behördlich autorisirten Privattechniker, welche ihre Autorisation bereits vor der Wirksamkeit des in Frage stehenden Gesetzes erlangt haben, durch dasselbe nicht berührt wird; dann, dass insoferne behördlich autorisirte Privattechniker — gleichviel, ob sie ihre Autorisation vor oder nach der Wirksamkeit des Baugewerbegesetzes erlangt haben — Hochbauten und andere verwandte Bauten mit eigenem Hilfspersonale ausführen wollen, sie den Bestimmungen des sechsten und siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung unterliegen. Dagegen unterscheidet sich §. 18 der Regierungsvorlage von §. 21 des Ausschussantrages dadurch, dass nach ersterem die Berechtigung auch jener behördlich autorisirten Privattechniker, welche ihre Autorisation erst nach der Wirksamkeit des Baugewerbegesetzes erlangt haben werden, durch dasselbe nicht berührt werden soll, während §. 21 des Ausschussbeschlusses den Berechtigungsumfang der genannten Privattechniker in baugewerblicher Beziehung normirt.

Für den Standpunkt der Regierung waren die folgenden Beweggründe maßgebend:

Die Bedingungen, welche zu erfüllen sind, um die Autorisation als Civiltechniker zu erlangen, sind seit der Einbringung der letzten Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der Baugewerbe, wesentlich strengere geworden. Es sind nicht bloß infolge der Änderungen in der Einrichtung des Unterrichtes an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodencultur und in dem einschlägigen Prüfungs- und Zeugniswesen die Anforderungen in Betreff der wissenschaftlichen Ausbildung gesteigerte geworden. Durch die am 8. November 1886 erflossene Ministerialverordnung über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privattechniker und die von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise wurde auch der zu erbringende Nachweis über die praktische Verwendung wesentlich strenger gestaltet, indem die Bauingenieure, Architekten und Maschinenbauingenieure eine, nach erfolgter Zurücklegung der vorgeschriebenen Studien erworbene fünfjährige fachmännische Praxis auszuweisen haben. Diese Praxis muss durch befriedigende, glaubwürdige Zeugnisse bestätigt sein, welche eine längere selbständige Mitwirkung an der Projectirung und Ausführung einschlägiger Baulichkeiten darthun. Hiedurch ist aber die Gewähr geboten, dass der die Autorisation erlangende Civiltechniker in allen einschlägigen Baufächern praktisch ausgebildet sei und dass ihm mit voller Beruhigung die Berechtigung zur Ausführung aller in sein Fach einschlagenden Bauten zuerkannt werden kann.

Nachdem kein Grund vorliegt, den Berechtigungsumfang der seit Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 8. November 1886 autorisirten Civiltechniker gegenüber den vor diesem Zeitpunkte autorisirten

Civiltechnikern einzuschränken und auf die Beschäftigung der Ingenieure laut Artikel V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Anwendung finden, hat die Regierung sich darauf beschränkt, im ersten Absatze des §. 18 zu normiren, dass die Berechtigung der genannten Personen durch das Baugewerbegesetz nicht berührt werde.

Zu §. 19.

Dieser Paragraph befand sich gleichlautend bereits in der am 1. Februar 1886 eingebrachten Regierungsvorlage, wurde aber vom Gewerbeausschusse eliminirt.

Die in dem der vorerwähnten Regierungsvorlage beigedruckten Motivenberichte für die Nothwendigkeit dieser Bestimmung angeführten Gründe bestehen auch heute noch zum größten Theile. Noch gibt es in ganz Dalmatien nur einige wenige concessionirte Baugewerbetreibende. Es ist für die überwiegende Mehrzahl derjenigen, welche ein concessionirtes Baugewerbe anstreben, nicht möglich, bei einem berechtigten Gewerbsmeister das Gewerbe zu erlernen und sich darin die praktische Befähigung zu erwerben. Es wäre aber heute und wird noch durch Jahre nicht möglich sein, die vorgesehenen Prüfungscommissionen einzusetzen, da eben die Gewerbemeister, welche als Prüfungscommissäre zu fungiren hätten, fehlen.

Unter solchen Umständen erübrigt wohl nur der Regierung im Verordnungswege das Recht zuzuerkennen, Übergangsbestimmungen für Dalmatien zu erlassen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Wurmbrand und Genossen.

Unter den volkswirtschaftlichen Fragen, welche in der jüngsten Vergangenheit die Gesetzgebung und öffentliche Verwaltung beschäftigt haben, nimmt das in einer Reihe von Landesvertretungen mehr oder minder bestimmt formulirte Begehren, die Versicherung gegen Feuerschäden als eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung zu erklären und durchzuführen, eine ganz hervorragende Stelle ein.

Hiebei geht man von der Anschauung aus, dass, wenn auch die Versicherung gegen Feuerschaden zunächst im Interesse des einzelnen gelegen ist, doch die möglichst allgemeine, billige und gleichmäßig geregelte Durchführung dieser wirtschaftlichen Maßregel augenfällig ein für den allgemeinen Volkswohlstand so ausschlaggebendes Moment bildet, dass ein so wichtiger Factor im Wirtschaftsleben des Volkes in seiner Einrichtung, Entwicklung und Durchführung nicht dem oft nicht vom richtigen Verständnis geleiteten Belieben der einzelnen Staatsbürger überlassen, insbesondere aber nicht dem gewinnsüchtigen Unternehmungsgeiste ausgeliefert werden darf, — dass vielmehr eine Institution von anerkanntermaßen volkswirtschaftlicher Bedeutung der privaten vom subjectiven Ermessen des einzelnen abhängigen Entscheidung entrückt und als das öffentliche Interesse berührend, auch als ein Zweig der öffentlichen Verwaltung und beziehungsweise Gesetzgebung erklärt und behandelt werde.

Die Idee, dem Versicherungswesen gegen Feuerschäden den subjectiven Boden des Privatrechtes zu entziehen und dasselbe als eine wichtige Aufgabe des von einem höheren, allgemeinen Standpunkte aus nicht das subjectiv Interesse des einzelnen Privaten, sondern das objective Interesse der Gesammtheit im Auge behaltenden öffentlichen Rechtes zu erklären, ist seit langer Zeit in einer Reihe von Staaten in staatlichen Versicherungsanstalten praktisch verwirklicht worden, unter welchen staatlichen Einrichtungen infolge ähnlicher geographischer, klimatischer und wirtschaftlicher Verhältnisse insbesondere jene in Sachsen, Baiern und der Schweiz für uns eine ganz besondere Bedeutung gewinnen.

Bei Errichtung aller dieser staatlichen, beziehungsweise in der Schweiz cantonalen Anstalten ist man im allgemeinen von folgenden drei Hauptgrundsätzen ausgegangen:

1. Wechselseitigkeit;
2. Zwang;
3. Monopol.

Die „Wechselseitigkeit" ist bei allen diesen öffentlichen Anstalten consequent als ein allgemein zur Anwendung kommender Grundsatz zur Geltung gebracht worden.

Der „Zwang" ist nur für die bairische Brandschadenversicherungsanstalt „im allgemeinen" nicht normirt, indem es im Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 1875 heißt, dass „die Theilnahme an dieser Anstalt im allgemeinen freigegeben, aber dagegen die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandschadenversicherungsanstalten oder Gesellschaften unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes diesfallsigen Übereinkommens verboten ist." Da jedoch durch Artikel 3 bezüglich einer ganzen Reihe von Gebäuden, welche einen sehr bedeutenden Procentsatz aller Gebäude ausmachen, vorgeschrieben wird, dass sie der Anstalt „einverleibt werden müssen", und anderseits die übrigen Gebäude bei einer anderen Anstalt nicht versichert werden dürfen, so ist doch theils direct, theils indirect dadurch der Zwang auch in Baiern normirt.

Selbstverständlich werden gewisse besonders feuergefährliche Objecte von dem Beitritte zur öffentlichen Anstalt ausgeschlossen, für nicht beitrittsfähig erklärt, wodurch jedoch bezüglich der Beitrittsfähigen das Princip des Zwanges nicht alterirt erscheint.

Während also bei den ausländischen öffentlichen Anstalten der Grundsatz des Zwanges direct oder indirect gewisse Ausnahmen oder Einschränkungen erfährt, erscheint der Grundsatz des Monopols ausnahmslos consequent durchgeführt als die wesentlichste Voraussetzung für die volle und gesicherte Erreichung des einer öffentlichen Anstalt obliegenden Zweckes.

Sowohl die umfangreiche über diese Frage bestehende wissenschaftliche Fachliteratur als auch alle diese Idee praktisch gestaltenden Gesetze des Auslandes betrachten das Monopol als den Kernpunkt dieser ganzen volkswirtschaftlichen Reform, als eine, wenn der Zweck der wesentlichen Verbilligung der Prämien bei höchster Sicherheit erreicht werden soll, ganz unumgängliche, nicht zu vermeidende Consequenz.

Da auch in mehreren Landesvertretungen, so insbesondere in jenen von Kärnten, Krain, Mähren, Steiermark, Vorarlberg die Frage der Errichtung öffentlicher mit den Vorrechten des Zwanges und des Monopoles ausgestatteter Landesanstalten erörtert worden ist und in dieser Richtung principiell zustimmende Beschlüsse gefasst worden sind und insbesondere in den beiden letztgenannten Ländern die Action soweit gediehen ist, dass der Regierung Gesetzentwürfe über das für die Anstalt zu erlassende Statut vorgelegt und wegen Ermöglichung der Erlassung eines solchen Gesetzes in nähere Unterhandlung getreten worden ist, so glauben wir durch den angeschlossenen Gesetzentwurf jene reichsgesetzlichen Grundlagen beantragen zu sollen, auf welchen hin es dann den Ländern ermöglicht wird, öffentliche monopolistische Brandschadenversicherungsanstalten zu errichten.

Zu dem Ende stellen wir den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe dem angeschlossenen Gesetzesentwurfe, womit die Grundzüge festgestellt werden, nach welchen die Versicherung gegen Feuerschäden im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden kann, die Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 13. Mai 1891.

Tersch.	Stürgkh.	Dr. Pichler.	Wurmbrand.
Vincenz Hofmann.	Kyrle.	Morré.	Dr. Derschatta.
Dr. Baernreither.	Meißler.	Attems.	Swoboda.
Zedtwitz.	Dr. Haase.	Dr. Heilsberg.	Müller.
Dr. Kraus.	Bohaty.	Dr. Reicher.	Hütter.
Dr. Kokoschinegg.	Siegmund.	Proskowetz.	Dr. Schauer.
Moro.	Dr. Fournier.	Dr. Hallwich.	Josef Kirschner.
Ludwig.	Peschka.	Dr. Stöhr.	Dr. Bareuther.
	Dr. Polak.	Edlbacher.	Popper.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

die Grundzüge festgesetzt werden, nach welchen die Versicherung gegen Feuerschäden im Wege der Landesgesetzgebung geregelt werden kann.

§. 1.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Versicherung gegen Feuerschäden im Lande als eine Landesculturangelegenheit zu erklären.

§. 2.

Mit dieser Erklärung, welche sich auf Realitäten und Mobilien erstrecken oder auf einen dieser Versicherungszweige beschränken kann, übernimmt das Land die Verpflichtung, in dieser Richtung auf seine Gefahr und Kosten und unter seiner Haftung eine Versicherungsanstalt zu errichten.

§. 3.

Die Grundzüge für die Errichtung, Erhaltung und Verwaltung (das Statut) einer solchen Landesversicherungsanstalt sind im Wege der Landesgesetzgebung zu regeln.

§. 4.

In diesen gesetzlich zu regelnden Grundzügen (Statut) kann die Bestimmung aufgenommen werden, dass alle oder bestimmte zu versichernde Gegenstände versichert werden müssen (Versicherungszwang) und dass diese Versicherung bezüglich aller Objecte, auf welche sich die Thätigkeit der Landesanstalt erstreckt, oder bezüglich bestimmter Classen von Gegenständen ausschließlich nur bei der Landesanstalt erfolgen kann. (Monopol.)

§. 5.

Insoweit für die Thätigkeit der Landesanstalt das Monopol normirt wird, hat in der gleichen Richtung die Thätigkeit aller privaten Versicherungsunternehmungen in dem Zeitpunkte, in welchem die Landesanstalt ihre Thätigkeit beginnt, aufzuhören, in der Art, dass die privaten Unternehmungen neue Geschäfte rechtsgiltig nicht mehr abschließen und die alten, über jenen Zeitpunkt hinaus vertragsmäßig geschlossenen Geschäfte nicht mehr erneuern oder fortsetzen können.

§. 6.

Wenn die Landesanstalt nur den Zweck verfolgt, die Versicherungsbedürfnisse zu decken und für die Schaffung eines entsprechenden Reservefondes und Pensionsfondes für die Beamten der Anstalt zu sorgen — also kein auf Gewinn berechnetes Unternehmen ist, hat dieselbe Anspruch auf Portofreiheit für ihre Correspondenz und Postsendungen aller Art, auf Stempel und Gebürenfreiheit bezüglich aller an sie gelangenden Zuschriften, Eingaben und in ihrem Geschäfte zur Ausfertigung gelangenden Urkunden, endlich auf Befreiung von der Einkommensteuer und jeder allfällig in Zukunft an Stelle derselben tretenden Steuer.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Ritter von Kozłowski und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

I. Einen Gesetzentwurf, betreffend die zwangsweise Einbringung (Steuerexecutionsverfahren und Executionskosten) der directen Steuern und unmittelbaren Gebüren zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

1. Vorläufig, somit vor dem Zustandekommen des in Aussicht gestellten Gesetzes, die Abänderung der Ministerialverordnung vom 15. November 1881 und des Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection in Lemberg vom 12. Februar 1882 in dem Sinne vorzunehmen, dass der erste Mahnzettel durch 30 Tage nach der Zustellung gebürenfrei behandelt, und die im §. 22 der genannten Ministerialverordnung festgestellte Gebür erst nach Ablauf dieser Frist eingehoben werde.

2. In dem Mahnzettel nicht nur den Betrag der Steuerschuldigkeit und die Art der Steuer, sondern auch den Zeitraum des Steuerrückstandes genau anzugeben.

3. Bei der zwangsweisen Einbringung der Grund- und Hausclassensteuer auf die Ertrags- und Verwertungsperioden der landwirtschaftlichen Production Rücksicht zu nehmen.

II. Ferner wird die Regierung aufgefordert, die mit dem Ministerialerlasse vom 15. November 1881, Z. 1335, kundgemachte Instruction für die Steuerexecutoren in Galizien mit diesbezüglichen Disciplinarvorschriften zu ergänzen und gleichzeitig eine genauere Beachtung der von Steuerexecution ausgeschlossenen Gegenstände (§. 18 der Instruction) zu veranlassen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Steuerausschusse zuzuweisen.

Wien, 13. Mai 1891.

Cieński.	Chrzanowski.	Dr. Chotkowski.	Dr. Kozłowski.
Struszkiewicz.	Popowski.	Swieży.	Dr. Piniński.
Tyszkowski.	Henzel.	Żuk-Skarszewski.	Dr. Roszkowski.
Czaykowski.	Klucki.	Dr. Czerkawski.	Dr. Weigel.
Dr. Rutowski.	Dr. Plazek.	Szczepanowski.	Benyè.
Wlad. Gniewosz.	Jaworski.	Borkowski.	Stadnicki.
Dr. Straszewski.	Dr. Kraiński.	Dr. Sokołowski.	Czecz.
Loś.	E. Abrahamowicz.	Dr. Wielowieyski.	Dr. Biliński.
Wodzicki.	Lewicki.	Potoczek.	Skrzyński.
Jędrzejowicz.	Ruczka.	Dr. Bloch.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Plaſs, Rogl und Genoſſen.

In Erwägung, daſs die Grundsteuer im Vergleiche zu allen Steuern den wirklichen Verhältniſſen, das heißt, dem Ertrage von Grund und Boden am allerwenigſten entſpricht, da die Feſtſetzung des Reinertrages nicht nur zu einer Zeit erfolgte, wo die Bodenproducte noch einen bedeutend höheren Wert repräſentirten, ſondern auch damals ſchon der angenommene Reinertrag vielfach ein unrichtiger war;

in Erwägung, daſs durch die Einfuhr ausländiſcher Bodenproducte der Abſatz für unſere Erzeugniſſe immer mehr beſchränkt und die Preiſe herabgedrückt werden, ja, uns von dem Nachbarland Ungarn ſogar eine ungeheure Concurrenz gemacht wird, ſo daſs der die Beſteuerung bildende Reinertrag den wirklichen Verhältniſſen auch nicht annähernd entſpricht, da gegenwärtig mit dem Ertrage der Landwirtſchaft vielfach kaum die Culturauslagen gedeckt werden;

in Erwägung, daſs die Überſchuldung des Bauernſtandes bereits eine ſehr bedenkliche Geſtalt angenommen hat und die Löhne der landwirtſchaftlichen Arbeiter trotz aller Miſsverhältniſſe ſich nicht mindern, ſondern an manchen Orten ſich dieſelben, infolge Aufnahme ſolcher Arbeiter in größere Fabriken noch bedeutend erhöhen, ja ſogar manchmal um theures Geld die zur Bearbeitung von Grund und Boden erforderlichen Arbeitskräfte nicht zu haben ſind, ſo daſs der Landwirt vielfach nicht mehr imſtande iſt, aus dem Ertrage ſeiner Producte die Culturauslagen zu beſtreiten, und zu alledem werden ſeit einer langen Reihe von Jahren die Communallaſten, ſowohl im eigenen wie im übertragenen Wirkungskreiſe vielfach vermehrt, wozu auch die immer mehr um ſich greifende Verarmung das ihrige beiträgt;

in endlicher Erwägung, daſs in der Allerhöchſten Thronrede eine Steuerreform in Ausſicht geſtellt iſt und für den öſterreichiſchen Staat die Erhaltung und Kräftigung des Bauernſtandes eine Lebensfrage iſt,

ſtellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beſchließen:

Die hohe k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, zu veranlaſſen, daſs bei der demnächſt zu erfolgenden Steuerreform in erſter Linie die Grundſteuer auf ein dem wirklichen Verhältniſſe entſprechendes Maß reducirt werde.

In formeller Beziehung iſt dieſer Antrag dem Steuerausſchuſſe zur Berichterſtattung zuzuweiſen.

Wien, 13. Mai 1891.

Plaſs.

Doblhamer.	Kohler.	Rogl.
Schider.	Dipauli.	Karlon.
Lienbacher.	Dr. Zurkan.	Kaltenegger.
Rammer.	Dr. Ebenhoch.	Klun.
Oberndorfer.	Morſey.	Pfeifer.
Dr. Gregorec.	Schneider.	Globočnik.
Nabergoj.	Zehetmayr.	Wenger.
Thurnher.	Hagenhofer.	Herk.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ciani und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41), dem Wahlreformausschusse zugewiesen.

Wien, 13. Mai 1891.

Burgstaller.	Eim.	A. Dubsky.	Ciani.
Malfatti.	Dr. Hallwich.	Terlago.	Hackelberg.
Dr. Debiasi.	Rolsberg.	Coronini.	Dr. Vielguth.
Campi.	Dr. Kaizl.	Winterholler.	Neuber.
Marini.	Dr. Herold.	Ludwigstorff.	Schier.
Steinwender.	Dr. Plener.	Neuwirth.	Dr. Menger.
Dr. Hellrigl.	Kübeck.	Widmann.	Vergottini.
Dr. Derschatta.	Mixa.	Chlumecky.	Dr. Bartoli.
Bohaty.	Dr. Rizzi.	Dr. Waibel.	

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41), abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der im Artikel I des Gesetzes vom 4. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 142) bezogene §. 8 der Reichsrathswahlordnung und der §. 24 derselben Reichsrathswahlordnung treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 8.

Der Wahlort für die Wahlen des in einem Wahlbezirke wählenden großen Grundbesitzes ist jene Stadt, in welcher derselbe seine Abgeordneten für den Landtag zu wählen hat.

Die Wahlorte für die Wahlen des Großgrundbesitzes in Böhmen, in Galizien mit Krakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchstbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtsbezirke, deren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte wählen, sind im Anhange bestimmt.

Der zweite Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol wählt in drei Wahlorten, in Innsbruck, in Bozen und in Trient; die Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers, welche in den im Anhange unter Zahl 1 aufgeführten politischen Bezirken oder außer Tirol ihren ständigen Wohnsitz haben, sind in dem Wahlorte Innsbruck, jene, welche in den im Anhange unter Zahl 2 angeführten politischen Bezirken ihren ständigen Wohnsitz haben, in dem Wahlorte Bozen, und jene, welche in den im Anhange unter Zahl 3 angeführten politischen Bezirken ihren ständigen Wohnsitz haben, in dem Wahlorte Trient das Wahlrecht auszuüben berechtigt. Steht das Wahlrecht mehreren

Mitbesitzern zu, so entscheidet hinsichtlich des Wahlortes der ständige Wohnsitz desjenigen, welcher von seinen Mitbesitzern zur Ausübung des Wahlrechtes ermächtigt worden ist.

In den Wahlbezirken der Wählerclasse der Städte ist jeder in diese Wählerclasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort.

In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern ist der Sitz der Kammer der Wahlort.

Für jene Wahlkörper, welche aus einer oder aus mehreren Handels- und Gewerbekammern und aus einem städtischen Wahlbezirke gebildet sind, ist die im Anhange bei Festsetzung des städtischen Wahlbezirkes erstgenannte Stadt der Hauptwahlort.

In der Wählerclasse der Landgemeinden wählen die Wahlmänner in dem im Anhange bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der Hauptwahlort.

§. 24.

Die Wahlberechtigten aller Wählerclassen, mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern, sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Behufs der Wahlen der Landgemeinden sind Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in die letzteren die gewählten Wahlmänner einzutragen.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind mit den nachfolgenden Ausnahmen in einer Wählerliste einzutragen.

Für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol und für die Wählerclasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind so viele Listen anzulegen, als Wahlorte bestimmt sind, und in jede dieser Listen sind jene Wähler einzutragen, die an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben.

In der Wählerclasse der Städte sind die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhange in diese Wählerclasse eingereihten Ortes (Stadtbezirkes, Stadttheiles) in eine Wählerliste einzutragen.

Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner der Landgemeinden eingetragen werden, sind nach Gerichtsbezirken zu verfassen.

Wählen mehrere in die Wählerclasse der Städte eingereihte Orte oder die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in einem Wahlorte, so haben im ersteren Falle die Wählerlisten der einzelnen Orte und im letzteren Falle die nach Gerichtsbezirken verfassten Wählerlisten, als Theillisten aneinander gereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§. 39) zu bilden.

ohne dass hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesammtliste anzufertigen wäre. Die zur Anfertigung von Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

Artikel II.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung festgesetzte Bestimmung über die Wahl des großen Grundbesitzes in Tirol, tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit, und hat zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der Abgeordneten
Tirol	a) Großgrundbesitz	Erster Wahlkörper	1
		Zweiter Wahlkörper, und zwar:	
		Die politischen Bezirke:	
		1. Innsbruck, Schwatz, Kufstein, Kitzbichl, Imst, Reutte, Landeck, der Stadtbezirk Innsbruck und die außerhalb Tirols wohnenden Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers mit dem Wahlorte Innsbruck.	
		2. Bozen, Meran, Bruneck, Brixen, Lienz, Ampezzo und der Stadtbezirk Bozen mit dem Wahlorte Bozen.	
		3. Trient, Borgo, Cles, Cavalese, Roveredo, Riva, Tione, Primiero und die Stadtbezirke Trient und Roveredo mit dem Wahlorte Trient, zusammen . . . . . mit dem Hauptwahlorte Innsbruck.	1

Artikel III.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Gregorec und Genossen.

Unter den zwanzig Domcapiteln, welche mit ihrer Dotation an den Religionsfond angewiesen sind, befinden sich mehrere mit so geringen Bezügen, dass es darunter Domherrenstellen gibt, deren Gehalt jährlich, und zwar in Marburg, Ragusa, Spalato, Przemyśl, Stanislau nur 840 fl., in Lesin 773 fl. und in Cattaro, Sebenico und Lemberg gar nur 630 fl. beträgt — eine Dotation, welche in keiner Weise mit der Stellung und den Ansprüchen vereinbar ist, welche an solche Dignitäten allseitig heranzutreten pflegen. Eine Gehaltaufbesserung ist hier gerechtfertigt und geboten. Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, einen die Dotationsregelung der katholischen Domcapitel betreffenden Gesetzentwurf dem hohen Hause ehestens vorzulegen und die hiefür erforderlichen Geldmittel im verfassungsmäßigen Wege in Anspruch zu nehmen.

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem Budgetausschusse zuzuweisen."

Wien, 13. Mai 1891.

Rammer.		Dr. Gregorec.
Wenger.	Robič.	Vošnjak.
Rogl.	Salvadori.	Dr. Schorn.
Hagenhofer.	Dr. Gregorčič.	Klun.
Oberndorfer.	Nabergoj.	Pabstmann.
Herk.	Globočnik.	Pfeifer.
Dipauli.	Dr. Rapp.	Jordan.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Fanderlik, Dr. Ritter v. Mezník und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde dem nachfolgenden Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Mähren, „b) Städte", dann „d) Landgemeinden", Gerichtsbezirke 10 und 11, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Dieser Antrag ist dem Wahlreformausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 13. Mai 1891.

Dr. Žáček.	Dr. Heleelet.	Dr. Fanderlik.
Kulp.	Wolfenstein.	Dr. Mezník.
Seichert.	Beleredi.	Rozkošný.
Eim.	L. Pollak.	Hoch
Sylva-Tarouca.	Dr. Dostal.	Weber.
Wratislaw.	Svozil.	Hohenwart.
Dr. Rapp.	Dr. Pacák.	Schwarz.
Dr. Engel.	Blažek.	Klun.
Spindler.	Deym.	Dr. Herold.
	Dr. Schorn.	Pfeifer.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit die

Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathwahlordnung in Mähren „b) Städte" und „d) Landgemeinden", Gerichtsbezirke 10 und 11, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung enthaltenen Bestimmungen über die Wahl in den Städten b), dann in den Landgemeinden d), Gerichtsbezirke 10 und 11 in Mähren, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren	b) Städte	1. Brünn	2
		2. Olmütz, Deutsch-Brodek, Sternberg, Mährisch-Neustadt .	1
		3. Boskowitz, Tischnowitz, Bystritz, Neustadtl, Saar, Gewitsch, Loschitz, Littau, Konitz	1
		4. Trebitsch mit Einschluss der Judenstadt, Teltsch, Datschitz, Mährisch-Budwitz, Jarmeritz, Groß-Meseritsch mit Einschluss der Israelitengemeinde, Groß-Bitesch, Eibenschitz .	1
		5. Iglau, Stannern, Zlabings, Jamnitz	1
		6. Znaim, Nikolsburg, Kromau, Kanitz, Auspitz, Pohrlitz . .	1
		7. Wischau, Prossnitz, Tobitschau, Kojetein, Austerlitz, Butschowitz	1
		8. Kremsier, Hullein, Prerau, Leipnik, Weißkirchen, Keltsch, Bystritz am Hostein, Holleschau	1

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren	b) Städte	9. Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Ungarisch-Ostra, Zlin, Wisowitz, Klobouk (politischer Bezirk Ungarisch-Brod), Bisenz, Veseli, Gaja, Strassnitz, Göding, Lundenburg . .	1
		10. Neutitschein, Fulnek, Bodenstadt, Bautsch, Bern, Liebau, Hof	1
		11. Mistek, Mährisch-Ostrau, Freiberg, Braunsberg, Stramberg, Frankstadt, Walachisch-Meseritsch, Wsetin	1
		12. Schönberg, Altstadt, Schildberg, Hohenstadt, Aussee, Müglitz, Mährisch-Trübau, Zwittau, Brüsau, Römerstadt	1
	d) Landgemeinden	Die Gerichtsbezirke:	
		10. Olmütz mit dem Wahlorte Olmütz	
		Weißkirchen, Leipnik, die mährischen Enclaven von Troppau mit dem Wahlorte Weißkirchen	1
		Neutitschein, Fulnek, Freiberg mit dem Wahlorte Neutitschein	
		11. Sternberg, Römerstadt, Hof, Liebau, die Enclaven von Hotzenplotz und Wagstadt mit dem Wahlorte Sternberg .	
		Schönberg, Altstadt, Wiesenberg, Schildberg mit dem Wahlorte Schönberg	1

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lienbacher und Genossen.

In Erwägung, dass die allgemeine Polizeistrafgesetzgebung nach §. 11, lit. k) des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. 141, zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehört;

in Erwägung, dass Artikel IV des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144 ausdrücklich erklärt: „die Gerichtsbarkeit bezüglich der Übertretungen der Polizei wird durch Gesetze geregelt";

in Erwägung, dass das zur Ausführung obigen Staatsgrundgesetzes erlassene Gesetz vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 für 1856 in §. 48 erklärt: „Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtshofes in Polizeistrafsachen wird im Zusammenhange mit der Polizeistrafgesetzgebung geregelt";

in Erwägung, dass insbesondere das Polizeistrafverfahren dringendst einer gesetzlichen Regelung bedarf, da das derzeit in Übung stehende sehr unvollkommen, meist nur durch Verordnungen geregelt ist, der verfassungsmäßigen Garantie der Unabhängigkeit der Polizeirichter und des Rechtes derselben, den Rechtsbestand der Verordnungen zu prüfen, gänzlich entbehrt und wegen der Überbürdung der k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Größe ihrer Bezirke für die Bevölkerung wie für die politischen Behörden zur drückenden Last geworden ist;

in Erwägung, dass bereits ein zweckmäßiger Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Polizeistrafgerichtsbarkeit und des Polizeistrafverfahrens in Regierungskreisen ausgearbeitet und von den Abgeordneten Lienbacher und Genossen im hohen Hause am 31. October 1878 eingebracht und am 28. October 1879 in erster Lesung dem Strafgesetzausschusse zur Vorberathung zugewiesen wurde, ohne dass er im hohen Hause zur Verhandlung kam;

in Erwägung, dass auch die hohe k. k. Regierung die Nothwendigkeit einer Reform des Polizeistrafverfahrens bereits anerkannt hat, stellen die Unterfertigten den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es werde der nachfolgende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Polizeistrafgerichtsbarkeit und des Polizeistrafverfahrens einem aus dem Hause zu wählenden Ausschusse von 18 Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen."

Wien, 13. Mai 1891.

Dr. Derschatta.	Dr. Kramář.	Dr. Barenther.	Lienbacher.
Schlesinger.	Schwarz.	Dr. Lang.	Pernerstorfer.
Schider.	Dr. Brzorád.	Polzhofer.	Dr. Hofmann-Wellenhof.
Kaiser.	Dr. Kokoschinegg.	Dolezal.	Ludwig.
Rigler.	Dr. Pattai.	Lubich.	Dr. Kraus.
Eim.	Seichert.	Spindler.	Dr. Foregger.
Dötz.	Krumbholz.	Dr. Nitsche.	Garnhaft.
	Cestmir Lang.	Dr. Steinwender.	

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Regelung der Polizeistrafgerichtsbarkeit und des Polizeistrafverfahrens.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Umfang und Behörden der Polizeistrafgerichtsbarkeit.

Die Polizeistrafrechtspflege erstreckt sich auf alle Polizeiübertretungen, die weder in das allgemeine Strafgesetz aufgenommen, noch durch besondere Gesetze den Gerichten zur Strafverhandlung zugewiesen sind.

Dieselbe wird ausgeübt:

1. Durch die Vorsteher der Gemeinden in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen, in solchen Gemeinden aber, welche eigene Gemeindestatute haben, durch die organisirten Ämter (Magistrate) derselben für den Umfang der Gemeindegebiete;

2. durch die landesfürstlichen Sicherheitsbehörden oder deren hiefür insbesondere bestellten Organe für den Umfang ihrer Gebiete innerhalb jenes Bezirksgerichtssprengels, in welchem sie ihren Sitz haben;

3. durch die Bezirksgerichte für den Umfang ihrer Gerichtsbezirke.

Die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Behörden haben die Polizeistrafgerichtsbarkeit hinsichtlich aller jener Polizeiübertretungen auszuüben, bezüglich welcher ihnen bisher das Polizeistrafverfahren in erster Instanz zustand.

Soweit nach den vorstehenden Normen zur Ausübung der Polizeistrafgerichtsbarkeit nicht die unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Behörden berufen sind, steht dieselbe ausschließlich den Bezirksgerichten zu.

§. 2.

Verfahrensarten für die Polizeistrafsachen.

Die Polizeistrafgerichtsbarkeit ist von den in §. 1, Ziffer 1 und 2 erwähnten Behörden und Organen nur im Wege des durch dieses Gesetz geregelten Mandatsverfahrens, dagegen von den k. k. Bezirksgerichten nach den für Übertretungen des allgemeinen Strafgesetzes bestehenden Normen der allgemeinen Strafprocessordnung, unter Beachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Abweichungen von denselben, auszuüben.

§. 3.

Erlassung eines Strafmandates und Inhalt desselben.

Gewinnen die nach §. 1, Ziffer 1 und 2, zur Ausübung der Polizeistrafgerichtsbarkeit berufenen Organe aus eigener dienstlicher Wahrnehmung oder aus einer glaubwürdigen Anzeige und den hierüber allenfalls gepflogenen Erhebungen die volle Überzeugung, dass eine bestimmte Person eine oder mehrere jener Polizeiübertretungen, bezüglich deren ihnen das Polizeistrafverfahren zusteht, begangen habe, so haben sie gegen den Schuldigen ein Strafmandat zu erlassen.

Das Strafmandat ist nach dem diesem Gesetze unter Nr. 1 beigefügten Formulare auszufertigen und hat Folgendes zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der Person, gegen welche das Strafmandat erlassen wird;

2. die Angabe der Handlung oder Unterlassung, worin die strafbare Polizeiübertretung erkannt wird, sowie die der Zeit und des Ortes ihrer Begehung;

3. die Festsetzung der Strafe (Haupt und Nebenstrafe) nach den für die begangene Übertretung bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und wenn eine Geldstrafe verhängt wird, auch die Festsetzung jener Freiheitsstrafe, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe in gesetzlicher Umwandlung derselben vollzogen werden wird;

4. die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung, soweit eine solche vom Beschädigten begehrt wird, und sowohl die Pflicht zum Ersatze als auch der Betrag desselben mit Verlässlichkeit beurtheilt werden kann;

5. die Beziehung auf jene Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, deren Übertretung nach Ziffer 2 als vorhanden angenommen und worin die Festsetzung der Strafe und Entschädigung als begründet erkannt wird;

6. die Erklärung, dass es dem Beschuldigten freistehe, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung des Mandates an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem dasselbe erlassenden Amte in schriftlicher Eingabe oder mündlich zu Protokoll anzu-

melden und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen, dass aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

§. 4.

Erkenntnisse und Verfügungen, welche das Strafmandat nicht enthalten darf.

Auf die Zulässigkeit der Anhaltung einer Person in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt darf durch ein Strafmandat nicht erkannt werden (§. 11, Ziffer 1).

Dasselbe gilt auch bezüglich der Unschädlichmachung, Zerstörung und Vernichtung von Gegenständen (§. 11, Ziffer 2). Gelangt jedoch in Fällen, in welchen hierauf zu erkennen ist, ein Strafmandat zum Vollzuge, so kann die gesetzlich angeordnete Unschädlichmachung, Zerstörung und Vernichtung von Gegenständen mit Zustimmung des Bestraften, falls diesem das unbestrittene Verfügungsrecht über diese Gegenstände zusteht, auch durch jene Organe verfügt werden, welche das Strafmandat erlassen haben.

§. 5.

Zustellung der Strafmandate.

Das Strafmandat ist jener Person, wider welche es erlassen wurde, sogleich zuzustellen.

Befindet sich am Sitze der das Strafmandat erlassenden Behörde ein staatsanwaltlicher Functionär, so ist demselben das Strafmandat in Abschrift oder im Concepte in jenen Fällen mitzutheilen, in welchen die zu ahndende Polizeiübertretung gesetzlich mit einer strengeren Strafe bedroht ist, als mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monate oder mit einer Geldstrafe bis zu 250 fl. und der staatsanwaltliche Functionär nicht ausdrücklich auf diese Mittheilung verzichtet.

In anderen Fällen sind die Strafmandate dem staatsanwaltlichen Functionär oder dem Staatsanwalte nur dann mitzutheilen, wenn es derselbe für einzelne Fälle insbesondere verlangt.

Ist ein Strafmandat infolge Erhebung einer Privatanklage erlassen worden, so ist eine Abschrift desselben auch dem Privatankläger zuzustellen, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat.

Dasselbe gilt bezüglich der durch eine Polizeiübertretung beschädigten Personen, wenn sie die Zuerkennung des Schadenersatzes verlangt haben.

§. 6.

Berechtigung zur Erhebung des Einspruches wider ein Strafmandat.

Gegen ein Strafmandat findet kein anderes Rechtsmittel als der Einspruch statt.

Der Einspruch kann erhoben werden:

1. Von dem Beschuldigten gegen jedes Strafmandat;

2. vom staatsanwaltlichen Functionär oder Staatsanwalte gegen jene Strafmandate, welche ihm nach §. 5, zweiter und dritter Absatz, mitzutheilen sind;

3. vom Privatankläger, soweit seiner Anklage bei Annahme des strafbaren Thatbestandes oder bei Anwendung der Gesetze, Verordnungen und Vorschriften auf denselben durch das Strafmandat nicht stattgegeben wurde;

4. von dem Beschädigten, welcher nicht als Privatankläger aufgetreten ist, insoweit ihm der angesprochene Ersatz durch das Strafmandat nicht zuerkannt wurde.

Der durch die Polizeiübertretung Beschädigte kann stets als Privatankläger auftreten.

Der Einspruch kann in allen diesen Fällen nur innerhalb acht Tagen, von der Zustellung des Mandates an gerechnet, mit der Rechtswirkung des §. 7 erhoben werden.

§. 7.

Wirkung des erhobenen Einspruches.

Der nach §. 6, Ziffer 1 erhobene und nicht gemäß §. 8, Absatz 1 widerrufene Einspruch macht das Strafmandat wirkungslos.

Denselben Erfolg hat der nach §. 6, Ziffer 2 und 3 erhobene Einspruch dann, wenn ihn das Bezirksgericht nach §. 11, Ziffer 3 für rechtlich begründet erklärt, und es ist bis dahin mit der Vollziehung des Strafmandates innezuhalten.

Der nach §. 6, Ziffer 4 erhobene Einspruch dagegen hat nur die Folge, dass das Bezirksgericht bezüglich des Ersatzanspruches gemäß §. 11, Ziffer 4 zu erkennen hat.

In allen Fällen ist der erhobene Einspruch nebst den übrigen, allenfalls vorhandenen und auf dieselbe Strafsache sich beziehenden Acten sogleich dem Bezirksgerichte vorzulegen.

§. 8.

Vollziehung der Strafmandate.

Wird in gesetzlicher Frist von keiner der hiezu berechtigten Personen Einspruch erhoben, oder wird auf dessen Erhebung vor Ablauf der Frist in schriftlicher Eingabe oder mündlich zu Protokoll Verzicht geleistet, oder der erhobene Einspruch vor seiner Absendung an das Bezirksgericht auf eine dieser Arten widerrufen, so tritt das Strafmandat in Rechtskraft und ist von jenen Organen, welche es erlassen haben, sogleich zu vollziehen.

Ein nach §. 6, Ziffer 2 oder 3 erhobener Einspruch, welcher nach §. 11, Ziffer 3 als rechtlich unbegründet erkannt wird, ist von dem Zeitpunkte an in welchem dieses Erkenntnis in Rechtskraft tritt, als nicht erhoben zu betrachten.

Ein nach §. 6, Ziffer 4 erhobener Einspruch hemmt den Strafvollzug nicht.

Mit Zustimmung des Beschuldigten kann die durch ein Strafmandat verhängte Strafe auch dann vollzogen werden, wenn die zur Erhebung des Einspruches nach §. 6, Ziffer 2 und 3 dem staatsanwaltlichen Functionär und dem Privatankläger zustehende Frist noch nicht abgelaufen ist. Wird in solchen Fällen der Einspruch in gesetzlicher Frist nachgetragen, so unterbricht derselbe den Strafvollzug, bis das nach §. 11, Ziffer 3 zu fällende Erkenntnis in Rechtskraft tritt, und es ist, wenn im ordentlichen Strafverfahren eine Strafe verhängt wird, auf die infolge des Strafmandates bereits vollzogene Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die Orte, an welchen die durch Mandate verhängten Freiheitsstrafen zu vollziehen sind, werden durch Verordnung bestimmt.

Der staatsanwaltliche Functionär hat die Vollziehung dieser Strafmandate zu überwachen.

§. 9.

Führung des Mandatenbuches und Ertheilung von Abschriften aus demselben.

Jedes Strafmandat der im §. 1, Ziffer 1 und 2 erwähnten Behörden ist sogleich nach dessen Ausfertigung in das Mandatenbuch einzutragen, welches nach dem diesem Gesetze unter Nr. II beigefügten Formulare zu führen ist.

Jedem, der ein berechtigtes Interesse daran glaubwürdig darzuthun vermag, ist auf Verlangen eine Abschrift des auf einzelne Mandate sich beziehenden Inhaltes des Mandatenbuches zu ertheilen.

§. 10.

Anzeigen, welche an die Bezirksgerichte abzutreten sind.

Die nach §. 1, Ziffer 1 und 2 zur Ausübung der Polizeistrafgerichtsbarkeit berufenen Behörden haben die Anzeigen sammt den allenfalls gesammelten Beweismitteln sogleich dem Bezirksgerichte abzutreten, wenn sie

1. die ihnen angezeigte Handlung oder Unterlassung für ein Verbrechen oder Vergehen oder für eine auf Grund allgemeiner oder besonderer Gesetze durch die Bezirksgerichte zu ahndende Übertretung oder für eine solche Polizeiübertretung halten, bezüglich deren das Strafverfahren ausschließlich den Bezirksgerichten zusteht (§. 1, Ziffer 3 und letzter Absatz), oder

2. zum Strafverfahren hinsichtlich der angezeigten Polizeiübertretungen zwar selbst berufen sind, sich jedoch nicht in der Lage sehen, gegen Verhaftete innerhalb 48 Stunden nach ihrer Einlieferung und gegen auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte innerhalb acht Tagen nach erhaltener Anzeige ein Strafmandat zu erlassen.

Ist eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt, so hat diese Abtretung bezüglich aller derselben schon dann zu geschehen, wenn sie auch nur hinsichtlich einer von ihnen nach Ziffer 1 oder 2 gerechtfertigt ist.

§. 11.

Erkenntnisse, deren Fällung den Bezirksgerichten vorbehalten ist.

Folgende Erkenntnisse können nur von den Bezirksgerichten gefällt werden:

1. Ob die Anhaltung einer Person in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt zulässig ist (§. 4, Absatz 1);

2. ob Gegenstände einer Polizeiübertretung unschädlich zu machen, zu zerstören oder zu vernichten sind, soweit nicht diese Verfügung nach §. 4, Absatz 2, von den das Strafmandat erlassenden Organen getroffen wurde;

3. ob ein wider ein Strafmandat nach §. 6, Ziffer 2 oder 3, erhobener Einspruch rechtlich begründet ist;

4. ob und welche Entschädigung auf Grund des Strafmandates demjenigen zu leisten ist, der wider dasselbe nach §. 6, Ziffer 4, Einspruch erhoben hat.

§. 12.

Erlassung von Strafmandaten durch die Bezirksgerichte.

Die Bezirksgerichte sind bezüglich der Polizeiübertretungen zur Erlassung von Strafmandaten in Gemäßheit der Strafprocessordnung nur in jenen Fällen berechtigt, in welchen von den in §. 1, Ziffer 1 und 2 erwähnten Organen ein Strafmandat nicht erlassen worden ist.

§. 13.

Verfahren wegen der Polizeiübertretungen von im Alter der Unmündigkeit oder im Zustande der Trunkenheit verübten Handlungen, welche außerdem ein Verbrechen zu begründen geeignet sind.

Wider Personen, welchen eine im Strafgesetze als Verbrechen erklärte Handlung nur deshalb lediglich als Polizeiübertretung zuzurechnen ist, weil

sie jene Handlung in unmündigem Alter oder im Zustande der Trunkenheit verübten, darf wegen dieser Polizeiübertretung nur im Wege des ordentlichen Strafverfahrens erkannt und die Verhandlung hiezu erst dann angeordnet werden, wenn vorher durch das hiezu berufene Gericht ausgesprochen wurde, dass die Handlung des Beschuldigten, abgesehen von der Unmündigkeit oder Trunkenheit desselben, nach dem Strafgesetze ein Verbrechen zu begründen geeignet sei, oder wenn der zur Erhebung der Anklage wegen Verbrechens berufene Staatsanwalt vorher erklärt, dass er aus dem Grunde der Unmündigkeit oder Trunkenheit des Beschuldigten eine Anklage wegen Verbrechens nicht erhebe.

Bei Strafverhandlungen wider Unmündige ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen und es sind die gesetzlichen Vertreter derselben als ihre Machthaber zu vernehmen.

§. 14.

Verfahren bei besonderen Erkenntnissen, welche den Bezirksgerichten vorbehalten sind.

Die Zulässigkeit der Anhaltung einer Person in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt, sowie die Verfügung der Unschädlichmachung, Zerstörung oder Vernichtung von Gegenständen, kann von dem Bezirksgerichte auf Grund einer Strafverhandlung durch ein Strafurtheil, oder auf Grund vorausgegangener Strafmandate oder Strafurtheile durch ein besonderes Erkenntnis in den durch ein Gesetz bezeichneten Fällen ausgesprochen werden.

Dasselbe findet in den Fällen, in welchen von den Beschädigten gegen ein Strafmandat nach §. 6, Ziffer 4, Einspruch erhoben wurde, auch bezüglich der Entscheidung über die Ersatzansprüche statt.

Ob ein wider ein Strafmandat nach §. 6, Ziffer 2 oder 3 erhobener Einspruch rechtlich begründet oder eine Strafumwandlung nachträglich vorzunehmen sei, ist ohne Anordnung einer Verhandlung durch besonderes Erkenntnis auszusprechen.

Alle besonderen Erkenntnisse sind nach Anhörung des staatsanwaltlichen Functionärs, wenn ein solcher am Sitze des Bezirksgerichtes aufgestellt ist, beziehungsweise des Privatanklägers oder des Beschädigten, und die Erkenntnisse des ersten Absatzes überdies nach Anhörung jener Personen zu fällen, deren Anhaltung in einer der erwähnten Anstalten für zulässig erklärt, oder deren Gegenstände unschädlich gemacht, zerstört oder vernichtet werden sollen.

Gegen die hier erwähnten besonderen Erkenntnisse sind dieselben Rechtsmittel zulässig, wie gegen Urtheile.

§. 15.

Einfluss der Staatsanwaltschaft auf die Polizeistrafrechtspflege und Bestellung der staatsanwaltlichen Functionäre.

Der Staatsanwaltschaft steht auf die Polizeistrafrechtspflege derselbe Einfluss zu, welchen sie nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung auf das Strafverfahren bezüglich der den Bezirksgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesenen Übertretungen auszuüben hat.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bezüglich der Polizeiübertretungen sind in der Regel von denselben Organen auszuüben, welche hinsichtlich der im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen bestimmt sind; es können jedoch durch die politische Landesbehörde mit Zustimmung des Oberstaatsanwaltes für einzelne Gattungen von Polizeiübertretungen auch andere Organe hiezu bestimmt werden.

Wenn und soweit am Sitze des Bezirksgerichtes besondere Organe mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft nicht betraut sind, hat das Bezirksgericht unbeschadet dem der Staatsanwaltschaft durch den ersten Absatz dieses Paragraphen gewahrten Einflusse nach den bestehenden Gesetzen von amtswegen vorzugehen.

Der Staatsanwalt kann jedoch die Verrichtungen des staatsanwaltlichen Functionärs selbst vornehmen oder in einzelnen Fällen durch von ihm hiezu berufene Organe vornehmen lassen.

§. 16.

Übergangsbestimmungen.

Alle wegen einer Polizeiübertretung anhängigen Anzeigen und Untersuchungen, worüber nicht schon vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in erster Instanz entschieden wurde, sind den nunmehr nach §. 1 dieses Gesetzes zuständigen Behörden abzutreten und von diesen wie neue Anzeigen gemäß §. 2 zu behandeln.

In gleicher Weise sind jene Anzeigen zu behandeln, bezüglich deren bereits vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in erster Instanz entschieden wurde, wenn das von der letzteren gefällte Erkenntnis infolge dagegen eingelegten Recurses von der höheren politischen Instanz aufgehoben und die Fällung eines neuen Erkenntnisses angeordnet wurde.

§. 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister beauftragt.

Nr. Formular I.

M. B.

Strafmandat.

Das . . . (Name der Behörde nach §. 1, Ziffer 1 oder 2) . . . . findet gemäß §. 3 des Gesetzes vom . . . . . .

gegen N. N. . . . . (Angabe des Namens, Standes und der Wohnung des Beschuldigten gemäß §. 3, Ziffer 1)

eine Strafe von . . . . . (Verhängung und eventuelle Umwandlung der Strafe gemäß §. 3, Ziffer 3)
zu verhängen und ihm (ihr)

den Ersatz . . . . . (Zuerkennung der Entschädigung gemäß §. 3, Ziffer 4) aufzuerlegen

weil vorliegt, dass . . . . . (Angabe der strafbaren Handlung oder Unterlassung, der Zeit und des Ortes derselben gemäß §. 3, Ziffer 2)

und darin eine Uebertretung des §. . . . strafbar nach §. . .
(Angabe des Gesetzes, der Verordnung oder Vorschrift gemäß §. 3, Ziffer 5) erkannt wird.

Gegen dieses Strafmandat steht dem (der) N. N. das Recht des Einspruches zu, welcher jedoch innerhalb der Frist von acht Tagen, von der Zustellung dieses Mandates an gerechnet, bei diesem (Namen der Behörde) schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden müsste, widrigens nach Ablauf dieser Frist das Strafmandat rechtskräftig würde und vollzogen werden müsste.

. . . . am . . . . . .

N. N. N. N.

Formular II.

Mandatenbuch.

Laufzahl der Strafmandate	Datum der Strafmandate	Name, Stand und Aufenthalt der Person, gegen welche das Strafmandat erlassen wurde	Inhalt der Strafmandate				Zeit und Art der Strafvollziehung	Wann und wohin Strafgelder und verfallene Gegenstände abgeführt wurden	Ob, wann und von wem Einspruch erhoben wurde	Zeit der Aktenvorlegung an das Bezirksgericht wegen erhobenen Einspruchs	Anmerkung
			Welche Strafen verhängt wurden	Welche Entschädigung zuerkannt wurde	Welche strafbare Handlung oder Unterlassung angenommen wurde	Welche Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften angewendet wurden					

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die registrirten Hilfskassen (9 der Beilagen).

Der Gewerbeausschuss hat in seiner am 12. Mai l. J. abgehaltenen Sitzung die Berathung über den ihm vom Hause zugewiesenen Gesetzentwurf, betreffend die registrirten Hilfskassen, gepflogen und abgeschlossen. Dieselbe bezog sich jedoch nur auf §. 1 des Entwurfes, indem die übrigen §§. 2—45 en bloc angenommen wurden.

Hiefür war zunächst der Umstand maßgebend, dass der Entwurf in der vorigen Session bereits im Ausschusse und im Plenum des Hauses eingehend berathen wurde, so dass der neuconstituirte Gewerbeausschuss den vom Antragsteller eingenommenen Standpunkt, den Entwurf dem neuen Hause in der Form vorzulegen, die er durch die Plenarberathung des aufgelösten Hauses erhalten hatte — billigte. Außerdem wurde geltend gemacht, dass die rasche Erledigung dieses bereits vor 4 Jahren eingebrachten Antrages ein dringendes Bedürfnis sei und es bestätigte die Besprechung eines einzelnen Falles die zu Gunsten der registrirten Hilfskasse bereits oft gemachte Bemerkung, dass dieselbe nicht nur für erst ins Leben zu rufende Versicherungsvereine, sondern auch für bereits bestehende Einrichtungen dieser Art die lang entbehrte rechtliche Form abgeben werde und dass für die vollständige Durchführung des Krankenversicherungsgesetzes dieser Entwurf den Schlussstein bedeute.

Der Ausschuss nahm am §. 1 des Entwurfes eine kleine Änderung vor. Es wurden nämlich (in Alinea 4 und 5) die Maximalbeträge, innerhalb welcher sich die Hilfskasse mit ihrer Renten- und Capitalversicherung bewegen darf, etwas erhöht, und zwar die wöchentliche Rente von 12 fl. auf 14 fl., damit für die tagweise Berechnung rund 2 fl. entfallen, ferner das Begräbnisgeld von 100 fl. auf 200 fl. und die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten von 500 fl. auf 1000 fl., weil diese erhöhten Summen den Bedürfnissen jener Gesellschaftsschichten entsprechen, für welche die registrirte Hilfskasse ebenso bestimmt ist, wie für den eigentlichen Arbeiterstand. Außerdem wurden in Alinea 2 und 5 des §. 1 zwei stilistische Änderungen vorgenommen.

Der Gewerbeausschuss glaubt sich bei der Wiedervorlage des Gesetzentwurfes auf diese Bemerkungen beschränken zu können, weil der Initiativvorlage (9 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses — XI. Session 1891) „Erläuternde Bemerkungen" beigegeben sind, welche nicht nur den Bericht des früheren Gewerbeausschusses reproduciren, sondern auch eine Übersicht der Plenarverhandlung des Hauses, sowie der diesbezüglichen Abänderungen enthalten.

Der Gewerbeausschuss stellt daher den Antrag, das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen.

Wien, am 14. Mai 1891.

Dr. Biliński,
Obmann.

Dr. Baernreither,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die registrirten Hilfskassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

I. Zweck, Mitglieder, territorialer Umfang, Statuten der registrirten Hilfskassen.

§. 1.

Auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder zum Zweck haben können durch Eintragung in das Register der Hilfskassen nach Maßgabe dieses Gesetzes besondere Rechte erlangen.

Der Zweck dieser Hilfskassen kann sich erstrecken auf die Versicherung:

1. von Krankenunterstützungen;
2. eines Begräbnisgeldes;
3. von Invaliditäts- oder Altersrenten;
4. von Witwen- und Waisenunterstützungen;
5. einer Summe Geldes von Seite eines Mitgliedes zu Gunsten eines Dritten (insbesonders als Heiratsgut oder Ausstattung eines Kindes) zahlbar zu einem bestimmten Termine.

Der Wirkungskreis der Hilfskasse kann einen oder mehrere oder alle der genannten Zwecke umfassen.

Die Rente, welche die Hilfskasse in einem der bezeichneten Versicherungszweige zusichert, darf wöchentlich 14 fl. nicht übersteigen.

Das Begräbnisgeld darf 200 fl., die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten in jedem einzelnen Falle 1000 fl. nicht übersteigen.

Die registrirte Hilfskasse ist auch befugt, ihren Mitgliedern, wenn sie erwerbslos sind, Aushilfen zu leisten, wenn sie genöthigt sind, einen Erwerb zu suchen, Reiseunterstützungen zu gewähren, ferner für dieselben Arbeitsvermittlung zu übernehmen, sowie Lesezimmer und Bibliotheken einzurichten.

§. 2.

Als ordentliche Mitglieder können nur solche Personen aufgenommen werden, welche gegen Entrichtung von Beiträgen Anspruch auf die bedungenen Versicherungssummen erlangen wollen. Der Hilfskasse können auch unterstützende Mitglieder angehören, welche einmalige oder fortlaufende Beiträge leisten, ohne dadurch einen Versicherungsanspruch zu erwerben.

Der Beitritt ordentlicher Mitglieder erfolgt mittels schriftlicher Erklärung oder durch Unterzeichnung des Statuts. Das unterstützende Mitglied kann sich zur Beitragsleistung bloß für einen oder auch für mehrere der Kassenzwecke verpflichten.

Der Beitritt zu einer Hilfskasse darf von der Angehörigkeit an andere Vereine nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Hilfskasse durch das Statut vorgeschrieben ist. Ist der Beitritt zu einer Hilfskasse jedoch erfolgt, so kann ein Mitglied, wenn es der Kasse bereits zwei Jahre angehört hat, nicht ausgeschlossen werden, wenn auch für seine Person diese Betheiligung an einem anderen Verein aus irgend einem Grunde aufgehört hat. Auch darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzwecke in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Mitglieder dürfen nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden.

Wegen Überschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statutes Mitglieder nicht aufgenommen werden und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statutes die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluss nicht erfolgen.

§. 3.

Eine Hilfskasse kann ihre Thätigkeit auf alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstrecken.

Bezüglich der Krankenunterstützung ist sie jedoch auf jene Personen beschränkt, welche in dem politischen Bezirke, in dem die Kasse ihren Sitz hat, wohnen oder beschäftigt sind. Dem politischen Bezirk sind in diesem Falle der Polizeirayon soweit er mehr als einen politischen Bezirk umfasst, dann die Städte mit einem eigenen Statute sammt den sie umgebenden politischen Bezirken gleich zu achten.

Eine Erweiterung des Bezirkes für Krankenversicherungszwecke kann das Ministerium des Innern nach Prüfung des Organisationsplanes der Versicherung gestatten.

§. 4.

Das Statut der Hilfskasse hat zu bestimmen:

1. Namen, Zweck, Sitz und territorialen Wirkungskreis der Kasse;

2. die Voraussetzungen und die Form des Beitrittes sowie des Austrittes der Mitglieder;

3. die Versicherungsbedingnisse, insbesondere die in §. 10 der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, bezeichneten Bestimmungen;

4. die Bestellung, Zusammensetzung und den Wirkungskreis des Vorstandes sowie des Überwachungsausschusses;

5. die Zusammensetzung, Berufung, Art der Beschlussfassung und den ausschließlichen Wirkungskreis der Generalversammlung;

6. das Stimmrecht der Mitglieder;

7. die Bedingungen, unter welchen eine Änderung der Statuten oder die Auflösung der Hilfskasse stattfinden kann;

8. die Art der Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

9. die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung der Kasse;

10. die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren, nach welchem das Schiedsgericht in Streitigkeiten zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern zu entscheiden hat;

11. die Vertretung der Kasse nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Acte;

12. die Form, in welcher die Kundmachungen der Kasse zu erfolgen haben;

13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrirung der Hilfskasse zu erwirken haben.

II. Registrirung und rechtliche Persönlichkeit der Hilfskassen.

§. 5.

Um die Registrirung zu erlangen, haben die mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder der Vorstand eines bereits bestehenden Vereines, welcher die Rechte einer registrirten Hilfskasse zu erlangen wünscht, den Entwurf des Statuts in fünf Exemplaren bei der politischen Bezirksbehörde des künftigen Sitzes der Kasse mittels eines Gesuches zu überreichen. Das Gesuch wird von der Bezirksbehörde der politischen Landesbehörde vorgelegt. Dieselbe entscheidet über die Registrirung der Kasse.

Die Registrirung darf nur dann versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entspricht, oder gegen andere bestehende Gesetze verstößt. Wird die Registrirung versagt, so sind die Gründe anzugeben. Wird über dieselbe binnen zwei Monaten nicht entschieden, so erwirbt die Kasse nach Ablauf dieser Frist die Rechte einer registrirten Hilfskasse und ist in das Register einzutragen.

Die Hilfskass hat behufs Registrirung einen Namen anzunehmen, der sie von andern registrirten Kassen im Gebiete der politischen Landesbehörde deutlich unterscheidet und den Beisatz „Registrirte Hilfskasse" enthält.

Diese Bestimmungen haben bezüglich Abänderungen des Statuts sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 6.

Die politische Landesbehörde führt das Register über die Hilfskassen. Sie hat Namen, Zweck und Sitz derselben, sowie Namen und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes in das Register einzutragen.

Dieses Register ist öffentlich. Die Eintragungen sind auf Kosten der eingetragenen Hilfskasse durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Es ist gestattet, die bei der politischen Landesbehörde erliegenden Statuten einzusehen und davon Abschrift zu nehmen.

Duplicate aller Register werden beim Ministerium des Innern vereinigt.

§. 7.

Auf Ansuchen der Kasse hat die politische Landesbehörde die Registrirung zu bescheinigen.

Auch kann von der politischen Landesbehörde die Bescheinigung begehrt werden, dass das Statut der Kasse den im §. 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, hinsichtlich der Vereinskassen enthaltenen Bestimmungen genügt.

Für Mitglieder, welche bei einer registrirten Hilfskasse, deren Statut im Sinne des vorstehenden Absatzes bescheinigt wurde, gegen Krankheit versichert sind, tritt die Verpflichtung einer nach Maßgabe der Vorschriften des Arbeiterkranken-Versicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, nicht ein.

Wird die nach Maßgabe des zweiten Absatzes begehrte Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen.

§. 8.

Die registrirte Hilfskasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

III. Die Selbstverwaltung der registrirten Hilfskassen.

§. 9.

Der Vorstand der Hilfskasse wird von der Generalversammlung aus den eigenberechtigten ordentlichen Mitgliedern gewählt. Das Statut kann bestimmen, dass auch die unterstützenden Mitglieder, und zwar bis zu einem Drittheile der Stimmen im Vorstande vertreten sind. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein.

Dem Vorstande liegt die Vertretung der Kasse sowie die Besorgung der Geschäfte mit Ausnahme jener Angelegenheiten ob, welche durch das Statut ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Als erster Vorstand einer neu errichteten Hilfskasse gelten jene Personen, welche das Statut derselben zum Zwecke der Registrirung bei der politischen Behörde überreicht haben.

Jede Veränderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist der politischen Landesbehörde anzuzeigen und von derselben in dem Register ersichtlich zu machen.

§. 10.

Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern der Hilfskasse, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Statut kann bestimmen, dass auch die unterstützenden Mitglieder, und zwar bis zu einem Drittheile der Stimmen in der Generalversammlung vertreten sind.

Mitglieder, welche mit ihren fälligen Beiträgen bis zum Beginne der Generalversammlung im Rückstande sind, können durch das Statut von der Theilnahme an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wenn die Kasse mehr als 1000 Mitglieder zählt, muss die Generalversammlung aus Delegirten bestehen, deren Anzahl, Wahl und Amtsdauer das Statut bestimmt. Doch muss die Zahl der Delegirten mindestens 20 betragen und doppelt so groß sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes der Kasse;
2. die Wahl des Überwachungsausschusses und des Schiedsgerichtes;
3. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, sowie über seine Entlastung;

4. die Beschlussfassung über Statutenänderungen, sowie über die Auflösung der Kasse.

§. 11.

Der Überwachungsausschuss, welcher aus den eigenberechtigten Mitgliedern der Kasse zu wählen ist controlirt die Geschäftsführung der Hilfskasse und kann in dieselbe jederzeit Einsicht nehmen.

Er hat den Rechnungsabschluss, sowie den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve zu prüfen und alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§. 12.

Jede Hilfskasse hat ein Schiedsgericht zu bestellen. Dasselbe ist in allen Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und der Kasse ausschließlich zuständig.

Berufungen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntnis sind nicht zulässig. Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen.

Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das ordentliche zuständige Gericht des Schuldners berufen.

§. 13.

Die Hilfskasse kann außerhalb ihres Sitzes Filialen errichten; sie hat jedoch vorher an ihre Aufsichtsbehörde die Anzeige davon zu erstatten. Der Wirkungskreis dieser Filialen kann sich jedoch nur erstrecken auf die Befugnis:

1. Beitritts- und Austrittserklärungen von Mitgliedern entgegenzunehmen;

2. Beiträge in Empfang zu nehmen und Auszahlungen zu leisten:

3. den Arzt und die Apotheke für den der Filiale zugewiesenen Bezirk zu wählen und die Controle über die im Genusse einer Unterstützung stehenden Mitglieder zu üben;

Am Sitze der Filiale können auch Wahlen der Delegirten für die Generalversammlung (§. 10, Absatz 3), vorgenommen werden.

Über die Verwaltung der Filialen und ihre Organe muss das Kassenstatut die nöthigen Bestimmungen enthalten.

§. 14.

Die Hilfskassen können sich über Beschluss der Generalversammlung zu Kassenverbänden vereinigen,

deren Verwaltung nach Maßgabe eines besonderen Statuts besorgt wird.

Diese Kassenverbände können insbesonders bezwecken, einen Verbandreservefond zu bilden, eine gemeinsame Capitalsanlage, sowie die Controle der Verwaltung der einzelnen Kassen durchzuführen, gemeinsame Beamte anzustellen, Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern zu schließen, die Errichtung eigener Heilanstalten und Apotheken unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erwirken und die Statistik zu besorgen.

Dem Kassenverbande kann von den einzelnen Verbandskassen die Besorgung der im §. 1 angegebenen Versicherungszwecke, mit Ausnahme der Krankenversicherung und der damit verbundenen Versicherung eines Begräbnisgeldes übertragen werden.

Bei jedem Kassenverbande hat alljährig eine Delegirtenversammlung stattzufinden.

Die Vertretung der einzelnen Verbandskassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Zahl der ordentlichen Mitglieder in der Weise zu regeln, dass jede Kasse mindestens durch einen Delegirten vertreten ist.

Die Delegirtenversammlung entscheidet über die Aufbringung der Mittel des Kassenverbandes, sowie über die Auftheilung auf die einzelnen Verbandskassen.

Der Verbandsvorstand hat der Delegirtenversammlung über seine Geschäftsführung jährlich Bericht zu erstatten.

§. 15.

Den Vorschriften über die Registrirung unterliegen gleich den einzelnen Hilfskassen auch die Verbände und es treten bezüglich derselben überhaupt alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit ein, als sie sinngemäß anwendbar sind.

In den Fällen, als ein Kassenverband oder eine Hilfskasse sich über mehrere der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstreckt, tritt rücksichtlich der Registrirung und Bescheinigung dieses Verbandes, beziehungsweise der Hilfskasse, das Ministerium des Innern an Stelle der politischen Landesbehörden.

IV. Vorschriften über die Geschäftsführung und freiwillige Auflösung der Hilfskassen.

a) Rücksichtlich der Krankenversicherung.

§. 16.

Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arzneien und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung körperlicher Leiden oder Mängel gewährt werden.

Den Mitgliedern kann für ihre Angehörigen, soferne letztere nicht selbst Mitglieder der Kasse sind

ärztliche Behandlung, Gewährung der Arzneien und andere Heilmittel zugesichert werden.

Auch der normale Verlauf des Wochenbettes kann den Anspruch auf Krankenunterstützung begründen.

Die Dauer der Krankenunterstützung darf höchstens zwei Jahre betragen.

§. 17.

Jede Hilfskasse hat für die von ihr betriebene Krankenversicherung einen Reservefond in der Höhe der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und falls er unter die bezeichnete Höhe gesunken sein sollte, wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solang der Reservefond diesen Betrag nicht erreicht, sind für denselben jährlich mindestens zwei Zehntheile der Kassenbeiträge zurückzulegen.

Jedoch hat die Kasse die Wahl, in ihren Statuten zu bestimmen, dass auch bezüglich der Krankenversicherung in jedem fünften Jahre eine versicherungstechnische Abschätzung ihrer Einnahmen und Verpflichtungen auf die im §. 22 angegebene Weise vorzunehmen ist. In diesem Falle ist für die Ansammlung des nöthigen Reservefondes statt des obigen festen Maßstabes das jeweilige Resultat dieser Abschätzung maßgebend.

b) Rücksichtlich der Versicherung eines Begräbnisgeldes.

§. 18.

Die Versicherung des Begräbnisgeldes ist nicht nur für den Fall des Todes des Mitgliedes selbst, sondern auch für den Fall des Todes eines Angehörigen desselben zulässig.

c) Rücksichtlich der Invaliditäts- und Altersversicherung.

§. 19.

Will eine Hilfskasse die Versicherung von Invaliditäts- oder Altersrenten einrichten, so muss der Versicherungsplan dem Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Hiebei ist zugleich auszuweisen, dass mindestens 200 Personen ihren Beitritt zu dem Versicherungszweige erklärt haben.

Die Aufstellung der Tarife, sowie die Ansammlung einer Reserve hat in diesen Fällen nach den Grundsätzen versicherungsmäßiger Deckung zu erfolgen.

§. 20.

Zur Erlangung des Anspruches auf Invaliditätsrente muss das Statut mindestens eine dreijährige Theilnahme an dieser Versicherung (Carenz) bedingen.

Bei den Invaliditätsfällen, die in einem Betriebsunfall oder anderweitigen Unfall ihren Grund haben, gilt diese Beschränkung nicht.

§. 21.

Die Statuten müssen die Bestimmung enthalten, dass das Mitglied, welches eine Invaliditäts- oder Altersversicherung eingeht, das Recht habe, die Versicherung vor Eintritt des bedungenen Fähigkeitstermines jederzeit rückgängig zu machen und in diesem Falle die Auszahlung eines Abfindungsbetrages beanspruchen könne, welcher auf Grund des nach dem letzten Rechnungsabschluss sich ergebenden Wertes seiner bisherigen Versicherung zu berechnen ist.

Dieser Abfertigungsbetrag muss mindestens 50 Procent und darf höchstens 80 Procent dieses Wertes betragen. Der letztere ist nur auf Grund der eigenen Einzahlungen des versicherten Mitgliedes der Kasse zu berechnen.

§. 22.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse bezüglich der Invaliditäts- und Altersrenten die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebnis nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnisnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

d) Rücksichtlich der Witwen- und Waisenversicherung.

§. 23.

Der Anspruch auf Witwenunterstützung darf nur jener Ehegattin zugestanden werden, mit welcher das Kassemitglied zur Zeit des Abschlusses der Versicherung verehelicht war.

Im Falle der Wiederverehelichung ist daher hinsichtlich der Witwenversorgung der neue Beitritt zur Kasse nothwendig.

§. 24.

Der Bezug der Waisenunterstützung darf nur bis zu einer bestimmten Altersgrenze, welche über das 20. Lebensjahr nicht hinausreicht, gewährt werden.

Nur für solche Waisen, welche wegen physischer oder geistiger Gebrechen gänzlich erwerbsunfähig sind, darf die Fortzahlung der Unterstützung auch über diese Grenze hinaus zugelassen werden.

§. 25.

Die §§. 19, 20 und 22 dieses Gesetzes haben auch auf die Witwen- und Waisenversicherung sinngemäß Anwendung zu finden.

Witwen und Waisen, welche durch ein strafgerichtliches Urtheil überwiesen sind, den Tod ihres Gatten, beziehungsweise Vaters oder Mutter durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben, darf keine Unterstützung gewährt werden.

e) Rücksichtlich der Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten.

§. 26.

Die §§. 19, 21 und 22 dieses Gesetzes haben auch auf diese Versicherung sinngemäße Anwendung zu finden.

f) Gemeinsame Bestimmungen.

§. 27.

Die statutenmäßigen Beiträge zur Kasse müssen zu den von der Kasse zu gewährenden Unterstützungen in einem solchen Verhältnisse stehen, dass die letzteren nach versicherungstechnischen Grundsätzen in den ersteren ihre wahrscheinliche Bedeckung finden.

Die Mittel zur Bestreitung der im §. 1, letzter Absatz, erwähnten Nebenzwecke werden durch Beiträge beschafft, welche getrennt von den Versicherungsbeiträgen veranschlagt, eingehoben und verwaltet werden.

Die Statuten müssen genaue Bestimmungen über diese Nebenzwecke, insbesonders über die Gewährung, Dauer, Höhe und Entziehung der erwähnten Aushilfen enthalten.

§. 28.

Zu anderen als den statutenmäßigen Zwecken der Deckung der Verwaltungsauslagen und der Ansammlung der Reserve dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

Über die Verwendung der Beiträge, welche von den unterstützenden Mitgliedern (§. 2) geleistet werden, hat das Statut Bestimmungen zu treffen.

§. 29.

Das Vermögen der registrirten Hilfskasse darf nur angelegt werden:

1. in zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten Wertpapieren;

2. in pupillarsicheren Hypotheken;

3. in der Postsparkasse und in anderen Sparkassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;

4. in zinstragenden Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben.

Realitäten, die keinen Zins tragen, dürfen die Hilfskassen nur erwerben zur eigenen Benützung als Geschäftslocalitäten, Heilanstalten, Versorgungshäuser und Apotheken.

§. 30.

Die Hilfskasse ist verpflichtet, ein genaues Mitgliederverzeichnis sowie ordnungsmäßige Rechnung über Einnahmen und Ausgaben zu führen, und mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss zu machen.

Wenn eine Hilfskasse mehrere der im §. 1 angeführten Zwecke verfolgt, so hat für jeden derselben eine getrennte Vermögensgebarung, Verrechnung und Verwahrung der Gelder stattzufinden. Das Statut bestimmt, in welchem Verhältnisse die allfälligen Eintrittsgebüren, sonstigen Einnahmen, dann die Verwaltungskosten auf die einzelnen Versicherungszweige zu vertheilen sind.

§. 31.

Ergibt sich aus den jährlichen Rechnungsabschlüssen oder aus den periodischen Abschätzungen, dass die Einnahmen eines Versicherungszweiges zur Deckung der übernommenen Verpflichtungen und Ansammlung der Reserven nicht ausreichen, so ist, falls das Missverhältnis sich nicht durch geeignete Maßnahmen der Kassenverwaltung beheben lässt, entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kasseleistungen herbeizuführen.

§. 32.

Die Kasse kann durch Beschluss der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

Die Abwicklung der Geschäfte wird vom Vorstande besorgt.

Betreibt die Hilfskasse die Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Waisenversorgung oder die Versicherung einer Summe Geldes zu Gunsten eines Dritten, so sind Beschlüsse zu fassen, durch welche die den Versicherten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen erfüllt oder sichergestellt werden. Diese Beschlüsse, sowie eventuell die Übertragung dieser Versicherungszweige an eine andere Hilfskasse oder Gesellschaft sind der staatlichen Genehmigung vorbehalten.

V. Staatsaufsicht.

§. 33.

Die registrirten Hilfskassen unterliegen der Staatsaufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Als Aufsichtsbehörden sind in erster Reihe die politischen Bezirksbehörden des Sitzes der Kassen, als höhere Instanzen die politischen Landesbehörden, beziehungsweise das Ministerium des Innern berufen.

§. 34.

Jede Hilfskasse hat der politischen Landesbehörde ihres Sitzes innerhalb von drei Monaten nach Schluss jedes Kalenderjahres vorzulegen:

1. den Jahresbericht;
2. den Rechnungsabschluss;
3. den Ausweis über Stand und Anlage der Reserve;
4. den statistischen Bericht.

Diese Ausweise und Berichte sind an das Ministerium des Innern zu leiten und von demselben alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

Formularien für die Rechnungsführung, den Rechnungsabschluss und den statistischen Bericht sind im Verordnungswege bekannt zu machen.

§. 35.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Sie kann zu diesem Zwecke in die Geschäftsführung der Kasse jederzeit Einsicht nehmen und die Kassebestände revidiren.

Sie ist berechtigt, gesetz- und statutenwidrige Beschlüsse der ausübenden Kasseorgane, sowie der Generalversammlung zu sistiren. Im ersteren Falle ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der nächsten Generalversammlung zu unterziehen. Im letzteren Falle steht der Recurs an die Aufsichtsbehörde offen.

Die Aufsichtsbehörde kann die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften gegen die Mitglieder des Vorstandes oder Überwachungsausschusses durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis 14 Tage erzwingen.

Hilfskassen, deren Berechtigung zur Krankenversicherung im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, anerkannt ist (§. 7), unterliegen in Bezug auf diesen Versicherungszweig der Staatsaufsicht nach Maßgabe der §§. 19 und 20 des erwähnten Gesetzes.

§. 36.

Wenn für eine Kasse gemäß §. 31 dieses Gesetzes die Verpflichtung entsteht, ihren Versicherungsplan zu ändern und sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt, so hat ihr die Aufsichtsbehörde eine Frist von mindestens drei Monaten zur Durchführung der nothwendigen Änderungen zu geben.

Hiebei hat die Aufsichtsbehörde der Kasse jedoch mittels einer rechnungsmäßigen Auseinandersetzung mitzutheilen, in welcher Art und in welchem Umfange diese Änderungen nothwendig sind.

§. 37.

Die politische Landesbehörde kann die Auflösung einer Hilfskasse in folgenden Fällen verfügen:

1. wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde die Kasse weder die Eintreibung der fälligen Beiträge vornimmt, noch gegen die säumigen Mitglieder statutenmäßig vorgeht;

2. wenn die Kasse mit der Auszahlung fälliger, nicht streitiger Unterstützungen durch vier Wochen nach ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde im Rückstande bleibt;

3. wenn die Generalversammlung einer diesem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufenden Verwendung aus dem Vermögen der Kasse ihre Zustimmung ertheilt;

4. wenn die Generalversammlung einen andern diesem Gesetze oder den Statuten zuwiderlaufenden Beschluss gefasst hat und der Aufforderung der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der Frist von sechs Wochen nicht nachgekommen ist;

5. wenn die Kasse nach fruchtloser Anwendung des §. 36 der Verpflichtung, ihren Versicherungsplan zu ändern, nicht nachkommt.

§. 38.

Im Falle der verfügten Auflösung, sowie in dem Falle, wenn bei einer freiwilligen Auflösung der zur Abwicklung der Geschäfte berufene Vorstand seinen Verpflichtungen nicht genügt, hat die politische Landesbehörde die Abwicklung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen (§. 6).

Dies gilt insbesonders auch in dem im §. 32, Absatz 3 bezeichneten Falle.

§. 39.

Bis zum Ablauf eines Jahres nach der verfügten Auflösung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben bestimmten Kasse die Registrirung versagt werden.

VI. Schlussbestimmungen.

§. 40.

Die Hilfskasse wird durch die Eröffnung des Concurses aufgelöst.

§. 41.

Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Eine Ausnahme hievon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherheitsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die

dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 42.

Die Eintragungen in das Hilfskassenregister sind gebüren- und stempelfrei. Ebenso sind alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den registrirten Hilfskassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen, Verträge und Urkunden, sowie alle an die Aufsichtsbehörde zu erstattenden Anmeldungen und Berichte gebüren- und stempelfrei.

Auf die registrirten Hilfskassen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung.

§. 43.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen der politischen Behörden erster Instanz steht der Recurs an die politische Landesbehörde und gegen Entscheidungen der Landesbehörde an das Ministerium des Innern zu. Die Frist in beiden Fällen ist vier Wochen nach der Zustellung, und ist der Recurs bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

§. 44.

Auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten registrirten Hilfskassen findet das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, keine Anwendung.

§. 45.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den Ministern der Justiz, der Finanzen und des Handels betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Kyrle, Edlbacher, Dr. Schauer und Genossen,

betreffend

die Anerkennung der Realeigenschaft bei Gewerben.

In Erwägung, dass in einigen Kronländern, hauptsächlich aber in Oberösterreich, seitens der k. k. Statthalterei der Nachweis der Realeigenschaft insbesondere bei den Wirtsgewerben mit einer Strenge verlangt wird, die deutlich die Absicht erkennen lässt, die Realeigenschaften auf eine möglichst geringe Zahl zu reduciren;

in Erwägung, dass in einzelnen Bezirkshauptmannschaften kein derartiges Geschäft mit solchen Aufträgen verschont blieb, obwohl in zahlreichen Fällen die Realeigenschaft im Grundbuche angemerkt erscheint;

in endlicher Erwägung, dass trotz wiederholter Interpellationen an die Regierung, welche den Zweck hatten, das Einschlagen einer milderen Praxis zu erwirken, seitens letzterer keinerlei Rücksicht auf die berechtigten Wünsche genommen wurde;

sowie in schließlicher Erwägung, dass unter den Betroffenen große Besorgnis und Unruhe besteht, nachdem schon zahlreiche Fälle vorgekommen sind, dass durch das Vorgehen der politischen Behörden Gewerbetreibende genannter Kategorie an ihrem Credite, Besitze und Vermögen auf das empfindlichste geschädigt wurden, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit aller Beschleunigung eine Gesetzesvorlage einzubringen, nach welcher die Anerkennung der Realeigenschaft der sämmtlichen derzeit noch in den Grundbüchern eingetragenen und der bestehenden käuflichen Gewerbe ausgesprochen wird, bis dahin aber das Verfahren bezüglich der Anerkennung der Realeigenschaften von grundbücherlichen einverleibten und verkäuflichen Gewerben auf Grund der derzeitig bestehenden Anordnungen zu sistiren. Bezüglich jener Gewerbe aber, deren Übertragung in die neuen Grundbücher stattgefunden hat, denen aber im administrativen Verfahren die Realeigenschaft bereits aberkannt wurde, die Wiedereintragung dieser Gewerbe als Realgewerbe zu veranlassen.

In formeller Beziehung sei dieser Antrag dem Gewerbeausschusse zuzuweisen."

Wien, 20. Mai 1891.

Nischelwitzer.	Dr. Polak.	Dr. Heilsberg.	Kyrle.
Swoboda.	Dr. Habermann.	Dr. Götz.	Edlbacher.
Proskowetz.	Dr. Nitsche.	Dr. Groß.	Dr. Schauer.
Schwab.	Bendel.	Hütter.	Spann.
Meißler.	Schier.	Kuenburg.	Dr. Heinemann.
Dr. Schaup.	Popper.	Dr. Vielguth.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 18. Mai 1891, Z. 22207,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 266 A. H.).

Nach Artikel IV, lit. b des Gesetzes vom 22. März 1890, R. G. Bl. Nr. 49, ist die galizische Karl Ludwig Bahn verpflichtet, zu Gunsten des Staates behufs Herabminderung der demselben aus der Zuschussleistung zum Zwecke der Bedeckung der Kosten für die Anlage des zweiten Geleises auf den Linien Krakau–Przemyśl und Przemyśl—Lemberg erwachsenden Belastung, vom Jahre 1890 angefangen, die Hälfte jener Reinertragsüberschüsse ihres Gesammtunternehmens zu widmen, welche jeweilig aus dem letztvorausgegangenen Betriebsjahre mit Hinzurechnung der aus früheren Jahren herrührenden Gewinnvorträge, nach Bestreitung des Erfordernisses für den Prioritätendienst, dann der societären Auslagen und der Dotirung der gesellschaftlichen Fonds, sowie der Amortisationsquote und vierprocentigen Verzinsung des Actiencapitals erübrigen.

Die nunmehr abgeschlossene Ertragsrechnung der galizischen Karl Ludwig-Bahn für das Jahr 1890 ergibt einen Reinertragsüberschuss von 437.963 fl. und beziffert sich die dem Staate im Jahre 1891 hievon zukommende Hälfte daher auf 218.981 fl.

Nachdem bei Verfassung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1891 eine bezügliche Einnahmspost deshalb nicht in Aussicht genommen werden konnte, weil die Verkehrsverhältnisse der galizischen Karl Ludwig-Bahn zu jener Zeit eine Participation des Staates überhaupt nicht voraussehen ließen, so wäre nunmehr die Einbeziehung dieser Post in den zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Staatsvoranschlag für das Jahr 1891 nachträglich zu bewirken.

Weiters stellt sich der Antheil des Staates an dem Reingewinne des öffentlichen Eisenbahnunternehmens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn für das Jahr 1890, wofür nach Maßgabe der zur Zeit der Verfassung des Voranschlages gemachten Wahrnehmungen nur ein Betrag von 500.000 fl. in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1891 eingestellt worden war, nach dem nunmehr vorliegenden Rechnungsabschlusse auf 743.060 fl.

Es wäre daher die nachträgliche Erhöhung dieses Einnahmenantheiles in dem Staatsvoranschlage entsprechend durchzuführen.

Auf Grund der im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Finanzminister erwirkten Allerhöchsten Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium in der Anlage je ein Exemplar des im Sinne der vorstehenden Ausführungen abgeänderten Theilvoranschlages für das Jahr 1891 für die Bedeckungscapitel 33 (Titel 14) und Bedeckungscapitel 39 mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Abänderungen des Staatsvoranschlages gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Geänderter Theilvoranschlag

für das Jahr 1891.

XI. Handelsministerium.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1891			Staatsvoranschlag für das Jahr 1890
				ordentliche	außerordentliche	Summe	
				Gulden in österreichischer Währung			
33	14		Antheil des Staates an dem Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn . . .	. . . .	743.060	743.060	353.096
			Summe: Capitel 33, Titel 14 .	. . .	743.060	743.060	353.096

Geänderter Theilvoranschlag

für das Jahr 1891.

XVI. Subventionen und Dotationen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen für 1891: ordentliche	Einnahmen für 1891: außerordentliche	Einnahmen für 1891: Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung			
39			XVI. Subventionen und Dotationen.				
			Verkehrsanstalten.				
	1		Antheil des Staates an dem Reinertragsüberschusse des Gesammtunternehmens der galizischen Karl Ludwig-Bahn für das Jahr 1890		218.981	218.981	
	2		6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen		3.700	3.700	1.000
			Von der ungarischen Westbahn, Rückzahlung der bis Ende 1888 zu Lasten der Betriebsrechnung bestrittenen Auslagen für Investitionen				371.484
			Abschlagszahlung aus dem Reinertragsüberschusse auf die 4procentige Zinsenschuld für den vom Staate gezahlten Garantievorschuss der Prag Duxer und der Dux-Bodenbacher Bahn				1.475
			Abschlagszahlung aus dem Reinertragsüberschusse auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Prag Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn				193.083
			Summe: Capitel 39, Titel 1 und 2		222.681	222.681	183.042

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Dötz, Rigler und Genossen.

Mit Rücksicht auf den Mangel an Thierärzten auf dem flachen Lande und in Erwägung, dass die Vermehrung derselben auf die nothwendige Zahl unerschwingliche Opfer auferlegen würde, sowie in der weiteren Erwägung, dass die Curschmiede dem Bedürfnisse der Bevölkerung genügen, dieselben auch durch ihr Schmiedgewerbe ein leichteres Fortkommen finden als Thierärzte, stellen die Gefertigten den Antrag:

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den bestandenen Curs zur Ausbildung von Civilcurschmieden wiedereinzuführen und

2. jene Curschmiede, welche ihre Ausbildung an einer österreichischen thierärztlichen Lehranstalt genossen und insbesondere solche, welche längere Zeit im Militärverbande gedient haben, zur Ausübung der thierärztlichen Praxis zuzulassen.

Wien, 20. Mai 1891.

Dr. Steinwender.
Fürnkranz.
Dr. Derschatta.
Garnhaft.
Dr. Dyk.
Veselý.
Polzhofer.
Dr. Lueger.
Dr. Fuß.
Kaiser.
Jax.

Dötz.
Rigler.
Teklý.
Čestmir Lang.
Muth.
Dr. Bareuther.
Dr. Geßmann.
Schlesinger.
Richter.
Dr. Pattai.
Prade.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dötz, Rigler und Genossen.

Für Ortsgemeinden, welche ein umfangreiches Jagdgebiet haben, ist es von großer Wichtigkeit, dass die Jagdverpachtung nicht für das Gebiet der ganzen Ortsgemeinde erfolge, sondern nach Catastralgemeinden getrennt stattfinden könne.

Denn es ist leicht begreiflich, dass sich leichter Pächter für kleinere als für große, mehrere Tausend Joch umfassende Jagdgebiete finden; das Pachterträgnis wird daher bei der Verpachtung nach Catastralgemeinden stets ein höheres sein, als bei Verpachtung großer Jagdgebiete von Ortsgemeinden im ganzen. Außerdem ergibt sich im letzteren Falle die Schwierigkeit, dass entsprechende Jagdaufsichtsorgane für so große Gebiete nicht leicht zu gewinnen sind.

Die Verpachtung nach Catastralgemeinden wurde früher von den politischen Behörden stets anstandslos bewilligt und ist diese Art der Verpachtung in einer Specialentscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 23. Jänner 1876, Z. 14745, ausdrücklich als gesetzlich zulässig erklärt worden. In neuerer Zeit haben sich jedoch die politischen Behörden die entgegengesetzte Auffassung angeeignet und am 5. December v. J. hat auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof erkannt, dass nach dem Jagdpatente vom 7. März 1849 die Jagdverpachtung nicht anders als unter Zugrundelegung des Territoriums der politischen Ortsgemeinde stattfinden dürfe. Dieser Grundsatz bedingt eine schwere Schädigung der an einen möglichst hohen Jagdpacht interessirten bäuerlichen Grundbesitzergemeinden.

Es liegen bereits drastische Fälle vor, dass nur außerordentlich geringe Pachterträge von größeren Gemeindejagden erzielt werden konnten.

Da nun mit Rücksicht auf die Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes eine Abhilfe nur mehr durch ein Gesetz geschaffen werden kann, so stellen wir den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, möglichst bald im Gesetzeswege dafür vorzusorgen, dass die Jagdverpachtung auch nach Catastralgemeinden zugelassen werden könne."

Wien, 20. Mai 1891.

Muth.
Dr. Pattai.
Dr. Gessmann.
Prade.
Schlesinger.
Polzhofer.
Dr. Baerenther.
Dr. Fuß.
Richter.
Tekly.
Čestmir Lang.

Dötz.
Rigler.
Fürnkranz.
Dr. Steinwender.
Dr. Terschatta.
Dr. Lueger.
Garnhaft.
Dr. Dyk.
Vesely.
Kaiser.
Jax.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, wegen Erneuerung der mit dem Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113, I B, in Absicht auf die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums und auf die Art der Verwendung des Erlöses dem Finanzminister ertheilten Ermächtigung (97 der Beilagen).

Im Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113, Absatz I B, wurde dem Finanzminister die allgemeine Ermächtigung ertheilt, in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, den Schätzwert von je 25.000 fl. ö. W. nicht übersteigende Gegenstände des unbeweglichen Staatseigenthums während der Jahre 1888, 1889 und 1890 bis zum Gesammtwerte von 500.000 fl. ö. W. zu veräußern und der Heeresverwaltung den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen.

Durch den beifolgenden Gesetzentwurf soll diese Ermächtigung als außerhalb des Rahmens des Finanzgesetzes liegend für weitere drei Jahre, d. i. für 1891, 1892 und 1893 verlängert werden. Sie findet wie das frühere Gesetz ihre Rechtfertigung in der Erwägung, dass derartige Veräußerungen zumeist eine schnelle Erledigung verlangen und ein günstiger Abschluss oft nicht zu erzielen wäre, wenn jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Reichsvertretung vorauszugehen hätte.

Um jedoch Rechenschaft über die auf Grund einer solchen allgemeinen Vollmacht vorgenommenen Veräußerungen zu erhalten, hat die Reichsvertretung schon bei der Berathung des Gesetzes vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113, und dann anlässlich der Verhandlung über das Gesetz vom 22. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 81 in besonderen Resolutionen verlangt, dass die Regierung im Centralrechnungsabschlusse die aus solchen Veräußerungen erzielten Einnahmen und die Verwendung der letzteren nachweise. Dieser Aufforderung ist die Regierung im Centralrechnungsabschlusse pro 1889, Beilagen Nr. 9 und 10 nachgekommen.

In der Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe sichert sie dies auch für die Folgefälle zu. Der Budgetausschuss vermeint daher, von einer neuerlichen darauf abzielenden Resolution absehen zu können und beantragt:

„Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe z. seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 13. Mai 1891.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Baeuther,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

wegen

Erneuerung der mit dem Gesetze vom 16. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 113 I B, in Absicht auf die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums und auf die Art der Verwendung des Erlöses dem Finanzminister ertheilten Ermächtigung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

Während der Jahre 1891, 1892 und 1893 in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, für dieselbe entbehrlich werdende Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzwert für jedes einzelne Object den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 500.000 fl. zu veräußern, und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Petitionen der Handelsgremien in Smichov ꝛc. die Abänderung der §§. 27 und 28 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 97 betreffend.

Die Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes, wodurch die Controle über die richtig abgeführte Steuer den einzelnen Handel- und Gewerbetreibenden auferlegt wird, haben schon bei der Berathung über den Gesetzentwurf in diesem hohen Hause den Anlass zu lebhaften und gründlichen Ausführungen gegeben, in welchen die Befürchtung ausgesprochen wurde, dass die so weit gefasste Controle dem Handel und Gewerbe sehr schwer fallen werde.

Die zahlreichen Petitionen von verschiedenen Handelsgremien aus Böhmen beschweren sich nun thatsächlich über die Härten des Gesetzes, und bitten um dessen Abänderung. Sie weisen hin auf die Unmöglichkeit, den strengen Anordnungen des Gesetzes zu entsprechen, und auf die stete Gefahr, unter seine strengen Strafbestimmungen zu fallen, wo doch die Übertretung der gesetzlich geforderten Controle der Steuermarken meist zufällig und unverschuldet begangen wird, was namentlich gerade bei den kleinen Handeltreibenden der Fall ist, welche nicht über das nöthige Personale verfügen, um das vom Gesetz Geforderte auch immer durchführen zu können.

Sie weisen darauf hin, dass es wohl billiger wäre, die Controle auf die 242 Zuckerfabriken zu beschränken, als damit 116.950 Gewerbe- und Handeltreibende (nach der Statistik vom Jahre 1885) zu belasten und bitten daher um die Abänderung des Zuckersteuergesetzes in dem Sinne, dass die Controle der Zuckersteuer auf die Zuckerfabriken und die Freilager beschränkt bliebe.

Der Steuerausschuss kann nicht umhin, die Berechtigung dieser Klagen anzuerkennen, ohne allerdings die Schwierigkeiten einer alle Theile befriedigender Controle der richtigen Steuerabfuhr zu verkennen. Es kann wohl nicht geleugnet werden, dass man die unbedingt nothwendige Controle auf möglichst kleine Kreise beschränken sollte, wie es ja auch die ursprüngliche Vorlage der Regierung über die Zuckersteuer beantragte, welche sich mit der Abschließung der Fabriken nach außen, dem Magazinszwang und der Schaffung eines Controlgebietes um die Erzeugungsstätte mit facultativer Anwendung von ämtlichen Marken begnügte. Diese Bestimmungen der ursprünglichen Vorlage wurden nun, wie bekannt, nach den Beschlüssen der Enquête, welche ausschließlich aus Vertretern der Zuckerproduction bestand, dahin abgeändert, dass man die Abschließung gemildert, den Magazinszwang abgelehnt und den allgemeinen Markenzwang eingeführt hat. Wie üblich, wurde auch hier, wie bei einer jeden neu geplanten Steuercontrole seitens der Producenten die Befürchtung ausgesprochen, dass die strenge Durchführung der Controle in den Fabriken den Betrieb und seine technische Vervollkommnung schwer hindern würde, eine Behauptung, die allerdings nicht erwiesen wurde und auch un-

einen relativen Wert haben kann, umsomehr, als ja z. B. in Deutschland die Controle nur in den Fabriken durchgeführt wird und die Zuckerproduction daselbst doch einen großartigen Aufschwung genommen hat.

Aber auch was die Durchführung der Controle selbst anbelangt, muss wohl angenommen werden, dass dieselbe beschränkt auf einzelne Fabriken, weit vollkommener ausgeübt werden kann, als den Zufälligkeiten einer Visitirung, der Zuckervorräthe bei den einzelnen Handel- und Gewerbetreibenden überlassen, wenn man nicht zugeben wollte, dass man sich auf die Controlirung eines kleinen Gewerbetreibenden gegenüber mehr verlassen könne, als auf diejenige einer großen Zuckerfabrik, was allerdings eine Annahme wäre, zu welcher kein Grund noch Berechtigung vorliegt.

Obzwar nun der Steuerausschuss anerkennt, dass die gegenwärtige Fassung des Gesetzes, die Überwälzung der Controle von den einzelnen Fabriken auf die zahlreichen Gewerbe- und Handeltreibenden steuertechnisch nicht unumgänglich nothwendig und für die letzteren hart und beschwerlich ist, so kann derselbe doch nicht die Schwierigkeiten einer Gesetzesänderung unterschätzen, welche neue und vielleicht schwierige und für Österreich opfervolle Verhandlungen mit Ungarn zur Voraussetzung hätten. Und in diesem Sinne glaubt der Steuerausschuss sich darauf beschränken zu müssen, von der Regierung eine Abhilfe im administrativen Wege zu verlangen, wo ja durch eine umsichtige Handhabung des Gesetzes die Härten des Gesetzes gemildert werden können, soweit es allerdings mit der Nothwendigkeit einer ausgiebigen Controlle vereinbart werden kann und es weiter der Erwägung der Regierung selbst zu überlassen, ob und wie durch eine Gesetzesänderung den berechtigten Klagen der Handelstreibenden abgeholfen werden könnte.

Der Steuerausschuss erlaubt sich demnach den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus möge beschließen, die Petitionen Nr. 23, 133, 51, 55, 57, 58, 61, 72, 87, 89, 90, 92, 103, 130, 340, 291, 303, 275, 274, 273, 262, 260, 212, 201, 202, 204, 152, 176, 177, die Abhilfe von den Härten der Zuckersteuer durch die Auferlegung der Controle der amtlichen Marken, den Handel- und Gewerbetreibenden der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abzutreten."

Wien, 23. Mai 1891.

Dr. Max Menger,
Obmann.

Dr. Kramář,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

I.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

das zwischen dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern einerseits und der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd anderseits am 12. Mai 1891 abgeschlossene Übereinkommen über die Auflösung des Schiffahrts- und Postvertrages vom 19. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 93) genehmiget, der vorletzte und letzte Absatz des Artikels VI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62 und 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48) außer Kraft gesetzt und das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtiget wird, der Enthebung der Dampfer der ungarischen Seeschiffahrts-Actiengesellschaft „Adria" von der Zahlung der Consularschiffsgebüren seine Zustimmung zu geben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das beiliegende zwischen dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern einerseits und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd anderseits am 12. Mai 1891 getroffene Übereinkommen, wonach der mit der genannten Unternehmung am 19. März 1888 abgeschlossene Schiffahrts- und Postvertrag sammt den dazu gehörigen Protokollarbestimmungen (R. G. Bl. Nr. 93) mit 31. December 1891 außer Wirksamkeit gesetzt wird, wird hiemit genehmigt.

Artikel II.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, den vorletzten und letzten Absatz des Artikels VI des mit dem

Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62 und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48), mit 31. December 1891, einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung außer Kraft zu setzen.

Artikel III.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Äußern seine Zustimmung zu geben, dass die Dampfer der ungarischen Seeschiffahrts-Actiengesellschaft „Adria" auf die Dauer des vom königlich ungarischen Handelsminister mit derselben abgeschlossenen Vertrages vom 28. März 1891, von der Zahlung der Consularschiffsgebüren bei allen k. und k. Consularämtern enthoben werden.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Übereinkommen,

welches vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Zustimmung des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages zwischen dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern einerseits und der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd anderseits am 12. Mai 1891 in nachstehender Weise abgeschlossen worden ist:

Der Schiffahrts- und Postvertrag vom 19. März 1888, abgeschlossen zwischen dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern einerseits und der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd anderseits, wird mit 31. December 1891 außer Wirksamkeit gesetzt.

Von dem bezeichneten Tage ab erlöschen alle aus dem bezogenen Vertrage und den dazu gehörigen Protokollarbestimmungen resultirenden gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, vorbehaltlich endgiltiger Abrechnung der für das Jahr 1891 entfallenden vertragsmäßigen Vergütung, der Einkommensteuer und der Posteinnahmen, sowie der vollständigen Durchführung der laut Fahrplan noch im Jahre 1891 beginnenden vertragsmäßigen Fahrten.

Der österreichisch-ungarische Lloyd stimmt der Auflösung dieses Vertrages bedingungslos und ohne Anspruch auf Schadenersatz zu.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Übereinkommens in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Wien, am 12. Mai 1891.

Egyezmény,

mely a magyar országgyülés és az osztrák birodalmi tanács alkotmányos jóváhagyásának fenntartása mellett egyrészről a közös külügyminister, másrészről az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalat közt 1891. május hó 12-én az alábbiak szerint köttetett.

Az 1888-évi márczius hó 19-én egyrészről a közös külügyminister, másrészről az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalat közt kötött hajózási és posta szerződés az 1891. deczember hó 31-ével hatályon kivül helyeztetik.

A jelzett naptól kezdve az említett szerződésből és az ahoz tartozó jegyzőkönyvi határozatokból eredő összes kölcsönös jogok és kötelezettségek megszünnek, fenntartva azonban az 1891. évre esedékes szerződésszerű költségmegtérítésnek a jövedelmi adónak és a postabevételeknek leszámolását, valamint a menetrend szerint még 1891. évben indítandó szerződésszerű járatoknak teljes végrehajtását.

Az osztrák-magyar Lloyd ezen szerződésnek felbontásába feltétlenül és kártéritésre való minden igény nélkül beleegyezik.

Minek hiteléül jelen egyezmény két, német és magyar szövegű egyenlő példányban állíttatott ki és a szükséges aláirásokkal és pecsétekkel elláttatott.

Bécsben, 1891. május hó 12-én.

Kálnoky m. p.

Baron Marco Morpurgo m. p.

Otto Baron Bruck m. p.

Regierungsvorlage.

II.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Auflösung des Vertrages vom 25. Juni 1888 zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien, (R. G. Bl. Nr. 94 und 104), und die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Schiffahrts- und Postvertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Vertrag vom 25. Juni 1888 zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien, (R. G. Bl. Nr. 94 und 104), wird mit 31. December 1891 außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd den im Entwurfe beiliegenden Schiffahrts- und Postvertrag abzuschließen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt sind Meine Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Schiffahrts- und Postvertrag

vom . . . . . .

zwischen

der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd.

Artikel I.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd verpflichtet sich, die in der Beilage bezeichneten Fahrten während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nach den vom k. k. Handelsministerium genehmigten Fahrordnungen gegen das im Artikel II festgesetzte Entgelt zu unterhalten.

Diese Beilage bildet ihrem ganzen Inhalte nach einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages.

Allfällige Änderungen, Vermehrung, Verminderung oder völlige Aufhebung von vertragsmäßigen Fahrten werden besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragschließenden vorbehalten.

Es bleibt dem k. k. Handelsministerium vorbehalten, dem Lloyd nach vorheriger Einvernehmung, die Berührung von in den Fahrplänen der vertragsmäßigen Linien nicht enthaltenen Hafenplätzen aufzutragen, vorausgesetzt, dass hiedurch die Einhaltung des Itinerärs der betreffenden Linie mit dem hiefür bestimmten Schiffsmateriale nicht unmöglich gemacht werde. Die dem Lloyd solchermaßen zugesonnenen Erweiterungen der Fahrten sind nur zulässig im Adriatischen und Mittel-Meere in den Fahrten der Gruppen C und D und im überseeischen Dienste in der Gruppe B und dürfen in den beiden erstgenannten Gruppen die Gesammtmeilenzahl von 8000 und in der letzteren Gruppe jene von 3000 Seemeilen nicht übersteigen.

Der Lloyd macht sich verbindlich, über Verlangen des k. k. Handelsministeriums im inländischen Dienste behufs Förderung von Affluenzlinien zu den größeren

Hafenplätzen minder bedeutende Häfen aus seinem Itinerär auszuscheiden, und diese Linien durch Gewährung von Frachtprovisionen für die seinen Schiffen zugeführten Güter zu unterstützen.

Für die Weiterbeförderung der Reisenden und Sendungen nach jenen Häfen, welche vom Lloyd auf den in der Beilage zu diesem Artikel unter Post-Nr. 16—19 bezeichneten Linien nicht berührt werden, wird die Gesellschaft bestrebt sein, mit anderen Dampfschiffahrtsgesellschaften sich in Verbindung zu setzen.

Unter der Voraussetzung der Rentabilität der Linie Triest-Santos (Post-Nr. 19) übernimmt der Lloyd die Verpflichtung, über Verlangen der Staatsverwaltung zwei Fahrten dieser Linie bis Montevideo und Buenos-Ayres ohne besonderes Entgelt auszudehnen.

Artikel II.

Die Vergütung für die subventionirten Reisen beträgt:

1. Im Adriatischen und Mittelmeere:

a) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11½ Seemeilen per Stunde 3 fl. 55 kr. ö. W. per Seemeile;

b) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde 2 fl. 40 kr. ö. W. per Seemeile;

c) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen per Stunde 1 fl. 80 kr. ö. W. per Seemeile;

d) für Fahrten mit einer geringeren Geschwindigkeit als die letztangeführte per Stunde 1 fl. 45 kr. ö. W. per Seemeile.

2. Im überseeischen Dienste:

a) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11 Seemeilen per Stunde 2 fl. 80 kr. ö. W. per Seemeile;

b) für Fahrten auf der Linie Triest-Santos (Post-Nr. 19) 2 fl. ö. W. per Seemeile;

c) für die übrigen Fahrten 1 fl. 70 kr. ö. W. per Seemeile.

Der Gesammtbetrag der Meilengelder wird jedoch in einem Jahre 2,910.000 fl. ö. W. nicht übersteigen.

Außerdem werden der Gesellschaft die für die Durchfahrt des Suezcanales auf den Linien Post-Nr. 16 und 17 bezahlten Gebüren, dann dieselbe Gebür für jährlich einen zum Dienste auf der Linie Post-Nr. 18 oder einer an deren Stelle tretenden Linie bestimmten Dampfer gegen Vorlage der bezüglichen Rechnung nach Ablauf jedes Monates vergütet.

Artikel III.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd verpflichtet sich, auf den vertragsmäßigen Fahrten nur solche Schiffe zu verwenden, welche hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit, des Passagier-, Brief- und Fahrpostdienstes und des Laderaumes den Bedürfnissen der

jeweilig befahrenen Linie entsprechen und genügende Sicherheit gewähren.

Der Bruttoraumgehalt der einzustellenden Dampfer soll wenigstens betragen:

a) für die Linie 9 : 240 Tonnen.

b) für die Linien 10 a und 10 b : 500 Tonnen;

c) für die Linien 2, 11 und 12 : 700 Tonnen;

d) für die Linien 4, 5 a, 5 b, 8, 13 b, 14, 15 und 18 : 1000 Tonnen;

e) für die Linien 1, 3, 6, 7, 13 a und 19 : 1700 Tonnen;

f) für die Linien 16 und 17 : 2300 Tonnen.

Der k. k. Regierung wird es jederzeit freistehen, die Schiffe des Lloyd in Bezug auf die erwähnten Erfordernisse untersuchen zu lassen.

Die nach Abschluss des Vertrages erbauten oder neu erworbenen, auf vertragsmäßigen Linien verkehrenden Dampfer sind zur höchsten Classe bei dem österreichisch-ungarischen „Veritas" oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werte zu classificiren.

Die Pläne für neu zu bauende oder noch am Stapel liegende Schiffe einschließlich der Maschinen werden dem k. k. Handelsministerium vor Beginn des Baues, beziehungsweise Abschluss des Bauvertrages zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Pläne von Schiffen dagegen, welche fertig angekauft werden, sind einschließlich der Pläne der Maschinen sofort nach geschehenem Ankaufe vorzulegen.

Artikel IV.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd verpflichtet sich zu einer den Anforderungen des Dienstes entsprechenden allmählichen Erneuerung ihres Schiffsmateriales.

Zur Förderung dieses Zweckes gewährt die k. k. Staatsverwaltung dem Lloyd einen unverzinslichen Vorschuss von 1,500.000 fl. ö. W., zahlbar in drei gleichen am 1. September 1891, 2. Januar 1892 und 2. Januar 1893 fälligen Raten à 500.000 fl. ö. W. Der Lloyd verpflichtet sich, diesen Vorschuss in fünf gleichen am 2. Januar 1902 beginnenden, in den unmittelbar folgenden Jahren je am 2. Januar fortzusetzenden und am 2. Januar 1906 endenden Jahresraten à 300.000 fl. ö. W. an die k. k. Staatsverwaltung rückzuzahlen.

Artikel V.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, dass die vertragsmäßigen Fahrten weder unterbrochen werden, noch eine Abweichung von der Fahrordnung eintrete, wofür sie sich verantwortlich erklärt.

Verspätungen, aus welcher Ursache immer sie herbeigeführt sein mögen, sind durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit nach Thunlichkeit einzubringen.

Bei Überschreitungen der fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten an den Ausgangs-, End-

und wichtigeren Anschlusspunkten, wenn dieselbe bei den inländischen Linien und den Linien Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1), Triest-Pyräus-Constantinopel (Post-Nr. 3), Triest-Smyrna (Post-Nr. 5 a und b), Triest-Alexandrien-Constantinopel (Post-Nr. 6), Alexandrien-Constantinopel (Post-Nr. 7) und Triest-Salonich-Constantinopel (Post-Nr. 13 a und b) über drei Stunden und bei den überseeischen Linien über 24 Stunden beträgt, sowie beim Nichtanlaufen eines in den Fahrplan der vertragsmäßigen Linien aufgenommenen Hafens, verfällt die Gesellschaft in eine Conventionalstrafe. Hievon ist der Fall ausgenommen, dass die Unterbrechung oder Störung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt wurde, deren Abwendung nicht in der Macht der Unternehmung lag und dass die eingetretene Verspätung selbst durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit erwiesenermaßen nicht mehr eingebracht werden konnte. Die Strafe ist für Verspätung bei den Fahrten Post-Nr. 1, 3, 7, 16, 17, 18 und 19 für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 25 fl., bei den übrigen Fahrten für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 15 fl. und beim Nichtanlaufen eines Hafens bis zum Betrage von 120 fl. aufzuerlegen, und ist von den Meilengeldern in Abzug zu bringen.

Zum Behufe der Aufsicht über die richtige Ausführung der vertragsmäßigen Fahrten ist nach der jedesmaligen Rückkehr eines Dampfers in den Ausgangshafen ein alle erforderlichen Angaben enthaltender Auszug aus dem Schiffstagebuche dem Hafen-, beziehungsweise k. und k. Consularamte zu übergeben.

Eine Änderung in der Fahrordnung und der festgesetzten Anhaltorte darf bei den vertragsmäßig bestehenden oder in der Folge vertragsmäßig einzurichtenden Fahrten nur nach vorläufiger ausdrücklicher Genehmigung des k. k. Handelsministeriums vorgenommen werden.

Artikel VI.

Für den Personenverkehr im allgemeinen und für den Güterverkehr in der Ausfuhr aus den österreichischen Häfen gelten die vom k. k. Handelsministerium genehmigten Normaltarife. Der gleichen Genehmigung unterliegen alle auf den Frachtentransport bezüglichen Bestimmungen.

Eine Änderung der Normaltarife kann während der Vertragsdauer nur mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums eintreten.

Die Normaltarife und die Frachtsätze für den Verkehr aus und nach österreichischen Häfen sollen nicht höher gestellt werden, als unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen solche für den Verkehr mit den concurrirenden Häfen des Auslandes bestehen. Nach dieser Richtung hin steht dem k. k. Handelsministerium das Recht zu, eine entsprechende Regulirung der Tarife, respective der Frachtsätze zu verlangen.

Artikel VII.

Der Lloyd verpflichtet sich, seinen Kohlenbedarf so viel als möglich durch inländisches Product zu decken und wird zu diesem Ende alljährlich mindestens 20.000 Tonnen Kohle aus inländischen Werken in der Weise beziehen, dass die Anschaffung derselben im Offertwege, mit dem Lieferungsplatze in Triest erfolgen wird.

Artikel VIII.

Es wird den Dampfschiffen des Lloyd auch ferner die Erleichterung zugestanden, dass sich die Hafen- und Seesanitäts-, sowie die Polizeibeamten bei Tag und Nacht an Bord der Dampfer selbst zu begeben haben, um bei der Abfahrt die Speditionen, bei der Ankunft die Pratica zu ertheilen, insofern überhaupt vermöge der Bestimmung und beziehungsweise der Herkunft des Schiffes eine Intervention der oberwähnten Organe erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Gesellschaft verpflichtet, die erforderlichen Fahrmittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel IX.

Zu Zeiten, wo eine Contumaz oder Beobachtung angeordnet ist, wird der Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd gestattet, auf allen jenen Fahrten, wo die Anwesenheit beeideter Sanitätswächter, welche während der Reise die vom Seesanitätsreglement vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen haben, vermög der bestehenden Normen eine Abkürzung der Contumazfrist zur Folge hat, die Sanitätswächter schon bei der Abreise von einem österreichischen Hafen an Bord zu nehmen, nachdem vorher um Abordnung derselben bei dem betreffenden Hafen- und Seesanitätsamte angesucht worden ist.

Artikel X.

Für die zur Aus- und Einladung unter normalen Verhältnissen nöthige Zeit ist den Dampfschiffen des Lloyd in jedem österreichischen Hafen, den sie regelmäßig besuchen, ein bestimmter Platz am Ufer, oder, wo dies die Örtlichkeit nicht gestattet, eine eigene Ankerboje anzuweisen.

Die Dampfer des Lloyd werden während der Dauer des Vertrages gleich den Schiffen der Kriegsmarine von der Zahlung der Consularschiffsgebüren bei allen k. und k. Consularämtern enthoben sein. Dagegen haben diese Schiffe die Hafen- und sonstigen Schiffahrtsgebüren in den österreichischen Häfen, sowie die Registergebür zu entrichten.

Artikel XI.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd verpflichtet sich, den im Dienste reisenden Staatsbeamten und Dienern des auswärtigen Ressorts auf allen Linien wie bisher auch fernerhin, nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen, freie Fahrt zu gewähren.

Ferner übernimmt der Lloyd die Verpflichtung, über Anforderung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle alle zur Verfügung stehenden Schiffe — so weit als erforderlich — für Zwecke der Kriegsverwaltung, nämlich zur Einrückungsbewegung und für sonstige Militärtransporte, beziehungsweise zum Dienste der Kriegsmarine, gegen entsprechende Vergütung beizustellen.

Im Bedarfsfalle sind auch jene Schiffe zur Verfügung zu stellen, welche zwar schon Ladung genommen, jedoch noch nicht abgegangen sind, sowie jene, welche noch rechtzeitig zurückdirigirt werden können.

Hiebei wird bemerkt, dass die durch eigenes Verschulden der gesellschaftlichen Angehörigen auf Lloydschiffen, welche der Kriegsmarine im Mobilisirungs- und Kriegsfalle übergeben werden, durch Seeunfälle und Feuer verursachten Havarien oder Verluste die Gesellschaft trägt. Nur Schäden und Verluste, welche durch feindliche Acte oder Explosionen von Kriegsmunition erfolgen, werden von der k. und k. Kriegsmarine vergütet.

Die Fälle, in welchen die Gesellschaft die Kosten von Schiffsbeschädigungen trägt, sind im Übereinkommen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium über die Beistellung der Schiffe für Marinezwecke näher zu präcisiren.

Wenn nöthig, wird das k. k. Handelsministerium gestatten, dass im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle einzelne der vertragsmäßigen Auslandsfahrten eingestellt werden, damit der Lloyd den Anforderungen des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums unbedingt nachkommen könne.

Auch wird das k. und k. Reichs-Kriegsministerium — wenn thunlich — den Lloyd schon vor Eintritt einer Mobilisirung über den Bedarf von Schiffen verständigen, damit derselbe die erforderlichen Schiffe für Kriegszwecke zurückhalte.

Die Entschädigung des Lloyd für die Wartezeit bezüglich der für Mobilisirungs- und Kriegszwecke zurückgehaltenen Schiffe erfolgt nach einem zwischen dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium und dem Lloyd abzuschließenden speciellen Übereinkommen.

Bezüglich der Militärtransporte überhaupt gelten die Bestimmungen des zwischen dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium und dem Lloyd bereits bestehenden Übereinkommens, in welchem auch jene Fahrpreisermäßigungen Ausdruck finden, welche die Unternehmung für Militärtransporte und einzeln reisende Militärpersonen gewährt und welche von nun an sich auf sämmtliche subventionirte In- und Auslandsrouten zu erstrecken haben.

Beide Übereinkommen haben — vorbehaltlich jener Änderungen, welche späterhin im gemeinsamen Einverständnisse vorgenommen werden — für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages Geltung.

Sollte aber das Übereinkommen bezüglich Begünstigung der Militärtransporte aus was immer für

Gründen außer Kraft treten, so bleibt unter allen Verhältnissen die Schiffahrtsgesellschaft verpflichtet, Militärtransporte, sowie einzeln reisende Militärpersonen, dann alle Militärgüter um die Hälfte der bestehenden Civiltarife zu befördern.

Artikel XII.

Der Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Auslandes über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularbehörden oder k. und k. Gesandtschaften die heimzusendenden österreichischen Seeleute oder andere mit der Seereisebewilligung (dem Seedienstbuche) versehene derartige Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest oder einen anderen auf der Fahrt anzulaufenden österreichischen Hafen zu überschiffen, als nicht die allenfalls gesetzlich dem Rheder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird. Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren dritter Classe gewährt werden, und steht es dem Capitän des Dampfers frei, sie geeignetenfalls während der Überfahrt im Schiffsdienste zu verwenden; die Lloydagenten und Capitäne sollen aber nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als zwölf Individuen auf einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

Für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularämter oder k. und k. Gesandtschaften heimzusendende mittellose österreichische Staatsangehörige ist jedesmal die tarifmäßige Passagegebür der dritten Classe nebst den Verpflegskosten bei Heimsendungen aus Hafenplätzen jenseits des Suezcanales und der Meerenge von Gibraltar mit täglich 1 fl. in Gold, aus allen anderen Hafenplätzen aber mit täglich 50 kr. in Gold zu vergüten, welche Vergütung in Triest durch die k. k. Seebehörde über den Nachweis der stattgefundenen Beförderung veranlasst werden wird. Sind diese mittellosen Angehörigen stellungspflichtig, so ist ihnen freie Fahrt zu gewähren.

In gleicher Art wird auch in den in Alinea 1 ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlasst werden. Dieselben Bedingungen, wie für den Transport mittelloser österreichischer Staatsangehöriger, haben auch für die über Ansuchen einer k. k. Behörde erfolgende Beförderung mittelloser, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in ihre Heimat abgeschafften Ausländer Anwendung zu finden.

Bei den oben bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, dass Kranke (namentlich auch Irrsinnige) nur in solcher Weise eingeschifft werden, dass jede unzukommliche Störung

oder Belästigung der Passagiere vermieden wird, und dass für die nothwendige Beaufsichtigung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Die Einschiffung von Häftlingen wird durch die Consulatsbehörden im Einvernehmen mit den Agentien erfolgen. An Bord übernimmt das Lloydpersonale zugleich mit den behördlichen Organen die Überwachung dieser Individuen; während des Aufenthaltes in den Häfen kann erforderlichenfalls die Hilfe der Consulatsbehörden für die Beaufsichtigung der Häftlinge in Anspruch genommen werden.

Artikel XIII.

Insoferne der Lloyd den Postverkehr vermittelt, wird er als ein zum Betriebe der k. k. österreichischen Postanstalt gehöriges Institut angesehen und unterliegt als solches allen bezüglichen Bestimmungen der Postgesetze und Postvorschriften.

Die k. k. österreichische Postverwaltung hat daher das Recht, alle Dampfschiffe des Lloyd auf ihren sämmtlichen, also auch auf den nicht vertragsmäßigen Fahrten, zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen jeder Art ohne Rücksicht auf deren Provenienz oder Bestimmungsort zu benützen, weshalb diese Schiffe in den Schiffsurkunden als Postpaketboote zu bezeichnen sind.

Das Recht der k. k. Postverwaltung, den Lloyd zur Beförderung und Vermittlung der Post zu benützen, erstreckt sich auch auf die den Lloydschiffen von fremden Postanstalten oder Schiffen zugeführten Briefpostsendungen (Briefpostverschlüsse) jeder Art.

Artikel XIV.

Der Lloyd ist verpflichtet, die Beförderung und Vermittlung der im Artikel XIII erwähnten Briefpostsendungen und der amtlichen Fahrpostsendungen unentgeltlich zu besorgen.

Insoweit jedoch die Versicherung der amtlichen Fahrpostsendungen gegen Seegefahr seitens der Postanstalt verlangt wird, ist hiefür die nach dem vereinbarten Lloydtarife entfallende Assecuranzgebür an den Lloyd zu vergüten.

Die zum Gebrauche für das Publicum bestimmten Monopolsgegenstände und sonstigen Ärarialproducte können nicht als ämtliche Fahrpostsendungen betrachtet werden.

Die Beförderung und Vermittlung der Privatfahrpostsendungen geschieht gegen Vergütung der Fracht und für assecurirte Sendungen auch der Seeassecuranzgebüren nach dem für das Publicum im allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die mit einer und derselben Fahrpostkarte abgefertigten Privatfahrpostsendungen werden hinsichtlich der Vergütung der Lloydgebüren als eine einzige Sendung betrachtet.

Der Lloyd hat die nach der österreichisch-ungarischen Monarchie oder fremden Ländern bestimmten

Frachtsendungen aus solchen Orten, wo sich keine mit dem Fahrpostdienste betrauten k. k. Postämter befinden, insoferne die Absender sich der Weitervermittlung durch die österreichische Postanstalt bedienen wollen, zu übernehmen und der betreffenden Postanstalt zu übergeben. Für die Beförderung solcher Sendungen vom Aufgabsorte bis zum österreichischen Ausschiffungshafen bezieht der Lloyd die Gebüren nach dem für das Publicum im allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die Tarifsätze des Lloyd dürfen, insoweit sie auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden, nur im Einvernehmen mit der k. k. Postverwaltung abgeändert werden.

Artikel XV.

Der Lloyd haftet mit allen seinen Schiffen, sowie mit seinem gesammten Vermögen für die ihm übergebenen Brief- und Fahrpostsendungen nach den jeweiligen Postvorschriften, für höhere Gewalt und Seegefahr jedoch nur, wenn die Sendung eigens versichert war.

Artikel XVI.

Der Lloyd hat sich der Vermittlung von Briefpostsendungen für eigene Rechnung sowohl in der österreichisch-ungarischen Monarchie, als im Auslande zu enthalten und dafür zu sorgen, dass auch dessen Bedienstete sich hienach benehmen.

Auf Wunsch der k. k. Postverwaltung hat die Gesellschaft auf ihren Schiffen Sammlungskästen zum Einlegen und Sammeln der Briefpostsendungen aufzustellen.

Auf jedem Schiffe ist ein eigenes, entsprechend geräumiges und gesichertes Local, welches abgesperrt und unter besonderer Aufsicht des den Postdienst besorgenden gesellschaftlichen Schiffsofficiers zu bleiben hat, zur Unterbringung der Postsendungen zu bestimmen.

Auf Verlangen des k. k. Handelsministeriums haben an einzelnen Orten entsprechend befähigte Agenten des Lloyd die Postgeschäfte für Rechnung des Staates nach den jeweiligen, für die k. k. Postämter in der Levante bestehenden Postvorschriften unter Haftung der Gesellschaft gegen eine mäßige Provision zu besorgen.

Die von dem Lloyd und seinen Agenten eingehobenen Postgebüren werden für Rechnung der k. k. Postverwaltung abgeführt.

Artikel XVII.

Der Lloyd genießt für die mit seinen Agenten, sowie auch für die zwischen diesen gewechselte Dienstescorrespondenz, insoweit sie mit den Lloydschiffen befördert wird und mit dem Namen des Absenders und der Bezeichnung „Dienstescorrespondenz des Lloyd" versehen ist, die Portofreiheit.

Artikel XVIII.

Sollte es der k. k. Postverwaltung angemessen erscheinen, die Postsendungen durch eigene Organe begleiten zu lassen, so ist dem Postbeamten ein Platz erster Classe nebst einer zur Postmanipulation geeigneten Cabine und dem Conducteur oder Diener ein Platz zweiter Classe nebst einem abgesonderten, geschlossenen Raume zur Aufbewahrung der Postsendungen unentgeltlich zuzuweisen. Auch ist den jeweilig von Seite der Postanstalt entsendeten Aufsichtsbeamten unentgeltlich ein Platz erster Classe einzuräumen.

Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 fl. 50 kr. per Tag zu entrichten.

Artikel XIX.

Falls der Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet, so hat der Capitän, und zwar wenn ein diensthuender Postbeamter an Bord ist, nach dessen Anhörung für die sicherste und schnellste Beförderung der Post zu sorgen. Die hieraus erwachsenden Kosten hat die Unternehmung zu tragen.

Artikel XX.

Die sonstigen Modalitäten über die Abwicklung des Postdienstes werden von der k. k. Postverwaltung und der Gesellschaft des Lloyd durch ein eigenes Übereinkommen geregelt.

Artikel XXI.

Die Gesellschaft des Lloyd verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei principiellen Fragen, wie der Bestand der Gesellschaft, die Contrahirung von neuen Anlehen, die Vornahme von Vermögensbelastungen, die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft überhaupt, und die Alterirung, Veräußerung oder Verpfändung des zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Dampfschiff- und Immobiliarstandes keine Verfügung ohne Genehmigung des k. k. Handelsministeriums zu treffen.

Bei dem Bau und der Reparatur von Schiffen, Schiffsbestandtheilen und Maschinen wird der Lloyd auf die Verwendung inländischen Materials möglichst Rücksicht nehmen und bedarf derselbe zur Anschaffung von Schiffen, Schiffsmaschinen und Schiffskesseln im Auslande der Zustimmung des k. k. Handelsministeriums, die aber nicht verweigert werden kann, wenn erwiesen ist, dass die Beistellung innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht zur rechten Zeit oder dass die Erwerbung im Auslande unter ganz besonders günstigen Bedingungen erfolgen kann.

Artikel XXII.

Der Lloyd verpflichtet sich, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats die vom Beginn des Jahres

bis zum Schlusse des zweitvorhergegangenen Monates erzielten Bruttoeinnahmen und die Zahl der zurückgelegten Seemeilen in den ämtlichen Blättern von Wien und Triest zu veröffentlichen.

Artikel XXIII.

Der Verwaltungsrath des Lloyd besteht aus dem Präsidenten und aus acht Mitgliedern.

Der Präsident wird von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Von den Mitgliedern werden zwei vom k. k. Handelsminister aus den industriellen, commerciellen und Verkehrskreisen ernannt, die übrigen aber von der Generalversammlung gewählt.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen österreichische Staatsangehörige sein und ihren ordentlichen Wohnsitz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern haben.

Der Präsident und die vom k. k. Handelsminister ernannten Mitglieder sind an die Bestimmungen der Statuten, betreffend den Actienbesitz der Verwaltungsräthe nicht gebunden.

Der Sitz der Gesellschaft verbleibt in Triest, woselbst in der Regel die Sitzungen des Verwaltungsrathes stattfinden.

Artikel XXIV.

Der Verwaltungsrath bestellt aus seiner Mitte ein aus vier Mitgliedern gebildetes Comité in Triest zur Oberleitung und Überwachung des laufenden Dienstes und ein aus vier Mitgliedern bestehendes Comité in Wien für die Wahrnehmung und Vermittlung der Beziehungen zu den Centralbehörden und auch je nach Bedürfnis zu den Verkehrs- und Handelskreisen.

Die Mitglieder des Triester Comités müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Triest haben.

Jedem der beiden Comités und jedem eventuell sonst noch zu bestellenden Comité hat eines der vom k. k. Handelsminister ernannten Mitglieder des Verwaltungsrathes anzugehören.

Der Präsident ist berechtigt, den Sitzungen der Comités mit Sitz und Stimme beizuwohnen.

Die Entlohnung des Verwaltungsrathes wird durch die Statuten bestimmt.

Artikel XXV.

Zur Besorgung des executiven Dienstes wird eine Betriebsleitung in Triest aufgestellt, welche aus einem oder mehreren Directoren besteht. Vor deren Bestellung hat der Verwaltungsrath sich zu versichern, dass dagegen seitens des k. k. Handelsministeriums kein Anstand obwaltet.

Dem Comité in Wien ist zur Besorgung der ihm zugewiesenen Geschäfte ein Bureau beizugeben, welches für den unmittelbaren Verkehr mit Behörden und Parteien mit den nöthigen Vollmachten versehen sein wird.

Artikel XXVI.

Die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrathes und der ständigen Comités in Triest und Wien, sowie die Dienstordnungen der Betriebsleitung und des dem Comité in Wien beigegebenen Bureaus unterliegen der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

Artikel XXVII.

Sämmtliche im In- und Auslande von der Gesellschaft mit fixer Besoldung Angestellten müssen österreichische Staatsangehörige sein und kann eine Ausnahme bezüglich der mit fixer Besoldung Angestellten nur mit Zustimmung des k. k. Handelsministeriums stattfinden.

Die Gesellschaft des Lloyd wird bei Anstellungen im Seedienst den activen und Reserve-Seeofficieren, sowie den Reserve-Seecadeten der Kriegsmarine unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern den Vorzug geben. Dieselbe unterwirft sich hinsichtlich der Anstellung gedienter Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren den diesfalls für die subventionirten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel XXVIII.

Der Lloyd verpflichtet sich, die Statuten der Gesellschaft mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen. Die geänderten Statuten sollen gleichzeitig mit dem Vertrag in Wirksamkeit treten. Eine Änderung derselben kann während der Dauer des Vertrages ohne Zustimmung des k. k. Handelsministeriums nicht erfolgen.

Artikel XXIX.

Das k. k. Handelsministerium übt die Controle über die gesammte Geschäftsgebarung der Gesellschaft und insbesondere über die genaue Einhaltung der Vereinbarungen mit derselben nach seinem Ermessen durch hiezu bestellte Organe aus.

Dasselbe ist berechtigt, die Geschäftsgebarung des Lloyd prüfen und Einsicht in dessen Geschäftsbücher nehmen zu lassen, sowie auch die erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen abzuverlangen.

Das k. k. Handelsministerium behält sich das Recht vor, bei der Gesellschaft einen landesfürstlichen Commissär zu bestellen, und demselben nach Erfordernis je einen Stellvertreter in Wien und Triest beizugeben.

Ohne Vorwissen des landesfürstlichen Commissärs oder seiner Stellvertreter darf keine irgendwie wichtige Verwaltungsmaßregel beschlossen werden und sind derselbe oder seine Stellvertreter berechtigt, sämmtlichen Sitzungen des Verwaltungsrathes, beziehungsweise der Comités desselben und der General-Versammlung beizuwohnen, allfällige den Gesetzen, den

Gesellschaftsstatuten oder den mit der k. k. Staatsverwaltung getroffenen Vereinbarungen, sowie dem allgemeinen Interesse widerstreitende Verfügungen zu sistiren, und darüber dem k. k. Handelsministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die Mühewaltung der vom k. k. Handelsministerium zu bestellenden Controlorgane und zur Bedeckung der aus der Ausübung der Regierungsaufsicht erwachsenden Auslagen verpflichtet sich die Gesellschaft des Lloyd, eine jährliche Pauschalsumme, deren Höhe von der Staatsverwaltung bestimmt wird, an die vom k. k. Handelsministerium zu bezeichnenden Staatskassen abzuführen.

Artikel XXX.

Die in Wien und Prag bestehenden Generalagentien bleiben aufrecht und werden die Ermächtigung erhalten, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über den Seetransport der Frachtgüter, und im Falle, dass directe Abfertigungen bestehen, auch für den ganzen Transport vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte im Namen der Lloydverwaltung abzuschließen.

Artikel XXXI.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd verpflichtet sich, für die regelmäßige Beförderung der Waren im Sinne des Betriebsreglements Sorge zu tragen. Allfällige Änderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

Die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass die Reisenden mit gebürender Aufmerksamkeit behandelt werden.

Sowohl an Bord der Schiffe der Gesellschaft, als auch bei ihren Agentien werden Beschwerdebücher aufliegen, in welche die betreffenden Hafenämter und Consularbehörden, sowie der landesfürstliche Commissär oder dessen Stellvertreter jederzeit Einsicht nehmen können.

Artikel XXXII.

Auf die Vergütung (Artikel II) hat die Unternehmung des Lloyd in zwölfmonatlichen Raten Anspruch. Da aber die Ziffer der Vergütung im Verhältnisse zu den zurückgelegten Seemeilen erst am Schlusse des Jahres definitiv ausgemittelt werden kann, so werden auf Rechnung derselben aus der Staatskasse unverzinsliche Vorschüsse zugestanden, welche für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages im Betrage von 235.000 fl. ö. W. am Anfange eines jeden Monates durch Anweisung flüssig gemacht werden.

Nach Ablauf eines jeden Solarjahres wird die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd dem k. k. Handelsministerium eine Nachweisung über die im Laufe des Jahres zurückgelegten vertragsmäßigen Fahrten vorzulegen haben, wobei mittels ämtlicher Bescheinigungen der zuständigen Hafen- und Consularbehörden

dargethan werden muss, dass die Fahrten wirklich in der nachgewiesenen Zahl und Ausdehnung stattgefunden haben.

Sobald die Prüfung und Liquidirung dieser Nachweisung erfolgt ist, wird die Abrechnung gegenüber den erhaltenen Vorschüssen veranlasst und der Unternehmung des Lloyd der Rest ihres Guthabens nach Abzug der etwaigen Strafgelder erfolgt werden, wogegen in dem Falle, dass die Forderung geringer als die Summe der Vorschüsse wäre, der mehrerhaltene Betrag von der nächsten Monatsrate oder von mehreren derselben abgezogen und am Schlusse des Vertrages eventuell bar zurückerstattet werden wird.

Falls eine längere Unterbrechung der vertragsmäßigen Fahrten eintreten sollte, behält sich die Staatsverwaltung unbeschadet der im Artikel V festgesetzten Bestimmungen das Recht vor, die oben zugesicherten monatlichen Vorschüsse zeitweilig zu vermindern oder ganz einzustellen; doch soll, insofern die Unterbrechung nicht durch Verschulden der Unternehmung herbeigeführt worden ist, die dem Lloyd zufallende Vergütung nicht unter 2,000.000 fl. ö. W. per Jahr herabsinken.

Artikel XXXIII.

Ohne Genehmigung des k. k. Handelsministeriums kann die Gesellschaft des Lloyd eine höhere Dividende als vier Procent nicht vertheilen. Falls das Reinerträgnis des Lloyd in einem Jahre vier Procent die jeweiligen Actiencapitals übersteigt, wird der sich ergebende Überschuss zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Gesellschaft in der Weise getheilt, dass der k. k. Staatsverwaltung ein Drittheil und der Gesellschaft zwei Drittheile zugewiesen werden.

Artikel XXXIV.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf fünfzehn Jahre vom 1. Jänner 1892 an festgesetzt.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Wien, am . . . . .

Ausweis

über die von der Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten.

Postnummer	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Reisen	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück
	I. Im adriatischen und im Mittelmeer-Dienste.		
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11½ Seemeilen per Stunde.		
1	Triest-Alexandrien und zurück	52	2.416
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde.		
2	Triest-Cattaro und zurück	52	724
3	Triest-Corfu-Pyräus-Constantinopel und zurück	52	2.515
4	Constantinopel-Varna und zurück	52	292
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen per Stunde.		
5a	Triest-Corfu-Zante-Candien-Smyrna und zurück	26	2.476
5b	Triest-Corfu-Patras-Candien-Smyrna und zurück	26	2.560
6	Triest-Corfu-Alexandrien-Beyrut-Constantinopel und zurück	13	5.090
7	Alexandrien-Beyrut-Constantinopel und zurück	13	2.678
8	Alexandrien-Beyrut-Mersina und zurück	26	1.330
	D. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 Seemeilen per Stunde.		
9	Triest-Pola-Veglia und zurück	52	310
10a	Triest-Metkovich und zurück	52	553
10b	Triest-Metkovich und zurück	52	621
11	Triest-Cattaro und zurück	52	889
12	Triest-Dalmatien-Albanien bis Prevesa und zurück	52	1.413
13a	Triest-Corfu-Patras-Pyräus-Volo-Salonich Constantinopel und zurück	26	3.382
13b	Triest-Pyräus-Salonich-Cavalla-Constantinopel und zurück	26	3.150
14	Constantinopel-Burgas-Braila und zurück	40	864
15	Constantinopel-Trapezunt-Batum und zurück	52	1.256
	II. Im überseeischen Dienste.		
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindesten 11 Seemeilen per Stunde.		
16	Triest-Bombay und zurück	12	8.692
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen per Stunde.		
17	Triest-Bombay-Hongkong-Shanghai und zurück	12	18.281
18	Colombo-Calcutta und zurück	12	2.740
19	Triest-Santos und zurück	6	12.442

Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Schiffahrts- und Postvertrages mit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd sind noch folgende Vereinbarungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

Zu Artikel I.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf der Linie Triest-Alexandrien (Post Nr. 1) Dampfer, welche eine continuirliche Geschwindigkeit von 13 Seemeilen per Stunde entwickeln können, zu verwenden.

Der Lloyd macht sich anheischig, die Häfen von Verbenico, Bescannova und Arbe zu berühren, wenn das Anlaufen dieser Häfen nicht in der bisherigen oder in anderer Weise sichergestellt sein sollte.

Der Lloyd verpflichtet sich, nach Eröffnung des Canales von Korinth die Linie Triest-Constantinopel (Post Nr. 3) durch denselben zu führen.

Auf der Linie Triest-Santos (Post Nr. 19) ist ein südspanischer Hafen anzulaufen, wobei es dem Lloyd freisteht, auf der Route gelegene Zwischenhäfen und Lissabon zu berühren.

Der Lloyd verpflichtet sich, bis zum 30. Juni 1898 auf der Linie Triest-Corfu-Patras-Pyräus-Volo-Salonich-Constantinopel (Post Nr. 13a), auf der Linie Triest-Corfu-Zante-Candien-Smyrna (Post Nr. 5a), auf der Linie Triest-Corfu-Alexandrien-Beyrut-Constantinopel (Post Nr. 6) auf jeder Fahrt, auf der Linie Triest-Hongkong-Shanghai (Post Nr. 17) sechsmal im Jahre, und zwar jeden zweiten Monat und auf der Linie Triest-Santos (Post Nr. 19) jedesmal den Hafen von Fiume sowohl auf der Aus- als auf der Rückreise anzulaufen.

Der Lloyd verpflichtet sich über Verlangen des k. k. Handelsministeriums in der Zeit bis 30. Juni 1898 jährlich 52 Fahrten auf der Linie Fiume-Cattaro und zurück mit einer Geschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde ohne besonderes Entgelt auszuführen.

Für den Fall als diese Fahrten nicht in Anspruch genommen werden, beziehungsweise vom 1. Juli 1898 ab übernimmt der Lloyd die Ver-

pflichtung, für die übrige Dauer des gegenwärtigen Vertrages nach Wahl des k. k. Handelsministeriums an deren Stelle entweder zwölf Fahrten jährlich von Singapore nach Soerabaya und zurück oder aber zwei directe Fahrten von Triest über Colombo nach Calcutta und zurück ohne besonderes Entgelt einzurichten.

Nach dem 30. Juni 1898 wird der Lloyd auch eine entsprechende Gegenleistung für den Wegfall der Verpflichtung zur Berührung des Hafens von Fiume auf den vorstehend bezeichneten Linien übernehmen.

Zu Artikel III.

Auf den überseeischen Linien, mit Ausnahme der Linie Triest-Bombay (Post Nr. 16), können Dampfer verwendet werden, welche vornehmlich zum Gütertransporte eingerichtet sind.

Die bei der Prüfung der Pläne (letzter Absatz des Artikels) sich ergebenden Wünsche werden dem Lloyd behufs Erzielung des Einvernehmens und Feststellung eventueller Entschädigungsansprüche bekannt gegeben werden.

Zu Artikel V.

Die detaillirten Fahrpläne, welche der Lloyd auf Grund der in der Beilage des Vertrages getroffenen Vereinbarungen über das künftige Itinerär ausarbeiten wird, sollen dem k. k. Handelsministerium spätestens einen Monat vor dem Inslebentreten des Vertrages zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Fahrordnungen und eventuelle Änderungen derselben sind 14 Tage vor deren Inslebentreten zu verlautbaren, falls nicht das k. k. Handelsministerium eine frühere Activirung verlangen oder genehmigen sollte.

Ebenso sollen auch die Fahrordnungen nicht vertragsmäßiger periodischer Fahrten vorher in gleicher Weise publicirt werden.

Einzelne Fahrten sind in der Regel möglichst zeitig zu verlautbaren.

In Fällen, wo das Anlaufen irgend eines in den Fahrordnungen aufgenommenen Hafens infolge von Contumazmaßregeln nicht angezeigt erscheinen sollte und die Einholung der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums zur Auslassung der betreffenden Echelle wegen Zeitmangels unthunlich erscheint, wird die Gesellschaft eine diesbezügliche Beschlussfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des landesfürstlichen Commissärs treffen. Sollte die Einholung der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums zum Anlaufen einer nicht fahrplanmäßigen Echelle in Dringlichkeitsfällen nicht möglich sein, wird die Gesellschaft auch in dieser Hinsicht eine Beschlussfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des landesfürstlichen Commissärs treffen. Wenn zur Aufrechterhaltung einer Linie bei Eintritt von Quarantainen mehr Schiffe nothwendig wären, als unter normalen Verhältnissen für den Betrieb dieser Linie erforderlich sind, kann der Lloyd eine entsprechende

Reduction der Farten, jedoch woferne irgendwie möglich, nur nach vorher eingeholter Genehmigung des k. k. Handelsministeriums vornehmen.

Wenn der Dampfer erst nach Ablauf der im Fahrplan festgesetzten Abfahrtszeit einlangt, so ist der Aufenthalt auf die zur Vornahme der Aus- und Einschiffungen, sowie auf die Übergabe und Übernahme der Post unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

Zu Artikel VI.

Der Lloyd wird jede beabsichtigte Änderung der Normaltarife wenigstens vier Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem diese Änderung ins Leben treten soll, dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorlegen; die Änderung wird als genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb der bezeichneten Frist eine anderweitige Verfügung vom k. k. Handelsministerium getroffen wird.

Der Lloyd macht sich verbindlich, die Normaltarife und die allgemeinen Refactien, sowie jede Modification derselben wenigstens 14 Tage vor Inkraftsetzung derselben kundzumachen.

Der Lloyd verpflichtet sich, die von den genehmigten Normaltarifen gewährten Begünstigungen und Ermäßigungen in trimestralen Ausweisen dem k. k. Handelsministerium nachträglich anzuzeigen.

Das k. k. Handelsministerium behält sich vor, zu seiner Information die Vorlage von Ausweisen über die in der Einfuhr nach österreichischen Häfen zur Anwendung gebrachten Frachtsätze zu verlangen.

Für den Fall, als das motivirte Verlangen nach Erstellung directer combinirter Land- und Seetarife geäußert wird und hiefür die Mitwirkung der in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltungen zu erzielen ist, verpflichtet sich der Lloyd, über Aufforderung des k. k. Handelsministeriums die Erstellung solcher Tarife in seinem Bereiche zu bewirken.

Der Lloyd wird dafür Sorge tragen, dass dem reisenden Publicum auf allen vertragsmäßigen Linien auf der I. und II. Classe ermäßigte Tour- und Retourkarten zur Verfügung stehen.

Insolange der Lloyd verpflichtet ist, auf den im gegenwärtigen Protokolle (zu Artikel I) bezeichneten Linien den Hafen von Fiume zu berühren, wird auf diesen Linien der Tarif für Passagiere, Waren und Wertsendungen von und nach Triest, beziehungsweise Fiume mit jenen von und nach Fiume, beziehungsweise Triest völlig gleichgehalten werden, und soll auch im Importe aus ausländischen, von diesen Linien berührten Häfen in der Berechnung der Frachtkosten kein Unterschied zwischen den beiden genannten Plätzen als Bestimmungshafen gemacht werden.

An dieser Gleichstellung der Tarife ist auch dann festzuhalten, wenn in einzelnen Relationen von oder nach einem der obbenannten Häfen directe Abfertigung erfolgt, während von oder nach dem anderen eine Umladung der Güter nothwendig ist und ist in

einem solchen Falle die Umladung durch die Agenten des Lloyd ohne Anrechnung irgend einer Gebür zu besorgen.

Alle von dem genehmigten Tarife im Verkehre ab Triest, beziehungsweise Fiume gewährten Nachlässe, Refactien, die mit dem Seetransporte in Verbindung stehenden Hafengebüren- oder sonstige Begünstigungen finden auch im Verkehre ab Fiume, beziehungsweise Triest bei Verladung mit demselben Schiffe, der gleichen Warenqualität und für den nämlichen Bestimmungshafen statt.

Zu Artikel VII.

Der Lloyd ist zum Bezug inländischer Kohle bis zu dem bedungenen Quantum unter der Voraussetzung verpflichtet, dass das Verhältnis der Heizkraft der inländischen zu der vom Lloyd gewöhnlich verwendeten englischen Kohle mindestens 84 : 100 beträgt und dass diese inländische Kohle loco Triest nicht höher zu stehen kommt, als die englische dortselbst.

Insoferne der Lloyd Kohlen aus dem Auslande bezieht, wird er bei Überführung derselben nach Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie unter gleichen Verhältnissen die heimische Schiffahrt berücksichtigen.

Zu Artikel IX.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf den Schiffen welche die Linien Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1), Triest-Constantinopel (Post-Nr. 3) befahren, einen von der Seesanitätsverwaltung beeidigten Arzt einzuschiffen. Das k. k. Handelsministerium behält sich das Recht vor, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages diese Verpflichtung erforderlichenfalls auch auf andere Linien des Lloyd auszudehnen. Ferner ist auf den Lloydschiffen, die zur Abhaltung einer Quarantaine in den Contumazanstalten des Orients beordert werden und über 50 Passagiere an Bord haben, welche die Quarantainezeit an Bord zuzubringen beabsichtigen, ein Arzt beizustellen.

Zu Artikel XI.

Über die längs der österreichischen Küste stattfindenden regelmäßigen Dampfschiffahrten hat die Verwaltung des Lloyd die Fahrordnung (Fahrplan) den Finanz-Landesdirectionen, beziehungsweise Finanzdirectionen, in deren Verwaltungsgebiete die zu berührenden Häfen liegen, schriftlich anzuzeigen und denselben jede Änderung wenigstens 8 Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, zur Verständigung der Unterbehörden und Ämter gleichfalls schriftlich anzumelden.

Jene Abgeordneten der leitenden Finanzbehörden und jene Beamten und Angestellten der Wachanstalt, welche mit der Controle des zollämtlichen Verkehrs längs der Küste und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollämter besonders beauftragt werden und sich darüber gegen den Capitän des betreffenden Dampfers des Lloyd durch eine von der leitenden Finanzbehörde ausgestellte, den Namen und die Dienstseigenschaft des damit betheilten Beamten oder Ange-

stellten angebende Legitimationsurkunde ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen und Nachforschungen die Dampfer des Lloyd auf der in der Legitimationsurkunde bezeichneten Küstenstrecke zu begleiten und die Ausschiffung der Passagiere und Waren zu überwachen.

Die an Bord anwesenden Angestellten des Lloyd, sowie dessen Agenten in den berührten Häfen sind in solchen Fällen verpflichtet, dem Ersuchen der Finanzorgane um Auskünfte oder Hilfeleistung bereitwillig zu entsprechen.

Inhaber einer Legitimationsurkunde der erwähnten Art müssen innerhalb der in dieser Urkunde bezeichneten Strecke mit dem fahrplanmäßigen Dampfer unentgeltlich befördert werden, und zwar Beamte auf einem Platze I. Classe, Wachangestellte des Mannschaftsstandes auf einem Platze II. Classe. Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 fl. 50 kr. per Tag zu entrichten.

Die Räume der in den einzelnen Häfen bestehenden Agentien des Lloyd sammt den dazu gehörigen Magazinen sind der gefällsämtlichen Controle im Sinne der einschlägigen Vorschriften unterworfen.

Die vom Lloyd bisher an Civilbedienstete, Missionäre und Ordensgeistliche gewährten Begünstigungen bleiben für die Vertragsdauer bestehen und wird der Lloyd das diesfällige Verzeichnis dem k. k. Handelsministerium vorlegen.

Zu Artikel XIII.

Für die Zeit bis 30. Juni 1898 ist der Loyd verpflichtet, die ihm von der k. ungarischen Postverwaltung in Fiume übergebenen Briefe und Fahrpostsendungen in derselben Weise zu befördern, wie die gleichartigen Sendungen der k. k. Postverwaltung.

Zu Artikel XVI.

Von jedem Wechsel der mit der Besorgung des Postdienstes betrauten Agenten wird die Gesellschaft der Post- und Telegraphendirection in Triest, beziehungsweise dem Botschaftspostamte in Constantinopel, rechtzeitig die Anzeige erstatten.

Zu Artikel XXI.

Die im zweiten Absatze dieses Artikels dem k. k. Handelsministerium vorbehaltene Genehmigung für Anschaffungen im Auslande ist bei Ersatz von Kesseln nicht erforderlich. Es wird jedoch die Gesellschaft auch in diesem Falle der Anschaffung im Inlande thunlichst den Vorzug geben.

Zu Artikel XXIV.

Beim Inslebentreten des gegenwärtigen Vertrages wird der Verwaltungsrath der Gesellschaft neu constituirt.

Zu Artikel XXVIII.

Die Firma der Gesellschaft wird in „Österreichischer Lloyd“ umgewandelt.

Die Abschreibungen, welche der Lloyd vornimmt, haben sich in keinem Falle über die dem reellen Materialwerte der Dampfer und sonstigen Fahrzeuge entsprechende Minimalgrenze hinaus zu erstrecken.

Zu Artikel XXIX.

Dem landesfürstlichen Commissär oder dessen Stellvertreter ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Correspondenz des Lloyd mit den Regierungsbehörden, sowie in den bezüglichen Elench zu gewähren.

Zu Artikel XXXI.

Der Lloyd wird eine Revision seines Betriebs-Reglements vornehmen und dasselbe noch vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Vertrages dem k. k. Handelsministerium vorlegen.

Die an Bord der Schiffe aufgelegten Beschwerdebücher sind mit Seitenzahlen zu versehen und amtlich zu paraphiren. Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben. Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffsofficier den Reisenden auf Verlangen verab folgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von dem Capitän sogleich gründlich zu untersuchen. Hierauf hat derselbe unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen Verhandlungen an das Hafenamt, beziehungsweise an das k. und k. Consularamt des Ausgangshafens, Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlasst werden kann. In allen für die Reisenden der verschiedenen Classen bestimmten gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher Schiffsofficier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuches und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Zu Artikel XXXIV.

Die vertragenden Theile werden drei Jahre vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sich wechselseitig bekanntgeben, ob sie principiell geneigt sind, das Vertragsverhältnis zu erneuern.

Der Lloyd verpflichtet sich für eines der beiden Vertragsexemplare die entsprechenden Stempelgebüren zu entrichten; der entfallende Stempelbetrag wird auf fünfzehn Jahresraten derart vertheilt, dass der entsprechende Theilbetrag immer von der ersten, auf Rechnung der Subvention zu leistenden Monatsrate eines jeden Jahres in Abzug gebracht werden wird.

Das gegenwärtige Protokoll bildet einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages, auf welchen es sich bezieht und besitzt gleiche Rechtskraft mit demselben.

Das gegenwärtige Protokoll wurde hiernach in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Wien, am

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, womit das zwischen dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern einerseits und der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd anderseits am 12. Mai 1891 abgeschlossene Übereinkommen über die Auflösung des Schiffahrts- und Postvertrages vom 19. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 93) genehmiget, der vorletzte und letzte Absatz des Artikels VI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, und 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48) außer Kraft gesetzt und das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtiget wird, der Enthebung der Dampfer der ungarischen Seeschiffahrts-Actiengesellschaft „Adria" von der Zahlung der Consularschiffsgebüren seine Zustimmung zu geben, ferner zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Auflösung des Vertrages vom 25. Juni 1888 zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien (R. G. Bl. Nr. 94 und 104), und die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Schiffahrts- und Postvertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd ist auf Grund zweier Verträge zu einer Reihe von Leistungen gegenüber der Staatsverwaltung verpflichtet, einerseits durch den Schiffahrts- und Postvertrag vom 19. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 93) in Bezug auf den Dienst im Adriatischen und Mittelmeere und anderseits durch den Vertrag vom 25. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 94 und 104) in Bezug auf den Betrieb überseeischer Linien. Ersterer Vertrag beruht auf der Bestimmung des vorletzten Absatzes des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48),

wonach das unter der Firma „Österreichisch-ungarischer Lloyd" bestehende Seepost- und Schiffahrtsunternehmen während der Giltigkeit des mit dem Lloyd bestehenden und im Falle der Erneuerung auch für die Dauer des neuen Vertrages unter der Leitung des Ministers des Äußern steht. Infolge dieser Bestimmung wird die von dem ersterwähnten Vertrage gewährte Subvention von beiden Reichshälften getragen.

Der zweiterwähnte Vertrag dagegen betrifft nur die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Schon bei Abschluss der beiden Verträge im Jahre 1888 hatten die Verhältnisse des Lloyd, im Gegenhalte zu den vorangegangenen Jahren, eine mindergünstige Gestaltung gezeigt. Umstände verschiedener Art hatten darauf eingewirkt, von denen die zunehmende Concurrenz auf den vom Lloyd befahrenen Linien seitens hoch subventionirter Gesellschaften fremder Flagge und die gedrückte Lage des Frachtenmarktes in erster Linie zu nennen sind. Trotzdem hatte es den Anschein, als ob es sich nur um vorübergehende Störungen handeln würde. Diese Annahme hat sich jedoch nicht verwirklichet, vielmehr behielten die erwähnten Momente einen dauernden Charakter und dazu trat noch eine stetige Steigerung der Kohlenpreise und der Rückgang des Goldagios.

Der Lloyd sah sich daher veranlasst, sich an die Regierung mit der Bitte um Abhilfe zu wenden. Die Regierung konnte sich diesem Ansinnen nicht verschließen, weil dieselbe von der Wichtigkeit des Lloyd-Institutes für die maritimen, commerciellen und postalischen Interessen der Monarchie durchdrungen war und in Würdigung derselben das vertragsmäßige Verhältnis zum Lloyd immer wieder erneuert hat. Die Regierung ist auch nach reiflicher Prüfung aller Umstände zu der Überzeugung gelangt, dass ohne eine genügende staatliche Beihilfe der Lloyd einer bedenklichen Krisis entgegentreibe, die um so mehr vermieden werden musste, als dadurch unser Verkehr im allgemeinen und die vielfach mit dem Lloyd verknüpften Interessen der Küstenländer im besonderen schwer geschädigt würden und anderseits es ausgeschlossen erschien, für die Leistungen des Lloyd in anderer Weise entsprechend fürsorgen zu können.

Wohl aber musste die Art und das Maß einer Hilfsaction in reifliche Erwägung gezogen werden. Erheischte die Lage des Lloyd ein erhebliches Opfer seitens der Staatsfinanzen, so musste man anderseits auch die Gewähr finden, dass die Leistungen des Lloyd für die Allgemeinheit in höherem Maße, als solches bisher der Fall gewesen ist, entsprechen würden. Eine erhöhte Einflussnahme der Regierung auf das Institut war daher unerlässlich und diese konnte wieder nur dann erreicht werden, wenn das Unternehmen aus einem bisherigen Verhältnisse zu beiden Reichshälften losgelöst und in enge und ausschließliche Beziehung zur diesseitigen Staatsverwaltung gebracht wurde.

Um dieses Ziel zu erreichen, musste man den bestehenden gemeinsamen Vertrag auflösen und ein neues Vertragsverhältnis schaffen. Die Regierung hat daher vor allem die hiezu erforderlichen Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung eingeleitet, als deren Ergebnis eine Vereinbarung über die Auflösung jenes Vertrages und über die darnach zu treffenden Vorkehrungen zustande kam.

Diese Vereinbarung wurde der weiteren Behandlung der Angelegenheit zugrunde gelegt und findet in den vorliegenden beiden Gesetzentwürfen und in den Bestimmungen des neuen Vertragsentwurfes ihren Ausdruck.

Im Sinne der erwähnten Vereinbarung hat der k. und k. Minister des Äußern mit dem Lloyd das dem Gesetzentwurfe beiliegende Übereinkommen vom 12. Mai 1891 geschlossen, nach welchem der Schiffahrts- und Postvertrag vom 19. März 1888 mit 31. December 1891 außer Wirksamkeit gesetzt wird. Zugleich musste jene Bestimmung des Zoll- und Handelsbündnisses, nach welcher der Lloyd dem k. und k. Ministerium des Äußern unterstellt ist, gleichfalls außer Kraft treten.

Auf diese beiden Punkte bezieht sich der erste der vorliegenden Gesetzentwürfe. Im Artikel III desselben wird noch eine weitere Angelegenheit geregelt. Bisher genoss der Lloyd im Sinne des mehrerwähnten Vertrages die Befreiung von der Entrichtung der Consularschiffsgebühren bei den k. und k. Consularämtern. Diese Gebührenbefreiung soll dem Lloyd auch durch den neuen Vertragsentwurf zugestanden werden. Da aber eine gleiche Begünstigung auch der ungarischen Seeschiffahrtsunternehmung „Adria" im Sinne der getroffenen Vereinbarung gewährt werden soll, so bedarf, da es sich hier um eine das Consularetat berührende Angelegenheit handelt, die Regierung der Ermächtigung, hiezu ihre Zustimmung zu ertheilen, wie in Bezug auf den Lloyd eine gleiche Ermächtigung seitens der k. ungarischen Regierung von dem ungarischen Reichstage eingeholt werden wird.

Durch den zweiten Gesetzentwurf soll zunächst der diesseitige Vertrag mit dem Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien mit 31. December 1891 außer Wirksamkeit gesetzt werden, weil der überseeische Dienst künftighin nicht mehr wie bisher in abgesonderter Weise, sondern unmittelbar durch den auf den ganzen Lloyddienst bezüglichen Schiffahrts- und Postvertrag geregelt werden soll.

Darauf bezieht sich Artikel I des Gesetzentwurfes, während nach Artikel II die Regierung zum Abschlusse des im Entwurfe anruhenden neuen Vertrages mit dem Lloyd ermächtigt wird.

Der neue Vertrag schließt sich in seiner Form und stofflichen Eintheilung thunlichst an den mehrerwähnten Vertrag vom 19. März 1888 an und weicht von demselben nur insofern ab, als dies durch die neue Gestaltung des Vertragsverhältnisses und durch die sonstig eintretenden sachlichen Änderungen geboten ist.

Artikel I enthält die Bestimmungen über das Itinerär.

Im Adriatischen und Mittelmeerdienste wurden jene Änderungen vorgenommen, welche durch den Wegfall der von Fiume ausgehenden Linien und durch das hervorgetretene Bedürfnis des Verkehres sich als nothwendig darstellten. Außerdem wurde auf mehreren Linien eine höhere Fahrgeschwindigkeit, nämlich wenigstens neun Seemeilen per Stunde, normirt, um den Betrieb dieser Linien zu einem rascheren zu gestalten.

Die Linien Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1), Triest-Cattaro (Post-Nr. 2), Triest Corfu-Pyräus-Constantinopel (Post-Nr. 3), Triest-Dalmatien-Albanien bis Prevesa (Post-Nr. 12) bleiben unverändert wie die gleichen bisherigen Linien.

Um die Verbindung der Istrianer Ostküste und eines Theiles der quarnerischen Inseln, welche bisher durch von Fiume ausgehende Lloyd-Linien berührt waren, zu sichern, wird die Linie Triest Pola-Veglia (Post-Nr. 9) neu eingerichtet. Die bisherige Seitenlinie Spalato-Metcovich, welche den Anschluss an die Warenlinie Fiume-Cattaro gehabt hatte, entfällt, dagegen wird mit Rücksicht namentlich auf den starken Verkehr nach dem Occupationsgebiete, eine zweite directe wöchentliche Fahrt Triest-Metcovich eingeführt. Diese beiden Fahrten Triest-Metcovich (Post-Nr. 10a und 10b) berühren zum Theile verschiedene Zwischenhäfen.

Die Linie Triest-Cattaro (Post-Nr. 11) tritt an Stelle der bisherigen Linie Triest Pola-Durazzo-Corfu, weil eine wöchentlich einmalige Verbindung mit Albanien den Bedürfnissen des Verkehres vollkommen genügt.

Die Linien Triest-Corfu-Zante-Candien-Smyrna, beziehungsweise Triest-Corfu-Patras-Candien-Smyrna (Post-Nr. 5a und b) entsprechen der bisher bestandenen Linie von Triest nach Smyrna, nur mit dem Unterschiede, dass diese Linien zum Theile verschiedene Zwischenstellen berühren werden.

Während der Lloyd bisher nur zu 26 jährlichen Fahrten auf der Linie von Triest über Salonich nach Constantinopel verpflichtet war, hat die Zahl dieser für unsere Handelsbeziehungen sehr wichtigen Fahrten eine Verdoppelung erfahren, so dass in Zukunft wöchentliche vertragsmäßige Fahrten stattfinden werden. Die diesbezüglichen Linien unter Post-Nr. 13a und 13b des Fahrtenausweises unterscheiden sich nur durch einige Abweichungen in den Zwischenhäfen.

Die Verbindungen mit Syrien erfahren eine wesentliche Verbesserung. Vor allem wird durch die Linie Triest-Corfu-Alexandrien-Beyrut-Constantinopel (Post-Nr. 6) eine directe Verbindung mit Syrien ohne jegliche Umladung hergestellt, welche im Vereine mit der Linie Alexandrien-Beyrut-Constantinopel (Post-Nr. 7) den bisher schon bestandenen vierzehntägigen Dienst zwischen Alexandrien und Constantinopel aufrecht erhält. Ferner aber stellt die neue Linie Alexandrien-Beyrut-Mersina (Post-Nr. 8) im Anschlusse an die Linie Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1) eine weitere Verbindung, jede zweite Woche, mit Syrien her, wobei auch die nordsyrischen und karamanischen Häfen einbezogen werden können.

Im Schwarzen Meere wird die Linie Constantinopel-Varna (Post-Nr. 4) neu activirt. Bisher wurde Varna auf der Linie von Constantinopel nach Braila angelaufen. Die ungünstige Beschaffenheit der Rhede von Varna gestattet jedoch sehr häufig nicht die Vornahme von Operationen und es ergab sich dann die Nothwendigkeit, die für Varna bestimmten Waren weiterzuführen, so dass dieselben oft erst nach längerer Zeit an ihre Bestimmung gelangen konnten. Ähnliches war auch bei Verschiffungen ab Varna der Fall. Anderseits besteht aber ein lebhafter Verkehr über Varna nach beiden Richtungen hin. Eine Abhilfe konnte nur durch eine eigene Linie geschaffen werden, deren Dampfer im Bedarfsfalle das bessere Wetter abwarten können, weil sie zur Fortsetzung der Reise nicht genöthigt sind.

Die Linie Constantinopel-Burgas-Braila (Post-Nr. 14) bleibt aufrecht. Auf der Linie Constantinopel-Trapezunt-Batum (Post-Nr. 15) wird die Zahl der jährlichen Fahrten von 12 auf 52 erhöht, weil nur eine wöchentliche Befahrung dieser stark concurrenzirten Linie, auf welcher sich unser Verkehr mit Armenien, Persien und dem Kaukasus abwickelt, eine befriedigende Bedienung ermöglicht. Die Linie Pyräus-Smyrna wurde aufgelassen da die für dieselbe bestandenen postalischen Rücksichten im Hinblick auf die seither geänderten Bahnverbindungen in Wegfall kommen können.

Im überseeischen Dienste erhält die Linie Triest-Bombay (Post-Nr. 16), auf welcher bisher nur drei vertragsmäßige Fahrten stattzufinden hatten, monatliche Fahrten. Hierin liegt eine sehr wesentliche Verbesserung, weil mit Bombay, dem großen Centralpunkte des indischen Verkehres, lebhafte und stets steigende Beziehungen obwalten und weil die Concurrenz mit den fremden Häfen nur durch eine genügende Anzahl von Verbindungen aufrecht erhalten werden kann.

Die bisherige Linie von Triest über Bombay bis Hongkong, mit zwölf Fahrten im Jahre, wird bis Shanghai ausgedehnt (Post-Nr. 17), um eine directe Verbindung mit China herzustellen und den Unzukömmlichkeiten abzuhelfen, welche dem Aufschwunge des Handels mit jenen Gebieten durch die Überschiffung in Hongkong auf Dampfer fremder Gesellschaften entgegenstanden. Die an diese Hauptlinie anschließende Nebenlinie Colombo-Calcutta (Post-Nr. 18) behält ihre bisherige Einrichtung und ebenso erleidet die Zahl der Lloyd-Fahrten

auf der Linie Triest-Santos (Post-Nr. 19) keine Veränderung, doch ist Fürsorge getroffen, dass diese Fahrten abwechselnd mit der gleichen Anzahl Fahrten der ungarischen Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria" stattfinden werden und dass die letzteren von Fiume ausgehenden Fahrten jedesmal auf der Aus- und Rückreise den Hafen von Triest berühren, derart, dass für Triest im Jahre zwölf regelmäßige Verbindungen mit Brasilien sichergestellt sind.

Das neue Itinerar verpflichtet den Lloyd zu einer jährlichen Gesammtleistung von 1,473.528 Seemeilen, davon entfallen auf den Dienst im Adriatischen und Mittelmeere . . . . . 1,042.320 Seemeilen, und zwar:

Mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11½ Seemeilen 125.632
mit einer solchen von mindestens 10 Seemeilen 183.612
mit einer solchen von mindestens 9 Seemeilen 266.500
mit einer solchen von mindestens 8 Seemeilen 466.576

Im überseeischen Dienste beträgt die künftige Leistung des Lloyd im ganzen . . . . . 431.208 Seemeilen, davon 104.304
mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11 und 326.904 Seemeilen mit einer solchen von mindestens 9 Seemeilen.

Vergleicht man diese Leistungen mit jenen nach den bisherigen Verträgen, so zeigt sich folgendes Ergebnis:

	Alter Vertrag	Neuer Vertrag	Unterschied
Adriatischer und Mittelmeerdienst	946.000 .	1,042.320 +	96.320
Überseeischer Dienst	337.800 .	431.208 +	93.408
Summe .	1,283.800 .	1,473.528 +	189.728

Die sonstigen Bestimmungen des Artikels I entsprechen jenen des bisher in Kraft stehenden Schiffahrts- und Postvertrages nur, wie schon vorher im allgemeinen erwähnt, mit den Änderungen, welche sich aus dem neuen Verhältnisse und aus der Unterstellung des Lloyd unter die Oberleitung des k. k. Handelsministeriums ergeben.

In dem Protokolle zum Artikel I sind zunächst einige Bestimmungen des jetzigen Vertrages aufgenommen, ferner sind hier im Sinne des mit der königlich ungarischen Regierung getroffenen Übereinkommens über die Auflösung des gemeinsamen Vertrages jene Fahrten bestimmt, auf welchen auch ferner noch der Hafen von Fiume angelaufen werden soll. Diese Berührung fand bisher auf der Linie Triest-Salonich-Constantinopel (Post-Nr. 13 a und b) 26mal im Jahre, auf der Linie Triest-Candien-Smyrna (Post-Nr. 5 a und b) 52mal im Jahre, und auf der Strecke Fiume-Alexandrien in der gleichen Zahl wie künftig statt.

Die Berührung Fiumes auf der Linie Triest Hongkong-Shanghai sichert dem Lloyd die Beziehungen Fiumes mit Indo-China, da der getroffenen Vereinbarung gemäß neben den Linien des Lloyd keine Linien seitens der königlich ungarischen Regierung subventionirt werden dürfen, und auf der Brasilianer Linie ist die Berücksichtigung Fiumes eine nothwendige Folge des vom „Lloyd" und „Adria" gleichmäßig zu besorgenden Dienstes.

Die hier erwähnten Berührungen Fiumes, sowie alle sonstigen Verpflichtungen, welche sich auf Fiume beziehen, obliegen dem Lloyd aber nur bis 30. Juni 1898, d. i. bis zu jenem Zeitpunkte, für welchen der jetzt aufzulösende Schiffahrts- und Postvertrag vom 19. März 1888 Wirksamkeit gehabt hätte.

Hinsichtlich der Linie Fiume-Cattaro ist im Protokolle zum Artikel I noch eine besondere Anordnung getroffen. Diese Linie (Post.-Nr. 4 im Fahrtenausweise des Vertrages vom Jahre 1888) diente der raschen Verbindung über Fiume mit Dalmatien und hatte darum auch eine Wichtigkeit für den diesseitigen Verkehr. Da jedoch die künftige Einrichtung einer entsprechenden Linie durch eine ungarische Schiffahrtsunternehmung in Aussicht genommen war, und daher die Erhaltung der in Rede stehenden Lloyd-Linie nur eine bedingungsweise ist, so wurde für den Fall, als dieselbe gar nicht zur Activirung oder aber in Wegfall kommen sollte, für einen entsprechenden Ersatz Fürsorge getroffen, und zwar im Interesse der Erweiterung des überseeischen Dienstes. Es ist nämlich der Wahl des k. k. Handelsministeriums anheimgestellt, ob der Lloyd dann zwölf Fahrten per Jahr im Anschlusse an die Hauptlinie Triest-Shanghai (Post-Nr. 17) von Singapore nach Java und zurück, oder aber zwei directe Fahrten per Jahr von Triest nach Calcutta und zurück auszuführen habe. Hiefür war einerseits die steigende Bedeutung unseres Verkehres mit Java anderseits der Vortheil maßgebend, welcher namentlich zur Zeit der Jute- und Indigoeinfuhr directe Verschiffung ab Calcutta bietet. Für die hier genannten Fahrten erhält der Lloyd kein besonderes Entgelt, wodurch sich seine Verpflichtung in Bezug auf den vertragsmäßigen Jahresdurchlauf um 30.992 Seemeilen (Fiume-Cattaro), beziehungsweise um 26.460 Seemeilen (Singapore-Java) oder 25.544 Seemeilen (Triest-Calcutta) erhöht.

Die letzte Protokollarbestimmung bezieht sich auf die Gegenleistung des Lloyd beim Wegfall der Verpflichtung zur Berührung Fiumes. Die Bestimmung über die Art dieser Gegenleistung wurde vorbehalten, weil dieselbe je nach Lage der Dinge erst in dem betreffenden Zeitpunkte bemessen werden muss.

Artikel II setzt die Vergütung fest, welche der Lloyd für die subventionirten Fahrten erhält. Bisher bezog der Lloyd an Meilengeldern auf Grund des Schiffahrts- und Postvertrages vom 19. März 1888 . . . . . 1,300.000 fl.
und auf Grund des Vertrages über die überseeischen Dampferlinien . . . . . 552.630 „

zusammen . . 1,852.630 fl.

Der vorliegende Vertragsentwurf bestimmt die Meilengelder mit . . . . . 2,910.000 fl.

Diese erhebliche Erhöhung der künftighin ausschließlich von der diesseitigen Reichshälfte zu tragenden Subvention findet jedoch ihre volle Rechtfertigung in dem Umstande, dass nicht nur eine Vermehrung des Dienstes um 189.728 Seemeilen eintritt, welche sich noch um die ohne besonderes Entgelt zu hinterlegenden Fahrten erhöht, sondern auch, dass die unbedingte Nothwendigkeit vorliegt, den Lloyd leistungsfähig zu erhalten und dessen gedeihliche Fortentwicklung zu ermöglichen, weil ohne diese Umstände unser Handel und Verkehr Gefahr läuft, über einen für denselben geradezu unerlässlichen Transportdienst nicht in entsprechender Weise verfügen zu können. Vor Festsetzung der Subvention wurde die gesammte finanzielle Lage des Lloyd einer sehr eingehenden Prüfung seitens der Regierung unterzogen. Es wurde jenen Umständen Rechnung getragen, welche den seit dem Jahre 1885 in der Lage der Gesellschaft eingetretenen Rückgang verursacht haben, es wurde aber auch darauf Bedacht genommen, dass durch eine Erweiterung des Dienstes und durch die Gewährung einer theilweisen Aufbesserung für den bereits vorhandenen Dienst der Gesellschaft die Möglichkeit geboten werde, auch durch eigene Anstrengung und durch richtige Leitung allmälig in eine günstigere Situation zu gelangen. Die Regierung musste ferner die bedeutenden Unterstützungen, welche fremde Staaten ihren Dampferunternehmungen gewähren, in Erwägung ziehen, und wie ein Blick auf die Beilage B. zeigt, bleibt trotz der sehr erheblichen Leistungen des Lloyd selbst die jetzt in Aussicht genommene Subvention bedeutend hinter jener der großen Concurrenzgesellschaften zurück.

Die Meilengelder sind mit Rücksicht auf die Kategorie und Geschwindigkeit der einzelnen Fahrten bemessen. Außer den Meilengeldern erhält der Lloyd auch die Vergütung der Suezcanal-Gebüren für die vertragsmäßigen Fahrten, wie dies auch bisher für die bezüglichen Fahrten platzgegriffen hat.

Nach dem neuen Entwurfe sind diese Gebüren für 25 Fahrten zu entrichten. Dies entspricht, da darunter eine Fahrt für einen Dampfer minderen Tonnengehaltes, auf der Linie Colombo-Calcutta enthalten ist, dem Betrage von rund . . . . . 490.000 fl.
gegenüber dem jetzt aus dem gleichen Titel erwachsenen Betrage von rund . . . . . 310.000 „

Artikel III enthält die Bestimmungen über das zu verwendende Schiffsmaterial. Dieser Artikel entspricht seinem Inhalte nach dem Artikel IV des Vertrages vom Jahre 1888, beziehungsweise dem Artikel II des Vertrages über die überseeischen Dampferlinien von demselben Jahre. In der Protokollarbestimmung ist dem Lloyd das Recht eingeräumt, auf den überseeischen Linien vornehmlich zum Gütertransporte eingerichtete Dampfer zu verwenden, weil auf jenen der Warenverkehr in erster Reihe maßgebend ist und durch eine ausgedehnte Einrichtung für Passagierzwecke viel nutzbarer Laderaum verloren geht. Ausgenommen bleibt jedoch die Linie Triest-Bombay, auf welcher der Passagierverkehr an Bedeutung zunimmt.

Artikel IV regelt eine für die Leistungsfähigkeit des Lloyd wichtige Angelegenheit. Er verpflichtet die Gesellschaft zu einer allmählichen Erneuerung ihres Schiffsmateriales.

Das Material des Lloyd ist zum Theil veraltet und entspricht vielfach nicht den heutigen Anforderungen des Verkehres. In dieser Beziehung wurden in jüngster Zeit vielerlei Klagen laut. In der Beschaffenheit des Materiales ist auch einer der Gründe zu suchen, weshalb der Lloyd an einer günstigeren Wendung seiner Verhältnisse behindert ist. Viele Dampfer haben starken Consum an Betriebsmateriale und einen nicht genügend ausnützbaren Laderaum. Ohne eine Erneuerung des Materiales lässt sich eine ersprießliche Gestaltung des Dienstes auf die Dauer nicht erreichen. Nur dadurch können dann auf den einzelnen Linien Dampfer zur Verwendung gelangen, welche selbst erhöhten Verkehrsbedürfnissen zu entsprechen vermögen.

Die Regierung musste daher diesem Punkte eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden; sie sah sich daher aber auch veranlasst, dem Lloyd die Erfüllung der ihm auferlegten diesbezüglichen Verpflichtungen zu erleichtern, um dem Verkehr rascher die Vortheile zuzuführen, welche mit der Materialerneuerung verbunden sind. Zu dem Zwecke soll dem Lloyd ein unverzinslicher Staatsvorschuss von anderthalb Millionen gewährt werden. Der Vorschuss wird mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen in drei Raten getheilt. Die erste Rate ist für den 1. September 1891 fixirt, um dem Lloyd vorbereitende Maßregeln vor dem Inslebentreten des neuen Vertrages zu ermöglichen.

Artikel V betrifft die Aufrechthaltung der Fahrordnungen und entspricht dem gleichen Artikel des bisherigen Vertrages.

Artikel VI regelt das Tarifwesen.

Es sind hier dieselben Grundsätze beibehalten, wie im Vertrage vom Jahre 1888. Es wird jedoch die neue Organisation des ganzen Institutes, insbesondere in Bezug auf dessen Verwaltung und die directe Unterstellung desselben unter die Leitung des k. k. Handelsministeriums wesentlich dazu beitragen, dass das Tarifwesen eine den berechtigten Forderungen aller Interessenten vollkommen entsprechende Handhabung finden werde. Im Protokolle zum Artikel VI sind die bisherigen Bestimmungen in sachlicher Beziehung unverändert aufgenommen und dann ist im Sinne der mit der königlich ungarischen Regierung getroffenen Vereinbarung für die tarifarische Behandlung der Sendungen ab und nach Fiume auf jenen Linien, welche diesen Hafen berühren, Fürsorge getroffen.

Die Artikel VII—X sind mit den der veränderten Sachlage entsprechenden Abänderungen aus dem bisherigen Vertrage übernommen.

Im Artikel X wird die Befreiung von der Entrichtung der Consularschiffsgebür dem Lloyd auch fernerhin und für die Dauer des Vertrages zugestanden.

Artikel XI regelt die Verpflichtungen des Lloyd gegenüber der Kriegsverwaltung im Mobilisirungs- und Kriegsfalle. Hierin, dann im Artikel XII, betreffend die Heimsendung von Seeleuten und von mittellosen Staatsangehörigen, sowie in den Artikeln XIII bis XX, welche sich auf den Postdienst beziehen, sind keine sachlichen Änderungen vorgenommen worden, noch lag ein Anlass zu solchen vor.

Im Protokolle zum Artikel XIII wird der Lloyd im Sinne der mit der königl. ungarischen Regierung getroffenen Vereinbarung zur Beförderung der Post ab Fiume verpflichtet.

Artikel XXI entspricht dem Artikel XXIII des Vertrages vom Jahre 1888, Artikel XXII entspricht dem Artikel XXIV desselben Vertrages. Es erscheint zweckmäßig, außer den Bruttoeinnahmen auch die jeweils zurückgelegte Seemeilenanzahl veröffentlichen zu lassen, da diese Angabe mancherlei Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Einnahmen bietet.

Die Artikel XXIII—XXVI beziehen sich auf die Verwaltung der Gesellschaft, welche einer gründlichen Reform in der Absicht unterzogen wird, um einerseits den Einfluss der Staatsverwaltung zu kräftigen und anderseits eine Garantie zu erreichen, dass bei der Leitung des Institutes jenen Interessen gebürende Rechnung getragen werde, welche an die Vermittlung des Lloyd gewiesen sind.

Es wurde daher die Ernennung des Präsidenten des Verwaltungsrathes Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät vorbehalten und ferner bestimmt, dass der k. k. Handelsminister zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu ernennen habe. Um eine innigere Fühlung zwischen dem Lloyd und namentlich den binnenländischen Interessentenkreisen herzustellen, wird ein ständiges Comité des Verwaltungsrathes in Wien geschaffen.

Es ist auch Sorge getragen, dass die Regierung in jedem Comité durch ein von ihr in den Verwaltungsrath entsendetes Mitglied vertreten werde.

In Bezug auf die Organisation der Executive gibt der Artikel XXV die allgemeine Directive.

Das dem Comité in Wien beizugebende Bureau soll ebenso wie jenes Comité selbst der Pflege der Beziehungen zu dem Binnenlande dienen.

Infolge dieser durchgreifenden Umgestaltung des Verwaltungsrathes ist die im Protokolle festgesetzte Neuconstituirung desselben beim Inslebentreten des Vertrages unbedingt erforderlich.

Die im Artikel XXVI vorgesehene Genehmigung der Geschäfts-, beziehungsweise Dienstordnungen durch das k. k. Handelsministerium sichert die genaue Beobachtung der in Bezug auf die Verwaltung getroffenen vertragsmäßigen Bestimmungen.

Artikel XXVII entspricht dem Artikel XXI des bisherigen Schiffahrts- und Postvertrages, fordert jedoch, der neuen Gestaltung des Vertragsverhältnisses entsprechend, ausschließlich die österreichische Staatsangehörigkeit für die mit fixer Besoldung Angestellten der Gesellschaft.

Artikel XXVIII ist dem Artikel XXV des vorerwähnten Vertrages analog. Die im Protokolle bestimmte Änderung der Firma entspricht den neuen Verhältnissen des Lloyd.

Artikel XXIX regelt die Controle, welche das k. k. Handelsministerium über die gesammte Geschäftsgebarung der Gesellschaft und über die Einhaltung der Vereinbarungen mit derselben auszuüben hat, in einer wirksamen Weise.

Als Artikel XXX ist das zweite Alinea des Artikels XXVII des bisherigen Vertrages unter Ausdehnung der Bestimmung auf die seither in Prag errichtete Generalagentie aufgenommen.

Artikel XXXI entspricht dem Artikel XXVIII eben erwähnten Vertrages. In der dazu gehörigen Protokollarbestimmung wird Sorge getragen, dass die nothwendige Revision des Betriebsreglements noch vor dem Inslebentreten des neuen Vertrages veranlasst werde.

Artikel XXXII setzt die Zahlungsmodalitäten der Staatsvergütung fest. Artikel XXXIII trifft in derselben Weise wie bisher Artikel XXX für die Betheiligung der Staatsverwaltung am Reingewinne des

Unternehmens Fürsorge, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, dass mit Rücksicht auf die bedeutend erhöhte staatliche Beitragsleistung diese Gewinnbetheilung schon platzgreifen wird, wenn das Reinerträgnis vier und nicht wie bisher sechs Procent des jeweiligen Actiencapitals übersteigt.

Artikel XXXIV endlich bestimmt die Dauer des Vertrages, und zwar im Sinne der mit königlich ungarischen Regierung über die Auflösung des Schiffahrts- und Postvertrages vom 19. März 1888 getroffenen Vereinbarung mit dem Beginne vom 1. Jänner 1892 ab und auf fünfzehn Jahre. Diese Frist wurde gewählt, weil der Lloyd nur dann sich in günstiger Weise stetig entwickeln und dadurch seinen wichtigen Aufgaben entsprechen kann, wenn ihm durch längere Zeit die Stabilität seiner Verhältnisse gesichert ist. Es mag auch darauf hingewiesen werden, dass die analogen Verträge der meisten anderen Staaten gleichfalls auf längere Termine geschlossen wurden. Die Protokollarbestimmung zu diesem Artikel wurde aufgenommen, weil es für die Regierung wie für den Lloyd Interesse hat, bei Zeiten über die gegenseitige Absicht einer Erneuerung des Vertragsverhältnisses in Kenntnis zu kommen.

Beilage A.

Nähere Begründung

der von der Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd zu unterhaltenden Fahrten nach dem Entwurfe des Schiffahrts- und Postvertrages.

Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Fahrten	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück	Wozu die Fahrten dienen
	I. Im adriatischen und Mittelmeerdienste.			
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11½ Seemeilen per Stunde.			
1	Triest—Alexandrien und zurück .	52	2416	Diese Linie dient zur Vermittlung des österreichischen Postverkehres nach und aus Egypten, bzw. nach und aus Syrien, sowie zur Beförderung fremdländischer Briefkartenschlüsse nach Egypten, resp. Syrien, sodann zur Vermittlung des österreichischen Handelsverkehres mit Egypten und den angrenzenden Theilen Afrikas. Infolge Anlaufens von Brindisi vermitteln diese Schiffe auch den Post- und Passagierverkehr zwischen West- und Mitteleuropa einerseits und Egypten anderseits. Von den einschlägigen Concurrenzfahrten anderer Länder verkehren nur die von der k. italienischen Regierung subventionierten Schiffe der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company zwischen Brindisi und Alexandrien, während die Dampfer der letztgenannten Gesellschaft, welche die englische Post befördern, sowie jene des norddeutschen Lloyd von Brindisi nach Port Said fahren, die französischen Schiffe der „Messageries maritimes“ aber sich von Marseille aus nach Alexandrien begeben, ohne Brindisi zu berühren.
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde.			
2	Triest—Cattaro und zurück . .	52	724	Die Schiffe dieser Linie dienen dem Brief- und Fahrpostransporte aus der Monarchie nach dem Küstenlande und Dalmatien und umgekehrt, sowie der Vermittlung des Handelsverkehres mit den berührten Echellen und den diesen benachbarten Gebieten.
3	Triest—Corfu—Patras—Constantinopel und zurück . . .	52	2515	Da seit Eröffnung der orientalischen Bahnen die Briefpost aus Österreich nach Constantinopel auf dem Landwege befördert wird, kommt die vorliegende Linie rücksichtlich der Briefpost zumeist nur für Griechenland in Betracht, wogegen dieselbe den Fahrpost- und Handelsverkehr aus Österreich nicht nur nach Griechenland, sondern auch nach der Levante, theils directe, theils im Anschlußdienste vermittelt.

Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Fahrten	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück	Wozu die Fahrten dienen
4	Constantinopel — Varna und zurück	52	292	Diese Fahrten dienen hauptsächlich zur Vermittlung des Postpacket-, sowie des Fahr- und Briefpostverkehres von Constantinopel nach Bulgarien und Rumänien, sowie auch den Handelsbeziehungen mit diesen Gebieten im Anschlusse an die zwischen Triest und Constantinopel verkehrenden Linien.
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen per Stunde.			
5 a	Triest — Corfu — Zante — Candien — Smyrna und zurück . . .	26	2476	Diese beiden Linien dienen besonders dem Handel mit Smyrna, Kleinasien und erscheinen um so wichtiger, als ihre Schiffe außerdem verschiedene für den Handelsverkehr bedeutsame Hafenorte berühren. Auch erhalten die auf der Insel Candien gelegenen k. k. Postexpeditionen Candia, Canea und Rettimo durch die Schiffe dieser Linie eine gute und vortheilhafte Verbindung mit Österreich einerseits und Smyrna anderseits.
5 b	Triest — Corfu — Patras — Candien — Smyrna und zurück . .	26	2560	
6	Triest — Corfu — Alexandrien — Beyrut — Constantinopel und zurück	13	5090	Diese beiden Linien ersetzen die bisher bestandene syrische Linie und vermitteln sowohl den Verkehr zwischen Alexandrien und Syrien, wie zwischen Syrien und Constantinopel. Durch die Ausdehnung, welche diese Linie bei jeder zweiten Fahrt von Alexandrien bis Triest via Corfu und retour erhält, ist auch eine directe Verbindung Syriens mit Österreich hergestellt, ohne dass es einer Umschiffung bedarf.
7	Alexandrien — Beyrut — Constantinopel und zurück	13	2678	
8	Alexandrien — Beyrut — Mersina und zurück	26	1330	Auch diese Linie vermittelt den Verkehr zwischen Alexandrien und Syrien und im Anschlusse an die Linie Triest—Alexandrien mit Österreich. Sie dient insbesondere auch dem österreichischen Handel nach Nordsyrien und Karamanien.
	D. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 Seemeilen per Stunde.			
9	Triest—Pola—Veglia und zurück	52	310	Diese Fahrt hat hauptsächlich den Zweck, die Ostküste von Istrien und die quarnerischen Inseln in das Netz des Lloyd einzubeziehen und den Post- und Handelsverkehr dieser Gebiete zu vermitteln.

Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Fahrten	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück	Wozu die Fahrten dienen
10a	Triest—Metkovic und zurück . .	52	553	Diese zwei Linien vermitteln sowohl den Brief- und Fahrpostverkehr, als auch den Passagierdienst und die Handelsbeziehungen mit Dalmatien und dem Occupationsgebiet. Das Itinerar derselben ist in Bezug auf die Zwischenechellen ein verschiedenes, wodurch auch minder bedeutenden Orten Verbindungen durch den Lloyd gesichert werden können.
10b	Triest—Metkovic und zurück . .	52	621	
11	Triest—Cattaro und zurück . .	52	889	Diese Linie dient dem Handels- und Passagierverkehr zwischen Triest und den verschiedenen Echellen Dalmatiens.
12	Triest — Dalmatien — Albanien bis Prevesa und zurück . . .	52	1413	Diese Fahrten werden zum Brief- und Fahrposttransporte benützt und vermitteln den Verkehr zwischen Österreich via Triest einerseits und Dalmatien anderseits, sowie den Verkehr nach Albanien und den jonischen Inseln.
13a	Triest—Corfu—Patras—Pyräus—Volo—Salonich—Constantinopel und zurück	26	3382	Durch diese beiden für den Handelsverkehr höchst wichtigen Linien wird anstatt der bisherigen 14tägigen Verbindung eine wöchentliche Verbindung Österreichs mit Thessalien und Macedonien über Griechenland hergestellt. Nach Griechenland wird mittels der Schiffe dieser Linie auch theilweise Briefpost und Fahrpost befördert.
13b	Triest—Pyräus—Salonich—Cavalla—Constantinopel und zurück	26	3150	
14	Constantinopel—Burgas—Braila und zurück	40	864	Diese Linie vermittelt im Anschlusse an die in Constantinopel endenden Lloydlinien den Verkehr mit der unteren Donau.
15	Constantinopel — Trapezunt — Batum und zurück	52	1256	Diese Fahrten dienen dem Post- und Handelsverkehr aus Österreich nach Armenien, den kaukasischen Ländern und via Trapezunt nach Persien.

Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Fahrten	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Fahrt hin und zurück	Wozu die Fahrten dienen
	II. Im überseeischen Dienste.			
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11 Seemeilen per Stunde.			
16	Triest—Bombay und zurück . .	12	8692	Diese Linie dient dem directen Verkehre mit dem Centralpunkte des vorderindischen Handels.
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen per Stunde.			
17	Triest — Bombay — Hongkong — Shanghai und zurück	12	18281	Diese Linie dient sowohl dem Verkehre nach Bombay, als auch dem Handel mit Hinterindien und China und vermittelt im Anschlußdienste die Verbindung mit Calcutta.
18	Colombo—Calcutta und zurück .	12	2740	Diese Linie stellt im Anschlusse an jene unter Nr. 17 die Verbindung mit Calcutta her.
19	Triest—Santos und zurück . .	6	12442	Diese Fahrten vermitteln den Handel mit Brasilien und den dazwischen gelegenen Echellen.

Beilage B.

Ausweis

über die von der Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten.

Postnummer	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Reisen	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück	Gesammtzahl der Seemeilen	Subventionsbetrag Gulden ö. W.
	I. Im adriatischen und Mittelmeer-Dienste.				
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11½ Seemeilen per Stunde.				
1	Triest-Alexandrien und zurück	52	2.416	125.632	445.993
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde.				
2	Triest-Cattaro und zurück	52	724	37.648	90.355
3	Triest-Corfu-Pyräus-Constantinopel und zurück	52	2.515	130.780	313.872
4	Constantinopel-Varna und zurück	52	292	15.184	36.441
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen per Stunde.				
5a	Triest-Corfu-Zante-Candien-Smyrna und zurück	26	2.476	64.376	115.876
5b	Triest-Corfu-Patras-Candien-Smyrna und zurück	26	2.560	66.560	119.808
6	Triest-Corfu-Alexandrien-Beyrut-Constantinopel und zurück	13	5.090	66.170	119.106
7	Alexandrien-Beyrut-Constantinopel und zurück	13	2.678	34.814	62.665
8	Alexandrien-Beyrut-Mersina und zurück	26	1.330	34.580	62.244
	D. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 Seemeilen per Stunde.				
9	Triest-Pola-Veglia und zurück	52	310	16.120	23.374
10a	Triest-Metkovich und zurück	52	553	28.756	41.696
10b	Triest-Metkovich und zurück	52	621	32.292	46.823
11	Triest-Cattaro und zurück	52	889	46.228	67.030
12	Triest-Dalmatien-Albanien bis Prevesa und zurück	52	1.413	23.476	106.540
13a	Triest-Corfu-Patras-Pyräus-Volo-Salonich-Constantinopel und zurück	26	3.382	87.932	127.501
13b	Triest-Pyräus-Salonich-Cavalla-Constantinopel und zurück	26	3.150	81.900	118.755
14	Constantinopel-Burgas-Braila und zurück	40	864	34.560	50.112
15	Constantinopel-Trapezunt-Batum und zurück	52	1.256	65.312	94.702
	II. Im überseeischen Dienste.				
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 13 Seemeilen per Stunde.				
16	Triest-Bombay und zurück	12	8.692	104.304	292.051
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen per Stunde.				
17	Triest-Bombay-Hongkong-Shanghai und zurück	12	18.281	219.372	372.932
18	Colombo-Calcutta und zurück	12	2.740	32.880	55.896
19	Triest-Santos und zurück	6	12.442	74.652	149.304
				1,473.528	1,913.076

Beilage C.

Übersicht

der Subventionen, welche die concurrirenden fremden Dampfschiff-Unternehmungen beziehen.

Méssageries maritimes.

Der Vertrag vom 10. Juni 1886 setzt den folgenden Dienst fest:

Post-Nr.	Linien	Anzahl der Fahrten per Jahr	Geschwindigkeit per Stunde in Seemeilen	Subvention per Seemeile in Francs	Subvention für die Linie in Francs
	A. Im Mittelmeere.				
1	Marseille—Alexandrien—Beyrut	26	12	4·93	463.738·72
2	Marseille—Salonich—Smyrna	26	12	4·93	328.752·42
3	Port-Said—Salonich—Smyrna	26	13	4·93	258.438·73
	B. In Indien und Ostasien.				
4	Marseille—Yokohama	26	13	10·66	5,621.536
5	Aden—Kurrachee—Bombay	13	12	10·66	544.128
6	Colombo—Calcutta	13	11½	10·66	393.824
7	Singapore—Batavia	13	11½	10·66	152.512
8	Marseille—Nouméa	12	13	10·66	2,906.624
9	Marseille—Réunion	12	11½	6·66	1,042.560
10	Mahé—Réunion—Mauritius	12	12	6·66	172.480
	C. In Südamerika.				
11	Bordeaux — Lissabon — Dakar — Rio Janeiro — Buenos Ayres	12	14	5·93	878.904·16
	Zusammen				**12,763.498·03**

Die vertragsmäßige Gesammtmeilenzahl beträgt:

Im Mittelmeere	212.940 Seemeilen
In Indien und Ostasien	1,084.002 „
In Südamerika	147.918 „
Totale	1,444.860 Seemeilen

Vertragsdauer: 22. Juli 1888 bis 21. Juli 1903.

Peninsular and Oriental Company.

Mit 1. Februar 1888 ist der auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossene neue Vertrag vom 18. Mai 1887 in Wirksamkeit getreten.

Nach diesem Vertrage hat die Peninsular and Oriental Company folgenden Dienst zu leisten:

	Fahrten per Jahr	Seemeilen per Stunde Geschwindigkeit
1. Linie Brindisi-Bombay	52	12·54
2. Linie Brindisi-Shanghay . . .	26	12·54 auf der Strecke von Brindisi bis Suez-Canal 11·20 auf der Strecke Suez-Canal bis Shanghay

Es ist der Gesellschaft jedoch gestattet, auf der Strecke Brindisi-Aden denselben Dampfer für beide Linien zu verwenden.

Für diesen Dienst erhält die Gesellschaft eine jährliche Subvention von 265.000 Livres Sterling.

Die jährliche Leistung an Seemeilen beträgt 720.000.

Es entfällt daher pr. Seemeile durchschnittlich 7 Shilling 4 Pence = 3·68 Gulden in Gold.

Navigazione Generale Italiana.

Auf Grund des auf die Dauer von 14½ Jahren abgeschlossenen Vertrages vom 4. Februar 1877 ist folgender Dienst festgesetzt:

Linien	Zahl der jährlichen Fahrten	Geschwindigkeit per Stunde in Seemeilen	Subvention per Seemeile in Lire	Anmerkung
Zwischen dem italienischen Continente und den Inseln, dann nach Tunis:				
Drei Linien Livorno–Cagliari	jede 52	10	6	Davon eine Linie bis Genua und Marseille und eine bis Genua verlängert
Cagliari—Neapel	52	10	6	
Cagliari—Palermo	52	8	6	
Cagliari—Porto Torres	52	8	6	
Drei Linien Livorno—Porto Torres . . .	52	2 zu 9 1 zu 8	6	Eine Linie verlängert bis Genua
Livorno—San Stefano	52	8	6	
Livorno-Porto Ferrajo	52	8	6	
Neapel—Palermo	täglich	10	6½	
Drei Linien Neapel—Messina . . .	2 zu 104 1 zu 52	2 zu 10 1 zu 9	6½	
Messina—Malta	52	10	6½	
Zwei Linien Palermo—Messina . . .	jede zu 52	1 zu 10 1 zu 9	6½	
Palermo—Tunis	26	9	6½	
Palermo—Syrakus	52	9	6½	
Palermo—Ustica	26	8	6½	
Palermo—Liparische Inseln	52	8	6½	

Linien	Zahl der jährlichen Fahrten	Geschwindigkeit per Stunde in Seemeilen	Subvention per Seemeile in Lire	Anmerkung
In der Levante:				
Palermo—Syra	52	10	7	
Syra—Salonich	26	10	7	
Syra—Smyrna	26	10	7	
Venedig—Constantinopel	52	10	7	
Brindisi—Corfu	52	10	7	
Genua—Alexandrien	52	9 bis 10		Die Subvention beträgt den Pauschalbetrag von 300.000 Lire
Nach Indien und Ostasien:				
Genua—Singapore	4	9 bis 10	$10^2/_3$	
Singapore—Batavia	2	9 bis 10	ohne Subvention	
Genua—Bombay	12	9 bis 10		Die Subvention beträgt den Pauschalbetrag von 1,080.000 Lire inclusive Canaltaxen.

Die im Vertrage festgesetzte Gesammtmeilenzahl beträgt 1,281.792.

Die im Vertrage festgesetzte Gesammtsubvention beträgt 7,588.996 Lire.

Die im Vertrage festgesetzten Linien haben seit dessen Bestande mehrfache Modificationen, namentlich in der Richtung erfahren, daß in der Levante eine Linie von Marseille über Constantinopel nach Odessa eingerichtet, und daß die Linie Brindisi-Corfu bis Patras ausgedehnt wurde. Ferner ist eine Linie von Marseille nach Triest activirt worden. In Indien wurden die Fahrten von Genua über Singapore bis Hongkong ausgedehnt und ist eine eigene Linie nach dem Rothen Meere ins Leben getreten.

Da die Meilengelder nach der effectiven Leistung abgerechnet werden, so stellt sich die Subventionssumme hiedurch auf jährlich 9,356.000 Lire.

Wegen Erneuerung des Vertrages mit der Regierung sind schon seit längerer Zeit Verhandlungen im Zuge und war bereits ein Vertrags-Entwurf formulirt, der nicht nur eine sehr bedeutende Erweiterung des Dienstes, namentlich nach Ostasien, sondern auch eine Erhöhung der Subvention um mehr als 6 Millionen in Aussicht nahm.

Dieser Vertrags-Entwurf soll aber aus Rücksichten finanzieller Natur einer nochmaligen Revision unterzogen werden, doch dürfte unter allen Umständen eine Vermehrung der Linien und eine wesentliche Subventionserhöhung Platz greifen.

Norddeutscher Lloyd.

Der Norddeutsche Lloyd hat vertragsmäßig folgende Linien zu befahren:

	Fahrten jährlich	Geschwindigkeit per Stunde
1. Ostasiatische Hauptlinie, Bremen—Shanghai mit Zweiglinie Hongkong	13	12 Seemeilen
2. Australische Hauptlinie, Bremen—Sydney mit Zweiglinie Sydney—Samoa	13	$11^1/_2$ „
3. Zweiglinie Brindisi—Port-Said	26	12 „
Gesammtmeilenzahl		711.000.
Subvention für die Linie 1 und 2	4,000.000	Mark.
„ „ „ „ 3	400.000	„
Es entfällt also auf die Seemeile	6·18	„

Beilage D.

Concurrenzfahrten

der verschiedenen ausländischen Dampfschiffahrtsgesellschaften auf den einzelnen vom Lloyd zu befahrenden Linien.

Nr.	Lloyd	Deutsche Dampfer	Englische Dampfer	Französische Dampfer	Italienische Dampfer
1	**Triest—Alexandrien.** Triest Brindisi Alexandrien (wöchentlich 1mal)	**Brindisi—Port Saïd.** (Norddeutscher Lloyd.) Brindisi Port Saïd (14tägig)	a) **Brindisi—Alexandrien.** (Peninsular and Oriental Company, von Italien für diese Fahrt subventionirt.) Brindisi Alexandrien (14tägig) b) **Brindisi—Port Saïd.** (Peninsular and Oriental Company.) Brindisi Port Saïd (wöchentlich 1mal)	a) **Marseille—Alexandrien.** (Méssageries maritimes.) Circulationslinie B.) Marseille Alexandrien (14tägig) b) **Marseille—Alexandrien.** (Méssageries maritimes.) Egyptische Linie Marseille Alexandrien (14tägig)	**Genua—Alexandrien.** (Navigatione Generale Italiana.) (Linie VI und VI bis) Genua Livorno Neapel Meſſina Catania Alexandrien wöchentlich 1mal
3	**Triest—Corfu—Pyräus—Constantinopel.** Triest Corfu Pyräus Constantinopel (wöchentlich 1mal)			a) **Marseille—Constantinopel.** (Méssageries maritimes.) Marseille Syra Dardanellen Constantinopel (wöchentlich 1mal) b) **Marseille—Smyrna—Constantinopel.** (Fraissinet.) Marseille Pyräus Smyrna Dardanellen Constantinopel (wöchentlich 1mal)	**Venedig—Brindisi—Constantinopel.** (Navigazione Generale Italiana. (Linie XIII.) Venedig Ancona Tremiti Bari Brindisi Corfu Pyräus Constantinopel (wöchentlich 1mal)

Nr.	Lloyd	Egyptische Dampfer	Französische Dampfer	Italienische Dampfer	Russische Dampfer
4	**Constantinopel—Varna.** Constantinopel Varna (wöchentlich 1mal)				**Constantinopel—Odessa.** (Comp. Russe de navigation à vapeur et commerce.) Constantinopel Burgas Varna Odessa (wöchentlich 1mal)
5 a	**Triest—Corfu—Zante—Candien—Smyrna.** (14tägig)	**Pyräus—Smyrna.** (Constantinopel.) (Khédivié.) Pyräus Smyrna (Constantinopel) (wöchentlich 1mal)	a) **Marseille—Constantinopel.** (Méssageries maritimes.) (Marseille) Syra Smyrna (Dardanellen) (Constantinopel) (wöchentlich 1mal) b) **Marseille—Constantinopel.** (Fraissinet.) (Marseille) Syra Smyrna Constantinopel (wöchentlich 1mal)	**(Genua)—Pyräus—Smyrna—(Constantinopel)** (Navigazione Generale Italiana.) (Linie IX.) Genua Pyräus Smyrna Dardanellen Constantinopel (14tägig) Diese Verbindung wird durch den Anschluss an die 14tägigen Fahrten Brindisi—Salonich—Dardanellen—Constantinopel in Dardanellen zu einer fast achttägigen.	
5 b	**Triest—Corfu—Patras—Candien—Smyrna.** (14tägig)				

Nr.	Lloyd	Egyptische Dampfer	Französische Dampfer	Italienische Dampfer	Russische Dampfer
6	**Triest – Corfu – Alexandrien – Beyrut – Constantinopel.** Triest Corfu Alexandrien Beyrut Constantinopel (alle 4 Wochen)	**Alexandrien – Pyräus – Smyrna – Constantinopel.** (Khédivié.) Alexandrien Pyräus Smyrna Mitylene Dardanellen Constantinopel (1mal wöchentlich)	**(Odessa) – Constantinopel – Smyrna – (Marseille).** Im Anschlusse an die Circulationslinie A) der Theilstrecken: **Smyrna – Beyrut – Alexandrien.** (Méssageries maritimes.) Constantinopel Smyrna Cypern Beyrut Jaffa Alexandrien (14tägig)		**(Odessa) – Constantinopel – Smyrna – Alexandrien und zurück.** (Comp. Russe de navig. à vapeur et commerce.) Alexandrien Port Said Jaffa Beyrut Chios Smyrna Dardanellen Constantinopel (1mal wöchentlich) Rückfahrt
7	**Alexandrien – Beyrut – Constantinopel.** Alexandrien Beyrut Constantinopel (alle 4 Wochen)				
8	**Alexandrien – Beyrut – Mersina.** Alexandrien Beyrut Mersina (14tägig)	**Alexandrien – Mersina.** Alexandrien Jaffa Beyrut Mersina (1mal wöchentlich)	**(Marseille) – Alexandrien – Smyrna – Salonich – Marseille.** (Circulationslinie B) (Méssageries maritimes.) Alexandrien Jaffa Beyrut Mersina (14tägig)		wie oben ad Nr. 6 und 7

Nr.	Lloyd	Französische Dampfer	Italienische Dampfer
13 a	**Triest—Corfu—Patras—Pyräus—Volo—Salonich—Constantinopel.** Triest Corfu Patras Pyräus Volo Salonich Constantinopel (14tägig)	a) **Marseille Pyräus Salonich.** (Méssageries maritimes.) (Circulationslinie A) Marseille Pyräus Salonich (14tägig)	**Brindisi—Pyräus Salonich Constantinopel.** (Navigazione Generale Italiana.) Brindisi Pyräus Salonich Dardanellen Constantinopel (14tägig)
13 b	**Triest—Pyräus—Salonich—Cavalla—Constantinopel.** Triest Pyräus Salonich Cavalla Constantinopel (14tägig)	b) **Marseille—Pyräus—Salonich—Constantinopel.** (Fraissinet) Marseille Pyräus Smyrna Salonich Constantinopel (wöchentlich 1mal)	Diese Verbindung wird durch Anschluß an die 14tägigen Fahrten Brindisi — Pyräus — Smyrna — Dardanellen—Constantinopel in den Dardanellen für einzelne Echellen fast eine wöchentliche.
14	**Constantinopel—Burgas—Braila.** Constantinopel Burgas Braila (40 Fahrten im Jahre)	a) **Constantinopel—Galatz.** (Méssageries maritimes.) Constantinopel Küstendjé Sulina Galatz (14tägig) b) **Constantinopel—Braila.** (Fraissinet) Constantinopel Küstendjé Sulina Galatz Braila (wöchentlich 1mal)	

Nr.	Lloyd	Englische Dampfer	Französische Dampfer	Italienische Dampfer	Russische Dampfer	Türkische Dampfer
15	**Constantinopel—Trapezunt—Batum.** Constantinopel Trapezunt Batum (wöchentlich 1mal)		a) **Constantinopel—Batum.** (Méssageries maritimes.) Constantinopel Samsun Kerassund Trapezunt Batum (14tägig) b) **Constantinopel—Batum.** (Paquet & Comp.) Constantinopel Samsun Trapezunt Batum (14tägig)		**Constantinopel—Batum.** (Comp. Russe de navigation à vapeur et de commerce) Constantinopel Samsun*) Trapezunt*) Batum (wöchentlich 1mal) *) nur auf der Rückfahrt.	**Constantinopel—Trapezunt.** (L'Egée) Constantinopel Ineboli Sinope Samsun Trapezunt (wöchentlich 1mal)
16	**Triest Bombay.** (12 Fahrten im Jahre)	**Brindisi—Port Saïd—Suez—Aden—Bombay.** (Peninsular and Oriental Company.) (wöchentlich 1mal)		**Genua—Neapel—Port Saïd—Suez—Aden—Bombay.** (Navigazione Generale Italiana) (alle 20 Tage)		

Nr.	Lloyd	Deutsche Dampfer	Englische Dampfer	Französische Dampfer	Italienische Dampfer
17	**Triest—Bombay—Hongkong—Shanghai.** (12 Fahrten im Jahre)	a) **Bremerhaven (bez. Brindisi)—Port Saïd—Suez—Aden—Colombo—Singapore—Hongkong—Shanghai.** (Norddeutscher Lloyd.) (1mal monatlich) b) **Hamburg—Port Saïd—Singapore—Hongkong—Yokohama.** (Deutsche Dampfschiffrhederei, Kiengsin-Linie) (14tägig) c) **Hamburg—Port Saïd—Suez—Singapore.** (Deutsche Dampfschiffsrhederei Sunda-Linie.) (monatlich 1mal)	**Bombay—Colombo—Shanghai** im Anschlusse an die Linie sub Nr. 16. (Penins. and Orient. Comp.) (14tägig)	**Marseille—Alexandrien—Port Saïd—Suez—Colombo—Hongkong—Yokohama.** (Méssageries maritimes.) (14tägig)	**(Genua)—Bombay—Singapore—Hongkong.** (Nav. Gener. Ital.) Bis Bombay alle 20 Tage (vide sub Nr. 16) und von Bombay ab 1mal monatlich.
18	**Colombo—Calcutta.** (12 Fahrten im Jahre)		**(Brindisi—Suez—Aden)—Colombo—Madras—Calcutta.** Anschluss an Linie sub Nr. 16. (Penins. and Orient. Comp.) (14tägig)	**Colombo—Pondichéry, Madras—Calcutta.** Anschluss an die Linie sub Nr. 17. (Méssageries maritimes.) (14tägig)	
19	**Triest—Santos.** (6 Fahrten im Jahre)	a) **Hamburg—Santos—La Plata.** (Hamburg—Südamerikanische Dampfschifffahrts-Gesellschaft.) (monatlich 3—4mal) b) **Bremerhaven—Santos.** (Norddeutscher Lloyd.) (monatlich 2mal)	**Southampton—Buenos-Ayres.** (Royal Mail Steam Packet Co.) (monatlich 2mal)	c) **Bordeaux—Buenos-Ayres.** (Méssageries maritimes.) (monatlich 1mal) (ohne Berührung von Santos.)	**Genua—Rio de Janeiro.** (Nav. Gener. Ital.) (monatlich 2mal) Außerdem „La Veloce“ und „Lavarello“ je 2—3mal monatlich

Beilage E.

Vergleichende Übersicht

des Wertes in Gulden ö. W. der Gesammt-Ein- und Ausfuhr zur See und der Ein- und Ausfuhr von und nach Indien, Ostasien und Australien in Triest in den Jahren 1880 bis 1889.

Jahr	Gesammtausfuhr	Davon nach Ostindien, Ostasien und Australien	Gesammteinfuhr	Davon aus Ostindien, Ostasien und Australien
1880	117,194.636	3,118.306	135,033.299	26,383.719
1881	134,330.468	4,699.388	157,171.729	35,664.010
1882	147,488.604	9,947.698	162,778.719	46,624.393
1883	146,913.868	6,728.911	185,093.165	48,006.179
1884	160,338.641	10,785.104	186,370.400	49,017.132
1885	164,031.491	9,849.803	167,619.134	35,040.510
1886	162,520.207	13,185.994	179,606.659	38,935.317
1887	175,474.301	12,805.281	196,858.542	43,033.468
1888	156,857.513	14,582.978	194,922.418	44,626.333
1889	156,094.065	10,867.424	204,864.811	40,765.740

Beilage F.

Übersicht

des Verkehres des Lloyd nach Indien und Ostasien im Decennium 1881 bis 1890 (einschließlich der Eventualfahrten).

Ausfuhr								Einfuhr					
Jahr	Anzahl der Dampfer	Register Tonnen-Gehalt	Ladung in Tonnen		Wert der Ladung in Gulden ö. W.		Passagiere ab Triest	Anzahl der Dampfer	Register Tonnengehalt	Ladung in Tonnen	Wert der Ladung gelöscht in Triest in Gulden ö. W.	Passagiere in Triest eingetroffen	Jahr
			insgesammt	österr.-ungar. Provenienz	insgesammt	österr.-ungar. Provenienz							
1881	[1] 27	37.865	6.115	5.424	3,686.818	3,003.083	252	29	40.171	33.745	22,712.391	253	1881
1882	[2] 22	34.285	6.752	6.550	4,033.582	3,741.609	523	22	34.159	26.987	18,058.000	500	1882
1883	[3] 23	35.758	7.890	7.615	5,974.320	5,308.854	575	26	40.430	33.835	21,029.754	294	1883
1884	[4] 21	36.413	12.806	12.524	7,727.382	7,329.000	643	23	38.166	38.514	26,190.185	1.184	1884
1885	[5] 24	45.532	14.292	13.949	9,208.100	7,826.500	434	22	40.088	36.995	25,569.600	466	1885
1886	[6] 24	47.111	16.997	15.704	13,703.424	12,630.387	297	25	49.020	41.345	24,428.263	534	1886
1887	[7] 23	47.955	17.174	16.862	12,092.000	11,759.000	473	27	56.295	52.579	33,225.607	427	1887
1888	[8] 26	52.748	[11] 21.229·6	20.502·5	15,243.585	14,731.161	468	27	53.393	54 303	35,196.654	443	1888
1889	[9] 23	47.808	[12] 20.439	19.168	12,926.761	12,791.210	526	25	51.688	50.241	37,441.238	546	1889
1890	[10] 25	52.568	[13] 23.183	23.183	20,953.594	20,953.594	535	24	52.425	47.845	30,427.740	390	1890

[1] Durchschnittlicher Tonnengehalt 1.400 R. T. G.
[2] „ „ „ 1.558 „ „ „
[3] „ „ „ 1.556 „ „ „
[4] „ „ „ 1.734 „ „ „
[5] „ „ „ 1.900 „ „ „
[6] „ „ „ 1.965 „ „ „
[7] „ „ „ 2.085 „ „ „
[8] „ „ „ 2.029 „ „ „
[9] „ „ „ 2.079 „ „ „
[10] „ „ „ 2.103 „ „ „
[11] Exclusive 237.178 Stück Hölzer.
[12] „ 220.800 „ „
[13] „ 187.154 „ „

Beilage G.

Übersicht

der auf den Ostindischen Linien des Lloyd ausgeführten Waren (in metrischen Tonnen à 1000 Kilogramm) nach der Destination im Decennium 1881 bis 1890.

Nach	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Aden	196·0	192·0	267·3	460·6	627·7	1.107·4	691·5	838·2	761·4	674·8
Allepey	.	.	.	.	.	.	.	.	0·7	1·3
Amboina	.	.	.	.	.	.	.	.	8·3	17·1
Bagdad	58·0	96·0	178·1	187·5	134·6	12·0	130·6	148·1	189·0	130·0
Banda	.	.	.	.	.	.	.	11·6	9·5	14·6
Bangkok	.	.	.	.	.	.	.	16·0	12·5	9·3
Batavia	24·5	53·0	113·4	213·3	116·3	10·0	233·0	267·0	261·3	407·3
Bombay	2.356·0	1.549·0	1.757·5	2.434·7	3.331·8	4.068·8	3.504·2	4.467·1	4.779·5	5·241·9
Brisbane	.	.	.	.	.	.	.	1·0	.	0·4
Bender-Abbas	.	.	.	.	.	.	.	0·2	.	1·8
Bushire	56·0	2·1	8·2	23·8	20·5	2·0	5·2	51·1	70·3	17·4
Bussorah	13·0	21·0	14·0	12·6	17·3	1·4	16·9	59·3	86·8	141·7
Calcutta	480·0	348·0	413·5	800·7	827·2	1.707·2	1.759·5	2.754·7	2.530·0	3.401·1
Calicut	1·5	5·6	1·5	.	15·1	1·0	1·6	5·9	7·4	6·2
Cannanore	.	.	.	.	.	.	.	.	1·2	.
Cheribon	.	39·0	16·9	7·0	3·7	0·4	12·0	45·3	44·6	15·3
Cochin	1·0	0·5	0·2	2·4	.	.	1·6	.	0·6	0·3
Coconada	.	1·0	2·9	2·5	2·8	.	0·9	0·5	.	0·3
Colombo	163·0	125·0	57·4	241·0	139·8	591·2	140·7	342·7	383·6	361·2
Delhi	.	.	.	.	.	.	.	4·1	3·3	12·0
Foochow	.	.	.	.	.	.	.	0·8	2·5	.
Gagalpore	.	227·0	.	.	.	.	.	.	.	.
Gedda	977·0	.	157·8	558·4	395·6	555·2	467·0	403·7	561·2	651·0
Glenelg (Adelaide)	.	.	.	2·9	.	.	2·7	0·7	9·5	3·4
Hiogo	9·7	0·4	0·7	.	.	.	0·4	3·7	2·0	0·1
Hobsonsbay	.	.	1·0	6·6	15·1	.	4·8	7·0	10·9	1·4
Hodeidah	.	56·9	6·8	144·8	166·9	13·8	55·4	59·0	10·9	44·2
Hongkong	566·0	1.518·0	1.967·8	3.318·1	2.808·9	1.923·3	2.918·3	2 700·9	1.612·0	2.353·0
Kobé	.	.	.	.	.	.	1·1	9·6	2·0	5·0
Kurachée	37·4	20·9	12·2	83·5	55·8	6·0	79·6	68·3	100·4	151·3
Lamoy	.	.	.	.	.	.	.	0·4	1·1	.
Lingah	.	.	.	.	.	.	.	.	2·4	1·2
Macassar	2·2	1·0	9·1	47·9	35·7	4·0	106·5	66·6	78·8	67·4
Madras	.	6·9	31·2	59·6	65·1	7·0	162·8	251·1	276·1	297·2

Nach	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Mahé	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2·0	. . .
Majunga	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	4·3	21·0
Mangalore	4·0	11·2	36·9	2·5	17·6	2·0	15·8	45·1	41·0	23·6
Manila	18·7	61·3	139·6	100·4	83·1	8·4	291·0	390·8	469·3	357·3
Massauah	. . .	. . .	. . .	. . .	84·6	442·0	980·1	1.533·2	1.434·4	1.360·7
Maurice	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2·4
Melbourne	. . .	. . .	2·8	. . .	4·9	. . .	0·5	1·9	29·1	24·8
Menado	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1·5	. . .	. . .
Mozambique	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	14·5	47·2	. . .
Muscat	. . .	1·0	. . .	3·0	. . .	. . .	. . .	0·6	0·5	. . .
Nagasaki	. . .	0·5	0·8	2·0	. . .	. . .	0·2	0·4	. . .	0·5
Nossi-Bé	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	5·1	0·9
Padang	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	81·0	106·8	275·0
Penang	46·0	61·0	121·3	202·2	220·9	348·5	501·0	542·3	388·5	362·2
Port-Said	261·0	372·0	742·0	1.120·9	1.205·0	1.833·0	596·4	929·5	1.235·2	753·8
Probolingo	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1·2	0·4
Rangoon	33·0	8·2	21·0	50·1	67·1	8·0	306·7	382·2	370·7	245·2
Saigon	2·0	3·0	11·3	57·9	28·3	3·0	7·5	1·1	. . .	1·2
Samarang	42·5	25·6	58·5	85·6	80·8	6·0	270·3	237·1	274·9	405·6
Shanghai	44·0	19·1	19·4	67·8	43·4	117·1	96·7	81·0	27·3	75·9
Sidney	. . .	1·0	7·8	4·0	1·9	. . .	20·6	8·7	3·4	2·8
Singapore	314·0	284·0	327·0	789·4	942·4	1.317·6	1.049·5	1.546·0	1.441·6	1.440·9
Soerabaja	27·3	569·0	772·5	895·8	790·8	952·8	623·0	673·6	720·3	896·5
Suakim	. . .	. . .	. . .	. . .	56·5	448·7	111·2	218·5	222·6	376·9
Suez	167·0	821·0	356·2	703·6	503·3	782·0	254·7	399·0	410·5	394·7
Tagal	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	12·9	0·1
Tellichery	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1·6	7·5	. . .
Ternate	. . .	.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	0·1	2·3	2·3
Tuticarin	. . .	.	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	0·3	0·8	3·6
Yokohama	7·1	32·3	46·7	11·8	12·4	41·1	88·2	177·3	44·6	108·4
Zanzibar	91·0	93·0	92·3	122·5	170·8	. . .	326·7	632·4	857·1	559·8
Verschiedene Echellen	116·1	125·5	116·4	8·6	598·3	776·1	1.337·6	735·3	458·1	1.427·3
	6.115·0	6.752·0	7.890·0	12.806·0	14.292·0	16.997·0	17.174·0	21.229·6	20.439·0	23.183·0

Beilage H.

Übersicht

der auf den ostindischen Linien des Lloyd eingeführten hauptsächlichsten Artikel im Decennium 1881 bis 1890 (in metrischen Tonnen à 1000 Kilogramm).

Benennung der Artikel	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
Baumwolle	15.696	8.235	12.712	15.922	15.282	13.800	25.726	23.631	22.230	23.687
Jute	4.939	5.614	6.794	5 123	4.482	3.473	3.903	6.339	1.007	891
Getrocknete Häute, Hörner	1.828	2.064	2 321	3.609	3.493	3.038	2.890	3.658	2.507	1.526
Droguen (Gewürze, Farbe, Wurzeln)	508	329	537	535	551	1.022	411	690	924	513
Sämereien (Ricinus-Lein)	1.605	1.205	2.281	1.656	2.897	4.496	6 683	2.877	5.438	3.526
Pfeffer	643	1.211	1.212	714	1.367	1.522	2.00[illegible]	1.439	1.592	1.756
Kaffee	3.132	4.078	2.810	3.781	2.281	2.164	1.896	2.899	3.779	3.360
Hölzer (Teakholz, Saganholz)	791	68	75	69	273	205	75	498	107	12
Cocosnußöl	885	648	915	2.768	1.313	1.185	1.437	1.574	1.693	1.548
Ricinusöl	. . .	509	80	. . .	. . .	. . .	. . .	107	. . .	1.473
Mirabolan	. . .	. . .	. . .	10	223	582	998	1.362	305	898
Cassia	18	123	1.207	377	664	1.223	848	199	518	558
Perlmutter	233	259	241	340	483	812	750	801	974	629
Getreide (Korn, Hafer)	1.331	651	135	188	. . .	5.452	917	1	58	99
Gummi (Royal)	448	417	440	208	122	369	393	146	314	298
Indigo	180	259	259	414	429	356	287	495	896	381
Gambier	238	290	547	559	453	563	278	342	93	61
Vegetabilischer Unschlitt	46	91	209	813	315	310	262	225	260	500
Ingwer	24	. . .	38	47	84	13	260	102	374	115
Tamarinde	121	58	100	25	142	275	203	343	368	126
Öle und Essenzen	32	20	19	14	16	26	31	15	16	65
Thee	32	7	34	65	117	125	168	40	172	44
Weihrauch (Myrrhen)	30	91	51	137	42	40	194	41	69	185
Hanf	. . .	. . .	. . .	. .	1	7	7	4	23	8
Reis	1	61	152	7	52	49	1.306	4.412	4.869	179
Wolfsmilch (Euphorbia)	. . .	. . .	. . .	10	43	. . .	94	1	. . .	5
Lac (Gummi Schellack)	104	177	124	76	125	210	175	101	69	88
Leere Fläschchen	6	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	26	. . .	. . .	. . .
Curiositäten	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	135	155	17
Mirabellen	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	809	2 516
Madrapolam	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	183	267	299
Verschiedene Waren	1.049	354	458	1.116	1.276	485	559	1.643	1.364	2.482
	33.745	26.987	33.835	38.514	36.995	41.345	52.579	54.303	50.241	47.845

Übersicht

des Verkehres des Lloyd mit Brasilien in den Jahren 1888 bis 1890 (einschließlich der Eventualfahrten).

Ausfuhr						Einfuhr					
Jahr	Anzahl der Dampfer	Register-Tonnengehalt	Ladung in Tonnen	Wert der Ladung in Gulden ö. W.	Passagiere ab Triest	Anzahl der Dampfer	Register-Tonnengehalt	Ladung in Tonnen	Wert der Ladung in Gulden ö. W.	Passagiere in Triest eingetroffen	Jahr
1888	6	8.235	6.288	1,063.122	1.895	2	2.080	2.319	2,131.671	21	1888
1889	10	13.384	14.687·5	2,122.044	240	13	20.329	16.068·06	17,875.323	92	1889
1890	6	9.765	8.948·0	1,156.951	2	6	9.347	9.701·5	9,627.864	26	1890

Beilage K.

Übersicht

der auf der brasilianischen Linie des Lloyd ausgeführten Waren (in metrischen Tonnen à 1000 Kilogramm) nach der Destination in den Jahren 1888 bis 1890.

Nach	1888	1889	1890
Bahia	2.105·8	4.508·0	2.864·0
Gibraltar	20·8	4·8	. . . . .
Malta	. . . . .	. . . . .	31·6
Pernambuco	1.435·3	3.081·4	4.429·3
Rio de Janeiro	1·272·1	2.242·0	894·6
Rio d'amico	205·6	. . . . .	. . . . .
Rio grande di Sul	49·0	109·0	34·3
Rosario di Santa Fé	. . . . .	3.097·3	. . . . .
Santos	1.200·0	1.644·7	694·2
	6.288·6	14.687·2	8.948·0

Beilage L.

Übersicht

der auf den brasilianischen Linien des Lloyd eingeführten hauptsächlichsten Artikel in den Jahren 1888 bis 1890.

Benennung der Artikel	1888	1889	1890
Kaffee	2.319	15.991·7	9.617·6
Felle und Häute		75·4	53·9
Agrumen		0·14	
Cigarren		0·02	
Bier		0·4	
Liqueure		0·2	
Wein		0·2	
Theater-Effecten			30·0
	2.319	16.068·06	9.701·5

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Weigel und Genossen

wegen

Änderung des Gefällsstrafgesetzes vom Jahre 1835 sammt den Grundsätzen des gefällsgerichtlichen Verfahrens.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

„Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom Jahre 1835 sammt den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen einer eingehenden Revision zu unterziehen, das gefällsgerichtliche Verfahren aber nach Grundsätzen der allgemeinen Gerichtsbarkeit festzustellen und die entsprechenden Gesetzentwürfe ehestens zur Vorlage zu bringen."

Wien, 25. Mai 1891.

Henzel.		Dr. Weigel.
Tyszkiewicz.	Ruczka.	Jaworski.
Dr. Piniński.	Wolański.	Dr. Sokołowski.
Hompesch.	Dr. Kopyciński.	Potoczek.
Romańczuk.	Dr. Jaques.	Wład. Gniewosz.
Dr. Byk.	Dr. Lewicki.	Popowski.
Teliszewski.	Dr. Jędrzejowicz.	Dr. Kraiński.
Barwiński.	Dr. Roszkowski.	Chrzanowski.
Ochrymowicz.	Rozwadowski.	Klucki
Skarszewski.	Dr. Bloch.	Dr. Wielowieyski.
Podlaszecki.	Madeyski.	E. Abrahamowicz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. v. Plener, Dr. Exner und Wrabetz.

Das hohe Haus wolle den beiliegenden drei Gesetzentwürfen über die Errichtung von Arbeiterkammern und deren Wahl in die Reichsvertretung seine Zustimmung ertheilen und dieselben zur Vorberathung einem Ausschusse von 18 Mitgliedern zuweisen.

Wien, 25. Mai 1891.

Edlbacher.	Franz Kirschner.	Dr. Jaques.	E. Plener.
Tausche.	Dr. Stöhr.	Dr. Wildauer.	Dr. Exner.
Chlumecky.	Hielle.	Dr. Heinemann.	Wrabetz.
Lubich.	Pernerstorfer.	Dr. Habermann.	Dr. Heilsberg.
Dr. Haase.	Dr. Schauer.	Meißler.	Mauthner.
Dr. Nitsche.	Spaun.	Hütter.	Dr. Roser.
Dr. Beer.	Kyrle.	Dr. Vielguth.	Dr. Groß.
Dr. Sommaruga.	Popper.	Dr. Russ.	Theumer.
Dr. Keil.	Bohaty.	Elbl.	Swoboda.
Hofmann Vincenz.	Kirschner Josef.	Ghon.	

I.

Gesetz

vom . . . . . ,

über die

Errichtung und Organisirung der Arbeiterkammern.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Errichtung, Standort und Umfang.

§. 1.

Zur Vertretung der Interessen des Arbeiterstandes wird je eine Arbeiterkammer für jeden der nachfolgend aufgeführten Handelskammerbezirke errichtet, und zwar in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach, Görz, Rovigno, Triest, Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch, Prag, Budweis, Pilsen, Reichenberg, Eger, Brünn, Olmütz, Troppau, Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz, Zara.

Die Änderungen im Umfange dieser Kammerbezirke, sowie die Errichtung neuer Arbeiterkammern erfolgen im Wege der Gesetzgebung.

Wirkungskreis.

§. 2.

A. Die Arbeiterkammern haben als berathende Körper im allgemeinen die Bestimmung:

a) Wünsche und Vorschläge über alle Arbeiterangelegenheiten in Berathung zu nehmen;

b) Erhebungen über die Lage der arbeitenden Classen zu pflegen und können hiezu die Mitwirkung der im §. 3, alinea 2 angeführten Behörden und Körperschaften in Anspruch nehmen;

c) ihre Wahrnehmungen und Vorschläge über die Bedürfnisse des Arbeiterstandes, sowohl über erhaltene Aufforderung seitens der Ministerien oder Landesbehörden, als auch aus eigener Initiative zur Kenntnis der Behörden zu bringen;

d) über Aufforderung der Regierung oder auch aus eigener Initiative Gutachten über Gesetzentwürfe und über Errichtung öffentlicher Anstalten, welche die Arbeiterinteressen berühren, abzugeben;

e) sie haben schließlich das Recht, die Handels- und Gewerbekammern ihrer Bezirke zu gemeinsamen Berathungen über Gegenstände von gemeinsamem Interesse einzuladen.

B. Außerdem haben die Arbeiterkammern folgende besondere Obliegenheiten und Berechtigungen:

a) sie führen fortlaufende Nachweisungen über die zur Gewerbestatistik erforderlichen Daten, sofern sie sich auf den Arbeiterstand beziehen;

b) sie haben jedes Jahr bis längstens Ende Juni einen summarischen Bericht an den Handelsminister einzusenden, in welchem die Wahrnehmungen über die Lage der Arbeiter ihres Bezirkes, Lohnverhältnisse, die Wirkung legislativer und administrativer Maßregeln auf den Arbeiterstand, über die Einrichtungen zur Förderung des Arbeiterstandes, namentlich über die fachlichen Bildungsanstalten und über den Erfolg der Vorkehrungen für die Fabrikshygiene und den Schutz der Arbeiter gegen körperliche Verletzungen ꝛc. ꝛc. im abgelaufenen Jahre dargestellt sind. Diesem Berichte können auch Wünsche und Anträge beigefügt werden.

Von fünf zu fünf Jahren wird ein umfassender Bericht erstattet.

Auch können die Arbeiterkammern zur Nominirung von Delegirten für zu errichtende Schiedsgerichte (Einigungsämter) berufen werden.

Verhältnis zu Staatsbehörden und Corporationen.

§. 3.

Die Arbeiterkammern unterstehen unmittelbar dem Handelsminister und vollziehen dessen Anordnungen in den ihrem Wirkungskreise angehörigen Angelegenheiten; sie haben aber auch den übrigen Ministerien und sonstigen Behörden, den Gemeindevorständen, sowie den Handels- und Gewerbekammern und Gewerbegenossenschaften ihrer Bezirke auf Verlangen die gewünschten Auskünfte innerhalb des Wirkungskreises der Kammer zu erstatten.

Ebenso können sich die Arbeiterkammern an die landesfürstlichen und die Gemeindebehörden, die

Handels- und Gewerbekammern und die Genossenschaften des Arbeiterkammerbezirkes um Ertheilung von zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte wenden, welch letztere ihnen auch von den genannten Behörden und Corporationen nach Möglichkeit zu ertheilen sind.

II. Hauptstück.

§. 4.

Die Arbeiterkammern bestehen aus mindestens 12 und aus höchstens 36 Mitgliedern, von denen eine bestimmte Anzahl im Standorte der Kammer wohnhaft sein muss.

Außerdem sind für den Fall der Ablehnung der Wahl oder der dauernden Verhinderung der Mitglieder oder für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern Ersatzmänner in der Anzahl von einem Drittheil der Mitglieder zu wählen.

Der Handelsminister bestimmt vor der ersten Wahl für die einzelnen Arbeiterkammern die Verhältniszahl jener Mitglieder, welche im Standorte der Kammer wohnhaft sein müssen. Für die Folge wird dieses Verhältnis vom Handelsminister nach Anhörung der Arbeiterkammern festgesetzt. Der Kammer steht es frei, in der hier aufgeführten Beziehung zu jeder Zeit Abänderungsanträge zu stellen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Handelsministers. Die Arbeiterkammern können eine Eintheilung ihrer Mitglieder in Sectionen für Fabriks-, gewerbliche Hilfs- und Bergbauarbeiter vornehmen.

Mitglieder.

§. 5.

Die Mitglieder der Arbeiterkammern erhalten Taggelder für den Besuch der Sitzungen und die auswärtigen Mitglieder außerdem eine Reisekostenvergütung.

Das Ausmaß des Taggeldes und der Reisekostenvergütung wird vom Handelsminister im Verordnungswege bestimmt.

Berufung.

§. 6.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch directe Wahl. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. December die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet über den Austritt das Los. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Sollten während der Dauer einer Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, so rücken die Ersatzmänner auf die erledigten

Stellen nach. Sollte jedoch auch nach Einberufung der Ersatzmänner die Zahl dieser unbesetzten Stellen ein Drittel der gesammten Mitgliederzahl einer Arbeiterkammer erreichen, so ist eine Ersatzwahl auszuschreiben.

Actives und passives Wahlrecht und Wahlverfahren.

§. 7.

Sämmtliche Arbeiter männlichen Geschlechtes, welche:

a) das 24. Lebensjahr vollendet haben,
b) österreichische Staatsbürger,
c) des Lesens und Schreibens kundig sind,
d) im Geltungsgebiete dieses Gesetzes seit mindestens zwei Jahren in Arbeit stehen, und
e) einer der im Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, über die Krankenversicherung der Arbeiter, §. 11 angeführten Kategorien von Krankenkassen, welche in dem Kammerbezirke ihren Sitz haben, als Mitglieder angehören

sind wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind:

1. Alle, gegen welche eine solche strafgerichtliche Verurtheilung ergangen ist, die nach den Gesetzen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausschließt, solange diese Ausschließung dauert; dann diejenigen, welche sich wegen einer strafbaren Handlung, deren Schuld von der Wahlberechtigung ausschließt, in gerichtlicher Untersuchung, und diejenigen, welche sich in der Untersuchungs- oder Strafhaft befinden.

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist.

3. Personen, welche unter Curatel stehen.

Solche Personen, welche aus irgend einem Grunde nicht eigenberechtigt sind, können das Wahlrecht weder selbst, noch durch ihre gesetzliche Vertreter ausüben.

Das passive Wahlrecht in die Arbeiterkammer genießen nur jene für dieselbe Kammer activ wahlberechtigten Personen, welche wenigstens 30 Jahre alt sind.

Die Durchführung der Wahlhandlung obliegt der politischen Landesbehörde. Die Wählerlisten sind auf Grund der Mitgliederverzeichnisse der oben angeführten Krankenkassen anzufertigen.

Die Wahl geschieht ausschließlich durch Stimmzettel, welche von der Behörde ausgefolgt und welche der Wahlcommission entweder persönlich überreicht oder nach eigenhändiger Unterfertigung durch die k. k. Post eingesendet werden. Die Zustellung und Einsendung der Stimmzettel erfolgt portofrei.

Die Wahlcommission wird von der politischen Landesbehörde bestellt und besteht: aus einem von der

selben delegirten Beamten als Vorsitzenden, aus einer Anzahl von durch die Regierung berufenen Mitgliedern, aus der Gemeindevertretung am Sitze der Arbeiterkammer, und endlich einer gleichen Anzahl von Vertretern des Arbeiterstandes, welche für die erste Wahl die politische Landesbehörde, in Zukunft die Arbeiterkammer selbst designirt.

Wenn aus welchem Grunde immer eine solche Designirung von Vertrauensmännern durch die Arbeiterkammer nicht erfolgt, so hat der delegirte Beamte diese Vertreter des Arbeiterstandes zu ernennen.

Als gewählt gelten diejenigen, welche die relative Majorität der abgegebenen Stimmen für sich haben.

Ist die Wahl bei zwei oder mehreren Candidaten mit der geringsten Stimmenzahl wegen Stimmengleichheit zweifelhaft, so entscheidet das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

Die näheren Bestimmungen über das Wahl- und Reclamationsverfahren werden durch die im Verordnungswege zu erlassenden Wahlordnungen festgesetzt, welche auch für den Fall der Eintheilung der Arbeiterkammern in Sectionen für die sectionsweise Vornahme der Wahl vorzusorgen haben.

Nach Durchführung des Wahlactes und nach Erledigung der eingelangten Reclamationen hat die politische Verwaltungsbehörde die Constituirung der Arbeiterkammer zu veranlassen (§. 10).

Anzeige der Wahlen. Wahlannahme.

§. 8.

Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlcommission verständigt. Ist binnen 14 Tagen vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet, vom Gewählten eine Erklärung der Annahme der Wahl bei der Wahlcommission nicht eingelangt, so gilt die Wahl als abgelehnt und wird von der Wahlcommission der betreffende Ersatzmann als Mitglied der Arbeiterkammer einberufen.

Die gewählten Mitglieder sind von der Wahlcommission im Wege der politischen Verwaltungsbehörde dem Handelsminister bekannt zu geben.

Suspendirung. Ausschließung.

§. 9.

Wenn in der Person eines Mitgliedes Verhältnisse eintreten, die dasselbe von der Berufung ausgeschlossen haben würden (§. 7), so hat dies den Austritt des Mitgliedes aus der Kammer zur Folge.

Mitglieder, welche wegen einer die Ausschließung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung (§. 7) in Untersuchung gezogen werden, dann jene, welche in Concurs verfallen, bleiben während der Dauer der Untersuchung, beziehungsweise der Verhandlung, suspendirt.

Ein Mitglied kann wegen auffallender Vernachlässigung seiner Pflichten durch einen Kammerbeschluss zum Austritte verhalten werden. Für diesen Beschluss muss mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kammer gestimmt haben.

Inwiefern ein Mandat bei andauernder Verhinderung, die von der Kammer als nicht gerechtfertigt angesehen wird, als erloschen angesehen werden kann, bestimmt die Geschäftsordnung (§. 17).

Eröffnung. Constituirung.

§. 10.

Der Handelsminister bestimmt Tag und Stunde der Eröffnung, beziehungsweise Constituirung neu gewählter Kammern.

Die Eröffnung erfolgt durch einen Bevollmächtigten dieses Ministers, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergibt.

III. Hauptstück.

Die Geschäftsführung.

Obmann und Obmannstellvertreter.

§. 11.

Jede Arbeiterkammer wählt nach ihrer Constituirung und in der Folge immer in der ersten Sitzung eines jeden Jahres auf die Dauer dieses Jahres aus ihrer Mitte mittels Stimmzettel durch absolute Stimmenmehrheit einen Obmann und einen Obmannstellvertreter.

Beide Functionäre können wieder gewählt werden.

Für den Fall, als der Obmann und der Obmannstellvertreter verhindert sein sollten, wählt die Kammer einen provisorischen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

Die Wahl des Obmannes und des Obmannstellvertreters, wie auch deren Wiederwahl unterliegt der Bestätigung des Handelsministers. Dieselben fungiren solange, bis die Bestätigung der Neuwahl oder der Wiederwahl von Seite des Handelsministers erfolgt ist.

Secretär und Hilfspersonale.

§. 12.

Zur Besorgung der Concepts-, Kanzlei- und Kassageschäfte ernennt jede Arbeiterkammer außerhalb des Kreises ihrer Mitglieder einen besoldeten Secretär und das erforderliche Hilfspersonale (§. 19). Diese Functionäre bedürfen der Bestätigung der Regierung. Der Secretär und das Hilfspersonale empfangen ihre Geschäftszuweisung durch den Obmann.

Rechte und Obliegenheiten des Obmannes.

§. 13.

Der Obmann allein ist der gesetzliche Vertreter der Kammer. Er bestimmt die Berathungsgegenstände der Sitzungen, sowie deren Reihenfolge. Er ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich für die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und für die Befolgung der Geschäftsordnung (§. 19), sowie für die Vollziehung der Beschlüsse und Anordnungen der Kammer verantwortlich. Glaubt er diese Verantwortlichkeit für die Vollziehung irgend eines Kammerbeschlusses nicht übernehmen zu können, so kann er denselben sistiren, muss jedoch den Gegenstand entweder sofort oder nach wiederholter Berathung in der Kammer dem Handelsminister vorlegen. Er fertigt alle Erlässe und Mittheilungen unter Mitzeichnung des Secretärs aus.

In allen Fällen der Verhinderung oder der Abwesenheit des Obmannes gehen dessen Rechte und Obliegenheiten an den Obmannstellvertreter, und wenn auch letzterer verhindert oder abwesend sein sollte, an den provisorischen Vorsitzenden (§. 11) über.

Obliegenheiten der Mitglieder.

§. 14.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen, die ihnen zugewiesenen Berichte auszuarbeiten und Wahlen in Ausschüsse anzunehmen.

Sitzungen.

§. 15.

Die Sitzungen der Kammer sind ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentlichen Sitzungen finden, falls Berathungsgegenstände vorliegen, jeden Monat einmal, die außerordentlichen entweder über Aufforderung des Handelsministers oder des Kammerobmannes oder über Begehren von mindestens einem Drittheile der Mitglieder statt. In der Regel ist bei den Sitzungen die Berathung auf das Programm zu beschränken, welches der Obmann den Mitgliedern einige Tage vor der Sitzung zufertigt. Durch Beschluss der Kammer als dringlich erkannte Gegenstände können jedoch in jeder Sitzung in Verhandlung genommen werden.

Über die Berathungen jeder Sitzung ist ein Protokoll mit genauer Angabe der Anwesenden und Abstimmenden aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Jedem Abstimmenden steht es frei, seine in der Sitzung vorgebrachte Meinung abgesondert zu Protokoll zu geben, oder demselben schriftlich beizulegen.

Die Verhandlungen der Kammer sind in der Regel öffentlich. Ausgenommen hievon sind Aufträge oder Mittheilungen der Behörden und die Berathun-

gen über dieselben, wenn deren Geheimhaltung von den Behörden verlangt wurde; dann Berathungen über solche Angelegenheiten, für welche die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine vertrauliche Sitzung begehrt.

Beschlüsse.

§. 16.

Zu einem giltigen Beschlusse der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder nothwendig. Die Beschlüsse der Kammer werden nur in den Plenarversammlungen, und zwar nach absoluter Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht nur bei gleich getheilten Stimmen aus und wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher er beigetreten ist.

Geschäftsordnung.

§. 17.

Jede Arbeiterkammer kann Ausschüsse zur Vorberathung und Berichterstattung an das Plenum der Versammlung wählen.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Geschäftsführung enthält die Geschäftsordnung, welche sich jede Kammer auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes entwirft, durch Kammerbeschluss festsetzt und dem Handelsminister zur Genehmigung vorlegt.

Landesfürstlicher Commissär.

§. 18.

Der Handelsminister ernennt einen Commissär, welcher den Plenarsitzungen der Kammer beizuwohnen berechtigt ist. Derselbe kann jederzeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Beschlüsse, welche den gesetzlichen Wirkungskreis der Kammer überschreiten oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, sind von demselben zu sistiren.

IV. Hauptstück.

Kostenaufwand.

Kostenvoranschlag, Bedeckung, Rechnungslegung.

§. 19.

Über den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Arbeiterkammer alljährlich einen Voranschlag und legt ihn im Wege der politischen Landesbehörde längstens bis Ende September dem Handelsminister zur Genehmigung vor.

Die mit der Geschäftsführung der Arbeiterkammern verbundenen Kosten werden aus Staatsmitteln bestritten.

Jede Arbeiterkammer führt Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben, legt jährlich längstens bis Ende März den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr dem Handelsminister vor.

V. Hauptstück.

Auflösung der Kammern.

§. 20.

Die Arbeiterkammern können durch Verfügung des Handelministers aufgelöst werden; sie sind aber jedenfalls dann aufzulösen, sobald zwei Drittheile ihrer Mitglieder oder der Ersatzmänner durch den Austritt ausgeschieden sind.

In dem einen wie in dem anderen Falle sind jedoch die Neuwahlen längstens innerhalb dreier Monate vorzunehmen.

§. 21.

Der Handelsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

II.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch eine

Zusatzbestimmung zum Gesetze vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, über die Reichsvertretung getroffen wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zu der durch das Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, festgestellten Anzahl von 353 Abgeordneten kommen neun Abgeordnete für die durch das Gesetz vom . . . . . errichteten Arbeiterkammern hinzu, und zwar hat:
die Arbeiterkammer von Wien einen,
und haben die Arbeiterkammern
von Linz und Salzburg zusammen einen,
„ Graz, Leoben, Klagenfurt und Laibach zusammen einen,
„ Görz, Rovigno, Triest und Zara zusammen einen,
„ Innsbruck, Bozen, Roveredo und Feldkirch zusammen einen,
„ Prag, Budweis und Pilsen zusammen einen,
„ Reichenberg und Eger zusammen einen,
„ Brünn, Olmütz und Troppau zusammen einen,
„ Krakau, Lemberg, Brody und Czernowitz zusammen einen
Abgeordneten zu wählen.

Artikel II.

Bei der Wahl in die Delegation des Reichsrathes wählt der Abgeordnete, welcher aus der Wahl mehrerer Arbeiterkammern hervorgegangen ist, mit den Abgeordneten jenes Landes in welchem sich die Arbeiterkammer befindet, der er angehört.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

III.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

Zusatzbestimmungen zur Reichsrathswahlordnung, Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten der Arbeiterkammern bildet die Arbeiterkammer von Wien einen Wahlkörper und bilden jene Arbeiterkammern, welche nach der im Zusatzgesetze zum Gesetze über die Reichsvertretung vom . . . . . enthaltenen Vertheilung zusammen einen Abgeordneten wählen, einen Wahlkörper.

§. 2.

Die Wahl hat an dem Standorte jeder einzelnen Kammer zu geschehen. Für die zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zusammengelegten Arbeiterkammern werden zur Ermittlung des Gesammtergebnisses der in den einzelnen Wahlorten vollzogenen Wahlhandlungen folgende Hauptwahlorte bestimmt:

Für die Arbeiterkammern von Linz und Salzburg in Linz;

für die Arbeiterkammern von Graz, Leoben, Klagenfurt, Laibach in Graz;

für die Arbeiterkammern von Görz, Rovigno, Triest und Zara in Triest;

für die Arbeiterkammern von Innsbruck, Bozen, Roveredo, Feldkirch in Innsbruck;

für die Arbeiterkammern von Prag, Budweis, Pilsen in Prag;

für die Arbeiterkammern von Reichenberg, Eger, in Reichenberg;

für die Arbeiterkammern von Brünn, Olmütz, Troppau in Brünn;

für die Arbeiterkammern in Krakau, Lemberg, Brody, Czernowitz in Lemberg.

§. 3.

Bei allgemeinen Wahlen hat die Abgeordnetenwahl der Arbeiterkammern in der Regel am Tage nach jener der Handels- und Gewerbekammern zu geschehen.

§. 4.

Das Verzeichnis der Mitglieder der Arbeiterkammern bildet die Wählerliste.

§. 5.

Wählbar als Reichsrathsabgeordnete sind solche Mitglieder von Arbeiterkammern, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht nach §. 20 der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§. 6.

Zum Vollzuge der Wahl sind den Mitgliedern der Arbeiterkammern zugleich mit Legitimationskarten Stimmzettel mit dem Amtsiegel der Landesbehörde zu erfolgen, die mit der Bemerkung versehen sein müssen, dass jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungesetzlich behandelt werden wird.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der Landesbehörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlcommissär andere Stimmzettel auszufolgen.

Der Wahlcommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Stimmzettel.

§. 7.

Die Arbeiterkammern vollziehen die Wahl in Gegenwart des für den Wahlact vom Landeschef bestimmten Wahlcommissärs, jede in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mittels Stimmzettel nach den über die Geschäftsführung dieser Kammern bestehenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Wahlhandlung ist vom Secretär der Arbeiterkammern zu führen und sammt

den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken dem Wahlcommissär zu übergeben.

Dieser hat nach §. 51 der Reichsrathswahlordnung für die Arbeiterkammer von Wien den Wahlact an den Landeschef für Niederösterreich zu übergeben.

Für die Wahlen der übrigen Arbeiterkammern sind die Wahlacten der einzelnen, zu einem Wahlkörper vereinigten Arbeiterkammern an die Landesbehörde des betreffenden Hauptwahlortes, beziehungsweise an die Bezirkshauptmannschaft von Reichenberg einzusenden.

Diese Behörden haben nach §. 52 der Reichsrathswahlordnung das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen, wobei für die Stimmenzählung und die erforderlichenfalls einzuleitende engere Wahl, sowie für die etwaige Entscheidung durch das Los die Bestimmungen der §§. 49 und 50 der Reichsrathswahlordnung zu gelten haben, welche überhaupt für diese Abgeordnetenwahlen sinngemäß Anwendung findet.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Gregorec und Genossen.

In Erwägung, dass Grund und Boden die Grundlage aller Production bildet, rechtlich und wirtschaftlich etwas Eigenartiges und Verschiedenes vom Besitzer einer beweglichen Sache darstellt und deswegen ganz eigenartige Interessen begründet für jene Gesellschaftsclasse, welche sich mit der landwirtschaftlichen Production berufsmäßig beschäftigt;

in Erwägung, dass bei jeder Gesellschaftsclasse, deren Interessen am besten von ihr selbst verstanden werden und sie selbst zuerst berufen erscheint, dieselben wahrzunehmen, somit auch in die Lage gesetzt werden sollte, bei der Gesetzgebung auf dem Gebiete ihres Berufskreises entsprechend mitzuwirken, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, bei gepflogenen Erhebungen vernommen und zur Abgabe von Gutachten unmittelbar herangezogen zu werden;

in Erwägung, dass diese Grundsätze bereits praktisch zur Geltung gelangen in den bestehenden Handels- und Gewerbekammern, dann bei den Advocaten- und Notariatskammern, überdies die Errichtung von Ärzte- und Arbeiterkammern angestrebt wird;

in Erwägung, dass die eigenartigen Interessen der den Ackerbau treibenden Bevölkerung auch berechtigt sind und daher gleich den berechtigten Interessen der Handel- und Gewerbetreibenden, der Advocaten, Notare, Ärzte, Arbeiter, den gleichen Anspruch haben auf die Möglichkeit freier Entfaltung im Staate;

in Erwägung, dass die Regierung schon im Jahre 1868 nicht nur „das Institut der Handels- und Gewerbekammern als ein lebensfähiges, nützliches und wohlthätig wirkendes" befunden, sondern auch als „zweckmäßig" bezeichnet hat, „die Vertretung der Interessen des Ackerbaues eigenen Organen" anzuvertrauen, somit insbesondere den bäuerlichen Grundbesitzern — einer der zahlreichsten und wichtigsten Gesellschaftsclasse im Staate — die Möglichkeit zu bieten, ihre Interessen in gesetzlich bestimmter Weise selbst wahrzunehmen und zu vertreten,

wird der Antrag gestellt:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf, durch welchen für den bäuerlichen Grundbesitz autonome, obligatorische Berufsgenossenschaften mit den im vorzulegenden Gesetze zu bestimmenden politischen Rechten der Handels- und Gewerbekammern zur Hebung und Pflege des Standesbewusstseins, zur gegenseitigen Hilfeleistung, gemeinsamen Wahrung der eigenen Interessen und entsprechenden Theilnahme an der Gesetzgebung, errichtet werden, ehestens vorzulegen.

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem landwirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen."

Wien, 25. Mai 1891.

Pfeifer.	Dr. Gregorčič.	Dr. Gregorec.
Karlon.	Povše.	Hagenhofer.
Plaſs.	Globočnik.	Herk.
Rammer.	Perić.	Robič.
Doblhamer.	Kusar.	Morsey.
Zehetmayr.	Dr. Fuchs.	Spinčic.
Oberndorfer.	Klun.	Dr. Ferjančič.
Dr. Ebenhoch.	Vošnjak.	Borčič.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dötz und Genossen.

In Erwägung, dass die Gestattung der Vieheinfuhr nach Deutschland und der Schweiz für die Viehzucht der Alpenländer Österreichs von der größten Bedeutung ist; ferner, dass diese Gestattung von der Seuchenfreiheit unserer Länder abhängt, welche wieder bedingt ist, dass die Seuchen nicht durch Einfuhr von russischem oder rumänischem Vieh eingeschleppt werden, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Hintanhaltung der Einschleppung von Viehseuchen nur im äußersten Nothfalle die Einfuhr von russischem und rumänischem Vieh nach Österreich zu gestatten, dagegen mit allem Nachdrucke auf die ungehinderte Gestattung der Ausfuhr nach Deutschland und der Schweiz hinzuwirken."

Wien, 25. Mai 1891.

Dötz.
Fürnkranz.
Kaiser.
Rigler.
Garnhaft.
Morre.
Muth.
Dr. Derschatta.
Richter.
Dr. Baeuther.
Lienbacher.
Dr. Kokoschinegg.
Schider.
Dr. Kraus.
Dr. Fuß.
Dr. Dyk.
Dr. Hofmann-Wellenhof.
Čestmír Lang.
Schlesinger.
Dr. Kindermann.
Prade.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ferjančič, Klun, Šuklje und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Kärnten: d) „Landgemeinden", Gerichtsbezirke 1, 3 und 4, dem Wahlreformausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 25. Mai 1891.

Morsey.	Dr. Gregorčič.	Doblhamer.	Dr. Ferjančič.
Hagenhofer.	Seichert.	Rammer.	Klun.
Dr. Fanderlik.	Robič.	Herk.	Suklje.
Dr. Ebenhoch.	Sulc.	Hoch.	Wiedersperg.
Rozkošný.	Radimský.	Pfeifer.	Globočnik.
Perić.	Plaš.	Povše.	Dr. Gregorec.
Spinčić.	Zehetmayr.	Kušar.	Borčić.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit

die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Kärnten d) Landgemeinden, Gerichtsbezirke 1, 3 und 4 abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung enthaltenen Bestimmungen über die Wahl in den Landgemeinden d) Gerichtsbezirke 1, 3 und 4 in Kärnten treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirke, bezw. Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
		Die Gerichtsbezirke:	
Kärnten	d) Landgemeinden	1. Klagenfurt mit dem Wahlorte Klagenfurt; Völkermarkt, Kappel, Bleiburg, Eberndorf mit dem Wahlorte Völkermarkt	1
		3. Villach, Rosegg, Arnoldstein, Tarvis mit dem Wahlorte Villach; Ferlach mit dem Wahlorte Ferlach; Hermagor mit dem Wahlorte Hermagor	1
		4. Spittal, Gmünd, Millstadt, Greifenburg, Obervellach, Winklern, Paternion mit dem Wahlorte Spittal; Kötschach mit dem Wahlorte Kötschach; Feldkirchen mit dem Wahlorte Feldkirchen	1

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei der Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 28. Februar 1891 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Landgemeinden in Österreich ob der Enns, im Wahlbezirke Gmunden-Ischl, Kirchdorf-Grünburg-Windischgarsten mit dem Hauptwahlorte Gmunden. (Anhang zur Reichsrathswahlordnung: Österreich ob der Enns, lit. d, Z. 7.)

Die Acten über die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus dem oberösterreichischen Wahlbezirke Gmunden-Ischl-Kirchdorf-Grünburg-Windischgarsten sind dem Legitimationsausschusse lediglich infolge eines Irrthumes zur Überprüfung zugewiesen worden.

Es hat nämlich die V. Abtheilung des hohen Hauses die Agnoscirung dieser unbeanständeten Wahl nur wegen der im Acte vermeintlich fehlenden Stimmzettel unterlassen, wobei jedoch übersehen wurde, dass im Sinne des §. 41 der Reichsrathswahlordnung und der einschlägigen Bestimmungen der Landtagswahlordnung für Österreich ob der Enns die Stimmenabgabe in den oberösterreichischen Landgemeinden, gleichwie bei den Landtagswahlen, so auch bei der Reichsrathswahl, auf mündlichem Wege zu erfolgen hat.

Der Legitimationsausschuss hat die Wahlacten auf das genaueste geprüft und erstattet hierüber nachstehenden Bericht:

Bei den im Monate Februar 1891 vorgenommenen Wahlen von Wahlmännern in den zu diesem Wahlbezirke gehörigen Landgemeinden wurden in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gewählt:

Im Gerichtsbezirke	Gmunden	59	Wahlmänner,
„ „	Ischl	41	„
„ „	Kirchdorf	28	„
„ „	Grünburg	20	„
„ „	Windischgarsten	16	„
	zusammen	164	Wahlmänner.

Die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten durch die gewählten Wahlmänner hat auf Grund der vom Herrn k. k. Statthalter in Oberösterreich unter dem 26. Jänner 1891, Z. 273 Pr. angeordneten Wahlausschreibung am 28. Februar 1891 in den beiden Wahlorten Gmunden und Kirchberg stattgefunden.

Von den zur Wahlhandlung vollzählig erschienenen 164 Wahlmännern wurde im Wahlorte Kirchdorf ein Wahlmann, welcher sich mit keiner Legitimation ausweisen konnte, von der Wahlcommission zurückgewiesen, so dass im ganzen 163 Stimmen zur Abgabe gelangten.

Nach dem Ergebnisse der gehörig geführten und genau controlirten Stimmlisten entfielen:

	im Wahlorte Gmunden	im Wahlorte Kirchdorf	Zusammen
auf Herrn Johann Rogl	81	40	121 Stimmen
„ „ Josef Krötzl	19	18	37 „
„ „ Ignaz Altenhofer	—	5	5 „
	100	63	163 Stimmen

Die zur absoluten Majorität erforderliche Stimmenanzahl beträgt 82 und es erscheint sonach Herr Johann Rogl, auf welchen 121 Stimmen, somit 39 Stimmen über der absoluten Majorität entfielen, als gewählt.

Da sowohl bei der Wahl der Wahlmänner, als auch bei der Reichsrathswahl selbst, alle gesetzlichen Vorschriften stricte eingehalten wurden und gegen die Wahl weder ein Protest eingebracht, noch irgend welche Einsprache erhoben worden ist, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Johann Rogl, Gemeindevorstehers in Vorchdorf, zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der Landgemeinden in Österreich ob der Enns, Wahlbezirk Gmunden-Ischl-Kirchdorf-Grünburg-Windischgarsten, als giltig anerkennen."

Wien, 11. Mai 1891.

Czernin,
Obmann.

Popper,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 4. März 1891 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten im Wahlbezirke der Stadt Budweis (Anhang zur Reichsrathswahlordnung h. 28) in Böhmen).

Laut den vorliegenden Wählerlisten betrug die Gesammtzahl der in dieselben eingetragenen Wahlberechtigten 1615, von welchen sich bei der am 4. März 1891 vorgenommenen Wahl 1373 betheiligt, von diesen aber 15 Wähler leere Stimmzettel abgegeben hatten.

Die Wahl wurde in zwei Abtheilungen auf Grundlage abgesonderter Wählerlisten vorgenommen, indem die Wähler mit dem Anfangsbuchstaben A bis einschließlich L in der einen und die Wähler von M bis Z in der zweiten Abtheilung gewählt haben.

Die Wahl der Wahlcommissionen ist in gesetzlicher Weise erfolgt und es wurden laut den vorliegenden Wahlprotokollen gegen keinen der erschienenen Wähler Einwendungen erhoben.

Da von den abgegebenen 1373
Stimmen die 15

leeren Stimmzettel abzurechnen sind, so betrug die Gesammtzahl der giltig abgegebenen Stimmen . . 1358 und die absolute Majorität 680 Stimmen.

Der kaiserliche Rath Herr Josef Schier in Budweis hatte 763 und der Professor Herr Franz Thuma 593 Stimmen erhalten; zwei Stimmen blieben vereinzelt. Da Herr Josef Schier mehr als die absolute Majorität der Stimmen erhalten hatte, so wurde derselbe als gewählter Abgeordneter erklärt.

Gegen diese Wahl wurden rechtzeitig zwei Proteste von mehreren Wählern eingebracht. In dem ersten derselben wurde bloß angeführt, dass jene Wähler, welche 3 fl. 50 kr. directe Steuer zahlen und ihr bisheriges Wahlrecht nicht verloren haben, am 4. März 1891 zur Wahl nicht zugelassen worden seien, und es wird behauptet, dass wenn diese Ausscheidung nicht erfolgt wäre, Herr Josef Schier nicht die Majorität erlangt haben würde.

In dem zweiten Proteste wird angeführt, dass gegen die Wählerliste deshalb eine Reclamation eingebracht worden sei, weil in derselben 249 Erwerbsteuerzahler mit einer Steuerleistung von 3 fl. 15 kr. und einem außerordentlichen Zuschlage von 2 fl. 20½ kr., zusammen 5 fl. 35½ kr. nicht aufgenommen waren. Dieser Reclamation sei mit Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Budweis vom 20. Februar 1891. Nr. 4336 nicht stattgegeben worden und der gegen diesen Bescheid eingebrachte Recurs sei mit Erlass der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1891, Nr. 21725 mit der Begründung zurückgewiesen worden, dass

der außerordentliche Zuschlag nicht als directe landesfürstliche Steuer im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 4. October 1882, Z. 142 R. G. Bl. anzusehen sei. Diese Entscheidung stehe jedoch im Widerspruche mit der bei der Reichsrathswahl im Jahre 1885 beobachteten Praxis. Es sei nicht zu bezweifeln, dass der außerordentliche Zuschlag ein Bestandtheil der Steuer sei, indem in der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859, Nr. 88, mittelst welcher der außerordentliche Zuschlag eingeführt wurde, zur Begründung desselben dieser Zuschlag als „eine Erhöhung der directen Besteuerung" bezeichnet worden ist und indem es in dem Finanzgesetze vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83 ausdrücklich heißt: „Bei der Erwerb- und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben." Dieser Ansicht seien früher auch die k. k. Staatsbehörden gewesen, indem zufolge eines im Jahre 1871 erflossenen Ministerialerlasses und gemäß Landtagsbeschlusses vom 3. Juli 1880 die Landeszuschläge auf den sich durch Hinzurechnung der Zuschläge ergebenden Betrag der directen Steuern umgelegt werden. Die Nichtaufnahme der 249 Steuerträger in die Steuerliste sei daher gesetzwidrig und dies könne auf das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein, da die Mehrheit der Stimmen des Herrn Josef Schier nur 170 betrug.

Die vorstehend angeführte Reclamations- und Recurserledigung liegt den Wahlacten nicht bei, allein wenn auch die diesfälligen Angaben des Protestes als wahr angesehen werden, so kann dies auf die Giltigkeit der Wahl nicht von Einfluss sein, weil die behauptete Nichtaufnahme von Personen, deren Steuerleistung nur im Falle der Zurechnung des außerordentlichen Zuschlages den Betrag von 5 fl. erreicht, nicht als gesetzwidrig erklärt werden kann, indem die Frage, ob der außerordentliche Zuschlag zu den directen Steuern behufs Berechnung des Wahlcensus zuzurechnen ist oder nicht, mit Rücksicht auf den Inhalt des §. 9 des Gesetzes vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142 als eine offene betrachtet werden muss.

Der §. 9 dieses Gesetzes lautet:

„In der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden sind außer den gemäß §. 3 dieses Paragraphes zur Wahl Berechtigten, auch jene Gemeindeglieder zur Wahl der Abgeordneten, beziehungsweise der Wahlmänner berechtigt, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens fünf Gulden zu entrichten haben und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zum Reichsrathe entsprechen."

Dieses Gesetz enthält daher keine Entscheidung über die strittige Frage, und eine solche kann auch aus der im Proteste citirten kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859, Nr. 88 und aus dem Finanzgesetze vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83 nicht abgeleitet werden, weil der allgemeine Ausdruck „Besteuerung" mit dem Begriffe einer bestimmten „Steuer" nicht identisch ist und weil die Gegenüberstellung des „Ordinariums" und des „Zuschlages" die Einrechenbarkeit des letzteren in die „directe Steuer" nicht rechtfertigt.

Die Frage, ob bei der Berechnung des Wahlcensus die Zuschläge zuzurechnen sind, wird daher durch den §. 9 des Gesetzes vom 4. October 1882, R. G. Bl. Nr. 142 nicht gelöst, und wenn die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über dieses Gesetz in Betracht gezogen werden, so ergibt sich, dass dieses Offenlassen der Frage kein zufälliges war. Diesen Verhandlungen lag ein Majoritäts- und Minoritätsantrag des Wahlreformausschusses zugrunde; in dem letzteren wurde bei der Festsetzung des Steuerbetrages die Einschaltung der Worte „mit Einrechnung aller Staatszuschläge" beantragt und es wurde hervorgehoben, dass dies zur Klarstellung der Frage, ob die Staatszuschläge einzurechnen sind, nothwendig sei. Dieser Antrag wurde jedoch in der 216. Sitzung der IX. Session des Abgeordnetenhauses abgelehnt und der Majoritätsantrag in der Fassung, wie jetzt der §. 9 des Gesetzes lautet, angenommen. Dies spricht dafür, dass die Zuschläge nicht einzurechnen sind; allein maßgebend für die Anwendung des Gesetzes ist dies schon deshalb nicht, weil für die Ablehnung des Minoritätsantrages auch bloß formale Gründe, wie z. B. die zu erwartende Aufhebung der Zuschläge durch die Steuerreform geltend gemacht wurden.

Da somit das Gesetz die strittige Frage nicht entscheidet, so kann weder die Einrechnung noch die Nichteinrechnung des außerordentlichen Zuschlages bei Berechnung des Wahlcensus und bei der Verfassung der Wählerlisten als gesetzwidrig erklärt, folglich daraus auch nicht ein Grund für die Ungiltigkeit einer Wahl abgeleitet werden.

Zu bedauern ist jedoch, dass rücksichtlich dieser Frage nicht in allen Wahlbezirken gleichmäßig vorgegangen wurde; denn es ist bekannt, dass in den meisten Ländern bei der letzten Reichsrathswahl die Zuschläge eingerechnet, in anderen hingegen nicht eingerechnet wurden. Letzteres hat insoferne zu einer ungleichen Behandlung der Steuerzahler geführt, als infolge der Reform der Grund- und Gebäudesteuer die Zuschläge unter Erhöhung des Steuerbetrages entfallen sind, während sie bei der Erwerb- und Einkommensteuer noch bestehen, so dass bei Nichteinrechnung der Zuschläge zu letzteren Steuern die Träger derselben rücksichtlich des Wahlrechtes ungünstiger behandelt werden.

Jedenfalls erscheint es wünschenswert, dass, insolange als eine Lösung der strittigen Frage im Wege der Gesetzgebung nicht erfolgt, die Anwendung des Gesetzes im ganzen Reiche gleichmäßig stattfinde.

Der Legitimationsausschuss stellt daher den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„1. Die am 4. März 1891 im Wahlbezirke der Stadt Budweis (Anhang zur Reichsrathswahlordnung b. 28) erfolgte Wahl des Herrn Josef Schier zum Reichsrathsabgeordneten werde als giltig anerkannt;

2. das k. k. Ministerium wird aufgefordert, die geeignete Verfügung zu treffen, dass bei der Verfassung der Wählerlisten für alle künftigen Reichsrathswahlen, rücksichtlich der Frage, ob bei der Berechnung des Wahlcensus die Staatszuschläge zu den directen Steuern zuzurechnen sind, in allen Reichsrathswahlbezirken gleichmäßig vorgegangen werde."

Eine Minorität von drei Mitgliedern meldete einen Minoritätsantrag an.

Wien, 26. Mai 1891.

Czernin,
Obmann.

Dr. A. Weeber,
Berichterstatter.

Die Minorität des Legitimationsausschusses stellt den

Antrag:

„Die Wahl des Herrn Josef Schier für die Stadt Budweis wird als ungiltig erklärt und die k. k. Regierung aufgefordert, wegen Vornahme einer Neuwahl das Nothwendige zu veranlassen."

Dr. Dyk,

Minoritätsberichterstatter.

Dr. Slavik,

Celiszewski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen bezüglich der Erlassung eines Gesetzes, betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfahrtsmauten (Nr. 41 der Beilagen).

Das Abgeordnetenhaus hatte durch eine Reihe von Jahren gelegentlich der Berathung des Budgets Resolutionen bezüglich der Mautvorschriften beschlossen, welche die gänzliche Aufhebung der Mauten verlangten. Unterstützt wurden die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses durch zahlreiche Petitionen aus allen Kronländern, worin das Abgeordnetenhaus auf die Mautlast besonders aufmerksam gemacht wurde.

Eine Folge dieser wiederholten Anregungen war der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfahrtsmauten, welchen die k. k. Regierung in der vorigen Session (880 der Beilagen) dem Abgeordnetenhause vorgelegt hatte.

Dieser Gesetzentwurf entsprach jedoch den gehegten Erwartungen nur in geringem Maße.

Denn abgesehen davon, dass die Regierung in ihrem Motivenberichte zum Gesetzentwurfe erklärte, dass sie sich bezüglich der Frage der unbedingten Aufhebung der Weg- und Brückenmauten ablehnend verhalten müsse, „da der Staat bei den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen nicht auf eine jährliche Einnahme von circa 2½ Millionen Gulden bedingungslos verzichten kann", war zwar in dem Entwurfe die Aufhebung der Brückenmauten und der Linienmauten auf nichtärarischen Straßen normirt, dafür aber die Erhöhung der Straßenmauten um 50, ja beim leichten Triebvieh sogar um 100 Procent in Aussicht genommen.

Den Effect dieser Maßregel veranschaulicht die Tabelle Seite 5 in dem Berichte des Budgetausschusses über den Entwurf (1026 der Beilagen der X. Session 1890), wonach zu zahlen gehabt hätte:

Das Land	statt der aufzuhebenden Brückenmaut per	an der 50proc. Erhöhung der Wegmaut
	Gulden	
Niederösterreich	95.962	190.337
Oberösterreich	13.534	14.878
Salzburg	5.991	3.434
Tirol	4.915	25.667½
Steiermark	27.392	17.824
Kärnten	10.631	9.512½
Krain	22.653	4.427½
Küstenland	5.025	17.919
Böhmen	140.749	137.708½
Mähren	55.841	46.098½
Schlesien	40.297	25.092½
Galizien	214.083	141.019½
Bukowina	20.590	51.372
Summe	657.663	685.290½

so dass der Staat aus der angeblichen Erleichterung der Mauten eine Mehreinnahme von 27.627½ fl. beziehen würde. Und die Kosten dieser Mehreinnahme hätten Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Küstenland und die Bukowina zu tragen.

Der Information halber sollen dem erwähnten Berichte auch noch folgende Tabellen entnommen werden:

Land	Anzahl der	
	Wegmaut-	Brückenmaut-
	Stationen	
Niederösterreich	63	30
Oberösterreich	54	22
Salzburg	24	74
Tirol	136	51
Steiermark	53	33
Kärnten	33	34
Krain	32	24
Küstenland	27	11
Böhmen	301	131
Mähren	57	36
Schlesien	26	37
Galizien	181	193
Bukowina	26	34
Summe	1013	710

Die in diesen Mautstationen eingegangenen Beträge bezifferten sich im Jahre 1885 nach den vom k. k. Finanzministerium zur Verfügung gestellten Daten in den einzelnen Kronländern folgendermaßen:

Im Lande	die Wegmaut	die Brückenmaut
	Gulden	
Niederösterreich	380.674	95.962
Oberösterreich	29.756	13.534
Salzburg	6.868	5.991
Tirol	51.335	4.915
Steiermark	35.648	27.392
Kärnten	19.025	10.631
Krain	8.855	22.653
Küstenland	35.838	5.025
Böhmen	275.417	140.749
Mähren	92.197	55.841
Schlesien	50.185	40.297
Galizien	282.029	214.083
Bukowina	102.744	20.590
Summe	1,370.571	657.663

Das Abgeordnetenhaus kam in der vorigen Session nach reiflicher Berathung zu dem Schlusse, dass die Aufhebung der Brücken- und Linienmaut und die gleichzeitige, und zwar 50-, beziehungsweise 100procentige Erhöhung der Straßenmaut, eine ganz ungerechtfertigte Begünstigung der Adjacenten der Brücken und eine ebenso ungerechtfertigte Belastung der übrigen Straßenbenützer wäre.

Das Abgeordnetenhaus acceptirte daher aus dem Entwurfe wohl die Aufhebung der Brücken- und Linienmaut (letztere auf nicht ärarischen Straßen), setzte aber trotz des Widerspruches der k. k. Regierung die Tarifsätze der geltenden Mautvorschriften wieder her und nahm das so geänderte Gesetz in der 414. Sitzung der X. Session am 16. Mai 1890 in zweiter und dritter Lesung einstimmig an.

Bevor das Gesetz im Herrenhause zur Erledigung gelangte, wurde das Abgeordnetenhaus aufgelöst und die Vorlage blieb unerledigt.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen hat nun das in der erwähnten Sitzung beschlossene Gesetz wieder aufgenommen.

Die k. k. Regierung hat in der Sitzung des Budgetausschusses am 25. Mai d. J. zu dem Antrage Stellung genommen, indem Seine Excellenz der Herr Finanzminister die Erklärung abgab, dass, falls beide Häuser des Reichsrathes dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen werden, die k. k. Regierung denselben der Allerhöchsten Sanction unterbreiten werde.

Der Budgetausschuss hat sohin den Antrag der Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen angenommen. Die einzige Änderung, welche im §. 31 der Vorlage angebracht wurde, war nothwendig geworden durch das Gesetz vom 10. Mai 1890 wegen Änderung der Linienverzehrungssteuer mehrerer Vororte von Wien (R. G. Bl. Nr. 78) und ist die Änderung im nachfolgenden Gesetzentwurfe ersichtlich.

Es erübrigt nur noch kurz die Berechtigung des Verlangens der Aufhebung der Brückenmauten darzuthun, nachdem das Einheben von Mauten von Seite des Ärars auf nichtärarischen Straßen wohl allseitig als eine Ungerechtigkeit anerkannt wird.

Abgesehen davon, dass die k. k. Regierung durch die in der vorigen Session eingebrachte Gesetzesvorlage über die Aufhebung der Brückenmauten selbst die Berechtigung dieses Begehrens anerkannte und daraus die betreffende Consequenz zog, wäre der Antrag Herbst in der seitens des Abgeordnetenhauses erfolgten Annahme der diesbezüglichen zahlreichen Resolutionen auf Aufhebung der Mauten überhaupt allein schon begründet.

Auf diese Frage der Aufhebung der Mauten überhaupt soll hier nicht eingegangen werden.

Die Aufhebung der Brückenmauten ist, abgesehen von den Gründen für die Aufhebung der Mauten überhaupt, auch aus folgenden Gründen vollkommen berechtigt.

Die Brücke bildet eine Fortsetzung der Straße; es ist daher nicht gerechtfertigt, außer der allgemeinen Straßenmaut noch eine eigene höhere Brückenmaut einzuheben. Der Einwand, dass die Herstellung und

Erhaltung der Brücken viel höher zu stehen komme, als jene der Straßen, kann nicht berücksichtigt werden, weil man dann auch bei den Straßen selbst Unterschiede in den Mauttarifen machen müsste. Die Straße im Hochgebirge kostet mehr und ihre Erhaltung ist kostspieliger, als die Straße in der Ebene und deren Erhaltung.

Wie die Flüsse ein natürliches Trennungsmittel der durch dieselben von einander getrennten Landstriche bilden, so bilden die ärarischen Brücken gleichsam das natürliche Bindemittel, das diese natürlich getrennten Theile desselben Staatsverbandes miteinander verbindet. Es scheint im Interesse der Gemeinheit gelegen und begründet, dass der Staat diese Bindemittel schaffe und die Gemeinheit dieselbe den Einzelnen auch ohne besondere Gebür zur Verfügung stelle und man kann die Herstellung und Erhaltung der ärarischen Brücken, selbst wenn man dies bei den Straßen noch annehmen wollte, nicht als eine Thätigkeit öffentlicher Organe zur Ausführung des Rechts- und Machtzweckes ansehen, welche, wie meist gesagt wird, die Gebüren rechtfertigen.

Angenommen, es verbände keine ärarische Brücke die nördlich mit den südlich gelegenen Theilen des Reiches. Es ist doch keine Frage, dass in dem Falle vielmehr das Ganze, die Gesammtheit, als der Einzelne Schaden leiden würde.

Wenn noch darauf hingewiesen wird, dass die Anzahl der bemauteten Brücken beträgt:

in Niederösterreich	28
„ Oberösterreich	22
„ Salzburg	14
„ Tirol	51
„ Steiermark	33
„ Kärnten	34
„ Krain	24
„ Küstenland	9
„ Böhmen	132
„ Mähren	36
„ Schlesien	37
„ Galizien	193
„ Bukowina	33
Summe	646,

so wird man gewiss zur Überzeugung gelangen, dass das Interesse der Gesammtheit jenem des Einzelninteresses weit voransteht.

Schließlich nimmt der Ausschuss gerne zur Kenntnis, dass das k. k. Finanzministerium der wiederholten Aufforderung seitens des hohen Abgeordnetenhauses nachgekommen ist und die Verpachtung der Mauten an Einzelne, statt an Generalpächter angeordnet und theilweise auch schon durchgeführt hat.

Wenn schon die gänzliche Aufhebung der Mauten wegen der Finanzlage derzeit noch unthunlich ist, so soll doch die Einhebung eine solche sein, dass die Mauten möglichst ganz ihrem eigentlichen Zwecke zugeführt werden.

Der Budgetausschuss stellt sohin den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es sei in die Berathung des Gesetzes, betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfahrtsmauten, einzugehen und demselben die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

2. Die Petitionen Nr. 97, 214, 265, 317 und 349 seien als erledigt zu betrachten.

Wien, 25. Mai 1891.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Ebenhoch,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfahrtsmauten.

(Wirksam für alle Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Aufhebung der Brückenmaut.

§. 1.

Die besondere Maut für die Benützung der vom Staate erhaltenen (ärarischen) Brücken wird aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

Die Straßenmaut.

I. Grundbestimmungen über die Straßenmaut.

§. 2.

Gegenstand der Straßenmaut.

Die Benützung der vom Staate erhaltenen (ärarischen) Straßen mit im §. 3 aufgeführtem Zugvieh, welches in Fuhrwerke gespannt ist (Zugvieh in der Bespannung) und mit im §. 3 aufgeführtem Triebvieh unterliegt der Straßenmaut.

§. 3.

Ausmaß der Straßenmaut.

Die Straßenmaut wird nach Straßenlängen von je 8 *km* bemessen und beträgt für eine solche Straßenlänge:

a) von jedem Stück Zugvieh in der Bespannung . . . . . 2 kr.
b) von jedem Stück schweren Triebvieh . 1 kr.
c) von jedem Stück leichten Triebvieh . ½ kr.

Unter Zugvieh, beziehungsweise schwerem Triebvieh sind Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Junzen, Terzen, Maulthiere und Esel, unter leichtem Triebvieh Kälber, Schafe, Ziegen und Borstenvieh verstanden.

Zugvieh außer der Bespannung, dann Reit- und Tragthiere werden wie Triebvieh behandelt, insoferne bei Zugvieh nicht der Fall des §. 16 eintritt.

Mit Ausnahme von Kälbern ist junges Triebvieh (zum Beispiel Füllen, Ferkel, Lämmer, Kitze ꝛc.), welches mit oder ohne das Mutterthier vorkommt, in Absicht auf die Straßenmaut gleich den erwachsenen Thieren derselben Gattung zu behandeln.

Zugvieh in der Bespannung an Fuhrwerken mit Rädern von mehr als 15 *cm* Felgenbreite unterliegt der Straßenmaut nur mit der Hälfte des obigen Ausmaßes.

Vieh, welches getragen oder gefahren wird, unterliegt nicht der Entrichtung der Straßenmaut.

§. 4.

Persönliche Pflicht, die Maut zu entrichten und dafür zu haften.

Die Straßenmaut hat für Zugvieh in der Bespannung der Leiter desselben, und für Triebvieh der Treiber desselben, beziehungsweise der Reiter zu entrichten. Den Eigenthümer des Viehes trifft, wenn ihm nicht ohnehin die Entrichtung der Maut obliegt, die unbedingte Haftung für die Mautgebür.

§. 5.

Haftungspflicht für Verluste an Straßenmautgebüren.

Wenn eine Mautgebür wegen unterlassener Beobachtung dieses Gesetzes dem Staatsschatze, oder den in dessen Rechte getretenen Mautpächtern verloren geht, hat der schuldtragende Theil für den Verlust zu haften.

§. 6.

Beistandsleistung.

Jedem Gemeindevorstande obliegt es, den zur Handhabung der Mautvorschriften berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über ihr Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten und denselben überhaupt alle gesetzliche Hilfe zu gewähren.

§. 7.

Entscheidung über Gebürenpflicht und Ausmaß.

Verjährung der Straßenmaut.

Weder über die Frage, ob die Mautgebür zu entrichten ist, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Hinsichtlich der Verjährung der Straßenmaut haben die für die Verjährung der Verzehrungssteuern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu gelten.

§. 8.

Einbringung rückständiger Gebüren.

Unberichtigte Mautgebüren sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

II. Bestimmungen über die Einrichtung der Straßenmaut.

§. 9.

Mautstelle.

Die Mautstelle, das ist diejenige Stelle, wo die Straßenmaut zu entrichten ist, wird durch einen Mautschranken oder durch eine Mauttariftafel bezeichnet.

Die Straßenmaut ist bei jeder Überschreitung der Mautstelle zu entrichten.

Zug- und Triebvieh, welches die Mautstelle nicht überschreitet, unterliegt daher nicht der Straßenmaut.

Desgleichen unterliegt derselben nicht Zug- und Triebvieh, welches vor der Mautstelle nur über die Straße hinüber zieht, ohne dass die ärarische Straße im weiteren Zuge durch dasselbe hinter der Mautstelle wieder benützt wird.

Wird jedoch mit mautpflichtigem Zug- oder Triebvieh vor einer Mautstelle von der Ararialstraße abgewichen und dieselbe im weiteren Zuge hinter der Mautstelle mit diesem Vieh wieder benützt, so ist im

Falle der Betretung nicht nur die Mautgebür einzuheben, sondern auch, wenn aus den Umständen die Absicht der Mautumgehung hervorgeht, die gesetzliche Strafe zu verhängen.

§. 10.

Mautort.

Unter Mautort wird der Ort (Dorf, Markt, Stadt) verstanden, wo eine oder mehrere Mautstellen sich befinden.

Orte einer und derselben Catastralgemeinde, deren Häuser sich längs der ärarischen Straße aneinanderreihen, und Orte, die nur durch eine Brücke getrennt sind, bilden zusammen bloß Einen Mautort.

Das k. k. Finanzministerium kann einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger localer Verhältnisse behufs Erleichterung des Verkehres auch andere Nachbarorte zusammen als Einen Mautort erklären.

§. 11.

Mautumschlossene Orte.

Ein Mautort, wo an allen in denselben einmündenden ärarischen Straßen Mautstellen sich befinden, heißt ein mautumschlossener Ort.

Die Bildung von mautumschlossenen Orten und die Bestimmung der Mautstellen daselbst innerhalb der gesetzlichen Entfernungen von den Mautstellen der nächsten Mautorte auf demselben Straßenzuge ist dem k. k. Finanzministerium einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern nach erfolgter Einvernehmung der betreffenden Gemeinde vorbehalten.

Die Bewohner eines mautumschlossenen Ortes, haben an den Mautstellen desselben die Straßenmaut für den Ein- und Austritt des Zug- und Triebviehes nur einmal, und zwar beim Eintritte desselben im einfachen Betrage zu entrichten, im Austritte ist das Zug- und Triebvieh mautfrei zu behandeln.

§. 12.

Besondere Bestimmung für Mautorte mit zwei oder mehreren Mautstellen.

Hat ein Mautort, aus was immer für Gründen zwei oder mehrere Mautstellen, und ist für das Zug- oder Triebvieh bei dem Eintritte in diesen Mautort bei einer Mautstelle die Straßenmaut entrichtet worden, und wird der Ausweis hierüber durch die Mautbolette geliefert, so unterliegt dasselbe bei der Mautstelle, über welche es noch an demselben oder erst am nächstfolgenden Tage aus dem Mautorte austritt, nur dann der Straßenmaut, wenn der Betrag derselben an der letzteren Mautstelle höher als der an der ersteren

entrichtete Betrag ist, und auch in diesem Falle nur mit dem Unterschiede dieser Beträge.

Diese Bestimmung hat insbesonders auch auf mautumschlossene Orte Anwendung.

§. 13.

Besondere Bestimmung für Mautorte mit einer Bevölkerung über 50.000 Seelen.

In Mautorten mit einer Bevölkerung über 50.000 Seelen, ist die Straßenmaut von Zugvieh, dann von schwerem und leichtem Triebvieh an den auf den ärarischen Straßen aufgestellten Mautstellen sowohl beim Eintritte als bei dem Austritte für 8 *km* zu entrichten.

Die Ermittlung der Bevölkerungszahl zu diesem Zwecke hat auf Grund der jeweiligen letzten Volkszählung stattzufinden.

Die Regierung wird ermächtigt in solchen Orten aus Verkehrsrücksichten vom Zugvieh in der Bespannung die Straßenmaut gleich beim Eintritte im doppelten Ausmaße einheben zu lassen, wogegen jedoch beim Austritte keine Maut zu fordern ist.

§. 14.

Straßenlängen, für welche die Straßenmaut bei einer Mautstelle eingehoben werden darf.

Die Straßenmaut darf an einer Mautstelle (§. 9) nur für eine Straßenlänge von 8 *km* oder für zwei solche Straßenlängen eingehoben werden, wobei Straßenlängen von und unter 4 *km* unberücksichtigt bleiben, jene über 4 *km* aber mit 8 *km* angerechnet werden, sie mögen die ganze Straßenstrecke, für welche die Maut eingehoben wird, umfassen, oder nur einen 8 *km* überschreitenden Theil dieser Länge bilden.

§. 15.

Wehrschranken, Sperrschranken, Verbots- und Warnungstafeln.

Die Finanzbehörde kann einvernehmlich mit der politischen Behörde zum Schutze einer Mautstelle Wehrschranken, das ist Filialschranken, Sperrschranken, Verbots- und Warnungstafeln nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinde aufstellen.

Bei einem Wehrschranken sind die nämlichen Gebüren, wie bei der Mautstelle, zu der er gehört, zu entrichten, wenn vor dieser Mautstelle mit mautpflichtigem Zug- oder Triebvieh von der ärarischen Straße abgewichen, und diese hinter der Mautstelle wieder benützt wird.

Sperrschranken dienen dazu, um einen Weg, auf welchem der Mautstelle ausgewichen werden kann, für mautpflichtiges Zug- und Triebvieh eines jeden

der nicht von der Finanzbehörde das Recht der Benützung des Weges mit solchem Zug- oder Triebvieh erhält, abzusperren.

Durch eine Verbotstafel wird angezeigt, dass der Weg, auf welchem selbe aufgestellt ist, nach Inhalt derselben entweder für alles oder bloß für gewisses Zug- und Triebvieh verboten ist.

Warnungstafeln werden aufgestellt, um vor Mautgefällsübertretungen zu warnen, die begangen würden, wenn der Weg, an dem eine solche Tafel steht, mit mautpflichtigem Zug- und Triebvieh in der Weise benützt würde, dass hiedurch der Mautstelle ausgewichen wird.

§. 16.

Besondere Bestimmung bei Ausspannung des Zugviehes vor der Mautstelle.

Wenn bei einer Fuhr nach vorausgegangener Benützung der ärarischen Straße das Zugvieh vor der Mautstelle ausgespannt, und der Wagen ohne Zugvieh über die Mautstelle vorbeigezogen wird, so ist die Straßenmaut in dem Ausmaße zu entrichten, welches sich ergäbe, wenn die Fuhr mit der ursprünglichen Bespannung die Mautstelle überschritten hätte.

Ebenso ist, wenn bei einer Fuhr das zur Bespannung verwendete Zugvieh vor der Mautstelle ausgespannt und dann über dieselbe getrieben wird und aus den Umständen hervorgeht, dass diese Handlung zum Zwecke der Entziehung der für das Zugvieh in der Bespannung gesetzlich entfallenden Mautgebür erfolgt, die Straßenmaut in demselben Ausmaße zu entrichten, als hätte das ausgespannte Vieh in der Bespannung die Mautstelle überschritten.

III. Befreiungen von der ärarischen Straßenmaut.

§. 17.

In nachstehenden Fällen hat die Befreiung von der Entrichtung der ärarischen Straßenmaut einzutreten:

1. Bei den Fahrten und Ritten der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und ihres unmittelbaren Gefolges.

2. Bei den Fahrten und Ritten fremder Souveräne und ihres unmittelbaren Gefolges im Hin- und Rückwege.

3. Bei den Fahrten und Ritten der zum kaiserlichen Hofstaate gehörigen Personen.

4. Bei den Fahrten der am Allerhöchsten Hofe accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger und Ministerresidenten auswärtiger Mächte, und des unmittelbaren Gefolges dieser Personen, wenn dieselben mit **eigenen oder gemieteten Pferden** fahren und die Dienerschaft deren Livree trägt, oder

dieselben sich in ihrer Eigenschaft durch ein vom k. und k. Ministerium des Äußern ausgestelltes Certificat ausweisen, im Hin- und Rückwege.

5. Bei allen Fahrten und Ritten des k. k. Oberstjägermeisters, dann bei den Fahrten und Ritten der demselben untergeordneten Forst- und Jagdbeamten und seiner Hausleute, wenn diese Personen sich mit gehörig gefertigten Certificaten darüber ausweisen, dass sie dem k. k. Oberstjägermeister des Dienstes wegen unmittelbar folgen oder vorausgehen.

6. Bei den Fahrten und Ritten des im Hof- und Privatdienste Seiner Majestät des Kaisers stehenden Forst- und Jagdpersonales in jenem Forst- und Jagdbezirke, in welchem es angestellt ist, im Hin- und Rückwege.

7. Bei allen Fahrten des k. k. Hofgestütpersonales in Hoflivrée oder Uniform; ferner auch dann, wenn Pferde der Hofgestüte vom Hofgestütpersonale in Hoflivrée oder Uniform geritten oder geführt werden, oder wenn für solche Pferde Certificate der k. k. Hofgestütämter beigebracht werden.

8. Bei den Märschen der Truppen und Anstalten der bewaffneten Macht, hinsichtlich allen Zug- und Triebviehes, welches mit denselben zu marschiren, beziehungsweise denselben unmittelbar zu folgen hat.

9. Bei den Ritten der in Uniform erscheinenden activen Militärpersonen, bei den Fahrten der in Uniform erscheinenden activen Militärpersonen und zwar auf Entfernungen bis 15 Kilometer von ihrem dienstlichen Aufenthaltsorte, beziehungsweise sonstigem Wohnorte unbedingt, auf größere Entfernungen dann, wenn sie sich über Aufforderung mit dem entsprechenden Marschdocumente ausweisen können.

Bei Ritten und Fahrten, welche nicht active Militärpersonen aus einem militär-dienstlichen Anlasse unternehmen, wenn sie sich über Aufforderung entsprechend legitimiren können.

Der Familie einer Militärperson kommt die Mautfreiheit nur dann zugute, wenn sie von einer selbst die Befreiung genießenden Militärperson begleitet wird.

In jenen Fällen, wo mit einer Militärperson, welcher die Mautfreiheit zugute kommt, im selben Wagen andere nicht zu ihrer Familie gehörige Personen fahren, ist eine Mautgebür nicht einzuheben, wenn das Fuhrwerk der Militärperson gehört, oder von ihr allein gemietet worden ist, und kein solches ist, von welchem in der Regel nur einzelne Sitzplätze vermietet werden (z. B. Omnibus).

Bei den Ritten der nicht in Uniform gekleideten Diener activer Militärpersonen, wenn sie ihren die Mautfreiheit genießenden Herrn begleiten, außerdem nur dann, wenn sie mit einem von der Militärbehörde ausgestellten Certificat versehen sind, welches ihr Dienstverhältnis bestätigt.

Im Kriegsfalle sind die in Uniform erscheinenden Militärpersonen zur Vorzeigung eines Marschdocumentes nicht verpflichtet; außerdem treten im Kriegsfalle die vorstehenden Mautbefreiungen auch bei Ritten und Fahrten der nicht uniformirten, sondern nur mit dem vorgeschriebenen Abzeichen oder einem Ausweise versehenen Personen ein, welche der bewaffneten Macht in einem Dienstverhältnisse zu folgen haben.

10. Bei den mit Militärvorspann- oder gedungenen Zugthieren bespannten Fuhren, sowie bei den Tragthieren, welche zur Transportirung von Bedarfsgegenständen der bewaffneten Macht verwendet werden und zwar, wenn die Transportmittel nicht an sich schon als militärische erkennbar sind, beziehungsweise wenn sie nicht einer marschirenden Truppe oder Anstalt unmittelbar folgen, oder sich nicht unter militärischer Begleitung (Bedeckung) befinden, gegen Vorweisung eines von der Militärbehörde (Commando) ausgefertigten Certificates im Hin- und Rückwege.

11. In den Fällen, wo Pferde und Tragthiere wegen der Aushebung oder Einberufung zum Militärdienste oder zur commissionellen Besichtigung und Classification in Absicht auf ihre Kriegstauglichkeit gestellt werden, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, wenn ein die Bestimmung und die Zahl dieser Pferde und Tragthiere bestätigendes Certificat des Gemeindevorstandes vorgewiesen wird.

Diese Mautbefreiung hat auch dann zu gelten, wenn die Thiere geritten oder in der Bespannung vorgeführt werden, und wenn mit solchen in der Bespannung vorgeführten Thieren Waren geführt oder Passagiere befördert werden.

Bei jenem Triebvieh, welches vom Staate zum Zwecke der Truppenverpflegung beschafft wurde, gegen Beibringung eines von der Militärbehörde ausgefertigten, das ärarische Eigenthum dieses Triebviehes bestätigenden Certificates.

12. Bei Vorspannsleistungen überhaupt; weiters bei Fahrten und Ritten der zur Requirirung der Vorspannsleistung ausgesendeten Personen, bei Fahrten und Ritten der Vorspannsträger nach jenen Orten, wo die Vorspannsleistung angetreten wird, endlich bei Fahrten und Ritten, welche die Vorspannsträger nach geleisteter Vorspann behufs Rückkehr in ihren Wohnort unternehmen, in allen diesen Fällen im Hin- und Rückwege gegen Vorweisung eines gemeindeämtlichen Certificates, oder der Aufforderung des Vorspannscommissärs zur Vorspannsleistung oder der Marschroute.

13. Bei den Fahrten und Ritten der k. k. Gendarmerie nach Maßgabe der für Fahrten und Ritte des Militärs geltenden Bestimmungen.

14. Bei den Fahrten und Ritten der Beamten und der Mannschaft der Finanzwache in Uniform innerhalb des zugewiesenen Überwachungsbezirkes, im Grenzbezirke auch in den benachbarten Überwachungsbezirken, im Hin- und Rückwege.

15. Bei den dienstlichen Fahrten und Ritten der Beamten und Diener des Straßenbauamtes innerhalb ihres Überwachungsbezirkes gegen Vorweisung des Certificates der zuständigen k. k. politischen Behörde.

Bei den Fahrten und Ritten der fahrenden und reitenden Telegraphenleitungsaufseher gegen Vorweisung eines Certificates der Post- und Telegraphendirection oder des von derselben hiezu bestellten Staatsbeamten im Hin- und Rückwege.

16. Bei den Fahrten der Bischöfe und sonstigen kirchlichen Obern und der Stellvertreter derselben, sowie der Dechante und der ihnen gleichkommenden Organe anderer anerkannten Religionsgenossenschaften in Rücksicht der ihnen obliegenden Visitationsfahrten, dann bei den Fahrten der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als zur Abhaltung des Gottesdienstes, zum Besuche der Kranken, Beerdigung der Leichen ꝛc. in ihren ämtlichen Bezirken; auch bei jenen bei dem Schranken leer passirenden Fuhren, womit Seelsorger zu geistlichen Functionen in ihren seelsorgeämtlichen Bezirken abgeholt werden, wenn durch ein Certificat des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird, oder aus den Umständen zweifellos hervorgeht, dass es sich um eine Seelsorgerfahrt handelt; desgleichen auch bei den vom Wohnsitze des Seelsorgers leer zurückkehrenden Fahrgelegenheiten.

Alle diese Befreiungen gelten auch bei Verwendung von Reitthieren.

17. Bei den Fuhren, womit den Elisabethiner-Nonnen und den barmherzigen Brüdern in Wien die von ihnen gesammelten Victualien und Getränke zugeführt werden, wenn dieselben von Ordensmitgliedern begleitet werden, oder wenn von dem Orden ausgestellte Certificate beigebracht werden, im Hin- und Rückwege.

18. Bei Fahrten mit Stellungspflichtigen zum oder vom Assentplatze, soferne sie auf Kosten der Gemeinde vorgenommen werden, dann bei Fahrten der sie begleitenden Amtspersonen gegen Vorweisung eines gemeindeämtlichen Certificates.

19. Bei Schubfahrten gegen Vorweisung der Schubzettel.

20. Bei Fahrten, welche zur Aufsuchung, Einbringung und Einlieferung der Verbrecher oder verdächtiger Personen vorkommen:

dann bei Fahrten der zur Begleitung solcher Transporte ämtlich bestimmten Personen; endlich bei Fuhren, womit die Habseligkeiten und das Gepäck der Verbrecher oder verdachtigen Personen verführt werden, und zwar auf dem Hin- und Rückwege gegen Vorweisung eines Certificates der Gerichte oder der anderen Obrigkeit, auf deren Anordnung die Fahrten erfolgen.

21. Bei allen coursmäßigen ärarischen Postfahrten (Ritten), sowie bei Stafettensendungen durch die k. k. Postanstalt im Hin- und Rückwege, ferner für leer von einer Extrapost retourgehende Pferde.

22. Bei den zur Beförderung der Brief- und Fahrpostsendungen dienenden Privatpostfahrten (Postbotenfahrten) im Hin- und Rückwege für ein Pferd unbedingt; für zwei oder mehrere Pferde nur dann, wenn mit der betreffenden Fahrt kein Reisender befördert wird.

23. Bei Fuhren, mit welchen ein unmittelbares Ärarialgut, das ist Gegenstände, die im Eigenthume der Staatsverwaltung stehen und zugleich zum unmittelbaren Gebrauche derselben bestimmt sind, mit ärarischen oder mit gedungenen Pferden befördert wird, im Hin- und Rückwege gegen Vorweisung eines Certificates des betreffenden Amtsvorstandes.

Auf den Transport von Bedarfsgegenständen der bewaffneten Macht hat diese Bestimmung keine Anwendung zu finden.

24. Bei den Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der öffentlichen Straßen gegen Vorweisung eines Certificates, welche für die ärarischen Straßen vom Baudepartement der Landesregierung oder demjenigen Staatsbeamten, der hiezu die Ermächtigung erhalten hat, für die anderen öffentlichen Straßen aber von jener Obrigkeit, welcher die Leitung des Baues oder die Aufsicht für dessen Erhaltung obliegt, auszustellen ist, sowohl auf dem Hin- als Rückwege.

Hiezu gehören auch die Fuhren für die Pflasterung von Strecken einer durch die Stadt ziehenden Straße, welche als die Fortsetzung einer öffentlichen Straße zu betrachten ist.

25. Bei den Fuhren, welche Materiale zum Baue oder zur Reparatur einer Ararialeisenbahn und der dazu gehörigen Gebäude oder eines Staatstelegraphen verführen, ohne Rücksicht, ob der Bau oder die Reparatur vom Staate in eigener Regie oder in anderer Weise ausgeführt wird, und ob das verführte Materiale bereits zur Zeit der Verführung Eigenthum des Ärars ist oder erst in einem späteren Zeitpunkte Eigenthum des Ärars wird, gegen Vorweisung von die bezeichnete Bestimmung des Materials bestätigenden Certificaten der Staatseisenbahnbehörden, oder der von denselben hiezu besonders legitimirten Organe, beziehungsweise der Post- und Telegraphendirection oder der Telegraphenbauleiter, beziehungsweise Telegraphenleitungsrevisoren, sowohl auf dem Hin- als Rückwege. Die für Ararialeisenbahnen gewährte Mautbefreiung hat auch auf jene Privateisenbahnen Anwendung zu finden, welche vom Staate für eigene Rechnung oder gegen Zusicherung einer fixen Pachtrente oder eines garantirten Minimalerträgnisses an die Privateisenbahn betrieben werden.

26. Bei den Fuhren zu Uferschutz- und Flussregulirungsbauten, sowie zur Wildbachverbauung,

welche zur Verhütung von Überschwemmungen im Concurrenzwege vorgenommen werden müssen, gegen Vorweisung eines Certificates jener Behörde, der die Leitung des Baues oder die Aufsicht über die Erhaltung desselben obliegt, auf dem Hin- und Rückwege.

27. Bei den nach dem Gesetze unentgeltlich zu leistenden Fuhren für Kirchen-, Pfarr- (Filial- Seelsorge-) und Schulbaulichkeiten, sowie bei den unentgeltlichen Fuhren, mit welchen den Schulen das nöthige ihnen unentgeltlich überlassene Brennholz zugeführt wird und bei den unentgeltlich zu leistenden Fuhren zu den Leichenhofbaulichkeiten und bei den Materialfuhren zu dem Baue von Leichenkammern gegen Vorweisung eines gemeindeämtlichen Certificates auf dem Hin- und Rückwege.

Diese Befreiung findet ohne Unterschied statt, ob die Fuhren von den dazu Verpflichteten selbst oder durch Andere gegen Bezahlung verrichtet werden.

28. Bei den Fuhren mit Baumaterialien zur Wiederherstellung eines durch irgend ein Elementarereignis zerstörten Baues gegen Vorweisung eines gemeindeämtlichen Certificates im Hin- und Rückwege.

29. Bei Leichenbegängnissen, und zwar für die Bespannung des Leichenwagens im Hinwege zum Friedhofe und im Rückwege, und für die Bespannung der den Leichenwagen begleitenden Wagen im Hinwege.

30. Bei den Fuhren mit Feuerspritzen, Wasserwagen und anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst zu Hilfe kommen oder von derselben zurückkehren.

31. In Fällen, wo Vieh zur Weide auf die Alpen getrieben wird, gegen Vorweisung eines gemeindeämtlichen Certificates, im Hin- und Rückwege.

32. Bei Fuhren, mittels welchen rohe Materialien zum Behufe der Bearbeitung oder Brennstoffe montanistisch concessionirten Werken zugeführt werden, im Hin- und Rückwege, jedoch nur an jener Mautstelle, welche dem montanistisch concessionirten Werke zunächst gelegen ist.

33. In jenen Fällen, wo die Mautfreiheit durch besondere Verträge zugesichert erscheint.

§. 18.

Den Bewohnern eines Mautortes und des Gebietes desselben und denjenigen, welche daselbst zwar nicht wohnen, aber eine Landwirtschaft, ein Gewerbe oder eine andere wirtschaftliche Unternehmung betreiben, wird in diesem Orte von der Straßenmaut im Hin- und Rückwege freigelassen:

a) Das auf die Weide, in die Schwemme, zur Tränke, Heilung, zum Beschlagen und zum Belegen gehende Vieh.

Hiedurch wird die weitergehende Mautbefreiung für Vieh, welches zur Weide auf die Alpen getrieben wird (§. 17, Punkt 31), nicht berührt.

b) Das Zugvieh, welches an Fuhrwerk zum Feldbaue, zum Beispiel an Pflüge, Eggen ꝛc., eingespannt ist; weiters das Zugvieh bei Fuhren mit natürlichem Dünger und Fäcalstoffen.

Das Zugvieh bei Fuhren mit künstlichem Dünger ist dann mautfrei zu behandeln, wenn der künstliche Dünger auf Gründen, welche von Bewohnern des Mautortes und des Gebietes desselben bewirtschaftet werden, zur Verwendung kommt, und diese Bestimmung durch Vorweisung eines gemeindeämtlichen Certificates bestätigt wird.

c) Das Zugvieh bei den nicht zum Personentransporte dienenden Fuhren, welche zum Betriebe der verschiedenen Zweige der eigenen Landwirtschaft von den eigenen oder gepachteten Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden zu eigenen oder gepachteten Äckern, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen (auch Gemeindewaldungen, aus denen die Gemeindemitglieder infolge gemeinsamer Benützung Holz beziehen), Seen, Sümpfen und Teichen und den als Fischwässern bewirtschafteten Bächen und Flüssen und von da zurück zu den eigenen oder gepachteten Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden unternommen werden; ferner Zugvieh und Reitpferde zum Personentransporte der Eigenthümer, Pächter, des landwirtschaftlichen Aufsichtspersonales oder der landwirtschaftlichen Arbeiter zum Zwecke der Aufsicht oder des Betriebes der genannten Zweige der Landwirtschaft.

d) Das Zugvieh bei den Fuhren, mit welchen zum Betriebe der eigenen Hauswirtschaft oder des eigenen Gewerbes Rohstoffe oder Halbfabrikate von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden oder von den Gewerbelocalitäten zur Umstaltung oder Verarbeitung weg-, und im umgestalteten oder verarbeiteten Zustande wieder zurückgeführt werden, wie zum Beispiel, wenn Getreide nach der Mühle und Mehl zurück-, Mehl zur Verbackung und Brot zurück-, ungebleichte Leinwand zur Bleiche und gebleichte zurück-, rohes Wollenproduct zur Walke und gewalktes zurückgeführt wird.

e) Das Zugvieh bei den Fuhren mit auf dem Grunde und Boden des Mautortes gewonnenen und für den Mautort selbst bestimmten Baumaterialien.

Die mit einer solchen Fuhr (b, c, d, e) in unmittelbarem Zusammenhange stehende vorausgehend, oder nachfolgende leere Fuhr ist gleichfalls mautfrei zu behandeln.

Bei diesen Fuhren fällt aber die Mautfreiheit weg, wenn gekaufte oder zum Verkaufe bestimmte Artikel beigeladen sind.

Die unter a, b, c erwähnten Mautbefreiungen kommen auch jenen Bewohnern der Nachbarorte des Mautortes zugute, welche jenseits der Mautstelle des Mautortes eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, und ihrer Bewirtschaftung halber bemüssigt sind, die Mautstelle des Mautortes zu überschreiten, wenn sie für ihr Zugvieh, beziehungsweise Triebvieh in dem Zuge zu dieser Mautstelle die Mautfreiheit nicht schon an einer anderen ärarischen Mautstelle genießen.

§. 19.

Alle übrigen bisher bestandenen und in den §§. 17 und 18 nicht ausdrücklich namhaft gemachten Befreiungen von der Entrichtung der ärarischen Straßenmaut werden aufgehoben.

Dritter Abschnitt.

Die Überfahrtsmaut.

I. Grundbestimmungen für die Überfahrtsmaut.

§. 20.

Gegenstand der Überfahrtsmaut.

Die Benützung einer ärarischen Überfahrt durch Personen behufs ihrer Überschiffung, dann die Benützung einer solchen Überfahrt behufs Überschiffung von mit Zugvieh bespannten Fuhrwerken, und von Vieh, welches getrieben, getragen oder gefahren wird, unterliegt der Überfahrtsmaut.

§. 21.

Ausmaß der Überfahrtsmaut.

Das Ausmaß der Überfahrtsmaut richtet sich nach der Breite der Flüsse.

Zu diesem Behufe werden die Flüsse in drei Classen eingetheilt, und zwar:

1. in solche von nicht mehr als 40 *m* Breite (erste Classe),
2. von mehr als 40 bis 80 *m* Breite (zweite Classe),
3. von mehr als 80 *m* Breite (dritte Classe).

Mit welchem Betrage die Überfahrtsmaut für jede dieser drei Classen zu berechnen ist, enthält nachstehende Tabelle:

	Erste Classe	Zweite Classe	Dritte Classe
a) Von jeder Person, zu Fuß, zu Pferde oder zu Wagen . . .	2 kr.	4 kr.	6 kr.
b) für jedes Stück Zugvieh in der Bespannung	2 „	4 „	6 „
c) für jedes Stück schweres Triebvieh . .	1 „	2 „	3 „
d) für jedes Stück leichtes Triebvieh . .	½ „	1 „	1½ „

Jede Person mit einem Zieh- oder Schubkarren hat die Gebür im ein- und einhalbfachen Ausmaße zu bezahlen.

Hinsichtlich der Begriffe Zugvieh, schweres und leichtes Triebvieh, dann hinsichtlich der Behandlung des jungen Triebviehes gelten die im §. 3 enthaltenen Bestimmungen.

Triebvieh unterliegt der obigen Mautgebür auch dann, wenn es getragen oder gefahren würde.

§. 22.

Persönliche Zahlungspflicht, Haftungspflicht, Beistandleistung, Entscheidung über Gebürenpflicht und Ausmaß, Verjährung der Überfahrtsmaut, Einbringung rückständiger Gebüren.

Die in den §§. 4 bis einschließlich 8 hinsichtlich der persönlichen Pflicht, die Maut zu entrichten, hinsichtlich der Haftungspflicht, der Beistandleistung, der Entscheidung über Gebürenpflicht und Gebürenausmaß, der Verjährung der Straßenmaut, dann hinsichtlich der Einbringung rückständiger Gebüren in Bezug auf die Straßenmaut enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für die Überfahrtsmaut.

Bei Triebvieh, welches getragen oder gefahren wird, obliegt die Entrichtung der Überfahrtsmaut den Trägern des Viehes, beziehungsweise dem Fuhrmanne unter unbedingter Haftung des Eigenthümers desselben.

Wird eine Überfahrt von Personen benützt, so sind diese Personen selbst zur Zahlung der Überfahrtsmaut verpflichtet.

II. Besondere Bestimmungen für die Uferbewohner.

§. 23.

In jenen Gegenden, wo eine ärarische Überfahrt besteht, ist es untersagt, innerhalb einer gewissen Strecke in der Richtung nach auf- und abwärts von der Ärarialüberfahrt fremde Personen oder Waren von einem Ufer zu den gegenüberliegenden überzuführen.

Diese Uferstrecke wird von der Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde nach Maßgabe der Localverhältnisse bestimmt.

Die Uferbewohner können sich jedoch auch innerhalb dieser Uferstrecke für ihre Person und für ihre Effecten, dann für ihre Angehörigen und Dienstleute und deren Effecten der eigenen Schiffe zum Zwecke der Überfahrt unter den sonst bestehenden Vorschriften bedienen.

III. Befreiungen von der ärarischen Überfahrtsmaut.

§. 24.

Die in den §§. 17 und 18 für das Zug- und Triebvieh bei Straßenmauten aufgeführten Mautbefreiungen haben auch bei den Überfahrtsmauten Anwendung zu finden.

Weiters sind auch jene Personen, bei deren Märschen, Fahrten und Ritten das Zug- oder Triebvieh nach §. 17 dieses Gesetzes mautfrei zu belassen ist, von der Überfahrtsmaut frei zu lassen.

Bei den im §. 18 aufgezählten Fuhren wird auch dem Leiter des Zugviehes die Freiheit bei der Überfahrtsmaut eingeräumt.

Vierter Abschnitt.

Einhebung der Straßen- und Überfahrtsmaut.

§. 25.

Art der Einhebung.

Die Mautgebüren werden außer dem Mauthause auf der Straße an der Mautstelle, und zwar sowohl bei Tag als bei Nacht ohne Aufenthalt in Empfang genommen und den Parteien auf Verlangen Bestätigungen (Boletten) über die bezahlte Gebür eingehändigt.

Die Einhebung erfolgt entweder in ärarischer Regie oder im Wege der Verpachtung.

§. 26.

Verpachtung der Mauteinhebung.

Der Pächter erlangt das Recht, bei den gepachteten Mautstellen die gesetzmäßig entfallenden Mautgebüren einzuheben.

Er ist auch berechtigt, sich für seine Person und auf die Dauer seines Pachtverhältnisses hinsichtlich der Entrichtung der Mautgebüren mit den Parteien abzufinden.

Vorauszahlungen, welche abgefundene Parteien an den Mautpächter für die Mautgebüren leisten, sind jedoch sowohl während des Pachtverhältnisses, als auch in Fällen, in welchen der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insoweit von Wirkung, als dieselben den Betrag einer Monatsrate nicht überschreiten.

§. 27.

Der Pächter und seine mit Vollmachten versehenen Bestellten treten hinsichtlich des gepachteten Mautbezuges in die der Finanzverwaltung, beziehungsweise den Finanzorganen zustehenden Rechte und Verpflichtungen gegenüber den Parteien.

Ausgenommen hievon sind die Untersuchung und das Erkenntnis über alle Arten von Übertretungen der Mautvorschriften.

Übrigens bleibt der Finanzverwaltung die Entscheidung über die Recurse und Beschwerden wegen vorschriftswidrigen Verfahrens des Pächters oder seiner Bestellten in der Mauteinhebung vorbehalten.

Wird von dem Mautpächter oder seinen Bestellten die Maut in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebürt, oder wird dieselbe in einem höheren Betrage eingehoben als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zehn- bis zwanzigfachen Betrage des zur Ungebür bezogenen Mautgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. Für andere Ordnungswidrigkeiten bei der Mauteinhebung wird der Mautpächter, abgesehen von der durch die hiezu berufenen Behörden nach den allgemeinen Strafgesetzen oder politischen Vorschriften allenfalls zu verhängenden Strafe, mit einer Geldstrafe von ein bis zwanzig Gulden bestraft. Die Verhängung dieser Geldstrafen steht der leitenden Finanzbehörde erster Instanz zu.

Für den Fall, dass ein Pächter den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten, oder die Unterschrift des Pachtvertrages verweigern, oder den Pachtvertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen, oder denselben verletzen sollte, sowie für den Fall dass sich herausstellen sollte, dass dem Pächter ein gesetzmäßiges oder vertragsmäßiges Hindernis zur Übernahme der Pachtung entgegenstehe, stehen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Pachtcaution die in den folgenden Absätzen dieses Paragraphen bezeichneten Rechte zu.

Bleibt ein Pächter des Mautbezuges mit einer Pachtzinsrate theilweise oder ganz im Rückstande, so steht der Finanzverwaltung das Recht zu, den Ausstand ohne weiters durch die Pachtcaution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung der Mautgebüren durch einen Sequester, den sie selbst bestellt, besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten, oder falls die Pachtversteigerung kein nach der Anschauung der Finanzverwaltung annehmbares Resultat ergäbe, die Mauteinhebung in eigener Regie durchzuführen, oder dieselbe aus freier Hand an einen Pächter hintanzugeben.

In allen diesen Fällen ist der säumige Pächter zum Ersatze des sich gegenüber seinem Pachtschillinge

ergebenden Ausfalles an das Ärar verpflichtet, ohne auf einen allfälligen Mehrertrag Anspruch zu haben.

Zum Behufe der Schadloshaltung an der Pachtcaution ist die Finanzverwaltung berechtigt, ohne jede gerichtliche Intervention nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages die Barcaution einzuziehen und die als Caution erlegten Staatsobligationen oder sonstigen Wertpapiere börsenmäßig durch beeidete Sensale veräußern zu lassen, und den Erlös nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages einzuziehen.

Durch eine vorzeitige Lösung des Pachtvertrages werden die Rechte der Parteien aus ihren mit dem Pächter rechtsgiltig abgeschlossenen Abfindungsverträgen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 26 bezüglich der Vorauszahlung nicht berührt.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Finanzverwaltung und dem Pächter in hier nicht erwähnten Beziehungen wird durch den Pachtvertrag näher geregelt.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28.

Geltung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Für Übertretungen der die Weg- und Überfahrtsmaut betreffenden Anordnungen gilt, insoweit in dem gegenwärtigen Gesetze nichts anderes bestimmt ist, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Anordnungen.

§. 29.

Besondere Strafbestimmungen.

Mit einer Geldstrafe von 1 bis 100 fl. wird, insoweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, geahndet:

a) die unberechtigte Benützung eines durch einen Sperrschranken gesperrten oder durch eine Verbotstafel als gesperrt bezeichneten Weges;
b) die absichtliche Beschädigung eines Mautschrankens oder einer im Zwecke der Maut aufgestellten Tarif-, Verbots- oder Warnungstafel;
c) die eigenmächtige Eröffnung eines Mautschrankens.

§. 30.

Berechtigung des Mauteinhebers gegenüber Mautgefällsübertretern.

Der Mauteinheber ist berechtigt, von demjenigen, den er in einer Mautgefällsübertretung betrifft, den sieben- und einhalbfachen Betrag der verkürzten Gebür als Sicherstellung der Strafe gegen schriftliche Empfangsbestätigung einzuheben.

Sechster Abschnitt.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes. Aufhebung der bisherigen Weg- und Überfuhrmautvorschriften. Vollzugsbestimmung.

§. 31.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien. Dasselbe tritt für die Linienmauten in Wien gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. Mai 1890 wegen Änderung der Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien (R. G. Bl. Nr. 78), bezüglich aller anderen Mauten aber am 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage treten die bisherigen Bestimmungen über die Weg- und Überfuhrsmauten außer Kraft.

§. 32.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien getroffen werden.

Die durch das Landesgesetz vom 19. December 1890, Nr. 45 L. G. Bl., vollzogene Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien konnte auf die Jurisdictionsverhältnisse in dem alten, sowie dem neuen Gemeindegebiete nicht ohne Einfluss bleiben. Würde die Competenz des Landesgerichtes Wien in ihrem gegenwärtigen gegenständlichen Umfange, nur durch den Wirkungskreis der zu dessen Sprengel gehörigen städtisch-delegirten Bezirksgerichte eingeschränkt (§. 12 J. N.), auf die neuen Gebietstheile ausgedehnt, so müsste jeder Rechtsstreit, welcher einen Betrag von über 500 Gulden zum Gegenstande hat, an welchem Orte des gesammten Gemeindegebietes von Wien immer derselbe sich ergäbe, bei dem Landesgerichte Wien zur Entscheidung gelangen. Dasselbe hätte von der Durchführung jeder Verlassenschaftsabhandlung zu gelten, wenn im Nachlasse ein wo immer im Wiener Gemeindegebiete gelegenes Reale befindlich sein würde. Und ebenso würde das Landesgericht Wien als Realinstanz für das gesammte Gemeindegebiet zu fungiren haben. Es müssten endlich das Handelsgericht Wien und das Bagatellgericht für Handelssachen in Wien zuständig bleiben für alle handelsrechtlichen Streitsachen in dem ganzen Umfange des Gebietes der Großcommune.

Dass damit bei dem Umfange des neuen Gemeindegebietes, bei der Entfernung der Peripherie von dem Centrum eine Complication und eine Vertheuerung der Rechtspflege verbunden sein müsste, welche man der Bevölkerung nicht zumuthen kann und darf, ist außer Frage.

Es musste sich demnach der Gedanke aufdrängen, zwar die städtisch-delegirten Bezirksgerichte des alten Gemeindegebietes in ihrer bisherigen begrenzten Wirkungssphäre aufrecht zu erhalten, den Bezirksgerichten der neu einverleibten Gemeinden oder Gemeindetheile jedoch, wenn ihnen auch der Charakter städtisch delegirter Bezirksgerichte von nun ab zuzuerkennen war, den bisher bestandenen weiteren Competenzkreis von Landbezirksgerichten zu belassen.

Auch dieser Grundsatz erschien jedoch nach der Lage der Verhältnisse einer ausnahmslosen Durchführung nicht fähig. Wenn beispielsweise dem II. Bezirke von Wien nur ein sehr eng begrenztes neues Gebiet von geringer Bevölkerung zugeschlagen worden ist, so wäre es um deswillen weder am Platze, die gegenständliche Competenz des bisherigen städtisch-delegirten Bezirksgerichtes der Leopoldstadt zu erweitern, noch etwa eine zweifache Zuständigkeit — die engere für den alten Gebietstheil, die weitere für den neuen — eintreten zu lassen. Hier erscheint als der richtige Weg demnach wohl der, den bisher bestandenen geringeren Competenzkreis unverändert zu erhalten.

Andere Verhältnisse sind es, welche bei einer Anzahl bisher, sei es innerhalb oder außerhalb des alten Gebietes von Wien bestandener Bezirksgerichte eine anders geartete Regelung zweckdienlich erscheinen lassen. So beispielsweise im X. Bezirke (Favoriten). Hier ist das neu hinzukommende Gebiet ein um so viel umfangreicheres, als es das bisherige gewesen, dass es sich rechtfertigt, die nun zu erweiternde Zuständigkeit auch für das alte Gebiet zur Geltung kommen zu lassen, um auch hier weder Doppelcompetenzen zu schaffen, noch eine erhebliche Belastung der neu gewonnenen Bevölkerung herbeizuführen.

Wieder anders im XI. Bezirke (Simmering). Hier wird bis auf Weiteres das außerhalb des Gemeindegebietes von Wien liegende Bezirksgericht Schwechat aufrechtzuerhalten sein, und es wird demselben ein Theil des alten Gemeindegebietes zugewiesen werden müssen.

Endlich liegt das Bezirksgericht Hietzing (XIII. Bezirk) wohl innerhalb des neuen Gemeindegebietes. Es wird sich aber nach der Sachlage nicht vermeiden lassen, seiner Competenz Gebietstheile hinzuzufügen, welche außer dem Gemeindegebiete von Wien gelegen sind.

Mit diesen Erwägungen ist die Erklärung für die Regierungsvorlage gegeben, durch welche im §. 1 für den Justizminister die Ermächtigung in Anspruch genommen wird, zu verordnen, dass im Gebiete der Ortsgemeinde Wien einzelne städtisch-delegirte Bezirksgerichte die Gerichtsbarkeit hinfort nach den Bestimmungen ausüben sollen, welche für Landbezirksgerichte gelten, dass ferner Theile des Gemeindegebietes von Wien Bezirksgerichten zugewiesen werden, welche sich außerhalb Wiens befinden, dass endlich außer Wien gelegene Gemeindegebiete einem in Wien befindlichen städtisch-delegirten Bezirksgerichte zugewiesen werden.

Der Gedanke lag nahe und hat auch im Justizausschusse eingehende Erörterung gefunden, die hier zu treffenden Vorkehrungen im Gesetzeswege festzustellen, und nicht auf einem dem Wesen nach der Competenzsphäre der Legislative angehörigen Gebiete der Executivgewalt Ermächtigungen einzuräumen. Wie sehr sich nun auch der Justizausschuss dessen bewusst war, dass die letztere Behandlungsweise eine an sich bedenkliche und zu vermeidende ist, so konnte denn doch nicht verkannt werden, dass ein Ausnahmsfall vorliegt, welcher den ausnahmsweisen Vorgang zu rechtfertigen geeignet erscheinen dürfte. Mit den vorstehenden Beispielen lassen sich nämlich die möglichen Eventualitäten nicht taxativ aufzählen, beziehungsweise nicht erschöpfen. Es kann sich ergeben, dass örtliche Verschiebungen, dass Abänderungen der Competenzgrenzen in Betreff einzelner Gerichte sich als durch erst nach und nach zutage tretende örtliche Bedürfnisse nothwendig darstellen. Wenig zweckmäßig würde es demnach sein, als unverrückbar und immer nur im langsamen Gesetzeswege abänderlich hinzustellen, was in Rücksicht auf die Bevölkerung wandelbar sein soll. Muss es ja doch ganz insbesondere als die Aufgabe der Justizverwaltung erscheinen, dafür Vorsorge zu treffen, dass so wichtige wirtschaftliche Interessen der Gesammtheit, wie es diejenigen sind, welche beispielsweise bei dem Pflegschafts-, dem Depositen- oder dem Grundbuchswesen zu Tage liegen, auf dem bequemsten und mindest kostspieligen Wege ihre Befriedigung finden.

Noch an zwei anderen, die Grundlagen unseres Verfassungswesens nahe berührenden Fragen glaubte der Justizausschuss nicht achtlos vorübergehen zu dürfen. Die eine betrifft das Verhältnis der Regierungsvorlage zu der Landesgesetzgebung von Niederösterreich, und es sind dabei die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. April 1873 R. G. Bl. Nr. 72 (§. 1) und des Gesetzes vom 11. Juni 1868 R. G. Bl. Nr. 50 (§. 2) zu würdigen. Das erstgenannte behandelt Änderungen in der Territorialabtheilung der Sprengel der Gerichtshöfe, das andere Zuweisung von Gemeinden an Bezirksgerichtssprengel, Abtheilung oder Vereinigung solcher, endlich Änderungen der Amtssitze. Jeder administrativen Verfügung dieser Art, so heißt es daselbst, habe die Einholung eines Gutachtens des betheiligten Landtages vorauszugehen. Der Justizausschuss kann nun nicht unterlassen, die zuversichtliche Erwartung zum Ausdruck zu bringen, dass die Justizverwaltung nicht ermangeln werde, vor Erlass der Verordnungen, zu welchen ihr die Regierungsvorlage die Ermächtigung gewährt, insoweit es durch die angezogenen Gesetze geboten erscheint, den Bestimmungen derselben völlig gerecht zu werden.

Von nicht minderer Tragweite ist die Frage, ob die Annahme der Regierungsvorlage nicht für den concreten Fall einen Verzicht der beiden Häuser des Reichsrathes auf das denselben staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht in sich schließen würde, dass die Organisation und Competenz der Gerichte ausschließlich durch Gesetze festgestellt werden soll. (St. G.-G. über die richterliche Gewalt, Art. 2.) Unverkennbar handelt es sich im vorliegenden Falle um eine neue Regelung der Organisation und Competenz gewisser Gerichte. Es ist dies um so einleuchtender, als die Regierungsvorlage selbst im §. 2 den zu treffenden Verfügungen die Wirkung einer Veränderung „der Organisation der Gerichte im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46“ verleihen zu wollen erklärt. Unverkennbar ist endlich, dass ein Gesetz, welches, wie das hier beabsichtigte, der Executive ein Verordnungsrecht in Bezug auf Organisation und Competenz gewisser Gerichte einräumt, nicht mit den durch den Art. 2 des St. G. G. über die richterliche Gewalt ins Auge gefassten „Gesetzen“ im strengen Wortsinne, welche letztere ja die Organisation und Competenz der Gerichte selbst regeln sollen, auf eine Stufe gestellt zu werden vermag. Von mehreren Mitgliedern

des Justizausschusses, wie nicht minder von dem Berichterstatter, ist demnach der Anschauung Raum gegeben worden, dass für die Annahme des §. 1 der Vorlage eine Zweidrittelmajorität erforderlich sei, und es wird sich diesfalls als die Aufgabe des hohen Präsidiums darstellen, im Sinne der Geschäftsordnung eine autoritative Erklärung abzugeben.

Zur Specialdebatte ist noch das Folgende zu bemerken:

Die Abänderung an dem §. 1 der Regierungsvorlage hat den Zweck, Ausdrücke, wie „Umkreis" im Eingange und „fremde" am Schlusse, durch solche zu ersetzen, welche keinem Missverständnisse Raum lassen, endlich an Stelle einer etwas gewundenen eine möglichst einfache und populäre Ausdrucksweise zu setzen.

Im §. 2 enthält der weggelassene Satz ein lediglich internes, für die gesetzliche Disposition gleichgiltiges Motiv, abgesehen davon, dass sich correcterweise nicht wohl davon sprechen lässt, dass „Bezirksgerichte zur Durchführung eines Gesetzes in ihrer Organisation u. s. f. berührt werden". Berührt werden dieselben vielmehr lediglich durch die zu treffenden Verordnungen, wie dies die veränderte Fassung klar zum Ausdruck bringt. Mit der Formulirung des Schlusssatzes ist lediglich eine völlig klare Stylisierung angestrebt.

Im §. 3 stellt sich, nachdem im Eingange schon von den „betreffenden" Gerichten die Rede ist, das Wort „berührten" am Schlusse als völlig überflüssig dar.

Der Justizausschuss hat endlich, um seine oben dargelegte Anschauung, dass es sich im vorliegenden Falle um ein Gesetz ganz ausnahmsweisen und zugleich provisorischen Charakters handle, in unzweideutiger Weise zu kennzeichnen, der Regierungsvorlage eine neue Bestimmung (§. 4) eingefügt, der zufolge die der Justizverwaltung ertheilte Ermächtigung auf eine Zeitdauer von fünf Jahren eingeschränkt erscheint.

Sohin stellt der Justizausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle den anruhenden Gesetzentwurf z. in der vorgeschlagenen Fassung zum Beschlusse erheben.

Wien, am 27. Mai 1891.

Madeyski,
Obmann.

Dr. Jaques,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

(Regierungsvorlage.)

§. 1.

Der Justizminister wird ermächtigt, zu verordnen, dass im Umkreise der Ortsgemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzelne städtisch-delegirte Bezirksgerichte die Gerichtsbarkeit nach den für die außerhalb des Standortes eines Gerichtshofes bestehenden Bezirksgerichte geltenden Bestimmungen auszuüben haben, ferner, dass Theile des Gemeindegebietes von Wien Bezirksgerichten, welche sich außerhalb Wien befinden, oder fremde Gemeindegebiete einem in Wien befindlichen städtisch-delegirten Bezirksgerichte zugewiesen werden.

§. 2.

Bei jenen Bezirksgerichten, welche zur Durchführung des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, in ihrer Organisation oder in ihrem territorialen Umfange berührt werden, tritt für die richterlichen Beamten die Wirkung der Veränderung der Organisation im Sinne des §. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, ein.

(Beschluss des Ausschusses.)

§. 1.

Der Justizminister wird ermächtigt, zu verordnen, dass im Gebiete der Ortsgemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzelne städtisch-delegirte Bezirksgerichte die Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen ausüben, welche für die außerhalb des Standortes eines Gerichtshofes bestehenden Bezirksgerichte zu gelten haben, ferner, dass Theile des Gemeindegebietes von Wien Bezirksgerichten, welche sich außerhalb Wiens befinden, oder nicht zu Wien gehörige Gemeindegebiete einem in Wien befindlichen städtisch-delegirten Bezirksgerichte zugewiesen werden.

§. 2.

Bei jenen Bezirksgerichten, welche durch in Gemäßheit des §. 1 erlassene Verordnungen in ihrer Organisation oder in ihrem territorialen Umfange berührt werden, tritt für die richterlichen Beamten die Wirkung ein, welche mit der Veränderung der Organisation der Gerichte im Sinne des §. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, verbunden ist.

(Regierungsvorlage.)

§. 3.

Der Tag, mit welchem die auf Grund des §. 1 verfügte Wirksamkeit der betreffenden Gerichte zu beginnen hat, wird durch Verordnung bestimmt. Hiebei können in Ansehung der Führung der Grundbücher und der Realgerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die nothwendige Ordnung der Grundbücher bei den einzelnen berührten Gerichten Übergangsbestimmungen erlassen werden.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

(Beschluss des Ausschusses.)

§. 3.

Der Tag, mit welchem die auf Grund des §. 1 verfügte Wirksamkeit der betreffenden Gerichte zu beginnen hat, wird durch Verordnung bestimmt. Hiebei können in Ansehung der Führung der Grundbücher bei den einzelnen [ ] Gerichten Übergangsbestimmungen erlassen werden.

§. 4.

Die im §. 1 dem Justizminister ertheilte Ermächtigung erlischt nach fünf Jahren vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Promber, Ritter v. Proskowetz und Genossen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur verfassungsmäßigen Behandlung eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach:

1. für die von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einzuführende Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschäden der Zwang und die Ausschließlichkeit festgesetzt;

2. für die zu diesem Zwecke aus Beiträgen der Besitzer, Pächter und Nutznießer landwirtschaftlicher Grundstücke zu bildenden in der Verwaltung des Landes stehenden Hagelversicherungsfonde ein in einem bestimmten Verhältnisse zur Grundsteuer des betreffenden Landes stehender jährlicher Beitrag aus Reichsmitteln zugestanden;

3. im Falle bedeutenderer, die vorhandenen Reserven des Hagelversicherungsfondes übersteigende Hagelschäden ein unverzinslicher, in einer bestimmten Reihe von Jahren rückzahlbarer Vorschuss aus Reichsmitteln zugesichert;

4. für das Hagelversicherungsgeschäft die Steuer- und Gebürenfreiheit und für die aus diesem Anlasse nöthigen Correspondenzen die Portofreiheit bewilligt wird.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag dem Ausschusse für landwirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen werden.

Wien, 29. Mai 1891.

Dr. Haase.	Dr. Hallwich.	Elbl.	Dr. Promber.
Rottmayr.	Eltz.	Spens.	Proskowetz.
Edlbacher.	Hütter.	Dr. Hirsch.	Dr. Roser.
Habicher.	Dr. Groß.	Dr. Heilsberg.	Dr. Götz.
Dr. Heinemann.	Beeß.	Theumer.	Josef Kirschner.
Chlumecký.	Rischelwitzer.	Tausche.	Vincenz Hofmann.
Schwab.	Meißler.	Dr. Pichler.	Hielle.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

Bestimmungen über die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Consulargerichtsbarkeit über die österreichischen und über die ungarischen Staatsangehörigen, sowie über die österreichisch-ungarischen Schutzgenossen im Auslande wird durch die Consulargerichte ausgeübt.

§. 2.

In den Ländern, wo Consulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, steht die Ausübung derselben in erster Instanz den Consularämtern zu.

Die Gerichtsbarkeit wird von den bereits bestellten Consularämtern in ihrem bisherigen Wirkungskreise und von den in Zukunft bestellten Consularämtern in dem ihnen von den beiderseitigen Regierungen einverständlich und nach Einvernehmung des gemeinsamen Ministers des Äußern zugewiesenen Wirkungskreise insolange ausgeübt, als ihre Gerichtsbarkeit nicht auf dieselbe Weise ausgedehnt, beschränkt oder eingestellt wird.

§. 3.

In Constantinopel wird ein Consular-Obergericht errichtet, welches die auf die Erkenntnisse und Verfügungen der Consularämter bezughabende Consulargerichtsbarkeit in zweiter und letzter Instanz ausübt.

§. 4.

Das Consular-Obergericht besteht aus einem Präsidenten, der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und dem nöthigen Hilfspersonale.

Die Präsidentenstelle wird mit einem österreichischen oder einem ungarischen Staatsangehörigen derart

besetzt, dass einem österreichischen Staatsangehörigen ein ungarischer Staatsangehöriger und umgekehrt folgt.

Die Oberrichterstellen sind in gleicher Anzahl mit österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen zu besetzen.

§. 5.

Die Stellen des Obergerichts-Präsidenten und der Oberrichter besetzt Seine k. und k. Apostolische Majestät.

Der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Präsidentenstelle erfolgt von jener Regierung, deren Staatsangehöriger an die Reihe kommt, im Einvernehmen mit der Regierung des anderen Staatsgebietes und dem gemeinsamen Minister des Äußern; der Vorschlag und die Gegenzeichnung für die Oberrichterstellen aber findet von der Regierung desjenigen Staatsgebietes, dessen Angehöriger vorzuschlagen ist, im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern statt.

Die Stellen des Präsidenten und der Oberrichter sind mittels Zutheilung von österreichischen oder ungarischen Staatsbeamten oder von Beamten des gemeinsamen Ministeriums des Äußern und der demselben unterstehenden Ämter zu besetzen.

Die Präsidenten- und Oberrichterstellen können nur mit solchen Personen besetzt werden, welche österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsangehörige sind und entweder bereits die Consulargerichtsbarkeit zehn Jahre lang ausgeübt haben, oder, wenn sie österreichische Staatsangehörige sind, nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern geltenden Bestimmungen, wenn sie ungarische Staatsangehörige sind, nach den in den Ländern der ungarischen Krone geltenden Bestimmungen zur Ausübung des Richteramtes befähigt sind.

Das übrige Personale wird vom gemeinsamen Minister des Äußern bestellt.

§. 6.

Die organisatorischen Bestimmungen, insoferne das gegenwärtige Gesetz hierüber keine Verfügung enthält, und die Geschäftsordnung für die Consulargerichte wird der gemeinsame Minister des Äußern im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete im Wege der Verordnung erlassen.

Hiebei kann auch die Mitwirkung von Beisitzern, die dem richterlichen Status nicht angehören, zu den Entscheidungen der Gerichte angeordnet werden.

§. 7.

Die Disciplinargewalt über die Consulargerichte erster Instanz, sowie über das Hilfs- und Manipulationspersonal des Consularobergerichtes wird vom gemeinsamen Minister des Äußern im eigenen Wirkungskreise und durch die ihm unterstehenden Organe ausgeübt. Er erlässt die entsprechenden Vorschriften.

Der Präsident und die Oberrichter des Consular-Obergerichtes können, den Fall einer Veränderung in der Organisation des Obergerichtes ausgenommen, vom Dienste gegen ihren Willen nur auf Grund eines Disciplinarverfahrens enthoben werden. Zur Wirksamkeit des Enthebungsbeschlusses ist die Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät nothwendig, welche auf Grund der übereinstimmenden Vorträge des gemeinsamen Ministers des Äußern und jener Regierung ertheilt werden kann, über deren Vortrag die Zutheilung des betreffenden Präsidenten oder Oberrichters erfolgt ist. (§. 5).

Im Falle einer Enthebung vom Dienste im Disciplinarwege bestimmt die gesetzliche heimische Disciplinarbehörde des enthobenen Präsidenten oder Oberrichters die weiteren Rechtsfolgen der Enthebung.

§. 8.

Sowohl die Consulargerichte erster Instanz, wie auch das Consular-Obergericht urtheilen im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

§. 9.

Bei den Consulargerichten kommen in Bezug auf die österreichischen Staatsangehörigen die für diese Gerichte dermalen geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften in Anwendung.

§. 10.

Die Regierung bestimmt, welche von den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in Zukunft erlassenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften in Betreff der Rechts- und Handlungsfähigkeit der österreichischen Staatsangehörigen, ihrer Familienrechte — einschließlich der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft, der Curatel und Pflegschaft und der ehelichen Güterrechte — ferner des Erbrechtes, der Verlassenschaften und der Strafsachen solcher Staatsangehörigen bei den Consulargerichten einzuführen sind.

Die Regierung wird hiebei die jeweiligen internationalen und eigenartigen localen Verhältnisse, über welche Aufklärungen vom gemeinsamen Minister des Äußern einzuholen sind, berücksichtigen.

Welche neue Gesetze und sonstige Vorschriften in Betreff der im ersten Absatze nicht angeführten Rechtssachen bei den Consulargerichten einzuführen sind, wird von den Regierungen der beiden Staatsgebiete einverständlich nach Einvernehmen mit dem gemeinsamen Minister des Äußern bestimmt.

§. 11.

In gleicher Weise (§. 10) können die dermalen geltenden oder in Zukunft erlassenen Gesetze und sonstigen Vorschriften für die Consulargerichte abgeändert, ergänzt oder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 12.

Die Schutzgenossen werden gleich den österreichischen Staatsangehörigen behandelt.

Wenn Schutzgenossen bei ihrer Aufnahme in die Schutzgenossenschaft beim Consulate die Erklärung abgeben, dass sie sich den Rechtsnormen unterwerfen, welche für die ungarischen Staatsangehörigen verbindlich sind, so kommen für sie die Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung, welche für die nach Budapest zuständigen ungarischen Staatsangehörigen gelten.

§. 13.

Competenzconflicte zwischen einem Consulargerichte und einem Gerichte oder einer Behörde des einen oder des anderen Staatsgebietes der Monarchie werden von den Regierungen der beiden Staatsgebiete einverständlich nach Einvernehmung des gemeinsamen Ministers des Äußern entschieden.

Auch kann in derselben Weise die Delegirung eines Gerichtes, beziehungsweise einer anderen Behörde bestimmt werden.

§. 14.

Die Gerichte im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einerseits und die Consulargerichte anderseits haben sich gegenseitig in gleicher Weise wie die Gerichte desselben Staatsgebietes untereinander Rechtshilfe zu leisten.

§. 15.

Die Regierungen der beiden Staatsgebiete können einverständlich und nach Einvernehmung des gemeinsamen Ministers des Äußern die Consulargerichtsbarkeit in jenen fremden Staaten, in welchen sie neu eingeführt wird, im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes im Wege der Verordnung regeln.

§. 16.

Die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit in einem fremden Staate kann vom gemeinsamen Minister des Äußern im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete einer befreundeten Macht übertragen werden.

§. 17.

Über Ermächtigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät kann der gemeinsame Minister des Äußern im Einverständnisse mit den Regierungen der beiden Staatsgebiete die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit in einem fremden Staate im Wege der Verordnung beschränken, provisorisch einstellen oder definitiv aufheben.

§. 18.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erlassenen Verordnungen wird im Inlande der Justiz-

minister auf die für die Kundmachung von Verordnungen vorgeschriebene Weise, und bei den Consulargerichten der gemeinsame Minister des Äußern verlautbaren.

§. 19.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Einschränkung der Consulargerichtsbarkeit in Ägypten und über die Einschränkung und Einstellung der Consulargerichtsbarkeit in Tunis bleiben in Geltung.

§. 20.

Das gegenwärtige Gesetz bleibt durch zehn Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Geltung.

Während dieser Zeit kann das gegenwärtige Gesetz nur dann aufgehoben oder insofern abgeändert werden, als das in dem anderen Staatsgebiete bestehende, denselben Gegenstand behandelnde Gesetz gleichfalls aufgehoben oder in gleichartiger Weise abgeändert wird.

§. 21.

Das gegenwärtige Gesetz wird in Wirksamkeit gesetzt, wenn auch im anderen Staatsgebiete der Monarchie ein Gesetz erlassen wurde, welches die Consulargerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Grundsätzen regelt.

In diesem Falle bestimmt die Regierung im Wege der Verordnung den Tag, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt.

§. 22.

Auf Rechtsmittel gegen richterliche Verfügungen, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei Gericht ordnungsmäßig überreicht wurden, und eine richterliche Erledigung erfordern, ist das gegenwärtige Gesetz nicht anzuwenden.

§. 23.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Kundmachung des Tages der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 29. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 29. Mai 1891.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Zustimmung zu den Anordnungen der königl. ungarischen Regierung hinsichtlich der Einbeziehung Fiume's in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1889, R. G. Bl. Nr. 63, wornach die Einbeziehung der Freihäfen von Triest und Fiume in das österreichisch-ungarische Zollgebiet am 1. Juli 1891 zu erfolgen hat, und auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, wornach die Regierungen beider Ländergebiete der Monarchie die für die Einbeziehung der genannten Freihafengebiete erforderlichen Durchführungsmodalitäten zu vereinbaren haben, wird die k. k. Regierung ermächtigt, den zur Durchführung dieser Maßregel hinsichtlich Fiume's erforderlichen und vereinbarten, von der königl. ungarischen Regierung zu treffenden Vorkehrungen zuzustimmen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung.

Durch §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, wurde das zweite und dritte Alinea des Artikels IV des Zoll- und Handelsbündisses vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, dahin abgeändert, dass die Einbeziehung der Freihafengebiete von Triest und Fiume in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet spätestens mit 31. December 1889 stattzufinden hat und dass die beiden Regierungen die erforderlichen Durchführungsmodalitäten vereinbaren und sich über den Zeitpunkt der Aufhebung dieser Zollausschlüsse innerhalb obigen Termines verständigen werden.

Der oberwähnte Termin für die Einbeziehung der Freihafengebiete in das Zollgebiet wurde mit Gesetz vom 30. April 1889, R. G. Bl. Nr. 63, bis 1. Juli 1891 verlängert, so dass die Vereinbarungen des §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887 zwischen der k. k. und der königl. ungarischen Regierung innerhalb dieses Termines zu treffen waren.

Das Ergebnis dieser Vereinbarungen bildet einerseits der dem hohen Hause gleichzeitig zur legislativen Behandlung vorgelegte Gesetzentwurf, womit in Durchführung des Gesetzes vom 30. April 1889 die näheren Anordnungen betreffend die Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet getroffen werden, andererseits ein seitens der königl. ungarischen Regierung dem jenseitigen Parlamente zugehender analoger Gesetzentwurf bezüglich Fiume's.

Locale und gesetzliche Verschiedenheiten zwischen Triest und Fiume haben einige Modificationen dieser sonst völlig gleichlautenden Gesetzentwürfe bedingt, welche insbesonders im §. 5 dieser Entwürfe zum Ausdrucke gelangen.

In Fiume ist nämlich die Brantwein- und Biersteuer bereits in Geltung, da sowohl in den ungarischen Gesetzen vor dem Jahre 1867 als auch in den nachfolgenden über die Brantwein- und Biersteuer die Ausnahme, welche österreichischerseits für Triest in den bezüglichen Gesetzen festgesetzt wurde, für Fiume nicht gemacht wurde. Da in Fiume eine Brantwein- und Biererzeugung nicht besteht, wird die Steuer für diese Artikel bei deren Einfuhr vom Auslande auch in Fiume eingehoben, und erfolgt bei dem Transporte dieser Getränke aus dem ungarischen Binnenlande nach Fiume eine Rückvergütung dieser Steuer nur für den Fall, als Brantwein und Bier über Fiume in das Ausland ausgeführt werden. Aus diesem Grunde musste §. 5 des Fiumaner Gesetzentwurfes entsprechend modificirt werden, weil eine Nachversteuerung von Brantwein und Bier in Fiume nicht mehr gefordert werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf ermächtigt nach Analogie des anlässlich der Einbeziehung der zu den Ländern der ungarischen Krone gehörigen Zollausschlüsse von Martinschizza, Buccari, Portorè, Zengg und Carlopago mit Gesetz vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 140, beobachteten Vorganges die k. k. Regierung, den vereinbarten, von der königl. ungarischen Regierung zu treffenden Anordnungen bezüglich der Einbeziehung von Fiume zuzustimmen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit in Durchführung des Gesetzes vom 30. April 1889, R. G. Bl. Nr. 63, die näheren Anordnungen, betreffend die Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Freihafengebiet von Triest wird mit 1. Juli 1891 dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete einverleibt.

Mit diesem Tage treten in Triest und dessen bisher vom Zollgebiete ausgeschlossener Umgebung alle in jenem Zeitpunkte im Küstenlande hinsichtlich des Zollgefälles bestehenden Gesetze und Anordnungen in Wirksamkeit.

Vom 1. Juli 1891 an darf der zollfreie Eintritt zollpflichtiger Waren in das bisherige Freihafengebiet von Triest nur mehr zur Lagerung oder Bearbeitung auf bestimmte im administrativen Wege einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung zu bezeichnende und abzugrenzende Plätze, welche auch fernerhin als Zollausschluss zu behandeln sein werden, und außerhalb derselben in öffentliche oder Privatmagazine unter zollamtlicher Mitsperre oder Controle stattfinden.

§. 2.

Die k. k. Regierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung für die zollfreie Lagerung und Bearbeitung zollpflichtiger Waren in den im §. 1 erwähnten unter zollamtlicher Mitsperre oder Controle stehenden Magazinen im ehemaligen Freihafengebiete von Triest, dann hinsichtlich der Vorschriften für den Verkehr in und mit dem Grenzbezirke und für die zollamtliche Überwachung des Schiffsverkehres Erleichterungen der allgemeinen Vorschriften der Zollordnung im Bedarfsfalle eintreten zu lassen.

§. 3.

Mit dem 1. Juli 1891 greifen im allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet folgende Abänderungen und Zusätze platz:

1. In Classe II (Gewürze) ist folgende Anmerkung 2 aufzunehmen:

Anmerkung 2. Gewürze zur Darstellung ätherischer Öle und Essenzen auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen bei der Einfuhr zur See . . . . . frei.

2. In Classe III (Südfrüchte) ist die Anmerkung nach der T. Nr. 11 (Citronen, Limonien, Pomeranzen) zu streichen und dafür neu aufzunehmen:

Anmerkung. Von den zur See aus den Productionsgebieten nach Triest und Fiume eingeführten und zur Sortirung ausgeschifften Südfrüchten der T. Nr. 11 werden, soferne sie nicht nach Handelsverträgen zollfrei sind, 30 Procent als Scart zollfrei eingelassen.

Nach der T. Nr. 14 a (Mandeln trockene ꝛc.) ist aufzunehmen:

Anmerkung. Dieselben zur Darstellung von Mandelöl in den ehemaligen Freihafengebieten von Triest und Fiume, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen . . . . . frei.

3. In Classe VII (Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile) ist neu aufzunehmen:

a) nach T. Nr. 33 (Ölsaat, nicht anderweitig tarifirte):

Anmerkung. Ölsaat, nicht anderweitig tarifirte mit Ausnahme von Raps (Rübsaat) und Mohnsamen . . . . . frei

b) nach T. Nr. 37 (Pflanzen und Pflanzentheile nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet ꝛc.)

Anmerkung. Dieselben, getrocknet oder zerkleinert, bei der Einfuhr zur See . . . . . frei.

4. In Classe X (Thierische Producte) ist die bisherige Fassung der T. Nr. 59 (Bade- und Pferdeschwämme . . . . . 100 kg 15 fl.) zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

a) Bade- und Pferdeschwämme im natürlichen Zustande, nicht bearbeitet, nicht gewaschen; Pferdeschwämme, gewaschen, weiter bearbeitet, jedoch nicht gebleicht . . . . . 100 kg 15 fl.

Anmerkung. Bade- und Pferdeschwämme, im natürlichen Zustande, ohne Bearbeitung zum Gebrauche nicht geeignet, zur Bearbeitung bezogen, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen, bei der Einfuhr zur See . . . . . frei.

b) andere Schwämme . . . . . 100 kg 60 fl.

5. In Classe XI (Fette) ist die Anmerkung nach T. Nr. 70 (Palmöl ꝛc.) zu streichen.

6. In Classe XII (Öle, fette) hat die Anmerkung zu T. Nr. 72 zu lauten:

Olivenöl und Erdnussöl der T. Nr. 72 unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter 100 kg 80 kr.

7. In Classe XX (Gummen und Harze) ist nach T. Nr. 118 (Copalharz ꝛc.) neu aufzunehmen:

Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See . frei.

§. 4.

Mit dem 1. Juli 1891 tritt das Gesetz vom 4. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 154), wodurch die Zollbehandlung einiger Provenienzen aus den Zollausschlüssen geregelt wurde, gänzlich außer Kraft und haben an dessen Stelle folgende Bestimmungen zu gelten:

Waren der Zolltarifclasse III (Südfrüchte), der T. Nr. 30 (Nüsse und Haselnüsse) und der T. Nr. 34 (Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat auch gemahlen in Fässern; Sämereien nicht besonders benannte), ferner Waren der T. Nr. 51 (Fische, frische ꝛc.) und der Zolltarifclasse XII (Öle, fette), der in T. Nr. 104 enthaltene Süßholzsaft und die in T. Nr. 342 a tarifirte gemeine Seife, haben, so lange und in soweit dieselben bei der Einfuhr aus meistbegünstigten Ländern eine vertragsmäßige, nicht als Grenzbegünstigung bezeichnete Zollermäßigung oder Zollbefreiung genießen, auf diese Zollbehandlung bei der Einfuhr zur See über Triest und Fiume, gleichviel ob dieselbe direct in das Zollgebiet oder nach Lagerung im Zollausschlussgebiete stattfindet, ohne Rücksicht auf die Provenienz, Anspruch.

Die k. k. Regierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung aus Anlass von Veränderungen der Vertragszollsätze, die Liste der im vorstehenden Absatze aufgezählten Waren zweckentsprechend zu ergänzen.

Ausgeschlossen von der im ersten Absatze normirten Begünstigung sind die aus solchen Ländern herstammenden Waren der betreffenden Gattung, deren Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet auf Grund des Artikels III des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 47), einem höheren, als dem betreffenden allgemeinen Zollsatze unterliegen.

§. 5.

Längstens am 1. August 1891, und zwar wenn früher, an dem im Verordnungswege festzusetzenden Tage, beginnt der freie Verkehr des bisherigen Freihafengebietes mit dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete, bezüglich aller Waren und in allen Richtungen unter den für das Zollgebiet und dessen Grenzbezirke vorgeschriebenen oder nach §. 2 speciell vorzuschreibenden Bedingungen.

In der Zwischenzeit zwischen dem 1. Juli 1891 und dem im ersten Absatze dieses Paragraphen in Aussicht genommenen Termine findet der Verkehr aus dem ehemaligen Freihafengebiete nach dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete nur statt:

a) mit folgenden, einer Verzehrungssteuer oder Consumabgabe (Verbrauchsabgabe) unterliegenden Gegenständen und zwar:

1. Mit Zucker inländischen Ursprungs von der in §. 1, Z. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97) bezeichneten Art (Rübenzucker, Rohrzucker) mit alleiniger Ausnahme des zum menschlichen Genusse nicht geeigneten Syrups, wenn für solchen Zucker vorläufig die Verbrauchsabgabe mit 11 fl. von 100 Kilogramm entrichtet und die nach §. 2 desselben Gesetzes gewährte Ausfuhrprämie rückgezahlt wird;

2. mit Zucker anderer Art inländischen Ursprungs, wenn für denselben vorläufig die Verbrauchsabgabe entrichtet wird, und zwar:

von je 100 Kilogramm im festen Zustande mit 3 fl. und von je 100 Kilogramm im flüssigen Zustande mit 1 fl.;

3. mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprungs, wenn vorläufig die Consumabgabe mit 45 kr. von jedem Hektolitergrad Alkohol entrichtet und überdies die gewährte Ausfuhrbonification für Liqueur mit $1\frac{1}{2}$ kr. vom Liter, und für andere gebrannte geistige Flüssigkeiten mit 5 kr. von jedem Hektolitergrad Alkohol rückgezahlt wird; der freie

Übergang über die provisorische Zwischenzoll-Linie wird den inländischen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, für welche der städtische dazio nachweislich entrichtet wurde, dann zugestanden, wenn außer der Ausfuhrbonification noch jener Betrag entrichtet wird, um welchen die Consumabgabe von 45 kr. per Hektolitergrad die Hälfte des bereits entrichteten städtischen dazio übersteigt;

4. mit Bier inländischen Ursprungs, wenn dessen Erzeugung im Freihafengebiete oder dessen Einfuhr aus dem Zollgebiete in das Freihafengebiet mit Entrichtung des dermaligen städtischen dazio consumo nachgewiesen, oder per Hektoliter die Biersteuer mit 2 fl. vorläufig entrichtet wird;

5. mit Mineralöl, welches mittels Raffinirung (Reinigung) im Inlande dargestellt wurde und dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur nicht größer als 880 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) ist, wenn vorläufig die Verbrauchsabgabe mit 6 fl. 50 kr. von 100 Kilogramm entrichtet wird;

b) ohne Gebürenentrichtung für alle anderen Waren, deren inländischer Ursprung durch kaufmännisch geführte Bücher, durch Originalfacturen oder sonst glaubwürdig bescheinigt wird, oder außer Zweifel steht, endlich

c) ebenfalls ohne Gebürenentrichtung für alle Waren ausländischen Ursprungs, die einem Einfuhrzolle nicht unterliegen oder deren Verzollung bereits stattgefunden hat oder ämtlich in Vormerkung genommen wurde.

§. 6.

1. Die am 1. Juli 1891 im bisherigen Freihafengebiete von Triest vorhandenen Vorräthe an zollpflichtigen Waren ausländischen Ursprungs unterliegen der Zollpflicht nach den an diesem Tage für die Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet geltenden betreffenden Zollsätzen (einschließlich der im §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes normirten Änderungen des Zolltarifes). Bei den Ende Juni 1891 im bisherigen Freihafengebiete von Triest sich vorfindenden Waren wird bei der Verzollung oder Vormerkbehandlung die Provenienz aus einem meistbegünstigten Lande als erwiesen angenommen. Die Vorräthe an Zucker, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Bier inländischen Ursprungs, sowie an im Inlande raffinirtem Mineralöl von höchstens 880 Grad Dichte unterliegen der Versteuerung unter den im §. 5 lit. a) dieses Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen nach den daselbst angeführten Steuersätzen.

2. Es ist jedoch Jedermann gestattet, die unter die Bestimmung der nachträglichen Gebürenentrichtung fallenden Waren ganz oder theilweise ins Ausland oder auf einem der im §. 1 erwähnten Plätze oder

in einem der unter Controle stehenden Magazine unter vorschriftsmäßiger Nachweisung des wirklich stattgefundenen Austrittes oder der Lagerung auf solchen Plätzen oder in solchen Magazinen zu schaffen.

Im Falle des Austrittes in das Ausland oder in ein öffentliches Freilager tritt Befreiung von der Entrichtung der auf der Ware lastenden Zoll- oder Steuergebür, bei Einlagerung in Privatmagazine unter amtlicher Mitsperre oder Controle tritt Stundung der Gebüren auf die Dauer von längstens zwei Jahren ein, und sind dieselben nach Maßgabe der Entnahme aus denselben zum Eintritte in den freien Verkehr des Zollgebietes zu entrichten, oder bei Austritt in das Ausland oder ein öffentliches Freilager abzuschreiben.

3. Auch ist der Finanzverwaltung das Recht eingeräumt, jenen Parteien, welche die Waren nicht in Magazine unter Mitsperre oder Zollcontrole legen wollen, denen aber die sofortige Entrichtung der Gebüren schwer fallen würde, angemessene, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitende Zahlungsfristen gegen Sicherstellung zu bewilligen.

§. 7.

Die k. k. Regierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der im vorigen Paragraphe normirten Nachverzollung und Nachversteuerung, sowie die Zulässigkeit etwaiger Ausnahmen von der Nachverzollung oder Nachversteuerung für einzelne Warengattungen und Warenmengen im administrativen Wege zu treffen.

§. 8.

Bei Vornahme der Erhebung der Warenvorräthe haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Jede Partei haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Anmeldung, welche von ihr nach Maßgabe der auf Grund des §. 7 von der Finanzverwaltung erlassenen Anordnungen zu erstatten sein wird.

Die Unterlassung der Anmeldung, sowie die Verschweigung oder unrichtige Angabe von Warenvorräthen wird nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, bezüglich der ausländischen unverzollten Waren als Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr, und hinsichtlich des Zuckers, des Bieres, der raffinirten Mineralöle (§. 5, Punkt 5) und der gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprungs als schwere Gefällsübertretung bestraft.

2. Den mit der Vornahme der Revision betrauten Organen sind alle vorhandenen Warenvorräthe vorzuzeigen und sämmtliche bauliche Räume, mögen dieselben zur Aufbewahrung von Waren benützt werden oder nicht, nachzuweisen und auf Verlangen zugänglich zu machen.

3. Der Inhaber der Ware ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hilfe zu leisten oder sofort zu beschaffen, und die in seinem Besitze befindlichen, zur Constatirung der Menge oder des Gewichtes erforderlichen Gefäße, Maße, Wagen und Gewichte zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1891 in Wirksamkeit und werden mit dem Vollzuge desselben Meine Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Begründung.

Die Freihafenstellung von Triest hat den Handel und Verkehr dieses Seehafens auf eigenartiger, von den wirtschaftlichen Verhältnissen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes verschiedener Grundlage gestaltet und dieses Emporium zu einen von dem übrigen Wirtschaftsgebiete getrennten wirtschaftlichen Körper ausgebildet. Die Einbeziehung dieses Freihafengebietes in das Zollgebiet erheischt daher eine Reihe von Anordnungen, um den Ausgleich der bestehenden Gegensätze in einer den gegebenen Verhältnissen des Triester Platzes Rechnung tragenden Weise zu bewerkstelligen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die seitens der k. k. Regierung im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung zu diesem Zwecke vorgesehenen Maßnahmen.

In erster Linie muss jener Reihe von Bestimmungen gedacht werden, welche die Aufgabe haben, die bisherige freie Bewegung von Handel und Verkehr auch fernerhin zu gewährleisten. Hieher gehören: die Feststellung von Freibezirken (punti franchi), die Zugestehung von öffentlichen und Privatmagazinen außerhalb der Freibezirke, die Einräumung einer Reihe von Begünstigungen auf dem Gebiete des bestehenden Zolltarifes und die Entscheidung über die Zollbehandlung von Waren bei der Einfuhr zur See über Triest.

Die dieser Begründung angeschlossenen statistischen Ausweise, welche eine mehrjährige Übersicht über den Handel des bisherigen Freihafengebietes in der durch den bestehenden Zolltarif vorgezeichneten Anordnung enthalten und von der Handels- und Gewerbekammer in Triest mit anerkennenswerter Sorgfalt ausgearbeitet wurden, gestatten es, die in diesen Gesetzentwurf aufgenommenen Maßnahmen näher zu beurtheilen.

Die Stellung von Triest als Freihafen beeinflußt naturgemäss den Inhalt dieser Ausweise und macht ihn unvergleichbar mit jenen der sonst üblichen Darstellungen des Handelsverkehres eines Zollgebietes: während Ein- und Ausfuhrbewegung im Zollgebiete die Schlüsse auf Bedarf und Absatz gestatten, spiegelt sich in der Ein- und Ausfuhr eines Freihafens neben diesen Factoren auch der hervorragende Einfluss der den Eigenhandel solcher Plätze ernährenden Umschlagsbewegung. Die in Ein- und Ausfuhr vorgenommene Trennung nach See- und Landhandel ermöglicht jedoch nichts destoweniger im Zusammenhange mit den auf den Verkehr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes bezüglichen Sonderziffern dieser Verkehrsrichtungen, die Schaffung eines deutlichen Bildes über die Größe des Ein- und Ausfuhrhandels zur See mit nationalen und fremden Waren und über die Bedeutung des Triester Platzes für die Versorgung des Zollgebietes mit den von demselben benöthigten Verbrauchsartikeln.

Ohne vorher noch in eine Betrachtung dieser Handelsbeziehungen eintreten zu müssen, darf aber an dieser Stelle schon darauf hingewiesen werden, dass die zwischen dem Freihafen- und dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete bestehende Zollinie und die dadurch nöthige Überwachung des Verkehrs zwischen beiden Gebieten zu einer lebhaft empfundenen Fessel der freien Handelsbewegung zwischen beiden wurde, welche sowohl von den betheiligten Kreisen des Binnenlandes, als auch insbesonders von den Industriellen des Freihafengebietes nur nach Erfüllung zahlreicher, zeitraubender und oft auch lästiger Förmlichkeiten überwunden werden konnte. Ein Hinweis auf die bestehenden nothwendigen Vorschriften zum Zwecke der Festhaltung der inländischen Provenienz von im Freihafengebiete befindlichen Waren und auf die Überwachung der im Freihafengebiete aus inländischen oder durch die Eingangszollbehandlung nationalisirten ausländischen Waren erzeugten, für das Zollgebiet bestimmten Artikel genügt, um den in dieser Richtung nach Aufhebung des Freihafens sich ergebenden Vortheil hervortreten zu lassen. Die binnenländische Industrie und der binnenländische Handel werden fürderhin ohne Belästigung durch Zollschranken und Zollvorschriften in der Lage sein,

durch Vergrößerung des Warenumsatzes über Triest, an Seehandel und der Seeschiffahrt, an Schiffbau und Rhederei Antheil zu nehmen, während dem Unternehmungsgeiste der in Triest befindlichen und durch den erleichterten Zuzug inländischer Elemente verstärkten kaufmännischen und gewerblichen Kreise die Möglichkeit gegeben sein wird, durch Entfaltung eines regen Handelsverkehrs zwischen ausländischen, namentlich über seeischen Productions- und Consumplätzen, durch Pflege einzelner Stapelartikel für den Bedarf des übrigen Zollgebietes und auswärtiger Verbrauchsstätten, sowie durch Schaffung, beziehungsweise Vergrößerung von jenen industriellen Etablissements, welche die Lage an einem großen Hafen zur besonderen Voraussetzung haben, ebenfalls zur Mehrung von Handel und Verkehr dieser Stadt beizutragen. Diese innigeren Beziehungen herzustellen und die wirtschaftliche Bedeutung von Triest zu erhalten und weiter auszugestalten, wird nach durchgeführter Einbeziehung des Freihafengebietes als Aufgabe aller daran Betheiligten erscheinen.

Die von Seite des Staates vorzukehrenden, diese Ziele der privaten Geschäftsthätigkeit fördernden Maßnahmen haben sich daher auf die Schaffung jener Bedingungen zu erstrecken, welche geeignet erscheinen, die freie Bewegung in dieser Thätigkeit zu ermöglichen. Die Freiheit des Handelsverkehrs bedarf besonderer Obsorge jedoch nur rücksichtlich jener Waren, welche in dem Zolltarife für zollpflichtig erklärt sind, weil bei zollfreien Artikeln ein Hindernis für diese freie Bewegung ohnehin nicht besteht. Letztere lassen sich, im Hinblicke auf den bestehenden allgemeinen und Vertragszolltarif und unter Berücksichtigung der durch diese Gesetzesvorlage zu schaffenden Zollbefreiungen nach den beigeschlossenen statistischen Behelfen mit rund einem Drittheile des Wertes des gesammten Handelsverkehres*) des Freihafengebietes ansetzen.

Daraus ergibt sich, dass die Einbeziehung von Triest in das Zollgebiet für ein Drittheil des bisherigen Handels ohne Einfluss bleiben wird; es fallen hierunter die wichtigen Artikel: Agrumen; frisches Gemüse und Obst; Ölsämereien (mit Ausnahme von Raps und Mohnsamen); Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch, getrocknet oder zubereitet (gepulvert oder sonst zerkleinert); frische Fische; Bade- und Pferdeschwämme (rohe, zum Reinigen 2c.); Felle und Häute, rohe; Haare und Federn, rohe; Holz; Kohlen; Drechsler- und Schnitzstoffe; Mineralien (mit Ausnahme der Farberden); Farbhölzer in Blöcken; Farb- und Gerbestoffe wie Rinden, Wurzeln 2c., Catechu, Kermes, Orlean, Indigo und Cochenille (letztere bei der Einfuhr zur See); Gummen und Harze der T. Nr. 118 (bei der Einfuhr zur See); Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute 2c.; Cocosfasern; Wolle; Seide; Kautschuk und Guttapercha (roh oder gereinigt); Kupfer, Messing 2c. (roh); chemische Hilfsstoffe der T. Nr. 318 und 319a) und Abfälle der Classe L des Zolltarifs. Der Handel in diesen Waren wird daher von der Freihafenaufhebung nicht berührt.

Bezüglich der übrigen zwei Drittheile des Triester Handels, welche im allgemeinen zollpflichtige Artikel umfassen, kommt jedoch in Erwägung zu ziehen, dass jene Theilmengen, welche in der Einfuhr des bisherigen Freihafengebietes auf das österreichisch-ungarische Zollgebiet — also auf die Ausfuhr des Zollgebietes nach Triest — entfallen, als nationale Producte der Zollpflicht nicht unterliegen. Dieser Verkehr, welcher in der Tabelle II speciell hervorgehoben wird, umfasst über 30 Procent des Einfuhrwertes in das Freihafengebiet, so dass bei Anwendung dieses allgemeinen Durchschnittssatzes auf den hier in Betracht kommenden Handel mit zollpflichtigen Waren sich ergibt, dass weniger als die Hälfte (47 Procent) des gesammten bisherigen Einfuhrhandels des Freihafengebietes auf ausländische, bei der Einfuhr in das Zollgebiet zollpflichtige Waren entfallen.

Für letztere kommen nun — insoferne sie nicht für den Verbrauch des Zollgebietes bestimmt sind (die Artikel des wieder nach dem Auslande bestimmten Warenumschlages von Triest) oder vorläufig bis zur Bestimmung des Consumplatzes zur Lagerung gelangen sollen — die im Gesetzentwurfe vorgesehenen Freibezirke (punti franchi) und die außerhalb derselben zuzulassenden Magazine in Betracht. Die Freibezirke, als welche zunächst die an den „neuen Hafen" angrenzenden Terrains und die an den Petroleumhafen in S. Sabba sich anschließenden Flächen in Aussicht genommen sind, werden auch fernerhin als Zollausschlüsse behandelt werden, d. h. es wird innerhalb derselben eine freie Bewegung mit den dortselbst befindlichen Waren zulässig sein; die Handelsgüter können ohne Beschränkung lagern, Umpackungen, Theilungen, Bearbeitungen u. dgl. unterzogen und endlich nach jeder Richtung hin wieder weitergeleitet werden. Die räumliche Ausdehnung dieser bei Einbeziehung des Freihafengebietes zu errichtenden Freibezirke wird nicht definitiv festgesetzt; die k. k. Regierung wird im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung Maximalgrenzen für die als Freibezirke in Aussicht zu nehmenden Örtlichkeiten feststellen, um innerhalb derselben im Bedarfsfalle Veränderungen der factischen Zollausschlussgebiete nach jeweiligem Bedarf bewerkstelligen zu können. Grundsatz hiebei ist der Ausschluss von Wohnräumen und die physische Abschließung der Freibezirke.

Durch die außerhalb der Freibezirke, also in erster Reihe in der Stadt Triest zuzulassenden Magazine zur Hinterlegung ausländischer unverzollter Waren werden vertrauenswürdige Handelsfirmen in den

	1890	1889	1888	1887	1886	1885
*) Einfuhr zollfreier Waren in Procenten:	31·24	32·09	33·62	32·12	29·91	27·77
Ausfuhr von in der Einfuhr zollfreien Waren in Procenten:	32·83	33·97	33·90	30·66	28·79	29·16

Stand gesetzt werden, gegen Beobachtung der mit thunlichster Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handelsverkehres und nach §. 2 des Gesetzentwurfes selbst in Abänderung der bestehenden Vorschriften der Zollordnung vorzuzeichnenden Controlsvorschriften, den Verkehr der niederzulegenden Waren sowohl mit dem Auslande (Wiederausfuhr), als auch mit dem Zollgebiete (Einfuhr) abzuwickeln.

Die Privatmagazine werden in zwei Kategorien zerfallen; nämlich in Verschlussmagazine, in welche die Waren ohne Sicherstellung des Zolles unter Mitsperre des Zollamtes zu lagern sind, und in sogenannte Contirungsmagazine, in welche die Waren gegen Zollsicherstellung ohne Mitsperre des Zollamtes gebracht werden können. Die erstgenannten Magazine können zur Einlagerung von Waren aller Art benutzt werden, wogegen die Contirungsmagazine nur für eine Reihe bestimmter Artikel, insbesonders für solche, welche in gleicher Beschaffenheit im Zollgebiete nicht zur Erzeugung gelangen werden, bewilligt werden.

Die Einbeziehung des Freihafengebietes in das Zollgebiet wird infolge dieser Einrichtungen auch für die Handelsbewegung ausländischer zollpflichtiger Waren die bisher bestehende freie kaufmännische Disposition möglichst wenig behindern.

Neben der Lösung der oben besprochenen Fragen, welche mehr das Gebiet des formellen Zollrechtes berühren, enthält die Gesetzesvorlage im Hinblicke auf die Aufhebung der Freihäfen auch Anordnungen wegen Abänderung des bestehenden Zolltarifes zu dem Zwecke, um die wirtschaftlichen Bedürfnisse von Triest beziehungsweise Fiume, sofern dieselben mit denjenigen des übrigen Zollgebietes vereinbarlich erschienen, durch Ermäßigung beziehungsweise Aufhebung der dermalen bestehenden Zollsätze für eine Reihe wichtiger Waren des Seehandelsverkehres zu fördern. Die beantragten Begünstigungen bewegen sich theils auf dem Gebiete von Differentialzöllen, theils auf jenem allgemeiner Zollherabsetzungen, je nach der Lage der dadurch berührten wirtschaftlichen Interessen.

Nachdem Differentialzölle für die Einfuhr zur See in einem Staate mit relativ geringer Küstenentwicklung mit den Productionsbedingungen und Handelsbeziehungen in von der See entfernten Örtlichkeiten nur rücksichtlich einer beschränkten Zahl von Waren in Einklang gebracht werden können, die bereits bestehenden Differentialzölle die Reihe der so zu begünstigenden Waren ohnehin fast zur Gänze erschöpfen, konnten die in diese Gesetzesvorlage aufgenommenen Änderungen des Zolltarifes nur mehr in jenen Fällen differentielle Zollbegünstigungen ins Auge fassen, in welchen entweder bereits bestehende industrielle Unternehmungen der Freihafengebiete oder eigenartige mit der Lage an der See oder mit dem Seeverkehre der bisherigen Freihäfen zusammenhängende Wirtschaftsverhältnisse gefördert werden konnten.

Zu den bereits gegenwärtig bei der Einfuhr zur See begünstigten Waren: Cacaobohnen und -Schalen; Kaffee, roh; Thee; Gewürze; Indigo und Cochenille, kommen nach dem Gesetzentwurfe noch: Gewürze zur Darstellung ätherischer Öle und Essenzen, Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet, rohe Bade- und Pferdeschwämme zur Bearbeitung und die in T. N. 118 des Zolltarifes angeführten Gummen und Harze; für alle diese neuen Differentialzollartikel wird die völlige Zollfreiheit bei der Einfuhr zur See in Antrag gebracht.

Die nachstehenden beiden Tabellen geben Aufschluss über die Handelsbewegung der oben angeführten, bereits seit 1. Juli 1882 differentiell behandelten Artikel im Freihafengebiete von Triest und im österreichisch-ungarischen Zollgebiete.

Menge der Einfuhr zur See in das Freihafengebiet von Triest:	1889	1888	1887	1886	1885	1884	1883	1882	1881	1880
Cacao . . . . . q	3.762	3.705	4.084	3.138	2.313	2.475	2.369	600	320	470
Kaffee . . . . . q	399.675	327.588	328.248	427.757	395.889	385.700	397.289	242.282	158.369	132.517
Thee . . . . . q	5.960	5.476	6.329	5.423	4.010	2.753	2.903	753	187	162
Pfeffer . . . . . q	20.219	21.065	24.203	20.874	20.174	17.509	23.193	16.750	10.473	5.698
Piment . . . . . q	4.707	5.856	5.703	2.222	3.132	2.568	5.861	2.153	1.353	974
Ingwer . . . . . q	1.949	1.389	2.733	4.193	2.878	1.533	1.116	518	254	205
Zimmt . . . . . q	6.800	2.566	10.004	12.332	7.083	4.120	12.602	2.373	1.014	1.323
Sternanis . . . . . q	56	157	28	171	393	400	37	5	.	.
Gewürznelken . . . . q	2.424	1.700	956	784	636	1.110	775	423	348	204
Muscatnüsse, Macisblüte q	329	602	507	642	645	398	10	6	8	2
Safran . . . . . q	.	.	.	.	.	10	5	1	33	1
Vanille . . . . . q	2	6	1	.	.	4	1	1	.	.
Gewürze, andere . . . q	511	462	456	725	2.966	1.700	672	694	717	558
Indigo . . . . . q	10.446	9.682	7.706	8.123	8.710	9.510	6.315	8.859	7.602	4.344
Cochenille . . . . . q	105	91	150	46	73	232	260	168	53	52
Summe . q	456.945	380.345	391.108	486.430	448.902	430.022	453.408	275.586	180.731	146.420

Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet	Zollsatz per 100 Kilogramm nach dem Tarife vom Jahre 1882		
	allgemeiner	bei der Einfuhr zur See	
Kaffee, roh	40 fl. — kr.	37 fl. — kr.	Gesammtmenge . . . . . q davon zur See . . . . q davon über Triest . . . q
Cacaobohnen und Schalen	24 fl. — kr.	20 fl. — kr.	Gesammtmenge . . . . . q davon zur See . . . . q davon über Triest . . . q
Thee	100 fl. — kr.	90 fl. — kr.	Gesammtmenge . . . . . q davon zur See . . . . q davon über Triest . . . q
Gewürze	24 fl., bezw. 40 fl., 60 fl., 80 fl. u. 120 fl.	Zollnachlass von 5 fl. per 100 *kg*	Gesammtmenge . . . . . q davon zur See . . . . q davon über Triest . . . q
Palmöl und Cocosnussöl, festes; vegetabilischer Talg	1 fl. — kr.	— fl. 50 kr.	Gesammtmenge . . . . . q davon zur See . . . . q davon über Triest . . . q
Indigo	3 fl. — kr.	frei	Gesammtmenge . . . . . q davon zur See . . . . q davon über Triest . . . q
Cochenille	3 fl. — kr.	frei	Gesammtmenge . . . . . q davon zur See . . . . q davon über Triest . . . q

Vergleicht man die Ergebnisse dieser Zusammenstellung und untersucht man die Wirkung der bereits bestehenden Differentialzölle, welche den Seeverkehr des Freihafengebietes von Triest während der Jahre 1880 bis 1889 in der Einfuhr um rund 300.000 Metercentner erhöhten und in der Einfuhr des österreichisch-ungarischen Zollgebietes während desselben Zeitraumes den Bezug dieser Artikel, vielleicht mit Ausnahme von Palmöl &c., Indigo und Cochenille, welche bereits vor Einführung dieser Differentialzölle höhere Mengenziffern in der Einfuhr aufweisen, hauptsächlich auf Triest, beziehungsweise Fiume lenkten, so darf wohl der Hoffnung zuversichtlicher Ausdruck gegeben werden, dass die neu beantragten Zollbefreiungen, welche zunächst im Interesse der einzubeziehenden Hafenplätze eintreten sollen, aber auch den allgemeinen Bedürfnissen des Zollgebietes entsprechen werden, ihren belebenden Einfluss auf den dortigen Handel und insbesonders einen Impuls für dortige Industrien bald äußern werden.

Der Umfang des Verkehrs dieser neuen Differentialartikel ist aus Tabelle III bei den einzelnen, hierunter zu begreifenden Warengattungen zu entnehmen.

Die neben diesen differentiellen Begünstigungen in Antrag gebrachte Ermäßigung beziehungsweise Aufhebung bestehender Zölle, beziehen sich auf die bedingte Zollfreiheit des Agrumenscartes, die Zollfreiheit für trockene Mandeln zur Darstellung von Mandelöl, die Zollfreiheit auf die nach dem geltenden Zolltarife noch zollpflichtige Ölsaat (mit Ausnahme von Raps und Mohnsamen) und die Ermäßigung des Zolles auf denaturirtes Erdnussöl auf 80 kr. pro 100 Kilogramm; die Abänderung der T. Nr. 59 (Bade- und Pferdeschwämme) erscheint als Consequenz der beantragten differentiellen Zollfreiheit für rohe Schwämme zum Reinigen.

Die Gewährung eines zollfreien 30procentigen Scartes für Citronen, Limonen und Pomeranzen ist eine nothwendige Vorkehrung, um das Gedeihen des Agrumenhandels in Triest unabhängig vom Ergebnisse von Vertragsverhandlungen mit Italien sicherzustellen. Der Fall, dass Orangensendungen &c., über die trockene Grenze im noch nicht skartirten Zustande eintreten könnten, ist nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen.

Die Zollfreiheit für trockene Mandeln bei der Einfuhr über die Land- und Seegrenze soll es ermöglichen, dass die bereits vorhandenen industriellen Unternehmungen der Freihafengebiete durch erhöhten Schutz auf das fertige Product (Mandelöl) in die Lage gesetzt werden, den Bedarf des Zollgebietes an letzterem Artikel in erheblicherem Maße zu decken, als es bisher der Fall war.

1889	1888	1887	1886	1885	1884	1883	1882	1881	1880
347.088	344.751	319.285	375.481	367.211	354.709	336.219	378.119	357.840	315.865
296.194	278.931	277.231	321.770	304.852	274.838	243.373	160.103	87.425	74.250
285.914	266.496	259.037	298.719	286.887	256.872	224.443	147.049	75.452	60.710
5.719	5.696	4.998	4.581	3.987	4.034	3.478	4.414	3.776	3.795
3.123	3.334	3.288	2.793	2.007	1.734	1.417	202	50	22
3.123	3.334	3.288	2.793	2.007	1.734	1.417	202	50	21
5.166	5.154	5.359	4.457	4.343	3.628	3.084	5.819	4.400	3.437
4.014	3.957	4.031	3.082	2.723	1.802	939	202	88	57
4.006	3.949	4.023	3.072	2.717	1.798	927	189	82	52
27.096	25.412	25.679	23.915	24.981	22.307	22.103	27.015	20.876	18.375
26.492	24.892	25.059	23.174	24.061	20.894	19.731	13.529	6.994	4.497
26.109	24.518	24.700	22.778	23.581	20.557	19.350	13.223	6.768	4.262
								Palm- und Cocosnussöl in Fässern	
112.859	101.371	72.918	87.550	91.006	109.456	86.294	94.997	71.440	39.668
28.994	30.866	25.283	24.083	24.285	41.696	19.318	11.486	13.134	10.649
28.132	30.079	24.701	23.535	23.620	41.112	18.737	10.285	12.260	10.230
8.026	7.917	8.362	7.596	9.627	9.734	8.889	12.078	11.645	7.268
4.170	4.106	3.742	2.693	3.588	4.065	3.252	6.453	6.711	2.976
4.128	4.071	3.699	2.643	3.546	4.019	3.207	6.400	6.652	2.927
								inclusive Sylvester	
167	272	357	509	410	539	666	948	1.194	1.014
69	66	84	45	51	132	108	179	8	78
66	56	80	30	43	128	104	174	.	25

Die Zollfreiheit für alle Ölsaaten (ausschließlich Raps und Mohnsamen) zur See und zu Lande, wurde in der Absicht in Vorschlag gebracht, die Industrie der Ölerzeugung in größerem Maßstabe dem Zollgebiete zu gewinnen. Wie die Beispiele in anderen Ländern zeigen, entspricht die Ölgewinnung im Großen vorzüglich den Anforderungen auf Güte des Productes und Gleichmäßigkeit der Erzeugung. Durch die Zollfreiheit auf die Ölsämereien wird daher insbesonders in den seewärts gelegenen Theilen des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, welche durch Gewinnung eines Massenartikels der Seeverfrachtung für das Zollgebiet auch die Seeschiffahrt zu beeinflußen vermöchten, Gelegenheit geboten sein, im Zusammenhange mit der durch das Gesetz vom 8. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 8, geschaffenen zeitlichen Steuer- und Gebürenbefreiung, einen großen, auf rationeller Basis zu stellenden Industriezweig ins Leben zu rufen, welcher den vorhandenen namhaften Bedarf des Zollgebietes an fetten Ölen im eigenen Lande zu befriedigen im Stande wäre.

Im Zusammenhange mit dieser wirtschaftspolitischen Action steht auch die beantragte Streichung des bisher bestehenden Differentialzolles für festes Palm- und Cocosnußöl und vegetabilischen Talg (allgemeiner Zoll 1 fl., Differentialzoll für die Einfuhr zur See 0·50 fl. pro 100 Kilogramm). Palm- und Cocosnußöl, zu welchen auch das zolltechnisch schwer zu unterscheidende Palmkernöl gerechnet wird, sind fertige Öle, Palmkernöl noch dazu ein europäisches Erzeugnis; die Herabsetzung des ohnehin geringen Einfuhrzolles auf dieselben für die Einfuhr zur See um 50 Procent, hat die wirtschaftlich wertvolle Gewinnung dieser Öle im Zollgebiete bisher nicht in jenem Umfange stattfinden lassen, als dies in andern Ländern und namentlich in den Hafenplätzen von Marseille und Hamburg beispielsweise der Fall ist. Überdies war zu berücksichtigen, dass sich die Palmkernölindustrie, gestützt auf die Elbeschiffahrt bereits in Böhmen angesiedelt hat und durch den niedrigen Zoll für die See-Einfuhr (aus Marseille ꝛc.) benachtheiligt wurde, ohne dass dem — im Hinblicke auf die Lage der consumirenden Industrie im Norden des Reiches — die Aussicht auf die Erlangung eines überwiegenden Verkehrsvortheiles für Triest gegenüberstehe. Die blühende Industrie in Marseille und Hamburg ꝛc. weist aber darauf hin, dass die durch Aufhebung des Differentialzolles berührten Interessen der Freihäfen in dieser beantragten Maßregel nur den Anlass erblicken können, um ähnliche Industrieanlagen dort ins Leben zu rufen. Der hiedurch mögliche größere Import des zollfreien Rohstoffes würde auch der heimischen Seeschiffahrt und die bei Gewinnung dieser Öle sich ergebenden Rückstände (Ölkuchen) würden der

heimischen Viehzucht willkommene Unterstützung gewähren. Aus diesen Gründen erscheint die beantragte Auflassung des bisherigen Differentialzolles als im wirtschaftlichen Interesse der Freihäfen und des übrigen Zollgebietes gleichmäßig gelegen.

Die Zollermäßigung für denaturirtes Erdnußöl erscheint geeignet, einem namentlich für die Wollwarenindustrie wichtigen Artikel die erleichterte Möglichkeit zur Einfuhr über die bisherigen Freihäfen zu bieten.

Das nach §. 4 der Gesetzesvorlage mit 1. Juli 1891 außer Kraft zu setzende Gesetz vom 4. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 154) bestimmt, dass alle Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche auf Grund der bestehenden Verträge den Provenienzen aus Vertragsstaaten zugestanden sind, unter den gleichen Bedingungen auch auf die Provenienzen aus den Zollausschlüssen Anwendung zu finden haben. Diese Gesetzesbestimmung war zur Zeit ihrer Erlassung deshalb nöthig, weil damals und bis 1880 Istrien im Zollausschluss und Dalmatien ein eigenes Zollgebiet war, dessen Hauptproducte bei der Einfuhr in das allgemeine Zollgebiet Begünstigungen genossen. Diese begünstigten Zollsätze waren aber theilweise noch immer höher als die Vertragssätze für die Einfuhr aus meistbegünstigten Ländern. Da sich nun der Verkehr Dalmatiens und Istriens mit dem Zollgebiete zumeist über Triest und Fiume abwickelte, die Waren aber durch den Eigenhandel der Freihafengebiete vielfach ihren Besitzer und ihre Beschaffenheit wechselten, so war es ein Bedürfnis, die oft schwierige Frage des Nachweises des eigentlichen Provenienzlandes für die Freihäfen in Wegfall zu bringen. Dies geschah in ganz allgemeiner Weise durch das Gesetz von 1868. Die steten Bemühungen Österreich-Ungarns mit allen commerciell bedeutenden Staaten in ein Vertragsverhältnis zu treten, haben den materiellen Inhalt und Wert dieser Begünstigung des 1868er Gesetzes, welches theoretisch schon im Jahre 1880 seine Begründung verloren hatte, wesentlich reducirt, da die Reihe der bei der Einfuhr in das Zollgebiet meistbegünstigt zu behandelnden Provenienzen fortwährend vergrößert wurde.

Es muss aber auch hervorgehoben werden, dass diese gesetzliche Bestimmung für die äußere Handelspolitik Österreich-Ungarns nachtheilige Folgen nach sich zog, indem für die noch übrige Reihe der in Österreich-Ungarn nicht meistbegünstigten Staaten der Anlass, mit der Monarchie in ein, wenn auch nur auf der Meistbegünstigung beruhendes Vertragsverhältnis zu treten, durch die bestehende Lücke in der Überwachung der Provenienz hinwegfiel. Die beantragte Aufhebung dieses Gesetzes aus Anlass der Einbeziehung der Freihäfen in das Zollgebiet gründet sich daher auf diese Erwägungen und wird auch eine wesentliche Änderung des bisherigen Zustandes für die Freihäfen nicht nach sich ziehen, weil der Ursprungsnachweis für den Verkehr über die Lagerhäuser in den punti franchi leicht zu erbringen ist, bei der unmittelbaren Einfuhr aber gar keinem Anstande unterliegt.

Gegenüber diesem Principe wurde jedoch im Interesse des bestehenden Handels der Freihäfen für eine Anzahl von Waren, bei welchen nach den statistischen Daten regelmäßig eine theilweise Einfuhr aus nicht meistbegünstigten Ländern stattfindet, und für welche je nach der Herkunft verschiedene Zölle gelten, die Bestimmung des citirten Gesetzes vom Jahre 1868 aufrecht erhalten, um dem Handel in diesen Artikeln kein Hindernis zu bereiten. Die Liste dieser Waren ist nicht endgiltig festgestellt, sondern ergänzungsfähig.

Der im Schlussalinea des §. 4 zum Ausdrucke gelangende Grundsatz entspricht dem bisherigen Vorgange und soll nur dazu dienen, um die Bestimmung des Artikel III des Zollgesetzes im gegebenen Falle mit voller Kraft handhaben zu können.

Die übrigen Bestimmungen der Gesetzesvorlage entsprechen den zu treffenden formellen Anordnungen aus Anlass der Aufhebung der Freihäfen; dieselben bilden den Rahmen für die zunächst im Verordnungswege zu erlassenden Detailvorschriften über die Nachverzollung und Nachversteuerung, die Zollvorschriften über den Verkehr im „alten" und „neuen" Hafen von Triest, in den Freibezirken ꝛc.

Die im §. 5, lit. a), Z. 1 bis 5 speciell aufgeführten Gegenstände inländischen Ursprungs unterliegen dermalen im Freihafengebiete keiner staatlichen Verzehrungssteuer (Verbrauchsabgabe, Consumabgabe), vielmehr wird bei Zucker und gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei deren Ausfuhr aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete in das Triester Freihafengebiet noch eine besondere Ausfuhrbonification und bei Bier die Steuerrückvergütung gewährt.

Durch die im §. 5, lit. a) des Gesetzentwurfes angeordnete vorherige Entrichtung der Verzehrungssteuer (Verbrauchsabgabe, Consumabgabe) soll der Eventualität vorgebeugt werden, dass die diesen Abgaben unterliegenden Gegenstände im Freihafengebiete vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes angehäuft und nach der Einbeziehung des Freihafengebietes in das österreichisch-ungarische Zollgebiet, zum Nachtheile des Staatsschatzes ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer (Verbrauchsabgabe, Consumabgabe) dem Consum zugeführt werden.

Bei Zucker und Mineralöl inländischen Ursprungs wird die Entrichtung der im österreichisch-ungarischen Zollgebiete für diese Gegenstände eingeführten Verbrauchsabgabe und bei Zucker der im §. 1 Z. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97) bezeichneten Art (Rübenzucker, Rohrzucker) auch die Rückzahlung der nach §. 2 desselben Gesetzes gewährten Ausfuhrbonification gefordert.

Dagegen sollen die Vorräthe an Bier inländischen Ursprungs nur insoweit, als sie nicht schon mit der dermaligen Gemeindeabgabe belastet sind, und die Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprungs nur in der Weise der Versteuerung unterzogen werden, dass außer der Ausfuhrbonification nur jener Betrag entrichtet wird, um welchen die Consumabgabe von 45 kr. per Hectolitergrad Alkohol die Hälfte des bereits entrichteten städtischen Dazes übersteigt.

Dieses aus Billigkeitsrücksichten gemachte Zugeständnis beruht auf der Erwägung, dass Triest in Bezug auf die Verzehrungssteuer in einem Abfindungsverhältnisse zur Staatsverwaltung steht, die Abfindungssumme (Aversum) für die Verzehrungssteuer aus dem städtischen Daze geleistet wird und diese Leistung ungefähr die Hälfte des städtischen Dazes in Anspruch nimmt.

Da nun der städtische Daz für das im Triester Freihafengebiete erzeugte oder in dasselbe aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete eingeführte Bier dermalen bereits mehr als das Doppelte der im österreichisch-ungarische Zollgebiete gesetzlich normirten ärarischen Biersteuer beträgt, so wird Bier ganz frei gelassen und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten die Hälfte des entrichteten städtischen Dazes in die Consumabgabe angerechnet.

Ta-

Wert der Ein- und Ausfuhr des Freihafengebietes von Triest während der Jahre

Classe des Zolltarifes	Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889	1888
I	Colonialwaren . .	Wert in Gulden ö. W.	47,042.004	47,150.514	38,297.072
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	41.633	42.761	55.607
II	Gewürze	Wert in Gulden ö. W.	2,652.131	2,716.676	2,888.887
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	126.221	130.226	127.917
III	Südfrüchte . . .	Wert in Gulden ö. W.	17,653.522	15,799.722	20,013.977
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	258.240	134.483	141.624
IV	Zucker	Wert in Gulden ö. W.	19,231.771	13,439.713	10,116.840
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	19,218.202	13,306.115	10,105.241
V	Tabak	Wert in Gulden ö. W.	9,715.578	8,853.454	9,448.602
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	7,144.276	6,921.048	7,195.192
VI	Getreide, Mehl, Reis 2c.	Wert in Gulden ö. W	13,697.593	15,333.648	16,593.659
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	7,840.734	8,480.087	10,383.250
VII	Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile	Wert in Gulden ö. W.	8,023.596	6,319.071	8,732.808
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	4,548.990	3,001.982	4,027.158
VIII	Schlacht- und Zugvieh	Wert in Gulden ö. W.	3,221.895	3,701.079	3,869.938
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	3,188.488	3,691.095	3,826.881
IX	Thiere, andere . .	Wert in Gulden ö. W.	444.759	343.158	272.612
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	371.493	267.926	220.162
X	Thierische Producte	Wert in Gulden ö. W.	15,127.207	17,192.202	18,692.670
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	1,665.087	1,757.474	1,683.246
XI	Fette	Wert in Gulden ö. W.	3,511.317	3,888.216	4,408.006
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	1,902.074	2,451.603	2,709.661
XII	Fette Öle	Wert in Gulden ö. W.	9,446.712	11,580.380	8,002.045
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	696.903	2,290.842	919.347
XIII	Getränke	Wert in Gulden ö. W.	14,937.536	14,182.089	12,952.523
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	10,519.040	10,546.082	8,109.544
XIV	Eiswaren	Wert in Gulden ö. W.	3,711.718	4,287.491	3,746.610
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	1,909.862	2,132.226	1,779.461
XV	Holz, Kohlen, Torf	Wert in Gulden ö. W	15,899.503	17,664.054	19,220.242
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	14,922.271	15,717.584	17,689.166
XVI	Drechsler- und Schnitzstoffe . .	Wert in Gulden ö. W.	1,723.654	2,047.248	2,098.787
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	158.240	95.085	137.160

Hefte I.

1885 bis 1890 mit Berücksichtigung des Verkehres mit dem österr.-ung. Zollgebiete.

fuhr gebiet von Triest			Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
43,440.843	42,645.428	34,927.871	46,452.949	44,512.689	41,053.299	44,619.585	42.329.241	36,466.063
233.496	.	.	37,110.805	36,312.453	33,642.557	37,101.585	.	.
3,549.741	3,437.843	3,523.331	4,251.926	4,497.813	4,488.487	4,785.520	3,857.707	6,242.202
112.323	.	.	1,693.921	2,135.878	2,177.162	2,257.862	.	.
16,705.785	14,244.426	12,605.881	16,813.940	16,262.134	17,710.364	15,342.590	13,371.673	11,808.982
166.541	.	.	11,880.387	10,977.283	12,431.002	10,223.601	.	.
16,177.613	15,570.355	19,384.859	16,042.573	12,878.498	10,426.810	14,231.043	15,216.105	17,295.566
16,153.583	.	.	698.408	769.352	897.867	935.077	.	.
9,575.610	10,109.807	10,621.550	7,387.938	6,306.174	6,848.400	6,698.610	8,271.528	7,672.048
7,111.888	.	.	6,376.728	5,642.656	6,062.008	5,904.012	.	.
15,252.926	16,795 883	17,010.544	10,696.652	11,594.119	13,601.345	12,359.744	13,397.746	14,122.180
8,406.736	.	.	5,532.943	5,221.103	6,459.124	6,260.239	.	.
7,833.661	6,729.566	8,227.370	6,574.379	4,850.122	6,979.700	6,395.629	4,815.455	7,632.829
4,270.257	.	.	1,644.199	1,304.540	1,284.833	1,214.513	.	.
3,099.816	3,651.282	3,324.737	71.059	71.298	66.194	91.430	424.871	291.399
3,018.605	.	.	57.686	62.649	59.557	63.220	.	.
247.190	273.519	312.114	139.807	165.481	142.341	137.853	145.161	168.975
195.451	.	.	78 448	71.019	56.061	53.401	.	.
17,793.381	15,315.655	15,183.200	14,468.162	16,216.345	17,871.642	16,914.284	16,965.362	15,486.499
1,393.451	.	.	7,468.407	8,477.641	9,936.058	8,510.863	.	.
4,302.819	3,805.976	3,545.802	2,804.533	3,272.344	3,500.425	3,668.764	3,193.294	2,786.629
2,774.964	.	.	1,542.034	1,532.849	1,596.405	1,595.546	.	.
9,398.866	8,896.272	12,158.861	8,653.740	9,672.144	7,527.677	9,130.607	9,489.219	11,298.735
1,184.542	.	.	6.308.660	7,073.918	5,764.378	7,034.109	.	.
13,587.702	14,593.339	14,344 871	14,620.336	12,871.492	12,324.408	14,170.807	16,301.785	15,093.189
7,350.571	.	.	3,071,531	2,309.532	2,282.597	2,126.393	.	.
3,618.961	3,257.656	3,064.299	2,853.985	3,234.180	3,216.267	3,071.014	2,632.322	2,611.881
1,913.929	.	.	1,894.526	1,749.938	2,000.615	1,977.824	.	.
18,564.345	18,039.183	18,101.923	13,515.712	14,559.667	15,813.799	16,195.619	13,285.412	15,132.016
17,002.714	.	.	900.849	825.820	962.053	1,078 277	.	.
2,318.824	2,400.255	2,408.219	1,576.964	2,115.518	2,154.639	2,124 678	2,289.618	2,114 108
150.031	.	.	1,519.294	2,029.684	2,106.501	1,989.252	.	.

Classe des Zolltarifes	Warenbenennung		Ein in das Freihafen 1890	1889	1888
XVII	Mineralien	Wert in Gulden in ö. W.	1,216.134	2,049.933	1,168.509
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	905.914	1,140.575	804.986
XVIII	Arznei- und Parfumeriestoffe	Wert in Gulden in ö. W.	382.768	755.143	931.649
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	37.416	41.011	35.662
XIX	Farb- und Gerbstoffe	Wert in Gulden ö. W.	13,140.884	14,783.295	13,209.662
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	472.734	499.242	497.654
XX	Gummen und Harze	Wert in Gulden ö. W.	5,117.147	5,777.032	6,335.318
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	175.563	267.529	258.580
XXI	Mineralöle	Wert in Gulden ö. W.	3,584.882	3,236.474	3,998.206
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	24.614	38.832	13.243
XXII bis XXV	Textilien	Wert in Gulden ö. W.	91,148.053	85,327.212	79,272.197
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	25,245.405	29,321.772	28,493.580
XXVI	Kleidungen, Wäsche, Putzwaren	Wert in Gulden ö. W.	14,760.150	9,483.870	6,860.505
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	14,174.370	9,001.160	6,248.855
XXVII	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	Wert in Gulden ö. W.	393.420	294.695	301.956
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	271.764	206.611	196.216
XXVIII	Stroh- und Bastwaren	Wert in Gulden ö. W.	173.770	147.724	155.478
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	31.242	52.588	39.020
XXIX	Papier und Papierwaren	Wert in Gulden ö. W.	6,355.923	6,599.753	6,417,351
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	5,928.461	6,070.589	5,918.168
XXX	Kautschuk, Guttapercha und Waren daraus	Wert in Gulden ö. W.	483.078	345.795	377.240
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	256.400	181.510	154.455
XXXI	Wachstuch und Wachstaffet	Wert in Gulden ö. W.	23.712	21.432	25.560
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	13.351	9.120	14.704
XXXII	Leder und Lederwaren	Wert in Gulden ö. W.	3,010.298	3,918.939	4,143.561
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	1,802.399	1,863.259	2,119.776
XXXIII	Kürschnerwaren	Wert in Gulden ö. W.	86.680	185.575	150.500
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	11.220	12.500	43.125
XXXIV	Holz- und Beinwaren	Wert in Gulden ö. W.	2,400.688	2,979.233	2,803.758
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	2,099.923	2,698.126	2,519.593
XXXV	Glas und Glaswaren	Wert in Gulden ö. W.	3,806.388	4,732.160	5,670.320
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	2,530.786	3,339.125	3,225.280
XXXVI	Steinwaren	Wert in Gulden ö. W.	551.430	441.552	264.790
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	357.683	400.110	209.079
XXXVII	Thonwaren	Wert in Gulden ö. W.	1,975.000	3,002.972	2,719.722
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	1,111.285	2,098.416	1,954.021

fuhr gebiet von Triest			Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
1,493.776	2,352.730	1,775.944	411.135	599.625	474.113	647.491	639.422	559.080
1,087.257	.	.	239.870	288.877	304.533	410.798	.	.
901.444	1,061.417	806.638	385.651	1,376.051	1,077.161	1,088.407	994.651	719.926
24.786	.	.	137.010	265.361	244.918	310.424	.	.
11,280.626	12,439 877	11,985.682	12,087.707	13,368.654	11,947.175	10,505.538	11,271.419	10,739.300
339.747	.	.	6,150.148	7,681.558	6,722.444	6,717.404	.	.
8,102.939	4,820.148	2,884.726	4,980.787	5,171.525	6,165.980	7,065.505	4,275.340	3,418.848
116.123	.	.	2,225.706	2,593.745	2,984.419	3,350.804	.	.
2,716.576	1,834.070	2,313.725	3,423.302	2,781.123	3,713.143	2,692.934	1,446.399	2,095.332
14.217	.	.	2,493.131	1,521.929	1,579.220	1,897.773	.	.
79,287.592	76,458.844	75,386.579	88,432.283	82,086.850	73,981.919	73,168.482	61,028.722	65,011.147
26,831.462	.	.	32,296.292	32,274.868	30,127.459	28,954.337	.	.
2,224.520	2,072.338	1,026.750	2,564.650	3,914.165	5,907.735	15,281.470	8,138.790	1,915.100
1,765.495	.	.	544.050	574.725	396.730	548.725	.	.
302.145	282.945	256.459	111.447	97.858	94.395	141.683	106.867	81.717
166.435	.	.	70.056	75.465	66.756	54.808	.	.
92.630	145.082	182.104	27.984	87.566	71.710	32.826	22.786	54.960
19.224	.	.	18.866	52.202	43.902	15.004	.	.
5,629.428	5,254 755	5,043.284	6,432.891	6,321.949	6,310.079	5,681.939	5,319.689	4,665.742
5,131.891	.	.	267.490	283.640	246.512	249.724	.	.
282.325	197.603	252.715	116.471	74.600	239.710	165.300	211.495	68.175
102.725	.	.	51.464	19.015	42.890	34.510	.	.
18.880	22.758	18.224	10.556	5.832	7.672	6.168	31.631	9.400
7.152	.	.	6.851	2.360	5.680	4.952	.	.
4,226.417	4,496.619	4,777.531	1,313.184	2,573.347	3,028.952	3,349.270	3,497.778	3,850.068
1,928.558	.	.	1,068.330	2,019.161	2,163.846	2,316.980	.	.
141.650	110.830	127.825	37.840	125.800	61.400	110.800	96.203	85.650
15.550	.	.	3.540	13.450	5.750	11.200	.	.
2,939.507	2,750.388	1,979.231	2,172.328	2,394.930	2,069.304	2,283.995	1,775.905	1,381.699
2,583.594	.	.	557.484	669.941	589.229	458.793	.	.
5,251.525	4,431.939	5,008.315	2,748.116	3,667.050	5,262 530	4,454.460	3,770.548	4,264.185
3,211.185	.	.	758.564	1,031.055	1,653.795	1,485.165	.	.
602.959	1,817.341	1,010.895	157.789	176.787	1,354.903	353.511	352.932	183.568
492.909	.	.	104.955	111.131	584.766	209.239	.	.
2,594.958	1,395.988	1,755.342	592.067	1,124.048	944.950	1,084.017	1.063.352	632.500
1,900.158	.	.	303.112	445.696	388.305	389.999	.	.

Classe des Zolltarifes	Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889	1888
XXXVIII	Eisen und Eisenwaren	Wert in Gulden ö. W.	10,713.878	7,198.176	5,322.372
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	7,398.328	4,443.291	3,324.987
XXXIX	Unedle Metalle und Waren daraus	Wert in Gulden ö. W.	3,699.260	3,547.809	2,708.408
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	1,614.607	1,734.705	1,377.895
XL	Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben	Wert in Gulden ö. W.	1 300.469	1,763.819	3,389.017
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	481.639	600.182	1,114.050
XLI	Fahrzeuge	Wert in Gulden ö. W.	35.400	30.479	40.412
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	29.800	23.850	31.176
XLII	Edle Metalle und Münzen	Wert in Gulden ö. W.	9,111.450	1,947.810	1,747.440
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	4,927.050	40.140	92 940
XLIII	Instrumente, Uhren und Kurzwaren	Wert in Gulden ö. W.	5,327.648	4,762.470	4,490.610
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	2,298.098	1,940.020	1,913.600
XLIV	Kochsalz	Wert in Gulden ö. W.	274.652	251.702	179.184
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	274.652	251.702	179.184
XLV	Chemische Hilfsstoffe	Wert in Gulden ö. W.	2,814.225	2,265.697	2,064.438
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	857 799	827.7 2	891.192
XLVI	Chemische Producte, Farb-, Arznei- u. Parfumeriewaren	Wert in Gulden ö. W.	4,404.378	6,040.105	5,638.271
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	1,926.005	3,696.756	3,746.130
XLVII	Kerzen und Seifen	Wert in Gulden ö. W.	415.932	575.505	486.049
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	229.128	318.214	287.378
XLVIII	Zündwaren	Wert in Gulden ö. W.	2,075.539	2,950.338	2,554.998
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	1,785.286	2,738.142	2,326.414
XLIX	Literarische und Kunstgegenstände	Wert in Gulden ö. W.	698.310	557.260	675.450
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	387.570	293.7.0	425.820
L	Abfälle	Wert in Gulden ö. W.	598.779	536.349	395.258
		davon aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	223.080	243.620	298.604
		Wert der Gesammt-Ein- und Ausfuhr in Gulden ö. W.	376,021.821	361,069.023	343,853.459
		Davon aus, bezw. nach Österreich Ungarn in Gulden ö. W.	152,345.326	145,360.758	137,865.984

fuhr gebiet von Triest			Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
5,511.752	6,398.291	6,035.729	5,737.892	4,649.653	3 879.997	4,507.966	1,631.539	5,036.987
3,453.760	.	.	1,656.296	1,257.583	1,251.634	1,589.660	.	.
2,675.936	2,564.528	1,873.498	2,918.026	2,573.918	2,130.946	1,898.889	2,065.121	1,549.219
1,139.407	.	.	861.203	770.824	520.035	563.200	.	.
4,290.750	3,200.527	2,531.840	604.727	913.164	1,223.394	2,626.938	1,728.100	2,032.740
1,655.625	.	.	397.787	494.178	876.504	1,332.885	.	.
87.923	121.417	78.080	44.056	29.492	48.194	76.684	64.112	34.040
83.083	.	.	33.568	10.409	28.247	54.556	.	.
690.300	657.390	40.500	8,165.046	4,199.220	2,257.170	1,381.830	785.256	2,176.380
172.560	.	.	17.550	185.580	70.200	763.000	.	.
4,050.540	3,906.365	3,164.370	5,291.867	4,219.038	3,501.276	4,267.107	4,402.924	3,383.970
1,890.370	.	.	480.033	406.420	350.350	372.544	.	.
313.829	224.401	297.272	246.703	255.565	284.761	268.670	334.823	339.799
313.829	.	.	246.614	251.561	284.720	268.395	.	.
2,052.739	1,845.795	1,916.040	2,614.030	2,622.211	2,132.308	2,114.243	1,639.628	1,925.339
742.513	.	.	1,577.680	1,658.013	1,283.957	1,476.803	.	.
4,607.201	4,485.645	4,234.643	1,729.990	3,424.057	3,299.247	3,376.925	4,023.495	3,035.064
2,254.773	.	.	467.340	674.928	578.706	624.752	.	
558.815	537.957	528.822	668.718	950.195	845.249	982.546	896.827	682.100
243.901	.	.	474.272	672.436	560.113	654.695	.	.
2,721.744	4,660.374	2,864.038	1,792.583	2,574.078	2,477.566	2,527.390	4,197.840	2,555.062
2,355.514	.	.	117.340	156.174	295.476	219.956	.	.
598.130	454.180	444.460	261.365	237.870	293.720	296.830	284.830	235.500
350.750	.	.	142.855	128.550	148.740	131.420	.	.
378.532	335.319	369.715	863.847	788.099	571.785	734.724	759.714	762.899
292.395	.	.	686.569	590.500	371.472	514.019	.	.
342,126.171	331,104.306	319,816.408	323,869.693	316,464.338	309,384.241	323,111.715	298,844.950	289,200.067
131,126.030	.	.	142,234.852	143,677.650	142,490.086	144,312.298	.	.

Tabelle II.

Wert der Ein- und Ausfuhr des Freihafengebietes von Triest im Durchschnitte der Jahre 1887—1890 und Antheil des österreichisch-ungarischen Zollgebietes an demselben, in Gulden österr. Währ.

Classe des Zolltarifes	Benennung	Einfuhr in das Freihafengebiet			Ausfuhr aus dem Freihafengebiete		
		Gesammteinfuhr, Wert in Gulden ö. W.	davon aus dem österr.-ungar. Zollgebiete		Gesammtausfuhr, Wert in Gulden ö. W.	davon nach dem österr.-ungar. Zollgebiete	
			Wert in Gulden ö. W.	% der Gesammteinfuhr		Wert in Gulden ö. W.	% der Gesammtausfuhr
1.	Colonialwaren	43,983.000	93.000	0·21	44,159.000	36,042.000	81·61
2.	Gewürze	2,952.000	124.000	4·20	4,506.000	2,066.000	45·85
3.	Südfrüchte	17,544.000	175.000	0·99	16,532.000	11,378.000	68·82
4.	Zucker	14,742.000	14,696.000	99·70	13,369.000	824.000	6·16
5.	Tabak	9,398.000	7,093.000	75·47	6,810.000	5,996.000	88·04
6.	Getreide, Mehl, Reis &c.	15,219.000	8,777.000	57·67	12,063.000	5,868.000	48·64
7.	Gemüse, Obst, Pflanzen &c.	7,728.000	3,962.000	51·26	6 199.000	1,362.000	21·97
8.	Schlacht- und Zugvieh	3,473.000	3,431.000	98·79	77.000	61.000	79·22
9.	Thiere, andere	327.000	263.000	80·43	146.000	64.000	43·84
10.	Thierische Producte	17,201.000	1,624.000	9·44	16,367.000	8,598.000	52·53
11.	Fette	4,027.000	2,460.000	61·08	3,311.000	1,567.000	47·32
12.	Fette Öle	9,607.000	1,275.000	13·27	8,746.000	6,545.000	74·83
13.	Getränke	13,915.000	9,131.000	65·62	13,496.000	2,448.000	18·14
14.	Eßwaren	3,849.000	1,934.000	50·24	3,094.000	1,906.000	61·60
15.	Holz, Kohlen, Torf	17,837.000	16,333.000	91·56	15,022.000	942.000	6·27
16.	Drechsler- und Schnitzstoffe	2,047.000	135.000	6·59	1,993.000	1,911.000	95·88
17.	Mineralien	1,482.000	935.000	63·09	533.000	311.000	58·35
18.	Arznei- und Parfümeriestoffe	743.000	35.000	4·71	982.000	240.000	24·44
19.	Farb- und Gerbstoffe	13,104.000	453.000	3·45	11,978.000	6,818.000	56·92
20.	Gummen und Harze	6,333.000	205.000	3·24	5,846.000	2,789.000	47·70
21.	Mineralöle	3,384.000	23.000	0·68	3,152.000	1,873.000	59·43
22.—25.	Textilien	83,759.000	27,473.000	32·80	79,417.000	30,913.000	38·92
26.	Kleidungen, Wäsche, Putzwaren	8,333.000	7,798.000	93·58	6,917.000	546.000	7·46
27.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	323.000	210.000	65·01	112.000	67.000	59·82
28.	Stroh- und Bastwaren	143.000	36.000	25·18	53.000	33.000	62·26
29.	Papier und Papierwaren	6,250.000	5,762.000	92·19	6,187.000	262.000	4·23
30.	Kautschuk &c. und Waren daraus	372.000	174.000	46·78	149.000	37.000	24·83
31.	Wachstuch und Wachstaffet	22.000	11.000	50·00	10.000	5.000	50·00
32.	Leder und Lederwaren	3,825.000	1,929.000	50·43	2,566.000	1,892.000	73·73
33.	Kunstleder	142.000	21.000	14·80	84.000	9.000	10·71
34.	Holz- und Beinwaren	2,782.000	2,475.000	88·96	2,230.000	569.000	25·51
35.	Glas und Glaswaren	4,865.000	3,076.000	63·23	4,033.000	1,232.000	30·54
36.	Steinwaren	465.000	365.000	78·49	511.000	252.000	49·31
37.	Thonwaren	2,573.000	1,766.000	68·63	936.000	382.000	40·81
38.	Eisen und Eisenwaren	7,186.000	4,655.000	64·78	4,694.000	1,439.000	30·65
39.	Unedle Metalle und Waren daraus	3,135.000	1,467.000	46·79	2,380.000	679.000	28·53
40.	Maschinen, Apparate &c.	2,686.000	963.000	35·85	1,342.000	775.000	57·75
41.	Fahrzeuge	48.000	42.000	87·50	49.000	32.000	65·30
42.	Edle Metalle und Münzen	3,371.000	1,308.000	38·97	4,001.000	259.000	6·47
43.	Instrumente, Uhren und Kurzwaren	4,658.000	2,010.000	43·15	4,320.000	401.000	9·33
44.	Kochsalz	255.000	255.000	100·—	264.000	263.000	99·61
45.	Chemische Hilfsstoffe	2,299.000	830.000	36·10	2,370.000	1,494.000	62·93
46.	Chemische Producte, Farb-, Arznei- und Parfümeriewaren	5,172.000	2,906.000	56·18	2,957.000	586.000	19·80
47.	Kerzen und Seifen	509.000	269.000	52·85	862.000	590.000	68·60
48.	Zündwaren	2,576.000	2,301.000	89·32	2,343.000	197.000	8·40
49.	Literarische und Kunstgegenstände	632.000	352.000	55·69	272.000	138.000	50·74
50.	Abfälle	175.000	264.000	55·58	740.000	541.000	73·11
	Gesammtwert	355,752.000	141,674.000	31·39	318,208.000	143,179.000	45·00

Tabelle III.

Menge und Wert der Ein- und Ausfuhr des Freihafengebietes von Triest in den Jahren 1885—1890 mit Berücksichtigung des Verkehres mit dem österr.-ung. Zollgebiete.

(Geordnet nach dem Zolltarife für das österr.-ung. Zollgebiet.)

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
I. Colonialwaren.			
Cacao	Wert in Gulden ö. W.	333.710	386.250
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.318	3.762
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	20	100
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	4	88
Kaffee	Wert in Gulden ö. W.	44,710.808	44,781.855
	Menge: a) Verkehr zur See q	388.539	399.675
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	89	137
	b) Verkehr zu Lande q	250	167
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	235	152
Thee	Wert in Gulden ö. W.	1,997.486	1,982.409
	Menge: a) Verkehr zur See q	6.006	5.960
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	48	48
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	12	5
Gesammtwert in Gulden ö. W.		47,042.004	47,150.514
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		41.633	42.761
II. Gewürze.			
Pfeffer	Wert in Gulden ö. W.	1,452.971	1,526.807
	Menge: a) Verkehr zur See q	25.929	20.219
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	17	9
	b) Verkehr zu Lande q	489	140
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	460	130
Piment	Wert in Gulden ö. W.	138.776	178.828
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.855	4.707
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	1
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Ingwer	Wert in Gulden ö. W.	56.912	93.533
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.581	1.949
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Zimmt und Cassia lignea	Wert in Gulden ö. W.	425.809	231.201
	Menge: a) Verkehr zur See q	12.523	6.899
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	2
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	2
Sternanis	Wert in Gulden ö. W.	21.294	6.169
	Menge: a) Verkehr zur See q	164	56
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.

Einfuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
397.419	437.930	401.680	270.580	288.440	357.190	367.159	393.064	372.597	254.238
3.705	4.084	3.138	2.313	34	8	43	78	19	126
.	.	1	.	3	5	6	1	14	86
10	9	77	83	2.851	3.564	3.389	3.596	2.962	2.124
3	3	68	.	2.851	3.561	3.388	3.590	2.954	.
36,065.447	40,895.632	40,422.854	33,318.250	44,213.879	42,360.134	38,815.139	42,347.435	40,549.547	34,976.239
327.588	328.248	427.757	395.889	78.498	72.326	71.111	68.484	95.691	99.201
176	690	2.045	696	14.958	14.444	15.024	14.950	20.050	19.792
280	1.557	2.275	757	305.972	305.888	281.755	273.028	335.687	317.182
267	1.180	1.958	.	289.069	291.559	271.579	266.421	325.576	.
1,834.206	2,107.281	1,820.894	1,339.041	1,950.630	1,795.365	1,871.001	1,879.086	1,407.097	1,235.586
5.476	6.329	5.423	4.010	28	107	68	109	203	71
.	.	16	.	15	10	13	13	13	9
83	58	96	48	5.883	5.334	5.602	5.586	4.062	3.675
20	4	42	.	5.629	5.092	5 300	5.525	3.964	.
38,297.072	43,440.843	42.645.428	34,927.871	46,452.949	44,512.689	41,053.299	44.619.585	42,329.241	36,466.063
55.607	233.496	.	.	37,110.805	36,312.453	33,642.557	37,101.585	.	.
1,808.014	2,186.343	1,982.471	1,801.511	1,237.575	1,602.761	1,415.271	1,846.242	1,589.896	1,500.265
21.065	24.203	20.874	20.174	7.560	6.392	3.111	6.809	3.615	3.583
3	1	24	3	559	780	772	913	385	338
207	91	215	69	14.945	14.978	13.540	13.707	13.300	13.276
206	89	211	.	14.385	14.433	13.156	12.984	12.642	.
204.961	188.315	84.380	118.996	169.181	163.833	142.644	147.648	136.768	146.413
5.856	5.703	2.222	3.132	218	138	143	129	120	108
8	.	16	.	21	23	36	26	15	17
1	4	.	.	4.481	4.174	3.934	4.346	3.480	3.745
1	4	.	.	4.429	4.138	3.910	4.318	3.458	.
56.904	188.488	256.588	143.850	56.778	89.932	79.741	146.452	136.431	87.155
1.389	2.733	4.193	2.878	37	10	42	16	203	9
.	.	.	.	2	1	1	2	1	1
.	.	13	.	1.540	1.865	1.904	2.106	2.032	1.734
.	.	13	.	1.529	1.859	1.893	2.100	2.027	.
87.380	340.211	480.959	687.137	268.223	231.407	213.894	289.228	292.263	560.377
2.566	10.004	12.332	7.083	1.406	1.016	747	1.756	1.184	429
.	.	.	.	39	35	24	39	28	19
5	3	1	.	6.483	5.791	5.544	6.752	6.312	5.350
5	2	1	.	6.368	5.701	5.495	6.679	6.248	.
16.642	2.660	17.826	46.385	20.111	11.110	18.369	17.261	26.492	29.748
157	28	171	393	7	3	4	16	36	25
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	148	98	169	164	219	227
.	.	.	.	132	94	144	160	212	.

Waren-benennung		Ein- in das Freihafen-	
		1890	1889
Gewürznelken	Wert in Gulden ö. W.	78.591	218.142
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.268	2.424
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Muscatnüsse und Macisblüte	Wert in Gulden ö. W.	209.894	126.835
	Menge: a) Verkehr zur See q	538	329
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	14	4
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1	.
Cardamomen	Wert in Gulden ö. W.	.	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Safran	Wert in Gulden ö. W.	.	10.500
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	2
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	1
Vanille	Wert in Gulden ö. W.	8.100	5.700
	Menge: a) Verkehr zur See q	4	2
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Gewürze, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	259.784	318.970
	Menge: a) Verkehr zur See q	736	511
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2	2
	b) Verkehr zu Lande q	2.512	2.680
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.244	1.143
Gesammtwert in Gulden ö. W.		2,652.131	2,716.676
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		126.221	130.226

III. Südfrüchte.

Feigen, getrocknete	Wert in Gulden ö. W.	4,966.420	4,362.821
	Menge: a) Verkehr zur See q	183.932	161.586
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	300	529
	b) Verkehr zu Lande q	10	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	10	.
Weinbeeren, getr.; Korinthen, Rosinen	Wert in Gulden ö. W.	3,425.850	3,369.928
	Menge: a) Verkehr zur See q	153.336	152.839
	darunter aus, bezw. nach österr.-ungar. Häfen q	10	78
	b) Verkehr zu Lande q	2.385	343
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3	343

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
168.190	128.900	93.948	45.836	72.510	100.746	107.258	104.734	86.738	50.190
1.700	956	784	636	239	171	169	51	102	22
5	.	14	.	8	28	18	5	3	1
.	.	.	.	930	949	914	725	622	676
.	.	.	.	901	916	880	709	596	.
232.258	181.139	169.023	167.700	176.594	179.604	204.483	198.352	161 041	153 036
602	507	642	645	7	3	4	33	14	2
.	.	.	.	2	.	.	.	.	.
8	9	10	.	457	469	523	531	606	587
1	.	2	.	455	464	518	530	598	.
678	1.695	1.356	5.356	350	.	542	11.323	8 069	3.458
1	3	2	8	.	.	1	17	12	1
.	.	.	.	.	.	1	.	11	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	4
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
5.250	.	.	.	.	6.300	5.775	.	6.837	.
.	.	.	.	.	1	1	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17.550	6.000	4.860	.	.	.	3.000	6.600	510	3.400
6	1	.	.	.	.	.	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	2	.	.	.	1	1	.	1
.	1	.	.	.	.	1	.	.	.
291.060	325.990	346.432	506.560	2,250.604	2,112.120	2,301.510	2,017.680	1,412.662	3,708.160
462	456	725	2.966	26.986	19.325	21.366	18.531	12.670	35.817
7	3	32	3	2.095	2.121	1.974	1.196	741	432
2.449	2.805	2.724	2.099	1.149	1.796	1.650	1.649	1.460	1.266
1.082	1 008	1.130	.	630	684	875	717	516	.
2,888.887	3,549.741	3,437.843	3,523 331	4,251.926	4,497.813	4,488 487	4,785 520	3,857.707	6.242 202
127.917	112.323	.	.	1,693.921	2,135.878	2,177.162	2,257.862	.	.
5,870.610	4,308.355	4,144.878	2,284.986	5,304 807	4,907 039	4,811.761	4·478.272	4,306.811	2,227.349
217.430	159.569	142.730	142.812	2 246	3.450	2.515	1.953	2 518	2.716
465	997	143	396	568	577	650	413	235	215
.	.	198	.	194.230	178.293	175.700	163.909	145.994	136 495
.	.	.	.	170.516	158.527	156 280	145.044	131.604	.
3,376.796	3,453.526	3,718.070	3,288.329	3,356.664	3,609.674	3 467.338	3,123 026	3,424.695	3,167 813
153.492	156.977	169.005	149.469	13.278	19.390	14.655	9.787	17.040	21.340
7	3	6	14	339	631	421	419	333	408
1	.	.	.	139 300	144.688	142.952	132.171	138 629	122 646
1	.	.	.	76.743	79.948	86 753	84.375	82 615	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Citronen, Limonien, Pomeranzen . . (vertragsmäßig zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	6,094.216	5,759.071
	Menge: a) Verkehr zur See q	378.478	335.588
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1.035	18
	b) Verkehr zu Lande q	2.411	3.183
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	126	310
Kleine Pomeranzen, getrocknete . .	Wert in Gulden ö. W.	1.131	2.244
	Menge: a) Verkehr zur See q	95	139
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Citronen in Salzwasser . . . (vertragsmäßig zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	127.342	120.983
	Menge: a) Verkehr zur See q	6.328	4.756
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	40	84
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	19
Pomeranzen- und Citronenschalen	Wert in Gulden ö. W.	14.074	19.076
	Menge: a) Verkehr zur See q	641	867
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Datteln	Wert in Gulden ö. W.	131.851	78.768
	Menge: a) Verkehr zur See q	4.383	2.589
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3	2
	b) Verkehr zu Lande q	11	37
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2	22
Pistazien	Wert in Gulden ö. W.	22.611	9.400
	Menge: a) Verkehr zur See q	54	18
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Mandeln	Wert in Gulden ö. W.	2,458.462	1,776.434
	Menge: a) Verkehr zur See q	23.355	20.839
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1.802	612
	b) Verkehr zu Lande q	61	61
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1	60
Pinienkerne . . .	Wert in Gulden ö. W.	19.970	13.246
	Menge: a) Verkehr zur See q	358	198
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Johannisbrot . .	Wert in Gulden ö. W.	268.954	160.936
	Menge: a) Verkehr zur See q	44.802	26.823
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	963	3.168
	b) Verkehr zu Lande q	26	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	12	.

Einfuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
7,811.817	6,142.122	3,729.855	4,840.276	5,170.434	5,139.462	7,126.033	5,057.939	3 200.430	4,404.168
288.265	226.294	205.244	239 035	12 523	10.685	9.269	7.684	9.158	9.883
25	17	5	52	11.316	7.303	7.390	6.585	4.831	4 926
1.061	1.192	1.971	2.979	310.630	291.638	254.659	179 648	168.643	210 327
51	102	30	.	203.095	172.640	164 349	91.281	74.807	.
1.550	252	120	1.319	330	.	.	15	43	20
155	26	12	132	18	.	.	2	4	2
.		.	.	.	.	.	.	2	.
.	.	.	.	10	.	.	.	.	.
.	.	.	.	8	.	.	.	.	.
118.923	104.225	39.340	37.741	134.688	101.852	137.559	126.737	76.108	42.237
4.715	4.128	1.682	2.359	3 727	748	1.629	1.513	1.314	715
.	.	.	.	.	.	.	.	12	.
41	41	29	.	3.008	3.326	3.873	3.557	1.995	1.925
.	3	2	.	1.059	1.378	1.550	1.409	1.052	.
30.941	27.663	22.685	19.869	22.962	25.517	34.745	30.003	25.354	30.897
1.408	1.258	1.081	1.046	73	307	317	129	255	280
.	.	.	.	3	.	1	3	1	.
.	.	.	.	970	853	1.262	1.235	953	1.345
.	.	.	.	828	721	1.097	1.061	738	.
116.613	128.062	149.764	60.303	110.940	87.957	78.210	74.534	91.151	60.726
3.860	3.638	3.684	1.885	323	492	429	339	336	113
3	3	5	1	147	166	157	75	63	40
28	21	62	125	3.377	2.441	2.180	1.792	1.945	1.913
12	.	29	.	2.971	2.204	1.983	1.585	1.607	.
11.770	24.375	38.775	10.600	12.368	8.000	13.750	82.125	10.379	4.800
21	39	71	27	1	.	.	106	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	28	16	25	25	19	12
.	.	.	.	19	14	22	14	15	.
2,393.888	2,173.879	2,018.739	1,819.015	2,392.625	2,126.252	1,820.600	2,100.437	2,011.377	1,676.199
29.619	28.175	25.193	23.269	250	466	306	695	362	368
1.083	1.337	1.556	923	64	103	85	157	76	49
306	58	40	51	22.537	24.550	22.454	26.582	24.779	21.123
5	58	35	.	17.063	18.156	16.975	19.563	18.650	.
31.450	30.190	32.298	29.303	31.994	26.833	23.598	22.104	24.750	23.565
470	451	449	373	44	29	20	23	17	12
.	1	.	.	21	21	16	21	16	9
.	.	.	35	529	372	331	308	328	310
.	.	.	.	374	329	270	264	250	.
113.290	186.091	251.650	126.309	222.650	172 202	137.203	205.304	158.533	135.310
16.177	26.584	27.962	20.952	6.054	3.903	2.270	9.682	2.803	7.664
263	988	1.691	2.261	242	155	179	251	142	87
7	1	.	100	31.056	24.799	17.331	19.647	14.812	14.891
4	1	.	.	24.223	20.089	13.571	15.595	12.189	.

Waren-benennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Kastanien	Wert in Gulden ö. W.	78.938	91.207
	Menge: a) Verkehr zur See q	262	1.183
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3	62
	b) Verkehr zu Lande q	6.317	6.419
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.950	2.229
Oliven	Wert in Gulden ö. W.	43.703	35.628
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.366	1.116
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	7	19
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Gesammteinfuhr in Gulden ö. W.		17,653.522	15,799.722
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		258.240	134.483
IV. Zucker.			
Rohzucker	Wert in Gulden ö. W.	20.960	370.107
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	6.958
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	1.310	14.813
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.310	14.813
Raffinirter Zucker	Wert in Gulden ö. W.	19,198.183	13,052.098
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.753	1.698
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2.192	998
	b) Verkehr zu Lande q	1,063.812	650.907
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1,063.812	650.907
Krümelzucker, Stärkezucker, Traubenzucker	Wert in Gulden ö. W.	1.488	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	62	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	62	.
Syrup, Melasse	Wert in Gulden ö. W.	11.140	17.508
	Menge: a) Verkehr zur See q	125	81
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2	.
	b) Verkehr zu Lande q	989	1.014
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	766	1.012
Gesammtwert in Gulden ö. W.		19,231.771	13,439.713
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		19,218.202	13,306.115
V. Tabak.			
Tabak, roh	Wert in Gulden ö. W.	2,534.328	1,806.954
	Menge: a) Verkehr zur See q	41.911	30.117
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3.874	2.686
	b) Verkehr zu Lande q	328	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	311	.

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
97.872	67.100	66.863	59.111	37.485	37.478	35.122	25.045	29.007	22.855
293	473	384	1.168	623	903	592	1.097	1.030	781
32	64	50	61	609	365	255	220	235	215
7.864	5.118	5.189	3.758	2.501	2.221	2.334	990	1.388	1.124
3.002	1.642	3.240	.	1.175	1.061	950	487	377	.
38.457	59.945	31.389	28.720	15.943	19.868	24.445	17.049	13.035	13.037
1.197	1.874	981	898	397	548	680	454	369	341
33	41	6	126	71	180	109	127	45	40
4	.	.	1	102	73	84	79	39	66
2	.	.	.	89	49	58	59	33	.
20,013.977	16,705.785	14,244.426	12,605.881	16,813.940	16,262.134	17,710.364	15,342.590	13,371.673	14,808.982
141.624	166.541	.	.	11,880.387	10,977.283	12,431.002	10,223.601	.	.
359.136	38.088	70.593	6.199	339.248	661.096	323.953	19.542	93.421	815.731
.	.	.	344	21.203	38.888	17.995	1.075	5.178	45.319
.	.	.	.	3	.	5	.	.	.
19.952	2.116	3.922	.	.	.	2	11	12	.
19.952	2.116	3.922	.	.	.	2	11	12	.
9,726.563	16,121.436	15,488.679	19,375.627	15,693.989	12,211.270	10,081.510	14,205.422	15,114.982	16,478.379
1.020	1.578	2.099	8.754	864.577	606.151	450.079	633.622	714.805	624.259
542	731	345	2.425	33.515	34.940	34.515	35.549	41.598	37.404
441.097	731.216	735.458	740.309	7.311	4.415	8.172	1.2081	4.958	9.528
441.096	731.216	735.358	.	4.790	3.231	5.351	6.681	3.840	.
264	2.424	.	.	4.175	65	238	228	254	.
.	.	.	.	9	1	10	10	11	.
.	.	.	.	.	1	10	7	11	.
11	101	.	.	165	2	.	.	.	.
11	101	.	.	165	.	.	.	.	.
30.877	15.665	11.083	3.033	5.161	6.067	21.109	5.851	7.448	1.456
73	282	415	173	66	63	55	86	193	39
15	65	.	3	42	54	14	79	174	21
1.857	697	279	17	449	317	1.264	280	272	53
1.849	582	233	.	447	317	1.264	275	269	.
10,116.840	16,177.613	15,570.355	19,384.859	16,042.573	12,878.498	10,426.810	14,231.043	15,216.105	17.295.566
10,105.241	16,153.583	.	.	698.408	769.352	897.867	935.077	.	.
2,031.852	2,242.560	2,730.252	2,454.750	2,648.988	1,791.624	2,135.550	1,966.560	2,882.543	2,131.248
33.866	37.377	45.505	40.788	3.240	972	809	1.403	2.109	2.294
798	760	833	422	2.450	321	674	1.118	1.538	1.644
.	.	.	125	40.909	28.888	34.785	31.375	45.934	33.317
.	.	.	.	34.276	25.314	28.626	24.483	38.215	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Tabakfabricate	Wert in Gulden ö. W.	7,181.250	7,046.500
	Menge: a) Verkehr zur See q	530	534
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	28	18
	b) Verkehr zu Lande q	13.831	13.559
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	13.758	13.502
Gesammtwert in Gulden ö. W.		9,715.578	8,853.454
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		7,144.276	6,921.048
VI. Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Reis.			
Mais	Wert in Gulden ö. W.	895.713	435.899
	Menge: a) Verkehr zur See q	144.250	46.464
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	610	161
	b) Verkehr zu Lande q	5.035	26.187
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	5.035	26.182
Hirse	Wert in Gulden ö. W.	14.019	14.367
	Menge: a) Verkehr zur See q	972	1.603
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	76
	b) Verkehr zu Lande q	1.365	792
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.365	792
Gerste	Wert in Gulden ö. W.	100.798	66.915
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.540	1.220
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	171	144
	b) Verkehr zu Lande q	12.860	8.341
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	12.860	8.341
Hafer	Wert in Gulden ö. W.	469.928	414.290
	Menge: a) Verkehr zur See q	64.558	64.617
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	865	269
	b) Verkehr zu Lande q	2.574	4.432
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.574	4.330
Weizen	Wert in Gulden ö. W.	4,621.089	5,101.488
	Menge: a) Verkehr zur See q	307.965	353.351
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	47	3.136
	b) Verkehr zu Lande q	205.490	213.482
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	205.470	213.479
Spelz	Wert in Gulden ö. W.	452	120
	Menge: a) Verkehr zur See q	57	13
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Roggen	Wert in Gulden ö. W.	43.015	8.262
	Menge: a) Verkehr zur See q	6.858	1.377
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	311	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	205	.

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
7,416.750	7,333.050	7,379.555	8,166.800	4,738.950	4,514.550	4,712.850	4,732.050	5,388.985	5,540.800
502	358	310	365	3.531	3.173	3.547	3.486	4.976	5.640
34	16	25	36	2.970	2.822	3.208	3.233	3.577	5.102
14.331	14.310	14.449	15.970	5.948	5.857	5.879	5.977	5.802	5.442
14.260	14.117	14.263	.	5.376	5.387	5.400	5.503	5.476	.
9,448.602	9,575.610	10,109.807	10,621.550	7,387.938	6,306.174	6,848.400	6,698.610	8,271.528	7,672.048
7,195.192	7,111.888	.	.	6,376.728	5,642.656	6,062.008	5,904.012	.	.
286.244	338.117	386.266	357.213	743.379	338.440	220.600	187.433	253.585	215.378
40.968	46.440	47.172	42.731	79.448	52.488	31.628	27.916	31.656	17.007
333	272	48	144	48.724	19.220	26.112	27.370	16.922	16.503
6.739	9.914	8.009	8.299	44.448	3.920	5.140	3.323	4.571	13.763
6.729	9.903	7.974	.	25.963	510	3.745	3.323	4.545	.
10.566	8.100	14.097	51.997	8.643	6.952	5.350	25.608	15.511	12.795
371	391	1.414	7.952	917	907	732	2.856	2.050	78
.	220	391	199	199	181	260	144	595	61
1.390	959	935	715	524	253	160	1.412	536	2.055
1.390	959	935	.	478	190	88	910	536	.
101.812	58.186	63.372	83.969	63.386	47.175	74.592	36.266	36.111	50.712
6.488	861	559	5.198	8.249	5.982	10.144	4.869	4.863	6.803
58	720	14	14	2.715	2.663	2.468	2.638	2.031	2.120
8.057	7.452	8.496	6.797	809	759	512	314	298	441
8.038	7.452	8.492	.	727	711	487	307	203	.
349.201	323.827	318.837	358.567	204.625	178.391	109.194	120.502	52.635	92.604
49.108	36.757	9.740	9.986	25.132	26.599	17.769	20.010	6.315	11.064
139	882	881	1.292	6.351	5.659	4.755	6.998	1.619	8.651
9.092	17.215	30.116	34.835	4.100	3.132	430	75	264	512
9.027	15.489	28.492	.	2.815	1.261	226	75	243	.
5,057.642	6,199.078	7,177.247	8,458.598	918.599	1,164.433	1,966.266	1,114.439	988.142	2.804.315
357.902	463.850	364.575	620.660	36.438	81.792	169.531	73.019	79.105	221.891
90	330	247	324	8.485	9.185	5.791	17.057	8.819	35.307
204.060	224.937	353.149	319.185	65.629	47.589	48.944	50.803	19.710	89.709
204.023	224.817	353.137	.	58.640	33.347	37.970	50.809	19.709	.
89	171	1.121	90	.	.	.	.	.	2.227
10	19	125	10	.	.	.	.	.	248
.	.	.	.	.	.	.	.	.	231
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
34.287	7.548	6.292	96.814	47.428	39.888	43.630	9.473	31.591	78.579
5.713	1	841	6.967	1.570	5.727	6.990	1.504	4.911	5.298
.	1	5	.	258	106	740	1.500	4.076	3.298
2	1.257	58	5.130	6.334	921	282	75	24	730
2	1.257	58	.	827	12	282	75	24	.

Waren-benennung		Ein- in das Freihafen-	
		1890	1889
Malz	Wert in Gulden ö. W.	109 275	180.105
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	7.285	12.007
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	7.265	12.007
Bohnen	Wert in Gulden ö. W.	790.719	1,036.020
	Menge: a) Verkehr zur See q	11.799	6.224
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2.508	2.151
	b) Verkehr zu Lande q	76.060	97.379
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	76.037	97.355
Lupinen	Wert in Gulden ö. W.	89	129
	Menge: a) Verkehr zur See q	16	22
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Erbsen	Wert in Gulden ö. W.	94.482	69.850
	Menge: a) Verkehr zur See q	6.522	4.413
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	16	9
	b) Verkehr zu Lande q	1.352	1.409
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.352	1.409
Linsen	Wert in Gulden ö. W.	17.276	18.433
	Menge: a) Verkehr zur See q	36	155
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	9	6
	b) Verkehr zu Lande q	1.199	1.162
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.199	1.162
Mehl	Wert in Gulden ö. W.	4,964.870	4,999.610
	Menge: a) Verkehr zur See q	93.981	39.260
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	67.065	32.326
	b) Verkehr zu Lande q	319.760	377.377
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	319.582	377.273
Reis	Wert in Gulden ö. W.	1,575.868	2,988.160
	Menge: a) Verkehr zur See q	92.741	184.617
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	9.069	7.868
	b) Verkehr zu Lande q	12.319	14.595
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	12.295	14.579
Gesammtwert in Gulden ö. W.		13 697.593	15 333.648
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		7 840.734	8.480.087

VII. Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile.

Nüsse und Haselnüsse	Wert in Gulden ö. W.	757.455	941.544
	Menge: a) Verkehr zur See q	24.770	30.123
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	721	110
	b) Verkehr zu Lande q	480	1.263
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	233	1.084

Einfuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
154.035	182.430	208.456	236.610	.	.	.	.	1.177	9.486
.	.	.	8	.	.	.	.	78	602
.	.	.	8	.	.	.	.	4	85
10.269	12.162	13.897	15.766	.	.	.	.	1	30
10.269	12.162	13.897	.	.	.	.	.	1	.
965.289	598.300	634.114	483.395	739.952	877.889	833.191	468.533	482.364	330.804
10.712	12.512	3.832	1.049	82.088	87.428	75.210	51.697	43.239	28.527
1.343	440	30	81	10.781	12.270	13.762	12.369	9.622	7.666
77.043	53.966	53.816	42.897	131	362	534	364	612	1.548
76.878	53.960	53.773	.	96	257	407	137	259	.
509	310	154	172	328	283	356	36	1.085	449
86	52	26	29	54	48	60	6	181	75
58	.	23	26	44	48	60	6	110	75
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
92.534	89.262	51.679	56.518	64.292	72.052	88.373	67.474	46.981	63.011
5.712	5.291	3.039	4.617	4.820	5.578	6.809	5.447	3.226	4.290
7	26	27	58	1.692	2.749	2.537	2.284	2.151	1.900
1.999	2.823	936	94	539	427	554	689	391	962
1.999	2.823	936	.	294	255	307	433	246	.
49.454	44.814	16.882	20.768	7.865	8.793	38.215	33.641	8.632	10.714
369	161	56	427	426	597	2.547	2.369	525	715
12	11	3	.	231	200	289	157	239	205
3.164	3.041	1.000	958	137	31	184	34	16	.
3.164	3.040	1.000	.	114	13	19	10	12	.
7,099.112	5,364.997	6,117.900	5,025.028	6,085.806	6,969.980	8,409.597	8,691.287	9,971.013	8,945.195
39.344	23.045	22.891	28.147	493.628	570.473	513.799	532.869	608.937	547.299
36.264	12.327	11.293	19.140	251.545	268.040	269.733	249.179	259.623	257.094
404.350	312.268	359.479	205.918	13.523	10.361	11.804	10.338	14.251	11.774
403.765	311.832	359.365	.	13.400	10.213	11.370	10.239	13.948	.
2,392.885	2,037.823	1,799.466	1,780.805	1,812.349	1,889.843	1,811.981	1,605.052	1,505.954	1,504.951
126.823	110.481	96.450	90.095	86.856	95.179	81.908	74.225	75.764	78.488
1.588	3.904	1.066	2.039	41.029	47.935	43.771	45.099	44.531	48.506
13.936	9.394	16.016	21.207	33.966	30.811	24.681	20.190	18.360	15.573
13.708	9.287	10.663	.	30.685	28.616	22.999	19.076	16.348	.
16,593.659	15,252.926	16,795.883	17,010.544	10,696.652	11,594.119	13,601.345	10.359.744	13,397.746	14,122.180
10,383.250	8,406.736	.	.	5,532.943	5,221.103	6,459.124	6,260.239	.	.
554.907	635.034	622.953	682.155	792.303	692.178	510.675	500.481	545.340	429.384
18.000	20.972	20.767	22.694	3.962	3.208	2.183	617	3.264	2.139
362	243	832	1.062	376	275	198	238	180	77
497	195	206	46	22.448	19.866	14.840	16.067	14.915	12.175
453	192	206	.	15.114	11.828	9.507	10.700	9.439	.

Waren-benennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Kartoffeln (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	260.290	362.169
	Menge: a) Verkehr zur See q	27.601	31.387
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1.561	1.968
	b) Verkehr zu Lande q	59.162	59.157
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	59.160	59.157
Gemüse und Hülsenfrüchte, frisch (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	249.361	200.571
	Menge: a) Verkehr zur See q	42.473	23.685
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3.294	3.187
	b) Verkehr zu Lande q	19.868	26.458
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	18.846	25.637
Obst, frisches (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	144.189	165.035
	Menge: a) Verkehr zur See q	24.006	23.600
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4.236	2.226
	b) Verkehr zu Lande q	12.042	17.659
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	11.464	17.388
Gemüse, getrocknet oder zubereitet	Wert in Gulden ö. W.	95.767	86.830
	Menge: a) Verkehr zur See q	13	5
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	13	2
	b) Verkehr zu Lande q	11.958	10.849
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	11.874	10.814
Obst, getrocknet oder zubereitet	Wert in Gulden ö. W.	2,060.637	1,476.574
	Menge: a) Verkehr zur See q	18.530	8.659
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	9.830	6.859
	b) Verkehr zu Lande q	89.250	89.779
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	50.321	76.411
Citronensaft (vertragsmäßig zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	1.560	580
	Menge: a) Verkehr zur See q	39	83
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Reps	Wert in Gulden ö. W.	98	24.000
	Menge: a) Verkehr zur See q	8	2.000
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	8	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Sesamsamen (Nach der Regierungsvorlage zollfrei.)	Wert in Gulden ö. W.	4.506	13.398
	Menge: a) Verkehr zur See q	205	609
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Lorbeeren (Nach der Regierungsvorlage zollfrei.)	Wert in Gulden ö. W.	7.404	10.647
	Menge: a) Verkehr zur See q	519	817
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	412	719
	b) Verkehr zu Lande q	10	3
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	8	.

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
338.335	300.159	270.854	209.665	209.121	279.542	261.123	212.320	149.701	133.108
32.803	23.188	19.087	13.873	36.652	34.905	28.838	28.424	19.554	15.517
1.437	1.986	1.378	536	11.151	8.938	10.783	9.392	7.179	4.732
51.781	51.852	48.628	38.544	33.057	34.981	36.443	24.656	17.873	17.761
51.780	51.849	48.504	.	9.051	8.264	10.825	8.649	6.463	.
226.439	184.237	185.008	203.855	141.205	45.657	64.900	53.075	45.399	39.888
23.929	24.236	13.775	17.202	1.930	1.230	1.155	1.305	1.712	1.929
3.061	3.276	2.346	328	1.607	1.078	883	875	1.129	1.702
32.682	21.823	32.477	33.761	33.371	10.186	15.071	11.965	9.638	8.044
32.199	21.621	30.319	.	27.155	9.396	14.211	11.835	9.474	.
156.203	120.161	104.085	158.659	65.754	40.555	41.360	21.741	52.279	30.765
15.686	15.120	3.858	7.074	3.927	6.885	5.044	2.144	4.979	5.441
3.461	7.179	1.841	1.575	1.979	3.475	2.510	1.062	1.148	1.771
23.363	14.921	22.164	32.592	12.514	3.254	5.295	3.291	8.091	2.250
23.043	13.756	21.419	.	11.782	2.544	5.171	2.949	7.547	.
84.418	72.373	78.946	84.170	34.536	32.432	26.532	26.842	30.005	28.960
18	42	28	23	4.135	3.907	3.274	3.295	3.715	3.587
18	42	19	20	4.083	3.774	3.219	3.251	3.537	3.392
10.534	9.005	9.842	10.498	183	148	43	62	35	33
10.530	9.004	9.819	.	50	16	38	34	34	.
2,919.642	2,668.246	1,950.730	3,773.945	2,309.923	1,896.517	2,765.241	3,228.823	2,194.687	4,360.470
13.513	4.561	1.058	2.209	112.183	121.064	179.494	210.443	141.025	277.067
9.265	3.202	8	246	15.910	10.837	12.300	5.846	1.281	948
181.130	173.322	128.990	249.388	7.966	5.370	4.854	4.812	5.291	13.632
148.717	161.211	123.575	.	1.261	1.422	690	2.117	1.361	.
232	205	120	122	4.068	420	375	919	377	182
33	29	17	18	17	1	2	1	.	.
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
.	.	.	.	85	59	52	130	54	26
	.	.	.	84	59	50	106	42	.
108	.	221	.	12.264	19.552	6.168	.	.	41.633
9	.	18	.	.	562	514	.	.	3.469
9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1.022	1.067	.	.	.	.
.	.	.	.	1.022	1.067	.	.	.	.
4.464	18.507	13.598	5.738	4.460	130	4.442	44.200	3.833	32.259
203	841	618	261	203	1	202	2.009	160	1.466
.	.	.	.	.	1	.	.	2	.
.	.	.	.	.	5	.	.	14	.
.	.	.	.	.	5	.	.	14	.
5 982	8.345	2.809	7.613	6.044	7.775	4.889	6.198	6.365	1 552
584	756	241	952	51	285	161	254	249	193
468	756	241	952	.	.	.	.	16	.
60	3	40	.	381	313	283	311	388	.
.	3	40	.	324	278	216	235	255	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Leinsaat (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	99.727	31.751
	Menge: a) Verkehr zur See q	9.066	2.887
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	27	18
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Anis	Wert in Gulden ö. W.	21.787	36.312
	Menge: a) Verkehr zur See q	486	804
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	2
	b) Verkehr zu Lande q	.	3
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	3
Kümmel (vertragsm. zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	4.182	3.678
	Menge: a) Verkehr zur See q	84	94
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	51	29
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	50	25
Coriander	Wert in Gulden ö. W.	42.098	56.600
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.684	2.264
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Fenchel (vertragsm. zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	35.330	14.900
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.767	993
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Kleesaat (vertragsm. zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	.	7.786
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	243
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Senfsaat (nicht gemahlen, vertragsm. zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	40.524	27.100
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.514	1.306
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	5
	b) Verkehr zu Lande q	13	50
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	13	49
Sämereien n. b. b. (vertragsm. zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	707.992	664.458
	Menge: a) Verkehr zur See q	48.017	47.155
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	60	29
	b) Verkehr zu Lande q	8.408	6.515
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	8.240	6.403
Kardendisteln (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	10	1.993
	Menge: a) Verkehr zur See q	1	30
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
58.947	186.149	83.778	84.953	159.425	215.866	77.207	240.914	236.750	314.966
5.358	14.320	6.445	4 998	10.817	18.915	5 007	18.244	17.581	18.435
65	6	.	4	24	16	6	9	11	17
.	.	.	.	3.677	709	2.011	289	631	94
.	.	.	.	2 676	674	2.000	200	630	.
8.965	8.237	11.616	26.697	25.816	16 651	6.098	7.991	11.845	15.946
153	123	180	653	183	141	46	62	62	135
.	.	.	4	14	12	9	23	15	16
7	25	27	.	391	229	63	80	150	400
7	25	27	.	354	216	46	76	140	.
3.082	2.964	7.714	4.141	2 371	2.217	2 048	3 125	6 539	12.153
64	39	177	98	37	21	25	61	109	69
.	.	.	.	22	17	16	52	35	28
54	75	120	61	39	53	55	60	144	400
52	72	104	.	27	48	51	60	128	.
46.550	35.215	53 238	38.408	38.871	62.281	54 664	23.608	48.881	64.741
1.862	1.408	2.130	1.537	1.530	2.384	2.184	942	1 953	2 590
.	.	.	.	3	1	1	1	.	1
.	.	.	.	26	108	3	2	2	.
.	.	.	.	17	82	3	2	2	.
2.448	18 240	4.883	11.155	34.542	15.531	4 946	7.476	2.651	12.539
154	759	158	447	258	335	133	118	20	161
.	.	.	.	1	.	.	4	1	9
.	2	.	.	1.470	700	176	193	66	320
.	.	.	.	142	313	159	165	61	.
10.192	.	4.649	160	5.926	1.376	6.336	7.840	16.570	15.440
212	.	127	.	3	.	.	.	1	1
.	.	.	.	3	.	.	.	.	1
107	.	18	5	135	43	198	245	517	482
.	.	4	.	135	43	198	243	517	.
32.346	42.718	29.186	59.060	27.274	27.536	44.766	35.848	36.626	70.512
1.581	1.262	1.090	2.424	582	580	1 355	737	541	2.287
.	.	.	.	14	16	11	18	13	8
36	33	32	36	781	798	885	351	869	651
34	33	32	.	490	466	632	308	653	.
324.392	806.856	848.635	592.771	562.179	392.318	200.204	568 881	422.300	160.944
21.729	56.849	56.668	47.459	41.594	30.603	14.406	41.270	29 160	12 547
5	4	5	.	441	150	161	174	168	113
2.344	1.210	1.216	1.878	1.583	910	1.332	4 064	3.920	864
2 250	1.144	1.147	.	1.462	198	471	3.463	3.867	.
.	.	528	.	14	.	396	.	3.284	.
.	.	8	.	1	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	6	.	50	.
.	.	.	.	.	.	6	.	48	.

Warenbenennung			Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Sumpfrohr, Schilf, Binsen (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.		3.317	4.176
	Menge: a) Verkehr zur See	q	330	386
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	24	27
	b) Verkehr zu Lande	q	333	447
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	263	353
Crin végétal (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.		106.527	454.008
	Menge: a) Verkehr zur See	q	17.742	22.700
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	.	.
	b) Verkehr zu Lande	q	13	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	5	.
Heu (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.		688.455	544.771
	Menge: a) Verkehr zur See	q	591	1.201
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	591	939
	b) Verkehr zu Lande	q	171.523	134.991
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	171.165	134.991
Vegetabilisches Polsterungs-, Bürsten- und Besenmaterial (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.		9.170	16.289
	Menge: a) Verkehr zur See	q	428	792
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	.	200
	b) Verkehr zu Lande	q	719	1.245
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	87	640
Wachholderbeeren (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.		1.904	4.028
	Menge: a) Verkehr zur See	q	202	20
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	32	18
	b) Verkehr zu Lande	q	70	556
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	70	556
Stroh (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.		101.648	96.868
	Menge: a) Verkehr zur See	q	2.950	2.530
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	56	39
	b) Verkehr zu Lande	q	22.463	21.688
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	22.452	21.683
Pflanzen und Pflanzentheile, n. b. b., frisch (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.		8.958	7.875
	Menge: a) Verkehr zur See	q	1.141	1.415
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	22	209
	b) Verkehr zu Lande	q	1.098	554
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	823	456
Rockelskörner (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei	Wert in Gulden ö. W.		963	2.370
	Menge: a) Verkehr zur See	q	51	132
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	.	.
	b) Verkehr zu Lande	q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	.	.
Lorbeerblätter (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei	Wert in Gulden ö. W.		66.388	39.289
	Menge: a) Verkehr zur See	q	5.522	3.255
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	3.843	2.622
	b) Verkehr zu Lande	q	10	21
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	5	9

Einfuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
3.456	2.675	2.413	1.255	2.013	1.784	1.721	2.226	2.837	2.057
242	301	245	137	127	183	140	100	108	24
.	.	8	.	110	126	101	40	60	18
449	235	238	114	275	174	204	347	459	387
335	210	191	.	273	172	204	343	457	.
460.890	332.826	412.677	275.846	98.986	386.312	418.676	355.304	335.424	253.108
23.045	16.633	20.612	13.793	1.997	1.013	2.073	2.026	1.928	736
.	.	5	.	533	249	233	262	257	168
.	8	23	.	14.503	18.302	18.861	15.740	14.842	11.919
.	8	19	.	13.681	17.341	17.398	15.074	13.954	.
587.390	729.380	903.084	744.669	9.368	10.385	27.867	29.122	44.729	5.961
604	943	417	241	1.202	1.456	6.110	4.806	10.534	1.212
603	284	267	131	36	740	5.704	4.230	868	104
146.244	181.402	225.355	185.927	1.140	1.138	858	2.475	648	279
146.244	181.401	224.897	.	1.140	1.138	858	2.475	647	.
18.038	8.602	37.889	15.707	16.502	14.198	24.751	16.324	11.845	1.442
226	90	223	150	412	302	227	167	155	95
1	25	200	.	220	90	156	157	153	95
1.063	524	2.483	972	1.651	1.473	1.542	999	692	8
573	112	1.976	.	1.324	994	840	593	569	.
2.176	2.208	771	1.046	3.055	4.693	2.291	2.218	1.351	1.228
89	4	42	25	311	623	207	306	27	19
89	4	31	11	2	2	.	4	.	.
183	312	68	125	126	47	80	11	166	157
183	312	66	.	12	12	6	1	158	.
94.519	139.852	173.116	152.978	38.713	13.593	11.929	22.996	14.967	9.373
3.161	1.464	1.626	1.060	9.002	2.913	2.593	5.079	3.315	2.049
14	4	8	109	516	1.513	1.485	4.586	1.301	885
20.471	33.501	41.653	37.184	679	486	390	671	428	295
20.453	33.363	41.481	.	679	484	387	572	317	.
6.930	5.846	4.363	5.183	6.627	2.467	2.404	4.319	2.945	4.418
925	676	665	472	379	302	358	703	468	403
96	17	190	15	351	285	314	603	416	250
810	785	427	825	1.279	316	244	377	271	702
730	723	325	.	1.024	251	215	370	220	.
5.982	1.394	162	170	1.264	765	927	638	730	1.057
333	82	10	10	7	2	4	4	4	2
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	60	41	49	34	39	60
.	.	.	.	42	31	40	25	37	.
84.451	83.465	67.622	38.341	44.071	46.627	52.221	43.988	44.329	38.342
5.609	5.547	4.124	2.949	1.598	2.215	1.800	1.552	1.448	1.740
3.994	4.372	3.773	2.739	97	200	54	103	2	1
21	18	103	1	2.075	1.670	1.681	1.382	1.323	1.566
10	14	101	.	1.618	1.174	1.143	996	1.217	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Chinarinde (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei.)	Wert in Gulden ö. W.	179.010	209.355
	Menge: a) Verkehr zur See q	205	241
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	6	5
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Pflanzen und Pflanzentheile, getrocknet oder zubereitet (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei, mit Ausnahme der gefärbten.)	Wert in Gulden ö. W.	2,051 718	441.920
	Menge: a) Verkehr zur See q	18.259	16.280
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	15.166	14.108
	b) Verkehr zu Lande q	1.566	1.398
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.267	1.032
Coloquinten (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei.)	Wert in Gulden ö. W.	26.715	49.532
	Menge: a) Verkehr zur See q	206	341
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Speik (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei.)	Wert in Gulden ö. W.	6.420	10.672
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	428	667
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	428	667
Sennesblätter (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei.)	Wert in Gulden ö. W.	127.946	129.298
	Menge: a) Verkehr zur See q	985	993
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	3
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q		3
Tamarinden (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei.)	Wert in Gulden ö. W.	80.740	149.254
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.884	5.316
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	153	1
	b) Verkehr zu Lande q	1	15
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Hopfen	Wert in Gulden ö. W.	30.800	33.440
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	220	209
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	158	116
Gesammtwert in Gulden ö. W.		8,023.596	6,319.071
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		4,548.990	3,001.982
VIII. Schlacht- und Zugvieh.			
Ochsen, Stiere und Kühe	Wert in Gulden ö. W.	3.006.855	3,474.225
	Menge: a) Verkehr zur See Stück	7.972	5.573
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen „	7.786	5.573
	b) Verkehr zu Lande „	14.301	20.162
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete „	14.301	20.133

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
1,989.170	670.820	227.502	474.210	74.885	68.510	1,862.860	388.280	22.455	1,168.200
2.313	771	234	527	87	78	2.189	453	15	186
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27	19	19	.	2	3	3	5	11	812
1	15	.	.	1	3	2	5	6	.
328.587	329.011	382.798	314.773	1,636.790	372.407	275.631	316.505	340.197	219.684
10.886	11.049	11.274	2.207	11.137	8.295	5.740	7.506	6.948	4.793
9.045	9.580	9.356	10.416	253	160	81	210	444	75
2.258	2.113	4.040	386	9.027	6.601	5.285	5.156	6.660	3.993
2.044	1.854	3.772	.	4.376	2.710	2.110	2.245	3.222	.
38.078	33.721	20.634	24.500	26.299	34.323	31.857	28.297	17.095	23.213
263	230	190	209	54	80	117	132	114	117
.	.	.	.	.	1	.	.	3	.
.	.	.	.	149	157	102	60	43	82
.	.	.	.	16	18	31	19	22	.
8.041	13.158	11.339	12.192	5.521	11.157	7.135	13.174	12.026	11.165
.	.	.	.	368	698	420	776	708	697
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
473	774	667	762	.	.	.	.	.	.
473	774	667	.	.	.	.	.	.	.
168.714	233.200	66.744	59.619	148.746	112.528	110.084	132.633	73.862	67.297
1.298	1.394	556	718	374	166	122	201	118	84
4	.	.	.	10	5	10	5	3	6
1	2	.	.	770	699	725	594	499	727
.	2	.	.	394	411	364	332	287	.
124.974	56.817	67.458	47.854	23.609	16.061	55.904	22.784	17.337	3.388
4.352	2.369	3.358	2.081	789	473	1.920	847	749	101
1	.	.	.	59	116	40	58	63	47
112	.	15	.	55	101	77	103	118	47
.	.	15	.	50	96	59	94	87	.
33.760	83.040	75.382	115.760	1.834	6.048	11.072	25.936	59.894	57.504
8	.	.	2	11	36	69	139	375	356
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
203	519	471	722	2	2	1	24	1	8
94	380	217	.	.	2	1	23	1	.
8,732.808	7,833.661	6,729.566	8,227.370	6,574.379	4,850.122	6,979.700	6,395.029	4,815.455	7,632.829
4,027.158	4,270.257	.	.	1,644.199	1,304.540	1,284.833	1,214.513	.	.
3,610.035	2,820.825	3,049.110	2,728.085	54.540	52.245	49.005	58.185	67.635	77.625
3.059	4.042	3.383	4.733	53	8	4	32	12	7
3.059	4.010	3.371	4.732	3	7	4	12	.	1
23.682	16.853	19.203	18.438	351	379	359	399	489	568
23.563	16.727	19.171	.	351	379	359	399	478	.

Waren-benennung		Ein- in das Freihafen-	
		1890	1889
Kälber	Wert in Gulden ö. W.	50.020	65.180
	Menge: a) Verkehr zur See — Stück	19	60
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen — „	19	60
	b) Verkehr zu Lande — „	2.482	3.199
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete — „	2.315	3.183
Schafe und Ziegen	Wert in Gulden ö. W.	96.306	68.850
	Menge: a) Verkehr zur See — Stück	3.753	2.695
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen — „	3.741	2.676
	b) Verkehr zu Lande — „	7.798	8.780
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete — „	7.798	8.780
Lämmer und Kitze	Wert in Gulden ö. W.	8.022	7.330
	Menge: a) Verkehr zur See — Stück	2.869	1.079
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen — „	2.869	1.077
	b) Verkehr zu Lande — „	1.142	2.586
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete — „	1.142	2.583
Schweine	Wert in Gulden ö. W.	46.272	41.024
	Menge: a) Verkehr zur See — Stück	14	2
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen — „	4	2
	b) Verkehr zu Lande — „	1.432	1.280
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete — „	1.432	1.280
Pferde	Wert in Gulden ö. W.	41.340	44.330
	Menge: a) Verkehr zur See — Stück	13	8
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen — „	7	3
	b) Verkehr zu Lande — „	623	674
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete — „	560	610
Maulthiere und Esel (vertragsmäßig zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	80	140
	Menge: a) Verkehr zur See — Stück	4	7
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen — „	.	.
	b) Verkehr zu Lande — „	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete — „	.	.
Gesammtwert in Gulden ö. W.		3,221.895	3,701.079
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		3,188.488	3,691.095

IX. Thiere, andere.

Geflügel (lebend, zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	286.510	187.182
	Menge: a) Verkehr zur See — q	74	149
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen — q	4	7
	b) Verkehr zu Lande — q	5.656	5.051
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete — q	5.390	4.826
Wildpret	Wert in Gulden ö. W.	7.884	7.999
	Menge: a) Verkehr zur See — q	.	3
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen — q	.	2
	b) Verkehr zu Lande — q	219	220
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete — q	211	208

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
87.340	130.640	148.700	211.740	1.380	3.620	4.060	2.780	1.940	1.920
61	21	23	44	55	166	194	119	72	75
61	21	23	44	50	166	194	119	72	75
4.306	6.511	7.412	10.543	14	15	9	20	25	21
3.142	3.894	5.891	.	14	15	9	20	25	.
97.092	66.576	48.384	61.104	84	174	174	108	132	84
3.722	2.774	.	3.618	4	1	.	3	.	.
3.717	2.774	.	3.618	.	1	.	3	.	.
12.460	8.322	8.064	6.566	10	28	29	15	22	14
12.456	8.291	8.064	.	10	28	2	15	22	.
6.114	6.922	14.076	26.058	8	12	48	72	10	36
945	2.455	4.091	1.683	.	.	16	18	.	11
945	2.455	4.091	1.681	.	.	16	18	.	11
2.112	1.006	2.947	11.346	4	6	6	18	5	7
2.038	622	2.639	.	4	6	8	18	5	.
36.512	28.288	15.552	42.560	832	3.072	1.792	800	224	1.024
3	3	1	2	10	38	4	2	1	6
3	3	1	2	10	38	4	1	1	6
1.138	881	485	1.328	16	58	52	25	6	26
1.138	880	480	.	14	16	2	4	6	.
32.825	45.825	372.060	241.150	10.855	11.635	11.115	29.445	353.990	210.210
6	4	1	51	61	64	33	364	5.311	3.047
2	2	1	10	11	2	1	20	.	.
499	701	5.723	3.659	106	115	138	89	135	187
449	604	5.669	.	57	67	95	51	90	.
20	740	3.400	14.040	3.360	540	.	40	940	500
1	6	.	4	1	1	.	2	.	25
1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
.	31	170	698	167	26	.	.	47	.
.	31	170	.	167	26	.	.	46	.
3,869.938	3,099.816	3,651.282	3,324.737	71.059	71.298	66.194	91.430	424.871	291.399
3,826.881	3,018.605	.	.	57.686	62.649	59.557	63.220	.	.
152.215	117.749	155.687	175.363	1.200	828	756	277	489	1.206
30	4	4	25	.	.	.	1	1	3
6	2	3	12	.	.	.	.	.	3
4.199	3.267	4.321	4.846	24	23	21	7	13	31
4.110	3.228	4.201	.	16	13	21	7	12	.
5.706	4.410	4.514	4.572	302	803	338	72	492	515
8	3	2	.	6	7	3	.	9	4
8	3	.	.	2	1	.	.	4	1
151	120	124	127	3	15	6	2	4	14
143	117	122	.	2	5	4	2	4	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Fische, frische (vertragsmäßig zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	126.487	119.862
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.171	3.137
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1.900	1.558
	b) Verkehr zu Lande q	443	288
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	381	267
Schalthiere (als Producte des heimischen Fischfanges, zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	6.732	7.554
	Menge: a) Verkehr zur See q	136	154
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	123	152
	b) Verkehr zu Lande q	89	98
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	87	95
Schildkröten	Wert in Gulden ö. W.	6.266	4.321
	Menge: a) Verkehr zur See q	241	166
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	35
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Blutegel (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	10.880	16.240
	Menge: a) Verkehr zur See q	6	7
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2	5
	b) Verkehr zu Lande q	8	14
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	8	13
Gesammtwert in Gulden ö. W.		444.759	343.158
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		371.493	267.926

X. Thierische Producte.

Milch (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	259.704	257.086
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	4
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	4
	b) Verkehr zu Lande q	21.642	21.420
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	21.642	21.420
Geflügeleier (vertragsmäßig zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	155.264	109.470
	Menge: a) Verkehr zur See q	458	192
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	23	25
	b) Verkehr zu Lande q	6.011	5.281
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	5.786	4.888
Honig	Wert in Gulden ö. W.	17.874	33.717
	Menge: a) Verkehr zur See q	402	1.059
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	367	994
	b) Verkehr zu Lande q	260	547
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	246	547
Wachs (auch Pflanzenwachs)	Wert in Gulden ö. W.	313.352	374.586
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.980	2.415
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	142	157
	b) Verkehr zu Lande q	342	361
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	294	320

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
93.962	100.406	83.521	93.426	100.661	122.822	102.960	91.879	86.403	100.192
2.251	2.607	1.350	2.231	1.333	1.953	1.407	1.287	342	1.485
1.129	1.446	1.194	1.364	273	607	19	105	109	36
434	263	1.036	439	1.544	1.557	1.536	1.338	2.126	1.378
350	202	316	.	1.278	1.104	1.308	1.108	881	.
3.609	2.181	2.773	3.003	5.136	5.295	7.530	5.775	6.863	4.656
62	43	37	59	21	52	75	14	82	65
62	43	37	52	9	8	4	2	.	11
59	30	55	42	150	125	177	179	146	91
58	29	34	.	148	122	176	176	133	.
4.160	6.604	6.240	3.510	1.308	533	1.157	650	722	806
160	254	240	135	23	4	22	.	1	.
.	24	.	.	15	.	21	.	.	.
.	.	.	.	28	17	23	25	27	31
.	.	.	.	21	6	16	18	17	.
12.960	15.840	20.784	32.240	31.200	35.200	29.600	39.200	50.192	61.600
6	7	10	16	.	.	.	.	.	8
4	6	9	10	.	.	.	.	.	.
11	13	16	25	39	44	37	49	63	69
11	12	15	.	22	8	3	6	5	.
272.612	247.190	273.519	312.114	139.807	165.481	142.341	137.853	145.161	168.975
220.162	195.451	.	.	78.448	71.019	56.061	53.401	.	.
237.828	194.832	214.901	233.892	249	194	.	7	35	24
.	.	.	.	12	3	.	1	3	.
.	.	.	.	3	3	.	1	.	.
19.819	16.236	17.908	19.491	9	13	.	.	.	2
19.819	16.233	17.905	.	9	13	.	.	.	.
103.208	88.136	104.401	92.532	511	2.096	1.924	920	6.545	3.080
237	37	312	102	15	86	34	24	.	1
20	33	121	43	.	.	.	.	.	
4.924	4.371	4.909	4.524	6	19	63	22	327	149
4.713	4.193	4.842	.	6	16	13	5	206	.
18.814	28.617	24.048	24.927	18.390	18.208	18.828	26.730	27.825	33.873
647	1.213	766	814	306	247	591	581	979	742
617	1.183	742	724	60	24	14	17	30	16
249	150	197	18	376	619	305	693	134	387
249	150	166	.	141	95	155	579	60	.
299.447	308.019	302.637	237.523	237.131	236.058	267.205	290.588	243.449	234.293
2.046	2.162	2.134	1.718	305	309	629	518	524	540
168	234	277	194	35	28	97	6	48	61
174	120	109	43	1.452	1.441	1.352	1.635	1.280	1.197
129	76	80	.	612	542	524	567	470	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
	Wert in Gulden ö. W.	4,732.200	5,182.743
Schwämme (rohe, zum Reinigen etc., nach der Regierungsvorlage, bei der Einf. zur See, zollfrei)	Menge: a) Verkehr zur See q	3.073	2.725
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	48	12
	b) Verkehr zu Lande q	83	109
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	21	71
	Wert in Gulden ö. W.	4,397.195	4,394.137
Lamm-, Ziegen-, Schaffelle, roh (zollfrei)	Menge: a) Verkehr zur See q	39.975	39.950
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4.405	4.897
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
	Wert in Gulden ö. W.	3,748.660	5,084.750
Ochsen-, Büffel-, Kuhfelle, roh (zollfrei)	Menge: a) Verkehr zur See q	37.489	46.228
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1.060	938
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
	Wert in Gulden ö. W.	44.420	75.760
Hasen- und Kaninchenfelle, roh (zollfrei)	Menge: a) Verkehr zur See q	223	380
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	15	11
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
	Wert in Gulden ö. W.	7 532	4.830
Kalbfelle, roh (zollfrei)	Menge: a) Verkehr zur See q	54	34
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	50	28
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
	Wert in Gulden ö. W.	1,016.604	1,216.143
Felle und Häute, roh, nicht besonders benannte (zollfrei)	Menge: a) Verkehr zur See q	7 737	10.389
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2.229	3.025
	b) Verkehr zu Lande q	3.562	3.127
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.678	2.071
	Wert in Gulden ö. W.	18.837	28.314
Pferdehaare (zollfrei)	Menge: a) Verkehr zur See q	50	59
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	.
	b) Verkehr zu Lande q	96	159
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	78	132
	Wert in Gulden ö. W.	10.480	8.060
Borsten (zollfrei)	Menge: a) Verkehr zur See q	34	18
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	18	23
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	18	23
	Wert in Gulden ö. W.	11.132	33.891
Haare rohe, andere (zollfrei)	Menge: a) Verkehr zur See q	85	307
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	20	20
	b) Verkehr zu Lande q	17	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	17	.

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
5,513.973	5,904.312	2,956.800	3,027.000	4,261.500	5,046.408	5,959.761	6,111.285	3,537 413	3,316.800
2.958	3.123	2.606	2.992	132	111	234	368	303	385
25	33	40	25	14	10	10	16	11	9
57	105	83	37	2.709	2.648	3.025	2.973	2.913	2.933
15	21	13	.	1.071	831	789	824	894	.
4,677.805	3,289.033	3,711.719	2,883.746	2,035.088	2,003.133	2,357.311	1,549.922	1,593.303	1,164.185
42.420	29.886	33.743	26.162	1.651	1.312	1.190	1.586	1.267	1.008
5.911	4.049	4.387	3.033	2	1	7	20	6	2
107	15	.	52	16.849	16.900	20.241	12.506	13.218	9.577
95	15	.	.	10.744	11.182	16.217	7.880	8.218	.
6,347.836	6,567.632	5,872.250	5,997.484	2,360.160	1,896.719	2,191.761	2,466.684	2,682.929	1,956.113
57.596	49.382	48.832	54.926	16.631	10.375	6.760	6.738	13.581	10.461
967	765	929	594	2.481	1.191	554	935	1.208	1.180
115	.	104	98	6.971	6.867	13.168	11.809	8.776	7.484
99	.	.	.	6.778	6.232	12.869	11.422	7.482	.
16.340	7.880	22.720	44.880	26.960	35.800	7.180	8.200	35.146	26.620
81	40	113	225	20	17	9	.	35	9
17	2	16	14	8	.	.	.	.	.
.	.	.	.	116	162	27	41	141	124
.	.	.	.	5	7	17	36	93	.
4.017	5.969	6.913	7.812	31.192	85.984	85.986	111.915	185.110	85.680
27	35	40	43	131	319	217	175	557	301
26	30	40	8	.	.	.	3	.	.
.	.	.	.	93	274	376	473	501	175
.	.	.	.	78	241	366	92	257	.
953.847	895.950	1,590.685	2,096.160	5,012.631	6,381.325	6,375.240	5,768.973	8,096.076	8,092.188
8.088	7.275	7.674	12.206	15.606	18.343	17.564	20.033	20.100	19.757
3.342	2.821	2.366	2.736	5.592	5.699	4.443	7.070	7.072	7.164
2.511	2.682	5.582	5.264	40.091	52.453	53.270	44.067	47.368	47.678
977	2.682	2.243	.	30.967	43.010	46.935	36.641	39.315	.
26.546	19.825	21.954	20.189	13.793	12.467	12.519	23.010	23.148	19.812
38	3	24	7	54	19	78	158	167	132
.	.	.	.	40	14	58	123	138	115
167	150	144	149	53	78	18	20	12	21
131	130	122	.	10	26	12	10	10	.
6.140	12.760	5.760	7.660	12.220	7.100	6.480	7.800	10.500	11.260
12	28	30	29	17	3	6	6	29	6
.	1	2	.	.	.	.	.	.	.
19	35	.	10	44	33	26	33	23	50
19	33	.	.	16	3	16	14	6	.
56.958	16.544	12.234	4.983	20.020	35.310	98.032	14.443	15.312	16.709
482	123	50	39	32	45	374	53	41	22
16	24	.	2	10	18	4	.	5	.
36	27	61	6	151	277	517	79	98	130
35	.	40	.	77	260	384	79	92	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Schmuckfedern (nicht zugerichtet, zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	630	2.520
	Menge: a) Verkehr zur See q	1	3
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Federn, andere (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	2.510	8.310
	Menge: a) Verkehr zur See q	18	24
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	7	59
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	5	9
Blasen und Därme	Wert in Gulden ö. W.	370.889	374.355
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.827	2.460
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	96	65
	b) Verkehr zu Lande q	141	37
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	121	26
Weißfischbein (Ossa sepiae) (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	19.924	3.530
	Menge: a) Verkehr zur See q	498	320
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	5
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Gesammtwert in Gulden ö. W.		15,127.207	17,192.202
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		1,665.087	1,757.474

XI. Fette.

Butter	Wert in Gulden ö. W.	496.656	447.306
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.155	997
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	338	305
	b) Verkehr zu Lande q	4.363	4.267
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3.933	3.823
Speck	Wert in Gulden ö. W.	87.290	73.668
	Menge: a) Verkehr zur See q	45	21
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	5	9
	b) Verkehr zu Lande q	1.461	1.207
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.456	1.197
Schweineschmalz	Wert in Gulden ö. W.	258.021	429.467
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.861	3.373
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	34	27
	b) Verkehr zu Lande q	2.003	4.162
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.978	4.130
Stearin	Wert in Gulden ö. W.	33.386	38.586
	Menge: a) Verkehr zur See q	531	435
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3	.
	b) Verkehr zu Lande q	100	209
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	99	209

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
2.880	4.500	4.500	3.600	12.600	27 000	11.700	45.000	7.443	7.200
5	5	5	5	.	.	2	.	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	14	30	12	50	7	8
.	1	.	.	9	25	5	7	7	.
35.620	17.140	25.821	116.070	2.040	7.230	22.000	15.070	51.493	93.600
353	167	224	1.127	9	9	.	3	116	35
1	.	2	.	2	.	.	1	.	.
4	5	35	33	11	63	220	148	400	901
4	5	35	.	11	57	212	130	383	.
388.215	427.935	429.024	376.725	387.589	409.410	446.865	457.065	435.507	411 270
2.494	2.727	2.607	2.378	67	51	88	162	152	133
58	62	95	115	1	1	.	1	7	1
94	126	252	136	3.033	2.679	2.891	2.885	2.753	2.610
71	71	218	.	2.390	2.172	2.413	2.424	2.319	.
3.196	4.297	9.288	8.017	36.088	11.903	8.850	16.672	14 098	13.872
291	389	843	712	611	794	514	1.169	936	924
4	4	11	5	.	.	2	2	11	2
1	1	2	1	291	289	291	348	346	337
.	.	1	.	211	192	190	254	252	.
18,692.670	17,793.381	15,315.655	15,183.200	14,468.162	16,216.345	17,871.642	16,914.284	16,965 362	15 486.499
1,683.246	1,393.451	.	.	7,468.407	8,477.641	9,936.058	8,510.863	.	.
538.817	427.619	526.521	697.085	117.162	106.964	152.024	140.491	187.683	165.854
1.116	345	299	1.446	1.231	1.188	1.655	1.547	2.069	1.807
195	16	15	14	1.004	917	1.137	1.036	1.090	928
5.223	4.687	5.970	6.757	71	71	132	105	166	145
4.812	4.201	5.565	.	69	67	113	101	165	.
118.896	248.592	112.962	80.803	40.628	45.384	47.592	180.294	45.307	33.613
10	52	3	60	645	692	734	2.900	787	569
6	15	3	6	384	556	731	743	458	568
1.972	4.091	2.089	1.495	55	64	60	106	53	78
1.963	4.075	2.081	.	55	63	60	106	53	.
414.363	489.259	388.199	343.723	94.288	152.708	155.251	190.000	221.548	163.237
2.671	4.596	3.532	3.076	2.081	2.627	2.652	3.240	4.060	3.037
38	55	75	8	1.968	2.461	2.368	3 002	3 091	2.779
4.600	3.987	3.792	3.410	62	51	72	95	120	44
4.546	3.756	3.783	.	51	50	72	93	114	.
143.083	200.164	168.627	165.119	18.662	50.250	69.738	83.568	44 647	62 829
379	561	322	208	322	801	886	1.038	557	776
.	.	.	.	94	58	99	107	162	102
1.456	2.006	1.839	1.909	31	36	7	33	16	31
1.456	2.006	1.824	.	28	2	1	26	11	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Paraffin und Ceresin	Wert in Gulden ö. W.	1.290.504	1,832.605
	Menge: a) Verkehr zur See q	723	928
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	47	39
	b) Verkehr zu Lande q	26.162	23.508
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	25.593	22 127
Talge, thierische	Wert in Gulden ö. W.	205.955	177 703
	Menge: a) Verkehr zur See q	6.147	4.759
	darunter aus, bezw. nach österr. ung. Häfen q	2.260	2 683
	b) Verkehr zu Lande q	497	795
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	455	558
Palm- und Cocosnussöl; Talg, vegetabilischer	Wert in Gulden ö. W.	891.973	710.522
	Menge: a) Verkehr zur See q	26.235	20.899
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Elainsäure	Wert in Gulden ö. W.	23.343	23.761
	Menge: a) Verkehr zur See q	898	895
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	94
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	94
Wagenschmiere	Wert in Gulden ö. W.	7.738	9.915
	Menge: a) Verkehr zur See q	403	311
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	401	303
	b) Verkehr zu Lande q	564	515
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	154	344
Fischthran	Wert in Gulden ö. W.	161.910	140.797
	Menge: a) Verkehr zur See q	7.559	6.645
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	53	102
	b) Verkehr zu Lande q	151	60
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	134	30
Fette, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	54.541	3.886
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.143	243
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	21	.
	b) Verkehr zu Lande q	1.337	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	695	.
Gesammtwert in Gulden ö. W.		3,511.317	3,888.216
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet; Gulden ö. W.		1,902.074	2,451.603

XII. Öle, fette.

Olivenöl	Wert in Gulden ö. W.	4,378.589	8,201.783
	Menge: a) Verkehr zur See q	94.762	168.292
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	12.423	44 215
	b) Verkehr zu Lande q	2.539	2.578
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.037	2 172

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
1,877.259	1,793.167	1,623.899	1,168.786	1,088.723	1,467.122	1,516.525	1,674.504	1,283.967	919.809
873	585	1.160	3.067	22.186	18.573	18.078	20.309	15.945	10.169
53	297	54	303	242	124	88	117	140	133
24.159	23 324	20.493	12.517	498	989	2.141	2.021	1.177	2.094
23.237	22.682	19.933	.	236	475	665	575	771	.
182.715	126.781	113.871	115.841	491.617	435.837	395.418	411.238	307.963	408.224
4.870	3.921	3.381	2.731	2.771	4 407	5.792	3 336	4.633	337
2.797	2.212	3.007	2 025	218	191	44	28	55	40
1.025	608	416	494	13.088	9.212	6.965	11.351	5.632	11.328
635	341	342	.	13.065	8.633	5.759	11 121	4.809	.
974.143	837.978	648.424	783.849	742.924	823.976	972.727	764.732	844.033	823.071
28.647	24.646	18.526	20.098	791	753	1.395	1.287	604	826
.	.	.	57	157	124	11	59	25	259
4	.	.	.	21.060	23.481	27.215	21.206	23.512	20.279
4	.	.	.	20.886	23.233	27.077	20.986	22.807	.
35.450	468	1.161	165	25.558	4.008	2.141	1.963	20 285	18.937
878	20	47	6	59	.	65	21	2	.
.	.	.	.	8	.	7	.	.	.
599	.	.	.	924	167	24	61	808	633
599	.	.	.	920	161	24	61	802	.
6.883	3.702	3.929	4.802	4.041	18.147	41.119	57.787	43.127	43.714
109	24	4	2	302	1.105	1.816	790	927	2.171
109	24		.	240	287	293	391	283	200
465	284	323	398	204	407	1.610	4.026	2.669	1.473
111	75	124	.	156	405	1.597	4.020	2 661	.
109.848	144.958	216.973	143.429	151.830	161.061	134.362	154.987	191.733	144.993
5.425	6.773	8.506	5.386	1.120	1.395	987	1.046	818	653
7	6	.	9	35	27	25	35	23	12
69	130	174	130	6.110	6.274	5.732	6.335	6.973	4.925
31	61	147	.	6.014	6.176	5.604	5.899	5.547	.
6.549	30.131	1.410	42.200	29.100	6.887	13.498	9.200	48	2.350
410	1.884	.	.	471	431	842	575	.	.
5	.	.	.	94	96	149	166	.	.
.	.	81	844	852	.	.	.	3	47
.	.	81	.	825	.	.	.	3	.
4,408.006	4,302.819	3,805.976	3,545.802	2,804.533	3,272.344	3,500.425	3,668.764	3,193.294	2,786.629
2,709.661	2,774.964	.	.	1,542.034	1,532.849	1,596.405	1,595.546	.	.
4,355.074	5,212.475	5,046.400	7,135.102	7,079.673	8,094.303	5,976.969	7,514.188	7,755.902	9,584.162
87.758	95.814	89.504	127.871	29.178	30.111	25 792	32 522	30.272	66.165
14.095	18.002	32 445	41.789	9.949	7 404	10.971	10.542	6 022	6.205
2.975	2.538	2.249	3.308	128.150	138.523	98.727	109 256	110.747	112.978
2.622	1.481	1.358	.	104.354	115.932	83.960	94.879	95.404	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Baumwollsamenöl	Wert in Gulden ö. W.	3,582.909	998.023
	Menge: a) Verkehr zur See q	119.216	30.244
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3	2
	b) Verkehr zu Lande q	216	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	94	.
Sesam-, Erdnuss-, Bucheckernöl	Wert in Gulden ö. W.	1,039.262	1,876.787
	Menge: a) Verkehr zur See q	23.048	30.681
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	47	86
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	31	86
Rüböl	Wert in Gulden ö. W.	18.036	2.664
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	501	74
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	501	74
Leinöl	Wert in Gulden ö. W.	209.523	194.706
	Menge: a) Verkehr zur See q	6.953	6.486
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2	8
	b) Verkehr zu Lande q	31	6
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	28	6
Mandelöl	Wert in Gulden ö. W.	11.775	7.455
	Menge: a) Verkehr zur See q	64	48
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	.
	b) Verkehr zu Lande q	16	2
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	5	1
Nussöl	Wert in Gulden ö. W.	.	1.932
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	16
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Ricinusöl	Wert in Gulden ö. W.	142.804	94.044
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.087	2.036
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3	2
	b) Verkehr zu Lande q	87	316
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	5	9
Fette Öle, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	11.438	68.440
	Menge: a) Verkehr zur See q	12	745
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	59
	b) Verkehr zu Lande q	254	624
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	158	579
Ölmorchia	Wert in Gulden ö. W.	52.376	134.546
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.046	5.383
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	547	936
	b) Verkehr zu Lande q	50	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	50	.
Gesammtwert in Gulden ö. W.		9,446.712	11,580.380
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		696.903	2,290.842

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
1,684.652	1,803.244	1,935.144	3.190.355	551.943	201.940	388.039	486 268	529.624	439.886
49.293	54.596	62.425	93.780	4.056	774	2.111	2.626	4.476	1.804
5	.	176	.	1.465	493	840	1.387	894	960
255	47	.	55	14.342	5.345	9.301	12.110	12.608	11.136
86	47	.	.	12.606	3.667	8.740	11.608	11.328	.
1,543.215	1,703.151	1,203.090	1,207.262	457.413	754.608	656.184	721.265	722.821	589.476
25.228	27.774	22.480	22.064	333	636	290	95	1.389	534
1	.	.	.	15	125	67	50	10	5
71	147	220	705	9.832	11.736	10.468	11.730	12.250	10.588
70	45	61	.	9.803	11.637	10.396	11.500	11.970	.
60.552	95.364	130.366	114.984	3.672	1.397	1.660	1.296	1.136	141
.	.	.	.	.	13	4	12	4	4
.	.	.	.	.	13	4	12	.	4
1.682	2.649	3.621	3.194	102	26	42	24	27	.
1.682	2.649	3.576	.	2	.	18	.	4	.
173.664	254.952	195.267	244.528	96.732	120.564	85.011	151.712	102.396	138.267
5.785	8.480	6.001	7.620	985	999	888	979	1.093	1.558
1	2	7	52	635	639	577	677	847	1.232
4	19	101	22	2.240	3.020	1.947	4.077	2.108	2.764
3	10	100	.	2.226	3.000	1.932	4054	2.108	.
8.430	7.739	1.867	8.390	22.965	21.555	20.115	13.417	22.108	10.509
35	33	13	94	28	23	15	17	27	12
1	.	.	.	10	10	11	6	3	4
21	14	.	5	126	120	120	65	128	114
.	5	.	.	74	92	68	47	95	.
672	.	.	.	600	204	.	1.476	.	.
6	.	.	.	.	2	.	12	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
98.575	130.112	201.200	172.525	180.047	124.072	108.694	119.729	141.577	122.691
2.196	2.904	3.715	3.492	241	168	265	252	711	541
1	.	1	3	104	94	128	88	82	59
467	520	1.579	521	3.762	2.934	2.672	2.900	3.017	2.313
35	6	123	.	2.650	1.955	1.044	1.320	894	.
31.345	49.990	103.366	27.150	260.365	346.960	288.620	114.395	211.606	405.800
20	459	932	.	43	598	411	383	160	.
.	.	.	.	33	50	64	301	54	.
607	541	1.135	543	6.012	6.341	5.363	1.905	4.074	8.116
506	434	688	.	1.775	1.679	2.146	1.770	1.704	.
45.866	141.839	79.572	58.565	330	6.541	2 385	6.861	2.049	7.893
1.834	5.668	3.183	2.343	13	168	96	274	82	103
887	1.164	781	1.368	13	131	81	214	14	.
.	5	.	.	.	93	.	.	.	200
.	5	.	.	.	93	.	.	.	.
8,002.045	9,398.866	8,896.272	14,158.861	8,653.740	9,672.144	7,527.677	9,130 607	9.489.219	11,2 8.730
919.347	1,184.542	.	.	6,308.660	7,073.918	5,764.378	7,034.109	.	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
XIII. Getränke.			
Bier	Wert in Gulden ö. W.	1,597.210	1,351.563
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.325	1.497
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1.284	1.377
	b) Verkehr zu Lande q	112.761	111.136
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	94.828	93.015
Liqueure	Wert in Gulden ö. W.	194.676	162.792
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.701	1.880
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1.855	1.655
	b) Verkehr zu Lande q	545	834
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	346	639
Alkohol und Branntwein	Wert in Gulden ö. W.	3,081.576	2,823.285
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.089	2.491
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1.216	326
	b) Verkehr zu Lande q	100.629	91.621
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	96.852	84.170
Rum	Wert in Gulden ö. W.	90.550	127.050
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.725	2.424
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	37	60
	b) Verkehr zu Lande q	87	119
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	73	102
Wein	Wert in Gulden ö. W.	9,560.497	9,361.143
	Menge: a) Verkehr zur See q	400.485	354.053
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	299.422	235.439
	b) Verkehr zu Lande q	23.907	26.371
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	22.470	24.646
Essig	Wert in Gulden ö. W.	2.432	7.752
	Menge: a) Verkehr zur See q	181	342
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	51	189
	b) Verkehr zu Lande q	62	363
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	57	361
Mineralwässer	Wert in Gulden ö. W.	410.595	348.504
	Menge: a) Verkehr zur See q	233	274
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	143	106
	b) Verkehr zu Lande q	25.429	21.509
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	24.660	20.815
Gesammtwert in Gulden ö. W.		14,937.536	14,182.089
davon entfallen auf das österr.-ungar. Zollgebiet: Gulden ö. W.		10,513.040	10,546.082
XIV. Eswaren.			
Brot, gemeines, Schiffszwieback	Wert in Gulden ö. W.	108.039	97.416
	Menge: a) Verkehr zur See q	55	69
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	55	51
	b) Verkehr zu Lande q	7.148	7.425
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	7.148	7.394

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
1,268.641	1,287.375	1,243.415	1,300.476	1,680.651	1,393.472	1,331.249	1,392.426	1,472.914	1,467.227
614	290	161	24	115.926	112.555	107.061	112.554	119.084	119.656
532	219	15	3	21.758	22.032	21.258	22.769	23.858	25.635
105.107	106.992	103.457	108.350	4.127	3.573	3.877	3.485	3.662	2.647
93.769	97.736	97.331	.	1.688	1.622	812	611	321	.
167.754	151.956	147.582	195.770	127.368	112.954	129.756	120.528	118.802	263.964
2.091	1.866	1.679	1.974	1.808	1.501	1.674	1.417	1.268	3.778
1.660	1.596	1.403	1.627	271	239	296	324	254	2.629
706	667	783	1.292	319	381	491	594	713	623
558	465	568	.	200	260	364	367	350	.
1,903.299	3,540.612	3,761.806	4,233.651	2,292.438	2,370.474	1,359.057	2,618.574	2,821.085	3,242.589
10.250	26.658	28.500	7.472	73.207	76.918	43.321	83.534	89.937	99.964
505	251	145	293	12.558	12.433	13.512	21.425	24.879	18.031
53.193	91.365	96.897	133.651	3.212	2.097	1.983	3.755	4.102	8.124
19.610	44.181	72.782	.	2.566	1.408	1.521	2.711	3.408	.
55.015	52.250	58.918	75.110	1,354.985	732.605	1,655.050	2,500.850	2,689.705	2,153.545
968	918	1.046	1.397	26.313	14.232	32.490	49.171	53.184	42.550
41	12	16	14	1.308	1.137	1.820	1.711	1.424	2.066
134	128	133	106	789	420	609	845	614	520
114	100	103	.	714	357	506	579	347	.
9,212.862	8,234.586	9,129.029	8,346.397	8,844.208	7,937.674	7,529.197	7,227.535	8,925.764	7,762.584
348.578	306.545	312.706	272.358	172.221	109.855	134.593	215.166	232.901	153.617
213.017	150,574	168.874	139.539	8.932	5.385	7.067	7.615	8.372	5.474
29.198	31.090	63.016	70.482	221.071	213.835	172.111	84.545	137.431	166.713
28.406	28.823	60.809	.	84.116	52.391	47.629	27.780	30.961	.
6.792	11.050	7.847	14.397	73.253	75.570	77.942	87.250	115.311	117.248
462	318	252	179	5.280	5.232	5.516	7.600	8.829	9.327
275	137	123	51	4.896	4.802	4.571	5.914	6.153	6.147
155	688	461	1.131	2.047	1.640	1.572	332	1.655	1.333
142	687	445	.	2.020	1.616	1.303	277	1.558	.
338.160	309.873	244.742	179.070	247.433	248.743	242.157	223.644	158.204	86.332
362	337	154	265	15.071	15.197	14.912	13.685	9.429	5.179
84	139	15	31	1.008	1.211	1.024	1.339	1.113	763
20.774	19.029	15.142	10.926	396	353	224	292	462	218
20.285	18.420	14.522	.	271	205	131	180	305	.
12,952.523	13,587.702	14.593.339	14,344.871	14,620.336	12,871.492	12,324.408	14,170.807	16,301.785	15,093.489
8,109.544	7,350.571	.	.	3,071.531	2,309.532	2,282.597	2,126.393	.	.
102.793	60.713	60.205	52.568	47.394	41.032	48.660	71.414	60.815	73.407
150	100	234	32	2.935	2.771	3.394	4.272	3.711	4.162
118	89	207	11	2.161	2.063	2.656	3.565	2.748	3.634
7.758	4.570	4.398	4.012	225	385	350	1.221	968	1.180
7.689	4.547	4.385	.	225	385	348	1.219	968	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Sago	Wert in Gulden ö. W.	48.651	247.455
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.606	8.248
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	15	1
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2	1
Teigwerk	Wert in Gulden ö. W.	182.085	167.325
	Menge: a) Verkehr zur See q	5.531	5.057
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1.076	858
	b) Verkehr zu Lande q	539	520
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	491	488
Fleisch, frisches	Wert in Gulden ö. W.	703.372	747.120
	Menge: a) Verkehr zur See q	1	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	.
	b) Verkehr zu Lande q	15.630	18.678
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	13.460	15.660
Fleisch, zubereitetes	Wert in Gulden ö. W.	251.262	253.218
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.433	1.398
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	750	715
	b) Verkehr zu Lande q	2.756	2.823
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.723	2.698
Fleischwürste	Wert in Gulden ö. W.	211.820	217.080
	Menge: a) Verkehr zur See q	572	523
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	10	8
	b) Verkehr zu Lande q	1.547	1.649
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.333	1.511
Käse	Wert in Gulden ö. W.	768.936	786.264
	Menge: a) Verkehr zur See q	5.064	4.930
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	70	94
	b) Verkehr zu Lande q	4.548	4.900
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.865	2.943
Häringe	Wert in Gulden ö. W.	27.467	61.397
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.095	4.700
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2	3
	b) Verkehr zu Lande q	18	24
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	12	23
Stockfische	Wert in Gulden ö. W.	370.793	465.575
	Menge: a) Verkehr zur See q	13.233	13.233
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	6	82
	b) Verkehr zu Lande q	10	68
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3	.
Sardellen, gesalzene	Wert in Gulden ö. W.	62.457	67.093
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.008	2.474
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	490	937
	b) Verkehr zu Lande q	307	11
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	307	11

Einfuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
52.743	930	2.683	1.425	34.476	260.892	38.544	1.419	928	2.928
1.730	28	90	48	1.129	8.667	1.251	27	2	64
.	.	.	.	2	2	3	4	2	1
29	4	.	.	20	29	34	21	30	34
2	1	.	.	20	26	31	21	28	.
140.832	134.472	108.698	128.370	497.517	395.475	424.299	444.231	449.915	444.348
4.342	4.415	3.599	4.224	14.896	11.666	12.369	13.137	13.380	13.387
1.002	968	431	71	12.860	9.857	11.106	11.667	11.534	11.938
353	68	25	56	1.687	1.517	1.776	1.672	1.618	1.426
333	47	13	.	1.285	1.034	1.538	1.419	1.445	.
739.800	931.480	681.354	525.320	1.246	2.800	840	848	7.046	844
.	.	.	.	18	1	.	1	159	6
.	.	.	.	18	1	.	1	57	6
18.495	23.287	17.034	13.133	10	69	21	20	19	15
14.281	19.480	17.033	.	10	69	17	18	18	.
245.748	265.164	228.905	303.990	50.922	68.016	60.930	89.412	64.190	70.596
1.535	1.820	1.452	1.676	829	1.099	1.006	1.470	963	1.156
1.026	1.170	766	735	498	675	640	1.089	520	876
2.562	2.599	2.365	3.392	21	36	13	21	109	23
2.436	2.507	2.228	.	18	34	12	21	99	.
220.380	190.400	175.482	72.630	19.300	27.410	37.150	26.170	31.965	34.820
538	291	61	441	157	198	294	201	254	296
8	9	1	7	149	194	219	152	133	251
1.667	1.615	1.693	286	35	76	79	61	66	53
1.539	1.459	1.476	.	30	76	77	60	66	.
790.016	736.384	742.218	813.240	218.904	267.192	238.120	233.112	227.063	284.696
4.439	4.158	2.104	4.508	1.967	2.369	2.045	2.309	2.084	2.640
61	57	32	87	1.634	2.089	1.827	1.796	1.412	1.032
5.439	5.048	7.176	5.660	770	972	932	605	754	920
3.345	2.808	2.930	.	683	542	651	513	483	.
42.501	29.371	36.633	42.378	33.327	26.141	24.161	28.510	24.367	30.231
3.259	1.917	2.377	2.820	1.020	891	722	604	583	939
1	.	49	1	604	560	644	567	507	607
11	41	65	6	1.544	1.120	1.137	1.297	1.041	1.077
11	30	62	.	1.476	1.098	1.120	1.110	979	.
381.657	333.532	519.026	393.985	230.965	422.831	331.182	369.608	363.552	362.744
10.539	9.669	16.479	10.839	6.817	10.540	7.922	9.406	9.915	9.250
20	22	35	10	6.427	8.297	7.608	8.207	8.009	6.934
366	141	265	749	1.430	1.540	1.541	1.465	1.815	1.429
2	1	1	.	1.378	1.522	1.375	1.317	1.537	.
59.386	47.949	152.804	164.600	117.197	251.331	213.443	199.762	249.863	203.340
2.198	1.774	5.649	6.094	1.878	2.639	2.079	1.985	3.594	2.660
998	905	1.625	988	704	796	331	289	346	370
1	3	9	2	2.464	6.670	5.828	5.414	5.662	4.862
1	1	7	.	2.311	6.036	5.427	5.150	5.276	

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Fische, n. b. b., gesalzen, geräuchert, getrocknet	Wert in Gulden ö. W.	119.610	179.639
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.408	4.946
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	539	912
	b) Verkehr zu Lande q	579	188
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	151	125
Fische, mariniert oder in Öl eingelegt	Wert in Gulden ö. W.	65.912	56.202
	Menge: a) Verkehr zur See q	943	881
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	391	437
	b) Verkehr zu Lande q	.	11
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	3
Caviar und Caviarsurrogate	Wert in Gulden ö. W.	10.501	11.797
	Menge: a) Verkehr zur See q	19	26
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	4
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Kaffeesurrogate	Wert in Gulden ö. W.	175.989	187.908
	Menge: a) Verkehr zur See q	22	76
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	21	28
	b) Verkehr zu Lande q	6.264	6.188
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	6.189	5.192
Chocolade und Chocoladesurrogate	Wert in Gulden ö. W.	19.123	20.115
	Menge: a) Verkehr zur See q	7	2
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	6	.
	b) Verkehr zu Lande q	226	243
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	113	141
Obstwaren, verschiedene	Wert in Gulden ö. W.	540.624	678.496
	Menge: a) Verkehr zur See q	5.092	6.424
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2.830	4.775
	b) Verkehr zu Lande q	1.668	2.061
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.245	1.574
Gewürze	Wert in Gulden ö. W.	45.077	43.391
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.002	923
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Gesammtwert in Gulden ö. W.		3,711.7.8	4,287.491
darunter entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		1,969.862	2,132.226

XV. Holz, Kohlen, Torf.

Brennholz (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	112.987	122.546
	Menge: a) Verkehr zur See q	76.736	77.528
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	76.216	75.936
	b) Verkehr zu Lande q	130.054	148.181
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	130.054	148.181

Einfuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
172.196	188.309	13.905	42.226	65.952	103.352	86.916	76.051	53.062	114.273
4.710	5.255	331	889	788	1.319	1.526	1.084	430	230
1.102	1.298	139	246	279	504	540	46	39	17
212	126	68	318	1.411	1.633	957	1.090	1.087	3.034
149	107	35	.	1.319	1.398	913	1.021	1.051	.
77.653	40.925	50.357	82.959	448.028	112.538	178.579	135.406	83.184	107.195
1.232	627	614	1.247	31	40	140	39	-	28
185	70	.	88	28	31	137	38	7	24
.	23	186	70	6.370	1.746	2.695	2.110	1.292	1.673
.	23	1	.	6.069	1.614	2.247	1.966	1.258	.
10.105	4.324	6.735	18.120	525	2.867	3.619	1.880	8.451	7.760
21	9	14	47	.	5	7	4	4	19
.	.	.	.	.	.	2	1	1	5
.	1	1	.	1	1	2	1	14	.
.	.	.	.	.	1	1	1	10	.
195.921	193.209	144.688	147.117	44.164	49.899	51.999	57.036	30.782	28.461
47	123	18	19	1.319	1.241	1.483	1.608	883	819
21	17	16	19	1.182	1.174	1.400	1.511	778	681
6.485	6.317	4.805	4.885	260	422	252	287	143	131
5.392	5.338	3.573	.	229	355	241	274	132	.
14.506	13.415	12.291	214	45.074	45.730	40.983	47.041	43.384	19.802
2	3	5	3	252	266	204	273	223	102
.	2	4	.	138	118	126	116	103	59
175	161	145	.	300	292	296	301	306	141
75	47	68	.	287	283	292	296	294	.
468.264	440.920	291.100	238.752	956.456	1,115.248	1,399.584	1,254.552	896.243	786.416
4.432	4.209	1.635	1.863	10.780	11.892	15.006	13.138	8.790	9.280
1.170	1.553	275	188	2.704	1.648	4.119	3.559	2.933	1.467
1.423	1.301	2.003	1.120	1.176	2.049	2.491	2.543	2.412	552
1.081	971	1.406	.	946	1.870	2.265	2.418	2.251	.
32.109	37.464	30.572	36.405	42.538	41.426	37.258	34.562	37.512	40.629
765	892	680	687	6	37	10	8	4	42
.	.	.	.	6	3	6	8	2	2
.	.	.	.	939	845	877	815	830	713
.	.	.	.	647	575	583	546	602	.
3,746.610	3,648.961	3,257.656	3,064.299	2,853.985	3,231.180	3,216.267	3,071.014	2,632.322	2.611.881
1,779.461	1,913.929	.	.	1,894.526	1,749.938	2,000.615	1,977.824	.	.
124.233	121.954	147.036	135.530	2.141	1.852	1.560	1.202	1.451	701
82.272	80.328	86.920	79.512	2.136	2.048	2.496	1.528	1.900	979
81.808	78.400	85.056	79.376	168	152	288	160	472	552
145.626	143.497	185.421	171.669	1.613	1.143	.	494	451	183
145.626	143.497	185.421	.	1.613	1.143	.	494	451	

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen-	
		1890	1889
Mastbaum- und Raaenholz . . . (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	77.490	119.660
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	15.498	23.932
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	15.498	23.932
Antennelle . . . (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	505	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	51	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	51	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Bordonali . . . (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	202.236	153.680
	Menge: a) Verkehr zur See q	64	168
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	64	168
	b) Verkehr zu Lande q	50.529	38.315
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	50.529	38.315
Reifholz . . . . (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	6.953	9.515
	Menge: a) Verkehr zur See q	506	354
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	.
	b) Verkehr zu Lande q	6.549	9.231
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	6.258	8.126
Dauben . . . . (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	1,924.172	3,075.966
	Menge: a) Verkehr zur See q	32.872	12.512
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	32.245	12.050
	b) Verkehr zu Lande q	240.445	431.763
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	230.751	376.660
Morali . . . . . (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	914.761	992.083
	Menge: a) Verkehr zur See q	384	4.561
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	15	4.165
	b) Verkehr zu Lande q	152.019	162.323
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	151.919	162.323
Ponti e tavoloni . (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	338.168	528.941
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.193	1.545
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2.193	1.348
	b) Verkehr zu Lande q	65.315	104.155
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	65.211	104.155
Remi . . . . . (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	10.759	11.422
	Menge: a) Verkehr zur See q	648	688
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	646	688
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Scurette . . . . (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	442.437	514.410
	Menge: a) Verkehr zur See q	567	1.332
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	972
	b) Verkehr zu Lande q	73.141	84.329
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	73.141	84.329

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
144.740	47.634	64.976	49.382	61.560	37.320	23.280	21.400	37.480	3.080
6	6	.	15	4.617	2.799	1.746	1.605	2.811	231
6	6	.	15	450	414	57	231	237	48
22.330	8.777	12.488	9.591	.	.	.	.	.	.
22.330	8.777	12.488	.	.	.	.	.	.	.
430	.	500	.	4.275	20.000	19.130	148.545	31.495	39.185
43	.	50	.	428	2.003	1.913	14.855	3.152	3.919
43	.	50	.	33	769	1.569	13.596	1.023	1.547
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
199.496	198.847	201.447	185.902	129.788	114.255	117.101	239.577	289.195	293.904
448	3.592	360	352	67.680	45.702	61.208	49.144	59.240	60.288
176	3.592	360	.	2.568	4.026	3.808	8.024	2.168	7.432
49.328	40.668	49.846	47.093	722	.	1.168	.	200	.
49.328	40.668	49.846	.	517	.	1.168	.	.	.
16.782	16.153	15.634	16.459	1.506	2.081	1.858	3.076	2.324	3.057
514	818	1.493	296	1.829	2.603	2.315	3.615	2.890	3.803
83	.	.	.	665	1.194	858	2.072	978	1.278
8.186	7.749	7.220	8.111	42	.	2	92	6	8
6.795	6.344	5.681	.	42	.	2	62	6	.
3,102.698	3,643.821	2,432.023	28,10.756	1,501.913	3,109.008	3,540.957	3,304.469	1,889.798	3,092.848
11.572	8.629	8.877	7.438	199.260	454.508	479.314	457.749	259.120	396.533
11.296	6.176	7.076	4.761	3.039	5.571	2.815	2.672	1.558	1.179
432.944	513.089	339.940	380.138	5.409	11.901	13.805	8.417	3.093	3.655
420.001	500.651	327.159	.	652	793	1.092	337	740	.
1,005.647	1,575.119	1,348.654	1,225.330	2,447.602	1,697.201	1,827.136	1,727.184	1,552.558	1,991.084
757	3.090	174	1.580	355.297	324.201	312.256	293.045	258.893	307.005
590	2.715	133	.	15.328	11.853	7.625	8.674	8.833	12.123
173.355	225.069	254.107	208.681	.	2	11	.	26	.
173.355	225.069	254.107	.	.	2	11	.	24	.
497.513	367.179	333.565	228.650	826.599	1,054.715	979.817	940.737	487.294	869.475
4.893	5.744	1.938	5.797	153.020	198.292	422.364	405.366	267.721	340.079
4.893	5.664	378	5.642	10.628	8.106	36.367	39.474	24.557	26.786
93.099	76.948	65.026	56.934	3.556	1.323	1.549	1.664	1.027	1.139
93.099	76.948	65.026	.	946	8	215	600	927	.
11.538	10.532	17.311	16.555	6.827	7.580	7.498	7.227	9.468	8.498
695	634	1.117	1.068	411	456	452	436	612	548
695	634	1.117	1.068	9	15	20	37	13	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
396.481	107.425	454.519	604.968	1,027.472	1,187.737	1,222.562	1,045.345	873.094	1,064.828
707	1.882	87	15	162.134	187.539	192.996	164.960	137.858	168.099
707	1.792	23	14	4.993	5.621	5.011	6.062	5.176	5.104
66.003	47.753	76.983	102.341	104	.	124	300	.	100
66.003	47.753	76.983	.	.	.	24	.	.	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Subbie (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	119.969	122.245
	Menge: a) Verkehr zur See q	13.673	14.587
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	13.673	14.497
	b) Verkehr zu Lande q	2.524	1.735
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.524	1.429
Tavole (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	5,275.647	4,452.315
	Menge: a) Verkehr zur See q	16.221	21.330
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	14.110	17.591
	b) Verkehr zu Lande q	1,042.873	871.029
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1,041.373	870.336
Tavolette di faggio (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	409.751	301.622
	Menge: a) Verkehr zur See q	7.252	8.642
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	7.252	8.615
	b) Verkehr zu Lande q	74.698	51.682
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	74.698	51.682
Eisenbahnschwellen (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	118.945	288.338
	Menge: a) Verkehr zur See q	50	222
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	222
	b) Verkehr zu Lande q	23.749	57.490
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	23.749	57.478
Travi (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	3,259.690	2,833.788
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	92
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	79
	b) Verkehr zu Lande q	651.938	566.676
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	651.938	566.676
Anderes europäisches Werkholz (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	794.543	776.088
	Menge: a) Verkehr zur See q	8.840	1.528
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3.600	1.216
	b) Verkehr zu Lande q	202.938	195.067
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	201.111	191.560
Außereuropäisches Werkholz (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	43.109	175.859
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.725	7.035
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Holzkohlen (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	467.241	445.108
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	85
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	84
	b) Verkehr zu Lande q	155.747	148.285
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	155.747	148.082
Steinkohlen (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	1,380.140	2,740.468
	Menge: a) Verkehr zu Lande q	902.206	773.283
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	84.934	102.072
	b) Verkehr zu Lande q	477.934	596.951
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	477.934	596.951
Gesammtwert in Gulden ö. W.		15.899.503	17.664.054
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		14.922.271	15.717.584

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
80.516	211.110	327.352	121.698	133.313	138.454	120.383	169.881	303.763	187.997
9.369	19.432	23.405	15.874	17.388	17.991	15.702	22.158	41.398	24.521
9.369	19.425	23.405	15.874	80	1.072	201	908	449	118
1.345	11.065	27.860	.	.	89	.	.	100	.
326	11.065	27.860	.	.	89	.	.	100	.
6,183.305	4,883.093	4,733.761	4,893.622	3,960.632	4,265.418	5,100.091	5,124.044	4,541.618	4,206.622
25.875	42.938	16.238	46.303	1,045.564	932.115	1,116.480	1,122.530	1,020.706	1,081.218
16.141	19.743	2.966	446	52.795	44.251	48.961	51.515	47.070	34.953
1,032.715	1,093.743	930.797	956.777	2.144	3.825	6.953	5.148	2.568	943
1,032.157	1,091.536	925.747	.	1.731	1.287	3.975	466	1.260	.
392.394	363.775	489.414	269.598	355.403	316.201	340.302	301.552	398.066	53 707
2.668	1.058	27	100	70.352	62.932	34.008	30.067	36.131	51.202
2.668	1.058	21	100	328	374	57	81	208	51
82.858	76.598	94.559	84.249	728	308	109	449	316	244
82.758	76.498	94.470	.	.	104	.	4	.	.
56.172	147.604	48.621	255.804	96.964	195.264	28.982	55.648	73.325	264.666
.	.	.	.	24.241	48.818	11.593	22.219	29.248	70.578
.	.	.	.	150	81	563	78	225	6.726
8.086	23.802	9.311	52.902	.	.	.	50	103	.
8.084	23.802	9.311	.	.	.	.	50	103	.
2,769.836	2,915.946	2,879.987	2,403.344	2,422.096	1,867.858	2,011.078	2,636.146	2,344.342	2,126.360
52	809	384	20	541.232	419.988	651.827	856.338	761.710	690.345
52	35	20	20	39.313	33.008	75.961	83.804	66.772	70.093
584.838	595.229	589.404	601.642	3.324	230	2.729	629	311	1.110
584.838	595.229	589.394	.	3.124	225	2.419	429	111	.
1,079.850	1,058.878	1,420.930	2,171.454	378.796	244.372	151.222	230.906	155.891	231.358
2.640	4.832	3.816	6.344	145.013	80.464	46.840	80.064	54.880	88.312
2.224	2.912	1.408	1.120	45.719	5.576	6.184	7.464	9.688	11.488
236.625	273.399	355.695	577.797	6.879	10.803	17.061	15.373	9.345	5.289
236.107	272.528	355.290	.	4.627	5.243	4.166	4.655	5.724	.
130.966	45.848	247.371	153.631	6.566	13.246	53.491	10.053	49.797	1.585
5.238	1.834	9.895	6.146	92	76	1.683	102	1.299	54
.	.	.	10	54	36	1.627	14	24	47
.	.	.	.	171	454	456	300	694	10
.	.	.	.	166	332	428	211	567	.
427.575	403.131	439.951	419.880	8.456	12.005	5.851	17.704	13.754	5.265
43	167	574	1.000	1.973	3.580	1.458	2.556	2.540	1.590
.	.	574	1.000	1.335	2.689	989	1.493	673	1.078
142.482	134.210	146.076	138.960	845	422	493	3.346	2.044	165
142.091	134.117	146.076	.	845	422	375	646	218	.
2,600.070	2,346.296	2,436.131	2,139.360	143.803	275.100	261.500	210.923	230.699	177.795
691.756	659.146	630.339	550.221	71.468	70.400	78.072	64.522	78.712	70.084
65.990	67.294	36.857	28.347	51.000	47.954	47.257	39.639	38.929	34.214
608.279	714.002	587.726	669.459	72.335	67.149	52.681	40.938	30.639	18.814
608.279	714.002	582.726	.	69.839	66.649	51.502	38.781	35.607	.
19,220.242	18,564.345	18,039.183	18,101.923	13,515.712	14,559.667	15,813.799	16,195.649	13,285.412	15,137.016
17,689.166	17,002.714	.	.	900.849	825.820	962.053	1,078.277	.	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
XVI. Drechsler- und Schnitzstoffe.			
Stöcke und Rohre (roh, zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	34.700	17.646
	Menge: a) Verkehr zur See q	668	326
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	12	20
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	11	20
Cocosnüsse und Cocosnussschalen (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	354	1.135
	Menge: a) Verkehr zur See q	35	114
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Thierhörner (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	9.627	10.719
	Menge: a) Verkehr zur See q	990	1.013
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	427	348
	b) Verkehr zu Lande q	214	327
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	214	327
Bernstein (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	13.592	32.721
	Menge: a) Verkehr zur See q	1	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	15	39
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	27
Elfenbein (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	6.000	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	4	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Schildpatt (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	12.120	38.080
	Menge: a) Verkehr zur See q	11	23
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Meerschaum (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	340.850	238.400
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.363	954
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Perlmutter (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	1,238.611	1,692.647
	Menge: a) Verkehr zur See q	10.104	14.841
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	2
	b) Verkehr zu Lande q	1.156	547
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.085	547
Fischbein (roh, zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	3.200	1.400
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	3
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	8	1
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	6	.

Einfuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
5.962	11.078	9.215	7.314	21.537	13.061	4.845	10.502	2.126	2.754
105	208	292	283	39	57	75	34	68	106
.	.	.	7	23	30	13	24	34	97
12	10	63	.	383	199	20	173	14	.
10	8	52	.	383	196	19	172	12	.
20.850	1.864	2.007	.	283	282	85	1.639	3.832	50
2.085	186	201	.	3	4	1	163	377	.
.	.	.	.	3	.	1	.	1	.
.	.	.	.	26	24	8	1	6	5
.	.	.	.	25	24	8	1	5	.
15.208	14.571	10.521	8.137	9.987	15.222	20.131	14.703	12.300	12.915
1.250	1.052	655	849	473	1.046	1.696	1.365	1.247	1.356
587	750	571	609	19	2	.	1	1	.
652	770	661	169	776	856	820	473	290	259
652	770	655	.	720	668	637	452	250	.
29.365	14.263	33.401	28.190	.	37.671	5.789	8.475	23.400	12.417
.	.	1	2	.	40	7	11	22	15
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
35	17	38	32	.	5	.	.	6	.
7	2	13	.	.	.	.	.	6	.
.	4.500	40.380	.	11.550	3.000	6.000	1.980	30	9.600
.	2	.	.	5	.	.	1	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	13	.	3	1	2	.	.	.
.	.	.	.	3	1	2	.	.	.
18.700	17.680	31.620	26.690	28.920	88.400	34.000	42.160	73.321	22.100
11	10	19	17	1	.	.	2	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
.	.	.	.	23	52	20	23	43	13
.	.	.	.	23	48	19	20	43	.
353.175	344.900	324.228	728.575	296.000	258.250	308.500	309.050	343.120	720.875
1.412	1.380	1.268	2.914	.	.	.	3	62	1
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
1	.	29	.	1.184	1.033	1.234	1.234	1.311	2.883
1	.	29	.	1.184	1.033	1.234	1.234	1.305	.
1,646.986	1,898.668	1,942.343	1,601.413	1,184.667	1,684.672	1,762.869	1,729.469	1,819.589	1,325.137
13.759	15.886	16.714	13.544	216	167	103	887	291	339
.	.	.	.	.	3	.	.	1	.
1.080	1.220	785	1.015	10.555	15.149	15.779	14.694	16.686	11.708
1.074	1.208	748	.	10.540	15.125	15.760	14.685	16.671	.
1.200	800	400	400	1.320	2.160	1.120	.	.	320
.	.	1	.	3	5	3	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	2	.	1	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Korallen (roh, zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	64.600	14.500
	Menge: a) Verkehr zur See q	55	8
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	31	5
	b) Verkehr zu Lande q	11	7
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	1
Gesammtwert in Gulden ö. W.		1,723.654	2,047.248
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		158.240	95.085
XVII. Mineralien.			
Alabaster (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	47	63
	Menge: a) Verkehr zur See q	2	1
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	3	3
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Marmor (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	8.592	28.453
	Menge: a) Verkehr zur See q	403	1.432
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	5
	b) Verkehr zu Lande q	2.461	2.632
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	271	2.320
Binsstein (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	55.951	63.491
	Menge: a) Verkehr zur See q	7.987	7.928
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	6	8
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	5	8
Steine, roh oder behauen (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	447.315	462.082
	Menge: a) Verkehr zur See q	72.346	60.312
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	61.917	60.119
	b) Verkehr zu Lande q	225.865	247.742
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	225.832	247.740
Braunstein, Manganerze (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	35	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	1	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	5	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	5	.
Mineralien verschiedene (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	61.733	77.055
	Menge: a) Verkehr zur See q	4.983	12.671
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	727	.
	b) Verkehr zu Lande q	15.595	13.014
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	15.575	12.977
Kalk (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	47.290	106.308
	Menge: a) Verkehr zur See q	6.936	9.055
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	6.936	8.204
	b) Verkehr zu Lande q	40.354	44.100
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	40.340	44.052

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
7.340	10.500	6.140	7.500	22.700	12.800	11.300	6.700	11.900	8.000
4	9	5	8	8	4	3	1	1	1
.	1	.	4	1	3	.	.	.	.
3	2	.	.	15	9	8	6	11	7
1	1	.	.	4	3	3	3	11	.
2,098.786	2,318.824	2,400.255	2,408.219	1,576.964	2,115.518	2,154.639	2,124.678	2,289.618	2,114.168
137.160	150.031	.	.	1,519.294	2,029.684	2,106.501	1,989.252	.	.
294	17	472	.	8	17	289	.	909	9
2	1	11	.	1	.	12	.	53	1
.	.	.	.	.	.	.	.	52	1
15	.	17	.	.	1	5	.	.	.
4	.	12	.	.	1	5	.	.	.
32.776	18.559	15.870	25.643	6.606	16.176	15.484	16.871	8.677	8.168
2.177	359	135	682	1.147	1 138	1.311	2.229	782	873
3	21	3	4	731	746	558	557	520	425
2.505	2.294	2.133	2.983	1.057	1.174	903	182	458	295
313	251	144	.	953	988	654	182	450	.
18.466	27.001	8.751	14.477	53.698	48.386	27.173	31.651	21.862	18.675
2.303	4.500	1.459	2.890	565	495	185	430	470	447
.	.	.	.	71	42	23	91	33	29
6	.	.	6	7.106	5.553	3.212	4.846	3.174	3.288
6	.	.	.	3.790	3.405	2.671	3.087	2.686	.
392.650	655.812	1,611.984	956.443	53.045	51.256	67.150	90.403	80.058	97.442
41.992	37.914	49.262	30.188	30.228	34.593	31.081	47.318	38.039	54.987
39.833	37.442	45.877	30.105	2.451	2.088	1.230	2.243	1.262	975
219.775	599.294	1,692.062	940.774	5.136	6.244	13.685	12.951	15.336	9.975
219.741	599.214	1,692.062	.	4.762	6.238	12.002	12.227	15.094	.
40	390	126	14.114	15	191	47	2.082	22.205	1.483
.	27	.	38	2	5	2	207	1.712	4
.	.	.	38	1	3	1	1	.	1
4	12	13	1.373	.	15	2	1	508	145
.	12	12	.	.	15	.	.	8	.
27.170	172.279	92.973	70.255	50.154	66.264	48.930	68.225	77.190	114 439
3.912	15.686	20.016	6.275	11.406	17.196	10.894	12.362	16.264	32.310
15	2	.	5	30	139	104	141	339	249
5.144	108.404	10.977	17.144	5.313	4.892	5.417	10.380	9.467	5.836
5.131	108.357	10.947	.	5.237	4.592	5.371	10.345	9.383	.
92.158	57.247	62.360	100.854	809	2.092	1.912	7.261	9.078	9.351
20.277	13.934	10.503	15.194	629	283	620	780	1.478	1.677
14.936	12.904	10.199	15.178	629	283	650	491	623	1 237
25.801	14.689	20.677	35.233	180	764	35	2.851	3.063	2.000
25.793	14.672	20.670	.	180	764	35	2.051	1.494	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Gyps (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	4.139	13.137
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.695	6.271
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	376	297
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	264	198
Graphit (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	798	2.493
	Menge: a) Verkehr zur See q	4	102
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	.
	b) Verkehr zu Lande q	156	175
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	149	175
Puzzolan- und Santorinerde, Wasserkalk (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	38.898	489.099
	Menge: a) Verkehr zur See q	38.785	244.536
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	113	14
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	103	4
Asphalt (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	99.594	223.960
	Menge: a) Verkehr zur See q	4.715	8.756
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	1.142	981
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	280	571
Schmirgel (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	75.347	61.883
	Menge: a) Verkehr zur See q	4.175	3.183
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	2.674	2.443
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.629	2.421
Sand (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	115.700	48.177
	Menge: a) Verkehr zur See q	46.911	42.976
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	30.061	33.660
	b) Verkehr zu Lande q	184.482	53.377
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	184.479	53.377
Eis (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	178.236	398.400
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	178.236	199.200
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	178.236	199.200
Trippel (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	26.157	28.740
	Menge: a) Verkehr zur See q	1	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	2.615	2.874
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.613	2.874
Erden und mineralische Stoffe, verschiedene (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	41.257	30.727
	Menge: a) Verkehr zur See q	5.597	3.197
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	60	5
	b) Verkehr zu Lande q	15.033	12.167
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	14.550	10.939

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
6.435	6.482	25.026	21.742	1.730	2.321	2.621	3.135	3.192	5.230
2.933	2.788	11.396	10.032	619	749	746	947	1.091	1.307
3	1	3	1	496	677	666	785	724	929
285	454	1.119	840	250	412	566	623	506	1.310
197	318	997	.	227	369	513	507	422	.
3.551	1.008	4.255	2.495	477	1.149	3.369	244	2.763	1.938
273	.	100	114	95	15	82	25	92	36
.	.	.	.	19	15	26	8	14	12
122	112	287	113	1	113	293	.	160	142
122	109	287	.	1	113	290	.	144	.
124.614	20.560	11.592	14.019	5.918	19.641	34.293	20.092	28.999	8.187
62.297	10.270	5.795	7.010	5.798	4.667	9.832	3.827	3.764	4.094
.	100	.	.	4.455	4.303	5.937	2.252	3.764	4.094
10	10	1	.	120	5.153	7.315	6.219	10.736	.
10	10	1	.	120	5.153	7.315	6.119	10.736	.
97.488	181.965	116.463	174.766	68.646	197.154	140.631	159.574	180.174	149.335
3.289	6.944	4.072	7.506	106	293	234	398	101	1.330
1	.	.	2	3	.	3	.	22	37
461	335	782	439	3.933	8.279	5.176	5.986	7.407	5.458
461	273	667	.	3.911	3.252	5.114	5.966	7.352	.
50.794	40.000	13.315	18.313	66.052	63.820	36.866	33.933	15.568	17.170
3.075	1.737	711	1.504	664	844	284	240	165	68
.	5	.	.	7	3	2	12	3	2
1.543	1.596	399	22	5.341	4.958	3.068	2.588	1.135	1.365
1.542	1.588	387	.	5.163	4.838	2.940	2.573	1.021	.
2.253	2.048	2.772	1.433	279	1.949	83	69	60	74
21.469	18.966	23.701	12.990	34	31	578	45	294	620
11.160	11.760	16.150	4.720	3	10	9	19	264	620
1.059	1.502	4.024	1.340	522	3.865	247	636	308	117
1.059	1.477	4.024	.	306	3.864	147	634	209	.
236.426	183.500	18.000	162.540	7.300	31.763	23.768	34.615	14.163	7.998
3	.	.	.	6.945	6.179	4.301	6.719	2.772	1.576
3	.	.	.	6.907	6.160	4.186	2.629	2.772	1.576
227.282	136.700	13.600	112.508	355	173	453	205	60	23
227.282	136.700	13.600	.	255	169	453	97	23	.
26.300	19.147	18.396	17.157	30.394	34.843	26.570	24.749	22.830	17.859
141	8	72	25	688	800	615	638	650	553
.	7	.	.	106	107	64	106	121	108
2.489	1.907	1.767	1.691	2.352	2.685	2.042	1.837	1.635	1234
2.489	1.907	1.767	.	224	172	340	334	231	.
49.192	32.995	286.821	239.747	41.740	34.747	18.184	37.767	46.960	23.150
12.965	10.153	4.920	5.091	8.423	7.997	8.295	3.873	9.355	2.892
562	6	79	501	836	902	1.046	986	1.256	590
11.632	6.346	138.490	114.783	12.447	9.377	800	15.011	14.127	8.085
10.859	5.897	137.595	.	12.346	9.366	794	15.009	14.117	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Farberden	Wert in Gulden ö. W.	15.048	15.865
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.084	3.311
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	.
	b) Verkehr zu Lande q	678	655
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	320	431
Gesammtwert in Gulden ö. W.		1,216.134	2,049.933
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		905.914	1,140.575
XVIII. Arznei- und Parfumeriestoffe.			
Süßholzsaft	Wert in Gulden ö. W.	89.514	129.805
	Menge: a) Verkehr zur See q	910	1.420
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	144	108
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	144	108
Opium	Wert in Gulden ö. W.	142.050	418.250
	Menge: a) Verkehr zur See q	95	239
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Kampher	Wert in Gulden ö. W.	7.106	8.103
	Menge: a) Verkehr zur See q	10	41
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	.
	b) Verkehr zu Lande q	22	3
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	14	1
Rosmarinöl	Wert in Gulden ö. W.	14.775	21.685
	Menge: a) Verkehr zur See q	102	140
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	101	140
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Lorbeeröl	Wert in Gulden ö. W.	7.298	8.850
	Menge: a) Verkehr zur See q	56	116
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	16	60
	b) Verkehr zu Lande q	68	34
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1	2
Anisöl	Wert in Gulden ö. W.	.	9.000
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	10
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Wachholderöl	Wert in Gulden ö. W.	.	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
7.902	74.776	63.554	41.946	24.264	27.856	26.743	116.820	104.744	78.572
1.548	4.247	2.938	2.077	3.650	4.079	4.972	3.531	4.596	3.111
1	2	.	1	1.076	663	543	604	580	440
428	738	1.300	720	2.416	2.886	1.713	4.257	2.386	2.128
288	411	531	.	2.388	2.863	1.669	4.240	2.372	.
1,168 509	1,493.776	2,352.730	1,775.944	411.135	599.625	474.113	647.491	639.422	559.080
804.986	1,087.257	.	.	239.870	288.877	304.533	410.798	.	.
79.111	70.048	56.251	70.938	95.490	114.887	88.869	105.292	106.370	100.026
801	713	612	743	45	101	87	39	129	96
1	.	.	.	4	2	1	.	.	.
130	83	19	45	1.079	1.251	960	1.158	1.067	1.016
130	83	19	.	845	757	564	698	725	.
281.750	300.475	471.184	395.400	154.500	378.525	325.500	313.425	398.466	354.800
161	172	248	197	5	1	32	4	8	4
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
.	.	2	.	98	215	155	175	205	174
.	.	.	.	12	39	10	31	100	.
17.268	7.549	10.340	6.451	3.894	4.958	6.604	3.105	5.525	1.575
81	44	69	50	10	3	17	5	15	9
.	.	.	.	2	1	2	.	1	.
31	11	6	1	9	24	27	18	25	4
10	4	6	.	5	20	21	15	21	.
16.882	9.640	5.513	14.468	15.573	28.753	23.870	21.650	13.182	8.567
113	65	37	97	2	12	1	3	1	25
110	65	.	37	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	105	174	159	142	88	33
.	.	.	.	26	119	66	86	54	.
3.841	3.670	11.748	8.581	6.454	5.883	2.874	1.995	3.736	4.440
40	41	13	59	18	45	17	19	7	17
1	10	11	36	.	20	3	.	.	1
25	21	94	19	92	54	32	15	27	23
.	.	4	.	36	13	8	4	11	.
25.207	83.762	104.587	16.500	19.210	70.290	57.239	56.205	65.191	48.620
28	77	112	14	7	53	19	16	31	45
.	.	.	.	.	3	3	.	.	.
.	.	.	1	16	27	45	38	39	.
.	.	.	.	6	14	25	17	21	.
.	1.760	1.384	.	220	220	.	.	9	748
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	8	6	.	1	1	.	.	.	.
.	8	6	.	1	.	.	.	.	.

Warenbenennung		Ein in das Freihafen-	
		1890	1889
Ätherische Öle, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	117.320	153 900
	Menge: a) Verkehr zur See q	139	95
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	29	9
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	7	3
Arznei- und Parfumeriestoffe, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	4.705	5.550
	Menge: a) Verkehr zur See q	73	75
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	9	2
	b) Verkehr zu Lande q	21	37
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	19	34
Gesammtwert in Gulden ö. W.		382.768	755.143
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		37.416	41.011

XIX. Farb- und Gerbestoffe.

Farbhölzer (in Blöcken, zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	374.029	646.167
	Menge: a) Verkehr zur See q	28.646	40.351
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	244	541
	b) Verkehr zu Lande q	2.524	5.803
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.524	5.803
Rinden zum Färben oder Gerben (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	28.366	11.279
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.045	854
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	393	230
	b) Verkehr zu Lande q	1.501	1.965
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.316	1.965
Wurzeln zum Färben oder Gerben (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	147.923	243.195
	Menge: a) Verkehr zur See q	8.611	6.765
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	50
	b) Verkehr zu Lande q	635	1.344
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	618	1.299
Galläpfel (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	81.552	134.659
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.389	2.391
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	75	234
	b) Verkehr zu Lande q	122	103
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	122	103
Kermesbeeren (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	45.391	32.471
	Menge: a) Verkehr zur See q	639	439
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Curcumawurzel (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	3.323	500
	Menge: a) Verkehr zur See q	208	24
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	4
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
486.900	420.450	379.290	294.300	88.550	768.600	568.050	578.850	393.405	201.150
299	273	240	199	57	79	98	66	71	74
.	1	1	1	7	3	3	5	11	4
25	7	15	.	73	434	282	321	194	61
4	2	14	.	41	58	90	99	72	.
20.690	4.090	21.120	.	1.760	3.935	4.155	7.885	8.767	.
399	70	280	.	24	67	60	76	97	.
.	1	.	.	7	17	12	7	12	.
16	11	143	.	13	13	23	82	78	.
11	7	132	.	12	10	8	50	18	.
931.649	901.444	1,061.417	806.638	385.651	1,376.051	1,077.161	1,088.407	994.651	719.926
35.662	24.786	.	.	137.010	265.361	244.918	310.424	.	.
404.972	739.355	676.460	383.538	436.420	613.277	396.122	640.556	649.681	311.485
25.967	50.436	47.434	38.285	6.802	8.156	5.382	5.498	6.962	5.486
477	83	236	.	465	840	742	549	911	551
2.961	2.376	886	70	29.568	35.651	22.916	40.258	39.445	25.664
2.961	2.375	886	.	24.144	28.134	16.219	33.845	30.900	.
8.019	10.121	5.794	14.387	18.141	5.664	3.373	4.940	3.054	5.584
322	1.238	783	882	1.184	843	835	623	532	616
292	1.017	400	873	479	483	687	525	460	536
1.685	1.293	668	2.715	1.085	573	8	613	231	781
1.684	1.292	659	.	918	435	5	607	228	.
188.913	209.256	148.335	245.218	11.984	106.698	111.810	114.297	98.116	128.715
5.693	6.141	3.703	7.836	314	879	690	1.438	1.168	1.451
110	156	68	65	11	34	67	44	73	50
603	834	1.238	341	435	2.679	3.038	2.373	2.106	2.846
551	693	1.063	.	250	2.176	2.486	1.968	1.661	.
66.004	55.799	74.093	553.520	63.164	84.260	73.904	66.231	67.559	436.990
1.093	976	1.161	8.474	232	724	575	448	299	437
164	171	196	137	7	25	60	27	.	2
130	58	15	41	938	836	795	779	774	6.286
130	58	15		539	556	521	570	400	.
38.413	46.745	42.987	39.426	45.440	36.778	46.028	41.507	44.469	65.565
519	631	623	579	.	.	.	2	20	243
.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
.	1	.	.	640	497	622	559	624	721
.	1	.	.	316	415	573	477	565	.
966	23.146	29.555	25.215	4.774	4.259	19.385	20.034	14.551	12.870
46	1.052	1.135	841	3	3	726	355	3	12
.	.	.	.	.	3	12	10	2	11
.	.	2	.	296	200	198	556	557	410
.	.	2	.	275	192	188	552	505	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Summach (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	253.724	194.663
	Menge: a) Verkehr zur See q	29.966	23.048
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3.786	5.287
	b) Verkehr zu Lande q	1.751	1.285
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.751	1.285
Safflor (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	.	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Eicheln, Eichelhülsen, Vallonea (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	3,123.048	4,418.187
	Menge: a) Verkehr zur See q	173.291	245.026
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	18	356
	b) Verkehr zu Lande q	212	430
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	212	430
Alizzari, Krappwurzel (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	1.922	1.505
	Menge: a) Verkehr zur See q	7	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	38	35
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	7
Catechu (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	4.788	60.988
	Menge: a) Verkehr zur See q	105	1.683
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	28	11
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	28	11
Orlean (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	.	7.749
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	57
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Indigo (zur See, zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	8,791.680	8,794.088
	Menge: a) Verkehr zur See q	10.761	10.446
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2	1
	b) Verkehr zu Lande q	231	216
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	152	95
Cochenille (zur See, zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	31.837	24.244
	Menge: a) Verkehr zur See q	149	105
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	7	6
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	7	6
Gerbestoffextracte	Wert in Gulden ö. W.	196.576	181.302
	Menge: a) Verkehr zur See q	5.272	5.559
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	5.242	5.298
	b) Verkehr zu Lande q	5.074	3.507
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	5.064	3.506

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
231.967	256.156	291.088	298.554	264.356	255.126	246.760	259.505	293.537	316.809
23.854	26.113	29.505	30.777	9.241	11.633	10.287	10.189	10.418	11.413
5.916	3.966	7.759	5.005	5.601	6.526	5.507	3.609	1.917	2.836
1.921	2.351	2.837	2.396	23.805	20.257	17.132	18.646	22.199	23.788
1.921	2.351	2.837	.	13.424	11.135	10.648	12.381	13.107	.
.	108	.	2.076	897	816	261	1.085	788	1.253
.	6	.	87	13	6	1	7	8	9
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
.	.	.	.	37	39	14	54	21	43
.	.	.	.	16	24	7	39	12	.
3,718.847	3,156.360	3,993.938	2,781.359	3,386.250	4,630.854	3,604.979	3,307.744	3,465.228	2,603.513
206.391	175.186	221.853	163.135	43.976	32.905	39.560	39.771	40.606	33.296
253	1	9	.	813	968	1.111	1.729	670	321
213	167	32	475	144.150	224.366	160.718	143.992	151.909	119.852
212	144	32		133.949	210.206	153.067	133.866	136.866	.
3.832	2.262	13.445	7.532	7.615	2.146	5.406	3.135	11.061	8.070
50	13	.	.	145	26	36	57	202	109
.	.	.	.	43	26	35	44	65	75
39	40	313	269	32	24	91	17	56	179
.	12	70	.	29	22	66	5	43	.
137.507	148.964	166.899	174.681	30.535	132.235	117.290	189.062	173.344	140.429
3.43	76	5.635	4.384	27	1.040	123	1.440	1.306	220
.	.	.	.	1	2	6	1	4	7
74	62	121	213	821	2.634	3.048	3.811	4.671	3.474
74	1	121	.	821	2.632	2.857	3.610	4.508	.
311	4.216	.	135	4.874	6.912	5.305	11.371	3.239	10.003
2	34	.	.	7	8	6	1	9	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	1	29	44	34	91	16	70
.	.	.	.	29	44	34	89	16	.
8,190.189	6,470.476	6,888.438	7,417.525	7,437.260	7,244.079	7,096.239	5,647.374	6,324.541	6,674.455
9.682	7.706	8.123	8.710	227	233	216	243	311	207
1	.	9	2	82	65	64	97	88	82
245	139	227	17	9.073	8.547	8.388	6.603	7.355	7.646
182	96	120	.	3.750	3.596	3.831	3.872	2.850	.
22.490	35.348	14.855	15.456	11.664	21.824	20.328	30.555	18.260	15.351
91	150	46	73	20	23	24	33	37	20
.	.	.	.	2	4	6	14	14	11
5	8	20	1	37	78	62	103	45	53
5	4	19	.	32	68	60	89	45	.
167.304	104.824	46.396	.	168.058	195.010	173.226	113.752	45.178	.
6.254	3.155	1.166	.	4.305	6.060	4.387	1.291	156	.
6.146	3.124	1.166	.	23	269	228	43	14	.
2.111	2.087	1.153		4.541	3.691	4.275	4.396	2.103	.
2.111	2.078	1.153	.	2.898	1.717	1.976	1.886	1.195	.

Waren-benennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Farbstoffextracte	Wert in Gulden ö. W.	56.725	32.298
	Menge: a) Verkehr zur See q	310	148
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3	12
	b) Verkehr zu Lande q	525	290
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	525	284
Gesammtwert in Gulden ö. W.		13,140.884	14,783.295
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		472.734	499.242
XX. Gummen und Harzen.			
Theer	Wert in Gulden ö. W.	42.924	60.803
	Menge: a) Verkehr zur See q	146	31
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	92	25
	b) Verkehr zu Lande q	4.147	3.546
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3.884	3.534
Harz gem. und Colophonium	Wert in Gulden ö. W.	792.184	552.356
	Menge: a) Verkehr zur See q	113.169	78.505
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	12
	b) Verkehr zu Lande q	1	403
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	373
Pech	Wert in Gulden ö. W.	25.876	108.598
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.912	17.759
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	5	37
	b) Verkehr zu Lande q	401	341
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	218	275
Ozokerit	Wert in Gulden ö. W.	3.422	450
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	118	6
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	113	6
Terpentin	Wert in Gulden ö. W.	68.912	47.871
	Menge: a) Verkehr zur See q	320	151
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	542	434
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	533	393
Terpentin-, Pech und Harzöl	Wert in Gulden ö. W.	86.564	96.860
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.457	365
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	1
	b) Verkehr zu Lande q	707	831
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	636	780
Vogelleim	Wert in Gulden ö. W.	912	672
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	57	42
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	57	42

Einfuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
29.928	17.490	47.594	27.060	196.275	28.716	26.682	54.390	58.813	8.208
381	114	374	450	2.296	185	54	445	297	137
:	20	15	.	15	18	10	24	39	18
118	178	420	.	592	294	393	463	683	.
117	178	420	.	580	284	320	421	573	.
13,209.662	11,280.626	12,439.877	11,985.682	12,087.707	13,368.654	11,947.175	10,505.538	11,271.419	10,739.300
497.654	339.747	.	.	6,150.148	7,681.558	6,722.444	6,717.404	.	.
42.952	94.765	40.692	86.925	31.235	38.740	32.782	40.885	29.783	25.374
292	3.363	113	1.833	2.464	2.238	1.565	2.354	1.902	1.509
36	56	110	37	756	771	572	552	920	532
2.234	2.212	2.600	3.962	661	41	364	51	85	182
1.995	1.909	2.481	.	656	41	307	51	78	.
576.901	714.339	630.361	672.554	603.734	627.785	620.265	657.876	627.668	714.724
82.415	102.049	89.923	83.967	3.412	2.834	3.934	3.003	4.009	2.320
558	8	24	1.845	1.020	1.223	621	1.031	440	570
.	.	129	103	82.836	86.851	84.675	90.981	85.659	87.021
.	.	119	.	79.471	83.059	80.823	85.208	82.647	.
27.909	9.942	9.016	6.369	33.477	110.807	29.284	16.291	16.247	16.829
3.259	21	46	98	5.519	18.824	4.789	2.635	2.626	2.762
11	.	.	.	3.847	17.078	3.316	1.008	985	1.066
1.393	1.636	1.458	963	62	44	91	81	82	44
1.374	1.628	1.454	.	62	44	73	72	55	.
600	1.800	225	.	17.746	31.973	29.814	23.491	42.729	45.975
.	.	.	.	511	426	392	314	378	613
.	.	.	.	2	.	.	7	1	.
8	24	3	.	100	1	6	.	192	.
8	21	3	.	.	1	6	.	1	.
63.083	69.390	72.019	27.630	59.560	46.347	43.419	39.852	33.468	47.331
443	377	338	.	645	469	474	401	339	506
.	.	.	.	11	11	8	14	12	.
327	394	445	307	99	98	56	43	24	19
318	331	417	.	28	51	36	37	9	.
157.415	70.405	114.543	108.759	56.376	38.861	178.419	68.744	128.100	259.963
1.291	465	1.250	1.342	80	276	376	88	40	81
.	.	.	.	34	24	36	31	29	17
653	404	164	.	1.330	204	1.827	760	1.543	3.130
619	356	137	.	1.330	204	1.819	760	1.542	.
352	416	73	64	1.015	1.043	291	1.034	542	1.456
.	.	.	.	3	16	1	16	2	3
.	.	.	.	2	2	.	.	2	1
22	26	5	4	61	50	17	49	33	89
22	26	5	.	39	36	6	26	16	.

Warenbenennung			Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Gummigutti, Tragantgummi . . . (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei.)	Wert in Gulden ö. W.		62.244	55.332
	Menge: a) Verkehr zur See	q	346	308
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	.	.
	b) Verkehr zu Lande	q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	.	.
Aloë . . . . . (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei.)	Wert in Gulden ö. W.		3.398	1.656
	Menge: a) Verkehr zur See	q	89	34
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	.	.
	b) Verkehr zu Lande	q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	.	.
Manna . . . . . (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei.)	Wert in Gulden ö. W.		65.970	106.620
	Menge: a) Verkehr zur See	q	441	533
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	1	1
	b) Verkehr zu Lande	q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	.	.
Myrrhen . . . . (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei.)	Wert in Gulden ö. W.		2.720	9.214
	Menge: a) Verkehr zur See	q	16	54
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	.	.
	b) Verkehr zu Lande	q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	.	.
Scammonium . . (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei.)	Wert in Gulden. ö W.		7.673	12.128
	Menge: a) Verkehr zur See	q	3	5
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	.	.
	b) Verkehr zu Lande	q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	.	.
Weihrauch . . . (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei.)	Wert in Gulden ö. W.		174.769	151.542
	Menge: a) Verkehr zur See	q	3.884	3.368
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	.	.
	b) Verkehr zu Lande	q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	.	.
Gummen und Harze, nicht besonders benannte . . . (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei.	Wert in Gulden ö. W.		3,776.825	4.570.176
	Menge: a) Verkehr zur See	q	14.846	14.065
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	48	41
	b) Verkehr zu Lande	q	264	540
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	200	293
Balsame, natürliche (Nach der Regierungsvorlage, bei d. Einf. z. See, zollfrei.)	Wert in Gulden ö. W.		2.754	2.754
	Menge: a) Verkehr zur See	q	5	5
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen	q	.	.
	b) Verkehr zu Lande	q	5	5
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete	q	1	4
Gesammtwert in Gulden ö. W.			5,117.147	5,777.032
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.			175.563	267.529

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
37.091	138	17.640	23.614	127.728	80.208	75.255	71.397	43.951	50.057
214	1	98	121	6	4	4	1	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	704	441	431	412	244	243
.	.	.	.	519	337	306	348	183	.
3.790	1.325	7.074	4.526	2.812	2.261	2.957	1.866	6.328	3.271
72	25	97	62	5	8	6	9	23	5
.	.	.	.	.	3	3	6	17	3
.	.	.	.	70	40	50	27	64	40
.	.	.	.	63	37	45	27	62	.
79.540	161.848	72.179	43.090	59.040	74.920	72.460	99.782	46.680	33.500
399	632	411	432	41	59	33	29	19	16
1	.	.	.	19	14	15	11	10	2
.	3	7	.	353	316	331	364	263	320
.	3	.	.	250	198	204	242	168	.
11.577	5.664	27.438	25.222	5.321	7.463	5.984	6.924	15.108	7.903
68	47	162	142	3	7	5	26	64	6
.	.	.	.	.	.	.	.	13	.
.	.	.	.	28	36	30	31	26	38
.	.	.	.	9	10	17	9	13	.
13.118	11.760	17.150	18.375	22.275	15.097	15.345	4.900	16.758	24.010
5	5	7	8	2	2	3	.	4	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	7	4	3	2	3	5
.	.	.	.	4	2	.	.	.	.
104.447	319.372	165.575	53.258	149.550	113.287	103.713	350.530	148.356	84.339
1.971	3.288	3.243	1.212	1.204	1.241	873	2.251	1.490	738
.	.	.	1	49	62	37	80	60	44
.	6	5	.	2.120	1.278	1.083	1.366	1.420	1.180
.	6	5	.	705	607	764	813	992	.
5,214.518	6,639.885	3,643.490	1,813.428	3,809.325	3,981.923	4,954.507	5,680.853	3,118.288	2,102.580
16.044	21.156	15.636	14.114	6.643	4.829	6.568	7.045	4.580	7.895
49	13	22	8	38	91	54	78	15	45
619	58	557	1.000	8.596	7.893	9.263	11.107	9.280	9.629
375	19	493	.	5.485	5.404	6.589	7.759	6.925	.
2.025	1.890	2.673	912	1.593	810	1.485	1.080	1.334	1.536
1	.	1	3	1	.	1	4	2	2
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
7	7	9	1	5	3	5	.	3	4
5	5	9	.	4	3	3	.	2	.
6,335.318	8,102.939	4,820.148	2,884.726	4,980.787	5,171.525	6,165.980	7,065.505	4,275.340	3,418.848
258.580	116.123	.	.	2,225.706	2,593.745	2,984.419	3,350.804	.	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
XXI. Mineralöle.			
Lubricatingöl . .	Wert in Gulden ö. W.	189.523	191.902
	Menge: a) Verkehr zur See . . . . . q	18.950	17.296
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen . . . . . q	122	230
	b) Verkehr zu Lande . . . . . q	3	151
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete . q	3	142
Mineralöle . . .	Wert in Gulden ö. W.	3,395.359	3,044.572
	Menge: a) Verkehr zur See . . . . . q	420.762	333.055
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen . . . . . q	24	8
	b) Verkehr zu Lande . . . . . q	3.659	5.230
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete . q	2.898	3.853
Gesammtwert in Gulden ö. W.		3,584.882	3,236.474
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		24.614	38.832
XXII. Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Wolle und Seide; Garne und Waren daraus.			
Baumwolle . . . (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	35,462.651	34,897.581
	Menge: a) Verkehr zur See . . . . . q	668.184	656.633
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen . . . . . q	3	218
	b) Verkehr zu Lande . . . . . q	923	1.813
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete . q	902	1.648
Baumwollgarne .	Wert in Gulden ö. W.	1,530.588	805.536
	Menge: a) Verkehr zur See . . . . . q	487	234
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen . . . . . q	2	30
	b) Verkehr zu Lande . . . . . q	12.266	6.479
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete . q	9.444	4.584
Baumwollwaren .	Wert in Gulden ö. W.	14,460.975	13,853.525
	Menge: a) Verkehr zur See . . . . . q	778	284
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen . . . . . q	23	45
	b) Verkehr zu Lande . . . . . q	57.067	55.131
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete . q	38.921	40.149
Flachs . . . . . (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	1.265	432
	Menge: a) Verkehr zur See . . . . . q	3	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen . . . . . q	1	.
	b) Verkehr zu Lande . . . . . q	31	12
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete . q	24	10
Hanf . . . . . (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	927.237	1,837.730
	Menge: a) Verkehr zur See . . . . . q	24.322	29.619
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen . . . . . q	12	147
	b) Verkehr zu Lande . . . . . q	1.436	1.531
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete . q	958	727
Jute . . . . . (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	759.296	740.430
	Menge: a) Verkehr zur See . . . . . q	37.558	36.889
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen . . . . . q	2	.
	b) Verkehr zu Lande . . . . . q	407	132
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete . q	407	132

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
143.197	64.447	72.928	28.622	13.637	24.708	10.090	4.143	27.747	8.250
12.914	5.797	6.546	2.602	1.358	2.237	912	372	421	234
77	.	.	.	225	78	55	39	12	12
106	64	84	.	6	10	6	4	2.101	516
81	55	81	.	.	2	6	4	1.783	.
3,855.009	2,652.129	1,761.142	2,285.103	3,409.665	2,756.415	3,703.053	2,688.791	1,418.652	2,087.082
426.806	293.656	194.877	206.455	42.781	34.380	34.373	24.854	11.695	16.863
2	941	608	12	15.596	18.377	17.607	14.160	10.148	13.544
1.529	1.025	805	1.282	383.428	271.890	377.077	273.900	145.936	172.872
1.277	571	537	.	295.764	150.631	157.788	196.651	126.398	.
3,998.206	2,716.576	1,834.070	2,313.725	3,423.302	2,781.123	3,713.143	2,692.934	1,446.399	2,095.332
13.243	14.217	.	.	2,493.131	1,521.929	1,579.220	1,897.773	.	.
30,301.935	30,973.900	28,444.210	21,633.188	34,202.659	34,592.066	29,463.900	30,139.220	25,195.244	22,212.201
603.723	617.449	588.676	440.023	88.392	71.613	71.189	73.200	51.718	63.403
19	4	.	1	178	2.216	315	731	334	352
2.317	2.030	3.913	1.470	556.942	581.069	518.090	529.585	473.955	389.907
2.072	1.405	2.415	.	381.417	358.658	353.820	371.841	357.494	.
930.348	1,077.504	1,304.436	1,042.004	914.148	863.664	937.572	791.820	838.364	1,899.780
116	616	2.780	4.280	1.971	2.025	1.913	2.138	2.435	11.421
8	2	3	13	405	752	979	567	383	2.218
7.637	8.364	8.091	4.405	5.649	5.173	5.902	4.461	4.552	4.412
6.848	7.058	6.068	.	3.865	4.299	5.438	4.228	4.402	.
12,220.550	11,369.925	12,825.280	12,490.800	4,227.900	5,379.175	5,958.875	8,405.400	8,415.875	8,322.350
357	1.834	1.066	1.869	12.130	16.852	21.427	31.373	31.868	31.506
23	23	39	26	1.916	2.339	2.568	3.106	3.130	3.484
48.526	51.646	50.236	52.094	4.781	4.664	2.412	2.249	1.798	1.789
35.442	34.589	31.216	.	3.427	3.538	1.350	1.354	1.131	.
6.353	1.235	783	979	12.103	13.254	8.705	5.919	16.184	18.154
163	5	10	28	288	336	65	137	236	23
.	.	1	.	3	7	6	7	9	18
13	30	12	.	41	32	177	30	214	481
.	24	7	.	41	32	30	24	208	.
1,515.042	831.094	777.080	1,077.228	675.433	1,355.751	907.080	402.539	454.287	484.539
23.879	18.065	14.525	14.342	7.494	5.640	2.173	2.449	3.527	3.626
91	48	65	9	1.201	1.311	1.220	1.178	2.127	1.633
1.374	824	3.137	2.232	11.269	17.338	12.947	6.700	6.797	3.829
282	329	633	.	6.504	10.987	7.893	5.674	5.907	.
2,367.486	1,066.754	709.671	1,554.560	757.428	1,209.006	1,833.770	932.716	675.799	1,470.289
118.022	53.168	35.192	77.549	9.696	7.906	9.139	4.664	445	103
4	3	.	.	7	22	19	17	3	10
352	170	292	179	28.176	52.544	82.549	41.973	33.345	73.412
352	170	292	.	28.170	52.544	82.549	41.973	33.225	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Leinengarne	Wert in Gulden ö. W.	409.380	358.335
	Menge: a) Verkehr zur See q	252	123
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	1.796	2.266
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.127	1.634
Jutegarne	Wert in Gulden ö. W.	4.415	648
	Menge: a) Verkehr zur See q	88	16
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Leinen- und Hanfwaren	Wert in Gulden ö. W.	2,088.240	2,548.542
	Menge: a) Verkehr zur See q	239	173
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	10	35
	b) Verkehr zu Lande q	5.728	6.625
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	5.335	6.207
Seilerwaren	Wert in Gulden ö. W.	596.976	486.570
	Menge: a) Verkehr zur See q	6.629	6.164
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	44	131
	b) Verkehr zu Lande q	3.323	3.568
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.385	2.223
Jutewaren	Wert in Gulden ö. W.	46.450	27.200
	Menge: a) Verkehr zur See q	3	53
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3	.
	b) Verkehr zu Lande q	462	219
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	449	217
Leinen- und Jute-Packstoffe und Säcke daraus	Wert in Gulden ö. W.	800.700	780.081
	Menge: a) Verkehr zur See q	17.367	16.935
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	10	44
	b) Verkehr zu Lande q	747	972
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	716	888
Wolle (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	1,541.169	1,731.485
	Menge: a) Verkehr zur See q	16.422	18.845
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2.252	3.326
	b) Verkehr zu Lande q	1.092	831
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	732	468
Wollengarne	Wert in Gulden ö. W.	43.860	14.600
	Menge: a) Verkehr zur See q	37	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	.
	b) Verkehr zu Lande q	109	73
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	44	54
Wollenwaren	Wert in Gulden ö. W.	12,555.640	9.885.520
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.070	2.679
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	85	104
	b) Verkehr zu Lande q	28.320	22.038
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	20.923	16.547

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
309.555	678.660	444.929	241.845	390.720	399.525	269.580	641.250	236.015	163.665
149	90	335	131	1.896	2.583	1.576	3.203	1.125	982
.	.	1	2	148	56	19	37	15	47
1.915	4.436	2.631	1.483	58	82	222	1.072	449	109
1.406	4.124	2.415	.	16	39	4	14	52	.
3.544	4.120	7.094	38.616	15.740	.	.	.	1.821	.
89	103	116	966	1	.	.	.	25	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
.	.	61	.	314	.	.	.	20	.
.	.	55	.	314	.	.	.	20	.
2,806.353	3,166.501	2,781.731	3,395.650	343.525	414.939	386.176	334.503	437.933	352 840
290	1.249	639	905	764	861	858	793	1.054	816
13	6	18	25	296	373	354	311	441	370
7.193	7.195	6.779	8.685	219	247	172	102	116	128
6.867	6.823	6.435	.	178	203	153	63	63	.
421.745	388.615	337.203	345.425	326.232	432.375	549.005	468.185	488.790	372.840
5.656	5.184	4.642	5.623	4.637	7.804	10.104	8.458	9.078	6.811
48	71	25	55	1.104	909	1.241	869	897	1.069
2.777	2.590	2.104	1.286	801	845	877	906	699	648
1.897	1.719	936	.	784	838	856	885	658	.
20.570	27.070	114.555	342.470	33.280	5.410	4.280	9.570	15.312	13.450
61	113	1.067	3.422	308	46	22	26	107	123
.	1	.	39	306	35	16	3	70	10
145	158	79	3	24	9	20	70	47	12
138	143	78	.	24	9	20	68	47	.
660.290	774.786	663.700	556.945	175.469	225.963	225.897	144.066	450.588	42.160
13.046	11.861	9.300	11.140	3.525	4.425	3.655	2.795	1.415	723
12	3	.	.	1.052	1.024	844	615	429	437
1.728	6.521	7.538	.	61	201	1.317	125	10.700	120
1.693	6.110	6.835	.	56	192	1.315	124	10.371	.
2,039.637	1,572.604	1,660.225	1,383.076	1,308.419	1,605.208	1,750.348	1,449.139	1,384.749	1,025.836
22.560	17.234	15.331	14.150	10.361	11.442	11.609	10.449	9.265	8.432
4.095	5.005	5.142	4.566	260	313	209	156	189	212
619	638	2.716	1.392	4.509	6.802	8.283	6.016	5.788	3.094
468	484	2.256	.	2.226	3.359	3.306	3.281	1.662	.
50.340	85.860	64.014	52.520	27.900	25.060	15.480	11.880	12.014	1.200
3	4	1	14	23	56	36	59	43	4
.	.	.	.	7	12	13	34	28	1
249	425	319	249	70	69	42	1	17	2
87	167	214	.	14	30	.	1	.	.
10,256.800	10,890.360	11,182.648	10,725.000	1,538.760	2,873.240	3,794.760	6,482.280	5,433.108	4,739.340
2.393	2.123	2.097	1.655	2.923	6.139	8.977	15.605	13.099	11.443
76	92	30	38	542	441	528	415	331	412
23.250	27.604	25.862	26.160	927	1.047	512	604	487	407
17.621	22.294	22.926	.	565	690	133	150	241	.

Warenbenennung		Ein in das Freihafen- 1890	1889
Filze	Wert in Gulden ö. W.	347.595	114.915
	Menge: a) Verkehr zur See q	137	145
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	2
	b) Verkehr zu Lande q	2.181	621
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.648	552
Seidengalleten (Cocons) (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	873.640	518.587
	Menge: a) Verkehr zur See q	4.220	4.141
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	42	64
	b) Verkehr zu Lande q	149	9
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	38	7
Seidenabfälle (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	772.375	676.150
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.874	2.336
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	10
	b) Verkehr zu Lande q	216	368
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	212	271
Seide, abgehaspelt, filirt und gezwirnt (roh, zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	534.240	1,569.420
	Menge: a) Verkehr zur See q	193	639
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	8
	b) Verkehr zu Lande q	105	234
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	43	128
Seidenwaren	Wert in Gulden ö. W.	2,400.900	2,723.400
	Menge: a) Verkehr zur See q	13	5
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	789	903
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	327	273
Garne, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	1,385.175	1,982.025
	Menge: a) Verkehr zur See q	386	387
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	34	12
	b) Verkehr zu Lande q	8.849	12.827
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	5.179	8.783
Gewebe und Manufacturen, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	13,529.236	9,708.400
	Menge: a) Verkehr zur See q	12.216	9.781
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	201	283
	b) Verkehr zu Lande q	36.106	29.053
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	29.614	24.009
Posamentier- und Bandwaren	Wert in Gulden ö. W.	76.350	66.100
	Menge: a) Verkehr zur See q	23	3
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	130	130
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	34	45
Gesammtwert in Gulden ö. W.		91,148.063	85,327.212
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		25,245.405	29,321.772
XXVI. Kleidungen, Wäsche und Putzwaren.			
Hüte aus Filz, Seide und Zeugstoffen	Wert in Gulden ö. W.	11,256.150	6,114.200
	Menge: a) Verkehr zur See q	41	21
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	2
	b) Verkehr zu Lande q	7.464	6.075
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	7.315	5.913

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
159.360	235.305	162.446	70.500	9.630	25.575	33.405	186.180	112.589	9.330
87	124	160	147	48	170	223	1.215	702	63
.	.	26	5	33	11	9	45	35	28
976	1.445	923	324	16	1	.	26	48	.
447	1.070	595	.	8	1	.	26	47	.
230.489	185.189	329.624	211.588	562.260	381.674	216.801	150.125	202.290	215.202
1.844	1.441	2.137	1.693	1.720	2.399	1.015	671	1.080	1.090
51	63	62	90	2	.	.	.	.	20
.	42	501	.	1.092	655	720	530	538	633
.	42	501	.	736	488	480	459	460	.
603.750	723.200	782.185	266.050	1,099.175	1.096.975	797.850	782.600	1,066.125	358.550
2.317	2.889	3.123	975	147	120	6	10	86	167
12	2	.	4	.	1	.	.	10	1
98	3	7	89	4.250	4.269	3.186	3.120	4.178	1.268
75	.	4	.	3.909	4.147	3.048	3.088	4.153	.
789.660	1,765.260	685.404	209.160	438.660	772.920	421.560	574.560	319.896	82.980
242	942	315	92	46	132	37	204	143	32
9	4	2	9	3	7	1	2	2	1
197	39	66	25	199	299	198	115	35	16
119	17	9	.	119	174	128	64	17	.
1,975.200	2,106.900	1,879.860	1,992.600	156.600	240.600	194.400	876.900	661.110	573.600
27	91	32	63	26	52	39	267	130	165
1	1	.	.	2	2	3	2	.	2
631	611	594	603	28	29	26	27	92	27
285	231	239	.	13	12	21	17	35	.
1,828.590	1,719.450	1,454.226	1,376.600	1,109.040	1,240.245	1,138.275	2,184.930	1,964.639	21.000
1.433	2.124	1.427		7.238	8.095	7.460	14.436	12.783	.
14	7	15	.	1.330	2.283	1.614	2.255	1 578	.
10.759	9.340	8.268	9.644	157	176	132	133	315	140
7.493	6.090	5.945	.	52	64	123	112	125	.
9,681.600	9,527.200	9,755.365	16,287.275	40,088.552	28,916.075	25,058.400	18,055.800	15,549.095	22,631 150
10.684	10.466	10.609	12.355	139.886	113.209	95.660	68.342	57.308	87.041
249	256	593	272	21.351	23.337	20.535	18.084	17.066	21.322
28.045	27.646	32.416	60.796	3.293	2.457	4.579	3.882	4.891	3.486
22.855	20.420	22.972	.	2.548	1.935	3.931	3.287	3.707	.
93.000	116.100	92.175	92.500	18.650	18.150	15.800	138.900	96 895	1.000
22	2	17	.	35	32	27	274	191	.
.	.	.	.	6	2	1	10	9	.
164	230	168	185	3	6	5	5	5	2
64	89	60	.	1	.	2	2	1	.
79,272.197	79,287.592	76,458.844	75,386.579	88,432.283	82,086.850	73,981 919	73,168 482	64,028.722	65,011.147
28,493.580	26,831.462	.	.	32,296.292	32,274.868	30,127.459	28,954.337	.	.
.500.000	741.200	624.140	749.000	1,230.450	2,780.400	2,075.000	7,705.600	5,016.080	85.800
38	50	52	33	765	1.370	1.018	3.845	2.495	41
3	1	.	2	38	26	13	20	27	16
5.369	671	512	342	57	22	21	10	14	3
5.213	554	418	.	47	19	13	6	7	.

Waren-benennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Hüte aus Stroh, Holzspan und anderen Stoffen	Wert in Gulden ö. W.	137.600	74.900
	Menge: a) Verkehr zur See q	55	52
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3	.
	b) Verkehr zu Lande q	83	98
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	29	54
Kleidungen, Wäsche und Putzwaren	Wert in Gulden ö. W.	3,366.400	3,294.770
	Menge: a) Verkehr zur See q	76	68
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	14	13
	b) Verkehr zu Lande q	4.132	3.808
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3.948	3.785
Gesammtwert in Gulden ö. W.		14,760.150	9,483.870
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		14,174.370	9,001.160
XXVII. Bürstenbinder- und Siebmacherwaren.			
Gemeine Bürsten und Besen	Wert in Gulden ö. W.	54.960	49.545
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.799	1.847
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	24	51
	b) Verkehr zu Lande q	400	135
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	253	103
Bürstenbinder- und Siebmacherwaren n. b. b.	Wert in Gulden ö. W.	338.460	245.150
	Menge: a) Verkehr zur See q	16	26
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	.
	b) Verkehr zur See q	1.113	955
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	882	811
Gesammtwert in Gulden ö. W.		393.420	294.695
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		271.764	206.611
XXVIII. Stroh- und Bastwaren.			
Fußdecken und Matten	Wert in Gulden ö. W.	137.008	120.464
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.310	2.056
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	6
	b) Verkehr zu Lande q	115	957
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	52	728
Grobe Waren zum häuslichen Gebrauche	Wert in Gulden ö. W.	182	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	5	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	5	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Flechtwaren n. b. b.	Wert in Gulden ö. W.	36.580	27.260
	Menge: a) Verkehr zur See q	35	29
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	1
	b) Verkehr zu Lande q	330	244
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	288	231
Gesammtwert in Gulden ö. W.		173.770	147.724
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		31.242	52.588

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
81.700	60.650	67.960	48.250	56.600	28.000	37.400	78.700	46.670	27.300
73	55	86	96	52	51	64	149	81	49
4	2	2	.	32	26	31	20	37	24
91	67	46	.	5	7	11	9	14	6
50	33	34	.	2	5	4	3	4	.
2,278.805	1,422.670	1,380.238	229.500	1,277.600	1,105.765	3,795.335	7,497.170	3,076.040	1,802.000
52	49	55	98	1.569	1.230	4.400	8.753	3.536	2.091
20	10	15	29	457	516	341	522	543	400
3.390	2.802	2.746	174	27	73	69	67	83	29
3.217	2.624	2.659	.	22	37	44	50	67	.
6,860.505	2,224.520	2,072.338	1,026.750	2,564.650	3,914.165	5,907.735	15,281.470	8,138.790	1,915.100
6,248.855	1,765.495	.	.	544.050	574.725	396.730	548.725	.	.
53.131	60.245	68.817	60.159	40.137	44.108	42.345	48.633	55.309	41.242
2.051	2.112	1.453	1.754	1.131	1.395	1.240	1.416	1.412	1.133
44	250	60	85	1.010	1.224	1.065	1.132	1.021	696
74	297	1.301	653	476	369	453	531	801	519
69	77	266	.	337	333	320	297	639	.
248.825	241.900	214.128	196.300	71.310	53.750	52.050	93.050	51.558	40.475
28	185	98	89	222	201	177	362	196	151
1	2	.	1	117	135	99	69	58	71
969	783	759	698	19	17	32	11	10	12
773	631	602	.	8	15	29	7	4	.
301.956	302.145	282.945	256.459	111.447	97.858	94.395	141.683	106.867	81.717
196.216	166.435	.	.	70.056	75.465	66.756	54.808	.	.
126.428	77.600	116.378	125.164	7.384	73.656	60.700	11.976	16.000	26.809
2.594	1.473	2.386	2.671	44	26	127	73	113	200
3	23	14	1	29	5	82	52	95	83
567	467	523	459	141	1.815	1.390	226	287	470
398	205	263	.	129	1.125	840	219	279	.
.	.	.	.	7.890	.	.	.	.	.
.	.	.	.	226	.	.	.	.	.
.	.	.	.	213	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29.050	15.030	28.704	56.940	12.710	13.910	11.010	20.850	6.786	28.169
50	22	93	169	65	102	87	175	45	117
.	.	.	8	3	36	46	15	31	15
240	128	194	402	63	37	25	33	24	160
230	101	99	.	48	34	25	26	23	.
155.478	92.630	145.082	182.104	27.984	87.566	71.710	32.826	22.786	54.960
39.020	19.224	.	.	18.866	52.202	43.902	15.004	.	.

Waren-benennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
XXIX. Papier und Papierwaren.			
Papierzeug	Wert in Gulden ö. W.	3.568	3.456
	Menge: a) Verkehr zur See q	10	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	213	216
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	213	216
Pappendeckel	Wert in Gulden ö. W.	483.957	438.250
	Menge: a) Verkehr zur See q	529	68
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3	.
	b) Verkehr zu Lande q	31.736	21.846
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	31.256	21.192
Papier aller Art	Wert in Gulden ö. W.	5,666.064	5,855.622
	Menge: a) Verkehr zur See q	10.265	9.776
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3.676	2.429
	b) Verkehr zu Lande q	178.605	162.449
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	173.111	155.909
Papierwaren	Wert in Gulden ö. W.	198.534	299.425
	Menge: a) Verkehr zur See q	60	36
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	.
	b) Verkehr zu Lande q	2.778	4.243
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.144	3.674
Spielkarten	Wert in Gulden ö. W.	3.800	3.000
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	19	15
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	12	13
Gesammtwert in Gulden ö. W.		6,355.923	6,599.753
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		5,928.461	6,070.589
XXX. Kautschuk und Guttapercha; Waren daraus.			
Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W	84.398	23.970
	Menge: a) Verkehr zur See q	215	80
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Waren aus Kautschuk und Guttapercha	Wert in Gulden ö. W.	398.680	321.825
	Menge: a) Verkehr zur See q	14	9
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	1
	b) Verkehr zu Lande q	983	911
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	641	518
Gesammtwert in Gulden ö. W.		483.078	345.795
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		256.400	181.510

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
1.776	5.120	26.157	.	11.996	3.288	7.248	12.902	21.681	3.216
.	.	.	.	727	206	315	806	679	.
.	.	.	.	19	3	.	.	.	.
111	320	1.635	.	23	.	138	.	676	201
111	320	1.635	.	.	.	100	.	101	.
511.684	459.928	340.081	443.812	140.450	94.518	73.372	174.230	115.937	140.926
104	120	116	114	9.346	4.532	3.464	7.871	5.453	5.972
4	3	.	8	264	380	285	301	242	298
25.481	22.877	16.886	22.077	19	195	205	844	344	1.075
25.186	22.781	16.830	.	8	117	142	817	337	.
5,704.283	4,977.160	4,716.435	4,592.102	5,740.200	5,745.719	5,594.846	4,975.841	4,597.271	4,129.683
10.674	9.906	9.282	13.414	187.679	165.746	162.195	144.131	133.361	119.485
3.318	3.492	2.724	4.863	4.374	5.089	4.498	4.131	4.303	3.270
157.101	136.483	129.438	121.648	3.665	3.248	2.361	2.218	1.854	1.975
152.287	130.594	121.771	.	2.567	1.450	1.234	1.596	878	.
182.308	152.740	119.832	1.750	94.885	75.684	53.053	64.386	25.654	41.377
29	27	55	25	951	682	417	665	170	592
.	8	3	2	348	313	226	128	68	55
2.574	2.156	1.657	.	409	400	342	257	197	.
1.689	1.452	1.215	.	351	318	264	218	99	.
17.300	34.480	52.250	5.620	445.360	402.740	581.560	454.580	559.146	350.540
68	15	4	5	2.226	2.014	2.905	2.274	2.791	1.752
.	.	.	.	30	36	33	43	36	33
19	157	257	23	.	.	5	.	5	.
19	50	19	.	.	.	3	.	5	.
6,417.351	5,629.428	5,254.755	5,043.284	6,432.891	6,321.949	6,310.079	5,681.939	5,319.689	4,665.742
5,918.168	5,131.891	.	.	267.490	283.640	246.512	249.724	.	.
65.040	39.600	2.250	7.050	25.911	16.920	58.620	22.920	1.971	240
217	133	8	24	26	52	126	20	5	1
.	4	.	.	.	1	51	.	1	.
.	.	.	.	40	4	69	56	2	.
.	.	.	.	37	2	38	56	2	.
312.200	242.725	195.353	245.665	90.560	57.680	181.090	142.380	209.524	67.935
10	23	9	11	154	108	489	374	511	164
2	1	1	1	50	24	31	37	13	18
882	670	549	690	74	60	30	32	90	30
439	289	283	.	43	28	16	13	75	.
377.240	282.325	197.603	252.715	116.471	74.600	239.710	165.300	211.495	68.175
154.455	102.725	.	.	51.464	19.015	42.890	34.510	.	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
XXXI. Wachstuch und Wachstaffet.			
Wachstuch 2c.	Wert in Gulden ö. W.	23.712	21.432
	Menge: a) Verkehr zur See q	37	84
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	.
	b) Verkehr zu Lande q	146	185
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	102	114
Gesammtwert in Gulden ö. W.		23.712	21.432
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		13.351	9.120
XXXII. Leder und Lederwaren.			
Kalbleder	Wert in Gulden ö. W.	.	816
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	2
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Schaf- und Ziegenfelle, gegerbte	Wert in Gulden ö. W.	60.780	194.325
	Menge: a) Verkehr zur See q	304	778
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Sohlleder	Wert in Gulden ö. W.	529.788	1,101.754
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.784	5.375
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	26	51
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Leder, feines	Wert in Gulden ö. W.	750	2.030
	Menge: a) Verkehr zur See q	1	3
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Leder, n. b. b.	Wert in Gulden ö. W.	1 311.300	1,697.804
	Menge: a) Verkehr zur See q	333	645
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	9	17
	b) Verkehr zu Lande q	6.224	6.430
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	4.335	4.454
Lederwaren	Wert in Gulden ö. W.	1,107.680	922.110
	Menge: a) Verkehr zur See q	112	98
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	23	7
	b) Verkehr zu Lande q	3.054	2.977
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.635	2.580
Gesammtwert in Gulden ö. W.		3,010.298	3,918.939
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		1,802.399	1,863.259

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
25.560	18.880	22.758	18.224	10.556	5.832	7.672	6.168	31.631	9.400
88	122	179	145	53	50	45	55	104	39
1	6	2	.	24	9	29	40	48	4
232	115	106	82	30	23	52	22	293	79
183	84	97	.	29	21	42	22	289	.
25.560	18.880	22.758	18.224	10.556	5.832	7.672	6.168	31.631	9.400
14.704	7.152	.	.	6.851	2.360	5.680	4.952	.	.
912	.	.	.	5.460	15.024	5.712	2.094	2.976	.
2	.	.	.	12	24	5	2	2	.
.	.	.	.	1	4	2	.	.	.
.	.	.	.	3	7	7	4	4	.
.	.	.	.	3	7	7	4	3	.
272.875	318.300	403.600	655.850	13.360	81.325	93.825	95.375	67.933	5.700
1.093	1.273	1.614	2.624	24	67	43	53	111	23
8	.	.	.	1	4	2	20	1	1
.	.	.	.	44	258	333	328	161	.
.	.	.	.	44	225	333	328	158	.
1,136.708	1,244.813	1,406.096	1,502.141	478.296	911.966	1,010.219	1,246.727	1,289.902	592.864
5.544	6.075	6.858	7.054	2.110	2.960	2.888	3.299	3.547	2.784
50	116	44	31	1.883	2.661	2.412	2.266	1.490	1.350
.	.	.	.	1.307	1.490	2.041	2.785	2.744	.
.	.	.	.	1.278	1.462	2.010	2.773	2.660	.
.	2.310	1.540	.	12.833	8.260	5.040	6.930	27.531	.
.	4	3	.	18	9	5	9	38	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	3	3	2	1	3	.
.	.	.	.	3	3	2	1	.	.
1,534.896	1,666.464	1,564.697	1,657.440	568.980	1,185.792	1,197.216	1,181.784	1,164.514	2,267.184
343	581	290	929	776	1.211	548	644	643	993
11	21	4	31	622	861	348	373	313	385
6.055	6.365	6.230	5.977	2.071	3.730	4.441	4.281	4.210	8.454
4.254	4.336	4.182	.	1.719	3.296	4.104	4.106	3.901	.
1,198.170	994.530	1,120.686	962.100	234.255	370.980	716.940	816.360	944.922	484.320
70	102	77	54	534	1.136	2.303	2.590	3.034	1.530
6	10	6	4	303	305	274	315	232	186
3.925	3.215	3.661	3.153	137	101	88	131	115	87
3.608	2.855	3.335	.	113	67	60	85	79	.
4,143.561	4,226.417	4,496.619	4,777.531	1,313.184	2,573.347	3,028.952	3,349.270	3,497.778	3,350.068
2,119.776	1,928.558	.	.	1,068.330	2,019.161	2,163.846	2,316.980	.	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
XXXIII. Kürschnerwaren.			
Kürschnerwaren	Wert in Gulden ö. W.	86.680	185.575
	Menge: a) Verkehr zur See q	241	353
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	5	14
	b) Verkehr zu Lande q	193	390
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	51	50
Gesammtwert in Gulden ö. W.		86.680	185.575
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		11.220	12.500
XXXIV. Holz- und Beinwaren.			
Holzwaren, gemeine	Wert in Gulden ö. W.	307.243	147.253
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.310	1.939
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	142	109
	b) Verkehr zu Lande q	18.175	10.334
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	12.719	6.361
Kisten für Citronen, Limonien und Pomeranzen	Wert in Gulden ö. W.	944	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	94	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	94	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Fässer, leere	Wert in Gulden ö. W	.	.
	Menge: a) Verkehr zur See Stück	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen „	.	.
	b) Verkehr zu Lande „	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete „	.	.
Petroleumfässer, gebrauchte (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	.	.
	Menge: a) Verkehr zur See Stück	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen „	.	.
	b) Verkehr zu Lande „	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete „	.	.
Möbel und Tischlerwaren	Wert in Gulden ö. W.	1,573.266	2,410.857
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.359	1.829
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1.930	1.224
	b) Verkehr zu Lande q	23.862	30.318
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	23.442	29.706
Korbflechterwaren	Wert in Gulden ö. W.	128.930	124.468
	Menge: a) Verkehr zur See q	4	103
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	59
	b) Verkehr zu Lande q	3.630	3.009
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3.408	2.746
Fourniere und Parquetten	Wert in Gulden ö. W.	153.600	132.800
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	9
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	9
	b) Verkehr zu Lande q	3.072	3.311
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.951	3.295

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
150.500	141.650	110.830	127.825	37.840	125.800	61.400	110.800	96.203	85.650
286	238	227	102	23	204	3	208	224	188
14	4	14	5	4	4	2	5	2	6
306	328	216	410	166	272	224	215	159	156
150	58	60	.	14	45	15	38	35	.
150.500	141.650	110.830	127.825	37.840	125.800	61.400	110.800	96.203	85.650
43.125	15.550	.	.	3.540	13.450	5.750	11.200	.	.
160.414	189.846	316.691	325.550	514.576	367.474	398.492	369.145	335.029	383.354
1.020	475	363	532	32.069	29.119	31.638	29.628	26.361	30.584
210	201	82	100	1.876	1.741	2.281	1.680	1.780	2.707
12.349	15.346	26.029	26.598	2.237	1.503	1.570	1.135	1.559	1.362
9.115	13.036	24.652	.	1.665	1.184	1.223	731	1.408	.
680	.	.	1.350	58.512	56.400	81.026	62.040	62.410	88.974
68	.	.	135	5.851	5.640	8.103	6.204	6.241	8.897
68	.	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	499.305	531.895	427.910	331.010	272.160	.
.	.	.	.	99.861	106.379	85.582	66.202	54.432	.
.	.	.	.	41.413	53.964	46.994	29.269	25.206	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	2.694	14.625	5.706	80.086	163.429
.	.	.	.	.	2.694	14.625	5.706	80.086	163.429
.	.	.	.	.	.	130	27	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2,131.856	2,143.719	2,006.103	1,507.670	624.828	866.221	821.073	969.529	721.471	650.478
2.659	2.213	1.046	1.108	8.876	9.245	9.043	10.104	7.978	8.357
1.884	1.452	613	457	3.295	2.902	2.505	2.512	1.993	2.759
25.768	26.369	25.703	24.329	1.542	2.307	1.908	2.825	1.642	318
25.442	25.033	24.270	.	308	258	338	311	452	.
140.908	93.304	69.562	57.836	31.531	47.576	70.680	64.760	64.911	59.008
104	82	4	13	852	1.124	1.599	1.477	1.485	1.322
40	40	2	6	244	458	543	276	256	150
3.419	2.251	1.736	1.433	50	67	170	144	139	157
3.180	2.048	1.582	.	46	64	159	130	128	.
125.360	162.808	90.844	.	384.415	410.900	221.608	429.920	197.564	4.276
.	11	11	.	7.674	10.228	5.490	10.379	4.882	107
.	.	.	.	332	182	1.047	209	482	80
3.134	4.059	2.260	.	15	44	50	370	57	.
3.133	4.050	2.244	.	13	28	5	161	4	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Kork und Korkwaren	Wert in Gulden ö. W.	106.335	41.125
	Menge: a) Verkehr zur See q	410	490
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	38	225
	b) Verkehr zu Lande q	1.797	111
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.425	52
Drechsler- und Schnitzwaren	Wert in Gulden ö. W.	130.370	122.730
	Menge: a) Verkehr zur See q	202	161
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	1.103	1.067
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	562	374
Gesammtwert in Gulden ö. W.		2,400.688	2,979.233
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		2,099.923	2,698.126

XXXV. Glas und Glaswaren.

Glaswaren aller Art	Wert in Gulden ö. W.	3,074.048	3,680.150
	Menge: a) Verkehr zur See q	7.394	8.335
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3.067	3.401
	b) Verkehr zu Lande q	69.458	65.271
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	59.004	56.875
Spiegel	Wert in Gulden ö. W.	52.130	56.980
	Menge: a) Verkehr zur See q	14	19
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2	3
	b) Verkehr zu Lande q	508	551
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	211	300
Conterien	Wert in Gulden ö. W.	680.210	995.030
	Menge: a) Verkehr zur See q	5.454	8.538
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	1.349	1.412
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	267	250
Gesammtwert in Gulden ö. W.		3,806.388	4,732.160
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		2,530.786	3,339.125

XXXVI. Steinwaren.

Steinmetzarbeiten	Wert in Gulden ö. W.	268.549	330.635
	Menge: a) Verkehr zur See q	197	347
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	197	347
	b) Verkehr zu Lande q	53.512	65.780
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	52.924	64.990
Schiefer	Wert in Gulden ö. W.	14.952	17.798
	Menge: a) Verkehr zur See q	336	443
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	1
	b) Verkehr zu Lande q	2.156	1.535
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	922	109

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
68.640	55.070	44.565	71.115	53.341	106.320	27.550	43.205	12.057	6.250
1.314	965	579	1.260	267	347	214	170	146	91
93	1	.	1	221	197	180	114	31	23
60	138	313	162	435	593	339	695	96	35
32	63	66	.	427	575	323	684	76	.
175.900	294.760	222.623	15.710	5.820	5.450	6.340	8.680	30.217	25.840
198	132	206	158	19	37	20	69	296	258
1	.	.	.	9	8	1	7	7	2
1.562	2.816	2.021	.	40	19	44	19	7	.
972	1.900	1.521	.	38	19	36	2	3	.
2,803.758	2,939.507	2 750.388	1,979.231	2,172.328	2,394.930	2,069.304	2,283.995	1 775.905	1 381.609
2,519.593	2,583.594	.	.	557.484	669.941	589.229	458.793	.	.
3,798.790	3,724.175	3,825.986	4,420.555	2,172.676	2,737.100	3,273.160	2,023.110	3,180.389	3,770.545
7.540	6.076	5.531	6.070	51.151	51.614	61.963	56.976	60.038	71.831
2.707	3.117	1.852	1.634	9.626	10.898	8.725	8.462	7.274	6.831
68.437	68.407	70.991	82.340	3.168	3.130	3.504	3.488	3.573	3.581
60.885	59.875	62.601	.	2.364	2.297	2.587	2.741	2.831	.
60.080	87.460	73.750	103.490	21.580	36.260	28.980	59.260	34.607	28.830
30	48	14	59	180	324	272	547	334	280
.	4	3	4	89	112	93	78	76	145
571	828	723	976	36	39	18	45	13	10
251	318	246	.	18	14	6	17	4	.
1,811.450	1,439.890	532.203	484.270	553.860	893.690	1,960.390	1,372.090	555.552	464.810
17.226	13.511	4.038	4.228	1.575	3.724	6.450	2.835	1.386	1.208
.	.	.		20	13	12	11	13	7
889	889	1.284	614	3.965	5.213	13.155	10.890	4.171	3.440
206	294	192	.	2.663	3.574	10.771	9.144	3.207	.
5,670.320	5,251.525	4,431.939	5,008.315	2,748.116	3,667.050	5,262.530	4,454.460	3,770.548	4,264.185
3,225.280	3,211.185	.	.	758.564	1,031.055	1,653.795	1,485.165	.	.
136.775	433.122	1,554.373	925.383	76.532	97.693	102.668	156.033	111.353	120.388
3	38	134	5	2.021	3.180	5.487	9.905	5.820	8.889
3	.	104	5	702	687	324	2.937	247	389
27.352	86.587	550.740	285.072	13.285	16.361	15.047	21.301	16.450	15.189
26.592	85.764	550.087	.	12.915	14.945	13.487	19.882	15.584	.
12.686	74.937	121.762	40.527	7.516	16.685	46.035	49.846	95.076	33.029
347	7.431	12.871	3.600	1.141	1.445	1.417	1.978	2.484	2.503
2	.	600	.	30	276	20	1.021	1.768	1.017
1.063	895	658	903	112	408	3.698	3.562	8.081	1.167
134	219	68	.	112	408	3.696	3.550	8.081	.

Waren-benennung		Ein- in das Freihafen-	
		1890	1889
Cement	Wert in Gulden ö. W.	196.520	82.764
	Menge: a) Verkehr zur See q	21.604	9.342
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3.924	7.695
	b) Verkehr zu Lande q	76.656	32.041
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	35.879	26.683
Cementwaren	Wert in Gulden ö. W.	1.679	1.602
	Menge: a) Verkehr zur See q	303	52
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	18	31
	b) Verkehr zu Lande q	117	348
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	84	23
Probir-, Schleif- und Wetzsteine (vertragsmäßig zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	7.763	4.762
	Menge: a) Verkehr zur See q	144	68
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3	2
	b) Verkehr zu Lande q	827	409
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	547	129
Mühlsteine	Wert in Gulden ö. W.	5.619	3.536
	Menge: a) Verkehr zur See q	60	63
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	291	158
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	133	136
Steinwaren, verschiedene	Wert in Gulden ö. W.	26.148	455
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.615	46
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	1
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Steine, echte (Edel- u. Halbedelsteine)	Wert in Gulden ö. W.	30.200	.
	Menge: a) Verkehr zur See kg	302	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen kg	.	.
	b) Verkehr zu Lande kg	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete kg	.	.
Gesammtwert in Gulden ö. W.		551.430	441.552
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		357.683	400.110

XXXVII. Thonwaren.

Mauer- und Dachziegel (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	247.136	151.393
	Menge: a) Verkehr zur See q	243.949	150.350
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	34.650	12.501
	b) Verkehr zu Lande q	3.187	1.043
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3.186	1.015
Schmelztiegel und Retorten	Wert in Gulden ö. W.	5.342	1.423
	Menge: a) Verkehr zur See q	6	14
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	439	223
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	7	9

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
85.530	78.107	121.650	25.918	40.706	38.927	48.468	32 922	13.768	20.802
24.358	19 510	9.469	12.958	19.053	17.712	22.677	14.542	5.115	7.151
16.755	7.866	6.181	9.320	13.073	8.462	9.872	12.049	3.634	5.540
18.408	19.544	51.357	.	1.298	1.753	1.560	1.917	1.769	3.252
18 189	19.537	51.016	.	881	1.380	1 333	1.424	1.422	.
488	756	2.586	.	1.741	813	2.172	1 217	1.552	864
63	80	192	.	416	108	542	298	389	216
.	.	.	.	66	47	192	246	130	216
59	109	455	.	19	95	2	6	.	.
.	103	101	.	19	95	2	6	.	.
8.478	6.526	5.504	5.965	3.586	7.519	4.022	4.570	6.178	3 445
154	174	62	68	371	681	349	393	597	331
2	18	4	1	305	199	233	283	257	144
696	479	489	528	78	71	54	65	19	15
244	116	169	.	37	35	26	31	11	.
4.800	6 565	10.939	10.080	1.512	378	3 416	6 901	7.411	2.800
60	26	181	285	92	24	203	327	304	145
.	1	.	.	92	24	203	327	297	45
240	384	503	345	3	.	11	104	160	30
158	277	309	.	3	.	11	104	160	.
433	2.946	527	3.022	6.196	9.072	4.222	6.622	8.394	440
43	97	54	64	472	794	343	617	769	.
1	.	3	.	262	339	252	183	166	.
.	198	.	238	150	115	80	45	70	44
.	111	.	.	91	46	56	38	55	.
15.600	.	.	.	20.000	5.700	1,143.900	95 400	109.200	1.800
52	.	.	.	200	19	13	272	364	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	3.800	46	.	.
.	.	.	.	.	.	1.500	46	.	.
264.790	602.959	1,817.341	1,010.895	157.789	176.787	1,354.903	353.511	352.932	183.568
209.079	492.909	.	.	104.955	111.131	584.766	209 239	.	.
126.151	133.574	145.642	131.657	16.329	18.275	20.604	27.830	31.619	29.164
124.193	129.621	143.714	130.197	9.936	7.845	12.747	14.120	14.496	24.519
5.787	7.555	25.930	12.470	8.597	5.576	10.647	11.248	10.910	10.548
1.958	3.953	1.928	1.460	6.393	10.430	7.857	13.710	17.123	4.645
1.554	3.553	1.146	.	6.393	9.958	7.857	13.595	16 785	.
3.617	2.508	2.476	2.943	3.854	1.045	2.124	2.301	1.998	2.177
146	35	10	122	300	168	350	353	325	249
.	.	.	.	76	1	105	5	7	13
457	383	403	369	22	6	4	32	10	115
117	42	49	.	21	.	4	20	.	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Töpfergeschirr und Thonwaren, nicht bes. benannte	Wert in Gulden ö. W.	712.874	585.116
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.005	2.388
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	429	195
	b) Verkehr zu Lande q	14.644	12.016
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	6.638	6.662
Porzellanwaren	Wert in Gulden ö. W.	1,009.648	2,265.040
	Menge: a) Verkehr zur See q	103	132
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	19	115
	b) Verkehr zu Lande q	12.518	11.195
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	10.013	10.196
Gesammtwert in Gulden ö. W.		1,975.000	3,002.972
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		1,111.285	2,098.416

XXXVIII. Eisen und Eisenwaren.

Roheisen	Wert in Gulden ö. W.	42.711	42.674
	Menge: a) Verkehr zur See q	7.088	5.743
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	9	22
	b) Verkehr zu Lande q	1.454	2.791
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.453	2.791
Eisen, alt, gebrochen und in Abfällen	Wert in Gulden ö. W.	110.268	16.625
	Menge: a) Verkehr zur See q	26.872	8.231
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	6.554	2.482
	b) Verkehr zu Lande q	696	83
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	696	83
Eisen in Stäben, geschmiedet oder gewalzt	Wert in Gulden ö. W.	1,213.863	1,119.986
	Menge: a) Verkehr zur See q	36.266	30.386
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	250	606
	b) Verkehr zu Lande q	35.139	35.495
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	33.962	32.607
Stahl	Wert in Gulden ö. W.	891.982	663.493
	Menge: a) Verkehr zur See q	18.336	8.425
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	4
	b) Verkehr zu Lande q	28.610	26.496
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	27.742	26.458
Schwarzblech	Wert in Gulden ö. W.	34.459	39.920
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.076	2.647
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	5	13
	b) Verkehr zu Lande q	222	14
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	118	14
Blech, verzinnt, verzinkt, gefirnißt u. d. gl.	Wert in Gulden ö. W.	91.997	115.421
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.646	4.616
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2	10
	b) Verkehr zu Lande q	187	194
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	119	194

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
541.674	574.856	397.856	464.382	313.364	289.028	244.882	285.246	255.675	223 193
4.512	2.680	2.223	2.963	8.393	7.434	4.969	5.950	6.056	5 400
208	73	88	23	2.851	2.610	2.471	2.712	2.920	3.058
10.293	10.758	8 495	8.097	906	517	895	715	677	514
6.600	7.547	5.168	.	638	399	763	555	558	.
2,048.280	1,884.020	850.014	1,156.360	258.520	815.700	677.340	768.640	774.060	378.020
38	242	59	66	2.390	3.376	2.697	3.318	3.453	1.687
11	9	7	.	1.370	1.023	733	679	515	523
10.205	9.177	9 192	10.716	842	704	693	527	418	205
8.371	7.727	7.488	.	549	554	469	479	350	.
2,719 722	2,594.958	1,395.988	1,755.342	592.067	1,124.048	944.950	1,084.017	1,063.352	632.500
1,954.021	1,900.158	.	.	303.112	445.696	388.305	389.999	.	.
31.177	28.691	52.643	54.390	14.848	11.129	11.785	3.526	25.593	7.293
4.367	4.555	6.907	10.878	512	372	409	305	1.310	284
5	18	69	26	436	353	92	214	226	59
1.868	1.183	3.622	.	2.458	1.854	1.948	400	3.809	1.174
1.868	1.175	3.527	.	2.258	1.745	1.848	295	3.105	.
25.819	54.008	13.786	18.093	138.446	46.554	75.973	73.757	66.998	81.301
12.341	26.161	5.855	8.642	841	6.277	18.664	6.603	7.913	6.987
2.956	1.318	1.864	4.791	150	9	124	71	148	1.985
570	1.294	1.039	405	33.771	17.002	19.323	30.277	25.586	33.664
570	1 292	1.036	.	29.282	12.003	6.493	7.824	12.963	.
1,130.261	911.640	1 238.627	1,154.905	331.406	442.822	516.607	380.914	463.123	337.565
32.807	21.758	39.711	22.490	18.344	24.022	29.829	21.708	26.784	19.224
269	367	956	608	14.353	12.550	11.851	9.474	8.137	9.153
33.679	31.869	33.150	45.446	1.153	2.026	564	701	460	635
30.297	26.424	32.288	.	1.137	2.023	452	597	448	.
566.360	531.868	606.289	651.482	371.539	356.442	248.370	294.796	318.630	380.326
304	72	1.011	129	17.028	17.597	12.535	15.115	16.666	18.871
3	15	9	40	774	1.255	1.026	1.366	894	911
29.504	27.921	30.899	32.446	2.528	1.164	538	402	106	147
28.395	27.679	30.5°1	.	2.362	983	348	55	41	.
62.274	34.670	104.104	42.258	23.214	16.481	18.176	15.268	21.995	21.024
4.114	2.230	6.664	2.736	1.544	1.100	1.201	994	1.454	1.165
5	2	301	6	1.127	737	867	552	804	672
38	81	276	82	3	.	11	24	13	238
38	81	276	.	3	.	11	22	13	.
90.648	109.205	129.054	161.586	73.683	96.079	70.951	80.415	72.903	64.278
3.562	4.058	4.894	5.369	1.944	2.810	1.566	2.095	1.044	968
7	19	115	4	1.541	2.512	1.334	1.724	776	469
216	492	482	16	1.129	1.193	1.391	1.255	1.993	1.177
213	357	355	.	802	682	1.091	970	1.526	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Eisendraht	Wert in Gulden ö. W.	70.836	63.603
	Menge: a) Verkehr zur See q	34	25
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3	11
	b) Verkehr zu Lande q	2.409	2.169
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.372	1.986
Eisenbahnschienen	Wert in Gulden ö. W.	78.004	78.540
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.210	62
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	22	62
	b) Verkehr zu Lande q	6.591	7.792
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	6.288	7.792
Anker	Wert in Gulden ö. W.	11.250	11.381
	Menge: a) Verkehr zur See q	536	543
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2	6
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Ketten	Wert in Gulden ö. W.	36.031	42.135
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.462	1.696
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	45	82
	b) Verkehr zu Lande q	104	135
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	104	135
Nägel	Wert in Gulden ö. W.	269.152	310.621
	Menge: a) Verkehr zur See q	920	660
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	70	70
	b) Verkehr zu Lande q	11.315	11.288
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	11.302	11.240
Sensen und Sicheln	Wert in Gulden ö. W.	12.300	15.255
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	3
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	3
	b) Verkehr zu Lande q	164	132
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	164	131
Drahtseile	Wert in Gulden ö. W.	18.856	7.768
	Menge: a) Verkehr zur See q	472	194
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Feilen und Raspeln	Wert in Gulden ö. W.	16.307	12.185
	Menge: a) Verkehr zur See q	17	18
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	6	2
	b) Verkehr zu Lande q	239	173
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	239	172
Gusseisenwaren, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	153.749	121.092
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.882	2.958
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	53	28
	b) Verkehr zu Lande q	9.101	5.691
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	8.386	5.134

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
65.195	136.564	140.646	144.207	39.644	35.349	34.062	78.490	46.434	74.153
8	342	56	7	1.323	1.156	1.143	2.608	912	1.611
1	2	55	5	788	654	711	906	476	1.066
2.240	4.368	3.069	3.198	45	65	33	99	122	36
2.087	4.121	2.694	.	39	62	30	96	121	.
665.572	357.598	94.318	323.282	37.489	80.029	19.544	287.847	45.205	350.769
1.256	801	117	28.115	3.637	7.791	829	28.353	4.261	7.590
1.243	.	100	.	3.637	7.791	595	28.127	2.826	7.561
5.402	34.959	9.315	4.214	112	212	1.126	432	261	27.488
3.398	34.959	9.304	.	7	212	1.126	432	261	.
11.052	9.858	12.354	14.923	2.799	1.560	2.934	502	4.927	5.475
526	470	549	711	133	74	140	24	235	261
24	62	.	3	126	72	136	24	231	261
.	.	39	.	.	.	.	.	.	.
.	.	39	.	.	.	.	.	.	.
35.622	29.012	39.605	33.511	11.141	11.251	8.635	7.027	12.634	12.070
1.537	1.248	1.576	1.457	459	396	270	139	412	498
41	28	6	5	448	306	164	124	394	452
12	14	146	.	26	94	105	167	137	28
12	14	146	.	26	94	104	164	137	.
334.887	428.201	432.816	443.392	167.931	186.184	183.148	230.060	236.423	252.843
3.537	5.634	2.966	3.701	7.459	6.959	6.892	8.795	8.005	8.796
19	17	21	14	3.504	2.506	2.650	4.027	3.186	3.104
9.345	10.837	12.492	12.135	175	203	153	54	440	233
9.227	10.206	11.171	.	84	146	70	49	90	.
5.763	116.525	48.869	4.320	66.391	132.640	27.788	63.879	58.763	59.022
1	28	.	.	887	1.174	247	565	654	657
1	5	.	.	32	9	35	104	70	50
50	1.003	543	48	.	.	.	.	.	.
50	992	543	.	.	.	.	.	.	.
9.020	6.356	13.572	.	2.496	4.676	1.524	1.012	2.496	160
226	159	297	.	61	118	39	26	64	4
1	.	1	.	46	80	28	17	23	4
.	.	42	.	1	.	.	.	.	.
.	.	42	.	1	.	.	.	.	.
16.090	15.898	14.373	13.805	10.420	8.275	9.126	8.735	7.168	11.346
21	20	.	9	133	126	136	131	89	169
8	3	.	1	35	35	37	49	32	39
232	229	225	207	29	4	7	6	22	10
225	219	212	.	21	3	7	4	19	.
123.046	64.166	96.039	146.140	104.616	48.809	35.968	48.094	26.372	88.643
4.469	2.782	2.733	2.661	6.291	2.834	2.179	2.534	1.558	5.789
15	13	77	34	3.129	1.735	1.123	1.270	956	5.664
4.322	1.802	4.128	7.778	1.182	654	391	903	327	542
4.020	1.385	1.955	.	1.182	650	163	903	249	.

Waren-benennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Eisenwaren, nicht bes. benannte	Wert in Gulden ö. W.	3,868.965	3,300.946
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.031	4.089
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	260	370
	b) Verkehr zu Lande q	83.948	69.264
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	70.228	58.665
Waffen und Waffenbestandtheile	Wert in Gulden ö. W.	3,761.198	1,199.226
	Menge: a) Verkehr zur See q	64	51
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	19	4
	b) Verkehr zu Lande q	26.802	8.514
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	18.158	1.083
Nadeln	Wert in Gulden ö. W.	31.950	37.305
	Menge: a) Verkehr zur See q	1	3
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	70	80
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	19
Gesammtwert in Gulden ö. W.		10,713.878	7,198.176
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		7,398.328	4,443.291

XXXIX. Unedle Metalle und Waren daraus.

Blei	Wert in Gulden ö. W.	135.652	118.576
	Menge: a) Verkehr zur See q	4.491	3.265
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	67	28
	b) Verkehr zu Lande q	2.293	2.382
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.289	2.382
Zink	Wert in Gulden ö. W.	395.094	557.549
	Menge: a) Verkehr zur See q	882	814
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	133	252
	b) Verkehr zu Lande q	12.288	20.633
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	12.248	20.491
Zinn (roh ꝛc. zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	496.668	216.034
	Menge: a) Verkehr zur See q	4.070	1.432
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	5	2
	b) Verkehr zu Lande q	70	231
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	68	206
Kupfer (roh ꝛc. zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	299.264	488.640
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.509	5.514
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	273	260
	b) Verkehr zu Lande q	769	593
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	462	491
Bronze (roh ꝛc. zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	13.306	4.663
	Menge: a) Verkehr zur See q	153	57
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	46	12
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1	2

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
2,303.357	2,490.736	2,794.375	2,717.762	2,905.521	2,204.259	2,200.186	2,639.009	2,631.630	3,103.710
2.842	4.804	10.923	4.406	60.032	45.716	45.527	56.467	56.378	66.278
350	368	236	268	15.314	10.587	14.007	15.879	11.716	15.179
48.342	50.545	51.178	55.990	4.539	3.269	3.367	2.185	2.102	2.694
37.807	36.266	35.482	.	4.023	2.794	3.071	1.699	1.744	.
416.654	149.226	511.979	110.908	1,412.278	957.474	412.160	258.860	562.170	167.524
33	18	19	26	9.895	6.737	2.903	1.644	3.990	1.141
13	.	2	3	65	61	25	42	69	47
2.944	1.048	3.638	767	194	104	43	207	26	57
694	792	3.354	.	188	101	38	197	8	.
28.575	36.630	54.842	765	24.030	9.630	3.060	35.775	28.075	19.485
12	9	10	2	47	21	7	73	63	44
.	.	.	.	2	.	.	1	.	.
52	73	112	.	7	.	1	6	1	.
3	17	59	.	3	.	1	3	1	.
5,322.372	5,511.752	6,398.291	6,035.729	5,737.892	4,649.653	3,879.997	4,507.966	4,631.539	5,036.987
3,324.987	3,453.760	.	.	1,656.296	1,257.583	1,251.634	1,589.660	.	.
103.562	92.471	79.846	74.714	84.498	94.331	76.280	58.028	44.111	38.272
2.562	1.912	1.596	945	2.729	3.216	2.987	2.377	1.689	1.941
94	126	292	19	1.074	898	863	978	875	846
2.616	2.493	2.606	3.452	1.496	1.277	828	388	635	310
2.613	2.488	2.470	.	1.386	1.151	812	386	627	.
333.477	304.634	196.829	89.272	77.712	73.843	55.787	52.826	69.899	40.974
580	447	282	53	1.624	2.319	1.634	1.767	2.550	1.774
279	66	36	47	495	521	439	581	520	561
12.247	13.401	9.558	4.410	969	523	512	635	946	276
12.113	13.161	9.402	.	922	422	488	612	888	.
155.753	186.252	144.680	90.836	451.322	211.562	143.364	134.674	109.273	78.781
943	1.076	796	296	565	686	561	506	440	409
3	4	11	1	231	298	204	240	124	96
255	96	246	443	3.196	943	543	343	347	231
244	77	129	.	2.978	849	466	293	257	.
303.884	401.310	596.046	410.439	296.058	376.120	266.434	343.798	471.944	367.833
3.535	5.145	6.881	5.563	576	551	571	788	647	1.077
256	195	371	262	262	337	247	293	300	391
807	1.226	1.757	1.059	3.654	4.152	3.236	4.670	6.195	4.857
788	492	1.121	.	3.398	3.933	3.075	4.473	5.859	.
34.077	11.837	16.788	21.999	3.885	28.702	9.525	8.598	1.974	21.699
459	196	278	234	6	220	36	66	25	18
8	.	2	3	.	202	.	4	5	5
16	19	29	60	52	209	96	92	12	272
13	7	16	.	24	189	76	90	1	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Packfong und Nickel (roh 2c. zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	16.640	19.840
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	208	248
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	205	215
Messing (roh 2c. zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	24.688	18.267
	Menge: a) Verkehr zur See q	175	24
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	155	20
	b) Verkehr zu Lande q	301	329
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	287	287
Quecksilber (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	701.805	619.380
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	2.379	2.294
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.346	2.294
Metalle und Metallgemische, nicht besonders benannte (roh 2c. zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	45.374	133.641
	Menge: a) Verkehr zur See q	647	1.915
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	65	69
	b) Verkehr zu Lande q	1	22
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung Zollgebiete q	1	22
Zinkwaren	Wert in Gulden ö. W.	11.184	10.421
	Menge: a) Verkehr zur See q	13	61
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	.
	b) Verkehr zu Lande q	308	340
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	140	49
Zinnwaren	Wert in Gulden ö. W.	13.140	15.588
	Menge: a) Verkehr zur See q	2	12
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	1
	b) Verkehr zu Lande q	71	75
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	50	56
Kupferwaren	Wert in Gulden ö. W.	63.870	63.154
	Menge: a) Verkehr zur See q	79	58
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2	9
	b) Verkehr zu Lande q	559	394
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	456	207
Glocken	Wert in Gulden ö. W.	18.751	19.380
	Menge: a) Verkehr zur See q	101	97
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	6
	b) Verkehr zu Lande q	10	18
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3	16
Messingwaren	Wert in Gulden ö. W.	63.752	99.096
	Menge: a) Verkehr zur See q	223	58
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	2
	b) Verkehr zu Lande q	574	768
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	406	519

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
25.440	33.280	49.525	47.520	20.688	9.920	7.136	24.584	10.928	6.992
.	.	.	.	259	124	90	307	137	87
.	.	.	.	2	1	4	2	10	1
318	416	619	594	.	.	.	1	.	.
310	399	568	.	.	.	.	.	.	.
15.761	6.869	3.274	24.278	21.078	40.999	40.405	29.572	53.783	23.879
106	39	37	61	197	535	447	456	348	279
26	39	25	20	67	100	55	121	99	67
197	94	27	407	211	253	331	112	688	181
195	88	19	.	180	239	304	81	653	.
547.020	382.839	399.415	276.296	783.430	540.756	523.287	345.829	434.704	237.861
.	16	7	8	2.357	1.530	1.820	1.480	1.507	829
.	14	.	.	.	.	.	1	.	1
2.026	1.799	1.455	1.283	300	474	119	160	87	284
2.025	1.730	1.455	.	39	33	48	15	18	.
35.101	69.241	44.559	102.410	51.317	148.054	94.206	86.313	122.723	85.890
507	956	546	1.485	519	1.330	1.353	1.223	1.767	1.246
302	257	29	66	162	345	508	204	148	82
4	48	100	.	215	816	14	28	11	.
4	46	86	.	212	816	1	28	7	.
16.830	23.496	281	1.953	7.467	2.311	4.185	1.579	995	1.000
30	18	12	1	205	80	152	46	38	35
3	1	1	.	33	25	12	9	23	17
618	886	.	74	7	11	10	15	.	4
537	787	.	.	7	1	9	10	.	.
30.816	32.490	.	13.056	3.078	2.358	360	2.844	522	5.465
3	1	.	.	11	11	.	13	4	38
.	.	.	.	.	11	.	1	.	.
168	180	.	102	7	2	2	3	.	4
133	102	.	.	7	2	2	1	.	.
30.506	40.611	2.450	22.805	18.900	19.754	30.100	23.213	28.170	24.354
10	98	9	121	156	133	137	98	132	186
5	1	5	3	138	76	71	82	92	118
208	250	9	66	34	9	77	101	65	13
122	173	7	.	19	6	61	92	40	.
20.026	21.386	7.899	24.361	6.732	11.407	6.885	7.599	8.031	8.449
98	81	17	141	39	66	40	44	41	40
2	8	2	24	6	43	13	21	24	20
21	45	31	3	.	.	1	1	6	9
18	21	15	.	.	.	.	1	6	.
119.640	128.544	221.782	151.152	57.736	34.056	23.888	38.292	30.451	12.924
229	91	164	166	695	257	199	311	233	95
3	13	.	1	32	17	42	6	12	14
768	982	1.685	1.094	30	27	10	9	21	14
481	594	270	.	16	8	7	4	20	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Metallwaren, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	1,310.072	1,163.580
	Menge: a) Verkehr zur See q	252	240
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	20	18
	b) Verkehr zu Lande q	14.981	13.291
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3.547	3.373
Gesammtwert in Gulden ö. W.		3,609.260	3,547.809
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		1,614.607	1,734.705

XL. Maschinen, Apparate und Bestandtheile derselben.

Locomotive und Locomobile	Wert in Gulden ö. W.	.	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Nähmaschinen	Wert in Gulden ö. W.	141.514	337.550
	Menge: a) Verkehr zur See q	72	358
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	14	16
	b) Verkehr zu Lande q	1.060	2.344
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	373	950
Maschinen und Maschinenbestandtheile, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	1,158.955	1,426.269
	Menge: a) Verkehr zur See q	4.246	6.201
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	143	168
	b) Verkehr zu Lande q	12.313	10.578
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	6.045	5.474
Gesammtwert in Gulden ö. W.		1,300.469	1,763.819
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		481.639	600.182

XLI. Fahrzeuge.

Lastwagen	Wert in Gulden ö. W.	.	159
	Menge: a) Verkehr zur See Stück	.	5
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen „	.	.
	b) Verkehr zu Lande „	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete „	.	.
Personenwagen	Wert in Gulden ö. W.	20.400	30.150
	Menge: a) Verkehr zur See Stück	6	5
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen „	3	.
	b) Verkehr zu Lande „	45	62
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete „	34	53
Eisenbahnfahrzeuge	Wert in Gulden ö. W.	15.000	.
	Menge: a) Verkehr zur See Stück	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen „	.	.
	b) Verkehr zu Lande „	525	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete „	525	.

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
936.515	940.676	801.154	522.407	1,034.115	979.745	849.104	741.140	677.916	594.846
125	1.486	524	51	11.510	10.938	9.546	8.000	7.612	6.686
12	6	3	4	253	293	328	218	408	193
10.764	9.453	8.792	.024	516	456	327	618	273	232
2.008	2.004	2.094	.	363	344	178	504	163	.
2,708.408	2,675.936	2,564.528	1,873.498	2,918.026	2,573.918	2,130.946	1,898.889	2,065.424	1,549.219
1,377.895	1,139.407	.	.	861.203	770.824	520.035	563.200	.	.
.	.	.	.	16.219	.	14.454	2.778	15.660	.
.	.	.	.	201	.	241	46	261	.
.	.	.	.	201	.	241	.	194	.
.	.	.	.	31	.	.	.	.	.
.	.	.	.	31	.	.	.	.	.
465.420	526.920	683.066	.	73.889	111.537	116.625	331.425	313.468	.
163	202	1.658	.	433	807	690	2.149	1.304	.
13	8	15	.	172	198	292	130	118	.
2.941	3.312	2.896	.	158	85	90	62	786	.
1.676	1.684	1.688	.	77	79	79	45	749	.
2,923.590	3,763.830	2,517.461	2,531.840	514.619	801.627	1,092.315	2,292.735	1,398.972	2,032.740
9.249	10.771	9.650	9.614	3.416	4.747	2.941	4.835	4.333	5.858
107	212	144	427	1.661	1.236	1.395	1.264	1.576	2.181
10.243	14.322	11.135	13.933	3.935	4.685	4.344	10.451	4.996	7.696
5.631	9.134	5.893	.	3.348	4.171	3.983	7.446	4.512	.
3,389.010	4,290.750	3,200.527	2,531.840	604.727	913.164	1,223.394	2,626.938	1,728.100	2,032.740
1,114.050	1,655.625	.	.	397.787	494.178	876.504	1,332.885	.	.
19.104	25.233	95.167	.	3.100	912	1.560	5.346	4.046	1.860
66	4	.	.	60	31	50	174	90	.
54	4	.	.	27	26	15	113	64	.
571	837	3.172	.	18	.	2	4	44	62
571	837	3.059	.	18	.	2	4	43	.
17.550	20.250	21.600	26.550	25.200	27.900	34.200	28.800	30.600	31.500
2	1	1	25	53	49	64	57	61	61
.	1	1	.	35	11	23	13	21	17
37	44	47	34	10	13	12	7	7	9
20	34	36	.	5	10	11	7	3	.
1.038	41.760	4.140	50.850	15.756	.	12.264	41.688	27.936	.
35	.	92	.	525	.	204	1.390	184	.
30	.	.	.	525	.	204	1.390	184	.
.	696	.	1.130	.	.	.	.	742	.
.	696	.	.	.	.	.	.	472	.

Waren-benennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Schiffe	Wert in Gulden ö. W.	.	170
	Menge: a) Verkehr zur See Stück	.	1
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen „	.	.
	b) Verkehr zu Lande „	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete „	.	.
Gesammtwert in Gulden ö. W.		35.400	30.479
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		29.800	23.850

XLII. Edle Metalle und Münzen.

Gold (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	.	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Goldkehricht, Goldkräze (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	12.450	22.140
	Menge: a) Verkehr zur See q	25	37
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	25	32
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Silber (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	258.000	225.000
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	43	25
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3	.
Münzen aus Gold (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	3,706.500	1,407.000
	Menge: a) Verkehr zur See q	1	8
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	.
	b) Verkehr zu Lande q	2.470	930
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	8
Münzen aus Silber (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	5,134.500	293.670
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	1
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	815	32
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	777	1
Gesammtwert in Gulden ö. W.		9,111.450	1,947.810
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		4,927.050	40.140

XLIII. Instrumente, Uhren und Kurzwaren.

	Wert in Gulden ö. W.	347.440	187.800
Wissenschaftliche und Präcisions-Instrumente (Präcisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken zollfrei)	Menge: a) Verkehr zur See q	21	10
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	6	.
	b) Verkehr zu Lande q	414	459
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	166	175

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
2.720	680	510	680	.	680	170	850	1.530	680
16	4	3	4	.	4	1	5	9	4
15	2	1	2	.	1	1	2	8	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40.412	87.923	121.417	78.080	44.056	29.492	48.194	76.684	64.112	34.040
31.176	83.083	.	.	33.568	10.409	28.247	54.556	.	.
.	.	2.400	.	32.400	20.400	120.000	36.000	18.000	.
.	.	2	.	27	17	100	30	15	.
.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23.940	25.860	10.440	.	41.550	63.960	47.400	51.780	5.916	.
40	44	18	.	61	60	60	64	.	.
40	43	16	.	4	2	.	.	.	.
.	.	.	.	23	47	19	22	10	.
.	.	.	.	19	22	12	22	8	.
.	16.920	14.400	.	3,831.120	1,809.360	1,682.910	330.300	619.380	1,677.240
.	1	2	.	639	198	185	37	69	186
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.
.	1	.	.	.	3	2	.	.	.
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
1,111.500	10.500	10.500	40.500	1,617.000	2,026.500	105.000	840.000	16.500	175.050
1	3	7	14	126	61	70	80	11	103
1	2	6	14	.	.	.	20	3	2
740	4	.	13	952	1.290	.	480	.	14
21	.	.	.	.	114	.	480	.	.
612.000	637.020	619.650	.	2,642.976	279.000	301.860	123.750	125.460	323.640
.	14	.	.	353	.	3	6	6	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
68	57	69	.	66	31	31	8	8	15
4	15	37	.	1	.	7	.	1	.
1,747.440	690.300	657.390	40.500	8,165.046	4,199.220	2,257.170	1,381.830	785.256	2,176.380
92.940	172.560	.	.	17.550	185.580	70.200	763.000	.	
210.000	154.880	155.272	12.960	229.360	74.040	100.160	81.240	144.492	105.440
19	35	17	33	158	77	63	73	233	141
1	.	1	4	39	9	15	17	37	20
507	352	371	.	129	110	186	130	129	123
168	125	133	.	92	64	134	94	92	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Claviere u. d. gl.	Wert in Gulden ö. W.	299.438	284.850
	Menge: a) Verkehr zur See q	44	78
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	10	33
	b) Verkehr zu Lande q	2.352	2.770
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	334	494
Instrumente, musikalische, andere	Wert in Gulden ö. W.	337.720	387.960
	Menge: a) Verkehr zur See q	30	33
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	5
	b) Verkehr zu Lande q	814	938
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	590	576
Taschenuhren	Wert in Gulden ö. W.	.	.
	Menge: a) Verkehr zur See Stück	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen „	.	.
	b) Verkehr zu Lande „	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete „	.	.
Uhren und Uhrwerke, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	423.900	387.780
	Menge: a) Verkehr zur See q	7	8
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	6
	b) Verkehr zu Lande q	1.406	1.286
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	963	707
Kurzwaren	Wert in Gulden ö. W.	3,919.150	3,514.080
	Menge: a) Verkehr zur See q	3.618	3.534
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	41	29
	b) Verkehr zu Lande q	32.486	25.584
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	15.276	12.328
Gesammtwert in Gulden ö. W.		5,327.648	4,762.470
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		2,298.098	1,940.020

XLIV. Kochsalz.

Kochsalz	Wert in Gulden ö. W.	274.652	251.702
	Menge: a) Verkehr zur See q	91.376	83.703
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	91.376	83.703
	b) Verkehr zu Lande q	175	198
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	175	198
Gesammtwert in Gulden ö. W.		274.652	251.702
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		274.652	251.702

XLV. Chemische Hilfsstoffe.

Borax (roh, zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	52.211	11.195
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.412	291
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	4
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	3

Einfuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
234.220	298.360	289.246	296.900	176.863	137.150	126.390	248.770	202.971	147.000
43	70	41	39	1.258	1.129	1.061	2.215	1.901	1.416
14	19	10	9	90	100	87	130	96	117
2.300	2.913	2.853	2.930	159	243	204	274	129	54
402	516	557	.	42	33	57	58	65	.
463.800	469.040	247.156	406.240	346.960	491.120	488.000	489.720	449.412	233.240
27	23	30	56	825	1.185	1.168	1.109	1.061	584
12	2	2	3	26	39	29	38	38	46
1.133	1.150	588	961	44	45	53	118	63	.
760	658	310	.	25	11	21	18	26	.
.	.	.	.	324	288	396	1.026	186	1.134
.	.	.	.	18	16	22	57	27	63
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
287.850	226.050	181.893	167.400	252.840	167.160	44.340	119.571	116.436	107.196
9	8	3	6	825	550	136	384	380	183
4	1		.	44	22	33	46	37	21
951	745	604	552	18	8	13	15	8	174
333	283	269	.	11	6	4	4	6	.
3,294.740	2,902.210	3,032.798	2,280.870	4.285.520	3,349.280	2,741.990	3,326.780	3,489.127	2,789.960
4.976	1.043	600	727	36.877	25.043	17.413	18.903	19.464	25.834
28	32	27	10	2.095	1.832	1.338	1.808	1.901	1.873
25.658	25.902	27.813	21.768	1.323	1.519	1.141	773	879	359
13.098	14.023	12.636	.	827	950	691	420	411	.
4,490.610	4,050.540	3,906.365	3,164.370	5,291.867	4,219.038	3,501.276	4,267.107	4,402.924	3,383.970
1,913.600	1,890.370	.	.	480.033	406.420	350.350	372.544	.	.
179.184	313.829	224.401	297.272	246.703	255.565	284.761	268.670	334.823	339.799
59.560	104.417	74.517	98.959	1.060	1.300	1.183	1.985	1.152	2.570
59.560	104.417	74.517	98.959	1.032	1.280	1.169	1.893	1.145	2.561
168	193	283	132	81.175	83.888	93.738	87.572	110.457	110.697
168	193	283	.	81.173	82.573	93.738	87.572	110.456	.
179.184	313.829	224.401	297.272	246.703	255.565	284.761	268.670	334.823	339.799
179.184	313.829	.	.	246.614	251.561	284.720	268.395	.	.
14.788	20.359	29.425	22.032	6.379	10.674	9.978	8.118	32.278	17.488
350	462	658	432	31	29	31	26	52	17
.	.	108	.	16	11	16	9	9	7
3	1	116	.	141	252	207	158	797	520
1	.	4	.	125	249	207	43	795	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Schwefel (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	809.186	597.777
	Menge: a) Verkehr zur See q	115.564	85.396
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	116	13
	b) Verkehr zu Lande q	35	1
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	20	1
Spießglanz (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	38.150	18.445
	Menge: a) Verkehr zur See q	21	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	1.069	527
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	962	527
Weinstein (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	1,190.555	865.459
	Menge: a) Verkehr zur See q	14.160	10.144
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1.491	1.441
	b) Verkehr zu Lande q	5.668	4.210
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	5.581	4.180
Phosphor (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	208	500
	Menge: a) Verkehr zur See q	1	
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	2
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	2
Salpeter (roh, zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	12.670	29.417
	Menge: a) Verkehr zur See q	642	852
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	26	39
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	26	39
Glaubersalz	Wert in Gulden ö. W.	80	625
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	55
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	26
	b) Verkehr zu Lande q	16	8
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3	4
Arsenik	Wert in Gulden ö. W.	14.851	19.420
	Menge: a) Verkehr zur See q	2	3
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	617	774
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	120	432
Arsenikschwefel	Wert in Gulden ö. W.	117	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	4	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Smalte und Zaffer	Wert in Gulden ö. W.	2.205	1.028
	Menge: a) Verkehr zur See q	1	1
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	28	13
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3	.

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
645.839	510.852	439.096	565.293	784.277	614.598	601.300	528.077	464.992	509.728
80.701	63.851	54.888	70.637	14.966	12.256	9.822	9.469	9.458	11.935
119	2.091	311	8	14.274	11.806	9.463	9.293	9.074	8.162
29	6	.	26	97.074	75.545	65.341	56.541	48.667	51.782
29	6	.	.	89.882	71.802	64.817	55.720	48.057	.
21.070	11.200	18.551	24.720	31.225	20.972	19.118	18.524	14.945	35.279
.	.	6	.	865	598	303	525	404	710
.	.	.	.	.	.	1	2	22	.
602	320	509	515	27	2	244	6	11	24
602	320	509	.	6	.	65	1	.	.
544.785	535.742	593.272	450.206	1,270.486	1,386.703	891.935	899.513	627.569	529.610
5.436	5.854	7.191	6.008	8.139	6.379	4.360	2.810	2.461	862
1.302	1.356	1.738	1.793	19	6	98	166	24	5
3.455	1.825	1.491	151	10.646	16.321	8.768	10.507	6.958	7.639
3.443	1.820	1.483	.	9.329	13.670	6.761	9.065	6.078	.
2.750	250	837	2.500	496	.	2.750	.	738	.
.	.	1	10	3	.	.	.	2	.
.	.	.	.	3	.	.	.	.	.
11	1	3	.	1	.	11	.	2	.
.	1	2	.	1	.	11	.	2	.
63.516	264.180	55.871	43.817	20.484	34.275	90.552	254.310	56.033	301.437
1.905	7.886	1.603	1.244	49	509	636	750	825	511
.	.	.	.	4	5	12	18	14	35
20	121	90	84	1.030	530	2.108	6.957	875	8.624
20	100	82	.	1.027	528	2.105	6.957	874	.
5.082	813	364	4.110	599	469	158	5	417	3.143
492	65	37	411	14	41	1	1	33	231
10	10	33	361	4	4	1	1	1	122
16	16	.	.	105	7	15	.	8	84
12	5	.	.	105	7	15	.	8	.
16.497	12.879	7.036	11.469	12.784	11.384	14.000	9.025	8.084	3.110
.	.	.	121	502	430	515	314	279	80
.	.	.	2	3	.	.	1	.	.
611	477	251	275	30	26	4	21	10	27
333	127	21	.	21	24	1	13	6	.
.	.	.	808	198	369	79	.	613	218
.	.	.	9	6	4	1	.	8	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
825	2.400	688	19.973	3.878	3.684	3.759	3.474	3.146	1.853
.	.	.	267	46	45	44	41	26	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	32	9	.	5	4	7	6	16	6
.	4	4	.	.	.	.	.	.	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen-	
		1890	1889
Salzsäure	Wert in Gulden ö. W.	11.750	32.890
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	2.350	2.530
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.344	2.525
Salpetersäure	Wert in Gulden ö. W.	1.729	2.312
	Menge: a) Verkehr zur See q	1	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	90	68
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	90	65
Schwefelsäure	Wert in Gulden ö. W.	15.510	17.328
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	11
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	11
	b) Verkehr zu Lande q	1.551	1.144
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.488	1.141
Soda	Wert in Gulden ö. W.	153.454	158.933
	Menge: a) Verkehr zur See q	8.333	9.506
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	5	55
	b) Verkehr zu Lande q	10.850	10.361
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	10.847	10.339
Pottasche	Wert in Gulden ö. W.	66.981	100.444
	Menge: a) Verkehr zur See q	133	496
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	87	73
	b) Verkehr zu Lande q	3.393	4.286
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3.183	3.739
Glycerin	Wert in Gulden ö. W.	23.972	21.025
	Menge: a) Verkehr zur See q	1	54
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	532	414
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	467	347
Alaune	Wert in Gulden ö. W.	7.333	7.534
	Menge: a) Verkehr zur See q	425	642
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	4
	b) Verkehr zu Lande q	308	300
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	304	300
Salmiak	Wert in Gulden ö. W.	11.260	12.652
	Menge: a) Verkehr zur See q	280	252
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	.
	b) Verkehr zu Lande q	32	18
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	25	5
Vitriol	Wert in Gulden ö. W.	86.247	48.070
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.490	761
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	13	10
	b) Verkehr zu Lande q	2.584	2.068
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.392	715

Einfuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
33.410	43.121	31.176	10.149	304	696	762	3.296	3.399	493
.	.	2	5	60	53	39	49	57	36
.	.	2	.	37	36	27	41	40	29
2.570	3.317	2.396	776	1	1	19	206	206	2
2.569	3.316	2.396	.	1	1	19	206	206	.
10.387	3.417	7.059	1.278	1.516	2.694	2.862	3.481	5.787	2.518
1	3	.	11	77	77	79	83	152	60
.	.	.	.	11	7	9	14	11	5
305	98	207	27	4	2	5	20	19	14
301	96	192	.	2	.	5	16	19	.
25.305	16.035	24.730	4.749	5.190	6.845	6.952	8.627	9.135	7.884
.	.	9	33	486	441	411	529	523	439
.	.	.	.	164	140	155	224	203	88
1.687	1.069	1.537	264	34	16	52	46	48	54
1.582	1.015	1.354	.	34	16	18	16	16	.
135.565	72.055	150.367	281.032	74.120	87.964	72.177	31.531	93.599	184.009
5.750	11.167	11.739	27.771	4.478	5.822	5.192	3.249	3.689	4.233
31	42	350	6	3.272	3.132	2.467	2.648	2.011	3.593
9.314	3.243	3.298	334	4.788	5.174	2.830	3.057	5.672	14.169
9.289	3.198	3.291	.	4.225	4.398	2.275	2.642	5.279	.
120.078	84.845	58.253	91.418	49.049	85.220	108.643	53.980	52.851	51.458
211	106	218	264	2.511	3.975	5.074	2.391	2.509	2.310
106	104	188	221	199	179	241	204	192	121
5.508	3.935	2.848	4.308	71	85	101	179	273	264
5.508	3.920	2.736	.	34	44	53	48	201	.
22.739	43.965	16.029	1.283	10.280	15.827	22.573	26.939	5.370	10.706
5	66	1	3	228	352	499	598	114	235
.	.	.	2	15	120	210	32	10	3
501	911	355	26	1	1	2	2	6	3
456	906	316	.	.	1	1	2	5	.
10.748	10.002	9.183	9.816	7.015	5.524	7.982	7.242	7.821	7.325
1.125	1.250	1.149	1.090	434	380	372	571	634	640
.	1	.	.	275	230	230	343	310	361
219	.	.	1	267	311	626	336	343	175
219	.	.	.	201	226	340	289	281	.
20.276	26.386	20.545	16.884	34.584	82.055	49.231	57.370	57.048	51.240
277	273	376	302	221	262	120	450	302	108
.	.	.	.	51	71	36	183	58	42
137	266	12	.	740	1.483	886	722	774	807
137	266	12	.	613	1.396	846	705	744	.
26.333	36.777	53.861	46.933	72.755	36.031	19.696	25.481	29.160	27.937
130	554	1.476	1.354	2.960	1.725	1.005	1.692	1.769	1.357
.	4	.	1	1.854	924	380	553	962	517
1.419	2.072	2.115	1.254	1.319	396	153	127	176	194
296	581	161	.	1.275	384	139	107	160	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Chlorkalk	Wert in Gulden ö. W.	32.686	13.658
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.724	1.241
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Bleiglätte	Wert in Gulden ö. W.	42.960	46.546
	Menge: a) Verkehr zur See q	17	11
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	2.132	2.316
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.132	2.316
Laugen	Wert in Gulden ö. W.	897	656
	Menge: a) Verkehr zur See q	90	66
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Grünspan	Wert in Gulden ö. W.	325	264
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	3
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	5	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Kitte aller Art	Wert in Gulden ö. W.	.	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Oxalsäure	Wert in Gulden ö. W.	3.320	557
	Menge: a) Verkehr zur See q	66	6
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Magnesia	Wert in Gulden ö. W.	4.349	7.200
	Menge: a) Verkehr zur See q	42	10
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	98	195
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	84	76
Blei- und Zinkweiß	Wert in Gulden ö. W.	115.212	107.844
	Menge: a) Verkehr zur See q	870	773
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	3	.
	b) Verkehr zu Lande q	2.333	2.496
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.325	2.486
Mennig	Wert in Gulden ö. W.	36.267	56.696
	Menge: a) Verkehr zur See q	759	424
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	1
	b) Verkehr zu Lande q	968	2.276
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	960	2.276

Einfuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
8.490	13.087	14.401	58.572	27.129	11.675	6.473	12.558	14.079	61.382
708	1.090	785	4.881	28	541	398	448	393	400
.	10	.	1	10	5	11	77	229	42
.	1	416	.	2.233	520	142	599	780	4.715
.	1	416	.	2.217	509	125	599	764	.
40.190	51.816	53.920	41.888	30.694	37.448	29.126	46.850	47.196	38.724
3	12	.	1	1.526	1.855	1.377	2.741	2.766	2.410
.	.	.	.	26	19	5	14	10	2
1.911	3.036	3.172	2.617	8	17	9	14	11	11
1.910	3.036	3.172	.	7	17	6	13	3	.
1.835	389	.	.	540	1.363	2.377	1.040	736	10
183	36	.	.	52	135	186	101	74	.
1	1	.	.	52	57	60	63	74	.
.	3	.	.	2	1	51	3	.	1
.	.	.	.	2	1	51	3	.	.
1.179	519	3.866	1.655	1.515	1.672	3.256	616	3.385	3.422
13	4	43	18	3	.	.	.	8	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	1	.	20	19	37	7	31	36
.	2	1	.	18	19	37	6	30	.
.	30	45	.	3.441	3.816	2.241	2.543	3.504	51
.	1	2	.	111	118	72	82	118	2
.	.	1	.	93	99	56	71	81	.
.	.	.	.	5	9	4	4	.	.
.	.	.	.	4	6	4	3	.	.
144	144	48	.	40	1.286	240	58	518	.
2	2	1	.	1	13	3	1	5	.
.	.	.	.	.	.	1	1	3	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3.282	3.922	4.863	3.663	10.966	3.193	833	498	1.778	809
16	15	21	74	343	77	18	10	38	9
.	.	.	.	3	3	4	5	3	2
73	88	107	8	9	13	6	4	9	10
69	42	86	.	7	7	4	4	8	.
132.145	119.602	108.866	136.300	54.771	64.215	91.858	58.092	67.346	72.870
425	532	472	461	1.443	1.897	2.702	1.602	1.902	2.090
16	1	3	.	287	175	216	238	248	196
3.579	2.986	2.730	3.670	79	48	82	110	79	120
3.564	2.977	2.487	.	77	44	64	80	38	.
67.486	76.737	63.406	65.288	5.262	4.004	2.241	4.253	4.299	2.584
241	413	303	363	249	188	103	219	218	134
.	.	.	.	100	50	42	50	67	61
2.973	3.626	3.034	3.073	3	3	2	5	7	2
2.973	3.626	3.034	.	3	3	2	4	7	.

Warenbenennung		Ein in das Freihafen-	
		1890	1889
Bleizucker	Wert in Gulden ö. W.	426	1.938
	Menge: a) Verkehr zur See q	2	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	11	38
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	38
Chemische Hilfsstoffe, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	79.314	85.284
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.194	1.979
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	351	237
	b) Verkehr zu Lande q	732	864
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	256	830
Gesammtwert in Gulden ö. W.		2,814.225	2,265.697
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		857.799	827.712

XLVI. Chemische Producte, Farb-, Arzenei- und Parfumeriewaren.

Schwärze aller Art und Schuhwichse	Wert in Gulden ö. W.	53.378	70.518
	Menge: a) Verkehr zur See q	425	443
	darunter aus, bezw. nach österr. ung. Häfen q	2	.
	b) Verkehr zu Lande q	2.248	2.207
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	622	574
Hausenblase (Fischleim)	Wert in Gulden ö. W.	.	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Leim aller Art	Wert in Gulden ö. W.	67.115	46.383
	Menge: a) Verkehr zur See q	239	212
	darunter aus, bezw. nach österr. ung. Häfen q	5	2
	b) Verkehr zu Lande q	1.528	1.009
	darunter aus, bezw. nach dem österr. ung. Zollgebiete q	1.205	648
Albumin	Wert in Gulden ö. W.	2.790	2.085
	Menge: a) Verkehr zur See q	8	9
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	3
	b) Verkehr zu Lande q	11	5
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	10	5
Stärke	Wert in Gulden ö. W.	102.333	121.938
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.978	1.936
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	820	87
	b) Verkehr zu Lande q	2.673	2.599
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.605	2.573
Zinnober	Wert in Gulden ö. W.	14.805	37.125
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	47	125
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	47	123

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
1.632	1.377	4.065	204	758	612	117	2.290	953	51
.	.	35	.	24	12	2	9	2	1
.	.	.	.	1	.	1	.	.	.
32	27	44	4	.	.	.	36	17	.
27	11	34	.	.	.	.	36	16	.
88.062	89.838	75.972	.	93.295	86.943	69.039	46.452	22.843	.
1.749	1.347	858	.	891	1.438	679	226	173	.
329	217	275	.	160	320	63	41	48	.
1.186	1.649	1.674	.	2.807	1.461	1.625	1.324	588	.
1.054	1.599	1.658	.	2.738	847	1.366	1.258	488	.
2,064.438	2,052.739	1,845.795	1,916.040	2,614.030	2,622.211	2,132.308	2,114.243	1,639.628	1,925.339
891.192	742.513	.	.	1,577.680	1,658.013	1,283.957	1,476.803	.	.
101.991	70.740	70.058	92.833	26.234	36.105	62.592	74.058	61.040	23.319
230	186	163	202	1.391	1.168	2.050	2.412	1.915	703
4	4	12	11	293	379	238	230	351	319
3.171	2.173	2.173	2.886	50	34	38	58	120	73
413	420	434	.	48	30	38	55	111	.
20.500	145.960	.	5.000	.	3.485	.	.	.	.
10	71	.	3	.	1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
53.587	56.893	41.616	37.038	42.292	29.386	35.025	39.454	32.649	36.984
361	256	437	400	503	485	688	742	451	548
12	11	22	2	220	185	149	307	204	143
1.049	1.241	659	575	610	289	236	296	410	427
704	1.022	461	.	177	225	139	162	351	.
5.310	4.515	.	300	9.690	10.425	14.565	14.085	11.025	.
30	27	.	.	65	48	71	74	74	.
5	3	.	.	.	.	4	.	.	.
6	3	.	2	.	21	26	20	.	.
6	3	.	.	.	21	19	4	.	.
125.264	116.539	118.805	136.132	67.368	78.920	70.494	122.244	130.204	196.428
1.366	1.594	1.627	1.760	1.772	1.083	1.171	3.150	2.505	1.591
230	151	464	479	286	461	325	450	353	340
2.428	1.938	1.586	1.921	1.291	1.312	966	553	1.015	3.720
2.088	1.927	1.507	.	1.201	1.269	836	233	973	.
34.770	29.046	34.624	30.825	16.475	18.414	19.723	23.801	21.348	17.192
.	.	1	19	37	36	19	55	56	57
.	.	.	.	.	.	.	11	.	5
122	103	133	118	17	27	51	31	30	21
122	102	133	.	6	11	7	4	14	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Preßhefe	Wert in Gulden ö. W.	146.480	150.640
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	1.831	1.883
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.831	1.883
Theerfarbstoffe	Wert in Gulden ö. W.	328.225	442.225
	Menge: a) Verkehr zur See q	107	2
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	1.206	1.262
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	143	537
Ultramarin	Wert in Gulden ö. W.	293.004	2,271.200
	Menge: a) Verkehr zur See q	2	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	2	.
	b) Verkehr zu Lande q	2.440	2.839
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	2.280	2.593
Siegellack	Wert in Gulden ö. W.	10.480	16.700
	Menge: a) Verkehr zur See q	13	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	91	167
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	83	139
Tinten	Wert in Gulden ö. W.	32.392	26.695
	Menge: a) Verkehr zur See q	70	103
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	6	14
	b) Verkehr zu Lande q	2.091	1.678
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.978	1.628
Farben	Wert in Gulden ö. W.	1,060.035	981.315
	Menge: a) Verkehr zur See q	579	527
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	11	11
	b) Verkehr zu Lande q	6.488	6.016
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	4.187	4.054
Essigsäure	Wert in Gulden ö. W.	10.395	2.255
	Menge: a) Verkehr zur See q	5	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	5	.
	b) Verkehr zu Lande q	184	41
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	171	32
Firnisse	Wert in Gulden ö. W.	130.230	96.800
	Menge: a) Verkehr zur See q	809	527
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	44	20
	b) Verkehr zu Lande q	493	443
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	406	357
Arzeneiwaren, zubereitete	Wert in Gulden ö. W.	267.620	210.220
	Menge: a) Verkehr zur See q	845	675
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	8
	b) Verkehr zu Lande q	495	378
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	187	152

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
130.960	111.480	113.440	116.320	23.448	22.280	31.936	37.456	31.362	14.120
.	1	.	.	201	222	350	405	200	68
.	.	.	.	151	148	199	245	187	61
1.637	1.393	1.418	1.454	92	57	50	63	192	109
1.637	1.386	1.418	.	12	20	17	38	49	.
285.250	120.540	246.967	7.560	153.675	220.010	69.580	143.185	193.827	127.575
.	3	2	22	529	498	128	215	452	355
.	.	.	.	4	.	.	3	4	1
815	341	703	.	85	131	71	194	103	11
646	112	331	.	68	118	69	191	75	.
2,135.680	1,247.680	1,030.704	982.400	114.612	1,197.120	1,082.960	822.240	614.552	681.440
3	48	.	.	947	1.462	1.288	1.014	758	850
.	.	.	.	53	34	45	38	33	22
2.667	2.137	1.663	1.728	10	35	66	15	11	3
2.480	1.801	1.378	.	9	22	64	8	1	.
12.430	14.400	20.666	8.030	6.020	7.290	7.480	9.470	14.697	9.600
3	.	51	15	47	60	48	82	139	94
.	.	.	.	34	32	20	26	23	12
121	144	155	65	13	14	27	13	9	4
81	96	102	.	13	13	27	11	5	.
35.533	29.762	20.974	255	15.369	19.738	23.410	17.433	10.269	4.892
190	53	62	17	1.000	1.267	1.502	1.116	680	327
87	.	8	.	202	193	173	170	169	114
2.179	1.932	1.336	.	25	51	59	47	8	.
2.026	1.783	1.300	.	9	31	43	18	7	.
856.620	974.355	1,200.739	1,069.170	323.295	475.215	573.585	794.010	1,217.325	677.160
814	1.150	972	1.697	1.993	3.031	3.711	5.130	7.973	3.611
1	2	3	5	692	797	940	1.183	1.293	904
4.898	5.345	7.033	5.432	164	140	114	166	145	906
3.287	2.445	3.893	.	104	102	61	110	26	.
7.480	144.695	71.200	.	8.762	5.923	6.013	165.475	89.784	.
.	63	10	.	107	79	65	1.637	1.191	.
.	2	.	.	43	44	44	97	74	.
136	2.569	1.285	.	53	28	44	1.374	443	.
132	2.031	263	.	53	26	34	25	41	.
50.840	53.450	88.414	42.360	84.470	130.560	47.650	31.810	25.368	20.400
70	118	559	138	759	1.277	383	211	165	88
9	9	5	.	526	892	286	170	99	65
440	417	325	287	89	29	93	108	89	118
348	279	205	.	35	21	82	107	83	.
199.920	181.400	162.898	201.340	146.400	96.660	104.780	154.500	411.902	179.720
471	430	283	621	637	427	476	714	1.982	827
2	7	3	13	442	350	355	374	466	310
529	478	532	387	95	57	49	61	78	72
263	219	119	.	92	54	43	51	58	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Parfumeriewaren	Wert in Gulden ö. W.	1,130.800	1,239.550
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.090	1.219
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	7
	b) Verkehr zu Lande q	1.173	1.261
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	345	444
Chemische Producte, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	754.296	315.456
	Menge: a) Verkehr zur See q	441	478
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	52	13
	b) Verkehr zu Lande q	5.174	4.780
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3.381	2.849
Gesammtwert in Gulden ö. W.		4,404.378	6,040.105
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		1,926.005	3,696.756
XLVII. Kerzen und Seifen.			
Pechfackeln	Wert in Gulden ö. W.	.	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Unschlittkerzen	Wert in Gulden ö. W.	1.054	.
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	31	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	31	.
Wachskerzen	Wert in Gulden ö. W.	66.464	101.532
	Menge: a) Verkehr zur See q	388	403
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	.
	b) Verkehr zu Lande q	29	52
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	29	36
Kerzen, nicht besonders benannte	Wert in Gulden ö. W.	135.873	212.944
	Menge: a) Verkehr zur See q	1.115	1.339
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	9	38
	b) Verkehr zu Lande q	1.313	1.325
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.298	1.310
Seifen	Wert in Gulden ö. W.	212.541	261.029
	Menge: a) Verkehr zur See q	2.790	2.480
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1.350	1.402
	b) Verkehr zu Lande q	4.297	4.215
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	3.645	3.789
Gesammtwert in Gulden ö. W.		415.932	575.505
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		229.128	318.214
XLVIII. Zündwaren.			
Zündhölzchen und Zündwaren, gemeine	Wert in Gulden ö. W.	1,412.483	2,544.588
	Menge: a) Verkehr zur See q	4.721	3.158
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	15	31
	b) Verkehr zu Lande q	54.132	60.459
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	51.341	58.377

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
1,273.850	1,096.100	1,030.105	859.850	616.100	473.600	712.300	737.300	844.535	879.350
1.162	1.292	985	1.162	234	227	618	556	1.026	596
51	72	14	45	32	29	31	43	41	23
1.385	900	1.074	558	1.001	721	806	921	665	1.163
840	546	715	.	94	105	68	143	148	.
308.286	209.646	234.435	.	75.780	598.926	437.154	190.674	313.608	166.884
829	517	1.194	4.021	1.110	9.709	7.157	2.856	9.454	2.353
18	4	6	7	159	1.391	892	244	372	282
4.312	2.978	2.775	6.902	155	270	131	322	276	430
2.940	1.925	1.369	.	82	186	86	290	248	.
5,638.271	4,607.201	4,485.645	4,234.643	1,729.990	3,424.057	3,299.247	3,376.925	4,023.495	3,035.064
3,746.130	2,254.773	.	.	467.340	674.928	578.706	624.752	.	.
.	.	.	.	.	330	1.920	186	45	147
.	.	.	.	.	11	63	6	2	5
.	.	.	.	.	11	3	6	2	5
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
50	.	9.037	100	2.135	7.760	420	290	160	375
.	.	.	.	62	155	8	4	4	7
.	.	.	.	.	152	5	1	2	1
1	.	181	2	1	.	1	2	.	1
1	.	181	.	1	.	.	2	.	.
72.118	71.762	33.229	60.054	89.312	111.968	109.894	167.787	168.532	39.761
288	276	99	245	512	461	447	697	690	128
6	1	3	5	172	135	123	133	111	67
36	46	50	24	45	42	46	56	67	51
33	44	30	.	43	40	41	39	65	.
212.880	280.888	313.144	325.611	73.874	107.016	130.176	162.008	176.314	135.195
1.213	1.640	1.983	2.015	1.056	1.165	1.341	1.405	1.478	1.136
5	6	28	17	890	958	1.031	1.109	1.088	914
1.448	1.285	1.280	1.377	265	171	287	282	359	273
1.414	1.276	1.255	.	88	99	172	277	329	.
201.001	206.165	182.547	143.057	503.397	723.121	602.839	652.275	551.776	506.622
1.349	2.839	2.748	2.497	12.852	14.988	12.410	12.409	12.172	10.754
588	607	437	330	9.404	10.891	8.272	8.764	7.943	8.176
3.807	2.447	2.470	1.591	3.932	3.553	3.049	4.319	3.595	3.719
3.648	2.227	2.197	.	3.433	2.979	2.674	3.618	3.186	
486.049	558.815	537.957	528.822	668.718	950.195	845.249	982.546	896.827	682.100
287.378	243.901	.	.	474.272	672.436	560.113	654.695	.	.
2,273.708	2,355.684	2,542.861	2,624.148	1,379.411	2,185.168	2,011.456	2,213.900	2,284.302	2,317.752
3.626	5.036	4.666	5.011	57.068	54.436	50.168	55.134	56.878	57.648
20	19	12	22	2.527	2.705	2.343	2.476	2.202	2.230
53.219	53.857	58.906	60.593	408	195	119	214	233	295
51.423	51.786	56.885	.	90	186	108	205	217	.

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Zündhütchen	Wert in Gulden ö. W.	5.576	4.000
	Menge: a) Verkehr zur See q	4	.
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4	.
	b) Verkehr zu Lande q	12	8
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	6	4
Schießmittel und Sprengmittel	Wert in Gulden ö. W.	657.480	401.750
	Menge: a) Verkehr zur See q	22	6
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	1
	b) Verkehr zu Lande q	6.554	4.012
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	5.491	3.998
Gesammtwert in Gulden ö. W.		2,075.539	2,950.338
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		1,785.286	2,738.142

XLIX. Literarische und Kunstgegenstände.

Bücher und Druckschriften (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	434.250	326.120
	Menge: a) Verkehr zur See q	426	380
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	19	26
	b) Verkehr zu Lande q	2.472	2.882
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	1.462	1.822
Druckbilder, Chromographien u. d. gl. (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	41.460	52.020
	Menge: a) Verkehr zur See q	8	15
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	1
	b) Verkehr zu Lande q	62	71
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	22	21
Kunstgegenstände (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	222.600	179.120
	Menge: a) Verkehr zur See q	49	24
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	1	1
	b) Verkehr zu Lande q	508	425
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	254	239
Gesammtwert in Gulden ö. W.		698.310	557.260
davon entfallen auf das österr.-ung. Zollgebiet: Gulden ö. W.		337.570	293.730

L. Abfälle.

Dünger (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	2.862	299
	Menge: a) Verkehr zur See q	147	157
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	5	43
	b) Verkehr zu Lande q	807	437
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	753	1
Holz- und Kohlenasche (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	7.188	1.429
	Menge: a) Verkehr zur See q	7	82
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	70
	b) Verkehr zu Lande q	7.181	1.347
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	7.181	1.347

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
8.000	.	31.670	.	256.052	329.500	246.550	129.400	179.370	146.950
.	.	50	.	711	661	490	260	191	241
.	.	.	.	8	15	3	13	11	6
16	.	13	.	43	.	4	.	168	53
8	.	8	.	36	.	4	.	145	.
273.290	366.060	2,085.843	239.890	157.120	59.410	219.560	184.090	1,734.168	90.360
9	569	4.740	160	1.305	378	426	899	12.183	654
1	1	.	130	133	119	192	668	430	432
2.724	3.091	16.118	2.239	267	217	1.770	942	5.161	248
2.647	2.832	16.106	.	267	214	1.747	396	634	.
2,554.998	2,721.744	4,660.374	2,864.038	1,792.583	2,574.078	2,477.566	2,527.390	4,197.840	2,555.062
2,326.414	2,355.514	.	.	117.340	156.174	295.476	219.956	.	.
345.030	345.590	245.390	258.360	129.045	93.690	100.920	122.390	106.186	76.560
425	512	413	517	342	341	386	654	455	365
28	10	33	19	139	110	105	136	155	119
3.027	2.944	2.042	2.068	522	597	624	570	610	400
2.032	1.924	1.335	.	297	313	405	354	342	.
50.820	34.740	97.638	3.060	74.640	80.220	89.280	71.760	123.096	50.700
7	8	7	6	36	80	138	101	95	85
.	.	3	4	13	40	64	20	23	10
78	51	155	.	88	55	11	21	109	.
43	30	118	.	84	43	10	10	107	.
279.600	217.800	111.152	183.040	57.680	63.960	103.520	102.680	55.548	108.240
74	133	21	29	36	84	119	129	70	229
5	6	5	3	10	49	62	54	26	78
625	411	256	429	108	77	140	128	69	41
480	342	188	.	37	42	71	107	38	.
675.450	598.130	454.180	444.460	261.365	237.870	293.720	296.830	284.830	235.500
425.820	350.750	.	.	142.855	128.550	148.740	131.420	.	.
173	1.216	124	213	95.477	9.398	9.673	12.484	15.214	24.828
8	87	106	219	5.193	3.081	1.244	3.531	1.274	6.425
8	.	.	.	3.814	1.619	912	2.831	263	481
338	2.345	142	208	26.634	15.712	18.103	21.434	29.150	13.087
16	2.234	14	.	26.558	15.712	18.103	21.434	29.150	.
1.366	1.529	2.601	2.076	5	4	4	19	11	6
12	19	6	.	5	4	4	13	11	5
12	7	6	.	4	.	2	12	11	5
1.354	1.510	2.595	2.076	.	.	.	6	.	1
1.352	1.510	2.595	.	.	.	.	6	.	1

Warenbenennung		Ein- in das Freihafen- 1890	1889
Knochen und Klauen (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	31.493	66.991
	Menge: a) Verkehr zur See q	6.283	8.221
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	4.314	5.632
	b) Verkehr zu Lande q	15	153
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	15	124
Blut (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	5	40
	Menge: a) Verkehr zur See q	.	8
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	8
	b) Verkehr zu Lande q	1	2
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Kleie und Spreu (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	474.689	392.093
	Menge: a) Verkehr zur See q	67.907	50.038
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	209	86
	b) Verkehr zu Lande	27.032	28.381
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	27.032	28.381
Ölkuchen (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	52.927	22.240
	Menge: a) Verkehr zur See q	172	253
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	.	.
	b) Verkehr zu Lande q	8.649	3.454
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	8.542	3.321
Glasscherben (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	1.889	1.296
	Menge: a) Verkehr zur See q	624	433
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	131	175
	b) Verkehr zu Lande q	6	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	6	.
Leimleder (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	1.042	1.701
	Menge: a) Verkehr zur See q	116	171
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	58	8
	b) Verkehr zu Lande q	.	.
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	.	.
Lumpen (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	8.906	33.775
	Menge: a) Verkehr zur See q	543	448
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	122	182
	b) Verkehr zu Lande q	53	2.930
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	52	2.880
Abfälle und Rückstände, andere (zollfrei)	Wert in Gulden ö. W.	8.778	16.485
	Menge: a) Verkehr zur See q	8.218	14.558
	darunter aus, bezw. nach österr.-ung. Häfen q	512	692
	b) Verkehr zu Lande q	560	1.927
	darunter aus, bezw. nach dem österr.-ung. Zollgebiete q	487	1.927
Gesammtwert in Gulden ö. W.		589.779	536.349
davon entfallen auf das österr.-ungar. Zollgebiet: Gulden ö. W.		223.080	243.620

fuhr gebiet von Triest				Ausfuhr aus dem Freihafengebiete von Triest					
1888	1887	1886	1885	1890	1889	1888	1887	1886	1885
55.223	70.892	49.805	95.822	65.706	112.734	120.717	114.707	91.015	129.192
6.892	8.443	5.839	11.665	840	733	1.553	2.338	68	493
4.406	6.877	4.491	5.367	.	.	7	9	2	.
11	418	386	314	12.301	13.359	13.538	12.001	11.309	11.657
11	418	386	.	11.988	10.817	8.394	8.178	10.510	.
8	4	.	.	1.775	1.626	2.558	2.267	4.894	1.614
.	.	.	.	290	340	585	91	859	404
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	1	.	.	65	67	55	476	364	.
.	.	.	.	.	.	.	1	2	.
271.800	238.422	265.547	246.536	520.623	524.708	268.413	459.041	502.586	479.156
14.529	12.333	9.174	9.256	44.115	46.639	30.637	51.835	65.749	59.247
1.658	27	.	443	41.666	35.704	26.535	41.860	41.048	40.121
39.831	35.352	43.936	40.052	60.011	58.303	23.046	39.974	34.768	36.586
39.831	35.352	43.936	.	59.634	58.210	23.046	39.972	34.298	.
46.398	43.779	9.219	1.960	78.074	25.636	54.689	53.654	62.298	5.333
206	274	130	305	12.947	4.222	9.091	8.884	10.192	862
12	1	1	1	24	10	109	216	195	32
7.527	7.023	1.407	21	65	51	25	58	191	26
7.433	6.940	1.094	.	48	45	7	38	159	.
421	853	640	675	8.055	8.157	7.577	10.278	8.937	8.178
141	284	213	226	2.189	2.421	2.456	3.084	2.478	2.529
57	171	148	129	.	11	15	17	634	696
.	.	.	.	496	298	70	343	501	198
.	.	.	.	496	298	70	343	501	.
2.806	721	1.708	9.974	1.176	2.442	2.878	4.430	1.417	11.443
281	72	171	997	5	96	2	269	86	593
31	17	1	.	2	2	2	.	.	5
.	.	.	.	126	148	286	174	56	552
.	.	.	.	60	127	268	122	54	.
6.471	12.915	4.052	10.413	85.620	93.428	84.771	67.990	66.236	98.642
542	488	344	832	3.915	7.241	5.044	4.791	3.190	5.138
436	332	292	547	391	293	641	151	1.012	2.172
107	805	61	212	1.793	2.103	3.433	2.008	3.434	4.728
107	805	61	.	1.252	1.443	2.843	1.889	1.188	.
10.592	8.201	1.623	2.046	7.335	9.966	20.505	9.854	7.106	4.507
10.122	7.667	994	1.929	4.897	3.308	10.577	6.381	5.052	3.657
3.580	279	664	340	337	475	423	541	404	123
470	533	693	117	2.438	6.658	9.928	3.473	2.054	850
261	532	591	.	1.545	5.348	7.955	2.444	606	.
395.258	378.532	335.319	369.715	863.847	788.099	571.785	734.724	759.714	762.899
298.604	292.395	.	.	686.569	590.500	371.472	514.019	.	.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gegenstand des Gesetzes.

§. 1.

Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln), mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Ess- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Maßen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, endlich mit Petroleum, unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Aufsichtsorgane.

§. 2.

Die mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften und staatlichen Behörden sind berufen, die Aufsicht im Sinne dieses Gesetzes durch ihre Organe und innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises zu führen.

Die Regierung kann zur Handhabung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Angelegenheit dieses Gesetzes nach Bedarf besondere staatliche Aufsichtsorgane bestellen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen zu bestimmen, welche Gemeinden besondere und beeidete

Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben.

Es sind jedoch nur solche Organe zu beeiden, welche eine zureichende fachliche Befähigung für den ihnen zuzuweisenden Aufsichtsdienst nachgewiesen haben. Die Regierung hat zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen ist, und nimmt die Beeidigung der betreffenden Organe vor.

Befugnisse der Aufsichtsorgane.

§. 3.

Die im §. 2 bezeichneten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

Sie sind ferner befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im §. 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Jede Probe ist in zwei Theilen zu entnehmen und zu versiegeln. Derjenige, von dem die Probe entnommen wurde, ist berechtigt mitzusiegeln und zu begehren, dass ein Theil der Probe in seinen Händen belassen werde. Begehrt er es nicht, so ist der bezügliche Theil im Gemeindeamte aufzubewahren.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte weder eine bestimmte Person verurtheilt noch auf den Verfall der betreffenden Ware (§. 20, Abs. 2) erkannt worden ist.

Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waren.

§. 4.

Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§. 24 und 25) zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren

Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Bei ersichtlich verdorbenen Waren, dann bei finnig oder trichinös befundenen Fleischwaren ist von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und die Vernichtung der Ware anzuordnen.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im §. 2 bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen, welche von allen im §. 2 bezeichneten Organen oder nur von den beeideten, oder nur von gewissen Kategorien derselben vorgenommen werden dürfen, sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben.

Auch kann die Regierung bestimmen, über welche durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbaren Lebensmittel und über welche Beschaffenheit derselben von allen im §. 2 bezeichneten Organen, oder nur von den beeideten, oder nur von bestimmten Kategorien derselben auf Grund eigener Untersuchung Befunde und Gutachten ausgestellt werden dürfen. Wird in den, in den Absätzen 3 und 4 gedachten Fällen von dem Aufsichtsorgane (§. 2) ein Befund und Gutachten ausgestellt, von der sich hiedurch beschwert erachtenden Partei jedoch die technische Untersuchung von Seite einer Untersuchungsanstalt begehrt, so hat die Partei die Kosten der technischen Untersuchung sofort zu erlegen und finden in Hinsicht auf einen allfälligen Rückersatz dieser Kosten die Bestimmungen der Strafprocessordnung Anwendung.

Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im §. 2 bezeichneten Organe eine Beanständung erhoben, so ist unter Anschluss des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Mit den beanständeten Waren sind die im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

Revision der Geschäfte.

§. 5.

Die Geschäfte, welche sich mit der Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlass zeitweise einer Revision zu unterziehen.

Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als thunlich zu vermeiden.

Ermächtigung der Regierung zur Erlassung von Verboten.

§. 6.

Von den betheiligten Ministerien können zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. Bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;

3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung, sowie eine gewisse Beschaffenheit von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, dann von den im §. 1 bezeichneten Eß-, Trink- und anderen Geschirren, ferners von Wagen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen (§. 1), sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist;

4. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 7.

Von den betheiligten Ministerien kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren.

§. 8.

Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Wagschalen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Ministerium des Innern die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

Die Taxe für die vom Ministerium des Innern über Einschreiten von Parteien zu veranlassende Prüfung der im 1. Absatze gedachten Stoffe wird im Verordnungswege festgestellt.

Strafbestimmungen.

§. 9.

Wer den Vorschriften des §. 3 zuwider, den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, macht sich, insoferne die Handlungsweise nicht den Thatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld von 5 bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 10.

Wer den, auf Grund der §§. 6 und 7 erlassenen Verordnungen oder der Anordnung des §. 8 zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Desgleichen macht sich einer Übertretung schuldig und ist nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu bestrafen, wer den bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder den von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde erlassenen und allgemein kundgemachten Verordnungen, womit Anordnungen oder Verbote im Sinne der §§. 6 und 7 dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.

Die Regierung hat die im zweiten Absatze erwähnten, noch fortan in Geltung stehenden Vorschriften und Verordnungen gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze zu verlautbaren.

§. 11.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht.

2. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an ihrem Nährwerte eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält.

3. Wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft.

4. Wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind, oder an

ihrem Nährwerte eingebüßt haben, verkauft, ohne daſs der Käufer diesen Zustand der Ware kannte oder zu erkennen in der Lage war.

§. 12.

Wer die in §. 11 unter Z. 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht, oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält, oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, macht sich gleichfalls einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 100 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 13.

Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Ware allgemein angenommenen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche, wenn sie auch mit Rücksicht auf den Ursprung der Ware nicht zutreffend ist, derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgend ein ganz unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung mit unschädlichen Mitteln vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbrauche geeigneter zu machen, ohne daſs durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

§. 14.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, daſs der Genuſs derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist;

2. wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuſs die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

§. 15.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden

werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Koch-, Eß- oder Trinkgeschirre oder Geschirre, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Wagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

3. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln, welche zum Verkehre bestimmt sind, in gesundheitsschädlicher Weise, obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verwendet.

§. 16.

Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, oder an Geld von 5 fl. bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer fahrlässigerweise Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer fahrlässigerweise die in Zahl 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

§. 17.

Die Zuwiderhandlung gegen eine im Sinne des §. 6 erlassene Anordnung oder gegen die Anordnung des §. 8, sowie die in den §§. 11, 12, 14, 15 und 16 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist.

Wegen des Vergehens ist der Schuldige im Falle des Eintrittes einer schweren körperlichen Beschädigung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann, im Falle des Eintrittes des Todes jedoch mit strengem Arreste bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§. 18.

Einer Übertretung macht sich schuldig:

1. Wer wissentlich Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt, dass der Genuss derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

2. Wer wissentlich Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt.

3. Wer wissentlich Koch-, Ess-, Trink- oder andere im §. 1 bezeichnete Geschirre, dann Wagen und Maße (§. 1), ferner Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, dass der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.

4. Wer wissentlich Gegenstände der in Zahl 3 bezeichneten Art verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt oder in gesundheitsschädlicher Weise verwendet.

Die Strafe dieser Übertretung ist Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 500 fl. verbunden werden kann.

§. 19.

Wurde durch eine der im §. 18 angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, so ist die That als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Wurde eine der im §. 18 angeführten Handlungen unter Umständen begangen, dass daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die That als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Stellt sich eine dieser strafbaren Handlungen (§. 18 und 19) nach dem allgemeinen Strafgesetze als strenger strafbar dar, so tritt die Strafe des allgemeinen Strafgesetzes ein.

§. 20.

Mit der Verurtheilung wegen einer der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Geräthe, diese mögen dem Verurtheilten gehören oder nicht, erkannt werden und es ist stets darauf zu erkennen, wenn diese Gegenstände als gesundheitsschädlich erkannt wurden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden. Gegen den Beschluss, welcher den Betheiligten bekannt zu geben ist, ist Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshofe erster

Instanz kommt die Beschlussfassung der Rathskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des §. 114 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. Nr. 119, maßgebend.

§. 21.

Erfolgt eine Verurtheilung nach diesem Gesetze, so kann das Gericht bei Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten, bei Übertretungen aber bei der zweiten Verurtheilung auf die öffentliche Bekanntmachung des Urtheiles auf Kosten des Schuldigen erkennen.

Ferner kann wegen Verbrechens oder Vergehens schon bei der ersten Verurtheilung und wegen der Übertretungen der §§. 15, 16 und 18 mit der zweiten Verurtheilung auch auf Verlust der Gewerbsberechtigung für beständig oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden.

§. 22.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung rücksichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Übertretungen steht dem Bezirksgerichte zu.

§. 23.

Wurde von einem der im §. 2 bezeichneten Organe auf Grund der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 des §. 4 eine Beanständung erhoben, so kann der Richter in Übertretungsfällen, wenn die Anzeige auf eigener dienstlicher Wahrnehmung beruht, oder wenn die im §. 30 dieses Gesetzes bezeichnete Beurkundung beigebracht wird, insoferne er Arrest von höchstens einer Woche oder eine Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgegangenes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen. Unter einem kann der Verfall der mit Beschlag belegten Ware ausgesprochen werden.

Auf die Strafverfügung finden die Bestimmungen der §§. 461 und 462 der Strafprocessordnung Anwendung.

Bestellung staatlicher Untersuchungsanstalten.

§. 24.

Es werden für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände staatliche Untersuchungsanstalten bestellt.

Die Regierung ist ermächtigt, den Sprengel der staatlichen Untersuchungsanstalten zu bestimmen, die Untersuchungsmethoden jeweilig festzustellen, das

Gebürentarif für die Untersuchungen zu bestimmen und die sonstigen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei sind Unterrichtscurse einzurichten.

Von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtete Untersuchungsanstalten.

§. 25.

Wenn Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen von Gemeinden, Bezirken oder Ländern errichtet werden, so finden rücksichtlich der von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmungen des §. 30 nur dann Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, dass dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann die Regierung diese Anerkennung entziehen.

Die Fachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind von der Regierung zu beeidigen.

Sollen die von Gemeinden, Bezirken oder Ländern zu errichtenden technischen Untersuchungsanstalten auch für die technische Untersuchung der von Privatpersonen überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände bestimmt sein, so haben für dieselben noch die folgenden Bestimmungen zu gelten:

1. Die anzustellenden Fachverständigen sind der Regierung unter Beibringung der Nachweise über die zureichende Qualification zur Genehmigung anzuzeigen. Der Regierung bleibt es vorbehalten, im Falle sie die beigebrachten Nachweise für unzureichend erachten sollte, den Betreffenden anzuhalten, sich einer Prüfung zu unterziehen.

2. Die Zusammenstellung der Prüfungscommission, die Prüfungsgegenstände und der Vorgang bei der Prüfung wird im Verordnungswege bestimmt.

3. Die Anstalten haben sich an den für die staatlichen Untersuchungsanstalten vorgeschriebenen Gebürentarif, dann an die für die staatlichen Untersuchungsanstalten vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden und an die sonstigen in Hinsicht auf letztere Anstalten im Grunde des §. 24 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu halten.

4. Die Regierung ist verpflichtet, im Falle einer groben Pflichtverletzung des angestellten Fachverständigen die Entlassung desselben zu verfügen, sowie berechtigt, in dem Falle, als sich die Befähigung des Fachverständigen nachträglich als unzureichend herausstellen sollte, die Entfernung desselben oder seine Beschränkung auf ein zu bestimmendes geringeres Gebiet von Untersuchungen zu begehren.

Wirkungskreis der Untersuchungsanstalten.

§. 26.

Die staatlichen Untersuchungsanstalten sind verpflichtet, sowohl über Anlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§. 2) und der Gerichte, als auch über Ansuchen von Privatpersonen die technische Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

Überprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt.

§. 27.

Hat eine politische Behörde, aus deren Bezirk eine der technischen Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde, gegen den Befund, insoferne mit demselben ausgesprochen wurde, dass sich bei Prüfung der Ware ein Anstand nicht ergeben habe, gegründete Bedenken, so hat die politische Behörde die Überprüfung durch eine andere und zwar staatliche Untersuchungsanstalt zu veranlassen.

Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt.

§. 28.

In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anlässlich der von ihr durchgeführten technischen Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Thatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, und wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

Kosten der technischen Untersuchung.

§. 29.

Wenn eine Privatperson bei einer Untersuchungsanstalt (§§. 24 und 25, Alinea 2) um die technische Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der technischen Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn sie an der Herstellung, Behandlung oder Verfälschung des untersuchten Gegenstandes

unbetheiligt ist und wenn die durchgeführte technische Untersuchung den Anlass zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung (§. 20, Absatz 2) gegeben hat.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten der technischen Untersuchung die Bestimmungen der Strafprocessordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens.

Die Kosten der technischen Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebürentarife (§. 24) zu berechnen.

Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der technischen Untersuchung können auf dem politischen Executionswege eingetrieben werden.

Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten.

§. 30.

Die Untersuchungsanstalten (§§. 24 und 25) und, soweit es sich um Fälle des §. 4, Absatz 2, 3 und 4 handelt, die im §. 2 bezeichneten Organe sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Gesetze abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des §. 119 der Strafprocessordnung bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen zu betrachten.

Verwendung der Strafgelder und Erlöse.

§. 31.

Die auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen und insoferne eine Veräußerung zulässig ist, aus der Veräußerung verfallener Waren erzielten Erlöse fließen in den Staatsschatz und sind zunächst der Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der staatlichen Untersuchungsanstalten und der Bestellung besonderer staatlicher Aufsichtsorgane (§. 2) gewidmet.

Nach Zulass der Umstände können Gemeinden, Bezirken und Ländern, welche technische Untersuchungsanstalten errichtet haben, Beiträge zur Erleichterung der von ihnen übernommenen Leistungen gewährt werden.

Bestellung von Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen bei Durchführung und Handhabung des Gesetzes.

§. 32.

Die Regierung wird ermächtigt, Vertreter der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen zur Mitwirkung bei Durchführung und Handhabung des Gesetzes zu bestellen.

Von Privaten errichtete Untersuchungsanstalten.

§. 33.

Privatpersonen, welche die technische Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im §. 1 erwähnten Art gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Ministeriums des Innern. Demselben ist vorbehalten, fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsichtigten Geschäftsbetriebe zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben.

Ausführungsbestimmungen.

§. 34.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§. 403 bis 408 des allg. Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, außer Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, dann des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, abgeändert wurden, ferner der Ministerialverordnung vom 10. April 1885, R. G. Bl. Nr. 54, betreffend die Abwehr und Tilgung des Rauschbrandes der Rinder und des Rothlaufes der Schweine, endlich des Gesetzes vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171, betreffend die Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bleiben unberührt. Es haben jedoch, insoferne bestimmte Handlungen oder Unterlassungen sowohl nach den eben erwähnten Vorschriften als auch nach diesem Gesetze unter Strafe gestellt sind und dieses Gesetz strengere Strafbestimmungen enthält, die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung zu finden.

§. 35.

Die Übertretungen der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Erzeugung und den Verkauf weinähnlicher Getränke, dessen §. 5 hiemit aufgehoben wird, sind nach diesem Gesetze zu bestrafen.

§. 36.

Meine Minister des Innern und der Justiz haben dieses Gesetz im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien zu vollziehen.

Motivenbericht.

Der von der Regierung über Allerhöchste Ermächtigung am 1. Februar 1888 im Abgeordnetenhause des hohen Reichsrathes eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (Nr. 498 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session 1888) wurde dem Strafgesetzausschusse zugewiesen. Derselbe unterzog die Regierungsvorlage einer eingehenden Berathung und erstattete unterm 24. März 1889 (Nr. 786 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session 1889) seinen Bericht an das Haus.

Als später, und zwar unterm 20. Juli 1889, der Oberste Sanitätsrath sich mit dem eben erwähnten Gesetzentwurfe beschäftigt und eine Reihe von Bedenken, welche sich ihm theils gegen den Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage, theils in der Fassung des Strafgesetzausschusses aufdrängten, dem Ministerium des Innern in Form eines Gutachtens mitgetheilt hatte, stellte der Strafgesetzausschuss an die Regierung das Verlangen um Abtretung dieses Gutachtens. Als die Regierung dem an sie gestellten Ansinnen entsprochen hatte, zog der Strafgesetzausschuss das Gutachten in Berathung und erstattete hierüber unterm 28. Februar 1890 an das Haus einen Nachtragsbericht. (Nr. 972 zu 786 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session 1890.)

Der mehrerwähnte Gesetzentwurf wurde jedoch vom hohen Abgeordnetenhause während der Dauer der X. Session nicht mehr der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen.

Es handelt sich daher um die Wiedereinbringung eines Lebensmittel-Gesetzentwurfes im hohen Reichsrathe.

Im Hinblicke auf die gründlichen Berathungen, denen der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf seinerzeit seitens des Strafgesetzausschusses des hohen Abgeordnetenhauses unterzogen wurde, nimmt die Regierung keinen Anstand, den Gesetzentwurf in der vom genannten Ausschusse beschlossenen Fassung (Nr. 972 zu 786 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) im Wesentlichen als Grundlage für die neu einzubringende Regierungsvorlage zu nehmen. Es wird sich daher auch, insoweit die gegenwärtige Vorlage mit der ursprünglichen Regierungsvorlage, beziehungsweise mit der Fassung des Ausschussbeschlusses übereinstimmt, der Kürze halber auf die der ersten Regierungsvorlage (Nr. 498 der Beilagen) und den beiden Ausschussberichten (Nr. 786 und 972 zu 786 der Beilagen) beigedruckten Motive bezogen.

Insoweit die gegenwärtige Regierungsvorlage jedoch von der vom Strafgesetzausschusse beschlossenen Fassung abweicht, werden die Änderungen nachstehend begründet:

Zu §. 2.

Zu Absatz 2: Nach der Fassung des Strafgesetzausschusses dürfte die Regierung nur zur Handhabung des ihr zustehenden Überwachungsrechtes besondere staatliche Organe bestellen. Da es sich aber für die Regierung auch um eine unmittelbare und sorgfältige Beaufsichtigung des Lebensmittelverkehres zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten handelt und die zu bestellenden besonderen staatlichen Organe auch mit der eben erwähnten Aufgabe zu betrauen sein werden, empfahl es sich, an Stelle des der Regierung zustehenden Überwachungsrechtes von der Handhabung des gesetzlichen Wirkungskreises der Regierung zu sprechen.

Zum 4. Absatze: Die öffentlich-rechtliche Stellung, welche den von Gemeinden aufgestellten beeideten Aufsichtsorganen zukommt, sowie die strafprocessualen Wirkungen, welche den von diesen Aufsichtsorganen auszustellenden Befunden und Gutachten zugestanden werden sollen, rechtfertigen es, dass die Beeidigung dieser Organe durch die Regierung vorgenommen wird.

Zu §. 4.

Die zu Absatz 4 in Aussicht genommene Änderung verfolgt lediglich den Zweck, die vom Strafgesetzausschusse beigefügte Bestimmung in Betreff der von der Partei zu tragenden Kosten der technischen Untersuchung in vollen Einklang mit den von den Kosten der technischen Untersuchung handelnden Bestimmungen des §. 29 zu bringen.

Zu §§. 12 und 14.

Die zu diesen beiden Paragraphen beabsichtigten Änderungen sind lediglich stilistischer Natur.

Zu §. 19.

Nach der Fassung des Strafgesetzausschusses wird das im §. 19 bezeichnete Verbrechen nur dann begangen, wenn eine der im §. 18 angeführten strafbaren Handlungen unter Umständen begangen wurde, dass daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in grösserer Ausdehnung entstehen kann, und wenn überdies durch die strafbare Handlung eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde.

Nach der Fassung der Regierung genügt es, dass die im §. 18 angeführte strafbare Handlung unter Umständen begangen wird, dass daraus eine Gemeingefahr entstehen kann. Hiedurch allein soll sich die Handlung schon als Verbrechen qualificiren, ohne dass erst noch das ganz zufällige Moment, dass die strafbare Handlung bereits die schwere körperliche Beschädigung oder den Tod eines Menschen herbeigeführt habe, hinzuzutreten braucht.

Zu §. 25.

Nach der Fassung des §. 25 nach dem Beschlusse des Strafgesetzausschusses sollte es dem vollkommen freien Ermessen der Gemeinden, Bezirke und Länder überlassen bleiben, Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu errichten und nach freier Wahl Fachverständige für die Vornahme der technischen Untersuchungen zu bestellen. Desgleichen sollte ihnen freistehen, das Feld der Untersuchungen zu bestimmen, auf welches sich die Thätigkeit der Untersuchungsanstalt auszudehnen hätte, die Untersuchungsmethoden und den Gebürentarif vorzuschreiben. Nur insoferne die von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gutachten jenen der im Sinne des §. 119 Strafproceßordnung, bei dem Gerichte angestellten Sachverständigen gleichgeachtet werden sollen, wurde bedungen, dass das die Errichtung und Leitung der in Frage kommenden Anstalt betreffende Statut von der Regierung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt worden sein müsse. Auch wurde der Regierung das Recht zuerkannt, falls es sich bei einzelnen solchen Anstalten ergeben sollte, dass dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, diese Anerkennung wieder zu entziehen.

Die Regierung hielt die vom Ausschusse vorgeschlagenen Bestimmungen in zweifacher Richtung für nicht ausreichend.

Insoferne nämlich auf die, von durch Gemeinden, Bezirke und Länder errichtete Anstalten, ausgestellten Befunde und Gutachten die Bestimmung des §. 30 Anwendung finden soll, erscheint es durchaus geboten und mit der Bestimmung des §. 2, Absatz 4 im Einklange, dass jene Personen, welche mit der Ausstellung von Befunden und Gutachten betraut werden, von der Regierung in Eid und Pflicht genommen werden.

Die vom Ausschusse vorgeschlagene Fassung ließ aber auch noch in anderer Richtung eine Lücke.

Insoferne von autonomen Organen technische Untersuchungsanstalten behufs der besseren Besorgung des den Gemeinden zustehenden selbständigen Wirkungskreises, das ist als Hilfsorgan für die mit der Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betraute Gemeindebehörde, errichtet werden wollen, so können die vom Ausschusse beschlossenen Bestimmungen allenfalls für ausreichend erachtet werden.

Sollen diese Anstalten aber auch Privatpersonen zugänglich sein, soll es jedermann freistehen, seine oder eine fremde Ware gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebür in die Anstalt zur technischen Untersuchung zu überbringen und die Ausstellung eines Befundes und Gutachtens zu begehren, dann handelt es sich nicht mehr um eine der früher gedachten Gemeinde- oder Bezirks- oder Landesanstalten, sondern um eine

wohl von einem autonomen Organe gegründete, aber gewerbsmäßig betriebene Unternehmung. Dann ergibt sich für die Regierung aber auch die Pflicht, darüber zu wachen, dass als Fachverständige an solchen Anstalten nur Personen bestellt werden, welche die ausreichende Qualification besitzen und dass sich seitens dieser Anstalten an die für die staatliche Untersuchungsanstalt erlassenen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich des Gebürentarifes und der Untersuchungsmethoden, gehalten werde.

Diesen Erwägungen ist durch die dem §. 25 beigefügten Zusätze Rechnung getragen worden.

Zu §. 29.

Die zum ersten Absatze des §. 29 verfügte Einschaltung hat bloß den Zweck, vollkommen klar zu stellen, dass der Privatperson, welche um die technische Untersuchung eines Gegenstandes angesucht hat, der Rückersatz der Untersuchungskosten auch in dem Falle, als die durchgeführte technische Untersuchung den Anlass zu einer rechtskräftigen Verurtheilung oder Verfallserklärung gegeben hat, nur dann zustehen solle, wenn sie an der Herstellung, Gewinnung oder Verfälschung des untersuchten Gegenstandes ganz unbetheiligt ist.

Zu §. 31.

In den §. 31 der gegenwärtigen Regierungsvorlage wurde der §. 28 der früheren Regierungsvorlage fast wortgetreu wieder aufgenommen.

Der Strafgesetzausschuss hatte die von der Regierung nunmehr neuerdings beantragte Bestimmung, wonach die auf Grund des Lebensmittelgesetzes verhängten Geldstrafen und die Erlöse aus den verfallenen Waren in den Staatsschatz zu fließen haben, und zunächst der Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der staatlichen Untersuchungsanstalten und der Bestellung besonderer staatlicher Aufsichtsorgane gewidmet sind, abgelehnt.

Die Regierung kann aber auf diese Einnahme mit Rücksicht auf den angestrebten Zweck nicht verzichten. Es werden dem Staatsschatze aus Anlass der Errichtung und Erhaltung der staatlichen Untersuchungsanstalten, dann der Bestellung besonderer staatlicher Untersuchungsorgane namhafte Kosten erwachsen. Aus Anlass der Durchführung des Lebensmittelgesetzes wird eine Anzahl von hygienischen Instituten theils neu errichtet, theils erweitert und mit zahlreicheren Hilfskräften und vervollkommneter Einrichtung ausgestattet werden müssen.

Hiedurch werden ganz bedeutende Kosten bedingt werden. Je kräftiger sich die Wirkungen des Gesetzes äußern werden und je lebhafter die Bevölkerung die Wohlthaten desselben empfinden wird, desto mehr wird das Begehren nach der Errichtung weiterer technischer Untersuchungsanstalten gestellt werden. Die neuen Anstalten werden aber wieder neue Kosten erheischen.

Die Regierung wird unter so bewandten Umständen nur dann mit Beruhigung und mit der allseits gewünschten Beschleunigung an die Ausführung des Lebensmittelgesetzes schreiten können, wenn ihr durch das Gesetz selbst die Gewähr geboten wird, dass mindestens ein wesentlicher Theil der durch dasselbe herbeigeführten Auslagen durch die Untersuchungsgebüren, Strafgelder und Erlöse gedeckt werden wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) in Triest sammt Territorium.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeinen Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Zucker und Mineralöl werden auf das Gebiet des bisherigen Zollausschlusses von Triest und jene über die allgemeine Verzehrungssteuer von Bier auf das ganze Gebiet von Triest ausgedehnt.

§. 2.

In das im Verzehrungssteuergesetze vom Jahre 1829 für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärte Gebiet der Stadt Triest werden einbezogen:

1. Rojano, Scorcola, Chiadino, Chiarbola superiore, S. Maria Maddalena superiore und Servola.

2. Diejenigen Theile der Catastralgemeinden: Gretta, Opčina, Cologna, Guardiella, Padrig, Longera, Rozzol und S. Maria Maddalena inferiore, welche innerhalb der im Verordnungswege festzustellenden Verzehrungssteuerlinie zu liegen kommen. Der Zug dieser Linie darf nicht durch Gebäude, Hofräume und mittels dauernder Einfriedungen geschlossene Gärten gehen.

§. 3.

In dem kraft §. 2 geschlossenen Verzehrungssteuergebiete sind die im beigefügten Tarife, dessen sämmtliche Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil des gegenwärtigen Gesetzes bilden, aufgeführten

Gegenstände nach Maßgabe der Tarifsätze bei der Einfuhr, beziehungsweise bei der Erzeugung oder Schlachtung zu versteuern. In die Steuersätze dieses Tarifes, der an die Stelle des Linienverzehrungssteuertarifes für die Stadt Triest vom Jahre 1829 tritt, ist der bestehende außerordentliche 20procentige Zuschlag zur Linienverzehrungssteuer und zum Biersteuerzuschlagsbetrage bereits eingerechnet.

§. 4.

Längs der Verzehrungssteuerlinie (§. 2), und zwar innerhalb derselben wird von der Finanzbehörde mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse ein Controlgebiet bestimmt, dessen Breite jedoch, von der Verzehrungssteuerlinie aus gemessen, an keinem Punkte ein Kilometer überschreiten darf.

Innerhalb dieses Gebietes muss bei den nach dem inneren Verzehrungssteuergebiete gerichteten Transporte von im Tarife (§. 3) aufgeführten steuerbaren Gegenständen jeder solcher Gegenstand mit der Verzehrungssteuerbollette versehen sein und letztere den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen vorgewiesen oder aber der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erfolgte Bezug des mit einer Steuerbollette nicht gedeckten steuerbaren Gegenstandes ausgewiesen werden.

Die Finanzorgane sind berechtigt, jeden Transport, der über einen für den Eingang steuerbarer Gegenstände verbotenen Punkt der Verzehrungssteuerlinie stattfindet, zu durchsuchen.

Die Finanzorgane sind ferner berechtigt, die Verzehrungssteuerlinie auch auf jenen Strecken, wo sie nicht auf — der allgemeinen Benützung überlassene — Wege oder Fußsteige fällt, zu bestreifen. Für den dadurch etwa entstehenden nachweisbaren Schaden wird Ersatz aus dem Staatsschatze geleistet.

§. 5.

Die im angehängten Tarife (§. 3) aufgeführten Gegenstände, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in dem kraft §. 2 geschlossenen Verzehrungssteuergebiete vorräthig sind, unterliegen der Versteuerung, und zwar Wein in dem Ausmaße, um welches die Steuersätze des Tarifes (§. 3) die Hälfte der bereits vorgeschriebenen, beziehungsweise entrichteten Sätze der derzeitigen Gemeindeabgabe übersteigen, die übrigen Gegenstände nach den Steuersätzen des Tarifes.

Befreit von dieser Versteuerung sind:

1. Die Vorräthe an Bier und an Vieh der Tarifposten 4, 5 und 6, welche bereits mit den dermal bestehenden Gemeindeabgaben belastet sind.

2. Das in den Tarifposten 7, lit. a und b angeführte frische Fleisch.

3. Wein bis zu einem Hektoliter bei jedem Gewerbetreibenden und jedem anderen Haushaltungsvorstande.

4. Die Vorräthe an den Gegenständen der Tarifposten 2, 7 lit. c und d, 8, 9, 10 und 11, dann Würste und Conservefleisch (Tarifpost 7, lit. a) bei jedem Gewerbetreibenden und jedem anderen Haushaltungsvorstande, wofern und zwar hinsichtlich jedes einzelnen Gegenstandes die tarifmäßige Verzehrungssteuer 4 fl. nicht übersteigt.

Jede Person, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in dem oberwähnten geschlossenen Verzehrungssteuergebiete Wein in einer Menge von mehr als 1 Hektoliter oder Bier oder Vieh der Tarifposten 4 lit. c, 5 und 6 oder einen das steuerfreie Maß überschreitenden Vorrath an in den Tarifposten 2, 7 lit. c. und d, dann 8 bis einschließlich 11 aufgeführten Gegenständen und an Würsten oder Conservefleisch (Tarifpost 7, lit. a) besitzt, oder für eine andere Person aufbewahrt, ist verpflichtet am ersten Tage des Beginnes dieses Gesetzes die Stückzahl und Gattung des Viehes, beziehungsweise den Vorrath der anderen obbezeichneten Gegenstände, sowie die Locale, wo sich ersteres oder letztere befinden, schriftlich bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane anzumelden und die hiefür nach Abschlag des steuerfreien Theiles entfallende Nachsteuer zu entrichten.

Übersteigt der Weinvorrath einer Partei, die kein Freilager hat, 200 Hektoliter, so wird ihr unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln gestattet, nur für denjenigen Theil dieses Vorrathes, welcher innerhalb drei Jahre, vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes weder über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, noch in ein innerhalb derselben befindliches Weinfreilager zur weiteren steueramtlichen Behandlung gebracht wird, die Nachsteuer nach Abzug des für 1 Hektoliter Wein entfallenden Betrages zu entrichten, und zwar nach Maßgabe der binnen der angegebenen Frist periodisch erhobenen Verminderungen dieses Vorrathstheiles, beziehungsweise des schließlichen Restes desselben.

Den Parteien steht es frei, die vorgeschriebene Anmeldung auch schon an einem der dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden drei Tage bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich einzubringen.

Während der ersten dreißig Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Finanzorgane das Durchsuchungsrecht in den Aufbewahrungsräumen behufs Constatirung der steuerbaren Viehbestände, beziehungsweise Vorräthe.

Den Parteien aber obliegt die Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges oder der Anmeldung, beziehungsweise Versteuerung hinsichtlich solcher Viehbestände oder das steuerfreie Maß übersteigender Vorräthe.

Wird die oben angeordnete Anmeldung gänzlich unterlassen, oder wird bei den Thieren der Tarifposten 4, 5, 6, 8, 9 und 11 die Stückzahl oder in Absicht auf den Tarifsatz die Gattung zu gering angegeben oder wird bei den Gegenständen der Tarifposten 1, 2, 3, 7 lit. c und d, 10 dann bei Würsten und Conservefleisch (Tarifpost 7a) die Anmeldung der Vorräthe derart unrichtig gemacht, dass der nach der Anmeldung für diese Vorräthe entfallende Nachsteuerbetrag um mehr als zehn Procent kleiner ist, als für den wirklichen Vorrath der letzterwähnten Gegenstände sich ergibt, so ist in Fällen, wo der auf Verkürzung der Verzehrungssteuer gerichtete Vorsatz fehlt, wegen Ordnungswidrigkeit eine Strafe von 2 bis 100 Gulden, in anderen Fällen aber die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen.

Die gleiche Strafe wegen Ordnungswidrigkeit, beziehungsweise wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn hinsichtlich der nach der Stückzahl zu versteuernden Gegenstände oder hinsichtlich des das anmeldungsfreie Maß überschreitenden Vorrathes an anderen steuerbaren Gegenständen der Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges oder der Versteuerung gar nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird.

Der Strafbemessung im Falle der schweren Gefällsübertretung der unterlassenen oder ungenügenden Ausweisung des Bezuges oder der Versteuerung wird der Steuerbetrag zugrunde gelegt, der für die Viehstücke, beziehungsweise Gegenstände entfällt, für welche die Ausweisung nicht geleistet wird.

§. 6.

In demjenigen Theile des Gebietes von Triest, welcher außerhalb der Verzehrungssteuerlinie (§. 2) zu liegen kommt, ist die Verzehrungssteuer von Fleisch, dann von Wein, Wein- und Obstmost nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten, welche im übrigen Staatsgebiete hinsichtlich dieser Steuer in den für die Verzehrungssteuereinhebung nicht als geschlossen erklärten Orten in Geltung stehen.

§. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Juli 1891 in Wirksamkeit.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen zum Gesetzentwurfe

wegen

Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) in Triest sammt Territorium.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Mai 1829 wurde die allgemeine Verzehrungssteuer vom 1. November 1829 angefangen auch im Küstenlande mit Inbegriff des Freihafens von Triest eingeführt.

Nach der diesbezüglichen Kundmachung der Landesregierung in Triest vom 30. Juni 1829, Z. 14042, Abschnitt IV, Z. 6, sind zur Entrichtung der Verzehrungssteuer in der Stadt Triest diejenigen verpflichtet, welche sich mit der Erzeugung von Rum, Arrak, Rosoglio, Ligueur und allen versüßten geistigen Getränken, von Brantwein und Brantweingeist, dann von Bier beschäftigen, ferner alle diejenigen, welche versteuerbare Gegenstände über die Linien Triests bringen. Die bei der Einfuhr nach Triest steuerbaren Gegenstände, sowie die zu entrichtenden Steuersätze sind in dem der Kundmachung angeschlossenen Tarife aufgeführt.

Aber noch vor Eintritt der Wirksamkeit der Verzehrungssteuer haben die Gemeinde Triest und der dortige Handelsstand die Bitte vorgebracht, dass diese Steuer in Triest nicht durchgeführt werde: sie besorgten nämlich erhebliche Nachtheile für das Gedeihen des Handels und des Freihafens.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September 1829 wurde nun gestattet, dass die Verzehrungssteuer in Triest im Wege der Abfindung mit der Stadtgemeinde hereingebracht und die Abfindungssumme nach dem anzuhoffenden Ertrage der Verzehrungssteuer ausgemittelt werde. Zugleich wurde angeordnet, dass über die Mittel zur Aufbringung der Abfindungssumme vom Gubernium zu entscheiden und dasjenige in der Folge zu veranlassen sei, was in dieser Hinsicht durch die Erfahrung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellen sollte.

Infolge dieser Allerhöchsten Entschließung ist ursprünglich eine jährliche Abfindungssumme von 440.000 fl. Conventionsmünze festgesetzt worden, welche jedoch mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1831 auf jährlich 350.000 fl. Conventionsmünze herabgesetzt wurde und zufolge Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1833 schon für die Zeit vom 1. November 1829 an zu gelten hatte. Diese jährliche Abfindungssumme blieb ungeändert, bis sie im Jahre 1853 vom 1. November an auf 525.000 fl. Conventionsmünze erhöht wurde. Seitdem ist sie allmählich auf 890.000 fl. gestiegen.

Die Mittel zu ihrer Aufbringung fand und findet auch jetzt noch die Gemeinde Triest in Abgaben, welche von geistigen Getränken, frischen Trauben, dann vom Fleische sowohl in der Stadt Triest als in ihrem Gebiete nach den im städtischen Tarife angeführten Steuersätzen und nach dem Regolamento dei dazi municipali sulle bevande, beziehungsweise nach dem Regolamento dei dazi municipali sulle carni eingehoben werden.

Von dem Zeitpunkte an, in welchem kraft der Gesetze vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. Nr. 48) und vom 30. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 63) die Einbeziehung des dermaligen Freihafengebietes von Triest in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet zu geschehen hat, nämlich vom 1. Juli 1891 an, muss, insbesondere auch mit Rücksicht auf den Artikel XI des Zoll- und Handelsbündnisses, welches zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone besteht, auch im jetzigen Zollausschlusse von Triest die mit der Production in unmittelbarem Zusammenhange stehende allgemeine Verzehrungssteuer von Bier, Branntwein, Zucker und Mineralöl eingeführt werden und deshalb das hinsichtlich der Verzehrungssteuereinhebung dermalen bestehende Abfindungs- (Aversual-) Verhältnis für Triest und Territorium aufhören. Dies hätte, wenn — abgesehen von der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Bier, Branntwein, Zucker und Mineralöl — keine andere Maßregel getroffen würde, die unmittelbare Folge, dass in der Stadt Triest der Linienverzehrungssteuertarif vom Jahre 1829, wie derselbe für die hinsichtlich der Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städte mit Ausnahme von Wien erlassen worden ist, mit den eingetretenen Abänderungen zu activiren und in dem übrigen Territorium von Triest die Wein- und Fleischsteuer für das offene Land nach den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen einzuheben wäre.

Da aber der erwähnte Tarif eine große Anzahl von Gegenständen der Linienverzehrungssteuer unterwirft, so würde voraussichtlich in der Handelsstadt Triest die Steuercontrole bei dem Transitverkehre mit den steuerbaren Gegenständen als eine drückende Beschränkung empfunden werden.

Dies sowie der weitere Umstand, dass auch in dem mit dem Gesetze vom 10. Mai 1890 (R. G. Bl. Nr. 78) für das erweiterte Linienverzehrungssteuergebiet von Wien erlassenen Verzehrungssteuertarife mehrere Posten des mit dem Verzehrungssteuergesetze vom Jahre 1829 für Wien vorgeschriebenen Tarifes aufgelassen wurden und dass nach der vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 27. März 1890 beschlossenen Resolution eine Reform der Linienverzehrungssteuer in den anderen geschlossenen Städten außer Wien mit möglichster Berücksichtigung der localen Verhältnisse, der wirtschaftlichen und gemeindefinanziellen Interessen der betreffenden Stadt vorgenommen werden soll, bestimmen die Regierung, die Anwendung des Verzehrungssteuertarifes vom Jahre 1829 in Triest zu vermeiden.

Auf den vorstehenden Erwägungen beruht der vorliegende Gesetzentwurf, zu welchem Nachfolgendes bemerkt wird.

Die Bestimmung des §. 1, welche die Ausdehnung der gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeine Verzehrungssteuer von Bier auch auf den nicht zum dermaligen Zollausschluss gehörigen Theil des Triester Territoriums anordnet, wird durch den Umstand gefordert, dass von dem Geltungsgebiete des Gesetzes vom 25. April 1869 wegen Änderung der bisherigen Bestimmungen über die Einhebung der Verzehrungssteuer von Bier (R. G. Bl. Nr. 49) nicht bloß, wie es bei den Gesetzen über die Branntwein-, Zucker und Mineralölbesteuerung der Fall ist, der Zollausschluss von Triest, sondern das ganze Territorium von Triest, also auch der nicht zum Zollausschluss gehörige Theil ausgeschlossen ist.

Das im §. 2 des Gesetzentwurfes bezeichnete Linienverzehrungssteuergebiet soll mit geringfügigen Abweichungen den ganzen dermaligen Zollausschluss von Triest umfassen, denn die Grenze der eigentlichen Stadt Triest ist vom Standpunkte der Gefällssicherheit nicht zur Verzehrungssteuerlinie geeignet.

Wiederholte Begehungen haben nämlich dargethan, dass diese Grenze, da sie theilweise auf beiden Seiten unmittelbar an der Gasse oder Straße, durch welche sie gebildet wird, von Häusern oder Gartenmauern besetzt ist, für den Schmuggel so günstig wäre, dass demselben mit Erfolg nicht entgegengetreten werden könnte, wogegen die beinahe durchgehends im offenen Terrain laufende Zoll-Linie gegen den Zollausschluss von Triest mit Erfolg überwacht werden kann.

Zu dem dem Gesetzentwurfe beigeschlossenen Tarifentwurfe (§. 3) ist im Einklange mit dem oben Erwähnten ein großer Theil der nach dem Verzehrungssteuertarife für Triest vom Jahre 1829 vorkommenden Gegenstände nicht aufgenommen worden.

Nur die Artikel: Wein, Weinmost, Weintrauben, Bier, Schlacht- und Stechvieh (welche Artikel auch nach dem jetzigen städtischen Tarife dem städtischen Taxe unterworfen sind), dann Obstmost, Fleisch, Geflügel und Wild (von welchen Artikeln dermalen ein städtischer Taxe nicht eingehoben wird), sollen der Linienverzehrungssteuer unterliegen.

Die im Tarifentwurfe angeführten Steuersätze, in welchen auch der dermalen bei der Linienverzehrungssteuer zur Einhebung gelangende außerordentliche 20procentige Zuschlag mitinbegriffen ist, sind jenen Steuersätzen gleich, welche in dem für das künftige Linienverzehrungssteuergebiet von Wien erlassenen Tarife bezüglich derselben Artikel festgesetzt wurden.

Eine Abweichung von dem für das künftige Linienverzehrungssteuergebiet von Wien erlassenen Tarife enthält bloß die Anmerkung zur Tarifpost 4, dann die Tarifposten 5 und 8.

Die in der Anmerkung zur Tarifpost 4 aufgenommene Bestimmung, wornach die in dieser Tarifpost unter lit. a und b aufgeführten Rinder nicht schon bei der Einfuhr in das Verzehrungssteuergebiet, sondern erst vor der Schlachtung zu versteuern sind, beruht auf der aus Billigkeitsrücksichten gebotenen Erwägung, dass solche Rinder in Triest in größerer Anzahl zu wirthschaftlichen Zwecken, insbesondere als Zugvieh verwendet werden und zwar größtentheils von Personen, welchen es schwer fallen würde, für solche Rinder bei der Activirung der Linienverzehrungssteuer beziehungsweise bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie sofort die Linienverzehrungssteuer zu entrichten oder auch nur sicherzustellen.

Die in den Tarifposten 5 und 8 erscheinenden Abweichungen bestehen darin, dass das Lebendgewicht für Kitze (Tarifpost 5 lit. a und b) statt mit 10 Kilogramm mit 12 Kilogramm und das Schlachtgewicht dieser Thiere statt mit 8 mit 10 Kilogramm festgesetzt und auch für Lämmer dieselben Gewichtsgrenzen bestimmt wurden, dann dass „Truthühner" aus der Tarifpost 8 lit. a unter Tarifpost 8 lit. b eingereiht worden sind. Diese Abänderungen erfolgten über Anregung der Vertreter der Stadtgemeinde Triest bei einer im Finanzministerium abgehaltenen commissionellen Berathung.

Das verschiedene Ausmaß des ärarischen Biersteuerzuschlages für das in das Linienverzehrungssteuergebiet eingeführte, dann für das daselbst erzeugte Bier, sowie das Ausmaß der Rückvergütung für das im Linienverzehrungssteuergebiete erzeugte und aus demselben ausgeführte Bier (Anmerkung zur Tarifpost 3), beruht auf der Erwägung, dass die Menge der Bierwürze, von welcher bei der Biererzeugung der Zuschlagsbetrag zu entrichten ist, bis zum Ausstoße des Bieres eine Schwendung erfährt, welche immerhin mit fünf Procent veranschlagt werden kann.

Die im §. 4 des Gesetzentwurfes aufgenommenen Bestimmungen liegen im Interesse einer wirksamen Überwachung der Linienverzehrungssteuer, zumal die künftige Verzehrungssteuerlinie nicht durch Mauern oder Gitter u. d. gl. gebildet wird, sondern im offenen Terrain läuft.

Durch die im §. 5 des Gesetzentwurfes angeordnete Erhebung und Versteuerung jener verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände, welche zu Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes im künftigen Linienverzehrungssteuergebiete von Triest vorhanden sein werden, soll der Eventualität vorgebeugt werden, dass in diesem Gebiete vor Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes Vorräthe verzehrungssteuerpflichtiger Artikel angehäuft werden, um sie frei von der Linienverzehrungssteuer dem Consum zuzuführen.

Aus Billigkeitsrücksichten soll jedoch die Nachversteuerung nach den im Tarifentwurfe enthaltenen Steuersätzen nur von jenen Vorräthen an steuerpflichtigen Artikeln gefordert werden, welche nach dem jetzt geltenden städtischen Tarife einem städtischen Daze nicht unterworfen sind.

Ferner sollen die Vorräthe an Bier und steuerbarem Vieh mit Ausnahme desjenigen der Tarifposten 4 lit a und b, welches ohnehin erst bei der Schlachtung zu versteuern ist, nur insoweit der Nachversteuerung unterliegen, als sie nicht schon mit der dermaligen Gemeindeabgabe belastet sind, und bei Weinvorräthen soll diese Versteuerung in der Weise eintreten, dass bloß die Differenz zu zahlen ist, um welche die Steuersätze der Tarifpost 1 die Hälfte des bereits entrichteten städtischen Weindazes übersteigen. Dieses gleichfalls aus Billigkeitsrücksichten gemachte Zugeständnis beruht auf der Annahme, dass von dem für Wein eingehobenen städtischen Daze beiläufig die Hälfte mit dem von der Stadtgemeinde Triest gezahlten Aversum an das Ärar abgeführt wurde.

Endlich sollen theils aus Billigkeitsrücksichten, theils um die rasche Erhebung der Vorräthe an allen verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln zu erleichtern, die Vorräthe von frischem Fleisch der Tarifpost 7 a und b gänzlich, Wein bis zur Menge von einem Hektoliter und die übrigen im Tarife aufgeführten Gegenstände mit Ausnahme von Bier, Schlacht- und Stechvieh (Tarifposten 4, 5 und 6) insoferne von der Versteuerung frei bleiben, als die für jeden bei einem Gewerbetreibenden oder anderen Haushaltungsvorstande vorräthigen Gegenstand tarifmäßig entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von 1 fl. nicht übersteigt.

Durch die Bestimmung des §. 6 soll jeder Zweifel beseitigt werden, dass die in derselben bezeichneten Bestimmungen im Triester Gebiete außerhalb der Verzehrungssteuerlinie anzuwenden sind.

Was den finanziellen Erfolg betrifft, welchen der vorliegende Gesetzentwurf verspricht, so stößt die Veranschlagung desselben auf große Schwierigkeiten, weil zum großen Theile sichere Anhaltspunkte zur Schätzung der Höhe des Triester Consums für die steuerpflichtigen Gegenstände fehlen. Insoferne es sich um die allgemeinen Verzehrungssteuern von Bier, gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Zucker und Mineralöl

handelt, hätte eine Ertragsschätzung für das Triester Gebiet auch keine meritorische Bedeutung für den Gesetzentwurf, weil die Einführung dieser Steuern im Triester Gebiete eine nothwendige Folge der bereits durch Gesetz verfügten Einbeziehung des Zollausschlusses von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet ist. Nur in Betreff der Linienverzehrungssteuer schien es wünschenswert, eine, wenn auch nur beiläufige Vergleichung zwischen dem Ertrage, den die Linienverzehrungssteuer in der Stadt Triest nach dem bestehenden Tarife liefern würde, und demjenigen anzustellen, den der vorliegende Gesetzentwurf in Aussicht stellt. Es sind deshalb in dieser Richtung trotz der sehr mangelhaften Grundlagen Berechnungen versucht worden. Das Resultat ist folgendes:

Jährlicher Brutto-Ertrag der Linienverzehrungssteuer in der Stadt Triest nach dem bestehenden Tarife rund	761.000 fl.,
dann der Wein- und Fleischsteuer in dem in das Verzehrungssteuergebiet dieser Stadt einzubeziehenden Gebietstheile	12.000 fl.
zusammen	773.000 fl.
Jährlicher Brutto-Ertrag der Triester Linienverzehrungssteuer nach dem Gesetzentwurfe unter günstigen Verhältnissen	710.000 fl.

Verzehrungssteuertarif.

Nummer der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tarifsatz fl.	Tarifsatz kr.
1	a) Wein in Gebinden	1 Hektoliter	4	. .
	a) Wein in Flaschen	„	8	. .
	b) Weinmaische und Weinmost	„	3	. .
	c) Weintrauben Anmerkung 1. Der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugte Kunstwein und Halbwein unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45 ex 1882). Anmerkung 2. Auch Wein innerhalb der Verzehrungssteuerlinie bereitet aus Trauben der innerhalb dieser Linie gelegenen Weingärten, ist mit 4 fl. per Hektoliter und unmittelbar zum Consum bestimmter Weinmost mit 3 fl. per Hektoliter zu besteuern. Von diesem Weine oder Weinmost wird, woferne er über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt wird, keine Steuer entrichtet. Die Regelung dieser Besteuerung erfolgt im Verordnungswege mit thunlicher Berücksichtigung der Verhältnisse der Weinbauer. Anmerkung 3. Personen, welche den Weinhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrungssteuerlinie treiben, werden Freilager für Wein unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln zugestanden.	100 Kilogr.	1	50
2	Obstmost	1 Hektoliter	1	. .
3	Bier bei der Einfuhr in das Verzehrungssteuergebiet Anmerkung. Bei der Erzeugung im Verzehrungssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und nebstdem als Biersteuerzuschlagsbetrag 95 kr. per Hektoliter Bierwürze zu entrichten. Bei der Ausfuhr des im Linienverzehrungssteuergebiete erzeugten Bieres wird, wenn die Sendung mindestens ½ Hektoliter umfaßt, die Rückvergütung dieses Zuschlagsbetrages mit 1 fl. per Hektoliter Bier geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Provenienz die Rückvergütung bei Sendungen von ½ Hektoliter aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Colli besteht, welche aber von demselben Aufgeber herrühren müssen.	1 Hektoliter	1	. .

Nummer der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tarifsatz fl.	Tarifsatz kr.
4	a) Rindvieh über 400 Kilogramm Lebendgewicht	1 Stück	7	. .
	b) Rindvieh bis 400 Kilogramm Lebendgewicht	„	3	50
	c) Rindvieh bis 120 Kilogramm Lebendgewicht oder 100 Kilogramm geschlachtet (das ist Kälber einschließlich der Haut) .	„	1	30
	Anmerkung. Lebendes Rindvieh unter a) und b), ist nicht bei der Einfuhr, sondern bei der Schlachtung zu versteuern. Die Regelung dieser Besteuerung erfolgt im Verordnungswege.			
5	a) Lämmer und Kitze über 12 Kilogramm lebend oder 10 Kilogramm geschlachtet, dann Schafe, Widder, Hammel (Schöpse), Ziegen, Böcke	1 Stück	. . .	50
	b) Lämmer und Kitze bis 12 Kilogramm Lebendgewicht oder 10 Kilogramm geschlachtet	„	. . .	30
6	Schweine:			
	a) Spanferkel bis 10 Kilogramm Lebendgewicht oder 8 Kilogramm geschlachtet	1 Stück	—	50
	b) Frischlinge, das ist Schweine über 10 Kilogramm bis 35 Kilogramm Lebendgewicht oder über 8 bis 25 Kilogramm geschlachtet	„	1	.
	c) Schweine über 35 Kilogramm Lebendgewicht oder 25 Kilogramm geschlachtet	„	2	. .
7	a) frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genusse geeignete frische Theile von Rindern der Tarifpost 4 a und b, dann von Thieren der Tarifpost 5 a und b, insoferne solches Fleisch oder solche Theile zur Einfuhr gestattet werden, Würste und Conservefleisch	100 Kilogr.	2	50
	b) frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genusse geeignete frische Theile von Kälbern (Tarifpost 4 lit. c), dann von Schweinen, soferne die Einfuhr von solchem Fleisch und solchen Theilen gestattet ist, mit Ausnahme von Speck und Fett, losgetrennt vom Fleische	„	4	. .
	c) Fleisch, eingesalzen oder eingepökelt, dann Rauchfleisch . .	„	5	. .
	d) Salami, gepökelte oder geselchte Zungen	„	6	. .

Nummer der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tarifsatz fl.	Tarifsatz kr.
8	a) Kapaune, dann Gänse in den Monaten März bis einschließlich Juni	1 Stück		25
	b) Gänse von Anfang Juli bis Ende Februar, Truthühner und Enten	„		15
	c) Hühner und Tauben	„		4
9	Wildpret:			
	a) Hirsche	1 Stück	3	50
	b) Wildschweine über 17 Kilogramm, und Damhirsche	„	3	
	c) Wildschweine (Frischlinge) bis 17 Kilogramm, Rehe, Gemsen	„	1	50
	d) Hasen	„		15
10	Ausgehacktes Wildpret:			
	a) Hirschfleisch	100 Kilogr.	4	
	b) Alles andere ausgehackte Wildpret	„	6	
11	Federwild:			
	a) Fasanen, Auerhühner, Birkhühner	1 Stück		40
	b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnepfen, Wildenten mit Ausnahme der Duckenten	„		20
	c) Rebhühner, Schnee- und Steinhühner, Moos-, auch Haide- und Wiesenschnepfen	„		10
	d) Rohrhühner, Duckenten, Wildtauben	„		5
	e) Krammetsvögel, Wachteln und andere genießbare kleine Vögel	„		2

Anmerkung. Steuerfrei bei der Einfuhr sind: Weintrauben bis 3 Kilogramm, wenn sie nicht zur Weinbereitung bestimmt sind, ferner andere verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, dass die Gebür mit Inbegriff des für die Gemeinde eingehobenen Zuschlages 2 Kreuzer nicht übersteigt. Im Falle des Missbrauches kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zu dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, zu dem Gesetze über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, und zu denjenigen Gesetzen, welche außerdem Angelegenheiten des Vereinswesens betreffen, haben folgende besondere Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 1.

Die Bildung von Vereinen, bezüglich welcher durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie solchen socialistischen Bestrebungen dienen werden, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind, ist zu untersagen.

§. 2.

Vereine, welche in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebildet worden sind, sind aufzulösen, wenn sie den im §. 1 bezeichneten Bestrebungen dienen.

Die Bildung eines neuen Vereines kann untersagt werden, wenn sich derselbe sachlich als der früher bestandene, auf Grund der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes aufgelöste Verein darstellt.

§. 3.

Vereine, welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind, wenn sie neben der Verfolgung ihres gesetzlich zulässigen Zweckes den im §. 1 bezeichneten Bestrebungen dienen, nicht sofort aufzulösen, sondern sie sind vorerst von der politischen Landesbehörde unter eine besondere staatliche Controle zu stellen.

Sind mehrere Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn einer derselben den im §. 1 bezeichneten Bestrebungen dient, die Ausscheidung dieses Vereines aus dem Verbande und die Controle über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn ein Zweigverein den bezeichneten Bestrebungen dient, die Controle auf diesen zu beschränken.

§. 4.

Infolge der Verhängung der besonderen staatlichen Controle ist die mit deren Durchführung betraute Behörde befugt:

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereines, des Vereinsvorstandes und der etwa bestellten Controlorgane des Vereines beizuwohnen, zu welchem Ende die Sitzungen und Versammlungen der Behörde wenigstens 24 Stunden vorher anzuzeigen sind;

2. die im Punkte 1 erwähnten Sitzungen und Versammlungen einzuberufen und zu leiten;

3. die Bücher, Schriften und Kassabestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereines zu fordern;

4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im §. 1 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;

5. den Vorstand des Vereines aufzulösen, die Wahl eines neuen Vorstandes anzuordnen und nach Umständen mit der Wahrung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereines geeignete Personen auf Kosten des Vereines zu betrauen;

6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§. 5.

Wird von dem Vereine den von der Controlsbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt, oder treten in demselben die im §. 1 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Controle zutage, so kann der Verein aufgelöst werden.

§. 6.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften können, wenn die Voraussetzung des §. 2 eintritt, von der politischen Landesbehörde aufgelöst werden. Ein solches Auflösungserkenntnis ist dem im §. 37 des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, vorgesehenen Auflösungserkenntnisse gleichzuhalten.

Die politische Landesbehörde kann, ehe sie zur Auflösung einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft schreitet, die besondere staatliche Controle mit den Wirkungen des §. 4, Zl. 1, 3 und 4 gegen dieselbe verhängen.

Wenn die Voraussetzungen des §. 5 eintreten, so kann die Genossenschaft aufgelöst werden.

§. 7.

Wenn die Voraussetzung des §. 2 bei einer auf Grund der Gewerbeordnung gebildeten Genossenschaft, bei einem Gehilfenausschusse oder bei einer infolge einer gesetzlichen Anordnung gebildeten Kranken- oder Unterstützungskasse (genossenschaftliche oder sonstige gewerbliche Krankenkasse, Fabriksunterstützungskasse, Bruderlade u. d. gl.) eintritt, ist die politische Landesbehörde, und zwar rücksichtlich der Bruderladen im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft befugt, den Vorstand, insofern er durch Wahl bestellt wurde, aufzulösen und die Wahl eines neuen Vorstandes anzuordnen. Treten auch nach Auflösung des Vorstandes die im §. 1 bezeichneten Bestrebungen zutage, oder ist der Vorstand nicht durch Wahl bestellt worden, so kann die politische Landesbehörde die im §. 3 vorgesehene besondere staatliche Controle mit den Wirkungen des §. 4 verhängen.

§. 8.

Die Untersagung der Bildung eines Vereines (§. 1), die Stellung eines Vereines oder einer der in den §§. 6 und 7 bezeichneten Körperschaften unter die besondere staatliche Controle, oder die Auflösung eines Vereines (§§. 2 und 5), oder einer Körperschaft (§. 6) hat schriftlich und unter Anführung der Gründe der getroffenen Verfügung zu geschehen.

§. 9.

Beschwerden gegen Verfügungen, welche von den Behörden auf Grund der bevorstehenden Bestimmungen getroffen werden, haben keine aufschiebende Wirkung.

In letzter Instanz entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien.

§. 10.

Wer als Mitglied eines Vereines, welcher in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gebildet worden ist, jedoch den im §. 1 angeführten Bestrebungen dient, wissentlich an diesen Bestrebungen theilnimmt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§. 11.

Wer zur Bildung eines Vereines auffordert, welcher auf Grund dieses Gesetzes untersagt oder auf-

gelöst worden ist, oder wer Mitglieder für einen solchen Verein anwirbt, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Wer wissentlich an einem im ersten Absatze bezeichneten Vereine theilnimmt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monate bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe von 50 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, bestraft.

§. 12.

Wer an einer geheimen Gesellschaft theilnimmt, von der er weiß, dass sie den im §. 1 angeführten Bestrebungen dient, wird wegen Vergehens mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, bestraft. Gegen Ausländer ist auf Abschaffung zu erkennen.

Artikel II.

Zu dem Gesetze über das Versammlungsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, haben folgende besondere Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 1.

Versammlungen, bezüglich welcher durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie solchen socialistischen Bestrebungen dienen werden, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind, sind zu untersagen.

§. 2.

Versammlungen, in welchen die im vorangehenden Paragraphen angeführten Bestrebungen zutage treten, sind aufzulösen.

§. 3.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 gelten auch gegenüber solchen Versammlungen, welche nicht allgemein zugänglich sind.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgehalten.

§. 4.

Beschwerden gegen Verfügungen, welche von den Behörden auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffen werden, haben keine aufschiebende Wirkung

§. 5.

Wer mit Außerachtlassung der Bestimmungen der §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Versammlungsrecht eine Versammlung veranstaltet, von welcher er auf Grund von Thatsachen annehmen konnte, dass sie den im §. 1 bezeichneten Bestrebungen dienen wird, oder wer zur Abhaltung oder Fortsetzung

einer Versammlung auffordert, von welcher er wusste, dass sie auf Grund dieses Gesetzes untersagt oder aufgelöst wurde, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§. 6.

Wer sich an einer Versammlung betheiligt, von welcher er wusste, dass sie auf Grund dieses Gesetzes untersagt oder aufgelöst wurde, oder wer wissentlich für eine solche Versammlung Räumlichkeiten hergibt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arreste von einem Monate bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§. 7.

Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt der §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht unberührt.

Artikel III.

Zu dem Pressgesetze vm 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, und zu den Gesetzen, welche außerdem Angelegenheiten der Presse betreffen, haben folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

§. 1.

Wenn der durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten strafbaren Handlung solche socialistische Bestrebungen zugrunde liegen, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet sind, so hat das Gericht diesen Umstand im Erkenntnisse festzustellen und hiebei stets das Verbot der Weiterverbreitung der Druckschrift auszusprechen.

§. 2.

Bei periodischen Druckschriften, welche den bezeichneten Bestrebungen dienen, kann nebst dem Verbote der Weiterverbreitung auf die Einstellung des weiteren Erscheinens derselben erkannt werden, wenn rücksichtlich einzelner Blätter der Druckschrift bereits zweimal in Gemäßheit des §. 1 dieses Artikels das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen worden ist.

Unter derselben Voraussetzung kann das Verbot der weiteren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden Druckschrift ausgesprochen werden.

Gegen die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Erkenntnisse stehen den Betheiligten die in den §§. 493 und 494 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873. R. G. Bl. Nr. 119, bezeichneten Rechtsmittel offen.

§. 3.

Die unbefugte Fortsetzung der Herausgabe einer periodischen Druckschrift, deren weiteres Erscheinen auf Grund dieses Gesetzes eingestellt wurde, begründet ein Vergehen und ist an dem Schuldtragenden mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

Als Fortsetzung der verbotenen Druckschrift ist es anzusehen, wenn die neu erschienene periodische Druckschrift sachlich sich als die eingestellte Druckschrift darstellt.

Die als Fortsetzung erschienene Druckschrift ist mit Beschlag zu belegen und ist auf deren Vernichtung zu erkennen.

§. 4.

Das Vergehen der Weiterverbreitung einer verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift und das Vergehen der Veröffentlichung des Inhaltes der Druckschrift (§. 24 des Pressgesetzes) sind, wenn die Weiterverbreitung auf Grund dieses Gesetzes verboten worden ist, mit strengem Arrest in der Dauer von sechs Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, zu bestrafen.

§. 5.

Gegen denjenigen, welcher sich wissentlich im Besitze einer größeren Anzahl gleicher Exemplare einer Druckschrift, deren Inhalt den im §. 1 angeführten Bestrebungen dient, unter Umständen befindet, welche seine Absicht, sie zu verbreiten, erkennen lassen, ist die auf die Weiterverbreitung der Druckschrift festgesetzte Strafe zu verhängen.

§. 6.

Wer Vorrichtungen heimlich besitzt, welche bestimmt sind, Druckschriften zu erzeugen, die den im §. 1 bezeichneten Bestrebungen dienen, ferner wer wissentlich an der Herstellung solcher Druckschriften mit diesen Vorrichtungen theilnimmt oder wissentlich die auf diese Weise hergestellten Druckschriften verbreitet, macht sich, wenn ihm auch der Inhalt der Druckschrift nicht bekannt ist, eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe von 100 fl. bis zu 1000 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Auch kann auf den Verfall der Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Artikel IV.

Das Einsammeln oder die Aufforderung zum Einsammeln oder zur Leistung von Beiträgen, sowie die Leistung solcher Beiträge zur Förderung solcher socialistischen Bestrebungen, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschafts-

ordnung gerichtet sind, bildet ein Vergehen und wird mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und wenn die strafbare Handlung durch Druckschriften begangen wird, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit im letzteren Falle Geldstrafe von 100 fl. bis zu 500 fl. verbunden werden kann, bestraft.

Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder dessen Wert als dem Armenfonde verfallen zu erklären.

Artikel V.

Gegen Personen, bezüglich welcher durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie sich die Agitation für die im Artikel I, §. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, dann gegen Personen, welche wegen der im Artikel I, §§. 10, 11, 12 und im Artikel III, §§. 3, 4, 5, 6 bezeichneten Handlungen rechtskräftig verurtheilt worden sind, kann die Stellung unter Polizeiaufsicht mit den Wirkungen des §. 9 lit. a) und d) des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, und zwar längstens auf die Dauer von drei Jahren verhängt werden.

Der Ausspruch über die Stellung unter Polizeiaufsicht steht den im §. 7 des bezogenen Gesetzes bezeichneten Behörden zu.

Artikel VI.

Gegen Inhaber von Gast- und Schankgewerben, gegen Buchdrucker, Buchhändler, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesecabineten, dann gegen Personen, welche eine Beschäftigung oder ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, kann, wenn sich dieselben die Agitation für die im §. 1 des Artikels I dieses Gesetzes bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, von der politischen Landesbehörde die Entziehung der Gewerbsberechtigung oder Licenz für eine bestimmte Zeit oder auf immer verhängt werden.

Wird das Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so ist in einem solchen Falle im Sinne des §. 139 der Gewerbeordnung vorzugehen.

Artikel VII.

In denjenigen Fällen, für welche das allgemeine Strafgesetz strengere Strafen als das gegenwärtige Gesetz festsetzt, haben die strengeren Strafbestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung zu kommen.

Artikel VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien beauftragt.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden.

Die Regierung hat im Grunde erhaltener Allerhöchster Ermächtigung unterm 28. Jänner 1886 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.

Diese Regierungsvorlage wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1886 einem eigenen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen, ohne dass jedoch bis zum Schlusse der Session die verfassungsmäßige Behandlung des Gesetzentwurfes zum Abschlusse gebracht worden wäre.

In der Überzeugung, dass die bestehenden Gesetze gegen jene socialistischen Ausschreitungen, welche den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung anstreben, nicht vollkommen ausreichen, sieht sich die Regierung veranlasst, den eingangs erwähnten Gesetzentwurf neuerdings einzubringen.

Aus diesem Grunde wurde auch im Artikel VIII die Bestimmung eliminirt, dass das Gesetz für die Dauer von fünf Jahren gilt.

Im übrigen wurden bei der Fassung des Gesetzentwurfes jene Abänderungen berücksichtigt, welche der zur Vorberathung desselben in der X. Session bestellte Ausschuss beschlossen hat.

Den sonach modificirten Gesetzentwurf, womit Bestimmungen gegen gemeingefährliche socialistische Bestrebungen getroffen werden, legt nun die Regierung im Grunde erhaltener Allerhöchster Ermächtigung zur verfassungsmäßigen Behandlung vor.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Veranlagung der Gebäudesteuer, dann in Bezug auf die Anwendung des §. 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen, ferner die Abänderung der Tarifpost 43, b 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 (16 der Beilagen).

Durch das niederösterreichische Landesgesetz vom 19. December 1890, L. G. und V. Bl. Nr. 45 wurden die in dem Artikel I desselben bezeichneten Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt. Diese Vereinigung hat zur unmittelbaren Folge, dass von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 19. December 1890 an alle für die bisherige Gemeinde Wien erlassenen Specialgesetze auch in dem erweiterten Gebiete der neuen Gemeinde Wien zu gelten haben. Bezüglich der für die bisherige Gemeinde Wien erlassenen Landesgesetze spricht dies der Artikel VIII des citirten Landesgesetzes selbst aus, indem derselbe bestimmt, dass diese Gesetze von dem nach Artikel XIV (des Landesgesetzes vom 19. December 1890) zu verlautbarenden Zeitpunkte (das ist von dem Tage, an welchem die magistratischen Bezirksämter ihre Thätigkeit beginnen) angefangen auch in dem erweiterten Wiener Gemeindegebiete in vollem Umfange zu gelten haben, insoferne durch das Gesetz nicht andere Bestimmungen getroffen werden. Dasselbe hat zweifellos auch bezüglich solcher durch Reichsgesetze eingeführten speciellen Bestimmungen zu gelten, durch welche für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine von den gesetzlichen Bestimmungen für das übrige Geltungsgebiet der betreffenden Gesetze abweichende Behandlung normirt wird.

Zu diesen speciell für Wien geltenden gesetzlichen Bestimmungen gehören eine Reihe von privilegia odiosa, zufolge welcher öffentliche Abgaben (Steuern und Gebüren) für die Bewohner der Reichshauptstadt in einem höheren Ausmaße bestehen, als für die Bewohner anderer Theile des Geltungsgebietes dieser Abgaben. Die Vereinigung der in dem Artikel I des Landesgesetzes vom 19. December 1890 angeführten Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshauptstadt wird zur Folge haben, dass von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Landesgesetzes angefangen das in Wien bestehende höhere Ausmaß öffentlicher Abgaben auch in allen

nach Wien einbezogenen Gebietstheilen zu gelten hat. Hiedurch würde aber, insoweit nicht derlei einbezogene Gemeinden schon bisher desselben privilegium odiosum wie Wien theilhaftig waren, für dieselben eine sehr erhebliche und ganz unvermittelte Mehrbelastung eintreten und die Missstimmung, welche in einzelnen, gegen ihren Willen mit Wien vereinigten Gemeinden oder Gemeindetheilen sofort bei den ersten hierauf abzielenden Maßnahmen zutage getreten ist, in bedauerlicher Weise gesteigert werden.

Die Regierung hat daher schon bei der Einbringung und Berathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit Wien in der letzten Session des niederösterreichischen Landtages durch den k. k. Statthalter, Seine Excellenz Herrn Grafen Kielmansegg, wiederholt die Erklärung abgegeben, dass die Besorgnis, die Vereinigung der Vororte mit Wien werde eine Erhöhung der directen Steuern in den ersteren zur unmittelbaren Folge haben, unbegründet sei und speciell bezüglich der Gebäudesteuer Maßregeln in Aussicht gestellt, durch welche die weitestgehende Vorsorge zu Gunsten der Vororte (welche gegenwärtig eine geringere Gebäudesteuer zahlen) getroffen wird.

Diesen Versprechungen ist die Regierung nunmehr in anerkennenswerter Weise durch die Einbringung der Gesetzesvorlage (16 der Beilagen) gerecht geworden, welche den Zweck verfolgt, rücksichtlich der Mehrbelastung, welche die Vereinigung der Vororte mit Wien für die ersteren in Bezug auf öffentliche Abgaben zur unmittelbaren Folge hätte, theils Übergangsbestimmungen festzusetzen, theils eine Erleichterung eintreten zu lassen.

Die öffentlichen Abgaben (Steuern und Gebüren), in Ansehung welcher für die Reichshauptstadt Wien ein höheres Ausmaß gilt, als für andere Theile des Geltungsgebietes dieser Abgaben, sind die Gebäudesteuer (Gesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17), die besondere Abgabe von dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken, von dem Ausschank und dem Kleinverschleiß derselben (Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62) und die Stempelgebür von den Gewerbeanmeldungs- und Concessionsverleihungsgesuchen (Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Tarifpost 43, b 1).

Was die Gebäudesteuer anbelangt, so gilt zufolge §. 6 und Verzeichnis A des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, für die Gebäude in dem vormaligen Gebietsumfange der Stadt Wien und in den dort (Verzeichnis A) aufgeführten Vororten die Hauszinssteuer mit dem Satze von 26⅔ Procent des nach Abzug der 15procentigen Amortisations- und Erhaltungskosten ermittelten steuerbaren Reinertrages oder mit dem Satze von 22⅔ Procent des Bruttozinsertrages, während die Gebäude in den übrigen, in dem Verzeichnisse A des Gesetzes vom 9. Februar 1882 nicht aufgeführten, nunmehr aber durch das Landesgesetz vom 19. December 1890 mit Wien vereinigten Vorortegemeinden und Gemeindetheilen theils der Hauszinssteuer mit dem Satze von 20 Procent des nach Abzug der 30 procentigen Amortisations- und Erhaltungskosten ermittelten steuerbaren Reinertrages oder mit dem Satze von 14 Procent des Bruttozinsertrages, theils überhaupt nicht der Hauszinssteuer, sondern nur der Hausclassensteuer unterzogen sind.

Um nun einerseits die sofortige Einbeziehung der in diesen Gemeinden und Gemeindetheilen gelegenen Gebäude in die 26⅔ „procentige Hauszinssteuer und die dadurch bewirkte, unvermittelte erhebliche Mehrbelastung derselben hintanzuhalten, anderseits aber die allmähliche Gleichstellung dieser Gebäude mit den schon jetzt der höheren Hauszinssteuer unterliegenden Gebäuden in Wien und einzelnen Vororten anzubahnen, beantragt die Regierung in dem vorliegenden Gesetzentwurfe §. 1, in den betreffenden, mit Wien vereinigten Vorortegemeinden das bisherige geringere Ausmaß der Gebäudesteuer auch nach ihrer Vereinigung mit Wien noch durch die Dauer von fünf Jahren, vom Jahre 1891 angefangen, unverändert zu lassen und erst vom Jahre 1896 an die Gleichstellung mit Wien und den übrigen, schon jetzt in dem Procentsatze der Gebäudesteuer der Stadt Wien gleichstehenden Vororten mittels einer fünfzehnjährigen Übergangsperiode herbeizuführen.

Der Ausschuss hat die für diese Behandlung der Sache sprechenden, in den „Bemerkungen" zu der Regierungsvorlage weiter ausgeführten Gründe als vollkommen zutreffend erachtet und sich daher in diesem Punkte mit der Regierungsvorlage im allgemeinen einverstanden erklärt.

Derselbe war jedoch der Meinung, dass, wenn schon ein allmählicher, die derzeit bestehenden Verhältnisse schonend behandelnder Übergang in den durch die Vereinigung von Wien und den Vororten geschaffenen neuen Zustand angebahnt werden soll, zwischen denjenigen, in den einverleibten Gebieten gelegenen Gebäuden, von welchen dermalen die 20procentige Hauszinssteuer entrichtet wird, einerseits und anderseits denjenigen Gebäuden, welche derzeit nur der Hausclassensteuer unterliegen, ein Unterschied zu machen sei, und dass dieser einen Ausdruck darin zu finden habe, dass für die letzteren Gebäude behufs deren allmählicher Einbeziehung in die 26⅔procentige Hauszinssteuer eine längere Übergangsperiode als für die bisher der 20procentigen Hauszinssteuer unterworfenen Gebäude festgesetzt wird. Von Seite der Regierung wurde allerdings bei der Berathung im Ausschusse hervorgehoben, dass es sich im ganzen nur um 340 Gebäude handle, deren zahlbare Hausclassensteuer nur 1464 fl. 90 kr. betrage, wozu noch die ideale Hausclassensteuer per 115 fl. 30 kr. komme, und dass von diesen viele im Verlaufe der von der Regierung beantragten Übergangsperiode vermietet werden dürften, in welchem Falle sie ohnedies der Hauszinssteuer unterzogen würden. Der Ausschuss war jedoch der Meinung, dass die verhältnismäßig geringe Anzahl der hausclassensteuerpflichtigen Gebäude

an der Thatsache nichts ändere, dass für den einzelnen Besitzer eines solchen die Einbeziehung seines Gebäudes in die Hauszinssteuer eine empfindliche Mehrbelastung begründe, und dass gerade wegen der geringen Anzahl dieser Gebäude deren Erleichterung in Absicht auf diese Einbeziehung auch nur einen ganz geringfügigen Ausfall an Steuern zur Folge haben könne.

Aus diesen Erwägungen hat der Ausschuss beschlossen, eine Abänderung der zweiten alinea des §. 1 dahingehend zu beantragen, dass die Übergangsperiode bei den bisher der Hauszinssteuer mit 20 Procent des nach Abzug der 30procentigen Amortisations- und Erhaltungskosten sich ergebenden Zinsertrages unterzogenen Gebäuden 15 Jahre, bei den bisher der Hausclassensteuer unterzogenen Gebäuden aber 20 Jahre zu betragen habe.

Was die näheren Detailbestimmungen dieser Übergangsperiode anbelangt, so hat auch hierin der Ausschuss der Auffassung der Regierung beigepflichtet, dass es sich empfehle, diese einer späteren, gesetzlichen Regelung vorzubehalten, weil infolge der in Aussicht gestellten Reform der directen Steuern im Laufe der nächsten fünf Jahre voraussichtlich Änderungen in dem gegenwärtigen Procentsatze der Gebäudesteuer eintreten dürften und infolge dessen, wenn in dem vorliegenden Gesetze die Scala für die allmähliche Steigerung der Gebäudesteuer nach Maßgabe der gegenwärtig geltenden 26⅔procentigen Hauszinssteuer festgestellt würde, nach der Herabsetzung dieses Steuersatzes wieder eine Änderung dieses Gesetzes nothwendig wäre.

Was die Abgabe vom Handel mit gebrannten geistigen Getränken, vom Ausschank und Kleinverschleiße derselben anbelangt, so beträgt die halbjährige Abgabe vom Ausschanke für jede Betriebsstätte in Wien, sowie in allen Orten mit einer Bevölkerung von über 100.000 Seelen 50 Gulden, während diese Abgabe in den übrigen Orten, je nach der Bevölkerungszahl von 500, 2000, 10.000, 20.000 und 100.000 Seelen mit 5, 10, 20, 30 und 45 Gulden abgestuft ist. Die Abgabe vom Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke, beziehungsweise von dem als Hauptgeschäft betriebenen Handel mit denselben und von dem als Nebengeschäft betriebenen Verkaufe oder Ausschanke derselben ist mit ⅔, beziehungsweise ¼ und ⅓ der vorstehend angeführten Sätze bemessen.

Da nun in der überwiegenden Mehrzahl der mit Wien vereinigten Vorortegemeinden die Abgabe vom Ausschanke mit 10 und 20 fl. und der höchste Satz derselben pro 50 fl. überhaupt nur in dem alten Gebietsumfange der Reichshauptstadt Wien besteht, so würde die sofortige unvermittelte Anwendung dieses letzteren Abgabesatzes auf alle in den einbezogenen Gebieten befindlichen, hier in Rede stehenden Betriebsstätten für diese letzteren eine außerordentlich empfindliche, in vielen Fällen unerschwingliche Mehrbelastung mit sich bringen.

Die Regierung beantragt daher auch bezüglich dieser Abgabe die nur allmähliche Erhöhung derselben auf den für die Reichshauptstadt Wien geltenden Satz und zu diesem Ende die Festsetzung einer Übergangsperiode in der Weise, dass die in den einverleibten Ortschaften nach Maßgabe des Ergebnisses der Volkszählung in denselben bestimmten Sätze der halbjährigen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Getränke per 5, 10, 20, 30 und 45 fl. noch durch drei Jahre, das ist bis einschließlich 31. December 1893 in Geltung verbleiben, und dass vom 1. Jänner 1894 ab, sowie weiter von drei zu drei Jahren immer der nächst höhere Satz dieser Abgabe zur Vorschreibung gelangen soll, so dass vom 1. Jänner 1906 an in allen mit Wien vereinigten Gemeinden der Abgabesatz von halbjährigen 50 fl. in Kraft treten würde. In demselben Verhältnisse soll die allmähliche Erhöhung der Abgabe von dem als Hauptgeschäft betriebenen Handel mit gebrannten geistigen Getränken, sowie von dem als Nebengeschäft betriebenen Verkauf und Ausschank derselben eintreten.

Der Ausschuss hat sich auch in diesem Punkte dem Antrage der Regierung angeschlossen, indem er einerseits der Meinung war, dass die zu erwartende größere Bauthätigkeit und die Vermehrung der Verkehrsmittel in Wien, sowie die dadurch bewirkte Verschiebung in den Wohnungs- und Consumtionsverhältnissen die allmähliche Gleichstellung der den Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken und den Handel mit solchen betreibenden Geschäfte in den verschiedenen Bezirken der Reichshauptstadt rechtfertige, anderseits aber die Dauer der Übergangsperiode, sowie die Abstufung in der Erhöhung der Abgabensätze als in einer billigen Erwägung der bestehenden Verhältnisse begründet erachtete.

Der Deutlichkeit halber beantragt der Ausschuss im Punkte a) des §. 2, da, wo von den in die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einverleibten Ortschaften die Rede ist, die Worte einzuschalten: „ganz oder theilweise", dies in der Erwägung, dass von einer Reihe von Gemeinden nur einzelne Theile mit Wien vereinigt werden. Was jedoch das Ergebnis der Volkszählung in den einverleibten Ortschaften anbelangt, worunter nach §. 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, immer dasjenige der jeweiligen letzten Volkszählung zu verstehen ist, so kann darunter wohl nur die bei der letzten Volkszählung vom 31. December 1890 ermittelte Bevölkerungszahl der ganzen Ortschaft, von welcher nur ein Theil mit Wien vereinigt wurde,

verstanden werden. Der Ausschuss beantragt, um dies auszudrücken, im Punkte a des §. 2, da, wo von der „Volkszählung in diesen Ortschaften" die Rede ist, beizufügen: „im ganzen."

Was die Stempelgebür für Gewerbeanmeldungen und Concessionsverleihungsgesuche anbelangt, so bestimmt die Tarifpost 43 b 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, dass diese Stempelgebür in der Haupt und Residenzstadt Wien vom 1. Bogen 6 fl. in anderen Städten, je nach der Bevölkerungszahl von mehr als 50.000, 10.000 und 5000 Seelen, 4, 3, respective 2 Gulden, in allen übrigen Orten jedoch nur 1 fl. 50 kr. zu betragen habe. Es besteht demnach zwischen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und den nunmehr in dieselbe einverleibten Vororten, welche bisher keine Städte waren, sondern zu den „übrigen Orten" gerechnet wurden, der Unterschied, dass die Stempelgebür in Wien mit 6 fl., in den Vororten hingegen nur mit 1 fl. 50 kr. zu entrichten war.

Um nun in diesem Belange die Gleichstellung beider Gebiete herbeizuführen, ohne jedoch die für die Vororte bisher geltende niedrigere Stempelgebür auf das volle Ausmaß der für Wien geltenden zu erhöhen, beantragt die Regierung, den Stempelsatz für Gewerbeanmeldungen und Concessionsverleihungs-Gesuche in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien von 6 auf 4 fl. herabzusetzen.

Die „Bemerkungen" zu der Regierungsvorlage machen zugleich darauf aufmerksam, dass die in der Tarifpost 43 b 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 vorkommende Unterscheidung zwischen den „Städten" und den „übrigen Orten" nur in einem, bei der Reception der Ministerialverordnung vom 22. April 1860, R. G. Bl. Nr. 102 in die Gebürennovelle vom 13. December 1862, respective bei der Redaction der letzteren unterlaufenen Versehen ihren Grund habe und wird daher beantragt, den gegenwärtigen Anlass dazu zu benützen, um diese Unterscheidung, welcher in der That eine innere Berechtigung nicht zukommt, entfallen zu lassen.

Aus diesen Erwägungen ist die Fassung des §. 3 der Regierungsvorlage hervorgegangen, welche der Ausschuss ohne irgend welche Änderung zur Annahme beantragt, indem er mit Befriedigung feststellt, dass die Regierung in diesem Punkte sich aus eigener Initiative zu einer, wenn auch nicht erheblichen, doch immerhin mit Dank anzuerkennenden Ermäßigung einer öffentlichen Abgabe entschlossen hat.

Der in den Berathungen des Ausschusses geltend gemachten Einwendung, dass der §. 3 der Regierungsvorlage nicht in einem inneren Zusammenhange mit der Vereinigung der Vorortegemeinden mit Wien stehe, und dass es vom Standpunkte der Evidenzhaltung einer Abänderung der Bestimmungen des Gebürengesetzes nicht zu billigen sei, dass eine solche in einem Gesetze, betreffend Übergangsbestimmungen aus Anlass der Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, gewissermaßen versteckt werde, und dass daher die im §. 3 der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung zum Gegenstande eines besonderen Gesetzes zu machen sei, glaubte der Ausschuss im Interesse des raschen Zustandekommens des vorliegenden Gesetzes, und da er der erwähnten Einwendung ein erhebliches Gewicht nicht beizulegen vermochte, keine Folge geben zu sollen. —

Der Ausschuss hat sich nun aber auch die Frage gestellt, ob nicht durch die Vereinigung von Wien und den Vororten auch noch in anderen Belangen, als den in der gegenwärtigen Regierungsvorlage erwähnten, eine Einwirkung auf öffentlich-rechtliche Verpflichtungen oder derlei Ansprüche ausgeübt werde.

Hiebei ist demselben nicht entgangen, dass in einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, welche vor dem Landesgesetze vom 19. December 1890 erlassen wurden, die Höhe öffentlicher Abgaben, sowie anderweitige öffentlich rechtliche Verpflichtungen oder derlei Ansprüche von dem Wohnsitze oder der Geschäftsniederlassung in einem bestimmten Umkreise um Wien, abhängig gemacht sind. Es soll hier zunächst auf den Erwerbsteuertarif (Hofkanzleidecret vom 11. September 1822) verwiesen werden, zufolge welches der mindeste Erwerbsteuersatz hinsichtlich der Künste und Gewerbe, worunter alle mit einfachen Gewerbsbefugnissen, alle mit einfachen Fabriksbefugnissen, alle Krämer und Hausirer und alle freien Gewerbe begriffen sind, für die Haupt- und Residenzstadt Wien nebst einem Umkreise von zwei Meilen 5 fl. C.-M., hingegen für alle Städte und „Örter" mit einer Bevölkerung von 4000 Menschen und darüber 3 fl., für alle solche mit einer Bevölkerung zwischen 1000 und 4000 Seelen 2 fl. 30 kr. und in solchen, welche eine Bevölkerung von 1000 Menschen nicht erreichen, 2 fl. C. M. beträgt.

Es ist allerdings richtig, dass in allen, nunmehr mit Wien vereinigten Vororten schon derzeit der Erwerbsteuerminimalsatz von 5 fl. C.-M. = 5 fl. 25 ö. W. in Geltung war, ebenso gewiss hingegen ist es, dass, wenn infolge der Vereinigung der Vororte mit Wien der Umkreis von zwei Meilen von der Grenze des neuen Gebietsumfanges gerechnet würde, alle in diesem erweiterten Umkreise jesshaften Gewerbetreibenden, welche bisher den Minimalsatz von nur 2 fl. 10 kr., respective 2 fl. 62½ und 3 fl. 15 kr. ö. W. entrichteten, nunmehr zur Bezahlung des Minimalsatzes von 5 fl. 25 kr. herangezogen werden müssten.

Desgleichen enthält das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1863 in §. 7 die Anordnung, dass die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Procura und die Handelsgesellschaften, mit Ausschluss der Hausirer, auf alle Kaufleute Anwendung zu finden haben, welche vom Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjährigen landesfürstlichen, directen Steuern ohne Zuschläge in der Haupt- und Residenzstadt Wien wenigstens 50 fl., in der Umgebung von zwei Meilen um Wien wenigstens 30 fl., in Orten mit einer Bevölkerung über 50.000 Seelen wenigstens 40 fl., in Orten mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 50.000 Seelen wenigstens 30 fl. und in Orten mit oder unter 10.000 Seelen wenigstens 20 fl. ö. W. zu entrichten haben.

Infolge der Vereinigung von Wien mit den Vororten werden von nun an Kaufleute in den einverleibten Vororten, welche nur 20, respective 30 und 40 fl. an einjährigen directen Steuern von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe ohne Zuschläge entrichteten, und auf welche zufolge dieser Steuerleistung die vorerwähnten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung fanden, diesen nicht mehr unterliegen. Anderseits werden Kaufleute in Orten mit oder unter 10.000 Seelen, auf welche bisher die fraglichen Bestimmungen schon bei einer directen Steuerleistung von nur 20 fl. Anwendung fanden, insoferne sie ihren Geschäftssitz innerhalb des Umkreises von zwei Meilen um den neuen Gebietsumfang von Wien haben, erst bei der Entrichtung einer directen Steuer von dem Erwerbe aus ihrem Geschäfte in der Höhe von 30 fl. unter diese Bestimmungen fallen.

Diese hier hervorgehobene Folge der Vereinigung der Vororte mit Wien erfordert aber eine umso größere Beachtung, als insbesondere die Registrirung der kaufmännischen Firma bei der Beurtheilung der Creditwürdigkeit des Kaufmannes von wesentlicher Bedeutung und daher eine Erschwerung derselben geeignet ist, dem Kaufmanne einen nicht unerheblichen Nachtheil zuzufügen.

Es soll endlich noch auf das Gesetz vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen wurden, aufmerksam gemacht werden, zufolge welches die Congrua in Wien für den selbständigen Seelsorger 1800 fl., für den Hilfspriester 500 fl., und in der Umgebung von vier Meilen um Wien, bei Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern, für den selbständigen Seelsorger 1200 fl., für den Hilfspriester 400 fl., bei Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester, für den selbständigen Seelsorger 1000 fl., in anderen Orten jedoch nur 800 fl., beziehungsweise 700 fl. für den selbständigen Seelsorger und 350 fl. für den Hilfspriester beträgt. Es leuchtet ein, dass bei der Berechnung des Umkreises von vier Meilen von dem Gebietsumfange der erweiterten Gemeinde Wien bei einzelnen Personen der Seelsorgegeistlichkeit eine Erhöhung der Congrua von 800 fl., respective 700 fl. auf 1200 fl., respective 1000 fl. für den selbständigen Seelsorger und von 350 fl. auf 400 fl. für den Hilfspriester einzutreten hat.

Der Ausschuss hat nun aber geglaubt, diese vorstehend erwähnten, sowie andere etwa noch sich ergebende gleichartige Fragen nicht zum Gegenstande der Entscheidung in dem vorliegenden Gesetze machen zu sollen, da ein verlässlicher und vollständiger Überblick über alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, in welchen die Höhe öffentlicher Abgaben oder der Bestand anderer öffentlicher Verpflichtungen, sowie von derlei Ansprüchen von dem Wohn- oder Geschäftssitze in einem bestimmten Umkreise um Wien abhängig gemacht sind, nicht möglich ist, und daher in dem vorliegenden Gesetze behufs der zweckmäßigen Lösung dieser einzelnen Fragen der Regierung nur eine ganz allgemein gehaltene Ermächtigung ertheilt werden könnte.

Die letztere steht auf dem Standpunkte, alle diese Fragen, welche nach ihrer Auffassung sich als Interpretationen bereits bestehender Gesetze darstellen, im Verordnungswege lösen zu wollen, und dieselbe hat auch bereits die oben berührte Frage der Congrua der Seelsorgegeistlichkeit in dem Umfange von vier Meilen um Wien mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 26. April 1891, R. G. Bl. Nr. 55, betreffend die aus Anlass der vollzogenen Vereinigung der Vororte mit Wien eintretenden Änderungen in den Activitätsbezügen der Staatsbediensteten und in der Congrua der Seelsorger in der Weise geregelt, dass vom 1. Juni 1891 angefangen die unter Ziffer I, Punkt 2 des Schema I des obencitirten Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, angegegebene Zone von der Grenzlinie des neuen Wiener Gemeindegebietes zu berechnen sei.

Desgleichen hat die Regierung nicht bloß anlässlich der Berathung des Wiener Vereinigungsgesetzes im niederösterreichischen Landtage durch den Statthalter, Seine Excellenz, Herrn Grafen Kielmansegg, sondern nunmehr auch bei den Berathungen des Steuerausschusses die Erklärung abgegeben, dass sie in Betreff der im Erwerbsteuertarife für Wien nebst Umgebung von zwei Meilen festgesetzten Erwerbsteuersätze eine Weisung an die unterstehenden Finanzorgane erlassen werde, bei welcher sie an der (allerdings derjenigen bei der Auslegung des Congruagesetzes direct entgegenstehenden) Anschauung festhalte, dass diese Erwerbsteuersätze auch nach der Vereinigung der Vororte mit Wien nur in denjenigen Orten zur Anwendung zu kommen haben, welche nicht mehr als zwei Meilen von dem vor dem Landesgesetze vom 19. December 1890 bestandenen Gebietsumfange der Stadt Wien abstehen.

Wenn nun auch die Lösung dieser und ähnlicher Fragen im Wege der Verordnung oder der Weisung an unterstehende Organe nicht unbedenklich erscheint, so leuchtet doch gerade aus den einander widersprechenden Auslegungen des „Umkreises um Wien" in den beiden vorangeführten Fällen die Absicht der Regierung hervor, die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in dem, den betheiligten Personen oder Bevölkerungskreisen günstigeren Sinne zu handhaben und hiedurch den Grund zu einer etwa sonst zu befürchtenden Anfechtung der Rechtsgiltigkeit dieser Verordnungen oder Weisungen von vorneherein auszuschließen. Auch aus dieser Erwägung hat der Ausschuss davon Abstand genommen, die hier in Rede stehenden Fragen in das vorliegende Gesetz einzubeziehen und beschränkt sich derselbe darauf die sub ²/₂ angeschlossene Resolution zu beantragen.

Der Ausschuss stellt sohin den Antrag:

1. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den sub ²/₁ angeschlossenen Gesetzentwurf annehmen;

2. dasselbe wolle die sub ²/₂ angeschlossene Resolution beschließen

Wien, 30. Mai 1891

Dr. Menger,
Obmann.

Sommaruga,
Berichterstatter

/1

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Übergangs-Bestimmungen in Bezug auf die Veranlagung der Gebäudesteuer, dann in Bezug auf die Anwendung des §. 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen, ferner die Abänderung der Tarifpost 43, b 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Fassung der Regierungsvorlage.

§. 1.

Rücksichtlich der Gebäude, welche in den nach Artikel I des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu Einer Gemeinde vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen und zwar in den Ortsgemeinden Simmering, Gaudenzdorf, Unter-Meidling, Ober-Meidling, Hetzendorf, Lainz, Hietzing, Penzing, Rudolfsheim, Fünfhaus, Sechshaus, Breitensee, Ober St. Veit, Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten an der Wien, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Pötzleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Neustift am Walde, Nussdorf und Heiligenstadt, in den Catastralgemeinden Schönbrunn, Speising und Josefsdorf, dann in den daselbst bezeichneten Theilen der Catastralgemeinden Asparn an der Donau, landjägermeisteramtliche Besitzungen bei Asparn an der Donau, Herrschaft Kaiser Ebersdorf, Kaiser-Ebersdorf, Schwechat, Kledering, Unter Laa, Ober Laa,

Fassung des Ausschussantrages.

§. 1.

Rücksichtlich der Gebäude, welche in den nach Artikel I des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu Einer Gemeinde vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen und zwar in den Ortsgemeinden Simmering, Gaudenzdorf, Unter-Meidling, Ober-Meidling, Hetzendorf, Lainz, Hietzing, Penzing, Rudolfsheim, Fünfhaus, Sechshaus, Breitensee, Ober-St. Veit, Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten an der Wien, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Pötzleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Neustift am Walde, Nussdorf und Heiligenstadt, in den Catastralgemeinden Schönbrunn, Speising und Josefsdorf, dann in den daselbst bezeichneten Theilen der Catastralgemeinden Asparn an der Donau, landjägermeisteramtliche Besitzungen bei Asparn an der Donau, Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, Kaiser-Ebersdorf, Schwechat, Kledering, Unter Laa, Ober Laa

Fassung der Regierungsvorlage.

Inzersdorf am Wienerberge, Altmannsdorf, Mauer, Auhof, Hütteldorf, Hadersdorf, Dornbach, Neuwaldegg, Salmannsdorf, Weidling, Grinzing und Kahlenbergerdorf gelegen sind, und welche daselbst neu-, um- oder zugebaut werden, hat die Veranlagung der Gebäudesteuer auf Grund der bestehenden Gebäudesteuervorschriften vom Jahre 1891 angefangen noch für die Dauer von fünf Jahren in derselben Art und nach demselben Ausmaße, wie vor der Vereinigung mit Wien zu erfolgen.

Vom Jahre 1896 angefangen, hat die Gleichstellung dieser Gebäude in Bezug auf die Gebäudesteuerveranlagung mit jenen in dem bisherigen Gebietsumfange von Wien und in dem im Verzeichnisse A des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, bei Niederösterreich neben Wien besonders namhaft gemachten Vorortegemeinden mittels einer fünfzehnjährigen Übergangsperiode zu erfolgen.

Die näheren Bestimmungen rücksichtlich dieser Übergangsperiode werden einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§. 2.

Bezüglich der durch das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, eingeführten Abgabe vom Handel mit gebrannten geistigen Getränken, vom Ausschanke und vom Kleinverschleiße derselben wird eine Übergangsperiode von 15 Jahren in der nachstehenden Art bewilliget:

a) Die im §. 11, Z. I, 1—5 des bezogenen Gesetzes für ein halbes Jahr mit 5 fl., beziehungsweise 10 fl., 20 fl., 30 fl. und 45 fl. festgesetzten Sätze bleiben in den, in die Haupt- und Residenzstadt Wien einverleibten Ortschaften in dem dem Ergebnisse der Volkszählung in diesen Ortschaften entsprechenden Ausmaße bis einschließlich 31. December 1893 in Geltung.

b) Vom 1. Jänner 1894 ab, ferner nach Ablauf von je weiteren 3 Jahren hat sodann immer der nächst höhere Satz zur Vorschreibung zu gelangen, so dass am 1. Jänner 1906 in allen einverleibten Ortschaften der unter Zahl 6 der bezogenen Gesetzesstelle festgesetzte höchste Satz von halbjährig 50 fl. zu entrichten sein wird.

c) In dem angeordneten Verhältnisse sind auch die im §. 11 des bezogenen Gesetzes unter Z. II, III und IV festgesetzten Abgaben zu bemessen.

Fassung des Ausschussantrages.

Inzersdorf am Wienerberge, Altmannsdorf, Mauer, Auhof, Hütteldorf, Hadersdorf, Dornbach, Neuwaldegg, Salmannsdorf, Weidling, Grinzing und Kahlenbergerdorf gelegen sind, und welche daselbst neu-, um- oder zugebaut werden, hat die Veranlagung der Gebäudesteuer auf Grund der bestehenden Gebäudesteuervorschriften vom Jahre 1891 angefangen noch für die Dauer von fünf Jahren in derselben Art und nach demselben Ausmaße, wie vor der Vereinigung mit Wien zu erfolgen.

Vom Jahre 1896 angefangen, hat die Gleichstellung dieser Gebäude in Bezug auf die Gebäudesteuerveranlagung mit jenen in dem bisherigen Gebietsumfange von Wien und in dem im Verzeichnisse A des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, bei Niederösterreich neben Wien besonders namhaft gemachten Vorortegemeinden mittels einer Übergangsperiode zu erfolgen, welche bei den bis dahin der Hauszinssteuer mit 20 Procent des steuerpflichtigen Zinses unterzogenen Gebäuden fünfzehn Jahre, bei den bis dahin der Hausclassensteuer unterzogenen Gebäuden aber zwanzig Jahre zu betragen hat.

Die näheren Bestimmungen rücksichtlich dieser Übergangsperiode werden einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§. 2.

Bezüglich der durch das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, eingeführten Abgabe vom Handel mit gebrannten geistigen Getränken, vom Ausschanke und vom Kleinverschleiße derselben wird eine Übergangsperiode von 15 Jahren in der nachstehenden Art bewilliget:

a) Die im §. 11, Z. I, 1—5 des bezogenen Gesetzes für ein halbes Jahr mit 5 fl., beziehungsweise 10 fl., 20 fl., 30 fl. und 45 fl. festgesetzten Sätze bleiben in den, in die Haupt- und Residenzstadt Wien ganz oder theilweise einverleibten Ortschaften in dem dem Ergebnisse der Volkszählung in diesen Ortschaften im ganzen entsprechenden Ausmaße bis einschließlich 31. December 1893 in Geltung.

b) Vom 1. Jänner 1894 ab, ferner nach Ablauf von je weiteren 3 Jahren hat sodann immer der nächst höhere Satz zur Vorschreibung zu gelangen, so dass am 1. Jänner 1906 in allen einverleibten Ortschaften der unter Zahl 6 der bezogenen Gesetzesstelle festgesetzte höchste Satz von halbjährig 50 fl. zu entrichten sein wird.

c) In dem angeordneten Verhältnisse sind auch die im §. 11 des bezogenen Gesetzes unter Z. II, III und IV festgesetzten Abgaben zu bemessen.

Fassung der Regierungsvorlage.

§. 3.

Die Tarifpost 43 b 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

b) Eingaben bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse:

1. Wodurch der selbständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angesucht wird, und um Befugnisse zu Privatagentien —

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und in den Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, vom ersten Bogen 4 fl. — kr.

in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als

b) 10.000 bis 50.000 Seelen, vom ersten Bogen 3 fl. — kr.

c) 5000 bis 10.000 Seelen, vom ersten Bogen 2 fl. — kr.

in allen übrigen Orten, vom ersten Bogen 1 fl. 50 kr.

Für den Fall, als 10 Procent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbsbetriebe entfallenden directen Steuern ohne Zuschläge obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebür übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit den directen Steuern vom Gewerbsbetriebe zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen.

Die durch obige Bestimmungen abgeänderte Tarifpost 43 b 1 tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bezüglich der Gewerbsanmeldungen in den im §. 1 bezeichneten, mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen bei dem Stempelsatze der Tarifpost 43 b), Z. 1 e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Fassung des Ausschussantrages.

§. 3.

Die Tarifpost 43 b 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

b) Eingaben bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse:

1. Wodurch der selbständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angesucht wird, und um Befugnisse zu Privatagentien

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und in den Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, vom ersten Bogen 4 fl. — kr.

in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als

b) 10.000 bis 50.000 Seelen, vom ersten Bogen 3 fl. — kr.

c) 5000 bis 10.000 Seelen, vom ersten Bogen 2 fl. — kr.

in allen übrigen Orten, vom ersten Bogen 1 fl. 50 kr.

Für den Fall, als 10 Procent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbsbetriebe entfallenden directen Steuern ohne Zuschläge obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebür übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit den directen Steuern vom Gewerbsbetriebe zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen.

Die durch obige Bestimmungen abgeänderte Tarifpost 43 b 1 tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bezüglich der Gewerbsanmeldungen in den im §. 1 bezeichneten, mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen bei dem Stempelsatze der Tarifpost 43 b), Z. 1 e des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

/2

Resolution.

Die h. Regierung wird aufgefordert, in Ansehung solcher gesetzlicher Bestimmungen, zufolge welcher die Entrichtung oder die Höhe öffentlicher Abgaben, sowie anderweitige öffentliche Verpflichtungen oder derlei Ansprüche von dem Wohn- oder Geschäftssitze in einem bestimmten Umkreise um Wien abhängig gemacht sind, ehestens die durch das niederösterreichische Landesgesetz vom 19. December 1890, L. G. und V. Bl. Nr. 45 nothwendig gewordenen Verfügungen zu treffen und hiezu, wo dies erforderlich erscheint, die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrathes einzuholen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sind, sofern durch dieselben die Qualification für den öffentlichen Dienst erworben werden soll, an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in einer bestimmten Dauer zurückzulegen. Der Erfolg derselben ist durch die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen, nämlich der rechtshistorischen, der judiciellen und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, nachzuweisen.

Die Regelung der Erfordernisse zur Erlangung des Doctorgrades erfolgt im Verordnungswege.

Rücksichtlich jener Studirenden, welche weder die Qualification für den öffentlichen Dienst noch die Erlangung des Doctorgrades anstreben, haben ausschließlich die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung zur Anwendung zu kommen.

§. 2.

Die Studiendauer beträgt mindestens acht Semester, deren vier vor und vier nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung zurückzulegen sind.

Ein Semester ist jedoch in diese Studiendauer nur dann einzurechnen, wenn die im Verordnungswege festzusetzende Anzahl der Vorlesestunden eingehalten ist.

Inwieferne die an einer anderen als der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät oder die an einer ausländischen Universität zugebrachte Studienzeit in die Studiendauer eingerechnet werden kann, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 3.

Die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen hat nebst der Studiendauer den Besuch der vorgeschriebenen Vorlesungen (Obligatcollegien), die Zulassung zur judiciellen und staatswissenschaftlichen Staatsprüfung überdies den Nachweis der mit Erfolg abgelegten rechtshistorischen Staatsprüfung zur Voraussetzung.

§. 4.

Obligat sind nachfolgende Disciplinen:

I. Behufs Zulassung zur rechtshistorischen Staatsprüfung:

a) römisches Recht,

b) Kirchenrecht,

c) deutsches Recht,

d) österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes).

II. Behufs Zulassung zur judiciellen und zur staatswissenschaftlichen Staatsprüfung:

a) österreichisches Privatrecht,

b) österreichisches Handels- und Wechselrecht,

c) österreichisches civilgerichtliches Verfahren,

d) österreichisches Strafrecht und Strafproceß,

e) österreichisches Staatsrecht,

f) österreichisches Verwaltungsrecht,

g) Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,

h) Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Finanzgesetzgebung.

Die Vorlesungen über die sub II genannten Disciplinen sind nur dann anrechenbar, wenn sie nach Ablegung der rechtshistorischen Staatsprüfung gehört worden sind.

Sämmtliche sub I und II genannten Disciplinen sind zugleich Prüfungsgegenstände, und zwar die sub I bezeichneten bei der rechtshistorischen, die sub

II lit. a—d bezeichneten bei der judiciellen, die übrigen bei der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung.

III. Außerdem haben die Studirenden der Rechte zu hören:

a) vor der rechtshistorischen Staatsprüfung eine Vorlesung über Philosophie,

b) vor oder nach der rechtshistorischen Staatsprüfung noch eine Vorlesung an der philosophischen Facultät, ferner eine Vorlesung über Geschichte der Rechtsphilosophie und eine Vorlesung über allgemeine vergleichende und österreichische Statistik.

Ob und inwieweit in besonders rücksichtswürdigen Fällen Vorlesungen über andere als die in diesem Paragraphen genannten Disciplinen ausnahmsweise als Ersatz für einzelne obligate Vorlesungen angerechnet werden können, bestimmt von Fall zu Fall der Unterrichtsminister.

§. 5.

Die rechtshistorische Staatsprüfung kann schon in den vier letzten Wochen des vierten Semesters abgelegt werden.

Die judicielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung können in beliebiger Folge abgelegt werden, und zwar eine derselben bereits in den letzten vier Wochen des letzten Semesters.

§. 6.

Die Bestimmung, wornach der an einer österreichischen Universität erlangte Grad eines Doctors der Rechte gleiche Wirkung mit den vollständig abgelegten Staatsprüfungen hat, bleibt fortan nur hinsichtlich jener Candidaten in Kraft, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes den Doctorgrad bereits erworben haben.

§. 7.

Auf Grund vorstehender Bestimmungen wird die rechts- und staatswissenschaftliche Studien- und Prüfungsordnung vom Unterrichtsminister festgesetzt.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginne des Studienjahres 1892/93 in Wirksamkeit.

§. 9.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Hinsichtlich jener Studirenden, welche ihre Studien vor diesem Zeitpunkte bereits begonnen haben, sind vom Unterrichtsminister entsprechende Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 10.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 1. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 1. Juni 1891.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Promber, Max Ritter v. Spaun, Dr. Nitsche, Graf Kuenburg, August Edlbacher, Dr. Götz und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Abänderungen des als Beilage a dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten, beigefügten Gehaltsschema.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten als Beilage a beigefügte Gehaltsschema wird abgeändert und hat künftighin zu lauten:

Gehaltsschema.

I.	Rang	12.000 fl.
II.	„	10.000 „
III.	„	8.000 „
IV.	„	7.000 „
		6.000 „
V.	„	5.500 „
		4.500 „

VI. Rang		3.600 fl.
		3.200 „
		2.800 „
VII. „		2.400 „
		2.200 „
		2.000 „
VIII. „		1.800 „
		1.700 „
		1.600 „
IX. „		1.500 „
		1.400 „
		1.300 „
X. „		1.200 „
		1.100 „
		1.000 „
XI. „		900 „
		800 „
		700 „

Praktikanten, Aspiranten, Auscultanten ꝛc. erhalten Adjuten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge wird Mein Gesammtministerium beauftragt.

II.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehestens und jedenfalls vor Einbringung des Staatsvoranschlages für 1892 die nöthigen Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, wodurch der k. k. Regierung die Ermächtigung ertheilt wird:

1. mindestens den dritten Theil der rangältesten Bezirksrichter in jedem Oberlandesgerichtssprengel unter Belassung auf ihrem Dienstposten zu Landesgerichtsräthen zu ernennen;

2. jedem Conceptspraktikanten und jedem auf einem systemisirten Posten verwendeten Auscultanten vom Tage der Eidesablegung ausnahmslos ein Adjutum von 500 fl., beziehungsweise 600 fl. zu ertheilen.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag dem Budgetausschusse zugewiesen werden.

Wien, 1. Juni 1891.

		Dr. Promber.
Dr. Waibel.	Dr. Jaques.	Spaun.
Etz.	Meißler.	Dr. Nitsche.
Stürgkh.	Dr. Schaup.	Kuenburg.
Dr. Schauer.	Dr. Heinemann.	Edlbacher.
Dr. Groß.	Schier.	Dr. Götz.
Nischelwitzer.	Dr. Keil.	Dr. Exner.
Mauthner.	Dr. Vielguth.	Wrabetz.
Dr. Weeber.	Schwab.	Dr. Fournier.
Dr. E. Plener.	Klein.	Bendel.
Widmann.	Kyrle.	Dr. Sommaruga.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Byk und Genossen

betreffend die

Reform der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande und in den geschlossenen Städten (mit Ausschluss der Stadt Wien).

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die hohe Regierung werde aufgefordert, die Gesetzesvorlagen, umfassend die Reform

a) der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande (für Fleisch und Wein) betreffs des Tarifes und der Einhebungsart — sowie

b) der Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten — mit Ausschluss von Wien, — unter möglichster Berücksichtigung der localen Verhältnisse, der wirtschaftlichen und gemeindefinanziellen Interessen der betreffenden Städte —

baldigst einzubringen.

2. In formaler Beziehung wäre dieser Antrag dem bestehenden Steuerausschusse zuzuweisen, dessen Mitgliederzahl auf 36 zu erhöhen ist.

Wien, 1. Juni 1891.

Dr. Biliński.
Loś.
Dr. Piniński.
D. Abrahamowicz.
Ruczka.
Struszkiewicz.
Dr. Rutowski.
Dr. Kozłowski.
Szczepanowski.

Jaworski.
Chrzanowski.
Dr. Kraiński.
Popowski.
Wlad. Gniewosz.
Potoczek.
Dr. Sokołowski.
Jędrzejowicz.
Dr. Roszkowski.

Dr. Byk.
E. Abrahamowicz.
Henzel.
Dr. Lewicki.
Rozwadowski.
Dr. Wielowiejski.
Klucki.
Tuszkowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. A. Ebenhoch und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der nachfolgende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Oberösterreich: b) Städte, 1, 2 und 4, dem Wahlreformausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 1. Juni 1891.

Dr. A. Ebenhoch.
Pálffy.
Doblhamer.
Thurnher.
Wenger.
Kohler.
Plaſs.
Rammer.
Zehetmayr.
Rogl.
Dr. Fuchs.
Herk.
Dr. Klaić.
Morsey.
Vošnjak.
Hagenhofer.
Nabergoj.
Dr. Schorn.
Dr. Rapp.
Dr. Zurkan.
Wiedersperg.
Dr. Gregorčič.
Wolkenstein.
Pfeifer.
Spinčić.
Radimský.
Robić.
Povše.
Wratislaw.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit die

Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Oberösterreich, und zwar b) Städte, 1, 2 und 4, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung enthaltenen Bestimmungen über die Wahl in der Wählerclasse b) Städte, 1, 2 und 4, in Oberösterreich, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten:

Land	Wählerclasse	**Wahlbezirk**, beziehungsweise **Wahlkörper**	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Oberösterreich	b) Städte	1. Linz, Wels, Urfahr, Enns	2
		2. Freistadt, Leonfelden, Oberneukirchen, Zwettl, Königswiesen, Weißenbach, Perg, Schwertberg, Prägarten, Tragwein, Grein, Rohrbach, Aigen, Haslach, Lembach, Neufelden, St. Florian, Ottensheim, Gallneukirchen, Steyregg, Mauthausen, St. Georgen an der Gusen	1
		4. Vöcklabruck, Lambach, Grieskirchen, Neumarkt, Efferding, Aschach, Waizenkirchen, Schwanenstadt, Vöcklamarkt, Frankenmarkt, Frankenburg, St. Georgen im Attergau, Mondsee, Gmunden, Ischl, Hallstadt	1

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei der Ausschreibung der nächsten Wahlen, eventuell Ergänzungswahlen in das Abgeordnetenhaus, in Wirksamkeit.

Artikel III.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Schauer und Genossen,

betreffend

Feuerwehren und Feuerlöschgeräthschaften.

Das Feuerlöschwesen hat im Laufe des letzten Decenniums außerordentliche Fortschritte gemacht.

Es sind nicht bloß in sehr vielen Gemeinden Feuerwehren gegründet worden, es sind auch verschiedene, mitunter kostspielige, Maschinen und Geräthe in den Gebrauch eingeführt worden; es wurde für zweckentsprechende Wasserbeischaffung durch Anlegung von Wasserleitungen, Reservoirs ꝛc. gesorgt und die Erfindungen auf elektrischem Gebiete durch Telegraphen- und Telephonanstalten u. d. gl. für rasche Feuermeldung nutzbar gemacht.

Alles dies geschah im Interesse der Allgemeinheit.

Demungeachtet ist bisher von der Allgemeinheit für einen entsprechenden gesetzlichen Schutz derjenigen Personen, welche sich dem Löschwesen widmeten und ihre Gesundheit und ihr Leben zu opfern bereit erklärten, und derjenigen Sachen, welche zu Löschzwecken bestimmt wurden, trotz wiederholter Anregung in keinerlei Weise gesorgt worden.

Die Feuerwehren werden bis heute nicht anders behandelt als Geselligkeits- oder Vergnügungsvereine, ungeachtet denselben nach den meisten Feuerpolizeiordnungen in Ausübung der Feuerpolizei vielfach meist im übertragenen Wirkungskreise begründete Pflichten obliegen; es steht ihren Commandanten und Mitgliedern aber nicht zu, die solchen Pflichten correspondirenden Rechte auszuüben und gewissermaßen als Amtspersonen aufzutreten, wenn es sich bei einem ausgebrochenen Brande darum handelt, Unordnung zu beseitigen und gegenüber der theilnahmslosen Zuschauermenge ihren Befehlen Geltung und Achtung zu verschaffen.

Und wenn sie in ihrer uneigennützigen, dem Wohle ihrer Mitbürger gewidmeten Thätigkeit beleidigt und verspottet werden, sind sie häufig schutzlos, entweder weil in vielen Fällen der Mangel eines objectiven Thatbestandes einer strafbaren Handlung constatirt wird oder weil der Mangel an Beweismaterial eintritt.

Ebenso wenig besonderen gesetzlichen Schutzes erfreuen sich die Löschmaschinen, Schläuche, Leitern, Rettungsgeräthe, Wasserleitungen, Telegraphen- und Telephonleitungen ꝛc.

Häufig schon geschah es, dass selbe, sei es aus Muthwillen oder aus boshafter Absicht, in einen Zustand gebracht wurden, dass eine Benützung derselben unmöglich war und in der Stunde der Gefahr dies zum Verhängnis wurde. Zudem besitzt nicht jede Feuerwehr ein gegen leichtsinnige oder böswillige Angriffe entsprechend geschütztes Geräthehaus. Oft hängen Leitern u. d. gl. an der Außenseite des Spritzenlocales, und sind oft selbst Geräthehäuser, weil nicht bewohnt, leichter und unbemerkbarer zugänglich und mehr schutzlos als andere Localitäten.

Ungefähr dasselbe gilt bei Wasserleitungen, Reservoirs, Läutewerken, Telegraphen- und Telephonanlagen.

Es ist daher nothwendig, dass Feuerwehren sowohl als deren Geräthen und Einrichtungen mit Rücksicht auf deren Zweck und deren Verhältnis zur Allgemeinheit besondere Eigenschaften zuerkannt werden, die sich nach außen dahin geltend machen, dass man die Feuerwehren und deren Mitglieder, wenn sie sich im Dienste befinden, als öffentliche Organe ansieht und behandelt, und dass man deren Geräthe, Maschinen, Wasserleitungen, Telegraphen- und Telephoneinrichtungen unter den besonderen Schutz des Gesetzes insoferne stellt, als auf deren Beschädigung ein höheres Strafausmaß gesetzt wird, als bisher es der Fall war und ist.

Ebenso wichtig ist es aber auch, dass eine besondere Strafe gegenüber demjenigen ausgesprochen wird, welcher sich, sei es absichtlich oder aus Muthwillen, den Anschein eines Feuerwehrmannes gibt, weil nur auf diese Weise das unter Umständen schädliche Eindringen oder Einmengen fremder Elemente in die als öffentliche Organe behandelten Feuerwehren möglichst hintangehalten wird.

Aus allen diesen in gedrängter Kürze gebrachten Gründen erlauben sich die Gefertigten, den angeschlossenen Gesetzesentwurf dem hohen Hause dringlichst zu empfehlen und dessen eheste Behandlung zu beantragen.

Dass mit diesem Gesetzentwurfe nicht etwas ganz Neues geschaffen wird, dürfte sich daraus ergeben, dass bei der Berathung des neuen Strafgesetzes in der X. Session des Abgeordnetenhauses auf die hiemit angestrebten gesetzlichen Bestimmungen über Anregung des österreichischen Feuerwehrausschusses und der einzelnen Landesfeuerwehrverbände zum Theile bereits Bedacht genommen worden war, und dass in Baiern schon seit dem Jahre 1882 die Bestimmung besteht, dass den Feuerwehren die Eigenschaft von „Schutzwehren" im Sinne des §. 113 des Reichsstrafgesetzbuches zukommt.

Eine Verzögerung in der Behandlung dieses Gegenstandes aber soll vermieden werden, weil es höchste Zeit ist, dass der angestrebte gesetzliche Schutz bei der immer größeren Ausdehnung des geregelten Löschwesens und der humanen Tendenz desselben unverweilt eintritt, und weil selbst, wenn demnächst ein neues Strafgesetz eingebracht werden sollte, selbes im allergünstigsten Falle erst in einigen Jahren in Wirksamkeit gelangt, während vorliegendes Gesetz sofort in Wirksamkeit treten könnte.

In formeller Beziehung beantragen die Gefertigten, den Gesetzesentwurf dem Strafgesetzausschusse zuzuweisen.

Wien, 1. Juni 1891.

Dr. E. Plener.	Dr. Keil.	Bohaty.	Dr. Schauer.
Dr. Marchet.	Edlbacher.	Dr. Nitsche.	Dr. Roser.
Tausche.	Franz Kirschner.	Dr. Polak.	Hütter.
Meißler.	Dr. Fournier.	Spann.	Rottmayr.
Dr. Wildauer.	Bendel.	Dr. Vielguth.	Peschka.
Schwab.	Elz.	Kuenburg.	Doblhoff.
Dr. Groß.	Dr. Heilsberg.	Ghon.	Kurle.
Dr. Heinemann.	Dr. Götz.	Dr. Promber.	

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Anerkennung der Mitglieder von Feuerwehren als öffentliche Organe und der Feuerlöschgeräthschaften als unter dem besonderen gesetzlichen Schutze stehend.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mitglieder der behördlichen oder behördlich genehmigten Feuerwehren sind, wenn sie sich in Ausübung ihres Dienstes befinden, unter diejenigen Personen zu zählen, welche im Sinne der §§. 68, 81, 312 und 314 des a. St. G. vom 27. Mai 1852 als im öffentlichen Dienste stehend angesehen werden, und sind demnach die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen um dieselben zur Vornahme oder Unterlassung einer Dienstesverrichtung zu zwingen, endlich jede wörtliche oder thätliche Beleidigung derselben als strafbare Handlungen im Sinne der angezogenen Gesetzesstellen zu behandeln

§. 2.

Feuerlösch- und Rettungsgeräthe und deren Aufbewahrungsräume, Wasserleitungen und Wasserbehälter zu Feuerlöschzwecken, Läutewerke, Telegraphen- und Telefonanstalten für Feuermeldung werden als Gegenstände angesehen, bei deren boshafter Beschädigung oder Entwendung ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens dieselben Gesetzesbestimmungen in Kraft zu treten haben, welche bei öffentlicher Gewaltthätigkeit und Diebstahl im Sinne des §. 85 lit. c eventuell §. 89 und §. 175 lit. b des a. St. G. vom 27. Mai 1852 gelten.

§. 3.

Wer sich fälschlich für ein Mitglied einer Feuerwehr (§. 1) ausgibt oder sich den Anschein eines solchen durch Tragen der Uniform oder eines Dienstesabzeichens anmaßt, macht sich einer strafbaren Handlung im Sinne des §. 199 und beziehungsweise §. 333 a. St. G. schuldig.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt sofort mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mein Justizminister ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden der Gerichtsbezirke Parenzo, Montona, Buje, Capodistria, Pirano, Pinguente, Dignano, Pola und Rovigno in Istrien (Anhang der Reichsrathswahlordnung, Istrien d/1).

	Dr. Matteo Laginja	Dr. Tomajo Vergottini
Bei der am 4. März l. J. vorgenommenen Wahl des Abgeordneten erschienen im Wahlorte Capodistria von 89 Wahlmännern 88 und es wählten	65	23
Im Wahlorte Dignano erschienen alle 44 Wahlmänner und wählten	13	29
Zwei Wahlmänner wurden zur Wahl nicht zugelassen.		
Im Wahlorte Parenzo erschienen von 68 Wahlmännern 65 und wählten	15	41
9 Wahlmänner wurden zur Wahl nicht zugelassen.		
Es erhielten somit von den abgegebenen Stimmen	93	93

Mit Hinblick auf die Stimmengleichheit verfügte der Wahlcommissär am Hauptwahlorte in Parenzo die engere Wahl, welche noch an demselben Tage vorgenommen wurde.

	Dr. Matteo Laginja	Dr. Tomajo Vergottini
Bei der engeren Wahl entfielen in Capodistria auf	65	23
in Dignano, nachdem hier noch zwei Wahlmänner von der Wahl ausgeschlossen wurden, auf	11	29
und in Parenzo auf	15	41
Stimmen.		
Die neue Abstimmung ergab somit für	91	93
Stimmen.		

Die absolute Majorität beträgt 93 und es erschien somit Dr. Tomaso Vergottini gerade mit der absoluten, also mit einer Stimme Mehrheit gewählt.

Gegen diese Wahl wurden drei Proteste überreicht.

Der Protest mehrerer Wähler des politischen Bezirkes Capodistria hat die Wahl der Wahlmänner in der Gemeinde Pangnano, die Proteste des Josef Velikanje von Noveria und mehrerer Wähler der politischen Bezirke Pola und Parenzo, die Wahl der Wahlmänner in Capodistria und die Abgeordnetenwahl in Dignano und Parenzo selbst zum Gegenstande.

Der ersterwähnte Protest ficht die Giltigkeit der am 23. und 24. Februar l. J. vollzogenen Wahl von 12 Wahlmännern in der Gemeinde Pangnano an. Hier erhielten die Candidaten der italienischen Partei 218, und die Candidaten der gegnerischen Partei 271 Stimmen. Die 12 ungiltigen und sämmtlich dem croatischen Candidaten Dr. Laginja gegebenen Stimmen wären nach der Ansicht der Protestführer diesem abzuzählen und dem Dr. Vergottini zuzuzählen, so dass dieser nicht mit 1, sondern mit 13 Stimmen Majorität gewählt erscheinen würde.

Der Protest führt weiter aus: Die Wahl der Wahlmänner sei ursprünglich auf den 20. und 21. Februar festgesetzt gewesen, der Pfarrer von Marefego habe jedoch bei der Bezirkshauptmannschaft durchgesetzt, dass als Wahltage der 23. und 24. Februar bestimmt wurden. Hiedurch sei der 22. Februar, ein Sonntag, gewonnen worden und es haben die Pfarrer von Pangnano, Marefego und Truſche die Kirche und die Kanzel herangezogen, um auf die Wähler zu Gunsten der croatischen Partei einzuwirken.

Es haben, heißt es weiter, mehr als 50 Wähler, welche die italienische Liste angenommen und zugesichert hatten, dass sie für dieselbe stimmen wollen, diese zurückgestellt mit dem Bemerken, dass sie von den Pfarrern bedroht worden seien, dass sie sich das Missfallen des Kaisers und die Strafen der Hölle zuziehen würden, wenn sie im italienischen Sinne wählen.

Der Pfarrer A. Gasperčić von Marefego habe sie am Sonntage, den 22. Februar, in der Predigt beschworen und ihnen unter Hinweis auf das ausgesetzte Allerheiligste das Gelöbnis abgenommen, im croatischen Sinne zu wählen, indem er geschrieen habe: „Diejenigen, welche die Italiener wählen, würden den christlichen Glauben mit Füßen treten, den Kaiser unter die Füße werfen, sie würden Meineidige werden ihr ganzes Leben und würden in die Finsternis der Hölle geworfen werden".

An demselben Sonntage habe der Pfarrer von Pangnano, Vodopivec, in der Predigt, anknüpfend an den Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe, die Italiener als Freimaurer, als Feinde Gottes, der Religion und des Kaisers dargestellt und die Gläubigen beschworen, gegen die Italiener zu stimmen. Im Feuereifer habe er unter seinem Kleide ein Crucifix hervorgezogen, es hingehalten und die Worte gesprochen: „Wenn Ihr die Italiener wählet, so werfet ihr das Crucifix und die Religion unter die Füße: ich würde Euch keine Communion darreichen, wenn Ihr auch am Lebensende wäret."

Nach der Wahl habe der Pfarrer von Pangnano alle Sonntage jene, welche im italienischen Sinne gewählt haben, bei der Predigt beschuldigt, dass sie ihre Seele um einen Gulden verkauft haben, wie Judas, und habe für deren Erlösung beten lassen. Auch die Beichte habe er denselben verweigert.

So habe auch der Pfarrer von Truſche das Allerheiligste ausgesetzt und eine ähnliche Predigt wie der Pfarrer von Marefego gehalten.

Es sei klar, dass solche Pressionen imstande waren, die Wähler umzustimmen und dass sie mehr als 50 Stimmen der italienischen Partei abwendig gemacht haben.

Bei der Wahl sei auch ein diesbezüglicher Protest in das Protokoll aufgenommen worden. Die Protestführer fordern nun, es sei die Wahl der zwölf Wahlmänner in Pangnano für ungiltig zu erklären und infolge dessen seien diese zwölf Wahlstimmen, welche bei der Abgeordnetenwahl abgegeben wurden, zu annulliren.

Hiezu bemerkt der Legitimationsausschuss, dass der zuletzt erwähnte Protest aus dem Protokolle über die Wahlmännerwahl in Pangnano nicht ersichtlich ist. Im übrigen könnte aber der Vorgang, wie er hier über das Vorgehen der Pfarrer behauptet wird, nicht unberücksichtigt gelassen werden.

Solche und ähnliche Agitationen, wie die vorliegenden, können einen Grad erreichen, wobei sie allerdings als die Freiheit der Wahl beeinträchtigend und somit die Nichtigkeit des unter ihrem Einflusse vollzogenen Wahlactes begründend angesehen werden könnten.

Diese von den Wahlmännern aus Pangnano abgegebenen zwölf Wahlstimmen müssen demnach als zweifelhaft bezeichnet werden und wird weiter unten erörtert werden, inwiefern dieselben auf das Gesammtwahlergebnis einwirken.

Anlangend den Protest des Josef Velikanje und mehrerer anderer Wähler, so kehrt sich derselbe vorerst dagegen, dass jenen Bewohnern des flachen Landes, welche mit den Einwohnern der in die Wählerclasse der Städte eingereihten Stadt Capodistria zu einer Ortsgemeinde vereinigt sind, fünf Wahlmänner anstatt bloß vier zuerkannt wurden, welche letztere Anzahl ihnen mit Rücksicht auf die Bewohnerzahl von unter 2000 Seelen zukommen würde.

Dagegen ist zu bemerken, dass die Volkszählung vom Jahre 1880 für die Ortsgemeinde Capodistria 10.834 Einwohner ausweist, wovon 8646 auf die Stadt Capodistria entfallen. Demnach entfallen auf das flache Land, 2188 Bewohner und dieser Bewohnerzahl gebüren nach §. 10, R. W. O., fünf Wahlmänner. Dieser Einwand erscheint somit hinfällig.

Weiters führt der Protest an, dass Dr. Madonizza, welcher in der Stadt Capodistria domicilire und in der Städtegruppe wahlberechtigt sei, zum Wahlmanne des flachen Landes der Ortsgemeinde Capodistria gewählt wurde und bei der Abgeordnetenwahl mitgewählt habe.

Es ist richtig, dass Dr. Madonizza in den Listen als in Capodistria domicilirend ausgewiesen ist, zum Wahlmanne erwählt wurde und als solcher seine Stimme für Dr. Vergottini abgegeben hat.

Da jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass ein Städter am flachen Lande wahlberechtigt und als Wahlmann wählbar ist, und da ferner ein Einblick in die Wählerliste der Stadt Capodistria zeigt, dass Dr. Madonizza in derselben als wahlberechtigt nicht erscheint, so kann dessen Wahlrecht am flachen Lande mit Grund nicht angefochten werden.

Anders stünde die Sache dann, wenn erwiesen vorläge, dass Dr. Madonizza außer dem, dass er in der Stadt wohnt, auch in derselben wahlberechtigt wäre, in welchem Falle er gemäß §. 17, Abs. 4, R. W. O., auf das Wahlrecht in der Städtecurie beschränkt wäre.

Weiters geht dieser Protest auf den Vorgang bei der Wahl in Dignano über. Hier sind, wie schon oben bemerkt, sämmtliche 44 Wahlmänner zur Wahl erschienen.

1. Die Wahlmänner Vitassovich Antonio fù Antonio aus Marzana und
2. Silian Antonio fù Giovanni von ebendort wurden jedoch zur Wahl nicht zugelassen.

Letzterer laut Wahlprotokoll mit der Begründung, dass ein Silian Antonio fù Giovanni in der Urwählerliste nicht vorkomme, dass vielmehr dort nur ein Silian Giovanni et Antonio fù Giovanni detto Pistilec erscheine, somit eine Firma (ditta).

Da aber eine Firma Urwähler ist, könne ein Mitglied derselben allein nicht Wahlmann sein.

Nach §. 9, Absatz 6, R. W. O., wird nur öffentlichen Gesellschaftern einer Erwerbsunternehmung nach Maßgabe der auf jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesammtsteuer das Wahlrecht zuerkannt.

Es ist nicht klar, ob es sich hier um einen solchen Fall oder um den Mitbesitz einer Realität handle, und erscheint daher das Wahlrecht des Silian Antonio zweifelhaft. Die Wahlcommission war zwar in diesem, wie in mehreren anderen Fällen nach §. 36, Absatz 2, R. W. O., nicht befugt, die Wahlberechtigung des Silian zu beanständen, da bei demselben seit der Feststellung der Wählerliste ein Erfordernis des Wahlrechtes nicht entfallen ist; diese Beschränkung der Wahlcommission hat jedoch keinen Einfluss auf das Recht des Legitimationsausschusses und beziehungsweise des Abgeordnetenhauses, die Gesetzlichkeit der Wahl in allen ihren Theilen zu prüfen.

Ungerechtfertigt war dagegen die Nichtzulassung des ersteren (Vitassovich Antonio) zur Wahl. Dieser wurde abgewiesen nach dem Wahlprotokolle mit dem Vorwande, dass es mehrere Vitassovich Antonio fù Antonio gebe, dass in der Urwählerliste ein Vitassovich Antonio fù Antonio detto Carlin vorkomme, und dass es daher mangels Nennung des Vulgarnamens nicht klar sei, welchen Vitassovich Antonio fù Antonio die Urwähler wählen wollten.

Für diesen und für später zu besprechende Fälle dieser Art sei Folgendes bemerkt: Nach §. 29, Absatz 4, R. W. O., sind bei der Wahl der Wahlmänner die für die Wahl der Abgeordneten in den §§. 40 bis 47 gegebenen Bestimmungen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

Nach §. 44, Absatz 2, hat jeder Wähler mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter werden soll. Die Identität dieses mit Vor-, Zu-, dem Vaternamen und dem Wohnorte bezeichneten Vitassovich Antonio fù Antonio von Mazzana mit dem in der Urwählerliste erscheinenden und sodann zum Wahlmanne gewählten Antonio Vitassovich fù Antonio wird mit umsoweniger Recht bestritten, als das Gesetz die Anführung des Vulgarnamens des Erwählten nicht fordert und Vitassovich Antonio fù Antonio mit der auf diesen Namen lautenden Legitimationskarte zur Wahl erschienen ist.

Besonders bemerkenswert ist aber noch, dass entgegen der Behauptung der Wahlcommission in der Urliste wohl 27 Vitassovich mit den verschiedensten Eigen- und Vaternamen, aber kein zweiter Vitassovich Antonio fù Antonio vorkommen. Der Wahlcommissär protestirte gegen die Nichtzulassung dieser zwei Wahlmänner, wies darauf hin, dass nach §. 36, R. W. O., die Wählerliste für die Wahlcommission feststehe und wurde die Identität des Vitassovich Antonio durch die Anwesenden und darunter den Pfarrer Velikanje und den Pfarradministrator Nivac, welche sich auf ihre Local- und Personalkenntnisse als langjährige Seelenhirten in Marzana beriefen, auf das Bestimmteste behauptet. Nichtsdestoweniger entschied die Wahlcommission, diese beiden Wahlmänner, Antonio Silian und Antonio Vitassovich, zur Stimmenabgabe nicht zuzulassen.

Der dritte Protest behandelt die Wahlvorgänge bei der Abgeordnetenwahl in Parenzo. Hier sind von den 65 zur Wahl erschienenen Wahlmännern neun nicht zugelassen worden.

3. Laut Wahlprotokoll wurde zuerst abgewiesen Pastorcich Stefano fù Marko mit der Begründung, dass er im Jahre 1880 wegen Übertretung (oder Vergehens) nach §. 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (Thierseuchengesetz) und im Jahre 1883 wegen Vergehens des Auflaufes abgestraft worden sei. Für diesen und für spätere gleiche Fälle sei hier Folgendes ausgeführt: §. 20, Z. 4, R. W. O., schließt von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit aus diejenigen Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran oder des Betruges zu einer Strafe verurtheilt worden sind. Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im §. 6, Z. 1 bis 10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren — bei den oben angeführten Übertretungen aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

Nun ist Pastorcich Stefan nach Behauptung der Wahlcommission selbst weder wegen eines Verbrechens, noch wegen einer der obgenannten Übertretungen verurtheilt und bestraft worden. Derselbe war daher nie mit der im §. 20, R. W. O., vorgesehenen Folge einer Verurtheilung behaftet und dessen Abweisung von der Wahlurne war demnach ganz ungesetzlich.

Ähnlich verhält es sich mit der Ablehnung der Wahlmänner Cossetto Paolo fù Gregorio und Solich Antonio fù Matteo.

4. Cossetto Paolo wurde abgelehnt, weil er zwei Strafen erlitten haben soll, wie das Wahlprotokoll ohne weitere Angabe anführt. Nach dem Proteste hat Cossetto vor der Commission zugegeben, dass er eine zweijährige Strafe erlitten habe, dies sei jedoch im Jahre 1880 gewesen. Dem habe die Commission widersprochen und behauptet, dass dies im Jahre 1881 der Fall gewesen sei.

5. Dem Solich Antonio wurde die Stimmabgabe verweigert, weil er im Jahre 1883 wegen Veruntreuung bestraft worden sei. Nach dem Proteste habe Solich eine 14tägige Arreststrafe im Jahre 1883 deshalb verwirkt, weil er eine Quantität Wein, welchen das Ärar für rückständige Steuern gepfändet hatte, eigenmächtig verkauft hat. Letzteres ist allerdings eine strafbare Handlung, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, die bei Verurtheilung wegen der Übertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden nachtheiligen Folgen nach sich zieht. Die nachtheiligen Folgen endeten hier nach Ablauf von drei Jahren nach ausgestandener Strafe.

Die Verhinderung dieser beiden Wahlmänner an der Stimmenabgabe war somit ungesetzlich, weil bei beiden die Rechtsfolgen der Verurtheilung nach §. 20, R. W. O., bereits erloschen waren. Laut Wahlprotokoll hat auch der Wahlcommissär diesen Standpunkt vertreten und die Wahlcommission ermahnt, sich die gesetzlichen Bestimmungen vor Augen zu halten.

6. Aus dem gleichen Grunde der erlittenen Abstrafung wurde auch noch die Stimme des Simonovich Paolo abgewiesen. Dieser wurde nach Behauptung der Commission im Jahre 1886 wegen eines Verbrechens bestraft. Der Protest bemerkt des Näheren, dass er im Jahre 1885 eine vierwöchentliche Strafe „per seria minaccia" (gefährliche Drohung?) erlitten habe. Simonovich dürfte somit wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung bestraft worden sein, und da es nicht feststeht, ob seit dem Ende der Strafzeit bis zu seiner Aufnahme in die Wählerliste der Zeitraum von fünf Jahren abgelaufen ist, erscheint sein Wahlrecht zweifelhaft.

Es wurden ferner weitere vier Wahlmänner zur Wahlurne nicht zugelassen, weil bei ihnen angeblich die Identität nicht feststand.

7. Bei Cramer Matteo fù Giovanni wurde behauptet, dass er nicht den Vulgarnamen „Bancina" führe, worauf die Legitimationskarte lautete, sondern den Vulgarnamen „Sergente". Laut Protest widersprach Cramer dieser Behauptung und gab an, dass er allerdings beim Militär Sergente, das ist Feldwebel gewesen sei, dass jedoch sein und seines Hauses Vulgarnamen „Bancina" sei. Dies bezeugen auch zwei Protestbeilagen, die eine vom Pfarrer, die andere von mehreren Gemeindeinsassen von Racottole.

8. Raico Antonio fù Giovanni (Tomelini) von Montreo wurde nicht zugelassen, da in der Wählerliste ein Raico mit dem Vulgonamen Tomelini nicht vorkomme. Nach dem Proteste habe Raico der Commission gegenüber betheuert, dass schon seine Voreltern diesen Beinamen geführt haben. Auch bringt der Protest eine Bestätigung mehrerer Insassen von Montreo bei, dass der von ihnen erwählte und am 4. März zur Wahl erschienene Raico Antonio thatsächlich diesen Beinamen führe. Auch geht aus dem Protokolle über die Wahlmännerwahl hervor, dass bei Raico Antonio der Vulgarname „Tomelini" angeführt ist, offenbar zur Unterscheidung von einem etwaigen anderen Raico Antonio.

9. Bei Scropetta Giuseppe für Giuseppe wurde von der Wahlcommission behauptet, er sei Scropetta Giacoma Giuseppe und nicht bloß Giuseppe. Scropetta protestirte und gab an, dass er unter Scropetta Giuseppe zur Stellung berufen war, dass alle ämtlichen Zuschriften auf diesen Namen lauten, und dass in der ganzen Gemeinde Novaco kein zweiter Scropetta Giuseppe für Giuseppe vorkomme. Auch bezüglich dieses Wahlmannes bringt der Protest eine ähnliche Bestätigung von Gemeindeinsassen bei, wie für Raico und Cramer.

10. Gegen Pribetich Antonio Gambarada von Villanova wurde ins Feld geführt vor allem, dass er, ohne Angabe wann, wegen Übertretung des §. 460, St. G. bestraft worden sei, dann aber, dass in der Wählerliste ein Pribetich Antonio mit dem Beinamen Gambarada nicht vorkomme. Der Protest erwähnt des weiteren, dass die Commission behauptet habe, er trage den Beinamen „Gambar" und nicht „Gambarada". Beigebracht wird ein Attest der Urwähler, worin dieselben behaupten, eben jenen Pribetich Antonio zum Wahlmann erwählt zu haben, welcher am 4. März zur Wahl erschienen ist, und dass dieser und sonst niemand in der Gemeinde den Beinamen Gambarada führe.

Auch betreffs dieses Wahlmannes geht aus dem Protokolle über die Wahlmännerwahl hervor, dass bei seinem Namen der Vulgarname „Gambarada" angeführt ist.

Beigefügt sei noch, dass außerdem bei dem oben ad 4 angeführten Wahlmanne Cossetto Paolo die Identität bestritten wurde, mit der Behauptung, er heiße Giovanni Paolo Cossetto.

Bezüglich der Ablehnung dieser vier zur Zahl 7—10 angeführten Wahlmänner wird auf das oben, betreffs Vitassovich Antonio (Nr. 1) Gesagte und auf die dort angeführten gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Diese sämmtlichen Ablehnungen erscheinen somit gesetzlich nicht begründet.

11. Endlich erfolgte noch die Ablehnung des Wahlmannes Rados Antonio für Gasparo von Visignano, und dies aus dem Grunde, weil derselbe angeblich kein Eigenthum besitze, von welchem überhaupt oder eine genügende Steuer gezahlt würde. Dem gegenüber weist der Protest durch Belege nach, dass Rados Antonio für Gasparo von Visignano den ihm vom hohen Ärar zum Theil sequestrirten (?) (appreso) Grundbesitz im Laufe der Zeit zurückerwarb und gegenwärtig einen Grundbesitz von nahezu 80 Joch hat.

Aber auch abgesehen davon, war er, wenn auch unter Sequester stehend, wahlberechtigt.

In Dignano und Parenzo wurden demnach neun Wahlmänner (Vitassovich, Pastorcich, Cossetto, Solich, Cramer, Raico, Scropetta, Pribetich und Rados) ungesetzlich, ja vielfach gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes von der Wahlurne abgewiesen.

In allen drei Wahlorten wurden für jeden Candidaten je 93 Stimmen constatirt, und ist nun zu erörtern, welchen Einfluss diese neun Ablehnungen nebst den 12 mit Hinblick auf die Wahlagitation zweifelhaften Stimmen der Wahlmänner aus Paugnano und den zwei mit Bezug auf das Wahlrecht ebenfalls zweifelhaften Stimmen der Wahlmänner Silian und Simonovich auf dieses Wahlresultat haben.

Es wäre, selbst die Richtigkeit der Wahlagitationen in Paugnano vorausgesetzt, unzulässig, die Stimmen der Wahlmänner aus Paugnano dem Gegencandidaten Dr. Vergottini zuzuzählen, desgleichen ist es unzulässig, die ohne gesetzlichen Grund abgelehnten neun Wahlstimmen dem Candidaten Dr. Laginja zuzuzählen.

In den Calcul kommen somit einzubeziehen 93 + 93 = 186 Stimmen, worin die Paugnaner Stimmen inbegriffen sind, dazu die ungerechtfertigt abgelehnten neun Stimmen, zusammen 195 Stimmen, wozu auch noch die zwei zweifelhaften Stimmen des Silian und Simonovich für den Fall zu zählen wären, wenn es sich herausstellen würde, dass auch diesen beiden ungesetzlich das Wahlrecht entzogen wurde.

Die absolute Majorität betrüge 98 eventuell 99. Diese Anzahl erhielt kein Candidat, die Wahl blieb also unentschieden. Aber auch die erzielte Stimmengleichheit selbst erscheint von gesetzwidrigen Ablehnungen und zweifelhaften Stimmen begleitet, somit ungiltig; dieselbe konnte daher nicht als Grundlage zu einem weiteren giltigen Wahlvorgange dienen und konnte durch die nachgefolgte engere Wahl nicht convalidirt werden.

Der Legitimationsausschuss erachtet daher die vorliegende Wahl schon in diesem Stadium als eine nichtige und zu annullirende, ohne Rücksicht auf die nachgefolgten Wahlvorgänge.

Demungeachtet glaubt der Legitimationsausschuss den Vorgang bei der engeren Wahl nicht unerörtert lassen zu sollen.

Die bei der ersten Wahl erzielte Stimmengleichheit veranlasste den Wahlcommissär am Hauptwahlorte, dass er die Vornahme der engeren Wahl anordnete.

Eine Stimmenzersplitterung ist nicht vorgekommen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob mit Rücksicht auf diesen Umstand die Anordnung und Vornahme einer engeren Wahl den Bestimmungen des §. 50, R. W. C., entsprach oder ob zwischen den zwei Candidaten, wie die Protestführer behaupten, durch das Los zu entscheiden war. Der Protest behauptet, dass der Wahlcommissär die engere Wahl aus Favorisirung der italienischen

Partei anordnete, da zu erwarten stand, dass die entfernter wohnenden Wähler den Heimweg angetreten haben werden, während die näher wohnenden, und auch mehr unter dem Einflusse der italienischen städtischen Bevölkerung stehenden Wähler in größerer Anzahl zur Wahl erscheinen und für den italienischen Candidaten den Ausschlag geben werden. Auch wird behauptet, dass man italienischerseits hoffte, zwei, unweit Parenzo wohnhafte Wähler der italienischen Partei, welche von der Wahl ausgeblieben waren, zur engeren Wahl herbeizuschaffen. Endlich führen die croatischerseits eingebrachten Proteste an, dass selbst die Zeit des Beginnes der Wahl — in Capodistria und Dignano um 9, in Parenzo dagegen um 12 Uhr — mit Absicht so angesetzt war, damit man im Hauptwahlorte Parenzo rechtzeitig und vor Abschluss der eigenen Wahl wüsste, wie das Stimmenverhältnis in den beiden anderen Wahlorten stehe, um sich darnach bezüglich der Ablehnungen richten zu können.

Es wird behauptet, dass zwischen den Wahlorten auch thatsächlich ein lebhafter telegraphischer Verkehr stattfand. Man muss wohl zugeben, dass es durch die Natur der Sache nicht geboten ist, die Wahl im Hauptwahlorte auf eine spätere Stunde anzusetzen, als in den übrigen Wahlorten, demungeachtet können diese Annahmen nur als Vermutungen der protestführenden Partei angesehen werden, welche in ihrer Parteistellung wurzeln und es kann weiter auf dieselben nicht eingegangen werden. Alldies sei vorgekehrt worden, um dem italienischen Candidaten, dessen Chancen nach dem Ergebnisse der Wahlmännerwahlen ungünstig standen, bei der Hauptwahl doch zum Siege zu verhelfen.

Bei der ersten Wahl ist es trotzdem nicht gegangen — dies sollte bei der engeren Wahl gelingen. Diese wurde sofort vorgenommen. In Capodistria wurde die gleiche Stimmenanzahl abgegeben und auch dasselbe Stimmenverhältnis erzielt. Das Gleiche geschah in Parenzo. In Dignano schritt die Wahlcommission zu zwei weiteren Ablehnungen, und zwar von Wahlmännern, welche bei der ersten Wahl anstandslos mitgestimmt hatten.

12. Es waren Cliba Giovanni für Gregorio und Don Giuseppe Velikanje. Ersterer wurde abgelehnt, weil er nicht aus Marzana sei, wie sein Domicil in der Legitimationskarte lautete, sondern aus Fillipano, was der Wähler zugab. Hiezu sei bemerkt, dass in der von den Urwählern abgegebenen gedruckten Liste der Candidaten, wie eine dem Proteste beiliegt, das Domicil des Cliba richtig mit Fillipano angegeben war, daher nur bei der Ausfertigung der Legitimationskarte ein Verstoß bezüglich des Wohnortes unterlaufen sein musste. Übrigens sei bemerkt, dass Marzana und Fillipano nahe aneinander liegende Ortschaften sind, und dass beide zur Ortsgemeinde Dignano selbst, in welcher die Wahl vor sich ging, gehören.

13. Die zweite Ablehnung traf den Pfarrer Josef Velikanje und zwar weil constatirt wurde, dass sein Zuname in der Liste der Urwähler nicht so geschrieben sei, wie in der Liste der Wahlmänner. Ein Blick in die Urwählerliste ergibt, dass in dieser der Name des Wählers mit „W" und nicht wie in der Legitimationskarte mit „V" geschrieben ist.

Außer den Wählern selbst protestirte gegen diese Ablehnung abermals der Wahlcommissär, indem er sich auf seine Ausführungen bei der ersten Wahl wegen der Ablehnung des Silian Anton und Vitassovich Anton berief, ferner anführte, dass die Personsidentität des Pfarrers Velikanje notorisch und allen bekannt sei, und endlich beifügte, dass Velikanje bei der ersten, vormittägigen Wahl ohneweiters zur Wahlurne zugelassen wurde. Der Protest führt noch an, dass Velikanje der einzige Priester von Roveria und Rothschullehrer in Jurśići, dem Obmanne der Wahlcommission d. i. dem Gemeindevorsteher von St. Vincenti Doblanovich, sehr gut bekannt ist, weil einige Fractionen dieser Gemeinde zu Jurśići eingeschult sind, und beide Herren aus diesem Grunde öfters in persönliche Berührung kamen. Wenn man diese beiden Ablehnungen ins Auge fasst, muss man allerdings sagen, dass sie geradezu muthwillig waren.

Durch diese beiden Ablehnungen wurde die beim ersten Wahlgange erzielte Stimmengleichheit derart alterirt, dass nunmehr für den Candidaten Dr. Tomaso Vergottini eine Stimme Majorität resultirte, und so wurde dieser als gewählter Abgeordneter erklärt und ihm sodann das Wahlcertificat ausgefolgt.

Da, wie zuvor ausgeführt wurde, schon der erste Wahlgang mit der Nichtigkeit behaftet war und durch die engere Wahl nicht convalidirt werden konnte, ungeachtet dessen, dass bei dieser selbst Nichtigkeiten begangen wurden, so stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Dr. Tomaso Vergotini für die Landgemeinden der Gerichtsbezirke Parenzo, Montona, Buje, Capodistria, Pirano, Pinguente, Dignano, Pola und Rovigno in Istrien werde für ungiltig erklärt.

Wien, 1. Juni 1891.

Czernin,
Obmann.

Dr. Ferjančič,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Weincultur-Ausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Marchet und Genossen, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 15. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 143 und die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anlässlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schädigungen (Nr. 37 der Beilagen).

In der 340. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses (X. Session) wurde eine Resolution beschlossen, in welcher die k. k. Regierung aufgefordert wurde, gegenüber der durch §. 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1885, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886 normirten Steuerbefreiung, solchen Weingärten, welche infolge Auftretens der Reblaus zerstört und neu angepflanzt wurden, weitergehende Begünstigungen zutheil werden zu lassen. Dieser Resolution entsprechend legte die k. k. Regierung in der X. Session des hohen Reichsrathes einen Gesetzentwurf vor (Nr. 1061 der Beilagen), nach welchem „Weinpflanzungen, welche mit der Reblaus behaftet oder nicht weiter als 25 Kilometer von einer mit diesem Insecte behafteten Pflanzung entfernt sind, über behördliche Anordnung oder freiwillig zerstört und mit neuen Reben wieder hergestellt werden, eine von der vollendeten Wiederherstellung an laufende zehnjährige Grundsteuerfreiheit genießen". Das hohe Abgeordnetenhaus berieth in der 416. Sitzung der X. Session über diese Regierungsvorlage, ertheilte derselben die verfassungsmäßige Zustimmung, fügte jedoch zwischen dem Worte „Weinpflanzungen" und dem Worte „welche" den Satz ein: „oder Theile derselben von mindestens ein Viertel Hektar Fläche", um den Missstand zu vermeiden, dass bei Neuberebung größerer Weingartenparcellen die Steuerfreiheit derselben erst dann eintrete, wenn die ganze Parcelle neu angepflanzt ist. Der Beschluss des hohen Abgeordnetenhauses sowie die im Reichsgesetzblatt unter Nr. 143 publicirte Fassung des am 15. Juni 1890 Allerhöchst sanctionirten Gesetzes hatte folgende Fassung: „Wenn Weinpflanzungen oder Theile derselben von mindestens ein Viertel Hektar Fläche . . . . "; der gleichen Textirung bediente sich die Durchführungsverordnung des k. k. Finanzministeriums vom 6. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 144. Durch diese Textirung entstand der Zweifel, ob zerstörte und neu berebte Weinpflanzungen auch dann die zehnjährige Grundsteuerfreiheit genießen, wenn sie unter ein Viertel Hektar groß sind, weil dann, wenn die „Theile der Weinpflanzungen" mindestens ein Viertel Hektar umfassen müssen, die „Weinpflanzungen" selbst nicht kleiner als deren Theile sein können. Thatsächlich haben behördliche Organe sich die Auslegung angeeignet, dass nur solche Weingartenparcellen, welche mindestens ein Viertel Hektar groß sind, die Steuerfreiheit beanspruchen können, und während kein Fall bekannt ist, dass seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 15. Juni 1890 Parcellen unter ein Viertel Hektar im Falle ihrer Neuberebung die Steuerfreiheit erlangt haben, sind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Ansuchen um Gewährung von Grundsteuerfreiheit für Parcellen unter diesem Ausmaße verweigert wurden.

Um dieser Unklarheit ein Ende zu bereiten, hat der Abgeordnete Dr. Marchet im Artikel I seines am 17. April 1891 gestellten Antrages (Nr. 37 der Beilagen) den Ersatz des Gesetzes vom 15. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 143 durch ein diese Zweifel ausschließendes Gesetz vorgeschlagen. Bei Berathung dieses Artikels I im Weincultur-Ausschusse wurde jedoch von Seite Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers Grafen J. Falkenhayn amtlich constatirt, dass in dem Seiner Majestät zur Allerhöchsten Sanction unterbreiteten Exemplare des betreffenden Gesetzes zwischen dem Worte „Weinpflanzungen" und den Worten „oder Theile derselben von mindestens ein Viertel Hektar Fläche" ein trennender Beistrich enthalten gewesen sei und wurde weiters erhoben, dass in dem Beschlusse des hohen Herrenhauses (Nr. 510 der Beilagen des Herrenhauses, X. Session) dieser Beistrich an der gleichen Stelle sich vorfindet. Mit Rücksicht auf diese Sachlage, nach welcher durch das Vorhandensein dieses Beistriches der fragliche Passus so auszulegen ist, dass für alle neuberebten, auch die kleinsten Weinpflanzungen, für solche, welche über ein Viertel Hektar groß sind, jedoch dann die Steuerfreiheit eintritt, wenn ein Theil von mindestens ein Viertel Hektar der Fläche neu angepflanzt ist, sowie mit Rücksicht auf die Erklärung der k. k. Regierung, dass dieselbe bereit sei, eine diesbezügliche aufklärende Berichtigung im Reichsgesetzblatte einrücken zu lassen, beschloss der Weincultur-Ausschuss mit Stimmenmehrheit, von einer Revision des Gesetzes vom 15. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 143, abzusehen. Hierdurch entfiel Artikel I des Antrages Marchet.

Bei der Discussion des Artikels II, nunmehr Artikel I, des Antrages Marchet erklärte die k. k. Regierung ihre principielle Zustimmung dazu, dass der mit dem Auftreten der Reblaus in einem Weingarten verbundene Rückgang des Ertrages bei Bemessung der Grundsteuer berücksichtigt werde, erklärte jedoch weiters, der Festsetzung eines fixen Procentsatzes für die Abschreibung der Grundsteuer nicht zustimmen zu können, zugleich aber ihre Bereitwilligkeit, conform mit dem Grundgedanken des Antrages Marchet, das Auftreten der Reblaus in einem Weingarten unter jene Schäden einzureihen, mit deren Eintritt nach §. 1 des Elementarschadengesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 81, dem betroffenen Grundbesitzer ein Anspruch auf eine nach Maßgabe des zurückgegangenen Naturalertrages zu ermäßigende Grundsteuer zusteht, während bei anderen Insectenschäden es dem Ermessen des Finanzministers anheimgestellt ist, eine Steuerabschreibung eintreten zu lassen.

Die Zuerkennung einer fixen Steuerabschreibung wäre für den Weingartenbesitzer so lange vortheilhafter als der Naturalertrag eines Weingartens nicht wesentlich abgenommen hat, nachtheiliger hingegen, sobald der Ertrag unter jenen Procentsatz gesunken ist, welcher ihm von der Grundsteuer abgeschrieben wurde. Bei der Subsumtion des Reblausschadens unter §. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1888 erhält der Grundbesitzer (nach §. 5) erst dann einen Anspruch auf Steuerabschreibung, wenn mindestens ein Viertheil des Naturalertrages durch die Reblaus vernichtet ist; es wird hierdurch außerdem den Behörden wegen der häufig wiederkehrenden commissionellen Schadenerhebungen viel Arbeit aufgelastet und dürfte es hiebei auch an Misshelligkeiten nicht fehlen. Zudem wurde im Ausschusse die Ansicht nicht ohne Nachdruck ausgesprochen, dass die Reblausschäden insoferne nicht stricte unter das Elementarschadengesetz gehören, als dieses Gesetz es in der Hauptsache mit vorübergehenden Ertragsschmälerungen zu thun hat, während mit dem Auftreten der Reblaus eine den Ertrag des verseuchten Weingartens continuirlich herabdrückende Ursache gegeben ist. Trotzdem überwog im Ausschusse die Ansicht, dass die Reblausschädigungen unter §. 1 des Elementarschadengesetzes zu stellen seien, weil gesetzestechnische Motive dafür sprechen, dass alle Schädigungen von Grundstücken, welche, wenn auch mehr oder minder stricte, als Elementarschäden aufgefasst werden können, unter dasselbe Gesetz fallen sollen und weil auf diese Weise der ganze Apparat dieses Gesetzes für die Constatirung der Schaden, die Zusammensetzung der Erhebungscommissionen, deren Kostenlosigkeit, die Modalitäten der Steuerabschreibungen u. s. w., auch auf die Reblausschäden Anwendung finden. Es musste jedoch §. 6 des Elementarschadengesetzes mit dem Wesen der Reblausschädigung insoferne in Einklang gebracht werden, als dem Besitzer eines verlausten Weingartens die Verpflichtung zur Anzeige der Verlausung nicht „binnen acht Tagen nach Eintritt des Schadens bei Verlust des Anspruches auf Steuerabschreibung" auferlegt werden konnte.

Artikel III, nunmehr Artikel II des Antrages Marchet enthält die Ermächtigung für die Regierung, bei umfassenden Verheerungen, welche durch die Reblaus in einer Gemeinde angerichtet wurden, unverzinsliche, längstens nach zehn Jahren rückzahlbare Nothstandsdarleben zu gewähren. Nachdem es leider erwiesen ist, dass insbesondere in Gemeinden, welche andere Einnahmsquellen als den Weinbau nicht besitzen, das Auftreten der Reblaus zu einer wahren Nothlage des Betroffenen geführt hat, zu einer Nothlage, aus welcher dieselben aus eigener Kraft sich emporzuraffen nicht mehr die Fähigkeit besitzen, so hat der Ausschuss sich einhellig für die Verpflichtung des Staates ausgesprochen, hier helfend einzugreifen, sowie es der Staat bei überwältigenden Feuer- und Wassercalamitäten thut. Es erschien dem Ausschusse unzulässig, dass der Staat arbeitsame Theile der Bevölkerung ihrem Unglücke hilflos überlasse und dieselben entweder zur Auswanderung zwinge oder der öffentlichen Armenversorgung anheimfallen lasse. Derartige Vorschüsse seien aber nur zu gewähren zur Erhaltung der Weinpflanzungen als solcher und gegen genügende Sicherstellung für den Staat, indem die-

selben nur an Gemeinden oder an Vereinigungen von Interessenten, welche entsprechende Bürgschaft zu leisten vermögen, gegeben werden können.

Trotzdem der Ausschuss die Staatshilfe in diesen Fällen einmüthig als berechtigt anerkannte, ließ er doch auch nicht außeracht, dass der Weinbau nur in einzelnen Ländern Österreichs cultivirt werde und dass diese Länder neben dem Staate dafür zu sorgen haben, dass nicht ein großer Theil der Bewohner durch unverschuldetes Unglück dem Elende preisgegeben werde. Demzufolge wurde beschlossen, die Gewährung von Vorschüssen aus Staatsmitteln davon abhängig zu machen, dass die Betroffenen aus Landesmitteln mindestens gleiche Unterstützung erhalten.

Für diesen Vorgang spricht auch die Analogie des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues (Meliorationsgesetz) sowie jene des Gesetzes vom 27. Juni 1885, R. G. Bl. Nr. 3 ex 86 zur Bekämpfung der Reblaus, in welchen die Staatshilfe in gleicher Weise von der Landeshilfe abhängig gemacht wird.

Nachdem es sich hier um eine Hilfsaction im eigentlichen Sinne des Wortes handelt, wurde für die auf Ertheilung dieser Vorschüsse Bezug nehmenden Eingaben, Urkunden und bücherlichen Eintragungen die Stempel- und Gebürenfreiheit beschlossen.

Der Weinculturausschuss fügte dem vorliegenden Gesetzentwurfe einige mit dem Gegenstande desselben im Zusammenhange stehende Resolutionen bei.

Nachdem sowohl im hohen Abgeordnetenhaus als im Weinculturausschusse mehrfach mitgetheilt wurde, dass bei Umwandlungen von Weingärten in andere Culturgattungen die hiemit verbundenen neuen Steuervorschreibungen öfter erst nach längerer Zeit erfolgten, so dass der durch den Verlust am Ertrage ohnehin schwer getroffene Weingartenbesitzer nach der geschehenen und angemeldeten Culturänderung noch die hohe Weingartengrundsteuer zu bezahlen hat, beschloss der Ausschuss, die k. k. Regierung aufzufordern, dieselbe möge die unterstehenden Finanzbehörden zu rascher Erledigung derartiger Eingaben sowie jener Steuerabschreibungen anweisen, welche infolge des Gesetzes vom 15. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 143 und des hier in Berathung stehenden Gesetzes nöthig werden sollten.

Durch die zweite Resolution wird die Regierung aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, dass bei Übertragungen von phylloxerirten Weingärten im Falle für die Gebürenbemessung das siebenzigfache der Grundsteuer zu Grunde gelegt wird (Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49 und Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 18), jene Grundsteuer als Basis zu dienen habe, welche nach Maßgabe der vollzogenen Abschreibung im Momente der Übertragung thatsächlich zu bezahlen ist, nicht aber jene, welche für den Weingarten vorgeschrieben ist. Diese Bestimmung ist deshalb nothwendig, weil mit der Unterstellung der Reblausschäden unter das Elementarschadengesetz, trotz der Abschreibung der Grundsteuer, sich die Vorschreibung nicht ändert, ein Beleg dafür, dass das Gesetz vom 6. Juni 1888 für Schäden, welche den Grundertrag dauernd herabdrücken, von vornherein nicht bestimmt war.

Durch die dritte Resolution endlich wird die k. k. Regierung aufgefordert, in den Staatsvoranschlag des Jahres 1892 einen Betrag einzustellen, welcher den im Staatsvoranschlage des Jahres 1891 eingesetzten übersteigt, damit der Kampf gegen die Reblausschäden mit größerer Kraft geführt werden könne und damit sowohl größere Verluste am Volksvermögen als auch das Hereinbrechen von wirklichen Katastrophen thunlichst hintangehalten werde.

Von diesen Erwägungen geleitet, stellt der Weinculturausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es sei dem in ·/1 abgedruckten Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, und es seien die sub ·/2 beigedruckten Resolutionen zum Beschlusse zu erheben.

2. Die Petitionen Nr. 86 und 199 des Landesausschusses des Herzogthumes Krain in Laibach und der Gemeindevertretung in Lang-Enzersdorf seien als erledigt zu betrachten.

Wien, 2. Juni 1891.

Deym,
Obmann.

Marchet,
Berichterstatter.

1/1

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anläßlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schädigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

Die Beschädigung des Naturalertrages durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) ist jenen Ereignissen beizuzählen, welche gemäß §. 1, Alinea 1 des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 81, einen Anspruch auf Grundsteuerabschreibung gewähren.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezügliche Grundparcelle im Operate des Grundsteuercatasters in die Culturgattung „Weingärten" oder in eine andere Culturgattung eingereiht ist.

Liefert jedoch die Parcelle neben dem Ertrage der Reben noch einen anderen Bodenertrag, so ist hinsichtlich der Beurtheilung des Umfanges der Beschädigung nach der im §. 4, Alinea 2, Punkt 3 des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 81, in Bezug auf gemischte Culturen enthaltenen Anordnung vorzugehen.

Ist die im §. 1 des Gesetzes vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61 vorgeschriebene Anzeige erstattet, so kann der Weingartenbesitzer dann, wenn nach seiner Meinung die Voraussetzungen der §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 81, eingetreten sind, die durch §. 6 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige an die Steuerbehörde erster Instanz machen.

Artikel II.

Für den Fall, als in einer Gemeinde die Reblaus in verheerender Weise aufgetreten ist und die betroffenen Grundbesitzer durch den damit verbundenen Verlust am Naturalertrage in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind, ist der Ackerbauminister ermächtigt, Vorschüsse, welche unverzinslich und längstens nach zehn Jahren in entsprechenden Raten rückzahlbar sind, zur Wiederherstellung der zerstörten Weingärten an die Gemeinde oder an Vereinigungen von Interessenten, welche angemessene Sicherheit bieten, zu ertheilen.

Die Ertheilung solcher Vorschüsse ist jedoch davon abhängig, dass die Betroffenen eine mindestens gleiche Unterstützung aus Landesmitteln erhalten.

Artikel III.

Die auf die Ertheilung dieser Vorschüsse bezüglichen Eingaben, Rechtsurkunden und grundbücherlichen Eintragungen sind stempel- und gebürenfrei.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbau- und Mein Finanzminister beauftragt.

/2

Resolutionen.

1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Finanzorgane nachdrücklich in der Richtung zu beauftragen, dass die Änderungen in der Steuervorschreibung für solche Weingartengrundstücke, welche in eine andere Culturgattung umgewandelt werden, mit thunlichster Beschleunigung sofort nach der Anmeldung der Culturänderung durchgeführt werden, sowie gleichzeitig dahin anzuweisen, dass die Steuerabschreibungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 143 sowie des Artikel I des Gesetzes vom . . . . . stattzufinden haben, mit Vermeidung jeder Verzögerung erfolgen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, dass in den Fällen, in welchen zum Zwecke der Gebürenbemessung der Wert von phylloxerirten Weingärten nach Maßgabe des vorletzten Absatzes des §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, des Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49 und der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 25. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 18 ermittelt wird, auf die durch die Steuerabschreibung zum Ausdrucke gelangte Wertverminderung Rücksicht genommen werde.

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Beschaffung und billigen oder unentgeltlichen Abgabe von amerikanischen Reben oder geeigneten Mitteln zur Vernichtung der Reblaus sowie zur Gewährung von Vorschüssen an Weingartenbesitzer oder Winzergenossenschaften behufs Erneuerung des Rebsatzes oder zu Prämien für besonders gelungene, durch Private oder Corporationen hergestellte Rebschulen zur Erziehung von amerikanischen Reben einen entsprechend höheren Betrag in den Staatsvoranschlag des Jahres 1892 einzustellen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 8. Mai 1891 erfolgte Wahl des Grafen Ludwig Belcredi zum Reichsrathsabgeordneten für den Wahlkörper des fideicommissarischen Großgrundbesitzes in Böhmen.

Durch die Mandatsniederlegung des Grafen Eugen Czernin wurde eine Ergänzungswahl im Wahlkörper des fideicommissarischen Großgrundbesitzes in Böhmen nothwendig.

Dieselbe wurde laut Veröffentlichung in der „Prager Zeitung" vom 28. April 1891 auf den 8. Mai angesetzt.

Zur Wahl waren von 45 Wahlberechtigten 10 erschienen und von ihnen 10 Stimmen persönlich, 10 in Vollmacht abgegeben, im ganzen also 20. Die absolute Majorität beträgt 11. Es sind alle 20 Stimmen auf J. U. Dr. Ludwig Graf Belcredi entfallen, der somit als einstimmig gewählt erscheint; da alle gesetzlichen Vorschriften beobachtet erscheinen, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des J. U. Dr. Ludwig Grafen Belcredi wird als giltig anerkannt.

Czernin.
Obmann.

Dr. v. Wiedersperg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe, als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern, vom 4. Juni 1891, Z. 11461

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 330/A. H.).

Beim Etat des k. k. Ministeriums des Innern stellt sich, nachdem der Voranschlag dieses Ministeriums für das Jahr 1891 bereits der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt ist, die Nothwendigkeit heraus, noch für den außerordentlichen Wasserbau Steiermarks, und zwar für die Draueregulirung von Marburg bis Polsterau den Betrag von 15.000 fl. im verfassungsmäßigen Wege in Anspruch zu nehmen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium den bezüglichen Nachtragsvoranschlag sammt der dazugehörigen „Erläuterung" mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Nachtragsanspruch der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Capitel VII. Erfordernis.

Ministerium des Innern.

Nachtrags-Voranschlag für das Jahr 1891.

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben für 1891			Summe
				ordentliche	außerordentliche u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März		
					1892	1893	
				Gulden in österreichischer Währung			
7	6		**Wasserbau.**				
		4	Steiermark.				
			5. Drau-Regulirung von Marburg bis Polsterau (1. Rate)			15.000	15.000

Begründung

des

beim Etat des Ministeriums des Innern pro 1891 in Anspruch genommenen Nachtragscredites.

Titel VI. Wasserbau.

Außerordentliches Erfordernis.

Steiermark.

In der unter der Obsorge des Staates stehenden steiermärkischen Draustrecke Marburg - Sauritsch, Friedau—Polstrau sind bis nun mit den Mitteln der ordentlichen Wasserbaudotation und unter Zuhilfenahme der von Fall zu Fall gewährten Beiträge des Landes Steiermark, sowie der Adjacenten nur unzureichende locale Schutzbauten zur Ausführung gelangt, deren Umfang zu beschränkt war, um die nothwendige Sicherung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen längs dieser Flussstrecke bedarfsgemäß zu bewirken.

Diese unzureichenden Bauten konnten es nicht verhindern, dass im Laufe des letzten Decenniums die Schiffahrt immer schwieriger, ja fast unmöglich geworden ist, dass die Ortschaften Rann bei Pettau, Neudorf und Marxen in ihrem Bestand bedroht, ja mehrere Häuser von den Fluthen weggerissen wurden, und der Ruf nach Hilfe immer lauter und dringender wurde.

In Anbetracht dieser Zustände hat das Land Steiermark eine entsprechende Abhilfe in Aussicht genommen und in neuerlicher Bethätigung der für ähnliche Zwecke schon oft und in hervorragender Weise bewährten Opferwilligkeit den Beschluss gefasst, sich an einer systematischen Regulirung der eingangs bezeichneten Flussstrecken in demselben Maße zu betheiligen, als auch der Staat für die Abhilfe der verwilderten Flussverhältnisse eintreten würde.

In diesem Sinne hat der steiermärkische Landtag in seiner Sitzung vom 18. November 1890 die Dotirung eines zu schaffenden Draubaufondes vorläufig in den Jahren 1891 bis 1894 mit einer jährlichen außerordentlichen Beitragsleistung von 15.000 fl. unter der Voraussetzung beschlossen, dass auch der Staat während des gleichen Zeitraumes eine außerordentliche Dotation im Betrage von 15.000 fl. pro Jahr diesem Baufonde zuführe, unbeschadet der für die currenten Erhaltungsbauten an den steiermärkischen Flüssen bisher alljährlich in dem Betrage von 39.600 fl. gewidmeten Mittel der ordentlichen Wasserbaudotation.

Von diesem Sachverhalte hat das Ministerium des Innern erst durch den am 27. Mai d. J. eingelangten Bericht der Statthalterei vom 23. Mai d. J., Nr. 10.104, beziehungsweise aus den demselben beigelegenen, an den Statthalter gerichteten Zuschriften des steiermärkischen Landesausschusses Kenntnis erlangt und war daher für dasselben kein Anlass vorhanden, schon im Jahre 1891 einen außerordentlichen Credit zu obigem Zwecke in Anspruch zu nehmen, zumal der Staatsvoranschlag für das Jahr 1891 im Monate October 1890, wo das Resultat der bezüglichen technischen Erhebungen dem Ministerium des Innern seitens der Statthalterei vorgelegt wurde, bereits abgeschlossen war.

Das Ministerium des Innern erachtete somit sich in Betreff des Jahres 1891 darauf beschränken zu sollen, der Statthalterei in Graz mit dem Erlasse vom 26. October 1890, Z. 21.259, die Weisung zu ertheilen, aus der ordentlichen Jahresdotation für Wasserbau für die in Frage stehenden Draubauten den Betrag von 15.000 fl. auszuscheiden und wurde der Statthalterei zugleich aufgetragen, für das diesfällige Mehrerfordernis in den Voranschlägen für die Jahre 1892 bis 1894 Vorsorge zu treffen.

In Würdigung derselben Motive, welche den steiermärkischen Landtag bewogen haben, die seinerzeitige systematische Regulirung der Drau in Steiermark durch Schaffung eines Draubaufondes bedarfsgemäß schon im Jahre 1891 einzuleiten und die dringendste Hilfe den bedrohten Thalbewohnern schon in diesem Jahre zu bieten, muss sich jedoch die Regierung dermal bei genauer Kenntnis der Sachlage bestimmt finden, für den gedachten Zweck eine außerordentliche Dotation des Wasserbaufondes, auch schon für das Jahr 1891 im verfassungsmäßigen Wege in Anspruch zu nehmen, um die für die currenten Erhaltungsarbeiten an der Drau und den übrigen steiermärkischen Flüssen bestimmte und auch nothwendige ordentliche Wasserbaudotation auch im laufenden Jahre diesen Zwecken ungeschmälert zuzuführen und die Möglichkeit herbeizuführen, dass die Inangriffnahme der in der That unaufschieblichen Bauten auch im Jahre 1891 erfolgen könne.

Es wird daher im Capitel 7, Titel 6, Außerordentlicher Wasserbau in Steiermark der Betrag von 15.000 fl. als Nachtragscredit pro 1891 in Anspruch genommen.

Nach dem Protokolle dd. 2. October 1890 ist für diese Bauten ein Gesammtaufwand von 120.000 fl. bis 140.000 fl. in Aussicht genommen, wozu das Land die Hälfte beiträgt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Polak und Genossen.

In Erwägung, dass die Agrarstatistik in der diesseitigen Reichshälfte gegen die sich rasch entwickelnde Agrarstatistik aller anderen Culturstaaten Europas, so namentlich jener Belgiens, Deutschlands und Frankreichs, in ihrer Entwicklung erheblich zurückgeblieben ist;

in Erwägung, dass für agrar-socialpolitische Maßnahmen eine genaue Kenntnis der agrarpolitischen Verhältnisse eine nothwendige Voraussetzung ist;

in Erwägung, dass die Einberufung einer Enquête zur Berathung über die zu Gunsten des Kleingrundbesitzes zu treffenden Maßregeln täglich dringender erscheint, das Arbeitsprogramm einer solchen Enquête jedoch ohne das Vorhandensein genauer statistischer Daten gar nicht festgesetzt werden kann;

in Erwägung, dass für die Erforschung der agrarpolitischen Verhältnisse in der diesseitigen Reichshälfte, mit Ausnahme einiger ganz unbrauchbaren Erhebungen, bisher gar nichts geschehen ist;

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehemöglichst genaue, zur Verfassung einer Statistik des Grundeigenthums, das heißt der Zahl und Größe, sowie der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Natur der Besitzungen taugliche Erhebungen einzuleiten, die im Cataster befindlichen reichen agrarpolitischen Daten in praktischer Form der Socialpolitik dienstbar zu machen, und die bisherigen Erhebungen auf agrarpolitischem Gebiete derart zu ändern, dass das Resultat derselben als ein für die Socialpolitik brauchbares Material auch wirklich zur Verwendung gelangen könne, so namentlich anzuordnen, dass bei den Erhebungen des Hypothekarverkehres die Rubrik des „sonstigen Besitzes" in die vier Unterkategorien: Industrial-, Villen-, Haus- und Kleingrundbesitz aufgelöst werde."

Wien, 5. Juni 1891.

Dr. Stöhr.	Edlbacher.	Dr. Polak.
Dr. Heinemann.	Dr. Habermann.	Theumer.
Hübner.	Dr. Roser.	Krepek.
Böns.	Nischelwitzer.	Zedtwitz.
Dr. Hirsch.	Siegmund.	Rottmayr.
Neuber.	Franz Kirschner.	Spens.
Tausche.	Eltz.	Bobaty.
Dr. Nitsche.	Ghon.	Dr. Promber.
Schwab.	Dr. Marchet.	Bendel.
	Meißler.	Klein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Terlago und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Die Regierung wird aufgefordert, jenen Grundbesitzern und Gemeinden in Tirol und den anderen weinbautreibenden Ländern, welche infolge des durch das Erfrieren der Reben im vergangenen Winter erlittenen Schadens um zeitweilige Abschreibung eines Theiles oder der ganzen Grundsteuer ansuchen, in Auslegung und Anwendung des Gesetzes vom 6. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 81, thunlichst entgegenzukommen.

II.

Die Regierung wird aufgefordert, in richtiger Würdigung und Berücksichtigung der Größe des Schadens, welche die Weinbergbesitzer in Südtirol durch das Erfrieren der Reben erlitten haben, Erhebungen zu pflegen und jene Vorkehrungen in Erwägung zu ziehen, welche zur Linderung des in manchen Gemeinden infolge des Rebentodes und des mehrjährigen Ausfalles der Weinernte sicher eintretenden Nothstandes geeignet erscheinen.

Wien, 5. Juni 1891.

Terlago.

Joh. Haase.	Widmann.	Dr. Wildauer.
Dr. Stöhr.	Josef Kirschner.	Brenner.
Schwab.	Zedtwitz.	Dr. Nitsche.
Dr. Heilsberg.	Meißler.	Dr. Schaup.
Bendel.	Guido Dubsky.	Dr. Hellrigl.
Spann.	Dr. E. Plener.	Dr. Polak.
Edlbacher.	Beeß.	Dr. Keil.
Dr. Habermann.	Klein.	Dr. Bielguth.
Dr. Götz.	Dr. Rainer.	Dr. Marchet.
Elz.	Tausche.	Dr. Pichler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Hájek und Genossen.

Das hohe Haus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, respective die Abänderung der §§. 1, 14 und 38 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die Zustimmung ertheilen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Gesetzentwurf dem Gewerbeausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1891.

Krumbholz.	Dr. Sláma.	Hájek.
Dr. Kramář.	Doležal.	Dr. Engel.
Sokol.	Dr. Dvořák.	Schwarz.
Formánek.	Dr. Herold.	Masaryk.
Wohanka.	Dr. Dyk.	Mixa.
Tilšer.	Dr. Kaunic.	Dr. Pacák.
	Eim.	Dr. Blažek.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 1, 14 und 38 des Gesetzes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, respective des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, haben außer Wirksamkeit zu treten und künftighin zu lauten:

§. 1.

Die Gewerbe sind entweder:

a) freie Gewerbe, oder
b) Handelsgewerbe mit Befähigungsnachweis und handwerksmäßige Gewerbe, oder
c) concessionirte Gewerbe.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird ermächtigt, bis zur legislativen Feststellung im Verordnungswege Handelsgewerbe mit Befähigungsnachweis und die handwerksmäßigen Gewerbe zu bezeichnen, wobei als Handelsgewerbe mit Befähigungsnachweis, beziehungsweise als handwerksmäßige Gewerbe jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im kaufmännischen

Fache, beziehungsweise im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern, und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht.

Fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe, die gesammte Hausindustrie ist aber von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgeschlossen.

Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister.

Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt (§§. 15 und 24).

Alle Gewerbe, welche nicht als Handelsgewerbe mit Befähigungsnachweis, beziehungsweise als handwerksmäßige oder als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

§. 14.

b) Bei Handelsgewerben mit Befähigungsnachweis und handwerksmäßigen Gewerben.

Zum Antritte von Handelsgewerben mit Befähigungsnachweis und handwerksmäßigen Gewerben ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 11, 12 und 13 überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch das Lehrzeugnis und ein Servir-, beziehungsweise Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht wird.

Das Lehrzeugnis und das Servir-, beziehungsweise Arbeitszeugnis ist von dem Vorsteher der Genossenschaft und von dem Vorsteher der Gemeinde, zu welcher der Lehrherr, beziehungsweise der Arbeitgeber gehört, dagegen in jenen Gemeinden, in welchen keine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht, sowie in jenen Fällen, in denen die Verwendung des Bewerbers in einem Fabriksbetriebe erfolgte, von dem Gemeindevorsteher zu bestätigen.

Die Bestimmung der Zahl der Jahre, während welcher der Bewerber sich als Lehrling, sowie als Gehilfe verwendet haben muss, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften.

An Stelle dieser Nachweise kann bei Handelsgewerben mit Befähigungsnachweis ein

Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer Handelslehranstalt (Handelsakademie oder Handelsschule), bei handwerksmäßigen Gewerben über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und folgemäßige Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt.

Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche die Zeugnisse der gedachten Anstalten das Lehr- und Servir-, beziehungsweise Arbeitszeugnis zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister.

Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener Gewerbe zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des in Alinea 1 dieses Paragraphen geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der einschlägigen Genossenschaften, und soferne für das betreffende Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Handels- und Gewerbekammer zu ertheilen.

Ebenso wird die politische Landesbehörde ermächtigt, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen.

Zum Antritte eines gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden.

Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbebehörde überlassen.

§. 38.

Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waren in sich.

Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren ist nur an Orten mit weniger als 1500 Einwohnern statthaft.

Die Anmeldung eines auf bestimmte Waren oder eine bestimmte Kategorie von Waren beschränkten

Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waren.

Der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne (§. 1, Alinea 3) darf die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er den Vorschriften des §. 14 bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen hat.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister, der Minister des Innern und der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Lienbacher und Genossen,

betreffend die

Regelung der Verwaltungs-Rechtspflege.

In Erwägung, dass die Verwaltungsbehörden über viele und wichtige Rechtssachen zu entscheiden haben, deren Bedeutung oft diejenige weit überwiegt, welche minderen Civilrechtssachen zukommt, über die nur die unabhängigen Gerichte nach einem gesetzlich genau geregelten Verfahren zu erkennen berufen sind;

in Erwägung, dass die Verwaltungs-Rechtspflege derzeit höchst mangelhaft und überdies meist nur durch Verordnungen und Erlässe geregelt ist, so dass es an der nothwendigen Garantie der Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit der Verwaltungs-Rechtspflege mangelt;

in Erwägung, dass diesem Mangel durch Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144 weder mit der Zulassung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof noch mit der Offenhaltung des ordentlichen Rechtsweges in genügender Weise abgeholfen wird;

in Erwägung, dass, es mag sich um widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen (wobei der ordentliche Rechtsweg offen steht) oder um sonstige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, durch welche Rechte einer Partei verletzt werden (wobei der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden kann) handeln, ein geregeltes Verfahren der Verwaltungsbehörden die Nothwendigkeit, von dem Artikel 15 des citirten Staatsgrundgesetzes Gebrauch zu machen, wesentlich vermindern, den allzulangen Instanzenzug abkürzen und das Vertrauen der Staatsbürger in die Verwaltungs-Rechtspflege wesentlich erhöhen würde, stellen die Unterfertigten den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches die Verwaltungs-Rechtspflege geregelt wird.

2. Die Vorberathung dieses Antrages wird dem Justizausschusse zugewiesen.

Wien, 5. Juni 1891.

Hütter.
Dr. Bielguth.
Troll.
Dr. Steinwender.
Schider.
Demel.
Klein.
Dr. Nitsche.
Tausche.
Dr. Stöhr.
Spaun.

Lienbacher.
Dr. Lang.
Garnhaft.
Dr. Pattai.
Dötz.
Muth.
Kaiser.
Dr. Gregorec.
Rigler.
Jax.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Antrag

des

Abgeordneten Dötz und Genossen.

Wenn die Arlbergbahn der österreichischen Ausfuhr und Durchfuhr den erwünschten Nutzen gewähren und nicht wie bisher hauptsächlich der ungarischen Getreideausfuhr zustatten kommen soll, so ist es unbedingt nothwendig, die Verbindungen in der Richtung von Nordost nach Südwest zu vermehren. Denn alle Personen und Güter, welche diese Richtung einschlagen, müssen gegenwärtig einen bedeutenden Umweg machen, indem sie zuerst in südlicher Richtung nach Wien und von hier in westlicher Richtung befördert werden. Hiedurch werden nicht nur erhöhte Kosten verursacht, sondern es treten auch manchmal infolge Überlastung der Wiener Verbindungsbahn Verkehrsstockungen ein.

Wenn man die Hauptverkehrspunkte der vorbezeichneten Richtung von Nordost nach Südwest, also von Oderberg und von Breslau nach Salzburg, ins Auge fasst, so ergibt sich, dass vor allem zwei Bahnverbindungen zur Abkürzung des Weges erforderlich sind: eine Verbindung von Brünn nach Linz und eine Verbindung von Iglau nach Linz.

Für die erstere Linie ist mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen Theilstrecken der Bau einer Bahnlinie von Mährisch-Kromau nach Gröschelmauth-Allentsteig (oder auch nur von Mährisch Budwitz nach Allentsteig-) Mauthausen in der Länge von etwa 200, beziehungsweise 160 Kilometer erforderlich. Durch eine solche Linie würde die Verbindung Brünn-Linz um 90 Kilometer, Olmütz-Linz um 76 Kilometer und Prerau-Linz um 70 Kilometer verkürzt.

Für die Linie Iglau Linz ist sodann nur die Herstellung des Flügels Waidhofen a. d. Thaya Iglau erforderlich.

Diese beiden Bahnverbindungen wären geeignet, den großen Verkehr zwischen Mähren, Schlesien und dessen Hinterländern einerseits und Südwestdeutschland, der Schweiz, Frankreich und Italien anderseits zu bewältigen. Jedenfalls würde dieser große Verkehr den beiden Bahnlinien bedeutende Frachtmengen zuführen.

Noch wichtiger erscheinen aber diese Bahnlinien vom Standpunkte des localen Verkehres.

Es ist bekannt, dass die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse im niederösterreichischen Waldviertel und in den angrenzenden Theilen der Nachbarländer sogar zu einer Abnahme der Bevölkerung geführt haben. Zur wirtschaftlichen Hebung dieser Landestheile und schon mit Rücksicht auf den Umstand, dass das weite Gebiet zwischen der Donau und der Franz Joseph-Bahn dringend einer Bahnverbindung bedarf, erscheint es nothwendig, dass die k. k. Regierung ihr Augenmerk auf die Ausführung dieser Bahnlinien richte. Eine langjährige Erfahrung hat gezeigt, dass die Begünstigungen des Localbahngesetzes nicht hinreichen, um in diesen Gegenden der Bevölkerung zu den nothwendigen Bahnverbindungen zu verhelfen. Es bleibt daher nichts übrig, als dass der Staat selbst die Ausführung derselben übernehme, sowie er dies auch bei anderen Bahnen gethan hat. Die dichte Bevölkerung, die Verfrachtung zahlreicher Rohmaterialien und landwirtschaft-

licher Producte, die Zufuhr von Kohle für die vorhandenen und neu entstehenden Industrien, die Verfrachtung der Erzeugnisse dieser Industrien und endlich der bereits erwähnte Durchgangsverkehr würden den Betrieb dieser Bahnen gewiss vor Verlusten bewahren und mit der Zeit ein entsprechendes Erträgnis abwerfen.

Unter allen Umständen erscheint es aber als eine Pflicht des Staates, zur Abhilfe der Nothlage, welche in diesen so lange vernachlässigten Landestheilen herrscht, seinerseits wenigstens durch Schaffung entsprechender Bahnverbindungen beizutragen, welche, indem sie zugleich den großen Verkehr vom Nordosten nach dem Südwesten des Staates vermitteln auch einem Bedürfnisse des ganzen Staates Befriedigung verschaffen.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, behufs Erzielung einer kürzeren Eisenbahnverbindung in der Richtung von Nordost nach Südwest durch Herstellung von directen Linien Brünn-Linz und Iglau-Linz, sowie zur Befriedigung der Bedürfnisse des örtlichen Verkehres und zur wirtschaftlichen Hebung nothleidender Landestheile eine Vorlage wegen Erbauung einer Bahnlinie Gröschelmaut (oder Mährisch-Budwitz) Raabs-Gross Siegharts-Allentsteig-Zwettl-Mauthausen und einer Bahnlinie Iglau-Teltsch-Dobersberg-Waidhofen a. d. Thaya aus Staatsmitteln einzubringen.

Wien, 5. Juni 1891.

Prade.	Dr. Fuß.	Dr. Kaizl.	Dötz.
Jax.	Troll.	Dr. Dyk.	Hauck.
Polzhofer.	Dr. Gessmann.	Sokol.	Fürnkranz.
Schlesinger.	Dr. Reicher.	Dr. Sláma.	Muth.
Schneider.	Dr. Hofmann-Wellenhof.	Dr. Engel.	Kaiser.
Dr. Steinwender.	Rammer.	Dr. Pacák.	Richter.“
Dr. Barenther.	Dr. Lueger.	Garnhaft.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Justizminister wird ermächtigt, zu verordnen dass im Gebiete der Ortsgemeinde der Reichshaupt und Residenzstadt Wien einzelne städtisch-delegirte Bezirksgerichte die Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen ausüben, welche für die außerhalb des Standortes eines Gerichtshofes bestehenden Bezirksgerichte zu gelten haben, ferner, dass Theile des Gemeindegebietes von Wien Bezirksgerichten, welche sich außerhalb Wiens befinden, oder nicht zu Wien gehörige Gemeindegebiete einem in Wien befindlichen städtisch-delegirten Bezirksgerichte zugewiesen werden.

§. 2.

Bei jenen Bezirksgerichten, welche durch in Gemäßheit des §. 1 erlassene Verordnungen in ihrer Organisation oder in ihrem territorialen Umfange berührt werden, tritt für die richterlichen Beamten die Wirkung ein, welche mit der Veränderung der Organisation der Gerichte im Sinne des §. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, verbunden ist.

§. 3.

Der Tag, mit welchem die auf Grund des §. 1 verfügte Wirksamkeit der betreffenden Gerichte zu beginnen hat, wird durch Verordnung bestimmt. Hiebei können in Ansehung der Führung der Grundbücher und der Realgerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die nothwendige Ordnung der Grundbücher bei den einzelnen Gerichten Übergangsbestimmungen erlassen werden.

§. 4.

Die im §. 1 dem Justizminister ertheilte Ermächtigung erlischt nach fünf Jahren vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 5. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 5. Juni 1891.

Dr. Smolka m. p.

Dr. Marchet m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfahrtsmauten.

(Wirksam für alle Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Aufhebung der Brückenmaut.

§. 1.

Die besondere Maut für die Benützung der vom Staate erhaltenen (ärarischen) Brücken wird aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

Die Straßenmaut.

I. Grundbestimmungen über die Straßenmaut.

§. 2.

Gegenstand der Straßenmaut.

Die Benützung der vom Staate erhaltenen (ärarischen) Straßen mit im §. 3 aufgeführtem Zugvieh, welches in Fuhrwerke gespannt ist (Zugvieh in der Bespannung) und mit im §. 3 aufgeführtem Triebvieh unterliegt der Straßenmaut.

§. 3.

Ausmaß der Straßenmaut.

Die Straßenmaut wird nach Straßenlängen von je 8 *km* bemessen und beträgt für eine solche Straßenlänge:

a) von jedem Stück Zugvieh in der Bespannung . . . . . 2 kr.
b) von jedem Stück schweren Triebvieh . 1 „
c) von jedem Stück leichten Triebvieh . ½ „

Unter Zugvieh, beziehungsweise schwerem Triebvieh sind Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Junzen, Terzen, Maulthiere und Esel, unter leichtem Triebvieh Kälber, Schafe, Ziegen und Borstenvieh verstanden.

Zugvieh außer der Bespannung, dann Reit- und Tragthiere werden wie Triebvieh behandelt, insoferne bei Zugvieh nicht der Fall des §. 16 eintritt.

Mit Ausnahme von Kälbern ist junges Triebvieh (zum Beispiel Füllen, Ferkel, Lämmer, Kitze ꝛc.), welches mit oder ohne das Mutterthier vorkommt, in Absicht auf die Straßenmaut gleich den erwachsenen Thieren derselben Gattung zu behandeln.

Zugvieh in der Bespannung an Fuhrwerken mit Rädern von mehr als 15 *cm* Felgenbreite unterliegt der Straßenmaut nur mit der Hälfte des obigen Ausmaßes.

Vieh, welches getragen oder gefahren wird, unterliegt nicht der Entrichtung der Straßenmaut.

§. 4.

Persönliche Pflicht, die Maut zu entrichten und dafür zu haften.

Die Straßenmaut hat für Zugvieh in der Bespannung der Leiter desselben, und für Triebvieh der Treiber desselben, beziehungsweise der Reiter zu entrichten. Den Eigenthümer des Viehes trifft, wenn ihm nicht ohnehin die Entrichtung der Maut obliegt, die unbedingte Haftung für die Mautgebür.

§. 5.

Haftungspflicht für Verluste an Straßenmautgebüren.

Wenn eine Mautgebür wegen unterlassener Beobachtung dieses Gesetzes dem Staatsschatze, oder den in dessen Rechte getretenen Mautpächtern verloren geht, hat der schuldtragende Theil für den Verlust zu haften.

§. 6.

Beistandsleistung.

Jedem Gemeindevorstande obliegt es, den zur Handhabung der Mautvorschriften berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über ihr Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten und denselben überhaupt alle gesetzliche Hilfe zu gewähren.

§. 7.

Entscheidung über Gebürenpflicht und Ausmaß.

Verjährung der Straßenmaut.

Weder über die Frage, ob die Mautgebür zu entrichten ist, noch über das Ausmaß derselben findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Hinsichtlich der Verjährung der Straßenmaut haben die für die Verjährung der Verzehrungssteuern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu gelten.

§. 8.

Einbringung rückständiger Gebüren.

Unberichtigte Mautgebüren sind auf die zur Einbringung rückständiger landesfürstlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

II. Bestimmungen über die Einrichtung der Straßenmaut.

§. 9.

Mautstelle.

Die Mautstelle, das ist diejenige Stelle, wo die Straßenmaut zu entrichten ist, wird durch einen Mautschranken oder durch eine Mauttariftafel bezeichnet. Der Mautschranken ist möglichst in jedem Mautorte an der Grenze der Häuser anzubringen.

Die Straßenmaut ist bei jeder Überschreitung der Mautstelle zu entrichten.

Zug- und Triebvieh, welches die Mautstelle nicht überschreitet, unterliegt daher nicht der Straßenmaut.

Desgleichen unterliegt derselben nicht Zug- und Triebvieh, welches vor der Mautstelle nur über die Straße hinüber zieht, ohne dass die ärarische Straße im weiteren Zuge durch dasselbe hinter der Mautstelle wieder benützt wird.

Wird jedoch mit mautpflichtigem Zug- oder Triebvieh vor einer Mautstelle von der Ärarialstraße abgewichen und dieselbe im weiteren Zuge hinter der Mautstelle mit diesem Vieh wieder benützt, so ist im

Falle der Betretung nicht nur die Mautgebür einzuheben, sondern auch, wenn aus den Umständen die Absicht der Mautumgehung hervorgeht, die gesetzliche Strafe zu verhängen.

§. 10.

Mautort.

Unter Mautort wird der Ort (Dorf, Markt, Stadt) verstanden, wo eine oder mehrere Mautstellen sich befinden.

Orte einer und derselben Catastralgemeinde, deren Häuser sich längs der ärarischen Straße aneinanderreihen, und Orte, die nur durch eine Brücke getrennt sind, bilden zusammen bloß Einen Mautort.

Das k. k. Finanzministerium kann einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern bei Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger localer Verhältnisse behufs Erleichterung des Verkehres auch andere Nachbarorte zusammen als Einen Mautort erklären.

§. 11.

Mautumschlossene Orte.

Ein Mautort, wo an allen in denselben einmündenden ärarischen Straßen Mautstellen sich befinden, heißt ein mautumschlossener Ort.

Die Bildung von mautumschlossenen Orten und die Bestimmung der Mautstellen daselbst innerhalb der gesetzlichen Entfernungen von den Mautstellen der nächsten Mautorte auf demselben Straßenzuge ist dem k. k. Finanzministerium einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern nach erfolgter Einvernehmung der betreffenden Gemeinde vorbehalten.

Die Bewohner eines mautumschlossenen Ortes, haben an den Mautstellen desselben die Straßenmaut für den Ein- und Austritt des Zug- und Triebviehes nur einmal, und zwar beim Eintritte desselben im einfachen Betrage zu entrichten, im Austritte ist das Zug- und Triebvieh mautfrei zu behandeln.

§. 12.

Besondere Bestimmung für Mautorte mit zwei oder mehreren Mautstellen.

Hat ein Mautort, aus was immer für Gründen zwei oder mehrere Mautstellen, und ist für das Zug- oder Triebvieh bei dem Eintritte in diesen Mautort bei einer Mautstelle die Straßenmaut entrichtet worden, und wird der Ausweis hierüber durch die Mautbolette, geliefert, so unterliegt dasselbe bei der Mautstelle, über welche es noch an demselben oder erst am nächstfolgenden Tage aus dem Mautorte austritt, nur dann der Straßenmaut, wenn der Betrag derselben an der letzteren Mautstelle höher als der an der ersteren

entrichtete Betrag ist, und auch in diesem Falle nur mit dem Unterschiede dieser Beträge.

Diese Bestimmung hat insbesonders auch auf mautumschlossene Orte Anwendung.

§. 13.

Besondere Bestimmung für Mautorte mit einer Bevölkerung über 50.000 Seelen.

In Mautorten mit einer Bevölkerung über 50.000 Seelen, ist die Straßenmaut von Zugvieh, dann von schwerem und leichtem Triebvieh an den auf den ärarischen Straßen aufgestellten Mautstellen sowohl beim Eintritte als bei dem Austritte für 8 *km* zu entrichten.

Die Ermittlung der Bevölkerungszahl zu diesem Zwecke hat auf Grund der jeweiligen letzten Volkszählung stattzufinden.

Die Regierung wird ermächtigt in solchen Orten aus Verkehrsrücksichten vom Zugvieh in der Bespannung die Straßenmaut gleich beim Eintritte im doppelten Ausmaße einheben zu lassen, wogegen jedoch beim Austritte keine Maut zu fordern ist.

§. 14.

Straßenlängen, für welche die Straßenmaut bei einer Mautstelle eingehoben werden darf.

Die Straßenmaut darf an einer Mautstelle (§. 9) nur für eine Straßenlänge von 8 *km* oder für zwei solche Straßenlängen eingehoben werden, wobei Straßenlängen von und unter 4 *km* unberücksichtigt bleiben, jene über 4 *km* aber mit 8 *km* angerechnet werden, sie mögen die ganze Straßenstrecke, für welche die Maut eingehoben wird, umfassen, oder nur einen 8 *km* überschreitenden Theil dieser Länge bilden.

§. 15.

Wehrschranken, Sperrschranken, Verbots- und Warnungstafeln.

Die Finanzbehörde kann einvernehmlich mit der politischen Behörde zum Schutze einer Mautstelle Wehrschranken, das ist Filialschranken, Sperrschranken, Verbots- und Warnungstafeln nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinde aufstellen.

Bei einem Wehrschranken sind die nämlichen Gebüren, wie bei der Mautstelle, zu der er gehört, zu entrichten, wenn vor dieser Mautstelle mit mautpflichtigem Zug- oder Triebvieh von der ärarischen Straße abgewichen, und diese hinter der Mautstelle wieder benützt wird.

Sperrschranken dienen dazu, um einen Weg, auf welchem der Mautstelle ausgewichen werden kann, für mautpflichtiges Zug- und Triebvieh eines jeden

der nicht von der Finanzbehörde das Recht der Benützung des Weges mit solchem Zug- oder Triebvieh erhält, abzusperren.

Durch eine Verbotstafel wird angezeigt, dass der Weg, auf welchem selbe aufgestellt ist, nach Inhalt derselben entweder für alles oder bloß für gewisses Zug- und Triebvieh verboten ist.

Warnungstafeln werden aufgestellt, um vor Mautgefällsübertretungen zu warnen, die begangen würden, wenn der Weg, an dem eine solche Tafel steht, mit mautpflichtigem Zug- und Triebvieh in der Weise benützt würde, dass hiedurch der Mautstelle ausgewichen wird.

§. 16.

Besondere Bestimmung bei Ausspannung des Zugviehes vor der Mautstelle.

Wenn bei einer Fuhr nach vorausgegangener Benützung der ärarischen Straße das Zugvieh vor der Mautstelle ausgespannt, und der Wagen ohne Zugvieh über die Mautstelle vorbeigezogen wird, so ist die Straßenmaut in dem Ausmaße zu entrichten, welches sich ergäbe, wenn die Fuhr mit der ursprünglichen Bespannung die Mautstelle überschritten hätte.

Ebenso ist, wenn bei einer Fuhr das zur Bespannung verwendete Zugvieh vor der Mautstelle ausgespannt und dann über dieselbe getrieben wird und aus den Umständen hervorgeht, dass diese Handlung zum Zwecke der Entziehung der für das Zugvieh in der Bespannung gesetzlich entfallenden Mautgebür erfolgt, die Straßenmaut in demselben Ausmaße zu entrichten, als hätte das ausgespannte Vieh in der Bespannung die Mautstelle überschritten.

III. Befreiungen von der ärarischen Straßenmaut.

§. 17.

In nachstehenden Fällen hat die Befreiung von der Entrichtung der ärarischen Straßenmaut einzutreten:

1. Bei den Fahrten und Ritten der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und ihres unmittelbaren Gefolges.

2. Bei den Fahrten und Ritten fremder Souveräne und ihres unmittelbaren Gefolges im Hin- und Rückwege.

3. Bei den Fahrten und Ritten der zum kaiserlichen Hofstaate gehörigen Personen.

4. Bei den Fahrten der am Allerhöchsten Hofe accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger und Ministerresidenten auswärtiger Mächte, und des unmittelbaren Gefolges dieser Personen, wenn dieselben mit eigenen oder gemieteten Pferden fahren und die Dienerschaft deren Livrée trägt, oder

dieselben sich in ihrer Eigenschaft durch ein vom k. und k. Ministerium des Äußern ausgestelltes Certificat ausweisen, im Hin- und Rückwege.

5. Bei allen Fahrten und Ritten des k. k. Oberstjägermeisters, dann bei den Fahrten und Ritten der demselben untergeordneten Forst- und Jagdbeamten und seiner Hausleute, wenn diese Personen sich mit gehörig gefertigten Certificaten darüber ausweisen, dass sie dem k. k. Oberstjägermeister des Dienstes wegen unmittelbar folgen oder vorausgehen.

6. Bei den Fahrten und Ritten des im Hof- und Privatdienste Seiner Majestät des Kaisers stehenden Forst- und Jagdpersonales in jenem Forst- und Jagdbezirke, in welchem es angestellt ist, im Hin- und Rückwege.

7. Bei allen Fahrten des k. k. Hofgestütpersonales in Hoflivrée oder Uniform; ferner auch dann, wenn Pferde der Hofgestüte vom Hofgestütpersonale in Hoflivrée oder Uniform geritten oder geführt werden, oder wenn für solche Pferde Certificate der k. k. Hofgestütämter beigebracht werden.

8. Bei den Märschen der Truppen und Anstalten der bewaffneten Macht, hinsichtlich allen Zug- und Triebviehes, welches mit denselben zu marschiren, beziehungsweise denselben unmittelbar zu folgen hat.

9. Bei den Ritten der in Uniform erscheinenden activen Militärpersonen, bei den Fahrten der in Uniform erscheinenden activen Militärpersonen und zwar auf Entfernungen bis 15 Kilometer von ihrem dienstlichen Aufenthaltsorte, beziehungsweise sonstigem Wohnorte unbedingt, auf größere Entfernungen dann, wenn sie sich über Aufforderung mit dem entsprechenden Marschdocumente ausweisen können.

Bei Ritten und Fahrten, welche nicht active Militärpersonen aus einem militär-dienstlichen Anlasse unternehmen, wenn sie sich über Aufforderung entsprechend legitimiren können.

Der Familie einer Militärperson kommt die Mautfreiheit nur dann zugute, wenn sie von einer selbst die Befreiung genießenden Militärperson begleitet wird.

In jenen Fällen, wo mit einer Militärperson, welcher die Mautfreiheit zugute kommt, im selben Wagen andere nicht zu ihrer Familie gehörige Personen fahren, ist eine Mautgebür nicht einzuheben, wenn das Fuhrwerk der Militärperson gehört, oder von ihr allein gemietet worden ist, und kein solches ist, von welchem in der Regel nur einzelne Sitzplätze vermietet werden (z. B. Omnibus).

Bei den Ritten der nicht in Uniform gekleideten Diener activer Militärpersonen, wenn sie ihren die Mautfreiheit genießenden Herrn begleiten, außerdem nur dann, wenn sie mit einem von der Militärlocalbehörde ausgestellten Certificat versehen sind, welches ihr Dienstverhältnis bestätigt.

Im Kriegsfalle sind die in Uniform erscheinenden Militärpersonen zur Vorzeigung eines Marschdocumentes nicht verpflichtet; außerdem treten im Kriegsfalle die vorstehenden Mautbefreiungen auch bei Ritten und Fahrten der nicht uniformirten, sondern nur mit dem vorgeschriebenen Abzeichen oder einem Ausweise versehenen Personen ein, welche der bewaffneten Macht in einem Dienstverhältnisse zu folgen haben.

10. Bei den mit Militärvorspann- oder gedungenen Zugthieren bespannten Fuhren, sowie bei den Tragthieren, welche zur Transportirung von Bedarfsgegenständen der bewaffneten Macht verwendet werden und zwar, wenn die Transportmittel nicht an sich schon als militärische erkennbar sind, beziehungsweise wenn sie nicht einer marschirenden Truppe oder Anstalt unmittelbar folgen, oder sich nicht unter militärischer Begleitung (Bedeckung) befinden, gegen Vorweisung eines von der Militärbehörde (Commando) ausgefertigten Certificates im Hin- und Rückwege.

11. In den Fällen, wo Pferde und Tragthiere wegen der Aushebung oder Einberufung zum Militärdienste oder zur commissionellen Besichtigung und Classification in Absicht auf ihre Kriegstauglichkeit gestellt werden, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, wenn ein die Bestimmung und die Zahl dieser Pferde und Tragthiere bestätigendes Certificat des Gemeindevorstandes vorgewiesen wird.

Diese Mautbefreiung hat auch dann zu gelten, wenn die Thiere geritten oder in der Bespannung vorgeführt werden, und wenn mit solchen in der Bespannung vorgeführten Thieren Waren geführt oder Passagiere befördert werden.

Bei jenem Triebvieh, welches vom Staate zum Zwecke der Truppenverpflegung beschafft wurde, gegen Beibringung eines von der Militärbehörde ausgefertigten, das ärarische Eigenthum dieses Triebviehes bestätigenden Certificates.

12. Bei Vorspannsleistungen überhaupt; weiters bei Fahrten und Ritten der zur Requirirung der Vorspannsleistung ausgesendeten Personen, bei Fahrten und Ritten der Vorspannsträger nach jenen Orten, wo die Vorspannsleistung angetreten wird, endlich bei Fahrten und Ritten, welche die Vorspannsträger nach geleisteter Vorspann behufs Rückkehr in ihren Wohnort unternehmen, in allen diesen Fällen im Hin- und Rückwege gegen Vorweisung eines gemeindeämtlichen Certificates, oder der Aufforderung des Vorspannscommissärs zur Vorspannsleistung oder der Marschroute.

13. Bei den Fahrten und Ritten der k. k. Gendarmerie nach Maßgabe der für Fahrten und Ritte des Militärs geltenden Bestimmungen.

14. Bei den Fahrten und Ritten der Beamten und der Mannschaft der Finanzwache in Uniform innerhalb des zugewiesenen Überwachungsbezirkes, im Grenzbezirke auch in den benachbarten Überwachungsbezirken, im Hin- und Rückwege.

15. Bei den dienstlichen Fahrten und Ritten der Beamten und Diener des Straßenbauamtes innerhalb ihres Überwachungsbezirkes gegen Vorweisung des Certificates der zuständigen k. k. politischen Behörde.

Bei den Fahrten und Ritten der fahrenden und reitenden Telegraphenleitungsaufseher gegen Vorweisung eines Certificates der Post- und Telegraphendirection oder des von derselben hiezu bestellten Staatsbeamten im Hin- und Rückwege.

16. Bei den Fahrten der Bischöfe und sonstigen kirchlichen Obern und der Stellvertreter derselben, sowie der Dechante und der ihnen gleichkommenden Organe anderer anerkannten Religionsgenossenschaften in Rücksicht der ihnen obliegenden Visitationsfahrten, dann bei den Fahrten der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als zur Abhaltung des Gottesdienstes, zum Besuche der Kranken, Beerdigung der Leichen ꝛc. in ihren ämtlichen Bezirken; auch bei jenen bei dem Schranken leer passirenden Fuhren, womit Seelsorger zu geistlichen Functionen in ihren seelsorgeämtlichen Bezirken abgeholt werden, wenn durch ein Certificat des Gemeindevorstandes nachgewiesen wird, oder aus den Umständen zweifellos hervorgeht, dass es sich um eine Seelsorgerfahrt handelt; desgleichen auch bei den vom Wohnsitze des Seelsorgers leer zurückkehrenden Fahrgelegenheiten.

Alle diese Befreiungen gelten auch bei Verwendung von Reitthieren.

17. Bei den Fuhren, womit den Elisabethiner Nonnen und den barmherzigen Brüdern in Wien die von ihnen gesammelten Victualien und Getränke zugeführt werden, wenn dieselben von Ordensmitgliedern begleitet werden, oder wenn von dem Orden ausgestellte Certificate beigebracht werden, im Hin- und Rückwege.

18. Bei Fahrten mit Stellungspflichtigen zum oder vom Assentplatze, soferne sie auf Kosten der Gemeinde vorgenommen werden, dann bei Fahrten der sie begleitenden Amtspersonen gegen Vorweisung eines gemeindeämtlichen Certificates.

19. Bei Schubfahrten gegen Vorweisung der Schubzettel.

20. Bei Fahrten, welche zur Aufsuchung, Einbringung und Einlieferung der Verbrecher oder verdächtiger Personen vorkommen;

dann bei Fahrten der zur Begleitung solcher Transporte ämtlich bestimmten Personen; endlich bei Fuhren, womit die Habseligkeiten und das Gepäck der Verbrecher oder verdächtigen Personen verführt werden, und zwar auf dem Hin- und Rückwege gegen Vorweisung eines Certificates der Gerichte, oder der anderen Obrigkeit, auf deren Anordnung die Fahrten erfolgen.

21. Bei allen coursmäßigen ärarischen Postfahrten (Ritten), sowie bei Stafettensendungen durch die k. k. Postanstalt im Hin- und Rückwege, ferner für leer von einer Extrapost retourgehende Pferde.

22. Bei den zur Beförderung der Brief- und Fahrpostsendungen dienenden Privatpostfahrten (Postbotenfahrten) im Hin- und Rückwege für ein Pferd unbedingt; für zwei oder mehrere Pferde nur dann, wenn mit der betreffenden Fahrt kein Reisender befördert wird.

23. Bei Fuhren, mit welchen ein unmittelbares Ärarialgut, das ist Gegenstände, die im Eigenthume der Staatsverwaltung stehen und zugleich zum unmittelbaren Gebrauche derselben bestimmt sind, mit ärarischen oder mit gedungenen Pferden befördert wird, im Hin- und Rückwege gegen Vorweisung eines Certificates des betreffenden Amtsvorstandes.

Auf den Transport von Bedarfsgegenständen der bewaffneten Macht hat diese Bestimmung keine Anwendung zu finden.

24. Bei den Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der öffentlichen Straßen gegen Vorweisung eines Certificates, welche für die ärarischen Straßen vom Baudepartement der Landesregierung oder demjenigen Staatsbeamten, der hiezu die Ermächtigung erhalten hat, für die anderen öffentlichen Straßen aber von jener Obrigkeit, welcher die Leitung des Baues oder die Aufsicht für dessen Erhaltung obliegt, auszustellen ist, sowohl auf dem Hin- als Rückwege.

Hiezu gehören auch die Fuhren für die Pflasterung von Strecken einer durch die Stadt ziehenden Straße, welche als die Fortsetzung einer öffentlichen Straße zu betrachten ist.

25. Bei den Fuhren, welche Materiale zum Baue oder zur Reparatur einer Ärarialeisenbahn und der dazu gehörigen Gebäude oder eines Staatstelegraphen verführen, ohne Rücksicht, ob der Bau oder die Reparatur vom Staate in eigener Regie oder in anderer Weise ausgeführt wird, und ob das verführte Materiale bereits zur Zeit der Verführung Eigenthum des Ärars ist oder erst in einem späteren Zeitpunkte Eigenthum des Ärars wird, gegen Vorweisung von die bezeichnete Bestimmung des Materials bestätigenden Certificaten der Staatseisenbahnbehörden, oder der von denselben hiezu besonders legitimirten Organe, beziehungsweise der Post- und Telegraphendirection oder der Telegraphenbauleiter, beziehungsweise Telegraphenleitungsrevisoren, sowohl auf dem Hin- als Rückwege. Die für Ärarialeisenbahnen gewährte Mautbefreiung hat auch auf jene Privateisenbahnen Anwendung zu finden, welche vom Staate für eigene Rechnung oder gegen Zusicherung einer fixen Pachtrente oder eines garantirten Minimalerträgnisses an die Privateisenbahn betrieben werden.

26. Bei den Fuhren zu Uferschutz- und Flussregulirungsbauten, sowie zur Wildbachverbauung,

welche zur Verhütung von Überschwemmungen im Concurrenzwege vorgenommen werden müssen, gegen Vorweisung eines Certificates jener Behörde, der die Leitung des Baues oder die Aufsicht über die Erhaltung desselben obliegt, auf dem Hin- und Rückwege.

27. Bei den nach dem Gesetze unentgeltlich zu leistenden Fuhren für Kirchen-, Pfarr- (Filial-Seelsorge-) und Schulbaulichkeiten, sowie bei den unentgeltlichen Fuhren, mit welchen den Schulen das nöthige ihnen unentgeltlich überlassene Brennholz zugeführt wird und bei den unentgeltlich zu leistenden Fuhren zu den Leichenhofbaulichkeiten und bei den Materialfuhren zu dem Baue von Leichenkammern gegen Vorweisung eines gemeindeämtlichen Certificates auf dem Hin- und Rückwege.

Diese Befreiung findet ohne Unterschied statt, ob die Fuhren von den dazu Verpflichteten selbst oder durch Andere gegen Bezahlung verrichtet werden.

28. Bei den Fuhren mit Baumaterialien zur Wiederherstellung eines durch irgend ein Elementarereignis zerstörten Baues gegen Vorweisung eines gemeindeämtlichen Certificates im Hin- und Rückwege.

29. Bei Leichenbegängnissen, und zwar für die Bespannung des Leichenwagens im Hinwege zum Friedhofe und im Rückwege, und für die Bespannung der den Leichenwagen begleitenden Wagen im Hinwege.

30. Bei den Fuhren mit Feuerspritzen, Wasserwagen und anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst zu Hilfe kommen oder von derselben zurückkehren.

31. In Fällen, wo Vieh zur Weide auf die Alpen getrieben wird, gegen Vorweisung eines gemeindeämtlichen Certificates, im Hin- und Rückwege.

32. Bei Fuhren, mittels welchen rohe Materialien zum Behufe der Bearbeitung oder Brennstoffe montanistisch concessionirten Werken zugeführt werden, im Hin- und Rückwege, jedoch nur an jener Mautstelle, welche dem montanistisch concessionirten Werke zunächst gelegen ist.

33. In jenen Fällen, wo die Mautfreiheit durch besondere Verträge zugesichert erscheint.

§. 18.

Den Bewohnern eines Mautortes und des Gebietes desselben und denjenigen, welche daselbst zwar nicht wohnen, aber eine Landwirtschaft, ein Gewerbe oder eine andere wirtschaftliche Unternehmung betreiben, wird in diesem Orte von der Straßenmaut im Hin- und Rückwege freigelassen:

a) Das auf die Weide, in die Schwemme, zur Tränke, Heilung, zum Beschlagen und zum Belegen gehende Vieh.

Hiedurch wird die weitergehende Mautbefreiung für Vieh, welches zur Weide auf die Alpen getrieben wird (§. 17, Punkt 31), nicht berührt.

b) Das Zugvieh, welches an Fuhrwerk zum Feldbaue, zum Beispiel an Pflüge, Eggen 2c. eingespannt ist; weiters das Zugvieh bei Fuhren mit natürlichem Dünger und Fäcalstoffen.

Das Zugvieh bei Fuhren mit künstlichem Dünger ist dann mautfrei zu behandeln, wenn der künstliche Dünger auf Gründen, welche von Bewohnern des Mautortes und des Gebietes desselben bewirtschaftet werden, zur Verwendung kommt, und diese Bestimmung durch Vorweisung eines gemeindeämtlichen Certificates bestätigt wird.

c) Das Zugvieh bei den nicht zum Personentransporte dienenden Fuhren, welche zum Betriebe der verschiedenen Zweige der eigenen Landwirtschaft von den eigenen oder gepachteten Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden zu eigenen oder gepachteten Äckern, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Waldungen (auch Gemeindewaldungen, aus denen die Gemeindemitglieder infolge gemeinsamer Benützung Holz beziehen), Seen, Sümpfen und Teichen und den als Fischwässern bewirtschafteten Bächen und Flüssen und von da zurück zu den eigenen oder gepachteten Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden unternommen werden; ferner Zugvieh und Reitpferde zum Personentransporte der Eigenthümer, Pächter, des landwirtschaftlichen Aufsichtspersonales oder der landwirtschaftlichen Arbeiter zum Zwecke der Aufsicht oder des Betriebes der genannten Zweige der Landwirtschaft.

d) Das Zugvieh bei den Fuhren, mit welchen zum Betriebe der eigenen Hauswirtschaft oder des eigenen Gewerbes Rohstoffe oder Halbfabrikate von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden oder von den Gewerbelocalitäten zur Umstaltung oder Verarbeitung weg-, und im umgestalteten oder verarbeiteten Zustande wieder zurückgeführt werden, wie zum Beispiel, wenn Getreide nach der Mühle und Mehl zurück-, Mehl zur Verbackung und Brot zurück-, ungebleichte Leinwand zur Bleiche und gebleichte zurück-, rohes Wollenproduct zur Walke und gewalktes zurückgeführt wird.

e) Das Zugvieh bei den Fuhren mit auf dem Grunde und Boden des Mautortes gewonnenen und für den Mautort selbst bestimmten Baumaterialien.

Die mit einer solchen Fuhr (b, c, d, e) in unmittelbarem Zusammenhange stehende vorausgehend. oder nachfolgende leere Fuhr ist gleichfalls mautfrei zu behandeln.

Bei diesen Fuhren fällt aber die Mautfreiheit weg, wenn gekaufte oder zum Verkaufe bestimmte Artikel beigeladen sind.

Die unter a, b, c erwähnten Mautbefreiungen kommen auch jenen Bewohnern der Nachbarorte des Mautortes zugute, welche jenseits der Mautstelle des Mautortes eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, und ihrer Bewirtschaftung halber bemüssigt sind, die Mautstelle des Mautortes zu überschreiten, wenn sie für ihr Zugvieh, beziehungsweise Triebvieh in dem Zuge zu dieser Mautstelle die Mautfreiheit nicht schon an einer anderen ärarischen Mautstelle genießen.

§. 19.

Alle übrigen bisher bestandenen und in den §§. 17 und 18 nicht ausdrücklich namhaft gemachten Befreiungen von der Entrichtung der ärarischen Straßenmaut werden aufgehoben.

Dritter Abschnitt.

Die Überfahrtsmaut.

I. Grundbestimmungen für die Überfahrtsmaut.

§. 20.

Gegenstand der Überfahrtsmaut.

Die Benützung einer ärarischen Überfahrt durch Personen behufs ihrer Überschiffung, dann die Benützung einer solchen Überfahrt behufs Überschiffung von mit Zugvieh bespannten Fuhrwerken, und von Vieh, welches getrieben, getragen oder gefahren wird, unterliegt der Überfahrtsmaut.

§. 21.

Ausmaß der Überfahrtsmaut.

Das Ausmaß der Überfahrtsmaut richtet sich nach der Breite der Flüsse.

Zu diesem Behufe werden die Flüsse in drei Classen eingetheilt, und zwar:

1. in solche von nicht mehr als 40 *m* Breite (erste Classe),

2. von mehr als 40 bis 80 *m* Breite (zweite Classe),

3. von mehr als 80 *m* Breite (dritte Classe).

Mit welchem Betrage die Überfahrtsmaut für jede dieser drei Classen zu berechnen ist, enthält nachstehende Tabelle:

	Erste Classe	Zweite Classe	Dritte Classe
a) Von jeder Person, zu Fuß, zu Pferde oder zu Wagen . .	2 kr.	4 kr.	6 kr.
b) für jedes Stück Zugvieh in der Bespannung	2 „	4 „	6 „
c) für jedes Stück schweres Triebvieh . .	1 „	2 „	3 „
d) für jedes Stück leichtes Triebvieh . .	½ „	1 „	1½ „

Jede Person mit einem Zieh- oder Schubkarren hat die Gebür im ein- und einhalbfachen Ausmaße zu bezahlen.

Hinsichtlich der Begriffe Zugvieh, schweres und leichtes Triebvieh, dann hinsichtlich der Behandlung des jungen Triebviehes gelten die im §. 3 enthaltenen Bestimmungen.

Triebvieh unterliegt der obigen Mautgebür auch dann, wenn es getragen oder gefahren würde.

§. 22.

Persönliche Zahlungspflicht, Haftungspflicht, Beistandleistung, Entscheidung über Gebürenpflicht und Ausmaß, Verjährung der Überfahrtsmaut, Einbringung rückständiger Gebüren.

Die in den §§. 4 bis einschließlich 8 hinsichtlich der persönlichen Pflicht, die Maut zu entrichten, hinsichtlich der Haftungspflicht, der Beistandleistung, der Entscheidung über Gebürenpflicht und Gebürenausmaß, der Verjährung der Straßenmaut, dann hinsichtlich der Einbringung rückständiger Gebüren in Bezug auf die Straßenmaut enthaltenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise auch für die Überfahrtsmaut.

Bei Triebvieh, welches getragen oder gefahren wird, obliegt die Entrichtung der Überfahrtsmaut den Trägern des Viehes, beziehungsweise dem Fuhrmanne unter unbedingter Haftung des Eigenthümers desselben.

Wird eine Überfahrt von Personen benützt, so sind diese Personen selbst zur Zahlung der Überfahrtsmaut verpflichtet.

II. Besondere Bestimmungen für die Uferbewohner.

§. 23.

In jenen Gegenden, wo eine ärarische Überfahrt besteht, ist es untersagt, innerhalb einer gewissen Strecke in der Richtung nach auf- und abwärts von der Ärarialüberfahrt fremde Personen oder Waren von einem Ufer zu den gegenüberliegenden überzuführen.

Diese Uferstrecke wird von der Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde nach Maßgabe der Localverhältnisse bestimmt.

Die Uferbewohner können sich jedoch auch innerhalb dieser Uferstrecke für ihre Person und für ihre Effecten, dann für ihre Angehörigen und Dienstleute und deren Effecten der eigenen Schiffe zum Zwecke der Überfahrt unter den sonst bestehenden Vorschriften bedienen.

III. Befreiungen von der ärarischen Überfahrtsmaut.

§. 24.

Die in den §§. 17 und 18 für das Zug- und Triebvieh bei Straßenmauten aufgeführten Mautbefreiungen haben auch bei den Überfahrtsmauten Anwendung zu finden.

Weiters sind auch jene Personen, bei deren Märschen, Fahrten und Ritten das Zug- oder Triebvieh nach §. 17 dieses Gesetzes mautfrei zu belassen ist, von der Überfahrtsmaut frei zu lassen.

Bei den im §. 18 aufgezählten Fuhren wird auch dem Leiter des Zugviehes die Freiheit bei der Überfahrtsmaut eingeräumt.

Vierter Abschnitt.

Einhebung der Straßen- und Überfahrtsmaut.

§. 25.

Art der Einhebung.

Die Mautgebüren werden außer dem Mauthause auf der Straße an der Mautstelle, und zwar sowohl bei Tag als bei Nacht ohne Aufenthalt in Empfang genommen und den Parteien auf Verlangen Bestätigungen (Boletten) über die bezahlte Gebür eingehändigt.

Die Einhebung erfolgt entweder in ärarischer Regie oder im Wege der Verpachtung.

§. 26.

Verpachtung der Mauteinhebung.

Der Pächter erlangt das Recht, bei den gepachteten Mautstellen die gesetzmäßig entfallenden Mautgebüren einzuheben.

Er ist auch berechtigt, sich für seine Person und auf die Dauer seines Pachtverhältnisses hinsichtlich der Entrichtung der Mautgebüren mit den Parteien abzufinden.

Vorauszahlungen, welche abgefundene Parteien an den Mautpächter für die Mautgebüren leisten, sind jedoch sowohl während des Pachtverhältnisses, als auch in Fällen, in welchen der Pachtvertrag vor dem Ablaufe der ordentlichen Pachtzeit erlischt, nur insoweit von Wirkung, als dieselben den Betrag einer Monatsrate nicht überschreiten.

§. 27.

Der Pächter und seine mit Vollmachten versehenen Bestellten treten hinsichtlich des gepachteten Mautbezuges in die der Finanzverwaltung, beziehungsweise den Finanzorganen zustehenden Rechte und Verpflichtungen gegenüber den Parteien.

Ausgenommen hievon sind die Untersuchung und das Erkenntnis über alle Arten von Übertretungen der Mautvorschriften.

Übrigens bleibt der Finanzverwaltung die Entscheidung über die Recurse und Beschwerden wegen vorschriftswidrigen Verfahrens des Pächters oder seiner Bestellten in der Mauteinhebung vorbehalten.

Wird von dem Mautpächter oder seinen Bestellten die Maut in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebürt, oder wird dieselbe in einem höheren Betrage eingehoben als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zehn- bis zwanzigfachen Betrage des zur Ungebür bezogenen Mautgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. Für andere Ordnungswidrigkeiten bei der Mauteinhebung wird der Mautpächter, abgesehen von der durch die hiezu berufenen Behörden nach den allgemeinen Strafgesetzen oder politischen Vorschriften allenfalls zu verhängenden Strafe, mit einer Geldstrafe von ein bis zwanzig Gulden bestraft. Die Verhängung dieser Geldstrafen steht der leitenden Finanzbehörde erster Instanz zu.

Für den Fall, dass ein Pächter den Antritt der Pachtung verweigern, oder die bedungene Pachtcaution nicht in der festgesetzten Zeit leisten, oder die Unterschrift des Pachtvertrages verweigern, oder den Pachtvertrag in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen, oder denselben verletzen sollte, sowie für den Fall dass sich herausstellen sollte, dass dem Pächter ein gesetzmäßiges oder vertragsmäßiges Hindernis zur Übernahme der Pachtung entgegenstehe stehen der Finanzverwaltung hinsichtlich der Pachtcaution die in den folgenden Absätzen dieses Paragraphen bezeichneten Rechte zu.

Bleibt ein Pächter des Mautbezuges mit einer Pachtzinsrate theilweise oder ganz im Rückstande, so steht der Finanzverwaltung das Recht zu, den Ausstand ohne weiters durch die Pachtcaution zu decken, zugleich aber die weitere Einhebung der Mautgebüren durch einen Sequester, den sie selbst bestellt, besorgen zu lassen, und auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten, oder falls die Pachtversteigerung kein nach der Anschauung der Finanzverwaltung annehmbares Resultat ergäbe, die Mauteinhebung in eigener Regie durchzuführen, oder dieselbe aus freier Hand an einen Pächter hintanzugeben.

In allen diesen Fällen ist der säumige Pächter zum Ersatze des sich gegenüber seinem Pachtschillinge

ergebenden Ausfalles an das Ärar verpflichtet, ohne auf einen allfälligen Mehrertrag Anspruch zu haben.

Zum Behufe der Schadloshaltung an der Pachtcaution ist die Finanzverwaltung berechtigt, ohne jede gerichtliche Intervention nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages die Barcaution einzuziehen und die als Caution erlegten Staatsobligationen oder sonstigen Wertpapiere börsenmäßig durch beeidete Sensale veräußern zu lassen, und den Erlös nach Maßgabe des buchhalterisch ermittelten Ersatzbetrages einzuziehen.

Durch eine vorzeitige Lösung des Pachtvertrages werden die Rechte der Parteien aus ihren mit dem Pächter rechtsgiltig abgeschlossenen Abfindungsverträgen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 26 bezüglich der Vorauszahlung nicht berührt.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Finanzverwaltung und dem Pächter in hier nicht erwähnten Beziehungen wird durch den Pachtvertrag näher geregelt.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 28.

Geltung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Für Übertretungen der die Weg- und Überfahrtsmaut betreffenden Anordnungen gilt, insoweit in dem gegenwärtigen Gesetze nichts anderes bestimmt ist, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen mit den nachträglichen Anordnungen.

§. 29.

Besondere Strafbestimmungen.

Mit einer Geldstrafe von 1 bis 100 fl. wird, insoweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, geahndet:

a) die unberechtigte Benützung eines durch einen Sperrschranken gesperrten oder durch eine Verbotstafel als gesperrt bezeichneten Weges;
b) die absichtliche Beschädigung eines Mautschrankens oder einer im Zwecke der Maut aufgestellten Tarif-, Verbots- oder Warnungstafel;
c) die eigenmächtige Eröffnung eines Mautschrankens.

§. 30.

Berechtigung des Mauteinhebers gegenüber Mautgefällsübertretern.

Der Mauteinheber ist berechtigt, von demjenigen, den er in einer Mautgefällsübertretung betrifft, den sieben- und einhalbfachen Betrag der verkürzten Gebür als Sicherstellung der Strafe gegen schriftliche Empfangsbestätigung einzuheben.

Sechster Abschnitt.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes. Aufhebung der bisherigen Weg- und Überfuhrmautvorschriften. Vollzugsbestimmung.

§. 31.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien. Dasselbe tritt für die Linienmauten in Wien gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. Mai 1890 wegen Änderung der Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien (R. G. Bl. Nr. 78), bezüglich aller anderen Mauten aber am 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage treten die bisherigen Bestimmungen über die Weg- und Überfuhrsmauten außer Kraft.

§. 32.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 9. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 9. Juni 1891.

Dr. Smolka m. p.

Hütter m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In theilweiser Abänderung des §. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, wird bestimmt, dass der Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche sich ohne Zusatz oder mit einem Zusatz zu Getränken eignen (Spiritus, Branntwein, Rosoglio, Rum, Liqueur u. d. gl.) in verschlossenen Gefäßen in Mengen von weniger als fünf Liter einer Concession unterliegt.

Diese Concession kann nur von solchen Gewerbsinhabern erlangt und ausgeübt werden, in deren Gewerbsumfange nach den bestehenden Vorschriften der Handel mit gebrannten geistigen Getränken gelegen ist.

Die Concession ist in der Regel vom Concessionsinhaber persönlich auszuüben. Die Ausübung dieses Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung ist von der Gewerbebehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen.

Ausnahmsweise kann bei besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen an ein und dieselbe Person in ein und derselben Ortschaft eine zweite Concession zur Ausübung des Handels mit gebrannten geistigen Getränken ertheilt werden. Die Ertheilung steht in einem solchen Falle der politischen Landesbehörde zu.

Bewerber um eine solche Concession haben überdies die zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes vorgezeichneten Bedingungen zu erfüllen (§§. 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883,

R. G. Bl. Nr. 39); auch ist bei der Verleihung solcher Concessionen auf die im Schluss-Alinea des §. 23 des eben citirten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Wenn die Concession zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder zum Kleinverschleiße derselben an Gewerbsleute ertheilt wurde, welche dieselbe im Vereine mit anderen Gewerbsunternehmungen betreiben, erlischt sie zugleich mit diesen Gewerbsberechtigungen; sie kann zurückgenommen werden, wenn der Betrieb des Gewerbes, an welches die Concession geknüpft ist, binnen sechs Monaten nicht angetreten oder durch sechs Monate ausgesetzt oder auffallend vernachlässigt worden ist. Wenn die Gewerbsberechtigung durch den Todfall des Inhabers erlischt, kann der Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder der Kleinverschleiß derselben für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben (§. 56, Alinea 4 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) auf Grundlage der alten Concession nicht fortgeführt werden.

Die Schank- und Kleinverschleißconcession berechtigt ohne weiteres zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in beliebigen Mengen.

§. 2.

Das Ansuchen um eine Concession zum Ausschanke oder Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken (§. 22 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) hat auch eine genaue Angabe des Locales zu enthalten, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll.

Wird die Concession ertheilt, so ist darin das zum Gewerbsbetriebe als geeignet befundene Locale genau zu bezeichnen.

In Localen, welche zur Ausübung des Ausschankes oder Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken dienen, darf gleichzeitig kein anderes Gewerbe ausgeübt werden.

Die Ausübung des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken in den zur Ausübung der im §. 16, lit. a, b, c und f der Gewerbeordnung aufgezählten Gast- und Schankgewerbeberechtigungen bestimmten Localitäten, dann in den Verkaufslocalitäten der Zuckerbäcker und Mandolettibäcker durch denselben Gewerbsinhaber wird durch die Bestimmung des dritten Absatzes dieses Paragraphes nicht berührt.

§. 3.

Die Anzahl der verliehenen Concessionen zum Ausschanke und zum Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken ist beschränkt.

In Gemeinden bis zu 500 Einwohnern darf nur eine Concession zum Ausschanke von gebrannten

geistigen Getränken verliehen werden; in größeren Gemeinden kann auf je volle 500 Einwohner je eine solche Concession verliehen werden.

Bei der Ermittlung der bezüglichen Verhältniszahl sind die auf Propinations- und auf Realrechten beruhenden Gewerbe, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, mit in Anschlag zu bringen, so dass die Verleihung einer Concession zum Ausschanke von derlei Getränken nur dann erfolgen kann, wenn bei Einrechnung der Propinations- und der Realgewerbe zu den concessionsmäßig bestehenden derlei Gewerben das Verhältnis zur Einwohnerzahl in der Gemeinde eingehalten wird.

Dagegen sind in Orten, welche einen lebhaften Fremdenverkehr haben, Gastgewerbe zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und von Kaffee, in welchen der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur nebenbei betrieben wird, bei der Ermittlung der vorstehend vorgezeichneten Verhältniszahl außer Anschlag zu belassen.

Erloschene oder zurückgelegte Concessionen zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke dürfen nicht wieder verliehen werden, solange die für die Gemeinde maßgebende Verhältniszahl an derlei Gewerben überschritten ist.

Ausnahmsweise kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen die politische Landesbehörde derlei Ausschankconcessionen über die für die Gemeinde maßgebende Verhältniszahl verleihen. In diesem Falle ist nach Anhörung der Gemeinde vorher mit dem Landesausschusse das Einvernehmen zu pflegen.

Auf je 1000 Einwohner kann auch je eine Concession zum Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken ertheilt werden.

§. 4.

Wird die Concession zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke an Inhaber von Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerben ertheilt, so ist ihre Dauer auf die Zeit des Fortbetriebes dieser Gewerbe durch den Concessionsinhaber beschränkt.

Eine solche Concession erlischt jedenfalls zugleich mit der Berechtigung zum Zuckerbäcker- oder Mandolettibäckergewerbe; sie kann zurückgenommen werden, wenn der Betrieb des Gewerbes, an welches die Ausschankconcession geknüpft ist, binnen sechs Monaten nicht angetreten oder durch sechs Monate ausgesetzt oder auffallend vernachlässigt worden ist.

§. 5.

Durch die Bestimmungen der §§. 1 und 3 dieses Gesetzes wird das Propinationsrecht in jenen Ländern, in welchen dasselbe besteht, nicht berührt.

§. 6.

Das Offenhalten von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, ist von Samstag 5 Uhr nachmittags bis Sonntag 5 Uhr nachmittags, ferner an hohen Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt.

Die politischen Landesbehörden sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen dieses Verbot für bestimmte Bezirke oder Orte, für bestimmte Tage oder Stunden, außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet keine Anwendung auf Gast- und Schankgewerbe, welchen die Bewilligung zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke in Verbindung mit anderen im §. 16 lit. a, b, c, f des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bezeichneten Berechtigungen verliehen worden ist, auf Zuckerbäcker- und Mandoletti-Bäckergewerbe, soferne in den oben benannten Geschäften der Ausschank solcher Getränke nur nebenbei betrieben wird.

§. 7.

Wer dem bestehenden Verbote zuwider das Locale offen hält oder zur verbotenen Zeit gebrannte geistige Getränke verabreicht oder verabreichen läßt, wird mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate oder an Geld von 5 fl. bis zu 50 fl. bestraft.

Wird die Übertretung von jemand begangen, welcher zum Ausschank oder Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken nicht befugt ist, so wird derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld von 10 fl. bis zu 100 fl. bestraft.

§. 8.

Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, in Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, auf der Straße oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen Anderen absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate oder Geld von 5 fl. bis zu 50 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Inhaber von Gast- oder Schankraumlichkeiten oder von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, oder deren Stellvertreter oder Pächter oder Beauftragte, welche an Personen, die sich im Zustande erkennbarer Trunkenheit befinden, oder außer dem Falle des Bedürfnisses an offenbar Unmündige, die

nicht in Begleitung älterer Personen erscheinen, geistige Getränke zu eigenem Genusse verabreichen oder verabreichen lassen.

Wird die im zweiten Absatz bezeichnete strafbare Handlung in Localen begangen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken unbefugterweise betrieben wird, so wird der Schuldtragende mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld von 10 fl. bis zu 100 fl. bestraft.

§. 9.

Forderungen für die Verabreichung geistiger Getränke in Gast- oder Schankräumlichkeiten oder für die Verabreichung von gebrannten geistigen Getränken in Localitäten, welche zum Ausschanke oder Kleinverschleiße derselben bestimmt sind, sowie überhaupt Forderungen aus dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von weniger als fünf Liter sind nicht klagbar, wenn der Creditnehmer zur Zeit der Verabreichung eine frühere Schuld gleicher Art an denselben Gläubiger noch nicht bezahlt hat.

Solche Forderungen eignen sich auch nicht zur Compensation mit anderen Forderungen des Creditnehmers.

§. 10.

Pfand- und Bürgschaftsverträge, welche zur Befestigung von Forderungen abgeschlossen werden, denen im vorhergehenden Paragraphen das Klagerecht entzogen ist, sind ungiltig.

§. 11.

Auf Forderungen an in Gasthäusern beherbergte Fremde finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 12.

Wer die Bestimmung der §§. 9 und 10 dieses Gesetzes durch ein Scheingeschäft oder dadurch zu umgehen sucht, dass er sich eine Urkunde, insbesondere eine Wechselerklärung ausstellen lässt, wird mit Arrest von einer Woche bis zu zwei Monaten oder an Geld von 10 fl. bis zu 200 fl. bestraft.

§. 13.

Wer während eines Jahres dreimal wegen Trunkenheit gestraft wird, dem kann von der politischen Bezirksbehörde bis zur Dauer eines Jahres der Besuch der Gast- oder Schankräumlichkeiten seines Wohnsitzes und der nächsten Umgebung untersagt werden.

Die Übertretung dieses Verbotes wird mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate oder an Geld von 5 fl. bis zu 50 fl. bestraft.

§. 14.

Inhabern von Gast- und Schankräumlichkeiten, von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß oder Handel mit gebrannten geistigen Getränken betrieben wird, Stellvertretern oder Pächtern, bei denen sich vorausgegangene wiederholte Abstrafungen wegen der im zweiten Absatze des §. 8 und in den §§. 6 und 12 bezeichneten Übertretungen als fruchtlos erwiesen haben, kann die Berechtigung zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes, des gewerbsmäßigen Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken und der Handel mit denselben, beziehungsweise zur Stellvertretung, Pachtung, von der politischen Bezirksbehörde für eine bestimmte Zeit oder auch für immer entzogen werden.

§. 15.

Der Wortlaut der §§. 8 bis inclusive 14 dieses Gesetzes ist in allen Localen, in welchen der Handel mit gebrannten geistigen Getränken in Mengen von weniger als fünf Liter, der Ausschank oder der Kleinverschleiß derselben betrieben wird, an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle in den landesüblichen] Sprachen anzuschlagen und in leserlichem Stande zu erhalten.

Die Übertretung dieser Anordnung ist an dem Inhaber der Räumlichkeit an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen.

§. 16.

Übertretungen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes sind als Übertretungen der Gewerbeordnung anzusehen und nach der Gewerbeordnung zu ahnden.

Die Untersuchung und Bestrafung der sonstigen Übertretungen dieses Gesetzes kommt den Bezirksgerichten zu.

Die nach den Gewerbegesetzen, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, eintretenden Folgen werden hiedurch nicht berührt.

§. 17.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt in den Königreichen Galizien und Lodomerien

sammt dem Großherzogthume Krakau und in dem Herzogthume Bukowina das Gesetz vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, außer Kraft.

Dieses letztere bleibt jedoch in diesen Ländern in Anwendung rücksichtlich der Handlungen und Rechtsgeschäfte, welche vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorgenommen worden sind.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels beauftragt.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden.

Die Regierung hat im Grunde erhaltener Allerhöchster Ermächtigung unterm 25. October 1887 den Entwurf eines Gesetzes, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht, welcher in der 178. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. October 1887 dem Gewerbeausschusse und in der 184. Sitzung am 1. Februar 1888 dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen worden ist, ohne dass jedoch bis zum Schlusse der Session die verfassungsmäßige Behandlung des Gesetzentwurfes zum Abschlusse gebracht worden wäre.

Die Gründe, welche die Regierung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes bestimmt hatten und in dem Motivenberichte der damaligen Regierungsvorlage dargestellt worden waren, wurden seither durch die Ergebnisse der am 13. und 14. Mai 1889 im volkswirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses abgehaltenen Enquête wesentlich verstärkt.

Die Regierung sieht sich daher veranlasst, den oberwähnten Gesetzentwurf neuerlich zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Was die Fassung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes anbelangt, wurde dieselbe im Sinne der vom volkswirtschaftlichen Ausschusse, beziehungsweise dessen Subcomité bei der ersten Berathung dieser Gesetzesvorlage gefassten Beschlüsse entsprechend abgeändert.

Die wesentlicheren Abänderungen gegen die ursprüngliche Regierungsvorlage bestehen in Folgendem:

Im §. 1 wurden die Bestimmungen beigefügt, dass die Concession zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken in der Regel vom Inhaber persönlich auszuüben ist und nur mit Genehmigung der Gewerbebehörde durch Stellvertreter oder durch Pächter ausgeübt werden kann, und dass in der Regel an eine und dieselbe Person in einer und derselben Ortschaft nur eine derartige Concession ertheilt werden kann.

Weiter ist im §. 1 die Zurücknahme der Concession zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder zum Kleinverschleiße derselben vorgesehen, wenn der Betrieb des Gewerbes, an welches die Concession geknüpft ist, binnen sechs Monaten nicht angetreten oder durch sechs Monate ausgesetzt oder auffallend vernachlässigt worden ist.

Bezüglich der Concessionen zum Ausschanke gebrannter geistiger Getränke, welche an Inhaber von Zuckerbäcker- und Mandolettibäckergewerben ertheilt werden, wird die Bestimmung getroffen, dass sie zugleich mit der Berechtigung zum Zuckerbäcker- oder Mandolettibäckergewerbe erlöschen und zurückgenommen werden können, wenn der Betrieb des Zuckerbäcker- oder Mandolettibäckergewerbes binnen sechs Monaten nicht angetreten oder durch sechs Monate ausgesetzt oder auffallend vernachlässigt worden ist (§. 4 der gegenwärtigen Vorlage).

Im §. 2 wird die Bestimmung aufgenommen, der gemäß das Locale, in welchem der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke betrieben werden soll, sowohl im Concessionsgesuche, als auch in der Concession selbst genau zu bezeichnen ist.

Die Bestimmung des §. 5 (gegenwärtig §. 6), betreffend die Beschränkungen bezüglich des Offenhaltens von Localen, in welchen der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke betrieben wird, wurde zu Gunsten der Schänker und Kleinverschleißer dahin ermäßigt, dass das Offenhalten solcher Locale nunmehr nur in der Zeit von Samstag 5 Uhr nachmittags bis Sonntag 5 Uhr nachmittags und an gebotenen hohen Fest- und Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt wird.

Die in den §§. 5 und 6 angedrohten Strafen, betreffend das unbefugte Offenhalten von Localen, in denen der Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke betrieben wird, ferner das Verabreichen solcher Getränke zur verbotenen Zeit, an betrunkene Personen oder an offenbar Unmündige, werden verdoppelt, wenn die strafbare Handlung von Personen begangen wird, welche zum Ausschanke oder Kleinverschleiß, beziehungsweise zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken überhaupt, oder in dem betreffenden Locale nicht befugt sind (§§. 7 und 8 der gegenwärtigen Vorlage).

Nach §. 13 sollte den politischen Landesbehörden die Befugnis eingeräumt werden, die Verlautbarung gewisser Bestimmungen des Gesetzes in den Schankräumlichkeiten bestimmter Orte und Bezirke anzuordnen.

Diese facultative Bestimmung wird dermal im §. 15 dahin modificirt, dass die fragliche Verlautbarung in allen Localen, in denen der Kleinhandel mit gebrannten geistigen Getränken, der Ausschank oder der Kleinverschleiß derselben betrieben wird, ausnahmlos durch das Gesetz selbst angeordnet wird.

Bei der Vorberathung der in der X. Session eingebrachten Regierungsvorlage wurde überdies die Aufnahme einer Bestimmung beschlossen, dass die zum Verkaufe gelangenden gebrannten geistigen Getränke, welche zum menschlichen Genusse bestimmt sind, gereinigt sein müssen und keine gesundheitsschädlichen Beimengungen enthalten dürfen.

Die Regierung stimmt den dieser Bestimmung zugrunde liegenden Intentionen vollkommen bei, sie hat aber dennoch Anstand genommen eine solche Bestimmung in die gegenwärtige Vorlage aufzunehmen, weil die Regelung dieser Frage dem Gesetze, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen vorbehalten bleibt, dessen Entwurf von der Regierung gleichfalls zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

a) über den Antrag der Abgeordneten Edler v. Burgstaller-Bidischini, Luzzatto und Genossen (Nr. 50 der Beilagen) wegen der Abänderung des Gebäudesteuergesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, insoferne dasselbe die reichsunmittelbare Stadt Triest betrifft;

b) über die Petitionen der Stadtgemeinde Triest und der Triester Hausbesitzer, überreicht durch Abgeordneten Edlen v. Burgstaller.

In Triest wurde die Hauszinssteuer oder imposta casatico rendita (Hauseinkommensteuer) bis zum Jahre 1882 von der Gemeinde Triest selbst bemessen und für eigene Rechnung eingehoben; aus diesem Titel zahlte sie dem Staatsärar ein jährliches Aversum, das sich in den letzten Jahren auf 414.750 fl. ö. W. bezifferte.

Die Vertheilung dieses Aversums im gerechten und mäßigen Verhältnisse auf alle hauszinssteuerpflichtigen Häuser, und die Vorschreibung der entsprechenden ärarischen und Gemeindezuschläge, bildeten einerseits die ganze Steuervorschreibungsarbeit für die Gemeinde und es ergab sich hieraus anderseits die gesammte auf diesem Titel beruhende Belastung der Hauseigenthümer.

Durch das Gebäudesteuergesetz vom 9. Februar 1882 wurde laut §. 15, in Ansehung der auf Grund dieses Gesetzes eintretenden Steuersätze, für die Hauszinssteuer der Stadt Triest eine Übergangsperiode von dreizehn Jahren bestimmt und das Ausmaß der Steuergebür für die in die Übergangsperiode fallenden Jahre, in der Tabelle C festgesetzt.

Nach dieser Tabelle sind zu entrichten an der Hauszinssteuer in Triest

im Jahre	1882	35 Procent
„ „	1883	40 „
„ „	1884	45 „
„ „	1885	50 „
„ „	1886	55 „
„ „	1887	60 „
„ „	1888	65 „
„ „	1889	70 „
„ „	1890	75 „
„ „	1891	80 „

im Jahre	1892	85 Procent
„ „	1893	90 „
„ „	1894	95 „
„ „	1895	100 „

der nach §. 6 sich berechnenden vollen Steuergebür von 26⅔ Procent, nach Abzug von 15 Procent, für Erhaltungs- und Amortisationskosten.

Diese gesetzlichen Bestimmungen traten mit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes, das ist mit dem 9. Februar 1882, in Wirksamkeit und sind für die Hausbesitzer der Stadt Triest sowohl, wie auch für alle übrigen mit dem Realitätenbesitze im Zusammenhange stehenden wirtschaftlichen Verhältnisse, die empfindlichsten Folgen nicht ausgeblieben.

Die Vertheilung des Aversums, beziehungsweise die Vorschreibung der Hauszinssteuer und der betreffenden Zuschläge geschah vor diesem Zeitpunkte, nämlich, nicht auf Grund der wirklichen Mietzinse, sondern auf Grund der, jedem einzelnen Hause mittels Schätzungsoperate beigemessenen Zinsrente, welche, da diese Operate für mehrere Jahre Geltung behielten, beträchtlich unter den thatsächlich erzielten Mietzinsen gehalten wurden. Zeuge dessen, dass sich, nach dem bis inclusive 1881 für Triest geltenden Schätzungsoperate, der Bruttogesammtertrag dieser Mietzinse nur auf die Summe von 4,180.743 fl. ö. W. per Jahr belief, während schon für das erste Jahr der Steuervorschreibung von Seite des Staates, also für das Jahr 1882, die Steuer auf Grund eines jährlichen Gesammtbruttozinses von 6,584.075 fl. ö. W., und jene für das Jahr 1890 auf Grund eines Gesammtbruttozinses von 7,840.950 fl. ö. W., vorgeschrieben worden ist.

Weiters wurden damals an Erhaltungs- und Amortisationskosten, nicht wie es gegenwärtig geschieht, 15 Procent, sondern für die in der Stadt gelegenen Häuser 32 Procent, und für die außerhalb der Stadt gelegenen Häuser 30 Procent. abgezogen. Auch jene Gesetze, womit in den anderen Ländern der Monarchie zeitliche Hauszinssteuerbefreiungen für Neu-, Um- und Zubauten gewährt wurden, hat die Gemeinde Triest auf ihre Hauseigenthümer ausgedehnt.

Sonach erscheint es allerdings thatsächlich richtig, dass in Triest unter solchen Verhältnissen der Immobiliarbesitz einen ganz anderen Charakter annehmen konnte und musste, als in den anderen Kronländern; auch kann der Annahme nicht widersprochen werden, dass bei den gewiss ganz eigenthümlich gearteten Wechselbeziehungen des Immobiliarbesitzes zu den dortigen Handels- und Verkehrsverhältnissen, die Mehrzahl der Gebäude dieser Stadt lediglich als eine Art Betriebscapital der Handelsleute betrachtet werden muss.

Mit banger Sorge sieht die Einwohnerschaft von Triest jenen Folgen entgegen, welche zweifelsohne mit der Aufhebung des Freihafens eintreten werden. Schon die Unsicherheit, welche ein so rascher und unvermittelter Übergang aus bekannten, mehr oder weniger günstig ausgenützten Verhältnissen, in ganz unbekannte und neue mit sich bringen muss, wird durch einen bestimmten Zeitraum hindurch auf viele Handels- und Verkehrsverhältnisse lähmend wirken. Ganz gewiss aber werden zahlreiche Gebäude Triests, infolge der Auflassung der Magazine, bis zu einem bedenklich hohen Grade entwertet werden; denn derlei Magazine in Wohnungen oder in andere Geschäftslocale umzuwandeln, wird mit Bezug auf ihre Lage und bauliche Beschaffenheit nur in den seltensten Fällen möglich sein; anderseits aber besteht schon dermalen in Triest keinerlei Mangel an Wohnungen; man besorgt vielmehr, dass durch die Aufhebung des Freihafens Überfluss und keineswegs ein neuerlicher Bedarf an Wohnungen herrschen werde.

Was nun die Wirkung des Gesetzes vom 9. Februar 1882 anbelangt, so wird hervorzuheben sein, dass seit 1882 bis 1890, also in einem Zeitraume von neun Jahren, die Belastung der Triester Hauseigenthümer an Hauszinssteuer und den betreffenden Zuschlägen, von jährlichen 619.847 fl. ö. W auf jährliche 1,327.805 fl. ö. W. gestiegen ist, sich somit mehr als verdoppelt hat.

Alle diese, für die ganze wirtschaftliche Situation von Triest so drückenden Verhältnisse, sind schon mehrfach Gegenstand von bittlichen Vorstellungen und parlamentarischen Verhandlungen gewesen. Die Gemeinde Triest, die Handelskammer, die Hausbesitzer dieser Stadt haben wiederholt Petitionen bei den competenten Behörden und Vertretungen eingereicht. In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 15. Februar 1887 haben die Abgeordneten Burgstaller, Luzzatto und Genossen (335 der Beilagen des stenogr. Protokolles) einen hierauf bezüglichen Antrag vorgelegt, ohne einen Erfolg zu erzielen. Der Landtag von Triest hat in mehreren Petitionen die Einstellung der progressiven Steigerung der Hauszinssteuer für eine bestimmte Anzahl von Jahren und die Erhöhung der Erhaltungs- und Amortisationsprocente von 15 auf 30 Procent, wie dies den obwaltenden klimatischen, sanitären und allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Stadt entspricht, erbeten; jedoch ebenfalls vergeblich.

In Erwägung dieser Sachlage nun, und in der Erwägung, dass Recht und Billigkeit es fordern, dass man der Stadt Triest und deren Bewohnern den bedrohlichen Übergang in jene, durch die Auflassung des mehr als hundertjährigen Freihafens bevorstehenden Zustände, welche durch die bereits sich im Zuge befindliche Einrichtung großartiger Magazinsanlagen und Entrepots in Puntafranco am neuen Hafen sich noch verschärft haben, möglichst erleichtere;

in Erwägung, dass das Finanzärar ja ohnehin infolge des Gebäudesteuergesetzes einen erheblichen Vortheil genießt, indem Triest noch im Jahre 1881 ein Aversum von rund 415.000 fl. ö. W. entrichtete, während es pro 1891 circa 1,150.000 fl. ö. W., also fast das Dreifache aus demselben Titel entrichten muss;

in fernerer Erwägung, dass der Niedergang des Immobiliarwertes und die damit in untrennbarem Zusammenhange stehenden misslichen Verhältnisse auch geeignet sein müssen, den dortigen Handels- und Gewerbestand auf das empfindlichste zu schädigen;

in Erwägung, dass die gegenwärtig für die Erhaltungs- und Amortisationskosten in Abzug gebrachte Procentualgebür dort in Triest, wie auch in vielen anderen Orten, mit den obwaltenden klimatischen und baulich-wirtschaftlichen Zuständen in keinem entsprechenden Verhältnisse steht;

und in endlicher und hauptsächlichster Erwägung, dass die Gebäudesteuer, wie sie das Gesetz vom 9. Februar 1882 vorschreibt, überhaupt eine ganz exorbitant und ungerechtfertigt hohe ist,

stellt der Steuerausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Es sei die hohe k. k. Regierung aufzufordern, ehethunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch das Gebäudesteuergesetz vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, insoferne dasselbe die reichsunmittelbare Stadt Triest betrifft, in dem Sinne abgeändert werde:

a) dass mit der Vorschreibung der Hauszinssteuer pro 1891 eine Sistirung von fünfzehn Jahren in der progressiven Steigerung eintrete, so zwar, dass erst nach Ablauf dieses Zeitraumes die gesetzlich fixirte Erhöhung von jährlichen fünf Procent von der vollen festgesetzten Steuergebür wieder aufgenommen und fortgesetzt werde;

b) dass der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten, für die der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude des Pomöriums, mit dreißig Procent festgesetzt werde.

II. Die Petitionen der Stadtgemeinde Triest, Nr. 136/A. II. dd. 20. April 1891 und der Hausbesitzer von Triest, Nr. 475/A. II. dd. 28. Mai 1891 und der Antrag Burgstaller, Luzatto und Genossen (Nr. 50 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, — XI. Session 1891) erhalten hiedurch ihre Erledigung.

Wien, den 5. Juni 1891.

Dr. Menger,
Obmann.

Siegmund,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. J. Žáček und Genossen,

betreffend

die Gebürenbestimmungen bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzvorlage, betreffend die Entlastung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, dann der landwirtschaftlichen Bezirksvorschusskassen von der denselben im Grunde der auf den §. 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, bezugnehmenden Anordnung des §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 87, von den Interessen der Spareinlagen vorgeschriebenen zweiprocentigen Gebür demnächst zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

In formeller Beziehung werde dieser Antrag dem Gebürenausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 9. Juni 1891.

Robič.	Spinčić.	Dr. Žáček.
Franz Weber.	Dr. Gregorec.	Doblhamer.
Rozkošny.	Leopold Polak.	Dr. Czernin.
Svozil.	Dr. Fanderlik.	Dr. Mežnik.
K. Schwarzenberg.	Dr. Helcelet.	Vošnjak.
Dr. Belcredi.	Pálffy.	Kulp.
Morsey.	Dr. Ferjančič.	Hoch.
Dr. Dostal.	Dr. Ebenhoch.	Wolkenstein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

das Gesetz, betreffend die Zustimmung zu den Anordnungen der königlich ungarischen Regierung hinsichtlich der Einbeziehung Fiumes in das österreichisch-ungarische Zollgebiet (148 der Beilagen).

Die Frage der Aufhebung des Freihafens von Fiume steht im innigsten Zusammenhange mit der Frage der Aufhebung des Freihafens von Triest und findet ihre Beleuchtung und Erläuterung in dem Berichte, der über die Einbeziehung des gedachten österreichischen Freihafengebietes in das österreichisch-ungarische Zollgebiet erstattet worden ist.

Nachdem durch die Bestimmungen des bestehenden Zoll- und Handelsbündnisses die gesetzlichen Verfügungen über die beiden gedachten Freihäfen, sowie über alle Fragen im allgemeinen, die das gemeinschaftliche Zollwesen betreffen, an die gegenseitige Zustimmung der Regierungen der beiden Reichshälften gebunden sind, war die königlich ungarische Regierung verpflichtet, sich für ihre bei diesem Anlasse in Fiume zu treffenden Vorkehrungen ebenso der Zustimmung der k. k. Regierung zu versichern, wie diese ihrerseits für die Aufhebung des Freihafens von Triest die Zustimmung der königlich ungarischen Regierung einzuholen hatte. Zu diesem Behufe sind analoge Gesetzesvorlagen den Legislativen der beiden Reichshälften vorgelegt worden. Die Ertheilung der nachgesuchten Zustimmung ist lediglich eine Consequenz der Maßregeln, die in der diesseitigen Reichshälfte bezüglich Triest gesetzlich angeordnet werden sollen und kann daher keinem Anstande unterliegen.

In dem Berichte der Regierung sind die geringen, durch die bestehenden localen und gesetzlichen Verschiedenheiten zwischen Triest und Fiume bedingten Abweichungen im Texte der beiderseitigen Gesetzesvorlagen angedeutet und motivirt. Diese Abweichungen tragen der örtlichen Configuration des Hafens von Fiume billig Rechnung und beziehen sich im übrigen wesentlich nur darauf, dass die Brantwein- und Biersteuer in Fiume bereits in Geltung steht und daher die Nothwendigkeit entfällt, diesbezüglich neue Anordnungen zu treffen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt sonach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle der Regierung die nachgesuchte Ermächtigung ertheilen, den wegen der Aufhebung des Freihafens von Fiume zu treffenden Vorkehrungen der ungarischen Regierungen zuzustimmen."

Wien, 9. Juni 1891.

Lupul,
Obmann.

Schwegel,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Zustimmung zu den Anordnungen der königl. ungarischen Regierung hinsichtlich der Einbeziehung Fiumes in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1889, R. G. Bl. Nr. 63, wornach die Einbeziehung der Freihäfen von Triest und Fiume in das österreichisch-ungarische Zollgebiet am 1. Juli 1891 zu erfolgen hat, und auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, wornach die Regierungen beider Ländergebiete der Monarchie die für die Einbeziehung der genannten Freihafengebiete erforderlichen Durchführungsmodalitäten zu vereinbaren haben, wird die k. k. Regierung ermächtigt, den zur Durchführung dieser Maßregel hinsichtlich Fiumes erforderlichen und vereinbarten, von der königl. ungarischen Regierung zu treffenden Vorkehrungen zuzustimmen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses,

betreffend die

Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet und die bei diesem Anlasse zur Durchführung des Gesetzes vom 30. April 1889, R. G. Bl. Nr. 63, getroffenen näheren Anordnungen (149 der Beilagen).

Das System der Freihäfen, die unter der Herrschaft der prohibitiven Handelspolitik früherer Jahrhunderte ins Leben gerufen wurden und zur Milderung der schroffen Gegensätze im Güteraustausche durch lange Zeit sich als zweckmäßig und förderlich erwiesen, hat sich unter den veränderten Formen und Bedingungen, die in unseren Tagen den internationalen Handelsverkehr regeln, in Europa vollständig überlebt. An die Stelle der Freihäfen und der ausgedehnten Freihandelsgebiete, welche den Verkehr zwischen den Bewohnern dieser Plätze und Gebiete mit jenen ihrer Hinterländer wesentlich erschweren und die Anknüpfung nothwendiger inniger Wechselbeziehungen zwischen denselben vielfach verhindern, ist das System der Freibezirke und Entrepots getreten, die allen Anforderungen der zollfreien Einlagerung ausländischer Waren und den Bedürfnissen der verschiedenen mit denselben vorzunehmenden Operationen und Transactionen jeder Art vollkommen entsprechen, ohne damit die wirtschaftlichen und politischen Nachtheile zu verbinden, die von dem Bestande der alten Freihäfen und ihrer Ausnahmsstellung unzertrennlich sind. In richtiger Erkenntnis und Würdigung dieser Verhältnisse haben in der That auch im Laufe dieses Jahrhunderts alle europäischen Staaten die bestandenen Freihäfen aufgehoben und dieselben durch Einrichtung von Freibezirken, punti franchi, von öffentlichen Lagerhäusern und besonderen Privatmagazinen, Entrepots réels und fictifs, magazzini generali u. d. gl. ersetzt. Nachdem so Frankreich zu Anfang dieses Jahrhunderts mit der Aufhebung seiner Freihäfen und mit deren Ersetzung durch die gedachten Einrichtungen, die sich in England und anderwärts lange vorher schon vollständig bewährt hatten, vorangegangen war und Italien die Freihafen von Venedig, Genua, Livorno, Brindisi und Messina bald nach seiner Constituirung abgeschafft hatte, sind zuletzt auch Hamburg und Bremen im Laufe des verflossenen Decenniums diesem Beispiele gefolgt.

Auch in Österreich-Ungarn steht die Aufhebung der Freihäfen und Zollausschlüsse schon seit langer Zeit auf der Tagesordnung. Ohne jene Anträge zu berücksichtigen, die schon im vorigen und wiederholt in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts im Schoße der Regierung gestellt und ventilirt wurden und welche die Aufhebung der Freihäfen als ein Mittel zur Hebung dieser Handelsplätze empfahlen, muss constatirt werden, dass bereits durch Artikel IV des Gesetzes vom 27. Juni 1878 (Zoll- und Handelsbündnis) bestimmt worden ist, die bestehenden Zollausschlüsse seien aufzuheben und beide Regierungen hatten über den Zeit-

punkt und die Modalitäten dieser Aufhebung Vereinbarungen zu treffen und den gesetzgebenden Körpern die entsprechenden Vorlagen zu machen. In theilweiser Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung sind in der That auch bald darauf die Gesetze vom 20. December 1879, R. G. Bl. Nr. 137, 138 und 140, zustande gekommen, durch welche die Aufhebung des Zollausschlusses von Brody, die Einbeziehung des Zollausschlusses von Istrien und des besonderen Zollgebietes von Dalmatien in das österreichisch-ungarische Zollgebiet, sowie die Aufhebung der Freihäfen von Martinschizza, Buccari, Portoré, Carlopago und Zengg angeordnet und sofort am 1. Jänner 1880 auch durchgeführt wurden. Da sich aber die Aufhebung der zwei noch erübrigenden Freihäfen von Triest und Fiume aus verschiedenen Gründen verzögerte, obwohl die gesetzgebenden Factoren wiederholt im Wege von Resolutionen und Interpellationen die Durchführung der gesetzlichen Anordnung von 1878 urgirten, so wurde anlässlich der letzten Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses durch den §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887 in bestimmter Weise festgesetzt, dass die Einbeziehung der Freihafengebiete von Triest und Fiume in das österreichisch-ungarische Zollgebiet mit dem 31. December 1889 stattzufinden habe. Und noch einmal wurde in Abänderung dieser Bestimmung durch das Gesetz vom 30. April 1889 eine Fristverlängerung für die Aufhebung dieser Freihäfen zugestanden und angeordnet, dass die „definitive" Einbeziehung der Freihafengebiete von Triest und Fiume in das österreichisch-ungarische Zollgebiet am 1. Juli 1891 zu erfolgen habe.

Von der Anschauung geleitet, welche die Beseitigung des Freihafensystems und dessen Ersetzung durch andere Einrichtungen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Entwicklung und Förderung des internationalen Handelsverkehres am besten entsprechen, sowohl im allgemeinen als in dem besonderen Interesse der betheiligten Hafenplätze gelegen erscheinen lässt, hat die Regierung, um die wiederholt und bestimmt getroffenen diesbezüglichen gesetzlichen Anordnungen durchzuführen, nunmehr die erforderliche Vorlage bezüglich der Einbeziehung der Freihafengebiete von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet eingebracht und zugleich mit einer abgesonderten Vorlage die Ermächtigung nachgesucht, der gleichzeitigen Durchführung derselben Maßregel bezüglich Fiumes durch die ungarische Regierung zuzustimmen: die Freihäfen von Triest und Fiume sollen beide zu gleicher Zeit am 1. Juli d. J. aufgehoben werden.

Wie sehr aber auch volkswirtschaftliche Erwägungen und die Rücksichten auf die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der übrigen Theile des Reiches für die Durchführung der gedachten, gesetzlich bereits angeordneten Maßregeln sprechen, kann und soll durchaus nicht verkannt und übersehen werden, dass diese Durchführung für Triest mit großen Schwierigkeiten verbunden ist und dass dadurch für diese Hafenstadt eine Lage geschaffen wird, welche die ernste Aufmerksamkeit aller betheiligten Factoren verdient und die volle Rücksichtnahme auf die vitalen Interessen dieses Emporiums, die nicht verletzt werden dürfen, gebieterisch erheischt.

Die eigenartige, hauptsächlich durch die Freihafenstellung bedingte Entwicklung von Triest hatte zur Folge, dass sich mancherlei wirtschaftliche Verhältnisse in dieser Stadt wesentlich anders gestaltet haben als an anderen Orten, und dass jetzt, wo ein Ausgleich mit den allgemein giltigen Normen und Einrichtungen der Besteuerung sich vollziehen muss, gewisse Schwierigkeiten zum Vorscheine treten, die nicht mit einem Schlage überwunden, sondern nur mit entsprechender Schonung nach und nach geebnet werden können. So ist der Gemeindehaushalt von Triest wesentlich auf andere Grundlagen aufgebaut, als der anderer Städte und werden diese Grundlagen nunmehr durch die Einführung der staatlichen Verzehrungssteuer empfindlich alterirt. Für die Hausbesitzer von Triest erwächst eine außerordentliche Belastung dadurch, dass die progressive Steigerung der Gebäudesteuer mit dem Zeitpunkte zusammentrifft, in dem sich, zeitweilig wenigstens, durch die Entwertung einzelner Magazine und durch nothwendig werdende Umbauten das Erträgnis der Häuser wesentlich reduciren könnte. Über den Warenlagern der Detailhändler, die in ihren Magazinen mancherlei unverzollte, aber mit der Zeit auch stark entwertete Waren aufgespeichert haben, schwebt das Damokles-Schwert der Nachverzollung, die, wenn sie rücksichtslos durchgeführt würde, den Ruin vieler dieser Handelsleute zur Folge haben könnte, während anderseits angesehene Firmen aus der Höhe der Lagerhaustarife in Triest im Vergleiche zu anderen concurrirenden Häfen die Besorgnis ableiten, dass Triest den Handel mit manchen der wichtigsten Artikel, den es in den letzten Jahren an sich gezogen hat, jetzt wieder verlieren könnte. Endlich werden Befürchtungen laut, dass zahlreiche Arbeiter in dieser Stadt, die im Zwischenhandel bisher vollauf Beschäftigung und eine entsprechende Entlohnung gefunden haben, in Zukunft durch die Einschränkung dieses Zwischenhandels auf den Freihezirk und die öffentlichen Lagerhäuser in ihrem Erwerbe empfindlich beeinträchtigt und geschädigt oder ganz brotlos werden könnten.

Neben diesen Schwierigkeiten, die sich aus dem bevorstehenden, vielfach radicalen Wechsel der Verhältnisse ergeben, kann aber zugleich auch nicht geläugnet werden, dass Triest in der Entwicklung seines Handels- und Schiffahrtsverkehres schon seit Decennien hinter den concurrirenden nordischen und Mittelmeerhäfen zurückgeblieben ist. Der Hauptgrund davon liegt darin, dass Triest mit dem Hinterlande an und für sich viel zu spät durch Eisenbahnen verbunden werden konnte und dass diese Verbindung zudem in einer Weise erfolgte, die den Bedürfnissen seines Verkehres durch die Tarife nur ungenügend Rechnung trug, wobei das System

unseres Schienennetzes auch noch vielfach concurrirende Handelsrouten begünstigte. Es ist erklärlich, dass unter dem schweren Druck dieser ungünstigen Communicationsverhältnisse, die durch mancherlei andere Conjuncturen und durch die Anlage und den Ausbau neuer Schienennetze in andern Staaten im Verlaufe der Zeit für Triest sich nur noch verschlechtert haben, auch der Unternehmungsgeist und die eigene Thatkraft dieser Handelsplätze erlahmten und schwere Einbuße erleiden mussten.

Die angedeuteten Schwierigkeiten während des bevorstehenden Überganges so viel als möglich zu beseitigen und in der Vorsorge für die concurrenzfähige Entwicklung Triests im internationalen Handelsverkehre das Versäumte nachzuholen scheint heute ebenso wichtig und nothwendig zu sein, als den Druck zu beheben, der den Unternehmungsgeist des Platzes lähmt, sowie die eigene Thatkraft der Betheiligten zu beleben und anzuspornen, die besser und sicherer als jedes andere Mittel den Erfolg und die Zukunft Triests verbürgen.

Die eigenartigen Verhältnisse von Triest und die verschiedenen Vorkehrungen, die getroffen werden mussten, um den Übergang vom Freihafensystem zum neuen Regime zu ermöglichen und ausgleichend zu vermitteln, erklären die Verzögerung in der Durchführung der gesetzlichen Anordnungen seit 1878. Dadurch, dass diese Aufhebung nur im Einverständnisse mit Ungarn und gleichzeitig mit der Aufhebung des Freihafens von Fiume erfolgen muss, gestaltete sich die Durchführung dieser Maßregel nur noch complicirter. Es wäre daher heute, nachdem soweit als möglich alle Vorbereitungen getroffen und die nothwendige Verständigung mit der ungarischen Regierung erzielt ist, im Interesse von Triest selbst nicht zu wünschen, diese Durchführung noch weiter zu verschieben. Auch die Schwierigkeiten, welche aus der Stellung der Freihäfen beim Abschlusse von Handelsverträgen mit anderen Städten erwachsen und die das Recht der Meistbegünstigung bei dem Fortbestande des Gesetzes vom 4. December 1868, R. G. Bl. Nr. 154, illusorisch machen, lassen eine Änderung der bestehenden Anomalie dringend wünschenswert erscheinen. Die Einwendung, die betheiligten Kreise seien darauf nicht genügend vorbereitet worden, ist insofern nicht zutreffend, als darauf hingewiesen werden darf, dass die seit Jahren bestehenden gesetzlichen Bestimmungen niemand unbekannt geblieben sein können. Auch hat sich die Regierung bei Ausarbeitung aller einschlägigen Durchführungsverordnungen, soweit dies irgendwie zulässig erschien, der Mitwirkung der competenten Vertreter aller Interessentenkreise versichert, was die Möglichkeit eines Zweifels bezüglich des Ernstes ihrer Absichten ausschließt. Wenn die Natur einzelner Anordnungen eine vorzeitige Kundmachung derselben im wohlverstandenen Interesse des Staates und auch zum Schutze der Geschäftswelt nicht zulässig erscheinen lässt, so kann bei diesem Anlasse darauf hingewiesen werden, dass die Gesetze, welche die Aufhebung der Zollausschlüsse von Brody und Jirien, sowie der kleinen ungarischen Freihäfen und des besonderen dalmatinischen Zollgebietes verfügten, auch erst zehn Tage vor ihrem Inslebentreten kundgemacht worden sind. Dass aber die Verhandlungen im Reichsrathe sich verzögert haben, wird besonders noch durch den Umstand gerechtfertigt, dass in dem vorliegenden Gesetze Bestimmungen über einzelne Differentialzölle zu Gunsten Triests Aufnahme gefunden haben, die früher, bevor gewisse, erst in derjüngsten Zeit perfect gewordene internatonale Abmachungen zustande gekommen waren, nicht hätten berücksichtigt werden können.

Erscheint sonach aus dem angeführten Grunde ein Aufschub der Aufhebung des Freihafens von Triest nicht zulässig und gerechtfertigt, so muss man doch anderseits fragen, ob alle jene Vorbedingungen bisher auch schon erfüllt und alle jene Vorbereitungen schon getroffen sind, welche dieser Aufhebung, wie dies wiederholt und nachdrücklich auch von der Regierung erklärt worden ist, unbedingt vorauszugehen hatten.

Welchen Wert man aber auch auf die Erfüllung dieser Vorbedingungen legen will und darf, so muss doch vor allem constatirt werden, dass diese Vorbedingungen nicht etwa als Compensationen für das Aufheben eines staatsrechtlich bestehenden und garantirten Privilegiums, das Triest von Kaiser Karl VI. durch das kaiserliche Patent vom 18. März 1719 erworben haben will, angesehen werden können und dürfen. Ohne zu untersuchen, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen das gedachte kaiserliche Patent erflossen ist, woraus vielleicht sogar unschwer die Schlussfolgerung abgeleitet werden könnte, dass der Freihafen selbst im Sinne dieser kaiserlichen Entschließung unter den veränderten Verhältnissen schon lange seine Existenzberechtigung verloren hat, muss daran entschieden festgehalten werden, dass das gedachte Patent vom Jahre 1719 nur als ein Act des damals absoluten Gesetzgebers und nicht als ein Pact mit demselben anzusehen ist und dass es sich heute nur darum handelt, ein bestehendes, seinem Zwecke nicht mehr entsprechendes Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege entsprechend abzuändern.

Die Vorbedingungen nun, von deren Erfüllung auch die berufensten Vertreter der Interessen dieser Stadt, das Municipium und die Handels- und Gewerbekammer von Triest, die Aufhebung des Freihafens abhängig machen zu sollen geglaubt haben, sind von diesen selbst im Jahre 1886 detaillirt und genau dahin präcisirt worden:

1. dass der Staat für die Hebung der Schiffahrt durch Verbesserung der Verhältnisse der Handelsmarine im allgemeinen und durch die Ausdehnung subventionirter Schiffahrtslinien unter nationaler Flagge Vorsorge treffe;

2. dass auf gesetzlichem Wege die Errichtung industrieller Etablissements in Triest gefördert, und

3. die Hauszinssteuer den veränderten Verhältnissen entsprechend regulirt werde;

4. dass neue Differentialzölle, respective Zollbefreiungen bewilligt und die Zölle für Rohstoffe, welche in localen Fabriken für den Export verarbeitet werden, restituirt werden;

5. dass eine directe und unabhängige Eisenbahnverbindung mit der Rudolfs Bahn hergestellt, sowie die Tauernlinie gebaut und

6. die Eisenbahneinheitsfrachten nach Triest und Fiume in den beiden Reichshälften gleichgestellt werden;

7. dass der Staat der Commune das gegenwärtige System der Einhebung der Verzehrungssteuer sichere;

8. dass ein entsprechender Freibezirk (punto franco) eröffnet, und endlich

9. die weitgehendsten Erleichterungen bei der Behandlung der Waren, welche sich im Momente der Aufhebung des Freihafens auf dem Platze befinden, gewährt werden.

Es empfiehlt sich zu untersuchen, ob und in welchem Umfange diesen weitestgehenden Wünschen von Triest bisher durch den Reichsrath und die Regierung entsprochen worden ist und ob und inwieweit Klagen über mangelhafte Berücksichtigung gerechtfertigter Wünsche begründet erscheinen. Auch bieten nur die Übersicht aller einschlägigen Fragen und eine erschöpfende Prüfung der ganzen Situation die erforderlichen Anhaltspunkte für eine objective Beurtheilung des vorliegenden Gesetzentwurfes und der durch denselben in Aussicht genommenen, demnächst zu ergreifenden wichtigen Maßregeln.

Ad 1. Im Interesse des Schiffahrtsverkehres wurde durch das Gesetz vom 19. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 130 die zeitliche Befreiung von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer für den Betrieb der Schiffahrt zur See mit Dampfern und eisernen oder stählernen Segelschiffen bewilligt. Die Seemannsordnung, welche in der verflossenen Session die Berathungen des Abgeordnetenhauses bereits passirt hatte, dürfte demnächst wieder eingebracht werden und deren Annahme kaum ernsten Schwierigkeiten begegnen, so dass durch diese Gesetze die Anträge der seinerzeit von der Seebehörde abgehaltenen Enquête über die österreichische Handelsmarine zum großen Theile bereits eine befriedigende Erledigung gefunden haben. Durch die Vorlage des neuen Lloydvertrages aber, welcher noch in diesem Sessionsabschnitte zur parlamentarischen Verhandlung gelangen soll, glaubt die Regierung den Bedürfnissen der subventionirten Seeschiffahrt nach den verschiedensten Richtungen vollkommen Rechnung getragen zu haben; jedenfalls ist sie bereit, durch die Bewilligung einer jährlichen Subvention von 2,910.000 fl. während der nächsten 15 Jahre, ohne Einrechnung der Suezcanalgebüren und des unverzinslichen Vorschusses von 1½ Millionen Gulden, für die Hebung der Schiffahrt zur See, was in erster Linie Triest zum Vortheile gereichen wird, die größten Opfer zu bringen.

Ad 2. Durch das Gesetz, betreffend die zeitliche Steuer- und Gebürenbefreiung für die im Gebiete von Triest neu zu errichtenden Industrieunternehmungen ist dem Wunsche und den Bedürfnissen von Triest in einer Weise und in einem Umfange Rechnung getragen worden, wie gleiche oder ähnliche Concessionen keinem anderen Kronlande bisher gemacht worden sind. Dabei bleibt nur zu wünschen übrig, dass von diesen Begünstigungen rasch und im größten Umfange Gebrauch gemacht werden möge, weil dadurch der Aufschwung von Triest am wirksamsten gefördert werden könnte und weil jene Arbeitskräfte, die im Zwischenhandel disponibel werden sollten, am besten und schnellsten in solchen Industrieunternehmungen Verwendung und lohnende Beschäftigung finden würden. Es ist für Triest ebenso dringend nothwendig, die Spesen des Zwischenhandels soweit als möglich zu reduciren, als den überseeischen Verkehr durch eigene große und leistungsfähige industrielle Etablissements, wie die concurrirenden Häfen sie besitzen, ausgiebig zu alimentiren.

Ad 3. Hinsichtlich der Regelung der Hauszinssteuer stehen im Reichsrathe gleichzeitig Anträge in Verhandlung, die eine Sistirung der progressiven Steigerung dieser Steuer durch 15 Jahre und einen Abzug von 30 Procent für Erhaltungs- und Amortisationskosten von den nach dem Zinsertrage zu besteuernden Häusern des Pomeriums von Triest bezwecken und es ist Aussicht vorhanden, dass diese Anträge in nicht ferner Zeit die gesetzliche Sanction erhalten. Damit dürfte allen Besorgnissen der Hausbesitzer, die übrigens durch die Einführung der Verschluss- und Controllirungsmagazine in Triest zur Hinterlegung ausländischer, unverzollter Waren eine weitgehende Rücksichtnahme für ihre Interessen erfahren, vollkommen und wirksam begegnet werden.

Ad 4. Ganz außerordentliche Begünstigungen wurden Triest durch die schon seit 1882 in Wirksamkeit stehenden Differentialzölle zugewendet, die jetzt noch eine bedeutende Steigerung durch mehrere neue Zollpositionen erfahren, welche theils allgemeine, theils besondere Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See statuiren. Die Bedeutung dieser Concessionen kann man ermessen, wenn man z. B. bedenkt, dass die Einfuhr von Kaffee nach Triest im Jahre 1881 nur 69.700 Metercentner, im Jahre 1889 aber 285.914 Metercentner bei einer Gesammteinfuhr von 357.840 Metercentner im Jahre 1881 und von 347.088

Metercentner im Jahre 1889 betrug. Von Cacaobohnen und -Schalen wurden im Jahre 1881 bei einem Gesammtimporte von 3776 Metercentner über Triest nur 50 Metercentner, und im Jahre 1889 beim Gesammtimporte von 5719 Metercentner über Triest 3123 Metercentner eingeführt. Von Thee importirte Triest im Jahre 1881 nur 82 Metercentner vom Gesammtimporte von 4400 Metercentner, im Jahre 1889 aber 4006 Metercentner von 5166 Metercentner. Diese Zahlen, welche bei wichtigen Importartikeln binnen wenigen Jahren so außerordentliche Steigerungen der Einfuhr nachweisen und für Triest neuerworbene Stapelartikel bedeuten, sprechen beredter als andere Argumente für den Wert dieser Concession. Der Zoll, auf den der Staat bei der Einfuhr der gegenwärtig durch Differentialzölle begünstigten Artikel verzichtet, übersteigt schon jetzt 1 Million Gulden und dieser Betrag dürfte sich durch die neu zu bewilligenden Zollermäßigungen und bei Einrechnung der künftig zu verzollenden Consume von Triest und Fiume auf mehr als anderthalb Millionen Gulden jährlich erhöhen.

Überblickt man die im Artikel III des vorliegenden Gesetzentwurfes in Vorschlag gebrachten neuen Zollermäßigungen, von denen die Zollpositionen der Classe VII Tarifnummer 33 (Ölsaaten) und Classe XII Tarifnummer 72 (Erdnussöl) allgemeine, jene der Classe II Tarifnummer 4—8 (Gewürze), Classe III Tarifnummer 11 (Orangen) und Tarifnummer 14 (Mandeln), Classe VII Tarifnummer 37 (Pflanzentheile, Droguen), Classe X Tarifnummer 59 (Schwämme) und Classe XX Tarifnummer 118 (Gummen) aber nur Begünstigungen bei der Einfuhr zur See enthalten, so darf man sich der Hoffnung hingeben, dass Triest die sich darbietende günstige Gelegenheit ausnützen und sich z. B. ebenso für Öle überseeischer Provenienz, Droguen und Gummen als ein Stapelplatz ersten Ranges herausbilden werde, wie dieser Hafen es für Kaffee geworden ist und hoffentlich bleiben wird. Durch diese Concessionen werden zugleich die Vorbedingungen zur Begründung neuer Industrien in Triest geschaffen, wie sie in den concurrirenden Häfen des Auslandes blühen, worauf bei der Zollposition Classe III Tarifnummer 14 sogar ganz speciell Rücksicht genommen wird. Nebenbei sei bemerkt, dass der Wegfall der Begünstigung für Palmöl bei der Einfuhr zur See deshalb gerechtfertigt erscheint, weil diese Begünstigung weniger von Triest, als von den fremden concurrirenden Häfen zum Nachtheil der einheimischen, im Norden des Reiches angesiedelten Industrie ausgenützt wurde. Da bei der Bewilligung von Differentialzöllen grundsätzlich und streng darauf zu sehen ist, dass dadurch bestehende einheimische Industrien nicht geschädigt werden, und nachdem die begründete Besorgnis zum Ausdrucke gebracht wurde, dass die Begünstigung der Einfuhr von Copalharz (Classe XX Tarifnummer 118) zur See, wie sie vorgeschlagen wurde, auf bestehende industrielle Etablissements in Böhmen schädlichen Einfluss üben würde, kann das Versprechen der Regierung, dass sie die Tarifnummer Copalharz &c. demnächst als allgemein zollfrei bei der Einfuhr in Antrag bringen wolle, nur mit Befriedigung zur Kenntnis genommen werden. (Petition der Reichenberger Handelskammer Nummer 562.)

Neben den gedachten Zollbegünstigungen fallen mit einem gewissen Gewichte auch die Concessionen in die Wagschale, die durch den 4. Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfes Triest mit Rücksicht auf die begünstigte Behandlung der Provenienzen zur See aus jenen Staaten zugewendet werden, denen heute in Österreich-Ungarn die Meistbegünstigung nicht zusteht. Unter diesen Ländern befinden sich China, Japan und Siam, Marocco und Tunis, Russland und die amerikanischen Staaten; selbst die Türkei wird in den vollen Genuss der Meistbegünstigung erst nach dem Abschlusse des neuen Vertrages eintreten. Die im gedachten Artikel bezeichneten Waren aus diesen Ländern, deren Liste nach Bedarf noch erweitert werden kann, spielen im Verkehre von Triest keine untergeordnete Rolle.

Alle diese Zollbegünstigungen sind von hohem Werte und könnten vielleicht für sich allein schon ausreichend die Nachtheile compensiren, die Triest durch die Aufhebung der unbeschränkten zollfreien Einfuhr ausländischer zollpflichtiger Waren erfährt, umsomehr als man nicht übersehen darf, dass von den sämmtlichen Waren, die nach Triest eingeführt werden, weniger als die Hälfte als zollpflichtig von der bevorstehenden Veränderung betroffen wird. Da die Einführung der Differentialzölle nur durch Ausnahmsverhältnisse begründet werden kann, so ist es einleuchtend, dass die Dauer dieser Zollsätze keine unbeschränkte sein darf und dass diese, sobald ihr Zweck erfüllt sein und der Handelsverkehr in den betreffenden Artikeln auf fester Grundlage sich entwickelt haben wird, zum Nachtheile jener Länder, denen andere Bezugsquellen unter günstigeren Bedingungen zur Verfügung stehen, nicht länger werden aufrecht erhalten werden können.

Ad 5 und 6. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, wie sehr die Unterlassung der rechtzeitigen und zweckmäßigen Bahnverbindung Triests mit seinem Hinterlande und seinem natürlichen großen Absatzgebiete in Mitteleuropa die Entwicklung dieses Handelsemporiums von der Adria gehemmt hat; aus diesem großen Fehler entspringen die meisten und schwersten Übel, an denen Triest krankt. Die Forderung einer möglichst directen, gesicherten und unabhängigen Verbindung dieses Hafens mit den Hinterländern ist daher ebenso vollkommen berechtiget, wie die Ansprüche auf Erstellung solcher Eisenbahntarife, welche die Concurrenzfähigkeit Triests ermöglichen. Es ist hier nicht am Platze, diese Forderungen Triests eingehender zu besprechen; es muss aber doch constatirt werden, dass auch die Legislative sich der Erkenntnis der vollen

Berechtigung dieser Ansprüche nicht verschließt, dass sie sich schon wiederholt und bestimmt zu Gunsten der Befriedigung dieser Ansprüche innerhalb der Grenzen der allgemeinen Staatsinteressen ausgesprochen hat, und dass sie Anträgen zur Förderung dieser Bahnverbindung in diesem Sinne die Genehmigung voraussichtlich nicht versagen wird. Durch den Ausbau der Linie Triest-Herpelje-Divača und durch den Peageverkehr auf der Strecke Divača-Laibach hat die Regierung zwar eine Art directer Verbindung zwischen Triest und den Staatsbahnen hergestellt und dadurch, sowie durch die Ermäßigung der Gütertarife im allgemeinen und im Wege besonderer Abmachungen den Bedürfnissen des Triester Verkehres schon jetzt soviel als möglich Rechnung getragen; damit soll jedoch diese Sache nicht als erledigt anzusehen sein, vielmehr darf erwartet werden, dass eine befriedigende Lösung dieser hochwichtigen Frage, die ebenso im Programme von Triest, als in den der südlichen und westlichen Kronländer überhaupt in erster Reihe steht, mit Nachdruck angestrebt und baldmöglichst erzielt werden wird.

Ad 7, 8, 9. Die letzten drei Punkte der Vorbedingungen, deren Erfüllung der Aufhebung des Freihafens voranzugehen hätte, bilden nebst den bereits sub 4 erörterten Zolltarifsfragen den Inhalt der gegenwärtig in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlagen. Ohne jedoch die Frage der Verzehrungssteuern, die gleichzeitig eine hoffentlich ebenso gerechte als befriedigende Lösung finden wird, hier in Betracht zu nehmen, erübriget nur zu untersuchen, ob durch die Eröffnung des Freibezirkes (punto franco) und durch die damit in Verbindung stehenden anderweitigen Einrichtungen und Vorkehrungen allen berechtigten Ansprüchen des Handels und Verkehres entsprochen und ob der Übergang zur neuen Ordnung in einer Weise vermittelt wird, durch welche jede überflüssige Belästigung und Schädigung der Privatinteressen soweit als möglich vermieden wird.

Von allen Seiten wurde stets die Erweiterung der Hafenbauten, sowie die Erbauung wohleingerichteter Lagerhäuser und Hangars im neuen Hafen von Triest als die erste und wichtigste Vorbedingung für die Verwirklichung der bereits gesetzlich ausgesprochenen Einbeziehung des Freihafengebietes bezeichnet. Während der Staat der Durchführung der ersten Aufgabe sich unterzog und durch das Gesetz betreffend die Erweiterung der Hafenbauten in Triest vom 4. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 83 dazu mit den erforderlichen Geldmitteln ausgerüstet wurde, haben die Stadtgemeinde und die Handels- und Gewerbekammer von Triest auf Grundlage des Übereinkommens mit dem Staate von 28. März 1887 durch den Erlass vom 19. Juli 1887 die Concession zum Baue und Betriebe der Lagerhäuser und Hangars auf die Dauer von 90 Jahren erworben. Die Termine, innerhalb welcher alle diese Bauten im Sinne der getroffenen Anordnungen fertiggestellt sein müssen, werden nach der Versicherung der Regierung genau eingehalten werden. So ist der neue Rangirbahnhof mit den Geleiseanlagen und den Betriebsvorrichtungen fertig und im betriebsfähigen Zustande, während das Bassin IV im Baue begriffen ist. 4520 Meter Quai-Uferlänge wird sofort und weitere 580 Meter nach dem Ausbaue des letzten Bassins, ohne Einrechnung des Petroleumhafens zu S. Sabba (1470 Meter), sowie des projectirten Holzhafens nächst dem Molo S. Teresa (1010 Meter) dem Schiffsverkehre in den neuen Hafenanlagen zur Verfügung gestellt werden können. Der Flächeninhalt des Punto franco betragt gegenwärtig 421.000 Quadratmeter und kann bis auf 726.702 Quadratmeter erweitert werden. Ebenso sind alle jene Magazine und Hangars, die gegenwärtig vor der Aufhebung des Freihafens ausgebaut sein sollen, sammt den Einrichtungen für den hydraulischen Betrieb, nach der Versicherung der Regierung, im Baue soweit fortgeschritten, dass sie am 1. Juli d. J. vollkommen zu functioniren im Stande sein werden.

In diesen Magazinen und Hangars stehen, heißt es, schon gegenwärtig bei 113.000 Quadratmeter Belegraum zur Verfügung und wird sich derselbe in anderthalb Jahren, sobald alle projectirten Hochbauten fertig werden, auf ungefähr 170.000 Quadratmeter erhöhen, wodurch die Hafenausrüstung für den neuen Hafen vollendet und allen Bedürfnissen des Verkehres voraussichtlich für eine längere Reihe von Jahren gedient sein dürfte. Nachdem beim Petroleumhafen von S. Sabba bestimmte Flächen zur Einbeziehung in das zukünftige Freigebiet schon jetzt in Aussicht genommen worden und die räumliche Ausdehnung dieses Freigebietes insbesondere mit Rücksicht auf die Terrains nächst dem Molo S. Teresa innerhalb der bezeichneten Maximalgrenze überhaupt nicht eingeschränkt ist, so können die getroffenen Vorkehrungen in räumlicher Hinsicht auch für die Zukunft im großen und ganzen als befriedigend angesehen werden. Bekanntlich hat der Staat über 20 Millionen Gulden für den Bau dieser neuen Hafenanlagen verwendet und haben die Concessionäre der Lagerhäuser mit Einschluss der früheren, auf Grundlage der ersten Concession vom 3. December 1879 ausgeführten Bauten ein Capital von 12 Millionen Gulden für Investitionen in diesem Unternehmen in Aussicht genommen. Angesichts dieser bedeutenden Opfer ist man berechtigt zu erwarten, dass diese neuen Einrichtungen auf die Entwicklung des Handelsverkehres durch die erleichterte und billigere Umladung unmittelbar aus den Schiffen und Magazinen in die Eisenbahnwagen in hohem Grade fördernd einwirken und den häufig gehörten Vorwurf, dass die hohen Platzspesen den Verkehr über Triest wesentlich erschweren, gründlich widerlegen werden. Da Besorgnisse laut geworden sind, dass die Tarife der Lagerhäuser und andere Gebüren für die Benützung der Einrichtungen im Freibezirke zu hoch bemessen werden und dadurch den Zweck dieser

Einrichtungen vereiteln und unter Umständen selbst die Concurrenzfähigkeit des Triester Platzes ernstlich compromittiren könnten, muss darauf verwiesen werden, dass nach den Bestimmungen der Concession vom 19. Juli 1887 der Betrieb der öffentlichen Lagerhäuser und Hangars in Triest der staatlichen Aufsicht untersteht und dass dem Handelsministerium ausdrücklich das Recht vorbehalten ist, die Reglements und Tarife, durch welche die Modalitäten und Bedingungen für die Benützung der Lagerhäuser, der Hangars und der Betriebseinrichtungen bestimmt werden, nach Einvernehmung der Concessionäre festzustellen. Die Regierung ist verpflichtet, von diesem wichtigen ihr zustehenden Rechte zur Wahrung der allgemeinen Interessen, die dabei in Frage kommen, sowie im besonderen Interesse der Hebung und Entwicklung des Verkehres von Triest im vollen Umfange und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, um unter allen Umständen die Concurrenzfähigkeit unseres Hauptemporiums an der See aufrecht zu erhalten. Zur Zerstreuung der in dieser Hinsicht aufgetauchten Bedenken und um die Anschauungen, die den Ausschuss in dieser Frage leiten, zum Ausdrucke zu bringen, empfiehlt derselbe dem hohen Hause eine besondere Resolution zur Annahme, durch welche die Regierung aufgefordert wird, an den hier dargelegten Grundsätzen unter allen Umständen festzuhalten.

Theils zur Ergänzung der im neuen Hafen zur Verfügung gestellten Lagerräume und theils zur Erleichterung des Überganges von dem bisherigen Systeme zur neuen Ordnung der Dinge und um ebenso den Hausbesitzern von Triest, wegen der befürchteten Entwertung ihrer Häuser eine Beruhigung, als der kaufmännischen Welt wegen größerer Bequemlichkeit ihrer Manipulationen noch weitere Erleichterungen zu gewähren, hat die Regierung auch die Benützung der Privatmagazine in der Stadt zur Hinterlegung ausländischer unverzollter Waren unter gewissen Bedingungen concedirt, die durch ein besonderes Regulativ kundgemacht worden sind. Diese Maßregel, zweckmäßig verwertet, dürfte sich in mancher Hinsicht als sehr ersprießlich erweisen und ist geeignet, mancherlei unvermeidliche Härten und Schwierigkeiten localer Natur, die sich trotz den besten Absichten nach dem 1. Juli doch noch ergeben dürften, wesentlich zu lindern und zu erleichtern. Dies könnte insbesondere dann erreicht werden, wenn den Contirungsmagazinen bei Sicherstellung der ihnen creditirten Zollgebüren die weitestgehenden, zulässigen Erleichterungen und Begünstigungen gewährt werden. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass eine besondere Berücksichtigung dieser Wünsche der Inhaber der Contirungsmagazine der Regierung wärmstens zu empfehlen sei und dass diese Anschauungen, zum Theile wenigstens, in einer weiteren Resolution Ausdruck zu finden hätten, die dem hohen Hause gleichfalls zur Annahme empfohlen wird.

Verschiedene Anordnungen, die den vorliegenden Gesetzentwurf zu ergänzen bestimmt sind, müssen ihrer Natur nach besondere Vereinbarungen zwischen den Regierungen der beiden Reichshälften und dem Verordnungswege überlassen bleiben. Ebenso wie das Regulativ für die Privatmagazine in Triest zur Hinterlegung ausländischer unverzollter Waren soll ein besonderes Regulativ für die Contirungsmagazine zur Einglagerung fetter Öle, dann besondere Zollregulative für das Freigebiet im neuen Hafen, sowie im Petroleumhafen von S. Sabba, ferner eine eigene Schiffsmanifestordnung und Anordnungen, um den Verkehr der Schiffe bei regelmäßigen, zwischen nahegelegenen inländischen Häfen zu unternehmenden periodischen Fahrten zu erleichtern, kundgemacht werden. Die bereits erörterten Zollermäßigungen und Differentialzölle werden ebenso gewisse Änderungen im alphabetischen und statistischen Warenverzeichnisse und besondere Durchführungsverordnungen hinsichtlich des zollbegünstigten Bezuges von Gewürzen, Mandeln und Schwämmen zur Folge haben. Von einschneidender Wichtigkeit und Bedeutung für die localen Interessen aller Classen der Bevölkerung und insbesondere des Handels- und Gewerbstandes von Triest werden sich endlich die im §. 7 des Gesetzes vorgesehenen Verordnungen über die Durchführung der Nachverzollung und Nachversteuerung gestalten.

Es ist begreiflich, dass es der Regierung nicht möglich erscheinen konnte, von der Nachverzollung und Nachversteuerung der großen Mengen unverzollter Waren ausländischer Provenienz, die im Freihafengebiete gegenwärtig aufgestapelt sind, abzusehen. Ein solche Maßregel könnte den Handelsstand des Zollgebietes ungerechterweise empfindlich schädigen. Auch in Brody ist im Jahre 1880 die Nachverzollung und Nachversteuerung durchgeführt worden, ohne dieser Stadt, außer einigen geringfügigen Concessionen hinsichtlich der Gebäudesteuer, für den Verlust des Freihandelsgebietes irgend welche andere Zugeständnisse einzuräumen. Aus dem Umstande, dass die Anordnungen wegen der Nachverzollung nicht sofort durch das Gesetz bekannt gegeben sondern deren Feststellung im Verordnungswege und deren vollständige Kundmachung für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten wurde, lässt sich wohl auch kaum ein berechtigter Vorwurf gegen die Regierung ableiten, weil dieselbe, wenn sie in anderer Weise vorgegangen wäre, sich wahrscheinlich zum Schutze gegen Missbräuche gezwungen gesehen hätte, mit besonderen Maßregeln, wie Sperrgesetzen u. d. gl. zu operiren, wodurch Handel und Verkehr empfindlich belästiget und geschädiget worden wären.

Nichtsdestoweniger empfiehlt es sich dringend, bei der Nachverzollung und Nachversteuerung in der coulantesten Weise vorzugehen. Die weitestgehenden Rücksichten, die das Gesetz zulässt und die bei den wohlwollenden Absichten, welche die Regierung für Triest nach den verschiedensten Richtungen bethätigt

hat, speciell bei diesem Anlasse unbedingt vorausgesetzt werden dürfen, können von Seite der Legislative nur auf das wärmste befürwortet und empfohlen werden. Besondere Rücksichten verdienen beispielsweise die Detailhändler der Manufactur-, Galanterie- und Modebranche und die Optiker, sowie alle jene Geschäfte, in denen oft verschiedene, durch lange Lagerung oder andere Umstände stark entwertete Artikel, Schnitte, Reste und dergleichen sich befinden, deren Provenienz auch häufig nicht mehr nachweisbar ist. Schon die eigenen Interessen der Zollverwaltung lassen den großen Aufwand von Arbeit und Zeit, die zur gründlichen Bewältigung einer solchen Aufgabe erforderlich wären, praktisch kaum ausführbar und nicht gerechtfertigt erscheinen. Wie sehr die Aufhebung des Freihafens auch gerechtfertiget und wie wünschenswert es auch im Interesse aller Betheiligten ist, dass diese Maßregel, deren wohlthätige Folgen sich hoffentlich sehr bald und in glänzender Weise herausstellen werden, nunmehr rasch und ohne Schwanken sich vollziehe, ebensowenig kann und darf man verkennen, dass der Übergang für manche Kreise und für mancherlei locale Interessen ein empfindlicher und schmerzlicher sein muss. Hier gilt es, überall da, wo höhere Interessen der Gesammtheit nicht ernstlich in Frage kommen und die principiellen Grundlagen der gesetzlichen Anordnungen nicht erschüttert werden, vorsichtig und schonungsvoll vorzugehen und keinerlei Interesse, wo es nicht unerlässlich ist, mit rauher Hand zu stören und zu verletzen. Der Ausschuss erwartet zuversichtlich, dass sich die Besorgnisse, durch die Nachverzollung würde Handel und Wandel in Triest in empfindlicher und unheilbarer Weise benachtheiligt und verletzt werden, als vollkommen unbegründet und ungerechtfertigt erweisen werden und, indem er voraussetzt, dass die Regierung in dieser Hinsicht von den wohlwollendsten Absichten geleitet ist, empfiehlt er dem hohen Hause, die übereinstimmenden Anschauungen in diesem Punkte durch die Annahme der dritten in Vorschlag gebrachten Resolution Ausdruck zu geben, durch welche zugleich eine diesbezügliche Petition der Triester Detailkaufleute ihre Erledigung findet (und 534 Petition).

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen; sie erscheinen durch die bestehenden gesetzlichen Normen ebenso gerechtfertigt, als sie gegen keinerlei billige Rücksichten verstoßen, daher ohneweiters zur Annahme empfohlen werden.

Aus der vorangehenden Darstellung geht hervor, dass alle entscheidenden gesetzlichen und wirtschaftlichen Gründe dafür sprechen, mit der Aufhebung des Freihafens von Triest ohne Verzug und in der Weise vorzugehen, wie es von der Regierung in Vorschlag gebracht wird. Alle Vorbedingungen, wie sie für diese Aufhebung von den competentesten Kreisen aufgestellt wurden, sind erfüllt; nur die Ausgestaltung unseres Schienennetzes zum Zwecke der Erweiterung des Verkehrsgebietes dieses Hafens und zur Erstellung entsprechender Frachttarife nach diesem Platze erheischt noch weitere Vorkehrungen, welche der Regierung dringend empfohlen werden. Gesetzgebung und Regierung haben für Triest viel, sehr viel gethan und werden wohl auch noch die weiteren erforderlichen Opfer für die Hebung dieses Emporiums bringen, insoweit dieses berufen erscheint, den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Gesammtheit zu dienen. Dagegen darf zuversichtlich erwartet werden, dass der Handel und Schiffahrtsverkehr von Triest unter dem neuen Regime sich kräftig beleben und heben wird, dass Kaufleute, Rheder und Unternehmer in der neuen Hafenstadt mit frischem Muthe und verjüngter Thatkraft ans Werk gehen und energisch neue Wege zur Erweiterung des Verkehres anzubahnen bestrebt sein werden, und dass Triest durch engere und innigere Bande mit den übrigen Ländern des Kaiserstaates vereinigt, unter seiner alten Flagge und von neuem Geiste beseelt dem glänzenden Rufe dieses unseres Handelsemporiums zu neuen Ehren zu verhelfen wissen wird.

Von diesen Anschauungen geleitet, stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den Antrag:

a) Das hohe Haus wolle dem beigedruckten Gesetzentwurfe über die Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet die Genehmigung ertheilen

und

b) wolle zugleich beschließen:

1. Die Regierung wird aufgefordert, bei Feststellung der Reglements und Tarife für den Betrieb der öffentlichen Lagerhäuser und Hangars im neuen Hafen von Triest nach Einvernehmung der Concessionäre darauf zu sehen und in geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, dass die Modalitäten und Bedingungen der Benützung der Lagerräume und Hangars, sowie der Betriebsvorrichtungen sich in Triest unter keinen Umständen ungünstiger gestalten, als in den concurrirenden Häfen;

2. ferner wird die Regierung auch aufgefordert, bei Durchführung des Regulativs für die Privatmagazine in Triest dafür Vorsorge zu treffen, dass die von den Contirungsmagazinsinhabern zu leistende Zollsicherstellung nur der jeweilig und gleichzeitig in solchen Magazinen eingelegten Warenmenge entspreche;

3. die Regierung wird endlich ersucht, bei der Nachverzollung und Nachversteuerung in solchen Detailgeschäften, wo sich verschiedene, durch lange Lagerung oder durch andere Umstände häufig entwertete Waren befinden,

deren Provenienz nicht selten auch schwer nachweisbar ist, die weitestgehenden, vom Gesetze zulässigen Rücksichten und Erleichterungen eintreten zu lassen.

Die Petitionen der Handels und Gewerbekammer von Reichenberg unter 562 und der Triester Kaufleute der Manufactur-, Galanterie- und Modewarenbranche, sowie der Optiker unter 531 finden hiemit zugleich ihre Erledigung.

Wien, 9. Juni 1891.

Lupul,
Obmann.

Schwegel,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit in Durchführung des Gesetzes vom 30. April 1889, R. G. Bl. Nr. 63, die näheren Anordnungen, betreffend die Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet getroffen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Freihafengebiet von Triest wird mit 1. Juli 1891 dem österreichisch ungarischen Zollgebiete einverleibt.

Mit diesem Tage treten in Triest und dessen bisher vom Zollgebiete ausgeschlossener Umgebung alle in jenem Zeitpunkte im Küstenlande hinsichtlich des Zollgefälles bestehenden Gesetze und Anordnungen in Wirksamkeit.

Vom 1. Juli 1891 an darf der zollfreie Eintritt zollpflichtiger Waren in das bisherige Freihafengebiet von Triest nur mehr zur Lagerung oder Bearbeitung auf bestimmte im administrativen Wege einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung zu bezeichnende und abzugrenzende Plätze, welche auch fernerhin als Zollausschluss zu behandeln sein werden, und außerhalb derselben in öffentliche oder Privatmagazine unter zollamtlicher Mitsperre oder Controle stattfinden.

§. 2.

Die k. k. Regierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung für die zollfreie Lagerung und Bearbeitung zollpflichtiger Waren in den im §. 1 erwähnten unter zollamtlicher Mitsperre oder Controle stehenden Magazinen im ehemaligen Freihafengebiete von Triest, dann hinsichtlich der Vorschriften für den Verkehr in und mit dem Grenzbezirke und für die zollamtliche Überwachung des Schiffsverkehres Erleichterungen der allgemeinen Vorschriften der Zollordnung im Bedarfsfalle eintreten zu lassen.

§. 3.

Mit dem 1. Juli 1891 greifen im allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet folgende Abänderungen und Zusätze platz:

1. In Classe II (Gewürze) ist folgende Anmerkung 2 aufzunehmen:

Anmerkung 2. Gewürze zur Darstellung ätherischer Öle und Essenzen auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen bei der Einfuhr zur See . . . . . frei.

2. In Classe III (Südfrüchte) ist die Anmerkung nach der T. Nr. 11 (Citronen, Limonien, Pomeranzen) zu streichen und dafür neu aufzunehmen:

Anmerkung. Von den zur See aus den Productionsgebieten nach Triest und Fiume eingeführten und zur Sortirung ausgeschifften Südfrüchten der T. Nr. 11 werden, soferne sie nicht nach Handelsverträgen zollfrei sind, 30 Procent als Scart zollfrei eingelassen.

Nach der T. Nr. 14 a (Mandeln trockene &c.) ist aufzunehmen:

Anmerkung. Dieselben zur Darstellung von Mandelöl in den ehemaligen Freihafengebieten von Triest und Fiume, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Controlen . . . . . frei.

3. In Classe VII (Gemüse, Obst, Pflanzen und Pflanzentheile) ist neu aufzunehmen:

a) nach T. Nr. 33 (Ölsaat, nicht anderweitig tarifirte):

Anmerkung. Ölsaat, nicht anderweitig tarifirte mit Ausnahme von Raps (Rübsaat) und Mohnsamen . . . . . frei

b) nach T. Nr. 37 (Pflanzen und Pflanzentheile nicht besonders benannte, getrocknet oder zubereitet &c.)

Anmerkung. Dieselben, getrocknet oder zerkleinert, bei der Einfuhr zur See . . . . . frei.

4. In Classe X (Thierische Producte) ist die bisherige Fassung der T. Nr. 59 (Bade- und Pferdeschwämme . . . . . 100 *kg* 15 fl.) zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

a) Bade- und Pferdeschwämme im natürlichen Zustande, nicht bearbeitet, nicht gewaschen; Pferdeschwämme, gewaschen, weiter bearbeitet, jedoch nicht gebleicht . . . . . 100 *kg* 15 fl.

Anmerkung. Bade- und Pferdeschwämme, im natürlichen Zustande, ohne Bearbeitung zum Gebrauche nicht geeignet, zur Bearbeitung bezogen, auf Erlaubnisscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Controlen, bei der Einfuhr zur See . . . . . frei.

b) andere Schwämme . . . . . 100 *kg* 60 fl.

5. In Classe XI (Fette) ist die Anmerkung nach T. Nr. 70 (Palmöl ꝛc.) zu streichen.

6. In Classe XII (Öle, fette) hat die Anmerkung zu T. Nr. 72 zu lauten:

Olivenöl und Erdnussöl der T. Nr. 72 unter amtlicher Controle zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Hauptzollämter 100 *kg* 80 kr.

7. In Classe XX (Gummen und Harze) ist nach T. Nr. 118 (Copalharz ꝛc.) neu aufzunehmen:

Anmerkung. Bei der Einfuhr zur See . frei.

§. 4.

Mit dem 1. Juli 1891 tritt das Gesetz vom 4. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 154), wodurch die Zollbehandlung einiger Provenienzen aus den Zollausschlüssen geregelt wurde, gänzlich außer Kraft und haben an dessen Stelle folgende Bestimmungen zu gelten:

Waren der Zolltarifclasse III (Südfrüchte), der T. Nr. 30 (Nüsse und Haselnüsse) und der T. Nr. 34 (Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel; Kleesaat; Senfsaat auch gemahlen in Fässern; Sämereien nicht besonders benannte), ferner Waren der T. Nr. 51 (Fische, frische ꝛc.) und der Zolltarifclasse XII (Öle, fette), der in T. Nr. 104 enthaltene Süßholzsaft und die in T. Nr. 342 a tarifirte gemeine Seife, haben, so lange und in soweit dieselben bei der Einfuhr aus meistbegünstigten Ländern eine vertragsmäßige, nicht als Grenzbegünstigung bezeichnete Zollermäßigung oder Zollbefreiung genießen, auf diese Zollbehandlung bei der Einfuhr zur See über Triest und Fiume, gleichviel ob dieselbe direct in das Zollgebiet oder nach Lagerung im Zollausschlussgebiete stattfindet, ohne Rücksicht auf die Provenienz, Anspruch.

Die k. k. Regierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung aus Anlass von Veränderungen der Vertragszollsätze, die Liste der im vorstehenden Absatze aufgezählten Waren zweckentsprechend zu ergänzen.

Ausgeschlossen von der im ersten Absatze normirten Begünstigung sind die aus solchen Ländern herstammenden Waren der betreffenden Gattung, deren Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet auf Grund des Artikels III des Zollgesetzes vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 17), einem höheren, als dem betreffenden allgemeinen Zollsatze unterliegen.

§. 5.

Längstens am 1. August 1891, und zwar wenn früher, an dem im Verordnungswege festzusetzenden Tage, beginnt der freie Verkehr des bisherigen Freihafengebietes mit dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete, bezüglich aller Waren und in allen Richtungen unter den für das Zollgebiet und dessen Grenzbezirke vorgeschriebenen oder nach §. 2 speciell vorzuschreibenden Bedingungen.

In der Zwischenzeit zwischen dem 1. Juli 1891 und dem im ersten Absatze dieses Paragraphen in Aussicht genommenen Termine findet der Verkehr aus dem ehemaligen Freihafengebiete nach dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete nur statt:

a) mit folgenden, einer Verzehrungssteuer oder Consumabgabe (Verbrauchsabgabe) unterliegenden Gegenständen und zwar:

1. Mit Zucker inländischen Ursprungs von der in §. 1, Z. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97) bezeichneten Art (Rübenzucker, Rohrzucker) mit alleiniger Ausnahme des zum menschlichen Genusse nicht geeigneten Syrups, wenn für solchen Zucker vorläufig die Verbrauchsabgabe mit 11 fl. von 100 Kilogramm entrichtet und die nach §. 2 desselben Gesetzes gewährte Ausfuhrprämie rückgezahlt wird;

2. mit Zucker anderer Art inländischen Ursprungs, wenn für denselben vorläufig die Verbrauchsabgabe entrichtet wird, und zwar:

von je 100 Kilogramm im festen Zustande mit 3 fl. und von je 100 Kilogramm im flüssigen Zustande mit 1 fl.;

3. mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprungs, wenn vorläufig die Consumabgabe mit 45 kr. von jedem Hektolitergrad Alkohol entrichtet und überdies die gewährte Ausfuhrbonification für Liqueur mit $1^3/_4$ kr. vom Liter, und für andere gebrannte geistige Flüssigkeiten mit 5 kr. von jedem Hektolitergrad Alkohol rückgezahlt wird; der freie

Übergang über die provisorische Zwischenzoll-Linie wird den inländischen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, für welche der städtische dazio nachweislich entrichtet wurde, dann zugestanden, wenn außer der Ausfuhrbonification noch jener Betrag entrichtet wird, um welchen die Consumabgabe von 45 kr. per Hektolitergrad die Hälfte des bereits entrichteten städtischen dazio übersteigt;

4. mit Bier inländischen Ursprungs, wenn dessen Erzeugung im Freihafengebiete oder dessen Einfuhr aus dem Zollgebiete in das Freihafengebiet mit Entrichtung des dermaligen städtischen dazio consumo nachgewiesen, oder per Hektoliter die Biersteuer mit 2 fl. vorläufig entrichtet wird;

5. mit Mineralöl, welches mittels Raffinirung (Reinigung) im Inlande dargestellt wurde und dessen Dichte bei der Temperatur von 12 Grad Réaumur nicht größer als 880 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) ist, wenn vorläufig die Verbrauchsabgabe mit 6 fl. 50 kr. von 100 Kilogramm entrichtet wird;

b) ohne Gebürenentrichtung mit allen anderen Waren, deren inländischer Ursprung durch kaufmännisch geführte Bücher, durch Originalfacturen oder sonst glaubwürdig bescheinigt wird, oder außer Zweifel steht, endlich

c) ebenfalls ohne Gebürenentrichtung mit allen Waren ausländischen Ursprungs, die einem Einfuhrzolle nicht unterliegen oder deren Verzollung bereits stattgefunden hat oder amtlich in Vormerkung genommen wurde.

§. 6.

1. Die am 1. Juli 1891 im bisherigen Freihafengebiete von Triest vorhandenen Vorräthe an zollpflichtigen Waren ausländischen Ursprungs unterliegen der Zollpflicht nach den an diesem Tage für die Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet geltenden betreffenden Zollsätzen (einschließlich der im §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes normirten Änderungen des Zolltarifes). Bei den Ende Juni 1891 im bisherigen Freihafengebiete von Triest sich vorfindenden Waren wird bei der Verzollung oder Vormerkbehandlung die Provenienz aus einem meistbegünstigten Lande als erwiesen angenommen. Die Vorräthe an Zucker, gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Bier inländischen Ursprungs, sowie an im Inlande raffinirtem Mineralöl von höchstens 880 Grad Dichte unterliegen der Versteuerung unter den im §. 5 lit. a) dieses Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen nach den daselbst angeführten Steuersätzen.

2. Es ist jedoch Jedermann gestattet, die unter die Bestimmung der nachträglichen Gebürenentrichtung fallenden Waren ganz oder theilweise ins Ausland oder auf einem der im §. 1 erwähnten Plätze oder

in einem der unter Controle stehenden Magazine unter vorschriftsmäßiger Nachweisung des wirklich stattgefundenen Austrittes oder der Lagerung auf solchen Plätzen oder in solchen Magazinen zu schaffen.

Im Falle des Austrittes in das Ausland oder in ein öffentliches Freilager tritt Befreiung von der Entrichtung der auf der Ware lastenden Zoll- oder Steuergebür, bei Einlagerung in Privatmagazine unter amtlicher Mitsperre oder Controle tritt Stundung der Gebüren auf die Dauer von längstens zwei Jahren ein, und sind dieselben nach Maßgabe der Entnahme aus denselben zum Eintritte in den freien Verkehr des Zollgebietes zu entrichten, oder bei Austritt in das Ausland oder ein öffentliches Freilager abzuschreiben.

3. Auch ist der Finanzverwaltung das Recht eingeräumt, jenen Parteien, welche die Waren nicht in Magazine unter Mitsperre oder Zollcontrole legen wollen, denen aber die sofortige Entrichtung der Gebüren schwer fallen würde, angemessene, den Zeitraum eines Jahres nicht überschreitende Zahlungsfristen gegen Sicherstellung zu bewilligen.

§. 7.

Die k. k. Regierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der im vorigen Paragraphe normirten Nachverzollung und Nachversteuerung, sowie die Zulässigkeit etwaiger Ausnahmen von der Nachverzollung oder Nachversteuerung für einzelne Warengattungen und Warenmengen im administrativen Wege zu treffen.

§. 8.

Bei Vornahme der Erhebung der Warenvorräthe haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Jede Partei haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Anmeldung, welche von ihr nach Maßgabe der auf Grund des §. 7 von der Finanzverwaltung erlassenen Anordnungen zu erstatten sein wird.

Die Unterlassung der Anmeldung, sowie die Verschweigung oder unrichtige Angabe von Warenvorräthen wird nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, bezüglich der ausländischen unverzollten Waren als Schleichhandel durch gesetzwidrige Einfuhr, und hinsichtlich des Zuckers, des Bieres, der raffinirten Mineralöle (§. 5, Punkt 5) und der gebrannten geistigen Flüssigkeiten inländischen Ursprungs als schwere Gefällsübertretung bestraft.

2. Den mit der Vornahme der Revision betrauten Organen sind alle vorhandenen Warenvorräthe vorzuzeigen und sämmtliche bauliche Räume, mögen dieselben zur Aufbewahrung von Waren benützt werden oder nicht, nachzuweisen und auf Verlangen zugänglich zu machen.

3. Der Inhaber der Ware ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hilfe zu leisten oder sofort zu beschaffen, und die in seinem Besitze befindlichen, zur Constatirung der Menge oder des Gewichtes erforderlichen Gefäße, Maße, Wagen und Gewichte zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1891 in Wirksamkeit und werden mit dem Vollzuge desselben Meine Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht und Antrag

des

Steuerausschusses

über den

Gesetzentwurf wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuer (Verbrauchsabgabe) in Triest sammt Territorium (151 der Beilagen).

Die Stadt Triest sammt jenem Theile des Gebietes, welches auf Grund des Freihafenprivilegiums das Zollausschlussgebiet bildete, genoss bisher volle Freiheit von den meisten in Österreich-Ungarn auf den menschlichen Nahrungs- und Genussmitteln lastenden, zumeist hohen Abgaben. Die Bewohner des Gebietes des bisherigen Triester Zollausschlusses unterlagen nicht den allgemeinen Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Zucker und Mineralöl. Die Freiheit von der allgemeinen Verzehrungssteuer von Bier bestand in Rücksicht auf das ganze Gebiet von Triest. In Bezug auf die Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten und auf dem flachen Lande wurde von der Stadt Triest eine Aversualsumme, welche in den letzten Jahren 887.500 fl. betrug, alljährlich an die österreichischen Staatsfinanzen entrichtet. Die Stadt Triest erhob eine städtische Verzehrungssteuer auf Wein, Bier, frische Trauben, Spirituosen und Schlachtvieh nach dem folgenden Tarife:

Ta-

der municipalen Verzehrungssteuer auf Getränke und

Post-Nr.	Gegenstand	Per 100 Liter, gleich einem Hektoliter									
		Verzehrungssteuer		20 Procent Zuschlag		fernerer Zuschlag		Controlgebür		Gesammtbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Verzehrungssteuer auf Flüssigkeiten.										
	A. Verzehrungssteuer bei der Einfuhr für je 100 Liter.										
	1. Von Wein, welcher im Territorium producirt wird,										
a	wenn er im Territorium ausgeschänkt wird	1	86	. .	37	. .	. .	. .	18	2	41
b	wenn er in die Stadt zum Zwecke des Ausschankes eingeführt wird	1	86	. .	37	. .	. .	. .	18	2	41
c	wenn er in die Stadt zum Privatconsum eingeführt wird	3	71	. .	74	1	33	. .	18	5	96
d	leichter Wein zum Privatconsum	1	24	. .	25	. .	. .	. .	18	1	67
	2. Von Wein, welcher in anderen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie producirt wird.										
a	bei der Einfuhr in die Stadt zum Privatconsum . . .	6	18	1	24	1	33	. .	18	8	93
b	bei der Einfuhr in die Stadt, wenn er zum Ausschank bestimmt ist	3	71	. .	74	. .	. .	. .	18	4	63
c	leichter Wein zum Privatgebrauch	2	83	. .	57	. .	. .	. .	18	3	58
	3. Von Wein aus dem Auslande.										
	Gewöhnlicher Wein.										
a	bei der Einfuhr in die Stadt zum Privatconsum . . .	9	28	1	86	1	33	. .	18	12	65
b	bei der Einfuhr in die Stadt zum Zwecke des Ausschanks	9	28	1	86	. .	. .	. .	18	11	32
	Luxuswein										
a	bei der Einfuhr in die Stadt zum Privatconsum . . .	14	84	2	97	1	33	. .	18	19	32
b	bei der Einfuhr in die Stadt zum Zwecke des Ausschanks	14	84	2	97	. .	. .	. .	18	17	99
	4. Bier,										
a	wenn dasselbe in Triest oder in den Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie producirt worden ist	5	57	1	12	1	33	. .	18	8	20
b	wenn es aus dem Auslande eingeführt wird	7	42	1	49	1	33	. .	18	10	42
	5. Frische Trauben,										
a	bei der Einfuhr aus benachbarten Gegenden, in der Quantität von mehr als 11 Kilogramm, per Kilogramm des Gewichtes	. .	5	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	5
b	wenn dieselben im Triester Territorium producirt und in die Stadt eingeführt werden	. .	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1
c	wenn sie in Gefässen angekauft und zur Weinbereitung bestimmt sind, werden sie versteuert wie Wein, wobei 198 Kilogramm auf 1 Hektoliter zu rechnen sind	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

r i f

Fleisch in der Stadt und dem Territorium von Triest.

B. Verzehrungssteuer auf den Ausschank.

1 Von Wein 22½ Procent des Detailverkaufspreises sammt 20 Procent Zuschlag.

2 Von Spirituosen 50 Procent des Kleinverkaufes sammt 20 Procent Zuschlag.

C. Controlgebür.

Diese Gebür beträgt 18 kr. per Hektoliter. Dieselbe wird außer den sub A erwähnten Flüssigkeiten auch von Essig, und zwar sowohl von dem, der eingeführt, als auch dem, der innerhalb des Verzehrungssteuerrayons producirt wird, sodann von Bier und den sonstigen Spirituosen, die in Triest producirt und zum Zwecke des Transito angemeldet werden, ebenso von den spirthältigen Flüssigkeiten, welche zu industriellen Zwecken bestimmt sind, eingehoben.

II. Verzehrungssteuer von Fleisch.

		Verzehrungssteuer		20 Procent Zuschlag		Gesammtbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Von einem Ochsen, Stier, einer Kuh, Kalb oder Kalbin bis zum Gewichte von 224 Kilogramm	7		1	40	8	40
2	Von denselben Thieren, wenn sie mehr als 224 Kilogramm wiegen	10		2		12	
3	Für jedes Kalb bis zum Alter eines Jahres	2	10		42	2	52
4	Für jedes Kalb, sei es, dass es im Verzehrungssteuerrayon auf die Welt gekommen oder eingeführt sei	1	25		25/100	1	50/100
5	Für jedes Schaf, Widder, Schöps, Ziege		42		8		50
6	Für jedes Lamm bis zum Gewichte von 14 Kilogramm, sowie für jedes Milchferkel bis 5 Kilogramm inclusive		30		6		36
7	Für jedes Ferkel von 5—20 Kilogramm einschließlich		80		16		96
8	Für jedes Schwein im Gewichte von mehr als 20 Kilogramm	1	60		32	1	92
9	Für die im Territorium für den Consum der Bewohner des Territoriums geschlachteten Kühe	3	50		70	4	20

Der Ertrag dieser municipalen Verzehrungssteuer auf Getränke und Fleisch in der Stadt und dem Territorium von Triest betrug über 2 Millionen Gulden alljährlich, so dass auch nach Abzug der Erhebungskosten und Restitutionen mehr als das Doppelte der an die Staatsfinanzen zu entrichtenden Aversualsumme von der Stadt erhoben wurde. Wie aus dem Tarife hervorgeht, beruhte die Einnahme der Municipalverzehrungssteuer nicht bloß auf Einfuhr- und Schlachtgebüren, sondern auch auf dem Ausstoßdaz, einer Verzehrungssteuer, welche mit 25 Procent des Kleinverkaufpreises beim Ausschank von Wein, mit 60 Procent des Kleinverkaufpreises beim Ausschank von Spirituosen erhoben wurde.

Am 1. Juli 1891 soll das Freihafengebiet von Triest dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete einverleibt werden. Die Regierung hat zu diesem Zwecke einen Gesetzentwurf eingebracht, durch den in Durchführung des Gesetzes vom 30. April 1889, Z. 63, die näheren Anordnungen betreffs der Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet getroffen werden. Die definitive Einbeziehung wird bezüglich des Freihafengebietes von Triest, wie jenes von Fiume am 1. Juli 1891 erfolgen, nachdem schon durch §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1887, Z. 48, der betreffende Termin auf den 31. December 1889 festgesetzt, jedoch durch das citirte Gesetz vom 30. April 1889, Z. 63, auf den 1. Juli 1891 vertagt worden war. Aus diesem Umstande folgt die Nothwendigkeit nachfolgende gesetzliche Anordnungen in Rücksicht auf verschiedene Abgaben zu erlassen:

I. Die Einbeziehung des bisherigen Zollausschlusses von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet bringt es nothwendig mit sich, dass vom 1. Juli 1891 die allgemeinen Verbrauchsabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Zucker und Mineralöl auch auf dem Gebiete des bisherigen Zollausschlusses von Triest, jene über die allgemeine Verzehrungssteuer von Bier auf dem ganzen Gebiete von Triest Geltung gewinnen.

§. 1 des Gesetzentwurfes ordnet diese selbstverständliche und unausweichliche Ausdehnung der österreichischen Verbrauchsabgaben auf das Gebiet von Triest an.

II. Der Gesetzentwurf hat ferner den Zweck, eine Reform der staatlichen Verzehrungssteuer für geschlossene Orte innerhalb des künftigen geschlossenen Verzehrungssteuergebietes von Triest zu bewirken.

Zu diesem Zwecke werden im §. 2 des Gesetzentwurfes die Grenzen festgestellt, welche in Zukunft das schon im Verzehrungssteuerpatente vom Jahre 1829 für geschlossen erklärte Gebiet der Stadt Triest zum Zwecke der Erhebung der Thorsteuer besitzen soll.

In dem angehängten Verzehrungssteuertarife sind die Gegenstände bezeichnet, die zum Zwecke der staatlichen Thorsteuer in Triest für steuerpflichtig erklärt werden. Ebenso enthält der Verzehrungssteuertarif den Maßstab der Belegung für jeden einzelnen Gegenstand und die Tarifsätze. §. 5 enthält die Übergangsbestimmungen.

III. §. 6 ordnet an, dass in jenen Theilen des Gebietes von Triest, welches außerhalb der Verzehrungssteuerlinie zu liegen kommt, die Normen für die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande, welche im übrigen Staatsgebiete außerhalb der geschlossenen Orte gelten, zur Anwendung zu kommen haben.

Der Steuerausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf einer eingehenden Berathung unterzogen. Als Experte über die von der Regierung gemachten Vorschläge wurden die Abgeordneten von Triest, dann der Director des Triester Verzehrungssteueramtes, Herr Franz Polonio einvernommen.

In unserer Zeit der hohen Zölle auf Gegenstände des täglichen Consums genoss Triest bisher von sämtlichen Reichsrathsländern allein das wertvolle Privilegium der Freiheit von Zöllen. Durch die Aufhebung des Zollausschlusses wird die Bevölkerung von Triest Gegenstände des allgemeinen Verbrauches, wie Kaffee, Thee, Gewürze und zahlreiche andere Artikel mit einem höheren Preise zahlen müssen, der sich im Vergleich zum bisherigen Preise bei wichtigen Artikeln um 20—40 Procent steigern dürfte. Diese Frage im einzelnen zu besprechen, ist nicht Sache des Steuerausschusses, da der betreffende Entwurf über die Einbeziehung Triests in das allgemeine Zollgebiet dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen ist. Nur zur Kennzeichnung der wirtschaftlichen Lage von Triest und seiner Bevölkerung der Vollständigkeit wegen, wird diese Bemerkung hier gemacht. Es ist dies jedoch nicht die einzige Belastung, welche Triest und seine Bevölkerung trifft.

Es lässt sich nicht verkennen, dass mit dem 1. Juli 1891 eine Reihe von Entwicklungen und Änderungen in Triest eintritt, welche von großer Bedeutung für die Prosperität der Stadt, die Communalfinanzen, den Handel und Verkehr, aber auch für das Haushaltungsbudget jeder Triester Familie von nicht unerheblichem Einfluss sein werden. In diesem Berichte ist nicht der Platz, im einzelnen zu erörtern, welchen Einfluss auf den Handel und Verkehr, dann auch auf den Consum und die Preisbildung zahlreicher Gegenstände der Nahrung und des Genusses der Triester Bevölkerung die Aufhebung des Zollausschlusses, die Einbeziehung Triests in das österreichisch-ungarische Zollgebiet nehmen werden.

Die Bevölkerung von Triest mit jener von Fiume war bisher in der wohl in ganz Europa nicht wieder vorkommenden Lage, dass sie nicht nur keine Verbrauchsabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Zucker, Bier und Mineralöl zahlte, sondern dass sie auch noch den Vortheil aus den Prämien genoss, welche zur Erhebung der betreffenden Industrieen in der österreichischen und ungarischen Reichshälfte bestehen. Dieses Privilegium wird in Folge des §. 1 des Gesetzentwurfes für die Zukunft entfallen. So gerecht und billig die gleiche Belastung aller Staatsbürger ist, lässt sich nicht verkennen, dass die hier in Frage kommenden Artikel, insbesonders gebrannte geistige Flüssigkeiten, Zucker, Bier und Mineralöl um den Betrag der sehr hohen österreichisch-ungarischen Steuersätze, gebrannte geistige Flüssigkeiten und Zucker auch um den Betrag der Ausfuhrprämien theurer in Zukunft von der Triester Bevölkerung werden gezahlt werden müssen. Die große Differenz der Preise, welche bisher zwischen den Zollausschlüssen von Triest und Fiume einerseits, dem übrigen Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie andererseits herrschte, wird vom 1. Juli 1891 ab entfallen.

Die dritte und vierte Reform, welche eingeführt wurde, sind die Einführung der staatlichen Linienverzehrungssteuer für Triest und die Einführung der Verzehrungssteuer auf Fleisch und Wein für das flache Land für das nicht in das Linienverzehrungssteuergebiet fallende Territorium. Diese können an sich nicht als Mehrbelastung von Triest angesehen werden, wenn nur die mit demselben verbundenen Lasten allein mit der bisher von Triest gezahlten Aversualsumme verglichen werden.

Die Regierung berechnet in den Motiven zum vorliegenden Gesetzentwurf den Ertrag der neuen Linienverzehrungssteuer und zwar unter günstigen Verhältnissen mit 710.000 fl. Die bisherige Aversualsumme betrug dagegen 887.500 fl. Wird dagegen angenommen, dass die Aversualsumme als Entgelt nicht nur für die Linienverzehrungssteuer und die Verzehrungssteuer von Fleisch und Wein auf dem flachen Lande, sondern auch für die Verbrauchsabgaben gelte, dann dürfte allerdings eine erhebliche Mehrbelastung von Triest selbst, abgesehen von den durch die Zölle auf Consumgegenstände neu eingeführten Lasten resultiren.

Der Steuerausschuss hat mit Rücksicht auf diese Mehrbelastung eine Reihe von Beschlüssen gefasst, welche für Triest Erleichterungen schaffen sollen.

Er beantragt vor allem zu §. 3 eine nahmhafte Ermäßigung der Tarifsätze während der ersten fünf Jahre. Zu §. 5 beantragt er Änderungen, welche die Übergangssteuer mildern. Auch eine sonstige Erleichterung, welche in dem Gesetzentwurfe ihren Ausdruck findet, wurde beschlossen. Der Steuerausschuss beantragt sodann eine Reihe von Resolutionen, welche von ähnlichen Grundsätzen ausgehen, wie die bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfes über die Wiener Linienverzehrungssteuer gefassten Beschlüsse. Durch dieselben soll der Überzeugung des Abgeordnetenhauses Ausdruck gegeben werden, dass eine successive Ermäßigung der Linienverzehrungssteuer im Auge zu behalten sei, ebenso dass bei der Ausführung des Gesetzes die Regierung mit aller nur thunlichen Rücksicht gegen die Bevölkerung, gegen den Handel und die Urproduction in Triest sammt Gebiet vorzugehen habe.

§. 1. Dieser Paragraph, der eine nothwendige Consequenz der Einbeziehung des Triester Zollausschlusses in das Verzehrungssteuergebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie bildet, wurde unverändert nach dem Regierungsentwurfe angenommen.

§. 2. In Rücksicht auf die Feststellung der Linie für die Erhebung der Triester Thorsteuer fanden sehr eingehende Erörterungen während der Enquête, sowie während der sonstigen Verhandlungen des Steuerausschusses statt. Die Regierung legte auf Wunsch des Steuerausschusses demselben eine Karte vor, auf welcher nicht nur die von der Regierung in diesem Gesetzentwurfe beantragte Linienverzehrungssteuergrenze, sondern auch jene Grenze verzeichnet war, welche auf Grund von Verhandlungen zwischen den Behörden und dem Magistrate von Triest im November des Jahres 1859 festgestellt worden war. Auch andere wichtige Grenzläufe waren auf dieser Karte dargestellt. Sowohl die Experten wie auch die Abgeordneten von Triest traten in energischer Weise dafür ein, dass die im November 1889 festgestellte Grenze, nicht aber die von der Regierung im §. 2 vorgeschlagene Grenze angenommen werde. Die von der Regierung vorgeschlagene Grenze unterscheidet sich von der des Jahres 1889 darin, dass sie ein viel größeres Gebiet umspannt, wodurch einer viel größeren Anzahl von Bauern die Lasten des neuen Verzehrungssteuergebietes auferlegt werden. Die Interessen derselben wurden von den Triester Abgeordneten, sowie von den Experten lebhaft verfochten.

Dem entgegen erklärt die Regierung, dass sie die genauesten Studien in Rücksicht auf die Frage der Steuergrenze vorgenommen habe. Mehrere hervorragende Beamte haben unabhängig von einander an Ort und Stelle die Studien vorgenommen. Die Grenze des Jahres 1889 gehe jedoch mitten durch Straßen, die an beiden Seiten von Häusern eingesäumt sind, durch andere Straßen, an deren beiden Seiten hohe Gartenmauern, in denen Thore sich befinden, stehen, sie führe sogar mitten durch Gasthausgärten, dann durch Gassen, in denen man nur wenige Schritte vor sich sieht, an vielen Orten könne sie gar nicht begangen werden. Trotz des lebhaftesten Andrängens des Abgeordneten von Triest erklärte die Regierung, dass die Verwaltung der Linienverzehrungssteuer bei Feststellung der Grenze des Jahres 1889 eine Unmöglichkeit wäre, sie könne

dann nicht für den Eingang auch nur der Hälfte der Steuer garantiren. Die von ihr vorgeschlagene Grenze sei überdies um zwei Kilometer kürzer als die ein geringeres Gebiet umspannende jedoch im starken Zickzack gehende Grenze, welche von der Commune Triest gewünscht wird.

Der Steuerausschuss beschloss nach eingehender Debatte und Anhörung der Experten und der Regierung die Annahme des §. 2, wie er im Regierungsentwurfe vorgeschlagen wird.

§. 3. Dieser Paragraph regelt im Sinne des dem Gesetze beigegebenen, einen integrirenden Bestandtheil desselben bildenden Verzehrungssteuertarifes die künftig in Triest einzuhebende staatliche Thorsteuer.

Was vor allem den Verzehrungssteuertarif betrifft, so wurde zur Tarifpost 1a der Antrag gestellt, dass statt 4 fl. — 3 fl. 80 kr. eingesetzt werde. Der Antrag wurde abgelehnt.

Eine weitere Anregung, dass Tarif-Post 1b Weinmaische, Weinmost statt mit 3 fl. mit 3 fl. 80 kr. oder 4 fl. eingesetzt werde, wurde abgelehnt, da die Regierung erklärte, dass die Gemeinde Triest selbst den Tarifsatz von 3 fl. begehrt habe.

Der Antrag, dass Tarif-Post 4a statt mit 7 fl. mit 6 fl. eingesetzt werde, wurde mit Rücksicht auf das hohe Lebendgewicht (400 Kilogramm) abgelehnt. Hier sei bemerkt, dass Rindvieh im Triester Thorsteuergebiet nicht wie in Wien und anderen Städten bei der Einfuhr, sondern bei der Schlachtung zu versteuern ist. Im Triester Linienverzehrungssteuergebiet werden Rinder vielfach als Lastthiere gebraucht. Die Thorsteuer soll erst dann entrichtet werden, wenn die betreffenden Rinder geschlachtet werden.

Tarifpost 5 unterscheidet sich von der entsprechenden Wiener Tarifpost dadurch, dass zu Gunsten Triests das Gewicht von 12 Kilogramm statt 10 Kilogramm, von 10 statt 8 angenommen wurde.

Zu Tarifpost 7 c) wurde im Ausschusse der Antrag gestellt, den Tarifsatz von 5 fl. auf 4 fl. herabzusetzen, um die Verproviantirung der Schiffe in Triest zu erleichtern: Die Regierung erwiderte, dass sie für die Verproviantirung der Schiffe von Triest aus ein besonderes Durchfuhrsverfahren festzustellen gedenke, durch welches bewirkt werden wird, dass die betreffenden Approvisionirungsgegenstände, soweit sie für Schiffe bestimmmt sind, gar keine Steuern zu entrichten haben werden.

Tarifpost 8 enthält im Vergleiche zu den entsprechenden Wiener Tarifposten die Änderung, dass die Truthühner aus der Tarifpost 8 a) in die Tarifpost 8 lit. b) auf Grund eines Wunsches der Vertreter der Stadt Triest eingereiht worden sind.

Tarifpost 2 — 11 wurde nach der Regierungsvorlage angenommen. In der Anmerkung zum Verzehrungssteuertarife wurde der maßgebende Steuerbetrag von 2 Kreuzer auf 3 Kreuzer erhöht. Grund dafür war die im Steuerausschusse von den Vertretern Triests und den Experten geltend gemachte Thatsache, dass Triest viel höhere Gemeindezuschläge erheben wird, als in Wien erhoben wurden, oder erhoben werden dürften. Mit Rücksicht darauf dürfte der Betrag von 3 Kreuzern, wenn der Triester Gemeindezuschlag in Abzug gebracht wird, etwa jenem für Wien festgestellten von 2 Kreuzern entsprechen, wenn daselbst gleichfalls der Gemeindezuschlag in Abschlag gebracht wird.

Zu §. 3 hat der Steuerausschuss nachfolgenden Antrag angenommen: Im ersten Jahre nach Eintritt der Geltung des Gesetzes sind nur 75 Procent, im zweiten 80 Procent, im dritten 85 Procent, im vierten 90 Procent, im fünften 95 Procent der Verzehrungssteuer-Tarifsätze zu erheben. Erst nach Verlauf des fünften Jahres sind die Tarifsätze nach deren vollem Betrage zu entrichten. Hiernach hat sich auch die Restitution zu richten. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu erlassen.

Bei Berathung dieses Zusatzes zu §. 3 wurde im Steuerausschusse die Ansicht ausgesprochen, dass durch diese bedeutende Concession, welche für sämmtliche fünf Jahre zusammen auf 500.000 bis 600.000 fl. anzuschlagen ist, der Stadt Triest es ermöglicht werden soll, durch größere Arbeiten die Arbeitslosigkeit, falls selbe in der ersten Zeit nach Aufhebung des Zollausschlusses in gewissen Arbeiterkreisen herrschen sollte, zu bekämpfen, ebenso den ländlichen Bewohnern des Territoriums, die dem Thorsteuergebiete neu einverleibt werden, den harten Übergang zu erleichtern.

Abgeordneter Luzzatto hat zu diesem Paragraphen einen viel weiter gehenden Antrag gestellt, der nicht angenommen wurde.

§. 4 enthält gewisse Sicherheitsmaßregeln für die Einhebung der Steuer. Derselbe wurde ohne Änderung angenommen.

§. 5 enthält die Übergangsbestimmungen. Zur Erleichterung des Überganges beantragt der Steuerausschuss als Abzugsposten nicht die Hälfte sondern Zweidrittel der bereits vorgeschriebenen, beziehungsweise entrichteten Sätze der derzeitigen im allgemeinen sehr hohen Gemeindeabgaben für Wein festzustellen.

§§. 6 — 8 wurden unverändert angenommen. Zu §. 6 gab die Regierung nachfolgende Erklärung ab, welche zu Protokoll genommen wurde:

Es ist beabsichtigt, die Verzehrungssteuer von dem im Triester Linienverzehrungssteuergebiete erzeugten Weinmost und Wein im Wege der Abfindung mit den einzelnen Weinproducenten oder wenn die Abfindung nicht zustande käme, im Wege der tarifmäßigen Beschreibung einzuheben.

Die Abfindungsbeträge sollen mit Rücksicht auf das voraussichtliche Ergebnis der Weinlechsung vereinbart werden und deren Einzahlung in mehreren Monatsraten zulässig sein, ohne dass eine Sicherstellung stattfindet.

Kommt eine Abfindung nicht zustande, so soll der aus der Traubenlechsung gewonnene Weinmost und Weinerzeugnis angemeldet und seitens der Finanzorgane in Evidenz gehalten werden und die Versteuerung erst dann erfolgen, wenn der Most oder Wein aus den Aufbewahrungsräumen zum Consum im Triester Linienverzehrungssteuergebiete ausgelagert wird; findet aber die Auslagerung zur Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie statt, so soll die gebührenfreie Abschreibung der ausgeführten Weinmost- beziehungsweise Weinmenge eintreten.

Der Steuerausschuss beantragt hiemit:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem nachfolgenden Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu gewähren.

2. Beantragt derselbe nachfolgende Resolutionen:

I. Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Die wirtschaftlichen Folgen der Einbeziehung des größten Theiles des Triester Territoriums in das Verzehrungssteuergebiet der geschlossenen Stadt Triest zu prüfen und nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Prüfung die geeigneten Vorkehrungen zur Behebung der daraus resultirenden nachtheiligen Folgen zu treffen.

2. In den Vollzugsvorschriften dem Handel und Verkehr von Triest sowie den Urproducenten die thunlichsten Erleichterungen zu gewähren; insbesonders bezüglich der Linienverzehrungssteuer, welche die Eigenthümer von verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen in den dieser Steuer neu unterworfenen Gemeinden oder Gemeindetheilen zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu entrichten haben, entsprechende Ratenzahlungen und sonstige Erleichterungen zu gewähren.

II. Das Abgeordnetenhaus spricht die bestimmte Erwartung aus, dass die Regierung eine Ermäßigung der Tarifsätze in Antrag bringen wird, wenn sich zeigt, dass die neue Regelung der Linienverzehrungssteuer sofort einen größeren Ertrag ergeben wird, als in den Motiven zur Regierungsvorlage angenommen wurde, oder die Steigerung des Ertrages sich später in einer Weise höher zeigen wird, welche bedeutend größer ist, als der regelmäßigen Zunahme der Bevölkerung entspricht.

Die beiden, dem Steuerausschusse zugewiesenen durch die Abgeordneten Burgstaller und Nabergoj überreichten Petitionen: a) der Grundbesitzer und Bewohner des Triester Territoriums; b) der Bewohner des Triester Territoriums über die beabsichtigte Reform der Triester Verzehrungssteuer erscheinen durch die Anträge des Ausschusses erledigt.

Wien, im Juni 1891.

Alfons Czaykowski,
Obmannstellvertreter.

Dr. Max Menger,
Berichterstatter.

Ausschussantrag.

Gesetz

vom . . . . . ,

wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) in Triest sammt Territorium.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeinen Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Zucker und Mineralöl werden auf das Gebiet des bisherigen Zollausschlusses von Triest und jene über die allgemeine Verzehrungssteuer von Bier auf das ganze Gebiet von Triest ausgedehnt.

§. 2.

In das im Verzehrungssteuergesetze vom Jahre 1829 für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärte Gebiet der Stadt Triest werden einbezogen:

1. Rojano, Scorcola, Chiadino, Chiarbola superiore, S. Maria Maddalena superiore und Servola.

2. Diejenigen Theile der Catastralgemeinden: Gretta, Opčina, Cologna, Guardiella, Padrig, Longera, Rozzol und S. Maria Maddalena inferiore, welche innerhalb der im Verordnungswege festzustellenden Verzehrungssteuerlinie zu liegen kommen. Der Zug dieser Linie darf nicht durch Gebäude, Hofräume und mittels dauernder Einfriedungen geschlossene Gärten gehen.

§. 3.

In dem kraft §. 2 geschlossenen Verzehrungssteuergebiete sind die im beigefügten Tarife, dessen sämmtliche Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil des gegenwärtigen Gesetzes bilden, aufgeführten Gegenstände nach Maßgabe der Tarifsätze bei der Einfuhr, beziehungsweise bei der Erzeugung oder Schlachtung zu versteuern. In die Steuersätze dieses Tarifes, der an die Stelle des Linienverzehrungssteuertarifes für die Stadt Triest vom Jahre 1829 tritt, ist der bestehende außerordentliche 20procentige Zuschlag zur Linienverzehrungssteuer und zum Biersteuerzuschlagsbetrage bereits eingerechnet. Im ersten Jahre nach Eintritt der Geltung des Gesetzes sind nur 75 Procent, im zweiten 80 Procent, im dritten 85 Procent, im vierten 90 Procent, im fünften 95 Procent der Verzehrungssteuertarifsätze zu entrichten. Erst nach Verlauf des fünften Jahres sind die Tarifsätze nach deren vollem Betrage zu entrichten. Hienach hat sich auch die Restitution zu richten. Die näheren Bestimmungen sind im Verordnungswege zu erlassen.

§. 4.

Längs der Verzehrungssteuerlinie (§. 2), und zwar innerhalb derselben wird von der Finanzbehörde mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse ein Controlgebiet bestimmt, dessen Breite jedoch, von der Verzehrungssteuerlinie aus gemessen, an keinem Punkte ein Kilometer überschreiten darf.

Innerhalb dieses Gebietes muss bei den nach dem inneren Verzehrungssteuergebiete gerichteten Transporte von im Tarife (§. 3) aufgeführten steuerbaren Gegenständen jeder solcher Gegenstand mit der Verzehrungssteuerbollette versehen sein und letztere den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen vorgewiesen oder aber der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erfolgte Bezug des mit einer Steuerbollette nicht gedeckten steuerbaren Gegenstandes ausgewiesen werden.

Die Finanzorgane sind berechtigt, jeden Transport, der über einen für den Eingang steuerbaren Gegenstände verbotenen Punkt der Verzehrungssteuerlinie stattfindet, zu durchsuchen.

Die Finanzorgane sind ferner berechtigt, die Verzehrungssteuerlinie auch auf jenen Strecken, wo sie nicht auf der allgemeinen Benützung überlassene Wege oder Fußsteige fällt, zu bestreifen. Für den dadurch etwa entstehenden nachweisbaren Schaden wird Ersatz aus dem Staatsschatze geleistet.

§. 5.

Die im angehängten Tarife (§. 3) aufgeführten Gegenstände, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses

Gesetzes in dem kraft §. 2 geschlossenen Verzehrungssteuergebiete vorräthig sind, unterliegen der Versteuerung, und zwar Wein in dem Ausmaße, um welches die Steuersätze des Tarifes (§. 3) zwei Drittheile der bereits vorgeschriebenen, beziehungsweise entrichteten Sätze der derzeitigen Gemeindeabgabe übersteigen, die übrigen Gegenstände nach den Steuersätzen des Tarifes.

Befreit von dieser Versteuerung sind:

1. Die Vorräthe an Bier und an Vieh der Tarifposten 4, 5 und 6, welche bereits mit den dermal bestehenden Gemeindeabgaben belastet sind.

2. Das in den Tarifposten 7, lit. a und b aufgeführte frische Fleisch.

3. Wein bis zu einem Hektoliter bei jedem Gewerbetreibenden und jedem anderen Haushaltungsvorstande.

4. Die Vorräthe an den Gegenständen der Tarifposten 2, 7 lit. c und d, 8, 9, 10 und 11, dann Würste und Conservefleisch (Tarifpost 7, lit. a) bei jedem Gewerbetreibenden und jedem anderen Haushaltungsvorstande, wofern und zwar hinsichtlich jedes einzelnen Gegenstandes die tarifmäßige Verzehrungssteuer 4 fl. nicht übersteigt.

Jede Person, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in dem oberwähnten geschlossenen Verzehrungssteuergebiete Wein in einer Menge von mehr als 1 Hektoliter oder Bier oder Vieh der Tarifposten 4 lit. c, 5 und 6 oder einen das steuerfreie Maß überschreitenden Vorrath an in den Tarifposten 2, 7 lit. c. und d, dann 8 bis einschließlich 11 aufgeführten Gegenständen und an Würsten oder Conservefleisch (Tarifpost 7, lit. a) besitzt, oder für eine andere Person aufbewahrt, ist verpflichtet am ersten Tage des Beginnes dieses Gesetzes die Stückzahl und Gattung des Viehes, beziehungsweise den Vorrath der anderen obbezeichneten Gegenstände, sowie die Locale, wo sich ersteres oder letztere befinden, schriftlich bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane anzumelden und die hiefür nach Abschlag des steuerfreien Theiles entfallende Nachsteuer zu entrichten.

Übersteigt der Weinvorrath einer Partei, die kein Freilager hat, 200 Hektoliter, so wird ihr unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln gestattet, nur für denjenigen Theil dieses Vorrathes, welcher innerhalb drei Jahre, vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes weder über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, noch in ein innerhalb derselben befindliches Weinfreilager zur weiteren steueramtlichen Behandlung gebracht wird, die Nachsteuer nach Abzug des für 1 Hektoliter Wein entfallenden Betrages zu entrichten, und zwar nach Maßgabe der binnen der ange-

gebenen Frist periodisch erhobenen Verminderungen dieses Vorrathstheiles, beziehungsweise des schließlichen Restes desselben.

Den Parteien steht es frei, die vorgeschriebene Anmeldung auch schon an einem der dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangehenden drei Tage bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich einzubringen.

Während der ersten dreißig Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Finanzorgane das Durchsuchungsrecht in den Aufbewahrungsräumen behufs Constatirung der steuerbaren Viehbestände, beziehungsweise Vorräthe.

Den Parteien aber obliegt die Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges oder der Anmeldung, beziehungsweise Versteuerung hinsichtlich solcher Viehbestände oder das steuerfreie Maß übersteigender Vorräthe.

Wird die oben angeordnete Anmeldung gänzlich unterlassen, oder wird bei den Thieren der Tarifposten 4, 5, 6, 8, 9 und 11 die Stückzahl oder in Absicht auf den Tarifsatz die Gattung zu gering angegeben oder wird bei den Gegenständen der Tarifposten 1, 2, 3, 7 lit. c und d, 10 dann bei Würsten und Conservefleisch (Tarifpost 7a) die Anmeldung der Vorräthe derart unrichtig gemacht, dass der nach der Anmeldung für diese Vorräthe entfallende Nachsteuerbetrag um mehr als zehn Procent kleiner ist, als für den wirklichen Vorrath der letzterwähnten Gegenstände sich ergibt, so ist in Fällen, wo der auf Verkürzung der Verzehrungssteuer gerichtete Vorsatz fehlt, wegen Ordnungswidrigkeit eine Strafe von 2 bis 100 Gulden, in anderen Fällen aber die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen.

Die gleiche Strafe wegen Ordnungswidrigkeit, beziehungsweise wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn hinsichtlich der nach der Stückzahl zu versteuernden Gegenstände oder hinsichtlich des das anmeldungsfreie Maß überschreitenden Vorrathes an anderen steuerbaren Gegenständen der Verpflichtung zur Ausweisung des Bezuges oder der Versteuerung gar nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird.

Der Strafbemessung im Falle der schweren Gefällsübertretung der unterlassenen oder ungenügenden Ausweisung des Bezuges oder der Versteuerung wird der Steuerbetrag zugrunde gelegt, der für die Viehstücke, beziehungsweise Gegenstände entfällt, für welche die Ausweisung nicht geleistet wird.

§. 6.

In demjenigen Theile des Gebietes von Triest, welcher außerhalb der Verzehrungssteuerlinie (§. 2) zu liegen kommt, ist die Verzehrungssteuer von Fleisch,

dann von Wein, Wein- und Obstmost nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten, welche im übrigen Staatsgebiete hinsichtlich dieser Steuer in den für die Verzehrungssteuereinhebung nicht als geschlossen erklärten Orten in Geltung stehen.

§. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Juli 1891 in Wirksamkeit.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Verzehrungssteuertarif.

Nummer der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tarifsatz fl.	Tarifsatz kr.
1	a) Wein in Gebinden	1 Hektoliter	4	.
	a) Wein in Flaschen	„	8	. .
	b) Weinmaische und Weinmost	„	3	. .
	c) Weintrauben	100 Kilogr.	1	50
	Anmerkung 1. Der innerhalb der Verzehrungssteuerlinie erzeugte Kunstwein und Halbwein unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45 ex 1882).			
	Anmerkung 2. Auch Wein innerhalb der Verzehrungssteuerlinie bereitet aus Trauben der innerhalb dieser Linie gelegenen Weingärten, ist mit 4 fl. per Hektoliter und unmittelbar zum Consum bestimmter Weinmost mit 3 fl. per Hektoliter zu besteuern. Von diesem Weine oder Weinmost wird, woferne er über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt wird, keine Steuer entrichtet. Die Regelung dieser Besteuerung erfolgt im Verordnungswege mit thunlicher Berücksichtigung der Verhältnisse der Weinbauer.			
	Anmerkung 3. Personen, welche den Weinhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrungssteuerlinie treiben, werden Freilager für Wein unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Controlmaßregeln zugestanden.			
2	Obstmost	1 Hektoliter	1	. .
3	Bier bei der Einfuhr in das Verzehrungssteuergebiet	1 Hektoliter	1	. .
	Anmerkung. Bei der Erzeugung im Verzehrungssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften und nebstdem als Biersteuerzuschlagsbetrag 95 kr. per Hektoliter Bierwürze zu entrichten.			
	Bei der Ausfuhr des im Linienverzehrungssteuergebiete erzeugten Bieres wird, wenn die Sendung mindestens $^1/_2$ Hektoliter umfasst, die Rückvergütung dieses Zuschlagsbetrages mit 1 fl. per Hektoliter Bier geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Provenienz die Rückvergütung bei Sendungen von $^1/_2$ Hektoliter aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Colli besteht, welche aber von demselben Aufgeber herrühren müssen.			

Nummer der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tarifsatz fl.	Tarifsatz kr.
4	a) Rindvieh über 400 Kilogramm Lebendgewicht	1 Stück	7	. .
	b) Rindvieh bis 400 Kilogramm Lebendgewicht	„	3	50
	c) Rindvieh bis 120 Kilogramm Lebendgewicht oder 100 Kilogramm geschlachtet (das ist Kälber einschließlich der Haut) .	„	1	30
	Anmerkung. Lebendes Rindvieh unter a) und b), ist nicht bei der Einfuhr, sondern bei der Schlachtung zu versteuern. Die Regelung dieser Besteuerung erfolgt im Verordnungswege.			
5	a) Lämmer und Kitze über 12 Kilogramm lebend oder 10 Kilogramm geschlachtet, dann Schafe, Widder, Hammel (Schöpse), Ziegen, Böcke	1 Stück	. .	50
	b) Lämmer und Kitze bis 12 Kilogramm Lebendgewicht oder 10 Kilogramm geschlachtet	„	. . .	30
6	Schweine:			
	a) Spanferkel bis 10 Kilogramm Lebendgewicht oder 8 Kilogramm geschlachtet	1 Stück	—	50
	b) Frischlinge, das ist Schweine über 10 Kilogramm bis 35 Kilogramm Lebendgewicht oder über 8 bis 25 Kilogramm geschlachtet	„	1	.
	c) Schweine über 35 Kilogramm Lebendgewicht oder 25 Kilogramm geschlachtet	„	2	. .
7	a) frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genusse geeignete frische Theile von Rindern der Tarifpost 4 a und b, dann von Thieren der Tarifpost 5 a und b, insoferne solches Fleisch oder solche Theile zur Einfuhr gestattet werden, Würste und Conservefleisch	100 Kilogr.	2	50
	b) frisches Fleisch und andere zum menschlichen Genusse geeignete frische Theile von Kälbern (Tarifpost 4 lit. c), dann von Schweinen, soferne die Einfuhr von solchem Fleisch und solchen Theilen gestattet ist, mit Ausnahme von Speck und Fett, losgetrennt vom Fleische	„	4	. .
	c) Fleisch, eingesalzen oder eingepökelt, dann Rauchfleisch .	„	5	. .
	d) Salami, gepökelte oder geselchte Zungen	„	6	.

Nummer der Tarifpost	Benennung des steuerbaren Gegenstandes	Maßstab der Belegung	Tarifsatz fl.	Tarifsatz kr.
8	a) Kapaune, dann Gänse in den Monaten März bis einschließlich Juni	1 Stück		25
	b) Gänse von Anfang Juli bis Ende Februar, Truthühner und Enten	„		15
	c) Hühner und Tauben	„		4
9	Wildpret:			
	a) Hirsche	1 Stück	3	50
	b) Wildschweine über 17 Kilogramm, und Damhirsche	„	3	. .
	c) Wildschweine (Frischlinge) bis 17 Kilogramm, Rehe, Gemsen	„	1	50
	d) Hasen	„		15
10	Ausgehacktes Wildpret:			
	a) Hirschfleisch	100 Kilogr.	4	. .
	b) Alles andere ausgehackte Wildpret	„	6	. .
11	Federwild:			
	a) Fasanen, Auerhühner, Birkhühner	1 Stück		40
	b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnepfen, Wildenten mit Ausnahme der Duckenten	„		20
	c) Rebhühner, Schnee- und Steinhühner, Moos-, auch Haide- und Wiesenschnepfen	„		10
	d) Rohrhühner, Duckenten, Wildtauben	„		5
	e) Krammetsvögel, Wachteln und andere genießbare kleine Vögel	„		2

Anmerkung. Steuerfrei bei der Einfuhr sind: Weintrauben bis 3 Kilogramm, wenn sie nicht zur Weinbereitung bestimmt sind, ferner andere verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daſs die Gebür mit Inbegriff des für die Gemeinde eingehobenen Zuschlages 3 Kreuzer nicht übersteigt. Im Falle des Mißbrauches kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken und Eintrittspunkte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit anlässlich

des internationalen Übereinkommens vom 14. October 1890 Bestimmungen über den Eisenbahnfrachtverkehr getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Durchführung des am 14. October 1890 in Bern abgeschlossenen internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr die erforderlichen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen.

§. 2.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, bei der im Verordnungswege erfolgenden Feststellung, beziehungsweise Abänderung des Eisenbahnbetriebsreglements für jene Gütertransporte, auf welche das im §. 1 bezeichnete Übereinkommen keine Anwendung findet, die Bestimmungen desselben mit allen oder auch nur einzelnen Vorschriften des gedachten Übereinkommens, und zwar auch dann in Übereinstimmung zu bringen, wenn diese Vorschriften von den Anordnungen des Handelsgesetzbuches abweichen.

§. 3.

Die in den §§. 1 und 2 enthaltenen Anordnungen erstrecken sich auch auf jene vertragsmäßigen Bestimmungen, welche zufolge des Schlussprotokolles zu dem in §. 1 bezeichneten Übereinkommen dieselbe Kraft und Dauer haben sollen, wie das Übereinkommen selbst.

§. 4.

Die auf Grund der §§. 1 und 2 zu treffenden Verfügungen sind unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikel VIII des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone (Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62 und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. 48) zu erlassen und im Reichsgesetzblatte kund zu machen.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz ist gleichzeitig mit dem im §. 1 bezeichneten Übereinkommen kundzumachen und tritt mit dem Kundmachungstage in Wirksamkeit. Mit der Durchführung desselben ist Mein Handelsminister im Einvernehmen mit Meinem Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, womit anlässlich des internationalen Übereinkommens vom 14. October 1890 Bestimmungen über den Eisenbahnfrachtverkehr getroffen werden.

Aus der Natur des zu Bern am 14. October 1890 abgeschlossenen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr als eines internationalen Übereinkommens folgt von selbst, dass dasselbe nur unter Hintansetzung einzelner oder mehrerer der in den betheiligten Staaten auf dem Gebiete des Eisenbahnfrachtrechtes geltenden Bestimmungen zu Stande kommen konnte.

Die wesentlichsten Abweichungen, welche das Berner Übereinkommen gegenüber dem Handelsgesetzbuche aufweist, sind in den erläuternden Bemerkungen, mit welchen dieses Übereinkommen selbst zur Vorlage gelangt, hervorgehoben.

Hinsichtlich jener Gütertransporte, auf welche das gedachte Übereinkommen Anwendung findet, werden die von den Bestimmungen des Übereinkommens abweichenden Anordnungen des Gesetzes von selbst in dem Zeitpunkte außer Kraft treten, in welchem das Berner Übereinkommen Wirksamkeit erlangt.

Hiedurch würde jedoch eine Zweitheilung des einheimischen Eisenbahnfrachtrechtes bewirkt, indem die dem Berner Übereinkommen unterliegenden Gütertransporte zum Theile nach anderen Grundsätzen zu beurtheilen wären, als jene Gütertransporte, welche vermöge ihrer Natur als inländische (interne) Transporte oder aus anderen Gründen von dem Berner Übereinkommen nicht betroffen werden und daher an sich nach wie vor den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften unterständen.

Die namhafte Förderung, welche dem Verkehre durch Schaffung eines internationalen Eisenbahntransportrechtes zu Theil wird, würde eine empfindliche Einbuße erleiden, wenn damit eine Differencirung des einheimischen Rechtes je nach der Natur der in Betracht kommenden Gütersendungen Hand in Hand ginge. Lässt man die Einheitlichkeit des einheimischen Eisenbahntransportrechtes fallen, so ist dadurch dessen Übersichtlichkeit, auf welche gerade im commerciellen Verkehre mit Recht großer Wert gelegt wird, erschwert. Aber auch rechtliche Schwierigkeiten würden durch eine solche Zweitheilung der Rechtsnormen hervorgerufen, so in dem Falle, dass ein Transport, welcher ursprünglich als ein dem Übereinkommen unterliegender, internationaler anzusehen war, in Folge einer nachträglichen Verfügung des Absenders thatsächlich als ein interner Transport anzusehen ist.

Allen diesen Unzukömmlichkeiten kann nur begegnet werden, wenn das interne Eisenbahnfrachtrecht die einschlägigen Bestimmungen des internationalen Eisenbahnfrachtrechtes, wie sie in dem Berner Übereinkommen enthalten sind, recipirt.

Von den vorstehend angedeuteten Erwägungen geleitet, hat denn auch die Regierung die möglichst gleichartige Gestaltung des internen Eisenbahnfrachtrechtes mit dem durch das Berner Übereinkommen geregelten internationalen Eisenbahnfrachtrechte in Aussicht genommen und zu diesem Behufe die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes beschlossen.

Im §. 1 ist zunächst eine das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr unmittelbar betreffende Bestimmung enthalten. Die Regierung hält sich zwar an sich schon ermächtigt, die nöthigen Durchführungsverordnungen zu dem Übereinkommen zu erlassen, soferne dasselbe die verfassungsmäßige

erforderliche Zustimmung des Reichsrathes erlangt. Da jedoch im einzelnen auch materiellrechtliche Bestimmungen zur Durchführung des Übereinkommens zu treffen sein werden — beispielsweise die im §. 11 der Ausführungsbestimmungen vorgesehene Ersetzung der daselbst in Franken ausgedrückten Summen durch Beträge in österreichischer Währung — so muss die Regierung wünschen, hiezu eine ausdrückliche Ermächtigung seitens der Gesetzgebung zu erhalten.

Der §. 2 stellt sich als die wesentlichste Bestimmung des Gesetzentwurfes dar. Zu der Erläuterung, welche derselbe bereits im Zuge der vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen gefunden hat, ist im einzelnen vor allem hinzuzufügen, dass es die Absicht der Regierung ist, die Übereinstimmung, welche zwischen den beiden in der Monarchie in Geltung stehenden Eisenbahnbetriebsreglements einerseits und dem deutschen Eisenbahnbetriebsreglement anderseits, insbesonders hinsichtlich des Gütertransportes, der Hauptsache nach bereits besteht, auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, und auf diese Weise auf die wertvollen Errungenschaften nicht zu verzichten, welche dem Verkehrsleben in den bezeichneten Ländergebieten durch die gleichartige Gestaltung der in derselben für den internen Verkehr geltenden Betriebsreglements schon vorlängst gesichert worden sind. Mit Rücksicht darauf ist die Regierung alsbald nach der Unterzeichnung des Berner Übereinkommens mit der königlich ungarischen Regierung und sohin gemeinschaftlich mit dieser mit dem Deutschen Reiche in Verhandlungen getreten, welche kürzlich zu einem vorläufigen Abschlusse gelangten und die allseitige Geneigtheit erkennen ließen, die internen Betriebsreglements unter Aufrechterhaltung der bestehenden Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Berner Übereinkommens thunlichst in Einklang zu bringen. In Gemäßheit eines im Verlaufe dieser Berathungen geäußerten Wunsches soll hiebei sachlich über den Umfang des Berner Übereinkommens insoferne hinausgegriffen werden, als nicht nur der eigentliche Gütertransport, sondern auch die Beförderung von Reisegepäck in einzelnen Punkten nach den Grundsätzen des Berner Übereinkommens geregelt wird.

Wenn die Regierung sich darauf beschränkt, eine entsprechende Änderung des Eisenbahnbetriebsreglements in Aussicht zu nehmen, und die Ermächtigung der Gesetzgebung hiezu insoweit sich zu erbitten, als in dem Reglement von den Anordnungen des Handelsgesetzbuches abweichende Vorschriften Aufnahme finden sollen, von einer unmittelbaren Abänderung des Handelsgesetzbuches aber absieht, so ist für diesen Vorgang die Erwägung bestimmend, dass es sich zunächst nur darum handelt, das Eisenbahnfrachtrecht für den internen Verkehr mit dem für den internationalen Verkehr, soweit er unter die Bestimmungen des Berner Übereinkommens fällt, in Einklang zu erhalten. Wenngleich nun der Bestand des Berner Übereinkommens für eine Reihe von Jahren gesichert und rückhaltslos zu hoffen ist, dass es sich bewähren und zu einer dauernden Einrichtung ausgestalten werde, so darf doch der Umstand, dass man da einer Institution gegenübersteht, welche in ihrer Dauer von der Haltung verschiedener auswärtiger Staaten abhängig ist, dann nicht ganz außer Betracht gelassen werden, wenn es sich um die Frage handelt, ob mit Rücksicht auf sie die inländische Gesetzgebung dauernd auch in solchen Punkten abgeändert werden soll, in welchen diese sich derzeit in einer sehr wertvollen Conformität mit der Gesetzgebung Ungarns und der des Deutschen Reiches befindet.

Nach dem von der Regierung in Aussicht genommenen Vorgange blieben die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Eisenbahnfrachtverkehr, welche mit denen Ungarns und Deutschlands eben gleich sind, formell aufrecht, und würden dieselben auch thatsächlich wieder sofort in volle Wirksamkeit treten können, wenn das Berner Übereinkommen aus irgend einem Grunde in Wegfall kommen sollte.

Ein solcher Vorgang dürfte sich umsomehr empfehlen, als auch in Deutschland anlässlich des Berner Übereinkommens eine Abänderung des Handelsgesetzbuches nicht erfolgt ist.

Da die Verhandlungen mit der königlichen ungarischen Regierung und mit Deutschland wegen des neu zu erlassenden internen Betriebsreglements noch nicht endgiltig abgeschlossen worden sind, und wie schon erwähnt, auf die möglichste Übereinstimmung dieser Reglements großer Wert gelegt werden muss, so erachtete die Regierung, sich die Möglichkeit offen halten zu sollen, die eine oder die andere der Bestimmungen des Berner Übereinkommens, welche für das interne Betriebsreglement vielleicht nicht zweckmäßig wäre, von der Aufnahme in dasselbe ausschließen zu können. Mit Rücksicht darauf wurde dem besprochenen §. 2 eine entsprechend alternative Fassung gegeben.

Zufolge Artikel VIII des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone soll das am 10. Juni 1874 eingeführte Eisenbahnbetriebsreglement in beiden Ländergebieten unverändert beobachtet werden, insolange es nicht im gegenseitigen Einvernehmen in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert sein wird. Diese Bestimmung des Zoll- und Handelsbündnisses fand im §. 4 des Gesetzentwurfes entsprechende Berücksichtigung.

Internationales Übereinkommen

über den

Eisenbahnfrachtverkehr,

abgeschlossen zu Bern am 14. October 1890.

Inhaltsverzeichnis.

Internationales Übereinkommen:

Seite.

deutscher Text 7
französischer Text 49

Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Übereinkommen Anwendung findet:

deutscher Text 19
französischer Text 61

Reglement, betreffend die Errichtung eines Centralamtes:

deutscher Text 27
französischer Text 70

Ausführungsbestimmungen zum Übereinkommen:

deutscher Text 29
französischer Text 73

Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände (Anlage 1):

deutscher Text 33
französischer Text 77

Formularien (Frachtbrief und Erklärungen über Verpackung und nachträgliche Anweisung (Anlage 2 bis 4):

deutscher Text 41
französischer Text 85

(Schluss-) Protokoll:

deutscher Text 47
französischer Text 91

Erläuternde Bemerkungen 93

Internationales Übereinkommen

über den

Eisenbahn-Frachtverkehr.

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, zugleich in Vertretung des Fürstenthums Liechtenstein, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, der Präsident der französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc., Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und der schweizerische Bundesrath

haben sich entschlossen

auf Grund des in ihrem Auftrage ausgearbeiteten und in dem Protokolle dd. Bern, 17. Juli 1886 niedergelegten Entwurfes, ein internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr abzuschließen und zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Den Freiherrn Alois von Seiller, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Seine Majestät der König der Belgier:

Den Herrn Joseph Jooris, Commandeur des Leopoldordens, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Den Herrn Otto von Bülow, wirklicher Geheimer Rath und Kammerherr, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Der Präsident der französischen Republik:

Den Herrn Comte de Diesbach, Geschäftsträger der französischen Republik bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

den Herrn George, Senator, Erster Rath am Rechnungshof, Mitglied des vorberathenden Eisenbahncomité.

Seine Majestät der König von Italien:

Den Herrn Baron August von Peiroleri, Großofficier Ihrer Orden des heiligen Mauritius und Lazarus und des italienischen Kronenordens, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Seine Majestät der König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc.:

Für die Niederlande:

Den Herrn T. M. C. Asser, Ritter des Niederländischen Löwenordens, Commandeur der Eichenkrone, Rath im Ministerium der Auswärtigen Angelegen-

heiten, Professor des Rechts an der Universität in Amsterdam,

und

den Herrn Jonkheer J. C. M. van Riemsdyk, Chef der allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft für den Betrieb der Niederländischen Staatsbahnen.

Für Luxemburg:

Den Herrn Dr. jur. Wilhelm Leibfried, Advocat in Luxemburg.

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

Den Herrn André de Hamburger, Allerhöchstihren Staatssecretär und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

und

den Herrn Ingenieur Isnard, Hofrath, Abtheilungschef im Departement der Eisenbahnen.

Der Schweizerische Bundesrath:

Den Herrn Emil Welti, Vorsteher des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements,

und

den Herrn Gottfried Farner, administrativer Inspector der Schweizerischen Eisenbahnen,

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Das gegenwärtige internationale Übereinkommen findet Anwendung auf alle Sendungen von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines andern vertragschließenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, welche zu diesem Zwecke in der anliegenden Liste, vorbehaltlich der in Artikel 58 vorgesehenen Änderungen, bezeichnet sind.

Die Bestimmungen, welche zur Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens von den vertragschließenden Staaten vereinbart werden, sollen dieselbe rechtliche Wirkung haben, wie das Übereinkommen selbst.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens finden keine Anwendung auf die Beförderung folgender Gegenstände:

1. Derjenigen Gegenstände, welche auch nur in einem der am Transporte betheiligten Gebiete dem Postzwange unterworfen sind;

2. derjenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit, nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes theilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;

3. derjenigen Gegenstände, deren Beförderung auch nur auf einem der am Transporte betheiligten Gebiete aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.

Artikel 3.

Die Ausführungsbestimmungen werden diejenigen Güter bezeichnen, welche wegen ihres großen Wertes, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder wegen der Gefahren, welche sie für die Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes bieten, vom internationalen Transporte nach Maßgabe dieses Übereinkommens ausgeschlossen oder zu diesem Transporte nur bedingungsweise zugelassen sind.

Artikel 4.

Die Bedingungen der gemeinsamen Tarife der Eisenbahnvereine oder Verbände, sowie die Bedingungen der besonderen Tarife der Eisenbahnen haben, sofern diese Tarife auf den internationalen Transport Anwendung finden sollen, insoweit Geltung, als sie diesem Übereinkommen nicht widersprechen; andernfalls sind sie nichtig.

Artikel 5.

Jede nach Maßgabe des Artikels 1 bezeichnete Eisenbahn ist verpflichtet, nach den Festsetzungen und unter den Bedingungen dieses Übereinkommens, die Beförderung von Gütern im internationalen Verkehr zu übernehmen, sofern

1. der Absender den Anordnungen dieses Übereinkommens sich unterwirft;

2. die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist;

3. nicht Umstände, welche als höhere Gewalt zu betrachten sind, die Beförderung verhindern.

Die Eisenbahnen sind nur verpflichtet, die Güter zum Transport anzunehmen, soweit die Beförderung derselben sofort erfolgen kann. Die für die Versandtstation geltenden besonderen Vorschriften bestimmen, ob dieselbe verpflichtet ist, die Güter, deren Beförderung nicht sofort erfolgen kann, vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

Die Beförderung der Güter findet in der Reihenfolge statt, in welcher sie zum Transport angenommen worden sind, sofern die Eisenbahn nicht zwingende Gründe des Eisenbahnbetriebes oder das öffentliche Interesse für eine Ausnahme geltend machen kann.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründet den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Artikel 6.

Jede internationale Sendung (Artikel 1) muss von einem Frachtbrief begleitet sein, welcher folgende Angaben enthält:

a) Ort und Tag der Ausstellung;

b) die Bezeichnung der Versandtstation, sowie der Versandtbahn;

c) die Bezeichnung der Bestimmungsstation, den Namen und den Wohnort des Empfängers;

d) die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichtes oder statt dessen eine den besonderen Vorschriften der Versandtbahn entsprechende Angabe; ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke;

e) das Verlangen des Absenders, Specialtarife unter den in den Artikeln 14 und 35 für zulässig erklärten Bedingungen zur Anwendung zu bringen;

f) die Angabe des declarierten Interesses an der Lieferung (Artikel 38 und 40);

g) die Angabe, ob das Gut in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht zu befördern sei;

h) das genaue Verzeichnis der für die zoll- oder steueramtliche Behandlung oder polizeiliche Prüfung nöthigen Begleitpapiere;

i) den Francaturvermerk im Falle der Vorausbezahlung der Fracht oder der Hinterlegung eines Francaturvorschusses (Artikel 12, Absatz 3);

k) die auf dem Gute haftenden Nachnahmen, und zwar sowohl die erst nach Eingang auszuzahlenden, als auch die von der Eisenbahn geleisteten Barvorschüsse (Artikel 13);

l) die Angabe des einzuhaltenden Transportweges, unter Bezeichnung der Stationen, wo die Zollabfertigung stattfinden soll.

In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmäßigsten scheint. Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt.

Wenn der Absender den Transportweg angegeben hat, ist die Eisenbahn nur unter den nachstehenden Bedingungen berechtigt, für die Beförderung der Sendung einen anderen Weg zu benutzen:

1. Dass die Zollabfertigung immer in den vom Absender bezeichneten Stationen stattfindet;

2. dass keine höhere Fracht gefordert wird als diejenige, welche hätte bezahlt werden müssen, wenn die Eisenbahn den im Frachtbrief bezeichneten Weg benutzt hätte;

3. dass die Lieferfrist der Ware nicht länger ist, als sie gewesen wäre, wenn die Sendung auf dem im Frachtbrief bezeichneten Wege ausgeführt worden wäre.

m) die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma, sowie die Angabe seiner Wohnung. Die Unterschrift kann durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Absenders ersetzt werden, wenn die Gesetze oder Reglements des Versandtortes es gestatten.

Die näheren Festsetzungen über die Ausstellung und den Inhalt des Frachtbriefes, insbesondere das zur Anwendung kommende Formular, bleiben den Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Die Aufnahme weiterer Erklärungen in den Frachtbrief, die Ausstellung anderer Urkunden anstatt des Frachtbriefes, sowie die Beifügung anderer Schriftstücke zum Frachtbriefe ist unzulässig, sofern dieselben nicht durch dieses Übereinkommen für statthaft erklärt sind.

Die Eisenbahn kann indes, wenn es die Gesetze oder Reglements des Versandtortes vorschreiben, vom Absender außer dem Frachtbrief die Ausstellung einer Urkunde verlangen, welche dazu bestimmt ist, in den Händen der Verwaltung zu bleiben, um ihr als Beweis über den Frachtvertrag zu dienen.

Jede Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, für den internen Dienst ein Stammheft zu erstellen, welches in der Versandtstation bleibt und mit derselben Nummer versehen wird, wie der Frachtbrief und das Duplicat.

Artikel 7.

Der Absender haftet für die Richtigkeit der in den Frachtbrief aufgenommenen Angaben und Erklärungen und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Erklärungen entspringen.

Die Eisenbahn ist jederzeit berechtigt, die Übereinstimmung des Inhaltes der Sendungen mit den Angaben des Frachtbriefes zu prüfen. Die Feststellung erfolgt nach Maßgabe der am Orte des Vorganges bestehenden Gesetze oder Reglements. Der Berechtigte soll gehörig eingeladen werden, bei der Prüfung zugegen zu sein, vorbehaltlich des Falles, wenn die letztere auf Grund polizeilicher Maßregeln, die der Staat im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu ergreifen berechtigt ist, stattfindet.

Hinsichtlich des Rechtes und der Verpflichtung der Bahnen, das Gewicht oder die Stückzahl des Gutes zu ermitteln oder zu controlieren, sind die Gesetze und Reglements des betreffenden Staates maßgebend.

Bei unrichtiger Angabe des Inhaltes einer Sendung, sowie im Falle der Überlastung eines dem Absender zur Selbstverladung gestellten Wagens, sofern er die Verwiegung nicht verlangt hat, ist — abgesehen von der Nachzahlung der etwaigen Frachtdifferenz und dem Ersatze des entstandenen Schadens, sowie den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag an die am Transporte betheiligten Eisenbahnen zu zahlen, dessen Höhe durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzt wird.

Artikel 8.

Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das Gut mit dem Frachtbriefe von der Versandtstation zur Beförderung angenommen ist. Als Zeichen der Annahme wird dem Frachtbriefe der Datumstempel der Versandtexpedition aufgedrückt.

Die Abstempelung hat ohne Verzug nach vollständiger Auslieferung des in demselben Frachtbriefe verzeichneten Gutes und auf Verlangen des Absenders in dessen Gegenwart zu erfolgen.

Der mit dem Stempel versehene Frachtbrief dient als Beweis über den Frachtvertrag.

Jedoch machen bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen nach den Tarifen oder nach besonderer Vereinbarung, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender besorgt wird, die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwiegung, beziehungsweise Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Empfang des Frachtgutes, unter Angabe des Datums der Annahme zur Beförderung auf einem ihr mit dem Frachtbriefe vorzulegenden Duplicate desselben zu bescheinigen.

Dieses Duplicat hat nicht die Bedeutung des Originalfrachtbriefes und ebensowenig diejenige eines Connossements (Ladescheins).

Artikel 9.

Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nöthig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob.

Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt, zu verlangen, dass der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter specieller Bezeichnung anerkennt und der Versandtstation hierüber außerdem eine besondere Erklärung nach Maßgabe eines durch die Ausführungsbestimmungen festzusetzenden Formulars ausstellt.

Für derartig bescheinigte, sowie für solche Mängel der Verpackung, welche äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Absender zu haften und jeden daraus entstehenden Schaden zu tragen, beziehungsweise der Bahnverwaltung zu ersetzen. Ist die Ausstellung der gedachten Erklärung nicht erfolgt, so haftet der Absender für äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung nur, wenn ihm ein arglistiges Verfahren zur Last fällt.

Artikel 10.

Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen.

Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob.

Die Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften werden, so lange das Gut sich auf dem Wege befindet, von der Eisenbahn erfüllt. Sie kann diese Aufgabe unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit einem Commissionär übertragen oder sie selbst übernehmen. In beiden Fällen hat sie die Verpflichtungen eines Commissionärs.

Der Verfügungsberechtigte kann jedoch der Zollbehandlung entweder selbst, oder durch einen im Frachtbriefe bezeichneten Bevollmächtigten beiwohnen, um die nöthigen Aufklärungen über die Tarifirung des Gutes zu ertheilen und seine Bemerkungen beizufügen. Diese dem Verfügungsberechtigten ertheilte Befugnis begründet nicht das Recht, das Gut in Besitz zu nehmen, oder die Zollbehandlung selbst vorzunehmen.

Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behandlung zu besorgen, falls nicht im Frachtbriefe etwas anderes festgesetzt ist.

Artikel 11.

Die Berechnung der Fracht erfolgt nach Maßgabe der zu Recht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Jedes Privatübereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifermäßigungen erlaubt, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zugute kommen.

Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen zu Gunsten der Eisenbahnen dürfen nur bare Auslagen erhoben werden insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Überführung und Auslagen, für Reparaturen an den Gütern, welche infolge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden.

Diese Auslagen sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

Artikel 12.

Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger angewiesen.

Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen oder wegen ihres geringen Wertes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorausbezahlung der Frachtgelder gefordert werden.

Wenn im Falle der Frankirung der Betrag der Gesammtfracht beim Versandt nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandtbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.

Wurde der Tarif unrichtig angewendet, oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Frachtgelder und Gebüren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten. Ein derartiger Anspruch kann nur binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung an geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Artikels 45, Absatz 3, finden Anwendung auf die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Forderungen, mögen diese von der Eisenbahn oder gegen dieselbe erhoben werden. Die Bestimmung des Artikels 44, erster Absatz, findet keine Anwendung.

Artikel 13.

Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Wertes desselben mit Nachnahme zu belasten. Diese Nachnahme darf jedoch den in den Ausführungsbestimmungen festgesetzten Höchstbetrag nur insoweit übersteigen, als sämmtliche am Transport betheiligte Bahnen einverstanden sind. Diejenigen Güter, für welche Vorausbezahlung der Fracht verlangt werden kann (Artikel 12, Absatz 2), dürfen nicht mit Nachnahme belastet werden.

Für die aufgegebene Nachnahme wird die tarifmäßige Provision berechnet.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, dem Absender die Nachnahme eher auszuzahlen, als bis der Betrag derselben vom Empfänger bezahlt ist. Dies findet auch Anwendung auf Auslagen, welche vor der Aufgabe für das Frachtgut gemacht worden sind.

Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme abgeliefert worden, so haftet die Eisenbahn für den Schaden bis zum Betrag der Nachnahme und hat denselben dem Absender sofort zu ersetzen, vorbehaltlich ihres Rückgriffs gegen den Empfänger.

Artikel 14.

Die Ausführungsbestimmungen werden die allgemeinen Vorschriften, betreffend die Maximallieferfristen, die Berechnung, den Beginn, die Unterbrechung und das Ende der Lieferfristen feststellen.

Wenn nach den Gesetzen und Reglements eines der Vertragsstaaten Specialtarife zu reducirten Preisen und mit verlängerten Lieferfristen gestattet sind, so können die Eisenbahnen dieses Staates diese Tarife mit verlängerten Fristen auch im internationalen Verkehr anwenden.

Im übrigen richten sich die Lieferfristen nach den Bestimmungen der im einzelnen Falle zur Anwendung kommenden Tarife.

Artikel 15.

Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, dass die Ware auf der Versandtstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder einer Zwischenstation abgeliefert werde.

Dieses Recht steht indes dem Absender nur dann zu, wenn er das Duplicat des Frachtbriefes vorweist. Hat die Eisenbahn die Anweisungen des Absenders befolgt, ohne die Vorzeigung des Duplicatfrachtbriefes zu verlangen, so ist sie für den daraus entstandenen Schaden dem Empfänger, welchem der Absender dieses Duplicat übergeben hat, haftbar.

Derartige Verfügungen des Absenders ist die Eisenbahn zu beachten nur verpflichtet, wenn sie ihr durch Vermittlung der Versandtstation zugekommen sind.

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, auch wenn er das Frachtbriefduplicat besitzt, sobald nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief dem Empfänger übergeben, oder die von dem letzteren nach Maßgabe des Artikels 16 erhobene Klage der Eisenbahn zugestellt worden ist. Ist dies geschehen, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für das Gut haftbar wird.

Die Eisenbahn darf die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Anweisungen nur dann verweigern oder verzögern, oder solche Anweisungen in veränderter Weise ausführen, wenn durch die Befolgung derselben der regelmäßige Transportverkehr gestört würde.

Die im ersten Absatze dieses Artikels vorgesehenen Verfügungen müssen mittels schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Formular erfolgen. Die Erklärung ist auf dem Frachtbriefduplicat zu wiederholen, welches gleichzeitig der Eisenbahn vorzulegen und von dieser dem Absender zurückzugeben ist.

Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Absenders ist nichtig.

Die Eisenbahn kann den Ersatz der Kosten verlangen, welche durch die Ausführung der im Absatz 1 vorgesehenen Verfügungen entstanden sind, insoweit diese Verfügungen nicht durch ihr eigenes Verschulden veranlasst worden sind.

Artikel 16.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbriefe ersichtlich gemachten Beträge und

gegen Bescheinigung des Empfanges den Frachtbrief und das Gut auszuhändigen.

Der Empfänger ist nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen in eigenem Namen gegen die Eisenbahn geltend zu machen, sei es, dass er hiebei in eigenem oder in fremdem Interesse handle. Er ist insbesondere berechtigt, von der Eisenbahn die Übergabe des Frachtbriefes und die Auslieferung des Gutes zu verlangen. Dieses Recht erlischt, wenn der im Besitze des Duplicats befindliche Absender der Eisenbahn eine nach Maßgabe des Artikels 15 entgegenstehende Verfügung ertheilt hat.

Als Ort der Ablieferung gilt die vom Absender bezeichnete Bestimmungsstation.

Artikel 17.

Durch Annahme des Gutes und des Frachtbriefes wird der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn die im Frachtbrief ersichtlich gemachten Betrage zu bezahlen.

Artikel 18.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Eisenbahntransportes durch höhere Gewalt oder Zufall verhindert und kann der Transport auf einem anderen Wege nicht stattfinden, so hat die Eisenbahn den Absender um anderweitige Disposition über das Gut anzugehen.

Der Absender kann vom Vertrage zurücktreten, muss aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, für die Kosten zur Vorbereitung des Transportes, die Kosten der Wiederausladung und die Ansprüche in Beziehung auf den etwa bereits zurückgelegten Transportweg entschädigen.

Wenn im Falle einer Betriebsstörung die Fortsetzung des Transportes auf einem anderen Wege stattfinden kann, ist die Entscheidung der Eisenbahn überlassen, ob es dem Interesse des Absenders entspricht, den Transport auf einem anderen Wege dem Bestimmungsorte zuzuführen, oder den Transport anzuhalten und den Absender um anderweitige Anweisung anzugehen.

Befindet sich der Absender nicht im Besitze des Frachtbriefduplicates, so dürfen die in diesem Artikel vorgesehenen Anweisungen weder die Person des Empfängers, noch den Bestimmungsort abändern.

Artikel 19.

Das Verfahren bei Ablieferung der Güter, sowie die etwaige Verpflichtung der Eisenbahn, das Gut einem nicht an der Bestimmungsstation wohnhaften Empfänger zuzuführen, richtet sich nach den für die ablieferude Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Artikel 20.

Die Empfangsbahn hat bei der Ablieferung alle durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere Fracht- und Nebengebüren, Zollgelder und andere zum Zwecke der Ausführung des Transportes gehabte Auslagen, sowie die auf dem Gute haftenden Nachnahmen und sonstigen Beträge einzuziehen, und zwar sowohl für eigene Rechnung, als auch für Rechnung der vorhergehenden Eisenbahnen und sonstiger Berechtigter.

Artikel 21.

Die Eisenbahn hat für alle im Artikel 20 bezeichneten Forderungen die Rechte eines Faustpfandgläubigers an dem Gute. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut in der Verwahrung der Eisenbahn oder eines Dritten sich befindet, welcher es für sie inne hat.

Artikel 22.

Die Wirkungen des Pfandrechtes bestimmen sich nach dem Rechte des Landes, wo die Ablieferung erfolgt.

Artikel 23.

Jede Eisenbahn ist verpflichtet, nachdem sie bei der Aufgabe oder der Ablieferung des Gutes die Fracht und die anderen aus dem Frachtvertrage herrührenden Forderungen eingezogen hat, den betheiligten Bahnen den ihnen gebürenden Antheil an der Fracht und den erwähnten Forderungen zu bezahlen.

Die Ablieferungsbahn ist für die Bezahlung der obigen Beträge verantwortlich, wenn sie das Gut ohne Einziehung der darauf haftenden Forderungen abliefert. Der Anspruch gegen den Empfänger des Gutes bleibt ihr jedoch vorbehalten.

Die Übergabe des Gutes von einer Eisenbahn an die nächstfolgende begründet für die erstere das Recht, die letztere im Contocorrent sofort mit dem Betrage der Fracht und der sonstigen Forderungen, soweit dieselben zur Zeit der Übergabe des Gutes aus dem Frachtbriefe sich ergeben, zu belasten, vorbehaltlich der endgiltigen Abrechnung nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels.

Aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen der Eisenbahnen untereinander können, wenn die schuldnerische Eisenbahn einem anderen Staate angehört, als die forderungsberechtigte Eisenbahn, nicht mit Arrest belegt oder gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die forderungsberechtigte Eisenbahn angehört.

In gleicher Weise kann das rollende Material der Eisenbahnen mit Einschluss sämmtlicher beweglicher, der betreffenden Eisenbahn gehörigen Gegenstände, welche sich in diesem Material vorfinden, in dem Gebiete eines anderen Staates als desjenigen, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, weder mit Arrest belegt noch gepfändet werden, außer in dem Falle, wenn der Arrest oder die Pfändung auf Grund einer Entscheidung der Gerichte des Staates erfolgt, dem die betreffende Eisenbahn angehört.

Artikel 24.

Bei Ablieferungshindernissen hat die Ablieferungsstation den Absender durch Vermittlung der Versandtstation von der Ursache des Hindernisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sie darf in keinem Falle ohne ausdrückliches Einverständnis des Absenders das Gut zurücksenden.

Im übrigen richtet sich — unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Artikels — das Verfahren bei Ablieferungshindernissen nach den für die abliefernde Bahn geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Artikel 25.

In allen Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen sofort eine eingehende Untersuchung vorzunehmen, das Ergebnis derselben schriftlich festzustellen und dasselbe den Betheiligten auf ihr Verlangen, unter allen Umständen aber der Versandtstation mitzutheilen.

Wird insbesondere eine Minderung oder Beschädigung des Gutes von der Eisenbahn entdeckt oder vermuthet, oder seitens des Verfügungsberechtigten behauptet, so hat die Eisenbahn den Zustand des Gutes, den Betrag des Schadens und, soweit dies möglich, die Ursache und den Zeitpunkt der Minderung oder Beschädigung ohne Verzug protokollarisch festzustellen. Eine protokollarische Feststellung hat auch im Falle des Verlustes stattzufinden.

Die Feststellung richtet sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes, wo dieselbe stattfindet.

Außerdem steht jedem der Betheiligten das Recht zu, die gerichtliche Feststellung des Zustandes des Gutes zu beantragen.

Artikel 26.

Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht.

Vermag der Absender das Duplicat des Frachtbriefes nicht vorzuzeigen, so kann er seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Empfängers geltend machen.

Artikel 27.

Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat, haftet für die Ausführung des Transportes auch auf den folgenden Bahnen der Beförderungsstrecke bis zur Ablieferung.

Jede nachfolgende Bahn tritt dadurch, dass sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, nach Maßgabe des letzteren in den Frachtvertrag ein und übernimmt die selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes auszuführen.

Die Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage können jedoch — unbeschadet des Rückgriffs der Bahnen gegen einander — im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

Die Klage kann nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden, in welchem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat und welches nach den Gesetzen dieses Landes zuständig ist.

Das Wahlrecht unter den im dritten Absatze erwähnten Bahnen erlischt mit der Erhebung der Klage.

Artikel 28.

Im Wege der Widerklage oder der Einrede können Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage auch gegen eine andere als die im Artikel 27, Absatz 3, bezeichneten Bahnen geltend gemacht werden, wenn die Klage sich auf denselben Frachtvertrag gründet.

Artikel 29.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

Artikel 30.

Die Eisenbahn haftet nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen für den Schaden, welcher durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes seit der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht zu beweisen vermag, dass der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten oder eine

nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes (namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leccage) oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

Ist auf dem Frachtbrief als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund dieses Übereinkommens nur für den Transport bis zur Empfangsstation. Für die Weiterbeförderung finden die Bestimmungen des Artikels 19 Anwendung.

Artikel 31.

Die Eisenbahn haftet nicht:

1. In Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportiert werden,

für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;

2. in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe (Artikel 9) unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind,

für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;

3. in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifes oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender, soweit eine solche in dem Staatsgebiete, wo sie zur Ausführung gelangt, zulässig ist, von dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird,

für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leccage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden,

für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5. in Ansehung lebender Thiere,

für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;

6. in Ansehung derjenigen Güter, einschließlich der Thiere, welchen nach der Bestimmung des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist,

für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Wenn ein eingetretener Schaden nach den Umständen des Falles aus einer der in diesem Artikel bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, dass der Schaden aus der betreffenden Gefahr wirklich entstanden ist.

Artikel 32.

In Ansehung derjenigen Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht erleiden, ist die Haftpflicht der Eisenbahn für Gewichtsverluste bis zu dem aus den Ausführungsbestimmungen sich ergebenden Normalsatze ausgeschlossen.

Dieser Satz wird, im Falle mehrere Stücke auf einem und demselben Frachtbrief befördert worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Diese Beschränkung der Haftpflicht tritt nicht ein, insoweit nachgewiesen wird, dass der Verlust nach den Umständen des Falles nicht infolge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder dass der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Bei gänzlichem Verluste des Gutes findet ein Abzug für Gewichtsverlust nicht statt.

Artikel 33.

Der zur Klage Berechtigte kann das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen betrachten, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist (Artikel 14) verzögert.

Artikel 34.

Wenn auf Grund der vorhergehenden Artikel von der Eisenbahn für gänzlichen oder theilweisen Verlust des Gutes Ersatz geleistet werden muss, so ist der gemeine Handelswert, in dessen Ermanglung der gemeine Wert, zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandtorte zu der Zeit hatte, zu welcher das Gut zur Beförderung angenommen worden ist. Dazu kommt die Erstattung dessen, was an Zöllen und sonstigen Kosten, sowie an Fracht etwa bereits bezahlt worden ist.

Artikel 35.

Es ist den Eisenbahnen gestattet, besondere Bedingungen (Specialtarife) mit Festsetzung eines im Falle des Verlustes, der Minderung oder Beschädigung zu ersetzenden Maximalbetrages zu veröffentlichen, sofern

diese Specialtarife eine Preisermäßigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Eisenbahn enthalten und der gleiche Maximalbetrag auf die ganze Transportstrecke Anwendung findet.

Artikel 36.

Der Entschädigungsberechtigte kann, wenn er die Entschädigung für das in Verlust gerathene Gut in Empfang nimmt, in der Quittung den Vorbehalt machen, dass er für den Fall, als das Gut binnen vier Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, hievon seitens der Eisenbahnverwaltung sofort benachrichtigt werde.

In diesem Fall kann der Entschädigungsberechtigte innerhalb 30 Tagen nach erhaltener Nachricht verlangen, dass ihm das Gut nach seiner Wahl an den Versandt- oder an den im Frachtbriefe angegebenen Bestimmungsort kostenfrei gegen Rückerstattung der ihm bezahlten Entschädigung ausgeliefert werde.

Wenn der im ersten Absatze erwähnte Vorbehalt nicht gemacht worden ist, oder wenn der Entschädigungsberechtigte in der im zweiten Absatze bezeichneten dreißigtägigen Frist das dort vorgesehene Begehren nicht gestellt hat, oder endlich, wenn das Gut erst nach 4 Monaten nach Ablauf der Lieferfrist wieder aufgefunden wird, so kann die Eisenbahn nach den Gesetzen ihres Landes über das wieder aufgefundene Gut verfügen.

Artikel 37.

Im Falle der Beschädigung hat die Eisenbahn den ganzen Betrag des Minderwertes des Gutes zu bezahlen. Im Falle die Beförderung nach einem Specialtarife im Sinne des Artikels 35 stattgefunden hat, wird der zu bezahlende Schadensbetrag verhältnismäßig reducirt.

Artikel 38.

Hat eine Declaration des Interesses an der Lieferung stattgefunden, so kann dem Berechtigten im Falle des Verlustes, der Minderung oder der Beschädigung, außer der durch den Artikel 34 und beziehungsweise durch den Artikel 37 festgesetzten Entschädigung noch ein weiterer Schadenersatz bis zur Höhe des in der Declaration festgesetzten Betrages zugesprochen werden. Das Vorhandensein und die Höhe dieses weiteren Schadens hat der Berechtigte zu erweisen.

Die Ausführungsbestimmungen setzen den Höchstbetrag des Frachtzuschlages fest, welchen der Absender im Falle einer Declaration des Interesses an der Lieferung zu zahlen hat.

Artikel 39.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferfrist (Artikel 14) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, dass die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, welches sie weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

Artikel 40.

Im Falle der Versäumung der Lieferfrist können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

Bei einer Verspätung bis einschließlich $^1/_{10}$ der Lieferfrist: $^1/_{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung bis einschließlich $^2/_{10}$ der Lieferfrist: $^2/_{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung bis einschließlich $^3/_{10}$ der Lieferfrist: $^3/_{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung bis einschließlich $^4/_{10}$ der Lieferfrist: $^4/_{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung von längerer Dauer: $^5/_{10}$ der Fracht.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag bis zur Höhe der ganzen Fracht beansprucht werden.

Hat eine Declaration des Interesses stattgefunden, so können ohne Nachweis eines Schadens folgende Vergütungen beansprucht werden:

Bei einer Verspätung bis einschließlich $^1/_{10}$ der Lieferfrist: $^2/_{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung bis einschließlich $^2/_{10}$ der Lieferfrist: $^4/_{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung bis einschließlich $^3/_{10}$ der Lieferfrist: $^6/_{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung bis einschließlich $^4/_{10}$ der Lieferfrist: $^8/_{10}$ der Fracht.

Bei einer Verspätung von längerer Dauer: die ganze Fracht.

Wird der Nachweis eines Schadens erbracht, so kann der Betrag des Schadens beansprucht werden. In beiden Fällen darf die Vergütung den declarierten Betrag des Interesses nicht übersteigen.

Artikel 41.

Die Vergütung des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe infolge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

Artikel 42.

Der Forderungsberechtigte kann 6 Procent Zinsen der als Entschädigung festgesetzten Summe verlangen. Diese Zinsen laufen von dem Tage, an welchem das Entschädigungsbegehren gestellt wird.

Artikel 43.

Wenn Gegenstände, welche vom Transport ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgegeben, oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender außer Acht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrages ausgeschlossen.

Artikel 44.

Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen.

Hievon sind jedoch ausgenommen:

1. Entschädigungsansprüche, bei welchen der Berechtigte nachweisen kann, dass der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;

2. Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reclamation spätestens am siebenten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach Artikel 27, Absatz 3, in Anspruch zu nehmenden Eisenbahnen angebracht wird;

3. Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäß Artikel 25 vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach Artikel 25 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;

4. Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:

a) Es muss unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung gemäß Artikel 25 bei der Eisenbahn oder dem zuständigen Gerichte angebracht werden;

b) der Berechtigte muss beweisen, dass der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

War indessen die Feststellung des Zustandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangsstation möglich und hat die Eisenbahn sich bereit erklärt, dieselbe dort vorzunehmen, so findet die Bestimmung unter Nr. 4 keine Anwendung.

Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht, insolange zu verweigern, als nicht seinem Antrage auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben ist. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung (Artikel 16) die nicht abgelieferten Gegenstände unter specieller Bezeichnung derselben ausschließen.

Alle in diesem Artikel erwähnten Entschädigungsansprüche müssen schriftlich erhoben werden.

Artikel 45.

Entschädigungsforderungen wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung, insofern sie nicht durch Anerkenntnis der Eisenbahn, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt sind, verjähren in einem Jahre und im Falle des Artikels 44, Nr. 1, in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung an dem Tage, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes eines Frachtstückes oder der Verspätung an dem Tage, an welchem die Lieferfrist abgelaufen ist.

Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung entscheiden die Gesetze des Landes, wo die Klage angestellt ist.

Artikel 46.

Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der Artikel 44 und 45 erloschen oder verjährt sind, können auch nicht im Wege einer Widerklage oder einer Einrede geltend gemacht werden.

Artikel 47.

Derjenigen Eisenbahn, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Übereinkommens Entschädigung geleistet hat, steht der Rückgriff gegen die am Transporte betheiligten Bahnen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu:

1. Diejenige Eisenbahn, welche den Schaden allein verschuldet hat, haftet für denselben ausschließlich.

2. Haben mehrere Bahnen den Schaden verschuldet, so haftet jede Bahn für den von ihr verschuldeten Schaden. Ist eine solche Unterscheidung nach den Umständen des Falles nicht möglich, so werden die Antheile der schuldtragenden Bahnen am Schadenersatze nach den Grundsätzen der folgenden Nummer 3 festgesetzt.

3. Ist ein Verschulden einer oder mehrerer Bahnen als Ursache des Schadens nicht nachweisbar, so haften die sämmtlichen am Transporte betheiligten Bahnen mit Ausnahme derjenigen, welche beweisen, dass der Schaden auf ihrer Strecke nicht entstanden ist, nach Verhältnis der reinen Fracht, welche jede

derselben nach dem Tarife im Falle der ordnungsmäßigen Ausführung des Transportes bezogen hätte.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer der in diesem Artikel bezeichneten Eisenbahnen wird der Schaden, der hieraus für die Eisenbahn entsteht, welche den Schadenersatz geleistet hat, unter alle Eisenbahnen, welche an dem Transport theilgenommen haben, nach Verhältnis der reinen Fracht vertheilt.

Artikel 48.

Die Vorschriften des Artikels 47 finden auch auf die Fälle der Versäumung der Lieferfrist Anwendung. Für Versäumung der Lieferfrist haften mehrere schuldtragende Verwaltungen nach Verhältnis der Zeitdauer der auf ihren Bahnstrecken vorgekommenen Versäumnis.

Die Vertheilung der Lieferfrist unter den einzelnen an einem Transporte betheiligten Eisenbahnen richtet sich, in Ermanglung anderweitiger Vereinbarungen, nach den durch die Ausführungsbestimmungen festgesetzten Normen.

Artikel 49.

Eine Solidarhaft mehrerer am Transporte betheiligter Bahnen findet für den Rückgriff nicht statt.

Artikel 50.

Für den im Wege des Rückgriffs geltend zu machenden Anspruch der Eisenbahnen unter einander ist die im Entschädigungsprocesse gegen die rückgriffnehmende Bahn ergangene endgiltige Entscheidung hinsichtlich der Verbindlichkeit zum Schadenersatz und der Höhe der Entschädigung maßgebend, sofern den im Rückgriffswege in Anspruch zu nehmenden Bahnen der Streit in gehöriger Form verkündet ist und dieselben in der Lage sich befanden, in dem Processe zu intervenieren. Die Frist für diese Intervention wird von dem Richter der Hauptsache nach den Umständen des Falles und so kurz als möglich bestimmt.

Artikel 51.

Insoweit nicht eine gütliche Einigung erfolgt ist, sind sämmtliche betheiligte Bahnen in einer und derselben Klage zu belangen, widrigenfalls das Recht des Rückgriffs gegen die nicht belangten Bahnen erlischt.

Der Richter hat in einem und demselben Verfahren zu entscheiden. Den Beklagten steht ein weiterer Rückgriff nicht zu.

Artikel 52.

Die Verbindung des Rückgriffverfahrens mit dem Entschädigungsverfahren ist unzulässig.

Artikel 53.

Für alle Rückgriffsansprüche ist der Richter des Wohnsitzes der Bahn, gegen welche der Rückgriff erhoben wird, ausschließlich zuständig.

Ist die Klage gegen mehrere Bahnen zu erheben, so steht der klagenden Bahn die Wahl unter den nach Maßgabe des ersten Absatzes dieses Artikels zuständigen Richtern zu.

Artikel 54.

Die Befugnis der Eisenbahnen, über den Rückgriff im voraus oder im einzelnen Falle andere Vereinbarungen zu treffen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 55.

Soweit nicht durch das gegenwärtige Übereinkommen andere Bestimmungen getroffen sind, richtet sich das Verfahren nach den Gesetzen des Processrichters.

Artikel 56.

Urtheile, welche auf Grund der Bestimmungen dieses Übereinkommens von dem zuständigen Richter infolge eines contradictorischen oder eines Versäumnisverfahrens erlassen und nach den für den urtheilenden Richter maßgebenden Gesetzen vollstreckbar geworden sind, erlangen im Gebiete sämmtlicher Vertragsstaaten Vollstreckbarkeit, unter Erfüllung der von den Gesetzen des Landes vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten, aber ohne dass eine materielle Prüfung des Inhalts zulässig wäre. Auf nur vorläufig vollstreckbare Urtheile findet diese Vorschrift keine Anwendung, ebensowenig auf diejenigen Bestimmungen eines Urtheils, durch welche der Kläger, weil derselbe im Processe unterliegt, außer den Processkosten zu einer weiteren Entschädigung verurtheilt wird.

Eine Sicherstellung für die Processkosten kann bei Klagen, welche auf Grund des internationalen Frachtvertrages erhoben werden, nicht gefordert werden.

Artikel 57.

Um die Ausführung des gegenwärtigen Übereinkommens zu erleichtern und zu sichern, soll ein Centralamt für den internationalen Transport errichtet werden, welches die Aufgabe hat:

1. Die Mittheilungen eines jeden der vertragschließenden Staaten und einer jeden der betheiligten Eisenbahnverwaltungen entgegenzunehmen und sie den übrigen Staaten und Verwaltungen zur Kenntnis zu bringen.

2. Nachrichten aller Art, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

3. Auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen unter einander abzugeben.

4. Die geschäftliche Behandlung der behufs Abänderung des gegenwärtigen Übereinkommens gemachten Vorschläge vorzunehmen, sowie in allen Fällen, wenn hierzu ein Anlass vorliegt, den vertragsschließenden Staaten den Zusammentritt einer neuen Conferenz vorzuschlagen.

5. Die durch den internationalen Transportdienst bedingten finanziellen Beziehungen zwischen den betheiligten Verwaltungen, sowie die Einziehung rückständig gebliebener Forderungen zu erleichtern und in dieser Hinsicht die Sicherheit des Verhältnisses der Eisenbahnen unter einander zu fördern.

Ein besonderes Reglement wird den Sitz, die Zusammensetzung und Organisation dieses Amtes, sowie die zur Ausführung nöthigen Mittel feststellen,

Artikel 58.

Das im Artikel 57 bezeichnete Centralamt hat die Mittheilungen der Vertragsstaaten in Betreff der Hinzufügung oder der Streichung von Eisenbahnen in den in Gemäßheit des Artikels 1 aufgestellten Listen entgegenzunehmen.

Der wirkliche Eintritt einer neuen Eisenbahn in den internationalen Transportdienst erfolgt erst nach einem Monat vom Datum des an die anderen Staaten gerichteten Benachrichtigungsschreibens des Centralamtes.

Die Streichung einer Eisenbahn wird von dem Centralamte vollzogen, sobald es von einem der Vertragsstaaten davon in Kenntnis gesetzt wird, dass dieser festgestellt hat, dass eine ihm angehörige und in der von ihm aufgestellten Liste verzeichnete Eisenbahn aus finanziellen Gründen oder infolge einer thatsächlichen Behinderung nicht mehr in der Lage ist, den Verpflichtungen zu entsprechen, welche den Eisenbahnen durch das gegenwärtige Übereinkommen auferlegt werden.

Jede Eisenbahnverwaltung ist, sobald sie seitens des Centralamtes die Nachricht von der erfolgten Streichung einer Eisenbahn erhalten hat, berechtigt, mit der betreffenden Eisenbahn alle aus dem internationalen Transporte sich ergebenden Beziehungen abzubrechen. Die bereits in der Ausführung begriffenen Transporte sind jedoch auch in diesem Falle vollständig auszuführen.

Artikel 59.

Wenigstens alle drei Jahre wird eine aus Delegierten der vertragsschließenden Staaten bestehende Conferenz zusammentreten, um zu dem gegenwärtigen Übereinkommen die für nothwendig erachteten Abänderungen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen.

Auf Begehren von wenigstens einem Viertel der betheiligten Staaten kann jedoch der Zusammentritt von Conferenzen auch in einem früheren Zeitpunkte erfolgen.

Artikel 60.

Das gegenwärtige Übereinkommen ist für jeden betheiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, verbindlich. Jeder Staat, welcher nach Ablauf dieser Zeit von dem Übereinkommen zurückzutreten beabsichtigt, ist verpflichtet, hievon die übrigen Staaten ein Jahr vorher in Kenntnis zu setzen. Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so ist das gegenwärtige Übereinkommen als für weitere drei Jahre verlängert zu betrachten.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird von den vertragsschließenden Staaten sobald als möglich ratificirt werden. Seine Wirksamkeit beginnt drei Monate nach erfolgtem Austausch der Ratificationsurkunden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Bern am vierzehnten October des Jahres eintausend achthundert und neunzig.

Für Österreich-Ungarn:	(L. S.)	Zeiller.
„ Belgien:	(L. S.)	Jooris.
Für Deutschland:	(L. S.)	Otto von Bülow.
Für Frankreich:	(L. S.)	Cte de Diesbach.
	(L. S.)	E. George.
Für Italien:	(L. S.)	A. Peiroleri.
Für Luxemburg:	(L. S.)	W. Leibfried.
Für die Niederlande:	(L. S.)	T. M. C. Asser.
		J. C. M. van Riemsdijk.
Für Russland:	(L. S.)	A. Hamburger.
		R. Isnard.
Für die Schweiz:	(L. S.)	Welti.
	(L. S.)	Farner.

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung findet.

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Große Belgische Centralbahn.
4. Lüttich—Maestricht.
5. Gent—Terneuzen.
6. Mecheln—Terneuzen.
7. Westflandrische Eisenbahn.
8. Eisenbahn von Chimay.
9. Gent—Eecloo—Brügge.
10. Termonde—St. Nicolas.
11. Hasselt—Maeseyck.
12. Antwerpen—Gent (Waes.)

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Niederländischer Verwaltungen.

13. Die von der Niederländischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Achel bis Lüttich-Vivegnis, Ans (Etat) und Flémalle Grande.

II. Deutscher Verwaltungen.

14. Die von den königlich preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Bleyberg bis Bleyberg.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

15. Bei Comines bis Comines.
16. Bei Halluin bis Menin.

IV. Luxemburgischer Verwaltungen.

Die von der luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebenen Strecken von der belgisch-luxemburgischen Grenze:

17. Bei Pétange bis Athus.
18. Bei Clémency bis Autel-Bas.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 105, 106.
Frankreich, Ziffer 9, 10, 11, 12, 13.
Niederlande, Ziffer 14, 15, 16, 17, 18, 19.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militäreisenbahn.
3. Königlich preußische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden preußischen Privateisenbahnen, mit Ausschluß:

a) Der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahn.

4. Königlich bayerische Staatseisenbahnen.

5. Königlich sächsische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden sächsischen Privateisenbahnen, mit Ausschluss der Linien:

b) Döbeln—Mügeln—Oschatz.

c) Grünstädtel—Oberrittersgrün.

d) Hainsberg—Dippoldiswalde—Kipsdorf.

e) Klotzsche—Königsbrück.

f) Mosel—Ortmannsdorf.

g) Mügeln bei Oschatz—Nerchau-Trebsen.

h) Mügeln bei Pirna—Geising.

i) Potschappel—Wilsdruff.

k) Radebeul—Radeburg.

l) Schönfeld—Geyer.

m) Wilischthal—Ehrenfriedersdorf, nebst Abzweigung von Oberhérold nach Thum.

n) Wilkau—Kirchberg—Saupersdorf.

o) Zittau—Markersdorf.

p) Zittau—Oybin, nebst Abzweigung Bertsdorf—Jonsdorf.

6. Königlich württembergische Staatseisenbahnen.

7. Großherzoglich badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden badischen Privateisenbahnen.

8. Main—Neckar-Eisenbahn nebst der Linie Eberstadt—Pfungstadt.

9. Großherzoglich oberhessische Eisenbahnen.

10. Großherzoglich mecklenburgische Friedrich Franz-Eisenbahn, mit Ausschluss:

q) der Doberan—Heiligendammer Eisenbahn.

11. Großherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen, mit Ausschluss:

r) der Ocholt—Westerstedter Eisenbahn.

II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

12. Alt-Damm—Colberger Eisenbahn.

13. Altona—Kaltenkirchener Eisenbahn.

14. Arnstadt—Ichtershausener Eisenbahn.

15. Braunschweigische Landeseisenbahn.

16. Breslau—Warschauer Eisenbahn.

17. Broelthal-Eisenbahn (Hennef-Waldbroel).

18. Crefelder Eisenbahn.

19. Cronberger Eisenbahn.

20. Dahme—Uckroer Eisenbahn.

21. Dortmund—Gronau—Enschedeer Eisenbahn.

22. Edernförde—Kappelner Schmalspurbahn.

23. Eisenberg-Crossener Eisenbahn.

24. Elsen—Ziegener Eisenbahn.

25. Ermsthalbahn (Metzingen—Urach).

26. Eutin—Lübecker Eisenbahn.

27. Flensburg—Kappelner Eisenbahn.

28. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt a. Main).

29. Fürth—Zirndorfer Eisenbahn.

30. Georgs-Marienhütte-Eisenbahn.

31. Gernrode—Harzgeroder Eisenbahn.

32. Gotteszell—Viechtacher Eisenbahn (Theilstrecke Gotteszell-Teisnach).

33. Halberstadt—Blankenburger Eisenbahn.

34. Hessische Ludwigs-Eisenbahn.

35. Hohenebra—Ebelebener Eisenbahn.

36. Hoyaer Eisenbahn (Hoya-Eystrup).

37. Ilmenau—Großbreitenbacher Eisenbahn.

38. Kerkerbachbahn.

39. Kiel—Eckernförde—Flensburger Eisenbahn.

40. Kirchheimer Eisenbahn.

41. Königsberg—Cranzer Eisenbahn.

42. Kreis Altenaer Schmalspurbahnen.

43. Lübeck—Büchener und Lübeck—Hamburger Eisenbahn.

44. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg—Fürth).

45. Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn.

46. Mecklemburgische Südbahn (Parchim—Neubrandenburg).

47. Murnau—Garmisch-Partenkirchener Eisenbahn.

48. Neubrandenburg—Friedländer Eisenbahn.

49. Neuhaldensleber Eisenbahn.

50. Neustrelitz—Warnemünder Eisenbahn.

51. Neustrelitz—Wesenberg—Mirower Eisenbahn.

52. Oberdorf—Füßener Eisenbahn.

53. Osterwieck—Wasserlebener Eisenbahn.

54. Osthofen—Westhofener Eisenbahn.

55. Ostpreußische Südbahn, einschließlich der Fischhausen—Palmnickener Eisenbahn.

56. Parchim—Ludwigsluster Eisenbahn.

57. Paulinenaue—Neu Ruppiner Eisenbahn.

58. Peine—Ilseder Eisenbahn.

59. Pfälzische Eisenbahnen.

60. Priegnitzer Eisenbahn (Perleberg—Wittstock).

61. Reinheim—Reichelsheimer Eisenbahn.

62. Rhene—Diemelthal-Eisenbahn (Bredelar—Martenberg).

63. Ruhlaer Eisenbahn (Wurha—Ruhla).

64. Saal-Eisenbahn.

65. Schaftlach—Gmunder Eisenbahn.

66. Schleswig—Angeler Eisenbahn (Schleswig-Süderbrarup).

67. Sonthofen—Oberstdorfer Eisenbahn.

68. Sorendlingen—Wolfsteiner Eisenbahn.

69. Stargard—Custriner Eisenbahn, einschließlich der Glasow-Berlinchener Eisenbahn.

70. Stendal—Tangermünder Eisenbahn.

71. Warstein—Lippstadter Eisenbahn.

72. Weimar-Geraer Eisenbahn.

73. Wermelskirchen—Burger Eisenbahn.

74. Werra-Eisenbahn.

75. Wittenberge—Perleberger Eisenbahn.
76. Worms—Offsteiner Eisenbahn.
77. Zell—Todtnauer Eisenbahn.
78. Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

79. Die von der großen russischen Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.

80. Die von der Brest-Grajewoer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.

81. Die von der Weichselbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Jnowo bis Illowo.

II. Österreichischer Verwaltungen.

82. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Myslowitz bis Myslowitz.

83. Die von der mährisch-schlesischen Centralbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Hennersdorf bis Ziegenhals.

84. Die von der österreichischen Nordwestbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Wichtstadtl bis Mittelwalde.

85. Die von der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Mittelsteine bis Mittelsteine.

Die von der süd-norddeutschen Verbindungsbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

86. Bei Liebau bis Liebau.

87. Bei Seidenberg bis Seidenberg.

88. Die von der böhmischen Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach bis Ebersbach.

Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

89. Bei Reitzenhain bis Reitzenhain.

90. Bei Klingenthal bis Klingenthal.

91. Die von der böhmischen Westbahn betriebene Strecke von der österreichisch-deutschen Grenze bei Furth i. W. bis Furth i. W.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

92. Bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
93. Bei Passau bis Passau.
94. Bei Braunau bis Simbach.
95. Bei Lochau bis Lindau.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der schweizerischen Nordostbahn betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

96. Bei Konstanz bis Konstanz.
97. Bei Rielasingen bis Singen.
98. Bei Waldshut bis Waldshut.

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

99. Bei Altmünsterol bis Altmünsterol.
100. Bei Avricourt bis Deutsch-Avricourt.
101. Bei Chambrey bis Chambrey.
102. Bei Novéant bis Novéant.
103. Bei Amanweiler bis Amanweiler.
104. Bei Fentsch bis Fentsch.

V. Belgischer Verwaltungen.

Die von der großen belgischen Centralbahn betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:

105. Bei Aachen bis Aachen.
106. Bei Dalheim bis Dalheim.

VI. Niederländischer Verwaltungen.

107. Die von der Nordbrabant-deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.

108. Die von der holländischen Eisenbahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Cranenburg bis Cleve.

109. Die von der niederländischen Rhein-Eisenbahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Emmerich bis Emmerich.

Die von den niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:

110. Bei Gronau bis Gronau.
111. Bei Gildehaus bis Salzbergen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Belgien, Ziffer 14.
Frankreich, Ziffer 14, 15, 16, 17, 18, 19.
Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.
Österreich-Ungarn, Ziffer 25 bis und mit 44.
Rußland, Ziffer 47, 48, 49, 50, 51, 52.
Schweiz, Ziffer 14, 15, 16, 17, 18, 19.

Frankreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien d'intérêt général:

1. Der Nordbahn.

2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Linien von Montherme nach Montherme, Vrigne-Meuse nach Vrigne-aux-Bois, Carignan nach Messempré, Charmes nach Rambervillers, Avricourt nach Blamont und Cirey, Saint-Dizier nach Vassy, Vassy nach Doulevant-le-Château.

3. Der Westbahn.

4. Der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.

5. Der Orléansbahn, einschließlich der Localbahnen der Sarthe.

6. Der Südbahn.

7. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung der Concessionäre betriebenen Localbahnen von Ligré-Rivière nach Richelieu und von Barbezieux nach Châteauneuf.

8. die beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Großen belgischen Centralbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

9. Bei Treignes bis Vireux.

10. Bei Doische bis Givet.

11. Die von der belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.

12. Die von der westflandrischen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Abeele bis Hazebrouck.

13. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

14. Bei Altmünsterol bis Petit-Croix.

15. Bei Deutsch-Avricourt bis Igney-Avricourt.

16. Bei Chambrey bis Moncel.

17. Bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.

18. Bei Amanweiler bis Batilly.

19. Bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von der Jura-Simplonbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

20. Bei Delle bis Delle.

21. Bei Vallorbes bis Pontarlier.

22. Bei Verrières bis Pontarlier.

IV. Italienischer Verwaltungen.

23. Die von der italienischen Gesellschaft der Mittelmeerbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 15, 16.
Deutschland, Ziffer 99, 100, 101, 102, 103, 104.
Italien, Ziffer 4.
Schweiz, Ziffer 20, 21, 22, 23.

Italien.

A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Sämmtliche von der Gesellschaft des mittelländischen Netzes betriebenen Linien.

2. Sämmtliche von der Gesellschaft des adriatischen Netzes betriebenen Linien.

3. Sämmtliche von der Gesellschaft des sicilianischen Netzes betriebenen Linien.

B. Bahnstrecken, welche im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen sich befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

4. Die von der französischen Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

II. Schweizerischer Verwaltungen.

5. Die von der Gotthardbahn betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Pino bis Luino.

III. Österreichischer Verwaltungen.

6. Die von den k. k. österreichischen Staatseisenbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Frankreich, Ziffer 23.
Österreich-Ungarn, Ziffer 22, 23, 24.
Schweiz, Ziffer 24.

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz Heinrich-Bahn, mit Einschluss der Linie von Wasserbillig nach Grevenmacher.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen betriebenen sämmtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.

3. Die von den königlich preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulfingen bis Ulfingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche vom luxemburgischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 17, 18.

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft zum Betriebe der niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Niederländische Rhein-Eisenbahngesellschaft.
3. Holländische Eisenbahngesellschaft.
4. Niederländische Centraleisenbahngesellschaft.
5. Nord-Brabant-Deutsche Eisenbahngesellschaft.
6. Haarlem—Zandvoort-Eisenbahngesellschaft.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

7. Die von den großherzoglich oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den königlich preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

8. Bei Borken bis Winterswyk.
9. Bei Bocholt bis Winterswyk.
10. Bei Elten bis Zevenaar.
11. Bei Straelen bis Venloo.
12. Bei Kaldenkirchen bis Venloo.
13. Bei Dahlheim bis Vlodrop.

II. Belgischer Verwaltungen.

14. Die von der großen belgischen Centralbahn betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Hamont bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Dahlheim.

15. Die von der großen belgischen Centralbahn betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Lanaeken bis zur niederländisch-deutschen Grenze bei Aachen.

16. Die von der Lüttich-Maestrichter Eisenbahn betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Visé bis Maestricht.

17. Die von der großen belgischen Centralbahn betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Weelde-Merxplas bis Tilburg.

18. Die von der Mecheln — Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.

19. Die von der Gent — Terneuzen Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 13.
Deutschland, Ziffer 107, 108, 109, 110, 111.

Österreich-Ungarn.

I. Im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).

A. Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Österreich-Ungarn betrieben werden.

1. K. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, mit Einschluss der auf fürstlich Liechtenstein'schem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch—Buchs und der von der italienischen Adria-Eisenbahngesellschaft mitbetriebenen Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontebba bis Pontafel, dagegen mit Ausschluss der Dalmatiner Staatsbahn mit den Linien:

a) Spalato—Siverić—Knin.
b) Perkovic—Slivno—Sebenico,
dann der Kolomeaer Localbahnen:
c) Kolomea — Sloboda rungurska nebst Abzweigung.
d) Nadwornianski przedmiescie Szeparowce — Kniazdwor.

2. Aussig—Teplitzer Eisenbahn.
3. Böhmische Commercialbahnen.
4. Böhmische Nordbahn.
5. Böhmische Westbahn.
6. Bozen—Meraner Eisenbahn.
7. Buschtěhrader Eisenbahn.

8. Galizische Karl Ludwig-Bahn, mit Einschluss der von der Verwaltung der russischen Südwestbahnen mitbetriebenen Strecken von Brody und Podwołoczyska bis zur österreichisch-russischen Grenze ebendaselbst; jedoch mit Ausschluss der Flügelbahn:

e) Podleze—Niepołomice.

9. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

10. Kaschau—Oderberger Bahn (österreichische Strecke).

11. Kremsthalbahn.

12. Mährisch-schlesische Centralbahn.

13. Neutitscheiner Localbahn.

14. Österreichische Nordwestbahn.

15. Österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft (österreichische Linien).

16. Südbahngesellschaft (österreichische Linien), mit Ausschluss der schmalspurigen Localbahn Mödling—Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe).

17. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.

18. Staudingen—Stramberger Localbahn.

19. Die von den königlich ungarischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von Lawoczne bis an die ungarische Grenze der k. k. Staatsbahn Stryj—ungarische Grenze bei Beskid.

20. Eisenbahn Wien—Aspang.

21. Wiener Verbindungsbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden:

I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die italienische Adria-Eisenbahngesellschaft betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

22. bei Cormons bis Cormons,

23. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien,

24. bei Peri bis Ala.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die königlich bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

25. bei Kieferfelden bis Kufstein,

26. bei Salzburg bis Salzburg,

27. bei Waldsassen bis Eger,

28. bei Schirnding bis Eger,

29. bei Asch bis Eger.

Die durch die königlich sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

30. bei Brambach bis Eger,

31. bei Barenstein bis Weipert,

32. bei Moldau bis Moldau,

33. bei Schöna bis Bodenbach,

34. bei Schöna bis Tetschen,

35. bei Neusalz-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim,

36. bei Alt- und Neu-Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach,

37. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf,

38. bei Groß-Schönau bis Warnsdorf,

39. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die königlich preußischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

40. bei Neusorge bis Halbstadt,

41. bei Jägerndorf bis Jägerndorf,

42. bei Oderberg bis Oderberg,

43. bei Goczałkowitz bis Dziedzitz,

44. bei Neuberun bis Oświecim.

III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der russischen Südwestbahnen in der Richtung aus Russland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

45. bei Radziwilow bis Brody,

46. bei Wołoczysk bis Podwołoczyska.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von österreichischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 82 bis und mit 95.
Italien, Ziffer 6.
Russland, Ziffer 53, 54, 55.
Schweiz, Ziffer 12, 13.

II. Ungarn.

Sämmtliche Linien, welche durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Österreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. Ungarische Staatsbahnen, mit Ausnahme der Linien:

Garam-Berzenicze—Selmeczbánya.
Sorokśár—Szt.-Lörincz.
Taraczköz—Terseł.

Dagegen mit Einschluss folgender von der Staatsbahnverwaltung betriebenen Linien:

a) von der rumänischen Grenze bis Predeal,

b) von der Grenze bei Zimony bis Belgrad,

c) von Brod bis Bosna-Brod,

d) der Eisenbahn Arad—Temesvár,

e) der Localbahn Békes-Földvár—Békes,

f) der Localbahn Debreczen—H.-Mánás—Büd Szt.-Mihály,

g) der Localbahn Nagy-Várad—Belényes—Vaskoh,

h) der Localbahn Puszta-Tenye—Kun-Szt.-Márton,

i) der Localbahn Kun-Szt.-Márton—Szentes,

j) der Localbahn Ujszász—Jász-Apáti,

k) der Localbahn Mezö-Tur—Turkeve,

l) der Localbahnen von Zagorien (Csáktornya—Zágráb),
m) der Localbahn Vinkovce—Brcka,
n) der Lobalbahn Maros-Vásárhely—Szász-Régen.
o) der Localbahn von Mátra,
p) der Localbahn Bánréve—Ózd,
q) der Localbahnen von Bihar,
r) der Localbahn Héjasfalva—Székelyudvarhely,
s) der Localbahn Maros-Ludas—Beszterce,
t) der Localbahn Ruma—Vrdnik,
u) der Localbahn Szombathely—Pinkafö,
v) der Localbahn Bóba—Sümegh,
w) der Localbahn Marmaros-Sziget—Sziget,
x) der Localbahn Szatmár—Nagybánya,
y) der Localbahn von Szilagyság,
z) der Localbahn Nyiregyháza—Mátészalka,
aa) der Localbahn Rétszihus—Szegszárd,
bb) der Localbahn Budapest—Lajosmizse,
cc) der Localbahn Kisújszállás—Dévaványa—Gyoma,
dd) der Localbahnen in Bács-Bodrogh,
ee) der Pécs—Barcser Eisenbahn,
ff) der Mohács—Pécser Eisenbahn.

2. Österreichisch-ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft (ungarische Linien), mit Einschluss der von dieser betriebenen

a) Localbahn Nagy-Kikinda—Nagy-Becskerek und der

b) Localbahnen von Torontál.

3. Südbahngesellschaft (ungarische Linien) mit Einschluss der folgenden von derselben betriebenen Localbahnen:

a) Köszegh—Szombathely,
b) Barcs—Pakrácz.

4. Kaschau—Oderberger Bahn (ungarische Linien), einschließlich der von dieser betriebenen Strecke Margitfalu—Gölniczbánya der Localbahn im Gölniczthal, aber ausschließlich der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya—Szomolnok derselben Linie.

5. Györ—Sopron—Ebenfurter Eisenbahngesellschaft, einschließlich der von dieser betriebenen Strecke Lajta-Ujfalu—Ebenfurt der Wien—Potten dorf—Wiener-Neustädter Linie der Südbahn gesellschaft.

6. Localbahn von Arad und Csanád.
7. Localbahn im Szamosthal.
8. Localbahn Keszthely—Balaton-Szt.-György.
9. Localbahn im Poprádthal.

Russland.

A. Von russischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nicolaibahn.

2. Putiloff-Eisenbahn (Zweigbahn der Nicolaibahn).

3. Rybinsk—Bologoe Eisenbahn.
4. Ostachkovo—Rjew-Eisenbahn.
5. St. Petersburg—Warschauer Eisenbahn.
6. Baltische Eisenbahn (mit Ausnahme der II. Section).
7. Riga—Tuckum Eisenbahn.
8. Moskau—Nijninowgorod-Eisenbahn.
9. Schuja—Ivanowo-Eisenbahn.
10. Moskau—Jaroslawl-Eisenbahn.
11. Moskau—Brester Eisenbahn.
12. Moskau—Kursk-Eisenbahn.
13. Moskau—Riasan-Eisenbahn.
14. Riasan—Koslow-Eisenbahn.
15. Riashsk—Wjasma Eisenbahn.
16. Riashsk—Morschansk-Eisenbahn.
17. Tambow—Koslow Eisenbahn.
18. Tambow—Saratow-Eisenbahn.
19. Grjasy—Zarizyn-Eisenbahn.
20. Koslow—Woronesh—Rostower Eisenbahn.
21. Catherine-Eisenbahn.
22. Orel—Grjasy-Eisenbahn.
23. Livny-Eisenbahn (schmalspurig).
24. Orel—Witebsker Eisenbahn.
25. Dünaburg—Witebsker Eisenbahn.
26. Riga—Dünaburger Eisenbahn.
27. Mitauer Eisenbahn.
28. Libau—Romny-Eisenbahn.
29. Warschau—Terespoler Eisenbahn.
30. Warschau—Bromberger Eisenbahn.
31. Warschau—Wiener Eisenbahn.
32. Lodsin Eisenbahn.
33. Kursk—Kiew-Eisenbahn.
34. Süd-Westbahnen.
35. Kharkow—Nicolajew-Eisenbahn.
36. Kursk—Kharkow—Asower Eisenbahn.
37. Losowo—Sebastopoler Eisenbahn.
38. Weichselbahn.
39. Ivangorod—Dombrowo-Eisenbahn.
40. Morschansk—Sysraner Eisenbahn.
41. Wladikaukaser Eisenbahn.
42. Fastower Eisenbahn.
43. Orenburger Eisenbahn.
44. Samara—Ufa-Eisenbahn.
45. Muromer Eisenbahn.
46. Polassjesche Eisenbahnen.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den königlich preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

47. Bei Eydtkuhnen bis Wirballen.
48. Bei Ottlotschin bis Alexandrowo.
49. Bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn).

50. Bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren oberschlesischen Eisenbahn).

51. Die von der ostpreußischen Südbahngesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Prostken bis Grajewo.

52. Die von der Marienburg—Mlawkaer Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der deutsch-russischen Grenze bei Illowo bis Mlawa.

II. Österreichischer Verwaltungen.

53. Die von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze bei Szczakowa bis Granica

Die von der galizischen Karl Ludwig-Bahn in der Richtung nach Russland betriebenen Strecken von der österreichisch russischen Grenze:

54. Bei Brody bis Radziwilow.

55. Bei Podwoloczyska bis Woloczysk.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 79, 80, 81.
Österreich-Ungarn, Ziffer 45, 46.

Schweiz.

A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Schweizerische Centralbahn.
2. Gotthardbahn.
3. Jura-Simplonbahn.
4. Schweizerische Nordostbahn.
5. Vereinigte Schweizerbahnen.
6. Neuenburger Jurabahn.
7. Emmenthalbahn.
8. Langenthal—Huttwilbahn.
9. Tößthalbahn.
10. Aargauisch luzernische Seethalbahn.
11. Schweizerische Südostbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betriebe oder Mitbetriebe auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch schweizerischen Grenze:

12. bei Buchs bis Buchs;
13. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den großherzoglich badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch schweizerischen Grenze:

14. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen;
15. bei Stetten bis Basel;
16. bei Leopoldshöhe bis Basel;
17. bei Grenzach bis Basel.
18. Die von den großherzoglich badischen Staaatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn vom badischen Bahnhofe bis zum Centralbahnhof in Basel.
19. Die von den Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

20. bei St. Gingolph bis Bouveret;
21. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives;
22. bei La Plaine bis Genf-Cornavin;
23. bei Col-des-Roches bis Locle;

IV. Italienischer Verwaltungen.

24. Die von den italienischen Gesellschaften des Mittelmeer- und des Adriatischen Netzes betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Auslande betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 96, 97, 98.
Frankreich, Ziffer 20, 21, 22.
Italien, Ziffer 5.

So geschehen in Bern am vierzehnten October eintausend achthundert und neunzig.

Für Österreich-Ungarn: Seiller.

Für Belgien: Jooris.

Für Deutschland: Otto von Bülow.

Für Frankreich: Cte de Diesbach.
E. George.

Für Italien: A. Peiroleri.

Für Luxemburg: W. Leibfried.

Für die Niederlande: T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdijk.

Für Russland: A. Hamburger.
N. Isnard.

Für die Schweiz: Welti.
Farner.

Reglement

betreffend die

Errichtung eines Centralamtes.

Artikel I.

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft wird beauftragt, das durch Artikel 57 des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr errichtete Centralamt zu organisiren und seine Geschäftsführung zu überwachen. Der Sitz dieses Amtes soll in Bern sein.

Zu dieser Organisirung soll sofort nach dem Austausche der Ratificationsurkunden und in der Art geschritten werden, dass das Amt die ihm übertragenen Functionen zugleich mit dem Eintritte der Wirksamkeit des Übereinkommens beginnen kann.

Die Kosten dieses Amtes, welche bis auf weiteres den jährlichen Betrag von 100.000 Franken nicht übersteigen sollen, werden von jedem Staate im Verhältnisse zu der kilometrischen Länge der von demselben zur Ausführung internationaler Transporte als geeignet bezeichneten Eisenbahnstrecken getragen.

Artikel II.

Dem Centralamte werden alle Mittheilungen, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, von den vertragschließenden Staaten, sowie von den Eisenbahnverwaltungen mitgetheilt werden. Dasselbe kann mit Benützung dieser Mittheilungen eine Zeitschrift herausgeben, von welcher je ein Exemplar jedem Staate und jeder betheiligten Verwaltung unentgeltlich zu übermitteln ist. Weitere Exemplare dieser Zeitschrift sind zu einem von dem Centralamte festzusetzenden Preise zu bezahlen. Diese Zeitschrift soll in deutscher und französischer Sprache erscheinen.

Das Verzeichnis der einzelnen im Artikel 2 des Übereinkommens unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Gegenstände, sowie allfällige Abänderungen dieses Verzeichnisses, welche später von einzelnen der vertragschließenden Staaten vorgenommen werden, sind mit thunlichster Beschleunigung dem Centralamte zur Kenntnis zu bringen, welches dieselben sofort allen vertragschließenden Staaten mittheilen wird.

Was die im Artikel 2 des Übereinkommens unter Ziffer 2 bezeichneten Gegenstände betrifft, so wird das Centralamt von jedem der vertragschließenden Staaten die erforderlichen Angaben begehren und den anderen Staaten mittheilen.

Artikel III.

Auf Verlangen jeder Eisenbahnverwaltung wird das Centralamt bei Regulirung der aus dem internationalen Transporte herrührenden Forderungen als Vermittler dienen.

Die aus dem internationalen Transporte herrührenden unbezahlt gebliebenen Forderungen können dem Centralamte zur Kenntnis gebracht werden, um die Einziehung derselben zu erleichtern. Zu diesem Zwecke wird das Amt ungesäumt an die schuldnerische Bahn die Aufforderung richten, die Forderung zu reguliren, oder die Gründe der Zahlungsverweigerung anzugeben.

Ist das Amt der Ansicht, dass die Weigerung hinreichend begründet ist, so hat es die Parteien vor den zuständigen Richter zu verweisen.

Im entgegengesetzten, sowie in dem Falle, wenn nur ein Theil der Forderung bestritten wird, hat der Leiter des Amtes, nachdem er das Gutachten zweier

von dem Bundesrathe zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Sachverständigen eingeholt hat, sich darüber auszusprechen, ob die schuldnerische Eisenbahn die ganze oder einen Theil der Forderung zu Handen des Amtes niederzulegen habe. Der auf diese Weise niedergelegte Betrag bleibt bis nach Entscheidung der Sache durch den zuständigen Richter in den Händen des Amtes.

Wenn eine Eisenbahn innerhalb vierzehn Tagen der Aufforderung des Amtes nicht nachkommt, so ist an dieselbe eine neue Aufforderung unter Androhung der Folgen einer ferneren Verweigerung der Zahlung zu richten.

Wird auch dieser zweiten Aufforderung binnen zehn Tagen nicht entsprochen, so hat der Leiter von amtswegen an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, eine motivirte Mittheilung und zugleich das Ersuchen zu richten, die geeigneten Maßregeln in Erwägung zu ziehen und namentlich zu prüfen, ob die schuldnerische Eisenbahn noch ferner in dem von ihm mitgetheilten Verzeichnisse zu belassen sei.

Bleibt die Mittheilung des Amtes an den Staat, welchem die betreffende Eisenbahn angehört, innerhalb einer sechswöchentlichen Frist unbeantwortet, oder erklärt der Staat, dass er, ungeachtet der nicht erfolgten Zahlung, die Eisenbahn nicht aus der Liste streichen zu lassen beabsichtigt, so wird angenommen, dass der betreffende Staat für die Zahlungsfähigkeit der schuldnerischen Eisenbahn, soweit es sich um aus dem internationalen Transporte herrührende Forderungen handelt, ohne weitere Erklärung die Garantie übernehme.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Reglement unterzeichnet.

So geschehen in Bern am vierzehnten October eintausend achthundert und neunzig.

Für Österreich-Ungarn:	Seiller.
Für Belgien:	Jooris.
Für Deutschland:	Otto von Bülow.
Für Frankreich:	Cte de Diesbach.
	E. George.
Für Italien:	A. Peiroleri.
Für Luxemburg:	W. Leibfried.
Für die Niederlande:	T. M. C. Asser.
	J. C. M. van Riemsdyk.
Für Russland:	A. Hamburger.
	N. Isnard.
Für die Schweiz:	Welti.
	Farner.

Ausführungs-Bestimmungen

zum

Übereinkommen

über den

internationalen Eisenbahn-Frachtverkehr.

§. 1.

(Zu Artikel 3 des Übereinkommens.)

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Documente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten.

2. Kunstgegenstände, wie: Gemälde, Gegenstände aus Erzguss, Antiquitäten.

3. Leichen.

4. Schießpulver, Schießbaumwolle, geladene Gewehre, Knallsilber, Knallqueckſilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, Pyropapier, Nitroglycerin, prikrinsaure Salze, Natronkokes, Dynamit, sowie alle anderen der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, ferner die ekelerregenden oder übelriechenden Erzeugnisse, insofern die in dieser Nummer aufgeführten Gegenstände nicht unter den bedingungsweise zugelassenen ausdrücklich aufgezählt sind.

Die in Anlage 1 verzeichneten Gegenstände werden nur unter den daselbst aufgeführten Bedingungen zur Beförderung zugelassen. Denselben sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Es können jedoch zwei oder mehrere Vertragsstaaten in ihrem gegenseitigen Verkehre für Gegenstände, welche vom internationalen Transporte ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind, leichtere Bedingungen vereinbaren.

§. 2.

(Zu Artikel 6 des Übereinkommens.)

Zur Ausstellung des internationalen Frachtbriefes sind Formulare nach Maßgabe der Anlage 2 zu verwenden. Dieselben müssen für gewöhnliche Fracht auf weißes, für Eilfracht auf dunkelrosa Papier gedruckt sein und zur Beurkundung ihrer Übereinstimmung mit den desfallsigen Vorschriften den Controlstempel einer Bahn oder eines Bahncomplexes des Versandtlandes tragen.

Der Frachtbrief — und zwar sowohl der Vordruck als die geschriebene Ausfüllung — soll entweder in deutscher oder in französischer Sprache ausgestellt werden.

Im Falle, dass die amtliche Geschäftssprache des Landes der Versandstation eine andere ist, kann der Frachtbrief in dieser amtlichen Geschäftssprache ausgestellt werden, muss aber alsdann eine genaue Übersetzung der geschriebenen Worte in deutscher oder französischer Sprache enthalten.

Die stark umrahmten Theile des Formulars sind durch die Eisenbahnen, die übrigen durch den Absender auszufüllen.

Mehrere Gegenstände dürfen nur dann in einen und denselben Frachtbrief aufgenommen werden, wenn das Zusammenladen derselben nach ihrer Beschaffenheit ohne Nachtheil erfolgen kann und Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften nicht entgegenstehen.

Den nach den Bestimmungen der geltenden Reglements vom Absender, beziehungsweise Empfänger auf- und abzuladenden Gütern sind besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

Auch kann die Versandtstation verlangen, dass für jeden Wagen ein besonderer Frachtbrief beigegeben wird.

§. 3.

(Zu Artikel 7 des Übereinkommens.)

Wenn die im §. 1, Absatz 4 und in der Anlage 1 unter Nr. I—XXXIV aufgeführten Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgegeben oder die in Anlage 1 zu Nr. I—XXXV gegebenen Sicherheitsvorschriften bei der Aufgabe außer Acht gelassen werden, beträgt der Taxzuschlag 15 Franken für jedes Brutto-Kilogramm.

In allen anderen Fällen beträgt der im Artikel 7 des Vertrages vorgesehene Taxzuschlag für unrichtige Angabe des Inhaltes einer Sendung das Doppelte der vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte zu zahlenden Fracht.

Falls die Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens seine Tragfähigkeit um mehr als 5 Procent übersteigt, so beträgt die Gesammtgeldbuße das Zehnfache der Frachtdifferenz.

§. 4.

(Zu Artikel 9 des Übereinkommens.)

Für die im Artikel 9 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung ist das Formular in Anlage 3 zu gebrauchen.

§. 5.

(Zu Artikel 13 des Übereinkommens.)

Der Höchstbetrag der Nachnahme wird auf 2000 Franken für jeden Frachtbrief festgesetzt.

§. 6.

(Zu Artikel 14 des Übereinkommens.)

Die Lieferfristen dürfen die nachstehenden Maximalfristen nicht überschreiten:

a) für Eilgüter:

1. Expeditionsfrist	1 Tag;
2. Transportfrist für je auch nur angefangene 250 Kilometer . .	1 Tag;

b) für Frachtgüter:

1. Expeditionsfrist	2 Tage;
2. Transportfrist für je auch nur angefangene 250 Kilometer . . .	2 Tage.

Wenn der Transport aus dem Bereiche einer Eisenbahnverwaltung in den Bereich einer anderen anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesammtentfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen.

Die Gesetze und Reglements der vertragschließenden Staaten bestimmen, inwiefern den unter ihrer Aufsicht stehenden Bahnen gestattet ist, Zuschlagsfristen für folgende Fälle festzusetzen:

1. Für Messen.
2. Für außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse.
3. Wenn das Gut einen nicht überbrückten Flussübergang oder eine Verbindungsbahn zu passiren hat, welche zwei am Transport theilnehmende Bahnen verbindet.
4. für Bahnen von untergeordneter Bedeutung, sowie für den Übergang auf Bahnen mit anderer Spurweite.

Wenn eine Eisenbahn in die Nothwendigkeit versetzt ist, von den in diesem Paragraphen, Ziffer 1 bis 4, für die einzelnen Staaten als facultativ zulässig bezeichneten Zuschlagsfristen Gebrauch zu machen, so soll sie auf dem Frachtbriefe den Tag der Übergabe an die nachfolgende Bahn mittels Abstempelung vormerken und die Ursache und Dauer der Lieferfrist-Überschreitung, welche sie in Anspruch genommen hat, auf demselben angeben.

Die Lieferfrist beginnt mit der auf die Annahme des Gutes nebst Frachtbrief folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung giltig geschehen kann, nach den für die abliefernde Bahn geltenden Bestimmungen zugestellt, beziehungsweise avisirt ist.

Dieselben Bestimmungen sind maßgebend für die Art und Weise, wie die Übergabe des Avisbriefes zu constatiren ist.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen oder polizeilichen Abfertigung, sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes zeitweilig verhindert wird.

Ist der auf die Auflieferung der Ware zum Transport folgende Tag ein Sonntag, so beginnt die Lieferfrist 24 Stunden später.

Falls der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonntag ist, so läuft die Lieferfrist erst an dem darauffolgenden Tage ab.

Diese zwei Ausnahmen sind auf Eilgut nicht anwendbar.

Falls ein Staat in die Gesetze oder in die genehmigten Eisenbahnreglements eine Bestimmung in Betreff der Unterbrechung des Warentransportes an Sonn- und gewissen Feiertagen aufnimmt, so werden die Transportfristen im Verhältnisse verlängert.

§. 7.

(Zu Artikel 15 des Übereinkommens.)

Zu der im Artikel 15, Absatz 6, vorgesehenen Erklärung ist das Formular in Anlage 4 zu verwenden.

§. 8.

(Zu Artikel 32 des Übereinkommens.)

Der Normalsatz für regelmäßigen Gewichtsverlust beträgt zwei Procent bei flüssigen und feuchten, sowie bei nachstehenden trockenen Gütern:

geraspelte und gemahlene Farbhölzer,
Rinden,
Wurzeln,
Süßholz,
geschnittener Tabak,
Fettwaren,
Seifen und harte Öle,
frische Früchte,
frische Tabaksblätter,
Schafwolle,
Häute,
Felle,
Leder,
getrocknetes und gebackenes Obst,
Thierflechsen,
Hörner und Klauen,
Knochen (ganz und gemahlen),
getrocknete Fische,
Hopfen,
frische Kitte.

Bei allen übrigen trockenen Gütern der in Artikel 32 des Übereinkommens bezeichneten Art beträgt der Normalsatz ein Procent.

§. 9.

(Zu Artikel 38 des Übereinkommens.)

Die Summe, zu welcher das Interesse an der Lieferung declarirt wird, muss im Frachtbriefe an der dafür vorgesehenen Stelle mit Buchstaben eingetragen werden.

Der Frachtzuschlag für die Declaration des Interesses an der Lieferung darf fünf pro mille der declarirten Summe für je angefangene 200 Kilometer nicht übersteigen.

Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt 50 Cts.

§. 10.

(Zu Artikel 48 des Übereinkommens.)

Die nach Art. 14 des Übereinkommens und §. 6 dieser Ausführungsbestimmungen im einzelnen Falle für einen internationalen Transport sich berechnende Lieferfrist vertheilt sich auf die am Transporte theilnehmenden Bahnen, in Ermangelung einer anderweitigen Verständigung, in folgender Weise:

1. Im Nachbarverkehre zweier Bahnen:
   a) die Expeditionsfrist zu gleichen Theilen;
   b) die Transportfrist pro rata der Streckenlänge (Tariflänge), mit der jede Bahn am Transporte betheiligt ist.
2. Im Verkehr dreier oder mehrerer Bahnen:
   a) die erste und letzte Bahn erhalten ein Präcipuum von je 12 Stunden bei Frachtgut und 6 Stunden bei Eilgut aus der Expeditionsfrist;
   b) der Rest der Expeditionsfrist und ein Drittel der Transportfrist werden zu gleichen Theilen unter allen betheiligten Bahnen vertheilt;
   c) die übrigen zwei Drittel der Transportfrist pro rata der Streckenlänge (Tariflänge), mit der jede Bahn am Transporte betheiligt ist.

Etwaige Zuschlagsfristen kommen derjenigen Bahn zugute, nach deren Localtarifbestimmungen sie im gegebenen Falle zulässig sind.

Die Zeit von der Auflieferung des Gutes bis zum Beginn der Lieferfrist kommt lediglich der Versandtbahn zugute.

Wird die Lieferfrist im ganzen eingehalten, so kommt vorstehende Vertheilung nicht in Betracht.

§. 11.

Die in den vorhergehenden Ausführungsbestimmungen in Franken ausgedrückten Summen sind in den vertragschließenden Staaten, in welchen die Frankenwährung nicht besteht, durch in der Landeswährung ausgedrückte Beträge zu ersetzen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Ausführungsbestimmungen unterzeichnet.

So geschehen in Bern am vierzehnten October eintausend achthundet und neunzig.

Für Österreich-Ungarn:	Seiller.
Für Belgien:	Jooris.
Für Deutschland:	Otto von Bülow.
Für Frankreich:	Cte de Diesbach.
	E. George.
Für Italien:	A. Peiroleri.
Für Luxemburg:	W. Leibfried.
Für die Niederlande:	T. M. C. Asser.
	J. C. M. van Riemsdyk.
Für Russand:	A. Hamburger.
	N. Isuard.
Für die Schweiz:	Welti.
	Farner.

Anlage 1.

Vorschriften

über

bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.

I.

Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen müssen fest in Papierschnitzel, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, dass die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können. Die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 26 Millimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein, dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0·06 Cubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

II.

Zündhütchen für Schusswaffen und Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen müssen sorgfältig in feste Kisten oder Fässer verpackt und jedes Collo muss mit einem besonderen, je nach dem Inhalte die Bezeichnung „Zündhütchen" oder „Zündspiegel" ꝛc. tragenden Zettel beklebt sein.

III.

Streichhölzer und andere Reib- und Streichzünder (als: Zündlichtchen, Zündschwämme ꝛc.) müssen in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holz von nicht über 1·2 Cubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, dass der Raum der Behältnisse völlig ausgefüllt ist. Die hölzernen Behältnisse sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

IV.

Sicherheitszünder, d. h. solche Zündschnüre, welche aus einem dünnen, dichten Schlauche bestehen, in dessen Innerem eine verhältnismäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist, unterliegen den unter Nr. III gegebenen Vorschriften.

V.

Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen werden nur in höchstens 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten größeren Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

VI.

Gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor muss mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „Oben" bezeichnet sein.

Amorpher (rother) Phosphor ist in gut verlöthete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Säge

spänen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „rothen Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VII.

Rohes, unkrystallisirtes Schwefelnatrium wird nur in dichten Blechbehältern, raffinirtes, krystallisirtes Schwefelnatrium nur in wasserdichte Fässer oder andere wasserdichte Behälter verpackt zur Beförderung übernommen.

Gebrauchte eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse wird — sofern sie nicht in dichte Blechbehälter verpackt zur Aufgabe gelangt — nur in eisernen Wagen zur Beförderung übernommen. Falls diese Wagen nicht mit festschließenden eisernen Deckeln versehen sind, ist die Ladung mit Wagendecken, welche so präparirt sind, dass sie durch directe Berührung mit Flammen nicht entzündet werden, vollständig einzudecken. Der Absender und der Empfänger hat das Auf-, beziehungsweise Abladen, selbst zu besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Bahnverwaltung die Wagendecken selbst zu beschaffen.

VIII.

Celloidin, ein durch unvollständiges Verdunsten des im Collodium enthaltenen Alkohols hergestelltes, seifenartig aussehendes, im wesentlichen aus Collodiumwolle bestehendes Präparat, wird nur zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Celloidinplatten so verpackt sind, dass das Vertrocknen derselben vollständig verhindert wird.

IX.

Schwefeläther, sowie Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (Hoffmannstropfen und Collodium), dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muss:

1. Werden mehrere Gefäße mit diesen Präparaten in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2. Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gutbefestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

X.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) wird ausschließlich auf offenen Wagen ohne Decken befördert und nur

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen, oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein,

oder

3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

XI.

Holzgeist in rohem und rectificirtem Zustande und Aceton werden — sofern sie nicht in besonders dazu construirten Wagen (Bassinwagen) oder in Fässern zur Aufgabe gelangen — nur in Metall- oder Glasgefäßen zur Beförderung zugelassen. Diese Gefäße müssen in der unter Nr. IX für Schwefeläther ꝛc. vorgeschriebenen Weise verpackt sein.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XII.

Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

XIII.

Chlorsaures Kali und andere chlorsaure Salze müssen sorgfältig in dichte, mit Papier ausgeklebte Fässer oder Kisten verpackt sein.

XIV.

Pikrinsäure wird nur gegen eine von einem der Bahn bekannten Chemiker auf dem Frachtbriefe auszustellende Bescheinigung über die Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure befördert.

XV.

Flüssige Mineralsäuren aller Art (insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure, Scheidewasser) unterliegen nachstehenden Vorschriften:

1. Falls diese Producte in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.

Falls dieselben in Metall-, Holz- oder Gummibehältern versendet werden, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Nr. XXXV müssen Mineralsäuren stets getrennt verladen und dürfen namentlich mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

3. Die Vorschriften unter Ziffer 1 und 2 gelten auch für die Gefäße, in welchen die genannten Gegenstände transportirt worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren.

XVI.

Ätzlauge (Ätznatronlauge, Sodalauge, Ätzkalilauge, Pottaschenlauge), ferner Ölsatz (Rückstände von der Ölraffinerie) und Brom unterliegen den Vorschriften unter Nr. XV, 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmung unter 2).

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XVII.

Auf den Transport von rother, rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein müssen.

XVIII.

Wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum) darf nur befördert werden:

entweder

1. in gut verlötheten, starken, verzinnten Eisenblechbüchsen,

oder

2. in starken Eisen- oder Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und überdies mit einer Hülle von Thon versehen sind.

Die Büchsen und Flaschen müssen von einer fein zertheilten anorganischen Substanz wie, Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sein.

Im übrigen finden die Bestimmungen unter Nr. XV, 2 und 3 Anwendung.

XIX.

Für Firnisse und mit Firnis versetzte Farben, ferner ätherische und fette Öle, sowie für sämmtliche Ätherarten mit Ausnahme von Schwefeläther (vergleiche Nr. IX) und von Petroleumäther (vergleiche Nr. XXII), für absoluten Alkohol, Weingeist (Spiritus), Sprit und andere unter Nr. XI nicht genannte Spirituosen sind, sofern sie in Ballons, Flaschen oder Kruken zur Beförderung gelangen, die Vorschriften unter Nr. XV, Absatz 1 maßgebend.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XX.

Petroleum, rohes und gereinigtes, sofern es bei 17·5° Celsius ein specifisches Gewicht von mindestens 0·780 hat, oder bei einem Barometerstande von 760 Millimeter (auf die Meereshöhe reducirt) nicht unter 21° Celsius entzündliche Dämpfe gibt;

die aus Braunkohlentheer bereiteten Öle, sofern dieselben mindestens das vorgenannte specifische Gewicht haben (Solaröl, Photogen ꝛc.);

ferner Steinkohlentheeröle (Benzol, Toluol, Xylol, Cumol ꝛc.), sowie Mirbanöl (Nitrobenzol) unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu construirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden:

entweder

a) in besonders guten, dauerhaften Fässern,

oder

b) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

c) in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf, oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 60 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenem Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in

welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXV.

6. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 und 2 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände ein specifisches Gewicht von mindestens 0·780 haben, oder dass das Petroleum der im Eingang angeführten Bestimmung, betreffend den Entflammungspunkt, entspricht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther ꝛc.) Anwendung.

XXI.

Petroleum, rohes und gereinigtes, Petroleumnaphtha und Destillate aus Petroleum und Petroleumnaphtha, sofern diese Stoffe bei 17·5° Celsius ein specifisches Gewicht von weniger als 0·780 und mehr 0·680 haben (Benzin, Ligroin und Putzöl), unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. diese Gegenstände dürfen, sofern nicht besonders dazu construirte Wagen (Bassinwagen) zur Verwendung kommen, nur befördert werden,

entweder

a) in besonders guten dauerhaften Fässern,

oder

b) in dichten widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

c) in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße, in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglich verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollanlageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergl. Nr. XXXV.

6. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den, an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.

8. Jedes einzelne Collo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas haben außerdem noch die Aufschrift „Muss getragen werden" zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren" anzubringen.

9. Aus dem Frachtbriefe muss zu ersehen sein, dass die im Absatz 1 dieser Nummer aufgeführten Gegenstände bei 17·5° Celsius ein specifisches Gewicht von weniger als 0·780 und mehr als 0·680 haben. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so finden die Beförderungsbedingungen unter Nr. XXII (betreffend Petroleumäther ꝛc.) Anwendung.

XXII.

Petroleumäther (Gasolin, Neolin ꝛc.) und ähnliche aus Petroleumnaphtha oder Braunkohlentheer bereitete leicht entzündliche Producte, sofern diese Stoffe bei 17·5° Celsius ein specifisches Gewicht von 0·680 oder weniger haben, unterliegen nachstehenden Bestimmungen:

1. Diese Gegenstände dürfen nur befördert werden:

entweder

a) in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen,

oder

b) in Gefäßen aus Glas; in diesem Falle jedoch unter Beachtung folgender Vorschriften:

aa) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

bb) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muss, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm- oder

Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Collo darf 40 Kilogramm nicht übersteigen.

2. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Gefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft.

3. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecke erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 3 gelten auch für die Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren.

5. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

6. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Körbe oder Kübel mit Glasballons nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

7. Die Körbe und die Kübel sind im Eisenbahnwagen sicher zu lagern und entsprechend zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schicht neben einander erfolgen.

8. Jedes einzelne Collo ist mit einer deutlichen, auf rothem Grund gedruckten Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen; Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas haben außerdem noch die Aufschrift: „Muss getragen werden" zu erhalten. An den Wagen ist ein rother Zettel mit der Aufschrift „Vorsichtig rangiren" anzubringen.

XXIII.

Die Beförderung von Terpentinöl und sonstigen übelriechenden Ölen, desgleichen von Salmiakgeist, findet nur in offenen Wagen statt.

Diese Bestimmung gilt auch für die Fässer und sonstigen Gefäße, in welchen diese Stoffe befördert worden sind. Derartige Gefäße sind stets als solche zu declariren.

Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.

XXIV.

Nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc. werden nur dann zum Transport angenommen, wenn:

1. auf jedem Versandtstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Ölfarbe die Worte „Arsenik (Gift)" angebracht sind, und

2. die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

entweder

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem trockenen Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen,

oder

b) in Säcken von getheerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem trockenen Holze verpackt sind,

oder

c) in verlötheten Blechcylindern, welche mit festen Holzmänteln (Überfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

XXV.

Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, unterliegen den Bestimmungen unter XXIV 1 und unter Nr. XV 1 und 3 (mit Ausnahme der bei 3 angezogenen Bestimmungen unter 2).

XXVI.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, ferner Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, beziehungsweise Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, dass durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

XXVII.

Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

XXVIII.

Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte Körbe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen zugelassen, welche im Innern mit Papier, Leinwand oder ähnlichen Stoffen dicht verklebt sind.

XXIX.

Gemahlene oder körnige Holzkohle wird nur verpackt zur Beförderung zugelassen.

Befindet sie sich in frisch geglühtem Zustande, so sind zur Verpackung zu verwenden:

entweder

a) luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech,

b) luftdichte, aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer), deren beide Enden mit eisernen Reifen versehen, deren Bodenstücke aus starkem abgedrehten Holze mittels eiserner Holzschrauben an die eisernen Reife geschraubt und deren Fugen mit Papier- oder Leinwandstreifen sorgfältig verklebt sind.

Wird gemahlene oder körnige Holzkohle zum Transport aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie sich in frisch geglühtem Zustande befindet oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXX.

Die hochbeschwerten Cordonnet-, Souple-, Bourre de soie- und Chappe-Seiden in Strängen werden nur in Kisten zum Transport zugelassen. Bei Kisten von mehr als 12 Centimeter innerer Höhe müssen die darin befindlichen einzelnen Lagen Seide durch 2 Centimeter hohe Hohlräume von einander getrennt werden. Diese Hohlräume werden gebildet durch Holzroste, welche aus quadratischen Latten von 2 Centimeter Seite im Abstande von 2 Centimeter bestehen und durch zwei dünne Querleisten an den Enden verbunden sind. In den Seitenwänden der Kisten sind mindestens 1 Centimeter breite Löcher anzubringen, welche auf die Hohlräume zwischen den Latten gehen, so dass man mit einer Stange durch die Kiste hindurchfahren kann. Damit die Kistenlöcher nicht zugedeckt und dadurch unwirksam werden können, sind außen an den Rand jeder Seite zwei Leisten anzunageln.

Wird Seide zum Transport aufgegeben, so muss aus dem Frachtbriefe zu ersehen sein, ob sie zu den vorbezeichneten Arten gehört oder nicht. Fehlt im Frachtbriefe eine solche Angabe, so wird ersteres angenommen und die Beförderung nur in der vorgeschriebenen Verpackung zugelassen.

XXXI.

Wolle, insbesondere Kunstwolle (Mungo- oder Shoddywolle) und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarnabfälle, Weber- und Harnischlitzen, sowie Geschirrlitzen, ferner Seide und Seidenabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und andere derartige Gegenstände (wegen gebrauchter Putzwolle vergleiche Absatz 3), werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert, sofern sich nicht der Versender mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Aus dem Frachtbriefe muss ersichtlich sein, ob die genannten Gegenstände gefettet sind oder nicht, andernfalls sie als gefettet betrachtet und behandelt werden.

Gebrauchte Putzwolle wird nur in festen, dichtverschlossenen Fässern, Kisten oder sonstigen Gefäßen zum Transporte zugelassen.

XXXII.

Fäulnisfähige thierische Abfälle, wie: ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner und Klauen werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Transporte müssen der betreffenden Eisenbahngüterexpedition von dem Absender angemeldet und zu der von derselben zu bestimmenden Zeit zur Verladung gestellt werden.

2. Einzelsendungen werden nur in feste, dichtverschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen.

3. Frische Flechsen, nicht gekalktes frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute werden auch bei der Aufgabe in Wagenladungen nur in der zu Ziffer 2 vorgeschriebenen Verpackung angenommen.

4. Die Beförderung aller übrigen Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluss statt. Die erforderlichen Decken sind von den Absendern zu stellen.

5. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

6. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Absender, beziehungsweise dem Empfänger, zur Last.

XXXIII.

Schwefel in unverpacktem Zustande wird nur in bedeckt gebauten Wagen befördert.

XXXIV.

Gegenstände, welche durch Funken der Locomotive leicht entzündet werden können, wie Heu, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh), Rohr (ausschließlich spanisches Rohr), Borke, Torf (mit Ausnahme von sogenanntem Maschinen- oder Presstorf), ganze (unzerkleinerte) Holzkohlen (vergleiche Nr. XXIX), vegetabilische Spinnstoffe und deren Abfälle, Papierspäne, Holzmehl, Holzzeugmasse, Holzspäne &c., sowie durch Vermischung von Petroleumrückständen, Harzen und dergleichen Stoffen und lockeren, brenn-

baren Körpern hergestellte Waren, desgleichen Gyps, Kalkäscher und Trass werden in unverpacktem Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transporte zugelassen, dass der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch hat der Absender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser Gegenstände selbst zu beschaffen.

XXXV.

Falls die unter IX, XI, XV, XVI, XIX bis XXIII einschließlich aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als je 10 Kilogramm zum Versandt kommen, ist es gestattet, die unter Nr. IX, XI, XVI (mit Ausnahme von Brom), XIX bis XXIII einschließlich aufgeführten Körper einerseits, und die unter Nr. XV (mit Einschluss von Brom bis zum Gewichte von 100 Gramm) anderseits sowohl mit einander als mit anderen, bedingungslos zum Eisenbahntransporte zugelassenen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Jene Körper müssen in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet und im Frachtbriefe namentlich aufgeführt sein.

So geschehen in Bern am vierzehnten October eintausend achthundert und neunzig.

Für Österreich-Ungarn:	Seiller.
Für Belgien:	Jooris.
Für Deutschland:	Otto von Bülow.
Für Frankreich:	Cte de Diesbach. E. George.
Für Italien:	A. Peiroleri.
Für Luxemburg:	W. Leibfred.
Für die Niederlande:	T. M. Asser. J. C. M. van Riemsdyk.
Für Russland:	A. Hamburger. N. Isnard.
Für die Schweiz:	Weltli. Farner.

er Beilagen

Anlage 2.

V	Versandtbahn
E	Empfangsbahn
Em bereinkommen über den Eisen- ise Verkehre enthaltenen Fest- ien ist anzugeben, ob sie auf den Bahnhof	Empfangsstation

endenden n rschrift	**Angabe der anzuwendenden Tarife** und **Routenvorschrift**

Anlage 2

Internationaler Eisenbahntransport.

Frachtbrief-Duplikat.

(Formular I) Gewöhnliche Fracht (weisses Papier)
(Formular II) Eilfracht (dunkelrosa Papier)

Controlstempel der Eisenbahn

Der Wagen
№ Eigenthümer
№ Eigenthümer
№ Eigenthümer

An

Versandtbahn
Empfangsbahn
Empfangsstation

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkliches Gewicht in Kilogramm			Angabe der anzuwendenden Tarife oder Routenvorschrift

Betrag der Frankatur

Betrag

Specifikation obiger Nachnahme

Frankaturvermerk des Absenders

Stempel der Versandt-Station	Wiege-Stempel	Stempel der Empfangs-Station

den 18

Unterschrift und Adresse des Absenders

INTERNATIONALER EISENBAHNTRANSPORT

Internationaler Eisenbahntransport.

Frachtbrief.

(Formular I) Gewöhnliche Fracht (weisses Papier)
(Formular II) Eilfracht (dunkelrosa Papier)

Controlstempel der Eisenbahn

An

Versandtbahn
Empfangsbahn
Empfangsstation

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkliches Gewicht in Kilogramm			Angabe der anzuwendenden Tarife oder Routenvorschrift

Betrag

des Absenders

Stempel der Versandt-Station	Wiege-Stempel	Stempel der Empfangs-Station

den 18

Unterschrift und Adresse des Absenders

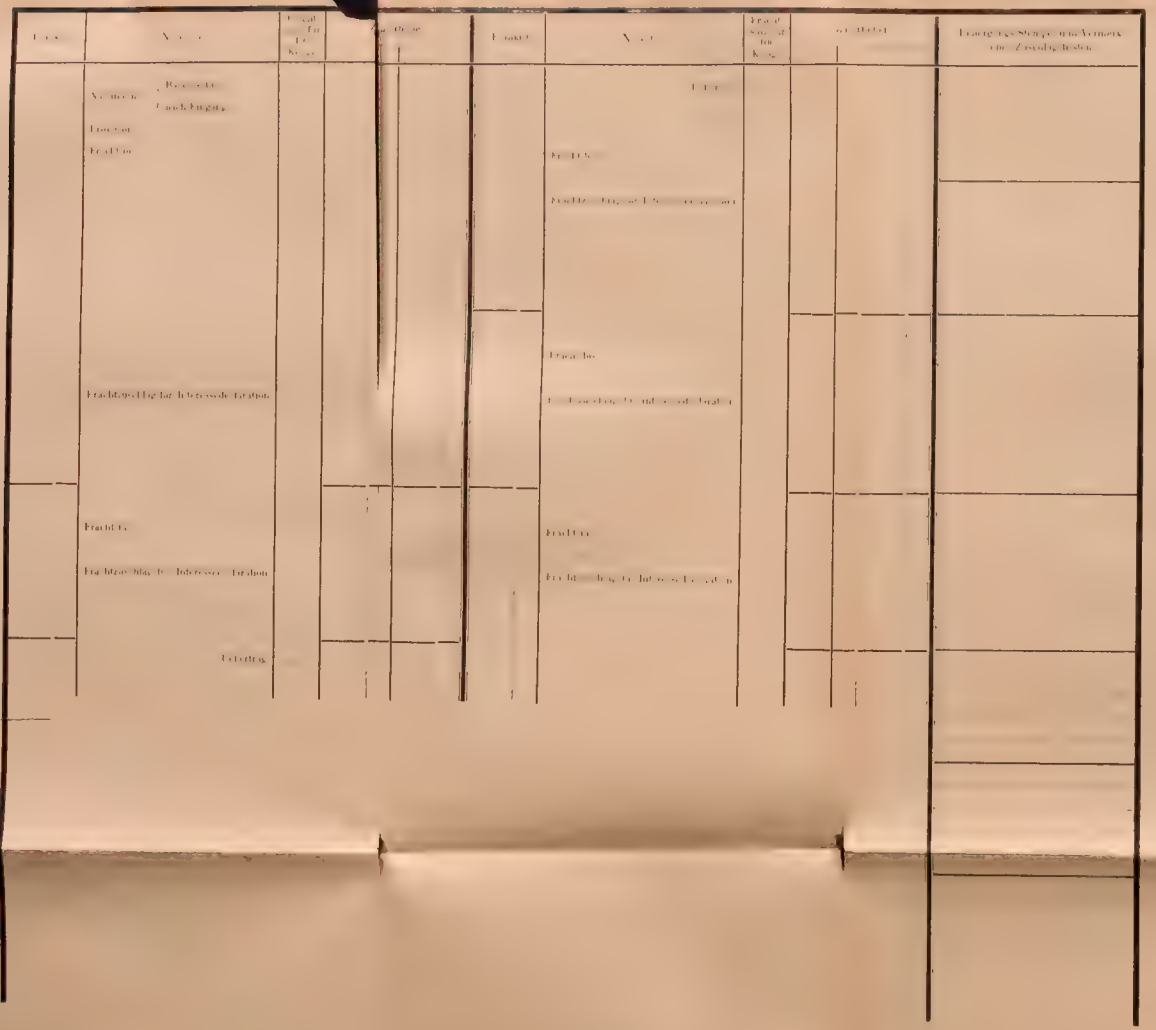

Die Gebrüder in Bern am vergangenen Oktober [illegible]

		Für Italien	A. Perrotteri
		Für Luxemburg	W. Leibrried
Für Österreich-Ungarn	Seiller		
		Für die Niederlande	J. M. C. Kiver
			I. C. M. van Aremsdyk
Für Belgien	Joorts		
		Für Rußland	A. Hamburger
Für Deutschland	Otto von Bulow		A. Jönard
Für Frankreich	G. de Diesbach	Für die Schweiz	Welti
	E. George		Farner

A. Peiroleri.

W. Leibfried.

J. M. C. Asser.
T. C. M. van Riemsdyk.

A. Hamburger.
M. Isnard.

Welti.
Farner.

Anlage 3.

Erklärung.

Die Güterexpedition der .....

Eisenbahn zu ..... hat auf mein (unser) Ersuchen folgende Güter, welche laut Frachtbrief vom heutigen Tage in nachstehender Weise bezeichnet sind, zur Eisenbahnbeförderung nach .....

von mir (uns) angenommen, nämlich .....

.....

.....

.....

Ich (Wir) erkenne(n) hiebei ausdrücklich an, dass diese Güter

unverpackt

_____ *)

in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung

.....

.....

.....

.....

aufgegeben sind, und dass dieses auf dem Frachtbriefe von mir (uns) anerkannt ist.

..... den ..... ten ..... 18 .....

*) Je nach der Beschaffenheit der Sendung ist entweder das Wort „unverpackt" oder der Passus „in nachbeschriebener mangelhafter Verpackung" zu streichen.

Das Anerkenntnis ist bei Sendungen, die aus mehreren Colli bestehen, auf diejenigen Stücke zu beschränken, welche unverpackt sind oder Mängel in der Verpackung zeigen.

So geschehen in Bern am vierzehnten October eintausend achthundert und neunzig.

Für Österreich-Ungarn: Seiller.

Für Belgien: Jooris.

Für Deutschland: Otto von Bülow.

Für Frankreich: Ctr de Diesbach.
E. George.

Für Italien: A. Peiroleri.

Für Luxemburg: W. Leibfried.

Für die Niederlande: T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Für Rußland: A. Hamburger.
N. Isnard.

Für die Schweiz: Welti.
Farner.

Anlage 4.

Nachträgliche Anweisung.

..... den ..... 18 ...

Die Güter-Expedition der ..... Eisenbahn zu .....

ersuche(n) ich, / wir, die mittels Frachtbrief d. d. ..... den .....

..... 18 ..... zur Beförderung

an .....

zu .....

aufgelieferte, nachstehend bezeichnete Sendung

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Gewicht Kilogramm

nicht an den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger abzuliefern, sondern

1. an meine Adresse dahier zurückzuliefern.
2. an ..... in ..... Station der ..... Eisenbahn zu senden.

(Unterschrift.)

Anmerkung. Diejenigen Theile des Formulars, welche auf den einzelnen Fall nicht passen, sind zu durchstreichen.

Im Falle der unter Nr. 2 vorgesehenen Anweisung ist es nur zulässig, einen Empfänger auf der ursprünglichen Bestimmungsstation oder auf einer Zwischenstation zu bezeichnen.

So geschehen in Bern am vierzehnten October eintausend achthundertundneunzig.

Für Österreich-Ungarn: Seiller.

Für Belgien: Jooris.

Für Deutschland: Otto von Bülow.

Für Frankreich: Cte de Diesbach.
E. George.

Für Italien: A. Peiroleri.

Für Luxemburg: W. Leibfried.

Für die Niederlande: T. M. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Für Rußland: A. Hamburger.
N. Isnard.

Für die Schweiz: Welti.
Farner.

Protokoll.

Im Begriffe, an die Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten erklärt und vereinbart, was folgt:

I. In Betreff des Artikels 1 besteht darüber allseitiges Einverständnis, dass Sendungen, deren Abgangs- und Endstation in dem Gebiete desselben Staates liegen, nicht als internationale Transporte zu betrachten sind, wenn dieselben auf einer Linie, deren Betrieb einer Verwaltung dieses Staates angehört, das Gebiet eines fremden Staates nur transitiren.

Im weitern ist man darüber einverstanden, dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens keine Anwendung finden, wenn eine Sendung von irgend einer Station eines Staatsgebietes entweder nach dem Grenzbahnhofe des Nachbarstaates, in welchem die Zollbehandlung erfolgt, oder nach einer Station stattfindet, welche zwischen diesem Bahnhofe und der Grenze liegt; es sei denn, dass der Absender für eine solche Sendung die Anwendung des gegenwärtigen Übereinkommens verlangt. Diese Bestimmung gilt auch für Transporte von dem genannten Grenzbahnhofe oder einer der genannten Zwischenstationen nach Stationen des anderen Staates.

II. In Betreff des Artikels 11 erklären die unterzeichneten Bevollmächtigten, dass sie keine Verpflichtung eingehen können, welche die Freiheit ihrer Staaten in der Regelung ihres internen Eisenbahnverkehrs beschränken würde. Sie constatiren übrigens, jeder für den von ihm vertretenen Staat, dass diese Regelung zur Zeit mit den im Artikel 11 des Übereinkommens festgestellten Grundsätzen sich im Einklange befinde, und sie betrachten es als wünschenswert, dass dieser Einklang erhalten bleibe.

III. Es wird ferner anerkannt, dass durch das Übereinkommen das Verhältnis der Eisenbahnen zu dem Staate, welchem sie angehören, in keiner Weise geändert wird, und dass dieses Verhältnis auch in Zukunft durch die Gesetzgebung jedes einzelnen Staates geregelt werden wird, sowie dass insbesondere durch das Übereinkommen die in jedem Staate in Geltung stehenden Bestimmungen über die staatliche Genehmigung der Tarife und Transportbedingungen nicht berührt werden.

VI. Es wird anerkannt, dass das Reglement, betreffend die Errichtung eines Centralamtes, sowie die Ausführungsbestimmungen zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieselbe Kraft und Dauer haben sollen, wie das Übereinkommen selbst.

Das gegenwärtige Protokoll, welches zugleich mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Übereinkommen ratificirt werden soll, ist als ein integrirender Bestandtheil dieses Übereinkommens zu betrachten und hat dieselbe Kraft und Dauer wie dieses letztere selbst.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Protokoll mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen in Bern am vierzehnten October eintausend achthundert und neunzig.

Für Österreich-Ungarn:	Seiller.
Für Belgien:	Jooris.
Für Deutschland:	Otto von Bülow.
Für Frankreich:	Ct^e Diensbach.
	E. George.
Für Italien:	A. Peiroleri.
Für Luxemburg:	W. Leibfried.
Für die Niederlande:	T. M. C. Asser.
	J. C. M. van Riemsdyk.
Für Russland:	A. Hamburger.
	N. Isnard.
Für die Schweiz:	Welti.
	Farner.

Convention internationale

sur le

transport de marchandises par chemins de fer.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie, agissant aussi au nom de Son Altesse le Prince de Liechtenstein, Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, Sa Majesté le Roi des Belges, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg etc. etc., Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies et le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse,

ont résolu

de conclure une convention sur le transport international de marchandises par chemins de fer, basée sur le projet qu'ils ont fait élaborer d'un commun accord et qui se trouve contenu dans le protocole de Berne du 17 Juillet 1886, et ils ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Le Sieur Baron Alois von Seiller, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération Suisse.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Le Sieur Otto von Bülow, Conseiller intime actuel et Chambellan de Sa Majesté, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération Suisse.

Sa Majesté le Roi des Belges:

Le Sieur Joseph Jooris, Commandeur de l'Ordre de Léopold, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération Suisse.

Le Président de la République française:

Le Sieur Comte de Diesbach, Chargé d'Affaires de la République française près la Confédération Suisse,

et

Le Sieur George, Sénateur, Conseiller-maître à la Cour des comptes, Membre du Comité consultatif des chemins de fer.

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Le Sieur Auguste des Barons Peiroleri, Grand Officier de ses Ordres des St. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération Suisse.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Prince d'Orange-Nassau, Grand-Duc de Luxembourg, etc. etc.:

Pour les Pays-Bas:

Le Sieur T. M. C. Asser, Chevalier de l'Ordre du Lion Néerlandais, Commandeur de l'Ordre de la Couronne de Chêne etc., Conseiller au Ministère des

Affaires étrangères, Professeur de Droit à l'Université d'Amsterdam,

et

Le Sieur Jonkheer J. C. M. van Riemsdyk, Chef des Affaires générales de la Société pour l'exploitation des chemins de fer de l'Etat.

Pour le Luxembourg:

Le Sieur Guillaume Leibfried, Docteur en droit, Avocat au Barreau de Luxembourg.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Le Sieur André de Hamburger, Son Secrétaire d'Etat et Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Confédération Suisse,

et

Le Sieur Isnard, Ingénieur, Conseiller de Cour, Chef de division au Ministère des chemins de fer.

Le Conseil fédéral de la Confédération Suisse:

Le Sieur Emile Welti, Chef du Département des Postes et Chemins de fer.

et

Le Sieur Gottfried Farner, Inspecteur administratif des chemins de fer Suisses.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article Premier.

La présente Convention internationale s'applique á tous les transports de marchandises qui sont exécutés, sur la base d'une lettre de voiture directe, du territoire de l'un des Etats contractants à destination du territoire d'un autre Etat contractant, par les lignes de chemin de fer qui sont indiquées dans la liste ci-annexée, sous réserve des modifications qui seront introduites dans cette liste conformément aux dispositions de l'article 58.

Les dispositions réglementaires prises d'un commun accord entre les Etats contractants pour l'exécution de la présente Convention auront la même valeur que la Convention elle-même.

Article 2.

Les dispositions de la présente Convention ne sont pas applicables au transport des objets suivants:

1° Les objets dont le monopole est réservé à l'administration des postes, ne fût-ce que sur l'un des territoires à parcourir.

2° Les objets qui, par leur dimension, leur poids ou leur conditionnement ne se prêteraient pas au transport, à raison du matériel et des aménagements, même d'un seul des chemins de fer dont le concours est nécessaire pour l'exécution du transport.

3° Les objets dont le transport serait interdit, par mesure d'ordre public, sur le territoire de l'un des Etats à traverser.

Article 3.

Les dispositions réglementaires désigneront les objets qui, à raison de leur grande valeur, de leur nature ou des dangers qu'ils présenteraient pour la régularité et la sécurité de l'exploitation, seront exclus du transport international réglé par la présente Convention, ou ne seront admis à ce transport que sous certaines conditions.

Article 4.

En ce qui concerne les transports internationaux, seront valables les conditions des tarifs communs des associations ou unions de chemins de fer, de même que celles des tarifs particuliers de chaque chemin de fer, en tant qu'elles ne seront pas contraires à la Convention; sinon elles seront considérées comme nulles et non avenues.

Article 5.

Tout chemin de fer désigné, comme il est dit à l'article 1er, est tenu d'effectuer, en se conformant aux clauses et conditions de la présente Convention, tout envoi de marchandises constituant un transport international, pourvu

1° que l'expéditeur se conforme aux prescriptions de la Convention;

2° que le transport soit possible, eu égard aux moyens ordinaires de transport;

3° que des circonstances de force majeure ne s'opposent pas au transport.

Les chemins de fer ne sont tenus d'accepter les expéditions qu'autant que le transport pourra en être effectué immédiatement. Les dispositions particulières en vigueur pour la gare d'expédition détermineront si cette gare sera tenue de prendre provisoirement en dépôt les marchandises dont le transport ne pourrait pas s'effectuer immédiatement.

Les expéditions s'effectueront dans l'ordre de leur acceptation au transport, à moins que le chemin de fer ne puisse faire valoir un motif suffisant, fondé sur les nécessités du service de l'exploitation ou sur l'intérêt public.

Toute contravention aux dispositions de cet article pourra donner lieu à une action en réparation du préjudice causé.

Article 6.

Toute expédition internationale (article 1) doit être accompagnée d'une lettre de voiture, qui contiendra les mentions suivantes:

a) Le lieu et la date où la lettre de voiture a été créée.

b) La désignation de la gare d'expédition et de l'administration expéditrice.

c) La désignation de la gare de destination, le nom et le domicile du destinataire.

d) La désignation de la nature de la marchandise, l'indication du poids ou un renseignement remplaçant cette indication conformément aux dispositions spéciales du chemin de fer expéditeur, en outre, pour les marchandises par colis, le nombre, la description de l'emballage, les marques et numéros des colis.

e) La demande faite par l'expéditeur de l'application des tarifs spéciaux aux conditions autorisées aux articles 14 et 35.

f) La déclaration, s'il y a lieu, de la somme représentant l'intérêt à la livraison (art. 38 et 40).

g) La mention si l'expédition doit être faite en grande ou en petite vitesse.

h) L'énumération détaillée des papiers requis par les douanes, octrois et autorités de police, et qui doivent accompagner la marchandise.

i) La mention de l'expédition en port payé, s'il y a lieu, soit que l'expéditeur ait soldé le montant réel des frais de transport, soit qu'il ait fait un dépôt destiné à couvrir ses frais de transport (art. 12, alinéa 3).

k) Le remboursement grevant la marchandise et les débours qui auraient été acceptés par le chemin de fer (art. 13).

l) La mention de la voie à suivre avec indication des stations où doivent être faites les opérations de douane.

A défaut de cette mention, le chemin de fer doit choisir la voie qui lui paraît la plus avantageuse pour l'expéditeur. Le chemin de fer n'est responsable des conséquences résultant de ce choix que s'il y a eu faute grave de sa part.

Si l'expéditeur a indiqué la voie à suivre, le chemin de fer ne pourra, pour effectuer le transport, utiliser une autre voie que sous les conditions suivantes:

1° les opérations de douane auront toujours lieu aux stations désignées par l'expéditeur;

2° il ne sera pas réclamé une taxe de transport supérieure à celle qui aurait été perçue si le chemin de fer s'était conformé à l'itinéraire choisi par l'expéditeur;

3° la marchandise sera livrée dans un délai ne dépassant pas celui qui résulterait de l'itinéraire indiqué dans la lettre de voiture.

m) Le nom ou la raison commerciale de l'expéditeur, constaté par sa signature, ainsi que l'indication de son adresse. La signature pourra être imprimée ou remplacée par le timbre de l'expéditeur, si les lois ou règlements du lieu de l'expédition le permettent.

Les prescriptions de détail concernant la rédaction et le contenu de la lettre de voiture, et notamment le formulaire à appliquer, sont renvoyées aux dispositions pour l'exécution de la Convention.

Il est interdit d'insérer dans la lettre de voiture d'autres déclarations, de remplacer cette lettre par d'autres pièces ou d'y ajouter d'autres documents que ceux autorisés par la présente Convention.

Toutefois, lorsque les lois et règlements du lieu de l'expédition l'ordonneront, le chemin de fer pourra exiger de l'expéditeur, outre la lettre de voiture, une pièce destinée à rester entre les mains de l'administration pour lui servir de preuve du contrat de transport.

L'administation du chemin de fer pourra également créer, pour les besoins de son service intérieur, une souche destinée à rester à la gare expéditrice et portant le même numéro que la lettre de voiture et le duplicata.

Article 7.

L'expéditeur est responsable de l'exactitude des indications et déclarations contenues dans la lettre de voiture; il supporte toutes les conséquences résultant de déclarations irrégulières, inexactes ou incomplètes.

Le chemin de fer a toujours le droit de vérifier si le contenu des colis répond aux énonciations de la lettre de voiture. La vérification sera faite conformément aux lois et règlements du territoire où elle aura lieu. L'ayant-droit sera dûment appelé à assister à cette vérification, sauf le cas où elle sera faite en vertu des mesures de police que chaque gouvernement a le droit de prendre dans l'intérêt de la sécurité et de l'ordre public.

Les lois et règlements de chaque Etat règleront également ce qui concerne le droit et l'obligation de constater et de contrôler le poids de la marchandise ou le nombre des colis.

Les dispositions règlementaires fixeront la surtaxe qui, en cas de fausse déclaration du contenu, ainsi qu'en cas de surcharge d'un wagon chargé par l'expéditeur et dont il n'aura pas demandé le pesage, devra être payée aux chemins de fer ayant

pris part au transport, sans préjudice, s'il y a lieu, du paiement complémentaire de la différence des frais de transport et de toute indemnité pour le dommage qui en résulterait, ainsi que de la peine encourue en vertu des dispositions pénales ou des réglements de police.

Article 8.

Le contrat de transport est conclu dès que la gare expéditrice a accepté au transport la marchandise avec la lettre de voiture. La gare expéditrice constate l'acceptation en apposant sur la lettre de voiture son timbre portant la date de l'acceptation.

L'apposition du timbre doit avoir lieu immédiatement après la livraison complète de la marchandise désignée dans une même lettre de voiture. L'expéditeur peut demander que ladite apposition soit faite en sa présence.

Après l'apposition du timbre, la lettre de voiture fait preuve du contrat de transport.

Toutefois, en ce qui concerne les marchandises qui, conformément aux prescriptions des tarifs ou des conventions spéciales, en tant que de telles conventions sont autorisées sur le territoire de l'Etat où elles sont appliquées, sont chargées par l'expéditeur, les énonciations de la lettre de voiture relatives soit au poids, soit au nombre des colis, ne feront preuve contre le chemin de fer qu'autant que la vérification de ce poids et du nombre des colis aura été faite par le chemin de fer et constatée sur la lettre de voiture.

Le chemin de fer est tenu de certifier la réception de la marchandise et la date de la remise au transport, sur un duplicata de la lettre de voiture qui devra lui être présenté par l'expéditeur en même temps que le lettre de voiture.

Ce duplicata n'a la valeur ni de la lettre de voiture accompagnant l'envoi ni d'un connaissement.

Article 9.

Lorsque la nature de la marchandise nécessite un emballage pour la préserver de pertes et avaries en cours de transport, le soin en incombe à l'expéditeur.

Si l'expéditeur n'a pas rempli ce devoir, le chemin de fer, à moins qu'il ne refuse la marchandise, sera en droit de demander que l'expéditeur reconnaisse, sous une mention spéciale dans la lettre de voiture, soit le manque absolu d'emballage, soit son conditionnement défectueux, et qu'en outre il remette à la gare expéditrice une déclaration spéciale conforme au modèle qui sera déterminé dans les dispositions réglementaires.

L'expéditeur est responsable des conséquences des défauts ainsi constatés, de même que des vices non apparents de l'emballage. Tous les dommages résultant de ces défectuosités d'emballage sont à la charge de l'expéditeur, qui, le cas échéant, devra indemniser le chemin de fer. S'il n'y a pas eu de déclaration, l'expéditeur ne sera responsable des défauts apparents de l'emballage que lorsqu'il sera coupable de dol.

Article 10.

L'expéditeur est tenu de joindre à la lettre de voiture les papiers qui, avant la remise de la marchandise au destinataire, sont nécessaires à l'accomplissement des formalités de douane, d'octroi ou de police. L'expéditeur est responsable envers le chemin de fer de tous dommages qui pourraient résulter de l'absence, de l'insuffisance ou de l'irrégularité de ces pièces, sauf le cas de faute de la part du chemin de fer.

Le chemin de fer n'est pas tenu d'examiner si les papiers sont exacts et suffisants.

Les formalités de douane, d'octroi ou de police seront remplies en cours de route par le chemin de fer. Celui-ci sera libre, sous sa propre responsabilité, de confier ce soin à un commissionaire ou de s'en charger lui-même. Dans l'un et l'autre cas, le chemin de fer aura les obligations d'un commissionnaire.

Toutefois l'ayant-droit à la marchandise pourra soit par lui-même, soit par un mandataire désigné dans la lettre de voiture, assister aux opérations de douane pour donner tous les renseignements nécessaires concernant la tarification de la marchandise et présenter ses observations. Cette faculté donnée à l'ayant-droit n'emporte ni le droit de prendre possession de la marchandise, ni le droit de procéder aux opérations de douane.

Le destinataire aura le droit de remplir à l'arrivée de la marchandise dans la gare destinataire les formalités de douane et d'octroi, à moins de stipulations contraires dans la lettre de voiture.

Article 11.

Les prix de transport seront calculés conformément aux tarifs légalement en vigueur et dûment publiés. Tout traité particulier, qui aurait pour effet d'accorder à un ou plusieurs expéditeurs une réduction de prix sur les tarifs, est formellement interdit et nul de plein droit. Toutefois sont autorisées les réductions de prix dûment publiées et également accessibles à tous aux mêmes conditions.

Il ne sera perçu, au profit des chemins de fer, en sus des taxes de transport et des frais accessoires ou spéciaux prévus par les tarifs, aucune autre somme que les dépenses faites par les chemins de fer, — tels que droits de sortie, d'entrée et de transit, frais de camionnage d'une gare à l'autre non indiqués par le tarif, frais de réparations nécessités

par le conditionnement extérieur ou intérieur des marchandises pour en assurer la conservation. Ces dépenses devront être dûment constatées et seront mentionnées sur la lettre de voiture, qui sera accompagnée des pièces justificatives.

Article 12.

Si les frais de transport n'ont pas été payés lors de la remise de la marchandise au transport, ils seront considérés comme mis à la charge du destinataire.

Le chemin de fer expéditeur peut exiger l'avance des frais de transport lorsqu'il s'agit de marchandises qui, d'après son appréciation, sont sujettes à une prompte détérioration, ou qui, à cause de leur valeur minime, ne lui garantissent pas suffisamment les frais de transport.

Si, en cas de transport en port payé, le montant des frais ne peut pas être fixé exactement au moment de l'expédition, le chemin de fer pourra exiger le dépôt d'une somme représentant approximativement ces frais.

En cas d'application irrégulière du tarif ou d'erreurs de calcul dans la fixation des frais de transport et des frais accessoires, la différence en plus ou en moins devra être remboursée. Toute réclamation pour erreur n'est recevable que si elle est faite dans le délai d'un an à partir du jour du paiement. Les dispositions contenues dans l'article 45, alinéa 3, sont applicables aux réclamations mentionnées dans le présent article, tant contre le chemin de fer qu'en sa faveur. Les dispositions de l'alinéa 1 de l'art. 44 ne s'appliquent pas dans ce cas.

Article 13.

L'expéditeur pourra grever la marchandise d'un remboursement jusqu'à concurrence de sa valeur. Toutefois, ce remboursement ne pourra excéder le maximum fixé par les dispositions réglementaires qu'autant que tous les chemins de fer qui participent au transport y consentiront. Les marchandises dont le prix de transport peut être réclamé d'avance (art. 12, alinéa 2), ne pourront pas être grevées d'un remboursement.

L'envoi contre remboursement donnera lieu à la perception d'une taxe à déterminer par les tarifs.

Le chemin de fer ne sera tenu de payer le remboursement à l'expéditeur que du moment où le montant en aura été soldé par le destinataire. Le chemin de fer n'est pas tenu de payer d'avance des débours faits avant la consignation de la marchandise.

Si la marchandise a été délivrée au destinataire sans encaissement préalable du remboursement, le chemin de fer sera responsable du dommage et sera tenu de payer immédiatement à l'expéditeur le montant de ce dommage jusqu'à concurrence du montant du remboursement, sauf son recours contre le destinataire.

Article 14.

Les dispositions réglementaires établiront des prescriptions générales concernant les délais maxima de livraison, le calcul, le point de départ, l'interruption et l'expiration des délais de livraison.

Lorsque d'après les lois et règlements d'un pays il peut être créé des tarifs spéciaux à prix réduits et à délais allongés, les administrations de chemins de fer de ce pays pourront aussi appliquer ces tarifs à délais allongés dans le trafic international.

Les délais de livraison sont d'ailleurs fixés par les dispositions des tarifs applicables dans chaque cas spécial.

Article 15.

L'expéditeur a seul le droit de disposer de la marchandise, soit en la retirant à la gare de départ, soit en l'arrêtant en cours de route, soit en la faisant délivrer au lieu de destination ou en cours de route à une personne autre que celle du destinataire indiqué sur la lettre de voiture.

Toutefois l'expéditeur ne peut exercer ce droit qu'autant qu'il produit le duplicata de la lettre de voiture. Le chemin de fer qui se sera conformé aux ordres de l'expéditeur sans exiger la représentation de ce duplicata, sera responsable du préjudice causé par ce fait vis-à-vis du destinataire auquel ce duplicata aura été remis par l'expéditeur.

Le chemin de fer n'est tenu d'exécuter ces ordres de l'expéditeur que lorsqu'ils sont transmis par l'intermédiaire de la gare d'expédition.

Le droit de l'expéditeur, même muni du duplicata, cesse, lorsque la marchandise étant arrivée à destination, la lettre de voiture a été remise au destinataire, ou que celui-ci a intenté l'action mentionnée à l'article 16 en assignant le chemin de fer. A partir de ce moment, le droit de disposer passe au destinataire, aux ordres duquel le chemin de fer doit se conformer sous peine d'être responsable envers lui de la marchandise.

Le chemin de fer ne peut se refuser à l'exécution des ordres dont il est fait mention à l'alinéa 1, ni apporter des retards ou des changements à ces ordres, qu'autant qu'il en résulterait un trouble dans le service régulier de l'exploitation.

Les ordres mentionnés à l'alinéa 1 doivent être donnés au moyen d'une déclaration écrite, signée par l'expéditeur conformément au formulaire prescrit par les dispositions réglementaires. Ladite déclaration doit être répétée sur le duplicata de la lettre de voiture, lequel sera présenté en même temps au chemin de fer et rendu par ce dernier à l'expéditeur.

Toute disposition de l'expéditeur donnée sous une autre forme sera nulle et non avenue.

Le chemin de fer aura droit au remboursement des frais résultant de l'exécution des ordres mentionnés à l'alinéa 1, à moins que l'ordre n'ait eu pour cause la faute du chemin de fer.

Article 16.

Le chemin de fer est tenu de délivrer, au lieu de destination, la lettre de voiture et la marchandise au destinataire, contre quittance et remboursement du montant des créances résultant de la lettre de voiture.

Après l'arrivée de la marchandise au lieu de destination, le destinataire est autorisé, soit qu'il agisse dans son propre intérêt, soit dans l'intérêt d'autrui, à faire valoir en son propre nom, vis-à-vis du chemin de fer, les droits résultant du contrat de transport pour l'exécution des obligations que ce contrat lui impose. Il pourra, notamment, demander au chemin de fer la remise de la lettre de voiture et la délivrance de la marchandise. Ce droit s'éteint quand l'expéditeur, muni du duplicata, a donné au chemin de fer, en vertu de l'article 15, un ordre contraire.

La station destinataire désignée par l'expéditeur est considérée comme lieu de livraison.

Article 17.

La réception de la marchandise et de la lettre de voiture oblige le distinataire à payer au chemin de fer le montant des créances résultant de la lettre de voiture.

Article 18.

Si le transport est empêché ou interrompu par force majeure ou par un cas fortuit quelconque et que la marchandise ne puisse pas être transportée par une autre route, le chemin de fer demandera de nouvelles instructions à l'expéditeur.

L'expéditeur pourra résilier le contrat, à charge par lui de payer au chemin de fer le montant des frais préparatoires au transport, ceux de déchargement et ceux de transport proportionnellement à la distance déjà parcourue, à moins que le chemin de fer ne soit en faute.

Lorsqu'en cas d'interruption le transport peut être effectué par une autre route, le chemin de fer aura le droit de décider, s'il est de l'intérêt de l'expéditeur, soit de faire continuer la marchandise par cette autre route, soit de l'arrêter en demandant des instructions à l'expéditeur.

Si l'expéditeur n'est pas en possession du duplicata de la lettre de voiture, les instructions qu'il donnera, dans les cas prévus par le présent article, ne pourront pas modifier la désignation du destinataire ni le lieu de destination.

Article 19.

La livraison des marchandises ainsi que l'obligation éventuelle du chemin de fer de remettre la marchandise au domicile d'un destinataire non domicilié à la station de destination, sont réglées conformément aux lois et règlements en vigueur et applicables au chemin de fer chargé de la livraison.

Article 20.

Le chemin de fer dernier transporteur est tenu d'opérer, lors de la livraison, le recouvrement de la totalité des créances résultant de la lettre de voiture, notamment des frais de transport, des frais accessoires, de ceux de douane et autres débours nécessités par l'exécution du transport, des remboursements et autres sommes qui pourraient grever la marchandise. Il opère ces recouvrements tant pour son compte que pour celui des chemins de fer précédents ou des autres intéressés.

Article 21.

Le chemin de fer a sur la marchandise les droits d'un créancier gagiste pour la totalité des créances indiquées dans l'article 20. Ces droits subsistent aussi longtemps que la marchandise se trouve entre les mains du chemin de fer ou d'un tiers qui la détient pour lui.

Article 22.

Les effets du droit de gage seront réglés d'après les lois du pays où s'effectue la livraison.

Article 23.

Chaque chemin de fer est tenu après encaissement, soit au départ, soit à l'arrivée, des frais de transport et autres créances résultant du contrat de transport, de payer aux chemins de fer intéressés la part leur revenant sur ces frais et créances.

Le chemin de fer dernier transporteur est responsable du paiement de la lettre de voiture, s'il délivre la marchandise sans recouvrer le montant dû par le destinaire, sous réserve des droits du chemin de fer contre le destinataire.

La remise de la marchandise par un transporteur au transporteur subséquent donne le droit au premier de débiter de suite en compte courant le transporteur subséquent du montant des frais et créances dont était grevée la lettre de voiture au moment de la remise de la marchandise, sous réserve du compte définitif à établir conformément à l'alinéa 1 du présent article.

Les créances d'un chemin de fer contre un autre, qui résultent d'un transport international, sont insaisissables, lorsque le chemin de fer débi-

teur a son siége dans un territoire autre que celui dont dépend le chemin de fer créancier. Il n'y a d'exception que dans le cas où la saisie est faite à raison d'un jugement rendu par l'autorité judiciaire de l'Etat auquel appartient le chemin de fer créancier.

Le matériel roulant des chemins de fer, ainsi que les objets mobiliers généralement quelconques contenus dans ce matériel et qui appartiennent au chemin de fer, ne peuvent également faire l'objet d'aucune saisie sur un territoire autre que celui dont dépend le chemin de fer propriétaire, sauf le cas où la saisie est faite à raison d'un jugement rendu par l'autorité judiciaire de l'Etat auquel appartient le chemin de fer propriétaire.

Article 24.

Lorsqu'il se présente des empêchements à la livraison de la marchandise, la station chargée de la livraison doit en prévenir sans retard l'expéditeur par l'entremise de la gare d'expédition. Elle ne doit en aucun cas retourner la marchandise sans le consentement exprès de l'expéditeur.

Du reste, et sauf les dispositions de l'article suivant, le mode de procéder dans les cas d'empêchement à la livraison est déterminé par les lois et règlements en vigueur, applicables au chemin de fer chargé de la livraison.

Article 25.

Dans tous les cas de perte totale ou partielle et d'avarie, les administrations de chemins de fer sont tenues de faire immédiatement des recherches, d'en constater le résultat par écrit, et de le communiquer aux intéressés sur leur demande, et en tous cas à la gare d'expédition.

Si le chemin de fer découvre ou suppose une perte partielle ou une avarie de la marchandise, ou si l'ayant-droit en allègue l'existence, il sera immédiatement dressé un procès-verbal par le chemin de fer pour constater l'état de la marchandise, le montant du dommage, et autant que possible la cause de la perte partielle et de l'avarie, et l'époque à laquelle elles remontent. En cas de perte totale de la marchandise, il sera également dressé un procès-verbal.

La vérification devra être faite conformément aux lois et règlements du pays où elle a lieu.

En outre tout intéressé sera en droit de demander la constatation judiciaire de l'état de la marchandise.

Article 26.

Les actions contre les chemins de fer qui naissent du contrat de transport international n'appartiennent qu'à celui qui a le droit de disposer de la marchandise.

Si le duplicata n'est pas représenté par l'expéditeur, celui-ci ne pourra intenter l'action que si le destinataire l'a autorisé à le faire.

Article 27.

Le chemin de fer qui a accepté au transport la marchandise avec la lettre de voiture, est responsable de l'exécution du transport sur le parcours total jusqu'à la livraison.

Chaque chemin de fer subséquent, par le fait même de la remise de la marchandise avec la lettre de voiture primitive, participe au contrat de transport, conformément à la lettre de voiture, et accepte l'obligation d'exécuter le transport en vertu de cette lettre.

L'action fondée sur le contrat de transport international ne pourra, sauf le recours des chemins de fer entre eux, être intentée que contre la première administration ou celle qui aura reçu en dernier lieu la marchandise avec la lettre de voiture, ou contre l'administration sur le réseau de laquelle le dommage aura été occasionné. Le demandeur aura le choix entre les susdites administrations.

L'action ne sera intentée que devant un tribunal siégeant dans l'Etat où l'administration actionnée aura son domicile, et qui sera compétent d'après les lois de cet Etat.

Une fois l'action intentée, le droit d'option entre les chemins de fer mentionnés à l'alinéa 3 ess éteint.

Article 28.

Les réclamations fondées sur le contrat de transport international pourront être formées contre une autre administration que celles désignées dans l'article 27, alinéa 3, lorsqu'elles se présentent sous la forme de demandes reconventionnelles ou d'exceptions et que la demande principale soit fondée sur le même contrat de transport.

Article 29.

Le chemin de fer est responsable des agents attachés à son service et des autres personnes qu'il emploie pour l'exécution du transport dont il s'est chargé.

Article 30.

Le chemin de fer est responsable, sauf les dispositions contenues dans les articles ci-après, du dommage résultant de la perte (totale ou partielle) ou de l'avarie de la marchandise, à partir de l'acceptation au transport jusqu'à la livraison. Il sera déchargé de cette responsabilité s'il prouve que le dommage a eu pour cause une faute de l'ayant-droit, un ordre de celui-ci ne résultant pas d'une

faute du chemin de fer, un vice propre de la marchandise (détérioration intérieure, déchet, coulage ordinaire, etc.), ou un cas de force majeure.

Au cas où la lettre de voiture désigne un lieu de destination qui n'est pas une station de chemin de fer, la responsabilité du chemin de fer, basée sur la présente Convention, cesse à la dernière gare. Le transport ultérieur est régi par l'article 19.

Article 31.

Le chemin de fer n'est pas responsable:

1° De l'avarie survenue aux marchandises qui, en vertu des prescriptions des tarifs ou de conventions passées avec l'expéditeur, sont transportées en wagons découverts,

en tant que l'avarie sera résultée du danger inhérent à ce mode de transport.

2° De l'avarie survenue aux marchandises qui, suivant la déclaration de l'expéditeur dans la lettre de voiture (article 9), sont remises en vrac ou avec un emballage défectueux, quoique, par leur nature et pour être à l'abri des pertes et avaries, elles exigent un emballage,

en tant que l'avarie sera résultée du manque ou de l'état défectueux de l'emballage.

3° De l'avarie survenue aux marchandises qui, en vertu des prescriptions des tarifs ou des conventions spéciales passées avec l'expéditeur, en tant que de telles conventions sont autorisées sur le territoire de l'Etat où elles sont appliquées, ont été chargées ou déchargées par celui-ci ou par le destinataire,

en tant que l'avarie sera résultée du danger inhérent à l'opération du chargement et du déchargement ou d'un chargement défectueux.

4° De l'avarie survenue aux marchandises qui, pour des causes inhérentes à leur nature, sont exposées au danger particulier de se perdre en tout ou en partie ou d'être avariées, notamment à la suite de bris, rouille, détérioration intérieure et spontanée, coulage extraordinaire, dessiccation et déperdition,

en tant que l'avarie est résultée de ce danger.

5° De l'avarie survenue aux animaux vivants,

en tant que l'avarie est résultée du danger particulier que le transport de ces animaux entraîne pour eux.

6° De l'avarie survenue aux marchandises et bestiaux dont le transport, aux termes des tarifs ou des conventions passées avec l'expéditeur, ne s'effectue que sous escorte,

en tant que l'avarie est résultée du danger que l'escorte a pour but d'écarter.

Si, eu égard aux circonstances de fait, l'avarie a pu résulter de l'une des causes susmentionnées, il y aura présomption que l'avarie résulte de l'une de ces causes, à moins que l'ayant-droit n'établisse le contraire.

Article 32.

En ce qui concerne les marchandises qui, en raison de leur nature particulière, subissent en règle générale, par le fait seul du transport, un déchet de poids, le chemin de fer ne répond de ces manquants qu'autant qu'ils dépassent la tolérance déterminée par les dispositions réglementaires.

Dans le cas où plusieurs colis sont transportés avec une seule lettre de voiture, la tolérance sera calculée séparément pour chaque colis lorsque le poids des colis isolés est indiqué sur la lettre de voiture ou peut être constaté d'une autre manière.

Cette restriction de responsabilité ne peut pas toutefois être invoquée lorsqu'il aura été prouvé que la perte, selon les circonstances du fait, ne résulte pas de la nature de la marchandise, ou que la tolérance fixée ne peut pas s'appliquer à raison de la nature de la marchandise ou des circonstances dans lesquelles s'est produit le manquant.

En cas de perte totale de la marchandise, il ne pourra être fait aucune déduction résultant du déchet de route.

Article 33.

Si la livraison n'a pas eu lieu dans les trente jours qui suivent l'expiration du délai fixé pour la livraison (article 14), l'ayant-droit peut, sans avoir à fournir d'autre preuve, considérer la marchandise comme perdue.

Article 34.

Si, en vertu des articles précédents, l'indemnité pour perte totale ou partielle de la marchandise est mise à la charge du chemin de fer, l'indemnité sera calculée d'après le prix courant des marchandises de même nature et qualité, au lieu et à l'époque où la marchandise a été acceptée au transport. A défaut de prix courant, l'indemnité sera calculée d'après la valeur ordinaire de la marchandise évaluée sur les mêmes bases. Il sera alloué en outre les droits de douane, de transport et autres frais qui auraient pu être déboursés.

Article 35.

Les chemins de fer auront la faculté d'offrir au public des conditions spéciales (tarifs spéciaux) dans lesquels sera fixé le maximum de l'indemnité à payer en cas de perte ou d'avarie, à la condition que ces tarifs spéciaux correspondent à une réduction sur le prix de transport total calculé d'après les tarifs respectifs ordinaires de chaque chemin de

fer, et que le même maximum de l'indemnité soit applicable à tout le parcours.

Article 36.

L'ayant-droit, en recevant le paiement de l'indemnité pour la marchandise perdue peut, dans la quittance, faire une réserve d'après laquelle, si la marchandise est retrouvée dans les quatre mois de l'expiration du délai de livraison, il en soit avisé immédiatement par le chemin de fer.

Dans ce cas, l'ayant-droit pourra, dans le délai de 30 jours depuis le jour où il aura été avisé, exiger que la marchandise lui soit délivrée sans frais, à son choix, à la gare de départ ou à la gare de destination désignée dans la lettre de voiture et moyennant la restitution de l'indemnité quil a reçue.

Si la réserve dont il est question à l'alinéa 1 ci-dessus n'a pas été faite, ou si l'ayant-droit n'a pas donné d'instructions dans le délai de 30 jours mentionné à l'alinéa 2 ci-dessus, ou encore si la marchandise a été retrouvée postérieurement au délai de quatre mois, le chemin de fer disposera de la marchandise retrouvée, conformément aux lois de son pays.

Article 37.

En cas d'avarie le chemin de fer aura à payer le montant intégral de la dépréciation subie par la marchandise. Si l'expédition a eu lieu sous le régime d'un tarif spécial conformément à l'article 35, l'indemnité à allouer sera proportionnellement réduite.

Article 38.

S'il y a une déclaration d'intérêt à la livraison, il pourra être alloué, en cas de perte totale ou partielle, en outre de l'indemnité fixée par l'article 34 et en cas d'avarie, en outre de l'indemnité fixée d'après l'article 37, des dommages-intérêts, qui ne pourront pas dépasser la somme fixée par la déclaration, à charge par l'ayant-droit d'établir l'existence et le montant du dommage.

Les dispositions réglementaires fixeront le maximum de la taxe supplémentaire que l'expéditeur aura à payer en cas de déclaration de la somme représentant l'intérêt à la livraison.

Article 39.

Le chemin de fer est responsable du dommage occasionné par l'inobservation des délais de livraison (article 14), à moins qu'il ne prouve que le retard provient d'une circonstance indépendante de sa volonté et de son fait.

Article 40.

En cas de retard dans la livraison, il pourra être réclamé, sans qu'il y ait à prouver qu'un dommage soit résulté de ce retard:

$^{1}/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^{1}/_{10}$ du délai de transport;

$^{2}/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^{2}/_{10}$ du délai de transport;

$^{3}/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^{3}/_{10}$ du délai de transport;

$^{4}/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^{4}/_{10}$ du délai de transport;

$^{5}/_{10}$ du prix de transport pour tout retard supérieur à $^{4}/_{10}$ du délai de transport.

Si la dite preuve est fournie, il pourra être alloué, à titre de dommages-intérêts, une somme qu ne devra pas toutefois dépasser le prix du transport

S'il y a eu déclaration de l'intérêt à la livraison, il pourra être réclamé, sans qu'il y ait à prouver qu'un dommage soit résulté de ce retard:

$^{2}/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^{1}/_{10}$ du délai de transport;

$^{4}/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^{2}/_{10}$ du délai de transport;

$^{6}/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^{3}/_{10}$ du délai de transport;

$^{8}/_{10}$ du prix de transport pour un retard égal ou inférieur à $^{4}/_{10}$ du délai de transport;

$^{10}/_{10}$ du prix de transport pour un retard supérieur à $^{4}/_{10}$ du délai de transport.

Si la preuve est fournie qu'un dommage est résulté de ce retard, il pourra être alloué le montant de ce dommage. Dans l'un et l'autre cas, le montant de l'indemnité ne pourra pas dépasser la somme déclarée.

Article 41.

Le paiement de l'indemnité pleine et entière, comprenant les dommages et intérêts, pourra être demandé dans tous les cas où le dommage aurait pour cause un dol ou une faute grave de la part du chemin de fer.

Article 42.

L'ayant-droit pourra demander des intérêts à raison de six pour cent de la somme fixée comme indemnité. Ces intérêts commencent à courir à partir du jour de la demande.

Article 43.

La responsabilité telle qu'elle résulte du contrat de transport ne s'applique pas aux objets qui, bien qu'exclus du transport ou admis seulement sous certaines conditions, auraient été néanmoins

expédiés sous une déclaration incorrecte ou inexacte ou pour lesquels l'expéditeur n'aurait pas rempli les mesures de sûreté prescrites.

Article 44.

Le paiement du prix de transport et des autres frais à la charge de la marchandise, et la réception de la marchandise, éteignent, contre le chemin de fer, toute action provenant du contrat de transport.

Toutefois l'action n'est pas éteinte:

1° Si l'ayant-droit peut fournir la preuve que le dommage a pour cause un dol ou une faute grave du chemin de fer.

2° En cas de réclamation pour cause de retard, lorsqu'elle est faite à l'une des administrations désignées comme responsables par l'article 27, alinéa 3, dans un délai ne dépassant pas sept jours, non compris celui de la réception.

3° En cas de réclamation pour défauts constatés conformément à l'article 25, avant l'acceptation de la marchandise par le destinataire, ou dont la constatation aurait dû être faite conformément à l'article 25 et n'a été omise que par la faute du chemin de fer.

4° En cas de réclamation pour dommages non apparents extérieurement, dont l'existence est constatée après la réception, mais seulement aux conditions suivantes:

a) La demande en constatation faite au chemin de fer ou au tribunal compétent conformément à l'article 25, doit avoir lieu immédiatement après la découverte du dommage, et au plus tard dans les sept jours à partir de la réception de la marchandise.

b) L'ayant-droit doit prouver que le dommage s'est produit dans l'intervalle écoulé entre la remise au transport et la livraison.

Si toutefois la vérification de la marchandise par le destinataire a été possible à la gare de destination et si elle a été offerte par le chemin de fer, il n'y a plus lieu d'appliquer la disposition contenue dans le paragraphe 4.

Le destinataire sera libre de refuser la réception de la marchandise même après réception de la lettre de voiture et paiement des frais de transport, aussi longtemps que le dommage dont il soutient l'existence n'aura pas été constaté conformément à sa réquisition. Les réserves faites lors de la réception de la marchandise ne sont d'aucun effet, à moins qu'elles ne soient consenties par le chemin de fer.

Si l'un ou l'autre des objets désignés dans la lettre de voiture venait à manquer lors de la livraison, le destinataire pourra exclure dans la quittance (article 16) les colis non livrés, en les désignant spécialement.

Les réclamations mentionnées au présent article doivent être faites par écrit.

Article 45.

Les actions en indemnité pour perte totale ou partielle, avarie de la marchandise ou retard dans sa livraison, sont prescrites par un an, lorsque l'indemnité n'a pas déjà été fixée par une reconnaissance du chemin de fer, par transaction ou par un jugement. La prescription est de trois ans s'il s'agit d'une action en dommages-intérêts prévue à l'article 44, n° 1.

En cas d'avarie ou de perte partielle de la marchandise, la prescription court à partir du jour de la livraison; en cas de perte totale de la marchandise ou de retard dans la livraison, la prescription court du jour où expire le délai de livraison.

L'interruption de la prescription est régie par les lois du pays où l'action est intentée.

Article 46.

Les réclamations éteintes ou prescrites conformément aux dispositions des articles 44 et 45 ne peuvent être reprises ni sous la forme d'une demande reconventionnelle ni sous celle d'une exception.

Article 47.

Le chemin de fer qui a payé une indemnité en vertu des dispositions de la présente Convention aura le droit d'exercer un recours contre les chemins de fer qui ont concouru au transport, conformément aux dispositions suivantes:

1° Le chemin de fer par la faute duquel le dommage a été causé, en est seul responsable.

2° Lorsque le dommage a été causé par le fait de plusieurs chemins de fer, chacun d'eux répond du dommage causé par sa propre faute. Si dans l'espèce une telle distinction est impossible selon les circonstances du fait, la répartition de l'indemnité aura lieu entre les chemins de fer ayant commis la faute, d'après les principes énoncés dans le numéro 3.

3° S'il ne peut être prouvé que le dommage a été causé par la faute d'un ou de plusieurs chemins de fer, tous les chemins de fer intéressés au transport, à l'exception de ceux qui prouveront que le dommage n'a pas été occasionné sur leurs lignes, répondront du dommage proportionnellement au prix de transport que chacun d'eux aurait perçu conformément au tarif en cas de l'exécution régulière du transport.

Dans le cas d'insolvabilité de l'un des chemins de fer mentionnés au présent article, le dommage qui en résulterait pour le chemin de fer qui a payé

l'indemnité, sera réparti entre tous les chemins de fer qui ont pris part au transport proportionnellement au prix de transport revenant à chacun d'eux.

Article 48.

Les règles énoncées dans l'article 47 seront appliquées en cas de retard. Si le retard a eu pour cause une faute collective de plusieurs chemins de fer, l'indemnité sera mise à la charge desdits chemins de fer proportionnellement à la durée du retard sur leurs réseaux respectifs.

A défaut de conventions spéciales, les dispositions réglementaires déterminent la manière dont le délai de livraison doit être réparti entre les divers chemins de fer qui participent au transport.

Article 49.

En cas de recours, il n'y aura pas de solidarité entre plusieurs chemins de fer intéressés au transport.

Article 50.

La demande en recours des chemins de fer entre eux a pour base, in quali et quanto, la décision définitive rendue au procès principal contre le chemin de fer exerçant le recours en indemnité, pourvu que l'assignation ait été dûment signifiée aux chemins de fer à actionner par voie de recours et que ceux-ci aient été à même d'intervenir dans le procès. Le juge saisi de l'action principale fixera, selon les circonstances du fait, les délais strictement nécessaires pour l'exercice de ce droit.

Article 51.

Le chemin de fer qui veut exercer son recours doit former sa demande dans une seule et même instance contre tous les chemins de fer intéressés avec lesquels il n'a pas transigé, sous peine de perdre son recours contre les chemins de fer non actionnés.

Le juge doit statuer par un seul et même jugement. Les chemins de fer actionnés ne pourront pas exercer un recours ultérieur.

Article 52.

Il ne sera pas permis d'introduire le recours en garantie dans l'instance relative à la demande principale en indemnité.

Article 53.

Le juge du domicile du chemin de fer contre lequel le recours s'exerce est exclusivement compétent pour toutes les actions en recours.

Lorsque l'action devra être intentée contre plusieurs chemins de fer, le chemin de fer demandeur aura le droit de choisir, entre les juges reconnus compétents en vertu de l'alinéa 1 du présent article, le juge devant lequel il portera sa demande.

Article 54.

Sont réservées les conventions particulières que les chemins de fer peuvent, soit d'avance, soit dans chaque cas spécial, contracter entre eux concernant les recours.

Article 55.

Sauf les dispositions contraires contenues dans la présente Convention, la procédure à suivre sera celle du juge compétent.

Article 56.

Les jugements prononcés contradictoirement ou par défaut par le juge compétent en vertu des dispositions de la présente Convention, seront, lorsqu'ils sont devenus exécutoires en vertu des lois appliquées par ce juge compétent, déclarés exécutoires dans les Etats signataires de la Convention par l'autorité compétente, sous les conditions et suivant les formes établies par la législation de cet Etat, mais sans révision du fond de l'affaire. Cette disposition ne s'applique pas aux jugements qui ne sont exécutoires que provisoirement, non plus qu'aux condamnations en dommages-intérêts qui seraient prononcées, en sus des dépens, contre un demandeur à raison du rejet de sa demande.

La caution à fournir pour assurer le paiement des dépens *(cautio judicatum solvi)* ne pourra être exigée à l'occasion des actions judiciaires fondées sur le contrat de transport international.

Article 57.

Pour faciliter et assurer l'exécution de la présente Convention, il sera organisé un Office central des transports internationaux, chargé:

1° De recevoir les communications de chacun des Etats contractants et de chacune des administrations de chemins de fer intéressées et de les notifier aux autres Etats et administrations.

2° De recueillir, coordonner et publier les renseignements de toute nature qui intéressent le service des transports internationaux.

3° De prononcer, à la demande des parties, des sentences sur les litiges qui pourraient s'élever entre les chemins de fer.

4° D'instruire les demandes en modification de la présente Convention, et en tout cas, quand il y aura lieu, de proposer aux divers Etats la réunion d'une nouvelle Conférence.

5° Enfin de faciliter entre les diverses administrations les relations financières nécessitées par le service des transports internationaux et le recouvrement des créances restées en souffrance, et d'assurer, à ce point de vue, la sécurité des rapports des chemins de fer entre eux.

Un règlement spécial déterminera le siége, la composition et l'organisation de cet Office, ainsi que ses moyens d'action.

Article 58.

L'Office central prévu à l'article 57 est chargé de recevoir les notifications des Etats concernant l'inscription ou la radiation d'un chemin de fer sur la liste dressée en conformité de l'article 1er.

L'entrée effective d'un chemin de fer nouveau dans le service des transports internationaux n'aura lieu qu'un mois après la date de la lettre de l'Office notifiant la présentation aux autres Etats.

La radiation d'un chemin de fer sera faite par l'Office central aussitôt qu'il aura reçu de l'un des Etats contractants la notification que celui-ci a constaté que pour une raison financière ou pour un empêchement matériel, un chemin de fer dépendant de cet Etat et porté sur la liste par lui dressée ne se trouve plus dans la condition de satisfaire aux obligations qui lui sont imposées par la Convention.

La simple réception de l'avis émanant de l'Office donnera immédiatement à chaque administration le droit de cesser, avec le chemin de fer dénoncé, toutes relations de transport international, sauf ce qui concerne les transports en cours, qui devront être continués jusqu'à destination,

Article 59.

Tous les trois ans au moins une conférence de délégués des Etats participant à la Convention sera réunie, afin d'apporter aux dispositions de la présente Convention les améliorations ou modifications jugées nécessaires.

Toutefois, des conférences pourront avoir lieu avant cette époque, sur la demande du quart au moins des Etats intéressés.

Article 60.

La présente Convention engagera chaque Etat signataire pour la durée de trois ans, à partir du jour où elle entrera en vigueur. Chaque Etat qui voudra se retirer à l'expiration de ce délai, devra prévenir les autres Etats une année d'avance. A défaut de notification, l'engagement sera censé prorogé pour une nouvelle période de trois ans.

La présente Convention sera soumise à la ratification des Etats contractants aussitôt que faire se pourra et n'entrera en vigueur que trois mois après la date de l'échange des actes de ratification.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à BERNE, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

Pour l'Autriche-Hongrie: (L. S.) Seiller.

Pour l'Allemagne: (L. S.) Otto von Bülow.

Pour la Belgique: (L. S.) Jooris.

Pour la France: (L. S.) Cte de Diesbach.
(L. S.) E. George.

Pour l'Italie: (L. S.) A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg: (L. S.) W. Leibfried.

Pour les Pays-Bas: (L. S.) T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Pour la Russie: (L. S.) A. Hamburger.
N. Isnard.

Pour la Suisse: (L. S.) Welti.
(L. S.) Farner.

Liste des lignes de chemins de fer

auxquelles s'applique

la convention internationale en matière de transport de marchandises.

Allemagne.

A. Lignes exploitées par des administrations allemandes.

I. Chemins de fer de l'Etat ou exploités par l'Etat.

1. Chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine.
2. Chemin de fer militaire.
3. Chemins de fer de l'Etat de Prusse et les autres chemins de fer exploités par l'Etat de Prusse, à l'exception:

a. du chemin d'embranchement à voie étroite de la Haute-Silésie.

4. Chemins de fer de l'Etat de Bavière.
5. Chemins de fer de l'Etat de Saxe et les autres chemins de fer exploités par l'Etat de Saxe, à l'exception des lignes à voie étroite suivantes:

b) Dœbeln — Mügeln — Oschatz.
c) Grunstädtel — Oberrittersgrun.
d) Hainsberg — Dippoldiswalde — Kipsdorf.
e) Klotzsche — Koenigsbruck.
f) Mosel — Ortmannsdorf.
g) Mügeln près Oschatz — Nerchau-Trebsen.
h) Mügeln près Pirna — Geising.
i) Potschappel — Wilsdruff.
k) Radebeul — Radebourg.
l) Schoenfeld — Geyer.
m) Wilischthal — Ehrenfriedersdorf, y compris l'embranchement Oberherold — Thum.
n) Wilkau — Kirchberg — Saupersdorf.
o) Zittau — Markersdorf.
p) Zittau — Oybin, y compris l'embranchement Bertsdorf — Jonsdorf.
6. Chemin de fer de l'Etat de Wurtemberg.
7. Chemin de fer de l'Etat de Bade et les chemins de fer privés exploités par l'Etat de Bade.
8. Chemin de fer du Mein — Neckar, y compris la ligne Eberstadt — Pfungstadt.
9. Chemins de fer grand-ducaux de la Haute-Hesse.
10. Chemin de fer grand-ducal Frédéric François de Mecklembourg,

à l'exception:

q. du chemin de fer à voie étroite Doberan — Heiligendamm.

11. Chemins de fer de l'Etat d'Oldenbourg,

à l'exception:

r. du chemin de fer Ocholt — Westerstede.

II. Chemins de fer privés, exploités par des compagnies privées.

12. Chemin de fer Alt-Damm — Colberg.
13. Chemin de fer Altona — Kaltenkirchen.
14. Chemin de fer Arnstadt — Ichtershausen.
15. Chemin de fer de l'Etat Brunswick.
16. Chemin de fer Breslau — Varsovie.
17. Chemin de fer de la vallée de Broel (Hennef — Waldbroel).
18. Chemin de fer de Crefeld.
19. Chemin de fer de Cronberg.
20. Chemin de fer Dahme — Uckro.
21. Chemin de fer Dortmund — Gronau — Enschede.
22. Chemin de fer à voie étroite Eckernförde — Kappeln.
23. Chemin de fer Eisenberg — Crossen.
24. Chemin de fer Eisern — Siegen.

25. Chemin de fer de la vallée de l'Erms (Metzingen — Urach).

26. Chemin de fer Eutin — Lübeck.

27. Chemin de fer Flensbourg—Kappeln.

28. Chemin de fer de jonction de Francfort s. Mein.

29. Chemin de fer Fürth—Zirndorf.

30. Chemin de fer de la forge George-Marie.

31. Chemin de fer Gernrode—Harzgerode.

32. Chemin de fer Gotteszell — Viechtach (section de Gotteszell à Teisnach).

33. Chemin de fer Halberstadt—Blankenbourg.

34. Chemin de fer Louis de Hesse.

35. Chemin de fer Hohenebra—Ebeleben.

36. Chemin de fer Hoya (Hoya—Eystrup).

37. Chemin de fer Ilmenau-Grossbreitenbach.

38. Chemin de fer de Kerkerbach.

39. Chemin de fer Kiel—Eckernförde—Flensbourg.

40. Chemin de fer de Kirchheim.

41. Chemin de fer Kœnigsberg—Cranz.

42. Chemins de fer à voie étroite du district d'Altena.

43. Chemin de fer Lübeck—Buchen et Lübeck—Hambourg.

44. Chemin de fer Louis (Nuremberg—Fürth).

45. Chemin de fer Marienbourg—Mlawka.

46. Chemin de fer du Sud du Mecklembourg (Parchim—Neubrandenbourg).

47. Chemin de fer Murnau—Garmisch-Partenkirchen.

48. Chemin de fer Neubrandenbourg-Friedland.

49. Chemin de fer Neuhaldensleben.

50. Chemin de fer Neustrelitz—Warnemünde.

51. Chemin de fer Neustrelitz—Wesenberg—Mirow.

52. Chemin de fer Oberdorf—Füssen.

53. Chemin de fer Osterwieck-Wasserleben.

54. Chemin de fer Osthofen—Westhofen.

55. Chemin de fer du Sud de la Prusse orientale, y compris la ligne Fischhausen—Palmnicken.

56. Chemin de fer Parchim—Ludwigslust.

57. Chemin de fer Paulinenaue—Neu-Ruppin.

58. Chemin de fer Peine—Ilsede.

59. Chemin de fer du Palatinat.

60. Chemin de fer de la Priegnitz (Perleberg—Wittstock).

61. Chemin de fer Reinheim—Reichelsheim.

62. Chemin de fer Rhein—Dhünthal (Brodelar—Martenberg).

63. Chemin de fer de Rohla (Wuthe—Rohla).

64. Chemin de fer de la Saale.

65. Chemin de fer Schaftlach—Gmund.

66. Chemin de fer Schleswig—Angel (Schleswig—Suderbrarup).

67. Chemin de fer Sonthofen—Oberstdorf.

68. Chemin de fer Sprendlingen—Wœllstein.

69. Chemin de fer Stargard—Cüstrin, y compris la ligne Glasow—Berlinchen.

70. Chemin de fer Stendal—Tangermünde.

71. Chemin de fer Warstein—Lippstadt.

72. Chemin de fer Weimar—Gera.

73. Chemin de fer Wermelskirchen—Burg.

74. Chemin de fer de Werra.

75. Chemin de fer Wittenberge—Perleberg.

76. Chemin de fer Worms—Offstein.

77. Chemin de fer Zell—Todtnau.

78. Chemin de fer Zschipkau—Finsterwalde.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations russes.

79. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Grande Compagnie Russe, de la frontière russe-allemande près Eydtkuhnen à Eydtkuhnen.

80. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Brest-Grajewo, de la frontière russe-allemande près Prostken à Prostken.

81. Le tronçon, exploité par le chemin de fer de la Vistule, de la frontière russe-allemande près Illowo à Illowo.

II. Administrations autrichiennes.

82. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Nord de l'Empereur Ferdinand, de la frontière austro-allemande près Myslowitz à Myslowitz.

83. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Central Morave-Silésien, de la frontière austro-allemande près Hennersdorf à Ziegenhals.

84. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Nord-Ouest Autrichien, de la frontière austro-allemande près Wichtstadtl à Mittelwalde.

85. Le tronçon, exploité par la société Autrichienne-Hongroise des chemins de fer de l'Etat, de la frontière austro-allemande près Mittelsteine à Mittelsteine.

Les tronçons, exploités par le chemin de fer de jonction Sud-Nord Allemand, de la frontière austro-allemande:

86. près Liebau à Liebau.

87. près Seidenberg à Seidenberg.

88. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Nord de la Bohême, de la frontière austro-allemande près Ebersbach à Ebersbach.

Les tronçons, exploités par le chemin de fer de Buschtèhrad, de la frontière austro-allemande:

89. près Reitzenhain à Reitzenhain.

90. près Klingenthal à Klingenthal.

91. Le tronçon, exploité par le chemin de fer de l'Ouest de la Bohême, de la frontière austro-allemande près Fourth i. W. à Fourth i. W.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer impériaux-royaux de l'Etat Autrichien, de la frontière austro-allemande:

92. près Niklasdorf à Ziegenhals.
93. près Passau à Passau.
94. près Braunau à Simbach.
25. près Lochau à Lindau.

III. Administrations suisses.

Les tronçons, exploités par le chemin de fer du Nord-Est Suisse, de la frontière suisse-allemande:

96. près Constance à Constance.
97. près Rielasingen à Singen.
98. près Waldshut à Waldshut.

IV. Administrations françaises.

Les tronçons, appartenant aux chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine et co-exploités par le chemin de fer de l'Est Français, de la frontière franco-allemande:

99. près Altmünsterol à Altmünsterol.
100. près Avricourt à Deutsch-Avricourt.
101. près Chambrey à Chambrey.
102. près Novéant à Novéant.
103. près Amanweiler à Amanweiler.
104. près Fentsch (Fontoi) à Fentsch (Fontoi)

V. Administrations belges.

Les tronçons, exploités par le Grand Central Belge, de la frontière néerlandaise-allemande:

105. près Aix-la-Chapelle à Aix-la-Chapelle.
106. près Dalheim à Dalheim.

VI. Administrations néerlandaises.

107. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Brabant-septentrional-Allemand, de la frontière néederlandaise-allemande près Gennep à Wesel.

108. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Hollandais, de la frontière néerlandaise-allemande près Cranenbourg à Cleve.

109. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Rhénan-Néerlandais, de la frontière néerlandaise-allemande près Emmerich à Emmerich.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer de l'Etat Néerlandais, de la frontière néerlandaise-allemande:

110. près Gronau à Gronau.
111. près Gildehaus à Salzbergen.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations allemandes, voir:

Belgique, chiffre 14.
France, chiffres 14, 15, 16, 17, 18, 19.
Luxembourg, chiffres 2, 3.
Pays-Bas, chiffres 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.
Autriche-Hongrie, chiffres 25 à 44 inclus.
Russie, chiffres 47, 48, 49, 50, 51, 52.
Suisse, chiffres 14, 15, 16, 17, 18, 19.

Autriche-Hongrie.

I. Royaumes et pays représentés au „Reichsrath" (y compris Liechtenstein).

A. Toutes les lignes exploitées par les administrations de chemins de fer et les sociétés mentionnées ci-dessous, ayant leur siége en Autriche-Hongrie.

1. Direction générale impériale-royale des chemins de fer de l'Etat Autrichien, y compris la partie de la ligne de Feldkirch à Buchs qui est située dans la pirncipauté de Liechtenstein et le tronçon co-exploité par la Compagnie Italienne du réseau de l'Adriatique, de la frontière italo-autrichienne près Pontebba à Pontafel. Sont exceptées par contre les lignes des chemins de fer de l'Etat en Dalmatie:

a) Spalato—Siverič—Knin.
b) Perkovic—Slivno—Sebenico.
en outre les lignes d'intérêt local de Koloméa:
c) Koloméa—Sloboda rungurska et l'embranchement:
d) Nadwornianski przedmiescie Szeparówce Kniażdwor.

2. Chemin de fer Aussig—Teplitz.
3. Chemins de fer commerciaux de la Bohême.
4. Chemin de fer du Nord de la Bohême.
5. Chemin de fer de l'Ouest de la Bohême.
6. Chemin de fer Bozen—Meran.
7. Chemin de fer de Buschtěhrad.
8. Chemin de fer Galicien de Charles-Louis, y compris les tronçons de Brody et Podwoloczyska à la frontière austro-russe près Brody et Podwoloczyska co-exploités par l'administration des chemins de fer Russes du Sud-Ouest. Est excepté par contre l'embranchement:

e) Podleze—Niepolomice.

9. Chemin de fer du Nord de l'Empereur Ferdinand.
10. Chemin de fer Kaschau—Oderberg (tronçon Autrichien).
11. Chemin de fer de Kremsthal.
12. Chemin de fer Central Morave-Silésien.
13. Chemin de fer d'intérêt local de Neutitschein.
14. Chemin de fer du Nord-Ouest-Autrichien.
15. Société Autrichienne-Hongroise des chemins de fer de l'Etat (lignes Autrichiennes).
16. Société des chemins de fer du Sud (lignes Autrichiennes), excepté la ligne d'intérêt local à voie étroite Mœdling—Hinterbruehlprès de Vienne (à moteurs électriques).
17. Chemin de fer de jonction Sud-Nord-Allemand.

18. Chemin de fer d'intérêt local Standing—Stramberg.

19. Chemins de fer de l'Etat Hongrois exploitant le tronçon de Lawoczne à la frontière hongroise du chemin de fer de l'Etat impérial-royal de Stryj à la frontière hongroise près Beskid.

20. Chemin de fer Vienne—Aspang.

21. Chemin de fer de ceinture à Vienne.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations italiennes.

Les tronçons, exploités par la Compagnie Italienne du réseau de l'Adriatique, de la frontière italo-autrichienne:

22. près Cormons à Cormons.

23. près Pontebba à Pontafel dans la direction de l'Italie.

24. près Peri à Ala.

II. Administrations allemandes.

Les tronçons exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Bavière, de la frontière allemande-autrichienne:

25. près Kiefersfelden à Kufstein.
26. près Salzbourg à Salzbourg.
27. près Waldsassen à Eger.
28. près Schirnding à Eger.
29. près Asch à Eger.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Saxe, de la frontière allemande-autrichienne:

30. près Brambach à Eger.
31. près Bärenstein à Weipert.
32. près Moldau à Moldau.
33. près Schoena à Bodenbach.
34. près Schoena à Tetschen.
35. près Neusalza-Spremberg à la frontière austro-allemande près Taubenheim.
36. près Alt- et Neu-Gersdorf à la frontière austro-allemande près Ebersbach.
37. près Seifhennersdorf à Warnsdorf.
38. près Gross-Schoenau à Warnsdorf.
39. près Zittau à Reichenberg.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière allemande-autrichienne:

40. près Neusorge à Halbstadt.
41. près Jägerndorf à Jägerndorf.
42. près Oderberg à Oderberg.
43. près Goczalkowitz à Dzieditz.
44. près Neuberun a Oswięcim.

III. Administrations russes.

Les tronçons exploités par les chemins de fer Russes de Sud-Ouest dans la direction de la Russie, de la frontière russe-autrichienne:

45. près Radziwilow à Brody.
46. près Woloczysk à Podwoloczyska.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations autrichiennes, voir:

Allemagne, chiffres 82 à 95 inclus.
Italie, chiffre 6.
Russie, chiffres 53, 54, 55.
Suisse, chiffres 12, 13.

II. Hongrie.

Toutes les lignes exploitées par les administrations de chemins de fer et les sociétés mentionnées ci-dessous, ayant leur siége en Autriche ou en Hongrie.

1. Chemins de fer de l'Etat Hongrois, excepté les lignes.

Garam-Berzenecze—Selmeczbánya.
Soroksár—Szt.-Lörincz.
Taraczköz—Teresel.

mais y compris les lignes suivantes exploitées par les chemins de fer de l'Etat:

a. Frontière de Roumanie—Prédeal.
b. Zimony (frontière)—Belgrade.
c. Brod—Bosna-Brod.
d. Chemin de fer Arad—Temesvár.
e. Chemin de fer d'intérêt local Békés-Földvár—Békés.
f. Chemin de fer d'intérêt local Debreczen—H.-Nánás—Büd-Szt.-Mihály.
g. Chemin de fer d'intérêt local Nagy-Várad—Belényes—Vaskoh.
h. Chemin de fer d'intérêt local Puszta-Tenyö Kun-Szt.-Márton.
i. Chemin de fer d'intérêt local Kun-Szt.-Márton—Szentes.
j. Chemin de fer d'intérêt local Ujszász—Jász-Apáti.
k. Chemin de fer d'intérêt local Mezö-Tur—Turkeve.
l. Chemins de fer d'intérêt local de Zagorie (Csáktornya—Zágráb).
m. Chemin der fer d'intérêt local Vinkovce—Brcka.
n. Chemin der fer d'intérêt local Maros-Vásárhely—Szasz-Regen.
o. Chemin de fer d'intérêt local de Matra.
p. Chemin de fer d'intérêt local Baurève—Ozd.
q. Chemin de fer d'intérêt local de Bihar.
r. Chemin de fer d'intérêt local Héjasfalva—Székelyudvarhely.
s. Chemin de fer d'intérêt local Maros-Ludas—Beszterce.

t) Chemin de fer d'intérêt local Ruma—Vrdnik.
u) Chemin de fer d'intérêt local Szombathely—Pinkafö.
v) Chemin de fer d'intérêt local Bóba—Sümegh.
w) Chemin de fer d'intérêt local Marmaros-Sziget—Sziget.
x) Chemin de fer d'intérêt local Szatmár—Nagybánya.
y) Chemin de fer d'intérêt local de Szilagyság.
z) Chemin de fer d'intérêt local Nyiregyháza-Mátészalka.
aa) Chemin de fer d'intérêt local Rétszihus—Szegszárd.
bb) Chemin de fer d'intérêt local Budapest—Lajosmizse.
cc) Chemin de fer d'intérêt local Kisúj-szállás-Dévaványa—Gyoma.
dd) Chemins de fer d'intérêt local Bács—Bodrogh.
ee) Chemin de fer Pécs—Barcs.
ff) Chemin de fer Mohács—Pécs.

2. Société Autrichienne-Hongroise des chemins de fer de l'Etat (lignes Hongroises), y compris les lignes exploitées par cette société:

Chemin de fer d'intérêt local Nagy-Kikinda—Nagy-Becskerek.

Chemin de fer d'intérêt local de Torontál.

3. Société des chemins de fer du Sud (lignes Hongroises), y compris les lignes d'intérêt local exploitées par cette société:

a) Köszegh—Szombathely.
b) Barcs—Pakrácz.

4. Compagnie de chemin de fer Kaschau—Oderberg (lignes Hongroises), y compris la partie Margitfalu—Gölniczbánya du chemin de fer d'intérêt local de la vallée de Gölnicz, exploitée par la compagnie, mais excepté la partie à voie étroite Gölniczbánya—Szomolnok de la même ligne.

5. Compagnie du chemin de fer Györ—Sopron—Ebenfurt, y compris le tronçon exploité par elle de Lajta-Ujfalu—Ebenfurt de la ligne de la Société des chemins de fer du Sud Vienne—Pottendorf—Wiener-Neustadt.

6. Chemin de fer d'intérêt local d'Arad et de Csanád.

7. Chemin de fer d'intérêt local de la vallée de Szamos.

8. Chemin de fer d'intérêt local Keszthely—Balaton-Szt. György.

9. Chemin de fer d'intérêt local de la vallée de Poprád,

Belgique.

A. Lignes exploitées par des administrations belges.

1. Administration des chemins de fer de l'Etat Belge.
2. Nord Belge.
3. Grand Central Belge.
4. Liége—Maestricht.
5. Gand—Terneuzen.
6. Malines—Terneuzen.
7. Flandre Occidentale.
8. Chemin de fer de Chimay.
9. Gand—Eecloo—Bruges.
10. Termonde—St.-Nicolas.
11. Hasselt—Maeseyck.
12. Anvers—Gand (Waes).

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations néerlandaises.

13. Le tronçon, exploité par la Compagnie des chemins de fer de l'Etat Néerlandais, de la frontière belge-néerlandaise près Achel à Liége-Vivegnis, Ans (Etat) et Flémalle-Grande.

II. Administrations allemandes.

14. Le tronçon, exploité par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière belge-néerlandaise près Bleyberg à Bleyberg.

III. Administrations françaises.

Les tronçons, exploités par la Compagnie des chemins de fer français du Nord, de la frontière belge-française:

15. près Comines à Comines;

16. près Halluin à Menin.

IV. Administrations luxembourgeoises.

Les tronçons, exploités par la société du chemin de fer Prince Henry, de la frontière belge-luxembourgeoise:

17. près Pétange à Athus;

18. près Clémency à Autel-Bas.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons situés sur territoire étranger, exploités par des administrations belges, voir:

Allemagne, chiffres 105, 106.
France, chiffres 9, 10, 11, 12, 13.
Pays-Bas, chiffres 14, 15, 16, 17, 18, 19.

France.

A. Lignes exploitées par des administrations françaises.

Les lignes d'intérêt général:

1. Du Nord.

2. De l'Est, y compris les lignes de Montbermé à Montbermé, Vrigne-Meuse à Vrigne-aux-Bois, Carignan à Messempré, Charmes à Rambervillers, Avricourt à Blamont et à Cirey, Saint-Dizier à Vassy, Vassy à Doulevant-le-Château, exploitées par la Compagnie pour le compte des concessionnaires directs.

3. De l'Ouest.

4. De Paris-Lyon-Méditerranée, y compris le chemin de fer du Vieux Port de Marseille et celui d'Arles à Saint-Louis, exploités pour le compte des concessionnaires directs.

5. D'Orléans, y compris les lignes d'intérêt local de la Sarthe exploitées dans les mêmes conditions que le réseau normal.

6. Du Midi.

7. Du réseau de l'Etat, y compris les lignes d'intérêt local de Ligré-Rivière à Richelieu et de Barbezieux à Châteauneuf, exploitées pour le compte des concessionnaires directs.

8. Des deux Ceintures de Paris, y compris la ligne statégique de Valenton à Massy-Palaiseau.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations belges.

Les tronçons, exploités par le Grand Central Belge, de la frontière franco-belge:

9. près Treignes à Vireux;

10. près Doissche à Givet.

11. Le tronçon, exploité par la Compagnie de chemin de fer du Nord Belge, de la frontière franco-belge près Heer-Agimont à Givet.

12. Le tronçon, exploité par la Compagnie Belge des chemins de fer de la Flandre Occidentale, de la frontière franco-belge près Abeele à Hazebrouck.

13. Le tronçon, exploité par la Compagnie Belge du chemin de fer de Chimay, de la frontière franco-belge près Momignies à Anor.

II. Administrations allemandes.

Les tronçons, appartenant au chemin de fer de l'Est Français et co-exploités par les chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine, de la frontière franco-allemande:

14. près Altmunsterol à Petit-Croix;

15. près Deutsch-Avricourt à Igney-Avricourt;

16. près Chambrey à Moncel;

17. près Novéant à Pagny-sur Moselle;

18. près Amanweiler à Batilly;

19. près Fentsch (Fontoi) à Audun-le-Roman.

III. Administrations suisses.

Les tronçons, exploités par la Compagnie du Jura-Simplon, de la frontière franco-suisse:

20. près Delle à Delle;

21. près Vallorbes à Pontarlier;

22. près Verrières à Pontarlier.

IV. Administrations italiennes.

23. Le tronçon, exploité par la Compagnie Italienne de la Méditerranée, de la frontière franco-italienne près Modane à Modane.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations françaises, voir:
Allemagne chiffres 99, 100, 101, 102, 103, 104.
Belgique, chiffres 15, 16.
Italie, chiffre 4.
Suisse, chiffres 20, 21, 22, 23.

Italie.

A. Lignes exploitées par des administrations italiennes.

1. Toutes les lignes exploitées par la Compagnie du réseau de la Méditerranée.

2. Toutes les lignes exploitées par la Compagnie du réseau de l'Adriatique.

3. Toutes les lignes exploitées par la Compagnie du réseau sicilien.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations françaises.

4. Le tronçon, exploité par la Compagnie française de Paris-Lyon-Méditerranée, de la frontière franco-italienne près Ventimiglia à Ventimiglia.

II. Administrations suisses.

5. Le tronçon, exploité par la Compagnie du Gothard, de la frontière italo-suisse près Pino à Luino.

III. Administrations autrichiennes.

6. Le tronçon, co-exploité par les chemins de fer impériaux-royaux de l'Etat Autrichien dans la direction vers l'Italie, de la frontière italo-autrichienne, près Pontafel à Pontebba.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations italiennes, voir:

France, chiffre 23.
Autriche-Hongrie, chiffres 22, 23, 24.
Suisse, chiffre 24.

Luxembourg.

A. Lignes exploitées par des administrations luxembourgeoises.

1. Chemin de fer Prince-Henri, y compris la ligne de Wasserbillig à Grevenmacher.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations allemandes.

2. Les lignes des chemins de fer Guillaume du Luxembourg exploitées par les chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine.

3. Le tronçon, exploité par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière allemande luxembourgeoise près Trois-Vierges à Trois-Vierges.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations luxembourgeoises, voir:

Belgique, chiffres 17, 18.

Pays-Bas.

A. Lignes exploitées par des administrations néerlandaises.

1. Compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de l'Etat Néerlandais.

2. Compagnie du chemin de fer Rhénan-Néerlandais.

3. Compagnie du chemin de fer Hollandais.

4. Compagnie du chemin de fer Central-Néerlandais.

5. Compagnie du chemin de fer Brabant-Septentrional-Allemand.

6. Compagnie du chemin de fer Haarlem-Zandvoort.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations allemandes.

7. Le tronçon, exploité par les chemins de fer de l'Etat grand-ducal d'Oldenbourg, de la frontière allemande-néerlandaise près Neuschanz à Neuschanz.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière allemande-néerlandaise:

8. près Borken à Winterswyk;
9. près Bocholt à Winterswyk;
10. près Elten à Zevenaar;
11. près Straelen à Venloo;
12. près Kaldenkirchen à Venloo;
13. près Dahlheim à Vlodrop.

II. Administrations belges.

Les tronçons, exploités par le Grand Central Belge:

14. de la frontière belge-néerlandaise près Hamont à la frontière néerlandaise-allemande près Dahlheim.

15. de la frontière belge-néerlandaise près Lanaeken à la frontière néerlandaise-allemande près Aix-la-Chapelle.

16. de la frontière belge-néerlandaise près Weelde-Merxplas à Tilbourg.

17. Le tronçon exploité par le chemin de fer Liége-Maestricht, de la frontière belge-néerlandaise près Visé à Maestricht.

18. Le tronçon, exploité par la Compagnie du chemin de fer de Malines à Terneuzen, de la frontière belge-néerlandaise près La Clinge à Terneuzen.

19. Le tronçon, exploité par la Compagnie du chemin de fer de Gand à Terneuzen, de la frontière belge-néerlandaise près Selzaete à Terneuzen.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations néerlandaises, voir:

Belgique, chiffre 13.
Allemagne, chiffres 107, 108, 109, 110, 111.

Russie.

A. Lignes exploitées par des administrations russes.

1. Chemin de fer Nicolas.
2. Chemin de fer Poutiloff (embranchement du chemin de fer Nicolas).
3. Chemin de fer Rybinsk — Bologoïé.
4. Chemin de fer Ostachkovo — Rjew.
5. Chemin de fer St. Pétersbourg — Varsovie.
6. Chemin de fer de la Baltique (à l'exception de la 2e section).
7. Chemin de fer Riga — Tuckum.
8. Chemin de fer Moscou-Nijninovgorod.
9. Chemin de fer Chouïa — Ivanovo.
10. Chemin de fer Moscou — Jaroslavl.
11. Chemin de fer Moscou — Brest.
12. Chemin de fer Moscou — Koursk.

13. Chemin de fer Moscou—Riazan.
14. Chemin de fer Riazan—Koslow.
15. Chemin de fer Riajsk—Viazma.
16. Chemin de fer Riajsk—Morchansk.
17. Chemin de fer Tambow—Koslow.
18. Chemin de fer Tambow—Saratow.
19. Chemin de fer Griazi—Tsaritsyn.
20. Chemin de fer Kozlow — Voronège — Rostow.
21. Chemin de fer Cathérine.
22. Chemin de fer Orel—Griazi.
23. Chemin de fer de Livny (voie étroite).
24. Chemin de fer Orel—Vitebsk.
25. Chemin de fer Dünabourg—Vitebsk.
26. Chemin de fer Riga—Dünabourg.
27. Chemin de fer de Mitau.
28. Chemin de fer de Libau—Romny.
29. Chemin de fer Varsovie—Térespol.
30. Chemin de fer Varsovie-Bromberg.
31. Chemin de fer Varsovie—Vienne.
32. Chemin de fer de Lodzi.
33. Chemin de fer Koursk—Kiew.
34. Chemins de fer Sud-Ouest.
35. Chemin de fer Kharkow—Nicolaïew.
36. Chemin de fer Koursk—Kharkow—Azow.
37. Chemin de fer Losovaïa—Sébastopol.
38. Chemin de fer de Vistule.
39. Chemin de fer Ivangorod—Dombrovo.
40. Chemin de fer Morchansk—Syzran.
41. Chemin de fer de Vladikavkaz.
42. Chemin de fer de Fastow.
43. Chemin de fer d'Orenbourg.
35. Chemin de fer Samara—Oufa.
45. Chemin de fer de Mourome.
46. Chemins de fer de Polésie.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations allemandes.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer royaux de l'Etat de Prusse, de la frontière allemande-russe:

47. près Eydtkuhnen à Wirballen;
48. près Ottlotschin a Alexandrowo;
49. près Schoppinitz à Sosnowice (ligne de l'ancien chemin de fer de l'Oder rive droite);
50. près Schoppinitz à Sosnowice (ligne de l'ancien chemin de fer de la Haute-Silésie).
51. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Sud de la Prusse orientale, de la frontière allemande-russe près Prostken à Grajewo.
52. Le tronçon, exploité par le chemin de fer Marienbourg—Mlawa, de la frontière allemande-russe près Illowo à Mlawa.

II. Administrations autrichiennes.

53. Le tronçon, exploité par le chemin de fer du Nord de l'Empereur Ferdinand, de la frontière austro-russe près Szczakowa à Granica.

Les tronçons, exploités par le chemin de fer Galicien de Charles-Louis dans la direction vers la Russie de la frontière austro-russe:

54. près Brody à Radziwilow;
55. près Podwołoczyska à Wołoczysk.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations russes, voir:

Allemagne, chiffres 79, 80, 81.
Autriche-Hongrie, chiffres 45, 46.

Suisse.

A. Lignes exploitées par des administrations suisses.

1. Chemin de fer du Central Suisse.
2. Chemin de fer du Gothard.
3. Chemin de fer du Jura-Simplon.
4. Chemin de fer du Nord-Est Suisse.
5. Chemin de fer de l'Union Suisse.
6. Chemin de fer du Jura neuchâtelois.
7. Chemin de fer de l'Emmenthal.
8. Chemin de fer Langenthal—Huttwil.
9. Chemin de fer du Tössthal.
10. Chemin de fer du Seethal argovien-lucernois.
11. Chemin de fer du Sud-Est Suisse.

B. Tronçons exploités ou co-exploités par des administrations étrangères.

I. Administrations autrichiennes.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer impériaux-royaux de l'Etat Autrichien, de la frontière austro-suisse:

12. près Buchs à Buchs;
13. près St. Margrethen à St. Margrethen.

II. Administrations allemandes.

Les tronçons, exploités par les chemins de fer grand-ducaux de l'Etat de Bade, de la frontière allemande-suisse:

14. près Gottmadingen à la frontière suisse-allemande près Wilchingen;
15. près Stetten à Bâle;
16. près Leopoldshœhe à Bâle;
17. près Grenzach à Bâle.
18. Le chemin de fer de raccordement de la gare badoise à la gare du Central à Bâle, co-exploité par les chemins de fer Badois.

19. Le tronçon, exploité par les chemins de fer impériaux d'Alsace-Lorraine, de la frontière allemande-suisse près St. Louis à Bâle.

III. Administrations française.

Les tronçons, exploités par la Compagnie du Paris-Lyon-Méditerranée, de la frontière franco-suisse:

20. près St. Gingolph à Bouveret;
21. près Chêne-Bourg à Genève-Eaux-Vives;
22. près La Plaine à Genève-Cornavin;
23. près Col-des-Roches au Locle.

IV. Administrations italiennes.

24. Le tronçon, exploité par les Compagnies Italiennes du réseau de la Méditerranée et de l'Adriatique, de la frontière italo-suisse près Chiasso à Chiasso.

Remarque. En ce qui concerne les tronçons, situés sur territoire étranger, exploités par des administrations suisses, voir:

Allemagne, chiffres 96, 97, 98.
France, chiffres 20, 21, 22.
Italie, chiffre 5.

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

Pour l'Autriche-Hongrie:	Seiller.
Pour l'Allemange:	Otto von Bülow
Pour la Belgique:	Jooris.
Pour la France:	Cte de Diesbach. E. George.
Pour l'Italie:	A. Peiroleri.
Pour le Luxenbourg;	W. Leibfried.
Pour les Pays-Bas:	T. M. C. Asser. J. C. M. van Riemsdyk.
Pour la Russie:	A. Hamburger. N. Isnard.
Pour la Suisse:	Welti, Farner.

Règlement

relatif

à l'institution d'un office central.

Article I.

Le Conseil fédéral de la Confédération suisse est désigné pour organiser et surveiller l'Office central institué par l'article 57 de la Convention. Le siége de cet Office sera à Berne.

Il sera pourvu à cette organisation immédiatement après l'échange des ratifications et de manière à ce qu'il soit en état de fonctionner aussitôt après la mise en vigueur de la Convention.

Les frais de cet Office qui, jusqu'à nouvelle décision, ne pourront pas dépasser la somme de 100.000 francs par année, seront supportés par chaque Etat dans la proportion du nombre de kilomètres des lignes de chemins de fer admises au service des transports internationaux.

Article II.

L'Office recevra tous les renseignements de nature à intéresser le service des transports internationaux qui lui seront communiqués par les Etats contractants et par les administrations de chemins de fer. Il pourra, à l'aide de ces documents, faire paraître une publication périodique dont un exemplaire sera adressé gratuitement à chaque Etat et à chacune des administrations intéressés. Les exemplaires qui seraient demandés en sus de ce service seront payés à un prix qui sera fixé par l'Office. Ce journal sera rédigé en allemand et en français.

La nomenclature des objets désignés aux alinéas 1 et 3 de l'article 2 de la Convention, ainsi que les modifications successives qui pourraient être introduites à cette nomenclature par des Etats contractants, seront, aussi promptement que possible, portées à la connaissance de l'Office central, qui transmettra l'ensemble de ces renseignements et modifications à tous les Etats contractants.

Quant aux objets visés par l'alinéa 2, l'Office central demandera à chacun des Etats contractants et communiquera aux autres Etats tous les renseignements nécessaires.

Article III.

Sur la demande de toute administration de chemins de fer, l'Office servira d'intermédiaire pour le règlement des comptes résultant des transports internationaux.

Les bordereaux et créances pour transports internationaux restés impayés pourront lui être adressés pour en faciliter le recouvrement. A cet effet, l'Office mettra immédiatement le chemin de fer débiteur en demeure de régler la somme due ou de fournir les motifs de son refus de payer.

Si l'Office estime que les motifs de refus allégués ont une apparence suffisante de fondement, il renverra les parties à se pourvoir devant le juge compétent.

Au cas contraire, et aussi dans le cas où la contestation ne porterait que sur partie de la créance, le directeur de l'Office, après avoir pris l'avis de deux conseils, qui seront désignés à cet effet par le Conseil fédéral, pourra déclarer que le chemin de fer débiteur sera tenu de verser entre les mains de l'Office tout ou partie de la créance; la somme ainsi versée devra rester consignée jusqu'à décision au fond par le juge compétent.

Dans le cas où un chemin de fer n'aurait pas obéi dans la quinzaine aux injonctions de l'Office, il lui sera adressé une nouvelle mise en demeure, avec indication des conséquences de son refus.

Dix jours après cette nouvelle mise en demeure restée infructueuse, le directeur adressera d'office, à l'Etat duquel dépend le chemin de fer, un avis motivé, en invitant cet Etat à aviser aux mesures à prendre, et à examiner s'il doit maintenir le chemin de fer débiteur sur la liste par lui présentée.

Dans le cas où la communication de l'Office à l'Etat duquel dépend le chemin de fer intéressé, serait restée sans réponse dans le délai de six semaines, de même que dans le cas où cet Etat déclarerait que malgré le non-paiement il ne croit pas devoir faire rayer le chemin de fer sur la liste, cet Etat sera réputé accepter de plein droit la garantie de la solvabilité du chemin de fer débiteur, en ce qui concerne les créances résultant des transports internationaux.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé ce Règlement.

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

Pour l'Autriche-Hongrie: Seiller.

Pour l'Allemagne: Otto von Bülow.

Pour la Belgique: Jooris.

Pour la France: Cte de Diesbach.
E. George.

Pour l'Italie: A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg: W. Lerbfried.

Pour les Pays-Bas: T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Pour la Russie: A. Hamburger.
N. Isnard.

Pour la Suisse: Welti.
Farner.

Dispositions réglementaires

pour

l'exécution de la Convention internationale

sur le

transport de marchandises par chemins de fer.

§. 1.

(Article 3 de la Convention.)

Sont exclus du transport:

1° Or et argent en lingots, platine, valeur monnayée ou en papier, papiers importants, pierres précieuses, perles fines, bijoux et autres objets précieux.

2° Objets d'art tels que tableaux, bronzes d'art, antiquités.

3° Transports funèbres.

4° La poudre à tirer, la poudre coton, les armes chargées, l'argent fulminant, le fulminate de mercure, l'or fulminant, les pièces d'artifice, le papier fulminant, la nitro-glycérine, les picrates, cokes de natron, la dynamite et tous les articles sujets à l'inflammation spontanée ou à l'explosion, les produits répugnants ou de mauvaise odeur, en tant que les produits désignés dans le présent alinéa ne sont pas énoncés expressément parmis les objets admis au transport sous certaines conditions.

Les objets désignés dans l'annexe 1 ne sont admis au transport que s'ils se trouvent dans les conditions énumérées par cette annexe. Ils doivent en outre être accompagnés de lettres de voiture spéciales ne comprenant pas d'autres objets.

Néanmoins deux ou plusieurs Etats contractants pourront, par des conventions spéciales, adopter des dispositions moins rigoureuses au sujet de certains objects exclus du transport international, ou admis conditionellement à ce transport.

§. 2.

(Article 6 de la Convention.)

Sont obligatoires pour les lettres de voiture internationales les formulaires prescrits par l'annexe 2. Ces formulaires doivent être imprimés sur papier blanc pour la petite vitesse, et sur papier rose foncé pour la grande vitesse; ils sont certifiés conformes aux prescriptions de la présente Convention par l'apposition du timbre d'un chemin de fer ou d'un groupe de chemins de fer du pays expéditeur.

La lettre de voiture devra être rédigée, tant pour la partie imprimée que pour la partie écrite à la main, dans l'une des deux langues allemande ou française.

Si la langue officielle du pays de la station expéditrice n'est ni l'allemand ni le français, la lettre de voiture pourra être rédigée dans la langue officielle de ce pays, à charge de contenir une traduction exacte en allemand ou en français.

Les parties du formulaire encadrées de lignes grasses doivent être remplies par les chemins de fer, les autres par l'expéditeur.

Plusieurs objets ne pourront être inscrits dans la même lettre de voiture que, lorsque leur nature permettra de les charger sans inconvénients avec d'autres marchandises, et que rien ne s'y oppose en ce qui concerne les prescriptions fiscales ou de police.

Les marchandises dont le chargement et le déchargement, selon des règlements en vigueur, sont effectués par l'expéditeur et le destinataire, doivent être accompagnées de lettres de voiture spéciales ne comprenant pas d'autres objets.

Le bureau expéditeur pourra exiger qu'il soit dressé une lettre de voiture spéciale pour chaque wagon complet.

§. 3.

(Article 7 de la Convention.)

L'expéditeur qui aura remis au transport des marchandises désignées au §. 1, alinéa 4, et dans l'annexe 1, numéros I à XXXIV, avec une déclaration inexacte ou incomplète, ou qui aura négligé de se conformer aux prescriptions de sûreté indiquées dans l'annexe 1, numéros I à XXXV, sera passible d'une surtaxe de 15 francs par kilogramme du poids brut.

Dans tous les autres cas, la surtaxe prévue par l'article 7 de la Convention pour déclaration inexacte du contenu d'une expédition, sera le double du prix de transport depuis le point de départ jusqu'au lieu de destination.

Si la surcharge d'un wagon chargé par l'expéditeur dépasse de plus de 5% la capacité de chargement du wagon, l'amende totale sera de 10 fois la différence du prix de transport.

§. 4.

(Article 9 de la Convention.)

Pour la déclaration prévue dans l'art. 9 on se servira du formulaire ci-annexé (annexe 3).

§. 5.

(Article 13 de la Convention.)

Le maximum des remboursements est de 2000 francs par lettre de voiture.

§. 6.

(Article 14 de la Convention.)

Les délais de livraison ne pourront pas dépasser les délais maxima suivants:

a. Pour la grande vitesse:

1° Délai d'expédition . . . . . 1 jour.

2° Délai de transport, par fraction indivisible de 250 kilomètres . . . 1 jour.

b. Pour la petite vitesse:

1° Délai d'expédition . . . . . 2 jours.

2° Délai de transport, par fraction indivisible de 250 kilomètres . . . 2 jours.

Lorsque les marchandises passent d'un réseau à un réseau voisin, les délais de transport sont calculés sur la distance totale entre le point de départ et le lieu de destination, tandis que les délais d'expédition n'entrent en compte qu'une seule fois, quelque soit le nombre des réseaux différents parcourus.

Les lois et règlements des Etats contractants déterminent dans quelle mesure les administrations de chemins de fer soumises à leur autorité ont la faculté de fixer des délais supplémentaires dans les cas suivants:

1° Les jours de foire.

2° Les époques de trafic extraordinaire.

3° Lorsque la marchandise doit traverser un cours d'eau, dont les deux rives ne sont pas reliées par un pont, ou parcourir une ligne de ceinture reliant entre elles les lignes appelées à concourir au transport.

4° Pour les lignes secondaires ainsi que pour celles dont les rails n'ont pas l'écartement normal.

Lorsqu'un chemin de fer sera dans l'obligation d'user de l'un des délais supplémentaires facultativement autorisés par les Etats dans les quatre cas ci-dessus, il devra, en apposant sur la lettre de voiture le timbre de la date de transmission au chemin de fer suivant, y inscrire la cause et la durée de l'augmentation du délai dont il aura profité.

Le délai de livraison prend cours à partir de l'heure de minuit après l'acceptation de la marchandise et de la lettre de voiture. Le délai est observé, lorsque, avant qu'il ne soit expiré, la marchandise est remise, ou l'arrivée en est notifiée au destinataire ou à la personne autorisée à la recevoir en conformité des règlements du chemin de fer chargé de la livraison.

Ces mêmes règlements déterminent les formes dans lesquelles la remise de la lettre d'avis sera constatée.

Les délais de livraison cessent de courir pendant la durée des formalités fiscales ou de police, ainsi que pendant toute interruption du trafic empêchant temporairement de commencer ou de continuer le transport par voie ferrée, et ne résultant pas d'une faute imputable au chemin de fer.

Lorsque le jour qui suit celui de la remise en gare de départ est un dimanche, le délai commence à courir 24 heures plus tard.

De même, lorsque le dernier jour du délai de livraison est un dimanche, le délai n'expire que le jour qui suit immédiatement.

Ces deux exceptions ne sont pas applicables aux marchandises à grande vitesse.

Dans le cas où l'un des Etats aurait introduit dans sa législation ou inséré dans les règlements homologués des chemins de fer une clause concernant l'interruption du transport des marchandises pendant le dimanche et certains jours fériés, les délais de transport seraient augmentés à proportion.

§. 7.

(Article 15 de la Convention.)

Pour la déclaration prévue dans l'article 15, alinéa 6, l'expéditeur devra se servir du formulaire prescrit par l'annexe 4.

§. 8.

(Article 32 de la Convention.)

Une tolérance de 2% du poids est accordée pour déchet de route sur le poids des marchandises liquides ou remises à l'état humide, et sur le poids des marchandises sèches désignées ci-après:

bois de teinture râpés et moulus,
écorces,
racines,
bois de réglisse,
tabac haché,
graisses,
savons et huiles fermes,
fruits frais,
feuilles de tabac fraîches,
laine,
peaux,
fourrures.
cuirs,
fruits séchés ou cuits,
tendons d'animaux,
cornes et onglons,
os (entiers et moulus),
poissons séchés,
houblon,
mastic frais.

Pour toutes les autres marchandises sèches de l'espèce désignée à l'article 32 de la Convention cette tolérance est réduite à 1%.

§. 9.

(Article 38 de la Convention.)

La valeur représentant l'intérêt à la livraison devra être inscrite en toutes lettres, à la place réservée à cet effet sur la lettre de voiture.

Dans ce cas il est permis de percevoire une taxe supplémentaire qui ne pourra pas dépasser, par fraction indivisible de 200 kilomètres, cinq pour mille de la somme déclarée.

La taxe minimum est de cinquante centimes.

§. 10.

(Article 48 de la Convention.)

A défaut de conventions spéciales, les délais de livraison déterminés par l'article 14 de la Convention et le §. 6 des présentes dispositions réglementaires, seront partagés entre les différents chemins qui auront pris part au transport de la manière suivante:

1. Entre deux chemins de fer voisins:

a) Le délai d'expédition, en deux parties égales.

b) Le délai de transport, en raison des distances d'application parcourues sur chacun des deux chemins de fer.

2. Entre trois chemins de fer ou plus:

a) Le premier et le dernier reçoivent d'abord chacun 12 heures de délai d'expédition pour la petite vitesse, et 6 heures pour la grande vitesse.

b) Le reste du délai d'expédition et un tiers du délai de transport sont partagés par parts égales entre les chemins de fer parcourus.

c) Les deux autres tiers du délai de transport sont partagés en raison des distances d'application parcourues sur chacun de ces chemins de fer.

Les délais supplémentaires, auxquels un chemin de fer aurait droit, en vertu des dispositions spéciales de son règlement d'exploitation, seront attribués à ce chemin de fer.

L'intervalle entre le moment où la marchandise est remise au premier chemin de fer, et celui auquel le délai commence à courir, reste exclusivement à la disposition de ce chemin de fer.

Le partage dont il est question ci-dessus n'est pas pris en considération, si le délai de livraison total est observé.

§. 11.

Dans ceux des Etats contractants où le franc n'est pas employé comme unité monétaire, les sommes indiquées en francs dans les présentes dispositions réglementaires seront exprimées d'après l'unité monétaire de ces Etats.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé.

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

Pour l'Autriche-Hongrie: Seiller.

Pour l'Allemagne: Otto von Bülow.

Pour la Belgique: Jooris.

Pour la France: Cte de Diesbach.
E. George.

Pour l'Italie: A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg: W. Leibfried.

Pour les Pays-Bas: T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Pour la Russie: A. Hamburger.
N. Isnard.

Pour la Suisse: Welti.
Farner.

Annexe 1.

Prescriptions

relatives

aux objets admis au transport sous certaines conditions.

I.

Les pétards pour signaux d'arrêt sur les chemins de fer doivent être solidement emballés dans des rognures de papier, de la sciure de bois ou du plâtre, ou enfin de toute autre manière, de façon à être assez espacés et assez solidement fixés, pour que les boîtes en ferblanc ne puissent pas se toucher l'une l'autre, ni un autre corps étranger. Les caisses dans lesquelles l'emballage est fait, doivent être en fortes planches, épaisses de 22 millimètres au moins assemblées avec rainures et tenues par des vis en bois; ces caisses seront placées dans une seconde caisse aussi solide que la première; la caisse extérieure n'aura pas un volume de plus de 0,06 mètre cube.

Les pétards ne seront admis au transport, que lorsque les lettres de voiture seront revêtues d'un certificat de l'autorité constatant qu'ils sont emballés suivant les prescriptions.

II.

Les capsules pour armes à feu et projectiles, les pastilles fulminantes, les amorces non explosives et les gargousses doivent être emballées avec soin dans des caisses ou des tonneaux solides; sur chaque colis doit se trouver une étiquette portant, suivant son contenu, la désignation de „capsules“ ou „pastilles fulminantes“, etc.

III.

Les allumettes chimiques et autres allumettes à friction (telles que allumettes-bougies, allumettes d'amadou) seront emballées avec soin dans des récipients de forte tôle ou de bois très solide, de 1,2 mètre cube au plus, de manière qu'il ne reste aucun vide dans les récipients; les récipients en bois porteront distinctement à l'extérieur la marque de leur contenu.

IV.

Les mèches de sûreté, c'est-à-dire les mèches qui consistent en un boyau mince et serré, dans lequel est contenue une quantité relativement faible de poudre à tirer, sont soumises aux prescriptions données sous le N° III.

V.

Les boîtes extincteurs Bucher dans des douilles en ferblanc ne sont admises au transport que dans des caisses contenant 10 kilogrammes au plus, revêtues à l'intérieur de papier collé contre les parois et renfermées elles-mêmes dans des caisses plus grandes revêtues également de papier collé.

[illegible] VI.

Le phosphore (blanc ou jaune) doit être entouré d'eau dans des boîtes en ferblanc soudées, contenant 30 kilogrammes au plus et solidement emballées dans de fortes caisses. En outre, il faut que les caisses soient munies de deux poignées solides, qu'elles ne pèsent pas plus de 100 kilogrammes et qu'elles portent à l'extérieur l'indication de „phosphore jaune (blanc) ordinaire“ et celle de „haut“.

Le phosphore amorphe (rouge) doit être emballé dans des boites en ferblanc bien soudées et placées avec de la sciure de bois dans de fortes caisses. Ces caisses ne pèseront pas plus de 90 kilogrammes et elles porteront à l'extérieur l'indication „phosphore rouge".

VII.

Le sulfure de sodium brut, non cristallisé, n'est admis à l'expédition qu'emballé dans des boites en ferblanc hermétiquement closes; le sulfure de sodium raffiné, cristallisé, n'est admis qu'emballé en tonneaux ou autres récipients impénétrables à l'eau.

La matière ayant servi à nettoyer le gaz d'éclairage et contenant du fer ou du manganèse n'est expédiée que dans des wagons en tôle, à moins que cet article ne soit emballé dans d'épaisses caisses de tôle. Si lesdits wagons ne sont pas munis de couvercles en tôle, fermant bien, la cargaison devra être parfaitement couverte avec des bâches préparées de telle manière qu'elles ne soient pas inflammables par le contact direct de la flamme. Le chargement et le déchargement se feront par l'expéditeur et le destinataire; c'est à l'expéditeur que, à la demande de l'Administration du chemin de fer, incombe également le soin de fournir les bâches.

VIII.

La celloïdine, produit de l'évaporation imparfaite de l'alcool contenu dans le collodium, ayant l'apparence de savon et consistant essentiellement en laine à collodium, n'est pas admise au transport à moins que les lames isolées de celloïdine ne soient emballées de façon à empêcher complètement toute dessication.

IX.

L'éther sulfurique, ainsi que les liquides qui contiennent de l'éther sulfurique en grandes quantités (les gouttes d'Hoffmann et le collodium) ne peuvent être expédiés que dans des récipients en métal ou en verre hermétiquement clos, et dont l'emballage aura la conformité suivante:

1° Quand plusieurs vases contenant de ces préparations sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de sable fossile ou autres substances meubles.

2° Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et d'anses, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, joncs, roseaux ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangés avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 60 kilogrammes.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets voir N° XXXV.

X.

Le sulfure de carbone est transporté exclusivement dans des wagons découverts et sans bâches, et seulement dans les conditions suivantes:

soit

1° en vases étanches de forte tôle bien rivée, ne contenant pas plus de 500 kilogrammes,

ou

2° en vases de fer blanc de 75 kilogrammes brut au plus, renforcés, à la partie supérieure et à la partie inférieure, avec des cercles de fer. Ces vases seront, soit renfermés dans des paniers ou cuveaux, soit emballés dans des caisses garnies de paille, foin, son, sciure de bois, sable fossile ou autres substances meubles,

ou

3° en vases de verre renfermés dans de fortes caisses garnies de paille, foin, son, sciure de bois, sable fossile ou autres substances meubles.

XI.

L'esprit de bois à l'état brut ou rectifié et l'acétone — à moins qu'ils ne soient en voitures spécialement construites à cet effet (wagons-citernes) ou en tonneaux — ne sont admis au transport que dans des vases de métal ou de verre. Ces vases doivent être emballés de la manière indiquée au N° IX pour l'éther sulfurique.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

XII.

La chaux vive n'est transportée que dans des wagons découverts.

XIII.

Le chlorate de potasse et les autres chlorates doivent être emballés soigneusement dans des caisses ou tonneaux hermétiquement clos, revêtus de papier collé contre les parois.

XIV.

L'acide picrique n'est expédié que sur l'attestation d'un chimiste connu de l'administration du chemin de fer, apposée sur la lettre de voiture, constatant que l'acide picrique peut être transporté sans danger.

XV.

Les acides minéraux liquides de toute nature (particulièrement l'acide sulfurique, l'esprit de vitriol, l'acide muriatique, l'acide nitrique, l'eau forte) sont soumis aux prescriptions suivantes:

1° Quand ces produits sont expédiés en touries, bouteilles ou cruches, les récipients seront hermétiquement fermés, bien emballés et renfermés dans des caisses spéciales ou des bannettes munies d'anses solides pour en faciliter le maniement:

Quand ils sont expédiés dans des récipients de métal, de bois ou de caoutchouc, ces récipients doivent être hermétiquement joints et pourvus de bons fermoirs.

2° Les acides minéraux doivent, sous la réserve des dispositions du N° XXXV, toujours être chargés séparément et ne peuvent notamment pas être placés dans le même wagon avec d'autres produits chimiques.

3° Les prescriptions sous 1 et 2 s'appliquent aussi aux vases dans lesquels lesdits objets ont été transportés. Ces vases doivent toujours êtres déclarés comme tels.

XVI.

La lessive caustique (lessive de soude caustique, lessive de soude, lessive de potasse caustique, lessive de potasse), le résidu d'huile (de raffinerie d'huile) et le brome sont soumis aux prescriptions spécifiées sous N° XV, 1 et 3 (à l'exception de la disposition du 2 citée au 3).

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

XVII.

Sont applicables au transport d'acide nitrique rouge fumant les prescriptions données sous le N° XV, en ce sens que les touries et bouteilles doivent être entourées dans les récipients d'un volume au moins égal à leur contenu de terre d'infusoires séchée ou d'autres substances terreuses sèches.

XVIII.

L'acide sulfurique anhydre (anhydrite, huile fixe) ne peut être transportée que

1° dans des boîtes de ferblanc, fortes, étamées et bien soudées,

ou

2° dans de fortes bouteilles de fer ou de cuivre dont l'ouverture est hermétiquement bouchée, mastiquée et revêtue d'une enveloppe d'argile.

Les boîtes et bouteilles doivent être entourées d'une substance inorganique fine, telle que poussière de scories, terre d'infusoires, cendre ou autres, et solidement emballées dans de fortes caisses de bois.

Pour le reste, les dispositions du N° XV, 2 et 3 sont applicables.

XIX.

Pour les vernis, les couleurs préparées avec du vernis, les huiles éthérées et grasses, ainsi que pour toutes les espèces d'essences, à l'exception de l'éther sulfurique (voir N° IX) et de l'essence de pétrole (voir N° XXII), pour l'alcool absolu, l'esprit de vin (spiritus), l'esprit et les autres spiritueux non dénommés sous le N° XI, on appliquera en tant qu'ils sont transportés en touries, bouteilles ou cruches les prescriptions du N° XV, 1, alinéa 1.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

XX.

Le pétrole à l'état brut et rectifié, s'il a un poids spécifique d'au moins 0,780 à une température de 17,5° du thermomètre centigrade (Celsius), ou s'il n'émet pas de vapeurs inflammables à une température de moins de 21° du thermomètre centigrade (Celsius) et à une hauteur du baromètre de 760 millimètres rapportée au niveau de la mer;

les huiles préparées avec le goudron de lignite, si elles ont au moins le poids spécifique ci-dessus indiqué (Solaroel, photogène, etc.);

les huiles préparées avec les goudrons de houille (benzole, toluole, xylole, cumole, etc.), ainsi que l'essence de mirbane (nitro-benzine)

sont soumis aux dispositions suivantes:

1° Ces objets, à moins que des voitures spécialement construites à cet effet (wagons-citernes) ne soient employées, ne peuvent être transportés que

a) dans des tonneaux particulièrement bons et solides,
ou
b) dans des vases en métal étanches et capables de résister,
ou
c) dans des vases en verre; en ce dernier cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous-indiquées:

aa) Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de sain, de sciure de bois, de terre fossile ou autres substances meubles;

bb) Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et d'anses, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, joncs, roseaux ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangée avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 60 kilogrammes.

2° Les vases qui se détérioreront pendant le transport, seront immédiatement déchargés et vendus avec le contenu qui y sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.

3° Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis des bâches plombées, le transport ne serait pas accepté.

4° Les dispositions du N° 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

5° En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

6° Il doit être indiqué sur la lettre de voiture que les objets désignés aux alinéas 1 et 2 du présent numéro ont un poids spécifique d'au moins 0,780, ou que le pétrole a la qualité indiquée dans le premier alinéa du présent numéro à l'égard du point d'inflammation. Quand cette indication ne se trouve pas dans la lettre de voiture, on appliquera les conditions de transport du N° XXII, concernant l'essence de pétrole, etc.

XXI.

Le pétrole à l'état brut et rectifié, le pétrole-naphte et les produits de la distillation du pétrole et du pétrole-naphte, lorsque ces matières ont un poids spécifique de moins de 0,780 et de plus de 0,680 à une température de 17,5° du thermomètre centigrade (benzine, ligroïne et Putzöl).

Les articles précités sont soumis aux dispositions suivantes:

1° Ces objets, à moins que des voitures spécialement construites à cet effet (wagons-citernes) ne soient employées, ne peuvent être transportés que

a) dans des tonneaux particulièrement forts et solides,

ou

b) dans des vases en métal étanches et capables de résister,

ou

c) dans des vases en verre, en ce dernier cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées:

aa. Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre fossile ou autres substances meubles.

bb) Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et d'anses, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, joncs, roseaux ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 40 kilogrammes.

2° Les vases qui se détérioreront pendant le transport, seront immédiatement déchargés et vendus avec le contenu qui y sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.

3° Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis de bâches plombées, le transport ne serait pas accepté.

4° Les dispositions du chiffre 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

5° En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

6° Au chargement et au déchargement, les paniers ou cuveaux contenant des ballons en verre ne doivent pas être transportés sur des camions, ni portés sur les épaules ou le dos, mais seulement par les anses.

7° Dans les wagons, les paniers et cuveaux doivent être solidement assujettis et attachés aux parois du wagon. Les colis ne doivent pas être chargés l'un sur l'autre, mais l'un à côté de l'autre et sans superposition.

8° Chaque colis isolé, ainsi que les cuveaux ou paniers arrimés doivent porter sur une étiquette apparente avec le mot „inflammable“ imprimé sur fond rouge les mots „à porter à la main“. Les wagons devront être munis d'une étiquette rouge portant l'inscription: „à manœuvrer avec précaution“.

9° Il doit être indiqué sur la lettre de voiture que les objets désignés dans le premier alinéa du présent numéro ont un poids spécifique de moins de 0,780 et de plus de 0,680 à une température

de 17,5° Celsius. Quand cette indication ne se trouve pas dans la lettre de voiture, l'on appliquera les conditions de transport du N° XXII concernant l'essence de pétrole, etc.

XXII.

L'essence de pétrole (gazoline, néoline, etc.) et les autres produits facilement inflammables préparés avec du pétrole-naphte ou du goudron de lignite, lorsque ces matières ont un poids spécifique de 0,680 ou moins à une température de 17,5° Celsius.

Les produits précités sont soumis aux conditions suivantes:

1° Ces objets ne peuvent être transportés que
a) dans des vases en métal étanches et capables de résister,
ou
b) dans des vases en verre, en ce dernier cas toutefois en observant les prescriptions ci-dessous indiquées:
aa) Quand plusieurs vases sont réunis en un colis, ils doivent être emballés solidement dans de fortes caisses de bois garnies de paille, de foin, de son, de sciure de bois, de terre fossile ou autres substances meubles.
bb) Quand les vases sont emballés isolément, l'envoi est admis dans des paniers ou cuveaux solides munis de couvercles bien assujettis et d'anses, et garnis d'une quantité suffisante de matières d'emballage; le couvercle consistant en paille, joncs, roseaux ou matières analogues doit être imprégné de lait d'argile ou de chaux ou d'une autre substance équivalente, mélangé avec du verre soluble. Le poids brut du colis isolé ne doit pas dépasser 40 kilogrammes.

2° Les vases qui se détérioreront pendant le transport, seront immédiatement déchargés et vendus avec le contenu qui y sera resté, au mieux des intérêts de l'expéditeur.

3° Le transport n'a lieu que sur des wagons découverts. Si les opérations du passage en douane exigeaient des wagons munis de bâches plombées, le transport ne serait pas accepté.

4° Les dispositions sous 3 qui précèdent sont aussi applicables aux tonneaux et autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

5° En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

6° Au chargement et au déchargement, les paniers ou cuveaux contenant des ballons en verre ne doivent pas être transportés sur des camions, ni portés sur les épaules ou le dos, mais seulement par les anses.

7° Dans les wagons, les paniers et cuveaux doivent être solidement assujettis et attachés aux parois du wagon. Les colis ne doivent pas être chargés les uns sur les autres, mais l'un à côté de l'autre et sans superposition.

8° Chaque colis isolé, ainsi que les paniers ou cuveaux arrimés, doivent porter sur une étiquette apparente, avec le mot „inflammable", imprimé sur fond rouge, les mots „à porter à la main". Les wagons devront être munis d'une étiquette rouge portant l'inscription: „à ranger avec précaution".

XXIII.

Le transport d'huile de térébenthine et autres huiles de mauvaise odeur, ainsi que d'ammoniaque, n'est fait que dans des wagons découverts.

Cette disposition s'applique aussi aux tonneaux et aux autres récipients dans lesquels ces matières ont été transportées. Ces récipients doivent toujours être déclarés comme tels.

En ce qui concerne l'emballage avec d'autres objets, voir N° XXXV.

XXIV.

Les substances arsénicales non liquides, notamment l'acide arsénieux (fumée arsénicale coagulée), l'arsenic jaune (sulfure d'arsenic, orpiment), l'arsenic rouge (réalgar), l'arsenic natif (cobalt arsénical écailleux ou pierre à mouches), etc., ne sont admis au transport que

1° si sur chaque colis se trouve en caractères lisibles et avec de la couleur noire à l'huile l'inscription: „arsenic (poison)", et

2° si l'emballage est fait de la manière suivante:

soit
a) en tonneaux ou caisses doubles, les fonds des tonneaux consolidés au moyen de cercles, et les couvercles des caisses au moyen de cercles ou de bandes de fer, les tonneaux ou caisses intérieurs étant faits de bois fort et sec et garnis au dedans de toile serrée ou autre tissu serré de même genre,
ou
b) en sacs de toile goudronnée, emballés dans des tonneaux simples de bois fort et sec,
ou
c) en cylindres de ferblanc soudés, revêtus d'un manteau de bois solide, dont les fonds sont consolidés au moyen de cercles.

XXV.

Les substances arsénicales liquides, particulièrement les acides arsénieux, sont soumis aux dispositions spécifiées sous XXIV, 1 et sous XV, 1 et 3 (à l'exception de la disposition du 2 citée au 3).

XXVI.

Les autres produits métalliques vénéneux (couleurs et sels à base métallique, etc.), particulièrement les produits mercuriels, tels que: sublimé, calomel, précipité blanc et rouge, cinabre; les sels et couleurs de cuivre, tels que: sulfate de cuivre, vert-de-gris, pigments de cuivre, cuivres verts et bleus; les préparations de plomb, tels que: litharge (massicot), minium, sucre de Saturne et autres sels de plomb, céruse et autres couleurs à base de plomb; poussière de zinc, cendres de zinc et d'antimoine, ne peuvent être remis au chemin de fer pour le transport que dans des tonneaux ou caisses bien joints, faits de bois sec et solide, consolidés au moyen de cercles ou de bandes de fer. Ces cercles ou bandes devront être tels que, malgré les secousses et chocs inévitables lors du transport, ces matières ne fuient pas par les fentes.

XXVII.

La levure, liquide ou solide, ne sera recue que dans des vases qui ne sont pas fermés hermétiquement.

XXVIII.

Le noir de fumée ne sera admis à l'expédition qu'en tonnelets emballés dans de solides paniers, ou dans des vases garnis à l'intérieur de papier, de toile ou autre étoffe semblable, collée sur les parois.

XXIX.

Le charbon de bois en poudre ou en grains n'est admis au transport que s'il est emballé.

S'il est fraîchement éteint, on emploiera pour l'emballage

soit

a) des boîtes de forte tôle hermétiquement fermées,

ou

b) des tonneaux (dits tonneaux américains) hermétiquement fermés, construits de plusieurs épaisseurs de carton verni, très-fort et très-ferme, tonneaux dont les deux extrémités sont munies de cercles de fer, dont les fonds en bois fort, coupés au moyen du tour, sont vissés aux cercles de fer au moyen de vis à bois en fer, et dont les joints sont soigneusement collés avec des bandes de papier et d'étoffe.

Quand du charbon de bois en poudre ou en grains est remis au chemin de fer pour être transporté, il doit être indiqué sur la lettre de voiture si le charbon est fraîchement éteint ou non. A défaut de cette indication dans la lettre de voiture, le charbon sera considéré comme fraîchement éteint et ne sera accepté pour le transport que dans l'emballage ci-dessus prescrit.

XXX.

Le cordonnet de soie, la soie souple, la bourre de soie et la soie chape, fortement chargés et en échevaux ne sont admis au transport qu'en caisses. Quand les caisses ont plus de 12 centimètres de hauteur intérieure, les couches de soie qui y sont placées seront séparées entre elles par des espaces vides de 2 centimètres de hauteur. Ces espaces vides sont formés au moyen de grilles de bois composées de lattes carrées de 2 centimètres de côté, espacées entre elles de 2 centimètres et reliées aux extrémités par deux minces baguettes. Des trous d'un centimètre d'ouverture au moins seront pratiqués dans les parois latérales des caisses; ces trous s'ouvriront sur les espaces vides entre les lattes, de manière qu'il soit possible de traverser la caisse avec un tringle. Afin que ces trous des caisses ne puissent être couverts et devenir inefficaces, on clouera extérieurement deux baguettes au bord de chaque paroi latérale.

Quand de la soie est remise au chemin de fer pour être expédiée, la lettre de voiture devra indiquer si cette soie appartient ou non aux espèces désignées ci-dessus. A défaut de cette indication dans la lettre de voiture, la marchandise sera considérée comme se trouvant dans les conditions de l'un de ces articles et sera assujettie aux mêmes prescriptions d'emballage.

XXXI.

La laine, particulièrement la laine artificielle (laine Mungo ou Shoddy) et les déchets de laine, déchets de drap, déchets de filature, de coton et de fil de coton, les mailles de corps, les mailles de jeu, la soie et les déchets de soie, le lin, le chanvre, les étoupes, les chiffons et autres objets de ce genre, ne devront être transportés, s'ils sont graissés, que dans des wagons découverts et sans couverture, à moins que l'expéditeur ne s'entende avec le chemin de fer pour l'envoi en wagons couverts. (Pour la laine ayant servi au nettoyage voir alinéa 3.)

La lettre de voiture devra indiquer si lesdits objets sont graissés ou non, dans le cas contraire ils seront considérés et traités comme étant graissés.

La laine ayant servi au nettoyage n'est admise au transport que dans des fûts solides et hermétiquement fermés.

XXXII.

Les déchets animaux sujets à putréfaction, tels que peaux fraîches non salées, graisses, tendons, os, cornes, sabots, ne sont acceptés et transportés qu'aux conditions suivantes:

1° Les transports doivent être annoncés par l'expéditeur au bureau des marchandises de la gare de départ et être amenés à l'heure fixée par ledit bureau pour le chargement.

2° Les envois isolés ne sont admis qu'emballés dans de bons tonneaux, baquets ou caisses, bien fermés.

3° Les tendons frais, les colles matières non passées à la chaux, ainsi que les déchets de ces objets, de même les peaux fraîches non salées, ne sont admis que dans l'emballage prescrit au N° 2, même pour les chargements par wagon complet.

4° Le transport de tous les autres objets de cette catégorie par wagon entier est effectué en wagons découverts, munis d'une bâche. Les bâches nécessaires seront fournies par l'expéditeur.

5° Le chemin de fer peut se faire payer d'avance le prix du transport.

6° Les frais de désinfection, s'il y a lieu, sont à la charge de l'expéditeur ou du destinataire.

XXXIII.

Le soufre non emballé n'est expédié que dans des wagons fermés.

XXXIV.

Les objets auxquels le feu peut facilement être communiqué par des étincelles de la locomotive, tels que foin, paille (y compris la paille de maïs et de lin), joncs (à l'exclusion du jonc d'Espagne), écorce d'arbres, tourbe (à l'exception de la tourbe mécanique ou comprimée), charbon de bois entier (non moulu) (voir N° XXIX), matières à filer végétales et leurs déchets, les rognures de papier, la sciure de bois, les tissus de bois, les copeaux de bois, etc., ainsi que les marchandises fabriquées au moyen d'un mélange de résidus de pétrole, de résine et d'autres objets semblables avec des corps poreux inflammables, de même le plâtre, les cendres lessivées de chaux et trass, dans le cas où ils ne seraient pas emballés, ne seront reçus que s'ils sont complètement couverts et à la condition que l'expéditeur et le destinataire opèreront eux-mêmes le chargement et le déchargement. A la demande de l'administration, l'expéditeur doit aussi fournir lui-même les bâches nécessaires pour couvrir ces objects.

XXXV.

Quand les produits chimiques spécifiés sous les N°s IX, XI, XV, XVI, XIX à XXIII inclus sont livrés au transport en quantité ne dépassant pas 10 kilogrammes par espèce, il est permis de réunir en un colis, tant entre eux qu'avec d'autres objets admis au transport sans conditions, les corps spécifiés sous les N°s IX, XI, XVI (à l'exception du brôme), XIX à XXIII inclus, d'une part, et ceux spécifiés sous le N° XV (y compris le brôme jusqu'au poids de 100 grammes), d'autre part. Ces corps renfermés dans des flacons de verre ou de ferblanc doivent être emballés solidement par couches au moyen de paille, foin, son, sciure de bois, terre fossile ou autres substances meubles, et être désignés nominativement dans la lettre de voiture.

Fait à Berne, le quatorze octobre de l'année mil huit cent quatre-vingt-dix.

Pour l'Autriche-Hongrie:	Seiller.
Pour l'Allemagne:	Otto von Bülow.
Pour la Belgique:	Jooris.
Pour la France:	Cte. de Diesbach.
	E. George.
Pour l'Italie:	A. Peiroleri.
Pour le Luxembourg:	W. Leibfried.
Pour les Pays-Bas:	T. M. C. Asser.
	J. C. M. Riemsdyk.
Pour la Russie:	A. Hamburger.
	N. Isnard.
Pour la Suisse:	Welti.
	Farner.

zu den ſtenogr. Protok

Annexe 2.

Chemin de fer expédit	Chemin de fer expéditeur
hemin de fer destinat	Chemin de fer destinataire
Station destinataire	Station destinataire

ur le transport de marchan-
mins de fer, qui sont appli-

e l'Italie, si la marchandise est livrable

éclamés	Tarifs et itinéraires réclamés

Anlage 2.

Transport international par chemins de fer.

Duplicata de la lettre de voiture.

(Formulaire I) Petite vitesse (papier blanc)
(Formulaire II) Grande vitesse (papier rose foncé)

Chemin de fer expéditeur

Chemin de fer destinataire

Station destinataire

Marque et Numéros — Nature de l'emballage — Désignation de la marchandise — Poids brut en kilogrammes — Tarifs et itinéraires réclamés

Montant.

Déclaration de port payé par l'expéditeur

Timbre de la station d'expédition — Timbre du péage — Timbre de la station destinataire

Signature et adresse de l'expéditeur

TRANSPORT INTERNATIONAL PAR CHEMINS DE FER

Transport international par chemins de fer.

Lettre de voiture.

(Formulaire I) Petite vitesse (papier blanc)
(Formulaire II) Grande vitesse (papier rose foncé)

Chemin de fer expéditeur

Chemin de fer destinataire

Station destinataire

Marque et Numéros — Nature de l'emballage — Désignation de la marchandise — Poids brut en kilogrammes — Tarifs et itinéraires réclamés

Montant.

Déclaration de port payé par l'expéditeur

Timbre de la station d'expédition — Timbre du péage — Timbre de la station destinataire

Signature et adresse de l'expéditeur

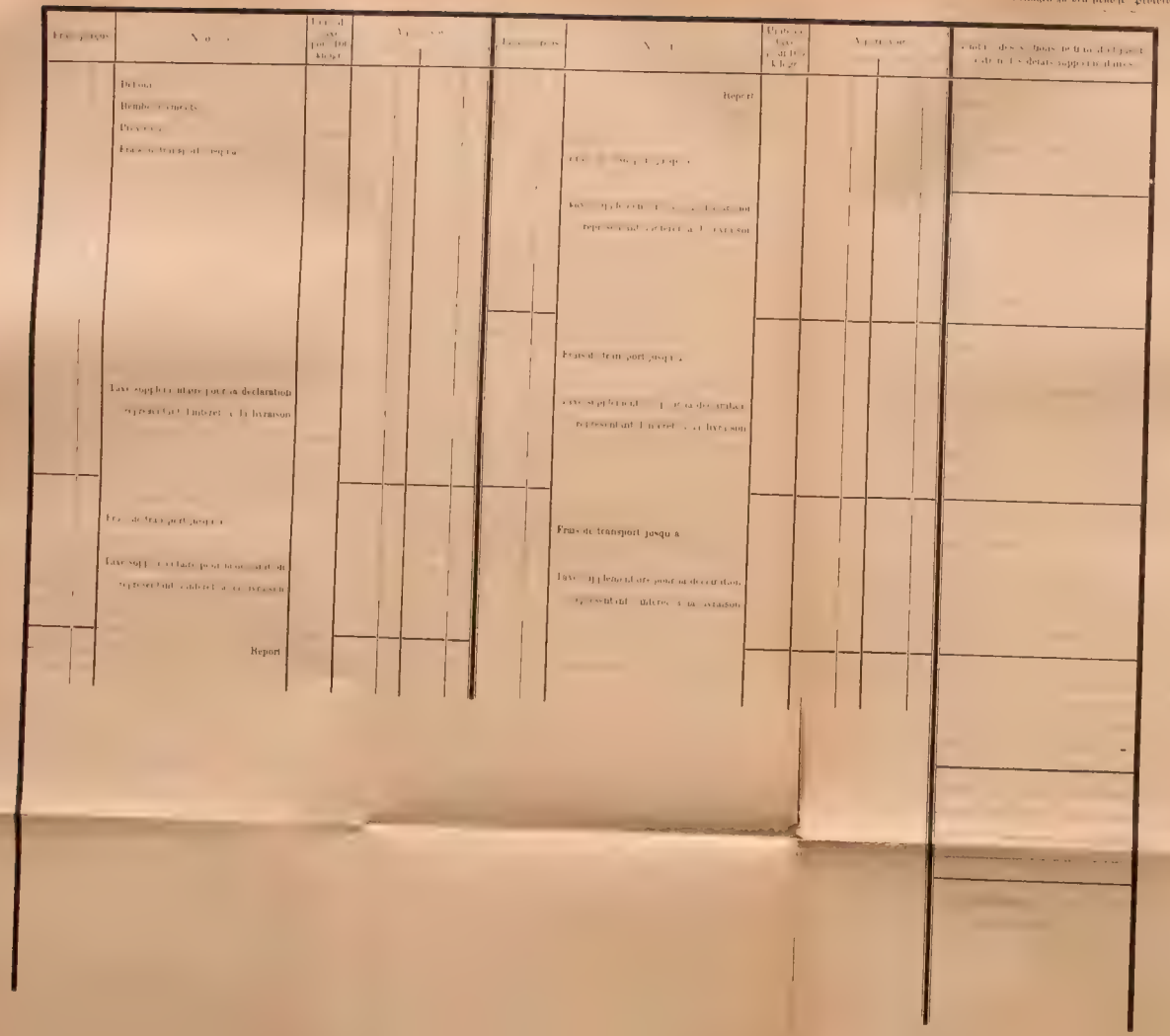

[illegible]	Nom	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Nom	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	Dehors				Report			
	Remboursements							
	Provision							
	Frais de transport jusqu'à				[illegible]			
					[illegible]			
					[illegible]			
	Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison				Frais de transport jusqu'à			
					Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison			
	Frais de transport jusqu'à				Frais de transport jusqu'à			
	Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison				Taxe supplémentaire pour la déclaration représentant l'intérêt à la livraison			
	Report							

[illegible] Bureau [illegible] octobre [illegible] vingt-dix

Pour l'Autriche-Hongrie	Sénateur	Pour l'Italie	A. Peiroleri
Pour l'Allemagne	Otto von Bülow	Pour le Luxembourg	W. Leibfried
Pour la Belgique	Joors	Pour les Pays-Bas	F. M. C. Asser.
Pour la France	Cte de Dreshach		J. C. M. van Riemsdyk
	F. George	Pour la Russie	A. Hamburger
			N. Isnard.
		Pour la Suisse	Welti
			Farner

A. Peiroleri.

W. Leibfried.

T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk

A. Hamburger.
N. Isnard.

Welti.
Farner.

Annexe 3.

Déclaration.

Le bureau de marchandises du chemin de fer .....

à .....a, sur ma (notre) demande, accepté

au transport par chemin de fer en destination de .....

les marchandises ci-après désignées et portant les marques suivantes, ainsi qu'il résulte de la lettre de voiture en date de ce jour .....

savoir:

.....

.....

.....

Je (Nous) déclar formellement par la présente que ces marchandises ont été remises au transport

sans emballage
avec un emballage défectueux notamment: *)

.....

.....

.....

.....

et qu'il en est fait mention dans la lettre de voiture.

le ..... **18** .....

*) Sera à rayer, selon le conditionnement de la marchandise, ou „sans emballage“ ou „avec un emballage défectueux notamment“.

Lorsqu'il s'agit d'une expédition se composant de plusieurs colis, la déclaration ne doit porter que sur ceux de ces colis qui seront remis au transport sans emballage ou avec un emballage défectueux.

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

Pour l'Autriche-Hongrie: Seiller.

Pour l'Allemagne: Otto von Bülow.

Pour la Belgique: Jooris.

Pour la France: Cte de Diesbach.
E. George.

Pour l'Italie: A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg: W. Leibfried.

Pour les Pays-Bas: T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Pour la Russie: A. Hamburger.
N. Isnard.

Pour la Suisse: Welti.
Farner

Annexe 4.

Disposition ultérieure.

le 18

La gare de du chemin de fer de

est priée de ne pas livrer au destinataire M

à désigné dans la lettre de voiture du 18

l'expédition ci-après spécifiée :

Marques et Numéro	Nombre	Nature de l'emballage	Désignation de la marchandise	Poids en kilogr.

mais de

1° la faire retourner à mon adresse.

2° l'envoyer à M

à station du chemin de fer de

(Signature.)

Observations. On rayera la disposition qui ne convient pas à chaque cas particulier.

Dans le cas n° 2, il n'est permis de désigner qu'un seul destinataire, soit à *la gare de destination primitive* soit à *une gare intermédiaire.*

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent quatre-vingt-dix.

Pour l'Autriche-Hongrie: Seiller.

Pour l'Allemagne: Otto von Bülow.

Pour la Belgique: Jooris.

Pour la France: Cte de Diesbach.
E. George.

Pour l'Italie: A. Peiroleri.

Pour le Luxembourg: W. Leibfried.

Pour les Pays-Bas: T. M. C. Asser.
J. C. M. van Riemsdyk.

Pour la Russie: A. Hamburger.
N. Isnard.

Pour la Suisse: Welti.
Farner.

Protocole.

Au moment de procéder à la signature de la Convention conclue à la date de ce jour, les Plénipotentiaires soussignés ont déclaré et stipulé ce qui suit:

1° Au sujet de l'article premier, il est entendu que les transports dont le point de départ et le point d'arrivée sont situés sur le territoire d'un même Etat, et qui n'empruntent le territoire d'un autre Etat qu'en transit sur une ligne exploitée par une administration dépendant de l'Etat d'où part l'expédition, ne sont pas considérés comme transports internationaux.

Il est de même entendu que les dispositions de la présente Convention ne sont pas applicables aux transports qui s'effectuent d'un point quelconque du territoire d'un Etat, en destination, soit de la gare frontière d'un Etat limitrophe où doivent s'accomplir les formalités de douane, soit d'une station située entre cette gare et la frontière elle-même, à moins que l'expéditeur ne réclame l'application de la présente Convention. Il en est de même pour les transports effectués de la gare frontière ou de l'une des stations intermédiaires ci-dessus désignées à une gare de l'autre Etat.

2° Au sujet de l'article onze, il est déclaré par les soussignés qu'ils ne peuvent prendre aucun engagement qui limiterait la liberté d'action des Etats dans la règlementation du trafic intérieur de leurs chemins de fer. Ils constatent, du reste, chacun en ce qui concerne l'Etat qu'il représente, que cette règlementation est actuellement en harmonie avec les principes posés dans l'article onze de la convention, et ils considèrent comme désirable que cette harmonie soit maintenue.

3° Il est entendu que la Convention ne modifie en rien les rapports des chemins de fer avec les Etats dont ils dépendent, rapports qui continueront à être réglés par la législation de chaque Etat, et que notamment la Convention n'apporte aucune dérogation aux dispositions en vigueur dans chaque Etat concernant l'homologation des tarifs et des conditions de transport.

4° Il est entendu que le Règlement relatif à l'institution d'un Office central, ainsi que les Dispositions réglementaires pour l'exécution de la Convention internationale sur le transport des marchandises par chemins de fer, de même que les annexes 1, 2, 3 et 4, auront la même valeur et durée que la Convention elle-même.

Le présent Protocole, qui sera ratifié en même temps que la Convention conclue à la date de ce jour, sera considéré comme faisant partie intégrante de cette Convention et aura la même valeur et durée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé ce Protocole.

Fait à Berne, le quatorze octobre mil huit cent-quatre-vingt-dix.

Pour l'Autriche-Hongrie:	Seiller.
Pour l'Allemagne:	Otto von Bülow.
Pour la Belgique:	Jooris.
Pour la France:	Cte de Diesbach. E. George.
Pour l'Italie:	A. Peroleri.
Pour le Luxemburg:	Leibfried.
Pour les Pays-Bas:	T. M. C. Asser. J. C. M. van Riemsdyk
Pour la Russie:	A. Hamburger. N. Isnard.
Pour la Suisse:	Welti. Farner.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr.

Einleitung

Durch das Verkehrswesen der Gegenwart geht der Zug nach internationaler Gestaltung. Die Fortschritte der Technik sind zum Gemeingute aller Culturvölker geworden. Dank ihrer allgemeinen Verbreitung haben sich die Verkehrsmittel zunächst in den europäischen Staaten im großen und ganzen gleichförmig entwickelt, und sind die Verkehrsbeziehungen in vordem ungeahnter Weise erleichtert. Im Zusammenhange damit steht die intensivere Pflege wirtschaftlicher Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Staatsgebieten. So hat sich das Verkehrsbedürfnis gesteigert und erweitert. Diese Entwicklung drängt darnach, die Verkehrseinrichtungen über die Grenzen der einzelnen Staaten hinaus ineinandergreifen zu lassen.

Der Übergang zu internationalen Verkehrseinrichtungen ist hiedurch von selbst gegeben.

Die in Händen der Staatsverwaltungen zusammengefassten Verkehrsanstalten – Post und Telegraph – sind darin schon weit vorgeschritten.

Es ist hier nicht der Ort, auf diesen Gegenstand näher einzugehen. Indes soll nicht unerwähnt bleiben, dass schon der Pariser internationale Telegraphenvertrag vom 17. Mai 1865 den Grund zu einem einheitlichen Verkehrsrechte für die internationale Telegraphencorrespondenz gelegt hat und dass der durch den Berner Postvertrag vom 9. October 1874 gebildete allgemeine Postverein, welcher ein alle Vertragsstaaten umfassendes einziges Postgebiet mit ständigen Einrichtungen für die Fortbildung der Verwaltung desselben geschaffen hat, eben jetzt im Begriffe steht, sich zu einem, auch den fünften Erdtheil einbeziehenden Weltpostverein zu erweitern.

Auch im Eisenbahnwesen ist der Antrieb zur Entwicklung internationaler Verkehrseinrichtungen unverkennbar. Allerdings liegen hier die Verhältnisse zum Theil anders als bei der Post- und Telegraphenanstalt. In der Mehrzahl der Länder ist das Eisenbahnwesen in der Organisationsform einer Vielheit einzelner, meist privater Unternehmungen, mit weitgehender concessionsmäßiger Autonomie erwachsen. Von einheitlicher Leitung durch den Staat kann in den wenigsten Fällen die Rede sein. Auch stellen die complicirten Verkehrsfunctionen der Eisenbahnen, die als Frachtführer dem Publicum mit besonderen, gesetzlich geregelten Rechten und Pflichten gegenüberstehen, schon wegen der Verschiedenheit der Gesetzgebung einer einheitlichen Behandlung weit größere Schwierigkeiten entgegen.

Gleichwohl haben die Bahnverwaltungen, wie anzuerkennen ist, aus eigener Initiative und im Wege freier Vereinbarung die Lücken ausgefüllt, welche die zunächst auf technische Festlegung der Anschlussstrecken und deren grenzamtliche Controle bedachten Eisenbahnconventionen der Staaten übrig ließen.

Dem Gemeingeiste der Bahnverwaltungen sind mithin die ersten gemeinsamen Einrichtungen zu verdanken, welche dem Bedürfnisse eines geregelten Güterverkehres beim Übergange an den Landesgrenzen dienen, wie die Bildung internationaler Verkehrsverbände, die Aufstellung gemeinschaftlicher Tarife und die directe Abfertigung auf Grund eines mit dem Gute bis zur ausländischen Bestimmungsstation durchgehenden Frachtbriefes.

Von maßgebendem Einfluss auf diese Einrichtungen war die systematische Fortbildung, welche dieselben durch den im Jahre 1850 von einer Anzahl österreichischer und deutscher Bahnen gebildeten „Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen" erfuhren.

Gleichwie für Bau und Ausrüstung die technischen Vereinbarungen, so sind die auf den Transport- und Verkehrsdienst bezüglichen Normen des Vereines, darunter namentlich das Vereinsbetriebsreglement, für die übereinstimmende Entwicklung dieser Dienstzweige von nicht hoch genug anzuschlagender Bedeutung, indem das Gebiet des Vereines durch den Beitritt von Bahnen anderer Nachbarstaaten sich nach und nach über den größten Theil Mitteleuropas ausgedehnt hat, innerhalb dessen die gleichen reglementarischen Normen für den Vereinsgüterverkehr, wenn auch nur infolge der Vereinsangehörigkeit der Bahnverwaltungen satzungsgemäß in Geltung stehen.

Auf dieser durch die freien Vereinbarungen der Bahnen unter einander geschaffenen Sachlage fußt die neue Entwicklung, an deren Beginn der Eisenbahnverkehr nunmehr steht.

Fortan sind es, dem directen Eingreifen des Staates im Bereiche des Eisenbahnwesens entsprechend, die Staatsregierungen selbst, die durch internationale Vereinbarungen ihre Fürsorge für die übereinstimmende Einrichtung und Regelung des Verkehres bethätigen.

Die ersten Vereinbarungen der gedachten Art, welche in dem Schlussprotokolle der II. internationalen Conferenz zu Bern vom 15. Mai 1886 zusammengefasst sind, betreffen die technische Einheit im Eisenbahnwesen und die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre. Die Bestimmungen dieses Schlussprotokolls, welches von den Delegirten der k. k. und der königlich ungarischen Regierung, dann der Regierungen des deutschen Reiches, Frankreichs, Italiens und der Schweiz unterzeichnet ist, sind nach erfolgter Ratification in beiden Ländergebieten der Monarchie mit verbindlicher Kraft kundgemacht (Kundmachung des Handelsministers vom 1. Februar 1887, R. G. Bl. Nr. 8, und Kundmachung der Minister der Finanzen und des Handels vom 10. Februar 1887, R. G. Bl. Nr. 12).

An diese international einheitlichen Bestimmungen reiht sich ein für die Entwicklung des internationalen Eisenbahnverkehres noch weit wichtigeres Werk an — die Schaffung eines einheitlichen Transportrechtes für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr. Sie bildet den Gegenstand des gegenwärtigen Übereinkommens, über dessen wesentlichen Inhalt die folgenden Bemerkungen einen kurz zusammengefassten Überblick zu geben bestimmt sind.

Abschluss und Bestandtheile des internationalen Übereinkommens.

Am 14. October 1890 ist in Bern von den Bevollmächtigten der österreichisch-ungarischen Monarchie (einschließlich Liechtensteins), Belgiens, des Deutschen Reiches, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Russlands und der Schweiz eine Vereinbarung über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr unterzeichnet worden.

Diese Vereinbarung umfasst:

I. das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, mit der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dasselbe Anwendung findet;

II. die dazu gehörigen Vollziehungs- und Ausführungsbestimmungen, nämlich:

a) das Reglement, betreffend die Errichtung eines Centralamtes;

b) Ausführungsbestimmungen zu mehreren Artikeln des Übereinkommens mit den Anlagen:

1. Vorschriften über die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände;
2. Formular des internationalen Frachtbriefes;
3. Formular der Erklärung bei Aufgabe von Gütern in mangelhafter Verpackung;
4. Formular der nachträglichen Anweisung während des Transportes; endlich

III. das (Schluss-) Protokoll.

In Zahl IV des (Schluss-) Protokolles ist ausgesprochen, dass das Reglement, betreffend die Errichtung eines Centralamtes, sowie die Ausführungsbestimmungen zu dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Anlagen 1, 2, 3 und 4 dieselbe Kraft und Dauer haben sollen wie das Übereinkommen selbst. Da dieser Bestimmung zufolge die gesammten Vereinbarungen einen einheitlichen Charakter haben, so glaubte die Regierung für dieselben ihrem ganzen Umfang nach die Zustimmung des Reichsrathes einholen zu sollen. Insoweit zu Abänderungen einzelner Bestandtheile dieser Vereinbarungen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrathes erforderlich ist, wird die Regierung selbstverständlich nicht ermangeln, gegebenenfalls die entsprechenden Vorlagen zu machen.

Dem Abschlusse vorausgegangene Verhandlungen.

Das Zustandekommen dieser Vereinbarungen ist das Ergebnis vieljähriger Verhandlungen und wiederholter internationaler Conferenzen.

Die ursprüngliche Anregung reicht in das Jahr 1874 zurück, und ist auf Grund einer von zwei schweizerischen Fachmännern, den Advocaten Dr. Christ und de Seigneux ausgearbeiteten Denkschrift vom schweizerischen Bundesrathe ausgegangen.

Es bedurfte längerer Vorverhandlungen, bis am 13. Mai 1878 die erste Conferenz in Bern zusammen-
en konnte, von welcher in der Zeit bis 4. Juni 1878 der erste „Entwurf eines internationalen Vertrages
r den Eisenbahn-Frachtverkehr mit dem Entwurfe von Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrage und
ı Entwurfe eines Vertrages, betreffend die Einführung einer internationalen Commission" festgestellt wurde.

Ein so umfassendes und in die Verkehrsbeziehungen der betheiligten Länder tief einschneidendes Werk
r indes im voraus sicher, nicht ohne weiteres allseitig Annahme zu finden.

Abänderungsanträge der einzelnen betheiligten Staaten, hervorgegangen aus einer eingehenden Prüfung
Entwürfe, führten zu weiteren Conferenzen, welche in der Zeit vom 21. September bis 10. October 1881
) vom 5. bis 17. Juli 1886 stattfanden.

Ihr Schlussergebnis bildet die am 14. October 1890 durch die diplomatischen Vertreter der Vertrags-
iten unterzeichnete Vereinbarung, wodurch nunmehr der Entwurf der III. Conferenz vom Jahre 1886
ne jede Änderung des Inhaltes in einen Staatsvertrag umgewandelt worden ist.

Diesen Staatsvertrag, dessen Ratification in der üblichen Weise vorbehalten ist, und dessen Bestimmungen
i Monate nach erfolgtem Austausch der Ratificationsurkunden in Wirksamkeit treten, ist auf die Dauer
ı drei Jahren vom Tage der Ratification abgeschlossen und gilt nach Ablauf dieser Frist, sofern keine Kün-
ung erfolgt, als auf weitere drei Jahre verlängert (Art. 60 des Übereinkommens).

Die lange Dauer der dem endgiltigen Abschlusse der Vereinbarung vorausgegangenen Verhandlungen, Schwierigkeit der Verhandlungen.
lärt sich aus den Schwierigkeiten, welche sich einer Einigung in verschiedenen wichtigen Punkten entgegen-
lten.

Diese Schwierigkeiten lagen vom Anfange an insbesondere in der Nothwendigkeit der Herbei-
rung eines für alle Theile annehmbaren Compromisses zwischen den namentlich in der Frage der Haft
d Ersatzpflicht grundsätzlich verschiedenen Bestimmungen des deutschen und des französischen Rechtes.
steres — das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch — gilt in Österreich, gleichwie in Deutschland und
gt dem ungarischen Handelsgesetzbuche zugrunde, wogegen das in den romanischen Ländern geltende
cht auf den Bestimmungen des französischen Code civil beruht.

Diesem Gegensatze des deutschen und des romanischen Rechtes ist es insbesondere zuzuschreiben, dass schon
i der ersten Conferenz im Jahre 1878 nicht allein ein von der schweizerischen Regierung ausgearbeiteter
ıtwurf, sondern auch ein von den deutschen Commissarien verfasster Gegenentwurf der Berathung zugrunde
legt werden musste.

Es wäre wohl auch kaum gelungen, die obwaltenden Schwierigkeiten zu überwinden, wenn nicht die Tragweite und Bedeutung des Übereinkommens.
egierungen der bei den Conferenzen vertretenen Staaten angesichts der ungewöhnlichen Tragweite der zu
effenden Vereinbarung von dem lebhaften Wunsche nach Verständigung geleitet und sohin auch die zu den
nferenzen delegirten fachmännischen Vertreter, von dem gleichen Gesichtspunkte ausgehend, von vorne-
rein bestrebt gewesen wären, zur Ausgleichung der gegensätzlichen rechtlichen Standpunkte wechselseitig
ıs möglichst weitgehende Entgegenkommen zu bethätigen.

Hiedurch ist es gelungen, die allseitige Zustimmung für eine Vereinbarung zu finden, welche, wenn
auch, wie bereits bemerkt, zunächst nur auf die Dauer von drei Jahren verbindlich abgeschlossen ist, doch
rch die vorbehaltene weitere Verlängerung ihrer Giltigkeit Aussicht hat, sich zu einer dauernden Institution
entwickeln.

Um den Wert und die Bedeutung des abgeschlossenen Übereinkommens über den internationalen
achtverkehr, welches hiermit dem hohen Reichsrathe mit dem Antrage auf Ertheilung der verfassungs-
äßigen Zustimmung vorgelegt wird, im vollen Umfange zu würdigen, bedarf es eines kurzen Eingehens
f den bestehenden Rechtszustand.

Der Eisenbahnfrachtverkehr zerfällt in einen internen und in einen externen (internationalen) Verkehr, Bestehender Rechtszustand.
nachdem der Transport sich in den Grenzen eines Staatsgebietes hält, oder auf Grund eines einheitlichen
achtvertrages (mit durchgehendem Frachtbriefe) aus dem Gebiete eines Staates in das Gebiet eines anderen
taates übergeht.

Der interne Eisenbahn-Frachtverkehr der einzelnen Länder unterliegt ausschließlich dem Eisenbahn-
achtrechte des betreffenden Staates, welches im wesentlichen von drei wichtigen Rechtsprincipien ausgeht,
imlich von jenem der Transportpflicht der Bahnen, der Zwangsgemeinschaft derselben und der
bsoluten Unterwerfung jeder Bahn unter die Normen des internen Eisenbahnfrachtrechtes unter Aus-
hließung anderer vertragsmäßiger als der in der gesetzlich zugelassenen Weise festgestellten Abänderungen.

Der internationale Eisenbahnfrachtverkehr dagegen ermangelte bisher vollständig eines einheitlichen,
ı Wege internationaler Vereinbarung der Staaten untereinander in diesen als Gesetz geltenden Eisenbahn-
achtrechtes.

Die Folge davon war, dass eine gesetzliche Verpflichtung der Bahnen, Transporte aus dem Ausland mit einheitlichem Frachtvertrage (durchgehenden Frachtbriefe) unter solidarischer Haftung zu übernehmen, bisher nicht bestanden hat.

Zwar haben — wie bereits im Eingange erwähnt — die Eisenbahnverwaltungen der im engeren wirtschaftlichen Verkehre stehenden Länder, durch das Bedürfnis gezwungen, sich im Wege von Vereinbarungen sowohl dem Publicum gegenüber, als auch untereinander zur Annahme internationaler Transporte unter solidarischer Haftung verpflichtet und für dieselben einheitliche Transportbedingungen aufgestellt, also gewissermaßen im Vertragswege einheitliche internationale Frachtrechtsnormen geschaffen.

Aber derartige Vereinbarungen können nur ein Nothbehelf sein, und sind nicht geeignet, ein internationales Eisenbahnfrachtrecht zu ersetzen, da sie nur je nach Bedarf entstanden, durchaus nicht die Gesammtheit der internationalen Transporte umfassen und jederzeit kündbar sind, endlich die absoluten Normen der verschiedenen internen Eisenbahnfrachtrechte nicht abändern dürfen, so dass auch für die solchen Vereinbarungen unterworfenen Transporte die Anwendung ganz verschiedener Rechtsnormen in den einzelnen Staatsgebieten nicht zu umgehen, mithin eine wirkliche Rechtseinheit nicht zu erzielen ist.

Nur wo ausnahmsweise, wie in Österreich-Ungarn und Deutschland durch das Handelsgesetzbuch mehrere Staaten gleiche interne Frachtrechte und demgemäß auch übereinstimmende staatliche Eisenbahn-Betriebsreglements besitzen, war es den Bahnverwaltungen möglich, im Vertragswege (durch das Vereinsbetriebsreglement und das Vereinsübereinkommen) ihre internen gesetzlichen Rechte zu einem einheitlichen internationalen Vertragsrechte im gegenseitigen Verkehre auszugestalten. Aber auch hier macht sich der empfindliche Mangel geltend, dass dieses einheitliche internationale Vertragsrecht im wesentlichen nur die Eisenbahnen Österreich-Ungarns und Deutschlands umfasst und von jeder der betheiligten Verwaltungen gekündigt werden kann, mithin einen staatlich gesicherten Rechtszustand nicht gewährleistet.

In Relationen endlich, für welche keine Verbände, beziehungsweise directen Tarife bestehen, ist ein internationaler Transport dermalen überhaupt unmöglich und eine Beförderung mit neuen Frachtbriefen von Grenze zu Grenze, sei es der Länder, sei es der Verbände, erforderlich.

Nothwendigkeit eines Staatsvertrages über das internationale Eisenbahnfrachtrecht.

Dieser Unsicherheit und den mehrfachen Mängeln des gegenwärtigen Rechtszustandes kann daher nur im Wege eines völkerrechtlichen Übereinkommens in ausreichender Weise und dauernd abgeholfen werden. Darin liegt das Schwergewicht und die Bedeutung des Staatsvertrages, welcher am 14. October 1890 in Bern unterzeichnet worden ist.

Grundprincipien des internationalen Eisenbahnfrachtrechtes.

Dieser Staatsvertrag hat den Zweck, ein internationales Eisenbahnfrachtrecht für die bisher in näheren Verkehrsbeziehungen stehenden Staaten des europäischen Continentes einzuführen, welches unter Zugrundelegung jener oben bezeichneten wichtigen, den internen Eisenbahnfrachtrechten gemeinsamen Principien, der absoluten Wirksamkeit, der Transportpflicht und der Zwangsgemeinschaft für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr in den wesentlichsten Beziehungen einheitliche, für jeden der betheiligten Staaten mit Gesetzeskraft versehene Rechtsnormen schafft.

Umfang derselben. Bestimmungen des Übereinkommens.

Die Durchführung dieser drei wichtigen Principien im internationalen Verkehre hat die Aufnahme einer Reihe von Bestimmungen in das Übereinkommen bedingt, welche theils nicht unwesentliche Verschiedenheiten von den jetzigen Vorschriften des Betriebsreglements sowie des Handelsgesetzbuches, theils ganz neue Normen darstellen.

Das Princip der absoluten Wirksamkeit ist insbesondere in der äußerst strengen Bestimmung des Artikel 4 zum Ausdrucke gelangt, wonach das in dem Übereinkommen festgesetzte Recht, soweit nicht im einzelnen etwas anderes ausdrücklich zugelassen wird, der Einwirkung nicht nur der Eisenbahnen, sondern selbst der einzelnen vertragschließenden Staaten vollkommen entzogen ist, derart, dass auch Abweichungen zum Vortheile des Publicums im Interesse der Wahrung der mühevoll erzielten Einheitlichkeit ausgeschlossen bleiben.

Die Transportpflicht der Eisenbahnen, das ist deren Pflicht zur Beförderung des Gutes aus einem der contrahirenden Staaten nach dem Gebiete des anderen, wird durch die Aufgabe der Sendung mittels eines directen, dem vorgeschriebenen Formulare entsprechenden Frachtbriefes begründet. (Artikel 6.) Dieses Formulare ist im allgemeinen jenem des jetzigen Betriebsreglements nachgebildet; es ist jedoch die Ausstellung eines Duplicates obligatorisch (Artikel 8) und werden nachträgliche Verfügungen des Absenders von der Vorzeigung des Duplicates abhängig gemacht. (Artikel 15.)

Die Transportpflicht der Eisenbahnen gewinnt im internationalen Verkehre eine besonders weittragende Bedeutung, indem dadurch zwischen den betheiligten Bahnen eine Zwangsgemeinschaft entsteht, deren Wirkungen sowohl in der Creditirung der Fracht, als auch hinsichtlich der Gesammthaftung der ganzen Transportstrecke für Verlust, Beschädigung und Verzögerung des Gutes zur Geltung kommen.

Es musste daher darauf Bedacht genommen werden, in dem Übereinkommen die aus einer solchen Zwangsgemeinschaft hervorgehenden Beziehungen der Bahnen untereinander möglichst genau zu regeln und die letzteren gegen etwaige hieraus zu befürchtende Nachtheile sicher zu stellen.

Diesen Zweck verfolgen insbesondere die Bestimmungen:

über Aufstellung und Abänderung der Liste der dem Übereinkommen unterworfenen Bahnen (Artikel 1 ıd 58);

über die Verpflichtung der Empfangsbahn zur Einziehung der Fracht und zur Geltendmachung des fandrechtes auch zu Gunsten der Vorbahnen (Artikel 20 ff.);

über die Unzulässigkeit der Pfändung der wechselseitigen Forderungen, sowie des rollenden Materiales ıd seines Inhaltes außer durch Erkenntnis eines Gerichtes jenes Landes, welchem die forderungsberechtigte isenbahn, beziehungsweise die Eigenthümerin des Materiales angehört (Artikel 23, Absatz 4 und 5);

über das Rückgriffsverfahren (Artikel 47 ff.); endlich

über die Errichtung eines Centralamtes (Artikel 57 und Reglement für dieses Amt), indem diese ehörde unter anderem auch die Aufgabe hat, sowohl Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen den Bahnen er Verlangen zu treffen, als auch die durch den internationalen Transport zwischen den letzteren hervor- rufenen finanziellen Beziehungen zu erleichtern. In letzterer Hinsicht ist namentlich ein Verfahren zur etreibung der Forderungen unter den Bahnen vorgesehen, wodurch im Falle fortgesetzter unbegründeter ahlungsverweigerung dem Staate, welchem die betreffende Bahn angehört, die Verpflichtung erwächst, die- lbe aus der oberwähnten Liste zu streichen oder aber für die Bahn eine Garantie zu übernehmen.

Anlangend die übrigen zahlreichen Bestimmungen, welche sich, so weit es eben möglich war, an die stehenden Normen anschließen, ist zunächst Artikel 10 zu erwähnen, welcher in einem nicht unwesentlichen unkte von dem §. 51 des geltenden Betriebsreglements abweicht, indem die Erfüllung der Zoll-, teuer- und Polizeivorschriften unterwegs ausschließlich der Eisenbahn überwiesen und dem Ver- igungsberechtigten nur gestattet ist, der Zollbehandlung entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten izuwohnen. Bei Annahme dieser Bestimmung wurde davon ausgegangen, dass es den Eisenbahnen wohl cht auferlegt werden könnte, während der Vornahme der Zollbehandlung durch eine Mittelsperson die aftung für das Gut zu übernehmen. Auch dürften die Eisenbahnen in der Lage sein, die betreffenden unctionen zu den Parteien günstigeren Bedingungen als ein Privatvermittler durchzuführen.

Von weittragender Bedeutung ist Artikel 11, durch welchen im internationalen Verkehre die Publi- tät aller Tarife unter Ausschluss jeder Gattung nicht veröffentlichter Begünstigungen Refactien ꝛc.) gesichert erscheint.

Die Lieferfristen wurden in Anbetracht der bei internationalen Transporten obwaltenden mannig- chen Schwierigkeiten über Andrängen einiger der vertragschließenden Staaten im Vergleiche zu den jetzigen was verlängert (Art. 14 und §. 6 der Ausführungsbestimmungen), wogegen aber die Bestimmungen über e Haftung bei Lieferzeitversäumnis (Art. 39 und 40) den Parteien in der überwiegenden Anzahl von ällen günstiger sind, als die derzeit bestehenden, und zwar nicht allein hinsichtlich des Umfanges der Haftung, ndern insbesondere auch dadurch, dass die Eisenbahn die Haftung für Überschreitung der Lieferfrist nicht, ie nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches durch den Nachweis der Anwendung der Sorgfalt eines edentlichen Frachtführers, sondern nur durch den Beweis abwenden kann, dass die Verspätung von einem reignisse herrührt, welches die Eisenbahn weder herbeigeführt hat, noch abzuwenden vermochte.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Höhe des seitens der Bahnverwaltungen t Verlust-, Minderungs- und Beschädigungsfällen zu leistenden Schadenersatzes. Während nämlich die mstigen Festsetzungen über die Schadenersatzpflicht im allgemeinen und namentlich hinsichtlich der Haftung ir das Personal (Art. 29), der regelmäßigen Haftung für Verlust und Beschädigung des Gutes (Art. 30) nd des Ausschlusses der Haftbarkeit für gewisse besondere Arten von Verlusten (Art. 32) mit den Fest- tzungen des geltenden Rechtes übereinstimmen, zeigen sich in Bezug auf die Höhe des Schadenersatzes esentliche Abweichungen von dem letzteren. Der als Grundlage des Ersatzes dienende gemeine Wert des utes ist nämlich in Hinkunft nicht mehr nach Ort und Zeit des Empfanges, sondern nach Ort und Zeit des ersandts zu bemessen. Außerdem ist stets der volle Wert (ohne die derzeitige Beschränkung auf einen Maximalbetrag) zu ersetzen. Eine Ausnahme hievon wird nur in Art. 35 begründet, nach welchem es den ahnen gestattet ist, unter gewissen Voraussetzungen Specialtarife mit Festsetzung eines im Falle des änzlichen oder theilweisen Verlustes oder der Beschädigung zu ersetzenden Maximalbetrages zu ver- ffentlichen.

Eine Wertdeclaration findet demgemäß überhaupt nicht mehr statt, dagegen kann sich der Absender, außer ei den oberwähnten Specialtarifen, durch Entrichtung eines Frachtzuschlages eine höhere Entschädigung über en Wert des Gutes hinaus durch „Declaration des Interesses an der Lieferung" sichern Art. 38).

In diesem Falle erhält der Absender eine Vergütung seines weiteren Schadens bis zur Höhe des eclarirten Betrages, insofern er einen solchen Schaden nachzuweisen vermag.

Durch die Declaration des Interesses an der Lieferung wird zugleich für den Fall der Überschreit der Lieferfrist ein höherer als der gewöhnliche Schadenersatz gewährleistet; dagegen findet eine selbständ Declaration des rechtzeitigen Interesses an der Lieferung ebensowenig statt, als eine Wertdeclaration.

Volle Haftung für Arglist und grobe Fahrlässigkeit.

Der schwer definirbare, im derzeitigen Rechte enthaltene Begriff der „böslichen Handlungsweise" w im Artikel 41 durch „Arglist oder grobe Fahrlässigkeit" ersetzt, bei deren Vorhandensein der volle Schaden leisten ist.

Verjährung.

Die Verjährung der Entschädigungsforderungen gegen die Eisenbahn soll in der Regel in ein Jahre, im Falle der Arglist oder groben Fahrlässigkeit aber in drei Jahren erfolgen (Art. 45).

Ausschluss des Personen- und Gepäckverkehres, sowie des internen Verkehres überhaupt von der Wirksamkeit des internationalen Übereinkommens.

Das durch die in Rede stehende internationale Vereinbarung geschaffene internationale Recht umfa wie aus der obigen Darstellung hervorgeht, nur das Gebiet des Güterverkehres.

Dagegen wurde hinsichtlich des Personen- und Gepäcksverkehres eine Codification für die Beziehun des internationalen Verkehres für weniger dringlich erachtet, und sollten die der Vereinbarung wegen d Frachtverkehres sich entgegenstellenden Schwierigkeiten nicht durch Hereinziehung einer Aufgabe unnöt vermehrt werden, welche in jedem Augenblicke ganz abgesondert aufgenommen werden kann, und deren Lös dann umso leichter sein wird, wenn in der anderen Richtung bereits ein günstiger Erfolg consta worden ist.

Außerdem wurde aber auch die gleichzeitige Vereinbarung eines für den internen Verkehr der Vertra staaten geltenden Eisenbahnfrachtrechtes, beziehungsweise die Ausdehnung der Bestimmungen über das int nationale Eisenbahnfrachtrecht auf den internen Verkehr, bei den Verhandlungen über das erstere auf Betracht gelassen, da eine weitere Verfolgung dieser Frage voraussichtlich das Zustandekommen dies Übereinkommens im höchsten Grade gefährdet hätte.

Es konnte auch füglich dem Ermessen jedes der Vertragsstaaten anheimgestellt werden, zu beurtheil ob durch die Annahme des Übereinkommens derartige Differenzen zwischen dem internen und dem int nationalen Frachtrechte entstehen werden, dass eine Ausdehnung der im letzteren codificirten Grundsätze auf d erstere zur Vermeidung der aus solchen Differenzen stets erwachsenden Rechtsunsicherheit und sonstigen Unz träglichkeiten geboten sei, und die in dieser Richtung erforderlichen Vorkehrungen entweder für sich alle oder im Vereine mit solchen Staaten zu treffen, mit welchen die Anknüpfung oder Forterhaltung noch enger Verkehrsbeziehungen als die durch das internationale Übereinkommen ohnehin schon begründeten wünschen wert erscheinen sollte.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Thierseuchenausschusses

über die vom

Abgeordneten Czecz beantragte Resolution, betreffs Tilgung der Lungenseuche durch die Keule und Ersatzleistung für das gekeulte Rindvieh aus dem Staatsschatze.

Die Anwendung viel energischerer Mittel zur Tilgung der Lungenseuche ist eine Frage, welche schon vor einem Decennium dem hohen Hause vorgelegen hat, jedoch damals aus anderen als veterinär-polizeilichen Gründen nicht durchgeführt werden konnte. In neuerer Zeit erhielt das hohe Haus verschiedene diesbezügliche Anregungen, welche sich auf dem Boden der wohl sehr viel versprechenden, aber dennoch nicht absolut sicheren Tilgung durch Schutzimpfung bewegten und das allersicherste Mittel der Keulung aus Rücksicht auf den Staatsschatz nicht ins Auge fassten. Es sei diesbezüglich der Antrag Proskowetz vom 3. Februar 1890, Z. 923 der Beilagen, sowie die Interpellation der Abgeordneten Baron Suttner und Ritter v. Brenner vom 21. März 1890, sowie des Dr. Miller vom 23. März angeführt. Angesichts der zu erneuernden Handelsverträge und der abzuschließenden Viehseuchenconventionen, welchen man eine gewisse meritorische Zugehörigkeit zu den Handelsverträgen zuerkennen muss, gewinnt die Angelegenheit eine erneuerte Bedeutung, wie dies schon sonder Zweifel in dem zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz vom 5. December 1890 abgeschlossenen, dem hohen Hause in Nr. 1105 der Beilagen zur X. Session 1890 vorgelegten Übereinkommens behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr zum Ausdruck gelangte.

Der damalige Thierseuchenausschuss hat in seinem dazugehörigen Berichte vom 13. December 1890, Z. 1114, in Würdigung des Umstandes, dass in der Schweiz seit 150 Jahren die Lungenseuche mit der Keule erfolgreich getilgt wird, und die Schweiz gewisse neue Bestimmungen in das neue Übereinkommen eingefügt hat, um sich vor dieser unheimlich schleichenden Krankheit zu sichern, den Wunsch ausgedrückt, die hohe Regierung möge, um mit dem anderen vertragschließenden Theile eine Parität herzustellen, ähnliche Maßregeln im entsprechenden Wege einführen.

Angesichts der neu zu schließenden Veterinärconvention mit dem deutschen Reiche und dem Umstande, dass es für die österreichische Production von primärer Wichtigkeit ist, auch andere Absatzgebiete zu eröffnen, welche heute lediglich aus — wenngleich vielfach fictiven — veterinär-polizeilichen Gründen für österreichisches Vieh verschlossen sind. Zu diesem Zwecke müsse in der österreichisch-ungarischen Monarchie vor allem

andern mit der Seuche gründlich aufgeräumt werden, welche nächst der Rinderpest die unheimlichste und nach glücklicher Beseitigung dieser, nunmehr die gefährlichste Schädigung für die Viehproduction und den Viehexport bildet: das ist mit der Lungenseuche, welche man füglich die westliche Rinderpest nennen könnte.

Es drängt sich zunächst die nothwendige Frage auf, ob es ein anderes Mittel gibt, welches einen durchgreifenden Tilgungserfolg garantirt und dabei weniger kostspielig wäre wie die Keule.

Es kann dabei natürlich im gegenwärtigen Augenblicke nur an die Impfung gedacht werden, und trotz der vorzüglichen Erfolge, welche die Herren Professor Dr. Schütz und Veterinärassistent Steffan auf Anregung des landwirtschaftlichen Vereines zu Magdeburg und über Auftrag und ausgiebigste Unterstützung seitens der königlich preußischen Regierung mit fortgesetzten Versuchen erzielten, so kann man dieser Seuchenimpfung doch nicht — oder wenigstens doch noch nicht — eine so durchgreifende Schutzwirkung zuschreiben, um darauf ein Schutzsystem aufzubauen, welches den freien Verkehr und den Export eines der wichtigsten Handelsartikel einer großen Monarchie garantiren soll.

Wie zweifelhaft die Schutzwirkungen der Impfung leider noch immer sind, erhellt zur Genüge aus dem vom deutschen Reichsgesundheitsamte publicirten Jahresbericht pro 1889 über die Verbreitung der Thierseuchen im deutschen Reiche, wo auf pag. 83 und folgenden 24 Angaben von Impfungen besprochen werden. Von den 24 Beständen waren 11 schon früher geimpft und später sämmtlich wieder durchseucht. Es wurden dann 7 Bestände zum zweitenmale geimpft und sind mit Ausnahme eines Bestandes in allem auch nach der zweiten Impfung noch Erkrankungsfälle aufgetreten.

Von den nicht schon aus früheren Anlässen geimpften 15 Beständen sind 3 verseucht und 3·2 bis 16·1 Procent der Thiere erkrankt. Diese 3 Bestände wurden revaccinirt und traten aber gleichwohl noch Erkrankungsfälle auf.

Bemerkenswert ist noch die Angabe aus dem Kreise Wangleben, wo die Lungenseuche in einem schutzgeimpften Bestande so heftig auftrat, dass alle Stücke zugrunde gegangen wären, wenn der Restbestand nicht nothgeschlachtet worden wäre.

Wenngleich nun nicht auf frühere Erfahrungen zurückzugreifen ist, wie zum Beispiel, dass in Belgien die Lungenseuche trotz der Impfung von 1867 mit 1481 Fällen bis zum Jahre 1878 auf 2800 zugenommen hat und die relativ vorzüglichen Resultate die Schütz-Steffan Dank einer verbesserten Impftechnik erzielt haben, ausdrücklich anerkannt werden sollen, so muss man jedoch den großen Unterschied des veterinär-wissenschaftlichen und des veterinär-polizeilichen Standpunktes, sowie den praktischen Endzweck des letzteren, die Lungenseuche gründlichst und möglichst schnell zu tilgen, im Auge behalten.

Es kann nicht geleugnet werden, dass die Lungenseucheimpfung als obligatorische Schutzmaßregel wegen der relativen Billigkeit der Maßregel viel Verführerisches für sich hat, doch ist die Sicherheit des veterinärpolizeilichen Verfahrens die Hauptsache, neben welchen das finanzielle Motiv in den Hintergrund treten muss, besonders wenn man bedenkt, dass für die Länge der Zeit wohl auch kein großer Unterschied für die Staatskasse resultirt, aber inzwischen das Volksvermögen schwere Schäden erleiden kann.

Während man annehmen kann, dass die Tilgung durch die Keule in fünf Jahren ihren Zweck erreicht haben wird, ist die vollständige Tilgung durch die Impfung auf lange Jahre hinaus geschoben und wird eigentlich nie ganz erreicht, wenn man bedenkt, dass — besonders wenn, was am vortheilhaftesten ist — die Impfung mit frischer, warmer Lymphe vorgenommen werden soll, neben der Tilgung eine partielle Züchtung der Seuche vor sich gehen muss.

Berücksichtigt man nun, dass der Infectionsstoff nicht nur fixer, sondern auch flüchtiger Natur ist, und daher auch durch Ex-, respective Inhalation übertragbar ist, so kann man sich nicht der Ansicht verschließen, dass die Tilgung durch Impfung eine constante Gefahr der Verbreitung der Seuche in sich schließt.

Für das Volksvermögen hat die Impfung den Übelstand der Consequenzen der Unsicherheit des Verfahrens. Die einzelnen Ställe in ganzen Gemeinden oder sogar Seuchenrayons müssen monate-, ja jahrelang gesperrt bleiben, woraus eben die individuellen, wirtschaftlichen Missstände entstehen, welche beseitigt werden müssen, um volkswirtschaftlich etwas Gutes zu schaffen.

Das radicale kurze Verfahren ist es, welches am beredtesten für die Tilgung durch die Keule spricht und den Übelstand beseitigt, dass uns noch ein Nachzügler krank wird, um dessentwillen die Stallsperre auf sechs Monate, vom letzten Seuchenfalle an gerechnet, verhängt werden muss und außerdem durchseuchtes Vieh auf weitere sechs Monate aus dem Verkehr ferngehalten wird. (Durchführungsverordnung vom 8. December 1886, R. G. Bl. Nr. 172, zu §. 28 des allgemeinen Thierseuchengesetzes.)

Es muss eben geimpftes Vieh durchaus so wie durchseuchtes behandelt werden, und dies würde ein beständiger Grund sein, die Krankheit zu verheimlichen, was von allen Gefahren die allergrößte ist.

Dass die Impfung bei einem großen Theil der Bevölkerung auch deshalb keinen Anklang finden würde, weil eine Verunstaltung des Rindviehs damit verbunden sein kann (bis 15 Procent Schwanzverlust) möge nur nebenher erwähnt werden.

Dagegen können einige administrative Schwierigkeiten betreffs der Impftilgung nicht übergangen werden.

Zunächst die Frage, wie weit geimpft werden soll, wenn in einem Gehöfte die Seuche ausbricht, ob nur im Stalle, oder im Gehöfte, oder gar in der ganzen Gemeinde?

Nachdem ein geimpftes Stück durch die Impfung verseucht wird, muss natürlich die Stallsperre sofort eintreten, was sehr häufig zu einer Verheimlichung der Seuche Anlass geben wird. Die Verheimlichung wird auch durch die Furcht vor Verstümmlung (Schwanzverlust bei Zuchtvieh) gefördert werden.

Schließlich ist es eine natürliche Folge, dass, wenn die obligatorische Impfung eingeführt ist, der Staat für alle Verluste, welche die Impfung nach sich zieht (bis 3 Procent Abgang durch Tod) und daher auch materiell für abgefallene Schweife aufkommen müsste.

Es sei hervorgehoben, dass wir eigentlich zwei principielle Fragen vor uns haben. Durch die Keule wird die Seuche einfach getilgt und dem verseuchten oder verdächtigen Stücke die unmittelbare Möglichkeit genommen, die Seuche weiter zu verbreiten.

Durch die Impfung wird die Krankheit künstlich auch auf gesunde Stücke übertragen, um einen leichten Krankheitsverlauf zu provociren, nach welchem das Thier vor dem schwereren Verlauf gesichert sein soll.

Die Tilgung der Seuche durch Übertragung auf gesunde Stücke schließt nun eigentlich principiell die Keule und die Schadloshaltung der Besitzer aus dem Staatsschatze aus, denn wenn die Impfung sicher ist, so ist die Vergütungsbestimmung überflüssig — ist sie aber nicht sicher und wird obligatorisch durchgeführt, so kann die Impfung der Grund zu ganz ungeahnter Verbreitung und Opfer des Staatsschatzes werden.

Infolge aller dieser Bedenken räumen sogar die eifrigsten Anhänger der Impfung vom veterinärpolizeilichem Standpunkte der Keule die absolute Priorität ein. Es sei gestattet, diesbezüglich den ersten Beschluss der Subsection für Veterinärwesen des internationalen land- und forstwirtschaftlichen Congresses zu Wien 1890 anzuführen:

„Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Lungenseuche am schnellsten und sichersten getilgt wird, wenn die" „verseuchten Bestände sobald als möglich gänzlich abgeschlachtet und die entleerten Stallungen vor ihrer Neu-" „besetzung mit seuchenfreiem Rindvieh gründlich desinficirt werden."

Nach alledem erscheint es als natürliche Consequenz den Schluss zu ziehen: die Lungenseuche ist durch Keulung zu tilgen und die Allgemeinheit — das ist der Staat — hat für den Wert der gekeulten Thiere dem Besitzer eine vollwertige Entschädigung zu leisten.

Damit aber die Kosten auch wirksam sind und die Keule nicht zu wiederholtenmalen in demselben Stall zur Anwendung kommen brauchte, wäre es wünschenswert, wenn die nothwendigen Desinfectionskosten auch vom Staate getragen und die Desinfection von seinen Organen durchgeführt würde. Es wäre diese kleine Mehrausgabe eine Versicherungsprämie für die Wirksamkeit der Kosten der Keulung.

Als nothwendig und selbstredend muss angenommen werden, dass für den Fall der Einführung der Lungenseuchentilgung durch die Keulung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auch in der ungarischen Reichshälfte dasselbe Verfahren eingeführt würde, widrigenfalls die diesseitige Regierung die Grenze für ungarisches Rindvieh, welches im hohen Grade mit Lungenseuche behaftet ist, energisch sperren müsste.

Infolge dessen stellt der Thierseuchenausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dem hohen Hause mit möglichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zwecks Tilgung der Lungenseuche durch die Keule und die Schadloshaltung der Besitzer des gekeulten Viehs aus dem Staatsschatze vorzulegen".

Mit Gegenwärtigem ist die ad Nr. 74 eingebrachte Petition des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg und die ad Z. 320 von der k. k. landwirtschaftlichen Gesellschaft in Wien präsentirte Petition vorderhand als erledigt anzusehen.

Wien, 5. Juni 1891.

Struszkiewicz,
Obmann.

Czecz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 7. April 1891 vorgenommene Neuwahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Städte in Böhmen, im Wahlbezirke der Städte Königgrätz, Nachod, Neustadt, Dobruška, Königinhof, Jaroměř, Josefstadt und Hořitz (lit. b Wahlbezirk Nr. 22 des Anhanges der Reichrathswahlordnung).

Nachdem der in diesem Wahlbezirke ursprünglich gewählte Reichsrathsabgeordnete Herr Gustav Eim auf das auf ihn gefallene Mandat verzichtet hat, wurde mit dem Erlasse der böhmischen k. k. Statthalterei vom 21. März 1891, Z. 2766, die Neuwahl eines Reichsrathsabgeordneten für diesen Wahlbezirk auf den 7. April 1891 angeordnet.

Von den 533 Wahlberechtigten in Königgrätz,
„ „ 314 „ „ Nachod,
„ „ 193 „ „ Neustadt,
„ „ 207 „ „ Dobruška,
„ „ 653 „ „ Königinhof,
„ „ 591 „ „ Jaroměř,
„ „ 150 „ „ Josefstadt,
„ „ 513 „ „ Hořitz

haben sich an der Wahl betheiligt:

in Königgrätz	234
„ Nachod	87
„ Neustadt	55
„ Dobruška	70
„ Königinhof	219
„ Jaroměř	250
„ Josefstadt	41
„ Hořitz	324

sonach von 3154 Wahlberechtigten 1280.

Von den abgegebenen 1280 Stimmen entfielen auf Herrn Dr. Franz Sláma, k. k. Gerichtsadjuncten in Troppau 1234, auf Jaromir Hušek, Redacteur in den königlichen Weinbergen 23, auf Wenzel Sturc, Fabriksarbeiter in Smichov 8, während 5 Stimmen zersplittert und 10 Stimmzettel leer waren.

Da auf Herrn Dr. Franz Sláma mehr als die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfiel, wurde er als gewählter Reichsrathsabgeordneter proclamirt und demselben auch das Wahlcertificat ausgefertigt.

Nachdem der Legitimationsausschuss durch Prüfung der Wahlacten die Überzeugung gewonnen hat, dass bei den Vorbereitungen zu dieser Wahl, sowie auch bei dem Wahlacte selbst sämmtliche gesetzlichen Vorschriften beobachtet wurden und auch gegen die Wählbarkeit des Herrn Dr. Franz Sláma kein Anstand vorliegt, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Dr. Franz Sláma, k. k. Gerichtsadjuncten in Troppau, zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der Städte in Böhmen, Wahlbezirk der Städte Königgrätz, Nachod, Neustadt, Dobruška, Königinhof, Jaroměř, Josefstadt und Horitz (lit. b, Wahlbezirk Nr. 22 des Anhanges der Reichrathswahlordnung) als giltig anerkennen."

Wien, 11. Juni 1891.

Czernin,
Obmann.

Dr. Helcelet,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über

die am 11. Mai 1891 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten in dem Wahlkörper des nichtfideicommissarischen Großgrundbesitzes mit dem Wahlorte Chrudim (lit. a Nr. 5 des Anhanges der Reichsrathswahlordnung).

Infolge Allerhöchster Berufung des in diesem Wahlkörper gewählten Reichsrathsabgeordneten Josef Hlávka in das Herrenhaus wurde die Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten an seiner Statt auf den 11. Mai 1891 nach Chrudim anberaumt.

Von den in der Wählerliste eingetragenen 71 Wählern betheiligten sich an der Wahl 7 Wähler persönlich, während 7 ihr Wahlrecht durch Vollmacht ausübten. Sämmtliche von diesen 14 Wählern abgegebenen Stimmen fielen auf Herrn Johann Radimský, Großgrundbesitzer in Pasinka, welchen sonach die Wahlcommission als gewählten Reichsrathsabgeordneten proclamirte und welchem von der betreffenden Behörde auch das Wahlcertificat ausgefertigt wurde.

Nachdem sich der Legitimationsausschuss durch Prüfung der Wahlacten die Überzeugung verschafft hat, dass bei den Vorbereitungen zu der Wahl, sowie auch bei dem Wahlacte selbst alle gesetzlichen Vorschriften beobachtet wurden und auch gegen die Wählbarkeit des Herrn Johann Radimský kein Anstand vorliegt, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Johann Radimský, Großgrundbesitzers in Pasinka, zum Reichsrathsabgeordneten aus dem Wahlkörper des nichtfideicommissarischen Großgrundbesitzes mit dem Wahlorte Chrudim (lit. a Nr. 5 des Anhanges der Reichsrathswahlordnung) als giltig anerkennen."

Wien, 11. Juni 1891.

Czernin,
Obmann.

Dr. Helcelet,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 14. Mai 1891 erfolgte Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Mähren.

Durch die Einberufung des Reichsrathsabgeordneten Felix Grafen Vetter von der Lilie in das Herrenhaus, wurde eine Ergänzungswahl aus der Wählerclasse des mährischen Großgrundbesitzes nothwendig.

Bei der mit der Kundmachung Seiner Excellenz des Statthalters von Mähren vom 25. April 1891, Z. 2718 pr. am 14. Mai l. J. ausgeschriebenen Wahl, betheiligten sich von den in der Wählerliste verzeichneten 179 Wählern, 36 persönlich und 36 im Vollmachtswege.

Von den abgegebenen und von Niemand beanständeten 72 Stimmen, entfielen sämmtliche auf Dr. Hubert Baron Klein von Visenberg. Die Wahl wurde den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vorgenommen und gegen dieselbe kein Protest erhoben.

Der Legitimationsausschuss stellt somit den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Dr. Hubert Baron Klein von Visenberg zum Reichsrathsabgeordneten aus dem Großgrundbesitze in Mähren werde als giltig anerkannt."

Wien, 11. Juni 1891.

Czernin,
Obmann.

Henzel,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Lienbacher, Leopold Muth und Genossen.

In Erwägung, dass eine große Anzahl Mitglieder des Abgeordnetenhauses deshalb in keinen Ausschuss gewählt werden, weil dieselben keinem bestimmten Club angehören,

in Erwägung, dass nach der Verfassung alle Abgeordneten nicht nur das Recht, sondern die Pflicht haben, an den Arbeiten des Parlamentes theilzunehmen,

in fernerer Erwägung, dass das hohe Haus der Abgeordneten zu Beginn der Session in neun Abtheilungen ausgelost wird, stellen die Gefertigten folgenden Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des hohen Hauses ist dahin abzuändern, dass die Zusammenstellung der Ausschüsse durch die ausgelosten Abtheilungen erfolgt und sind die Zahlen der Ausschussmitglieder eines jeden Ausschusses in der Weise festzustellen, dass dieselben durch 9 theilbar sind und jede Abtheilung die gleiche Anzahl der Ausschussmitglieder zu wählen hat.

In formeller Beziehung ist dieser Antrag nach §. 31 der Geschäftsordnung dem Geschäftsordnungsausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Juni 1891.

Jax.
Dr. Lueger.
Schlesinger.
Salvadori.
Dr. Gessmann.
Dr. Dyk.
Dr. Brzorád.
Kaiser.
Rigler.
Richter.

Lienbacher.
Muth.
Dr. Hofmann-Wellenhof.
Garnhaft.
Hauck.
Dr. Pattai.
Schneider.
Polzhofer.
Jordan.
Liechtenstein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 12. Juni 1891, Z. 1748/H. M.

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 353 A. H.).

In dem mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd vereinbarten Entwurfe des Schiffahrts- und Postvertrages, welcher zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht ist, wird bestimmt, dass der genannten Gesellschaft zur Förderung der allmählichen Erneuerung ihres Schiffmateriales ein unverzinslicher Vorschuss von 1,500.000 fl. gewährt und dass die erste Rate dieses Vorschusses per 500.000 fl. am 1. September 1891 flüssig gemacht werde.

Für die Bedeckung dieser Auslage konnte im Staatsvoranschlage für das laufende Jahr noch nicht Rücksicht genommen werden.

Da aber für den Fall der verfassungsmäßigen Ermächtigung der Regierung zum Abschlusse des mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd vereinbarten Vertragsentwurfes die Zahlung der 1. Rate am 1. September 1891 erfolgen muss, so ergibt sich die Nothwendigkeit, für die Bestreitung dieser Auslage jedenfalls noch im Staatsvoranschlage für das Jahr 1891 vorzusehen.

Auf Grund der im Einvernehmen mit dem Herrn k. k. Finanzminister erwirkten und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Juni l. J. erhaltenen Allerhöchsten Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium in der Anlage ein Exemplar des im Sinne vorstehender Ausführung abgeänderten Theilvoranschlages für das Jahr 1891 für das Capitel 34 des Erfordernisses mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Abänderung des Staatsvoranschlages gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Geänderter Theilvoranschlag

für das Jahr 1891.

XI. Handelsministerium.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben für 1891				Staatsvoranschlag für das Jahr 1890
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	
					1892	1893		
				Gulden in österreichischer Währung				
34			B. An Verkehrsanstalten.					
	1		Österreichisch-ungarischer Lloyd:					
			Subvention für die Fahrten nach Ostindien und Südamerika:					
			a) Meilengelder in Noten . .	552.630	. . . .	. . . .	552.630	552.630
			b) Vergütung der Suezcanalgebüren in Gold	282.000	. . . .	. . . .	282.000	288.000
			Vorschuss für Förderung der allmählichen Erneuerung des Schiffsmateriales 1,500.000 Gulden in Noten, erste Rate	. . . .	500.000	. . . .	500.000	. . . .

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über

fünfundachtzig Petitionen von Genossenschaften der Gast- und Schankgewerbe um Aufnahme des Handels mit Flaschenbier in die Reihe der concessionirten Gewerbe.

In allen diesen Petitionen wird geklagt, dass der Handel mit Flaschenbier als freies Gewerbe die concessionirten Gast- und Schankgewerbe ganz bedeutend schädige. Es wird darauf hingewiesen, dass der Gastwirt geräumige Locale besitzen müsse, welche den sanitären Anforderungen entsprechen, dass er nachweisen müsse, er sei gut situirt und wohlverhalten, dass er eine hohe Erwerbs- und Einkommensteuer zu zahlen habe u. s. w.

Dagegen melden, heißt es, die Flaschenbierverkäufer einfach eine Greislerei an mit Verkauf von Flaschenbier, was ihnen anstandslos genehmigt werde. Dafür hätten sie die kleinste Erwerbsteuer zu zahlen. Die Flaschenbierverkäufer beziehen das gewöhnliche Schankbier in Fässern aus der Brauerei und ziehen dasselbe zu Hause in Flaschen ab. Nebstdem aber begnügen sich, heißt es weiter, die Flaschenbierverkäufer nicht mit dem Verkaufe über die Gasse, sondern sie schänken das Bier in ihren Verkaufslocalen an Gäste aus, und es bestehe zwischen dem Inhaber eines concessionirten Gast- und Schankgewerbes und dem Flaschenbierverkäufer lediglich der Unterschied, dass ersterer den Consumenten das Bier im Glase und letzterer in der Flasche vorsetze. Dieser unbefugte Ausschank von Flaschenbier habe Dimensionen angenommen, welche geradezu erschreckend seien, da in sämmtlichen größeren Städten der Ausschank von Flaschenbier Tausende von Hektolitern betrage, wodurch der Staat eine beträchtliche Steuereinbuße erleide.

Ein Theil der Petitionen geht dabei von der Annahme aus, dass durch eine Verordnung des k. k. Handelsministeriums der Verkauf von Bier in Flaschen als ein freies Gewerbe erklärt worden sei.

Schließlich wird in sämmtlichen Petitionen das Petitum gestellt, es solle der Verkauf von Flaschenbier in die Reihe der concessionirten Gewerbe aufgenommen werden.

Es lässt sich nun nicht leugnen, dass der *unbefugte* Verkauf von Flaschenbier, wie er in den Petitionen geschildert wird, die eigentlichen Gast- und Schankgewerbe sehr schädiget und dass gegen diesen unbefugten Handel die ganze Strenge des Gesetzes nicht blos angerufen, sondern auch angewendet werden muss. Es muss aber auch zugegeben werden, dass der *befugte* Verkauf von Flaschenbier als freies Gewerbe im Gesetze wohl begründet und daher für die Flaschenbierhändler ein wohlerworbenes Recht ist.

Es wird sich also darum handeln, die gefährdeten Interessen der concessionirten Gast- und Schankgewerbe gegen die Übergriffe unbefugten Handels mit Flaschenbier zu schützen; hiebei wird man aber den gesetzlichen Boden nicht verlassen dürfen, auf welchem zweifelsohne der befugte Handel mit Flaschenbier steht. Hier soll zugleich beigefügt werden, dass die Petenten von einer irrigen Annahme ausgehen, wenn sie

angeben, es sei durch eine Verordnung des k. k. Handelsministeriums der Verkauf von Flaschenbier als ein freies Gewerbe erklärt worden.

Es ist diese letztere vielmehr im Gesetze wohl begründet.

§. 15 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39, Gewerbenovelle) zählt die als concessionirt erklärten Gewerbe auf; darunter befindet sich sub 15 „die Gast- und Schankgewerbe" einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62).

Nach §. 16 desselben Gesetzes umfassen die Gast- und Schankgewerbe unter anderem sub c) „Ausschank von Bier, Wein und Obstwein".

§. 17 definirt den Ausschank als die „Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste, oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen", wozu noch die Bestimmung kommt, dass die Schankberechtigten auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt sind.

Daraus folgt zunächst, dass jene Flaschenbierhändler, von denen die Petitionen sprechen, allerdings ein Gewerbe ausüben, zu dem sie hätten früher die Concession erlangen sollen. Daraus folgt aber weiters, dass diese Flaschenbierhändler im Grunde des §. 132, a der Gewerbeordnung mit einer Strafe von 5 fl. bis 200 fl. hätten belegt werden müssen, was zweifelsohne auch geschehen wäre, wenn die Gewerbebehörden von der Übertretung des Gesetzes Kenntnis erlangt hätten.

Nach den oben citirten Gesetzesstellen steht es nun wohl außer Frage, dass der Handel mit Bier, nicht an Sitz- und Stehgäste, sondern über die Gasse in verschlossenen Gefäßen nicht unter die concessionirten Gewerbe fällt.

Die Gründe, aus welchen seinerzeit der eigentliche „Ausschank" unter die concessionirten, der Handel über die Gasse in verschlossenen Gefäßen aber unter die freien Gewerbe aufgenommen wurde, liegen auf der Hand. Es sind vor allem die Rücksichten der öffentlichen Sittlichkeit im weitesten Sinne des Wortes, welche zu dieser Unterscheidung bewogen haben mögen.

Dieselben Gründe sind es, welche es nicht nothwendig erscheinen lassen, diesbezüglich im Gesetze selbst Änderungen vorzunehmen. Etwas ganz anderes aber ist es, wenn unter dem Deckmantel des Handels mit Flaschenbier in verschlossenen Gefäßen thatsächlich ein Bierausschank betrieben wird.

In dieser Hinsicht ist der Gewerbeausschuss der Ansicht, dass die Gewerbebehörden mit unnachsichtlicher Strenge ihres Amtes walten sollten, wozu freilich die eifrige Mitwirkung der Genossenschaften durch Anzeigen der strafbaren Fälle u. s. w. nothwendig ist. Schon der Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. Jänner 1879, Zahl 10.091, besagt, dass Krämer und Specereihändler, wenn sie Getränke an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen verschleißen wollen, eine besondere Concession hiezu erwirken müssen.

Hier entsteht nun die wichtige Frage, was ist unter „verschlossenen" Gefäßen zu verstehen?

Bezüglich dieser Frage wird man das Gesetz vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken u. s. w., R. G. Bl. Nr. 62, analog anwenden müssen. Dasselbe bestimmt in §. 1: Unter verschlossenen Gefäßen werden handelsüblich verschlossene Gebinde und versiegelte Flaschen verstanden.

Nach einem Ministerialerlasse vom 30. Jänner 1885, Zahl 2648, ist zur Verabreichung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Gefäßen (Flaschen), die erst aus Anlass des Erscheinens der Kunden in der Verkaufsstätte verschlossen werden, nur derjenige befugt, der die Berechtigung zum Ausschanke besitzt. Hiebei kann es, heißt es in dem Erlasse, keinen Unterschied machen, ob die fraglichen Gefäße (Flaschen) von den Kunden mitgebracht werden oder aber bereits in der Verkaufsstätte vorhanden sind, und ob dieselben im letzteren Falle bei dem Erscheinen der Kunden bereits gefüllt sind oder nicht.

Für den Flaschenbierhandel ergibt sich hieraus Folgendes:

1. Der Flaschenbierhandler ist nicht befugt, Bier in Fässern zu kaufen, dasselbe in Flaschen abzuziehen und sohin zu verschließen.

2. Er muss bereits handelsüblich verschlossene oder versiegelte Flaschen beziehen und kann nur solche zum Verkaufe bringen.

Was nun den handelsüblichen Verschluss oder die handelsübliche Versiegelung betrifft, so dürften jene Flaschen nicht als handelsüblich verschlossen oder versiegelt anzusehen sein, deren Verschluss oder Siegel nach erfolgter Eröffnung wieder unverletzt gebraucht werden kann.

Indem der Gewerbeausschuss glaubt, unter diesen Voraussetzungen sowohl das Interesse der Gast- und Schankgewerbe, als auch das Recht der Flaschenbierhändler zu wahren, stellt er den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Gewerbehörden genaue Instructionen betreffend den Handel mit geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen (Flaschen) hinauszugeben und dieselben zu beauftragen:

1. diesem Handel mit geistigen Getränken in verschlossenen Gefäßen (Flaschen) über die Gasse und im Locale erneuerte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und

2. alle ihnen zur Kenntnis kommenden Fälle von Gesetzesübertretungen nach der ganzen Strenge des Gesetzes zu ahnden.

II. Hiemit sind die Petitionen Nr. 3, 4, 13, 14, 20, 21, 25, 33, 48, 94, 137, 145, 146, 150, 156, 160, 180, 182, 184, 185, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 206, 210, 216, 217, 221, 227, 231, 232, 234, 235, 243, 245, 258, 269, 270, 281, 289, 296, 312, 351, 354, 366, 324, 341, 387, 389, 404, 441, 453, 464, 518, 545 und 583 als erledigt zu betrachten.

Wien, am 12. Juni 1891.

Biliński,
Obmann.

Dr. Ebenhoch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

Gesammt-Übersicht

über den Stand der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld mit Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1890.

	In österreichischer Währung		
	fl.	kr.	1/10 kr.
I. Allgemeine Staatsschuld. (Ausweis I.)			
1. Consolidirte Staatsschuld A. ohne Rückzahlung	2.454,378.689	23	5
1. Consolidirte Staatsschuld B. gegen Rückzahlung	250,857.771	22	. . .
Summe . .	2.705,236.460	75	5
2. Schwebende Staatsschuld (einschließlich der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	42,720.828	52	. . .
Summe . .	2.747,957.289	27	5
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,960.017	30	. . .
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königl. bayerische Regierung	1,750.000	. . .	. . .
Zusammen I. . .	*2.761,667.306*	*57*	*5*
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. (Ausweis II.)			
1. Consolidirte Staatsschuld A. ohne Rückzahlung	511,557.260	. . .	. . .
1. Consolidirte Staatsschuld B. gegen Rückzahlung	542,784.151	9	5
Summe . .	1.054,341.411	9	5
2. Schwebende Staatsschuld	4,471.514	52	5
Zusammen II. . .	*1.058,812.925*	*62*	. . .
Gesammtsumme I. und II. . .	*) **3.820,480.232**	**19**	**5**
Garantirte Grundentlastungsschulden	*56,595.483*	. . .	. . .
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	*20*	. . .	. . .
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten). (Ausweis III.)	*370,361.103*	. . .	. . .

*) Mit einem jährlichen Zinsenerfordernisse von 160,087.387 fl. 77 5/10 kr.

Staatsschulden-Controlcommission.

A.

Ausweis

über den

Stand der allgemeinen Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1890.

Über

über den auf ein fünfprocentiges Capital in österr. Währun

	Ohne Capitalsrückzahlung									Ge	
	verzinslich in							unverzinslich in		verz	
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Noten		Noten	
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.											
A. Consolidirte Staatsschuld: 1. Ältere Schuld in Wr. Wahr.	568.117	26	5	. . . . .			. . . . .	. . . .		21.000	.
A. Consolidirte Staatsschuld: 2. Neuere Schuld in Conv.-Mze.	1,401.831	71	.	253.532	34	.	. . . . .	27.297	33	25,606.035	.
A. Consolidirte Staatsschuld: in österr. Währ.	1.450,001.790	89	.	1.002,126.120	.	.	. . . . .	. . . .		157,142.792	90
einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.											
Summe .	1.451,971.739	86	5	1.002,379.652	34	.	. . . . .	27.297	33	182,769.827	90
[1]) Capital und zwar: in Noten . . . 1.663,394.574 fl. $18^5/_{10}$ kr. „ Silber . . . 1.041,841.886 „ 57 „											
B. Schwebende Schuld	. . . . .			. . . . .			. . . . .	. . . .		42,274.370	3.
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	11,960.017	30	.	. . . . .			. . . . .	. . . .		. . . . .	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . . .			1,750.000	.	.	. . . . .	. . . .		. . . . .	.
Zusammen I. .	1.463,931.757	16	5	1.004,129.652	34	.	. . . . .	27.297	33	225,044.198	2
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.											
A. Consolidirte Schuld	238,877.100	.	.	. . . . .			272,680.160	. . . .		28.892 445	6
[2]) Capital und zwar: in Noten 345,949.207 fl. $22^5/_{10}$ kr., „ Silber (klingender Münze) 286,198.525 „ 87 „ „ Gold . . 422,193.678 „ — „											
B. Schwebende Schuld	. . . . .			. . . . .			. . . . .	. . .		4,471.514	52
Zusammen II .	238,877.100	.		. . . . .			272,680.160	. .		33,363.960	17
Gesammtsumme I. und II .	1.702,808.857	16	5	1.004,129.652	34	.	272,680.160	27.297	33	258,408 158	4
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.											
Obligationen auf Conventions-Münze lautend [3])	. . . . .			. . . . .			. . . . .	. . . .		55,465.924	50
[3]) Hievon ist die zehnprocentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.											
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.											
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866	. . . . .			. . . . .			. . . . .	. . . .		. . . . .	.

i ch t

ıgerechneten Schuldenstand zu Ende December 1890.

ılsrückzahlung						Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in											
n		unverzinslich in							Noten			Silber (klingender Münze)			Gold		Zusammen		
Silber) Gold		Noten			a) Silber b) Gold														
fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . .	.	726.697	44	.	. . .	1,315.814	70	5	28.149	43	5	. . . .	.	.	. . .	.	28.149	43	5
. . . .	.	1,511.909	40	.	a) 2.625	28,803.230	78	.	885 937	25	5	10.648	36	.	. . . .	.	896.585	61	5
,459.609	23	26,387.102	25	.	. . . .	2.675,117.415	27	.	67,272.364	86	5	44,259.575	54	5	. . . .	.	111,531.940	41	.
,459.609	23	28,625.709	9	.	2.625	[1])2.705,236.460	75	5	68,186.451	55	5	44,270.223	90	5	. . . .	.	112,456.675	46	.
. . .	.	446.458	16	5	. . . .	42,720.828	52	.	1,278.565	73	.	. . . .	.	.	. . . .	.	1,278.565	73	.
. . . .	.	. . . . .	.	.	. . . .	11,960.017	30	.	485.380	41	5	. . . .	.	.	. . . .	.	485.380	41	5
. . . .	.	. . . . .	.	.	. . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	87.500	.	.
,459.609	23	29,072.167	25	5	2.625	2.761,667.306	57	5	69,950.397	70	.	44,357.723	90	5	. . . .	.	114,308.121	60	5
,973.325	87				a) 225.200														
,347.500	.	78,179.661	58	.	b) 166.018	[2])1.054,341.411	9	5	13,353.652	42	5	12,696.729	79	.	19,515.268	.	45,565.650	21	5
. . .	.	. . . . .	.	.	. . . .	4,471.514	52	5	213.565	95	5	. . . .	.	.	. . . .	.	213.565	95	5
,320.825	87	78,179.661	58	.	391.218	1.058,812.925	62	.	13,567.218	38	.	12,696.729	79	.	19,515.268	.	45,779.216	17	
,780.435	10	107,251.828	83	5	393.843	3.820,480.232	19	5	83,517.616	8	.	57,054.453	69	5	19,515.268	.	160,087.337	77	5
. . . .	.	1,129.558	50	.	. . . .	56,595.483	.	.	[3])2,773.296	22	5	. . . .	.	.	. . . .	.	2,773.296	22	5
. . . .	.	20	.	.	. . .	20	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	. . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des zweiten Semesters (Ende December) 1890.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . . .
	*) Hievon à 1 fl. . . . . 79,827.178 fl.
	„ à 5 „ . . . . . 133,941.775 „
	„ à 50 „ . . . . . 156,592.150 „
	Partial-Hypothekar-Anweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post Nr. 65).
	a) Unverzinsliche . . . . . 26.450 fl. — kr.
	b) Zu 3 Procent verzinsliche sechsmonatliche . . . . . 41,386.000 „ — „
	c) Zu 2½ Procent verzinsliche dreimonatliche . . . . . 221.400 „ — „
	Zusammen . . 41,633.850 fl. — kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende Juni 1890		Veränderungen bis Ende December 1890				Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Vermehrung*		Schließlicher Stand mit Ende December 1890	
		Zuwachs infolge der Emission		Abfall infolge der Einlösung					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
323,140.194	.	131,463.000	.	84,242.091	.	*47,220.909*	.	370,361.103	

Wien, den 5. Juni 1891.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Sigmund Graf Berchtold,
Präsident-Stellvertreter.

Heinrich Freiherr v. Doblhoff-Dier,

Dr. Victor v. Fuchs,

Moritz Freiherr v. Königswarter,

August Graf Los.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Juli 1891.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83, bestimmten Höhe während des Monates Juli 1891, einzuheben.

§. 2.

Die während des Monates Juli 1891 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1891 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die im §. 3 des Gesetzes vom 26. April 1889 R. G. Bl. Nr. 53, aufgeführten Credite, deren Verwendungsdauer in Gemäßheit der citirten Gesetzesstelle mit Ende Juni 1891 erlischt, können noch bis Ende Juli 1891 verwendet werden. Doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1890 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1890 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Juli 1891 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend den

Meliorationsfond.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, und beziehungsweise im §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 96, zur Bildung des Meliorationsfondes bestimmte Beitrag aus Staatsmitteln wird für den Zeitraum vom Jahre 1892 bis einschließlich 1904 von jährlichen 500.000 fl. auf jährliche 750.000 fl. erhöht.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend den Meliorationsfond.

Schon damals, als die Regierung dem Reichsrathe jenen Gesetzentwurf vorlegte, welcher dermalen als Gesetz vom 31. Mai 1889, R. G. Bl. Nr. 96, in Kraft steht, wurde dargelegt, dass eine Vermehrung der Mittel des Meliorationsfondes nothwendig sei (siehe Nr. 726 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session). Die Vermehrung der Fondsmittel wurde bei jenem Anlasse durch die Verlängerung des im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, bestimmten Dotations-Zeitraumes bis einschließlich 1904 erzielt, indem hiernach die Gesammtdotation des Fondes durch die neuen zehnjährigen Jahresdotationen von je 500.000 fl. eine Erhöhung um fünf Millionen Gulden erfuhr. Die Erhöhung der einzelnen Dotationsraten selbst von 500.000 fl. auf einen größeren Betrag wurde aber damals aus finanziellen Rücksichten nicht in Antrag gebracht.

Die seit dem Bestande des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884 fast allseits in unserem Staate in einem erheblichen Grade gesteigerten Bestrebungen auf dem Gebiete des Meliorationswesens, von denen die dem Reichsrathe alljährlich vorgelegten Meliorationsfonds-Präliminarien ein beredtes Zeugnis geben, nahmen jedoch gerade in den letzteren Jahren einen solchen weiteren Umfang an, dass der Wunsch nach einer unmittelbaren Stärkung des Meliorationsfondes durch Erhöhung der Jahresbeiträge aus dem Staatsschatze immer größere Berechtigung gewann und sowohl in mehreren Landtagen, als auch anlässlich der Budgetverhandlungen in beiden Häusern des Reichsrathes der Wunsch nach einer unmittelbaren Stärkung des Meliorationsfondes durch Erhöhung der Jahresbeiträge aus dem Staatsschatze zum Ausdruck gebracht wurde.

Die Regierung entspricht diesem Wunsche, indem sie eben einerseits im Hinblicke auf die zahlreichen Anforderungen, welche auf dem Gebiete des Meliorationswesens, insbesondere der Flussregulirung und der Wildbachverbauung, an den Meliorationsfond gestellt werden, anderseits aber auch mit der nothwendigen Rücksichtnahme auf den Stand der Staatsfinanzen, durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Erhöhung der Jahresdotation des Fondes um die Hälfte ihres gegenwärtigen Betrages, nämlich von 500.000 fl. auf 750.000 fl. in Antrag bringt.

Die somit eintretende Dotationserhöhung von 250.000 fl. schafft selbstverständlich die Möglichkeit einer erheblich weiteren Ausdehnung der Meliorationsthätigkeit, als diese Summe an und für sich darstellt, da bei den einzelnen Unternehmungen der Meliorationsfond nur einer der beitragenden Factoren, somit diese Summe nur ein Theil des Mehrerfordernisses ist, das nunmehr, eben aus den vereinten Beiträgen des Meliorationsfondes und der anderen Factoren, wird Deckung finden können.

Diese größere Inanspruchnahme des Staatsschatzes, welche für die Jahre 1892 bis einschließlich 1904 im ganzen die Summe von 9,750.000 fl. ergibt, wird aber anderseits auch dahin führen müssen, dass die Meliorationsunternehmungen überhaupt — abgesehen von jenen kleineren, welche unter §. 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, fallen — wo nur thunlich nach eben diesem Gesetze geregelt, staatlich unterstützt und ausgeführt werden, ohne also zu speciellen Reichsgesetzen und Inanspruchnahme besonderer Credite für derlei Unternehmen schreiten zu müssen. Die Vergrößerung des Meliorationsfondes bringt es eben mit sich und ermöglicht es, dass dem in dieser Richtung für die Beurtheilung der Meliorationsunternehmen maßgebenden zweiten Alinea des §. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, eine entsprechend engere Anwendung gegeben werde.

Der dermalige Stand des Meliorationsfondes ist bereits bei Vorlage des Fondspräliminares für 1891 (48 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session) dargelegt worden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

zur

Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Pernerstorfer, wegen Aufhebung der Ausnahmsverordnung vom 30. Jänner 1884.

Der Abgeordnete Pernerstorfer und Genossen haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 16. April l. J. den Antrag eingebracht: „Die Regierung werde aufgefordert, die mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869 erlassenen Ausnahmsverfügungen sofort außer Wirksamkeit zu setzen."

Durch die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 wurden auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, infolge eines vom Gesammtministerium am 27. Jänner 1884 gefassten Beschlusses nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung die Bestimmungen der Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt zeitweilig suspendirt. Rücksichtlich der Wirkungen dieser Suspension wurde angeordnet, dass die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, und zwar die Bestimmungen

1. des §. 3 lit. a) und c),
2. des §. 4,
3. des §. 5 mit der Einschränkung auf Briefe, die verdächtig erscheinen, Umtrieben zu dienen, welche die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung gefährden,
4. des §. 6 lit. a) und b),
5. des §. 7 lit a) mit der Einschränkung auf die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung gefährdende Druckschriften

in Anwendung zu kommen haben.

§. 3 lit. a) des Gesetzes vom 5. Mai 1869 bestimmt, dass die im §. 4 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, bestimmte 48stündige Frist für den Fall, als Organe der öffentlichen Gewalt die Verhaftung einer Person wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung ohne richterlichen Befehl vorgenommen haben, auf 8 Tage erweitert wird; — §. 3 lit. c), dass Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen werden können, soferne sie nicht an eben diesem Orte oder in eben diesem Bezirke zuständig sind; dass ferner Personen, welche an einem Orte dieses Bezirkes zuständig sind, durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Bewilligung diesen Ort nicht zu verlassen: — §. 4, dass zum Zwecke der Strafgerichtspflege von den Sicherheitsbehörden wegen der im Anhange zu dem Gesetze vom 5. Mai 1869 bezeichneten strafbaren Handlungen Haussuchungen ohne richterlichen Befehl jederzeit angeordnet werden können; — §. 5, dass die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen auch außer den Fällen der Haussuchung oder der Verhaftung und ohne richterlichen Befehl vorgenommen werden können; — §. 6 lit. a), dass Vereine oder Zweigvereine, welche unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, fallen, ohne Bewilligung der Behörde nicht mehr gebildet werden dürfen, und dass die politischen Behörden die Thätigkeit solcher bereits bestehenden Vereine, insbesondere das Abhalten von Versammlungen derselben einstellen oder die Fortsetzung dieser Thätigkeit und das Abhalten von Versammlungen von besonderen Bedingungen abhängig machen können; — §. 6 lit. b), dass Versammlungen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 135, überhaupt nicht, Versamm-

lungen und Aufzüge im Sinne der §§. 4 und 5 des erwähnten Gesetzes nur mit Bewilligung der politischen Behörde abgehalten werden dürfen; — endlich §. 7 lit. a), dass das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften eingestellt, gegen dieselben das Postverbot erlassen und der Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig eingestellt werden können.

Die Verordnung vom 30. Jänner 1884 wurde von der Regierung mit den damals (in den Jahren 1882—1884) in Wien und Umgebung vorgekommenen, aus anarchistischen Tendenzen hervorgegangenen Verbrechen und mit den immer steigenden Gefahren der auf den Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Umtrieben begründet, und das Abgeordnetenhaus hat dieselbe mit dem Beschlusse vom 15. Februar 1884 im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 als gerechtfertigt erkannt.

Da in den letzten Jahren in dem Suspensionsgebiete keinerlei anarchistische Ausschreitungen zutage traten und auch das Verhalten der socialistischen Arbeiterpartei keine Gefahren für die bestehende öffentliche Ordnung erkennen ließ, wurde in dem Abgeordnetenhause wiederholt, und zwar bei den Budgetberathungen in den Jahren 1887, 1888, 1889 und 1890 die Aufhebung des Ausnahmszustandes in den Gerichtshofsprengeln von Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt in Antrag gebracht, jedoch stets, ohne dass diesen Anträgen von dem Hause Folge gegeben worden wäre. Der vorliegende Antrag des Abgeordneten Pernerstorfer stellt sich als eine Erneuerung dieser Anträge dar.

Bei dessen Berathung war der Ausschuss mit sich darüber im Reinen, dass derselbe ebensowohl in den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, als in den gegenwärtigen thatsächlichen Verhältnissen seine Begründung finde. Das Gesetz vom 5. Mai 1869 ist die Ausführung der Bestimmung des Artikels 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, wonach über die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt ein besonderes Gesetz bestimmen sollte, und dasselbe bestimmt:

1. dass die in den vorbezogenen Artikeln des Staatsgrundgesetzes enthaltenen staatsbürgerlichen Rechte nur im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht, dann im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren, suspendirt werden können,

2. dass diese Suspension nur zeitweilig und örtlich nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Mai 1869 statthaben kann und

3. dass die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Ausnahmsverfügungen aufzuheben sind, wenn und insoweit die Ursachen wegfallen, welche die Erlassung derselben nothwendig gemacht haben.

Die Ursachen, welche die Erlassung der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 veranlasst haben, sind nun in der That hinweggefallen: anarchistische Verbrechen, wie die in den Jahren 1882 bis 1884 verübten, sind — und zwar nicht bloß in dem Suspensionsgebiete — seither nicht mehr vorgekommen, Umtriebe, welche die staatliche und gesellschaftliche Ordnung gefährden, haben sich nicht mehr „in ausgedehnter Weise" geoffenbart, auch die so gefürchteten Arbeiterfeiertage am 1. Mai 1890 und am 1. Mai 1891 und die an denselben veranstalteten Demonstrationen haben eine Störung der öffentlichen Ordnung nicht herbeigeführt. Die bei den Ausschussberathungen intervenirenden Organe der Regierung haben allerdings vorgebracht, dass auch jetzt noch in dem Suspensionsgebiete aufrührerische Zeitungsblätter und Flugschriften, gegen welche das Postverbot erlassen ist, im Geheimen verbreitet werden, sowie dass im Jahre 1890 die Arbeiterausstände in einzelnen Theilen von Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien zu — die persönliche Sicherheit, sowie die Sicherheit des Eigenthumes gefährdenden — Gewaltthaten geführt haben, vor welchen das Suspensionsgebiet von Wien und Umgebung eben nur durch den Bestand der Ausnahmsverfügungen bewahrt geblieben sei. Der Ausschuss war jedoch der Meinung, dass diese Thatsachen einerseits nicht so schwerwiegender Art seien, dass durch dieselben eine so einschneidende Maßregel, wie die Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gerechtfertigt werden könnte, und dass dieselben anderseits — weil sie außerhalb des Suspensionsgebietes und in größerer Entfernung von diesem, und ausschließlich in anderen Kronländern sich ereigneten — am allerwenigsten geeignet seien, die Fortdauer der Ursachen, aus welchen der Ausnahmszustand im Jahre 1884 verhängt wurde, gerade in dem davon betroffenen Gebiete darzuthun.

Zudem wurde bei den Ausschussberathungen hervorgehoben, dass von der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, da dieselbe, insoweit es sich um die Suspension des Artikels 12 des Staatsgrundgesetzes (betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht) handelt, nicht mit der Einschränkung auf die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung gefährdende Vereine und Versammlungen erlassen wurde, ein über den eigentlichen Zweck derselben weit hinausgehender, auch ganz unverfängliche Bestrebungen der bürgerlichen Bevölkerung ungebührlich belästigender Gebrauch gemacht werde.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuss den Beschluss gefasst, dem hohen Hause zu beantragen, dass die hohe Regierung aufgefordert werde, die Verordnung vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, sofort außer Wirksamkeit zu setzen.

Schon in diesem Stadium der Berathungen des Ausschusses hat Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident Graf Taaffe die Erklärung abgegeben, dass er beabsichtige, demnächst die fragliche Verordnung in den meisten der oben bezeichneten Punkte aufzuheben, und dass er nur dieselbe insoweit aufrecht erhalten müsse, als dies nothwendig sei, um die auf Grund der Verordnung verfügten Ausweisungen auch fortan noch in Wirksamkeit zu erhalten. Thatsächlich erfolgte diese theilweise Aufhebung einige Tage später mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 8. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 69, mit welcher „auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, infolge eines vom Gesammtministerium am 3. Juni 1891 gefassten Beschlusses nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung die Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt, in Bezug auf die Suspension der Bestimmungen der Artikel 9, 10, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, in Gänze, und in Bezug auf die Suspension des Artikels 8 des genannten Staatsgrundgesetzes, insoweit sich letztere auf die Anwendung der Bestimmung des §. 3, lit. a, des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bezieht, aufgehoben" wurden. Zufolge dieser Verordnung vom 8. Juni 1891 „treten daher die Anordnungen der Punkte 2, 3, 4 und 5 der eingangs erwähnten Verordnung des Gesammtministeriums (vom 30. Jänner 1884) hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen der §§. 4, 5, 6 lit. a) und b) und 7 lit. a) des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Vornahme von Haussuchungen, die Beschlagnahme von Briefen, die Vereine und Versammlungen und die Druckschriften, dann die Anordnung des Punktes 1 der Verordnung hinsichtlich der Anwendung der Bestimmung des §. 3 lit. a) des citirten Gesetzes, betreffend die Verhaftung von Personen ohne richterlichen Befehl, außer Wirksamkeit. Die Anordnung des Punktes 1 der Verordnung hinsichtlich der Anwendung des §. 3 lit. c) desselben Gesetzes bleibt nur insoweit aufrecht, als jene Personen, welche auf Grund der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, durch die Sicherheitsbehörde aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes ausgewiesen worden sind, weiterhin ausgewiesen bleiben, sofern ihnen nicht von der Sicherheitsbehörde fallweise die Rückkehr in den Bezirk der Suspension oder in einen Ort dieses Bezirkes bewilligt wird".

Durch diese Verordnung wird in den Gerichtshofsprengeln von Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt nicht bloß in Ansehung der sogenannten „provisorischen" Haft, der Vornahme von Haussuchungen, der Beschlagnahme von Briefen, des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Behandlung von Druckschriften der normale Rechtszustand wieder hergestellt, sondern auch von der Regierung auf die im §. 3 lit. c) des Gesetzes vom 5. Mai 1869 eingeräumte Befugnis zu administrativen Ausweisungen aus dem Bezirke der Suspension oder aus einem Orte dieses Bezirkes und zu solchen Internirungen an einem Orte dieses Bezirkes von dem Tage der Kundmachung der Verordnung, das ist vom 9. Juni 1891 an verzichtet. Das einzige, was von dieser Verordnung aufrecht erhalten bleibt, sind die auf Grund derselben von der Sicherheitsbehörde verfügten Ausweisungen, auch diese jedoch mit der Maßgabe, dass den ausgewiesenen Personen von Fall zu Fall die Rückkehr in den Suspensionsbezirk, beziehungsweise in einen Ort desselben von der Sicherheitsbehörde gestattet werden könne.

Es soll hier zunächst hervorgehoben werden, dass zur Aufrechthaltung dieser Ausweisungen eine bezügliche ausdrückliche Bestimmung in der, die Ausnahmsverordnung vom 30. Jänner 1884 aufhebenden Verordnung erforderlich ist, weil §. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 die Anordnung enthält, dass „die mit der Ausnahmsverfügung verbundenen Wirkungen nach Maßgabe der erfolgten Aufhebung der Ausnahmsverfügung aufhören". Wäre die Ausnahmsverordnung vom 30. Jänner 1884 in ihrer Gänze und ohne irgendwelche Einschränkung aufgehoben worden, so würde es sich daher mindestens als sehr fraglich darstellen, ob infolge dessen nicht auch die Wirksamkeit der auf Grund derselben verfügten Ausweisungen aufgehört habe und nunmehr den ausgewiesenen Personen die Rückkehr in das Gebiet oder den Ort, aus welchem sie ausgewiesen wurden, offen stünde.

Hiezu kommt noch, dass die unbefugte Rückkehr eines auf Grund der Verordnung vom 30. Jänner 1884 Ausgewiesenen nicht unter die Bestimmung des §. 324 a. St. G. („Rückkehr eines aus dem Kronlande oder Orte Abgeschafften") fällt, sondern nach §. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 zu ahnden ist, wonach die Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen „Gebots- und Verbotsbestimmungen, sowie der zur Durchführung dieser Bestimmungen von der Behörde erlassenen Verfügungen und Aufträge", soferne sie nach den bestehenden Gesetzen nicht einer schwereren Strafe verfallen, einer Geld- oder Arreststrafe unterliegen, welche nach den Umständen des Falles bis zu dem Betrage von 1000 fl. oder bis zur Dauer von 6 Monaten von den hiezu gesetzlich berufenen (Sicherheits-) Behörden bemessen werden kann. Im Falle der gänzlichen

Aufhebung der Verordnung vom 30. Jänner 1884 würde auch die Möglichkeit der Anwendung des §. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 auf diejenigen Ausgewiesenen, welche in den Bezirk oder Ort, aus welchem sie ausgewiesen wurden, unbefugt zurückkehren, entfallen und würde es sonach überhaupt an einer gesetzlichen Bestimmung mangeln, wonach diese Rückkehr bestraft werden könnte.

Die Tragweite der mit der Verordnung vom 8. Juni 1891 ausgesprochenen Aufrechthaltung der auf Grund der Verordnung vom 30. Jänner 1884 verfügten Ausweisungen wird durch die nachfolgende, von der Regierung zur Verfügung gestellte Tabelle veranschaulicht.

Ausweisungen

während der Wirksamkeit der Bestimmungen des §. 3 lit. c des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, vom 30. Jänner 1884 bis 8. Juni 1891.

Auf Grund der Verordnung vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, wurden ausgewiesen				Die Rückkehr wurde definitiv oder probeweise bewilligt	Es befinden sich somit noch außerhalb des Ausnahmsgebietes	Anmerkung
im Jahre	von der Wiener Polizeidirection	von den anderen politischen Behörden im Ausnahmsgebiete	Zusammen			
1884	257	40	297	*) 31	. . . .	*) Darunter zwei solche, welche von Bezirkshauptmannschaften ausgewiesen wurden.
1885	28	1	29	16	. . . .	
1886	22	. . . . .	22	15	. . . .	
1887	8	. . . . .	8	8	. . . .	
1888	10	. . . . .	10	8	. . . .	
1889	8	. . . . .	8	6	. . . .	
1890	1	2	3	7	. . . .	
1891	2	. . . . .	2	8	. . . .	
Zusammen .	336	43	379	*) 99	**) 280	**) Darunter 41, welche von Bezirkshauptmannschaften ausgewiesen wurden.
Hievon ab Rückgekehrte	97	2	99			
Es befinden sich somit noch außerhalb des Ausnahmsgebietes	239	41	280			

Aus dieser Übersicht ergibt sich, dass von der im Punkte 1 der Verordnung vom 30. Jänner 1884, beziehungsweise im §. 3 lit c) des Gesetzes vom 5. Mai 1869 der Regierung eingeräumten Ausweisungsbefugnis nur im Jahre 1884 in umfassenderem Maße Gebrauch gemacht wurde, und dass in den Jahren 1887 bis 1889 die Zahl der Ausweisungen auf 8, beziehungsweise 10, in den Jahren 1890 und 1891 auf 3, beziehungsweise 2 herabgesunken ist. Es geht aus dieser Übersicht ferner hervor, dass während der ganzen Dauer des Bestandes der Verordnung vom 30. Jänner 1884 einzelnen Ausgewiesenen die Rückkehr in das Suspensionsgebiet bewilligt wurde, und dass die Zahl dieser Rückkehrbewilligungen in den Jahren 1887 bis 1889 der Zahl der Ausweisungen ungefähr gleichkam, in den Jahren 1890 und 1891 aber die Zahl der Ausweisungen überstieg. Die Bewilligung zur Rückkehr wurde entweder „definitiv" oder nur „probeweise" ertheilt. Im ersteren Falle wurde die einzelne Ausweisungsverfügung vollständig aufgehoben, im letzteren hingegen nur suspendirt, und zwar erfolgte diese Suspension, welche stets von der ferneren Enthaltung von socialistischen Agitationen abhängig gemacht wurde, entweder auf unbestimmte Zeit, das heißt bis auf Widerruf, oder für eine bestimmte Frist, nach deren Ablauf die provisorische Rückkehrbewilligung verlängert oder in eine definitive verwandelt werden musste, widrigens die Ausweisungsverfügung wieder in Kraft trat. Dermalen handelt es sich noch um 280 Ausgewiesene (239, welche von der Wiener Polizeidirection und 41, welche von den anderen politischen Behörden im Ausnahmsgebiete ausgewiesen wurden), welche zufolge der Verordnung vom 8. Juni 1891 ausgewiesen bleiben sollen, sofern ihnen nicht von Fall zu Fall die Rückkehr bewilligt wird.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident Graf Taaffe hat dem Präsidium des Abgeordnetenhauses mit der Note vom 8. Juni 1891, Z. 554/M. P. die Verordnung des Gesammtministeriums vom 8. Juni 1891 mit dem Ersuchen übermittelt, hievon dem Abgeordnetenhause Mittheilung machen zu wollen, derselbe hat jedoch diese Mittheilung nicht mit einer Darlegung der Gründe der Verordnung, insoweit dieselbe die Aufrechthaltung des Punktes 1 der Verordnung vom 30. Jänner 1884 hinsichtlich der Anwendung des §. 3, lit. c) des Gesetzes vom 5. Mai 1869 zum Gegenstande hat, begleitet, noch auch die Beschlussfassung des Reichsrathes über dieselbe eingeholt. Die Regierung hat hiedurch zu erkennen gegeben, dass sie die in Rede stehende Verordnung nicht als eine solche ansehe, auf welche die Behandlung nach §. 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1869 Anwendung erleidet. Diese Auffassung wurde auch von dem Ausschusse gebilligt.

§. 11 bestimmt nämlich, dass „das Ministerium, wenn es auf Grund des Gesetzes (vom 5. Mai 1869) Ausnahmsverfügungen getroffen oder deren Fortdauer beschlossen hat, bei sonstigem Erlöschen der getroffenen Verfügungen dem Reichsrathe, wenn er versammelt ist, sofort, außerdem aber sogleich bei seinem nächsten Zusammentritte, und zwar in beiden Fällen zuvörderst dem Hause der Abgeordneten in dessen erster Sitzung unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmsverfügungen Rechenschaft zu geben und die Beschlussfassung des Reichsrathes einzuholen" hat. Die Verordnung vom 8. Juni 1891 enthält aber nur die theilweise Aufhebung, beziehungsweise theilweise Aufrechthaltung der mit der Verordnung vom 30. Jänner 1884 getroffenen Ausnahmsverfügungen, und die aufrecht erhaltene Ausnahmsverfügung bedarf einer Beschlussfassung des Reichsrathes nicht, weil diese bereits am 15. Februar 1884 erfolgt ist. Auch als ein Beschluss der „Fortdauer" der Verordnung vom 30. Jänner 1884 kann die nunmehr erlassene Verordnung vom 8. Juni 1891 nicht aufgefasst werden, weil die erstere nicht für eine bestimmte Zeitdauer erlassen wurde, und weil nach der Ansicht der Regierung die Ursachen, welche deren Erlassung nothwendig gemacht haben, in Ansehung des aufrecht erhaltenen Theiles derselben auch jetzt noch fortbestehen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wird daher von der Verordnung vom 8. Juni 1891 nur insoferne Act zu nehmen haben, als es die Beschlussfassung über den Antrag des Abgeordneten Pernerstorfer erfordert. Es leuchtet ein, dass die Annahme des letzteren dem hohen Hause jetzt nicht mehr empfohlen werden kann, da die Verordnung vom 30. Jänner 1884, zu deren Aufhebung die Regierung nach diesem Antrage aufgefordert werden sollte, inzwischen zum Theile außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Aber auch die Aufforderung an die Regierung, den noch aufrecht erhaltenen Theil dieser Verordnung „sofort außer Wirksamkeit zu setzen", erscheint nach der geänderten Sachlage nicht gerechtfertigt, denn es ist anzuerkennen, dass durch die Aufhebung des Ausnahmszustandes in allen übrigen Belangen dem Verlangen nach uneingeschränkter Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Rechte in dem Ausnahmsgebiete zum weitaus überwiegenden Theile entsprochen wurde.

Übrigens enthält die Verordnung vom 8. Juni 1891 auch die ausdrückliche Erklärung, dass die ausgewiesenen Personen nur insoweit fernerhin ausgewiesen bleiben sollen, als ihnen nicht fallweise die Rückkehr in den Bezirk der Suspension oder in einen Ort dieses Bezirkes bewilligt wird. Die Regierung hat auch bei den Berathungen des Ausschusses ihre Geneigtheit erkennen lassen, in den hiezu geeigneten Fällen die Bewilligung zur Rückkehr zu ertheilen. Dieselbe muss nur besonderen Wert darauf legen, dass nicht sämmtlichen noch ausgewiesenen Personen die Möglichkeit, sofort und auf einmal in das Ausnahmsgebiet zurückzukehren, gewährt werde, sondern dass diese Reversionen allmälig und vereinzelt erfolgen, wodurch die Prüfung und Überwachung der einzelnen Fälle erleichtert wird.

Die in Rede stehende Verordnung ist demnach bestimmt, einen Übergangszustand zu schaffen, welcher die allmälige Beseitigung auch des letzten Restes der Ausnahmsverordnung vom Jahre 1884 anbahnen soll. In diesem Sinne dürfte gegen die vorläufige Aufrechthaltung der bisher verfügten Ausweisungen ein erheblicher Einwand nicht zu erheben sein. Es soll jedoch nicht unterlassen werden, auch jetzt noch daran zu erinnern, dass gerade diese Ausweisungen sich als besonders harte, in vielen Fällen die Erwerbsexistenz der davon Betroffenen vernichtende Maßregeln darstellen, und es soll daher das Verlangen nach deren gänzlicher Aufhebung — wenn auch nicht in Form einer kategorischen Aufforderung — der Regierung dringend nahe gelegt werden.

Aus diesen Erwägungen erlaubt sich der Ausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes spricht infolge der mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 8. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 69, verfügten theilweisen Aufhebung der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, die Erwartung aus, dass auch die theilweise aufrecht erhaltene Anordnung des Punktes 1 der letzteren Verordnung sobald als thunlich werde aufgehoben werden."

Wien, 12. Juni 1891.

Dr. Herbst,
Obmann.

G. Sommaruga,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Leistung von Beiträgen aus Staatsmitteln an die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft unter den Bedingungen des beigedruckten Übereinkommens auf die Dauer der Jahre 1891 bis einschließlich 1900 die nachstehenden jährlichen Beitragsleistungen zuzusichern:

a) eine weder verzinsliche noch rückzahlbare Subvention von 250.000 fl. ö. W. in Noten;

b) einen unverzinslichen und rückzahlbaren Zuschuss von 250.000 fl. ö. W. in Noten.

Artikel II.

Die nach Maßgabe des Artikels I der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft aus Staatsmitteln zu zahlenden Beiträge sind alljährlich in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Für das Jahr 1891 wird der Regierung zur Zahlung dieser Beiträge ein Credit von 500.000 fl. eingeräumt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Übereinkommen

zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium im Namen der Staatsverwaltung einerseits und der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft andererseits.

§. 1.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages alljährlich ihre Personenschiffe und zwar täglich, in der Thal- und Bergfahrt, in den bisher üblichen Relationen und den bisher üblichen Fahrzeiten zum Zwecke der Beförderung von Personen, auf dem Donauhauptstrome von Theben bis Passau verkehren zu lassen.

Die Fahrpläne bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des k. k. Handelsministeriums, ebenso die Auflassung bestehender Schiffahrtsstationen auf diesen Strecken.

Soweit Schiffahrtsstationen zugleich Eisenbahnstationen sind, wird auf den Anschluss an die bezüglichen Eisenbahnfahrordnungen thunlichst Bedacht zu nehmen sein.

§. 2.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer die Schiffahrt zum Zwecke der regelmäßigen Güterbeförderung auf dem Donaustrome wie bisher von Regenburg bis zum schwarzen Meere, nach den Grundsätzen eines geordneten und prompten Schiffahrtsbetriebes zu betreiben.

Die Gesellschaft wird den gegenwärtig bestehenden directen Güterdienst (Eilgüterdienst) auf dem ganzen Hauptstrome von Wien thalwärts auch fernerhin aufrechthalten und bei eintretendem Verkehrsbedürfnisse über Aufforderung des k. k. Handelsministeriums eine entsprechende Erweiterung desselben eintreten lassen.

Die Gesellschaft wird dafür sorgen, dass bei diesem directen Güterdienste (Eilgüterdienst), welcher an die Berührung sämmtlicher Schiffsstationen nicht gebunden ist, die Fahrzeit nach Thunlichkeit abgekürzt werde.

Die Fahrpläne für diesen directen Güterdienst sind dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 3.

Zur Sicherung der technischen und commerciellen Leistungsfähigkeit, beziehungsweise Concurrenzfähigkeit des gesellschaftlichen Schiffsparkes, wird die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages für diesen ihren Schiffspark (Dampfer, Warenbote, Schiffskörper und Maschinen) im Durchschnitte jährlich einen Betrag von mindestens 500.000 fl. ö. W

in Noten für Neu- und Umbauten nach Maßgabe des mit dem k. k. Handelsministerium vereinbarten Bauprogrammes zu verwenden.

Zu diesem Zwecke wird überdies seitens der Gesellschaft alljährlich über die im Laufe des nächsten Jahres voraussichtlich zur Ausführung gelangenden Neu- und Umbauten (Schiffsanschaffungen) ein detaillirter Bauvoranschlag festgestellt, welcher dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 4.

Der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft ist das Recht vorbehalten, die Fracht- und Fahrgebüren selbständig festzusetzen, sowie die sonstigen Bedingungen und Modalitäten der Personen- und Güterbeförderung selbständig zu regeln.

Sie verpflichtet sich jedoch, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dem k. k. Handelsministerium unbeschränkte Evidenz darüber zu gewähren, welche allgemeinen und besonderen Tarife, Frachtnachlässe und andere allgemeinen oder ausnahmsweisen Bedingungen für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Schiffen der Gesellschaft in Anwendung kommen.

Den vom k. k. Handelsministerium diesfalls bestellten Controlorganen ist seitens der gesellschaftlichen Direction jede in dieser Richtung begehrte Auskunft und Einsicht in die bezüglichen Bücher und Aufschreibungen zu gewähren.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich, bei ihren Maßnahmen und Verfügungen tarifarischer und reglementarischer Art den wirtschaftlichen und commerciellen Bedürfnissen nach Maßgabe des mit dem k. k. Handelsministerium diesfalls zu pflegenden Einvernehmens Rechnung zu tragen.

Sollte die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft während der Dauer dieses Vertrages in die Lage kommen, auf das ihr eingangs dieses Paragraphen vorbehaltene Recht zur selbständigen Regelung des Tarifwesens und der Betriebsordnung gegenüber einem Uferstaate ganz oder theilweise oder in einzelnen Beziehungen zu verzichten und Einschränkungen dieses Rechtes, aus welch' immer einem Grunde und in welch' immer einer Art zuzugestehen, so erwächst daraus ohne weitere Bedingung oder Förmlichkeit für das k. k. Handelsministerium das Recht, den einer solchen Verzichtleistung oder Einschränkung entsprechenden staatlichen Einfluss auf das Tarifwesen und die Betriebsordnung gleichmäßig oder analog auszuüben.

§. 5.

Dem k. k. Handelsministerium steht das Recht zu, während der Dauer dieses Übereinkommens zwei Mitglieder der Administration der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu ernennen.

Bezüglich dieser Mitglieder haben die Bestimmungen der gesellschaftlichen Statuten, betreffend den Actienbesitz und die Functionsdauer der Administratoren, keine Anwendung zu finden. Eines dieser Mitglieder muss einem allenfalls bestehenden Administrationscomité angehören.

§. 6.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei principiellen Fragen, wie: Der Bestand und die Organisation der Gesellschaft, die Ausgabe von Prioritätsobligationen, die Vornahme von außerordentlichen Tilgungen von Schuldtitres, die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitales der Gesellschaft, die Veräußerung des zur Aufrechthaltung des Schiffahrtsbetriebes erforderlichen Schiffs- und Immobilarvermögens, keine Verfügung ohne Genehmigung des k. k. Handelsministeriums zu treffen.

§. 7.

Insolange die der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft gehörigen und zum eigentlichen Schiffahrtsbetriebe nicht unmittelbar nothwendigen Nebenunternehmungen nicht gänzlich von dem übrigen gesellschaftlichen Besitze und Betriebe getrennt werden, wird die Gesellschaft die Verwaltung und den Betrieb der gedachten Nebenunternehmungen thunlichst abgesondert und derart führen, dass der Schiffahrtsbetrieb nicht entgegen den wirklichen Betriebs- und Ertragsverhältnissen der Nebenunternehmungen, zu Gunsten der letzteren ungerechtfertigt belastet werde.

§. 8.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages über Anforderung des k. u. k. Reichskriegsministeriums, im Mobilisirungs- und Kriegsfalle — nach Maßgabe des Erfordernisses — einen Theil ihres Schiffsparkes, oder selbst alle ihre Schiffe

mit dem zugehörigen sonstigen Betriebsmateriale ohne jede Ausnahme, der Kriegsverwaltung für militärische Zwecke auf den gesellschaftlichen Schiffahrtslinien zur Verfügung zu stellen und hiezu mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium und der Marinesection desselben, einerseits vornehmlich zu Transportzwecken, andererseits insbesondere zu Zwecken der Kriegsmarine, Separatübereinkommen abzuschließen.

Im Bedarfsfalle sind auch jene Schiffe in die Benützung der Kriegsverwaltung zu übergeben, welche zwar schon Ladung genommen, aber die Fahrt noch nicht angetreten haben, ferner jene bereits in der Fahrt begriffenen Schiffe, die noch rechtzeitig zurückdirigirt werden können.

Das k. und k. Reichskriegsministerium wird die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft, wenn möglich, schon vor Eintritt einer Mobilisirung über den Bedarf an Schiffen und die erwünschten Orte ihrer Bereithaltung in Kenntnis setzen.

Die näheren Bestimmungen über die Vergütung der vorangeführten, von der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft im Mobilisirungs- und Kriegsfalle für Zwecke der Kriegsverwaltung zu übernehmenden Leistungen, dann bezüglich der Fälle, in welchen die Kriegsverwaltung oder die Gesellschaft die Kosten von Schiffsbeschädigungen zu tragen hat, werden durch ein besonderes Übereinkommen zwischen dem k. und k. Reichskriegsministerium und der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts Gesellschaft festgesetzt.

Für den Transport von Militärpersonen in und außer Dienst, sowie für jenen von Militärgütern wird die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft, wie bisher, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, besondere und zwar niedrigere Tarifsätze als die Civiltarife gewähren und dieselben im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium bestimmen.

§. 9.

Die k. k. Postverwaltung ist berechtigt, alle von der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft unterhaltenen Passagierschiffscurse zur Beförderung und Vermittlung der Briefpostsendungen, beziehungsweise Briefpostverschlüsse zu benützen, und die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft ist verpflichtet, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages die Beförderung und Vermittlung der von den k. k. Postanstalten erhaltenen Briefpostsendungen, beziehungsweise Briefpostverschlüsse, mit den vorerwähnten Schiffscursen unentgeltlich zu besorgen, wobei sie für die übernommenen Sendungen nach den jeweiligen Postvorschriften haftet.

Im übrigen bleibt das in Betreff der besonderen Modalitäten der Abwicklung des Postdienstes zwischen der k. k. Postverwaltung und der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft abgeschlossene Übereinkommen vom 8. Mai 1890 in Kraft.

§. 10.

Das k. k. Handelsministerium übt die Controle über die genaue Einhaltung dieser Vereinbarungen mit der Gesellschaft.

Die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der Gesellschaft sind 14 Tage vor der zur Beschlussfassung über die Verwendung der Betriebsergebnisse berufenen Generalversammlung dem k. k. Handelsministerium zur Prüfung bereit zu stellen.

Das k. k. Handelsministerium behält sich das Recht vor, die das bisher übliche Ausmaß übersteigenden Zuweisungen von Betriebsüberschüssen zu den verschiedenen Reservefonds der Gesellschaft in dem Falle zu genehmigen, als der nach Maßgabe der ordnungsmäßig abgeschlossenen Ertragsrechnungen des Unternehmens in einem Jahre erübrigende und zur Vertheilung unter die Actionäre verfügbare Reingewinn mehr als 1,008.000 fl. ö. W. in Noten beträgt. Die Verwendung der eben erwähnten Reservefonds kann nur mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums geschehen.

§. 11.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich dauernd, dem Pensionsfond der Angestellten eine ebenso große Summe jährlich zu bezahlen, als die Summe der Beiträge der Angestellten ausmacht; ferner während der Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrages die Deckung der jährlichen Abgänge, welche sich in der Gebarung mit dem Pensionsfond der Angestellten ergeben, unter der Bedingung zu übernehmen, dass die Jahresbeiträge der Mitglieder von 5 Procent auf 8 Procent erhöht werden. Übrigens macht sich die Gesellschaft anheischig, die Verhältnisse des Pensionsfondes für ihre Angestellten unter Wahrung wohlerworbener Rechte einer dauernden statutarischen Ordnung zuzuführen.

§. 12.

Während der Dauer des Vertrages und insolange die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft die in demselben übernommenen Verpflichtungen erfüllt, wird der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-

Gesellschaft alljährlich zu Gunsten der Ertragsrechnung des betreffenden Jahres aus Staatsmitteln gezahlt werden:

a) eine weder verzinsliche, noch rückzahlbare Subvention von 250.000 fl. ö. W. in Noten;

b) ein weiterer, gleichfalls unverzinslicher, jedoch nach den folgenden Bestimmungen rückzahlbarer Zuschuss von 250.000 fl. ö. W. in Noten.

Beide Beträge werden der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft stets bis 15. Jänner des Jahres, dessen Ertragsrechnung sie zugute kommen sollen, für das Jahr 1891 alsbald nach erfolgter legislativer Genehmigung dieses Übereinkommens flüssig gemacht werden.

Die Rückzahlung der sub b) erwähnten Zuschüsse an die Staatsverwaltung hat während der Vertragsdauer in der Weise zu erfolgen, dass von dem nach Maßgabe der ordnungsmäßig abgeschlossenen Ertragsrechnungen des Unternehmens in einem Jahre erübrigenden und nach Dotirung der Reservefonds (§. 10) statutenmäßig zur Vertheilung unter die Actionäre verfügbaren Reingewinne von mehr als 1,008.000 fl. ö. W. in Noten und von weniger als 1,512.000 fl. ö. W. in Noten die Hälfte an die Staatsverwaltung abzuführen ist.

Beträgt der unter denselben Bedingungen zur Vertheilung unter die Actionäre erübrigende Reingewinn 1,512.000 fl. ö. W. in Noten und darüber, so hat von dem 1,512.000 fl. ö. W. in Noten übersteigenden Betrage die Rückzahlung an die Staatsverwaltung sich auf drei Viertel des Überschusses zu erstrecken.

Im Falle der Ausgabe von neuen Actien werden die in §. 10, sowie vorstehend erwähnten Reingewinnziffern von 1,008.000 fl. ö. W. in Noten und 1,512.000 fl. ö. W. in Noten eine Erhöhung in demselben Verhältnisse erfahren, in welchem der Nominalbetrag des neu auszugebenden Actiencapitals zu dem Nominalbetrage des in jenem Zeitpunkte bestehenden Actiencapitals steht.

Nach Ablauf der Vertragsdauer haben dieselben Modalitäten für die Rückzahlung der noch ausstehenden Zuschüsse zu gelten, und kann die Staatsverwaltung das in §. 5 bedungene Recht der Ernennung von zwei Administratoren auch nach Ablauf des Vertrages insolange ausüben, als jene Ausstände nicht gänzlich getilgt sind.

§. 13.

Die der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft gewährte Subvention, sowie der im §. 12 gedachte Zuschuss sind von der Einkommensteuer oder einer sonstigen Abgabe befreit. Auch wird für Ausfertigungen dieses Übereinkommens, sowie für die auf Grund desselben auszufertigenden Schuldscheine und Quittungen die Befreiung von allen Gebüren und Stempeln gewährt.

§. 14.

Das vorstehende Übereinkommen ist auf die Dauer der Jahre 1891 bis einschließlich 1900 geschlossen.

§. 15.

Die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erlöschen, insoferne hierüber nicht besondere Bestimmungen bestehen, für die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft mit dem Ablaufe der Dauer des Übereinkommens, desgleichen in dem Falle, wenn die Regierung die im Grunde des §. 12 des Übereinkommens bestimmte Auszahlung der Subvention und des rückzahlbaren Zuschusses einstellen sollte.

§. 16.

Das vorstehende in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigte Übereinkommen erlangt für die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft durch die Zustimmung der Generalversammlung der Actionäre, welche derart einzuberufen ist, dass deren Zusammentritt längstens bis 31. Mai 1891 erfolgt, für die Regierung aber durch die sodann erst einzuholende legislative Genehmigung bindende Kraft.

Soferne die letztere nicht bis 31. December 1891 erfolgen sollte, ist die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft an das Übereinkommen nicht weiter gebunden.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Leistung von Beiträgen aus Staatsmitteln an die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft ist eines der ältesten Actienunternehmen auf dem Gebiete des Transportwesens der Monarchie.

Im Jahre 1830 wurde dieses Schiffahrtsunternehmen mit geringem Capitale und aus Beweggründen ins Leben gerufen, welche vorwiegend in der Erkenntnis der Bedeutung der Donau als internationalen Wasserstraße und in dem Bestreben wurzelten, der Monarchie damit eine Pforte nach dem Osten zu öffnen.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft hat im Laufe der Jahre schrittweise ihre Vermögenskraft und ihre Leistungsfähigkeit vermehrt und ist schon vor mehreren Jahren auf einen Punkt der Entwicklung gediehen, wo sie das größte existirende Binnenschiffahrtsunternehmen genannt werden konnte.

Die Dienste, welche sie den wirtschaftlichen und communicatorischen Interessen der Monarche im Laufe dieser langen Zeitperiode erwies, sind sehr bedeutend und es kann auch nicht verkannt werden, dass sie die Bedeutung und Stellung der Monarchie in den unteren Donauländern würdig und mitunter nicht ohne eigene Opfer zu vertreten in der Lage war.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrt-Gesellschaft hat im Laufe der Zeit ihre ursprüngliche Verfassung und Zuständigkeit wenig verändert.

Zuerst mit einem ausschließlichen Privelegium zur Ausübung der Dampfschiffahrt auf der Donau ausgestattet, welches anfangs auf 15 Jahre ertheilt und später verlängert worden war, gelangte sie infolge des Pariser Vertrages, welcher die Freiheit der Schiffahrt auf der Donau zu einem Bestandtheile des Völkerrechtes machte, in die Lage, auf die Ausschließlichkeit ihres Schiffahrtbetriebes formell zu verzichten und eine Entschädigung hiefür in einem Garantievertrage zu finden, welchen sie im Jahre 1857 mit der Regierung schloss und welcher einen Reinertrag von 8 Percent des Actiencapitales sicherte.

Dieses Garantieverhältnis dauerte bis zum Jahre 1869 und haben die während desselben aus Staatsmitteln geleisteten und schließlich nur in geringem Maße refundirten Zuschüsse erheblich zur Stärkung des Schiffahrtsunternehmens beigetragen.

Im Jahre 1880 wurde die ursprünglich auf 15 Jahre und dann bis zum Jahre 1880 festgesetzte Dauer der Gesellschaft vom k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 21. October 1880, Z. 13460, auf unbestimmte Zeit verlängert.

Begünstigt von zeitweiligen ergiebigen Betriebsergebnissen und in der Absicht, die auftauchende Concurrenz zu beseitigen, fand sich die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft veranlasst, die in Ungarn und Baiern bestehenden Concurrenzunternehmungen einzulösen, was die nachtheilige Folge hatte, dass hiedurch ein Schiffspark mit veralteter Construction und maschineller Ausrüstung erworben und überdies ein Personale übernommen wurde, dessen Pensionsansprüche ohne gleichzeitige Fundirung wesentlich zu den gegenwärtigen Verhältnissen des Pensionsfondes der Unternehmung beitrugen.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft hat weiters Kohlenwerke bei Fünfkirchen in Betrieb genommen, welche einschließlich der Materialvorräthe einen buchmäßigen Wert von 9,824.438 fl. darstellen.

Ferner übernahm die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft den Bau und Betrieb der Mohács-Fünfkirchner Bahn, welche heute ein Capital von 7,969.303 fl. darstellt und garantirte der Budapest-Fünfkirchner und Barcs-Fünfkirchner Eisenbahn Frachtmengen unter onerosen Bedingungen.

Was den eigentlichen Schiffahrtsbetrieb anbelangt, so ist derselbe mit wenig Ziffern als höchst bedeutend zu charakterisiren.

Die Schiffslinien hatten zuletzt insgesammt eine Länge von 5637 Kilometer mit 289 Stationen und 166 ständigen Agentien.

Die Gesammtzahl der auf den Schiffen beförderten Personen betrug im Jahre 1889: 3,387.100, im Jahre 1890: 3,565.063, von welchen Personen zurückgelegt wurden im Jahre 1889: 111,998.217 Kilometer, im Jahre 1890: 113,780.250 Kilometer.

Die Güterbeförderung betrug im Jahre 1889: 1.010,938.302 Tonnen Kilometer, im Jahre 1890: 1.111,200.433 Tonnen Kilometer.

Der Schiffspark besteht aus 156 Raddampfern, 26 Schraubndampfern, 10 Kettenschiffen, 716 Warentransportschiffen u. s. w.

Das gesellschaftliche Actiencapital beträgt dermal 25.200.000 fl. und die Anlehenschuld 20,050.300 fl.

Seit einer Reihe von Jahren zeigte sich indes, dass die Erträgnisse der gesellschaftlichen Unternehmungen nicht ausreichen, um eine angemessene Verzinsung des Actiencapitales zu bieten; im Jahre 1885 wurden zuletzt 3 Procent an Actiendividende vertheilt und seither beträgt das Erträgnis 1886: 0 Procent, 1887: 1 Procent, 1888: 2 Procent, 1889: 0 Procent, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass im Jahre 1886 die normalen Abschreibungen vom gesellschaftlichen Besitzstande unterblieben.

Wenn in diesen fünf Jahren kaum soviel erübrigte, um die Betriebskosten zu decken, so ist leider in der abgelaufenen letzten Betriebsperiode, welche allerdings 13 Monate umfasst, der Fall eingetreten, dass das Erträgnis des Schiffahrtsbetriebes zur Bedeckung der Betriebskosten nicht ausreicht und ohne Rücksicht auf die Abschreibungen ein Deficit von 41.024 fl. in der Betriebsrechnung für den Schiffahrtsdienst erscheint.

Die Ertragslosigkeit des Schiffahrtsbetriebes, welche nunmehr einen beständigen Charakter angenommen hat, fordert die Gesellschaft zu durchgreifenden Maßnahmen der Abhilfe heraus; dieselbe ist jedoch nicht in der Lage, das Werk der Reorganisirung und Gesundung ihres Unternehmens aus eigenen Kräften allein auszuführen, theils deshalb, weil der Mangel an Rentabilität des Schiffahrtsbetriebes in gewissem Maße solche Verhältnisse zur Quelle hat, welche zu ändern außer dem Machtbereiche dieses Privatunternehmens steht und deren Beordnung in die natürliche Aufgabe der Regierung fällt, theils deshalb, weil die finanzielle Lage der Gesellschaft seit einer Reihe von Jahren sich derart gestaltet hat, dass derselben die Hilfsquellen fehlen, um aus eigener Kraft eine Verbesserung ihrer Lage herbeizuführen.

In letzterer Beziehung ist hier nur hervorzuheben, dass keine nennenswerthen Reserven zur Verfügung stehen, um die Ausfälle früherer Jahre und das durch jedes Reformwerk bedingte Mehrerfordernis zu bedecken.

Was die Bilanz der Gesellschaft und die Frage betrifft, inwieferne die vorhandenen Activen eine vollständige Bedeckung bieten, so hat die gegenwärtige Verwaltung in der letzten Betriebsperiode (1. December 1889 bis 31. December 1890) ein Passivsaldo von 2,207.186 fl. 29 kr. ausgewiesen, welches jedoch zu dem größeren Theile davon herrührt, dass die Gesellschaft das Kalenderjahr statt des früheren Verwaltungsjahres vom 1. December bis Ende November nächsten Jahres angenommen und weiters mehrere Correcturen in der Verrechnungsweise vorgenommen hat, welche zu einer Belastung des Jahres 1890 führten.

Weiters ist zu beachten, dass rückständige Abschreibungen vom Werte der Tonagekette mit circa 373.000 fl. zu Lasten des Jahres 1890 vorgenommen werden mussten.

In ihrem letzten Rechenschaftsberichte erklärt die Gesellschaft, dass, wenn von diesen mehr rechnungsmäßigen Durchführungen abgesehen wird, die Unterbilanz sich auf 655.126 fl. stellt.

Hier ist auch zu erwähnen, dass der Pensionsfond für die Angestellten der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft nicht die rechnungsmäßige Bedeckung für alle ihm obliegenden Verbindlichkeiten bietet und aus diesem Anlasse namhafte Leistungen seitens der Gesellschaft zu dem Zwecke bevorstehen, um die ordentliche Gebarung mit diesem Fonde und die Erfüllung der demselben obliegenden Verbindlichkeiten zu ermöglichen. Ohne hier des weiteren in die Darlegung der finanziellen Lage der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft einzugehen, glaubt die Regierung sich darauf beschränken zu dürfen, zu constatiren, dass sie die finanzielle Lage dieses Unternehmens einer Prüfung unterziehen ließ und darnach zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Gesellschaft wohl im Stande ist, durch eine auf eine längere Zeitperiode sich erstreckende und durchgreifende Reorganisirung und Verbesserung ihres geschäftlichen Betriebes dahin zu gelangen, das Unternehmen wieder zu consolidiren, dass aber andererseits in gewissem Maße und namentlich,

was den Schiffahrtsbetrieb betrifft, eine in mäßigen Umfange einzuleitende Hilfsaction der Regierung nothwendig ist, um dieses Ziel der Reorganisirung und Consolidirung sicher und in nicht allzuweiter Ferne zu erreichen. Die Aufgabe, welche die Regierung in dieser Angelegenheit sich vorgesetzt hat, schließt sich genau den Quellen des Niederganges im schiffahrtlichen Betriebe an, welche hier einigermaßen zu berühren nothwendig ist.

Wenn nach den Gründen der geringen Ertragsfähigkeit des Schiffahrtsbetriebes geforscht und von außerordentlichen Calamitäten abgesehen wird, so drängt sich zunächst die Wahrnehmung auf, dass die natürlichen Bedingungen des Schiffahrtsbetriebes auf der Donau seit jeher nicht so günstig und gleichmäßig sind, wie auf anderen großen Strömen, und dass namentlich in der letzten Zeit die Hindernisse, welche die Schiffahrt erschweren und kostspieliger gestalten, sich außerordentlich nachtheilig erwiesen. Es ist daran zu erinnern, dass die Hemmnisse am eisernen Thore, welche zeitweilig zu völliger Unterbrechung der Schiffahrt führen, und die Verlegung des Flussbettes bei Gönyö, welche regelmäßig die Umladung und Theilung der Schiffstransporte erheischt, noch immer bestehen, und die in Angriff genommene Regulirung der bezüglichen Flussstrecken lediglich die Hoffnung gewährt, dass in einem nicht mehr fernen Zeitpunkte die Schiffahrt in dem Hauptstrome ohne derartige Erschwernisse und Betriebsvertheuerungen werde ausgeübt werden können.

Auf der österreichischen Strecke von Theben aufwärts ist zwar die Regulirung weit vorgeschritten, ohne jedoch durchwegs eine gleichmäßige, jederzeit benützbare Stromrinne bieten zu können, so zwar, dass fortwährend Baggerungen nothwendig sind, um den Schiffen einen weiteren Durchgang stromabwärts zu ermöglichen.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft war durch eine lange Reihe von Jahren bemüssigt, diese Baggerungen, welche alljährlich bedeutende Summen (in den letzten zehn Jahren durchschnittlich 26.000 fl. per Jahr) verschlangen, auf eigene Rechnung durchzuführen, und es bildete seit mehreren Jahren die Belastung mit diesen Ausgaben den Gegenstand wiederholter und eindringlicher Beschwerden. Diesem Übelstande hat die Regierung nunmehr in der Weise abgeholfen, dass mit der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft Vereinbarungen getroffen wurden, um derselben für die im Einverständnisse mit den öffentlichen Organen vorzunehmenden Flussräumungen und Baggerungen entsprechenden Ersatz zu leisten.

Eine andere Belastung des Schiffahrtsbetriebes der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft bezieht sich auf den Mangel an Winterhäfen, deren Erhaltung aus eigenen Mitteln ebenfalls der Gesellschaft obliegt. Diesem Mangel wird in naher Zeit thunlichst abgeholfen werden.

Eine weitere Quelle der mangelnden Rentabilität des Schiffsbetriebes bildete die Personenschiffahrt auf der oberen Donau, deren Ertrag alljährlich einen erheblichen Abgang gegenüber den Betriebskosten aufwies. Die gegenwärtige, wie die frühere Verwaltung der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft hat wiederholt erklärt, diesen Zweig ihres Schiffahrtsbetriebes nicht aufrecht erhalten zu können, wenn sie nicht für den Ausfall in den diesfälligen Betriebskosten genügend entschädigt werde. Im letzten Jahre wurde dieser Abgang mit 170.000 fl. beziffert.

Nachdem nun die Aufrechthaltung des Schiffahrtsbetriebes auf der oberen Donau für Gegenden, welche auch dermal keinerlei Eisenbahnverbindungen besitzen, unentbehrlich ist und der Weiterbetrieb der Personenschiffahrt auf der ganzen oberen Strecke unter allen Umständen ein wichtiges Interesse für die Pflege der öffentlichen Communicationen bedeutet, sah sich die Regierung veranlasst, im Hinblicke auf dieses Betriebsdeficit, so wie auf die mehrfachen Leistungen der Gesellschaft, welche derselben in dem vorliegenden Übereinkommen auferlegt werden, eine Subvention in dem Betrage von jährlichen 250.000 fl. vorbehaltlich der legislativen Zustimmung zuzusichern.

Bei der Untersuchung der Gründe, welchen der Mangel eines genügenden Ertrages des Schiffahrtsbetriebes zuzuschreiben ist, muss weiters der Umstand besonders gewürdigt werden, dass der Schiffspark sowohl was den Bau und die maschinelle Ausrüstung der Dampfschiffe als den Bau der Schleppschiffe betrifft nur zu einem und nicht dem größten Theile jener Anforderungen entspricht, welche vom Standpunkte eines rationellen Schiffahrtsbetriebes heute unbedingt gestellt werden müssen. Wie denn überhaupt die Binnenschiffahrt allenthalben durch die Ausbreitung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes vor eine ganz neue und nicht unschwierige Aufgabe gestellt wurde, so wurde auch die Schiffahrt auf der Donau in eine völlig veränderte Situation durch den überaus raschen Ausbau des Eisenbahnnetzes längs des ganzen Flusslaufes versetzt und die Consequenzen dessen wurden ganz besonders dadurch verschärft, dass bald darauf das Eisenbahnwesen in die Verwaltung des Staates überging, was zur Verwohlfeilung der Frachtentarife und der Einheitlichkeit des Bahnbetriebes führte.

Der mächtigen Concurrenz der Eisenbahnen gegenüber vermag sich die Binnenschiffahrt nur durch einen sparsamen und die Vortheile der kostenlosen Straße auf das äußerste ausnützenden Betrieb zu erwehren, und das Beispiel auf anderen Strömen zeigt, dass die Binnenschiffahrt dies wohl vermag. Es bedingte dies eine

Reconstruction des Schiffsparkes, die Verwendung von Kohlen sparenden Dampfmaschinen und überhaupt eine rationelle, den neuen Fortschritten auf diesem Gebiete entsprechenden Betriebsweise.

Es lässt sich nun nicht in Abrede stellen, dass die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft in dieser Beziehung manche Versäumnisse sich zu Schulden kommen ließ, und dass ein hauptsächliches Mittel, um zu einer Gesundung des Unternehmens zu gelangen, in der Reconstruction des Schiffsparkes liegt.

Nach den gepflogenen Erhebungen wird diese Reconstruction im Laufe der nächsten zehn Jahre allmählich durchzuführen sein.

Die bewandten Ertragsverhältnisse des Schiffahrtsbetriebes welche keine Sicherheit gewähren, dass die erforderlichen Barmitteln zur Bestreitung dieses Aufwandes alljährlich erübrigen, lassen es indes zweckmäßig erscheinen, für einen Theil dieses Aufwandes aus Staatsmitteln in der Weise vorzusorgen, dass der Gesellschaft ein unverzinslicher Vorschuss zur Verfügung gestellt werde.

Aus diesem Grunde beabsichtigt die Regierung mit der Gesellschaft gemäss des vorliegenden Übereinkommens die Reconstruction des gesellschaftlichen Schiffsparkes in der Weise zu sichern, dass die Gesellschaft verpflichtet werde, alljährlich eine Summe von 500.000 fl. zum Zwecke der Reconstruction des Schiffsparkes zu verwenden, dass diese Reconstruction nach einem Bauprogramme und in Gemäßheit eines Bauvoranschlages zu erfolgen habe, welche der Zustimmung der Regierung bedürfen und dass endlich aus Staatsmitteln der Gesellschaft ein unverzinslicher Zuschuss von 250.000 fl. jährlich zu obigem Zwecke zu gewähren ist, dessen Rückzahlungsmodalitäten im §. 12 des vorliegenden Übereinkommens näher ausgeführt sind.

Auf diese Leistungen, welche hauptsächlichst die Erhaltung und Verbesserung des Schiffahrtsbetriebes auf der Donau zum Zwecke haben, glaubte sich die Regierung beschränken zu sollen.

Die Reorganisation des geschäftlichen, administrativen und commerciellen Dienstes muss der Gesellschaft überlassen werden, welche auch die Reformen auf diesem Gebiete mit bemerkenswerter Thatkraft in Angriff genommen hat.

Im Hinblicke auf die verhältnismäßig geringen Leistungen aus Staatsmitteln, sowie auf die Wünsche der gesellschaftlichen Verwaltung, welche die ihr obliegende Aufgabe nur durch eine möglichst unbehinderte Action zu lösen in der Lage ist, hat die Regierung sich auch in dem vorliegenden Vertragsentwurfe darauf beschränkt, jene staatliche Ingerenz auf die Leitung und Geschäftsführung des Schiffahrtsbetriebes vorzubehalten, welche dazu dient, die Verwendung der staatlichen Beiträge zu den angedeuteten Zwecken der Consolidirung und Reformirung des Schiffahrtswesens zu sichern.

Im einzelnen ist zu dem vorliegenden Vertrage Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1. Im §. 1 verpflichtet sich die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages den Passagierdienst auf der oberen Donau aufrecht zu erhalten. Es ist dies ein im Interesse der öffentlichen Communicationen Ober- und Niederösterreichs nothwendiger Verkehr, welcher, wie bemerkt, keine solche Frequenz aufweist, um namentlich mit Rücksicht auf die durch die Concurrenz der Bahnen gedrückten Fahrpreise ein Reinerträgnis abwerfen zu können, und vielmehr alljährlich einen Betriebsabgang in beträchtlicher Höhe ergibt.

Die Verpflichtung der Gesellschaft zum Weiterbetriebe des Passagierdienstes auf jener Strecke bildet daher eine ihrer erheblichsten Gegenleistungen.

Zu §. 2. Im §. 2 verpflichtet sich die Gesellschaft, den Güterdienst nach den Grundsätzen eines geordneten und prompten Schiffahrtsbetriebes zu betreiben und dabei auch bei eintretenden Verkehrsbedürfnissen die bisher wenig gepflegte Thalfahrt entsprechend zu erweitern.

Zu §§. 3 und 12. Gemäß §. 3 soll die Reconstruction des gesellschaftlichen Schiffs- und Schleppparkes während der zehnjährigen Vertragsperiode in der Weise geschehen, dass im Durchschnitte jährlich ein Betrag von mindestens 500.000 fl. für Neu- und Umbauten verwendet wird. Diese Ziffer hat sich aus einem früher entworfenen und mit dem Handelsministerium vereinbarten Programme über den Bedarf und den Plan einer Reconstruction des Schiffsparkes ergeben.

Nachdem, wie bereits bemerkt, die Ertragsverhältnisse der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft so ungünstig und fraglich sind, dass auf den sicheren Eingang der zur Reconstruction des Schiffsparkes nothwendigen Barmittel nicht gerechnet werden kann, und nachdem anderwärtige Reserven zur Beischaffung dieser unter allen Umständen nothwendigen Investitionen nicht bestehen, so sieht sich die Regierung zu dem Antrage veranlasst, dass der Gesellschaft speciell zu dem Zwecke des Erfordernisses für die Reconstruction des Schiffsparkes während der Vertragsdauer die Hälfte des diesfälligen, mit 500.000 fl. bezifferten Aufwandes vorgestreckt werde.

Demgemäß wird im §. 12 ein unverzinslicher Zuschuss von jährlichen 250.000 fl. zugesichert, dessen Rückzahlung in der Weise zu erfolgen hat, dass, sobald das gesellschaftliche Erträgnis mehr als vier und weniger als sechs Procent des Actiencapitales beträgt, die Hälfte von diesem Überschusse an die Staats-

verwaltung abzuführen ist; wenn aber das gesellschaftliche Erträgnis mehr als sechs Procent beträgt, dreiviertel von letzterem Überschusse zurückzuzahlen sind.

Zu §. 4. Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft genießt an Grund der Bestimmungen der Donauacte die völlige Freiheit in der Regelung ihres Tarifwesens und macht davon einem um so größeren Gebrauch, als die Schiffahrt an sich nach ihrer Natur mehr auf die Benützung von Conjuncturen angewiesen ist und deren Tarife mehr beweglicher Art sind, als dies bei Eisenbahnen der Fall ist.

Auch war für die Gesellschaft die Rücksicht nicht unwesentlich, dass aus einer derartigen, wenn auch nur vertragsmäßigen Feststellung einer staatlichen Ingerenz auf die Schiffahrtstarife leicht Präjudize für andere Staaten gefolgert werden könnten.

Die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft hat daher bei den diesfalls gepflogenen Verhandlungen auf die unversehrte Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Tariffreiheit hohen Wert gelegt.

Diesem Standpunkte ließ sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Auch glaubte die Regierung eine ausreichende Garantie für die Wahrung der in Betracht kommenden wirtschaftlichen und commerciellen Bedürfnisse darin zu erblicken, dass die Gesellschaft verpflichtet wurde, den letzteren bei ihren tarifarischen Dispositionen nach Maßgabe des mit dem k. k. Handelsministerium zu pflegenden Einvernehmens Rechnung zu tragen und Einsicht in die einschlägige Gebarung zu gewähren. Außerdem wurde vorgesehen, dass aus einem theilweisen oder dem gänzlichen Verzichte der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft auf ihre Tariffreiheit zu Gunsten eines anderen Donau Uferstaates für das k. k. Handelsministerium das Recht zur Geltendmachung des gleichen Einflusses erwachse.

Zu §§. 5 und 6. Die §§. 5 und 6 enthalten die bei ähnlichen Verträgen übliche Stipulation, wornach die Regierung das Recht hat, zwei Mitglieder der Administration zu ernennen und übrigens bei principiellen Fragen das Genehmigungsrecht vorzubehalten

Zu §. 7. Da die Gesellschaft, wie bereits früher bemerkt wurde, bedeutende Kohlenwerke und auch ein Eisenbahnunternehmen in der anderen Reichshälfte betreibt und es für die weitere Zukunft des Schiffahrtunternehmens wichtig ist, dass in Bezug auf die Ertragsfähigkeit und die Bilanz dieser Nebenunternehmungen völlige Klarheit herrsche, so wurde in §. 7 die thunlichst abgesonderte Verwaltung und correcte Rechnungslegung vorgeschrieben.

Zu §. 8. §. 8 normirt die Verpflichtungen der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft in Bezug auf die Verwendung der gesellschaftlichen Schiffe für Zwecke der Militärverwaltung im Frieden, sowie im Mobilisirungs- und Kriegsfalle.

Zu §. 9. Im §. 9 wird die unentgeltliche Beförderung der Briefpostsendungen durch die Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft stipulirt, wobei schon ein früher getroffenes Übereinkommen vom 8. Mai 1890 zur Grundlage diente.

Zu §. 10. In diesem Paragraphen behält sich die Regierung vor, die Controle über die Einhaltung der Vereinbarungen mit der Gesellschaft zu üben.

Zu §. 11. Der Pensionsfond für die Angestellten der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft besitzt nicht mehr die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderliche Bedeckung gegenüber den Ansprüchen und Rechten, welche von Mitgliedern dieses Institutes erhoben worden sind.

Der Grund dessen ist hauptsächlich darin zu suchen, dass in früheren Jahren nicht rechtzeitig für die Fundirung der Versicherungsansprüche der Institutstheilnehmer Sorge getragen worden ist, in welcher Beziehung bereits erwähnt wurde, dass die Beamten der aufgelösten baierischen und ungarischen Schiffahrts-Gesellschaften in den Dienst und die Pensionsrechte bei der Ersten k. k. priv. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft übernommen wurden, ohne dass eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderliche Einzahlung des Äquivalentes für die daraus seinerzeit entstehende Last des Fondes gefordert worden wäre. Ein weiterer Grund, auf welchen die mangelnde versicherungstechnische Bedeckung des gedachten Pensionsfondes zurückzuführen ist, beruht darin, dass seitens der Gesellschaft bis zum Jahre 1881 nur ungenügende Beiträge zu diesem Fonde geleistet wurden und erst von da ab auf den Betrag von 50.000 erhöht wurden.

Dagegen hat die Gesellschaft dem Fonde Vorschüsse gewährt, welche bis Ende des Jahres 1891 auf 1,043.181 fl. angewachsen sind und eine uneinbringliche Forderung darstellen.

Im Jahre 1889 beschloss die Gesellschaft, in Absicht auf die endliche Ordnungsherstellung in dem Fonde, ihre Beiträge so hoch zu bemessen als die gesammten Jahresbeiträge der Beamten ausmachen und da auch dieses nicht genügt, so wird die Gesellschaft in der Lage sein, die eben gedachten Beitragserhöhungen noch weiter, und zwar bis zur Höhe von beiläufig 300.000 fl. zu steigern, um das Gebarungsdeficit des Pensionsfondes zu decken.

Bei dieser Sachlage erwies es sich zum Zwecke der dringend nothwendigen Beordnung der Verhältnisse des Pensionsfondes geboten, der Gesellschaft gewisse Verpflichtungen in Bezug auf eine erhöhte Beitragsleistung zu den Bedürfnissen dieses Fondes aufzuerlegen. Es geschieht dies im §. 11, in welchem die Gesellschaft nunmehr dauerd und unbedingt die Verpflichtung übernimmt, dem Pensionsfonde ihrer Angestellten eine ebenso große Summe jährlich zu bezahlen, als die Beitragsleistungen der letzteren betragen.

Ferner verpflichtete sich die Gesellschaft, während der Vertragsdauer den jährlichen Abgang, dessen beiläufige Höhe bereits früher beziffert wurde, unter der Bedingung zu übernehmen, dass die Jahresbeiträge der Mitglieder von fünf auf acht Procent erhöht werden, welche Erhöhung allseits als unausweichlich anerkannt wird und machte sich überdies anheischig, die Verhältnisse des Pensionsfondes dauernd statutarisch zu ordnen.

Zu §. 13. Im §. 13 wird die Befreiung von Steuern und Abgaben bezüglich der gewährten Subvention, sowie die stempel und gebührenfreie Ausfertigung des Übereinkommens zugesichert.

Zu §. 14. Nach §. 14 hat das Übereinkommen auf zehn Jahre, d. i. vom Jahre 1891 bis zum Jahre 1900 zu gelten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das provisorische Budget pro Juli 1891 (185 der Beilagen).

Da der Zeitpunkt des Beginnes der Budgetberathung im hohen Hause das Zustandekommen des Finanzgesetzes im Laufe dieses Monates als ganz unwahrscheinlich erscheinen läßt, erbittet sich die k. k. Regierung die weitere Verlängerung des mit Gesetz vom 26. April l. J., R. G. Bl. Nr. 53, bis Ende Juni l. J. bewilligten Budgetprovisoriums auf die Dauer des Monates Juli 1891.

Der Budgetausschuss muss den bei der Einbringung dieser Vorlage maßgebenden Erwägungen nach der thatsächlichen Lage der Dinge beitreten und stellt demgemäß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden ⁄. Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen."

Wien, 17. Juni 1891.

Dr. E. Plener,
Obmann.

Dr. Biliński,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Juli 1891.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 19. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 83, bestimmten Höhe während des Monates Juli 1891, einzuheben.

§. 2.

Die während des Monates Juli 1891 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1891 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die im §. 3 des Gesetzes vom 26. April 1891, R. G. Bl. Nr. 53, aufgeführten Credite, deren Verwendungsdauer in Gemäßheit der citirten Gesetzesstelle mit Ende Juni 1891 erlischt, können noch bis Ende Juli 1891 verwendet werden. Doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1890 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1890 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Juli 1891 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Errichtung und Umfang.

§. 1.

Beim Bergbau, mit Ausschluss jener Betriebe, welche die Gewinnung von Staatsmonopolsgegenständen zum Zwecke haben, sind über Anordnung der zuständigen Berghauptmannschaft Genossenschaften zu errichten, welchen die Bergwerksbesitzer und die Arbeiter angehören.

In der Regel soll für jeden Revierbergamtsbezirk eine Genossenschaft bestehen. Mit Bewilligung oder über Anordnung der Berghauptmannschaft können auch mehrere Genossenschaften in einem Revierbergamtsbezirke gebildet oder benachbarte Bergbaue verschiedener Revierbergamtsbezirke, sowie zwei oder mehrere schon bestehende Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt werden, wenn die Gleichartigkeit der Verhältnisse oder sonstige Umstände dies zweckmäßig erscheinen lassen.

2. Zweck und Aufgaben.

§. 2.

Den Genossenschaften liegt ob:

1. Die Pflege des Gemeinsinnes und bergmännischen Geistes, sowie die Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Mitgliedern;

2. die Förderung gemeinsamer Interessen durch zweckdienliche und gesetzlich zulässige Maßnahmen, insbesondere durch Errichtung gemeinnütziger Anstalten, als: Kinderbewahranstalten, Kindergärten, Schulen, Consumhallen u. s. w.;

3. die Obsorge darüber, dass die jugendlichen Arbeiter die nöthige Anleitung zur Ausbildung für ihren Beruf und Gelegenheit zu ihrer religiös-sittlichen Erziehung erhalten;

4. Dienst- und Arbeitsvermittlung;

5. Verhütung, beziehungsweise gütliche Ausgleichung von Gegensätzen zwischen den Arbeitgebern und der Gesammtheit ihrer Arbeiter oder einzelnen Arbeiterkategorien in Angelegenheit des Dienst- und Lohnverhältnisses, sowie die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich aus diesem Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und einzelnen Arbeitern ergeben;

6. alljährliche Erstattung eines die wesentlichsten Vorkommnisse besprechenden Thätigkeitsberichtes an das Revierbergamt, welches denselben im Wege der Berghauptmannschaft dem Ackerbauministerium vorzulegen hat;

7. die Erstattung von Gutachten und Ertheilung von Auskünften, sowie selbständige Antragstellung an die Bergbehörden über Angelegenheiten, welche Genossenschaftszwecke betreffen.

Zur Erreichung des einen oder anderen Zweckes können zwei oder mehrere Genossenschaften untereinander in Verbindung treten und Vereinbarungen treffen.

3. Mitglieder.

§. 3.

Wer ein Bergwerk besitzt oder erwirbt und wer bei einem Bergwerke als Arbeiter bedienstet ist, ist Mitglied der Genossenschaft, in deren Sprengel das Werk liegt, und hat die damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Hiebei sind unter den Bergwerken verliehene Bergbaue mit Inbegriff aller Anlagen, zu deren Errichtung der Besitzer gemäß §. 131 des a. B. G. schon durch die Bergwerksverleihung berechtigt ist, und welche somit der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, verstanden.

Wer Bergwerke in verschiedenen Sprengeln besitzt, ist in jedem Sprengel Mitglied der betreffenden Genossenschaft. Bei verpachteten Bergwerken ist anstatt des Besitzers der Pächter Mitglied der Genossenschaft.

Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft entscheidet die Berghauptmannschaft endgiltig.

4. Organisation.

a) Zusammensetzung.

§. 4.

Jede Genossenschaft besteht aus zwei getrennten Gruppen.

Die erste Gruppe umfasst sämmtliche Bergwerksbesitzer des Sprengels, für welchen die Genossenschaft besteht, die zweite sämmtliche Arbeiter, welche bei einem Bergwerke dieses Sprengels bedienstet sind.

Die Gruppen berathen über die ihre Interessen und Zwecke berührenden Gegenstände in getrennten Versammlungen. Es steht aber den Mitgliedern der Ausschüsse (§. 6) jeder Gruppe frei, den Versammlungen der anderen Gruppe mit berathender Stimme beizuwohnen und dortselbst Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Ein Stimmrecht kommt ihnen nicht zu.

b) Versammlungen.

§. 5.

Zur Theilnahme an den Versammlungen der ersten Gruppe sind alle Mitglieder der Gruppe berechtigt, insofern sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen sind.

Ist ein Werk im Besitze einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, so sind diejenigen, welchen nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen ihre Vertretung nach außen zusteht, zur Theilnahme an den Versammlungen berechtigt.

An der Versammlung der zweiten Gruppe dürfen nur Delegirte der Arbeiter theilnehmen, und zwar wählen die Arbeiter eines jeden zur Genossenschaft gehörigen Werkes auf je 100 einen Delegirten, wobei das angefangene Hundert für voll gerechnet wird.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an den Versammlungen sind:

1. Frauenspersonen;

2. Personen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder aus einem anderen Grunde nicht eigenberechtigt sind;

3. Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung;

4. Personen, welche sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung verurtheilt wurden, insolange die gesetzlichen Straffolgen dauern.

In den Versammlungen der ersten Gruppe können die zur Theilnahme an diesen Versammlungen berechtigten Personen durch Bevollmächtigte, diejenigen, welche wegen mangelnder Eigenberechtigung von der Theilnahme an den Versammlungen ausgeschlossen sind, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder von diesen bestellte Bevollmächtigte vertreten

werden. Frauenspersonen, welchen nicht einer der unter 3 und 4 angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können, wenn sie eigenberechtigt sind, durch Bevollmächtigte, wenn sie nicht eigenberechtigt sind, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder von diesen bestellte Bevollmächtigte vertreten werden. Besitzt ein Mitglied der ersten Gruppe in dem Sprengel einer Genossenschaft mehrere unter selbständiger Betriebsleitung stehende Bergwerke, so kann für jedes derselben ein Bevollmächtigter als Theilnehmer bei den Versammlungen erscheinen.

Personen, welchen einer der unter 1 bis 4 dieses Paragraphen angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können nicht als Vertreter zugelassen werden.

In der Versammlung der zweiten Gruppe findet eine Vertretung nicht statt.

c) Ausschüsse.

§. 6.

Für jede Gruppe wird von der Versammlung derselben ein Ausschuss gewählt, welcher je nach der Bestimmung des Statuts aus fünf bis neun Mitgliedern besteht. Bis zur Genehmigung des Statuts hat jeder der beiden Ausschüsse aus fünf Mitgliedern zu bestehen.

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann, der zugleich Obmann der Gruppe ist.

d) Großer Ausschuss.

§. 7.

Die beiden Ausschüsse zusammen bilden den großen Ausschuss der Genossenschaft, deren Präsident zugleich Obmann des großen Ausschusses ist. Der Stellvertreter des Präsidenten der Genossenschaft vertritt diesen auch in seiner Eigenschaft als Obmann des großen Ausschusses.

e) Vorstand.

§. 8.

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus den Obmännern der beiden Gruppen und je einem von den beiden Ausschüssen aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede. Der Obmann der ersten Gruppe ist zugleich der Präsident der Genossenschaft und des Vorstandes, der Obmann der zweiten Gruppe Stellvertreter des Präsidenten.

5. Wirkungskreis.

a) Der Versammlungen.

§. 9.

In den Wirkungskreis der Versammlungen gehört:

1. Die Wahrnehmung und Erörterung der gemeinsamen Interessen ihrer Gruppe, soweit die Förderung dieser Interessen nicht den Zwecken der Genossenschaft widerstreitet;

2. die Wahl des Ausschusses der Gruppe;

3. Beschlussfassung über die Errichtung von Anstalten und die Durchführung von Einrichtungen zu Gunsten und auf Kosten der betreffenden Gruppe;

4. Berathung und Antragstellung in Betreff der Errichtung von Anstalten und der Durchführung von Einrichtungen zu allgemeinen Zwecken der Genossenschaft und auf Kosten beider Gruppen, wie überhaupt in Betreff solcher Angelegenheiten, bezüglich deren die Beschlussfassung dem großen Ausschusse vorbehalten ist;

5. Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses der betreffenden Gruppe (§§. 33 und 35);

6. Genehmigung der auf die betreffende Gruppe entfallenden Quote gemeinschaftlicher Auslagen der Genossenschaft (§. 11, Punkt 1);

7. Berathung und Beschlussfassung über die Vereinigung zweier oder mehrerer Genossenschaften vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Versammlung (§§. 1 und 21).

Die unter 5, 6 und 7 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

In den Wirkungskreis der Versammlung der Bergwerksbesitzer gehört überdies:

a) Die Systemisirung des für die Geschäftsführung der Genossenschaft erforderlichen Hilfspersonales;

b) Beschlussfassung über die Errichtung gemeinnütziger Anstalten, die Herstellung von gemeinsamen Anlagen, sowie die Durchführung gemeinschaftlicher Arbeiten und Versuche beim Bergwerksbetriebe auf Kosten der Gruppe;

c) Beschlussfassung über Beiträge der Gruppe zur Errichtung und Erhaltung von Anstalten, welche von der anderen Gruppe zu deren Nutzen und Vortheil gegründet werden;

d) die Aufstellung einheitlicher Dienstordnungen für die zur Genossenschaft gehörigen Werke nach Einvernehmung der anderen Gruppe und vorbehaltlich der vorgeschriebenen bergbehördlichen Genehmigung.

b) Der Ausschüsse.

§. 10.

In den Wirkungskreis der Ausschüsse gehört:

1. Die Vorbereitung der von den Versammlungen zu berathenden und zu beschließenden Gegenstände, dann Berichterstattung und Antragstellung darüber bei der Versammlung;

2. die Ausführung der Beschlüsse der Versammlungen;

3. die Verwaltung der von der Gruppe selbstständig gegründeten Einrichtungen und Anstalten;

4. die Verwaltung der für die besonderen Zwecke jeder Gruppe vorhandenen Fonds und die Verfassung des jährlichen Kostenvoranschlages für die Auslagen der betreffenden Gruppe;

5. die Vermittlung des Verkehrs zwischen den beiden Gruppen, also insbesondere die Stellung von Anträgen und die Vorbringung von Wünschen der einen Gruppe bei der Versammlung der anderen Gruppe;

6. die Erstattung der von der Bergbehörde verlangten Gutachten.

c) Des großen Ausschusses.

§. 11.

In den Wirkungskreis des großen Ausschusses gehört:

1. Die Beschlussfassung über die Errichtung von Anstalten und die Durchführung von Einrichtungen zu allgemeinen Zwecken der Genossenschaft und auf Kosten beider Gruppen vorbehaltlich der Genehmigung der Kosten durch die Versammlungen (§. 9, Punkt 6);

2. die Function als Einigungsamt (§§. 24 bis 28);

3. die Verwaltung der gemeinsamen Anstalten und Einrichtungen der Genossenschaft;

4. die Stellung von Ersatzmännern in das Schiedsgericht (§. 29);

5. Beschlussfassung über Aufstellung und Abänderung des Statuts vorbehaltlich der Genehmigung der Berghauptmannschaft (§. 36);

6. die Aufstellung einer Geschäftsordnung und der für das Hilfspersonale erforderlichen Instructionen;

7. die Erstattung der von der Bergbehörde verlangten Gutachten.

d) Des Vorstandes.

§. 12.

In den Wirkungskreis des Vorstandes der Genossenschaft gehört:

1. Die Geschäftsführung der Genossenschaft und deren Vertretung nach außen, die Bestellung und Entlassung des für die Geschäftsführung systemisirten Hilfspersonales (§. 9 lit. a);

2. die Ausübung der Function eines Schiedsgerichtes in Streitfällen aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und einzelnen Arbeitern;

3. die Geschäftsführung des großen Ausschusses und die Ausführung der von demselben gefassten Beschlüsse;

4. die Führung von Verzeichnissen dienstsuchender Beamten, Aufseher und Arbeiter, sowie solcher Werke, an welchen Beamten- oder Aufseherstellen zu besetzen

sind oder ein Bedarf nach Arbeitern vorhanden ist, dann die Ertheilung von Auskünften über diesbezügliche Anfragen behufs Stellen- und Arbeitsvermittlung;

5. die Verhängung von Ordnungsstrafen, als Verweisen und Geldstrafen bis zu zehn Gulden, über Mitglieder der Genossenschaft, welche die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Statuts verletzen. Die Geldstrafen fallen dem Centralreservefonds der Bruderladen zu.

6. Stimmberechtigung.

§. 13.

Wer nach §. 5 zur Theilnahme an der Versammlung einer Gruppe berechtigt ist, hat in derselben auch das Stimmrecht. Jedoch darf in der Versammlung der ersten Gruppe für jedes Werk nur eine Stimme abgegeben werden.

7. Wahlen.

a) Wahlfähigkeit.

§. 14.

α) Active.

In den Versammlungen sind die zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigten Personen mit der im §. 13 enthaltenen Einschränkung auch wahlberechtigt.

Zur Theilnahme an der Wahl der Delegirten für die Versammlungen der zweiten Gruppe sind alle Arbeiter berufen, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und mindestens seit einem Jahre bei dem betreffenden Werke bedienstet sind.

§. 15.

β) Passive.

Als Delegirte für die Versammlungen der zweiten Gruppe sind jene von der Theilnahme an den Versammlungen nicht ausgeschlossenen Personen (§. 5) wählbar, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und mindestens seit drei Jahren bei einem zur Genossenschaft gehörigen Werke bedienstet sind.

In die Ausschüsse sind jene zur Theilnahme an den Versammlungen berechtigten Personen wählbar, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Außerdem dürfen in der ersten Gruppe nur solche Mitglieder oder Vertreter von solchen Mitgliedern gewählt werden, welche mindestens seit drei Jahren ein zur Genossenschaft gehöriges Werk besitzen.

b) Pflicht zur Annahme der Wahl.

§. 16.

Die Wahl als Delegirter für die Versammlungen der Gruppe der Arbeiter muss jedes Mitglied der Gruppe annehmen.

Die Wahl in einen Ausschuss oder in den Vorstand kann nur ablehnen:

1. Wer unmittelbar vor seiner Wiederwahl bereits durch eine volle dreijährige Wahlperiode (§. 18) demselben angehört hat;

2. wer das 60. Lebensjahr überschritten hat;

3. wer an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet.

c) Wahlact.

§. 17.

Zur Wahl der Delegirten für die Versammlungen der zweiten Gruppe ist relative, für alle übrigen Wahlen absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich. Wird bei einer Wahl, zu welcher absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist, diese nicht erzielt, so findet unter jenen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt, in welche doppelt so viele Personen einbezogen werden als noch zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches von dem Vorsitzenden gezogen wird.

Die erste Wahl der Delegirten für die Versammlungen der zweiten Gruppe ordnet das Revierbergamt, die weiteren Wahlen der Obmann der Gruppe an. Die Wahlen leitet der Betriebsleiter des betreffenden Werkes.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen und dem Revierbergamte vorzulegen ist.

Reclamationen gegen den Wahlact können binnen 14 Tagen bei dem Revierbergamte angebracht werden. Dieses entscheidet über die Giltigkeit der Wahl endgiltig.

d) Wahlperioden.

§. 18.

Die Wahlperiode dauert drei Jahre. Wenn hinsichtlich eines Gewählten ein Umstand eintritt, welcher die Wählbarkeit des Gewählten aufhebt, so erlischt die Function. Das Statut kann bestimmen, dass und wie viele Ersatzmänner für jede Function

bei jeder Wahl zu wählen sind, und in welcher Reihenfolge dieselben für die im Laufe einer Wahlperiode ausscheidenden Functionäre einzutreten haben. Ihre Function endet mit der Wahlperiode.

Werden im Laufe einer Wahlperiode Nachwahlen nothwendig, so haben dieselben nur für den Rest der Functionsdauer des ausgeschiedenen Functionärs Giltigkeit.

Die abtretenden Functionäre sind, wenn ihnen nicht ein Ausschließungsgrund entgegensteht (§. 15), wieder wählbar.

8. Verhandlungen der Versammlungen und Sitzungen der Ausschüsse.

a) Einberufung, Vorsitz, Beschlussfähigkeit.

§. 19.

α) Der Versammlungen.

Das erstemal werden die Versammlungen beider Gruppen behufs Constituirung und Vornahme der Wahlen von dem Revierbergamte einberufen und bis zur Wahl des Obmannes von dem Abgeordneten dieses Amtes geleitet. In der Folge werden die Versammlungen von dem Obmanne oder in dessen Verhinderung von dem ältesten Mitgliede des Ausschusses unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Einberufung ist dem Revierbergamte unter Mittheilung der Tagesordnung anzuzeigen. Jede Gruppe ist im Jahre mindestens einmal zu einer Versammlung einzuberufen.

Das Revierbergamt ist jederzeit berechtigt, die Einberufung einer Versammlung anzuordnen und nöthigenfalls selbst vorzunehmen.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der Obmann oder das älteste anwesende Mitglied des Ausschusses.

Die Anzahl stimmberechtigter Mitglieder, deren Anwesenheit zur Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderlich ist, bestimmt das Statut.

Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und nur über die für die erste Versammlung bekannt gegebenen Verhandlungsgegenstände Beschlüsse fassen darf.

§. 20.

β) Der Ausschüsse.

Die Sitzungen der Ausschüsse der Gruppen werden von den Obmännern unter Einladung sämmtlicher Ausschussmitglieder und Bekanntgabe der Tagesordnung ausgeschrieben. Jeder Ausschuss hat, so oft es erforderlich ist, mindestens aber vierteljährig ein

mal, zu einer Sitzung zusammenzutreten. Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung das älteste Ausschussmitglied.

Der große Ausschuss versammelt sich unter dem Vorsitze und auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters mindestens zweimal im Jahre. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Außerdem ist das Revierbergamt berechtigt, den großen Ausschuss einzuberufen und ihm Berathungsgegenstände vorzulegen.

Die Ausschreibung der Versammlungen, der Sitzungen der Ausschüsse und des großen Ausschusses ist dem Revierbergamte unter Mittheilung der Tagesordnung anzuzeigen.

Das Statut bestimmt, wie viele Ausschussmitglieder zur giltigen Beschlussfassung bei den Sitzungen anwesend sein müssen.

b) Beschlussfassung.

§. 21.

Die Versammlungen, die Ausschüsse der Gruppen, der große Ausschuss und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit des Beschlusses der Versammlungen über die Gründung von Anstalten und Unternehmungen auf Kosten der Gruppe (§. 9, Punkt 3), sowie über die Aufbringung der Beitragsquote für gemeinsame Anstalten und Unternehmungen der Genossenschaft (§. 9, Punkt 6) ist erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses des großen Ausschusses über Statutenänderungen und über die Gründung von gemeinsamen Anstalten und Unternehmungen der Genossenschaft (§. 11, Punkt 1) ist erforderlich, dass mindestens drei Viertel der Anwesenden zustimmen.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Genossenschaften (§. 9, Punkt 7) kann nur mit Zustimmung beider Versammlungen der zu vereinigenden Genossenschaften beschlossen werden.

Die Beschlüsse über die im §. 9, Punkt 5, 6 und 7, dann §. 11, Punkt 5, angeführten Gegenstände unterliegen der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

c) Protokollführung.

§. 22.

Bei den Versammlungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem die hauptsächlichsten Vorgänge und die Beschlüsse ersichtlich gemacht werden. Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, welcher fallweise von ersterem bestimmt wird, zu unterfertigen und dem Revierbergamte vorzulegen.

9. Localarbeiterausschüsse.

§. 23.

Die von den Arbeitern eines Werkes gewählten Delegirten für die Versammlung der Arbeiter bilden den Localarbeiterausschuss. Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, dass bei Werken, bei welchen die Zahl der Delegirten weniger als drei beträgt, der Localarbeiterausschuss auf höchstens drei Mitglieder ergänzt werden kann. Die Aufgabe des Localarbeiterausschusses besteht zunächst darin, dem Werksherrn oder dessen Beamten die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft oder eines Theiles derselben in Beziehung auf den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, sowie die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandenen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen.

Überhaupt haben die Localarbeiterausschüsse zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Werksherren und deren Organen einerseits, und den Arbeitern anderseits durch angemessene Einwirkung beizutragen.

Der Ausschuss kann überdies mit seiner Zustimmung vom Werksherrn auch noch mit anderen Aufgaben betraut werden.

Insbesondere kann demselben eine Mitwirkung bei der Verwaltung der bei dem betreffenden Werke bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, soweit sie nicht Einrichtungen der Genossenschaft sind, sowie bei der Überwachung der Befolgung der Dienstordnung und der für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erlassenen Vorschriften und Anordnungen übertragen werden. Es kann ferner bestimmt werden, dass der Ausschuss vor Verhängung von dienstordnungsmäßigen Strafen um sein Gutachten zu befragen ist.

10. Einigungsamt.

a) Zweck und Aufgaben.

§. 24.

Der große Ausschuss der Genossenschaft hat im Bedarfsfalle als Einigungsamt zu fungiren (§. 11, Punkt 2). Dieses ist zur Herbeiführung eines gütlichen Übereinkommens zwischen den der Genossenschaft angehörenden Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses bestimmt und hat insbesondere die Aufgabe, vermittelnd einzugreifen, wenn über die aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen oder über die Abänderung des Arbeitsvertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entstanden sind oder zu entstehen drohen.

b) Competenz.

§. 25.

Vor das Einigungsamt gehören nur solche Angelegenheiten, welche die gesammte Arbeiterschaft oder ganze Gruppen von Arbeitern eines oder mehrerer zur Genossenschaft gehöriger Werke angehen.

Die Entscheidung über die aus dem Lohn- und Arbeitsvertrage entspringenden einzelnen Streitfälle steht dem Einigungsamte nicht zu.

c) Zusammensetzung.

§. 26.

Das Einigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und den Mitgliedern des großen Ausschusses als Beisitzern.

Der Vorsitzende des Einigungsamtes ist nicht ständig, sondern wird für jede Verhandlung von dem großen Ausschusse mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt und kann auch eine außerhalb der Genossenschaft stehende Person sein. Diese Wahl kann nur in einer Sitzung erfolgen, in welcher mehr als die Hälfte sämmtlicher Ausschussmitglieder anwesend ist. An der Wahl kann sich immer nur eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus den beiden Gruppen betheiligen. Die Ausscheidung der Überzähligen erfolgt durch das Los.

Die Wahl leitet der Obmann des großen Ausschusses oder dessen Stellvertreter. Wenn nach dreimaligem Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, oder wenn die Versammlung zur Wahl fruchtlos verlief, weil nicht die genügende Anzahl wahlberechtigter Mitglieder anwesend war, so bestimmt den Vorsitzenden die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle. Doch darf in diesem Falle keine der Genossenschaft angehörige Person berufen werden.

Der Vorsitzende muss österreichischer Staatsbürger, eigenberechtigt und wenigstens 30 Jahre alt sein.

Die im §. 5 unter 1—4 angeführten Ausschließungsgründe gelten auch hinsichtlich der Wählbarkeit des Vorsitzenden.

d) Verhandlung.

§. 27.

Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist einzuleiten, wenn mündlich oder schriftlich von einer der Genossenschaftsgruppen bei dem großen Ausschusse das Ansuchen hierum gestellt wird. Sie ist ferners einzuleiten wenn seitens eines oder mehrerer Werksbesitzer oder seitens der bei einem zur Genossenschaft gehörigen Werke beschäftigten Arbeiterschaft oder einer Gruppe derselben das Einschreiten erfolgt. In dem Ansuchen ist der Anlass desselben unter eventueller Bezeichnung

der Kategorie der Arbeiterschaft, die es betrifft, darzulegen.

Ausnahmsweise ist eine solche Verhandlung auch dann einzuleiten, wenn das Revierbergamt im Einvernehmen mit der politischen Behörde erster Instanz hiezu im Interesse der Verhinderung oder Beilegung eines Arbeitsausstandes auffordert.

Die Anrufung seitens einer Partei kann erst erfolgen, wenn vorher zwischen dem Arbeitgeber und dem Localarbeiterausschusse über den Streitgegenstand fruchtlos verhandelt worden ist.

Nachdem der Vorsitzende des Einigungsamtes gewählt oder bestellt ist, hat derselbe nach allfälliger Einvernehmung der Interessenten die Verhandlung anzuordnen und die Beisitzer davon rechtzeitig zu verständigen.

An der Verhandlung hat außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl Beisitzer aus jeder der beiden Gruppen der Genossenschaft theilzunehmen. Sind aus einer Gruppe mehr erschienen, so sind die überzähligen Beisitzer durch das Los auszuscheiden. Zur Verhandlung ist die Anwesenheit von mindestens je zwei Beisitzern aus dem Kreise der Unternehmer und der Arbeiter erforderlich.

Aus der Reihe der an der erfolgten Inanspruchnahme des Einigungsamtes unmittelbar betheiligten Personen sind Vertrauenspersonen und zwar sowohl aus dem Kreise der Unternehmer, als aus jenem der Arbeiter der Verhandlung beizuziehen. Dieselben werden in der vom Einigungsamte festzusetzenden Zahl, und zwar aus beiden Theilen in gleicher Zahl vom Vorsitzenden des Einigungsamtes im Einverständnisse mit den Interessenten bestimmt.

Außerdem ist das Einigungsamt berechtigt, die Bergbehörden zur Theilnahme an der Verhandlung einzuladen. In dem Falle, als eine Verhandlung über die im Einvernehmen mit der politischen Behörde erster Instanz ergangene Anordnung des Revierbergamtes stattfindet, steht es diesen Behörden frei, auch ohne Einladung seitens des Einigungsamtes zur Verhandlung Vertreter zu entsenden.

Die Verhandlung ist mündlich, an keine bestimmten Formen oder Regeln gebunden und erfolgt mit Ausschluss der Öffentlichkeit.

Das Einigungsamt kann, wenn es zur Aufklärung einzelner strittiger, thatsächlicher Verhältnisse unerlässlich erscheint, Zeugen und Sachverständige vernehmen, sowie von öffentlichen Behörden und Corporationen Auskünfte einholen.

Die Verhandlung ist solange fortzusetzen, bis eine Einigung zwischen den Vertrauenspersonen erzielt oder die Unthunlichkeit einer solchen constatirt wurde.

Hiebei ist nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über die Angaben des anderen Theiles sowie über die vorliegenden Aus-

künfte der Zeugen, Sachverständigen und eintretendenfalls der Behörden und Corporationen zu äußern.

Sobald sich die Vertrauensmänner der einen oder anderen Partei weigern, an der Verhandlung theilzunehmen, ist die Verhandlung abzubrechen und dies vom Obmanne unter Angabe des Grundes öffentlich bekannt zu machen.

c) Spruch.

§. 28.

Kommt eine Einigung zustande, so ist der Inhalt durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes sowie von den Vertrauenspersonen zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Kommt eine Einigung überhaupt oder in einzelnen Punkten nicht zustande, so hat das Einigungsamt in Abwesenheit der Vertrauenspersonen mit Stimmenmehrheit einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf die zwischen den Parteien strittig gebliebenen Fragen zu erstrecken hat. Ist auf diese Art ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Parteien mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch, die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien und falls, über einzelne Fragen eine Einigung erzielt wurde, auch den Inhalt dieser Einigung enthält.

Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher Beisitzer aus der ersten Gruppe der Genossenschaft jenen der sämmtlichen Beisitzer aus der zweiten Gruppe entgegen, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, dass ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

Ist weder eine Einigung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden öffentlich bekannt zu machen.

11. Schiedsgericht.

a) Zusammensetzung, Vorsitz, Beschlussfassung.

§. 29.

Der Vorstand der Genossenschaft ist zugleich Schiedsgericht in Streitfällen, welche aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse zwischen den Unternehmern und einzelnen Arbeitern entstehen.

Der Vorstand kann die Function als Schiedsgericht nur nach Zuziehung eines Vorsitzenden und bei Anwesenheit einer gleichen Anzahl Mitglieder aus

beiden Gruppen der Genossenschaft ausüben. Die Ausscheidung eines hienach etwa überzähligen Mitgliedes erfolgt durch das Los. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Berghauptmannschaft auf die Dauer der Function des Vorstandes ernannt und dürfen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Das Amt derselben ist ein Ehrenamt und sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

Mitglieder, welche an der Streitsache unmittelbar oder mittelbar betheiligt, oder bei dem Werke, bei welchem der Streit entstanden ist, bedienstet sind, sind von der Mitwirkung beim Schiedsgerichte ausgeschlossen.

Ein Schiedsspruch, der unter Mitwirkung einer Person, welcher ein Ausschließungsgrund entgegensteht, zustande gekommen ist, ist nichtig, wenn die Nullität beim Revierbergamte binnen acht Tagen geltend gemacht und von diesem anerkannt wird. Die Angelegenheit kann dann neuerlich vor das Schiedsgericht gebracht werden. Gegen die Entscheidung des Revierbergamtes steht jedem Streittheile die Anfechtung durch Überreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von acht Tagen vom Tage der Zustellung der Entscheidung zu. Die Überreichung der Klage ist innerhalb dieser Frist von der den Rechtsweg betretenden Partei bei dem Schiedsgerichte auszuweisen. Durch die Anfechtung der Entscheidung des Revierbergamtes wird aber die vorläufige Vollziehung des Schiedsspruches nicht aufgehalten.

Mitglieder des Schiedsgerichtes, gegen deren Unbefangenheit und Unparteilichkeit Bedenken obwalten, können von der Partei abgelehnt werden. Von diesem Rechte kann die Partei jedoch nur vor Beginn der Verhandlung, oder sobald sie im Laufe derselben zur Kenntnis des den Ablehnungsgrund bildenden Umstandes gelangt ist, Gebrauch machen.

Für jedes von der Mitwirkung bei dem Schiedsgerichte ausgeschlossene, an derselben verhinderte oder von einer Partei abgelehnte Mitglied ist aus den der betreffenden Gruppe angehörenden Mitgliedern des großen Ausschusses vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter ein Ersatzmann durch das Los zu bestimmen.

b) Competenz.

§. 30.

Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung der vorbezeichneten Streitigkeiten nur dann competent, wenn dieselben während der Dauer oder längstens binnen 30 Tagen nach Auflösung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses angebracht werden und der belangte Theil sich in die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte einläßt. In allen anderen Fällen sind solche Streitigkeiten vor den zuständigen staatlichen Gerichten aus-

zutragen. Eine Streitsache, über welche die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte bereits begonnen worden ist, kann nicht mehr vor das ordentliche Gericht gebracht werden.

Das Schiedsgericht kann bei Entscheidung der Hauptsache auch aussprechen, dass der unterliegende Theil die Kosten des Verfahrens zu tragen habe.

c) Verfahren.

§. 31.

Das Verfahren vor den Schiedsgerichten wird durch das Statut der Genossenschaft geregelt.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit.

Die vor dem Schiedsgerichte abgeschlossenen Vergleiche und die schiedsgerichtlichen Entscheidungen sind in ein Protokoll einzutragen, das im ersteren Falle von beiden Parteien zu unterfertigen ist. Auf Verlangen ist den Parteien eine Amtsurkunde über den Vergleich und eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses auszufolgen. Diese Urkunden sind von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel des Schiedsgerichtes zu versehen. Die Vergleiche und Entscheidungen sind im Verwaltungswege vollziehbar. Gegen die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse sind mit Ausnahme der Geltendmachung der Nullität (§. 29, 4. Absatz) keinerlei Rechtsmittel und Klagen zulässig.

12. Vergütung von Auslagen an Mitglieder der Genossenschaft.

§. 32.

Für die Theilnahme an den Versammlungen gebürt keinem Mitgliede eine Vergütung. Für die Theilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse, des Einigungsamtes und des Schiedsgerichtes gebürt den Mitgliedern aus der zweiten Gruppe der Ersatz der Reisekosten, ein angemessener Zehrkostenbeitrag und eine Entschädigung für den Verdienstentgang. Die Höhe der Vergütung wird durch das Statut festgesetzt. Mitglieder, welche der ersten Gruppe angehören, haben auf keine Vergütung der vorbezeichneten Art Anspruch. Jedoch können sie den Ersatz anderer ihnen für Zwecke der Genossenschaft erwachsenen baren Auslagen begehren.

13. Kosten für Zwecke der Genossenschaft.

§. 33.

Die für die laufenden Geschäfte der Genossenschaft erwachsenden Kosten, worunter auch die dem Vor-

sitzenden des Schiedsgerichtes nach Vorschrift des §. 29 und die den Mitgliedern des Ausschusses der zweiten Gruppe nach Vorschrift des §. 32 gebürende Vergütung gehört, hat die Gruppe der Werksbesitzer zu tragen. Die Kosten für die Verhandlungen des Schiedsgerichtes sind hier nur insoweit verstanden, als sie nicht von einer Partei hereingebracht werden. Die Kosten der Verhandlungen vor dem Einigungsamte sind in Ermanglung eines anderen Übereinkommens von beiden Gruppen der Genossenschaft zu gleichen Theilen zu tragen.

Über den für die Zwecke der Genossenschaft, beziehungsweise der einzelnen Gruppen erforderlichen Kostenaufwand, sowie über dessen Bedeckung, sind alljährlich Voranschläge zu verfassen. Die von den Versammlungen beschlossenen Voranschläge bedürfen der Genehmigung der Berghauptmannschaft, welcher dieselben im Wege des Revierbergamtes vorzulegen sind. Nachtragserfordernisse sind in gleicher Weise zu behandeln.

Die Bestimmungen über die Art der Bemessung und Einhebung der Umlagen innerhalb der einzelnen Gruppen enthält das Statut.

Rückständige Beiträge der Genossenschaftsmitglieder werden über Ansuchen des Vorstandes im Verwaltungswege eingetrieben.

14. Kassagebarung und Rechnungsführung.

§. 34.

Für die ordnungsmäßige Führung der Kassen-, Rechnungs- und Kanzleigeschäfte der ganzen Genossenschaft, wie der Gruppen ist der Vorstand verantwortlich. Das für diese Geschäfte bestellte Hilfspersonale hat die Geschäftsordnung und die von dem Vorstande erhaltenen Instructionen genau zu beobachten.

15. Rechnungslegung.

§. 35.

Der Vorstand der Genossenschaft hat alljährlich längstens bis Ende März eine ordnungsmäßig belegte Schlussrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft und jeder der beiden Gruppen nach eingeholter Genehmigung der Versammlungen dem Revierbergamte vorzulegen.

16. Statut.

§. 36.

Jede Genossenschaft hat ein Statut aufzustellen, welches der Genehmigung der Berghauptmannschaft unterliegt, in deren Bezirk die Geschäftsführung der Genossenschaft ihren Sitz hat.

Das Statut hat die näheren Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Umfang der Genossenschaft und den Sitz der Geschäftsführung;

2. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder;

3. über die Evidenzhaltung der Genossenschaftsmitglieder, der Stimmberechtigung, sowie der activen und passiven Wahlfähigkeit derselben;

4. über die Art der Legitimation der Vertreter und Bevollmächtigten von Mitgliedern der ersten Gruppe für die Theilnahme an den Versammlungen und die Ausübung des Stimmrechtes;

5. über die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse;

6. über die Geschäftsführung der Genossenschaft, der Ausschüsse, des großen Ausschusses und des Vorstandes;

7. über die speciellen Befugnisse und Functionen des Präsidenten;

8. über die Art der Wahlen;

9. über die Einberufung der Versammlungen und Sitzungen;

10. über die Erfordernisse zur giltigen Beschlussfassung in den Versammlungen, in den Ausschüssen und im Vorstande;

11. über die Veröffentlichung des Ergebnisses der vor dem Einigungsamte gepflogenen Verhandlungen;

12. über die Geschäftsführung des Schiedsgerichtes und das Verfahren vor demselben;

13. über den Wirkungskreis der Local-Arbeiterausschüsse;

14. über die Protokollführung bei den Versammlungen und Ausschussitzungen;

15. über die Höhe der den Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse und des Schiedsgerichtes aus der zweiten Gruppe gebürenden Vergütung;

16. über die Art der Bemessung und Einhebung der Umlagen;

17. über die Verwaltung des Vermögens der Genossenschaft und der Gruppen derselben, sowie über die Art der Verfassung der Voranschläge.

Außerdem kann das Statut auch andere mit dem Genossenschaftszwecke im Zusammenhange und mit diesem Gesetze nicht im Widerspruche stehende Bestimmungen enthalten.

Bis zur Aufstellung und Genehmigung des Statuts steht es dem Revierbergamte zu, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen provisorisch zu treffen.

17. Geschäftsordnung.

§. 37.

Der große Ausschuss kann unter Beobachtung dieses Gesetzes und des Statuts eine Geschäftsordnung feststellen.

18. Auflösung.

a) Fälle der Auflösung.

§. 38.

Eine Genossenschaft wird durch Wegfall sämmtlicher zu derselben gehörigen Werke und durch Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft (§§. 1, 9 und 21) aufgelöst.

Außerdem kann eine Genossenschaft durch Verfügung der Berghauptmannschaft aufgelöst werden, wenn sie den Bedingungen des selbständigen Bestandes nicht mehr entspricht.

b) Verfügung über das Vermögen der Genossenschaft im Falle der Auflösung.

§. 39.

Wird eine Genossenschaft durch Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft aufgelöst, so geht das Vermögen der ersteren sammt allen darauf haftenden Rechten und Verbindlichkeiten an die letztere, beziehungsweise das Vermögen der einzelnen Gruppen der ersteren an die gleichartigen Gruppen der letzteren über.

Wird eine Genossenschaft durch Verfügung der Berghauptmannschaft ohne Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft (§. 38, 2. Absatz) oder durch den Wegfall sämmtlicher zu derselben gehörigen Werke aufgelöst, so sind aus dem Vermögen die darauf haftenden Verpflichtungen zu erfüllen und bleiben auch die aus privatrechtlichen Titeln oder aus Stiftungen auf dem Vermögen ruhenden Lasten aufrecht.

Der lastenfreie Rest ist nach Bestimmung des Statuts und in Ermanglung einer solchen nach Bestimmung des Ackerbauministeriums als oberster Bergbehörde zu gemeinnützigen bergmännischen Zwecken zu verwenden.

19. Beaufsichtigung.

§. 40.

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Bergbehörde. Dem Revierbergamte des Bezirkes, innerhalb dessen die Geschäftsführung der Genossenschaft ihren Sitz hat, steht die unmittelbare Überwachung, und zwar bezüglich jener Genossenschaften, die sich auch auf den Bezirk eines anderen Revierbergamtes erstrecken, im Einvernehmen mit diesem zu.

Das Revierbergamt ist berechtigt, zu den Versammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einen Commissär zu entsenden, Beschlüsse zu sistiren, Versammlungen zu schließen, Ausschüsse aufzulösen, in die ganze Geschäftsführung Einsicht zu nehmen, die Kassagebarung und die Rechnungen zu prüfen.

Das Revierbergamt hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes genau beobachtet, insbesondere dass die vorgeschriebenen Versammlungen und Sitzungen abgehalten werden. Dasselbe kann nöthigenfalls selbst die Wahlen anordnen, Versammlungen und Ausschusssitzungen einberufen.

Die Wahlen der Obmänner der Ausschüsse unterliegen der Bestätigung des Revierbergamtes. Die Verweigerung der Bestätigung einer Wahl, die Sistirung von Beschlüssen, die Schließung von Versammlungen und die Auflösung von Ausschüssen kann nur wegen Gesetzwidrigkeiten, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder wegen Gefährdung des Genossenschaftszweckes erfolgen. Im Falle der Auflösung eines Ausschusses sind sofort die erforderlichen Nachwahlen (§. 18) vorzunehmen.

Welche Beschlüsse der Genehmigung der Berghauptmannschaft unterliegen, ist an den betreffenden Orten dieses Gesetzes angegeben.

In den Fällen des §. 3 (letzter Absatz) entscheidet die Berghauptmannschaft, in den Fällen des §. 17 (letzter Absatz) das Revierbergamt endgiltig. Die Entscheidung des Revierbergamtes über die behauptete Nullität eines Schiedsspruches (§. 29, 4. Absatz) kann nur im Rechtswege angefochten werden. Im übrigen gelten bezüglich des Rechtszuges bei Entscheidungen des Revierbergamtes und der Berghauptmannschaft die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, und des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

20. Stempelpflicht.

§. 41.

Die Genossenschaften genießen hinsichtlich ihrer Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer beim gerichtlichen Verfahren die persönliche Gebührenbefreiung. Die Verhandlungen vor den Einigungsämtern und Schiedsgerichten mit Einschluss der Vergleiche und Erkenntnisse sind unbedingt gebührenfrei.

21. Anwendung des Gesetzes auf Naphtabetriebe.

§. 42.

Diesem Gesetze unterliegen auch alle zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien bestehenden Unternehmungen, auf welche das Gesetz vom 11. Mai 1884, R. G. Bl. 71, Anwendung findet.

Insoweit die besonderen Verhältnisse dieser Betriebe Abweichungen von den Bestimmungen der

§§. 4 und 5, sowie der damit im Zusammenhange stehenden Bestimmungen des Gesetzes bedingen, sind die geeigneten Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen.

22. Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

§. 43.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Die Genossenschaften haben ihre Geschäftsführung längstens sechs Monate nach Kundmachung der berghauptmannschaftlichen Verordnung, durch welche deren Errichtung angeordnet wird, zu beginnen.

23. Vollzug des Gesetzes.

§. 44.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern beauftragt.

Erläuterungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue.

Wenn wir nach den geeigneten Mitteln forschen, um die große sociale Bewegung der heutigen Zeit in ruhige und geregelte Bahnen zu lenken, so wendet sich unser Blick zunächst auf England, wo die bekannten Institutionen der Einigungsämter und Schiedsgerichte zur Beilegung von Differenzen, welche aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse zwischen den Unternehmern und den Arbeitern entstehen, in den wichtigsten Industriezweigen sehr häufig schöne Erfolge erzielt haben und erzielen.

Es darf mit Recht erwartet werden, dass auch bei uns eine solche Einrichtung von Nutzen sein würde, wenn ihr nur die richtige Grundlage gegeben wird. Die unumgängliche Voraussetzung einer gedeihlichen Entwicklung der Einigungsämter ist das gegenseitige Vertrauen und die gegenseitige Achtung der Unternehmer und der Arbeiter.

Dies kann nur erreicht werden, wenn beide Theile zur Erkenntnis gelangen, dass ihre Interessen Hand in Hand gehen. Beim Bergbaue, wo trotz des großen Umschwunges in den Productionsverhältnissen, trotz der Einflüsse der allgemeinen socialen Bewegung auch heute der idealere Zug im Arbeiterstande, die Liebe zum Berufe, der bergmännische Geist noch nicht völlig erloschen sind, dürfte eine gesetzmäßige Organisation, welche Unternehmer und Arbeiter zu friedlichem Zusammenwirken bei Verfolgung und Entwicklung gemeinsamer Interessen vereinigt und ihnen zugleich die Möglichkeit bietet, innerhalb dieser Vereinigung ihre besonderen Interessen zu bethätigen, der richtige Weg sein, auf welchem selbst dann, wenn bereits Parteiengegensätze zutage getreten sind, die Wiederherstellung des guten Einvernehmens noch gehofft werden kann. Gerade die gemeinsame Arbeit an gemeinsamen nutzbringenden Aufgaben wird beiden Theilen (Unternehmern und Arbeitern) Gelegenheit geben, dem anderen wohlwollendes Entgegenkommen zu zeigen und sich ihn zum Freunde zu machen.

Dieser Zweck nun soll durch die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau erreicht werden, wie sie in der Regierungsvorlage gedacht sind. Deren nächste Aufgabe soll die Pflege des Gemeinsinnes und bergmännischen Geistes, die Hebung des Gefühles der Zusammengehörigkeit sein. Von den Genossenschaften soll weiters auch der Impuls ausgehen zu gemeinschaftlichen Unternehmungen der Genossenschaftsmitglieder, insbesondere solcher, welche zur Förderung der sittlichen, physischen und wirtschaftlichen Wohlfahrt des Arbeiterstandes dienen.

Haben auf solche Weise die Genossenschaften das gegenseitige Vertrauen der Genossenschaftsmitglieder geweckt und gepflegt, dann werden auch die Einigungsämter und Schiedsgerichte, in den Genossenschaften wurzelnd und unterstützt durch die Thätigkeit der Arbeiterausschüsse, kräftig gedeihen und reiche Früchte bringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Die wesentliche Verschiedenheit in den Bergbauverhältnissen der einzelnen Revierbergamtsbezirke macht es unthunlich, die Genossenschaften in der Weise obligatorisch einzuführen, dass unbedingt alle Bergbaue einer solchen eingefügt werden müssten. Wo überhaupt wenig Bergbaue bestehen, und wo dieselben über ein größeres Gebiet zerstreut sind, würde sich eine solche Organisation nicht leicht lebensfähig gestalten, weil schon die Verwaltung zu schwerfällig und der Contact der Mitglieder der Genossenschaften wegen des bedeutenden Aufwandes an Geld und Zeit immer nur ein sehr spärlicher wäre. Wenn sich aber der Zweck des genossenschaftlichen Verbandes nicht erreichen lässt, dann ist es besser, ihn gar nicht ins Leben zu rufen, da er den Mitgliedern immerhin manche Lasten auferlegt. Es ist daher angezeigt, die Errichtung der Genossenschaften von der Anordnung der mit den localen Verhältnissen vertrauten Berghauptmannschaften abhängig zu machen und auch die Abgrenzung der Genossenschaften, für welche mannigfache Verhältnisse, wie Gleichartigkeit der Betriebe, örtliche Lage u. dgl. maßgebend sein können, in das Ermessen dieser Behörden zu stellen.

Die Eigenartigkeit der Verhältnisse bei den im Monopolsbetriebe stehenden Salinen, insbesondere der Umstand, dass hier ausschließlich der Staat als Werksbesitzer erscheint, dann die meist isolirte Lage der Werke, sprechen gegen die Einbeziehung derselben in den Verband einer Genossenschaft.

Zu §. 2.

Zweck und Aufgaben der Genossenschaften ergeben sich aus der Natur der Sache und sind im großen und ganzen die gleichen, wie für die gewerblichen Genossenschaften. Sie lassen sich eigentlich in einen einzigen Punkt zusammenfassen: Zusammenwirken der Unternehmer und der Arbeiter zur Förderung der gemeinsamen Interessen der Genossenschaft und der einzelnen Gruppen. Die Vorbedingung für eine gedeihliche Entwicklung dieser Interessen ist aber die möglichste Verhütung und die rasche, für beide Theile befriedigende Beilegung schon vorhandener Differenzen, welche sich zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben. Darum wird eine der wichtigsten Aufgaben der Genossenschaften in deren Wirksamkeit als Einigungsämter und Schiedsgerichte liegen.

Außerdem aber können die Genossenschaften eine sehr fruchtbringende Thätigkeit durch Errichtung gemeinnütziger Anstalten entfalten, z. B. die Gruppe der Bergbaubesitzer eines Reviers durch gemeinschaftliche Wasserhaltungsanlagen, Schleppbahnen; die Gruppe der Arbeiter durch Errichtung von Sparkassen, Kleinkinderbewahranstalten u. dgl.; die Genossenschaft als solche durch Aufstellung einheitlicher Dienstordnungen, Errichtung von eigenen Schulen, Consumhallen u. s. w.

Nicht zu unterschätzen ist auch die Unterstützung, welche die Behörden in vielen Fällen, z. B. bei Aufstellung von Bergpolizeiverordnungen, bei Vorbereitung von Gesetzentwürfen &c. durch Einholung von Gutachten in den Genossenschaften finden werden.

Zu §. 3.

Sollen die Genossenschaften gedeihen, so müssen sie auf dem Principe der Zwangsgenossenschaft aufgebaut werden, das heißt, wer in dem Sprengel einer Genossenschaft ein Bergwerk erwirbt oder bei einem solchen Werke in Arbeit tritt, wird dadurch schon Mitglied der Genossenschaft, ohne dass es einer eigenen Beitrittserklärung bedürfte.

Unter „Bergwerk" soll der verliehene Bergbau mit allen gemäß §. 131 a. B. G. dazu gehörigen Anlagen verstanden werden, nicht aber auch solche (wie Raffinirwerke, Fabriken &c.), die zwar mit dem Bergbaue verbunden sind, deren Arbeiter sogar Mitglieder der betreffenden Bruderlade sein können, die aber nicht der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen. Die Genossenschaft soll nämlich eine Berufsgenossenschaft sein, deren fruchtbringende Thätigkeit und Entfaltung durch Heranziehung fernstehender Elemente nur behindert würde.

Zu §§. 4 und 5.

Höchst wichtig ist die Frage, wie die Genossenschaften am zweckmäßigsten zu organisiren seien, damit beide Interessengruppen in denselben eine entsprechende und möglichst gleichwiegende Vertretung finden. Da ist vor allem die Gruppeneintheilung ins Auge zu fassen. Der Hauptsache nach sind die Besitzer und die Bediensteten zu unterscheiden. Bei jedem einigermaßen entwickelten Bergbaue aber theilen sich die Bediensteten in Beamte, Aufseher (Hutleute, Meister 2c.) und Arbeiter. Da die Besitzer in der Regel das Werk nicht unmittelbar selbst verwalten, so haben die Beamten, insbesondere die leitenden, naturgemäß die Besitzer in der Verwaltung zu vertreten und in erster Linie die Interessen der Werksherren zu wahren, so dass die Beamten gleichsam den Besitzer repräsentiren. Es entsteht also die Frage, ob die Beamten überhaupt als solche in der Genossenschaft erscheinen, ob sie zu den Besitzern oder zu den Arbeitern geschlagen werden oder eine eigene Gruppe bilden sollten.

Gegen die Vereinigung mit den Arbeitern spricht die wesentlich verschiedene sociale Stellung, die Divergenz der beiderseitigen Interessen und die berufliche Stellung der Beamten, durch welche sie als Mittelspersonen zwischen den Besitzern und den Arbeitern stehen.

Gegen die Vereinigung mit den Besitzern sprechen zwei wesentliche Bedenken; das eine, dass sie in der Versammlung immer die Majorität hätten und dass infolge dessen auch eine angemessene Vertretung der Besitzer in den Ausschüssen nicht mit Sicherheit zu erwarten wäre; das andere, dass die Beamten, obzwar sie den Arbeitern gegenüber der Natur der Sache nach das Interesse der Werksbesitzer zu vertreten haben und daher in dieser Beziehung mit denselben Hand in Hand gehen, doch vielfach eigene Interessen haben, bezüglich deren ein Berührungspunkt mit den Interessen der Besitzer nicht aufzufinden ist. Würde man aus den Beamten eine eigene Gruppe bilden, so würden die Arbeiter darin unzweifelhaft nur eine Verstärkung des Elementes der Bergwerksbesitzer erblicken und infolge dessen dem Institute nicht volles Vertrauen entgegenbringen. Es scheint daher am zweckmäßigsten, sie gar nicht in ihrer Eigenschaft als Beamte in die Genossenschaft aufzunehmen, wogegen sie selbstverständlich als Vertreter der Werksbesitzer in der ersten Gruppe erscheinen können.

Nicht minder schwierig ist die Frage bezüglich der Aufseher. Diese haben bei den meisten Werken eine Zwischenstellung zwischen den Arbeitern und den Beamten, sind aus den ersteren hervorgegangen, nähern sich aber in ihrer äußeren Stellung und in ihren Functionen mehr den Beamten. Sie mit den Arbeitern zu einer Gruppe zu vereinigen, würde sich deshalb nicht empfehlen, weil ihnen von diesen eher Misstrauen als Vertrauen entgegengebracht würde. Es ist daher am besten, auch sie aus der Genossenschaft wegzulassen.

Die Thätigkeit der Genossenschaft vollzieht sich in den Versammlungen, in den Ausschüssen und in dem Vorstande. Die Anzahl der Besitzer wird in allen Genossenschaftssprengeln eine nicht sehr bedeutende sein. Es unterliegt daher keinem Anstande, dass sämmtliche Mitglieder der Gruppe der Besitzer an den betreffenden Versammlungen persönlich oder durch Vertreter theilzunehmen berechtigt seien, und zwar soll es zulässig sein, dass Mitglieder, welche mehrere Bergwerke im Genossenschaftssprengel besitzen, für jedes einen Vertreter in die Versammlungen entsenden können. Dagegen kann die Versammlung der Gruppe der Arbeiter wohl nur aus Delegirten bestehen, wobei jedoch ebenfalls jedes Werk vertreten sein soll.

Zu §§. 6 bis 8.

Es ist nothwendig, dass jeder Ausschuss aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, weil die beiden Ausschüsse zusammen den großen Ausschuss bilden, dem eine wichtige Thätigkeit hinsichtlich der Verwaltung der gemeinsamen Genossenschaftsangelegenheiten zukommt, weshalb die Gefahr einer Majorisirung der einen od er anderen Gruppe möglichst ausgeschlossen sein soll.

Aus dem gleichen Grunde verfügt der Entwurf auch, dass der Vorstand aus den Obmännern der Ausschüsse und je einem von beiden Ausschüssen aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede zu bestehen habe.

Außerdem wird aber vorgeschrieben, dass der Obmann des Ausschusses der ersten Gruppe der Präsident der Genossenschaft und des Vorstandes, der Obmann der zweiten Gruppe der Stellvertreter des Präsidenten sei, was der allgemeinen socialen Stellung entspricht und zugleich auch einer Rücksicht auf die Leistungen der ersten Gruppe für die laufenden Verwaltungsauslagen entspringt.

Zu §§. 9 bis 12.

Der Wirkungskreis der Versammlungen ergibt sich aus der Natur der Sache und aus der Form der Genossenschaftsorganisation.

Dass die Systemisirung des für die Geschäftsführung erforderlichen Hilfspersonales der Versammlung der Bergwerksbesitzer vorbehalten ist, erscheint dadurch gerechtfertigt, dass die Werksbesitzer die für die laufenden Geschäfte der Genossenschaft erwachsenden Kosten zu tragen haben.

Die Ausschüsse der Gruppen sind deren vollziehende Organe, zugleich haben sie den Verkehr zwischen den Gruppen zu vermitteln, um gemeinsame Aufgaben einer zweckdienlichen Lösung zuzuführen. Hiedurch ist der Inhalt ihres Wirkungskreises gegeben.

Was die einzelnen Ausschüsse für jede der beiden Gruppen, das ist der große Ausschuss, der sich aus beiden Ausschüssen zusammensetzt, für die ganze Genossenschaft. Die wichtigste Aufgabe des großen Ausschusses aber ist die Function als Einigungsamt, wovon bei den betreffenden Bestimmungen des Entwurfes (zu §§. 24 bis 28) ausführlicher die Rede sein wird. Eine ersprießliche Thätigkeit können die einzelnen Ausschüsse sowohl, als auch der große Ausschuss als Beirath der Bergbehörde entfalten, wenn diese z. B. polizeiliche Anordnungen allgemeinerer Natur zu treffen, Dienstordnungen zu genehmigen, vor der Einbringung von Gesetzentwürfen über die Zweckmäßigkeit und praktische Durchführbarkeit derselben Informationen einzuholen hat.

Dem Vorstande obliegt die Geschäftsführung der Genossenschaft und zugleich deren Vertretung nach außen. Er ist zugleich das Executivorgan des großen Ausschusses und handhabt die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Genossenschaft. Seine wichtigste Thätigkeit wird in der Ausübung des schiedsgerichtlichen Amtes liegen, wovon unten (zu §§. 29 bis 31) des näheren gesprochen werden wird.

Zu §§. 13 und 14.

Während in der Gruppe der Bergwerksbesitzer sämmtliche dieser Gruppe Angehörigen die betreffenden Versammlungen bilden, besteht die Versammlung der Gruppe der Arbeiter bloß aus Delegirten derselben. Da bei den Bergbauen junge Leute vom vollendeten 14. Lebensjahre an, unter Umständen sogar auch schon unter diesem Alter in die Arbeit aufgenommen werden, so scheint es nothwendig, für die Zulassung der Angehörigen der zweiten Gruppe zur Wahl der Delegirten für die Versammlung dieser Gruppe eine unterste Altersgrenze zu setzen, als welche sich mit Rücksicht auf den geistigen Reifezustand der Arbeiterbevölkerung das 21. Lebensjahr empfiehlt. Für die Zulassung der weiblichen Arbeiter spricht der Umstand, dass dieselben in großer Zahl und in wichtigen Betriebszweigen beim Bergbaue beschäftiget werden.

Für die Stimmberechtigung und die active Wahlfähigkeit in den Versammlungen, beziehungsweise für die Ausübung dieser Rechte wird in der Vorlage eine gewisse Integrität der Ehre und genügende Reife des Alters verlangt; letztere wird mit dem Eintritte der Volljährigkeit nach Vorschrift der allgemeinen bürgerlichen Gesetze angenommen. In der ersten Gruppe ist jenen Mitgliedern, welche das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder welche aus einem anderen Grunde nicht eigenberechtigt sind, sowie den Frauenspersonen, die Ausübung des Stimmrechtes durch ihre gesetzlichen Vertreter eingeräumt, weil in dieser Versammlung die Zahl der Mitglieder oft nur eine sehr geringe sein wird und anderseits die Gerechtigkeit fordert, jedem Werke die Vertretung seiner Interessen zu ermöglichen. Aus demselben Grunde dürfte es auch angemessen sein, den Angehörigen dieser Gruppe die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes in den Versammlungen durch Bevollmächtigte zu gestatten. Für die Mitglieder der Versammlung der Arbeiter ist ein solches Befugnis nicht nothwendig, weil nicht zu besorgen ist, dass die Theilnahme eine zu geringe sein werde.

Zu §. 15.

Durch die Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 15 soll erreicht werden, dass in die Versammlung der zweiten Gruppe ruhigere, mit den heimischen Verhältnissen vertraute und besonnene Elemente gelangen, welche nicht nur Verständnis für die Aufgaben und Zwecke der Genossenschaft, sondern auch den ehrlichen Willen haben, an der Erfüllung dieser Aufgaben in einträchtigem Zusammenwirken Antheil zu nehmen. Durch das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft sollen die fremden Elemente, welchen billigerweise ein österreichischer Patriotismus nicht zugemuthet werden kann, fern gehalten werden.

Die Wichtigkeit der den Ausschüssen der Versammlungen obliegenden Aufgaben verlangt, dass in dieselben nur Männer mit reifen Erfahrungen, mit genauerer Kenntnis der localen Verhältnisse und mit einem, durch längere Angehörigkeit zur Genossenschaft ausgebildeten Gemeinsinne gelangen. Eine hingebungsvolle Thätigkeit der Ausschüsse lässt sich nur erwarten, wenn sich mit dem regen Interesse für die Angelegenheiten der Genossenschaft auch warmer patriotischer Sinn verbindet.

Dass schließlich Personen, die kein actives Wahlrecht haben, umsoweniger wählbar sein können, versteht sich von selbst.

Diesen Gesichtspunkten entsprechen die Bestimmungen des §. 15.

Zu §. 17.

Die Leitung der Wahl der Delegirten für die Versammlung der zweiten Gruppe den Betriebsleitern der Werke, für welche die Delegirten gewählt werden sollen, zu überlassen, dürfte aus dem Grunde nothwendig sein, weil bei einer größeren Anzahl zur Genossenschaft gehöriger Werke die Leitung der Wahlen durch den

Obmann der Versammlung oder gar durch einen Abgeordneten des Revierbergamtes unthunlich wäre. Es dürfte dies auch unbedenklich sein, da ja Reclamationen gegen den Wahlact bei dem Revierbergamte zulässig sind.

Zu §. 18.

Zu kurze Wahlperioden würden sich ebensowenig empfehlen, als zu lange. Einerseits nämlich bringen neue Wahlen immer eine gewisse Bewegung in die Arbeiterschaft, was thunlichst vermieden werden soll. Außerdem ist eine gewisse Stabilität in der Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten von Vortheil. Anderseits soll den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit gegeben werden, Leute, welche das Vertrauen ihrer Wähler verloren haben, ehestens durch andere zu ersetzen. Auch steht zu besorgen, dass namentlich Ausschuss- und Vorstandsmitglieder bei zu langen Functionsperioden in dem Eifer zur Erfüllung ihrer mit nicht unbedeutenden Mühen und Zeitopfern verbundenen Pflichten nachlassen. Die richtige Mitte scheint eine dreijährige Wahlperiode zu bilden, wofür sich passende Analogien in dem Gesetze vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung im VII. Hauptstücke (Genossenschaften) und in dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten finden.

Um Nachwahlen während der Wahlperiode thunlichst zu vermeiden, wird es zweckmäßig sein, bei jeder Hauptwahl gleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen. Die Bestimmung darüber kann aber dem Statute überlassen werden.

Zu §§. 19 bis 22.

Die §§. 19 bis 22 enthalten rein formelle Bestimmungen, zu deren Erläuterung nicht viel beigefügt zu werden braucht.

Eine zu häufige Einberufung der Versammlungen soll wegen der Kosten und des Zeitaufwandes nicht platzgreifen. Aber auch zu einer bloßen Scheinexistenz sollen die Genossenschaften nicht herabsinken; darum soll jede Versammlung wenigstens einmal im Jahre zusammentreten und soll auch dem Revierbergamte das Einberufungsrecht zustehen (§. 19).

Die Ausschüsse, welchen wichtige Verwaltungsaufgaben zugewiesen sind, werden häufigere Sitzungen nöthig haben, und es ist dementsprechend in der Gesetzesvorlage verfügt, dass sich die Ausschüsse der Versammlungen mindestens vierteljährig, der große Ausschuss mindestens zweimal im Jahre versammeln müssen (§. 20).

Die Anzeige der Einberufung der Versammlungen, sowie der Ausschreibung der Ausschusssitzungen an das Revierbergamt unter Mittheilung der Tagesordnung ist erforderlich, damit dieses Amt, welches in erster Instanz die Aufsicht über die Genossenschaften zu führen hat (§. 40), stets in der Lage ist, sich von den Vorgängen in der Genossenschaft zu unterrichten.

Die Beschlüsse werden in den Versammlungen, in den Ausschüssen und vom Vorstande in der Regel mit einfacher (absoluter) Stimmenmehrheit gefasst. Nur zur Giltigkeit des Beschlusses einer Versammlung über die Gründung von Anstalten und Unternehmungen auf Kosten der Gruppe ist wegen der den Mitgliedern daraus erwachsenden Belastung Zweidrittel-Majorität erforderlich. Zur Giltigkeit des Beschlusses des großen Ausschusses über Statutenänderungen und über die Gründung von gemeinsamen Anstalten und Unternehmungen der Genossenschaft wird wegen der besonderen Wichtigkeit Dreiviertel-Majorität verlangt.

Zu §. 23.

Eine Institution, die sich schon heute bei industriellen Unternehmungen mehrfach eingebürgert und als sehr nützlich erwiesen hat, sind die Arbeiterausschüsse. In Theorie und Praxis wird denselben vielseitig das Wort geredet, als einem wirksamen Mittel, das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern herzustellen und zu erhalten, das gegenseitige Vertrauen zu wecken und zu stärken, den Verkehr zwischen den beiden Theilen zu vermitteln, diese überhaupt einander näher zu bringen und die zwischen ihnen bestehenden Gegensätze zu überbrücken.

Es ist eine häufige Klage der Werksbesitzer, dass bei Arbeiterbewegungen in der Regel geeignete Vertreter der Arbeiter mangeln, mit denen ruhig und objectiv verhandelt werden konnte. Entweder drängen sich Schreier und Agitatoren vor oder es tritt überhaupt niemand in eine Verhandlung ein, weil kein Mandat vorhanden ist. Bestehen Arbeiterausschüsse, so sind diese die berufenen Vertreter der Arbeiterschaft. Da ihre

Function während der dreijährigen Wahlperiode ständig ist und ihre Wahl sich in der Regel unter normalen Verhältnissen vollzieht, so werden sie meist aus ruhigeren, besonnenen, einflussreichen Personen bestehen, was gerade dann, wenn sie in Action treten sollen, von großem Werte ist.

Diese Erwägungen haben denn auch schon da und dort zur obligatorischen Einführung von Arbeiterausschüssen den Anstoß gegeben, so durch oberbergämtliche Verordnung bei den königlichen Steinkohlengruben nächst Saarbrücken, auf dem Wege der Legislative in Frankreich und England.

Der Wirkungskreis der Arbeiterausschüsse kann ein mehr oder minder ausgedehnter sein und hängt von dem Vertrauen ab, das beiderseits dem Institute entgegengebracht wird. Heute schon bestehen bei Fabriken spontan ins Leben gerufene Arbeiterausschüsse, die vom Besitzer zu sehr wichtigen Aufgaben herangezogen werden, so z. B. bei Aufstellung von Arbeits- (Dienst-) Ordnungen, Ausübung der Disciplinargewalt u. s. w.

Das Institut muss sich eben aus sich selbst heraus entwickeln und sich nach den localen Verhältnissen und Bedürfnissen gestalten. Darum deutet die Regierungsvorlage die Aufgaben der Arbeiterausschüsse nur kurz an, die nähere Umschreibung derselben dem Statute der Genossenschaft überlassend.

Da jedes Werk ohnedies Delegirte aus dem Stande der Arbeiter in die Versammlung der Arbeiter der Genossenschaft entsendet, so ist es unzweifelhaft zur Vermeidung mehrfacher Wahlen zweckmäßig, diese Delegirten mit allfälliger Ergänzung zugleich als Arbeiterausschüsse der betreffenden Werke zu bestellen.

Zu §§. 24 bis 26.

Gewiss eine der wichtigsten Aufgaben der Genossenschaften ist die, dass sie als Basis für die Einigungsämter zu dienen haben. Da der große Ausschuss aus den Ausschüssen der beiden Gruppen zusammengesetzt ist, daher Vertrauensmänner beider Gruppen der Genossenschaft umfasst, so erscheint derselbe an sich schon als das für das Einigungsamt passendste Organ. Auch ist es gewiss von Vortheil, dass das Einigungsamt, wenn man es braucht, nicht erst construirt werden muss, sondern rasch in Thätigkeit treten kann.

Man kann sich aber nicht verhehlen, dass in vielen, ja vielleicht in den meisten Fällen, wenn es zu einem Spruche des Einigungsamtes kommt, die Stimmen der Arbeiter jenen der Besitzer gegenüberstehen werden. Da ist es nun nothwendig, dass ein unparteiischer, das Vertrauen beider Parteien genießender Obmann den Ausschlag gebe. Darum soll der Obmann von Fall zu Fall von den Beisitzern frei gewählt werden, ohne dass dieselben auf die Genossenschaftsmitglieder beschränkt wären. In England hat sich das System, Personen, welche außerhalb der Interessensphäre, in der sich die Bewegung vollzieht, stehen, zu Schiedsrichtern zu wählen, meist sehr gut bewährt. Insbesondere dann, wenn sich die Beisitzer über die Wahl des Obmannes nicht zu einigen vermögen, und dieser daher durch die Behörde bestimmt wird, ist es geboten, dass für das Amt ein vollkommen Unbetheiligter ausersehen werde. Im übrigen aber ist es klar, dass der Obmann an Qualität nicht hinter den Beisitzern zurückstehen dürfe. Dieser Anforderung tragen die beiden letzten Absätze des §. 26 Rechnung.

Man könnte die Frage aufwerfen, ob es sich nicht empfehlen würde, nur solche Personen als Beisitzer zuzulassen, welche am Verhandlungsgegenstande nicht betheiligt sind? Die Frage dürfte aus zwei Gründen zu verneinen sein. Einerseits nämlich handelt es sich vor dem Einigungsamte vor allem um friedliche Ausgleichung schwebender Differenzen auf Grund sachlicher Erörterung derselben und ruhigen Meinungsaustausches, was gewiss auch möglich ist, wenn die Betheiligten im Einigungsamte sitzen, anderseits aber würde es bei allgemeineren Bewegungen unmöglich sein, das Einigungsamt in Function zu setzen, und doch kann gerade da seine Thätigkeit — schon wegen des Einflusses des unparteiischen Obmannes — von großem Nutzen sein.

Was die Competenz des Einigungsamtes, das heißt die Frage betrifft, was für Angelegenheiten vor dem Einigungsamte ausgetragen werden können und sollen, so erscheint es geboten, dasselbe nicht für solche Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, welche die bei einem Werke aus dem Arbeitsvertrage zwischen dem Arbeitgeber und einzelnen Arbeitern entstehenden Streitfälle betreffen, da sonst die Thätigkeit des Einigungsamtes sich ins Kleine verlieren würde. Vor das Forum dieses Amtes gehören vielmehr nur Fragen allgemeinerer Natur, durch deren Beilegung einer großeren Arbeiterbewegung vorgebeugt, Arbeitseinstellungen verhütet oder beseitigt werden sollen.

Zu §. 27.

Damit die Thätigkeit des Einigungsamtes nicht unnützerweise in Anspruch genommen wird und damit Arbeiterschaft und Arbeitgeber sich daran gewöhnen, durch Vermittlung der Localarbeiterausschüsse (§. 23) über die Berufsangelegenheiten vertrauensvoll mit einander zu verhandeln, wodurch das Gefühl der Zusammengehörigkeit immer mehr entwickelt werden soll, ist in dem Gesetzentwurfe die Bestimmung getroffen, dass die Anrufung des Einigungsamtes seitens einer Partei erst dann erfolgen kann, wenn vorher zwischen dem Arbeitgeber und dem Localarbeiterausschusse über den Streitgegenstand fruchtlos verhandelt worden ist.

Eine wirksame Thätigkeit der Einigungsämter ist nur dann denkbar, wenn dieselben vom Vertrauen der Parteien getragen sind.

Soll nicht die eine oder die andere Partei von vorneherein dem Einigungsamte Misstrauen entgegenbringen, so muss dafür gesorgt sein, dass keine Partei für sich über die Majorität der Stimmen verfügt.

Ein Zwang gegenüber den Parteien, in die Verhandlung vor dem Einigungsamte einzutreten, wäre ebenfalls zwecklos und es ist genug, wenn subsidiär der Behörde das Recht eingeräumt wird, die Anregung zur Einleitung einer Verhandlung zu geben. In jedem Falle aber, die Verhandlung mag über Anrufung einer Partei oder über Anordnung der Behörde eingeleitet worden sein, soll es dem freien Entschlusse der Parteien anheimgestellt bleiben, sich in die Verhandlung einzulassen oder nicht.

Da unmöglich alle an dem Streite Betheiligten, insbesondere von Seite der Arbeiter, zur Verhandlung zugelassen werden können, so haben die Parteien nur durch Vertrauensmänner an der Verhandlung theilzunehmen.

Durch den Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Verhandlungen soll muthwilligen Störungen, Demonstrationen und Vergewaltigungen vorgebeugt, die Freiheit der Verhandlung und Schlussfassung gewahrt werden.

Zu §. 28.

Der Zweck der Verhandlung vor dem Einigungsamte ist in erster Linie, schwebende Streitigkeiten allgemeinerer Art zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in friedlicher Weise auszutragen. Die Thätigkeit des Einigungsamtes muss daher vor allem darauf gerichtet sein, zwischen den Parteien über die strittigen Punkte eine Einigung herbeizuführen.

Gelingt dies, dann ist die Angelegenheit beigelegt und in der Veröffentlichung des Ergebnisses der Verhandlung liegt für die Parteien ein Antrieb, die getroffenen Vereinbarungen getreulich einzuhalten. Kommt eine Einigung nicht zustande, dann wird die Lage des Einigungsamtes schwierig; es muss zum Spruche schreiten.

Von den Beisitzern werden in den meisten Fällen jene aus der zweiten Gruppe gegen jene aus der ersten Gruppe stimmen, so dass bei Fällung des Schiedsspruches die Stimme des Obmannes den Ausschlag geben müsste. Hiebei wird nun alles auf die Person des Obmannes ankommen. Geniesst derselbe durch Ansehen, Stellung und seine Charaktereigenschaften das volle Vertrauen beider streitenden Parteien, so wird sein Ausspruch gewiss von Gewicht sein. Ist der Obmann dieses Vertrauens und Einflusses nicht sicher, dann thut er besser, sich seiner Stimme überhaupt zu enthalten. Denn es ist angemessener zu constatiren, dass ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist, als einen Schiedsspruch zu fällen, der voraussichtlich wirkungslos sein wird, weil sich die Parteien demselben nicht fügen. Dem entsprechen die Bestimmungen des §. 28 der Gesetzesvorlage.

Ist ein Schiedsspruch abgegeben worden, so ist dessen Wirkung zunächst nur eine moralische. Er erhält aber gewichtigen Nachdruck durch die öffentliche Bekanntmachung sowohl des Schiedsspruches, als auch der etwa darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien. Erzwingbar ist derselbe nicht, und darum ist es besser, in dem Gesetze jede Bestimmung, welche nur unter der Voraussetzung der Möglichkeit einer zwangsweisen Durchsetzung des Schiedsspruches von Wert wäre, beiseite zu lassen.

Zu §§. 29 bis 31.

Aus dem Dienstverhältnisse entspringen zahlreiche Streitigkeiten zwischen einzelnen Arbeitern und den Unternehmern hinsichtlich der Bemessung, Berechnung und Auszahlung des Lohnes, bezüglich der vereinbarten oder dienstordnungsmäßigen Lohnabzüge, wegen Entlassung, Kündigung u. s. w.

Da diese Streitfälle meist erst bei Auflösung des Dienstverhältnisses entstehen, so haben insbesondere die Arbeiter ein hervorragendes Interesse an deren rascher Erledigung, weil sie meist ihren Arbeitsort sofort verlassen wollen, um anderwärts Arbeit zu suchen.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung sind solche Streitigkeiten, welche während der Dauer des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, bei dem Mangel einer Bestimmung im allgemeinen Berggesetze auf Grund des §. 87 c des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden, während jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Dienstverhältnisses eingebracht werden, vor den ordentlichen Richter gehören.

Die Judicatur der politischen Behörden gestattet wegen des zulässigen Instanzenzuges nicht die wünschenswerte Raschheit. Dazu kommt, dass die Inanspruchnahme dieser Behörden in sehr vielen Fällen

wegen der Entfernung von den Bergbauorten mit nicht unbeträchtlichem Zeit- und Kostenaufwande verbunden ist. Die Entscheidung selbst ist für diese Behörden wegen der hiebei in Betracht kommenden Eigenthümlichkeiten des bergmännischen Berufes oft schwierig. Es dürfte sich daher empfehlen, den Bergwerksverwandten die Austragung ihrer aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Streitigkeiten vor einem Schiedsgerichte zu ermöglichen, welches analog wie der schiedsgerichtliche Ausschuss der gewerblichen Genossenschaften dem genossenschaftlichen Verbande organisch eingefügt ist. Damit wird der große Vortheil erreicht, dass das Schiedsgericht stabil vorhanden ist und aus Richtern besteht, welche mit den Verhältnissen des Bergbaues und den Eigenthümlichkeiten der Bergarbeit vertraut sind. In eigentlichen Bergbaubezirken werden dieselben auch leicht zugänglich sein. Für ausgedehntere Bezirke werden sie sich allerdings, wenigstens für die Arbeiter der vom Sitze des Schiedsgerichtes entfernter gelegenen Bergbaue, nicht besonders gut eignen. Deshalb und um den Schiedsgerichten den Charakter eines Vertrauensinstitutes zu wahren, ist nach der Gesetzesvorlage in allen Fällen, in welchen das Schiedsgericht nicht oder nicht innerhalb der Frist von 30 Tagen nach Auflösung des Dienstverhältnisses angerufen wird oder die andere Partei sich in die Verhandlung vor dem Schiedsgerichte nicht einlässt, die Streitsache vor den zuständigen staatlichen Gerichten auszutragen. Nach der Natur der hier in Betracht kommenden Streitigkeiten wird in den meisten Fällen das Bagatellverfahren (Gesetz vom 27. April 1873, R. G. Bl. Nr. 66) platzgreifen.

Es ist nur eine ganz consequente Bestimmung, dass, um muthwilligen Verschleppungen vorzubeugen, eine einmal vor dem Schiedsgerichte anhängig gemachte Streitsache, sobald die Verhandlung darüber begonnen worden ist, sich also beide Parteien in dieselbe eingelassen haben, nicht mehr vor das ordentliche Gericht gebracht werden kann, mit anderen Worten, dass eine vor dem Schiedsgerichte mit Zustimmung beider Parteien begonnene Verhandlung vor demselben auch zu Ende geführt werden muss. Nicht minder dem Zwecke entsprechend ist die Bestimmung, dass gegen die schiedsgerichtlichen Erkenntnisse nur ausnahmsweise Rechtsmittel und Klagen zulässig sind.

Der Ausschluss unmittelbar oder mittelbar an der Streitsache betheiligter Mitglieder des Schiedsgerichtes von der Mitwirkung bei der betreffenden Verhandlung, sowie das Recht der Parteien, Mitglieder des Schiedsgerichtes abzulehnen, ist ein nothwendiger Ausfluss des an jedes Schiedsgericht zu stellenden Erfordernisses unbedingter Vertrauenswürdigkeit.

Was die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes betrifft, so erscheint es am zweckmäßigsten, den Vorstand der Genossenschaft mit der schiedsrichterlichen Function zu betrauen und nur für den Fall, als durch Ablehnung oder infolge anderer Ursachen zur Beschlussfähigkeit die Heranziehung eines Ersatzmannes aus der einen oder anderen Gruppe der Genossenschaft nothwendig wird, auf die nicht zum Vorstande gehörigen Mitglieder des großen Ausschusses zu greifen. Dadurch wird der Vortheil erreicht, dass ein ständiges Tribunal vorhanden ist, welches aus Vertrauensmännern jeder der beiden Gruppen der Genossenschaft besteht und auch durch solche ergänzt wird. Überdies soll der Vorsitzende, um jeden Schein von Parteilichkeit fernzuhalten, ganz außerhalb des Kreises der Genossenschaft stehen, und um zu vermeiden, dass über dessen Wahl im Schoße des Schiedsgerichtes Uneinigkeit entstehen, von der Behörde bestellt werden.

Zu §. 32.

Bei der Theilnahme an den Versammlungen tritt das Moment der Verpflichtung hinter dasjenige der Berechtigung zurück. Es steht jedem Mitgliede frei, bei den Versammlungen zu erscheinen oder nicht. Anders ist es rücksichtlich der Theilnahme der Functionäre der Genossenschaften an den Sitzungen des Vorstandes, der Ausschüsse, des Einigungsamtes und des Schiedsgerichtes. Hier unterzieht sich der Functionär einer oft mit bedeutenden Opfern an Zeit und Geld verbundenen Pflicht im Interesse der Gesammtheit der Mitglieder der Genossenschaft oder einer Gruppe derselben. Diese Opfer an Zeit und Geld sind für die Arbeiter drückend. Daher ist es nicht mehr als billig, dass diesen dafür eine entsprechende Vergütung geleistet werde.

Auf Seite der Werksbesitzer fällt dieses Opfer minder ins Gewicht und es kann von ihnen wohl erwartet werden, dass sie sich zur Mitwirkung an den gemeinnützigen Aufgaben der Genossenschaft zur Verfügung stellen, ohne Anspruch auf Entschädigung zu erheben, soweit es sich nicht um besondere, für Zwecke der Genossenschaft erwachsene Auslagen handelt, die ihnen allerdings vergütet werden müssen.

Zu §. 33.

Die Kosten, welche die laufenden Geschäfte der Genossenschaft einschließlich der in §. 32 der Gesetzesvorlage angeführten Vergütungen verursachen, werden keinesfalls sehr bedeutend sein, wenn die Geschäftsführung ökonomisch eingerichtet ist. Gleichwohl möchte es gleich von vorneherein der Popularität des Institutes in den Arbeiterkreisen abträglich sein, wenn sie zu diesen Kosten herangezogen würden, da bei ihren

knappen Verdiensten jeder Kreuzer von Bedeutung ist. Darum erscheint es zweckmäßig, dass die gedachten Kosten ausschließlich von der Gruppe der Werksbesitzer getragen werden, welche aus der Erreichung der durch die Genossenschaften angestrebten geordneten Verhältnisse zwischen Besitzern und Arbeitern den größten Gewinn ziehen. Zudem werden sie durch den geringen Mehraufwand, welcher ihnen durch die Tragung jener Kosten aufgelastet wird, gewiss nicht empfindlich getroffen.

Zu §§. 38 und 39.

Wenn von den bei Gründung einer Genossenschaft derselben angehörigen Werken in der Folge so viele wegfallen, dass eine ersprießliche Thätigkeit der Genossenschaft sich nicht erwarten lässt, so muss zunächst die Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft ins Auge gefasst werden. Es wird gemäß §. 1 des Gesetzentwurfes Sache der Berghauptmannschaft sein, die Anregung hiezu zu geben. Ist eine solche Vereinigung unthunlich, so erübrigt der Berghauptmannschaft nichts als die Auflösung zu verfügen.

Im §. 39 der Regierungsvorlage sind jene Bestimmungen getroffen, welche sich auf die Ordnung der vermögensrechtlichen Verhältnisse aufzulösender oder mit anderen zu vereinigender Genossenschaften beziehen.

Zu §. 40.

Die Genossenschaften der behördlichen Beaufsichtigung zu unterstellen, ist nach zwei Richtungen nothwendig. Vor allem soll dahin gewirkt werden, dass die Genossenschaften tüchtig Wurzel fassen und die ihnen übertragenen Aufgaben ordentlich erfüllen. Weiters aber muss auch darüber gewacht werden, dass sich die Genossenschaften keine gesetzlichen Übergriffe erlauben und nicht etwa statt einer segenbringenden eine gemeingefährliche Thätigkeit entwickeln. Unter diesen beiden Gesichtspunkten sind die Bestimmungen des §. 40 entworfen und es erübrigt nur noch, darauf hinzuweisen, dass insbesondere durch das Recht der Behörde, die Wahlen der Obmänner zu bestätigen, schädlichen Einflüssen durch das Vordringen agitatorischer, gefährlicher Elemente vorgebeugt werden soll.

Dass die Aufsicht über die Genossenschaften den Bergbehörden übertragen werde, ist durch deren besondere Eignung als Fachbehörden begründet.

Zu §. 42.

Die eigenthümlichen Besitz- und Arbeiterverhältnisse in den galizischen Erdöldistricten, wo eine Unzahl von kleinen, wechselnden Unternehmungen mit wechselndem Arbeiterstande besteht, machen es nothwendig, für diese Unternehmungen bezüglich der Zusammensetzung der Genossenschaften auf Grund eingehender Erhebungen besondere Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen, welche hauptsächlich eine passende Zusammenfassung der Betriebe werden zum Gegenstande haben müssen, da es nicht möglich sein wird, die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Genossenschaften auf jene Betriebe stricte anzuwenden.

Zu §. 43.

Das Gesetz soll gleich mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten, damit die Behörden sofort die nöthigen Einleitungen treffen können, um den Organismus ins Leben zu rufen. Da hiezu wegen der nöthigen Erhebungen über den Umfang und die zweckmäßige Vertheilung der Genossenschaften, wegen der Durchführung der Wahlen u. s. w. eine ziemlich geraume Zeit erforderlich sein wird, so ist die Bestimmung getroffen, dass die Geschäftsführung der Genossenschaften, also deren eigentliche Thätigkeit, längstens sechs Monate nach Kundmachung der Verordnung, durch welche die Berghauptmannschaft die Errichtung anordnet, zu beginnen habe. Diese Frist wird für den Zweck aber auch vollkommen genügen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Arbeiterausschüsse.

§. 1.

In sämmtlichen Gewerbsunternehmungen, welche fabriksmäßig betrieben werden, sind Arbeiterausschüsse zu bilden.

§. 2.

Die Aufgabe des Arbeiterausschusses besteht zunächst darin, dem Gewerbsunternehmer oder dessen von ihm bestimmten Organe die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft oder eines Theiles derselben in Beziehung auf den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, sowie die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandenen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen.

Überhaupt haben die Arbeiterausschüsse zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und deren Organen einerseits, und den Arbeitern anderseits durch angemessene Einwirkung beizutragen.

Der Arbeiterausschuss kann überdies mit seiner Zustimmung vom Gewerbsunternehmer auch noch mit anderen Aufgaben betraut werden.

Insbesondere kann dem Arbeiterausschusse eine Mitwirkung bei der Verwaltung der bei dem betreffenden Unternehmen bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, sowie bei der Überwachung der Befolgung der Arbeitsordnung und der für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erlassenen Vorschriften und Anordnungen übertragen werden. Es kann ferner bestimmt werden, dass der Arbeiterausschuss vor Verhängung von Conventionalstrafen um sein Gutachten zu befragen ist.

Endlich steht dem Arbeiterausschusse das Wahlrecht in die Genossenschaft der Arbeiter nach Maßgabe des II. Abschnittes dieses Gesetzes zu.

§. 3.

Der Wirkungskreis des Arbeiterausschusses, soweit er demselben nicht bereits durch das Gesetz (§. 2, Absatz 1, 2 und 5) übertragen ist, seine Zusammensetzung, insbesondere auch die Wahl des Vorstandes desselben, die Mandatsdauer seiner Mitglieder und die Art der Geschäftsführung bei demselben werden in einem vom Gewerbsunternehmer zu erlassenden Statute bestimmt.

Das Statut unterliegt der Genehmigung der Gewerbsbehörde und hat einen Anhang zur Arbeitsordnung zu bilden.

§. 4.

Wahlberechtigt für den Arbeiterausschuss ist jeder in dem betreffenden Unternehmen seit mindestens einem Jahre beschäftigte Arbeiter, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 5.

Wählbar für den Arbeiterausschuss ist jeder in dem betreffenden Unternehmen seit mindestens drei Jahren beschäftigte Arbeiter, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Eine Ausnahme hievon ist nur insoferne statthaft, als in einem Unternehmen solche Arbeiter gar nicht oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Diejenigen, welche sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung verurtheilt wurden, insolange die gesetzlichen Straffolgen dauern.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses ist im Statute festzusetzen und darf nicht geringer als drei und nicht größer als zwanzig sein.

Sind die Arbeiter in einem Unternehmen nach verschiedenen Verrichtungen oder Arbeitszweigen gegliedert, so ist für eine Vertretung dieser Kategorien im Arbeiterausschusse thunlichst Sorge zu tragen.

Die Mandatsdauer des Gewählten darf nicht kürzer als ein Jahr und nicht länger als drei Jahre sein.

§. 7.

Den Wahltag bestimmt der Gewerbsunternehmer.

Die Einladung zur Wahl erfolgt spätestens am Tage vor der Wahl.

Die Wahl wird unter der Leitung des Gewerbsunternehmers oder dessen Stellvertreters vorgenommen.

Sie erfolgt durch geheime Abstimmung.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher erschienener Wähler auf sich vereinigt hat.

In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist eine Person gewählt worden, welche nicht wählbar ist (§. 5), so hat der Gewerbsunternehmer diese Wahl für ungiltig zu erklären. Hiegegen kann binnen acht Tagen die Berufung an die politische Behörde erster Instanz ergriffen werden, welche endgiltig entscheidet.

§. 8.

Wenn der Unternehmer es unterläßt, binnen der ihm von der Gewerbsbehörde gesetzten Frist für die Vornahme der Wahl des Arbeiterausschusses Sorge zu tragen, so hat die Gewerbsbehörde die Wahl anzuberaumen und unter Leitung eines ihrer Organe zu veranlassen. Sie kann hiezu auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes delegiren. Für die erwachsenden Kosten hat der säumige Unternehmer aufzukommen.

§. 9.

Im Falle durch freiwillige Niederlegung der Stelle, durch Austritt aus dem Unternehmen, oder durch Tod oder durch den Eintritt von Umständen, welche die Wählbarkeit ausschließen (§. 5, Absatz 2), eine oder mehrere Stellen von Mitgliedern der Arbeiterausschüsse erledigt werden, hat innerhalb von vier Wochen eine Ersatzwahl für die übrige Dauer der Wahlperiode stattzufinden.

Wenn der Unternehmer es unterläßt, die Vornahme der Ersatzwahl innerhalb der Frist von vier Wochen zu veranlassen, so findet §. 8 sinngemäße Anwendung.

§. 10.

Jeder Arbeiterausschuß kann durch die Gewerbsbehörde aufgelöst werden, wenn Beschlüsse oder Verfügungen desselben oder seine Organe rechts- oder gesetzwidrig sind, dann wenn er seinen gesetzlichen der statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

II. Abschnitt.

Genossenschaftliche Organisation der fabriksmäßig betriebenen Gewerbe.

§. 11.

In Städten und Industriebezirken, in welchen eine größere Anzahl von gleichen oder verwandten Gewerben fabriksmäßig betrieben wird, kann durch Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Einholung des Gutachtens der betreffenden Handels- und Gewerbekammer und des Centralgewerbeinspectors die genossenschaftliche Organisation der betreffenden Unternehmungen angeordnet werden.

§. 12.

Die Verordnung muss die Gewerbszweige und den Umfang des Gebietes, auf welche sich die genossenschaftliche Organisation erstrecken soll, sowie den Sitz der Letzteren genau bestimmen.

§. 13.

Die genossenschaftliche Organisation fabriksmäßig betriebener Gewerbe erfolgt durch Errichtung je zweier Genossenschaften.

Von denselben umfasst die Eine alle jene Gewerbsunternehmer, welche in dem bestimmten Gebiete die in der Verordnung bezeichneten Gewerbe fabriksmäßig betreiben, die Andere alle von den bezeichneten Gewerbsunternehmern beschäftigten Hilfsarbeiter.

Wer in dem Gebiete der genossenschaftlichen Organisation das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, fabriksmäßig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft der Gewerbsunternehmer; wer bei einem solchen Gewerbsunternehmer als Hilfsarbeiter beschäftigt ist, wird schon durch den Antritt dieser Beschäftigung Mitglied der Genossenschaft der Hilfsarbeiter.

§. 14.

Die Errichtung jeder der beiden Genossenschaften hat den Zweck, den Mitgliedern derselben Gelegenheit zu bieten, im Rahmen der bestehenden Gesetze ihre wirtschaftlichen Interessen, soweit sie mit dem Gegenstand ihrer gewerblichen Thätigkeit in Zusammenhang stehen, zu erörtern, einschlägige Wünsche und Beschwerden in Berathung zu ziehen und hiebei über ihre Haltung zu den in den betreffenden Fragen von der anderen Genossenschaft gefassten Beschlüssen sich zu entscheiden.

Beide Genossenschaften sind verpflichtet, über Aufforderung der Behörden, sowie der Handels- und

Gewerbekammer Gutachten zu erstatten; sie sind aber auch berechtigt im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises aus eigener Initiative mit Anträgen hervorzutreten.

§. 15.

Die Geschäfte jeder der beiden Genossenschaften werden besorgt:

a) durch die Genossenschaftsversammlung;
b) durch die Genossenschaftsvorstehung.

§. 16.

In der Genossenschaft der Gewerbsunternehmer besteht die Genossenschaftsversammlung aus sämmtlichen Unternehmern.

Ist eine Gewerbsunternehmung im Besitze einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, so sind Diejenigen, welchen nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen ihre Vertretung nach aussen zusteht, zur Theilnahme an der Genossenschaftsversammlung berufen.

Ausgeschlossen von der Theilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind jene Gewerbsunternehmer,

a) welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben;
b) welche infolge einer strafgerichtlichen Untersuchung oder Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, so lange diese Ausschließung dauert;
c) über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung;
d) welche wegen Geistesschwäche oder wegen Verschwendung unter Curatel stehen.

Die zur Theilnahme an der Genossenschaftsversammlung berufenen Personen, sowie Diejenigen, die wegen mangelnder Eigenberechtigung davon ausgeschlossen sind, können sich durch die von ihnen bestimmten und an der Leitung der Unternehmung theilnehmenden Personen, beziehungsweise durch ihre gesetzlichen Vertreter, soferne gegen sie keiner der im dritten Absatze aufgezählten Ausschließungsgründe vorliegt, in der Versammlung vertreten lassen.

§. 17.

In der Genossenschaft der Hilfsarbeiter besteht die Genossenschaftsversammlung aus Delegirten er Hilfsarbeiter.

Die Zahl der Delegirten wird für jeden zur Genossenschaft gehörigen Gewerbszweig und für jedes Unternehmen im Verhältnisse zur Zahl der in demselben beschäftigten Hilfsarbeiter nach einem gleichen Maßstabe festgesetzt.

Die Wahl der Delegirten erfolgt für jedes Gewerbsunternehmen durch den in demselben bestehenden Arbeiterausschuss aus den in diesem Unternehmen beschäftigten Arbeitern.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zu Delegirten sind jene Arbeiter, welchen die Wahlberechtigung für den Arbeiterausschuss mangelt (§. 4), ferner Diejenigen, gegen welche ein im §. 5, Absatz 2 angeführter Ausschließungsgrund vorliegt.

§. 18.

Die Genossenschaftsvorstehung hat aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und aus der durch das Statut (§. 30) festzusetzenden Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern zu bestehen.

§. 19.

Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden in jeder der beiden Genossenschaftsversammlungen von der Gesammtheit der anwesenden Mitglieder aus den zur Theilnahme an der Genossenschaftsversammlung Berechtigten in abgesonderten Wahlgängen mit absoluter Majorität gewählt.

§. 20.

Die Ausschussmitglieder und Ersatzmänner werden in jeder der beiden Genossenschaftsversammlungen von der Gesammtheit der anwesenden Mitglieder aus den zur Theilnahme an der Genossenschaftsversammlung Berechtigten mit absoluter Majorität gewählt. Es haben die einzelnen Gewerbszweige, für welche die Genossenschaft errichtet wurde, angemessene Berücksichtigung zu finden. Die Wahl der auf die einzelnen Gewerbszweige entfallenden Ausschussmitglieder und Ersatzmänner findet in abgesonderten Wahlgängen statt.

§. 21.

Wird bei der Wahl des Genossenschaftsvorstehers seines Stellvertreters oder der Ausschussmitglieder und Ersatzmänner die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so hat eine engere Wahl stattzufinden. Dieselbe hat sich hinsichtlich des Genossenschaftsvorstehers oder seines Stellvertreters auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Hinsichtlich der Ausschussmitglieder und Ersatzmänner, für welche die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wurde, ist die doppelte Anzahl von Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl einzubeziehen.

In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

§. 22.

Von der Wählbarkeit zum Genossenschaftsvorsteher, Vorstehersstellvertreter, Ausschussmitglied und Ersatzmann ausgeschlossen sind alle Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben, sowie bezüglich der Genossenschaft der Arbeiter auch Diejenigen, welche nicht mindestens drei Jahre in einem und demselben Unternehmen beschäftigt sind.

§. 23.

Die Wahl des Genossenschaftsvorstehers, beziehungsweise seines Stellvertreters unterliegt der Bestätigung der Gewerbsbehörde.

§. 24.

Der Verlust der Wählbarkeit zieht den Verlust des Amtes des Genossenschaftsvorstehers oder Stellvertreters, beziehungsweise der Function eines Ausschussmitgliedes nach sich.

§. 25.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlungen gehört außer den im §. 14 erwähnten Aufgaben insbesondere:

a) Die Wahl der Genossenschaftsvorstehung, beziehungsweise des Vorstehers und dessen Stellvertreters, sowie der Ausschussmitglieder;

b) die Prüfung und Genehmigung der die Gebarung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge, sowie die Bestimmung des eventuell durch Umlagen aufzubringenden Betrages;

c) die Systemisirung des eventuell zu bestellenden besoldeten Hilfspersonales;

d) die Schlussfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Änderungen, sowie in anderen durch das Statut näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten;

e) die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen; dieses Vermögen, sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden.

§. 26.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

a) die Vorbereitung der von der Versammlung zu berathenden und zu beschließenden Gegenstände, dann Berichterstattung und Antragstellung darüber bei der Versammlung;

b) die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung.

Der Genossenschaftsausschuss wird durch den Genossenschaftsvorsteher und in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu den Sitzungen einberufen. Der Genossenschaftsvorsteher und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter führen den Vorsitz.

§. 27.

Der Vorsteher oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter vertritt die Genossenschaft nach außen; er leitet und überwacht die gesammte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

§. 28.

Die Versammlungen der Genossenschaften werden das erstemal durch die Gewerbsbehörde am Standorte der Genossenschaft, in der Folge durch den Vorsteher der betreffenden Genossenschaft mittels öffentlicher Bekanntmachung einberufen.

Die Einberufung hat Ort und Zeit der Abhaltung der Versammlung zu enthalten.

Von der Einberufung ist der für die Genossenschaft bestellte gewerbsbehördliche Commissär (§. 31) zu verständigen.

Der Vorsitz und die Leitung der Genossenschaftsversammlung steht das erstemal bis zur erfolgten Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreters dem Abgeordneten der Gewerbsbehörde, in der Folge dem Genossenschaftsvorsteher, oder im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter zu.

Zur Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung ist die Anwesenheit der im Statute festgesetzten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

§. 29.

Dem Genossenschaftsvorsteher wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis zu zehn Gulden zu verhängen.

Die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, sind in dem Statute anzuführen, welches auch zu bestimmen hat, wohin die verhängten Geldstrafen zu fließen haben.

§. 30.

Jede der beiden Genossenschaften muss ein der Genehmigung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern unterliegendes Statut besitzen, welches Bestimmungen zu enthalten hat insbesondere:

a) über die Gewerbszweige und den Umfang des Gebietes, auf welche sich die genossenschaftliche Organisation erstrecken soll;

b) über den Sitz derselben;
c) über die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes von der Genossenschaft im einzelnen zu verfolgenden Zwecke;
d) über die innere organische Einrichtung derselben;
e) über die Art und Weise, auf welche die Kosten für ihre Errichtung und Erhaltung bedeckt werden sollen.

§. 31.

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht derjenigen Gewerbsbehörde, in deren Sprengel sich der Sitz der Genossenschaft befindet. Zur Überwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften bestellt sie eigene Commissäre, als welche auch Mitglieder des Vorstandes der betreffenden Gemeinden bestimmt werden können.

§. 32.

Versammlungen der Genossenschaften, welche entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes Beschlüsse fassen, oder Gegenstände in Verhandlung nehmen, welche außerhalb des statutenmäßigen Wirkungskreises der Genossenschaft liegen, dann Versammlungen, welche einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annehmen, sind vom behördlichen Commissär zu schließen.

§. 33.

Jede Genossenschaft kann aufgelöst werden, wenn Beschlüsse oder Verfügungen derselben oder ihrer Organe rechts- oder gesetzwidrig sind, dann wenn sie ihren gesetzlichen und statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen ihres rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

Das Erkenntnis über die Auflösung steht dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu.

Die politische Landesbehörde ist jedoch berechtigt, die Thätigkeit einer Genossenschaft, bei welcher die im ersten Absatze erwähnten Auflösungsgründe eintreten, bis zur endgiltigen Entscheidung über die Auflösung einzustellen.

§. 34.

Zur Deckung der aus der Errichtung und der Thätigkeit der Genossenschaft erwachsenden Kosten dienen:

a) Freiwillige Beiträge der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat;
b) freiwillige Beiträge der Gemeinde, in welcher die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die Leistungen der Gemeinde können auch in der Beistellung

von Localitäten, Beheizung und Beleuchtung derselben, Beistellung von Schreibkräften oder Kanzleierfordernissen u. d. gl. bestehen;

c) sonst für diesen Zweck gewidmete freiwillige Beiträge;

d) die auf die Mitglieder der Genossenschaft nach dem statutenmäßigen Maßstabe zu vertheilenden Umlagen.

III. Abschnitt.

Einigungsämter.

§. 35.

Soferne in bestimmten Gebieten für fabriksmäßig betriebene Gewerbe nach Maßgabe des II. Abschnittes dieses Gesetzes eine genossenschaftliche Organisation ins Leben gerufen worden ist, kann für die betreffenden Gewerbe ein Einigungsamt errichtet werden.

Desgleichen kann, wo eine Genossenschaft im Sinne des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung besteht, für die betreffenden Gewerbe ein Einigungsamt errichtet werden.

§. 36.

Das Einigungsamt ist bestimmt zur Herbeiführung eines gütlichen Übereinkommens zwischen den Gewerbsunternehmern und Arbeitern, für welche dasselbe besteht, über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses, und hat insbesondere die Aufgabe, vermittelnd einzugreifen, wenn über die aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen oder über die Abänderung des Arbeitsvertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entstanden sind oder zu entstehen drohen.

Die Entscheidung über die aus dem Lohn- und Arbeitsvertrage entspringenden einzelnen Streitfälle bleibt den hiefür auf Grund gesetzlicher Vorschriften bestehenden besonderen Einrichtungen vorbehalten.

§. 37.

Die Errichtung von Einigungsämtern erfolgt durch Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§. 38.

Die Verordnung, mit welcher die Errichtung eines Einigungsamtes verfügt wird, muss enthalten:

a) den Standort des Amtes;

b) die Gewerbszweige, beziehungsweise Genossenschaften, für welche dieses Amt zuständig sein soll;

c) die Zahl der Beisitzer des Einigungsamtes aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer und jenem der Arbeiter;

d) den Sprengel, für welchen das Amt bestimmt ist.

§. 39.

Das Einigungsamt besteht aus einem Obmanne, einem Obmann-Stellvertreter und einer gleichen Zahl von mindestens je drei und höchstens je fünf Vertretern der Gewerbsunternehmer und der Arbeiter als Beisitzer.

§. 40.

Die Beisitzer des Einigungsamtes werden zur Hälfte von den Gewerbsunternehmern, zur anderen Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern gewählt.

§. 41.

Die Wahlkörper zu den Einigungsämtern werden gebildet:

a) in den Fällen des §. 35, Absatz 1, aus der Gesammtheit der zur Theilnahme an der Genossenschaftsversammlung berufenen Mitglieder jeder der beiden Genossenschaften in der Weise, dass jedes einzelne zur Wahl berechtigte Mitglied in seinem Wahlkörper (§. 40) das Wahlrecht ausübt;

b) in den Fällen des §. 35, Absatz 2, aus der Gesammtheit der Mitglieder und Angehörigen der betreffenden Genossenschaften in der Weise, dass die Beisitzer aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer von der Genossenschaftsversammlung (§. 119 Gewerbeordnung) und jene aus dem Kreise der Arbeiter von der Gehilfenversammlung (§. 120 Gewerbeordnung) der betreffenden Genossenschaft gewählt werden.

§. 42.

Zu Beisitzern des Einigungsamtes können, insoferne das Einigungsamt nicht für Gewerbe errichtet ist, in denen ausschließend oder fast ausschließend weibliche Personen beschäftigt sind, nur Personen männlichen Geschlechtes gewählt werden.

Die Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Gewerbsunternehmer ist auf Personen, welche Mitglieder der betreffenden Genossenschaft der Gewerbsunternehmer sind, jene der Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter auf Personen, welche Mitglieder, beziehungsweise Angehörige der betreffenden Genossenschaft sind, beschränkt.

Bei Beurtheilung der Wahlbarkeit zum Beisitzer des Einigungsamtes finden ferner die Bestimmungen

über die Ausschließung von der Theilnahme an der Genossenschaftsversammlung (§. 16, Absatz 3 und §. 17, Absatz 4), sowie über die Ausschließung von der Wählbarkeit in den Genossenschaftsausschuss (§. 22) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass für die Wählbarkeit zum Einigungsamt das zurückgelegte 30. Lebensjahr erforderlich ist.

§. 43.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, welche die Wähler persönlich in der Wahlversammlung abzugeben haben.

Als gewählt gilt derjenige, welcher die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für sich hat.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem die Wahl Leitenden zu ziehen ist.

Ist eine absolute Mehrheit beim ersten Wahlgange nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen.

In die engere Wahl ist die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Beisitzer einzubeziehen.

§. 44.

Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter werden von den Beisitzern in abgesonderten Wahlgängen gewählt.

Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter müssen österreichische Staatsbürger, wenigstens 30 Jahre alt und eigenberechtigt sein.

Der Obmann und der Obmann-Stellvertreter müssen nicht Gewerbsunternehmer oder Arbeiter sein.

Die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters wird durch die politische Behörde erster Instanz, in deren Sprengel der Standort des Einigungsamtes liegt, veranlasst und von einem durch diese Behörde bestimmten Wahlcommissär, welcher auch ein von der Behörde abgeordnetes Mitglied des Gemeindevorstandes des betreffenden Ortes sein kann, geleitet.

§. 45.

Diese Wahl kann nur in einer Versammlung erfolgen, in welcher mehr als die Hälfte sämmtlicher Beisitzer anwesend ist.

An der Wahl kann sich immer nur eine gleiche Zahl von Beisitzern aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer und der Arbeiter betheiligen; sind sie in ungleicher Zahl erschienen, so sind die überzähligen Mitglieder durch das Los auszuscheiden.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel. Gewählt erscheint derjenige, auf welchen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist.

§. 46.

Wenn nach dreimaligem Wahlgange eine absolute Mehrheit nicht erreicht wurde, oder wenn die Wahlversammlung dreimal fruchtlos verlief, weil die Beisitzer sich nicht in genügender Zahl eingefunden haben, so wird der Obmann und der Obmann-Stellvertreter von der politischen Landesbehörde bestimmt; doch darf in diesem Falle weder ein Arbeitgeber, noch ein Arbeiter hiezu berufen werden.

§. 47.

Den Mitgliedern des Einigungsamtes aus dem Kreise der Arbeiter gebürt nebst dem Ersatze etwaiger Reiseauslagen eine Entschädigung, welche dem durch die Thätigkeit beim Einigungsamte erlittenen Verdienstentgange entspricht.

Die Feststellung dieser Entschädigung erfolgt durch das Einigungsamt. Im Streitfalle entscheidet die politische Behörde erster Instanz.

§. 48.

Die Amtsperiode der Mitglieder des Einigungsamtes ist eine dreijährige.

Die Austretenden sind jedoch wieder wählbar.

§. 49.

Die Eingaben an das Einigungsamt, sowie dessen Ausfertigungen sind stempel- und gebürenfrei.

§. 50.

Jedes Einigungsamt kann unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung beschließen.

§. 51.

Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist einzuleiten, wenn mündlich oder schriftlich seitens der genossenschaftlichen Organisation der Gewerbsunternehmer oder jener der Arbeiter das Ansuchen hierum gestellt wird.

Sie ist ferners einzuleiten, wenn seitens eines oder mehrerer Inhaber von Gewerbsunternehmungen, auf welche sich die Zuständigkeit des Einigungsamtes erstreckt, oder seitens der in einer solchen Unternehmung beschäftigten Arbeiterschaft oder einer Gruppe derselben das Einschreiten erfolgt.

In dem Ansuchen ist der Anlass desselben unter eventueller Bezeichnung der Kategorie der Arbeiterschaft, die es betrifft, darzulegen.

Ausnahmsweise ist eine solche Verhandlung auch dann einzuleiten, wenn die politische Landesbehörde hiezu im Interesse der Verhinderung oder Beilegung eines Arbeitsausstandes auffordert.

§. 52.

Der Obmann des Einigungsamtes hat über ein solches Einschreiten oder über die behördliche Aufforderung nach allfälliger vorheriger Einvernehmung der Interessenten eine Verhandlung anzuordnen und die Beisitzer davon rechtzeitig zu verständigen.

§. 53.

An der Verhandlung haben außer dem Vorsitzenden (Obmann oder Obmann Stellvertreter) eine gleiche Anzahl Beisitzer aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer und der Arbeiter theilzunehmen.

Sind mehr Unternehmer oder Arbeiter erschienen, so sind die überzähligen Beisitzer durch das Los auszuscheiden.

Zur Verhandlung ist die Anwesenheit von mindestens je zwei Beisitzern aus dem Kreise der Unternehmer und der Arbeiter erforderlich.

§. 54.

Aus der Reihe der an der erfolgten Inanspruchnahme des Einigungsamtes unmittelbar betheiligten Personen sind Vertrauenspersonen, und zwar sowohl aus dem Kreise der Gewerbsunternehmer, als aus jenem der Arbeiter der Verhandlung beizuziehen.

Dieselben werden in der vom Einigungsamt festzusetzenden Zahl, und zwar aus beiden Theilen zu gleicher Zahl vom Obmanne des Einigungsamtes im Einverständnisse mit den Interessenten bestimmt.

§. 55.

Das Einigungsamt ist berechtigt, den Gewerbeinspector zu den Verhandlungen einzuladen.

§. 56.

Beisitzer, welche ohne grundhältige Entschuldigung zur Verhandlung nicht erscheinen, verfallen in eine den Vermögensverhältnissen entsprechend zu bemessende Ordnungsstrafe bis zu 20 fl. zu Gunsten des Ortsarmenfondes am Sitze des Einigungsamtes und sind überdies verpflichtet, die durch ihr Ausbleiben hervorgerufenen Kosten des Verfahrens zu ersetzen.

Die Strafen werden vom Obmann ausgesprochen, der auch die Kosten des Verfahrens ermittelt und den Zahlungspflichtigen bekannt gibt. Dagegen ist binnen acht Tagen der Recurs an die politische Bezirksbehörde zulässig, welche endgiltig entscheidet.

Die rechtskräftig verhängten Ordnungsstrafen und Ersätze können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Beisitzer des Einigungsamtes, welche ohne genügende Entschuldigung die Pflichten ihres Amtes dauernd vernachlässigen, können durch Beschluss der übrigen Mitglieder ihres Amtes verlustig erklärt werden.

§. 57.

Treten während der Amtsperiode eines Mitgliedes solche Umstände ein, welche nach den Bestimmungen des §. 42, beziehungsweise des §. 44 die Ausschließung von der Wählbarkeit begründen, so erlischt sein Amt.

Wenn infolge Ausscheidens von Beisitzern die Beschlussfähigkeit des Einigungsamtes gefährdet erscheint, so hat der Obmann die Vornahme von Ersatzwahlen mit der Mandatsdauer des Ausgeschiedenen zu veranlassen.

§. 58.

Die Verhandlung vor dem Einigungsamte ist mündlich. Sie ist an keine bestimmten Formen oder Regeln gebunden.

Das Einigungsamt kann, wenn es zur Aufklärung einzelner strittiger thatsächlicher Verhältnisse unerlässlich erscheint, Zeugen und Sachverständige vernehmen und von öffentlichen Behörden und Corporationen Auskünfte einholen.

Die Verhandlung ist solange fortzusetzen, bis eine Einigung zwischen den Vertrauenspersonen erzielt oder die Unthunlichkeit einer solchen constatirt wurde.

Hiebei ist nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über die Angaben des anderen Theiles sowie über die vorliegenden Auskünfte der Zeugen, Sachverständigen und eintretendenfalls der Behörden und Corporationen zu äußern.

§. 59.

Sobald sich die Vertrauensmänner der einen oder anderen Partei weigern, an der Verhandlung theilzunehmen, ist die Verhandlung abzubrechen und dies vom Obmanne unter Angabe des Grundes öffentlich bekannt zu machen.

§. 60.

Kommt eine Einigung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes, sowie von den Vertrauenspersonen zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§. 61.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat das Einigungsamt in Abwesenheit der Vertrauenspersonen mit Stimmenmehrheit einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf die strittig gebliebenen Fragen zu erstrecken hat.

§. 62.

Ist auf diese Art ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Parteien mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämmtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien und falls über einzelne Fragen eine Einigung erzielt wurde, auch den Inhalt dieser Einigung enthält.

§. 63.

Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämmtlicher Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber jenen der sämmtlichen Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter entgegen, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und fest stellen, dass ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§. 64.

Ist weder eine Einigung noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies vom Vorsitzenden des Einigungsamtes öffentlich bekannt zu machen.

§. 65.

Die Verhandlung vor dem Einigungsamte erfolgt mit Ausschluss der Öffentlichkeit.

§. 66.

Die Kosten eines jeden Einigungsamtes sind beim Mangel eines Übereinkommens zu gleichen Theilen von beiden Genossenschaften zu tragen.

IV. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 67.

Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 68.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes und mit der Erlassung der zur Durchführung desselben erforderlichen Verfügungen sind Meine Minister des Handels und des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zu der

Regierungsvorlage, betreffend die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern.

Die auf dem Gebiete der gewerblichen Betriebsamkeit in der Neuzeit allerwärts gemachten Fortschritte haben in der wirtschaftlichen Stellung der Arbeiter einschneidende Änderungen herbeigeführt. Sowie es durch diese der angewandten Wissenschaft und dem Erfindungsgeiste zu verdankenden Fortschritte ermöglicht wurde, den gesteigerten Bedürfnissen der Consumenten Rechnung zu tragen und die Erzeugung von Verkehrsgegenständen nach Menge und Beschaffenheit auf eine höhere Stufe zu bringen, so hat dieser Erfolg der gewerblichen Thätigkeit vielfach eine günstige Rückwirkung auf die ökonomische Lage der Arbeiter geübt, indem die Entlohnung derselben im Vergleiche zu älteren Zeiten eine wesentlich höhere geworden ist. Der Übergang von der bloßen Händearbeit zu der dieselbe wesentlich unterstützenden, ja vielfach ersetzenden Anwendung von mechanischen Hilfsmitteln hat jedoch in der Stellung der industriellen Arbeiter, deren Anzahl durch die Ausbreitung des Großbetriebes erheblich angewachsen ist, gegenüber den Gewerbsunternehmern insoferne eine Verschiebung zur Folge gehabt, als an die Stelle der althergebrachten, patriarchalischen Beziehungen der den Gewerbsunternehmer bei seinen gewerblichen Verrichtungen unterstützenden Arbeiter zu demselben vielfach andere Verhältnisse getreten sind.

Das insbesondere beim industriellen Großbetriebe herbeigeführte Aufhören des persönlichen Zusammenlebens der Arbeiter mit dem Unternehmer, die für die Arbeiter eingetretene Notwendigkeit, für ihren und ihrer Familien Unterhalt aus dem Erträgnisse ihrer Arbeit selbständig zu sorgen, die Schwierigkeiten, die sich hieraus infolge der an manchen Orten herrschenden Theuerungsverhältnisse ergeben, haben eine merkliche Gegenüberstellung der Ansprüche der beiden Classenelemente, ein Hervorkehren der beiderseitigen Interessen und einen gewissen Gegensatz in den socialen Verhältnissen immer mehr zum Ausdrucke gebracht.

Die im Laufe der letzten Jahre nach manchen Richtungen bereits eingeleiteten und ihre Erfolge stetig darthuenden legislativen Reformen auf socialpolitischem Gebiete erheischen in der von der Vorlage ins Auge gefassten Richtung eine Ergänzung.

Im Interesse geregelter Beziehungen zwischen den gedachten beiden Factoren der gewerblichen Production, im Interesse der thunlichsten Ausgleichung socialer Gegensätze, wird die Schaffung von organischen Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern zu den wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben unserer Zeit gezählt werden dürfen.

Schätzenswerte Anregungen sind in dem mit dem Zwecke und dem Wesen der Vorlage verwandten in der X. Session des Reichsrathes eingebrachten Antrage der Herren Abgeordneten Freiherr von Chlumecký, Dr. v. Plener, Dr. Groß und Genossen, betreffend die Einführung von Einigungsämtern enthalten, und befinden sich jene Bestimmungen der Vorlage, durch welche die Errichtung von Einigungsämtern als der Ausbau der in Vorschlag gebrachten Organisationen aufgestellt wird, in Übereinstimmung mit den Zielen des erwähnten parlamentarischen Antrages.

Wenn die Regierung gleichwohl erachtet, mit der gegenwärtigen Vorlage an den hohen Reichsrath herantreten zu sollen, so liegt der Grund hiefür darin, dass diese Vorlage sich auf ein weiteres Gebiet socialpolitischer Organisationen erstreckt, als der erwähnte Antrag bezweckte, rücksichtlich dessen auch zu bemerken ist, dass die dort gedachten Einigungsämter des Unterbaues von Institutionen entbehren, welche in der Vorlage enthalten sind, und sich vom Standpunkte der Durchführung des Gesetzes und seiner praktischen Bethätigung als nothwendig darstellen.

Die Vorlage umfasst im Wesen drei Theile, nämlich die Abschnitte über die Arbeiterausschüsse, dann über die genossenschaftliche Organisation der fabriksmäßigen Gewerbe und endlich über die Einigungsämter.

I. Arbeiterausschüsse.

Die Arbeiterausschüsse sollen bei allen fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen errichtet werden.

Ihre in der Vorlage (§. 2) umschriebenen Aufgaben sind zweierlei Art, nämlich solche, welche ihnen kraft Gesetzes zukommen, und ferner solche, welche ihnen mit ihrer Zustimmung im Rahmen der Vorlage von den Gewerbsinhabern zugewiesen werden können.

Während der Hauptzweck der Arbeiterausschüsse im allgemeinen darin besteht, zur Erhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und deren Organen einerseits und den Arbeitern anderseits durch angemessene Einwirkung beizutragen, sowie zu diesem Ende dem Gewerbsunternehmer oder dessen von ihm bestimmten Organe die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft oder eines Theiles derselben in Beziehung auf den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, und die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandenen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen, können ihnen mit ihrer Zustimmung vom Gewerbsunternehmer auch noch andere Aufgaben übertragen werden, insbesondere solche, welche sich auf die Mitwirkung bei der Verwaltung der bei dem betreffenden Unternehmen bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, dann bei der Überwachung der Befolgung der Arbeitsordnung und der für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erlassenen Vorschriften und Anordnungen beziehen.

Ausgehend von dem Gedanken, dass nichts so sehr zur Versöhnung der Gegensätze beiträgt und die Spitzen einer gegensätzlichen Stimmung zu benehmen geeignet ist, als die auf die Förderung gemeinnütziger Endziele gerichtete gemeinsame Arbeit, erblickt die Vorlage in den Arbeiterausschüssen eine Institution, von welcher die Pflege und Erhaltung geregelter Beziehungen und einträchtigen Zusammenwirkens innerhalb der einzelnen fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen mit Aussicht auf Erfolg anzuhoffen steht.

Die Institution der Arbeiterausschüsse, für welche sich auch in mehreren anderen Industriestaaten ein lebhaftes Interesse kundgibt, hat in unserem Staatsgebiete bereits in einer erheblichen Anzahl von Fabriksetablissements aus der eigenen Initiative der betreffenden Gewerbsunternehmer Eingang gefunden und daselbst den von ihr gehegten Erwartungen vollständig entsprochen.

Nebst den Fällen, wo die Arbeiterausschüsse in dem Umfange und mit den Zwecken, wie sie die Vorlage im Auge hat, ins Leben gerufen wurden, bestehen in zahlreichen einheimischen Fabriksunternehmungen Arbeiterausschüsse, welchen, nachdem sie ursprünglich aus den im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, errichteten Überwachungsausschüssen der Betriebskrankenkassen hervorgegangen waren, von den Gewerbsunternehmern aus freien Stücken die Befugnis eingeräumt wurde, Angelegenheiten des Arbeiterinteresses in Erörterung zu ziehen und Wünsche der Arbeiter zur Kenntnis der Unternehmer oder der von ihnen bestellten Organe zu bringen. Nachdem das Bedürfnis nach dem Bestande solcher Einrichtungen, wie man sieht, sich thatsächlich ergeben hat, ist zu erwarten, dass die Ausgestaltung derselben zu Arbeiterausschüssen nach Maßgabe der Vorlage keinen Schwierigkeiten begegnen wird.

Erwägt man auf der einen Seite, dass die Arbeiterausschüsse als unterste Glieder einer corporativen Organisation der Arbeiterschaft sehr wichtige sociale Aufgaben zu erfüllen haben werden, für deren Wahrnehmung in Ermanglung solcher Ausschüsse gar nicht vorgesorgt wäre, und berücksichtigt man auf der anderen Seite den Umstand, dass die vereinzelt bereits bestehenden Arbeiterausschüsse sich durchaus bewährt haben, dass durch die in Aussicht genommene gesetzliche Regelung der Arbeiterausschüsse also keineswegs etwas absolut Neues, durch die Erfahrung noch nicht Erprobtes geschaffen werden soll, so wird man sich der Forderung, die Arbeiterausschüsse zu obligatorischen Einrichtungen zu gestalten, nicht verschließen können.

Arbeiterausschüsse mit dem durch den Gesetzentwurf umschriebenen Wirkungskreise liegen gleicherweise in dem wohlverstandenen Interesse der Arbeitgeber, wie in dem ihrer Arbeiter.

So wie die Gewerkvereine die Organisation der Arbeiter ganzer Gewerbszweige bewirkt und dadurch die Möglichkeit geschaffen haben, einerseits die berechtigten Interessen der Vereinsmitglieder nach Außen geschlossen zu vertreten, andererseits extreme Forderungen Einzelner ihrer Angehörigen noch vor ihrer Geltend-

machung als dem Gesammtwohle abträglich zurückzudrängen, so werden auch die Arbeiterausschüsse auf dem enger umgrenzten Gebiete der einzelnen Fabriksunternehmung in der angedeuteten doppelten Richtung eine Thätigkeit entfalten können, welche der von ihnen vertretenen Arbeiterschaft zum Wohle gereicht.

Aber auch die Arbeitgeber werden, ganz abgesehen davon, dass jede Maßregel, welche die sociale Lage der Arbeiter verbessert und auf eine Stabilisirung der Arbeitsverhältnisse hinzielt, auch dem Interesse der Arbeitgeber entspricht, aus dem Bestande von Arbeiterausschüssen vielfach Nutzen ziehen. Manche Krisen auf dem Gebiete des Fabriksgewerbes hätten vermieden werden können, wenn zwischen dem Arbeitgeber und der Gesammtheit seiner Arbeiter ein Organ gestanden wäre, welches, gestützt auf die Autorität, die ihm die seitens der Arbeiterschaft erfolgte Wahl verleiht, Verpflichtungen namens der Arbeiterschaft zu übernehmen vermocht, und sich andererseits bereit gefunden hätte, unberechtigte Forderungen der Arbeiter an Stelle des Arbeitgebers und ungleich wirkungsvoller, als dieser es zu thun im Stande ist, in ihre Grenzen zurückzuweisen.

Auch die Mitwirkung der Arbeiterausschüsse an jenen Angelegenheiten, welche als im eigentlichen Interessenkreis der Arbeiterschaft gelegen, nach dem Gesetzentwurf in dem in demselben bezeichneten Umfange ihnen übertragen werden dürfen, kann den Arbeitgebern nur willkommen sein. Die Arbeitgeber werden auf diese Weise in der Lage sein, eine Reihe von Aufgaben, deren Erfüllung für sie verantwortungsvoll, schwierig und vielfach auch mit Unannehmlichkeiten verbunden ist, theilweise auf die Arbeiterschaft als solche zu übertragen, welche hinwieder, indem sie zu einer Art Selbstverwaltung in ihren eigenen Angelegenheiten berufen wird, hiedurch in ihrer socialen Lage und in ihrem Standesbewusstsein gehoben und durch die vermehrten Rechte zu gesteigerter Pflichterfüllung angespornt werden muss.

Es müsste daher als eine halbe Maßregel bezeichnet werden, wenn die Gesetzgebung sich darauf beschränken würde, den Weg anzudeuten, der zu einer Interessenausgleichung zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern zu führen geeignet und zugleich als dem Wohle dieser beiden Stände förderlich anzusehen ist, es im Übrigen jedoch den betheiligten Kreisen überließe, ob sie diesen Weg einschlagen wollen oder nicht.

Die Einführung der Institution der Arbeiterausschüsse von der Initiative Einzelner abhängig zu machen, erschiene aber noch aus dem weiteren Grunde bedenklich, dass im Anfange, bis die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit derselben eine allgemeine geworden ist, die Agitation sich dieser Frage bemächtigen und eine Bewegung in die Arbeiterschaft bringen könnte, die den Zwecken der Gesetzesvorlage direct entgegen wäre und vielleicht in ihren Mitteln wie in ihren Zielen über den Rahmen des Gesetzes hinausgreifend geradezu als eine Gefahr angesehen werden müsste.

II. Genossenschaftliche Organisation der fabriksmäßig betriebenen Gewerbe.

Dieselbe umfasst zwei Bestandtheile, nämlich einerseits die Genossenschaft der Gewerbsinhaber, welche in einem bestimmten Gebiete die zu bezeichnenden Gewerbe fabriksmäßig betreiben und anderseits die Genossenschaft der von den bezüglichen Gewerbsunternehmern beschäftigten Hilfsarbeiter.

Diese Organisation hat den Zweck, den Mitgliedern derselben die Gelegenheit zu bieten, im Rahmen der bestehenden Gesetze ihre wirtschaftlichen Interessen, soweit sie mit dem Gegenstande ihrer gewerblichen Thätigkeit im Zusammenhange stehen, zu erörtern, einschlägige Wünsche und Beschwerden in Berathung zu ziehen und hiebei über ihre Haltung zu den in den betreffenden Fragen von der anderen Genossenschaft gefassten Beschlüssen sich zu entscheiden.

Da die Genossenschaften territorial und in ihrer Beschränkung auf gleiche oder verwandte Gewerbe auch aus dem Gesichtspunkte der Berufsthätigkeit abgegrenzt sein werden, so bieten sie die Möglichkeit, einerseits die Arbeitgeber anderseits die Arbeitnehmer in Berufsverbände zusammenzufassen und in dieser Weise corporativ zu organisiren.

Die Genossenschaft der Arbeitnehmer ist im Vergleiche mit der Institution der Arbeiterausschüsse als die genossenschaftliche Organisation höherer Ordnung gedacht. Aus diesem Grunde wird ihr Wirkungskreis sich mit dem der Arbeiterausschüsse äußerlich in mannigfachen Beziehungen decken.

Diese theilweise Übereinstimmung der Aufgaben der beiden gedachten Organisationen ist jedoch nur in der Weise als vorhanden anzusehen, dass jene Angelegenheiten, deren Austragung dem einzelnen Arbeiterausschusse nicht gelungen ist, der Berathung und Beschlussfassung seitens der Genossenschaft unterzogen werden.

Darüber hinaus soll die Genossenschaft der Arbeitnehmer aber auch zur Erörterung allgemeiner Fachfragen und zur Berathung der ihre specielle gewerbliche Thätigkeit berührenden Angelegenheiten allgemeiner Natur befugt und auf diese Weise in der Lage sein, die Wahrung der berechtigten Interessen und die Verbesserung der Gesammtlage der Genossenschaftsmitglieder anzustreben.

Gegenüber dieser Organisation der Arbeiterschaft stellt sich die corporative Vereinigung der Gewerbsunternehmer als ein nothwendiges Correlat dar.

Auch die Genossenschaften der Arbeitgeber sollen Berufsverbände sein. Sie sollen dieselben Betriebe umfassen, welche jeweilig in der Genossenschaft der Arbeitnehmer vereinigt sind, und ihre Thätigkeit in demselben Umfange zu entfalten befugt sein, welcher für die analoge Organisation der Arbeitnehmer bestimmt ist.

Eine solche corporative Vereinigung der beiden ökonomischen Factoren wird aus den schon bei der Erörterung der Institution der Arbeiterausschüsse angeführten Gründen auf die thunlichste Förderung durch die Gesetzgebung begründeten Anspruch erheben können.

Die Vorlage hat übrigens diese genossenschaftliche Organisation nicht als eine unter allen Umständen zwangsweise einzuführende ins Auge gefasst, sondern macht die Errichtung derselben von der zu erlassenden Verordnung abhängig, welche zur Voraussetzung hat, dass vorher die Verhältnisse genau geprüft und den Betheiligten die Gelegenheit geboten werde, sich über die Zweckmäßigkeit der Schaffung einer solchen Organisation zu äußern, sowie es den Interessenten auch frei steht, sich mit dem Ersuchen um Erlassung der in Rede stehenden Verordnung mit Beziehung auf bestimmte Gewerbszweige und bestimmte Bezirke an die Regierung zu wenden.

An eine allgemeine obligatorische Einführung der hier in Rede stehenden genossenschaftlichen Organisation durch das Gesetz, kann schon aus dem Grunde nicht gedacht werden, weil in Bezirken, in welchen eine industrielle Thätigkeit sich nur vereinzelt entfaltet, oder wenigstens bestimmte Gewerbe nur von einzelnen, wenigen Personen fabriksmäßig betrieben werden, alle Voraussetzungen für eine berufsgenossenschaftliche Zusammenfassung der Betriebe fehlen würden.

In solchen Bezirken, beziehungsweise bei solchen fabriksmäßigen Gewerbsbetrieben, deren Einfügung in eine Genossenschaft nach dem Gesagten unthunlich erscheint, wird der Arbeiterausschuss im wesentlichen die anderwärts von den Genossenschaften zu lösenden Aufgaben wahrzunehmen haben, zur Erfüllung dieser Aufgaben aber auch im vollen Umfange befähigt erscheinen.

Liegen dagegen in einem bestimmten Bezirke, beziehungsweise hinsichtlich bestimmter Gewerbszweige die Verhältnisse so, dass die Bildung einer Berufsgenossenschaft sich als zweckmäßig darstellt, so wird allerdings, und zwar aus denselben Gründen, welche für die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen sprechen, die Errichtung der Genossenschaft nicht mehr von der Zustimmung aller einzelnen Betheiligten abhängig zu machen sein. Das als vorhanden anerkannte Interesse der Gesammtheit, verdient gegenüber etwa widerstrebenden Einzelinteressen vorzugsweise Berücksichtigung.

Die Natur der Genossenschaft der Arbeitnehmer als einer Organisation höherer Ordnung, kommt nach der Vorlage, nicht nur in ihrem Wirkungskreise, sondern auch in der Art ihrer Zusammensetzung zum Ausdrucke.

Hiernach soll die Genossenschaftsversammlung der Hilfsarbeiter aus Delegirten bestehen, deren Nominirung den einzelnen Arbeiterausschüssen zusteht.

Die Mitglieder des Arbeiterausschusses unmittelbar als Delegirte der Hilfsarbeiter zur Theilnahme an der Genossenschaftsversammlung zu berufen, erschien, von Gründen organisatorischer Natur ganz abgesehen, auch deshalb nicht empfehlenswert, weil die sachlichen und persönlichen Erfordernisse verschiedenartige sein können, je nachdem es sich um eine Thätigkeit im Arbeiterausschusse oder um die Erfüllung der Aufgaben eines Mitgliedes der Genossenschaftsversammlung handelt.

Eine besondere Bedeutung kommt den genossenschaftlichen Organisationen der fabriksmäßig betriebenen Gewerbe überdies dadurch zu, dass sie den nothwendigen Unterbau für die im III. Abschnitte behandelten Einigungsämter bilden.

III. Einigungsämter.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Lohnbewegungen, und zwar sowohl bei den im Fabriksbetriebe beschäftigten Arbeitern als bei den im sonstigen Gewerbsbetriebe verwendeten Hilfskräften häufig aus dem Grunde von längerer Dauer waren, und infolge der Hartnäckigkeit der Betheiligten oft schwierig ihre Lösung gefunden haben, weil es an Organen gebrach, welche zwischen den Interessenstandpunkten der beiden Classenelemente, nämlich der Gewerbsunternehmer einerseits und der Arbeiter anderseits, zu vermitteln und eine Einigung herbeizuführen berufen und geeignet gewesen wären.

Der Zweck der Einigungsämter ist in der Vorlage dahin gekennzeichnet, dass sie bestimmt sind, ein gutliches Übereinkommen zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses herbeizuführen, wobei ihnen zugleich die Aufgabe zufällt, vermittelnd einzugreifen, wenn über die aus dem Arbeits- oder Lohnvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen, oder über die Abänderung des Arbeitsvertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entstanden sind oder zu entstehen drohen.

Die Entscheidung über die aus dem Lohn- und Arbeitsvertrage entspringenden einzelnen Streitfälle soll jedoch den hiefür auf Grund gesetzlicher Vorschriften bestehenden besonderen Einrichtungen vorbehalten bleiben.

Die Vorlage musste nämlich darauf Bedacht nehmen, den Unterschied zwischen den Zwecken der beiden Institutionen Einigungsämter und gewerbliche Schiedsgerichte unzweifelhaft zum Ausdrucke zu bringen. Während es den beiden Institutionen gemeinsam ist, dass sie sich zu befassen haben mit der Regelung von Angelegenheiten, welche aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, unterscheiden sie sich von einander dadurch, daß gegenüber den rücksichtlich der Einigungsämter gekennzeichneten Aufgaben die gewerblichen Schiedsgerichte (Gewerbegerichte, schiedsrichterlichen Institutionen im Sinne der Gewerbeordnung §§. 87—87 c und 122—124) nur concrete Streitfälle aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse auf Grund der bestehenden Arbeitsverträge durch Urtheil oder Vergleich auszutragen haben.

Insofern die Vorlage den Einigungsämtern auch die Aufgabe zuweist, vermittelnd einzugreifen, wenn über die aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Rechte und Verpflichtungen oder über die Abänderung des Arbeitsvertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern entstanden sind, oder zu entstehen drohen, so ist diese Thätigkeit, wenngleich sie in den bestehenden Vertragsverhältnissen ihre Grundlage findet, doch geeignet, in dem Wirkungskreise der Einigungsämter Aufnahme zu finden, weil dadurch diesen Organen die Möglichkeit geboten wird, in Bezug auf Arbeitseinstellungen eine vorbeugende Thätigkeit auszuüben.

Es darf hier wohl auf die wesentlich ähnlichen Aufgaben hingewiesen werden, welche in anderen Staaten den Vermittlungsämtern, Einigungsämtern, Vergleichsausschüssen u. dgl., übertragen sind, und welche in der periodischen Festsetzung der Arbeitsbedingungen mittels Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch beiderseitige Beauftragte bestehen, eine Thätigkeit, welche daher keine richterliche ist, sondern nur die Vereinbarung über die künftige Gestaltung des Vertrages nach wirtschaftlichen Momenten und nach Billigkeit bezweckt.

Auch das Einigungsamt hat Aufgaben, welche mit der den Arbeitsausschüssen und den Berufsgenossenschaften der Fabriksbetriebe zuzuweisenden Thätigkeit zum Theile verwandt sind.

In dem organisatorischen Aufbau der durch die Vorlage ins Leben zu rufenden Institutionen stellt sich das Einigungsamt als das oberste Organ dar, welches meist nur dann in Wirksamkeit zu treten haben wird, wenn die Behandlung der vor demselben zur Erörterung zu bringenden Fragen durch den Arbeiterausschuss und die Fachgenossenschaften zu einer beiderseits befriedigenden Lösung nicht geführt hat.

Eine besondere Betonung erheischt der Umstand, dass nach der Absicht der Vorlage die Einigungsämter ihre Wirksamkeit nicht bloß beim industriellen Großbetriebe, sondern für den Gewerbe- und Handelsbetrieb überhaupt zu entfalten berufen sein sollen. Es muss also rücksichtlich aller Arten von Gewerbeunternehmungen, sofern für bestimmte Gewerbekategorien Einigungsämter errichtet werden wollen, der erforderliche Unterbau vorhanden sein, beziehungsweise geschaffen werden. In Bezug auf den nicht fabriksmäßigen Gewerbsbetrieb ist die Grundlage in den nach Maßgabe des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten Gewerbegenossenschaften, welche sowohl die Meister als die Gehilfen umfassen, geboten. Die Einigungsämter für die fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen dagegen werden, da für diese Unternehmungen die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gewerbegenossenschaften zufolge der Gewerbeordnung nicht eintritt, ihre naturgemäße Grundlage, wie schon erwähnt, in den unter II besprochenen genossenschaftlichen Organisationen zu finden haben.

Vermöge der engen Anlehnung der Einigungsämter an die ihre Grundlage bildenden genossenschaftlichen Organisationen, welchen insbesonders die Wahl der Beisitzer des Einigungsamtes zukommt, und aus deren Mitte die Beisitzer zu wählen sind, erscheint auch den Einigungsämtern der streng berufsgenossenschaftliche Charakter gewahrt, welcher allein die Gewähr dafür zu bieten vermag, dass die Einigungsämter sich bei ihren Berathungen und Verhandlungen in das Wesen der Sache vertiefen und in voller Kenntnis aller maßgebenden Verhältnisse, sei es auf das Zustandekommen einer Einigung hinwirken, sei es zur Abgabe eines Schiedsspruches schreiten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze soll nur hinsichtlich der Person des Obmannes des Einigungsamtes eintreten können. Abgesehen davon, dass im Falle einer gesetzlichen Nöthigung, den Obmann aus einem der beiden Interessentenkreise zu wählen, das Zustandekommen einer Wahl in vielen Fällen von vorneherein illusorisch wäre, entspricht es auch gerade der Stellung des Obmannes, der im eminentesten Maße eine Vertrauensperson aller Betheiligten sein soll, hinsichtlich seiner Person den zur Wahl des Obmannes berufenen Beisitzern des Einigungsamtes einen möglichst freien Spielraum zu lassen.

In gewissem Sinne soll auch das Einigungsamt einen obligatorischen Charakter haben, in dem Sinne nämlich, dass dass die Errichtung von Einigungsämtern durch Verordnung der Regierung verfügt werden kann.

Sprechen für eine solche Gestaltung dieselben Gründe, welche oben zur Begründung des Antrages, die Regierung unter gewissen Voraussetzungen zur Errichtung von Genossenschaften zu ermächtigen, auseinandergesetzt wurden, so muss doch hervorgehoben werden, dass ein Zwang, sich auch nur der Verhandlung vor dem

Einigungsamte zu unterwerfen, in keiner Weise geübt werden soll. Dem Geiste dieser Institution vollkommen entsprechend, ist vielmehr ausdrücklich angeordnet, dass die Verhandlung vor dem Einigungsamte sofort abgebrochen werden soll, wenn die Vertrauensmänner der einen oder andern Partei sich weigern, an der Verhandlung theilzunehmen.

§. 1.

Die Frage, welche Gewerbsunternehmungen als fabriksmäßig betriebene anzusehen sind, findet ihre Lösung im §. 1, Absatz 4 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 und dem Normalerlasse des Handelsministeriums vom 18. Juli 1883, Z. 22037. Inwiefern ein Unternehmen überhaupt als ein gewerbemäßig betriebenes anzusehen ist, wird durch das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, speciell durch Artikel III, IV, V und VIII desselben geregelt.

§. 3.

Sowie in den Fällen, wo schon bisher Arbeiterausschüsse bei fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen ins Leben gerufen worden sind, der Wirkungskreis derselben in einem vom Gewerbsunternehmer erlassenen Statute festgestellt erscheint, wird in der Vorlage die Umschreibung der dem Arbeiterausschusse zugewiesenen Aufgaben gleichfalls einem vom Gewerbsunternehmer zu erlassenden Statute anheimgestellt, welches einen Anhang zur Arbeitsordnung (§. 88a der Gewerbeordnung) zu bilden hat. Hiedurch wird dem Gewerbsunternehmer der berechtigte Einfluss insbesondere rücksichtlich des dem Arbeiterausschusse seines Etablissements von ihm freiwillig übertragenen Wirkungskreises gewahrt.

Die Genehmigung des Statutes wird nach Analogie der Bestimmung des §. 88a der Gewerbeordnung in Betreff der Arbeitsordnung der Gewerbsbehörde vorbehalten und dadurch auch die Überwachung des Vorhandenseins jener Aufgaben gewährleistet, welche dem Arbeiterausschusse kraft Gesetzes eingeräumt werden müssen.

§. 4.

Die Festsetzung des Minimalalters von 21 Jahren zur Begründung des activen Wahlrechtes für den Arbeiterausschuss beruht auf der Annahme, dass dadurch reifere Elemente zu der Ausübung einer Function berufen werden, welche nicht nur für die Zusammensetzung des Arbeiterausschusses von Belang ist, sondern im Hinblick auf den Umstand, dass die Arbeitsausschüsse die Activwahlkörper für die genossenschaftliche Organisation der Arbeiter bilden, zugleich auf die Gestaltung der letzteren einen wesentlichen Einfluss zu üben geeignet erscheint.

§. 5.

Es empfiehlt sich, die Wählbarkeit in den Arbeiterausschuss durch ein bestimmtes Lebensalter und eine bestimmte Dauer der Verwendung der Arbeiter in dem betreffenden Unternehmen zu begrenzen, um dadurch den Eintritt in diese Körperschaft solchen Personen zu sichern, welche nicht nur durch ihr reiferes Urtheil, sondern auch durch ihre in praktischer Verwendung gewonnene Erfahrung und gewiegtere Kenntnis der Bedürfnisse der Arbeiterschaft hiezu die Eignung erlangt haben.

§. 6.

Es erscheint von Wichtigkeit, dass im Arbeiterausschusse in den Fällen, wo in einem Unternehmen die Arbeit nach verschiedenen Verrichtungen oder Arbeitszweigen gegliedert ist, für eine Vertretung dieser Kategorien thunlichst Sorge getragen werde, weil es nach §. 2 der Vorlage dem Arbeiterausschusse auch zusteht, die Wünsche und Beschwerden eines Theiles der Arbeiterschaft dem Gewerbsunternehmer oder dessen Stellvertreter vorzutragen, und es daher wünschenswert ist, dass den einzelnen Kategorien der Arbeiterschaft eines Etablissements die Möglichkeit geboten werde, ihren besonderen Bedürfnissen im Arbeiterausschusse Geltung zu verschaffen.

§. 11.

Die Erlassung der Verordnung, durch welche die genossenschaftliche Organisation der fabriksmäßig betriebenen Gewerbe für bestimmte Bezirke und bestimmte Kategorien von Unternehmungen ins Leben gerufen werden soll, wird in der Absicht, die örtlichen Verhältnisse und industriellen Bedürfnisse thunlichst zu berücksichtigen, von der Einholung des Gutachtens der zuständigen Handels- und Gewerbekammer und jenes des Central-Gewerbeinspectors abhängig gemacht.

Hiedurch ist nicht ausgeschlossen, dass seitens der Betheiligten, wenn sie die Errichtung der Genossenschaften als wünschenswert erachten, die Initiative ergriffen und an die betheiligten Ministerien das Ansuchen um Erlassung der in Rede stehenden Verordnung gerichtet werden kann, worüber dann die gedachte Amtshandlung einzuleiten sein wird.

§. 12.

Da immer nur bestimmte Gewerbskategorien in eine genossenschaftliche Organisation einbezogen werden sollen, so ist die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens zweier oder mehrerer Berufsverbände an einem und demselben Orte nicht ausgeschlossen.

Eine solche Gestaltung steht in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen, welche in verschiedenen anderen Gesetzen Anwendung und praktischen Ausdruck erlangt haben.

Nur auf diese Weise kann eine Gewähr dafür geboten werden, dass die Mitglieder der Genossenschaften, wie es die Absicht der Vorlage ist, über die Angelegenheiten ihrer eigentlichen Berufsthätigkeit, mit der erforderlichen und durch ihre Fachkenntnisse ihnen auch ermöglichten Gründlichkeit und Sachlichkeit verhandeln.

Wollte man dagegen von einer Abscheidung der Genossenschaften nach der beruflichen Seite hin Umgang nehmen und die Betriebe lediglich nach ihrer territorialen Lage in Genossenschaften zusammenfassen, so stünde zu besorgen, dass die Genossenschaften unter Hintansetzung der durch den Gesetzentwurf ihnen zugedachten eigentlichen Aufgaben sich vorwiegend oder vielleicht sogar ausschließlich mit der Erörterung allgemeiner Standesfragen befassen würden, wodurch, bei der starken Verschiedenheit der in Betracht kommenden Interessen, eine erfolgreiche Thätigkeit der Genossenschaften von vorneherein in Frage gestellt, ja sogar die Gefahr einer Verschärfung der Gegensätze zwischen den in den beiden Genossenschaften vertretenen ökonomischen Factoren begründet wäre.

§. 13.

Es ist im Wesen der hier gedachten genossenschaftlichen Organisation begründet, dass in allen Fällen, wo die Association des Einen der beiden wirtschaftlichen Factoren, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, bewerkstelligt wird, für die oben vorgesehene Verordnung die Aufgabe erwächst, auch zugleich für die Errichtung der Genossenschaft für das andere Classenelement Vorsorge zu treffen.

Dass es gerechtfertigt ist, bei der Errichtung einer solchen Genossenschaft erforderlichenfalls imperativ vorzugehen, wurde bereits im Zuge der vorausgeschickten allgemeinen Erörterungen zu begründen versucht.

§. 34.

Die Frage der Deckung der Kosten für die Errichtung und Thätigkeit der Genossenschaften hat den Gegenstand reiflicher Erwägung gebildet. Gegenüber den anderwärts vorgeschlagenen abweichenden Modalitäten der Deckung dieser Kosten wird zur Begründung des diesfalls vorliegenden Antrages Folgendes bemerkt.

Zuvörderst wird daran festzuhalten sein, dass jeder der beiden Theile der genossenschaftlichen Organisation, nämlich die Genossenschaft der Gewerbsunternehmer und jene der Arbeiter, für die Deckung der Kosten ihrer eigenen Organisation aufzukommen haben.

Wenn es hiebei den Verhältnissen am entsprechendsten erkannt wird, dass in der Hauptsache die auf die Mitglieder der Genossenschaften nach dem statutenmäßig festzusetzenden Maßstabe zu vertheilenden Umlagen heranzuziehen sein werden, so soll es doch nicht ausgeschlossen sein, dass in den Fällen, wo angesichts der gedeihlichen Thätigkeit der gedachten Organisation freiwillige Beiträge, insbesondere aus den Mitteln von Handels- und Gewerbekammern, Gemeinden u. d. gl. geleistet werden, solche Beiträge zur Erleichterung der erwachsenden Kosten mit in Anschlag gebracht werden dürfen.

§. 35.

Wie schon oben erwähnt, bildet das Vorhandensein der genossenschaftlichen Organisation die Voraussetzung für die Errichtung von Einigungsämtern. Es beruht dies auf der Anschauung, dass Einigungsämter, welche für die Austragung der zwischen den Gewerbsunternehmern einerseits, und den Arbeitern anderseits obschwebenden Angelegenheiten in den vom Gesetze gedachten Beziehungen bestimmt sind, nur auf der Grundlage der analogen Gruppirung der beiden genannten Elemente aufgebaut werden können, wenn für ihre Thätigkeit ein den factischen Verhältnissen entsprechender Boden vorhanden sein soll. Während nun rücksichtlich des nichtfabriksmäßigen Gewerbsbetriebes diese Grundlage durch die im Sinne des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten Genossenschaften geboten ist, wird hinsichtlich der diesem Genossenschaftsverbande nicht einverleibten Betriebe, der Zusammenhang mit den nach Maßgabe des II. Abschnittes der Vorlage zu bildenden genossenschaftlichen Organisationen der fabriksmäßigen Gewerbe herzustellen sein.

§. 41.

Durch diese Bestimmung wird die Bildung der Wahlkörper zu den Einigungsämtern vorgezeichnet, je nachdem die letzteren für den dem Genossenschaftswesen im Sinne des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung unterliegenden oder für den sonstigen Gewerbebetrieb bestimmt sind.

§. 42.

Es entspricht dem Wesen und Zwecke des Einigungsamtes, dass die Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Gewerbsunternehmer auf die Personen, welche Mitglieder der betreffenden Genossenschaft der Gewerbsunternehmer sind, und jene der Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter auf die Personen, welche Mitglieder, beziehungsweise Angehörige (§. 106, Absatz 2 G. O.) der betreffenden Genossenschaft sind, beschränkt ist.

Während als Regel, nach Analogie des §. 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten, zu Beisitzern des Einigungsamtes nur Personen männlichen Geschlechtes gewählt werden können, soll doch für die Fälle, wo in dem bezüglichen Gewerbe ausschließend oder fast ausschließend weibliche Personen beschäftigt sind, was speciell bei einzelnen Zweigen des gewerblichen Kleinbetriebes der Fall ist, die Möglichkeit geboten werden, Personen dieses Geschlechtes zu Beisitzern des Einigungsamtes zu berufen.

§. 46.

Die Erfahrungen, welche mit der Bestimmung des §. 24 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten gemacht wurden, mahnen zu einer Vorsorge für die Fälle, wo selbst nach dreimaligem Wahlgange eine absolute Mehrheit der Stimmen für die zum Obmann und zum Obmann-Stellvertreter zu wählenden Personen nicht erzielt wird. Um der wegen Fruchtlosigkeit des Wahlactes möglichen Hemmung der Thätigkeit des Einigungsamtes vorzubeugen, enthält die Vorlage die subsidiäre Bestimmung, dass in den dort gedachten Fällen der Obmann und der Obmann-Stellvertreter von der politischen Landesbehörde bestimmt werden.

Dass hiebei nur Personen berufen werden können, welche weder Arbeitgeber noch Arbeiter sind, findet seinen Grund in der Nothwendigkeit, angesichts der mangelnden Übereinstimmung der Vertreter dieser beiden Classenelemente die Wahrung vollster Objectivität zu sichern.

§. 48.

In der Frage, ob das Einigungsamt bloß in einzelnen Fällen von auftauchenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Gewerbsunternehmern und Arbeitern zu bilden, oder aber als eine dauernde Einrichtung vorzusehen sei, geht die Vorlage von dem Gesichtspunkte aus, dass es sich empfehle, den letzteren Weg einzuschlagen, weil von den durch eine längere Zeit und für verschiedene Streitfälle functionirenden Beisitzern eine auf reicherer Erfahrung beruhende Beurtheilung der vorkommenden Fälle zu erwarten steht, und es ferner nicht zweckmäßig erscheint, die immerhin mit Zeitaufwand verbundenen Wahlen der Beisitzer in das Einigungsamt unter dem Drucke der angesichts concreter Meinungsverschiedenheiten vorhandenen Erregung und mit der durch die Dringlichkeit seiner Inanspruchnahme vielleicht geforderten übergroßen Beschleunigung vornehmen zu lassen. Auch wird in vereinzelten Fällen vielleicht schon die Thatsache, dass das Einigungsamt besteht, genügen, um die wirkliche Anrufung desselben entbehrlich zu machen.

Für die nothwendige Vertrautheit der Beisitzer des Einigungsamtes mit den im concreten Falle maßgebenden actuellen Momenten wird durch die im §. 54 der Vorlage vorgesehene Beiziehung der Vertrauenspersonen der Parteien zu den Verhandlungen Sorge getragen.

§. 51.

Entsprechend den Aufgaben des Einigungsamtes wird eine Verhandlung vor demselben zunächst dann einzuleiten sein, wenn seitens der in der genossenschaftlichen Organisation vertretenen Gesammtheit der an bestimmten Kategorien von Gewerben betheiligten Unternehmer oder Arbeiter das Ansuchen hierum gestellt wird.

Aber auch das Einschreiten einzelner Inhaber von Gewerbsunternehmungen, auf welche sich die Zuständigkeit eines bestehenden Einigungsamtes erstreckt, oder der in einer solchen Unternehmung beschäftigten Arbeiterschaft oder einer Gruppe derselben soll zur Einleitung einer Verhandlung hinreichend sein, weil auch Fälle von Meinungsverschiedenheiten der in Rede stehenden Art, welche sich nicht auf die Gesammtheit der in der genossenschaftlichen Organisation vertretenen Unternehmer und Arbeiter erstrecken, die Intervention des Einigungsamtes im Interesse der Erhaltung oder Wiederherstellung geordneter gewerblicher Verhältnisse wünschenswert erscheinen lassen.

Öffentliche Rücksichten können es überdies räthlich machen, dass zum Zwecke der Verhinderung oder Beilegung eines Arbeitsausstandes über Aufforderung der politischen Landesbehörde die Thätigkeit des Einigungsamtes eintrete.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Franz Coronini und Genossen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlicher Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, durch welchen die heute geltenden Tarifsätze der verschiedenen Bonitätsclassen für Grundstücke, welche mit Weinreben bepflanzt und von der Peronospora viticola befallen sind, um die Höhe des nach einer Durchschnittsberechnung zu deren Bekämpfung erforderlichen Culturaufwandes herabgemindert wird.

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung ohne vorherige erste Lesung im Hause an den Weinculturausschuss zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden.

Wien, 17. Juni 1891.

Terlago.	Bonda.	Widmann.	Franz Coronini.
Garnhaft.	Hormuzaki.	Nabergoj.	Doblhoff.
Vošnjak.	Ludwigstorff.	Dr. Masovčić.	Schwab.
Richter.	Luzzatto.	E. Plener.	Dr. Sueß.
Dipauli.	Rigler.	Povše.	Elz.
Muth.	Klun.	Jordan.	Kielmansegg.
Dr. Gregorec.	Dr. Gregorčič.	Alfred Coronini.	Kübeck.
Robič.	Spinčic.	Dr. Bazzanella.	Dubsky Guido.
Kušar.	Wurmbrand.	Marini.	Nedella.
Perić.	Dr. Kokoschinegg.	Campi.	Burgstaller
Dr. Derschatta.	Schwegel.	Ciani.	Debiañ

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz

vom . . . . . ,

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, abgeändert und ergänzende Bestimmungen bezüglich der Durchführung dieses Gesetzes getroffen werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

An Stelle der §§. 40 und 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, haben nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§. 40.

Die Verhältnisse der Krankenkassen der Bruderladen sind sofort in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 2, 3, 29, 34 und 36 durch entsprechende Umbildung des Statuts zu regeln, wenn auch die Einrichtung der Provisionskasse nach Vorschrift dieses Gesetzes nicht gleichzeitig erfolgen kann. Die erforderlichen Beiträge für die Krankenkassen sind demnach sofort im Statute unabhängig von den Leistungen für die Provisionskassen zu bemessen und von den Versicherten und den Werksbesitzern je zur Hälfte zu bestreiten.

§. 41.

Bis zur Einrichtung der Provisionscasse nach Vorschrift dieses Gesetzes sind von den Bruderlademitgliedern nebst den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beiträgen zur Krankencasse die nach den bisher geltenden Statuten für sämmtliche Zwecke der Bruderlade zu leistenden Beiträge zum Zwecke der Provisionsversicherung allein an die Bruderlade zu entrichten. Die gleichen Beiträge haben die Werksbesitzer bis dahin, wofern sie nach den geltenden Statuten nicht zu höheren Leistungen verpflichtet sind, für die Provisionsversicherung der Mitglieder an die Bruderlade zu leisten.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf jene Bruderladen, bei welchen die Provisionsversicherung schon dermalen nach versicherungstechnischen Grundsätzen (§. 29, Absatz 1 und 3) eingerichtet ist, keine Anwendung.

Bei diesen Bruderladen treten die in Gemäßheit des §. 40 zu leistenden Beiträge für die Krankencasse sofort an die Stelle der bisherigen Krankencassenbeiträge und hat der Werksbesitzer zur Provisionscasse bis zur Einrichtung derselben nach Vorschrift dieses Gesetzes die Hälfte der nach den bestehenden Tarifen für die Provisionsversicherung zu leistenden Beiträge zu zahlen.

§. 41 a.

Die zur Durchführung der in den §§. 40 und 41 getroffenen Anordnungen erforderlichen Abänderungen der bestehenden Statuten sind binnen einer von der Berghauptmannschaft zu bestimmenden Frist dieser zur Genehmigung vorzulegen und nach fruchtlosem Verstreichen der Frist von der Berghauptmannschaft unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes mit rechtsverbindlicher und endgiltiger Wirkung vorzunehmen.

§. 41 b.

Ergibt sich aus der in Durchführung des §. 39 unter Berücksichtigung eines den bisherigen statutenmäßigen Beiträgen der Mitglieder gleichen Beitrages des Werksbesitzers vorgenommenen Berechnung eine active Bilanz der Provisionscasse, so hat die Berghauptmannschaft das Weitere zu veranlassen, damit das neu zu verfassende Statut mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang gebracht werde.

§. 41 c.

Ergibt sich hingegen aus der im §. 41 b erwähnten Berechnung eine passive Bilanz der Provisionscasse, so hat die Berghauptmannschaft Sorge zu tragen, dass bei der Aufstellung des neuen Statuts das Gleichgewicht der Provisionscasse versicherungstechnisch hergestellt werde.

Zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichtes hat zunächst der Werksbesitzer nebst der ihm in der Gesammthöhe der Mitgliederbeiträge obliegenden Bei-

tragsleistung die Zahlung der bis einschließlich 31. Mai 1891 liquid gewordenen Provisionen und die zukünftigen Ansprüche der in diesem Zeitpunkte vorhandenen Provisionisten für ihre Witwen und Waisen in dem Maße auf sich zu nehmen, als nothwendig ist, um eine Erhöhung der Beiträge der activen Mitglieder und eine Herabsetzung der Provisionsansprüche derselben für sich, ihre Witwen und Waisen zu vermeiden. Die diesfälligen Zahlungen sind von den Bruderladen zu leisten, denselben jedoch von dem jeweiligen Werksbesitzer und im Falle der Auflassung des Werkes von dem letzten Werksbesitzer monatlich zu ersetzen und nach Bedarf vorzuschießen.

Wird das Gleichgewicht auch durch die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln nicht hergestellt und werden nicht weitere Beiträge von dem Werksbesitzer freiwillig übernommen, so ist der Rest des Deficits entweder durch eine gleiche Erhöhung der regelmäßigen Beiträge der activen Mitglieder und des Werksbesitzers oder durch Herabsetzung der künftigen Provisionsansprüche der activen Mitglieder für sich, ihre Witwen und Waisen oder durch eine Verbindung beider Maßregeln zu decken. In jedem Falle muss jedoch die Höhe der Provisionsansprüche mindestens die Hälfte des in den §§. 4 und 5 bestimmten Minimalausmaßes betragen.

Das Statut hat den in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Maßregeln mit der Maßgabe Ausdruck zu verschaffen, dass dieselben nur auf jene provisionsversicherten Mitglieder der Bruderlade, welche derselben bereits am 31. Mai 1891 als active Mitglieder angehörten, Anwendung zu finden haben wogegen für später eintretende Mitglieder bezüglich des Ausmaßes der Unterstützungen und der Bemessung der Beiträge in dem Statute den Bestimmungen der §§. 4, 5 und 29 entsprechen werden muss.

§. 41 d.

Wird von der Bruderlade nicht innerhalb der von der Berghauptmannschaft bestimmten Frist eine den Anordnungen der §§. 41 b, beziehungsweise 41 c, entsprechende Änderung des Statutes beschlossen und der Berghauptmannschaft zur Genehmigung vorgelegt, so hat die Berghauptmannschaft das Statut unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes mit rechtsverbindlicher Wirkung aufzustellen.

Artikel II.

Das Vermögen, welches von Bruderladen aufgelassener Werke nach Erfüllung oder Sicherstellung aller Verpflichtungen erübrigt, fällt, insofern nicht statutarische Bestimmungen entgegenstehen, den gemäß

§. 37 des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, gegründeten Centralreservefonds der Bruderladen zu.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Meine Minister des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, abgeändert und ergänzende Bestimmungen bezüglich der Durchführung dieses Gesetzes getroffen werden.

Mannigfach waren die Ursachen, welche eine Reform der beim Bergbaue bestehenden Bruderladen und des Knappschaftskassenwesens überhaupt im Wege der Gesetzgebung nothwendig machten. Die wesentlichsten aber waren fürs erste der Mangel einer versicherungstechnischen Grundlage für das Ausmaß der Beiträge zu dem Zwecke der Provisionsversicherung und der diesfälligen Leistungen der Bruderladen, zweitens die meist unzulängliche Höhe der Invaliden-, Witwen- und Waisen-Provisionen. Das Gesetz vom 28. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 127, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen, trägt durch den Aufbau der Provisionsversicherung auf versicherungstechnischer Basis und durch Aufstellung von Minimalprovisionen den beiden vorerwähnten Übelständen Rechnung. Bezüglich neu zu gründender Bruderladen und für neu eintretende Mitglieder ist die Durchführung des Gesetzes von gar keiner Schwierigkeit und mit unverkennbaren Vortheilen verbunden. Nicht das Gleiche läßt sich von der Anwendung des Gesetzes auf die bereits bestehenden Bruderladen und die denselben zur Zeit ihrer Regelung bereits angehörenden Mitglieder sagen. Schon die vor Verfassung der auf die Regelung des Bruderladewesens abzielenden Regierungsvorlage aufgestellten Bilanzen der bestehenden Bruderladen hatten ergeben, daß viele, ja die meisten Bruderladen für die liquiden und zukünftigen Leistungen unzureichende Deckung bieten. Die Höhe der Deficite ist größtentheils auf die Wirkung der Bestimmungen des Bruderladengesetzes über die Minimalprovisionen zurückzuführen. Während nämlich das mittlere Ausmaß der auf Grund der bestehenden Bruderladestatuten liquidirten Invalidenprovisionen beiläufig 70 fl. beträgt und nach diesen Statuten viele künftig zu liquidirende Provisionen weit unter diesem Ausmaße bleiben würden, bestimmt das Gesetz 100 fl. als Provisionsminimum, welches demnach bei der Aufstellung der mathematischen Bilanzen der Berechnung des Wertes der Provisionsansprüche der activen Mitglieder zugrunde gelegt werden mußte.

Behufs Deckung der Deficite wurden in das Gesetz für die bestehenden Bruderladen eine Reihe von Übergangsbestimmungen aufgenommen, durch welche die Sanirung, das ist die Herstellung des Gleichgewichtes in den Bilanzen passiver Bruderladen, bewirkt werden soll. Es genügt diesbezüglich auf die Bestimmungen der §§. 39 bis 41 des Bruderladengesetzes hinzuweisen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die dort vorgesehenen Maßregeln bei consequenter Anwendung unbedingt zum Ziele führen müssen. Allein da die Übergangsbestimmungen an einem Provisionsminimum festhalten und die Werksbesitzer nur in beschränktem Maße zur Sanirung herangezogen werden, so erheischen diese Maßregeln in sehr vielen Fällen von den Arbeitern namhafte Opfer, über deren Tragweite die obenerwähnten provisorischen Bilanzen, da denselben einerseits noch nicht die im Laufe der Jahre speciell für die Bruderladenverhältnisse vorgenommenen statistischen Erhebungen und anderseits nur die bisherigen statutarischen Leistungen der Bruderladen zugrunde lagen keine hinreichende Klarheit zu geben vermochten.

Als die ersten Bilanzen behufs Durchführung der Sanirung der Bruderladen hinausgegeben wurden, erwachte denn auch sofort die Besorgnis, daß dieselben auf die Arbeiter, welche sich in ihren allerdings von

vornherein zu sanguinischen Hoffnungen getäuscht sahen, verstimmend wirken müssten, und die Werksbesitzer selbst waren es, welche an die Regierung mit der Bitte herantraten, mit der Durchführung des Bruderladengesetzes innezuhalten und eine Abänderung in den Durchführungsmodalitäten eintreten zu lassen, weil es zuvörderst den Arbeitern gegenüber nicht angehe, wie es in den meisten Fällen geschehen müsste, bei Erhöhung der bisherigen Beiträge die Provisionsansprüche zum Theile herabzusetzen. Hiebei erklärten die Werksbesitzer sich zugleich zu allen nothwendigen Opfern bereit, um diese Schwierigkeit zu überwinden. Man könnte nun freilich sagen, dies ließe sich einfach dadurch erreichen, dass die Werksbesitzer freiwillig die nothwendige Erhöhung der Beiträge auf sich nehmen, wozu ja die Bestimmung des §. 41, Absatz 2, des Bruderladengesetzes Raum gibt. Allein es ist wohlbegreiflich, dass der einzelne sich nicht gerne zu einem solchen Opfer herbeiliisst, wenn er nicht die Sicherheit hat, dass der Nachbar, der mit ihm auf dem Markte in Concurrenz tritt, das Gleiche thut. Diese Sicherheit gibt nur der gesetzliche Zwang. In den vielfachen Erörterungen, welche die Frage in den Versammlungen montanistischer Vereine fand, wurde aber auch wiederholt der Anschauung Ausdruck gegeben, dass die Versicherungsmathematik mit einem zu hohen Sicherheitscoefficienten rechnen und die Sanirung der Bruderladen daher mit weit geringeren Opfern zu erzielen sein dürfte, als der versicherungstechnische Calcul verlange. Der in einer Petition an das Ackerbauministerium niedergelegte Vorschlag der Vereine ging daher dahin, vorläufig das Bruderladengesetz nur insoweit durchzuführen, als sofort die Krankenkassen nach Vorschrift des Gesetzes einzurichten und von den Werksbesitzern nebst den Beiträgen zur Krankenkasse Beiträge in der gleichen Höhe zur Provisionsversicherung zu leisten wären, als bisher von den Mitgliedern zur Bruderlade geleistet wurden. Im übrigen solle mit der Durchführung des Bruderladengesetzes gewartet werden, bis die nächste, etwa nach fünf Jahren aufzustellende Bilanz den Erfolg der vorstehenden Maßregeln und den Stand der Bruderladen überhaupt gezeigt haben werde.

Dieser Vorschlag war nicht annehmbar. Denn einerseits war die demselben zugrunde liegende Annahme, dass die vom versicherungstechnischen Standpunkte aus nothwendig erkannten Maßregeln über das Ziel hinausgingen, eine durch nichts erhärtete Vermuthung, welche mit den auf sorgfältige statistische Erhebungen gegründeten wissenschaftlichen Ermittlungen im Widerspruche steht, anderseits kann man sich wohl nicht verhehlen, dass nach den bereits vorliegenden Bilanzen bei den meisten Bruderladen die Abtrennung der Krankenkasse und die Heranziehung der Werksbesitzer zur Beitragsleistung für die Provisionsversicherung allein nicht ausreichen würde, um das Deficit zu decken, daher trotz dieser Maßregeln in den nächsten fünf Jahren noch eine weitere Verschlechterung der Bilanz zu erwarten wäre. Dabei blieben während dieser ganzen Zeit die bisherigen Provisionssätze, welche häufig unter dem gesetzlichen Minimum liegen, aufrecht. Gerade ein solcher Vorgang wäre geeignet, die Bergarbeiter, welche bei jeder Gelegenheit die schleunige Durchführung des Bruderladengesetzes verlangen, in hohem Grade zu erbittern. Es muss daher die nächste Sorge der Regierung sein, dass die bestehenden Bruderladen sobald als möglich nach Vorschrift des Bruderladengesetzes eingerichtet werden. Dabei kann nun allerdings nicht üb rsehen werden, dass es mit Rücksicht auf die Erwartungen der Bergarbeiter und die denselben ohnedies durch die separate Errichtung der Krankenkassen erwachsenden Mehrkosten sehr bedenklich wäre, eine Erhöhung der Beiträge der Bruderladmitglieder zur Provisionsversicherung und eine Herabsetzung der dermaligen statutarischen und gesetzlichen Provisionsansprüche der Activen eintreten zu lassen. Hiebei muss bemerkt werden, dass das Festhalten an den im Bruderladengesetze (§§. 4 und 5) bestimmten Minimalsätzen der Provisionen schon deshalb billig erscheint, weil die Bergarbeiter von dem Unfallversicherungsgesetze ausgenommen und daher in hieser Beziehung ungünstiger,als die übrigen Industriearbeiter gestellt sind.

Um die erwähnte Beitragserhöhung und Herabsetzung der Provisionsansprüche soweit als möglich hintanzuhalten, erübrigt kein anderes Mittel, als vor allem die Werksbesitzer zu höheren, als den im §. 29 des Bruderladengesetzes vorgeschriebenen Beiträgen heranzuziehen. Bei Feststellung des Maßes und der Form, in welcher diese Heranziehung billigerweise stattfinden könnte, sind auch noch andere Einwendungen gegen die in den Übergangsbestimmungen des Bruderladengesetzes vorgesehene Art der Sanirung in Betracht zu ziehen. Wenn nämlich dem Arbeiter zum Zwecke der Sanirung der Bruderladen in der einen oder anderen Richtung Opfer auferlegt werden, so liegt die größte Härte darin, dass dieselben häufig zu einem nicht unwesentlichen Theile zur Deckung der Ansprüche der bereits im Provisionsbezuge stehenden Personen, mit denen er nicht durch das Band der Arbeitsgenossenschaft verbunden ist, zu dienen haben, während diese ungeschmälert im Genusse ihrer Provisionen bleiben sollen. Außerdem müssen die Arbeiter ungeachtet ihrer erhöhten Opfer in allen Fällen, in welchen das vorhandene Bruderladevermögen zur Deckung der liquiden Provisionen und der Ansprüche der Provisionisten für ihre künftigen Witwen und Waisen nicht ausreicht, oder wo der größte Theil des Vermögens zu dieser Deckung zu dienen hat, auf die Ausfolgung von Prämienreservcantheilen ganz oder zum größten Theile verzichten, weil dann eine für ihre künftigen Ansprüche verfügbare Prämienreserve nicht oder nur in unzu-

reichendem Maße vorhanden ist. Damit wird aber das durch das Bruderladengesetz gewährleistete kostbare Gut der Freizügigkeit der Arbeiter illusorisch.

Erwägt man anderseits, dass die Provisionisten im langjährigen Dienste des Werkes invalid geworden sind, und dass meist die Werksbesitzer bisher zu den Lasten der Bruderladen nichts oder viel zu wenig beigetragen haben, so ist der Weg gewiesen, auf welchem die Härten der Bestimmungen des Bruderladengesetzes beseitigt werden könnten.

Die Regierung konnte sich der Überzeugung nicht verschließen, dass eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen nothwendig ist, und hat in der gegenwärtigen Regierungsvorlage den angedeuteten Weg betreten. Der Gesetzentwurf bestimmt nämlich, dass zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichtes passiver Bruderladen zunächst der Werksbesitzer außer den ihm nach §. 29 des Bruderladengesetzes obliegenden regelmäßigen Beiträgen die Zahlung der liquiden Provisionen und der zukünftigen Ansprüche der Provisionisten für ihre Witwen und Waisen in dem Maße auf sich zu nehmen hat, als nothwendig ist, um eine Erhöhung der Beiträge der Versicherten und eine Herabsetzung der Provisionsansprüche derselben für sich, ihre Witwen und Waisen zu vermeiden.

Sollte diese Maßregel zu dem gedachten Zwecke nicht ausreichen, dann allerdings wäre eine Erhöhung der Beiträge der Arbeiter oder eine Herabsetzung der Provisionsansprüche der Activen, oder auch eine Verbindung beider Maßregeln nicht zu umgehen. Dieselbe wird aber meist nur in sehr beschränktem Maße eintreten und erscheint durch die Erwägung gerechtfertigt, dass der Grund dafür in dem bisherigen unrichtigen Verhältnisse der Einzahlungen der Mitglieder zu den ihnen statutenmäßig eingeräumten Ansprüchen liegt, und dass sie also die von ihnen verlangten Opfer für sich selbst bringen. Dagegen erwächst ihnen durch die Ausscheidung der liquiden Provisionen aus den Verpflichtungen der Bruderlade der große Vortheil, dass nunmehr das vorhandene Vermögen der Bruderlade zur Deckung ihrer eigenen Ansprüche dient und ihnen daher beim Austritte aus der Bruderlade Antheile an der Prämienreserve nach Maßgabe der Größe des Fonds zugerechnet werden können.

Unleugbar werden manchen Werksbesitzern durch die erstgedachte Maßregel für den Anfang große Opfer auferlegt; allein dieselben werden mit dem Abfalle der Provisionisten immer geringer und werden jetzt, wo sie am größten sind, dank der Lage der Montanindustrie sich nicht allzu empfindlich fühlbar machen.

Außer den besprochenen Übelständen haben sich bei der Durchführung des Bruderladengesetzes auch noch andere gezeigt. Die Vorarbeiten zur Durchführung des Gesetzes haben nämlich trotz der möglichsten Beschleunigung bereits einen ziemlich langen Zeitraum in Anspruch genommen und es unterliegt keinem Zweifel, dass auch behufs der dem Gesetze entsprechenden Umbildung der Bruderladen und der Aufstellung des bezüglichen Statuts bei jeder Bruderlade mehr oder minder langwierige Verhandlungen nothwendig sein werden, wozu dann noch der für die behördliche Prüfung erforderliche Zeitaufwand tritt. Die Bilanzen sind nach dem Stande vom 31. December 1889 und unter der Voraussetzung aufgestellt worden, dass fortan alle statutenmäßigen Einnahmen der Bruderlade in die Provisionskasse fließen und die Werksbesitzer einen der Summe der Mitgliederbeiträge gleichen Beitrag zur Bruderlade leisten. Da hienach im Verlaufe der Zeit die Sanirungsgrundlagen immer mehr an Verlässlichkeit verlieren und zudem der Zustand der Bruderladen, solange obige Voraussetzung nicht erfüllt wird, sich stetig verschlimmern muss, so erscheint es dringend geboten, diese Voraussetzung nach beiden Richtungen hin unabhängig von der gänzlichen Sanirung der Bruderladen ins Werk zu setzen, d. h. die Krankenkassen als besondere Abtheilung der Bruderladen nach den Bestimmungen des Bruderladengesetzes sofort zu errichten und die Werksbesitzer zur Beitragsleistung im gesetzlichen Ausmaße, d. i. in der Höhe der bisherigen statutenmäßigen Mitgliederbeiträge heranzuziehen.

Hiedurch wird zugleich eine der nachdrücklichsten Forderungen der Bergarbeiter, welche sich insbesondere und mit Grund darüber beschweren, dass sie in der Krankenversicherung noch immer ungünstiger gestellt sind, als die Arbeiter der übrigen Berufszweige, befriedigt.

Im Interesse der rascheren Durchführung des Bruderladengesetzes scheint sich ferner die Ausfüllung einer Lücke zu empfehlen, welche in dem Mangel einer Bestimmung besteht, kraft deren die Bergbehörde nöthigenfalls das erforderliche Statut mit Rechtsverbindlichkeit selbst aufstellen kann.

Schließlich ist zu bemerken, dass, wie sich bei den Erhebungen zur Durchführung des Bruderladengesetzes gezeigt hat, einige Bruderladen aufgelassener Werke ein verfügbares, zur Deckung von Verpflichtungen nicht erforderliches Vermögen besitzen, ohne dass statutenmäßige Bestimmungen über dessen Verwendung bestehen. Um solches Vermögen für Zwecke der Bruderladen zu erhalten, wird im Artikel III des Gesetzentwurfes vorgeschlagen, dass dasselbe dem gemäß §. 37 des Bruderladengesetzes gegründeten Centralreservefonds zuzufallen habe.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I.

Die Bestimmung des abgeänderten §. 41, dass nach Einrichtung der Krankenkasse die Mitglieder nebst den zum Zwecke der Krankenversicherung erforderlichen Beiträgen den gesammten bisher an die Bruderlade zu zahlenden Beitrag an die Provisionskasse zu leisten haben, steht mit dem im §. 39 des Bruderladengesetzes für die Bilanzberechnung aufgestellten Grundsatze im Einklange. Es wäre aber unbillig, dies auch auf jene Bruderladen anzuwenden, welche schon eine Krankenkasse und eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen eingerichtete Provisionskasse besitzen. Für solche Bruderladen ist in dem zweiten Absatze des §. 41 eine besondere Bestimmung getroffen.

Die provisorischen Anordnungen der §§. 40 und 41 können, um deren rasche Durchführung zu sichern, nöthigenfalls von der Berghauptmannschaft von amtswegen durch rechtswirksame Aufstellung des Statuts zur Geltung gebracht werden. Um den Zweck dieser Maßregel durch den Instanzenzug nicht illusorisch zu machen, soll der Recurs gegen die Aufstellung des Statuts ausgeschlossen sein.

Nach §. 41 c bleibt bezüglich der Leistung der bis 31. Mai 1891 liquid gewordenen Provisionen und der künftig liquid werdenden Provisionen der Witwen und Waisen der in diesem Zeitpunkte vorhandenen Provisionisten den Bezugsberechtigten gegenüber die Bruderlade verpflichtet, während der Werksbesitzer, soweit er diese Leistung auf sich zu nehmen hat, nur der Bruderlade gegenüber ersatzpflichtig ist, damit in dem factischen Verhältnisse der Berechtigten und Verpflichteten keine Änderung eintrete. Die Verpflichtung des Werksbesitzers wird also, wie dies in dem Principe der Bruderlade liegt, durch die Leistung des Beitrages, welche hinsichtlich der Provisionszahlung in Form des Ersatzes der von der Bruderlade geleisteten Zahlungen geschieht, realisirt. Dies empfiehlt sich insbesondere deshalb, damit eine eventuelle Execution nach den Bestimmungen des Bruderladengesetzes durchgeführt werden könne und damit im Falle der Insolvenz des Werksbesitzers die Ansprüche gegen die Bruderlade aufrecht bleiben. Damit aber der Anspruch der Bruderlade auf den Ersatz der von ihr zu zahlenden oberwähnten Provisionen nicht etwa durch einen Wechsel im Besitze des Werkes oder durch Auflassung des Werkes seitens des gegenwärtigen Besitzers illusorisch werde, wird im Entwurfe bestimmt, dass den Ersatz der jeweilige Werksbesitzer und im Falle der Auflassung des Werkes der letzte Werksbesitzer zu leisten habe.

Der 31. Mai 1891 wurde für die zeitliche Begrenzung der Verpflichtung des Werksbesitzers gewählt, weil es einerseits zweckmäßig schien, den entscheidenden Zeitpunkt dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes ziemlich nahe zu rücken, anderseits aber die Wahl eines späteren Zeitpunktes sich nicht empfahl. Derselbe Zeitpunkt soll nach dem letzten Absatze des §. 41 c für die Unterstellung der Bruderladenmitglieder unter die Sanirungsaction maßgebend sein. Die im §. 41 des Bruderladengesetzes getroffene Bestimmung, dass die Übergangsbestimmungen nur auf jene provisionsversicherten Mitglieder der Bruderlade, welche ihr zur Zeit der Regelung der Verhältnisse derselben angehörten, Anwendung zu finden haben, schafft nicht volle Klarheit, welcher Zeitpunkt dies sei, ob der des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes oder der der Genehmigung des neuen Statuts oder endlich derjenige, für welchen die den Ausgangspunkt der Regelung bildende versicherungstechnische Bilanz aufgestellt wird. In dem vom Ackerbauministerium hinausgegebenen Musterstatute ist die letzte Auslegung zum Ausdrucke gekommen. Dabei ist jedoch misslich, dass die seit dem Zeitpunkte, für welchen die Bilanzen berechnet werden, das ist seit dem 31. December 1889, aufgenommenen Mitglieder bis zur Umformung der Bruderladen nach den alten Statuten behandelt wurden, und dass sie dann nach der Neugestaltung der Bruderlade unter die neu Eingetretenen eingereiht werden müssten. Es ist daher am angemessensten, einen bestimmten Zeitpunkt gesetzlich zu fixiren, welcher dem Zeitpunkte der definitiven Regelung der Bruderladen ziemlich nahe kommt.

Zu Artikel II.

Die Bestimmung, dass verfügbare Bruderladecapitalien, welche von Bruderladen aufgelassener Werke herrühren, dem Centralreservefonds der Bruderladen zufallen, dürfte der Billigkeit am meisten entsprechen, weil dieser Fonds aus Beiträgen sämmtlicher Werksbesitzer zur Ausgleichung des einer Bruderlade durch eine Massenverunglückung zugehenden Nachtheiles gebildet wird, also auf dem Principe gegenseitiger Hilfe beruht. Ein diesem Fonds zufallendes Capital dient daher einem sämmtlichen Bruderladen gemeinsamen Zwecke.

Zu Artikel III.

Je eher die Bestimmungen der Gesetzesvorlage zur Durchführung gelangen, um so vortheilhafter für die Situation der Bruderladen ist es. Da eine Vorbereitung hiezu nicht nothwendig ist, so bestimmt demnach der Entwurf, dass das Gesetz mit dem Tage der Kundmachung in Kraft zu treten habe.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Generalacte

der

Brüsseler Antisclaverei-Conferenz vom 2. Juli 1890.

(Urtext.)

Au nom de Dieu tout-puissant!

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne et en son nom Sa Majesté la Reine Régente du Royaume; Sa Majesté le Roi-Souverain de l'Etat indépendant du Congo; le Président des Etats-Unis d'Amérique, le Président de la République Française; Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, etc.; Sa Majesté le Shah de Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc., etc.; Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies; Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, etc., etc.; Sa Majesté l'Empereur des Ottomans et sa Hautesse le Sultan de Zanzibar;

Également animés de la ferme volonté de mettre un terme aux crimes et aux dévastations qu'engendre la traite des esclaves africains, de protéger efficacement les populations aborigènes de

(Übersetzung.)

Im Namen des Allmächtigen Gottes!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Dänemark; Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreiches; Seine Majestät der souveräne König des unabhängigen Congo-Staates; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der französischen Republik; Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg ꝛc.; Seine Majestät der Schah von Persien; Seine Majestät der König von Portugal und von Algarbien ꝛc. ꝛc.; Seine Majestät der Kaiser aller Reußen; Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen ꝛc. ꝛc.; Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen und Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar;

in gleicher Weise von dem festen Willen beseelt, den Verbrechen und Verwüstungen, welche der Handel mit afrikanischen Sklaven mit sich führt, ein Ziel zu setzen, die eingeborenen Volkerschaften von Afrika auf

l'Afrique et d'assurer à ce vaste continent les bienfaits de la paix et de la civilisation;

Voulant donner une sanction nouvelle aux décisions déjà prises dans le même sens et à diverses époques par les Puissances, compléter les résultats qu'elles ont obtenus et arrêter un ensemble de mesures qui garantissent l'accomplissement de l'œuvre qui fait l'objet de leur commune sollicitude;

Ont résolu, sur l'invitation qui leur a été adressée par le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges, d'accord avec le Gouvernement de Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, de réunir à cet effet une Conférence à Bruxelles, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême et Roi Apostolique de Hongrie,

le Sieur Rodolphe Comte Khevenhüller-Metsch, Son Chambellan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand,

le Sieur Frédéric-Jean Comte d'Alvensleben, Son Chambellan et Conseiller intime actuel, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges,

et

le Sieur Guillaume Göhring, Son Conseiller intime de légation, Consul Général de l'Empire d'Allemagne à Amsterdam;

Sa Majesté le Roi des Belges,

le Sieur Auguste Baron Lambermont, Son Ministre d'Etat, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire,

et

le Sieur Emile Banning, Directeur Général au Ministère des Affaires Etrangères de Belgique;

Sa Majesté le Roi de Danemark,

le Sieur Frédéric-George Schack de Brockdorff, Consul Général de Danemark à Anvers;

Sa Majesté le Roi d'Espagne, et en son nom Sa Majesté la Reine Régente du Royaume,

Don José Gutierrez de Agüera, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

wirksame Weise zu beschützen und diesem ausgedehnten Continente die Wohlthaten des Friedens und der Civilisation zu sichern;

in der Absicht, den von den Mächten in demselben Sinne und in verschiedenen Zeitpunkten bereits gefassten Beschlüssen eine neuerliche Sanction zu geben, die erreichten Resultate zu ergänzen und eine Gesammtheit von Maßregeln festzusetzen, welche die Vollendung des Werkes sichern, das den Gegenstand ihrer gemeinsamen Sorge bildet;

haben auf die von der Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier im Einvernehmen mit der Regierung Ihrer Majestät der Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, an sie ergangene Einladung beschlossen, zu diesem Zwecke in Brüssel eine Conferenz zu versammeln und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen und Apostolischer König von Ungarn,

Herrn Rudolf Grafen Khevenhüller-Metsch, Allerhöchst Seinen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches,

Herrn Grafen Friedrich Johann von Alvensleben, Allerhöchst Seinen Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier

und

Herrn Wilhelm Göhring, Allerhöchst Seinen geheimen Legationsrath, Generalconsul des Deutschen Reiches in Amsterdam;

Seine Majestät der König der Belgier,

Herrn August Baron Lambermont, Allerhöchst Seinen Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

und

Herrn Emil Banning, Generaldirector im Ministerium des Äußern von Belgien;

Seine Majestät der König von Dänemark,

Herrn Friedrich Georg Schack von Brockdorff, dänischen Generalconsul in Antwerpen;

Seine Majestät der König von Spanien, und in dessen Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreiches,

Don José Gutierrez de Agüera, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Sa Majesté le Roi-Souverain de l'Etat indépendant du Congo,

le Sieur Edmond Van Eetvelde, Administrateur Général du Département des Affaires Étrangères de l'État Indépendant du Congo,

et

le Sieur Auguste Van Maldeghem, Conseiller à la Cour de Cassation de Belgique;

Le Président des États-Unis d'Amérique,

le Sieur Edwin H. Terrell, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire des États-Unis d'Amérique près Sa Majesté le Roi des Belges,

et

le Sieur Henry Shelton Sanford;

Le Président de la République Française,

le Sieur Albert Bourée, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République Française près Sa Majesté le Roi des Belges,

et

le Sieur George Cogordan, Ministre Plénipotentiaire, Directeur du Cabinet du Ministre des Affaires Étrangères de France;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes,

Lord Vivian Pair du Royaume-Uni, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges,

et

Sir John Kirk;

Sa Majesté le Roi d'Italie,

le Sieur François de Renzis, Baron de Montanaro, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges,

et

le Sieur Thomas Catalani, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg,

le Sieur Louis Baron Gericke de Herwynen, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté Impériale le Shah de Perse,

le Général Nazare Aga, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves,

le Sieur Henrique de Macedo Pereira Coutinho, Membre de Son Conseil, Pair du Royaume, Ministre

Seine Majestät der König-Souverain des unabhängigen Congo-Staates,

Herrn Edmund Van Eetvelde, Generaladministrator der auswärtigen Angelegenheiten des unabhängigen Congostaates

und

Herrn August Van Maldeghem, Rath beim belgischen Cassationshofe;

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,

Herrn Edwin H. Terrell, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika bei Seiner Majestät dem König der Belgier

und

Herrn Henry Shelton Sanford;

der Präsident der französischen Republik,

Herrn Albert Bourée, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der französischen Republik bei Seiner Majestät dem König der Belgier

und

Herrn George Cogordan, bevollmächtigten Minister, Cabinetsdirector des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien,

Lord Vivian, Pair des vereinigten Königreiches, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier

und

Sir John Kirk;

Seine Majestät der König von Italien,

Herrn Francesco de Renzis, Barone di Mantanaro, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier

und

Herrn Tomaio Catalani, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg,

Herrn Ludwig Baron Gericke de Herwynen, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Seine kaiserliche Majestät der Schah von Persien:

den General Nazar Aga, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien,

Herrn Henrique de Macedo Pereira Coutinho, Mitglied Seines Rathes, Pair des Königreiches

et Secrétaire d'État honoraire, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies,

le Sieur Léon Prince Ouroussoff, Maître de Sa Cour, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges,

et

le Sieur Frédéric de Martens, Son Conseiller d'État actuel, Membre permanent du Conseil du Ministère des Affaires Étrangères de Russie;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège,

le Sieur Charles de Burenstam, Son Chambellan, Son Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges et près Sa Majesté le Roi des Pays-Bas;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans,

Étienne Carathéodory Efendi, Haut Dignitaire de Son Empire, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi des Belges;

Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar,

Sir John Kirk,

et

le Sieur Guillaume Göhring;

Lesquels, munis de pleins pouvoirs qui ont été trouvés en bonne et due forme, ont adopté les dispositions suivantes:

Chapitre I.

Pays de traite. — Mesures à prendre aux lieux d'origine.

Article I.

Les Puissances déclarent que les moyens les plus efficaces pour combattre la traite à l'intérieur de l'Afrique sont les suivants:

1° Organisation progressive des services administratifs, judiciaires, religieux et militaires dans les territoires d'Afrique placés sous la souveraineté ou le protectorat des nations civilisées;

2° Établissement graduel, à l'intérieur, par les Puissances dont relèvent les territoires, de stations fortement occupées, de manière que leur action protectrice ou répressive puisse se faire sentir avec efficacité dans les territoires dévastés par les chasses à l'homme;

Honorar-Minister und Staatssecretär, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen,

Herrn Leon Fürsten Urussoff, Hofmeister an Seinem Hofe, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier

und

Herrn Friedrich von Martens, Seinen wirklichen Staatsrath, ständiges Mitglied des Rathes des russischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen,

Herrn Karl von Burenstam, Seinen Kämmerer und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier und bei Seiner Majestät dem König der Niederlande;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen,

Stefan Caratheodory Efendi, Groß-Würdenträger Seines Reiches, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Belgier;

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar,

Sir John Kirk

und

Herrn Wilhelm Göhring;

welche, nachdem ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden wurden, die nachstehenden Bestimmungen angenommen haben:

Capitel I.

Länder des Sclavenhandels — Maßregeln, welche an den Sitzen desselben zu ergreifen sind.

Artikel I.

Die Mächte erklären, dass die wirksamsten Mittel zur Unterdrückung des Sclavenhandels im Innern von Afrika die nachstehenden sind:

1. Fortschreitende Organisation des Verwaltungs- und Justizdienstes, der religiösen Verwaltung und des Militärwesens in den unter der Souveränität oder dem Protectorate der civilisirten Nationen stehenden Gebieten;

2. inselnweise Errichtung seitens der Mächte, von welchen diese Gebiete abhängig sind, von mit starken Besatzungen versehenen Stationen im Innern, derart, dass deren schützende oder repressive Thätigkeit sich in den durch die Menschenjagden verheerten Gebieten wirksam geltend machen kann;

3° Constructions de routes et notamment de voies ferrées reliant les stations avancées à la côte et permettant d'accéder aisément aux eaux intérieures et sur le cours supérieur des fleuves et rivières qui seraient coupés par des rapides et des cataractes, en vue de substituer des moyens économiques et accélérés de transport au portage actuel par l'homme;

4° Installation de bateux à vapeur sur les eaux intérieures navigables et sur les lacs, avec l'appui des postes fortifiés établis sur les rives;

5° Établissement de lignes télégraphiques assurant la communication des postes et des stations veca la côte et les centres d'administration;

6° Organisation d'expéditions et de colonnes mobiles, qui maintiennent les communications des stations entre elles et avec la côte, en appuient l'action répressive et assurent la sécurité des routes de parcours;

7° Restriction de l'importation des armes à feu, au moins des armes perfectionnées, et des munitions dans toute l'étendue des territoires atteints par la traite.

Article II.

Les stations, les croisières intérieures organisées par chaque Puissance dans ses eaux et les postes qui leur servent de ports d'attache, indépendamment de leur mission principale, qui sera d'empêcher la capture d'esclaves et d'intercepter les routes de la traite, auront pour tâche subsidiaire:

1° De servir de point d'appui et au besoin de refuge aux populations indigènes placées sous la souveraineté ou le protectorat de l'État de qui relève la station, aux populations indépendantes, et temporairement à toutes autres en cas de danger imminent; de mettre les populations de la première de ces catégories à même de concourir à leur propre défense; de diminuer les guerres intestines entre les tribus par la voie de l'arbitrage; de les initier aux travaux agricoles et aux arts professionnels, de façon à accroître leur bienêtre, à les élever à la civilisation et à amener l'extinction des coutumes barbares, telles que le cannibalisme et les sacrifices humains;

2° De prêter aide et protection aux entreprises du commerce, d'en surveiller la légalité en contrôlant notamment les contrats de service avec les indigènes et de préparer la fondation de centres de cultures permanents et d'établissements commerciaux;

3° De protéger, sans distinction de culte, les missions établies ou à établir:

3. Bau von Straßen und insbesondere von Eisenbahnen, welche die vorgeschobenen Stationen mit der Küste verbinden und den leichten Zugang zu den Gewässern im Innern ermöglichen und am oberen Laufe jener Ströme und Flüsse, welche durch Strom schnellen und Katarakte abgeschnitten sind, um den gegenwärtig üblichen Transport mittels Träger durch billige und schnellere Beförderungsmittel zu ersetzen;

4. Einführung von Dampfschiffen auf den schiffbaren Gewässern im Innern und auf den Seen, mit Hilfe von an den Ufern errichteten befestigten Posten;

5. Einrichtung von Telegraphenlinien, welche diese Posten und Stationen mit der Küste und den Mittelpunkten der Verwaltung verbinden;

6. Organisation von Expeditionen und fliegenden Colonnen, welche die Verbindung der Stationen unter sich und mit der Küste aufrechthalten, deren repressive Thätigkeit unterstützen und den sicheren Verkehr auf den Verbindungsstraßen sichern;

7. Einschränkung der Einfuhr von Feuerwaffen, wenigstens von vervollkommneten, sowie von Munition im ganzen Bereiche der vom Sclavenhandel ergriffenen Gebiete.

Artikel II.

Die Stationen, die von jeder Macht in ihren Gewässern organisirten Kreuzfahrten und die diesen als Stützpunkte dienenden Posten werden, unbeschadet ihrer Hauptaufgabe, welche darin besteht, die Sclavenjagd zu verhindern und die Wege des Sclavenhandels zu durchschneiden, die Nebenaufgabe haben:

1. den unter der Souveränität oder dem Protectorate jenes Staates, dem die Station angehört, stehenden eingeborenen Völkerschaften, den unabhängigen Völkerschaften und zeitweilig allen anderen im Falle unmittelbarer Gefahr einen Stützpunkt und im Bedarfsfalle einen Zufluchtsort zu bieten; die zur ersten dieser Kategorien gehörigen Völkerschaften in den Stand zu setzen, zu ihrer eigenen Vertheidigung mitzuwirken; die Zahl der inneren Kriege unter den Stämmen durch Einführung von Schiedsgerichten zu vermindern; dieselben mit den Arbeiten des Ackerbaues und mit den Handwerken bekannt zu machen, um ihre Wohlfahrt zu befördern, sie zur Civilisation zu erheben und die Ausrottung barbarischer Gewohnheiten, wie des Cannibalismus und der Menschenopfer, zu bewirken;

2. den Handelsunternehmungen Hilfe und Schutz zu gewähren, deren Gesetzmäßigkeit zu überwachen, indem sie insbesonders die Dienstesverträge mit den Eingebornen controliren und die Gründung von permanenten Culturcentren und von Handelsniederlassungen vorbereiten;

3. die bestehenden oder zu gründenden Missionen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zu schützen:

4° De pourvoir au service sanitaire et d'accorder l'hospitalité et des secours aux explorateurs et à tous ceux qui participent en Afrique à l'œuvre de la répression de la traite.

Article III.

Les Puissances qui exercent une souveraineté ou un protectorat en Afrique, confirmant et précisant leurs déclarations antérieures, s'engagent à poursuivre graduellement, suivant que les circonstances le permettront, soit par les moyens indiqués ci-dessus, soit par tous autres qui leur paraîtront convenables, la répression de la traite, chacune dans ses possessions respectives et sous sa direction propre. Toutes les fois qu'elles le jugeront possible, elles prêteront leurs bons offices aux Puissances qui, dans un but purement humanitaire, accompliraient en Afrique une mission analogue.

Article IV.

Les Puissances exerçant des pouvoirs souverains ou des protectorats en Afrique pourront toutefois déléguer à des compagnies munies de chartes, tout ou partie des engagements qu'elles assument en vertu de l'article III. Elles demeurent néanmoins directement responsables des engagements qu'elles contractent par le présent Acte général et en garantissent l'exécution.

Les Puissances promettent accueil, aide et protection aux associations nationales et aux initiatives individuelles qui voudraient coopérer dans leurs possessions à la répression de la traite, sous la réserve de leur autorisation préalable et révocable en tout temps, de leur direction et contrôle, et à l'exclusion de tout exercice des droits de la souveraineté.

Article V.

Les Puissances contractantes s'obligent, à moins qu'il n'y soit pourvu déjà par des lois conformes à l'esprit du présent article, à édicter ou à proposer à leurs législatures respectives, dans le délai d'un an au plus tard à partir de la date de la signature du présent Acte général, une loi rendant applicables, d'une part, les dispositions de leur législation pénale qui concernent les attentats graves envers les personnes, aux organisateurs et coopérateurs des chasses à l'homme, aux auteurs de la mutilation des adultes et enfants mâles et à tous

4. für den Sanitätsdienst Sorge zu tragen und den Forschungsreisenden und allen jenen, welche sich am Werke der Unterdrückung des Sclavenhandels in Afrika betheiligen, Gastfreundschaft und Hilfe zu gewähren.

Artikel III.

Jene Mächte, welche in Afrika eine Souveränität oder ein Protectorat ausüben, verpflichten sich, indem sie ihre früheren diesbezüglichen Erklärungen bestätigen und näher bestimmen, stufenweise, je nachdem es die Umstände erlauben, sei es durch die obangeführten, sei es durch irgend welche andere ihnen dienlich scheinende Mittel, die Unterdrückung des Sklavenhandels anzustreben, und zwar jede innerhalb ihrer Besitzungen und unter ihrer eigenen Leitung. Sie werden auch jenen Mächten, welche etwa in Afrika in rein humanitärer Absicht eine analoge Mission erfüllen, so oft es ihnen möglich erscheint, ihre guten Dienste leihen.

Artikel IV.

Jene Mächte, welche in Afrika eine Souveränität oder ein Protectorat ausüben, können jedoch die Verpflichtungen, welche sie laut Artikel III auf sich genommen haben, ganz oder zum Theile an mit Statuten versehene Gesellschaften übertragen.

Sie bleiben aber dennoch für die von ihnen kraft der gegenwärtigen Generalacte eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich und garantiren deren Erfüllung. Die Mächte versprechen den nationalen Vereinigungen, sowie der individuellen Initiative, welche in ihren Gebieten an der Unterdrückung des Sclavenhandels mitarbeiten möchten — unter dem Vorbehalte ihrer vorhergehenden und in jedem Zeitpunkte widerruflichen Ermächtigung, ihrer Leitung und Controle, und bei Ausschluss jeder Ausübung der Souveränitätsrechte — gute Aufnahme, Unterstützung und Schutz.

Artikel V.

Die vertragschließenden Mächte verpflichten sich, insoferne dafür noch nicht durch dem Geiste des gegenwärtigen Artikels entsprechende Gesetze vorgesehen ist, längstens binnen einem Jahre nach Unterzeichnung dieser Generalacte ein Gesetz, welches einerseits die Bestimmungen ihrer Strafgesetzgebungen, welche die schweren Angriffe auf die Personen betreffen, auf die Veranstalter und Theilnehmer der Menschenjagden, auf die Urheber der Verstümmelung der Erwachsenen und der männlichen Kinder und auf alle Individuen, welche sich an der gewaltsamen Einfangung der

individus participant à la capture des esclaves par violence; — et, d'autre part, les dispositions qui concernent les attentats à la liberté individuelle, aux convoyeurs, transporteurs et marchands d'esclaves.

Les co-auteurs et complices des diverses catégories spécifiées ci-dessus de capteurs et trafiquants d'esclaves seront punis de peines proportionnées à celles encourues par les auteurs.

Les coupables qui se seraient soustraits à la juridiction des autorités du pays où les crimes ou délits auraient été commis seront mis en état d'arrestation, soit sur communication des pièces de l'instruction de la part des autorités qui ont constaté les infractions, soit sur toute autre preuve de culpabilité, par les soins de la Puissance sur le territoire de laquelle ils seront découverts, et tenus sans autre formalité à la disposition des tribunaux compétents pour les juger.

Les Puissances se communiqueront, dans le plus bref délai possible, les lois ou décrets existants ou promulgués en exécution du présent article.

Article VI.

Les esclaves libérés à la suite de l'arrestation ou de la dispersion d'un convoi à l'intérieur du continent seront renvoyés, si les circonstances le permettent, dans leur pays d'origine; sinon, l'autorité locale leur facilitera, autant que possible, les moyens de vivre et, s'ils le désirent, de se fixer dans la contrée.

Article VII.

Tout esclave fugitif qui, sur le continent, réclamera la protection des Puissances signataires, devra l'obtenir et sera reçu dans les camps et stations officiellement établis par elles ou à bord des bâtiments de l'État naviguant sur les lacs et rivières. Les stations et les bateaux privés ne sont admis à exercer le droit d'asile que sous la réserve du consentement préalable de l'État.

Article VIII.

L'expérience de toutes les nations qui ont des rapports avec l'Afrique ayant démontré le rôle pernicieux et prépondérant des armes à feu dans les opérations de traite, et dans les guerres intestines entre tribus indigènes, et cette même expérience ayant prouvé manifestement que la conservation des populations africaines, dont les Puissances ont la

Sclaven betheiligen — und anderſeits die Beſtimmungen, welche die Angriffe auf die individuelle Freiheit betreffen, auf die Sclavenführer, Frächter und Händler anwendbar macht, zu erlaſſen oder ihren betreffenden geſetzgebenden Körpern vorzulegen.

Die Miturheber und Theilnehmer der hier oben ſpecificirten Kategorien von Sclavenfängern und Händlern werden von Strafen getroffen werden, welche den von den Urhebern zu erduldenden proportionirt ſind.

Die Schuldigen, die ſich der Gerichtsbarkeit der Behörden des Landes, in welchem die Verbrechen oder Vergehen begangen wurden, entzogen hätten, werden entweder auf Grund der Mittheilung der Unterſuchungsacten von Seite der Behörden, welche die Geſetzesverletzung feſtgeſtellt haben, oder auf Grund jedes anderen Schuldbeweiſes durch Obiorge derjenigen Macht, auf deren Gebiete ſie aufgefunden werden, verhaftet und ohne weitere Formalität zur Verfügung der zu ihrer Aburtheilung competenten Gerichte gehalten werden.

Die Mächte werden ſich in möglichſt kurzer Zeit die zur Ausführung des gegenwärtigen Artikels beſtehenden oder neu publicirten Geſetze oder Verordnungen mittheilen.

Artikel VI.

Die durch Anhaltung oder Zerſtreuung eines Transportes im Innern des Continentes befreiten Sclaven werden, wenn es die Umſtände geſtatten, in ihre Heimat zurückgeſchickt werden, wenn nicht, wird ihnen die locale Behörde nach Thunlichkeit die Mittel zu leben, und wenn ſie es wünſchen, ſich in der Gegend niederzulaſſen, verſchaffen.

Artikel VII.

Jeder flüchtige Sclave, der auf dem Continente den Schutz der Signatarmächte verlangen wird, muſs desſelben theilhaftig werden und wird in den von denſelben officiell errichteten Lagern und Stationen, ſowie auf den die Seen und Flüſſe befahrenden Staatsſchiffen aufgenommen werden. Die Privatſtationen und Schiffe ſind zur Ausübung des Aſylrechtes nur unter dem Vorbehalte der vorhergehenden Zuſtimmung des Staates zugelaſſen.

Artikel VIII.

Da die Erfahrung aller Nationen, die Verkehr mit Afrika haben, die verderbliche und überwältigende Rolle der Feuerwaffen in den Unternehmungen des Sclavenhandels und in den inneren Kriegen zwiſchen eingeborenen Stämmen dargethan und dieſelbe Erfahrung klar bewieſen hat, daſs die Erhaltung der afrikaniſchen Völkerſchaften, deren Beſtand zu ſichern

volonté expresse de sauvegarder l'existence, est une impossibilité radicale si des mesures restrictives du commerce des armes à feu et des munitions ne sont établies, les Puissances décident, pour autant que le permet l'état actuel de leurs frontières, que l'importation des armes à feu et spécialement des armes rayées et perfectionnées, ainsi que de la poudre, des balles et des cartouches, est, sauf dans les cas et sous les conditions prévus à l'article suivant, interdite dans les territoires compris entre le 20e parallèle nord et le 22e parallèle sud et aboutissant vers l'ouest à l'océan Atlantique, vers l'est à l'océan Indien et ses dépendances, y compris les îles adjacentes au littoral jusqu'à 100 milles marins de la côte.

Article IX.

L'introduction des armes à feu et de leurs munitions, lorsqu'il y aura lieu de l'autoriser dans les possessions des Puissances signataires qui exercent des droits de souveraineté ou de protectorat en Afrique, sera réglée, à moins qu'un régime identique ou plus rigoureux n'y soit déjà appliqué, de la manière suivante, dans la zone déterminée à l'article VIII.

Toutes armes à feu importées devront être déposées, aux frais, risques et périls des importateurs, dans un entrepôt public placé sous le contrôle de l'administration de l'Etat. Aucune sortie d'armes à feu ni de munitions importées ne pourra avoir lieu des entrepôts sans l'autorisation préalable de l'administration. Cette autorisation sera, sauf les cas spécifiés ci-après, refusée pou la sortie de toutes armes de précision telles que fusils rayés, à magasin, ou se chargeant par la culasse, entières ou en pièces détachées, de leurs cartouches, des capsules ou d'autres munitions destinées à les approvisionner.

Dans les ports de mer et sous les conditions offrant les garanties nécessaires, les Gouvernements respectifs pourront admettre aussi les entrepôts particuliers, mais seulement pour la poudre ordinaire et les fusils à silex et à l'exclusion des armes perfectionnées et de leurs munitions.

Indépendamment des mesures prises directement par les Gouvernements pour l'armement de la force publique et l'organisation de leur défense, des exceptions pourront être admises, à titre individuel, pour des personnes offrant une garantie suffisante que l'arme et les munitions qui leur seraient délivrées ne seront pas données, cédées ou vendues à des tiers, et pour les voyageurs munis d'une déclaration de leur Gouvernement constatant que

der ausdrückliche Wille der Mächte ist, eine unbedingte Unmöglichkeit ist, wenn nicht Maßregeln zur Einschränkung des Handels mit Feuerwaffen und Munition ergriffen werden, bestimmen die Mächte, insoweit es der gegenwärtige Stand ihrer Grenzen gestattet, daſs die Einfuhr der Feuerwaffen, und insbesondere der gezogenen und vervollkommneten Waffen, sowie des Pulvers, der Geschosse und Patronen, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die im nächstfolgenden Artikel vorgesehen sind, in die zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite begriffenen und im Westen an den atlantischen, im Osten an den indischen Ocean und dessen Dependenzen grenzenden Territorien, einschließlich der innerhalb 100 Seemeilen von der Küste liegenden Inseln, untersagt ist.

Artikel IX.

Wenn ein Anlaſs vorhanden sein wird, die Einfuhr der Feuerwaffen und der dazugehörigen Munition in die Besitzungen der Signatarmächte, welche in Afrika Souveränitäts- oder Schutzrechte ausüben, zu gestatten, wird dieselbe, falls dort nicht bereits ein identisches oder noch strengeres Regime in Anwendung steht, in der im Artikel VIII bestimmten Zone in folgender Weise geregelt werden.

Alle eingeführten Feuerwaffen müssen auf Kosten und Gefahr des Einführenden in einem unter der Controle der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Lagerhause niedergelegt werden. Aus diesen Lagerhäusern wird keine eingeführte Feuerwaffe, noch Munition ohne vorhergehende Bewilligung der Verwaltung herausgenommen werden können. Diese Bewilligung wird mit Ausnahme der im Folgenden angegebenen Fälle für die Herausnahme aller Präcisionswaffen, wie gezogener, Magazins- oder Hinterladgewehre, im ganzen oder in abgesonderten Bestandtheilen, ihrer Patronen, der Kapseln oder anderer zu ihrem Gebrauche bestimmter Munition verweigert werden.

In den Seehäfen und unter den die nöthige Sicherheit bietenden Bedingungen werden die betreffenden Regierungen auch die Privatlagerhäuser zulassen können, jedoch nur für das gewöhnliche Pulver und die Feuersteingewehre, und mit Ausschluſs der vervollkommneten Waffen und ihrer Munition.

Unabhängig von den von den Regierungen bezüglich der Bewaffnung der öffentlichen Macht und der Organisation ihrer Vertheidigung direct getroffenen Maßregeln sind individuelle Ausnahmen hinsichtlich solcher Personen zulässig, welche hinreichende Garantien bieten, daſs die ihnen gelieferten Waffen und Munition nicht an dritte Personen verschenkt, abgetreten oder verkauft werden, sowie hinsichtlich jener Reisenden, welche mit einer von ihrer Regierung ausge-

l'arme et ses munitions sont exclusivement destinées à leur défense personnelle.

Toute arme, dans les cas prévus par le paragraphe précédent, sera enregistrée et marquée par l'autorité préposée au contrôle, qui délivrera aux personnes dont s'agit des permis de port d'armes, indiquant le nom du porteur et l'estampille de laquelle l'arme est marquée. Ces permis, révocables en cas d'abus constaté, ne seront délivrés que pour cinq ans, mais pourront être renouvelés.

La règle ci-dessus établie de l'entrée en entrepôt s'appliquera également à la poudre.

Ne pourront être retirés des entrepôts pour être mis en vente que les fusils à silex non rayés ainsi que les poudres communes dites de traite. A chaque sortie d'armes et de munitions de cette nature destinées à la vente, les autorités locales détermineront les régions où ces armes et munitions pourront être vendues. Les régions atteintes par la traite seront toujours exclues. Les personnes autorisées à faire sortir des armes ou de la poudre des entrepôts s'obligeront à présenter à l'administration, tous les six mois, des listes détaillées indiquant les destinations qu'ont reçues lesdites armes à feu et les poudres déjà vendues, ainsi que les quantités qui restent en magasin.

Article X.

Les Gouvernements prendront toutes les mesures qu'ils jugeront nécessaires pour assurer l'exécution aussi complète que possible des dispositions relatives à l'importation, à la vente et au transport des armes à feu et des munitions, ainsi que pour en empêcher soit l'entrée et la sortie par leurs frontières intérieures, soit le passage vers les régions où sévit la traite.

L'autorisation de transit, dans les limites de la zone spécifiée à l'article VIII, ne pourra être refusée lorsque les armes et munitions doivent passer à travers le territoire d'une Puissance signataire ou adhérente occupant la côte, vers des territoires à l'intérieur placés sous la souveraineté ou le protectorat d'une autre Puissance signataire ou adhérente, à moins que cette dernière Puissance n'ait un accès direct à la mer par son propre territoire. Si cet accès était complètement interrompu, l'autorisation de transit ne pourra non plus être refusée. Toute demande de transit doit être accompagnée d'une déclaration émanée du Gouvernement de la Puissance ayant des possessions à l'intérieur, et certifiant que lesdites armes et munitions ne son pas destinées

stellten Erklärung, dass die Waffen nebst Munition ausschließlich zu ihrer persönlichen Vertheidigung bestimmt sind, versehen sind.

In den im vorhergehenden Alinea vorgesehenen Fällen wird jede einzelne Waffe von der zur Controle berufenen Behörde eingetragen und mit einem Stempel bezeichnet werden, und dieselbe wird den in Rede stehenden Personen Waffenpässe ausstellen, welche den Namen des Inhabers und den Stempel angeben, mit welchem die Waffe bezeichnet ist. Diese, im Falle nachgewiesenen Missbrauchs widerruflichen Waffenpässe werden nur für fünf Jahre ausgestellt, können jedoch erneuert werden.

Die oben hinsichtlich der Einlagerung aufgestellte Regel gilt auch für das Pulver.

Aus den Lagerhäusern können nur nichtgezogene Steinschlossgewehre, sowie gewöhnliches, sogenanntes Handelspulver, zum Verkaufe herausgegeben werden. Bei der Herausgabe derartiger, zum Verkauf bestimmter Waffen und Munition werden die Localbehörden jedesmal die Gegenden, wo diese Waffen und Munition verkauft werden dürfen, bestimmen. Die vom Sklavenhandel ergriffenen Gegenden bleiben stets hievon ausgeschlossen. Die zur Herausgabe der Waffen und der Munition aus den Magazinen ermächtigten Personen müssen sich verpflichten, alle sechs Monate der Verwaltung detaillirte Ausweise vorzulegen, in welchen die Bestimmungsorte der erwähnten verkauften Feuerwaffen und des verkauften Pulvers, sowie die im Magazine verbliebene Anzahl respective Menge angegeben sind.

Artikel X.

Die Regierungen werden alle ihnen nöthig erscheinenden Maßregeln ergreifen, um die möglichst vollständige Ausführung der auf die Einfuhr, den Verkauf und den Transport der Feuerwaffen und der Munition bezüglichen Bestimmungen zu sichern, sowie um sowohl deren Ein- oder Ausfuhr über ihre Grenzen im Innern, als auch deren Transport nach den Gegenden des Sclavenhandels zu verhindern.

Innerhalb der Grenzen der im Artikel VIII angegebenen Zone kann die Durchfuhrbewilligung nicht verweigert werden, wenn die Waffen und Munition durch das Gebiet einer die Küste besitzenden Signatar- oder dieser Acte beigetretenen Macht in im Innern gelegene, unter der Souveränität oder dem Protectorate einer anderen Signatar- oder beigetretenen Macht stehende Gebiete gebracht werden sollen, wenn diese letztere Macht nicht einen über ihr eigenes Gebiet führenden directen Zugang vom Meere aus hat. Auch kann, wenn dieser Zugang vollständig unterbrochen ist, die Durchfuhrsbewilligung nicht verweigert werden. Jedes Durchfuhrsansuchen muss von einer von der Regierung der Macht, welche Besitzungen im

à la vente, mais à l'usage des autorités de la Puissance ou de la force militaire nécessaire pour la protection des stations de missionnaires ou de commerce, ou bien des personnes désignées nominativement dans la déclaration. Toutefois, la Puissance territoriale de la côte se réserve le droit d'arrêter, exceptionnellement et provisoirement, le transit des armes de précision et des munitions à travers son territoire si, par suite de troubles à l'intérieur ou d'autres graves dangers, il y avait lieu de craindre que l'envoi des armes et munitions ne pût compromettre sa propre sureté.

Article XI.

Les Puissances se communiqueront les renseignements relatifs au trafic des armes à feu et des munitions, aux permis accordés ainsi qu'aux mesures de répression appliquées dans leurs territoires respectifs.

Article XII.

Les Puissances s'engagent à adopter ou à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires afin que les contrevenants aux défenses établies par les articles VIII et IX soient partout punis, ainsi que leurs complices, outre la saisie et la confiscation des armes et munitions prohibées, soit de l'amende, soit de l'emprisonnement, soit de ces deux peines réunies, proportionnellement à l'importance de l'infraction et suivant la gravité de chaque cas.

Article XIII.

Les Puissances signataires qui ont en Afrique des possessions en contact avec la zone spécifiée à l'article VIII, s'engagent à prendre les mesures nécessaires pour empêcher l'introduction des armes à feu et des munitions, par leurs frontières intérieures, dans les régions de ladite zone, tout au moins celle des armes perfectionnées et des cartouches.

Article XIV.

Le régime stipulé aux articles VIII à XIII inclusivement restera en vigueur pendant douze ans. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait, douze mois avant l'expiration de cette période, notifié son intention d'en faire cesser les effets, ni demandé la révision, il continuera de rester obligatoire pendant deux ans, et ainsi de suite, de deux en deux ans.

Innern hat, ausgehenden Erklärung begleitet sein, die bestätigt, daſs die besagten Waffen und Munition nicht zum Verkaufe, sondern zum Gebrauche der Behörden dieser Macht oder der zum Schutze der Missions- oder Handelsstationen erforderlichen Militärmacht, oder aber der in der Erklärung namentlich bezeichneten Personen bestimmt sind. Die Territorialmacht der Küste behält sich jedoch vor, die Durchfuhr der Präcisionswaffen und der Munition durch ihr Territorium ausnahmsweise und provisorisch aufzuhalten, wenn in Folge von Unruhen im Innern oder anderer ernster Gefahren zu fürchten wäre, daſs die Sendung der Waffen und Munition ihre eigene Sicherheit gefährden könnte.

Artikel XI.

Die Mächte werden sich die auf den Handel mit Feuerwaffen und Munition, auf die ertheilten Bewilligungen und auf die in ihren betreffenden Gebieten angewendeten Repressivmaßregeln bezüglichen Auskünfte mittheilen.

Artikel XII.

Die Mächte verpflichten sich, jene Maßregeln zu ergreifen oder ihren betreffenden Gesetzgebungen vorzuschlagen, welche nöthig sind, damit diejenigen, welche die durch die Artikel VIII und IX ausgesprochenen Verbote übertreten, ebenso wie deren Mitschuldige, überall, nebst der Beschlagnahme der untersagten Waffen und Munition, im Verhältnis zur Bedeutung der Übertretung und der Schwere jedes Falles mit einer Geld- oder Gefängnisstrafe oder mit diesen beiden Strafen zugleich bestraft werden.

Artikel XIII.

Die Signatarmächte, welche in Afrika Besitzungen haben, welche die im Artikel VIII beschriebene Zone berühren, verpflichten sich, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um die Einfuhr der Feuerwaffen und Munition, zum mindesten die der vervollkommneten Waffen und der Patronen, über ihre inneren Grenzen in die Gegenden der besagten Zone zu verhindern.

Artikel XIV.

Das in den Artikeln VIII bis einschließlich XIII festgesetzte Regime wird durch zwölf Jahre in Kraft bleiben. Im Falle, daſs keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf dieser Zeit seine Absicht, dessen Wirkungen aufhören zu machen, notificirt, noch die Revision verlangt hätte, wird es durch weitere zwei Jahre verpflichtend bleiben, und so fort von zwei zu zwei Jahren.

Chapitre II.

Routes des caravanes et transports d'esclaves par terre.

Article XV.

Indépendamment de leur action répressive ou protectrice aux foyers de la traite, les stations, croisières et postes dont l'établissement est prévu à l'article II et toutes autres stations établies ou reconnues aux termes de l'article IV par chaque Gouvernement dans ses possessions, auront en outre pour mission de surveiller, autant que les circonstances le permettront, et au fur et à mesure du progrès de leur organisation administrative, les routes suivies sur leur territoire par les trafiquants d'esclaves, d'y arrêter les convois en marche ou de les poursuivre partout où leur action pourra s'exercer légalement.

Article XVI.

Dans les régions du littoral connues comme servant de lieux habituels de passage ou de points d'aboutissement aux transports d'esclaves venant de l'intérieur, ainsi qu'aux points de croisement des principales routes de caravanes traversant la zone voisine de la côte déjà soumise à l'action des Puissances souveraines ou protectrices, des postes seront établis dans les conditions et sous les réserves mentionnées à l'article III, par les autorités dont relèvent les territoires, à l'effet d'intercepter les convois et de libérer les esclaves.

Article XVII.

Une surveillance rigoureuse sera organisée par les autorités locales dans les ports et les contrées avoisinant la côte, à l'effet d'empêcher la mise en vente et l'embarquement des esclaves amenés de l'intérieur, ainsi que la formation et le départ vers l'intérieur de bandes de chasseurs à l'homme et de marchands d'esclaves.

Les caravanes débouchant à la côte ou dans son voisinage, ainsi que celles aboutissant à l'intérieur dans une localité occupée par les autorités de la Puissance territoriale, seront, dès leur arrivée, soumises à un contrôle minutieux quant à la composition de leur personnel. Tout individu qui serait reconnu avoir été capturé ou enlevé de force ou mutilé, soit dans son pays natal, soit en route, sera mis en liberté.

Capitel II.

Karavanenſtraßen und Sclaventransporte zu Lande.

Artikel XV.

Unbeſchadet ihrer repreſſiven oder ſchützenden Thätigkeit an den Sitzen des Sclavenhandels, haben die Stationen, Kreuzfahrten und Poſten, deren Organiſation im Artikel II vorgeſehen iſt, ſowie alle anderen, nach Artikel IV von jeder einzelnen Regierung in deren Beſitzungen errichteten oder anerkannten Stationen die Aufgabe, ſo weit es die Umſtände erlauben und im Verhältniſſe des Fortſchrittes ihrer adminiſtrativen Organiſation, die von den Sclavenhändlern auf ihrem Gebiete benützten Wege zu überwachen, die daſelbſt ſich bewegenden Transporte aufzuhalten oder überallhin zu verfolgen, wo ihre Thätigkeit geſetzlich ausgeübt werden kann.

Artikel XVI.

In den als gewöhnliche Durchgangs- oder Endpunkte der Sklaventransporte aus dem Innern bekannten Küſtengegenden, ſowie an den Kreuzungspunkten der hauptſächlichſten Karavanenwege, welche die der bereits der Thätigkeit der ſouveränen oder Schutzmächte unterworfenen Küſte benachbarte Zone durchſchneiden, werden durch die Behörden, denen die betreffenden Gebiete unterſtehen, unter den im Artikel III erwähnten Bedingungen und Vorbehalten Poſten errichtet werden, um die Transporte aufzufangen und die Sclaven zu befreien.

Artikel XVII.

In den Häfen und den der Küſte benachbarten Gegenden wird von den Localbehörden eine ſtrenge Überwachung organiſirt werden, um den Verkauf und die Einſchiffung der aus dem Innern gebrachten Sclaven, ſowie die Bildung und den Abmarſch nach dem Innern von Banden von Menſchenjägern und Sclavenhändlern zu verhindern.

Die an der Küſte oder in deren Nachbarſchaft ankommenden Karavanen, ſowie jene, welche im Innern an einem von den Behörden der Territorialmacht beſetzten Orte ankommen, ſind bei ihrer Ankunft einer genauen Controle in Bezug auf die Zuſammenſetzung ihrer Mitglieder zu unterwerfen. Jedes Individuum, von welchem es ſich herausſtellt, daſs es, ſei es in ſeinem Heimatslande, ſei es auf der Reiſe, gefangen, mit Gewalt entführt oder verſtümmelt worden iſt, iſt in Freiheit zu ſetzen.

Article XVIII.

Dans les possessions de chacune des Puissances contractantes, l'administration aura le devoir de protéger les esclaves libérés, de les repatrier, si c'est possible, de leur procurer des moyens d'existence et de pourvoir en particulier à l'éducation et à l'établissement des enfants délaissés.

Artikel XVIII.

In den Besitzungen aller contrahirenden Mächte hat die Verwaltung die Pflicht, die befreiten Sklaven zu schützen, sie wenn möglich zu repatriiren, ihnen Subsistenzmittel zu verschaffen und insbesondere für die Erziehung und die Unterbringung der verlassenen Kinder Vorsorge zu treffen.

Article XIX.

Les dispositions pénales prévues à l'article V seront rendues applicables à tous les actes criminels ou délictueux accomplis au cours des opérations qui ont pour objet le transport et le trafic des esclaves par terre, à quelque moment que ces actes soient constatés.

Tout individu qui aurait encouru une pénalité, à raison d'une infraction prévue par le présent Acte général, sera soumis à l'obligation de fournir un cautionnement avant de pouvoir entreprendre une opération commerciale dans les pays où se pratique la traite.

Artikel XIX.

Die im Artikel V vorgesehenen Strafbestimmungen finden auf alle Verbrechen und Vergehen Anwendung, welche im Laufe der Unternehmungen, welche den Sclaventransport und Sclavenhandel zu Lande zum Gegenstande haben, begangen werden, gleichviel in welchem Augenblicke die Begehung derartiger Handlungen constatirt wird.

Alle jene Individuen, welche wegen einer der in der gegenwärtigen Generalacte vorgesehenen strafbaren Handlungen eine Bestrafung erlitten haben, werden der Verpflichtung unterzogen, eine Sicherstellung zu leisten, bevor es ihnen gestattet wird, in den Ländern des Sclavenhandels sich mit Handelsunternehmungen zu befassen.

Chapitre III.

Répression de la traite sur mer.

§ I. Dispositions générales.

Article XX.

Les Puissances signataires reconnaissent l'opportunité de prendre d'un commun accord des dispositions ayant pour objet d'assurer plus efficacement la répression de la traite dans la zone maritime où elle existe encore.

Article XXI.

Cette zone s'étend entre, d'une part, les côtes de l'océan Indien (y compris celles du golfe Persique et de la mer Rouge), depuis le Beloutchistan jusqu'à la pointe de Tangalane (Quilimane), et, d'autre part, une ligne conventionnelle qui suit d'abord le méridien de Tangalane jusqu'au point de rencontre avec le 26e degré de latitude sud; se confond ensuite avec ce parallèle, puis contourne l'île de Madagascar par l'est en se tenant à 20 milles de la côte orientale et septentrionale, jusqu'à son intersection avec le méridien du cap d'Ambre. De ce point, la limite de la zone est déterminée par une ligne oblique qui va

Capitel III.

Unterdrückung des Sclavenhandels zur See.

§. I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel XX.

Die Signatarmächte erkennen die Zweckmäßigkeit an, gemeinschaftlich Bestimmungen zu treffen, um die Unterdrückung des Sclavenhandels in jener maritimen Zone, in welcher er noch besteht, wirksam zu sichern.

Artikel XXI.

Diese Zone erstreckt sich zwischen den Küsten des indischen Oceans (den persischen Meerbusen und das rothe Meer inbegriffen), von Beluschistan bis zur Landspitze von Tangalane (Quilimane) einerseits; und anderseits einer Vertragslinie, welche anfangs dem Meridian von Tangalane bis zu dessen Kreuzungspunkte mit dem 26. Grade südlicher Breite und dann diesem Breitengrade folgt und sodann die Insel Madagascar von der Ostseite, in einer steten Entfernung von 20 Meilen von deren Ost- und Nordküste umgeht, bis zu ihrem Kreuzungspunkte mit dem Meridian des Cap d'Ambre. Von diesem Punkte an wird die

rejoindre la côte du Beloutchistan, en passant à 20 milles au large du cap Raz-el-Had.

Article XXII.

Les Puissances signataires du présent Acte général, entre lesquelles il existe des conventions particulières pour la suppression de la traite, se sont mises d'accord pour restreindre les clauses de ces conventions concernant le droit réciproque de visite, de recherche et de saisie des navires en mer, à la zone susdite.

Article XXIII.

Les mêmes Puissances sont également d'accord pour limiter le droit susmentionné aux navires d'un tonnage inférieur à 500 tonneaux.

Cette stipulation sera revisée dès que l'expérience en aura démontré la nécessité.

Article XXIV.

Toutes les autres dispositions des conventions conclues entre lesdites Puissances pour la suppression de la traite, restent en vigueur pour autant qu'elles ne sont pas modifiées par le présent Acte général.

Article XXV.

Les Puissances signataires s'engagent à prendre des mesures efficaces pour prévenir l'usurpation de leur pavillon et pour empêcher le transport des esclaves sur les bâtiments autorisés à arborer leurs couleurs.

Article XXVI.

Les Puissances signataires s'engagent à prendre toutes les mesures nécessaires pour faciliter le prompt échange des renseignements propres à amener la découverte des personnes qui se livrent aux opérations de la traite.

Article XXVII.

Un bureau international au moins sera créé; il sera établi à Zanzibar. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à lui faire parvenir tous le documents spécifiés à l'article XLI, ainsi que les renseignements de toute nature susceptibles d'aider à la répression de la traite.

Grenze der Zone durch eine schiefe Linie gebildet, welche in einer Entfernung von 20 Meilen seewärts am Cap Raz-el-Had vorbeiläuft und sodann wieder die Küste Belutschistans erreicht.

Artikel XXII.

Jene Signatarmächte dieser Generalacte, zwischen welchen besondere Conventionen zur Unterdrückung des Sclavenhandels bestehen, sind übereingekommen, die auf das gegenseitige Recht der Durchsuchung, Aufsuchung und Aufbringung der Schiffe auf hoher See bezüglichen Bestimmungen dieser Conventionen auf die gedachte Zone zu beschränken.

Artikel XXIII.

Dieselben Mächte sind auch übereingekommen, das oberwähnte Recht auf Schiffe von einem Tonnengehalte von weniger als 500 Tonnen zu beschränken.

Diese Bestimmung wird abgeändert werden, sobald die Erfahrung dies als nothwendig erweist.

Artikel XXIV.

Alle anderen Bestimmungen der zwischen den genannten Mächten behufs Unterdrückung des Sclavenhandels geschlossenen Conventionen bleiben in Kraft, so weit sie nicht durch die gegenwärtige Generalacte abgeändert werden.

Artikel XXV.

Die Signatarmächte verpflichten sich, Maßregeln zu ergreifen, um die Usurpation ihrer Flagge und den Transport von Sclaven auf zur Führung ihrer Flagge berechtigten Schiffen zu verhindern.

Artikel XXVI.

Die Signatarmächte verpflichten sich, alle nothwendigen Maßregeln zu treffen, um den schnellen Austausch von Nachrichten zu erleichtern, welche geeignet sind, zur Entdeckung der Personen, welche sich mit den Geschäften des Sclavenhandels befassen, zu führen.

Artikel XXVII.

Es wird mindestens ein internationales Bureau errichtet werden; dasselbe wird in Zanzibar seinen Sitz haben. Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, demselben alle im Artikel XLI angeführten Documente, sowie Nachrichten aller Art, welche geeignet sind, zur Unterdrückung des Sclavenhandels mitzuwirken, zukommen zu lassen.

Article XXVIII.

Tout esclave qui se sera réfugié à bord d'un navire de guerre sous pavillon d'une des Puissances signataires sera immédiatement et définitivement affranchi, sans que cet affranchissement puisse le soustraire à la juridiction compétente, s'il a commis un crime ou délit de droit commun.

Artikel XXVIII.

Jeder Sclave, welcher sich an Bord eines die Flagge einer der Signatarmächte führenden Kriegsschiffes flüchtet, ist unmittelbar und definitiv freizulassen, ohne dass diese Freilassung ihn der zuständigen Gerichtsbarkeit entziehen kann, wenn er ein Verbrechen oder Vergehen nach gemeinem Rechte begangen hat.

Article XXIX.

Tout esclave retenu contre son gré à bord d'un bâtiment indigène aura le droit de réclamer sa liberté.

Son affranchissement pourra être prononcé par tout agent d'une des Puissances signataires, à qui le présent Acte général confère le doit de contrôler l'état des personnes à bord desdits bâtiments, sans que cet affranchissement puisse le soustraire à la juridiction compétente, si un crime ou délit de droit commun a été commis par lui.

Artikel XXIX.

Jeder Sclave, welcher wider Willen an Bord eines einheimischen Schiffes zurückgehalten wird, hat das Recht, seine Freiheit zu verlangen.

Seine Freilassung kann von jedem Beamten einer Signatarmacht ausgesprochen werden, welchem die gegenwärtige Generalacte das Recht gibt, den Status der an Bord der genannten Schiffe befindlichen Personen zu controliren, ohne dass diese Freilassung ihn der zuständigen Gerichtsbarkeit entziehen kann, wenn er ein Verbrechen oder Vergehen nach gemeinem Rechte begangen hat.

§. II. Règlement concernant l'usage du pavillon et la surveillance des croiseurs.

§. II. Reglement, betreffend die Führung der Flagge und die Überwachung der Kreuzer.

1. Règles pour la concession du pavillon aux bâtiments indigènes, le rôle d'équipage et le manifeste de passagers noirs.

1. Regeln für die Bewilligung der Flagge an einheimische Schiffe, die Musterrolle und das Manifest der schwarzen Passagiere.

Article XXX.

Les Puissances signataires s'engagent à exercer une surveillance rigoureuse sur les bâtiments indigènes autorisés à porter leur pavillon dans la zone indiquée à l'article XXI, et sur les opérations commerciales effectuées par ces bâtiments.

Artikel XXX.

Die Signatarmächte verpflichten sich, eine strenge Überwachung der einheimischen Schiffe, welche berechtigt sind, ihre Flagge in der im Artikel XXI bezeichneten Zone zu führen, sowie der durch diese Schiffe ausgeführten Handelsoperationen auszuüben.

Article XXXI.

La qualification de bâtiment indigène s'applique aux navires qui remplissent une des deux conditions suivantes:

1° Présenter les signes extérieurs d'une construction ou d'un gréement indigène;

2° Être montés par un équipage dont le capitaine et la majorité des matelots soient originaires d'un des pays baignés par les eaux de l'océan Indien, de la mer Rouge ou du golfe Persique.

Artikel XXXI.

Die Bezeichnung „einheimisches Schiff" findet auf Schiffe Anwendung, welche einer der beiden nachstehenden Bedingungen entsprechen:

1. die äußeren Zeichen eines einheimischen Baues oder Takelwerkes tragen;

2. eine Bemannung haben, deren Capitän, sowie die Mehrzahl der Matrosen aus einem der Länder stammen, die von den Gewässern des indischen Oceans, des rothen Meeres oder des persischen Meerbusens bespült werden.

Article XXXII.

L'autorisation d'arborer le pavillon d'une desdites Puissances ne sera accordée à l'avenir qu'aux bâtiments indigènes qui satisferont à la fois aux trois conditions suivantes:

Artikel XXXII.

Die Ermächtigung, die Flagge einer der besagten Mächte zu hissen, wird in Zukunft nur denjenigen einheimischen Schiffen gewährt werden, welche allen drei nachstehenden Bedingungen entsprechen werden:

1° Les armateurs ou propriétaires devront être sujets ou protégés de la Puissance dont ils demandent à porter les couleurs;

2° Ils seront tenus d'établir qu'ils possèdent des biens-fonds dans la circonscription de l'autorité à qui est adressée leur demande, ou de fournir une caution solvable pour la garantie des amendes qui pourraient être éventuellement encourues;

3° Lesdits armateurs ou propriétaires, ainsi que le capitaine du bâtiment, devront fournir la preuve qu'ils jouissent d'une bonne réputation et notamment n'avoir jamais été l'objet d'une condamnation pour faits de traite.

Article XXXIII.

L'autorisation accordée devra être renouvelée chaque année. Elle pourra toujours être suspendue ou retirée par les autorités de la Puissance dont le bâtiment porte les couleurs.

Article XXXIV.

L'acte d'autorisation portera les indications nécessaires pour établir l'identité du navire. Le capitaine en sera détenteur. Le nom du bâtiment indigène et l'indication de son tonnage devront être incrustés et peints en caractères latins à la poupe, et la ou les lettres initiales de son port d'attache, ainsi que le numéro d'enregistrement dans la série des numéros de ce port, seront imprimés en noir sur les voiles.

Article XXXV.

Un rôle d'équipage sera délivré au capitaine du bâtiment au port de départ par l'autorité de la Puissance dont il porte le pavillon. Il sera renouvelé à chaque armement du bâtiment ou, au plus tard, au bout d'une année, et conformément aux dispositions suivantes:

1° Le rôle sera, au moment du départ, visé par l'autorité qui l'a délivré;

2° Aucun noir ne pourra être engagé comme matelot sur un bâtiment sans qu'il ait été préalablement interrogé par l'autorité de la Puissance dont ce bâtiment porte le pavillon, ou à défaut de celle-ci, par l'autorité territoriale, à l'effet d'établir qu'il contracte un engagement libre;

3° Cette autorité tiendra la main à ce que la proportion des matelots ou mousses ne soit pas anormale par rapport au tonnage ou au gréement des bâtiments;

4° L'autorité qui aura interrogé les hommes préalablement à leur départ les inscrira sur le rôle

1. Die Rheder oder Eigenthümer müssen Staatsangehörige oder Schutzbefohlene derjenigen Macht sein, deren Farben sie zu führen begehren.

2. Sie werden nachweisen müssen, dass sie im Bereiche der Behörde, an die das Begehren gerichtet wird, liegende Güter besitzen oder eine als Sicherstellung für die eventuell zu tragenden Geldstrafen ausreichende Caution zu erlegen haben.

3. Die besagten Rheder oder Eigenthümer, sowie der Capitän des Schiffes werden den Nachweis zu liefern haben, dass sie sich eines guten Rufes erfreuen und namentlich, dass sie niemals Gegenstand einer Verurtheilung wegen Sclavenhandels gewesen sind.

Artikel XXXIII.

Die ertheilte Bewilligung wird jedes Jahr erneuert werden müssen. Sie wird von den Behörden der Macht, deren Farben das Schiff führt, stets suspendirt oder zurückgenommen werden können.

Artikel XXXIV.

Der Bewilligungsact wird die nöthigen Angaben enthalten, um die Identität des Schiffes festzustellen. Derselbe muss sich in den Händen des Capitäns befinden. Der Name des einheimischen Schiffes und die Angabe seines Tonnengehaltes müssen auf dem Hintertheile eingelegt und in lateinischen Lettern gemalt sein und auf den Segeln müssen der oder die Anfangsbuchstaben seines Heimatshafens, sowie die fortlaufende Protokollsnummer (Registrirungsnummer in der Reihe der Nummern) dieses Hafens in schwarzer Farbe gedruckt sein.

Artikel XXXV.

Dem Capitän des Schiffes wird im Abfahrtshafen von der Behörde der Macht, deren Flagge das Schiff führt, eine Musterrolle übergeben werden. Dieselbe wird bei jeder Armirung des Schiffes oder spätestens nach einem Jahre in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen erneuert werden:

1. Die Rolle ist im Augenblicke der Abfahrt von der Behörde, die sie ausgefertigt hat, zu vidiren.

2. Kein Schwarzer kann als Matrose auf einem Schiffe aufgenommen werden, ohne vorher von der Behörde der Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder in Ermangelung derselben von der Territorialbehörde vernommen worden zu sein, um festzustellen, dass er eine freiwillige Verpflichtung eingeht.

3. Diese Behörde wird darauf sehen, dass die Anzahl der Matrosen oder Schiffsjungen im Verhältnisse zum Tonnengehalte oder zum Takelwerte des Schiffes nicht anormal sei.

4. Die Behörde, welche die Leute vor ihrer Abfahrt vernommen haben wird, wird sie in die Muster-

d'équipage, où ils figureront avec le signalement sommaire de chacun d'eux en regard de son nom;

5° Afin d'empêcher plus sûrement les substitutions, les matelots pourront, en outre, être pourvus d'une marque distinctive.

Article XXXVI.

Lorsque le capitaine d'une bâtiment désirera embarquer des passagers noirs, il devra en faire la déclaration à l'autorité de la Puissance dont il porte le pavillon ou, à défaut de celle-ci, à l'autorité territoriale. Les passagers seront interrogés et, quand il aura été constaté qu'ils s'embarquent librement, ils seront inscrits sur un manifeste spécial donnant le signalement de chacun d'eux en regard de son nom, et indiquant notamment le sexe et la taille. Les enfants noirs ne pourront être admis comme passagers qu'autant qu'ils seront accompagnés de leurs parents ou de personnes dont l'honorabilité serait notoire. Au départ, le manifeste des passagers sera visé par l'autorité indiquée ci-dessus, après qu'il aura été procédé à un appel. S'il n'y a pas de passagers à bord, mention expresse en sera faite sur le rôle d'équipage.

Article XXXVII.

A l'arrivée dans tout port de relâche ou de destination, le capitaine du bâtiment produira devant l'autorité de la Puissance dont il porte le pavillon ou, à défaut de celle-ci, devant l'autorité territoriale, le rôle d'équipage et, s'il y a lieu, les manifestes de passagers antérieurement délivrés. L'autorité contrôlera les passagers arrivés à destination ou s'arrêtant, dans un port de relâche, et fera mention de leur débarquement sur le manifeste. Au départ, la même autorité apposera de nouveau son visa au rôle et au manifeste, et fera l'appel des passagers.

Article XXXVIII.

Sur le littoral africain et dans les îles adjacentes, aucun passager noir ne sera embarqué à bord d'un bâtiment indigène en dehors des localités où réside une autorité relevant d'une des Puissances signataires.

Dans toute l'étendue de la zone prévue à l'article XXI, aucun passager noir ne pourra être débarqué d'un bâtiment indigène hors d'une localité où réside une autorité relevant d'une des Hautes Parties contractantes et sans que cette autorité assiste au débarquement.

rolle eintragen, auf welcher jeder von ihnen mit seinem Namen und seiner summarischen Personsbeschreibung figuriren wird.

5. Um Unterschiebungen mit größerer Sicherheit zu verhindern, können die Matrosen überdies mit einem Erkennungszeichen versehen werden.

Artikel XXXVI.

Wenn der Capitän eines Schiffes schwarze Passagiere einschiffen will, muss er der Behörde der Macht, deren Flagge er führt, oder in Ermanglung derselben der Territorialbehörde die Erklärung darüber abgeben. Die Passagiere werden vernommen und, wenn constatirt worden sein wird, dass sie sich freiwillig einschiffen, in ein besonderes Manifest eingetragen werden, welches Namen und Personsbeschreibung jedes einzelnen zu enthalten und namentlich Geschlecht und Größe anzugeben hat. Die schwarzen Kinder dürfen nur dann als Passagiere zugelassen werden, wenn sie von ihren Eltern oder von Personen von notorischer Ehrbarkeit begleitet sind. Bei der Abfahrt wird das Manifest der Passagiere von der oben bezeichneten Behörde vidirt werden, nachdem ein Namensaufruf vorgenommen worden sein wird. Falls sich keine Passagiere an Bord befinden, wird dies ausdrücklich auf der Musterrolle bemerkt werden.

Artikel XXXVII.

Bei der Ankunft in jedem Zwischen- oder im Bestimmungshafen wird der Capitän des Schiffes der Behörde der Macht, deren Flagge er führt, oder in Ermanglung derselben, der Territorialbehörde die Musterrolle und gegebenenfalls die früher ausgefertigten Passagiersmanifeste vorweisen. Die Behörde wird die an ihrem Bestimmungsorte angelangten oder sich in einem Zwischenhafen aufhaltenden Passagiere controliren und wird deren Ausschiffung auf dem Manifeste bemerken. Bei der Abfahrt wird dieselbe Behörde der Musterrolle und dem Manifest abermals ihr visa beisetzen und den Namensaufruf der Passagiere vornehmen.

Artikel XXXVIII.

An der afrikanischen Küste und auf den benachbarten Inseln wird kein schwarzer Passagier außerhalb der Örtlichkeiten, wo sich eine Behörde einer der Signatarmächte befindet, auf einem einheimischen Schiffe eingeschifft werden.

In der ganzen Ausdehnung der im Artikel XXI vorgesehenen Zone wird außerhalb der Örtlichkeiten, wo eine Behörde eines der hohen vertragschließenden Theile ihren Sitz hat, kein schwarzer Passagier von einem einheimischen Schiffe ausgeschifft werden können, und nicht ohne dass diese Behörde der Ausschiffung beiwohnt.

Les cas de force majeure qui auraient déterminé l'infraction à ces dispositions devront être examinés par l'autorité de la Puissance dont le bâtiment porte les couleurs, ou, à défaut de celle-ci, par l'autorité territoriale du port dans lequel le bâtiment inculpé fait relâche.

Article XXXIX.

Les prescriptions des articles XXXV, XXXVI, XXXVII et XXXVIII ne sont pas applicables aux bateaux non pontés entièrement, ayant un maximum de dix hommes d'équipage et qui satisferont à l'une des deux conditions suivantes:

1° S'adonner exclusivement à la pêche dans les eaux territoriales;

2° Se livrer au petit cabotage entre les différents ports de la même Puissance territoriale, sans s'éloigner de la côte à plus 5 milles.

Ces différents bateaux recevront, suivant les cas, de l'autorité territoriale ou de l'autorité consulaire, une licence spéciale renouvelable chaque année et révocable dans les conditions prévues à l'article XL, et dont le modèle uniforme, annexé au présent Acte général, sera communiqué au Bureau international de renseignements.

Article XL.

Tout acte ou tentative de traite, légalement constaté à la charge du capitaine, armateur ou propriétaire d'un bâtiment autorisé à porter le pavillon d'une des Puissances signataires, ou ayant obtenu la licence prévue à l'article XXXIX, entraînera le retrait immédiat de cette autorisation ou de cette licence. Toutes les infractions aux prescriptions du paragraphe 2 du chapitre III seront punies, en outre, des pénalités édictées par les lois et ordonnances spéciales à chacune des Puissances contractantes.

Article XLI.

Les Puissances signataires s'engagent à déposer au Bureau international de renseignements les modèles typer des documents ci-après:

1° Titre autorisant le port du pavillon;

2° Rôle d'équipage;

3° Manifeste des passagers noirs.

Ces documents, dont la teneur peut varier suivant les règlements propres à chaque pays, devront renfermer obligatoirement les renseignements suivants, libellés dans une langue européenne:

I. En ce qui concerne l'autorisation de porter le pavillon:

a) Le nom, le tonnage, le gréement et les dimensions principales du bâtiment;

Die Fälle von höherer Gewalt, welche zur Übertretung dieser Bestimmungen geführt hätten, müssen von der Behörde der Macht, deren Flagge das Schiff führt, oder in deren Ermanglung von der Territorialbehörde des Hafens, in welchem das beschädigte Schiff vor Anker geht, untersucht werden.

Artikel XXXIX.

Die Vorschriften der Artikel XXXV, XXXVI, XXXVII und XXXVIII finden keine Anwendung auf die nicht ganz gedeckten Schiffe mit einer Maximalbemannung von 10 Mann, welche einer der beiden nachstehenden Bedingungen entsprechen:

1. sich ausschließlich der Fischerei in den Territorialgewässern widmen;

2. die kleine Cabotage zwischen den verschiedenen Häfen ein und derselben Territorialmacht betreiben, ohne sich weiter als 5 Seemeilen von der Küste zu entfernen.

Diese verschiedenen Schiffe werden je nach Maßgabe des Falles von der Territorial- oder Consularbehörde eine besondere, jedes Jahr zu erneuernde und unter den im Artikel XL vorgesehenen Bedingungen widerrufbare Licenz erhalten, deren gleichmäßiges Formular, welches einen Annex zur gegenwärtigen Generalacte bildet, dem internationalen Informationsbureau mitgetheilt werden wird.

Artikel XL.

Jeder Act und jeder Versuch des Sclavenhandels, deren ein Capitain, Rheder oder Eigenthümer eines zur Führung der Flagge einer Signatarmacht berechtigten oder mit der im Artikel XXXIX vorgesehenen Licenz versehenen Fahrzeuges gesetzlich überführt wird, zieht die sofortige Zurücknahme dieser Ermächtigung oder Licenz nach sich. Alle Übertretungen der Vorschriften des §. 2 des Capitels III werden überdies mit den durch die Gesetze und besonderen Verordnungen jeder einzelnen vertragschließenden Macht festgesetzten Strafen belegt.

Artikel XLI.

Die Signatarmächte verpflichten sich, beim internationalen Informationsbureau Formulare für nachstehende Urkunden zu hinterlegen:

1. Ermächtigung zum Führen der Flagge.

2. Musterrolle.

3. Manifest über die schwarzen Passagiere.

Diese Urkunden, deren Wortlaut je nach den eigenen Vorschriften eines jeden Landes verschieden sein kann, müssen jedoch obligatorisch folgende, in einer europäischen Sprache abgefassten Angaben enthalten:

I. Bezüglich der Ermächtigung zur Führung der Flagge:

a) den Namen, Tonnengehalt, die Takelung und die Hauptdimensionen des Schiffes;

b) Le numéro d'inscription et la lettre signalétique du port d'attache;

c) La date de l'obtention du permis et la qualité du fonctionnaire qui l'a délivré.

II. En ce qui concerne le rôle d'équipage:

a) Le nom du bâtiment, du capitaine et de l'armateur ou des propriétaires;

b) Le tonnage du bâtiment;

c) Le numéro d'inscription et le port d'attache du navire, sa destination, ainsi que les renseignements spécifiés à l'article XXV.

III. En ce qui concerne le manifeste des passagers noirs:

Le nom du bâtiment qui les transports et les renseignements indiqués à l'article XXXVI, et destinés à bien identifier les passagers.

Les Puissances signataires prendront les mesures nécessaires pour que les autorités territoriales ou leurs consuls envoient au même Bureau des copies certifiées de toute autorisation d'arborer leur pavillon, dès qu'elle aura été accordée, ainsi que l'avis du retrait dont ces autorisations auraient été l'objet.

Les dispositions du présent article ne concernent que les papiers destinés aux bâtiments indigènes.

2. De l'arrêt des bâtiments suspects.

Article XLII.

Lorsque les officiers commandant les bâtiments de guerre de l'une des Puissances signataires auront lieu de croire qu'un bâtiment d'un tonnage inférieur à 500 tonneaux est rencontré dans la zone ci-dessus indiquée, se livre à la traite ou est coupable d'une usurpation de pavillon, ils pourront recourir à la vérification des papiers de bord.

Le présent article n'implique aucun changement à l'état de choses actuel en ce qui concerne la jurisdiction dans les eaux territoriales.

Article XLIII.

Dans ce but, un canot, commandé par un officier de vaisseau en uniforme, pourra être envoyé à bord du navire suspect, après qu'on l'aura hélé pour lui donner avis de cette intention.

L'officier envoyé à bord du navire arrêté devra procéder avec tous les égards et tous les ménagements possibles.

Article XLIV.

La vérification des papiers de bord consistera dans l'examen des pièces suivantes:

b) die Protokollsnummer und den Signalbuchstaben des Heimatshafens;

c) das Datum der Ausstellung der Erlaubnis und die ämtliche Stellung des Beamten, der dieselbe ausgestellt hat.

II. Bezüglich der Musterrolle:

a) den Namen des Capitäns und des Rheders oder Eigenthümers;

b) den Tonnengehalt des Schiffes;

c) die Protokollsnummer und den Heimatshafen des Schiffes, dessen Bestimmungsort, sowie die im Artikel XXV angeführten Angaben.

III. Bezüglich des Manifestes über die schwarzen Passagiere:

den Namen des sie transportirenden Schiffes und die im Artikel XXXVI angeführten zur sicheren Feststellung der Identität der Passagiere bestimmten Angaben.

Die Signatarmächte werden die erforderlichen Verfügungen treffen, damit die Territorialbehörden oder ihre Consuln an das gedachte Bureau beglaubigte Copien von jeder Ermächtigung zur Führung der Flagge, sobald eine solche ertheilt ist, sowie eine Mittheilung über die eventuelle Zurücknahme einer solchen Ermächtigung einsenden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels gelten nur für die Schiffspapiere der einheimischen Fahrzeuge.

2. Anhaltung verdächtiger Schiffe.

Artikel XLII.

Wenn der Commandant eines Kriegsschiffes einer Signatarmacht Grund hat zu glauben, dass ein in der oberwähnten Zone angetroffenes Schiff von einem Tonnengehalt von weniger als 500 Tonnen sich mit Sclavenhandel befasst oder eine falsche Flagge führt, so kann derselbe zu einer Untersuchung der Bordurkunden schreiten.

Der gegenwärtige Artikel bewirkt keine Änderung des gegenwärtigen Standes der Dinge bezüglich der Jurisdiction in den Territorialgewässern.

Artikel XLIII.

Zum eben angeführten Zwecke kann ein von einem Seeofficier in Uniform commandirtes Boot zum verdächtigen Schiffe hingesendet werden, nachdem dieses angerufen und von dieser Absicht in Kenntnis gesetzt worden ist.

Der an Bord des Schiffes entsendete Officier hat mit möglichster Rücksicht und Schonung vorzugehen.

Artikel XLIV.

Die Verificirung der Bordpapiere besteht in der Durchsicht folgender Stücke:

1° En ce qui concerne les bâtiments indigènes, les papiers mentionnés à l'article XLI;

2° En ce qui concerne les autres bâtiments, les pièces stipulées dans les différents traités ou conventions maintenus en vigueur.

La vérification des papiers de bord n'autorise l'appel de l'équipage et des passagers que dans les cas et suivant les conditions prévus à l'article suivant.

1. Bezüglich der einheimischen Schiffe der im Artikel XLI angeführten Papiere;

2. bezüglich anderer Schiffe der in den verschiedenen in Kraft verbleibenden Verträgen und Conventionen bestimmten Stücke.

Die Verificirung der Bordpapiere berechtigt zum Appell der Mannschaft und der Passagiere nur in den im folgenden Artikel vorgesehenen Fällen und unter den daselbst angeführten Bedingungen.

Article XLV.

L'enquête sur le chargement du bâtiment ou la visite ne peut avoir lieu qu'à l'égard des bâtiments naviguant sous le pavillon d'une des Puissances qui ont conclu ou viendraient à conclure les conventions particulières visées a l'article XXII, et conformément aux prescriptions de ces conventions.

Artikel XLV.

Die Untersuchung der Schiffsladung oder Durchsuchung kann nur bei jenen Schiffen stattfinden, welche unter der Flage einer jener Mächte fahren, welche die im Artikel XXII erwähnten besonderen Conventionen abgeschlossen haben oder abschließen werden, und zwar nach den Bestimmungen dieser Conventionen.

Article XLVI.

Avant de quitter le bâtiment arrêté, l'officier, dressera un procès-verbal suivant les formes et dans la langue en usage dans le pays auquel il appartient.

Ce procès-verbal doit être daté et signé par l'officier, et constater les faits.

Le capitaine du navire arrêté, ainsi que les témoins, auront le droit de faire ajouter au procès-verbal toutes explications qu'ils croiront utiles.

Artikel XLVI.

Vor dem Verlassen des angehaltenen Schiffes nimmt der Officier in der in seinem Lande gebräuchlichen Form und Sprache ein Protokoll auf.

Dieses Protokoll ist vom Officier zu datiren und zu unterzeichnen und hat die Thatsachen zu constatiren.

Der Capitän des angehaltenen Schiffes, sowie die Zeugen haben das Recht, dem Protokoll alle ihnen nützlich scheinenden Erläuterungen beifügen zu lassen.

Article XLVII.

Le commandant d'un bâtiment de guerre qui aurait arrêté un navire sous pavillon étranger doit, dans tous les cas, faire un rapport à son Gouvernement en indiquant les motifs qui l'ont fait agir.

Artikel XLVII.

Der Commandant eines Kriegsschiffes welches ein unter einer fremden Flagge fahrendes Schiff angehalten hat, muss in jedem Falle seiner Regierung einen Bericht einsenden, in welchem die Gründe seines Vorgehens angegeben sind.

Article XLVIII.

Un résumé de ce rapport, ainsi qu'une copie du procès-verbal dressé par l'officier envoyé à bord du navire arrêté, seront, les plus tôt possible, expédiés au Bureau international de renseignements, qui en donnera communication à l'autorité consulaire ou territoriale la plus proche de la Puissance dont le navire arrêté en route a arboré le pavillon. Des doubles de ces documents seront conservés aux archives du Bureau.

Artikel XLVIII.

Ein Auszug dieses Berichtes, sowie eine Abschrift des von dem an Bord des angehaltenen Schiffes gesendeten Officier aufgenommenen Protokolls sind sobald als möglich an das internationale Informationsbureau zu senden, welches davon der nächsten Territorial- oder Conulatsbehörde der Macht Kenntnis geben wird, deren Flagge das auf der Fahrt angehaltene Schiff geführt hat. Von diesen Schriftstücken sind im Archive des Bureaus Duplicate aufzubewahren.

Article XLIX.

Si, par suite de l'accomplissement des actes de contrôle mentionnés dans les articles précédents le croiseur est convaincu qu'un fait de traite a été commis à bord durant la traversée ou qu'il existe

Artikel XLIX.

Falls der Kreuzer auf Grund der Vornahme der in den vorangehenden Artikeln erwähnten Controlshandlungen die Überzeugung gewonnen hat, dass während der Fahrt an Bord eine That des Sklaven-

des preuves irrécusables contre le capitaine ou l'armateur pour l'accuser d'usurpation de pavillon, de fraude ou de participation à la traite, il conduira le bâtiment arrêté dans le port de la zone le plus rapproché, où se trouve une autorité compétente de la Puissance dont le pavillon a été arboré.

Chaque Puissance signataire s'engage à désigner dans la zone et à faire connaître au Bureau international de renseignements les autorités territoriales ou consulaires, ou les délégués spéciaux qui seraient compétents dans les cas visés ci-dessus.

Le bâtiment soupçonné peut également être remis à un croiseur de sa nation, si ce dernier consent à en prendre charge.

3. De l'enquête et du jugement des bâtiments saisis.

Article L.

L'autorité visée à l'article précédent, à laquelle le navire arrêté a été remis, procédera à une enquête complète, selon les lois et règlements de sa nation, en présence d'un officier du croiseur étranger.

Article LI.

S'il résulte de cette enquête qu'il y a eu usurpation de pavillon, le navire arrêté restera à la disposition du capteur.

Article LII.

Si l'enquête établit un fait de traite défini par la présence à bord d'esclaves destinés à être vendus ou d'autres faits de traite prévus par les conventions particulières, le navire et sa cargaison demeurent sous séquestre, à la garde de l'autorité qui a dirigé l'enquête.

Le capitaine et l'équipage seront déférés aux tribunaux désignés aux articles LIV et LVI. Les esclaves seront mis en liberté après qu'un jugement aura été rendu.

Dans les cas prévus par cet article, il sera disposé des esclaves libérés conformément aux conventions particulières conclues ou à conclure entre les Puissances signataires. A défaut de ces conventions, lesdits esclaves pourront être remis à l'autorité locale, pour être renvoyés, si c'est possible, dans leur pays d'origine; sinon cette autorité leur facilitera, autant qu'il dépendra d'elle, les moyens de vivre, et, s'ils le désirent, de se fixer dans la contrée.

handels begangen worden ist, oder wenn unwiderlegliche Beweise vorhanden sind, welche den Capitän oder den Rheder der unrechtmäßigen Führung einer Flagge, des Betruges oder der Betheiligung am Sclavenhandel überführen, so hat er das angehaltene Schiff in den nächsten Hafen der Zone, wo sich eine competente Behörde jener Macht befindet, deren Flagge geführt worden war, zu führen.

Jede Signatarmacht verpflichtet sich, in der Zone die in den obangeführten Fällen competenten Territorial- oder Consularbehörden oder Specialdelegirten zu bezeichnen und dem internationalen Informationsbureau zur Kenntnis zu bringen.

Das verdächtige Schiff kann auch einem Kreuzer seiner Nation übergeben werden, falls dieser einwilligt, dasselbe in seine Obsorge zu nehmen.

3. Untersuchungsverfahren und Aburtheilung der aufgebrachten Schiffe.

Artikel L.

Die im vorigen Artikel bezeichnete Behörde, welcher das angehaltene Schiff übergeben wurde, hat nach den Gesetzen und Verordnungen ihrer Nation in Gegenwart eines Officiers des fremden Kreuzers eine vollständige Aufnahme des Thatbestandes vorzunehmen.

Artikel LI.

Wenn sich aus dieser Untersuchung ergibt, dass eine Anmaßung einer fremden Flagge vorliegt, so bleibt das Schiff zur Verfügung des Aufbringers.

Artikel LII.

Wenn sich aus der Untersuchung durch die Vorfindung von zum Verkaufe bestimmten Sclaven an Bord ein bestimmtes Factum des Sclavenhandels oder andere in der speciellen Convention vorgesehene Facta des Sclavenhandels ergeben, so bleiben das Schiff und die Ladung unter Sequester und unter Bewachung der Behörde, welche die Untersuchung geleitet hat.

Der Capitän und die Mannschaft werden vor die im Artikel LIV und LVI bezeichneten Gerichte gestellt. Die Sclaven werden nach Schöpfung des Urtheils in Freiheit gesetzt.

In den in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Fällen wird mit den befreiten Sclaven nach den zwischen den Signatarmächten abgeschlossenen oder abzuschließenden speciellen Conventionen verfügt werden. Beim Mangel solcher Conventionen können diese Sclaven der Localbehörde übergeben werden, um, wenn möglich, in ihr Heimatsland zurückgeschickt zu werden; wenn dies nicht möglich ist, so hat diese Behörde ihnen, soweit es von ihr abhängt, die Mittel zum Leben, und sofern sie es wünschen, zur Niederlassung in der betreffenden Gegend zu verschaffen.

Article LIII.

Si l'enquête prouve que le bâtiment est arrêté illégalement, il y aura lieu de plein droit à une indemnité proportionelle au préjudice éprouvé par le bâtiment détourné da sa route.

La quotité de cette indemnité sera fixée par l'autorité qui a dirigé l'enquête.

Article LIV.

Dans le cas où l'officier du navire capteur n'accepterait pas les conclusions de l'enquête effectuée en sa présence, la cause serait, de plein droit, déférée au tribunal de la nation dont le bâtiment capturé aurait arboré les couleurs.

Il ne sera fait d'exception à cette règle que dans le cas où le différend porterait sur le chiffre de l'indemnité stipulée à l'article LIII, lequel sera fixé par voie d'arbitrage, ainsi qu'il est spécifié à l'article suivant.

Article LV.

L'officier capteur et l'autorité qui aura dirigé l'enquête désigneront, chacun dans les quarante-huit heures, un arbitre, et les deux arbitres choisis auront eux-mêmes vingt-quatre heures pour désigner un surarbitre. Les arbitres devront être choisis, autant que possible, parmi les fonctionnaires diplomatiques, consulaires ou judiciaires des Puissances signataires. Les indigènes se trouvant à la solde des Gouvernements contractants sont formellement exclus. La décision est prise à la majorité des voix. Elle doit être reconnue comme définitive.

Si la juridiction arbitrale n'est pas constituée dans les délais indiqués, il sera procédé, pour l'indemnité comme pour les dommages-intérêts, conformément aux dispositions de l'article LVIII, paragraphe 2.

Article LVI.

Les causes sont déférées, dans le plus bref délai possible, au tribunal de la nation dont les prévenus ont arboré les couleurs. Cependant les consuls ou toute autre autorité de la même nation que les prévenus, spécialement commissionnés à cet effet, peuvent être autorisés par leur Gouvernement à rendre les jugements aux lieu et place des tribunaux.

Article LVII.

La procédure et le jugement des infractions aux dispositions du chapitre III auront toujours lieu

Artikel LIII.

Wenn die Untersuchung ergibt, dass ein Schiff unrechtmäßig angehalten wurde, so hat dasselbe volles Recht auf eine dem durch die Ablenkung des Schiffes von seinem Wege entstandenen Schaden entsprechende Entschädigung.

Die Höhe dieser Entschädigung wird von der Behörde bestimmt, welche die Untersuchung geleitet hat.

Artikel LIV.

Falls der Officier des aufbringenden Schiffes die Ergebnisse der in seiner Gegenwart vorgenommenen Untersuchung nicht annehmen sollte, so würde die Sache von rechtswegen dem Gerichte jener Nation übergeben werden, deren Flagge das aufgebrachte Schiff geführt hat.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur in dem Falle statt, wenn über die Höhe der im Artikel LIII festgesetzten Entschädigung ein Streit ist, welcher in schiedsrichterlichem Wege zu schlichten sein wird, wie dies im folgenden Artikel des Näheren bestimmt wird.

Artikel LV.

Der aufbringende Officier und die Behörde welche die Untersuchung geleitet hat, werden innerhalb 48 Stunden je einen Schiedsrichter bestimmen und die beiden gewählten Schiedsrichter werden selbst 24 Stunden zur Verfügung haben, um einen Oberschiedsrichter zu bestimmen. Die Schiedsrichter müssen soviel als möglich aus der Zahl der diplomatischen, Consular- oder gerichtlichen Functionäre der Signatarmächte gewählt werden. Die Eingeborenen, welche im Solde der contrahirenden Mächte stehen, sind formell ausgeschlossen. Die Entscheidung geschieht durch Stimmenmehrheit. Sie muss als endgiltig anerkannt werden.

Wenn das Schiedsgericht innerhalb der angegebenen Fristen nicht bestellt ist, wird bezüglich der Entschädigung, wie des Schadenersatzes im Sinne der Bestimmungen des Artikels LVIII. §. 2. vorgegangen werden.

Artikel LVI.

Die Straffälle werden in der kürzest möglichen Frist dem Gerichte der Macht abgetreten, deren Flagge die Beschuldigten geführt haben. Jedoch können die Consuln oder jede andere Behörde derselben Nation wie die Beschuldigten von ihrer Regierung mittels zu diesem Behufe ertheilten besonderen Auftrages ermächtigt werden, an Stelle der Gerichte die Urtheile zu fällen.

Artikel LVII.

Die Untersuchungen und Aburtheilungen der Übertretungen der Bestimmungen des Capitels III

aussi sommairement que le permettent les lois et règlements en vigueur dans le territoires soumis à l'autorité des Puissances signataires.

Article LVIII.

Tout jugement du Tribunal national ou des autorités visées à l'article LVI déclarant que le navire arrêté ne s'est point livré à la traite sera exécuté sur-le-champ, et pleine liberté sera rendue au navire de continuer sa route.

Dans ce cas, le capitaine ou l'armateur du navire arrêté sans motif légitime de suspicion ou ayant été soumis à des vexations, aura le droit de réclamer des dommages-intérêts dont le montant serait fixé de commun accord entre les Gouvernements directement intéressés ou par voie d'arbitrage, et payé dans le délai de six mois à partir de la date du jugement qui a acquitté la prise.

Article LIX.

En cas de condamnation, le navire séquestré sera déclaré de bonne prise au profit du capteur.

Le capitaine, l'équipage et toutes autres personnes reconnus coupables seront punis, selon la gravité des crimes ou délits commis par eux, et conformément à l'article V.

Article LX.

Les dispositions des articles L à LIX ne portent aucune atteinte ni à la compétence, ni à la procédure des tribunaux spéciaux existants ou de ceux à créer pour connaître des faits de traite.

Article LXI.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à se communiquer réciproquement les instructions qu'elles donneront, en exécution des dispositions du chapitre III, aux commandants de leurs bâtiments de guerre naviguant dans les mers de la zone indiquée.

Chapitre IV.

Pays de destination dont les institutions comportent l'existence de l'esclavage domestique.

Article LXII.

Les Puissances contractantes dont les institutions comportent l'existence de l'esclavage domes-

werden immer so summarisch stattfinden, als es die in den der Autorität der Signatarmächte unterstellten Gebieten geltenden Gesetze und Vorschriften gestatten.

Artikel LVIII.

Jedes Urtheil des nationalen Gerichtes oder der im Artikel LVI bezogenen Behörden, welches erklärt, dass das angehaltene Schiff sich nicht mit Sclavenhandel befasst hat, wird auf der Stelle ausgeführt und dem Schiffe volle Freiheit gewährt werden, seine Reise fortzusetzen.

In diesem Falle ist der Capitän oder der Rheder des Schiffes, welches ohne gerechten Verdachtsgrund angehalten oder Plackereien ausgesetzt worden wäre, berechtigt, einen Schadenersatz zu verlangen, dessen Höhe im wechselseitigen Einvernehmen der direct interessirten Regierungen oder im Wege des Schiedsgerichtes bestimmt und binnen 6 Monaten vom Tage der Fällung des die Prise freisprechenden Urtheils ausbezahlt werden wird.

Artikel LIX.

Im Falle der Verurtheilung wird das sequestrirte Schiff als gute Prise zum Vortheile des Ergreifers erklärt werden.

Der Capitän, die Bemannung und alle anderen Personen werden, wenn schuldig erkannt, je nach der Schwere des von ihnen begangenen Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Artikels V bestraft werden.

Artikel LX.

Die Bestimmungen der Artikel L bis LIX berühren in keiner Weise weder die Competenz noch das Verfahren der zur Entscheidung über die Fälle des Sclavenhandels errichteten oder noch zu errichtenden Specialgerichte.

Artikel LXI.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, sich gegenseitig die Instructionen mitzutheilen, welche sie in Ausführung der Bestimmungen des Capitels III den Commandanten ihrer die Meere der bezeichneten Zone befahrenden Kriegsschiffe geben werden.

Capitel IV.

Bestimmungsländer, deren Einrichtungen die häusliche Sclaverei zulassen.

Artikel LXII.

Diejenigen vertragschließenden Mächte, deren Einrichtungen die häusliche Sclaverei gestatten und

tique et dont, par suite de ce fait, les possessions situées dans ou hors l'Afrique servent, malgré la vigilance des autorités, de lieux de destination aux esclaves africains, s'engagent à en prohiber l'importation, le transit, la sortie ainsi que le commerce. La surveillance la plus active et la plus sévère possible sera organisée par elles sur tous les points où s'opèrent l'entrée, le passage et la sortie des esclaves africains.

Article LXIII.

Les esclaves libérés en exécution de l'article précédent seront, si les circonstances le permettent, renvoyés dans leurs pays d'origine. Dans tous les cas, ils recevront des lettres d'affranchissement des autorités compétentes et auront droit à leur protection et à leur assistance afin de trouver des moyens d'existence.

Article LXIV.

Tout esclave fugitif arrivant à la frontière d'une des Puissances mentionnées à l'article LXII sera réputé libre et sera en droit de réclamer des autorités compétentes des lettres d'affranchissement.

Article LXV.

Toute vente ou transaction dont les esclaves visés aux articles LXIII et LXIV auraient été l'objet par suite de circonstances quelconques, sera considérée comme nulle et non avenue.

Article LXVI.

Les navires indigènes portant le pavillon d'un des pays mentionnés à l'article LXII, s'il existe des indices qu'ils se livrent à des opérations de traite, seront soumis par les autorités locales, dans les ports qu'ils fréquentent, à une vérification rigoureuse de leur équipage et des passagers, tant à l'entrée qu'à la sortie. En cas de présence à bord d'esclaves africains, il sera procédé judiciairement contre le bâtiment et contre toutes personnes qu'il y aura lieu d'inculper. Les esclaves trouvés à bord recevront des lettres d'affranchissement par les soins des autorités qui auront opéré la saisie des navires.

Article LXVII.

Des dispositions pénales en rapport avec celles prévues par l'article V seront édictées contre les importateurs, transporteurs et marchands d'esclaves africains, contre les auteurs de mutilation d'enfants

deren Besitzungen in und außer Afrika infolge dessen trotz der Wachsamkeit der Behörden den afrikanischen Sclaven als Bestimmungsort dienen, verpflichten sich, deren Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr und Handel zu verbieten. Die eifrigste und strengste Überwachung wird durch diese Mächte an allen Punkten eingerichtet werden, wo sich der Eintritt, der Durchzug und der Austritt der afrikanischen Sclaven vollziehen.

Artikel LXIII.

Die in Ausführung des vorstehenden Artikels befreiten Sclaven werden, wenn die Umstände es gestatten, in ihr Heimatland zurückgeschickt werden. In allen Fällen werden sie von den competenten Behörden Befreiungspatente erhalten und ein Recht auf deren Schutz und Unterstützung haben, um Existenzmittel zu finden.

Artikel LXIV.

Jeder an der Grenze einer der im Artikel LXII erwähnten Mächte anlangende Sclave wird als frei angesehen werden und berechtigt sein, von den competenten Behörden Befreiungspatente zu verlangen.

Artikel LXV.

Jeder Verkauf oder jedes Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand die in den Artikeln LXIII und LXIV bezogenen Sclaven infolge von was immer für Umständen gewesen wären, wird als null und nichtig betrachtet werden.

Artikel LXVI.

Die einheimischen Schiffe, welche die Flagge eines der im Artikel LXII erwähnten Länder führen, werden, wenn Anzeichen vorhanden sind, dass sie Sclavenhandelsunternehmungen betreiben, in den Häfen, die sie besuchen, sowohl beim Ein- als beim Auslaufen durch die Localbehörde einer strengen Verificirung ihrer Bemannung und Passagiere unterzogen werden. Falls sich afrikanische Sclaven an Bord befinden, wird gegen das Schiff, sowie gegen alle Personen, die zu beschuldigen Anlass vorhanden ist, gerichtlich vorgegangen werden. Die an Bord gefundenen Sclaven werden durch die Behörden, welche die Beschlagnahme der Schiffe durchgeführt haben, Befreiungspatente erhalten.

Artikel LXVII.

Gegen die Personen, welche afrikanische Sclaven einführen, befördern oder mit denselben Handel treiben, sowie gegen die Urheber von Verstümmlungen männlicher Kinder oder Erwachsener und diejenigen,

ou d'adultes mâles et ceux qui en trafiquent, ainsi que contre leurs co-auteurs et complices.

die damit handeln, ſowie gegen deren Miturheber und Mitſchuldige werden Strafbeſtimmungen im Zuſammenhange mit den im Artikel V vorgeſehenen erlaſſen werden.

Article LXVIII.

Les Puissances signataires reconnaissent la haute valeur de la loi sur la prohibition de la traite des noirs, sanctionnée par Sa Majesté l'Empereur des Ottomans le 4/16 décembre 1889 (22 Rebi-ul-Akhir 1307), et elles sont assurées qu'une surveillance active sera organisée par les autorités ottomanes, particulièrement sur la côte occidentale de l'Arabie et sur les routes qui mettent cette côte en communication avec les autres possessions de Sa Majesté Impériale en Asie.

Artikel LXVIII.

Die Signatarmächte anerkennen den hohen Wert des von Seiner Majeſtät dem Kaiſer der Ottomanen am 4./16. December 1889 (22. Rebi-ul-Akhir 1307) ſanctionirten Geſetzes über das Verbot des Handels mit ſchwarzen Sclaven und ſie ſind überzeugt, daſs von den ottomaniſchen Behörden, beſonders an der Weſtküſte Arabiens und auf den Wegen, welche dieſe Küſte mit den anderen Beſitzungen Seiner kaiſerlichen Majeſtät in Aſien in Verbindung ſetzen, eine eifrige Überwachung eingerichtet werden wird.

Article LXIX.

Sa Majesté le Sha de Perse consent à organiser une surveillance active dans les eaux territoriales et sur celles des côtes du golfe Persique et du golfe d'Oman qui sont placées sous sa souveraineté, ainsi que sur les routes intérieures qui servent au transport des esclaves. Les magistrats et les autres autorités recevront à cet effet les pouvoirs nécessaires.

Artikel LXIX.

Seine Majeſtät der Schah von Perſien willigt ein, in den Territorialgewäſſern und in jenen der Küſten des perſiſchen Meerbuſens und des Meerbuſens von Oman, welche unter ſeiner Souveränität ſtehen, ſowie auf den inneren Straßen, die dem Sclaventransporte dienen, eine eifrige Überwachung zu organiſiren. Die Richter und die anderen Behörden werden zu dieſem Behufe die nöthigen Vollmachten erhalten.

Article LXX.

Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar consent à prêter son concours le plus efficace pour la répression des crimes et délits commis par les trafiquants d'esclaves africains sur terre comme sur mer. Les tribunaux institués à cette fin dans le Sultanat de Zanzibar appliqueront strictement les dispositions pénales prévues à l'article V. Afin de mieux assurer la liberté des esclaves libérés, tant en vertu des dispositions du présent Acte général que des décrets rendus en cette matière par Sa Hautesse et ses prédécesseurs, un bureau d'affranchissement sera établi à Zanzibar.

Artikel LXX.

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar willigt ein, ſeine wirkſamſte Mitwirkung zur Unterdrückung der durch die Händler von afrikaniſchen Sclaven zu Land wie zu Waſſer begangenen Verbrechen und Vergehen zu gewähren. Die zu dieſem Ende im Sultanate von Zanzibar aufgeſtellten Gerichte werden die im Artikel V vorgeſehenen Strafbeſtimmungen genau anwenden. Um die Freiheit der befreiten Sclaven ſowohl auf Grund der gegenwärtigen Generalacte, als auf Grund der in dieſem Gegenſtande durch Seine Hoheit und deſſen Vorgänger erlaſſenen Decrete beſſer zu ſichern, wird in Zanzibar ein Befreiungsbureau errichtet werden

Article LXXI.

Les agents diplomatiques et consulaires, et les officiers de marine des Puissances contractantes prêteront, dans les limites des conventions existantes, aux autorités locales leur concours, afin d'aider à réprimer la traite là où elle existe encore; ils auront le droit d'assister aux procès de traite qu'ils auront provoqués, sans pouvoir prendre part à la délibération.

Artikel LXXI.

Die diplomatiſchen und Conſularagenten und die Marineofficiere der vertragſchließenden Mächte werden den Localbehörden innerhalb der Grenzen der beſtehenden Conventionen ihre Unterſtützung und Mitwirkung zur Unterdrückung des Sclavenhandels, wo derſelbe noch beſteht, gewähren; ſie haben das Recht, den von ihnen veranlaſsten Sclavenhandelsproceſſen beizuwohnen, ohne an den Berathungen theilnehmen zu dürfen.

Article LXXII.

Des bureaux d'affranchissement ou des institutions qui en tiennent lieu seront organisés par les administrations des pays de destination des esclaves africains, aux fins déterminées à l'article XVIII.

Article LXXIII.

Les Puissances signataires s'étant engagées à se communiquer tous les renseignements utiles pour combattre la traite, les Gouvernements que concernent les dispositions ou présent chapitre échangeront périodiquement avec les autres Gouvernements les données statistiques relatives aux esclaves arrêtés et libérés, ainsi que les mesures législatives ou administratives prises afin de réprimer la traite

Chapitre V.

Institutions destinées à assurer l'exécution de l'Acte général.

§. I. Du Bureau international maritime.

Article LXXIV.

Conformément aux dispositions de l'article XXVII, il est institué à Zanzibar un bureau international où chacune des Puissances signataires pourra se faire représenter par un délégué.

Article LXXV.

Le Bureau sera constitué dès que trois Puissances auront désigné leur représentant.

Il élaborera un règlement fixant le mode d'exercice de ses attributions. Ce règlement sera immédiatement soumis à la sanction de Puissances signataires qui auront notifié leur intention de s'y faire représenter et qui statueront à cet égard dans le plus bref délai possible.

Article LXXVI.

Les frais de cette institution seront répartis, à parts égales, entre les Puissances signataires mentionnées à l'article précédent.

Article LXXVII.

Le Bureau de Zanzibar aura pour mission de centraliser tous les documents et renseignements qui seraient de nature à faciliter la répression de la traite dans la zone maritime.

Artikel LXXII.

Von den Verwaltungen der Länder, wohin die Sklaven importirt werden, ſind Freilaſſungsbureaux oder dieſe vertretende Inſtitutionen zu organiſiren zu den im Artikel XVIII bezeichneten Zwecken.

Artikel LXXIII.

Nachdem die Signatarmächte ſich verpflichtet haben, einander alle zur Bekämpfung des Sklavenhandels dienlichen Nachrichten mitzutheilen, ſo werden die von den Beſtimmungen des gegenwärtigen Capitels betroffenen Regierungen periodiſch mit den übrigen Regierungen die auf die angehaltenen und befreiten Sklaven bezüglichen ſtatiſtiſchen Daten austauſchen, ſowie die zur Unterdrückung des Sklavenhandels getroffenen legislativen oder adminiſtrativen Maßregeln ſich mittheilen.

Capitel V.

Vorkehrungen, um die Ausführung der Generalacte zu ſichern.

§. I. Internationales maritimes Bureau.

Artikel LXXIV.

Gemäß den Beſtimmungen des Artikels XXVII wird in Zanzibar ein internationales Bureau errichtet werden, in welchem ſich jede Signatarmacht durch einen Delegirten vertreten laſſen kann.

Artikel LXXV.

Das Bureau iſt conſtituirt, ſobald drei Mächte ihre Vertreter ernannt haben.

Dasſelbe wird ein Reglement ausarbeiten, welches die Art der Ausübung ſeiner Befugniſſe feſtſetzt. Dieſes Reglement wird ohne Verzug der Sanction jener Signatarmächte unterbreitet werden, welche ihre Abſicht, ſich darin vertreten zu laſſen, notificirt haben und welche ſo bald als möglich die diesbezüglichen Beſchlüſſe faſſen werden.

Artikel LXXVI.

Die Koſten dieſer Inſtitution werden unter die im vorhergehenden Artikel erwähnten Signatarmächte zu gleichen Theilen aufgetheilt werden.

Artikel LXXVII.

Das Bureau von Zanzibar hat die Aufgabe, alle Documente und Nachrichten, welche geeignet ſind, zur Unterdrückung des Sklavenhandels in der maritimen Zone beizutragen, zu centraliſiren.

A cet effet, les Puissances signataires s'engagent à lui faire parvenir, dans le plus bref délai possible:

1° Les documents spécifiés à l'article XLI;

2° Le résumé des rapports et la copie des procès-verbaux visés á l'article XLVIII:

3° La liste des autorités territoriales ou consulaires et des délégués spéciaux compétents pour procéder à l'égard des bâtiments arrêtés, aux termes de l'article XLIX;

4° La copie des jugements et arrêts de condamnation rendus conformément à l'article LVIII;

5° Tous les renseignements propres à amener la découverte des personnes qui se livrent aux opérations de la traite dans la zone susdite.

Article LXXVIII.

Les archives du Bureau seront toujours ouvertes aux officiers de la marine des Puissances signataires autorisés à agir dans les limites de la zone définie à l'article XXI, de même qu'aux autorités territoriales ou judiciaires et aux consuls spécialement désignés par leurs Gouvernements.

Le Bureau devra fournir aux officiers et agents étrangers autorisés à consulter ses archives, les traductions en une langue européenne des documents qui seraient rédigés dans une langue orientale.

Il fera les communications prévues à l'article XLVIII.

Article LXXIX.

Des Bureaux auxiliaires en rapport avec le Bureau de Zanzibar pourront être établis dans certaines parties de la zone, en vertu d'un accord préalable entre les Puissances intéressées.

Ils seront composés des délégués de ces Puissances et établis conformément aux articles LXXV, LXXVI et LXXVIII.

Les documents et renseignements spécifiés à l'article LXXVII, en tant qu'ils concernent la partie afférente de la zone, leur seront envoyés directement par les autorités territoriales et consulaires de cette région, sans préjudice de la communication au Bureau de Zanzibar prévue par le même article

Article LXXX.

Le Bureau de Zanzibar dressera, dans les deux premiers mois de chaque année, un rapport sur ses opérations et celles des bureaux auxiliaires pendant l'année écoulée.

Zu diesem Behufe verpflichten sich die Signatarmächte, ihm binnen kürzester Frist zukommen zu lassen:

1. Die im Artikel XLI angeführten Documente;

2. die im Artikel XLVIII erwähnten Auszüge aus den Berichten und Abschriften der Protokolle;

3. eine Liste der Territorial- oder Consularbehörden und Specialdelegirten, welche berufen sind, hinsichtlich der angehaltenen Schiffe nach den Bestimmungen des Artikels XLIX vorzugehen;

4. Abschriften von den gemäß Artikel LVIII geschöpften Urtheilen und Verurtheilungen;

5. alle zur Entdeckung der sich in der erwähnten Zone mit Sclavenhandelsunternehmungen beschäftigenden Personen dienlichen Nachrichten.

Artikel LXXVIII.

Die Archive des Bureaus werden innerhalb der Grenzen der im Artikel XXI bezeichneten Zone zum Handeln berechtigten Marineofficieren der Signatarmächte, sowie den Territorial- oder Gerichtsbehörden und den von ihren Regierungen speciell bezeichneten Consuln stets offen stehen.

Das Bureau hat den zur Benützung seiner Archive berechtigten Officieren und fremden Agenten von den in einer orientalischen Sprache abgefassten Documenten in einer europäischen Sprache angefertige Übersetzungen zur Verfügung zu stellen.

Dasselbe hat die im Artikel XLVIII vorgesehenen Mittheilungen zu machen.

Artikel LXXIX.

In gewissen Theilen der Zone können auf Grund eines vorläufigen Übereinkommens zwischen den interessirten Mächten mit dem Bureau von Zanzibar in Verbindung stehende Hilfsbureaux errichtet werden.

Dieselben werden aus den Delegirten dieser Mächte zusammengesetzt und gemäß den Artikeln LXXV, LXXVI und LXXVIII eingerichtet werden.

Die im Artikel LXXVII angeführten Documente und Nachrichten werden ihnen, soweit sie die ihnen zugewiesenen Theile der Zone betreffen, von den Territorial- und Consularbehörden dieser Gegend direct zugesendet werden, unbeschadet der im selben Artikel vorgesehenen Mittheilung an das Bureau von Zanzibar.

Artikel LXXX.

Das Bureau von Zanzibar hat innerhalb der zwei ersten Monate eines jeden Jahres einen Bericht über seine eigene Thätigkeit und jene der Hilfsbureaux während des abgelaufenen Jahres abzufassen.

§. II. De l'echange entre les Gouvernements des documents et renseignements relatifs à la traite.

Article LXXXI.

Les Puissances se communiqueront, dans la plus large mesure et le plus bref délai qu'elles jugeront possibles:

1° Le texte des lois et règlements d'administration existants ou édictés par application des clauses du présent Acte général;

3° Les renseignements statistiques concernant la traite, les esclaves arrêtés et libérés, le trafic des armes, des munitions et des alcools.

Article LXXXII.

L'échange de ces documents et renseignements sera centralisé dans un bureau spécial rattaché au Département des Affaires Étrangères à Bruxelles.

Article LXXXIII.

Le Bureau de Zanzibar lui fera parvenir, chaque année, le rapport mentionné à l'article LXXX sur ses opérations pendant l'année écoulée et sur celles des bureaux auxiliaires qui viendraient à être établis conformément à l'article LXXIX.

Article LXXXIV.

Les documents et renseignements seront réunis et publiés périodiquement et adressés à toutes les Puissances signataires. Cette publication sera accompagnée, chaque année, d'une table analytique des documents législatifs, administratifs et statistiques mentionnés aux articles LXXXI et LXXXIII.

Article LXXXV.

Les frais de bureau, de correspondance, de traduction et d'impression qui en résulteront, seront supportés par toutes les Puissances signataires et recouvrés par les soins du Département des Affaires Étrangères à Bruxelles.

§. III. De la protection des esclaves libérés.

Article LXXXVI.

Les Puissances signataires ayant reconnu le devoir de protéger les esclaves libérés dans leurs possessions respectives s'engagent à établir, s'il n'en existe déjà, dans les ports de la zone déterminée à l'article XXI et dans les endroits de leurs dites possessions qui seraient des lieux de capture, de passage et d'arrivée d'esclaves africains, des

§. II. Austausch der auf den Sclavenhandel bezüglichen Documente und Nachrichten unter den Regierungen.

Artikel LXXXI.

Die Mächte werden einander in möglichst ausgedehntem Maße und binnen der kürzesten ihnen möglich scheinenden Frist Folgendes mittheilen:

1. Den Text der bestehenden oder in Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Generalacte erflossenen Gesetze und Verwaltungsreglements;

2. die statistischen Angaben bezüglich des Sclavenhandels, der angehaltenen oder befreiten Sclaven, des Handels mit Waffen, Munition und Alkohol.

Artikel LXXXII.

Der Austausch dieser Documente und Nachrichten wird in einem eigenen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel unterstehenden Bureau centralisirt werden.

Artikel LXXXIII.

Das Bureau von Zanzibar wird demselben jährlich den im Artikel LXXX erwähnten Bericht über seine eigene und die Thätigkeit der laut Artikel LXXIX organisirten Hilfsbureaux zukommen lassen.

Artikel LXXXIV.

Die Documente und Nachrichten werden periodisch gesammelt und veröffentlicht und allen Signatarmächten zugesendet werden. Dieser Publication wird alljährlich eine analytische Tafel der in den Artikeln LXXXI und LXXXIII erwähnten legislativen, administrativen und statistischen Documente beigefügt werden.

Artikel LXXXV.

Die hieraus auflaufenden Bureaucorrespondenz-, Übersetzungs- und Druckkosten sind von allen Signatarmächten gemeinschaftlich zu tragen und werden durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel eingehoben werden.

§. III. Schutz der befreiten Sklaven.

Artikel LXXXVI.

Nachdem die Signatarmächte es als ihre Pflicht erkannt haben, innerhalb ihrer respectiven Besitzungen die befreiten Sklaven zu schützen, so verpflichten sie sich, in den Häfen der im Artikel XXI festgesetzten Zone und an jenen innerhalb ihrer Besitzungen gelegenen Orten, an welchen der Fang, der Transit und der Import von afrikanischen Sclaven stattfindet, in einer ihnen hin-

bureaux ou des institutions en nombre jugé suffisant par elles et qui seront chargés spécialement de les affranchir et de les protéger, conformément aux dispositions des articles VI, XVIII, LII, LXIII et LXVI.

Article LXXXVII.

Les bureaux d'affranchissement ou les autorités chargées de ce service délivreront les lettres d'affranchissement et en tiendront registre.

En cas de dénonciation d'un fait de traite ou de détention illégale, ou sur le recours des esclaves eux-mêmes, lesdits bureaux ou autorités feront toutes les diligences nécessaires pour assurer la libération des esclaves et la punition des coupables.

La remise des lettres d'affranchissement ne saurait, en aucun cas, être retardée, si l'esclave est accusé d'un crime ou délit de droit commun. Mais, après la délivrance desdites lettres, il sera procédé à l'instruction en la forme établie par la procédure ordinaire.

Article LXXXVIII.

Les Puissances signataires favoriseront, dans leurs possessions, la fondation d'établissements de refuge pour les femmes et d'éducation pour les enfants libérés.

Article LXXXIX.

Les esclaves affranchis pourront toujours recourir aux bureaux pour être protégés dans la jouissance de leur liberté.

Quiconque aura usé de fraude ou de violence pour enlever à un esclave libéré ses lettres d'affranchissement, ou pour le priver de sa liberté, sera considéré comme marchand d'esclaves.

Chapitre VI.

Mesures restrictives du trafic des spiritueux.

Article XC.

Justement préoccupées des conséquences morales et matérielles qu'entraine pour les populations indigènes l'abus des spiritueux, les Puissances signataires sont convenues d'appliquer les dispositions des articles XCI, XCII et XCIII dans une zone délimitée par le 20e degré latitude nord et par le 22e degré latitude sud, et aboutissant vers l'ouest

reichend erſcheinenden Anzahl Bureaux oder Inſtitutionen — falls ſolche nicht ſchon beſtehen — zu ſchaffen, welche gemäß der Beſtimmungen der Artikel VI, XVIII, LII, LXIII und LXVI ſpeciell mit der Freilaſſung und dem Schutze der Sclaven betraut ſein werden.

Artikel LXXXVII.

Die Befreiungsbureaux oder die mit deren Dienſte betrauten Behörden haben die Freilaſſungspatente auszuſtellen und dieſelben zu regiſtriren.

Im Falle der Anzeige eines Falles von Sclavenhandel oder geſetzwidriger Feſthaltung, oder über Anſuchen der Sclaven ſelbſt, haben die erwähnten Bureaux oder Behörden alle nöthige Sorgfalt anzuwenden, um die Befreiung der Sclaven und die Beſtrafung der Schuldigen zu ſichern.

Die Übergabe des Freilaſſungspatentes kann, auch wenn der Sclave eines Verbrechens oder Vergehens nach gemeinem Rechte angeklagt iſt, keinesfalls verzögert werden. Jedoch iſt, nach Ausſtellung des gedachten Patentes, zur Unterſuchung in der in der gemeinen Strafproceſsordnung feſtgeſetzten Form zu ſchreiten.

Artikel LXXXVIII.

Die Signatarmächte werden innerhalb ihrer Beſitzungen die Gründung von Zufluchtsanſtalten für die befreiten Frauen und Erziehungsanſtalten für die befreiten Kinder begünſtigen.

Artikel LXXXIX.

Die befreiten Sclaven können ſich jederzeit an die Bureaux wenden, um im Genuſſe ihrer Freiheit geſchützt zu werden.

Wer immer Liſt oder Gewalt anwendet, um einem Sclaven ſein Freilaſſungspatent zu entreißen oder ihn ſeiner Freiheit zu berauben, wird als Sclavenhändler betrachtet werden.

Capitel VI.

Den Handel mit Spirituoſen beſchränkende Maßregeln.

Artikel XC.

Gerechterweiſe beſorgt über die moraliſchen und materiellen Folgen, welche der Miſsbrauch der Spirituoſen für die einheimiſche Bevölkerung mit ſich bringt, ſind die Signatarmächte übereingekommen, die Beſtimmungen der Artikel XCI, XCII und XCIII in einer Zone in Anwendung zu bringen, welche vom 20. Grad nördlicher Breite und vom 22. Grad ſüdlicher Breite

à l'océan Atlantique et vers l'est à l'océan Indien et à ses dépendances, y compris les îles adjacentes au littoral jusqu'à 100 milles marins de la côte.

Article XLI.

Dans les régions de cette zone où il sera constaté que, soit à raison des croyances religieuses, soit pour d'autres motifs, l'usage des boissons distillées n'existe pas ou ne s'est pas développé, les Puissances en prohiberont l'entrée. La fabrication des boissons distillées y sera également interdite.

Chaque Puissance déterminera les limites de la zone de prohibition des boissons alcooliques dans ses possessions ou protectorats, et sera tenue d'en notifier le tracé aux autres Puissances dans un délai de six mois.

Il ne pourra être dérogé à la susdite prohibition que pour des quantités limitées, destinées à la consommation des populations non indigènes et introduites sous le régime et dans les conditions déterminées par chaque Gouvernement.

Article XCII.

Les Puissances ayant des possessions ou exerçant des protectorats dans les régions de la zone qui ne sont pas placées sous le régime de la prohibition et où les spiritueux sont actuellement importés librement ou soumis a un droit d'importation inférieur à 15 francs par hectolitre à 50° centigrades, s'engagent à établir sur ces spiritueux un droit d'entrée qui sera de 15 francs par hectolitre à 50° centigrades, pendant les trois années qui suivront la mise en vigueur du présent Acte général. A l'expiration de cette période, le droit pourra être porté à 25 francs pendant une nouvelle période de trois années. Il sera, à la fin de la sixième année, soumis à révision, en prenant pour base une étude comparative des résultats produit par ces tarifications, à l'effet d'arrêter alors, si faire se peut, une taxe minima dans toute l'étendue de la zone où n'existerait pas le régime de la prohibition visé à l'article XCI.

Les Puissances conservent le droit de maintenir et d'élever les taxes au delà du minimum fixé par le présent article dans les régions où elles le possèdent actuellement.

Article XCIII.

Les boissons distillées qui seraient fabriquées dans les régions visées à l'article XCII et destinées

eingeschlossen, und im Westen vom Atlantischen und im Osten vom Indischen Ocean und dessen Dependenzen begrenzt wird, mit Einschluss der bis 100 Seemeilen von der Küste entfernten Inseln.

Artikel XCI.

In denjenigen Gegenden dieser Zone, in welchen constatirt werden wird, dass, sei es infolge des religiösen Glaubens, sei es aus anderen Gründen der Gebrauch der gebrannten Getränke nicht besteht oder sich nicht entwickelt hat, werden die Mächte deren Einfuhr verbieten. Die Erzeugung der gebrannten Getränke wird dort gleichfalls untersagt sein.

Jede Macht wird die Grenzen der Zone festsetzen, in welcher in ihren Besitzungen oder Schutzgebieten die alkoholischen Getränke verboten sind, und ist verpflichtet, den anderen Mächten die Abgrenzung dieser Zone binnen 6 Monaten mitzutheilen.

Es wird von dem oberwähnten Verbote nur für beschränkte Quantitäten abgesehen werden können, welche für nicht eingeborene Bewohner zum Verbrauche bestimmt sind und unter den von jeder Regierung festgesetzten Normen und Bedingungen eingeführt werden.

Artikel XCII.

Die Mächte, welche in den nicht dem Verbote unterstehenden Gegenden der Zone, wo die Spirituosen gegenwärtig frei eingeführt werden oder einem Einfuhrszolle von weniger als 15 Francs per Hektoliter à 50° der hunderttheiligen Scala unterliegen Besitzungen haben oder Schutzrechte ausüben, verpflichten sich, diese Spirituosen mit einem Einfuhrszolle zu belegen, welcher für die drei auf das in Kraft treten der gegenwärtigen Generalacte folgenden Jahre 15 Francs per Hektoliter à 50° der hunderttheiligen Scala betragen wird. Nach dem Ablaufe dieses Zeitraumes wird der Zoll für den Zeitraum von weiteren drei Jahren auf 25 Francs erhöht werden können. Am Ende des sechsten Jahres wird derselbe einer Revision unterzogen werden, deren Basis ein vergleichendes Studium der durch diese Tarifbestimmungen bewirkten Resultate bilden wird, um dann wenn möglich, eine Minimaltaxe für die ganze Ausdehnung der Zone festzusetzen, wo das im Artikel XCI erwähnte Verbot nicht bestehen würde.

Die Mächte behalten das Recht, die Zölle in denjenigen Gegenden, wo sie dieses Recht gegenwärtig besitzen, über dem durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzten Minimum aufrechtzuerhalten oder über dasselbe zu erhöhen.

Artikel XCIII.

Die gebrannten Getränke, welche in den im Artikel XCII besprochenen Gegenden erzeugt wurden

à être livrées à la consommation intérieure, seront grevées d'un droit d'accise.

Ce droit d'accise, dont les Puissances s'engagent à assurer la perception dans la limite du possible, ne sera pas inférieur au minimum des droits d'entrée fixé par l'article XCII.

Article XCIV.

Les Puissances signataires qui ont en Afrique des possessions en contact avec la zone spécifiée à l'article XC s'engagent à prendre les mesures nécessaires pour empêcher l'introduction des spiritueux, par leurs frontières intérieures, dans les territoires de ladite zone.

Article XCV.

Les Puissances se communiqueront, par l'entremise du Bureau de Bruxelles, dans les conditions indiquées au chapitre V, les renseignements relatifs au trafic des spiritueux dans leurs territoires respectifs.

Chapitre VII.

Dispositions finales.

Article XCVI.

Le présent Acte général abroge toutes stipulations contraires des conventions antérieurement conclues entre les Puissances signataires.

Article XCVII.

Les Puissances signataires, sans préjudice de ce qui est stipulé aux articles XIV, XXIII et XCII, se réservent d'introduire au présent Acte général, ultérieurement et d'un commun accord, les modifications ou améliorations dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Article XCVIII.

Les Puissances qui n'ont pas signé le présent Acte général pourront être admises à y adhérer.

Les Puissances signataires se réservent de mettre à cette adhésion telles conditions qu'elles jugeraient nécessaires.

Si aucune condition n'est stipulée, l'adhésion emporte de plein droit l'acceptation de toutes les obligations et l'admission à tous les avantages stipulés par le présent Acte général.

und zum Verbrauche im Innern bestimmt wären, werden mit einer Verbrauchssteuer belegt werden.

Diese Verbrauchssteuer, deren Einhebung die Mächte in den Grenzen der Möglichkeit zu sichern sich verpflichten, wird nicht geringer sein, als die im Artikel XCII festgesetzten Minimal-Einfuhrzölle.

Artikel XCIV.

Die Signatarmächte, die in Afrika Besitzungen haben, welche die im Artikel XC beschriebene Zone berühren, verpflichten sich, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um die Einfuhr der Spirituosen über ihre inneren Grenzen in die Gebiete der erwähnten Zone zu verhindern.

Artikel XCV.

Die Mächte werden sich durch Vermittlung des Brüsseler Bureaus unter den im Capitel V verzeichneten Bedingungen die auf den Handel mit Spirituosen in ihren betreffenden Gebieten bezüglichen Nachrichten mittheilen.

Capitel VII.

Schlussbestimmungen.

Artikel XCVI.

Die gegenwärtige Generalacte macht alle entgegengesetzten Bestimmungen der früher zwischen den Signatarmächten abgeschlossenen Conventionen ungiltig.

Artikel XCVII.

Die Signatarmächte behalten sich unbeschadet der Bestimmungen der Artikel XIV, XXIII und XCII vor, an der gegenwärtigen Generalacte später und im gemeinsamen Einvernehmen diejenigen Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, deren Nützlichkeit die Erfahrung zeigen würde.

Artikel XCVIII.

Die Mächte, die die gegenwärtige Generalacte nicht unterzeichnet haben, können zum Beitritte zu derselben zugelassen werden.

Die Signatarmächte behalten sich vor, diesen Beitritt jenen Bedingungen zu unterwerfen, die sie für nothwendig erachten würden.

Wenn gar keine Bedingung vereinbart wird, bringt der Beitritt von rechtswegen die Übernahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zum Genusse aller Vortheile mit sich, welche durch die gegenwärtige Generalacte festgesetzt werden.

Les Puissances se concerteront sur les démarches à faire pour amener l'adhésion des États dont le concours serait nécessaire ou utile pour assurer l'exécution complète de l'Acte général.

L'adhésion se fera par un acte séparé. Elle sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges, et par celui-ci à tous les Etats signataires et adhérents.

Article XCIX.

Le présent Acte général sera ratifié dans un délai gui sera le plus court possible et qui, en aucun cas, ne pourra excéder un an.

Chaque Puissance adressera sa ratification au Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges, qui en donnera avis à toutes les autres Puissances signataires du présent Acte général.

Les ratification des toutes les Puissances resteront déposées dans les archives du Royaume de Belgique.

Aussitôt que toutes les ratifications auront été produites, ou au plus tard un an après la signature du présent Acte général, il sera dressé acte du dépôt dans un Protocole qui sera signé par les Représentants de toutes les Puissances qui auront ratifié.

Une copie certifiée de ce Protocole sera adressée à toutes les Puissances intéressées.

Article C.

Le présent Acte général entrera en vigueur dans toutes les possessions des Puissances contractantes le soixantième jour à partir de celui où aura été dressé le Protocole de dépôt prévu à l'article précédent.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Acte général et y ont apposé leur cachet.

Fait à Bruxelles, le deuxième jour du mois de juillet mil huit cent quatre-vingt-dix.

L. S. **R. Khevenhüller** m. p.

L. S. **Alvensleben** m. p.

L. S. **Lambermont** m. p.

L. S. **Schack de Brockdorff** m. p.

L. S. **J. G. de Aguëra** m. p.

L. S. **Edm. Eetvelde** m. p.

L. S. **A. Bourée** m. p.

L. S. **Vivian** m. p.

Die Mächte werden das Einvernehmen über die Schritte pflegen, die zu unternehmen wären, um den Beitritt der Staaten zu bewirken, deren Mitwirkung zur Sicherung der vollſtändigen Durchführung der Generalacte nöthig oder nützlich wäre.

Der Beitritt wird mittels einer beſonderen Acte ſtattfinden. Derſelbe wird im diplomatiſchen Wege der Regierung Seiner Majeſtät des Königs der Belgier und durch dieſe allen Signatar- und beigetretenen Staaten notificirt werden.

Artikel XCIX.

Die gegenwärtige Generalacte wird innerhalb einer möglichſt kurzen Friſt, die in keinem Falle ein Jahr überſteigen kann, ratificirt werden.

Jede Macht wird ihre Ratification an die Regierung Seiner Majeſtät des Königs der Belgier ſenden, welche davon alle übrigen Signatarmächte der gegenwärtigen Generalacte verſtändigen wird.

Die Ratificationen aller Mächte werden in den Archiven des Königreiches Belgien hinterlegt bleiben.

Sobald alle Ratificationen eingeſendet ſein werden, oder ſpäteſtens 1 Jahr nach der Unterzeichnung der gegenwärtigen Generalacte wird von der Hinterlegung in einem Protokolle Act genommen werden, welches von den Vertretern aller Mächte, welche die Ratification vorgenommen haben, unterfertigt werden wird.

Allen intereſſirten Mächten werden beglaubigte Abſchriften dieſes Protokolles zugeſendet werden.

Artikel C.

Die gegenwärtige Generalacte wird in allen Beſitzungen der vertragſchließenden Mächte am 60ten Tage nach dem Tage, an welchem das im vorhergehenden Artikel vorgeſehene Hinterlegungs-Protokoll aufgenommen worden ſein wird, in Kraft treten.

Urkund deſſen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Generalacte unterzeichnet und ihre Siegel beigeſetzt.

Abgeſchloſſen zu Brüſſel am zweiten Tage des Monates Juli 1890.

L. S. **R. Khevenhüller** m. p.

L. S. **Alvensleben** m. p.

L. S. **Lambermont** m. p.

L. S. **Schack de Brockdorff** m. p.

L. S. **J. G. de Aguëra** m. p.

L. S. **Edm. Eetvelde** m. p.

L. S. **A. Bourée** m. p.

L. S. **Vivian** m. p.

L. S. **F. de Renzis** m. p.

L. S. **L. Gericke** m. p.

L. S. **Henrique de Macedo Pereira Coutinho** m. p.

L. S. **L. Ouroussoff** m. p.

L. S. **Burenstam** m. p.

L. S. **Karathéodory** m. p.

L. S. **John Kirk** m. p.

L. S. **Edwin H. Terrell** m. p.

L. S. **Nazare Aga** m. p.

L. S. **H. Sanford** m. p.

L. S. **Göhring** m. p.

L. S. **E. Banning** m. p.

L. S. **A. van Maldeghem** m. p.

L. S. **G. Cogordan** m. p.

L. S. **John Kirk** m. p.

L. S. **T. Catalani** m. p.

L. S. **Martens** m. p.

L. S. **Göhring** m. p.

L. S. **F. de Renzis** m. p.

L. S. **L. Gericke** m. p.

L. S. **Henrique de Macedo Pereira Coutinho** m. p.

L. S. **L. Ouroussoff** m. p.

L. S. **Burenstam** m. p.

L. S. **Karathéodory** m. p.

L. S. **John Kirk** m. p.

L. S. **Edwin H. Terrell** m. p.

L. S. **Nazar Aga** m. p.

L. S. **H. Sanford** m. p.

L. S. **Göhring** m. p.

L. S. **E. Banning** m. p.

L. S. **A. van Maldeghem** m. p.

L. S. **G. Cogordan** m. p.

L. S. **John Kirk** m. p.

L. S. **T. Catalani** m. p.

L. S. **Martens** m. p.

L. S. **Göhring** m. p.

Anhang.

Autorisation

de naviguer au petit cabotage sur la côte orientale d'Afrique conformément à l'article XXXIX.

Nom du bateau avec indication du genre de construction et de gréement.	Nationalité.	Tonnage.	Port d'attache.	Nom du capitaine.	Nombre des hommes d'équipage.	Nombre maximum de passagers.	Parages dans lesquels le bateau doit naviguer.	**Observations générales.**

La présente autorisation doit être renouvelée le . . . . . .

Qualité du fonctionnaire qui a délivré le permis:

Annexe à l'article XXXIX.

Ermächtigung

in Gemäßheit des Artikels XXXIX, an der Ostküste Afrikas die kleine Cabotage zu betreiben.

Name des Schiffes mit Angabe der Art des Baues und des Takelwerkes	Nationalität	Tonnen-gehalt	Heimatshafen	Name des Capitäns	Anzahl der Bemannung	Maximalzahl der Passagiere	Gewässer, die das Schiff befahren soll	**Allgemeine Bemerkungen**

Die gegenwärtige Ermächtigung muss erneuert werden, am . . . . . .

Eigenschaft des Functionärs, der den Erlaubnisschein ausgefertigt hat:

Anhang 2 zum Protokoll Nr. XXXIII.

Déclaration.

Les Puissances réunies en Conférence à Bruxelles, qui ont ratifié l'Acte général de Berlin du 26 février 1885 ou qui y ont adhéré,

Après avoir arrêté et signé de concert, dans l'Acte général de ce jour, un ensemble de mesures destinées à mettre un terme à la traite des nègres sur terre comme sur mer et à améliorer les conditions morales et matérielles d'existence des populations indigènes,

Considérant que l'exécution des dispositions qu'elles ont prises dans ce but impose à certaines d'entre elles, qui ont des possessions ou exercent des protectorats dans le Bassin conventionnel du Congo, des obligations qui exigent impérieusement, pour y faire face, des ressources nouvelles,

Sont convenues de faire la Déclaration suivante:

Les Puissances signataires ou adhérentes qui ont des possessions ou exercent des protectorats dans ledit Bassin conventionnel du Congo pourront, pour autant qu'une autorisation leur soit nécessaire à cette fin, y établir sur les marchandises importées des droits dont le tarif ne pourra dépasser un taux équivalent à 10 % de la valeur au port d'importation, à l'exception toutefois des spiritueux, qui sont régis par les dispositions du chapitre VI de l'Acte général de ce jour.

Après la signature dudit Acte général, une négociation sera ouverte entre les Puissances qui ont ratifié l'Acte général de Berlin ou qui y ont adhéré, à l'effet d'arrêter, dans la limite maxima de 10 % de la valeur, les conditions du régime douanier à instituer dans le Bassin conventionnel du Congo.

Il reste néanmoins entendu:

1. Qu'aucun traitement différentiel ni droit de transit ne pourront être établis;

2. Que, dans l'application du régime douanier qui sera convenu, chaque Puissance s'attachera à simplifier, autant que possible, les formalités et à faciliter les opérations du commerce;

3. Que l'arrangement à résulter de la négociation prévue restera en vigueur pendant quinze ans à partir de la signature de la présente Déclaration.

Erklärung.

Die in der Brüsseler Conferenz vertretenen Mächte, welche die Berliner Generalacte vom 26. Februar 1885 ratificirt haben oder derselben beigetreten sind, haben,

nachdem sie in der Generalacte vom heutigen Tage im gemeinsamen Einvernehmen eine Gesammtheit von Maßregeln beschlossen und unterzeichnet haben, welche bestimmt ist, dem Sclavenhandel zu Land und zu Wasser ein Ende zu machen und die moralischen und materiellen Existenzbedingungen der einheimischen Völkerschaften zu bessern,

in Anbetracht dessen, dass die Durchführung der Bestimmungen, welche sie zu diesem Zwecke getroffen haben, einzelnen von ihnen, die in dem conventionellen Congo-Becken Besitzungen haben oder Schutzrechte ausüben, Verpflichtungen auferlegt, welche, um ihnen nachkommen zu können, gebieterisch neue Einnahmsquellen fordern,

beschlossen, folgende Erklärung abzugeben:

Die Signatar- oder beigetretenen Mächte, welche in dem erwähnten conventionellen Congo-Becken Besitzungen haben oder Schutzrechte ausüben, können, insoferne sie hiezu einer Ermächtigung bedürfen, die eingeführten Waren mit zehn Procent ihres Wertes im Einfuhrshafen nicht übersteigenden Zöllen belegen, mit Ausnahme jedoch der Spirituosen, für welche die Bestimmungen des Capitels VI der Generalacte vom heutigen Tage maßgebend sind.

Nach der Unterzeichnung der erwähnten Generalacte werden zwischen den Mächten, welche die Berliner Generalacte ratificirt haben oder derselben beigetreten sind, Unterhandlungen eröffnet werden, um innerhalb der Maximalgrenze von zehn Procent des Wertes die Bedingungen des im conventionellen Congo-Becken einzuführenden Zollregimes festzusetzen.

Es versteht sich jedoch:

1. dass weder eine Differenzialbehandlung, noch Durchfuhrzölle eingeführt werden dürfen;

2. dass jede Macht es sich angelegen sein lassen wird, in der Anwendung des vereinbarten Zollregimes die Formalitäten möglichst zu vereinfachen und die Handelsunternehmungen zu erleichtern;

3. dass das aus den vorgesehenen Unterhandlungen hervorgehende Übereinkommen durch 15 Jahre von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Erklärung an in Kraft bleiben wird.

A l'expiration de ce terme et à défaut d'un nouvel accord, les Puissances contractantes se retrouveront dans les conditions prévues par l'article IV de l'Acte général de Berlin, la faculté d'imposer à un maximum de 10 % les marchandises importées dans le Bassin conventionnel du Congo leur restant acquise.

Les ratifications de la présente Déclaration seront échangées en même temps que celles de l'Acte général du même jour.

En foi de quoi, les soussignés Plénipotentiaires ont dressé la présente Déclaration et y ont apposé leur cachet.

Fait à Bruxelles, deuxième jour du mois de juillet mil huit cent quatre-vingt-dix.

L. S. **R. Khevenhüller** m. p.
L. S. **Alvensleben** m. p.
L. S. **Lambermont** m. p.
L. S. **Schack de Brockdorff** m. p.
L. S. **J. G. de Aguëra** m. p.
L. S. **Edm. van Eetvelde** m. p.
L. S. **A. Bourée** m. p.
L. S. **Vivian** m. p.
L. S. **F. de Renzis** m. p.
L. S. **L. Gericke** m. p.
L. S. **Henrique de Macedo-Pereira-Coutinho** m. p.
L. S. **L. Ouroussoff** m. p.
L. S. **Burenstam** m. p.
L. S. **Karathéodory** m. p.
L. S. **John Kirk** m. p.
L. S. **Göhring** m. p.
L. S. **E. Banning** m. p.
L. S. **A. van Maldeghem** m. p.
L. S. **G. Cogordan** m. p.
L. S. **John Kirk** m. p.
L. S. **T. Catalani** m. p.
L. S. **Martens** m. p.
L. S. **Göhring** m. p.

Nach Ablauf dieses Termines und in Ermanglung einer neuen Vereinbarung werden sich die Mächte wieder in den vom Artikel IV der Berliner Generalacte vorgesehenen Umständen befinden, wobei ihnen das Recht vorbehalten bleiben wird, die in das conventionelle Congo-Becken eingeführten Waren mit einem Zoll bis zum Maximum von zehn Procent zu belegen.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Erklärung werden gleichzeitig mit denen der Generalacte vom selben Tage ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die gegenwärtige Erklärung verfaßt und derselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Brüssel am 2. Tage des Monates Juli 1890.

L. S. **R. Khevenhüller** m. p.
L. S. **Alvensleben** m. p.
L. S. **Lambermont** m. p.
L. S. **Schack de Brockdorff** m. p.
L. S. **J. G. de Aguëra** m. p.
L. S. **Edm. van Eetvelde** m. p.
L. S. **A. Bourée** m. p.
L. S. **Vivian** m. p.
L. S. **F. de Renzis** m. p.
L. S. **L. Gericke** m. p.
L. S. **Henrique de Macedo-Pereira-Coutinho** m. p.
L. S. **L. Ouroussoff** m. p.
L. S. **Burenstam** m. p.
L. S. **Karathéodory** m. p.
L. S. **John Kirk** m. p.
L. S. **Göhring** m. p.
L. S. **E. Banning** m. p.
L. S. **A. van Maldeghem** m. p.
L. S. **G. Cogordan** m. p.
L. S. **John Kirk** m. p.
L. S. **T. Catalani** m. p.
L. S. **Martens** m. p.
L. S. **Göhring** m. p.

Vorliegender Generalacte sammt Anhang und Erklärung wurde vom Herrenhause in der Sitzung vom 19. d. M. die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.

Wien, 19. Juni 1891.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Hauck, Dötz und Genossen.

In Anbetracht, dass in der Allerhöchsten Thronrede vom 11. April 1891 ausgesprochen wurde: „Die Gesetzgebung habe sich zunächst mit Aufgaben zu beschäftigen, welche der raschen Entwicklung der Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens Rechnung tragen;"

in Anbetracht dessen, dass die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens in weiten Volkskreisen, besonders im Mittelstande, durch den täglich mehr überwuchernden jüdischen Einfluss gefährdet und oft geradezu schon gehindert ist, und an Stelle einer entsprechenden Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Niedergang zu bemerken ist;

in Anbetracht, dass, nicht genug an dem, die einheimische, ehrlich arbeitende Bevölkerung nun noch der Gefahr ausgesetzt ist, dass eine Vermehrung der jüdischen Bevölkerung durch Einwanderung stattfinde;

in Anbetracht, dass diese Einwanderung besonders deshalb als höchst gefährlich angesehen werden muss, weil sie aus Elementen besteht, die aus anderen Staaten ausgewiesen wurden,

in schließlicher Erwägung, dass in Amerika selbst jüdische Wohlthätigkeitsvereine gegen die weitere Einwanderung russischer Juden Stellung nehmen, trotzdem die Verjudung dort noch nicht so weit gediehen ist als in unserem Staate, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus beschließe:

„Die k. k. Regierung wolle dem hohen Hause in möglichster Bälde ein strenges Gesetz gegen Einwanderung und Niederlassung ausländischer, vornehmlich aus Russland kommender Juden vorlegen und sich bei Verfassung desselben das in den Jahren 1882 und 1884 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen die Einwanderung der Chinesen erlassene Gesetz vor Augen halten."

Wien, 20. Juni 1891.

Rigler.	Polzhofer.	Salvadori.	Hauck.
Garnhaft.	Jax.	Dr. Hofmann-Wellenhof.	Dötz.
Muth.	Dr. Gessmann.	Dr. Fuß.	Kaiser.
Dr. Pattai.	Fürnkranz.	Schneider.	Dr. Lueger.
Troll.	Schider.	Schlesinger.	Franz Weber.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1891, Z. 13.135,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 396/A. H.).

In der Anlage beehre ich mich, im Grunde Allerhöchster Ermächtigung einen Nachtragsvoranschlag zum Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, für das Jahr 1891 sammt Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

a) Nachtragsvoranschlag

für das Jahr 1891.

Capitel IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März		Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1890
					1892	1893		
				Gulden in österreichischer Währung				
IX	15	4	Hochschulen.					
			a) Universitäten:					
			Universitäten in Prag:					
			Böhmische Universität:					
			Zur Adaptirung der für mehrere Lehrkanzeln der philosophischen Facultät der böhmischen Universität Prag gemieteten Localitäten	. . . .	. . . .	48.000	48.000	. . . .

b) Erläuterungen.

Durch den Ankauf des Hauses Nr. C. b-II (Brenntegasse) in Prag seitens des Justizministeriums für justizärarische Zwecke ist es nothwendig geworden, für das bisher daselbst mietweise untergebrachte chemische Institut der böhmischen Universität in Prag anderweitig vorzusorgen.

Nachdem das Decanat der genannten Facultät im Vereine mit einem Delegirten des technischen Statthalterei-Departements in Prag wegen entsprechender Unterbringung des erwähnten Institutes sorgsame Umschau gehalten hatte, stellte sich als der letzte, vielleicht einzige Ausweg die Miete von Localitäten in den Häusern Nr. C. 284-II (Haus Lebeda) und Nr. C. 285-II (Haus Kaulich) in der Brenntegasse dar, und zwar sind in dem ersteren das chemische Institut, im letzteren mehrere bisher im Lebeda'schen Hause eingemietete und wegen der Inanspruchnahme für die Chemie aus demselben zu verlegende naturwissenschaftliche Lehrkanzeln unterzubringen.

Es werden sich hiernach in diesen Häusern folgende Lehrkanzeln der böhmischen Universität befinden:

a) Im Hause Lebeda:
   1. allgemeine
   2. pharmaceutische } Chemie;

b) im Hause Kaulich:
   3. Geographie;
   4. vergleichende Anatomie und Embryologie;
   5. Mineralogie;
   6. Geologie und Paläontologie;
   7. Botanik;
   8. Zoologie.

Es ist begreiflich, dass die Adaptirung von Localitäten für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke in Häusern, welche ursprünglich für Parteimiete bestimmt wurden, mit kostspieligen und zeitraubenden Arbeiten verbunden ist. Das auf Grund des von den betreffenden Professoren vorgelegten Bedürfnisprogrammes ausgearbeitete Bau- und Adaptirungsproject erfordert laut technischer Überprüfung seitens des Hochbaudepartements im Ministerium des Innern einen Kostenaufwand von genau 47.817 fl. 36 kr., welches auf Grund Allerhöchster Ermächtigung im runden Betrage von 48.000 fl. beansprucht wird.

Ein Theil der in Rede stehenden Arbeiten ist der unaufschiebbaren Verhältnisse wegen der Hauptsache nach bereits ausgeführt, die übrigen Herstellungen sollen noch in diesem Sommer 1891 zur Ausführung gelangen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die tauschweise Überlassung eines Objectes des unbeweglichen Staatseigenthumes im Wienerwalde.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, einen Theil des zu den Forsten des Wienerwaldes gehörigen Anningerforstes im Ausmaße von circa 102 Hektar gegen den in den Catastralgemeinden Schwechatbach und Kaltenbergerforst gelegenen sogenannten „Augustinerwald" im Ausmaße von circa 118 Hektar zu vertauschen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die tauschweise Überlassung eines unbeweglichen Staatseigenthumes im Wienerwalde.

Die Freiherrn v. Drasche-Wartinberg'sche Gutsverwaltung in Inzersdorf hat bei der Forst- und Domänendirection in Wien ein Grundtauschgeschäft durch Anbot des dem Freiherrn v. Drasche gehörigen, in den Catastralgemeinden Schwechatbach und Kaltenbergerforst gelegenen sogenannten „Augustinerwald" in Anregung gebracht.

In Hinblick darauf, dass der ärarische Besitz durch die Erwerbung dieses Waldes vortheilhaft arrondirt würde, hat die genannte Direction die Tauschverhandlung eingeleitet und zunächst die genaue Werterhebung der Tauschobjecte wie deren Grenzen veranlasst, die folgendes Resultat ergab:

Der für das Ärar zu erwerbende sogenannte „Augustinerwald", welcher im Süden, Osten und Westen vom ärarischen Kaltenbergerforste eingeschlossen ist und im Norden an den Besitz des Stiftes Heiligenkreuz grenzt, besteht aus nachstehenden Parcellen:

A. In der Gemeinde Schwechatbach

aus der Bauparcelle Nr. 1 per 81 Quadratklafter sammt Wohnhaus;
aus der Wiesenparcelle Nr. 1 per 1 Joch 144 Quadratklafter;
aus der Waldparcelle Nr. 5 per 3 Joch 690 Quadratklafter;
aus einem Theile der Wiesenparcelle Nr. 6 per 2 Joch 46 Quadratklafter;
aus einem Theile der Waldparcelle Nr. 7 per 134 Joch 1000 Quadratklafter;
aus einem Theile der Wegparcelle Nr. 209/1 per 510 Quadratklafter;
aus der Waldparcelle Nr. 8 per 63 Joch 1060 Quadratklafter und
aus der Wegparcelle Nr. 209/2 per 805 Quadratklafter.

B. In der Gemeinde Kaltenbergerforst

aus der Wegparcelle Nr. 30/2 per 230 Quadratklafter.

Demnach besteht das ganze Tauschobject

aus	3	Joch	190	Quadratklafter	Wiesen,
„	201	„	1150	„	Wald,
„	—	„	1545	„	Wege und
„	—	„	81	„	Bauarea,

umfasst also im ganzen 205 Joch 1366 Quadratklafter oder 118·4614 Hektar.

Die im Jahre 1863 vom Forst- und Domänenverwalter in Alland vorgenommene Schätzung ergab

für den stockenden Holzvorrath einen Wert von	24.001 fl. 94 kr.
für den Waldboden von	14.480 „ 40 „
für die Wiesenflächen von	963 „ — „
und für das ebenerdige Wohnhaus (bestehend aus Küche, Zimmer, Cabinet, Keller, Stall und zwei Schupfen)	2.000 „ — „
somit einen Gesammtwert von	41.445 fl. 34 kr.

Die im Jahre 1890 veranlasste Schätzungsergänzung — nach dem Stande mit Ende 1889 — ergab eine Werterhöhung für den Holzvorrath von 24.001 fl. 94 kr. auf 25.299 fl. 50 kr., wodurch sich der obige Gesammtwert des Augustinerwaldes von 41.445 fl. 34 kr. auf 42.742 fl. 90 kr. erhöht.

Hievon muss aber der zur Bestreitung der jährlichen Steuern und Abgaben für den Augustinerwald per 430 fl. 15 kr. erforderliche Capitalsbetrag, welcher mit 8763 fl. 55 kr. erhoben wurde, in Abzug gebracht werden, wodurch sich der Gesammtwert auf 33.979 fl. 35 kr. ergibt.

Als Tauschäquivalent für den Augustinerwald, soll dem Freiherrn v. Drasche eine gleichwertige Fläche aus dem ärarischen Anningerforste, im Forstwirtschaftsbezirke Hinterbrühl überlassen werden, und zwar:

	Joch	Quadratklafter
die Catastral-Parcelle Nr. 36/1 mit	14	585
„ „ „ „ 36/5 „	—	270
„ „ „ „ 40/1 „	1	1214
„ „ „ „ 40/2 „	—	1407
„ „ „ „ 41/1 „	89	322
aus der „ „ „ 44 „	—	908
die „ „ „ 58 „	21	1381
aus der „ „ „ 59 „	42	820
„ „ „ „ „ 65 und 66 mit	—	242
„ „ „ „ „ 70 mit	—	1120
die „ „ „ 71/1 „	—	847
„ „ „ „ 72/1 „	—	607 und
„ „ „ „ 73 „	—	895
somit im ganzen nach dem Cataster eine Grundfläche von	173	1018

oder nach der forsttechnischen Vermessung eine solche von 177 Joch 1243 Quadratklafter oder 102·303 Hektar, welches Ausmaß noch durch einen Geometer genau festzustellen sein wird.

Der Schätzungswert dieses vom ärarischen Anningerforste abzutretenden Theiles wurde von der Forstverwaltung mit 34.050 fl. 33 kr. ermittelt, so dass sich gegen den Schätzungswert des Augustinerwaldes von 33.979 fl. 35 kr. eine Differenz von 70 fl. 98 kr. ergibt, über welche mit Rücksicht auf ihre Geringfügigkeit gegenüber dem namhaften Werte der beiden Tauschobjecte und in Anbetracht des Arrondirungswertes des für das Ärar zu erwerbenden Grundstückes wohl hinausgegangen werden kann.

Die abzutretende ärarische Fläche ist von drei Seiten, nämlich im Süden, Osten und Norden von Privatbesitz begrenzt und hängt nur im Westen mit dem ärarischen Besitze zusammen und würden nach der Abtretung dieses Theilstückes von dem jetzt 1445 Joch 551 Quadratklafter umfassenden Anningerforste noch circa 1270 Joch im ärarischen Eigenthum verbleiben.

Aus der Vergleichung der Bestandsbeschreibungen der beiden Tauschobjecte geht zwar hervor, dass auf der ärarischen Tauschfläche eine größere Holzmasse als im Augustinerwalde stockt, dagegen ist das Altersclassenverhältnis des letzteren Waldes bedeutend günstiger. Auch die Aufforstungsverhältnisse sind im Augustinerwalde vortheilhafter, da die Verjüngung daselbst mittels Femmelschlag bewerkstelligt werden kann, während im Anningerforste zur kostspieligen künstlichen Aufforstung geschritten werden muss.

Die für den letzteren geltenden höheren Tarifpreise werden durch die aus der kürzeren Transportstrecke beim Augustinerwalde und durch die aus dem billigeren Wassertransport zum Consumtionsorte resultirenden Vortheile ausgeglichen.

Die Bodenverhältnisse der beiden Objecte können als ziemlich gleich bezeichnet werden.

Durch die Erwerbung des Augustinerwaldes für das Forstärar würde der ärarische Besitz vollständig arrondirt und auf einem vollkommen geschlossenen Waldcomplex im Ausmaße von zusammen 1347 Joch 970 Quadraklafter gebracht werden, welcher mit Rücksicht auf die angrenzende Triftstraße der Schwechat und die im Schwechatthale in nicht zu ferner Zeit doch wohl zur Ausführung gelangende Eisenbahn mit großem Vortheile wird ausgenützt werden können.

Außerdem wird auch ein Gebäude in vollkommen gutem Zustande erworben, wodurch von dem bisher für den Kaltenbergerforst verwendeten Forstschutzpersonale, welches gegenwärtig im Försterhause bei der Kramerhüte stationirt ist, ein Schutzorgan unmittelbar im Forstschutzbezirke selbst bequartiert werden könnte; es wäre denn, dass in diesem Gebäude eine Arbeitercolonie sesshaft gemacht würde, weil für den Betrieb des Kaltenbergerforstes ein fühlbarer Mangel an Forstarbeitern besteht.

Dagegen wird für den, im forstärarischen Eigenthume verbleibenden Theil des Anningerforstes, wenn schon nicht wegen der exponirten Lage die Auflassung eines der beiden Försterposten möglich sein sollte, doch die Bestallung eines Försters und eines Waldaufsehers hinreichen, wodurch infolge der geringeren Bezüge des letzteren Schutzorganes, gegenüber den Bezügen eines Försters, ein Ersparnis erzielt würde. Nicht unerwähnt kann ferner bleiben, dass der Augustinerwald bisher ein in das ärarische Jagdterritorium des Kaltenbergerforstes eingekeiltes selbständiges Jagdgebiet bildete, welches um den jährlichen Zins von 35 fl. verpachtet war.

Dieser für das Ärar nicht gerade erwünschte Zustand wird mit dem Erwerbe des Augustinerwaldes behoben, und damit eine territorial gut arrondirte Jagdbarkeit von 1347 Joch 970 Quadratklafter geschaffen.

Unter den dargestellten Verhältnissen erscheint die Erwerbung des von der Freiherrn v. Drasche'schen Gutsverwaltung in Inzersdorf dem Ärar zum Tausche angebotenen Objectes („Augustinerwald") sehr wünschenswert, die Durchführung des Tauschgeschäftes somit im Interesse des Ärars gelegen.

Da jedoch bei diesem Grundtauschgeschäfte seitens des Ärars unbewegliches Staatseigenthum (ein Theil des ärarischen Anningerforstes) dessen Schätzungswert den Betrag von 25.000 fl. übersteigt, abgetreten werden soll, so ist zur Veräußerung dieses Objectes, im Sinne des Artikels VII des Finanzgesetzes, die verfassungsmäßige Genehmigung erforderlich, daher sich die Regierung zur Einbringung des vorliegenden Gesetzes veranlasst sieht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Bregenz, Gablonz, Ischl, Laibach, Marburg, Pilsen, Franzensbad und Leitomischl.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Erbauung eigener Post- und Telegraphengebäude in Bregenz, Gablonz, Ischl, Laibach, Marburg und Pilsen, dann zum Ankaufe je eines Hauses für denselben Zweck in Franzensbad und Leitomischl erforderlichen Geldmittel, und zwar:

1.	für Bregenz	mit	213.500 fl.
2.	„ Gablonz	„	190.000 „
3.	„ Ischl	„	185.000 „
4.	„ Laibach	„	228.000 „
5.	„ Marburg	„	189.840 „
6.	„ Pilsen	„	210.086 „
7.	„ Franzensbad	„	28.000 „
8.	„ Leitomischl	„	82.000 „
	zusammen . .		1,326,426 fl.

(Eine Million dreihundert zwanzig sechs tausend vier hundert zwanzig sechs Gulden) in der Weise zu beschaffen, dass die benöthigten Capitalien mit höchstens vier und einviertel vom hundert verzinst und in längstens fünf und vierzig Annuitäten getilgt werden.

§. 2.

Die jeweilig fällig werdenden Annuitätenbeträge sind jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im Erfordernisse des Handelsministeriums einzustellen, dagegen ist das im Staatsvoranschlage für das Handelsministerium bisher erscheinende Erfordernis um den Betrag der in Ersparung gebrachten Mietzinse herabzusetzen.

Der durch Vermietung einzelner Bestandtheile dieser Gebäude sich ergebende jährliche Ertrag ist unter der Bedeckung des Handelsministeriums in den Staatsvoranschlag einzustellen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Handelsminister betraut.

Begründung.

Die von Jahr zu Jahr zunehmende Bedeutung und Intensität des Post- und Telegraphenverkehres erheischt nicht nur eine stetige Erhöhung des Personalstandes und eine entsprechende Vermehrung der Betriebsmaterialien, sondern legt auch der Post- und Telegraphenverwaltung die unabweisliche Verpflichtung auf, der Beschaffung ausreichend geräumiger, den Bedürfnissen des Post- und Telegraphenbetriebes entsprechender Amtslocalitäten, in welchen sich der Dienst verlässlich abwickeln kann, unausgesetzt das Augenmerk zuzuwenden.

Insbesondere muss in dieser Hinsicht sowohl im Interesse des Dienstes selbst als auch um den berechtigten Anforderungen des Publicums entsprechen zu können, auf die größeren Städte und Curorte Bedacht genommen werden.

Die Regierung war daher schon wiederholt in der Lage, außerordentliche Credite für die Errichtung beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphenamtsgebäude zu beanspruchen.

Mit den Gesetzen vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, vom 10. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 94, und vom 10. April 1889, R. G. Bl. Nr. 50, wurden denn auch der Regierung die für die Errichtung, beziehungsweise für den Ankauf solcher Amtsgebäude erforderlichen Geldmittel bewilligt.

Von den Post- und Telegraphenamtsgebäuden, auf welche sich die erwähnten Gesetze beziehen, sind jene in Graz, Olmütz, Troppau, Krakau, Lemberg, Czernowitz, Bozen, Trient, Roveredo und Brody bereits erbaut, beziehungsweise erworben und der Post- und Telegraphenverwaltung zur Benützung übergeben.

Die Amtsgebäude in Triest, Reichenberg und Leoben sind im Baue begriffen und wird der Bau in Leoben noch im Laufe dieses Jahres, in Reichenberg im Jahre 1892 und in Triest im Jahre 1893 beendet sein.

Die völlige Unzulänglichkeit und zum Theile auch die gesundheitswidrige Beschaffenheit der Amtsräume, in welchen die Post- und Telegraphenanstalt in einigen wichtigeren Städten und Curorten derzeit untergebracht ist, legte der Post- und Telegraphenverwaltung die Pflicht auf, auf die Beseitigung dieser Übelstände bedacht zu sein.

Das anverwahrte Exposé enthält eine Schilderung des dermaligen Zustandes dieser Post- und Telegraphen-Amtslocalitäten und legt zugleich die Gründe dar, welche die Post- und Telegraphenverwaltung nach eingehenden Erhebungen und Verhandlungen veranlassten, die Erbauung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphenamtsgebäude in Bregenz, Gablonz, Ischl, Laibach, Marburg, Pilsen, Franzensbad und Leitomischl ins Auge zu fassen und eine Gesetzesvorlage behufs Beschaffung der für diesen Zweck erforderlichen Geldmittel einzubringen.

Hinsichtlich der neuaufzuführenden Post- und Telegraphenamtsgebäude sind die Pläne und Voranschläge ausgearbeitet und bieten diese Behelfe im Zusammenhalte mit dem Bauberichte die auf die Construction, Herstellungskosten und Raumvertheilung bezughabenden wesentlichen Daten.

Die neuen Post- und Telegraphenamtsgebäude werden mit allen Hilfsmitteln der modernen Technik ausgestattet sein und sind bei der Eintheilung der Amtslocalitäten die Erfahrungen der Vorjahre verwertet worden, so dass der Dienst in den lichten, gesunden und großen, den Erfordernissen des Betriebes angepassten Räumen, rasch und präcise wird besorgt werden können.

Auch wurde für einen künftigen Mehrbedarf an Localitäten in den neuen Amtshäusern in ausreichender Weise Vorsorge getroffen.

Die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung der in Rede stehenden neuen Gebäude für die Post- und Telegraphenanstalt wird nachstehenden Aufwand erfordern:

für Bregenz	213.500 fl.
„ Gablonz	190.000 „
„ Ischl	185.000 „
„ Laibach	228.000 „
„ Marburg	189.840 „
„ Pilsen	210.086 „
„ Franzensbad	28.000 „
„ Leitomischl	82.000 „
zusammen	1,326.426 fl.

Die zur Durchführung dieser acht Projecte erforderlichen Geldmittel sollen analog dem Vorgange, welcher auf Grund der oberwähnten Gesetze bisher eingehalten wurde, durch die Aufnahme eines in längstens 15 Annuitäten zu tilgenden Darlehens beschafft werden.

In dieser Beziehung wurden mit der ersten österreichischen Sparkasse in Wien Verhandlungen gepflogen, und hat sich dieselbe bereit erklärt, die für die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung von Post- und Telegraphenamtsgebäuden in Bregenz, Gablonz, Ischl, Laibach, Marburg, Pilsen, Franzensbad und Leitomischl nöthigen Capitalien um eine geringere als die bisher verlangte 4½procentige Verzinsung, nämlich gegen eine Verzinsung von jährlichen 4¼ Procent, der Regierung zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen sollen auch für das neue Darlehen alle beim Abschlusse der bisherigen gleichartigen Darlehensgeschäfte vereinbarten Bedingungen, sowie die damals von dem genannten Geldinstitute dem Post- und Telegraphenärare eingeräumten besonderen Begünstigungen volle Geltung haben.

Bei Aufnahme dieser Capitalien würde die Commission zur Controle der Staatsschuld in die Lage versetzt werden, im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, das Amt zu handeln.

Die jeweilig fällig werdenden Annuitätenbeträge wären jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im Erfordernisse des Handelsministeriums einzustellen, dagegen wäre das im Voranschlage für das Handelsministerium bisher erscheinende Erfordernis um den Betrag der in Ersparung gebrachten Mietzinse herabzusetzen.

Der durch Vermiethung einzelner Bestandtheile der neuen Amtsgebäude sich ergebende jährliche Ertrag wäre unter der Bedeckung des Handelsministeriums in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Die bei einer 4¼ procentigen Verzinsung und Tilgung der Darlehenscapitalien in 15 Annuitäten an die Darlehensgeberin in zwei gleichen Semestralraten zu zahlenden Beträge würden sich belaufen:

bei Bregenz	jährlich	auf	rund	10.610 fl.
„ Gablonz	„	„	„	9.442 „
„ Ischl	„	„	„	9.194 „
„ Laibach	„	„	„	11.330 „
„ Marburg	„	„	„	9.434 „
„ Pilsen	„	„	„	10.146 „
„ Franzensbad	„	„	„	1.392 „
„ Leitomischl	„	„	„	4.076 „

Dagegen wären allerdings für die in den neuen Post- und Telegraphenamtsgebäuden disponibel bleibenden Ubicationen, bis dieselben zu Dienstzwecken herangezogen werden müssen, die im Exposé specificirten Mietzinse als Einnahme zu gewärtigen.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass die beabsichtigten Bauführungen mit einem beträchtlichen Kostenaufwande verbunden sind, und dass, so lange die Verzinsung und Amortisation des Baucapitals währt, auch die derzeitigen für Mieten entfallenden Jahresauslagen um ein Erhebliches überschritten werden.

Allein es darf nicht übersehen werden, dass der Post- und Telegraphenverkehr in den hier in Betracht kommenden Orten im raschen Aufsteigen begriffen ist, dass ein diesen Verkehrsverhältnissen entsprechender Dienstbetrieb unbedingt hinlänglich geräumiger und zweckmäßig veranlagter Räumlichkeiten bedarf, ferner dass das System der Einmiethung der Post- und Telegraphenämter in hiezu geeigneten Privatgebäuden an manchen Orten ganz undurchführbar ist, und dass die dermaligen Mietzinse keinen Maßstab für die Höhe der Mietzinse zu bieten vermögen, welche die Post- und Telegraphenverwaltung sich in naher Zeit zu zahlen genöthigt sehen würde, wenn an Stelle der gegenwärtig ganz ungenügenden Amtslocalitäten andere geräumigere um jeden Preis in Bestand genommen werden müssten.

Jedenfalls würden die aus den projectirten Bauten und Realitätenerwerbungen sich ergebenden Mehrauslagen durch die Vortheile reichlich aufgewogen, welche durch die Schaffung vollkommen geeigneter Amtsräume sowohl dem Dienste als auch dem Publicum zugewendet würden.

Darlegung

des

dermaligen Zustandes der Post- und Telegraphenamtslocalitäten in Bregenz, Gablonz, Ischl, Laibach, Marburg, Pilsen, Franzensbad und Veitomischl, sowie der Gründe, welche die Einbringung einer Gesetzesvorlage im Reichsrathe, betreffend die Errichtung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphenamtsgebäude in den erwähnten Orten veranlassen.

A. Projectirte Neubauten.

I. Bregenz.

In dieser Stadt ist das Postamt in einem ärarischen Gebäude, der sogenannten Seekaserne, und das Telegraphenamt entfernt von jenem im Hause Nr. 529 der Bahnhofstraße untergebracht.

Die dort aus mehrfachen Rücksichten überaus wünschenswerte Combinirung des Post- und Telegraphendienstes konnte bisher nicht durchgeführt werden, weil das Finanzministerium die nach der Auflassung der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz frei gewordenen, für den gedachten Zweck in Aussicht genommenen Localitäten im ersten und zweiten Stockwerke der Seekaserne der Post- und Telegraphenanstalt nicht überlassen zu können in der Lage war, und weil andere passende und hinlänglichen Raum bietende Ubicationen mietweise nicht beschafft werden konnten.

Was den Zustand der in der Seekaserne dem Postamte zugewiesenen Localitäten anbelangt, so sind dieselben nicht nur sehr beengt, sondern im hohen Grade wegen ihrer Feuchtigkeit sanitätswidrig.

Diese Umstände machen sich in einer Stadt, welche sich eines so regen Geschäftslebens und Fremdenzuflusses erfreut, im hohen Grade fühlbar.

Deshalb hat der Stadtrath in Bregenz, vom Wunsche geleitet, für diese Stadt ein den Verkehrsbedürfnissen angemessenes eigenes Post- und Telegraphengebäude zu erlangen, mit Zustimmung des vorarlbergischen Landesausschusses für diesen Zweck an einer sowohl für das stabile als für das fremde Publicum günstig gelegenen Stelle einen Bauplatz im Ausmaße von rund 1500 m^2 um den mäßigen Betrag von 9 fl. per Quadratmeter dem Ärare zum Kaufe angeboten.

Mit Rücksicht auf dieses günstige Kaufsanbot erscheint die Errichtung eines eigenen Post- und Telegraphengebäudes in Bregenz angezeigt, wobei auch noch hervorgehoben zu werden verdient, dass es wohl auch das Ansehen der Post- und Telegraphenanstalt erheischt, der in dieser wichtigen Grenzstadt bestehenden Localitätencalamität und sohin auch der durch dieselbe bedingten, namentlich für das reisende Publicum lästigen Trennung des Post- und Telegraphenbetriebes ein Ende zu machen.

Die Kosten des Neubaues würden betragen:

a) Bauplatz	. . . . .	fl. 13.500
b) Bau	. . . . .	„ 188.000
c) Einrichtung	. . . . .	„ 11.000
	Zusammen	fl. 213.500

Bei einer 4¼% Verzinsung und Tilgung des Baucapitals innerhalb 45 Jahren würde sich die in zwei gleichen Semestralraten jährlich zu entrichtende Zins- und Amortisationsquote auf rund 10.610 fl. belaufen, wogegen der dermalen für die Unterbringung des Telegraphenamtes und für die Amtswohnung des Telegraphenamtsleiters und des Vorstandes des Postamtes zu entrichtende jährliche Mietzins von 1070 fl. in Ersparung gebracht würde.

Da ferner im vorliegenden Bauprojecte nicht nur für den gegenwärtigen Localitätenbedarf in ausgiebiger Weise vorgesorgt, sondern auch auf die künftige Zunahme des Geschäftsumfanges Bedacht genommen worden ist: so sind aus der Vermietung der in dem neuen Amtsgebäude verfügbar bleibenden Räume bis zu deren erst in späterer Zukunft nothwendig werdenden Heranziehung zu Amtszwecken nicht unerhebliche jährliche Mietzins-Einnahmen zu gewärtigen, welche sich bis auf einen jährlichen Betrag von 1500 fl. belaufen dürften.

II. Gablonz.

Das Post- und Telegraphenamt ist schon seit einer Reihe von Jahren im dortigen Rathhause mietweise untergebracht.

Diese Amtslocalitäten wurden aber durch den stark angewachsenen Verkehr dieser Stadt derartig ungenügend, dass der Dienst, und zwar insbesondere die Frachtenmanipulation in denselben außerordentlich erschwert ist.

Nicht minder ergaben sich aus der Beschränktheit der für das Publicum bestimmten Räume arge Inconvenienzen.

Die Stadtvertretung hat zwar einige weitere Localitäten für die Zwecke des Post- und Telegraphendienstes im Rathhause mietweise abgelassen, wodurch den dringendsten Übelständen abgeholfen werden konnte: allein diese Abhilfe ist nur eine vorübergehende, weil die Stadtvertretung diese Localitäten nicht für immer entbehren kann und daher dieselben bloß auf die Dauer von vier Jahren der Post- und Telegraphenanstalt abgegeben hat.

Da, wie erwähnt, die Post- und Telegraphen-Amtslocalitäten in Gablonz als unbedingt unzulänglich und zu dem Verkehrsumfange in dieser Stadt in keinem Verhältnisse stehend, bezeichnet werden müssen, ferner da andere für den Post- und Telegraphendienst geeignete Amtslocalitäten in Gablonz — wie wiederholt stattgehabte commissionelle Localerhebungen dargethan haben — mietweise nicht erhältlich sind, so erübrigt wohl nichts anderes, als zum Baue eines eigenen Post- und Telegraphengebäudes, und zwar auf dem den Pfeiffer'schen Erben gehörigen Bauplatze in der Reichsstraße, genannt „zur alten Post", zu schreiten, da von den übrigen offerirten Bauplätzen theils wegen des zu geringen Flächenausmaßes derselben, theils wegen ungünstiger Niveauverhältnisse oder wegen des zu hohen Ankaufspreises abgesehen werden musste.

Die bezüglichen Kosten sind präliminirt, wie folgt:

a) Bauplatz	20.000 fl.
b) Baukosten	158.000 „
c) Einrichtung	12.000 „
Zusammen	190.000 fl.

Die jährliche Verzinsungs- und Amortisationsrate würde 9442 fl. betragen, wogegen der bisherige Jahresmietzins von 2100 fl. in Ersparung und ein Activmietzins von jährlichen 200 fl. für disponible Ubicationen des Neugebäudes in Einnahme käme.

III. Ischl.

Die Localitäten, in welchen das Post- und Telegraphenamt in Ischl dermalen untergebracht ist, sind für diesen Zweck so wenig geeignet, dass eine Änderung der bestehenden Verhältnisse bei den stets wachsenden Anforderungen des Verkehres nicht länger verschoben werden kann.

Die hauptsächlichen Übelstände: der Mangel an Licht in vielen Räumen, deren Beschränktheit und sanitätswidrige Beschaffenheit infolge unzweckmäßiger Canalisation, endlich die ungünstige Eintheilung der Localitäten, welche es unter anderem nothwendig machte, das Telegraphenamt und die Telegrammaufgabe für das Publicum im zweiten Stockwerke unterzubringen, machen sich in einem großen Curorte wie Ischl doppelt empfindlich.

Dem Personale, an dessen Leistungsfähigkeit während der Saison die höchsten Anforderungen gestellt sind, wird durch die Beschaffenheit dieser Amtsräume die Arbeit erschwert und die Gesundheit gefährdet. Ein zahlreiches und distinguirtes Publicum vermisst mit Befremden, was es an anderen Orten dieser Art in reichem Maße zu finden gewohnt ist: eine, zum mindesten mit keinen Beschwerlichkeiten verbundene, leichte Zugänglichkeit der Amtslocalitäten, eine der raschen und sicheren Verkehrsabwicklung dienliche Eintheilung und eine einen gewissen Comfort zulassende Geräumigkeit derselben.

Der Bauzustand des Hauses macht eine durchgreifende Adaptirung unmöglich.

Bei diesen dem Dienste nachtheiligen und das Ansehen der Postanstalt schädigenden Zuständen wurden an Ort und Stelle Erhebungen gepflogen, in welcher Weise eine geeignete Unterbringung des Post- und Telegraphenamtes, sei es durch Miete, Ankauf oder Neubau eines Hauses möglich wäre.

Die Eigenschaften, welche für ein Posthaus unumgänglich sind: centrale Lage, freie Zugänglichkeit und das Vorhandensein oder die Möglichkeit der Herstellung einer dem Bedürfnisse des Post- und Telegraphenbetriebes zusagenden inneren Eintheilung engen den Kreis der Objecte, welche für den vorliegenden Zweck ernstlich in Betracht kommen können, an den meisten Curorten überhaupt und speciell in Ischl, bei den dort obwaltenden besonderen Verhältnissen sehr ein, oder gestatten die Erwerbung tauglicher Localitäten nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen.

In der That fanden sich auch nur zwei Offerenten vor, von denen der eine einen Baugrund und der andere ein bereits fertiges Haus zum Kaufe und eventuell Localitäten in diesem Hause zur Miete antrug.

Beide Objecte wurden einer eingehenden Besichtigung unterzogen und für die Zwecke der Post- und Telegraphenanstalt nicht geeignet befunden.

Unter diesen Umständen fasste die Post- und Telegraphenverwaltung einen Platz ins Auge, welcher allerdings dermalen bereits für andere ärarische Zwecke bestimmt ist, welcher sich aber in jeder Beziehung für die Errichtung eines Posthauses vorzüglich eignet.

Dieser Platz gehört dem Salinen Arar und ist zwischen dem Sudhause der Saline und dem Rudolfsgarten an der Bahnhofstraße nach allen Seiten frei gelegen.

Er befindet sich in unmittelbarer Nähe der Badeanstalt und der Trinkhalle der Wiener Stiftung und bietet, da sein Flächenraum 1900 m² beträgt, genügenden Raum für die Errichtung eines ausreichend großen Posthauses.

Auch seitens der Gemeindevorstehung in Ischl wurde die Wahl dieses Platzes vom localen Standpunkte befürwortet, und diese Lösung der Frage der Verlegung des Postamtes als die wünschenswerteste bezeichnet.

Auf diesem Platze befindet sich gegenwärtig, auf drei Seiten von einem geräumigen Garten umgeben, ein mäßig großes einstöckiges Gebäude, in welchem das Bureau und die Wohnung des Ober-Sudhüttenverwalters, ferner die Wohnung des Zeugsbewahrers untergebracht sind; auch ist es zur Erlangung des Bauplatzes in der oben erwähnten Ausdehnung erforderlich, dass ein Theil des dem Salinenärare gehörigen Straßengrundes herangezogen werde.

Die zur Gewinnung dieses Platzes für die Zwecke der Post- und Telegraphenanstalt erforderliche Zustimmung des Finanzministeriums wurde eingeholt.

Das Finanzministerium knüpfte jedoch die Zustimmung im wesentlichen an die Bedingung, dass in dem auf diesem Platze zu erbauenden Posthause der Salinenverwaltung soviele Localitäten als Wohnung und Kanzlei für einen Salinenbeamten und Diener unentgeltlich zur bleibenden freien Verfügung überlassen werden, als in dem Hüttenmeisterhause gegenwärtig derlei Localitäten vorhanden sind.

Die Kosten des projectirten Neubaues werden präliminirt u. zw.

a) Die Baukosten mit	173.000 fl.
b) Die Einrichtung mit	12.000 „
Zusammen mit . .	185.000 fl.

In diesem Gebäude wird nicht nur für die zum Dienstbetriebe erforderlichen Amtsräume, sondern auch den seitens der Finanzverwaltung gestellten Bedingungen gemäß, für die Wohnung des Sudhütten-Oberverwalters und Sudhütten-Amtsdieners, dann für die Amtswohnungen des Oberpostverwalters und eines Postamtsdieners und überdies im Hinblicke auf die besonderen localen und Theuerungsverhältnisse dieses Curortes zum Theile auch für die Unterkunft der definitiv dort angestellten und während der Saisonzeit exponirten Post- und Telegraphenbeamten vorgesorgt sein.

Das Gebäude soll daher Erdgeschoß, zwei Stockwerke und im Mittelbaue ein massives drittes Stockwerk erhalten.

Für die Verzinsung und ratenweise Amortisirung der obigen Bausumme ergibt sich eine Auslage von jährlich 9194 fl., wogegen der dermalen vom Postärare zu entrichtende Jahresmietzins per 3000 fl. in Wegfall käme.

IV. Laibach.

In dieser Landeshauptstadt ist das Post- und Telegraphenamt an der Ecke der Schellenburg- und Knafflgasse am linken Ufer der Laibach, dem Handels- und Gewerbecentrum etwas entrückt, mietweise untergebracht.

Die ebenerdigen, insbesonders die dem Fahrpostdienste gewidmeten Localitäten des Hauptpostamtes sind derart beschränkt, dass die Sicherheit des Dienstes entschieden darunter leidet.

Um den unabweisbaren Bedürfnissen des Dienstes zu genügen, wird schon in nächster Zeit die Zumietung von Localitäten im Nachbarhause nothwendig werden.

Da eine passende mietweise Unterbringung der Post- und Telegraphenanstalt in Laibach nicht zu erwarten ist, ferner da von der Erwerbung bereits bestehender zum Kaufe angebotener Häuser theils wegen der derruralen Lage, theils wegen deren für Zwecke des Postdienstes ungeeigneten Bauart oder wegen der Höhe des geforderten Kaufschillings abgesehen werden musste, so entschied sich die Post- und Telegraphenverwaltung für die Errichtung eines eigenen Post- und Telegraphengebäudes alldort, und zwar auf dem von der Stadtgemeinde Laibach offerirten, derselben gehörigen Baugrunde.

Dieser Baugrund ist auf dem Kaiser Josef-Platze gelegen, umfasst 2576 m^2 und hat der Landesausschuss des Herzogthumes Krain zu dieser Veräußerung des städtischen Baugrundes die Zustimmung ertheilt.

Der offerirte Bauplatz hat insbesondere mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Stadterweiterung eine günstige Lage und hat der Gemeinderath dadurch, dass er diesen Platz um circa 4 fl. per Quadratmeter dem Postärare zum Kaufe anbot, eine besondere Opferwilligkeit an den Tag gelegt.

Die Kosten dieses Neubaues würden sich folgendermaßen stellen:

a) Bauplatz	10.000 fl.
b) Baukosten	206,000 „
c) Einrichtung	12.000 „
Zusammen	228.000 fl.

Die Verzinsung und Amortisirung dieses Baucapitales würde eine Auslage von jährlich 11.330 fl. erheischen.

Der gegenwärtige Mietzins beläuft sich auf 4150 fl.; doch ist der für den Fall der Ausführung eines Neubaues in Ersparung gelangende Mietzinsbetrag mit Rücksicht auf die oben erwähnte nothwendige Zumiete jedenfalls höher als der gegenwärtige per 4150 fl. anzuschlagen.

Das Ersparnis aus den vermieteten Localitäten im Neugebäude dürfte sich auf 900 fl. per Jahr beziffern.

V. Marburg.

Dermalen befindet sich das Postamt in Marburg am Bahnhofe.

Das Filialpostamt ist in der Stadt am Hauptplatze Nr. 57 in Localitäten, welche in keiner Beziehung für das Bedürfnis ausreichen, untergebracht.

Wegen dieser Übelstände sind vielfach Klagen laut geworden und ließ sich die Post- und Telegraphenverwaltung die Abstellung derselben angelegen sein, ohne dass jedoch die diversen hinsichtlich der Verlegung des Post- und Telegraphenamtes in die Stadt angeregten Projecte und eingebrachten Offerte eine befriedigende Lösung dieser für Marburg wichtigen Frage in Aussicht zu stellen vermochten.

Nach eingehenden an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen stellte sich die Errichtung eines eigenen Post- und Telegraphengebäudes alldort, als das unter den obwaltenden Verhältnissen zweckmäßigste dar.

Nicht wenig wird dieses Project durch den Umstand unterstützt, dass die Stadtgemeindevorstehung von Marburg zu diesem Zwecke in zuvorkommender Weise einen an der Ecke des Domplatzes und der Domgasse befindlichen städtischen Baugrund im Flächenausmasse von 1640 m^2, um den mäßigen Preis von 6 fl. per Quadratmeter dem Ärare zum Kaufe angeboten hat.

Seitens des Landesausschusses des Herzogthumes Steiermark wurde auch der eventuelle Verkauf dieser städtischen Realität an das Ärar nachträglich genehmigt.

Die Kosten des Neubaues werden veranschlagt, wie folgt:

a) Baugrund	9.840 fl.
b) Baukosten	168.000 „
c) Einrichtung	12.000 „
Zusammen	189.840 fl.

Die Jahresrate für die Verzinsung und Amortisation dieses Capitales beträgt 9434 fl. — Dagegen käme in Ersparung: der bisherige jährliche Mietzins für das Filialpostamt per 1000 fl. (das Postamt ist am Bahnhofe unentgeltlich untergebracht), ferner der Mietzins für das Bureau des Obervorsteherverwalters und der Ambulanzvorstehung, ein Betrag von 300 fl.

Das Erträgnis aus den im Neubau zu vermietenden Localitäten ist zu veranschlagen auf jährlich 600 fl.

VI. Pilsen.

Dort befindet sich das Postamt und das Telegraphenamt in zwei, in verschiedenen Straßen gelegenen Häusern.

Zu diesem Übelstande gesellt sich noch, dass die Localitäten in beiden Ämtern außerordentlich beschränkt und die Zugänge zu den Bureaux finster und beschwerlich sind.

Obgleich dem Raummangel in den Postlocalitäten durch Zumiete nach Thunlichkeit abgeholfen wurde, so sind doch dort die Zustände nicht länger haltbar.

Die an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen haben dargethan, dass das Post- und Telegraphenamt in Pilsen anderswo im Mietwege in passender Weise nicht untergebracht werden kann.

Die von Privaten zum Kaufe angebotenen Realitäten erwiesen sich, da mehrere kleinere Zinshäuser behufs Demolirung angekauft werden müssten, unannehmbar, weil die Erwerbung des Baugrundes viel zu theuer gekommen wäre.

Nun hat die Stadtgemeindevertretung von Pilsen eine in der inneren Stadt an der Ecke der Stephanspromenade und der Salzgasse gelegene städtische Baustelle im Flächenausmaße von 1534 m^2 der Post- und Telegraphenverwaltung zum Behufe der Erbauung eines eigenen Post- und Telegraphengebäudes in Pilsen um den Betrag von 22 fl. 22 kr. per Quadratmeter zum Kaufe angeboten.

Die Stadtgemeindevertretung verzichtet mit diesem Offerte nicht nur auf die Verwendung dieser sehr günstig gelegenen Baustelle für ihre eigenen Zwecke, sondern auch auf die Hälfte des Preises, den sie beim Verkaufe dieses Platzes an Private hätte erzielen können.

Unter den obwaltenden Verhältnissen stellte sich das Offert der Gemeindevertretung von Pilsen als das weitaus günstigste heraus, und die Post- und Telegraphenverwaltung entschied sich daher für die Errichtung eines eigenen Post- und Telegraphengebäudes in Pilsen auf dem erwähnten städtischen Baugrunde.

Die Kosten des projectirten Neubaues werden präliminirt wie folgt:

a) Bauplatz	34.086 fl. —
b) Baukosten	164.000 „ —
c) Einrichtung	12.000 „ —
Zusammen	210.086 fl. —

Die Verzinsung und Amortisirung dieses Capitales erheischt eine Jahresauslage von 10.146 fl., dagegen käme der für die Unterbringung der Post- und Telegraphenanstalt in Pilsen dermalen zu entrichtende Mietzins von jährlich 3900 fl. in Ersparung.

Im Falle des Neubaues wäre bei Vermietung verfügbar bleibender Räume auf ein jährliches Erträgnis von 600 fl. zu rechnen.

B. Projectirte Erwerbung bereits bestehender Gebäude.

I. Franzensbad.

In diesem Curorte ist das Post- und Telegraphenamt in dem dem Spar- und Vorschussvereine in Eger gehörigen Hause Nr. 30 „zum Auge Gottes", eingemietet.

Die Vertretung des Spar- und Vorschussvereines hat das an der Ecke der Neugasse gelegene Haus Nr. 30 in Franzensbad der Post- und Telegraphenanstalt nach längeren Verhandlungen um den Preis von 28.000 fl. zum Kaufe angeboten und sich zugleich verpflichtet, seinerzeit dem Post- und Telegraphenärar die offerirte Realität vollkommen lastenfrei zu übergeben, so dass das Postärar keine wie immer Namen habenden Verbindlichkeiten gegenüber dritten Personen zu übernehmen haben würde.

Eine an Ort und Stelle entsendete Ministerialcommission, welcher auch der Architekt für Postbauten beigezogen war, constatirte, dass das zum Kaufe angebotene Object für den Post- und Telegraphendienst vorzüglich gelegen sei, und dass sich das Haus für die speciellen Bedürfnisse des Post- und Telegraphendienstes vollkommen eigne.

Es bietet nicht nur die für den Post- und Telegraphendienst in seinem gegenwärtigen Umfange nothwendigen Localitäten, sondern es könnte noch eine aus fünf Piècen bestehende Wohnung um einen jährlichen Mietzins von 300 bis 400 fl. abgegeben werden, welche Wohnung im seinerzeitigen Bedarfsfalle zu Amtszwecken heranzuziehen wäre.

Der etwas beengte Hofraum wäre im Falle der Erwerbung des Hauses durch die Abtragung des dort befindlichen kleinen einstöckigen Gebäudes zu erweitern.

Die Kosten der Demolirung würden durch den Rückgewinn der Materialien gedeckt werden.

Die Construction des erst vor wenigen Jahren erbauten Hauses ist als eine durchwegs solide erkannt worden. Das Haus ist einstöckig und hat nur in der Mitte der der Neugasse zugekehrten Front ein zweites Stockwerk in der Ausdehnung von drei Fenstern.

Im Parterre sind 10, im I. Stocke 12 und im II. Stocke 3 Localitäten. Außerdem befinden sich noch im Hofgebäude 3 weitere Localitäten. Der Zustand der Fußböden, Fenster, Thüren u. s. w. wird als sehr gut bezeichnet.

Der Architekt für Postbauten bewertet das fragliche Haus sammt Hofgebäude auf 30.115 fl. oder nach Abzug des Wertes des zu demolirenden Hofgebäudes auf 28.045 fl.

Hiezu ist zu bemerken, dass diese Realität im Jahre 1887 auf 26.010 fl. executiv geschätzt worden ist dass jedoch seither seitens der Vermieter namhafte Adaptirungen in den Amtslocalitäten vorgenommen worden sind.

Auch der Bürgermeister von Franzensbad hat vor der Ministerialcommission den Ankauf dieser Realität als einen im Vergleiche zu den Preisen anderer verkäuflicher Objecte in Franzensbad höchst günstigen Gelegenheitskauf empfohlen.

Da der Spar- und Vorschussverein in Eger die in Rede stehende Realität jedenfalls veräußern wird, so steht unter allen Umständen eine Änderung in den Besitzverhältnissen zu gewärtigen.

Der neue Hauseigenthümer würde entweder die Post- und Telegraphenanstalt als Mieterin im Hause belassen oder nicht, in beiden Fällen wäre, wie eine vor kurzem vorgenommene Offertverhandlung zeigte, zu besorgen, dass für die Unterbringung des Post- und Telegraphenamtes ein höherer Mietzins als der bisherige bezahlt werden müsste, wobei es noch dahingestellt bliebe, ob in dem Falle als das Post- und Telegraphenamt anderswo untergebracht werden müsste, ein hiezu so gut geeignetes Object aufgefunden werden könnte.

Der gegenwärtige Jahresmietzins beträgt 1300 fl. Die für die Verzinsung und Amortisirung des Kaufschillings erforderlichen Jahresauslagen würden sich auf 1.392 fl. belaufen.

Unter diesen Umständen erscheint es nicht nur im Interesse des Dienstbetriebes, sondern auch vom finanziellen Standpunkte aus vortheilhaft, das Haus Nr. 30 in Franzensbad um den Preis von 28.000 fl. käuflich zu erwerben.

II. Leitomischl.

In Leitomischl befindet sich das Postamt in dem Hause des Erbpostmeisters, und wird der Postdienst dort durch einen Administrator versehen.

Das Telegraphenamt hingegen ist im Hause Nr. 212 am Ende des oberen Ringes, circa 1000 Schritte von dem Postamte entfernt, untergebracht.

Der Erbpostmeister hat bereits im October 1888 das Erbposthaus, jedoch ohne den dabei befindlichen Gemüsegarten, sammt dem an demselben haftenden Erblichkeitsprivilegium, um den Preis von 100.000 fl. der Post- und Telegraphenanstalt zum Kaufe angeboten.

Der Statthalter von Böhmen hat damals den Ankauf des Erbposthauses Nr. 15 in Leitomischl, als im Interesse der politischen und Finanzverwaltung gelegen, dringend empfohlen, weil in diesem Hause auch die Bezirkshauptmannschaft und das Steueramt untergebracht sind, welche im Falle dieses Haus nicht vom Ärar, sondern von einer dritten Person angekauft werden und dieser Käufer nach Ablauf der bedungenen Mietzeit nicht auf die Fortsetzung des Mietverhältnisses eingehen sollte, bei der notorischen Wohnungsnoth in Leitomischl in Gefahr kämen, ohne irgend eine passende Unterkunft bleiben zu müssen.

Außerdem hob der Statthalter hervor, dass es in jeder Richtung wünschenswert erscheine, dass die k. k. Ämter in Leitomischl in einem einzigen Gebäude vereinigt bleiben, und dass durch die Erwerbung dieses Hauses erst die sowohl im Interesse der dortigen Bevölkerung, als auch der k. k. Behörden im hohen Grade erwünschte Ararisirung des Postamtes erfolgen könnte.

Seither hat der Erbpostmeister sein Kaufsanbot wesentlich modificirt und am 16. März 1890 das Erbposthaus sammt dem damit verbundenen Posterblichkeitsprivilegium, dann das zu diesem Hause gehörige einstöckige Nebengebäude mit dem anstoßenden Gärtchen, ferner das Stallgebäude sammt den zugehörigen Holzlagen, um den Preis von 82.000 fl. an die Post- und Telegraphenverwaltung zu verkaufen sich erboten.

Der Bauzustand dieser Realität, welcher sowohl vom k. k. Bezirksingenieur in Leitomischl, als auch später vom Architekten für Post- und Telegraphenbauten erhoben worden ist, wird von diesen Sachverständigen als ein ganz befriedigender bezeichnet und der Wert dieser Realität inclusive der Banarea, der Wirtschaftsgebäude und des Gärtchens auf 62.336 fl. 79 kr. geschätzt.

Das Zinserträgnis von diesem Gebäude ist mit 3366 fl. tatirt, was den fünfprocentigen Jahreszinsen eines Capitales von 67.320 fl. entspricht.

An Hypothekarlasten erscheinen nebst den intabulirten Mietverträgen der k. k. Bezirkshauptmannschaft und des k. k. Steueramtes nur noch folgende aufrecht:

a) Eine nach dem technischen Gutachten der k. k. Bezirksbaubehörde der Realität in keiner Weise abträgliche, ja vielmehr nützliche Servitut bezüglich des Wasserlaufes durch das Haus, ferner

b) eine Satzpost der Zwittauer Sparkasse per 60.000 fl. Das Darlehen der Sparkasse ist mit 6 Procent verzinslich und halbjährig beiderseits kündbar.

Aus der Höhe des von der genannten Sparkasse gewährten Darlehens geht wohl auch hervor, dass der vom Erbpostmeister geforderte Kaufschilling von 82.000 fl. nicht ungebürlich hoch gegriffen ist.

Um diesen Kaufpreis würde nicht nur die erwähnte Realität vom Ärare erworben und das mit derselben verbundene Posterblichkeitsprivilegium abgelöst werden können, sondern es würde sich überdies für die Post- und Telegraphenverwaltung der Vortheil ergeben, die durch die Umstände dringend gebotene Ärarisirung des Postamtes und die Combinirung des Postdienstes mit dem Telegraphendienste in Leitomischl vorzunehmen und das neue ärarische Post- und Telegraphenamt in dem eigenen Gebäude in vollkommen angemessener Weise unterzubringen.

Bei den oben erwähnten, vom Statthalter in Böhmen angedeuteten Wohnungsverhältnissen in Leitomischl haben aber außer der Post- und Telegraphenverwaltung auch die übrigen in Leitomischl befindlichen k. k. Verwaltungsbehörden das größte Interesse an der Erwerbung dieser Realität durch den Staat, weil sie eben in derselben eine genügende und gesicherte Unterkunft finden könnten.

Das Posthaus umfasst nämlich im Parterre 12 Zimmer, 4 Küchen, im I. Stocke 19 Zimmer, 4 Küchen, im II. Stocke 13 Zimmer, 4 Küchen; außerdem befinden sich in dem Hause 2 Speisekammern, 1 Waschküche, 1 Gewölbe, 1 Pferdestall, 5 Schoppen und andere Nebenlocalitäten. Es könnten daher, wie commissionell constatirt wurde, in demselben untergebracht werden:

1. Das combinirte Post- und Telegraphenamt;
2. Die Amtswohnungen des Vorstandes des Post- und Telegraphenamtes und des Amtsdieners, zugleich Hausmeisters;
3. Die Bezirkshauptmannschaft in bedeutend erweiterten Räumen;
4. Die Wohnung des k. k. Bezirkshauptmannes;
5. Das Steueramt in bedeutend erweiterten Räumen;
6. Das Aichamt;
7. Die Gendarmerie;
8. Die Finanzwach-Abtheilung und
9. Der Evidenzhaltungs-Geometer.

Für die Unterkunft der ebenerwähnten k. k. Ämter und Organe wird nach einem vorliegenden Ausweise der k. k. Bezirkshauptmannschaft an Mietzinsen ein Gesammtbetrag von jährlich 2665 fl. verausgabt wobei zu bemerken ist, dass nach der Versicherung des k. k. Bezirkshauptmannes die Gendarmerie, die Finanzwach-Abtheilung und der Evidenzhaltungs-Geometer dermalen in Leitomischl ganz ungenügend untergebracht sind.

Es dürfte sich daher auch der Ankauf des Posthauses in Leitomischl um den Betrag von 82.000 fl. in jeder Beziehung empfehlen.

Die jährliche Verzinsungs- und Amortisationsquote von diesem Kaufschillinge würde sich auf 4076 fl. stellen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Reicher, Prade, Fuß und Genossen.

betreffend die

Errichtung obligatorischer Genossenschaftsverbände.

Die Gefertigten stellen folgende Anträge:

Antrag I.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der letzte Absatz des §. 114 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und zu lauten wie folgt:

§. 114.

Die Genossenschaften handwerksmäßiger Gewerbe eines politischen Bezirkes bilden zur kräftigen Wahrung der Interessen des Gewerbestandes im allgemeinen, zur Förderung der Thätigkeit der einzelnen Genossenschaften, sowie zur Entlastung und zur besseren Ausgestaltung der gewerblichen Berathungs- und Verwaltungskörper einen Genossenschaftsverband.

Über Ansuchen bereits bestehender Genossenschaftsverbände oder der Mehrheit der betreffenden Genossenschaften hat der Handelsminister auch zwei oder mehrere politische Bezirke zu einem Genossenschaftsverbandsbezirke zu vereinigen.

Die Organisation und der Wirkungskreis der Genossenschaftsverbände wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Antrag II.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

womit die

grundsätzlichen Bestimmungen zur Errichtung der Genossenschaftsverbände vorgezeichnet werden.

Artikel I.

Normalstatut.

Das Handelsministerium erläßt nach Maßgabe der Grundzüge dieses Gesetzes ein Normalstatut, welchem die Statuten der einzelnen Genossenschaftsverbände, nach Berücksichtigung der örtlichen und provinziellen Verhältnisse sinngemäß nachzubilden sind.

Artikel II.

Sitz des Genossenschaftsverbandes.

Der Sitz des Genossenschaftsverbandes ist der Amtssitz der politischen Behörde erster Instanz des betreffenden Verbandsbezirkes. Im Falle der Vereinigung mehrerer politischer Bezirke zu einem Genossenschaftsverbande bestimmt das Statut den Sitz.

Artikel III.

Organe zur Vertretung des Genossenschaftsverbandes.

Der Genossenschaftsverband wird vertreten durch:
a) Die Versammlung,
b) den Ausschuss,
c) den Vorstand.

Artikel IV.

Verbandsversammlung.

Jede im Verbande befindliche Genossenschaft wählt zur jährlich wenigstens zweimal zusammentretenden Verbandsversammlung ihre Vertreter. Die Zahl der auf die einzelnen Genossenschaften entfallenden Vertreter bestimmt das Statut.

Artikel V.

Verbandsausschuss.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Verbandsausschuss, von dessen Mitgliedern alljährlich ein Drittheil auszuscheiden haben und durch Neuwahlen zu ersetzen sind. Das Statut bestimmt die Anzahl der Ausschussmitglieder und wie viele davon ihren Wohnsitz am Sitze des Genossenschaftsverbandes haben müssen.

Artikel VI.

Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit der Versammlungen und Ausschusssitzungen.

Die Versammlungen und die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich und das Statut bestimmt die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit.

Artikel VII.

Vorstand.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

Derselbe leitet die Geschäfte des Genossenschaftsverbandes und vertritt denselben gegenüber den Behörden und nach außen und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Derselbe ist der Versammlung gegenüber verantwortlich.

Artikel VIII.

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung.

1. Die Verbandsversammlung überwacht die Geschäftsführung des Ausschusses und Vorstandes;

2. sie prüft und genehmigt die Voranschläge und Jahresrechnungen;

3. sie hat den Genossenschaften und dem Gewerbestande überhaupt ein Mittelpunkt zur Förderung aller gemeinnützigen, dem intellectuellen oder materiellen Wohle gewidmeten Anstalten und Bestrebungen zu bieten, insbesondere hinsichtlich der gewerblichen und technischen Fortbildung der Lehrlinge, Gehilfen und Gewerbetreibenden, der Förderung, der Pflege und Hebung der kunstgewerblichen Technik im Gewerbestande, der Anbahnung neuer Absatzwege für die gewerblichen Erzeugnisse, Auffindung und Entwicklung neuer Productionszweige, weiters Errichtung zweckmäßiger wirtschaftlicher Verbindungen zur Beschaffung von Rohstoffen, von Credit, zur Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes, zur Beförderung anderer gemeinschaftlicher Unternehmungen, Lieferungen, insbesondere für Staatszwecke, Errichtung

gemeinschaftlicher Verkaufsstellen, sie hat endlich Vorschläge zur Verbesserung der gewerblichen Rechtspflege, zur Reform der Steuergesetzgebung zu machen und mitzuwirken an der Vervollkommnung der Gewerbestatistik und aller der Wohlfahrt der gewerbetreibenden Classen gewidmeten Arbeiten.

Artikel IX.

Wirkungskreis des Verbandsausschusses.

1. Der Verbandsausschuss hat die Versammlung einzuberufen und deren Beschlüsse durchzuführen;

2. auf die Errichtung und die zweckentsprechende Umgestaltung von Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1883 und deren Neubildung hinzuwirken;

3. auf die Genossenschaften des Verbandes nach Maßgabe des Gesetzes und der Statuten einen dieselben einheitlich leitenden Einfluss zu üben, sohin auf eine thunlichst gleichmäßige Behandlung aller genossenschaftlichen Angelegenheiten, namentlich in Bezug auf das Lehrlingswesen, die Kranken- und Unterstützungscassen, die Arbeitsvermittlung u. s. w. herbeizuführen;

4. die Genossenschaften zu beaufsichtigen und erforderlichenfalls zur Erfüllung ihrer Pflichten mittels Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 100 fl. zu verhalten;

5. der Verbandsausschuss erstattet über Verlangen Gutachten an die Gewerbebehörden und steht ihm ein Recursrecht gegen gewerbebehördliche Entscheidungen, welche genossenschaftliche Rechte berühren, in allen Instanzen zu;

6. er begutachtet alle der Berathung durch die Handels- und Gewerbekammern unterliegenden gewerblichen Fragen, und ist die Handels- und Gewerbekammer verpflichtet, vor ihrer Entscheidung bei allen gewerblichen Angelegenheiten das Gutachten der in ihrem Bezirke bestehenden Genossenschaftsverbände einzuholen;

7. er führt statistische Nachweisungen über alle in seinem Verbandsbezirke bestehenden Genossenschaften und hat dieselben alljährlich der Handels- und Gewerbekammer seines Bezirkes einzusenden.

Artikel X.

Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Verbandsausschusses.

Gegen Beschlüsse, welche der Verbandsausschuss auf Grund des Artikels IX, Alinea 2, 3 und 4, fasst, geht die Beschwerde an die politische Behörde erster Instanz, gegen deren Entscheidung im Sinne des §. 142 G. O. der weitere Instanzenzug offen steht.

Solche in Rechtskraft erwachsene Beschlüsse sind im Verwaltungswege durchzuführen.

Artikel XI.

Kostenbestreitung.

Die Kosten des Genossenschaftsverbandes sind durch Umlagen auf die Erwerb und Einkommensteuer der Genossenschaftsmitglieder des Verbandes zu bestreiten. Die Umlagen sind durch die Steuerämter einzuheben.

Artikel XII.

Staatsaufsicht.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Genossenschaftsverbände dahin, dass dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen.

Artikel XIII.

Vollzugsbestimmung.

Der Minister des Innern und der Handelsminister sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 22. Juni 1891.

Dr. Derschatta.
Dr. Kokoschinegg.
Kaiser.
Nigler.
Garnhaft.
Richter.
Posch.

Ghon.
Prettner.
Dr. Hofmann-Wellenhof.
Dr. Bareuther.
Ludwig.
Dr. Kindermann.
Pernerstorfer.

Dr. Reicher.
Prade.
Dr. Fuß.
Dr. Kraus.
Fürnkranz.
Dr. Steinwender.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Steinwender und Genossen.

Die Unterzeichneten beantragen:

„Das hohe Haus wolle nachstehendem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den landwirtschaftlichen Ausschuss beantragt.

Wien, 22. Juni 1891.

Lienbacher.	Muth.	Dr. Kraus.	Dr. Steinwender.
Prade.	Reicher.	Dr. Derschatta.	Pernerstorfer.
Dr. Kindermann.	Fürnkranz.	Dr. Baruther.	Prettner.
Dr. Fuß.	Franz Kirschner.	Morre.	Richter.
Dr. Hofmann-Wellenhof.	Ghon.	Ludwig.	Garnhaft.
Kaiser.	Dr. Kokoschinegg.	Posch.	Rigler.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Entschädigung von Servitutsberechtigten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Ist das Erträgnis eines mit Weiderechten, Holz- oder Streubezugsrechten belasteten Grundes zeitlich oder bleibend unzureichend die in den Regulirungsurkunden festgesetzten Bezüge der Nutzungsberechtigten zu decken, oder erleiden die Bezüge der Nutzungsberechtigten durch Aufforstungen, Verhegungen oder andere die Servitutsrechte beschränkende Maßregeln eine Verkürzung, so gebürt den Berechtigten volle Entschädigung für den eintretenden Entgang, insoweit die Entschädigung aus dem Ertrage oder der Substanz des dienenden Gutes geleistet werden kann. Dem Besitzer des belasteten Grundes obliegt die Entschädigungspflicht auch in dem Falle, wenn ein Verschulden desselben nicht nachgewiesen oder behauptet wird.

§. 2.

Zur Entscheidung über erhobene Entschädigungsansprüche wegen behaupteter Schädigung der Weide, Holz- oder Streubezugsrechte sind mit Ausschluss des Rechtsweges die politischen Behörden competent.

§. 3.

Die Entschädigung kann geleistet werden:

1. Dadurch, dass andere als die in den Regulirungsurkunden bezeichneten Grundparcellen des belasteten Gutes für die Deckung der Gebüren angewiesen werden;

2. durch die Umwandlung einer Bezugsart in eine andere (Bodenstreu statt Aststreu, weiches Holz statt hartem und umgekehrt);

3. durch Geld, wobei der Wert der Bezüge nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen der letzten fünf Jahre zu berechnen ist;

4. durch die Abtretung von Grund und Boden.

§. 4.

Die Entschädigung durch Abtretung von Grund und Boden kann nur im Einverständnisse zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten stattfinden und unterliegt der Bestätigung durch die Landesbehörde.

§. 5.

Die in Betreff der Entschädigung abgeschlossenen Vergleiche und gefällten Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit weder der Zustimmung der Anwärter oder der Curatoren eines mit dem Substitutions-, Fideicommiss- oder Lehenbande behafteten Güter, noch der Genehmigung der administrativen oder Pflegschaftsbehörde.

Ein Einspruch der Hypothekargläubiger gegen die Abtretung von Grund und Boden an die Nützungsberechtigten ist bei der Tabularbehörde innerhalb der von der politischen Behörde festgesetzten nicht erstreckbaren Frist einzubringen und ist als unwirksam zu erklären, wenn durch die Grundabtretung die Sicherheit der Forderung nicht gefährdet erscheint.

§. 6.

Die Kosten des Verfahrens trägt diejenige Partei, welche dieselben durch einen ungerechtfertigten Anspruch oder durch einen unberechtigten Widerspruch veranlasst hat. Vorschussweise hat für jede einzelne Verhandlung oder Erhebung, die diese Verhandlung oder Erhebung beantragende Partei die Kosten zu tragen, insoferne nicht die Landesgesetzgebung beschließt, dass die Kosten vom Lande vorgeschossen werden sollen.

§. 7.

Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen, sowie die Eintragungen in die öffentlichen Bücher genießen die Stempel- und Gebürenbefreiung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten W. Ph. Hauck und Genossen auf Herabsetzung der Hauszinssteuer in Favoriten.

Durch die kürzlich erfolgte Annahme des Gesetzentwurfes, betreffend die Übergangs-Bestimmungen in Bezug auf Bemessung der Gebäudesteuern in den mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen ist es nun zur feststehenden Thatsache geworden, dass vorerst durch 20 Jahre zweierlei Hauszinssteuer-Bemessungen in Favoriten und noch einigen Bezirken stattfinden werden, dass es also dort bevorzugte und zurückgesetzte Hausbesitzer geben wird.

Dieser Umstand muss und wird von weittragender Bedeutung nicht nur für die Hausbesitzer, sondern besonders auch für die weitere Entwicklung des Bezirkes Favoriten, ja von Bedeutung für ganz Wien sein, wie aus nachstehender kurzer Betrachtung zweifellos hervorgeht.

Favoriten verdankt sein Entstehen, seine rasche Entwicklung dem Umstande, dass es ein außerhalb der Verzehrungssteuergrenze liegender Bestandtheil von Wien ist, daher in sich die Annehmlichkeiten der Großgemeinde Wien mit den Vortheilen der Vororte vereinigt. Der billigen Lebensweise wegen schlugen dort sowohl Beamte als auch Arbeiter ihren Wohnsitz auf. Folge der Einbeziehung wird eine Vertheuerung der Lebensmittel sein, damit ein Anlass wegfallen, der Viele in Favoriten sich anzusiedeln verlockte.

Die Wohnungs-Leerstehungen werden sich häufen, es wird sich das Verlangen nach Verringerung der Mietpreise kundgeben, dem jedoch, da die dortigen Häuser meist stark belastet sind, nicht Folge geleistet werden kann.

Denken wir uns nun, dass dabei Gelegenheit geboten ist, Häuser zu erbauen, von welchen eine bedeutend geringere Hauszinssteuer zu entrichten ist — (statt der 26⅔procentigen Steuer, von welcher 15 Procent des Bruttozinses befreit sind, eine nur 20procentige Steuer nach 30 procentigem Abzug vom Bruttozins) — rechnen wir noch steuerfreie Jahre für Neubauten hinzu, so ist klar, dass im alten Favoriten die Leerstehungen in einem Maße überhand nehmen werden, dass viele Hausherren durch Zwangsversteigerung um ihr Hab und Gut kommen müssen.

Aber nicht bloß die Hausherren werden durch die Leerstehungen in Mitleidenschaft gezogen, sondern auch eine große Zahl von kleinen Geschäftsleuten, die in dem minder dicht bewohnten Bezirkstheil nicht mehr ihr Auskommen finden können.

Im alten Bezirke Favoriten wird Niedergang, in den neu hinzugekommenen Theilen Aufschwung herrschen. Dort wird viel gebaut werden; da aber die Grenzen der neuen Theile nicht überall an ausgebaute Bezirkstheile anstoßen, so wird, durch Felder von dem schon bestehenden Bezirke getrennt, ein Neu-Favoriten entstehen, das der Stadt Wien durch Neuanlegung von Canälen und Straßen bedeutende Kosten und Schwierigkeiten verursachen wird, welche noch dadurch eine Steigerung erfahren werden, als in der Wasserleitungsanlage Änderungen werden platzgreifen müssen.

Diesen Zuständen könnte am einfachsten und gerechtesten dadurch vorgebeugt werden, dass die Herabsetzung der Hauszinssteuer, welche eine hohe Regierung grundsätzlich schon in Aussicht genommen hat, ausnahmsweise für Favoriten schon heute bewilligt wird. Favoriten verdient diese Begünstigung um so eher und um so gewisser zu erlangen, als es nicht wie die übrigen Bezirke an den Vortheilen theilnimmt, da es

durch den hohen Südbahndamm einerseits und durch die Staatseisenbahngeleise anderseits an einem regen Verkehr mit den Nachbarbezirken sowohl, als nach dem III., IV. und V. Bezirke behindert ist. Auch gegenüber den übrigen alten Bezirken I.—IX. ist die Steuerherabsetzung für die Theile von Alt-Favoriten keine außergewöhnliche Bevorzugung, da ja diese Bezirke nun eine geringere Verzehrungssteuer genießen, während Favoriten durch die Einbeziehung eine erhöhte Steuer auferlegt ist.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände scheint der oben ausgesprochene Wunsch gewiss vollkommen gerechtfertigt und stellen daher die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung möge ehebaldigst eine Gesetzvorlage einbringen, nach welcher schon für das Jahr 1892 in Favoriten nur ein Hauszinssteuersatz zur Geltung zu kommen habe, der dem bisher in Inzersdorf Geltung habenden gleich ist, und, wie in diesen Gebietstheilen, erst nach fünf Jahren eine allfällige Steigerung zu erwarten habe."

Wien, 23. Juni 1891.

Hauck.

Jax.	Dr. Fuß.	Dötz.
Polzhofer.	Ludwig.	Fürnkranz.
Garnhaft.	Dr. Pattai.	Muth.
Rigler.	Posch.	Dr. Gessmann.
Dr. Hofmann v. Wellenhof.	Schneider.	Dr. Lueger.
Troll.	Richter.	Schlesinger.
	Kaiser.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Abschluss eines neuen Lloydvertrages

(136 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses).

Erst vor drei Jahren ertheilte das Abgeordnetenhaus einem zwischen dem k. und k. Ministerium des Äußern und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd am 19. März 1888 abgeschlossenen Schiffahrts- und Postvertrage (R. G. Bl. Nr. 93), sowie einem Gesetzentwurfe seine Zustimmung, beziehungsweise Genehmigung, durch welchen die k. k. Regierung zum Abschlusse eines neuen Vertrages mit der genannten Gesellschaft über den Betrieb überseeischer Dampferlinien ermächtigt wurde, welcher letztere Vertrag unterm 25. Juni 1888 zustande kam und am selben Tage mittels Kundmachung der k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen zur Veröffentlichung gelangte (R. G. Bl. Nr. 94 und 104).

Beide Verträge des Jahres 1888 ergaben bei näherer Prüfung im Vergleiche zu jenen der Vorjahre insbesondere des Jahres 1878, wie der bezügliche Ausschussbericht ausdrücklich betonte, „eine unter den waltenden Verhältnissen sehr empfindliche Herabsetzung des vom Staate an den Lloyd zu leistenden Entgeltes" — bei gleichzeitiger nicht unbeträchtlicher Steigerung der dem Lloyd gegenüber bedungenen Leistungen.

Schon der soeben bezogene Bericht verhehlte sich nicht bei Würdigung der Nachlässe, zu welchen die Lloydunternehmung durch die erwähnten Verträge für ein Jahrzehnt bestimmt werden sollte, dieselben müssten „umso höher in Anschlag gebracht werden, je weniger die Einflüsse ermessen werden können, welche die Eröffnung der türkischen Bahnanschlüsse und die in Aussicht gestellte Verschärfung der Concurrenz der ostasiatischen Schiffahrt mit sich bringen werden." Thatsächlich war der Lloyd bereits seit Jahren geschäftlich im Rückgange begriffen. Die Meinung, dass dieser Rückgang ein nur vorübergehender sein werde, erwies sich als irrig.

Der Ausbau der türkischen Bahnen und die fortwährend steigende Concurrenz bedeutend höher subventionirter Seeschiffahrtsgesellschaften waren nicht die einzigen Factoren, welche die materielle Entwicklung des Lloyd nachtheilig beeinflussten. Auch die besonders seit dem Jahre 1885 notorisch ungünstigen Verhältnisse auf dem Frachtenmarkte überhaupt können hier nicht als ausschlaggebend betrachtet werden. Um die derzeitige geschäftliche Lage des Lloyd recht zu ermessen, wird man weiter zurückgreifen müssen. Dabei dürfte nicht zu umgehen sein, die Fortschritte der maritimen Technik in den letzten zwanzig Jahren einigermaßen zu würdigen.

Diese Fortschritte sind unstreitig sehr große, namentlich in der Richtung des Maschinenwesens, wo durch Verbesserungen aller Art bei vermindertem Kohlenverbrauch eine Kraftentwicklung erzielt wurde, von der man ehedem keine Ahnung hatte. Hieher gehören unter anderem die sogenannten Triplex- und Quadruplex-Expansionsmaschinen. Die Neuerungen auf dem Gebiete der Technik folgten einander Schlag auf Schlag, beinahe allzu rasch, als dass die Rhederei mit ihnen immer hätte gleichen Schritt halten können. Nicht selten war ein Schiff nach dem letzten Stande der Technik eben erbaut und in Dienst gestellt, als auch schon wieder Änderungen eintraten, die den Wert des kaum vollendeten Schiffes wesentlich herabsetzten und dasselbe gegenüber einer Neuherstellung in Bezug auf Ökonomie und Leistungsfähigkeit bereits wieder als nahezu veraltet erscheinen ließen. Hiezu gesellte sich der Umstand, dass bei diesem steten Wechsel der Dinge fast nicht mehr die Gelegenheit, ja die Möglichkeit geboten war, alles, was die Theorie zu empfehlen schien, auch durch Erfahrung zu erproben. In das Schiffsbauwesen, sowohl der Handels- als auch der Kriegsflotten, trat auf solche Weise ein Moment der Unsicherheit, das die Frage rechtfertigen konnte, ob es denn auch gerathen sei, jedweder Neuerung sofort zu folgen oder aber damit zurückzuhalten und abzuwarten, bis sich die Neuerung auch wirklich als Verbesserung erwiesen habe. Die großen Seeschiffahrtsgesellschaften, die alle einen bedeutenden Park besitzen und ohne Störung ihres ausgedehnten Dienstes, ohne sehr erhebliche Opfer eine continuirliche Umgestaltung des Materiales nicht durchzuführen vermochten, kamen hiedurch zuweilen in nicht geringe Verlegenheit.

Derartige Verlegenheiten mussten aber für den Lloyd umso fühlbarer werden, als er eine ältere Gesellschaft ist und schon deshalb der größte Theil seines Schiffsmaterials aus einer Zeit stammt, in welcher noch auf den Passagierdienst beinahe mehr Gewicht gelegt wurde, als auf den Warendienst. Bei seinen Neubauten aber, wie nicht geleugnet werden kann, ließ sich der Lloyd von der angedeuteten Besorgnis leider nur allzusehr beeinflussen, indem er sich entschieden weniger, als gut war, der Entwicklung der maritimen Technik anschloß.

Der Schiffspark des Lloyd zählt derzeit 73 Dampfer, von denen 7 noch aus den Jahren 1853 bis 1856 stammen, während davon 21 in den Jahren 1863 bis 1869, dagegen 29 in den Jahren 1870 bis 1879 erbaut, beziehungsweise in Dienst gestellt wurden und alles in allem nur deren 16 nicht über zehn Jahre zählen. In der letzten Zeit musste er, mangels an Geldmitteln, den Schiffbau ganz einstellen, so dass mit dem im Jahre 1885 begonnenen Bau des Dampfers „Imperatrix" die Bauthätigkeit abgeschlossen wurde und somit seit sechs Jahren überhaupt die Neuerungen auf maritimem Gebiete nicht berücksichtigt werden konnten.

Zwar suchte der Lloyd in Bezug auf Maschinen einige Abhilfe dadurch zu schaffen, dass er die Umwandlung der Maschinen einiger Schiffe in solche neuen Systems theils ausführen ließ, theils in Aussicht nahm — ein Palliativ, das, wie begreiflich, nicht genügen konnte, abgesehen davon, dass die Zweckmäßigkeit sogenannter Maschinen-Reformirungen vielfach bestritten wird. Nicht selten stehen die immerhin namhaften Kosten nicht im Verhältnisse zu den durch Kohlenersparnis und erhöhte Fahrgeschwindigkeit erzielten Vortheilen, insbesondere bei älteren Schiffen.

So blieb der Lloyd — finanziell geschwächt, wie er war — dem allgemeinen nautischen Fortschritte gegenüber mehr und mehr zurück. Die unmittelbare Folge war, dass störende Einflüsse von außen, jedem anderen, concurrirenden Unternehmen nachtheilig, für ihn geradezu verhängnisvoll und verderblich zu werden drohten. In dieser Hinsicht müssen zwei, anscheinend nebensächliche Momente hervorgehoben werden: das stetige Steigen der Kohlenpreise und das ebenso stetige Sinken des Goldagios im letzten Quinquennium.

Bei einer Gesammtausgabe von 10,023.226·59 fl. im Jahre 1885 bezahlte der Lloyd für Kohle den Betrag von 1,933.298·16 fl. In den nächsten fünf Jahren gestaltete sich dieses Verhältnis folgendermaßen:

Jahr	Gesammtausgabe in Gulden ö. W.	Davon für Kohle in Gulden ö. W.
1886	10,515.333·81	2,110.420·54
1887	10,187.450·55	2,098.202·26
1888	10,106.052·13	2,317.117·80
1889	10,298.965·23	2,513.277·02
1890	9,826.811·73	2,468.123·28

Der Unterschied der Ausgabe für Kohle in den Jahren 1885 und 1890 beziffert sich demnach auf 534.825·12 fl. Mit anderen Worten: Der Lloyd hatte in dem genannten Zeitraume unter dem Titel Kohle eine jährliche Mehrausgabe bis zur Höhe von mehr als einer halben Million Gulden zu verzeichnen.

Im Jahre 1885 betrugen dagegen die Gesammteinnahmen des Lloyd 12,913.309·30 fl., wovon als Agiogewinn die Summe von 1,316.541·58 fl. gebucht wurden. In der Folgezeit weisen die bezüglichen Buchungen nachstehende Ziffern aus:

Jahr	Gesammteinnahme in Gold u. ö. W.	Davon Agiogewinn Gulden ö. W.
1886	11,173.654·92	1,075.807·93
1887	10,635.112·59	928.686·46
1888	11,133.374·03	899.706·13
1889	11,198.919·03	823.657·22
1890	10,821.198·22	692.504·37

Vergleicht man den Agiogewinn der Jahre 1885 und 1890, so ergibt sich zu Ungunsten des letzten Jahres ein Minus von 624.037·21 fl., welche Summe für die Gesellschaft als Entgang an Gewinn, somit bis zu einem gewissen Grade als Verlust zu betrachten ist. Zählt man jedoch zu diesem Entgang die oben nachgewiesene Mehrausgabe für Kohle im Jahre 1890, verglichen mit der correspondirenden Ausgabe des Jahres 1885, so resultirt eine Totalsumme von 1,158.862·33 fl. für das Verlustconto der in Rede stehenden Gesellschaft.

Es wird ohneweiters zugegeben werden, dass die Verträge der Jahre 1888 unter solchen Umständen nicht darnach angethan waren, der Lloydverwaltung aufzuhelfen — im Gegentheil. Ihr wurde es einfach unmöglich, unter erschwerenden Bedingungen erhöhten Verpflichtungen nachzukommen; eine Katastrophe schien unvermeidlich. Sie abzuwenden, wurde die Staatshilfe angerufen. Nach längeren Verhandlungen mit dem Lloyd erklärte sich die Regierung zu einer Hilfsaction zu Gunsten der Gesellschaft bereit — nicht sowohl um dieser Privatgesellschaft willen, als vielmehr in schuldiger Rücksicht auf die thunliche Wahrung ungleich höherer, eminent öffentlicher Interessen — nach ihren eigenen Worten: weil sie „von der Wichtigkeit des Lloyd-Institutes für die maritimen, commerciellen und postalischen Interessen durchdrungen war", und weil eine Krisis „um so mehr vermieden werden musste, als dadurch unser Verkehr im Allgemeinen und die vielfach mit dem Lloyd verknüpften Interessen der Küstenländer im Besonderen geschädigt würden und anderseits es ausgeschlossen erschien, für die Leistungen des Lloyd in anderer Weise entsprechend fürsorgen zu können."

Von diesem Standpunkte aus, dessen Berechtigung nicht verkannt werden dürfte, war eine Lösung der bestehenden Lloydverträge von selbst geboten. Durch deren Lösung aber sollte nicht ein Vacuum geschaffen werden; an Stelle der beseitigten Abmachungen musste ein neues, allerdings gründlich geändertes Vertragsverhältnis treten. Nur mit ausgiebigen Staatsmitteln war auf die Dauer zu helfen, und nur von dauernder Abhilfe konnte die Rede sein. Ihre Gewährung hatte eine Erweiterung und Kräftigung des Oberaufsichtsrechtes der Regierung zur Voraussetzung. Eine Erweiterung und Kräftigung dieses Rechtes aber war im gegebenen Falle gleichbedeutend mit der Erzielung einer möglichst einheitlichen Oberleitung, d. h. nur dann zu erreichen, wenn das Unternehmen, um das es sich handelt, „aus seinem Verhältnisse zu beiden Reichshälften losgelöst und in enge und ausschließliche Beziehung zur diesseitigen Staatsverwaltung gebracht wurde."

Damit war denn der Grundgedanke gegeben für die Regierungsvorlage, welche den Gegenstand der Berichterstattung bildet.

Die Vorlage zerfällt, wie sich aus dem Gesagten nothwendig ergiebt, in zwei verschiedene und doch nach Form und Inhalt innigst zusammenhängende, weil sich wie Ursache und Wirkung, wie Grund und Folge bedingende Theile, von denen der eine mehr negativer, der andere mehr positiver Natur ist. Beiden liegt je ein Uebereinkommen, beziehungsweise ein Vertrag, zugrunde. Jenes bestimmt vor Allem, dass der von dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern mit dem Lloyd am 19. März 1888 abgeschlossene Schiffahrts- und Postvertrag — dieser zunächst, dass der zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Lloyd am 25. Juni 1888 vereinbarte Vertrag über den Betrieb überseeischer Dampferlinien außer Wirksamkeit gesetzt werde. Ersteres wird ergänzt durch die infolge der geplanten Änderungen bedingte Streichung der auf den österreichisch

ungarischen Lloyd bezüglichen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, zugleich durch die Gewährung eines Zugeständnisses, betreffend die Enthebung der Dampfer der ungarischen Seeschiffahrts-Actiengesellschaft „Adria" von der Zahlung der Consularschiffsgebüren. Den Hauptinhalt des zweiten Theiles der Regierungsvorlage bildet der umfangreiche Entwurf eines neuen Schiffahrts- und Postvertrages zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem österreichisch-ungarischen — künftig „österreichischen" — Lloyd. Den formellen Abschluss finden beide Theile in zwei Gesetzentwürfen, welche das eigentliche Substrat der Abstimmung zu bieten haben.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuss hat die Regierungsvorlage eingehend und sorgfältig geprüft. Aus guten Gründen legte er das Schwergewicht seiner Berathung auf eine strenge, objective Prüfung des Vertragsentwurfes, der als Ersatz der Verträge vom 19. März und 25. Juni 1888 geboten werden will und aus dessen Annahme oder Ablehnung alle weiteren Folgerungen gewissermaßen von selbst resultiren. Bei Beurtheilung des Entwurfes konnte jedoch unmöglich der augenblickliche Stand der Dinge allein, sondern musste vielmehr der Entwicklungsgang der fraglichen Verhältnisse maßgebend erscheinen.

Genau fünfundfünfzig Jahre ist es her, seitdem der Lloyd als österreichische Dampfschiffahrtsgesellschaft gegründet wurde (1836), um sich alsbald nach seiner Betriebseröffnung (1837) in den Dienst der österreichischen Regierung zu stellen.

Mit Allerhöchsten Entschließungen vom 15. Mai und 20. December 1838 wurden seine als Postpaketboote verwendeten Dampfer von der Entrichtung der tarifmäßigen Consularschiffsgebüren befreit. Der rasche Aufschwung, dessen die junge Gesellschaft sich zu erfreuen hatte, führte zu einer zweiten Allerhöchsten Entschließung, dd. 25. Januar 1845, mit welcher dem Lloyd die Vergrößerung seines Stammcapitals durch weitere Emission von 1500 Actien à 1000 fl. gestattet wurde, so zwar, dass für diese, wie für die schon früher emittirten Actien der gleichen Zahl die Stadt Triest auf die Dauer von zwanzig Jahren eine vierprocentige Zinsengarantie, doch unter Verbürgung seitens der k. k. Staatsverwaltung übernahm, welche letztere das Recht in Anspruch nahm, ihrerseits allein durch ihre Organe die Aufsicht über die Gebarung der Gesellschaft auszuüben, wogegen der Lloyd sich verpflichtete, eine regelmäßige Dampfschiffahrtsverbindung zwischen Triest und Alexandrien einzurichten und die bis dahin von der Donaugesellschaft betriebenen Seelinien zu übernehmen.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Juli 1851 kam mit dem Lloyd ein neuer förmlicher Postvertrag zustande. Derselbe fasste die dem Lloyd in seiner Eigenschaft als k. k. Postanstalt im Laufe der Zeit gewährten Begünstigungen — Führung der Postflagge, Einhebung des Seeportos für Rechnung der Gesellschaft u. s. w. — zusammen, bedingte aber dafür eine Vermehrung der Seefahrten des Lloyd, indem dieser unter anderem verpflichtet wurde, wöchentlich eine Fahrt von Triest nach Constantinopel, zweimal im Monate eine solche von Triest nach Alexandrien zu unternehmen.

Die guten Dienste, die der Lloyd dem Staate leistete, führten zu immer engeren Beziehungen zwischen Staats- und Lloydverwaltung, zum Vortheile der einen wie der anderen. Bereits eine Allerhöchste Entschließung vom 10. August 1855 gewährte dem Lloyd für ein Decennium eine jährliche Subvention von einer Million Gulden. Die Stadt Triest wurde der Verpflichtung einer Zinsengarantie enthoben, während der Lloyd zur Aufrechthaltung seiner Schnellfahrten von Triest nach Alexandrien und Constantinopel, sowie zur Einrichtung einer Dampfschiffahrt auf dem Po verhalten wurde. — Schon nach drei Jahren erfuhr auch diese Abmachung eine weitgehende Modification, indem die Allerhöchste Entschließung vom 14. December 1858 den Abschluss eines neuen Vertrages genehmigte. Dieser Vertrag, gültig bis 31. December 1864, gewährte dem Lloyd gleichfalls eine Subvention, doch nicht wie 1855 mit einem fixen Pauschale, sondern nach Meilengeldern bemessen, und zwar auf Grund eines in allen Details festgestellten Itinerars (Grundtaxe für jede befahrene Seemeile: 4 fl. 20 kr. bei Schnellfahrt, 3 fl. 50 kr. bei Normalfahrt). Dadurch erhöhte sich die Subvention auf fast zwei Millionen Gulden, doch ohne Maximalgrenze; gleichzeitig wurde dem Lloyd ein Staatsvorschuss von drei Millionen bewilligt, welcher allmählich zur Rückzahlung gelangte, nachdem die der Gesellschaft sehr nachtheilige Po-Schiffahrt vorlängst wieder aufgegeben worden war.

Die allen diesen Vereinbarungen nachfolgenden Lloydverträge dürfen, in ihrem authentischen Wortlaute allgemein zugänglich, als jedermann bekannt vorausgesetzt werden. Auch das Gesetz vom 8. Juli 1855 (R. G. Bl. Nr. 51) gewährte dem Lloyd für die Fahrten auf den vereinbarten Linien bestimmte Meilengelder (Grundtaxe: 4 fl. 20 kr. bei Schnellfahrt, 2 fl. 50 kr. bei gewöhnlicher Fahrt), doch mit der Einschränkung, dass der

Gesammtbetrag solcher Meilengelder in einem Jahre 2,000.000 fl. nicht übersteigen dürfe. Mit der Durchführung des Gesetzes wurden das Finanzministerium, das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das Marineministerium beauftragt.

Der erste Ausgleich mit Ungarn ließ den damals bestehenden Lloydvertrag als solchen vollständig unverändert. Einzig in Hinsicht der obersten Leitung wurde eine wichtige Neuerung getroffen. Der vorletzte und letzte Absatz des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 4 ex 1868) lauteten: „Das unter der Firma: „Österreichischer Lloyd" die Verkehrsinteressen fördernde internationale Seepost- und Schiffahrtsunternehmen steht unter der Leitung des Ministers des Äußern, welcher in der diese Anstalt betreffenden maritimen und Postangelegenheiten das Einvernehmen mit den beiden Handelsministern pflegen wird. Die vertragsmäßige Staatssubvention für dieses Unternehmen bildet einen Theil des Budgets des Ministeriums des Äußern." — In Hinkunft führte der Lloyd die Bezeichnung „österreichisch-ungarischer Lloyd."

Wieder am 18. November 1871 kam es zu einem Vertrage mit dem Lloyd „wegen Besorgung des Seepostdienstes" mit der Dauer bis Ende des Jahres 1877 (R. G. Bl. Nr. 157 ex 1872); er war der erste, der unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung der gesetzgebenden Körper von dem k. und k. Minister des Äußern abgeschlossen wurde. Das Itinerar wurde bedeutend erweitert, dagegen der Maximalbetrag der Meilengelder auf 1,700.000 fl. reducirt (Grundtaxe: 4 fl. bei Schnellfahrten, 1 fl. 15 kr. bei gewöhnlichen Fahrten).

Auffallend genug nahm dieser Vertrag mit keinem Worte Notiz von dem zwei Jahre früher vollzogenen bedeutsamsten, für alle Seeschiffahrt der Welt epochemachenden Ereignisse: der Eröffnung des Suezcanals am 16. November 1869.

Erst das Gesetz vom 14. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 72) ermöglichte die Nutzbarmachung jener großen Umwälzung im Seeverkehr auch für den heimischen Export und Import. Dasselbe ging jedoch nicht von einem gemeinsamen Minister, sondern von der diesseitigen Regierung aus und ermächtigte diese zum Abschluss eines Vertrages mit dem Lloyd „wegen Herstellung einer directen und regelmäßigen Postdampfer-Linie zwischen Triest und Bombay."

Der Vertrag wurde am 26. April 1872 unterzeichnet und verpflichtete den Lloyd bis Ende December 1877 zu zwölf (monatlichen) Reisen im Jahre nach Bombay mit Schiffen von mindestens 1000 Gewichtstonnen Ladefähigkeit und einer Fahrgeschwindigkeit von acht Seemeilen per Stunde, gegen eine Jahressubvention von 190.000 fl., sowie Vergütung der Suezcanal-Passagegebür. Mit der Durchführung des Gesetzes wurden der k. k. Handelsminister und der k. k. Finanzminister betraut. Es braucht nicht besonders betont zu werden, dass die letzterwähnten Auslagen an Subvention und Vergütung ausschließlich von der diesseitigen Reichshälfte bestritten wurden.

Die Hoffnung, auch die andere Reichshälfte für die Indienfahrten des Lloyd zu interessiren, schien sich noch vor Ablauf der Verträge der Jahre 1871 und 1872 verwirklichen zu wollen. Am 6. November 1877 brachte der k. und k. Minister des Äußern unter dem üblichen Vorbehalte einen neuen Lloydvertrag zustande (R. G. Bl. Nr. 68 ex 1878), demzufolge der ostindische Dienst, nach mehr als einer Richtung ausgedehnt, thatsächlich in das Gemeinsamkeitsverhältnis beider Reichshälften einbezogen werden sollte, selbstredend unter gleichmäßiger Berücksichtigung Fiumes wie Triests bei den bedungenen Hin- und Rückreisen des Lloyd.

Die Durchführung dieser Absicht fand nicht die Zustimmung des ungarischen Reichstages. Ein Protokoll vom 14. Mai 1878 modificirte den Vertrag des Vorjahres in der Weise, dass alle Bestimmungen betreffs der überseeischen Linien aus demselben wieder ausgeschieden wurden. An die Stelle eines traten abermals zwei Verträge, deren einer, betreffend den adriatischen und Mittelmeer-Dienst, durch das k. und k. Ministerium des Äußern am 26. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 69), deren zweiter, betreffend den überseeischen Dienst, auf Grund des Gesetzes vom folgenden Tage (R. G. Bl. Nr. 70) durch die k. k. Regierung abgeschlossen wurde. Jener fixirte den Maximalbetrag der zu zahlenden Meilengelder mit 1,300.000 fl. bei einer Grundtaxe von 4 fl., 1 fl. 80 und 1 fl. 15 kr.; letzterer garantirte dem Lloyd außer der Rückvergütung der Suezcanaltaxe ein Entgelt in der Form monatlicher unverzinslicher Vorschüsse aus der Staatskasse, und zwar für die Zeit bis 30. Juni 1879 per 30.000 fl., vom 1. Juli bis 31. December 1879 per 32.000 fl., vom 1. Januar 1880 ab per 36.000 fl., bei einer Grundtaxe von 2 fl. 50 kr. und 1 fl. 80 kr. für jede Seemeile. Die überseeischen Fahrten erfuhren eine Ausdehnung über Bombay hinaus nach Ceylon, Calcutta, Singapore und Hongkong.

Wie wohl daran gethan war seitens der k. k. Staatsverwaltung, dem überseeischen Verkehr ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, bezeugte am deutlichsten die ganz außerordentliche Entfaltung, welch- ach anfänglichem kurzen Schwanken speciell die ostindischen Linien des Lloyd ununterbrochen aufzue

weisen hatten. Die Einfuhr in Triest auf diesen Linien betrug im Jahre 1872: 8.290 Tonnen, die Ausfuhr 1.312 Tonnen (à 1.000 Kilogramm); im Jahre 1873 stieg die Einfuhr schon auf 13.956 Tonnen, während die Ausfuhr auf 928 Tonnen herabsank. Menge und Wert der Ein- und Ausfuhr während der nächsten Jahre zeigt die folgende Zusammenstellung:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	in Tonnen	Wert in Millionen Gulden (rund)	in Tonnen	Wert in Millionen Gulden (rund)
1871	15.657	9·3	1.865	1·208
1875	15.654	10·7	1.839	1·047
1876	12.173	7·5	3.779	1·280
1877	17.104	9·8	2.443	0·863
1878	18 517	14·4	4.036	1·750
1879	22.674	12·4	2.733	1·371
1880	28.525	17·9	4.638	2·585

Die weitere Gestaltung des Verkehrs in bezeichneter Richtung weisen in ziffermäßiger Darstellung die Beilagen G und H der Regierungsvorlage (Seite 52 bis 54). Er erreichte, namentlich was die Einfuhr betrifft, seinen Höhepunkt im Jahre 1888, um erst von da an wieder größeren Schwankungen ausgesetzt zu sein. Die Wertziffer der Einfuhr stieg im Jahre 1888 auf 35·2 und sank im Jahre 1890 auf 30·4 Millionen Gulden, während der Wert der Ausfuhr, der im Jahre 1888 bereits 15,243.000 fl. betragen hatte, sich im folgenden Jahre auf 12,926.000 fl. ermäßigte, im Jahre 1890 aber wieder auf 20,953.000 fl. erhöhte.

Die hier soeben aufgeführten Zahlenreihen dürften zugleich dazu dienen, das oben ausgesprochene Urtheil über die Lloydverträge des Jahres 1888 zu erhärten. Ihr positiver Inhalt soll der nachstehenden curtorischen Besprechung des zur Genehmigung vorgelegten neuesten Vertragsentwurfes die Grundlage einer Vergleichung bieten.

Wenn aber die Hauptintendenz dieses Vertragsentwurfes, wie schon früher gesagt, dahin abzielt, den Lloyd von nun an derart umzugestalten, dass ihm der Nationalcharakter eines specifisch, ja ausschließlich „österreichischen" Institutes verliehen werde, so hat uns der flüchtige Überblick seines bisherigen Entwicklungsganges deutlich gezeigt, dass dies nichts anderes heißt, als dass er künftig **wieder** werden soll, was er im Grunde **ursprünglich gewesen**, nicht nur der Firma, nicht bloß dem Namen nach — vorzüglich was seine unstreitig relativ erfolgreichste und glänzendste Thätigkeit betrifft: die Pflege überseeischer Verbindungen überhaupt und den ostindischen Dienst insbesondere.

Im Folgenden mögen diejenigen Artikel des in Discussion gestellten Vertragsentwurfes, die sich in irgend einem Punkte von den einzelnen Bestimmungen der beiden derzeit geltenden Lloydverträge sachlich unterscheiden, nach Maßgabe der im Ausschusse geführten bezüglichen Debatte erörtert werden; jene Artikel, welche hiebei eine besondere Erwähnung nicht finden, wurden aus diesen Verträgen unverändert übernommen.

Artikel I des Entwurfes normirt zunächst die in einem besonderen Ausweise (Seite 21 der Regierungsvorlage) näher bezeichneten Fahrten, welche der Lloyd während der Dauer des Vertrages „nach den vom k. k. Handelsministerium (statt wie bisher „vom Ministerium des Äußern") genehmigten Fahrordnungen" zu unterhalten sich verpflichtet. Ausführlich erörtert der Motivenbericht der Regierung dieses neue Itinerar. Zur Erleichterung der Übersicht mögen die dem gegenwärtigen Berichte beiliegenden graphischen Darstellungen dienen.

Den adriatischen Dienst (inclusive Corfu und Prevesa) betreffend, genügen wenige Bemerkungen.

Nach dem Vertrage vom 19. März 1888 hatte Dalmatien folgende (durchwegs wöchentliche) Linien zu seiner Verfügung: 1. Triest-Cattaro (Eillinie), 2. Triest-Corfu, 3. Triest-Prevesa, 4. Triest-Spalato-Metkovich, 5. Fiume-Cattaro (Eillinie), 6. Fiume-Cattaro (Warenlinie), 7. Spalato-Metkovich (im Anschlusse an Fiume-Cattaro).

Nach dem Vertragsentwurfe haben die Linien 1 bis 4 zu verbleiben (ihnen entsprechen der Reihe nach die Postnummern 2, 11, 12 und 10a des bezogenen Ausweises), mit dem Unterschiede, dass die bisherige Linie Triest-Corfu in Cattaro enden soll. Dagegen sind die Linien 5 und 6 zur Auflassung bestimmt, während an Stelle der Linie 7 eine solche von Triest nach Metkovich (Postnummer 10b) zu treten hätte.

Die Auflassung der Linie Fiume-Cattaro, vormals im ungarischen Interesse eingerichtet, ist insoferne nur eine scheinbare, als bereits ungarischerseits Vorsorge getroffen worden ist, ab Fiume regelmäßige Verbindungen mit Dalmatien herzustellen. Indem sich das k. k. Handelsministerium (siehe Protokoll zu Artikel 1, Alinea 6) ausdrücklich vorbehielt, den Lloyd eventuell in der Zeit bis 30. Juni 1898 zu jährlich 52 Fahrten auf der Linie Fiume-Cattaro zu verpflichten, wurde die Bedeutung einer solchen Linie auch für Dalmatien anerkannt. Dagegen dürfte nicht zu bestreiten sein, dass, sobald eine derselben entsprechende Linie seitens der ungarischen Regierung eingerichtet wird, mithin Dalmatien an der Zahl seiner Verbindungen keine Einbuße erleidet, die Aufrechthaltung einer derartigen Linie oder deren Ersatz durch eine andere, etwa von Triest ausgehende, nicht in Aussicht zu nehmen war, da dies ohne weitere finanzielle Opfer nicht erreichbar gewesen wäre.

Die Linie Triest-Pola-Veglia (Postnummer 9) wurde angeordnet, einen Ersatz zu bieten für die seitens des Lloyd bisher von Fiume aus aufrecht erhaltene Verbindung mit der Istrianer Ostküste und einem Theile der quarnerischen Inseln.

Den Levantedienst des Lloyd sollen in Zukunft die unter den Postnummern 1, 3, 4, 5a, 5b, 6, 7, 8, dann 13a, 13b, 14 und 15 des erwähnten Ausweises verzeichneten Linien bewältigen, von welchen die Linien 1, 3, 12, 14 und 15 (Triest-Alexandrien, Triest-Corfu-Piräus-Constantinopel, Triest-Dalmatien Albanien bis Prevesa, Constantinopel-Burgas-Braila und Constantinopel-Trapezunt-Batum und zurück) bereits eingeführt sind. Sie haben in Verbindung mit den Linien 4, 5a, 5b, 6, 7, 8, dann 13a und 13b (Constantinopel-Varna, Triest-Corfu-Zante-Candien-Smyrna, Triest-Corfu-Patras-Candien-Smyrna, Triest-Corfu-Alexandrien-Beyrut-Constantinopel, Alexandrien-Beyrut-Constantinopel und Alexandrien-Beyrut-Mersina und zurück) im Vergleiche zu den correspondirenden Linien des Itinerars im Vertrage vom 16. März 1888 die Bedeutung einer Verdoppelung der thessalischen Fahrten (Triest-Salonich-Constantinopel) von 26 auf 52, der Einbeziehung der karamanischen und nordsyrischen Häfen in den erweiterten syrischen Dienst, sowie einer Vermehrung der Verbindungen im Schwarzen Meere.

Endlich den überseeischen Dienst anlangend, ist vor allem hervorzuheben, dass die Zahl der directen Fahrten von Triest nach Bombay (Post-Nr. 16), im Vertrage vom 25. Juni 1888 mit nur drei im Jahre festgestellt, in Hinkunft jährlich auf zwölf erhöht wurde. Hiedurch soll einem aus betheiligten Kreisen, so insbesondere von Seite der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, wiederholt geäußerten lebhaften Wunsche thunlich Rechnung getragen werden. Ebenso durch die Ausdehnung der Linie Triest-Bombay-Hongkong bis Shanghai (Post-Nr. 17), deren Zweck dahin geht, „eine directe Verbindung mit China herzustellen und den Unzukömmlichkeiten abzuhelfen, welche dem Aufschwunge des Handels mit jenen Gebieten durch die Überschiffung in Hongkong auf Dampfer fremder Gesellschaften entgegenstanden." An sie schließt sich die schon bestehende Nebenlinie Colombo-Calcutta (Post-Nr. 18).

Die Verbindung Triests mit Brasilien, soweit sie durch den Lloyd hergestellt wird, soll eine Änderung nicht erleiden. Somit wäre die Linie Triest-Santos und zurück (Postnummer 19) nach wie vor sechsmal im Jahre zu befahren, dabei aber (Protocollarbestimmung zu Artikel 1, Alinea 3) ein südspanischer Hafen anzulaufen, wobei es dem Lloyd freigestellt, auf der Route gelegene Zwischenhäfen, sowie Lissabon zu berühren.

Die Gesammtleistung, welche dem Lloyd durch das neue Itinerar aufgetragen werden soll, ergibt die Summe von . . . . . 1,473.528 Seemeilen,
somit gegenüber den in den Verträgen des Jahres 1888 bedungenen Leistungen per . 1,283.800 „

„ ein Mehr von . 189.728 Seemeilen.

Hiezu kommen mehrere nicht unwichtige Ergänzungen. Nach Mittheilung der Regierung ist von dem obenerwähnten Vorbehalt betreffs jährlicher 52 Fahrten auf der Linie Fiume-Cattaro in Übereinstimmung mit der königl. ungarischen Regierung bereits Umgang genommen worden, indem diese Fahrten seitens der Schiffahrtsgesellschaft „Adria" werden besorgt werden. Es erwächst daraus, gemäß der hiefür vorgesehenen Protokollarbestimmung (zu Artikel 1, Alinea 7), dem Lloyd die weitere Verpflichtung „für die Dauer des

gegenwärtigen Vertrages nach Wahl des k. k. Handelsministers . . . entweder zwölf Fahrten jährlich von Singapore nach Soerabaya und zurück oder aber zwei directe Fahrten von Triest und Colombo nach Calcutta und zurück ohne besonderes Entgelt einzurichten," und ist die damit aufgeworfene Frage an maßgebender Stelle auch schon zu Gunsten der Linie Singapore-Soerabaya entschieden worden. Die Activirung einer Lloydlinie nach Java aber bildet eine dankenswerte Ergänzung des bestehenden Liniennetzes, welche seit Jahren von zahlreichen mercantilen Corporationen wärmstens empfohlen worden.

Das Itinerar des Lloyd wird ferner wesentlich ergänzt durch jenes der „Adria" auf Grund des vom königl. ungarischen Handelsminister mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages vom 28. März 1891, demgemäß die „Adria" verpflichtet, für die Dauer des Vertrages, das heißt für zwanzig Jahre, folgende ordentliche Schiffahrten aufrecht zu erhalten, und zwar:

1.	jährlich	18	Fahrten	von	Fiume	nach Glasgow,
2.	„	12	„	„	„	Leith oder einem andern östlichen Hafen Großbritanniens,
3.	„	12	„	„	„	London,
4.	„	24	„	„	„	Liverpool,
5.	„	12	„	„	„	Hull oder Newcastle,
6.	„	12	„	„	„	Rouen oder einem andern Hafen Ostfrankreichs,
7.	„	12	„	„	„	Bordeaux,
8.	„	18	„	„	„	spanischen oder portugiesischen Häfen oder einem westlichen Hafen Frankreichs,
9.	„	12	„	„	„	den östlichen Häfen Italiens, ferner nach Sizilien, Malta und Tunis (La Goulette),
10.	„	6	„	„	„	Hamburg, mit Berührung Antwerpens, Rotterdams oder Amsterdams,
11.	„	„	„	„	„	Brasilien, von welchen zwei Fahrten bis zu dem vom Handelsminister zu bezeichnenden Hafen auf dem Gebiete der La-Plata-Staaten zu verlängern sind,
12.	„	12	„	„		Glasgow nach Fiume,
13.	„	12	„	„		Leith oder von einem andern östlichen Hafen Großbritanniens nach Fiume,
14.	„	12	„	„		London nach Fiume,
15.	„	24	„	„		Liverpool nach Fiume,
16.	„	12	„	„		Hull oder Newcastle nach Fiume,
17.	„	12	„	„		Rouen oder einem anderen Hafen Nordfrankreichs nach Fiume,
18.	„	12	„	„		Bordeaux nach Fiume,
19.	„	12	„	„		Tunis (La Goulette), Malta, Sizilien, ferner von den Häfen Italiens nach Fiume,
20.	„	6	„	„		Hamburg oder Rotterdam oder Amsterdam oder Antwerpen nach Fiume,
21.	„	6	„	„		Brasilien nach Fiume, von denen zwei auf Wunsch des Handelsministers aus den zu bezeichnenden Häfen La Platas abzugeben haben.

„Außerdem übernimmt die „Adria" die Verpflichtung, noch weitere 15 Fahrten zu veranstalten, oder in den oben detaillirten Relationen je nach den Verkehrsverhältnissen jährlich jedenfalls noch wenigstens 46.000 Seemeilen zu machen."

Dazu gehört noch eine andere Bestimmung des Adria-Vertrages, welche ihrer besonderen Wichtigkeit wegen wenigstens theilweise die wörtliche Widergabe verdient. Sie lautet:

„§. 6. Die ungarische Seeschiffahrtsgesellschaft „Adria" ist verpflichtet, auf Anordnung des königlich ungarischen Handelsministers nun für jene Zeit, für die der königlich ungarische Handelsminister es fordern wird, die unten folgenden Bestimmungen pünktlich einzuhalten, und es wird bedungen, dass, sobald der königlich ungarische Handelsminister die Beseitigung der unten folgenden Bestimmungen anordnen wird, die Gesellschaft gehalten ist, auch der Anordnung sogleich und ohne Erhebung irgend eines Anspruches Folge zu leisten.

Bei den in §. 1, sub. Nr. 8 erwähnten spanischen Fahrten ist die „Adria" verpflichtet, unter zeitweiliger Modification der bezüglichen Bestimmungen der §§. 4 und 5, monatlich einmal Barcelona und einen anderen am Mittelmeere gelegenen Hafen des spanischen Continentes anzulaufen.

Da der „Lloyd", von Triest abgehend, mit Berührung Fiumes nach Brasilien und von den brasilianischen Häfen aus mit Berührung Fiumes nach Triest je sechs ordentliche Fahrten leisten wird, wird die „Adria" die Fahrten Nr. 11 und 21 abwechselnd mit den vom „Lloyd" besorgten brasilianischen Fahrten leisten.

In Betreff dieses Dienstes wird Folgendes maßgebend sein:

Von den durch die beiden Gesellschaften zu leistenden 12 ordentlichen Fahrten sind vom 1. Januar bis Ende Juni eines jeden Jahres 5, im restlichen Theile des Jahres aber 7 Fahrten zu leisten, und die Abfahrt hat in jeder Gruppe womöglich in gleichen Intervallen zu erfolgen.

In Betreff der Reihenfolge des Beginnes dieser zwischen den beiden Gesellschaften wechselnden Fahrten wird die „Adria" mit dem Lloyd ein Übereinkommen treffen.

Falls ein solches nicht zustande kommt, entscheidet unter den vom Handelsminister festzustellenden Modalitäten das Los, für die Zukunft geschieht dann der Beginn der Fahrten jährlich abwechselnd.

Sollte die Ausdehnung der brasilianischen Fahrten bis zu den zu bezeichnenden Häfen der La Plata-Staaten gefordert werden, so werden diese Fahrten abwechselnd mit den vom „Lloyd" geleisteten ähnlichen Fahrten zu leisten sein. Dasselbe gilt für den Fall, wenn die Vermehrung der ordentlichen subventionirten Fahrten nach Brasilien sich als nothwendig erweisen sollte. . . .

Bei den monatlichen spanischen Fahrten der „Adria" sowie bei den brasilianischen Fahrten ist die Berührung von Triest obligatorisch. Der Gütertarif von und nach Triest wird der gleiche sein, wie der von und nach Fiume; und hinsichtlich der von ausländischen, auf diesen Linien liegenden Häfen einzuführenden Waren wird bei Bemessung der Tarife zwischen beiden Häfen als Bestimmungsort kein Unterschied obwalten.

Die im Ausgangsverkehr von Fiume bewilligten Tarifermäßigungen und Refactien, sowie die Begünstigungen an den mit dem Seeverkehre in Verbindung stehenden Gebüren werden auch bei dem von Triest ausgehenden Verkehr zu accommodiren sein, wenngleich obige Waren auf dem gleichen Schiffe mit dem gleichen Bestimmungsorte befördert werden.

Bei den erwähnten vertragsmäßigen Fahrten, bei welchen das Auslaufen in Triest obligatorisch ist, ist in Fiume ein Drittel des Fassungsraumes für Triest derartig zu reserviren, dass die Gesellschaft über diesen Raum nur in dem Falle anderweitig verfügen kann, wenn derselbe bei kleineren Sendungen spätestens 24 Stunden, bei größeren Mengen höchstens 8 Tage, beim Brasilverkehre aber im allgemeinen spätestens 14 Tage vor Abgang des Schiffes nicht in Anspruch genommen wurde."

Die dem österreichischen Export und Import aus diesen Zugeständnissen erwachsenden Vortheile bedürfen keiner Erörterung. Absatz 5 der Protokollarbestimmung zu Artikel I des vorliegenden Vertragsentwurfes bezeichnet dagegen die Linien, auf welchen der Lloyd bis zum 30. Juni 1898 (dem ursprünglich in Aussicht genommenen Endtermine des Vertrages vom 19. März 1888) auf seinen Reisen den Hafen von Fiume anzulaufen haben werde.

Will nach alledem nicht in Abrede gestellt werden, dass Artikel I des Entwurfes mehr als eine wesentliche Besserung der gegenwärtigen von ihm berührten Verhältnisse in Aussicht stellt, so konnte sich der Volkswirtschaftliche Ausschuss gleichwohl nicht verhehlen, dass damit keineswegs auch schon alle Beschwerden, welche seither gegen das Itinerar des Lloyd erhoben worden, beseitigt werden dürften. Um den Bedürfnissen des nationalen Verkehrs in angedeuteter Richtung im vollen Maße zu entsprechen, wird dieses Itinerar, das sich der Hauptsache nach in ziemlich veralteten Geleisen bewegt, vielfältig um- und ausgestaltet werden müssen. So wird wohl unter anderem die Anknüpfung regelmäßiger Verbindungen mit Ostafrika, Australien und Japan in Zukunft nothwendig ins Auge zu fassen sein, soll anders die größte und wichtigste Aufgabe einer großen, ersten Verkehrsanstalt, dem Handel ihres Mutterlandes von Zeit zu Zeit neue lohnende Absatzwege zu eröffnen, dem Unternehmungsgeiste immer wieder neue Impulse zu geben, nicht außeracht gelassen werden.

Abgesehen von der durch finanzielle Rücksichten gezogenen Grenze für die Höhe der Subvention, die bei Neueinrichtung derartiger Linien, welche erfahrungsgemäß durch längere Zeit kaum activ waren, bedeutend vergrößert werden müsste, schien es nicht rathsam, dem Lloyd, bei dem es sich, wie gezeigt, vorerst um eine Sanirung und Kräftigung handelt, im jetzigen Zeitpunkte allzu weitgehende Verpflichtungen aufzuerlegen, welche fürs erste seiner Reformirung hinderlich gewesen wären, zumal — wovon noch die Rede sein wird — der Schiffspark des Lloyd einer umfassenden und gründlichen Erneuerung bedürftig ist, diese Erneuerung aber wieder einer gewissen Zeit bedarf, um gesteigerten Anforderungen genügen zu können.

Das letztere Moment war zugleich maßgebend für den Ausschuss, in Bezug auf die Fahrgeschwindigkeit bei den bedungenen Reisen von einer besonderen Antragstellung Umgang zu nehmen. Allerdings liegt nicht auf allen Linien des Itinerars das Bedürfnis nach größerer Geschwindigkeit vor, namentlich nicht auf jenen, welche vorwiegend für den Warendienst bestimmt sind. Wenn andere Gesellschaften, wie die Peninsular and Oriental Company und die Méssageries maritimes, auf manchen Strecken rascher fahren als der Lloyd, so ist hiebei zu erwägen, dass deren Dienst in Indien und Ostasien wegen der vielfachen Beziehungen zu den dortigen Colonien als ein eigentlicher Post- und Passagierdienst anzusehen ist und bei einem solchen Dienste die Geschwindigkeit der vermittelnden Fahrzeuge allerdings einen ausschlaggebenden Factor bildet. Übrigens ist bekannt, dass die Peninsular and Oriental Company auf ihren indischen Linien vertragsmäßig nur zu 12·54, beziehungsweise 11·2, die Méssageries maritimes zu 11·5 und 13 Seemeilen in der Stunde verpflichtet sind und dass auch der „Norddeutsche Lloyd" nicht mehr als 11·5 bis 12 Seemeilen zu hinterlegen hat. Fahren ihre Dampfer in Wirklichkeit rascher, so kann doch bei Beurtheilung des Vertrages nur ihre vertragsmäßige Geschwindigkeit zum Anhalt dienen. Auch der Lloyd hat in letzter

Zeit auf der Linie Triest-Bombay zumeist 12 Seemeilen in der Stunde zurückgelegt. Die allmähliche Beschaffung einer größeren Anzahl Dampfer neuesten Systems wird auch in diesem Punkte eine größere Vervollkommnung ermöglichen.

Zudem ist durch Alinea 3 des Artikels I Vorsorge getroffen, das vereinbarte Itinerar — freilich im Einvernehmen beider contrahirenden Parteien — einer Correctur zu unterziehen und in einzelnen Theilen den jeweilig geänderten Verhältnissen anzupassen. Sache der Regierung wird es sein, von Fall zu Fall die Gelegenheit zu solchen Correcturen wahrzunehmen und zu nützen. Der Ausschuss will das Itinerar, so wie es vorliegt, nicht als ein unabänderliches betrachtet wissen. Ist ja doch auch der Verkehr als solcher, dem es dienen soll, etwas Lebendiges und, soll er nicht absterben, einem fortwährenden Wechsel unterworfen.

Eindringlich wurde bei diesem Anlasse in den Verhandlungen des Ausschusses auch die Frage der Frachttarife der Eisenbahnen erörtert, zunächst der Bahnen, deren Bestimmung es ist, die unmittelbare Verbindung Triests mit seinem exportirenden Hinterlande herzustellen.

Mit dem Hinweise auf ganz bestimmte Daten, speciell in den officiellen Berichten der k. u. k. Consulate in Venedig und Alexandrien, wurde unter Anderem constatirt, dass die hohen Tarife jener Zufuhrbahnen, insbesondere der Südbahn, auf die Entwicklung des österreichischen Handels in seinen Relationen zu dem Seehafen Triest höchst ungünstig einwirken und auch dem Lloyd die Erfüllung seiner Aufgabe wesentlich erschweren. Von einer Seite wurde nach sorgfältiger Begründung der Regierung nahegelegt, auf die Privatbahnen, in erster Reihe aber auf die Südbahn und die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, womöglich einen angemessenen Druck auszuüben, dieselben zur Ermäßigung ihrer Tarife in gedachter Richtung zu bestimmen, dagegen das Zustandekommen von Cartellen dieser Bahnen mit den Leitungen der wichtigsten Verkehrsadern nach dem Süden zu verhindern. Ermäßigte Tarife zu Lande und zur See nach dem Muster des, wenngleich erst nach einem gewissen Widerstreben seitens des Lloyd zustande gekommenen Levantetarifes, sowie die Ermöglichung einer directen Versendung von den größeren Productionscentren nach den einzelnen Absatzplätzen, welche die Schiffe des Lloyd besuchen, seien nicht dringend genug zu empfehlen, soll nicht Fiume unserem Emporium Triest in der Zukunft den Rang ablaufen. *)

Wie eine gesunde, kräftige Handelspolitik allerdings untrennbar ist von einer rationellen, systematischen Transportarispolitik, so ist auch letztere eine der Grundbedingungen weitreichender Erfolge bei einer wirklichen und wahrhaften „Hilfsaction" im Interesse unserer, wie jeder anderen Seeschiffahrt.

Artikel III des Entwurfes beziffert das Entgelt, welches dem Lloyd für die subventionirten Reisen künftig gewährt werden soll. Als Maximalbetrag der zu zahlenden Meilengelder wird die Summe von 2,910.000 fl. hingestellt. Die Auftheilung dieser Summe auf die einzelnen Fahrten variirt, je nach der Fahrgeschwindigkeit, im adriatischen und Mittelmeerdienste zwischen 1 fl. 45 kr., 1 fl. 80 kr., 2 fl. 40 kr. und 3 fl. 55 kr., im überseeischen Dienste zwischen 1 fl. 70 kr., 2 fl. und 2 fl. 80 kr. — Hiezu kommt die Vergütung der Suezcanaltaxe für jährlich 24 Fahrten auf den Linien Triest-Bombay, beziehungsweise Triest-Bombay-Hongkong-Shanghai, und jährlich einen zum Dienste auf der Linie Colombo-Calcutta oder einer an deren Stelle tretenden Linie bestimmten Dampfer, welche Vergütung bei der Höhe jener Taxe von nahezu 200.000 fl. für eine Hin- und Rückreise mit rund 490.000 fl. zu berechnen ist, so dass die Totalsumme der Jahressubvention, welche für die Folge beansprucht wird, 3,400.000 fl. ö. W. beträgt.

Nach dem Vertrage vom 19. März 1888 ist der Maximalbetrag der jährlichen Meilengelder mit 1,300.000 fl. beziffert, während nach dem Vertrage vom 25. Juni 1888 eine Jahressubvention von 552.630 fl. nebst der Vergütung der Canaltaxe für 16 Fahrten im durchschnittlichen Ausmaße von 310.000 fl., zusammen also die Summe von 862.630 fl. bezahlt wird, so dass der Lloyd auf Grund beider in Geltung stehenden Verträge eine Staatsunterstützung von 2,162.630 fl. genießt. Dieselbe soll demnach in Zukunft alles in allem um 1,237.370 fl. ö. W. erhöht werden — wobei nicht übersehen werden darf, dass die Gesammtsubvention fernerhin einzig und allein von der diesseitigen Reichshälfte zu bestreiten sein wird.

Der Ausschuss anerkennt das Gewicht so bedeutender finanzieller Ansprüche. Nichtsdestoweniger hat sich gegen deren Gewährung in seiner Mitte keine Stimme erhoben, in der Annahme, dass mit Hilfe der angesprochenen Gelder der erste und letzte Zweck der eingeleiteten Action erreicht wird: die Seeschiffahrtsgesellschaft des nunmehr wieder „österreichischen" Lloyd dauernd auf eine feste Basis zu stellen, von der sie, zum Theil durch äußere Unfälle, zum Theil vielleicht auch durch eigenes Verschulden, im Laufe der letzten Jahre leider abgedrängt worden. Inwieweit nach menschlicher Voraussicht die Bedingungen der Erfüllung jener Annahme geboten scheinen, mag die weitere Prüfung des Vertragsentwurfes aufzuklären suchen.

*) Hiebei möge gestattet sein, auf die bekannten diesbezüglichen Beschlüsse der Triester Handels- und Gewerbekammer in ihrer Sitzung am 18. October 1890 zu verweisen, welche dem Abgeordnetenhause in einer ausführlichen Denkschrift zur Kenntnis gebracht worden.

Schon im Vorstehenden wurde nachgewiesen, dass durch Artikel I des Entwurfes der Lloydgesellschaft im Vergleich zu früher factisch eine erhöhte Leistung aufgetragen wird. Nach Recht und Billigkeit erscheint es aber angemessen, dem Grundsatze zu huldigen: bei erhöhter Leistung — erhöhte Gegenleistung. Die Erfahrungen, die mit der abweichenden principiellen Anschauung in den Verträgen des Jahres 1888 gesammelt worden, können die Richtigkeit jenes Grundsatzes nur bestätigen.

Wenn nun die reine Subvention (ohne Vergütung der Canaltaxe), die dem Lloyd ferner zugewendet werden soll, mit jener der fremden großen Schiffahrtsgesellschaften verglichen wird (siehe Seite 40 ff. der Regierungsvorlage), so zeigt sich durchwegs, dass trotz der dem Lloyd auferlegten nicht geringen Mehrleistungen, dieselbe doch wesentlich geringer ist.

Nach dem Vertragsentwurfe hätte der Lloyd für einen jährlichen Gesammtdurchlauf von 1,173.528 Seemeilen ein Entgelt von 2,910.000 fl. zu beanspruchen. Das ergäbe im Gesammtdurchschnitte per Seemeile 1 fl. 97 kr. Die Méssageries maritimes erhalten nach dem Vertrage vom Jahre 1886 für einen Jahresdurchlauf von 1,444.860 Seemeilen den Betrag von 12,763.498 Francs, das heißt also im Durchschnitte per Seemeile 8·75 Francs = 3 fl. 50 kr. in Gold. Die Peninsular and Oriental Company bezieht für ihren indisch-chinesischen Dienst 3 fl. 68 kr. in Gold per Seemeile, der Norddeutsche Lloyd 3 fl. 9 kr. in Gold und die Navigazione Generale Italiana nach dem ablaufenden Vertrage, der aber eine namhafte Aufbesserung erfahren soll, 6 Lire = 2 fl. 40 kr. in Gold. Nimmt man nun den dermaligen Stand des Goldagios per 118 als Grundlage des weiteren Vergleiches, so ergibt sich, auf österreichische Währung reducirt, folgendes Resultat:

Das durchschnittliche Meilengeld beträgt:

bei der Peninsular and Oriental Company	4·43 fl. ö. W.
„ den Méssageries maritimes	4·13 „ „ „
„ dem Norddeutschen Lloyd	3·66 „ „ „
„ der Navigazione Generale Italiana	2·83 „ „ „
dagegen beim Lloyd	1·97 fl. ö. W.

Dabei kommt allerdings in Betracht, dass den genannten fremden Gesellschaften die Suezcanaltaxe nicht abgesondert ersetzt wird, sondern dieselbe in den Meilengeldern inbegriffen ist. Doch gelangt einerseits diese Taxe bei der Méssageries maritimes und der Navigazione Generale Italiana nur für einen geringen Theil der Fahrten (bei ersterer für 40 unter 191; bei letzterer überhaupt nur für 16 Fahrten im Jahre) zur Auszahlung; anderseits erscheint die bezügliche Quote immer noch geringer als der Unterschied der Meilengelder gegenüber dem Lloyd, wie ein einfaches Rechenexempel zeigt.

Noch schärfer tritt dieser Unterschied hervor, wenn man einzelne Linien aus dem Itinerar herausgreift. Im indisch-chinesischen Dienste zum Beispiel beziehen die Méssageries maritimes 10·66 Francs = 4·26 fl. Gold = 5·03 fl. ö. W. Legt man diese Ziffer zugrunde, so bekäme der Lloyd für 382.956 Seemeilen seines im Vertrage vorgesehenen Dienstes in Indo-China 1,926.268 fl. Nach dem Vertragsentwurfe hätte er zu bekommen:

Meilengelder	720.879 fl.
Entschädigung der Canaltaxe	490.000 „
zusammen	1,210.879 fl.

Nimmt man die Ansätze der Peninsular and Oriental Company zum Ausgangspunkte, so wäre das Erfordernis 1,686.494 fl. und bei jenen des Norddeutschen Lloyd 1,513.825 fl.

Diese sehr bedeutenden Unterschiede werden aber durch die theilweise höhere Geschwindigkeit der Fahrzeuge einzelner Gesellschaften keineswegs wettgemacht, abgesehen davon, dass namentlich auf den englischen und französischen Linien nach Indo-China, wie bereits einmal nebenbei erwähnt, der Passagierverkehr eine große und einträgliche Rolle spielt, während derselbe beim Lloyd in diesen Relationen mehr oder weniger in den Hintergrund tritt.

Im Mittelmeerdienste bezieht die Navigazione Generale Italiana eine Subvention von 7 Lire per Seemeile = 2·80 fl. Gold = 3·30 fl. Papier, wogegen der Lloyd auf den correspondirenden Linien zum Theil 2·40 fl., auf den meisten aber nur 1·80 fl. und 1·15 fl. erhält. Nach der Subvention der Navigazione Generale Italiana bekäme der Lloyd nur seine nach der Levante gehenden Fahrten im Ganzen . . . . . 2,662.400 fl.
während für dieselben nach dem Vertragsentwurfe . . . . . 1,667.075 „
also um . . 995.325 fl.
weniger entfallen.

Die Erhöhung der Lloydsubvention, vielmehr die Aufbesserung des nach Artikel II des Entwurfes zu gewährenden Entgeltes ist darum bis zu gewissem Grade eine nur relative, nicht absolute Erhöhung oder Aufbesserung, d. h. eben nur im Vergleiche zu der dem Lloyd bisher bewilligten Unterstützung, beziehungsweise Vergütung.

Artikel III, das zu verwendende Schiffsmaterial betreffend, entspricht seinem Inhalte nach dem Artikel IV des Vertrages vom 19. März 1888, respective Artikel II jenes vom 25. Juni desselben Jahres.

Durchwegs neu ist dagegen Artikel IV der Vorlage, der die Lloydgesellschaft „zu einer den Anforderungen des Dienstes entsprechenden allmählichen Erneuerung des Schiffsmaterials" verpflichtet. Bei der notorischen Unvermögenheit des Lloyd, einem solchen Auftrage in absehbarer Zeit aus eigenen Mitteln nachzukommen, wird demselben unter Einem ein unverzinslicher Vorschuss von 1,500.000 fl. ö. W. in Aussicht gestellt, rückzahlbar in fünf Jahresraten à 300.000 fl.

Von der derzeitigen Beschaffenheit des Schiffsmaterials des Lloyd ist bereits oben gesprochen worden. Die Zahl der Schiffe, die noch vor vier Jahren 86 betragen, ist gegenwärtig, wie gesagt, auf 73 herabgesunken. Nicht weniger als 13 Dampfer der Gesellschaft wurden in dem erwähnten kurzen Zeitraume, da sie den Dienstesanforderungen nicht mehr genügten, verkauft oder fielen, weil deren gründliche Instandsetzung mit zu großen Kosten verbunden gewesen wäre, dem völligen Abbruche anheim, oder gingen infolge schwerer Zusammenstöße zugrunde, ohne auch nur in einem einzigen Falle seither durch Nachschaffung einen Ersatz zu finden. Ein Urtheil über die Concurrenztüchtigkeit der Lloydschiffe wird aber erst möglich, wenn man deren Tonnengehalt berücksichtigt und dabei eine Vergleichung mit dem Schiffspark anderer, concurrirender Gesellschaften anstellt.

Nach den letzten Jahresberichten verfügten

die Navigazione Generale Italiana	über	111	Dampfer	mit 103.545	Registertonnen,
„ Méssageries maritimes	„	62	„	„ 177.941	„
der Norddeutsche Lloyd	„	76	„	„ 185.558	„
die Peninsular and Oriental Company	„	49	„	„ 192.658	„
der Lloyd aber	„	73	„	„ 79.715	Registertonnen.

Eine Erläuterung erscheint auch da beinahe vom Überfluss. Doch verdient noch ein Umstand hervorgehoben zu werden. Von den Schiffen des Lloyd haben 6 Dampfer einen Fassungsraum von mehr als 2000 Registertonnen. Die Navigazione Generale Italiana besitzt allerdings nur ein Fahrzeug von gleichem Tonnengehalt; der Norddeutsche Lloyd dagegen nicht weniger als 43, worunter 15 mit mehr als 4000 Registertonnen, während die Schiffe der Peninsular and Oriental Company alle ohne Ausnahme über 2000 und von diesen wieder 21 über 4000 Registertonnen fassen. Eine detaillirte Liste der Dampfer der Méssageries maritimes liegt nicht vor; sie stehen in der fraglichen Richtung der Peninsular and Oriental Company offenbar nicht viel nach, da nach den vorhin mitgetheilten Ziffern der durchschnittliche Tonnengehalt jedes ihrer Schiffe 2700 Registertonnen übersteigt, ein Verhältnis, welches die Lloydschiffe weitaus nicht zur Hälfte erreichen.

Insolange der Lloyd auf den von ihm befahrenen Linien einer Concurrenz mit derart überlegenen Waffen begegnet, kann eine Gesundung seiner geschäftlichen Lage ernstlich nicht erhofft werden. Wer aber den Zweck will, muss auch die Mittel wollen.

Artikel VI des Entwurfes, das Tarifwesen betreffend, correspondirt nach Form und Inhalt mit den ersten Absätzen des gleichen Artikels im Vertrage vom 19. März 1888, bis auf den einen Punkt, dass in Hinkunft die Tarifhoheit der Regierung gegenüber dem Lloyd nicht mehr wie sonst vom Ministerium des Äußern (im Einvernehmen mit dem k. k. und dem königl. ungarischen Handelsminister), sondern vom Handelsminister der diesseitigen Reichshälfte allein ausgeübt werden soll. Er hat die Normaltarife zu genehmigen, „und der gleichen Genehmigung unterliegen alle auf den Frachtentransport bezüglichen Bestimmungen", somit auch das Betriebsreglement (wovon des Näheren Artikel XXXI handelt und jede Änderung der Normaltarife.

Es ist charakteristisch für die derzeit in diesen Dingen herrschenden Zustände, wenn sich vor Kurzem aus Anlass der Verhandlungen, betreffend den Abschluss eines neuen Lloydvertrages, mehrere hervorragende gewerbliche und mercantile Körperschaften Wiens in einer Collectiveingabe an die Regierung mit dem Ersuchen gewendet, die Lloydgesellschaft hätte in diesem Vertrage „alle Garantien dafür zu bieten, dass sie ihre Frachtsätze nicht höher halte, als diejenigen sind, welche die concurrirenden Häfen des Auslandes nach den betreffenden Plätzen notiren" — einem Ersuchen, welchem nicht nur der Sache nach, sondern fast buchstäblich schon durch Alinea 3 des Artikels VI des Vertrages vom 19. März 1888, ja

sogar schon durch Alinea 1 des Artikels V des Lloydvertrages vom 26. Juni 1878 formell entsprochen war. — In der Praxis mag die Durchführung dieser Bestimmung, beziehungsweise die Überwachung dieser Durchführung, vieles zu wünschen übrig gelassen haben.

Der Lloyd soll künftig nach Artikel VII des Entwurfes verhalten bleiben, „seinen Kohlenbedarf soviel als möglich durch inländisches Product zu decken" und daher jährlich mindestens 20.000 Tonnen Kohle aus inländischen Werken zu beziehen; von der weiteren Verpflichtung zum Bezuge von 10.000 Tonnen „aus Werken des ungarischen Ländergebietes" soll er enthoben werden.

Mit geringen, durch die Sachlage gebotenen Modificationen entsprechen die Artikel VIII bis X den analogen Artikeln des bisherigen Vertrages. — Dasselbe gilt von den Artikeln XI bis XXII, betreffend die Verpflichtungen des Lloyd der Kriegsverwaltung gegenüber; die Heimsendung von Seeleuten und mittellosen Staatsangehörigen; die Vorschriften, welche dem Lloyd „als einem zum Betriebe der k. k. österreichischen Postanstalt gehörigen Institute" ertheilt werden u. s. w.

Weitgehende Neuerungen bieten wieder die in den Artikeln XXIII bis XXVI enthaltenen Bestimmungen; und es darf sofort hinzugefügt werden, dass, was in ihnen neu, durchwegs auch gut ist. Sie regeln die Verwaltung der Gesellschaft in einer Weise, die in der That einer totalen Umgestaltung des Vorhandenen ziemlich gleichkommt — einer Reform an Haupt und Gliedern.

In allererster Linie war es stets und besonders in letzter Zeit die Verwaltung des Lloyd, gegen welche die weitaus meisten Klagen und Beschwerden aus der Mitte der praktischen Geschäftswelt, auf die es hier ankommt, erhoben wurden. Das nächste und dringendste Verlangen nach Abhilfe gipfelte in der Forderung nach vollständiger Trennung der Centralleitung von der Executive. Im Zusammenhange damit stand und steht die mehrseitige, vielbesprochene Anregung einer Verlegung des Sitzes jener Centralleitung nach Wien und — der Ernennung des Präsidenten seitens der Regierung. „Hier im Centrum des Reiches", führt die bezügliche Petition der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer aus, „wo alle Communicationsanstalten mit ihren Hauptverwaltungen vertreten sind, concentrirt sich Handel und Verkehr; von Wien aus oder über Wien erfolgt der Haupt-Ab- und Zufluss der im überseeischen Verkehre in südlicher Richtung sich bewegenden Waren, und die Geschäftswelt muss in der Lage sein, durch einen unmittelbaren Contact mit der Verwaltung des Institutes möglichst rasch zu verkehren, alle nöthigen Informationen sofort an Ort und Stelle einzuheben, ihre Anliegen schleunigst geltend zu machen und ihre Beschwerden ehestens behoben zu sehen; denn der bisherige Geschäftsgang in der Entfernung Wien-Triest ist ein sehr schleppender, dass die Geschäftswelt häufig lieber auf eine Intervention und ihr gutes Recht verzichtet hat. Sie musste aber über solche Zustände um so ungehaltener sein, da sie selbst zu der Subvention, welche der Lloyd genießt, schwere Beiträge leistet, und jetzt, wo die Opfer behufs Steigerung der Leistungsfähigkeit noch mehr erhöht werden sollen, kann und muss der Kaufmann verlangen, dass die Dienste dieses Transportunternehmens den finanziellen Anforderungen voll und ganz entsprechen. Dieses Gleichgewicht herzustellen und dauernd zu erhalten, erscheint aber nur dann möglich, wenn die Regierung und die Geschäftswelt das Institut in seiner administrativen Verkörperung unmittelbar in Wien situirt sehen, und wenn an die Spitze der Verwaltung auch . . . ein von der Regierung ernannter, verantwortlicher und kaufmännisch gebildeter Präsident, sowie ein oder mehrere Verwaltungsräthe, welche den einheimischen Verkehr gründlich kennen, gestellt werden."

Diese Petita fanden denn zum guten Theil in den genannten Artikeln nicht nur wohlwollende Berücksichtigung, sondern auch thatsächliche Verwirklichung. Der Präsident des Verwaltungsrathes des Lloyd wird — nach Zustandekommen des vorliegenden Vertrages — von Seiner Majestät dem Kaiser ernannt. Die Ernennung zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes ist dem k. k. Handelsminister vorbehalten. Aus seiner Mitte bestellt der Verwaltungsrath ein aus vier Mitgliedern gebildetes Comité in Triest zur Oberleitung und Überwachung des laufenden Dienstes und ebenso ein aus vier Mitgliedern bestehendes Comité in Wien „für die Wahrnehmung und Vermittlung der Beziehungen zu den Centralbehörden und auch je nach Bedürfnis zu den Verkehrs- und Handelskreisen." . . . „Jedem der beiden Comités und jedem eventuell sonst noch zu bestellenden Comité hat eines der vom k. k. Handelsminister ernannten Mitglieder des Verwaltungsrathes anzugehören." . . . „Dem Comité in Wien ist zur Besorgung der ihm zugewiesenen Geschäfte ein Bureau beizugeben, welches für den unmittelbaren Verkehr mit Behörden und Parteien mit den nöthigen Vollmachten versehen sein wird." — Selbst die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrathes und der ständigen Comités in Wien und Triest, sowie die Dienstordnungen der Betriebsleitung und des dem Comité in Wien beigegebenen Bureaus bedürfen der Genehmigung des k. k. Handelsministers.

Dass alle diese Maßnahmen in hohem Grade geeignet sind, den Einfluss der Regierung auf die Lloydverwaltung zu stärken und dieselbe in neue, gesunde Bahnen zu lenken, wird — die Wahl der rechten Männer vorausgesetzt — nicht in Abrede gestellt werden wollen. Dass die richtige Wahl werde getroffen werden, ist bei dem Modus, der in Vorschlag gebracht wird, nicht zu Zweifel zu ziehen. Eine Vermehrung der Zahl ernannter Verwaltungsräthe erscheint nicht nöthig, da die nächste Aufgabe derselben, die Fühlung mit der Regierung aufrecht zu erhalten, ebensogut von wenigen tüchtigen Vertretern wie von einer größeren Anzahl erfüllt werden kann.

Auf die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft von Triest nach Wien wurde verzichtet, und zwar hauptsächlich wohl aus politischen Motiven. Man weiß, dass der Gedanke, die Centralleitung einer von Anfang an mit den specifisch Triestiner Verhältnissen auf das innigste verwachsenen, zahlreiche dortige Existenzen fördernden, ja ausschließlich erhaltenden größeren Gesellschaft diesen Verhältnissen für immer gänzlich zu entziehen, in allen Triester Kreisen große Beunruhigung hervorrief, so dass man, wie denn zuweilen auch Stimmungen Rechnung getragen werden muss, gerade in einem Augenblicke, in welchem Triest durch die unmittelbar bevorstehende Einbeziehung des Freihafens in das allgemeine Zollgebiet vor eine ernstliche Wendung seiner Geschicke sich gestellt sieht, weiteren Anlass zur Aufregung zu vermeiden, die vollständige Durchführung jenes Gedankens unterließ und sich damit begnügte, ein Lloydcomité in Wien einzusetzen und mit der Vertretung der binnenländischen Interessen dem Lloyd gegenüber zu betrauen. Das Wiener Comité, dessen Beruf gewiss ein ebenso schwieriger wie dankbarer zu werden verdient wird seine Probe zu bestehen haben. Dasselbe wird sich dabei ohne Zweifel auch gegenwärtig halten, dass bei aller ausschlaggebenden Bedeutung Wiens als der Haupt- und Residenzstadt, wie als der anerkannten mercantilen Metropole des Reiches, der Schwerpunkt großindustrieller und landwirtschaftlicher Production der Monarchie doch nicht in deren Centrum, sondern wohl eher an deren Peripherie zu suchen ist und dementsprechend auch die besondere Würdigung seiner Verkehrsinteressen heischt.

Artikel XXVII des Entwurfes ändert Artikel XXI des derzeitigen Vertrages dahin, dass sämmtliche im In- und Auslande vom Lloyd mit fixer Besoldung Angestellten nicht mehr österreichische **oder** ungarische, sondern **österreichische** Staatsangehörige sein müssen und eine Ausnahme davon nur mit Zustimmung des k. k. Handelsministers (nicht des Ministers des Äußern) stattfinden kann. Die besondere Bedeutung dessen wird ersichtlich aus der Gesammtzahl der gesellschaftlichen Bediensteten, welche im In- und Auslande nicht weniger als 2208 beträgt, u. zw. Beamte und subalterne Beamte bei der Centrale und bei den Agenturen 1061, Capitäne, Schiffsofficiere und Bordarzte 255, Maschinisten 220 und subalternes Bordpersonale 672, abgesehen von ungefähr 1500 ständigen Arsenalarbeitern.

Besorgnisse zu zerstreuen, welche wegen Aufrechthaltung der Bestimmung, bei Anstellungen im Seedienste den activen und Reserve-Seeofficieren, sowie den Reserve-Seecadetten der Kriegsmarine unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern den Vorzug zu geben, von dalmatinischer Seite geäußert werden wollten, wurde eine Resolution in Vorschlag gebracht, welche geeignet sein dürfte, die betreffenden Kreise vollkommen zu beruhigen. Schon nach der heutigen Sachlage rekrutirt sich ein überwiegender Theil der Officiere des Lloyd eben aus Dalmatien, wie denn trotz der schon seit dem Jahre 1878 in den Lloydverträgen enthaltenen Bestimmung der ernährenden Art dieselbe nur ganz vereinzelt zur praktischen Anwendung kam, wozu noch in Betracht kommt, dass die Mehrzahl der mit Brevet versehenen Lloydcapitäne heute das Freiwilligenjahr abgeleistet und dann ohnehin zumeist die Eigenschaft von Reserve-Seecadetten erworben hat, somit auch im Sinne obiger Bestimmung qualificirt erscheint.

In Gemäßheit des Artikels XXIX übt künftighin an Stelle des Ministeriums des Äußern das k. k. Handelsministerium die Controle über die gesammte Geschäftsgebarung der Lloydgesellschaft. Dasselbe behält sich nicht allein das Recht vor, sondern „ist berechtigt", die Geschäftsgebarung des Lloyd prüfen und Einsicht in dessen Geschäftsbücher nehmen zu lassen, „sowie auch die erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen abzuverlangen".

In Artikel XXX (entsprechend dem Artikel XXVII des derzeitigen Vertrages) erscheint der Lloyd seiner Verpflichtung enthoben, „in Fiume eine Subdirection mit entsprechend weitem Wirkungskreise zu errichten", oder wird vielmehr hiedurch diese Subdirection in Fiume wieder aufgehoben. An Stelle der Generalagentie in Budapest tritt die in Prag bereits bestehende Generalagentie.

Artikel XXXI wiederholt die Pflicht des Lloyd, „für die regelmäßige Beförderung der Waren im Sinne des Betriebsreglements Sorge zu tragen." Jede wie immer geartete Änderung dieses Reglements unterliegt der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums. Eine zugehörige Protokollarbestimmung verhält den Lloyd, eine Revision jenes Betriebsreglements vorzunehmen und dasselbe noch vor dem Inslebentreten des

Vertrages dem k. k. Handelsminister vorzulegen. — Damit sind alle Cautelen geschaffen, welche von Seite des Exportes wieder und wieder dafür verlangt worden, dass das Betriebsreglement des Lloyd nicht nur einer den commerciellen Interessen des Reiches entsprechenden gründlichen Reform unterzogen, sondern als dann auch pünktlich und gewissenhaft eingehalten werde.

Genau wie Artikel XXIX des jetzigen Vertrages bestimmt Artikel XXXII des Entwurfes die Zahlungsmodalitäten der dem Lloyd zu gewährenden Jahressubvention, mit der selbstverständlichen Differenz, dass sich die Summe unverzinslicher Vorschüsse, welche monatlich zu leisten sind, nun auf 235.000 fl. stellt, so dass am Schlusse jedes Jahres ein restliches Guthaben des Lloyd per 40.000 fl. zur weiteren Verrechnung nach Abzug etwaiger Strafgelder erübrigt. Bei längerer, nicht durch Verschulden der Unternehmung herbeigeführter Unterbrechung der vertragsmäßigen Fahrten soll künftig die dem Lloyd zufallende Vergütung nicht unter zwei Millionen Gulden per Jahr herabsinken. Bisher war dieses Minimum bekanntlich mit einer Million Gulden festgestellt.

Durch Artikel XXXIII des Entwurfes wird die Betheiligung der Staatsverwaltung an einem künftigen Reinerträgnisse des Lloyd derart bestimmt, dass eine solche bereits für den Fall einzutreten habe, dass jener Reingewinn in einem Jahre vier (nicht, wie bisher, sechs) Procent des jeweiligen Actiencapitals übersteigt.

Schließlich fixirt Artikel XXXIV die Dauer des neuen Vertrages, und zwar vom 1. Januar 1892 ab auf fünfzehn Jahre, während bis nun eine zehnjährige Vertragsdauer die Regel bildete. — Gegen dieses Ausmaß wurden im Ausschusse von Seite eines Abgeordneten Bedenken erhoben. Doch schon der Umstand, dass die Lloydgesellschaft durch Artikel IV des Vertragsentwurfes zu bedeutenden Investitionen in ihrem Schiffsparke genöthigt werden soll, ließ es gerathen erscheinen, derselben eine gewisse Stabilität der Verhältnisse zu sichern. Auch den fremden großen Gesellschaften wird von den sie subventionirenden Staaten eine längere Vertragsdauer eingeräumt. So fußen die Méssageries maritimes und der Norddeutsche Lloyd auf Verträgen, die auf 15, die Navigazione Generale Italiana auf einem solchen, der für 14½ Jahre berechnet ist, und sind betreffs des letzteren Vertrages Verhandlungen im Zuge, die dessen Dauer auf 18 bis 20 Jahre in Aussicht nehmen. Der jüngste Vertrag der ungarischen Regierung mit der „Adria" hat, wie erwähnt, eine Dauer von 20 Jahren. — Übrigens lässt Alinea 3 des Artikels I des Entwurfes den vertragschließenden Parteien freie Hand zu jeder weiteren beliebigen Vereinbarung, so dass der Vertrag ebenso wenig im Ganzen, wie in seinen Theilen als durchaus unverrückbar und unveränderlich angesehen werden kann und soll.

Zum Schlusse eine beiläufige Recapitulation vorstehender Ausführungen.

Die Nothlage des Lloyd macht es ihm zur Unmöglichkeit, den in den beiden Verträgen des Jahres 1888 der Staatsverwaltung gegenüber eingegangenen Verpflichtungen in ihrem vollen Umfange nachzukommen. Die andauernde Geschäftsstockung auf dem allgemeinen Frachtenmarkte schließt die Annahme aus, es könnte der Lloyd in naher Zukunft aus der augenblicklichen, äußerst bedrohten geschäftlichen Lage sich durch eigene Kraft befreien. Die Gefahr ist imminent, die unsere größte, unsere einzige große Seeschiffahrtsgesellschaft mit dem finanziellen Verfalle bedroht. Unser vornehmster Stapelplatz Triest, unser ganzes, langgestrecktes Küstenland, nicht minder aber unser gesammter Außenhandel, unsere Industrie und Landwirtschaft, soweit sie auf den Export zur See in südlicher Richtung angewiesen: sie Alle werden dadurch gleichmäßig berührt. Händler und Producent können den berufenen Vermittler, den Verfrächter, nicht entbehren. Die Dampferflotte des Lloyd — so ziemlich, wie bekannt, die ganze österreichische Dampferhandelsflotte — ist ihnen unentbehrlich geworden. Ihr Wohl und Wehe steht im innigsten Zusammenhange mit der Prosperität oder dem Niedergange dieser Flotte. Die Aufrechthaltung des Lloyd, die Wiederherstellung seiner Leistungsfähigkeit ist ein Gebot des allgemeinen, öffentlichen Interesses und wird dadurch bis zu gewissem Grade eine Staatsnothwendigkeit.

Diesem Gebote, dieser Nothwendigkeit gehorchend, ging die Regierung an die Lösung des bestehenden Verhältnisses zum Lloyd unter gleichzeitiger Feststellung der Normen eines neuerlichen Lloydvertrages. Die Hauptschwierigkeit bei der bisherigen Verwaltung, darüber konnte keine Frage sein, lag in

der Dreitheilung der Obertheilung. Der redlichste Wille der einzelnen Theile konnte die starke Hand einer zielbewussten, einheitlichen Leitung nicht ersetzen. Es galt daher, der Lloydgesellschaft einen, nur einen, aber für Alles und Jedes verantwortlichen Chef zu geben. Dem hatte aber nothwendig vorauszugehen die Umwandlung des österreichisch-ungarischen Lloyd in ein ausschließlich österreichisches Institut. Hiezu erklärt ihn der vorliegende Vertragsentwurf. Und dieses Institut hat damit nunmehr auch seinen Chef, den verantwortlichen k. k. Handelsminister.

Ihm, dem Minister, sollen ausreichende Mittel bewilligt werden, dem schwankenden Institute wieder die unerlässliche Stabilität zu geben; doch nur gegen Erfüllung angemessener, weitgehender Bedingungen. Der Minister vereinbart mit der Gesellschaft ein in einzelnen wichtigen Punkten wesentlich erweitertes Itinerar. Die Gesellschaft ist durch ihn verhalten, ihr Schiffsmaterial ausgiebig und den Fortschritten der maritimen Technik entsprechend zu vermehren und zu bessern, um so allmählich wieder concurrenzfähig zu werden. Ihm, dem Minister, steht dem Lloyd gegenüber die volle, uneingeschränkte Tarifhoheit zu. Die Feststellung der Normaltarife, wie die mindeste Änderung im Tarifwesen überhaupt, ist an seine Genehmigung gebunden; desgleichen sowohl die Abfassung als auch die Handhabung des Betriebsreglements. Ihm allein ist die Controle über die gesammte Geschäftsgebahrung im Ganzen wie in allen ihren Theilen eingeräumt.

Der Einfluss der Regierung auf die Centralleitung und die Executive ist ein gesicherter. Der Präsident des Verwaltungsrathes wird vom Kaiser ernannt. Der Minister ernennt zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, denen, gleichwie den Regierungscommissären, alle nur wünschenswerten Befugnisse zugestanden werden.

Den Verwaltungsrath in unmittelbaren Contact mit dem Gros der binnenländischen Kaufmannschaft zu bringen, die Interessen des heimischen Handels aus unmittelbarer Nähe wahrnehmen zu können, wird ein Lloydcomité in Wien bestellt und ihm zur Ausfüllung seines Wirkungskreises ein Bureau beigegeben. Der Reorganisation des Lloyd aber geht ein anderes, bereits erwähntes, hochbedeutsames Ereignis zeitlich voraus, das seine Rückwirkung auch auf den Lloyd ausüben wird. In wenigen Tagen wird Triest als für uns nicht mehr wie bisher im Wirtschaftsauslande befindlich angesehen werden können. Dadurch wird auch das künftige Lloydcomité in Triest erst so recht eigentlich eine einheimische Corporation. Und nicht allein dieses Triester Comité, der Lloyd selbst, der durch den neuen Vertrag sozusagen das österreichische Staatsbürgerrecht erhalten hat oder doch erhalten soll, wird damit erst im vollen Umfange des Wortes auf Österreich als seinen heimatlichen Boden gestellt: eine in jedem wesentlichen Merkmal neue, durchaus neue Institution — vorausgesetzt, dass die Abmachungen des Vertrages nicht todte Buchstaben bleiben.

Dieser Vertrag ist allerdings kein Ideal. Aufgabe der hiezu verfassungsmäßig berufenen Factoren bleibt es, ihn zu handhaben, wie das die nüchterne, ernste Betrachtung der gegebenen Verhältnisse erheischt. Dazu genügt aber dieser Vertrag vollauf. Der Ausschuss beschloss daher die Annahme des Vertrages, im vollen Bewusstsein, damit ein patriotisches Werk zu thun; zugleich aber im vollen Vertrauen, die Regierung werde nicht verfehlen, die ihr dadurch aufgetragenen Rechte und Pflichten auch rückhaltlos zu üben, auf dass die großen und schweren Opfer, welche der Vertrag dem Steuerträger auferlegt, nicht umsonst gebracht werden. Die Lage der Dinge fordert bedingungslose Offenheit. Um keinerlei Missverständnis aufkommen zu lassen, hat der Ausschuss die Erwartungen, die er an die Votirung des Vertrages knüpfen zu dürfen glaubt, in eine Resolution zusammengefasst, welche einer besonderen Würdigung empfohlen wird.

Bezüglich der vorgelegten beiden Gesetzentwürfe wurde lediglich an den Titeln eine Änderung zum Zwecke einer Kürzung vorgenommen.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuss stellt die Anträge:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

I 1. Dem Gesetzentwurfe in der Anlage I sammt dem beigeschlossenen Übereinkommen des k. und k. Ministers des Äußern mit der Lloydgesellschaft wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

II 2. Der Gesetzentwurf in der Anlage II sammt dem beigeschlossenen Entwurfe eines neuen Lloydvertrages nebst Protokoll wird genehmigt.

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, dass bei Anstellungen im Seedienste die größtmögliche Rücksicht auf die Bewerber genommen werde, welche in Dalmatien oder dem österreichischen Küstenlande geboren sind, ihre Ausbildung an einer nautischen Schule erhalten und die erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

4. Das Abgeordnetenhaus spricht die zuversichtliche Erwartung aus, die k. k. Regierung werde die ihr durch den neuen Schiffahrts- und Postvertrag mit dem Lloyd eingeräumten Rechte gegenüber dieser Gesellschaft in umfassender und nachdrücklicher Weise insbesondere dahin zur Geltung bringen, damit die angebahnte gründliche Reorganisation der Verwaltung zur vollen Durchführung gelange, sowie durch zeitgemäße, den jeweiligen Bedürfnissen der heimischen Industrie und Landwirtschaft angepasste Reformen, sei es hinsichtlich des Itinerars und des Schiffsmaterials oder in Betreff des Tarifwesens und des Betriebsreglements, allen Anforderungen des nationalen Handels und Verkehrs und seiner Concurrenzfähigkeit auf dem Seewege über Triest nach allen Richtungen entsprochen werde."

Wien, 24. Juni 1891.

Lupul,
Obmann.

Dr. Hallwich,
Berichterstatter.

I.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Auflösung des Schiffahrts- und Postvertrages mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd vom 19. März 1888, die theilweise Abänderung des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone und die Enthebung der Dampfer der ungarischen Seeschiffahrts-Actiengesellschaft „Adria" von der Zahlung der Consularschiffsgebüren.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das beiliegende zwischen dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern einerseits und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd anderseits am 12. Mai 1891 getroffene Übereinkommen, wonach der mit der genannten Unternehmung am 19. März 1888 abgeschlossene Schiffahrts- und Postvertrag sammt den dazu gehörigen Protokollarbestimmungen (R. G. Bl. Nr. 93) mit 31. December 1891 außer Wirksamkeit gesetzt wird, wird hiemit genehmigt.

Artikel II.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, den vorletzten und letzten Absatz des Artikels VI des mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62 und vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48), mit 31. December 1891, einvernehmlich mit der königlich ungarischen Regierung außer Kraft zu setzen.

Artikel III.

Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Äußern seine Zustimmung zu geben, dass die Dampfer der ungarischen Seeschiffahrts-Actiengesellschaft „Adria" auf die Dauer des vom königlich ungarischen Handelsminister mit derselben abgeschlossenen Vertrages vom 28. März 1891, von der Zahlung der Consularschiffsgebüren bei allen k. und k. Consularämtern enthoben werden.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Übereinkommen,

welches vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Zustimmung des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages zwischen dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern einerseits und der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd anderseits am 12. Mai 1891 in nachstehender Weise abgeschlossen worden ist:

Der Schiffahrts- und Postvertrag vom 19. März 1888, abgeschlossen zwischen dem k. und k. gemeinsamen Minister des Äußern einerseits und der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd anderseits, wird mit 31. December 1891 außer Wirksamkeit gesetzt.

Von dem bezeichneten Tage ab erlöschen alle aus dem bezogenen Vertrage und den dazu gehörigen Protokollarbestimmungen resultirenden gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen, vorbehaltlich endgiltiger Abrechnung der für das Jahr 1891 entfallenden vertragsmäßigen Vergütung, der Einkommensteuer und der Posteinnahmen, sowie der vollständigen Durchführung der laut Fahrplan noch im Jahre 1891 beginnenden vertragsmäßigen Fahrten.

Der österreichisch-ungarische Lloyd stimmt der Auflösung dieses Vertrages bedingungslos und ohne Anspruch auf Schadenersatz zu.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Übereinkommens in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Wien, am 12. Mai 1891.

Kálnoky m. p.

Baron Marco Morpurgo m. p.

Otto Baron Bruck m. p.

II.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Auflösung des Vertrages mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd vom 25. Juni 1888 und den Abschluss eines neuen Schiffahrts- und Postvertrages mit dieser Dampfschiffahrtsgesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Vertrag vom 25. Juni 1888 zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien, (R. G. Bl. Nr. 94 und 104), wird mit 31. December 1891 außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel II.

Die Regierung wird ermächtigt, mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd den im Entwurfe beiliegenden Schiffahrts- und Postvertrag abzuschließen.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Schiffahrts- und Postvertrag

vom . . . . . .

zwischen

der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd.

Artikel I.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd verpflichtet sich, die in der Beilage bezeichneten Fahrten während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nach den vom k. k. Handelsministerium genehmigten Fahrordnungen gegen das im Artikel II festgesetzte Entgelt zu unterhalten.

Diese Beilage bildet ihrem ganzen Inhalte nach einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages.

Allfällige Änderungen, Vermehrung, Verminderung oder völlige Aufhebung von vertragsmäßigen Fahrten werden besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragschließenden vorbehalten.

Es bleibt dem k. k. Handelsministerium vorbehalten, dem Lloyd nach vorheriger Einvernehmung, die Berührung von in den Fahrplänen der vertragsmäßigen Linien nicht enthaltenen Hafenplätzen aufzutragen, vorausgesetzt, dass hiedurch die Einhaltung des Itinerärs der betreffenden Linie mit dem hiefür bestimmten Schiffsmateriale nicht unmöglich gemacht werde. Die dem Lloyd solchermaßen zugesonnenen Erweiterungen der Fahrten sind nur zulässig im Adriatischen und Mittel-Meere in den Fahrten der Gruppen C und D und im überseeischen Dienste in der Gruppe B und dürfen in den beiden erstgenannten Gruppen die Gesammtmeilenzahl von 8000 und in der letzteren Gruppe jene von 3000 Seemeilen nicht übersteigen.

Der Lloyd macht sich verbindlich, über Verlangen des k. k. Handelsministeriums im inländischen Dienste behufs Förderung von Affinenzlinien zu den größeren

Hafenplätzen minder bedeutende Häfen aus seinem Itinerär auszuscheiden, und diese Linien durch Gewährung von Frachtprovisionen für die seinen Schiffen zugeführten Güter zu unterstützen.

Für die Weiterbeförderung der Reisenden und Sendungen nach jenen Häfen, welche vom Lloyd auf den in der Beilage zu diesem Artikel unter Post-Nr. 16—19 bezeichneten Linien nicht berührt werden, wird die Gesellschaft bestrebt sein, mit anderen Dampfschiffahrtsgesellschaften sich in Verbindung zu setzen.

Unter der Voraussetzung der Rentabilität der Linie Triest-Santos (Post-Nr. 19) übernimmt der Lloyd die Verpflichtung, über Verlangen der Staatsverwaltung zwei Fahrten dieser Linie bis Montevideo und Buenos-Ayres ohne besonderes Entgelt auszudehnen.

Artikel II.

Die Vergütung für die subventionirten Reisen beträgt:

1. Im Adriatischen und Mittelmeere:

a) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens $11^1/_2$ Seemeilen per Stunde 3 fl. 55 kr. ö. W. per Seemeile;

b) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde 2 fl. 40 kr. ö. W. per Seemeile;

c) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen per Stunde 1 fl. 80 kr. ö. W. per Seemeile;

d) für Fahrten mit einer geringeren Geschwindigkeit als die letztangeführte per Stunde 1 fl. 45 kr. ö. W. per Seemeile.

2. Im überseeischen Dienste:

a) für Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11 Seemeilen per Stunde 2 fl. 80 kr. ö. W. per Seemeile;

b) für Fahrten auf der Linie Triest-Santos (Post-Nr. 19) 2 fl. ö. W. per Seemeile;

c) für die übrigen Fahrten 1 fl. 70 kr. ö. W. per Seemeile.

Der Gesammtbetrag der Meilengelder wird jedoch in einem Jahre 2,910.000 fl. ö. W. nicht übersteigen.

Außerdem werden der Gesellschaft die für die Durchfahrt des Suezcanales auf den Linien Post-Nr. 16 und 17 bezahlten Gebüren, dann dieselbe Gebür für jährlich einen zum Dienste auf der Linie Post-Nr. 18 oder einer an deren Stelle tretenden Linie bestimmten Dampfer gegen Vorlage der bezüglichen Rechnung nach Ablauf jedes Monates vergütet.

Artikel III.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd verpflichtet sich, auf den vertragsmäßigen Fahrten nur solche Schiffe zu verwenden, welche hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit, des Passagier-, Brief- und Fahrpostdienstes und des Laderaumes den Bedürfnissen der

jeweilig befahrenen Linie entsprechen und genügende Sicherheit gewähren.

Der Bruttoraumgehalt der einzustellenden Dampfer soll wenigstens betragen:

a) für die Linie 9 : 240 Tonnen.

b) für die Linien 10 a und 10 b : 500 Tonnen;

c) für die Linien 2, 11 und 12 : 700 Tonnen;

d) für die Linien 4, 5 a, 5 b, 8, 13 b, 14, 15 und 18 : 1000 Tonnen;

e) für die Linien 1, 3, 6, 7, 13 a und 19 : 1700 Tonnen;

f) für die Linien 16 und 17 : 2300 Tonnen.

Der k. k. Regierung wird es jederzeit freistehen, die Schiffe des Lloyd in Bezug auf die erwähnten Erfordernisse untersuchen zu lassen.

Die nach Abschluss des Vertrages erbauten oder neu erworbenen, auf vertragsmäßigen Linien verkehrenden Dampfer sind zur höchsten Classe bei dem österreichisch-ungarischen „Veritas" oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werte zu classificiren.

Die Pläne für neu zu bauende oder noch am Stapel liegende Schiffe einschließlich der Maschinen werden dem k. k. Handelsministerium vor Beginn des Baues, beziehungsweise Abschluss des Bauvertrages zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Pläne von Schiffen dagegen, welche fertig angekauft werden, sind einschließlich der Pläne der Maschinen sofort nach geschehenem Ankaufe vorzulegen.

Artikel IV.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd verpflichtet sich zu einer den Anforderungen des Dienstes entsprechenden allmählichen Erneuerung ihres Schiffsmateriales.

Zur Förderung dieses Zweckes gewährt die k. k. Staatsverwaltung dem Lloyd einen unverzinslichen Vorschuss von 1,500.000 fl. ö. W., zahlbar in drei gleichen am 1. September 1891, 2. Januar 1892 und 2. Januar 1893 fälligen Raten à 500.000 fl. ö. W. Der Lloyd verpflichtet sich, diesen Vorschuss in fünf gleichen am 2. Januar 1902 beginnenden, in den unmittelbar folgenden Jahren je am 2. Januar fortzusetzenden und am 2. Januar 1906 endenden Jahresraten à 300.000 fl. ö. W. an die k. k. Staatsverwaltung rückzuzahlen.

Artikel V.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, dass die vertragsmäßigen Fahrten weder unterbrochen werden, noch eine Abweichung von der Fahrordnung eintrete, wofür sie sich verantwortlich erklärt.

Verspätungen, aus welcher Ursache immer sie herbeigeführt sein mögen, sind durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit nach Thunlichkeit einzubringen.

Bei Überschreitungen der fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten an den Ausgangs-, End-

und wichtigeren Anschlusspunkten, wenn dieselbe bei den inländischen Linien und den Linien Triest-Alexandrien (Post Nr. 1), Triest-Pyräus-Constantinopel (Post-Nr. 3), Triest-Smyrna (Post-Nr. 5 a und b), Triest-Alexandrien-Constantinopel (Post-Nr. 6), Alexandrien-Constantinopel (Post-Nr. 7) und Triest-Salonich-Constantinopel (Post-Nr. 13 a und b) über drei Stunden und bei den überseeischen Linien über 24 Stunden beträgt, sowie beim Nichtanlaufen eines in den Fahrplan der vertragsmäßigen Linien aufgenommenen Hafens, verfällt die Gesellschaft in eine Conventionalstrafe. Hievon ist der Fall ausgenommen, dass die Unterbrechung oder Störung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt wurde, deren Abwendung nicht in der Macht der Unternehmung lag und dass die eingetretene Verspätung selbst durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit erwiesenermaßen nicht mehr eingebracht werden konnte. Die Strafe ist für Verspätung bei den Fahrten Post-Nr. 1, 3, 7, 16, 17, 18 und 19 für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 25 fl., bei den übrigen Fahrten für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 15 fl. und beim Nichtanlaufen eines Hafens bis zum Betrage von 120 fl. aufzuerlegen, und ist von den Meilengeldern in Abzug zu bringen.

Zum Behufe der Aufsicht über die richtige Ausführung der vertragsmäßigen Fahrten ist nach der jedesmaligen Rückkehr eines Dampfers in den Ausgangshafen ein alle erforderlichen Angaben enthaltender Auszug aus dem Schiffstagebuche dem Hafen-, beziehungsweise k. und k. Consularamte zu übergeben.

Eine Änderung in der Fahrordnung und der festgesetzten Anhaltorte darf bei den vertragsmäßig bestehenden oder in der Folge vertragsmäßig einzurichtenden Fahrten nur nach vorläufiger ausdrücklicher Genehmigung des k. k. Handelsministeriums vorgenommen werden.

Artikel VI.

Für den Personenverkehr im allgemeinen und für den Güterverkehr in der Ausfuhr aus den österreichischen Häfen gelten die vom k. k. Handelsministerium genehmigten Normaltarife. Der gleichen Genehmigung unterliegen alle auf den Frachtentransport bezüglichen Bestimmungen.

Eine Änderung der Normaltarife kann während der Vertragsdauer nur mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums eintreten.

Die Normaltarife und die Frachtsätze für den Verkehr aus und nach österreichischen Häfen sollen nicht höher gestellt werden, als unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen solche für den Verkehr mit den concurrirenden Häfen des Auslandes bestehen. Nach dieser Richtung hin steht dem k. k. Handelsministerium das Recht zu, eine entsprechende Regulirung der Tarife, respective der Frachtsätze zu verlangen.

Artikel VII.

Der Lloyd verpflichtet sich, seinen Kohlenbedarf so viel als möglich durch inländisches Product zu decken und wird zu diesem Ende alljährlich mindestens 20.000 Tonnen Kohle aus inländischen Werken in der Weise beziehen, dass die Anschaffung derselben im Offertwege, mit dem Lieferungsplatze in Triest erfolgen wird.

Artikel VIII.

Es wird den Dampfschiffen des Lloyd auch ferner die Erleichterung zugestanden, dass sich die Hafen- und Seesanitäts-, sowie die Polizeibeamten bei Tag und Nacht an Bord der Dampfer selbst zu begeben haben, um bei der Abfahrt die Speditionen, bei der Ankunft die Pratica zu ertheilen, insofern überhaupt vermöge der Bestimmung und beziehungsweise der Herkunft des Schiffes eine Intervention der oberwähnten Organe erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Gesellschaft verpflichtet, die erforderlichen Fahrmittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel IX.

Zu Zeiten, wo eine Contumaz oder Beobachtung angeordnet ist, wird der Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd gestattet, auf allen jenen Fahrten, wo die Anwesenheit beeideter Sanitätswächter, welche während der Reise die vom Seesanitätsreglement vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen haben, vermög der bestehenden Normen eine Abkürzung der Contumazfrist zur Folge hat, die Sanitätswächter schon bei der Abreise von einem österreichischen Hafen an Bord zu nehmen, nachdem vorher um Abordnung derselben bei dem betreffenden Hafen- und Seesanitätsamte angesucht worden ist.

Artikel X.

Für die zur Aus- und Einladung unter normalen Verhältnissen nöthige Zeit ist den Dampfschiffen des Lloyd in jedem österreichischen Hafen, den sie regelmäßig besuchen, ein bestimmter Platz am Ufer, oder, wo dies die Örtlichkeit nicht gestattet, eine eigene Ankerboje anzuweisen.

Die Dampfer des Lloyd werden während der Dauer des Vertrages gleich den Schiffen der Kriegsmarine von der Zahlung der Consularschiffsgebüren bei allen k. und k. Consularämtern enthoben sein. Dagegen haben diese Schiffe die Hafen- und sonstigen Schiffahrtsgebüren in den österreichischen Häfen, sowie die Registergebür zu entrichten.

Artikel XI.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd verpflichtet sich, den im Dienste reisenden Staatsbeamten und Dienern des auswärtigen Ressorts auf allen Linien wie bisher auch fernerhin, nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen, freie Fahrt zu gewähren.

Ferner übernimmt der Lloyd die Verpflichtung, über Anforderung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle alle zur Verfügung stehenden Schiffe — so weit als erforderlich — für Zwecke der Kriegsverwaltung, nämlich zur Einrückungsbewegung und für sonstige Militärtransporte, beziehungsweise zum Dienste der Kriegsmarine, gegen entsprechende Vergütung beizustellen.

Im Bedarfsfalle sind auch jene Schiffe zur Verfügung zu stellen, welche zwar schon Ladung genommen, jedoch noch nicht abgegangen sind, sowie jene, welche noch rechtzeitig zurückdirigirt werden können.

Hiebei wird bemerkt, dass die durch eigenes Verschulden der gesellschaftlichen Angehörigen auf Lloydschiffen, welche der Kriegsmarine im Mobilisirungs- und Kriegsfalle übergeben werden, durch Seeunfälle und Feuer verursachten Havarien oder Verluste die Gesellschaft trägt. Nur Schäden und Verluste, welche durch feindliche Acte oder Explosionen von Kriegsmunition erfolgen, werden von der k. und k. Kriegsmarine vergütet.

Die Fälle, in welchen die Gesellschaft die Kosten von Schiffsbeschädigungen trägt, sind im Übereinkommen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium über die Beistellung der Schiffe für Marinezwecke näher zu präcisiren.

Wenn nöthig, wird das k. k. Handelsministerium gestatten, dass im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle einzelne der vertragsmäßigen Auslandsfahrten eingestellt werden, damit der Lloyd den Anforderungen des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums unbedingt nachkommen könne.

Auch wird das k. und k. Reichs-Kriegsministerium — wenn thunlich — den Lloyd schon vor Eintritt einer Mobilisirung über den Bedarf von Schiffen verständigen, damit derselbe die erforderlichen Schiffe für Kriegszwecke zurückhalte.

Die Entschädigung des Lloyd für die Wartezeit bezüglich der für Mobilisirungs- und Kriegszwecke zurückgehaltenen Schiffe erfolgt nach einem zwischen dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium und dem Lloyd abzuschließenden speciellen Übereinkommen.

Bezüglich der Militärtransporte überhaupt gelten die Bestimmungen des zwischen dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium und dem Lloyd bereits bestehenden Übereinkommens, in welchem auch jene Fahrpreisermäßigungen Ausdruck finden, welche die Unternehmung für Militärtransporte und einzeln reisende Militärpersonen gewährt und welche von nun an sich auf sämmtliche subventionirte In- und Auslandsrouten zu erstrecken haben.

Beide Übereinkommen haben — vorbehaltlich jener Änderungen, welche späterhin im gemeinsamen Einverständnisse vorgenommen werden — für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages Geltung.

Sollte aber das Übereinkommen bezüglich Begünstigung der Militärtransporte aus was immer für

Gründen außer Kraft treten, so bleibt unter allen Verhältnissen die Schiffahrtsgesellschaft verpflichtet, Militärtransporte, sowie einzeln reisende Militärpersonen, dann alle Militärgüter um die Hälfte der bestehenden Civiltarife zu befördern.

Artikel XII.

Der Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Auslandes über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularbehörden oder k. und k. Gesandtschaften die heimzusendenden österreichischen Seeleute oder andere mit der Seereisebewilligung (dem Seedienstbuche) versehene derartige Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest oder einen anderen auf der Fahrt anzulaufenden österreichischen Hafen zu überschiffen, als nicht die allenfalls gesetzlich dem Rheder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird. Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren dritter Classe gewährt werden, und steht es dem Capitän des Dampfers frei, sie geeignetenfalls während der Überfahrt im Schiffsdienste zu verwenden; die Lloydagenten und Capitäne sollen aber nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als zwölf Individuen auf einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

Für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularämter oder k. und k. Gesandtschaften heimzusendende mittellose österreichische Staatsangehörige ist jedesmal die tarifmäßige Passagegebür der dritten Classe nebst den Verpflegskosten bei Heimsendungen aus Hafenplätzen jenseits des Suezcanales und der Meerenge von Gibraltar mit täglich 1 fl. in Gold, aus allen anderen Hafenplätzen aber mit täglich 50 kr. in Gold zu vergüten, welche Vergütung in Triest durch die k. k. Seebehörde über den Nachweis der stattgefundenen Beförderung veranlasst werden wird. Sind diese mittellosen Angehörigen stellungspflichtig, so ist ihnen freie Fahrt zu gewähren.

In gleicher Art wird auch in den in Alinea 1 ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlasst werden. Dieselben Bedingungen, wie für den Transport mittelloser österreichischer Staatsangehöriger, haben auch für die über Ansuchen einer k. k. Behörde erfolgende Beförderung mittelloser, aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in ihre Heimat abgeschafften Ausländer Anwendung zu finden.

Bei den oben bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, dass Kranke (namentlich auch Irrsinnige) nur in solcher Weise eingeschifft werden, dass jede unzukömmliche Störung

oder Belästigung der Passagiere vermieden wird, und dass für die nothwendige Beaufsichtigung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Die Einschiffung von Häftlingen wird durch die Consulatsbehörden im Einvernehmen mit den Agentien erfolgen. An Bord übernimmt das Lloydpersonale zugleich mit den behördlichen Organen die Überwachung dieser Individuen; während des Aufenthaltes in den Häfen kann erforderlichenfalls die Hilfe der Consulatsbehörden für die Beaufsichtigung der Häftlinge in Anspruch genommen werden.

Artikel XIII.

Insoferne der Lloyd den Postverkehr vermittelt, wird er als ein zum Betriebe der k. k. österreichischen Postanstalt gehöriges Institut angesehen und unterliegt als solches allen bezüglichen Bestimmungen der Postgesetze und Postvorschriften.

Die k. k. österreichische Postverwaltung hat daher das Recht, alle Dampfschiffe des Lloyd auf ihren sämmtlichen, also auch auf den nicht vertragsmäßigen Fahrten, zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen jeder Art ohne Rücksicht auf deren Provenienz oder Bestimmungsort zu benützen, weshalb diese Schiffe in den Schiffsurkunden als Postpaketboote zu bezeichnen sind.

Das Recht der k. k. Postverwaltung, den Lloyd zur Beförderung und Vermittlung der Post zu benützen, erstreckt sich auch auf die den Lloydschiffen von fremden Postanstalten oder Schiffen zugeführten Briefpostsendungen (Briefpostverschlüsse) jeder Art.

Artikel XIV.

Der Lloyd ist verpflichtet, die Beförderung und Vermittlung der im Artikel XIII erwähnten Briefpostsendungen und der amtlichen Fahrpostsendungen unentgeltlich zu besorgen.

Insoweit jedoch die Versicherung der amtlichen Fahrpostsendungen gegen Seegefahr seitens der Postanstalt verlangt wird, ist hiefür die nach dem vereinbarten Lloydtarife entfallende Assecuranzgebür an den Lloyd zu vergüten.

Die zum Gebrauche für das Publicum bestimmten Monopolsgegenstände und sonstigen Ärarialproducte können nicht als ämtliche Fahrpostsendungen betrachtet werden.

Die Beförderung und Vermittlung der Privatfahrpostsendungen geschieht gegen Vergütung der Fracht und für assecurirte Sendungen auch der Serassecuranzgebüren nach dem für das Publicum im allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die mit einer und derselben Fahrpostkarte abgefertigten Privatfahrpostsendungen werden hinsichtlich der Vergütung der Lloydgebüren als eine einzige Sendung betrachtet.

Der Lloyd hat die nach der österreichisch-ungarischen Monarchie oder fremden Ländern bestimmten

Frachtsendungen aus solchen Orten, wo sich keine mit dem Fahrpostdienste betrauten k. k. Postämter befinden, insoferne die Absender sich der Weitervermittlung durch die österreichische Postanstalt bedienen wollen, zu übernehmen und der betreffenden Postanstalt zu übergeben. Für die Beförderung solcher Sendungen vom Aufgabsorte bis zum österreichischen Ausschiffungshafen bezieht der Lloyd die Gebüren nach dem für das Publicum im allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die Tarifsätze des Lloyd dürfen, insoweit sie auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden, nur im Einvernehmen mit der k. k. Postverwaltung abgeändert werden.

Artikel XV.

Der Lloyd haftet mit allen seinen Schiffen, sowie mit seinem gesammten Vermögen für die ihm übergebenen Brief- und Fahrpostsendungen nach den jeweiligen Postvorschriften, für höhere Gewalt und Seegefahr jedoch nur, wenn die Sendung eigens versichert war.

Artikel XVI.

Der Lloyd hat sich der Vermittlung von Briefpostsendungen für eigene Rechnung sowohl in der österreichisch-ungarischen Monarchie, als im Auslande zu enthalten und dafür zu sorgen, dass auch dessen Bedienstete sich hienach benehmen.

Auf Wunsch der k. k. Postverwaltung hat die Gesellschaft auf ihren Schiffen Sammlungskästen zum Einlegen und Sammeln der Briefpostsendungen aufzustellen.

Auf jedem Schiffe ist ein eigenes, entsprechend geräumiges und gesichertes Local, welches abgesperrt und unter besonderer Aufsicht des den Postdienst besorgenden gesellschaftlichen Schiffsofficiers zu bleiben hat, zur Unterbringung der Postsendungen zu bestimmen.

Auf Verlangen des k. k. Handelsministeriums haben an einzelnen Orten entsprechend befähigte Agenten des Lloyd die Postgeschäfte für Rechnung des Staates nach den jeweiligen, für die k. k. Postämter in der Levante bestehenden Postvorschriften unter Haftung der Gesellschaft gegen eine mäßige Provision zu besorgen.

Die von dem Lloyd und seinen Agenten eingehobenen Postgebüren werden für Rechnung der k. k. Postverwaltung abgeführt.

Artikel XVII.

Der Lloyd genießt für die mit seinen Agenten, sowie auch für die zwischen diesen gewechselte Dienstescorrespondenz, insoweit sie mit den Lloydschiffen befördert wird und mit dem Namen des Absenders und der Bezeichnung „Dienstescorrespondenz des Lloyd" versehen ist, die Portofreiheit.

Artikel XVIII.

Sollte es der k. k. Postverwaltung angemessen erscheinen, die Postsendungen durch eigene Organe begleiten zu lassen, so ist dem Postbeamten ein Platz erster Classe nebst einer zur Postmanipulation geeigneten Cabine und dem Conducteur oder Diener ein Platz zweiter Classe nebst einem abgesonderten, geschlossenen Raume zur Aufbewahrung der Postsendungen unentgeltlich zuzuweisen. Auch ist den jeweilig von Seite der Postanstalt entsendeten Aufsichtsbeamten unentgeltlich ein Platz erster Classe einzuräumen.

Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 fl. 50 kr. per Tag zu entrichten.

Artikel XIX.

Falls der Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet, so hat der Capitän, und zwar wenn ein diensthuender Postbeamter an Bord ist, nach dessen Anhörung für die sicherste und schnellste Beförderung der Post zu sorgen. Die hieraus erwachsenden Kosten hat die Unternehmung zu tragen.

Artikel XX.

Die sonstigen Modalitäten über die Abwicklung des Postdienstes werden von der k. k. Postverwaltung und der Gesellschaft des Lloyd durch ein eigenes Übereinkommen geregelt.

Artikel XXI.

Die Gesellschaft des Lloyd verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei principiellen Fragen, wie der Bestand der Gesellschaft, die Contrahirung von neuen Anlehen, die Vornahme von Vermögensbelastungen, die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft überhaupt, und die Alterirung, Veräußerung oder Verpfändung des zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Dampfschiff- und Immobiliarstandes keine Verfügung ohne Genehmigung des k. k. Handelsministeriums zu treffen.

Bei dem Bau und der Reparatur von Schiffen, Schiffsbestandtheilen und Maschinen wird der Lloyd auf die Verwendung inländischen Materials möglichst Rücksicht nehmen und bedarf derselbe zur Anschaffung von Schiffen, Schiffsmaschinen und Schiffskesseln im Auslande der Zustimmung des k. k. Handelsministeriums, die aber nicht verweigert werden kann, wenn erwiesen ist, dass die Beistellung innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht zur rechten Zeit oder dass die Erwerbung im Auslande unter ganz besonders günstigen Bedingungen erfolgen kann.

Artikel XXII.

Der Lloyd verpflichtet sich, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats die vom Beginn des Jahres

bis zum Schlusse des zweitvorhergegangenen Monates erzielten Bruttoeinnahmen und die Zahl der zurückgelegten Seemeilen in den ämtlichen Blättern von Wien und Triest zu veröffentlichen.

Artikel XXIII.

Der Verwaltungsrath des Lloyd besteht aus dem Präsidenten und aus acht Mitgliedern.

Der Präsident wird von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Von den Mitgliedern werden zwei vom k. k. Handelsminister aus den industriellen, commerciellen und Verkehrskreisen ernannt, die übrigen aber von der Generalversammlung gewählt.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen österreichische Staatsangehörige sein und ihren ordentlichen Wohnsitz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern haben.

Der Präsident und die vom k. k. Handelsminister ernannten Mitglieder sind an die Bestimmungen der Statuten, betreffend den Actienbesitz der Verwaltungsräthe nicht gebunden.

Der Sitz der Gesellschaft verbleibt in Triest, woselbst in der Regel die Sitzungen des Verwaltungsrathes stattfinden.

Artikel XXIV.

Der Verwaltungsrath bestellt aus seiner Mitte ein aus vier Mitgliedern gebildetes Comité in Triest zur Oberleitung und Überwachung des laufenden Dienstes und ein aus vier Mitgliedern bestehenden Comité in Wien für die Wahrnehmung und Vermittlung der Beziehungen zu den Centralbehörden und auch je nach Bedürfnis zu den Verkehrs- und Handelskreisen.

Die Mitglieder des Triester Comités müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Triest haben.

Jedem der beiden Comités und jedem eventuell sonst noch zu bestellenden Comité hat eines der vom k. k. Handelsminister ernannten Mitglieder des Verwaltungsrathes anzugehören.

Der Präsident ist berechtigt, den Sitzungen der Comités mit Sitz und Stimme beizuwohnen.

Die Entlohnung des Verwaltungsrathes wird durch die Statuten bestimmt.

Artikel XXV.

Zur Besorgung des executiven Dienstes wird eine Betriebsleitung in Triest aufgestellt, welche aus einem oder mehreren Directoren besteht. Vor deren Bestellung hat der Verwaltungsrath sich zu versichern, dass dagegen seitens des k. k. Handelsministeriums kein Anstand obwaltet.

Dem Comité in Wien ist zur Besorgung der ihm zugewiesenen Geschäfte ein Bureau beizugeben, welches für den unmittelbaren Verkehr mit Behörden und Parteien mit den nöthigen Vollmachten versehen ein wird.

Artikel XXVI.

Die Geschäftsordnungen des Verwaltungsrathes und der ständigen Comités in Triest und Wien, sowie die Dienstordnungen der Betriebsleitung und des dem Comité in Wien beigegebenen Bureaus unterliegen der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

Artikel XXVII.

Sämmtliche im In- und Auslande von der Gesellschaft mit fixer Besoldung Angestellten müssen österreichische Staatsangehörige sein und kann eine Ausnahme bezüglich der mit fixer Besoldung Angestellten nur mit Zustimmung des k. k. Handelsministeriums stattfinden.

Die Gesellschaft des Lloyd wird bei Anstellungen im Seedienst den activen und Reserve-Seeofficieren, sowie den Reserve-Seecadeten der Kriegsmarine unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern den Vorzug geben. Dieselbe unterwirft sich hinsichtlich der Anstellung gedienter Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren den diesfalls für die subventionirten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel XXVIII.

Der Lloyd verpflichtet sich, die Statuten der Gesellschaft mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen. Die geänderten Statuten sollen gleichzeitig mit dem Vertrag in Wirksamkeit treten. Eine Änderung derselben kann während der Dauer des Vertrages ohne Zustimmung des k. k. Handelsministeriums nicht erfolgen.

Artikel XXIX.

Das k. k. Handelsministerium übt die Controle über die gesammte Geschäftsgebarung der Gesellschaft und insbesondere über die genaue Einhaltung der Vereinbarungen mit derselben nach seinem Ermessen durch hiezu bestellte Organe aus.

Dasselbe ist berechtigt, die Geschäftsgebarung des Lloyd prüfen und Einsicht in dessen Geschäftsbücher nehmen zu lassen, sowie auch die erforderlichen Aufklärungen und Nachweisungen abzuverlangen.

Das k. k. Handelsministerium behält sich das Recht vor, bei der Gesellschaft einen landesfürstlichen Commissär zu bestellen, und demselben nach Erfordernis je einen Stellvertreter in Wien und Triest beizugeben.

Ohne Vorwissen des landesfürstlichen Commissärs oder seiner Stellvertreter darf keine irgendwie wichtige Verwaltungsmaßregel beschlossen werden und sind derselbe oder seine Stellvertreter berechtigt, sämmtlichen Sitzungen des Verwaltungsrathes, beziehungsweise der Comités desselben und der General-Versammlung beizuwohnen, allfällige den Gesetzen, den

Gesellschaftsstatuten oder den mit der k. k. Staatsverwaltung getroffenen Vereinbarungen, sowie dem allgemeinen Interesse widerstreitende Verfügungen zu sistiren, und darüber dem k. k. Handelsministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die Mühewaltung der vom k. k. Handelsministerium zu bestellenden Controlorgane und zur Bedeckung der aus der Ausübung der Regierungsaufsicht erwachsenden Auslagen verpflichtet sich die Gesellschaft des Lloyd, eine jährliche Pauschalsumme, deren Höhe von der Staatsverwaltung bestimmt wird, an die vom k. k. Handelsministerium zu bezeichnenden Staatskassen abzuführen.

Artikel XXX.

Die in Wien und Prag bestehenden Generalagentien bleiben aufrecht und werden die Ermächtigung erhalten, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über den Seetransport der Frachtgüter, und im Falle, dass directe Abfertigungen bestehen, auch für den ganzen Transport vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte im Namen der Lloydverwaltung abzuschließen.

Artikel XXXI.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd verpflichtet sich, für die regelmäßige Beförderung der Waren im Sinne des Betriebsreglements Sorge zu tragen. Allfällige Änderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

Die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass die Reisenden mit gebürender Aufmerksamkeit behandelt werden.

Sowohl an Bord der Schiffe der Gesellschaft, als auch bei ihren Agentien werden Beschwerdebücher aufliegen, in welche die betreffenden Hafenämter und Consularbehörden, sowie der landesfürstliche Commissär oder dessen Stellvertreter jederzeit Einsicht nehmen können.

Artikel XXXII.

Auf die Vergütung (Artikel II) hat die Unternehmung des Lloyd in zwölfmonatlichen Raten Anspruch. Da aber die Ziffer der Vergütung im Verhältnisse zu den zurückgelegten Seemeilen erst am Schlusse des Jahres definitiv ausgemittelt werden kann, so werden auf Rechnung derselben aus der Staatskasse unverzinsliche Vorschüsse zugestanden, welche für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages im Betrage von 235.000 fl. ö. W. am Anfange eines jeden Monates durch Anweisung flüssig gemacht werden.

Nach Ablauf eines jeden Solarjahres wird die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd dem k. k. Handelsministerium eine Nachweisung über die im Laufe des Jahres zurückgelegten vertragsmäßigen Fahrten vorzulegen haben, wobei mittels ämtlicher Bescheinigungen der zuständigen Hafen- und Consularbehörden

dargethan werden muss, dass die Fahrten wirklich in der nachgewiesenen Zahl und Ausdehnung stattgefunden haben.

Sobald die Prüfung und Liquidirung dieser Nachweisung erfolgt ist, wird die Abrechnung gegenüber den erhaltenen Vorschüssen veranlasst und der Unternehmung des Lloyd der Rest ihres Guthabens nach Abzug der etwaigen Strafgelder erfolgt werden, wogegen in dem Falle, dass die Forderung geringer als die Summe der Vorschüsse wäre, der mehrerhaltene Betrag von der nächsten Monatsrate oder von mehreren derselben abgezogen und am Schlusse des Vertrages eventuell bar zurückerstattet werden wird.

Falls eine längere Unterbrechung der vertragsmäßigen Fahrten eintreten sollte, behält sich die Staatsverwaltung unbeschadet der im Artikel V festgesetzten Bestimmungen das Recht vor, die oben zugesicherten monatlichen Vorschüsse zeitweilig zu vermindern oder ganz einzustellen; doch soll, insofern die Unterbrechung nicht durch Verschulden der Unternehmung herbeigeführt worden ist, die dem Lloyd zufallende Vergütung nicht unter 2,000.000 fl. ö. W. per Jahr herabsinken.

Artikel XXXIII.

Ohne Genehmigung des k. k. Handelsministeriums kann die Gesellschaft des Lloyd eine höhere Dividende als vier Procent nicht vertheilen. Falls das Reinerträgnis des Lloyd in einem Jahre vier Procent des jeweiligen Actiencapitals übersteigt, wird der sich ergebende Überschuss zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Gesellschaft in der Weise getheilt, dass der k. k. Staatsverwaltung ein Drittheil und der Gesellschaft zwei Drittheile zugewiesen werden.

Artikel XXXIV.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf fünfzehn Jahre vom 1. Jänner 1892 an festgesetzt.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Wien, am . . . . .

Ausweis

über die von der Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten.

Postnummer	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Reisen	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück
	I. Im adriatischen und im Mittelmeer-Dienste.		
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11½ Seemeilen per Stunde.		
1	Triest-Alexandrien und zurück	52	2.416
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde.		
2	Triest-Cattaro und zurück	52	724
3	Triest-Corfu-Pyräus-Constantinopel und zurück	52	2.515
4	Constantinopel-Varna und zurück	52	292
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen per Stunde.		
5a	Triest-Corfu-Zante-Candien-Smyrna und zurück	26	2.476
5b	Triest-Corfu-Patras-Candien-Smyrna und zurück	26	2.560
6	Triest-Corfu-Alexandrien-Beyrut-Constantinopel und zurück	13	5.090
7	Alexandrien-Beyrut-Constantinopel und zurück	13	2.678
8	Alexandrien-Beyrut-Mersina und zurück	26	1.330
	D. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 Seemeilen per Stunde.		
9	Triest-Pola-Veglia und zurück	52	310
10a	Triest-Metkovich und zurück	52	553
10b	Triest-Metkovich und zurück	52	621
11	Triest-Cattaro und zurück	52	889
12	Triest-Dalmatien-Albanien bis Prevesa und zurück	52	1.413
13a	Triest-Corfu-Patras-Pyräus-Volo-Salonich-Constantinopel und zurück	26	3.382
13b	Triest-Pyräus-Salonich-Cavalla-Constantinopel und zurück	26	3.150
14	Constantinopel-Burgas-Braila und zurück	40	864
15	Constantinopel-Trapezunt-Batum und zurück	52	1.256
	II. Im überseeischen Dienste.		
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindesten 11 Seemeilen per Stunde.		
16	Triest-Bombay und zurück	12	8.692
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 9 Seemeilen per Stunde.		
17	Triest-Bombay-Hongkong-Shanghai und zurück	12	18.281
18	Colombo-Calcutta und zurück	12	2.740
19	Triest-Santos und zurück	6	12.442

Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Schiffahrts- und Postvertrages mit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd sind noch folgende Vereinbarungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

Zu Artikel I.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf der Linie Triest-Alexandrien (Post Nr. 1) Dampfer, welche eine continuirliche Geschwindigkeit von 13 Seemeilen per Stunde entwickeln können, zu verwenden.

Der Lloyd macht sich anheischig, die Häfen von Verbenico, Bescanuova und Arbe zu berühren, wenn das Anlaufen dieser Häfen nicht in der bisherigen oder in anderer Weise sichergestellt sein sollte.

Der Lloyd verpflichtet sich, nach Eröffnung des Canales von Korinth die Linie Triest-Constantinopel (Post Nr. 3) durch denselben zu führen.

Auf der Linie Triest-Santos (Post Nr. 19) ist ein südspanischer Hafen anzulaufen, wobei es dem Lloyd freisteht, auf der Route gelegene Zwischenhäfen und Lissabon zu berühren.

Der Lloyd verpflichtet sich, bis zum 30. Juni 1898 auf der Linie Triest-Corfu-Patras-Pyräus-Volo-Salonich-Constantinopel (Post Nr. 13a), auf der Linie Triest-Corfu-Zante-Candien-Smyrna (Post Nr. 5a), auf der Linie Triest-Corfu-Alexandrien-Beyrut-Constantinopel (Post Nr. 6) auf jeder Fahrt, auf der Linie Triest-Hongkong-Shanghai (Post Nr. 17) sechsmal im Jahre, und zwar jeden zweiten Monat und auf der Linie Triest-Santos (Post Nr. 19) jedesmal den Hafen von Fiume sowohl auf der Aus- als auf der Rückreise anzulaufen.

Der Lloyd verpflichtet sich über Verlangen des k. k. Handelsministeriums in der Zeit bis 30. Juni 1898 jährlich 52 Fahrten auf der Linie Fiume-Cattaro und zurück mit einer Geschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde ohne besonderes Entgelt auszuführen.

Für den Fall als diese Fahrten nicht in Anspruch genommen werden, beziehungsweise vom 1. Juli 1898 ab übernimmt der Lloyd die Ver-

pflichtung, für die übrige Dauer des gegenwärtigen Vertrages nach Wahl des k. k. Handelsministeriums an deren Stelle entweder zwölf Fahrten jährlich von Singapore nach Soerabaya und zurück oder aber zwei directe Fahrten von Triest über Colombo nach Calcutta und zurück ohne besonderes Entgelt einzurichten.

Nach dem 30. Juni 1898 wird der Lloyd auch eine entsprechende Gegenleistung für den Wegfall der Verpflichtung zur Berührung des Hafens von Fiume auf den vorstehend bezeichneten Linien übernehmen.

Zu Artikel III.

Auf den überseeischen Linien, mit Ausnahme der Linie Triest-Bombay (Post Nr. 16), können Dampfer verwendet werden, welche vornehmlich zum Gütertransporte eingerichtet sind.

Die bei der Prüfung der Pläne (letzter Absatz des Artikels) sich ergebenden Wünsche werden dem Lloyd behufs Erzielung des Einvernehmens und Feststellung eventueller Entschädigungsansprüche bekannt gegeben werden.

Zu Artikel V.

Die detaillirten Fahrpläne, welche der Lloyd auf Grund der in der Beilage des Vertrages getroffenen Vereinbarungen über das künftige Itinerär ausarbeiten wird, sollen dem k. k. Handelsministerium spätestens einen Monat vor dem Inslebentreten des Vertrages zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Fahrordnungen und eventuelle Änderungen derselben sind 14 Tage vor deren Inslebentreten zu verlautbaren, falls nicht das k. k. Handelsministerium eine frühere Activirung verlangen oder genehmigen sollte.

Ebenso sollen auch die Fahrordnungen nicht vertragsmäßiger periodischer Fahrten vorher in gleicher Weise publicirt werden.

Einzelne Fahrten sind in der Regel möglichst zeitig zu verlautbaren.

In Fällen, wo das Anlaufen irgend eines in den Fahrordnungen aufgenommenen Hafens infolge von Contumazmaßregeln nicht angezeigt erscheinen sollte und die Einholung der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums zur Auslassung der betreffenden Echelle wegen Zeitmangels unthunlich erscheint, wird die Gesellschaft eine diesbezügliche Beschlussfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des landesfürstlichen Commissärs treffen. Sollte die Einholung der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums zum Anlaufen einer nicht fahrplanmäßigen Echelle in Dringlichkeitsfällen nicht möglich sein, wird die Gesellschaft auch in dieser Hinsicht eine Beschlussfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des landesfürstlichen Commissärs treffen. Wenn zur Aufrechterhaltung einer Linie bei Eintritt von Quarantainen mehr Schiffe nothwendig wären, als unter normalen Verhältnissen für den Betrieb dieser Linie forderlich sind, kann der Lloyd eine entsprechenden

Reduction der Farten, jedoch woferne irgendwie möglich, nur nach vorher eingeholter Genehmigung des k. k. Handelsministeriums vornehmen.

Wenn der Dampfer erst nach Ablauf der im Fahrplan festgesetzten Abfahrtszeit einlangt, so ist der Aufenthalt auf die zur Vornahme der Aus- und Einschiffungen, sowie auf die Übergabe und Übernahme der Post unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

Zu Artikel VI.

Der Lloyd wird jede beabsichtigte Änderung der Normaltarife wenigstens vier Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem diese Änderung ins Leben treten soll, dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorlegen; die Änderung wird als genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb der bezeichneten Frist eine anderweitige Verfügung vom k. k. Handelsministerium getroffen wird.

Der Lloyd macht sich verbindlich, die Normaltarife und die allgemeinen Refactien, sowie jede Modification derselben wenigstens 14 Tage vor Inkraftsetzung derselben kundzumachen.

Der Lloyd verpflichtet sich, die von den genehmigten Normaltarifen gewährten Begünstigungen und Ermäßigungen in trimestralen Ausweisen dem k. k. Handelsministerium nachträglich anzuzeigen.

Das k. k. Handelsministerium behält sich vor, zu seiner Information die Vorlage von Ausweisen über die in der Einfuhr nach österreichischen Häfen zur Anwendung gebrachten Frachtsätze zu verlangen.

Für den Fall, als das motivirte Verlangen nach Erstellung directer combinirter Land- und Seetarife geäußert wird und hiefür die Mitwirkung der in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltungen zu erzielen ist, verpflichtet sich der Lloyd, über Aufforderung des k. k. Handelsministeriums die Erstellung solcher Tarife in seinem Bereiche zu bewirken.

Der Lloyd wird dafür Sorge tragen, dass dem reisenden Publicum auf allen vertragsmäßigen Linien auf der I. und II. Classe ermäßigte Tour- und Retourkarten zur Verfügung stehen.

Insolange der Lloyd verpflichtet ist, auf den im gegenwärtigen Protokolle (zu Artikel I) bezeichneten Linien den Hafen von Fiume zu berühren, wird auf diesen Linien der Tarif für Passagiere, Waren und Wertsendungen von und nach Triest, beziehungsweise Fiume mit jenen von und nach Fiume, beziehungsweise Triest völlig gleichgehalten werden, und soll auch im Importe aus ausländischen, von diesen Linien berührten Häfen in der Berechnung der Frachtkosten kein Unterschied zwischen den beiden genannten Plätzen als Bestimmungshafen gemacht werden.

An dieser Gleichstellung der Tarife ist auch dann festzuhalten, wenn in einzelnen Relationen von oder nach einem der obbenannten Häfen directe Abfertigung erfolgt, während von oder nach dem anderen eine Umladung der Güter nothwendig ist und ist in

einem solchen Falle die Umladung durch die Agenten des Lloyd ohne Anrechnung irgend einer Gebür zu besorgen.

Alle von dem genehmigten Tarife im Verkehre ab Triest, beziehungsweise Fiume gewährten Nachlässe, Refactien, die mit dem Seetransporte in Verbindung stehenden Hafengebüren- oder sonstige Begünstigungen finden auch im Verkehre ab Fiume, beziehungsweise Triest bei Verladung mit demselben Schiffe, der gleichen Warenqualität und für den nämlichen Bestimmungshafen statt.

Zu Artikel VII.

Der Lloyd ist zum Bezug inländischer Kohle bis zu dem bedungenen Quantum unter der Voraussetzung verpflichtet, dass das Verhältnis der Heizkraft der inländischen zu der vom Lloyd gewöhnlich verwendeten englischen Kohle mindestens 84 : 100 beträgt und dass diese inländische Kohle loco Triest nicht höher zu stehen kommt, als die englische dortselbst.

Insoferne der Lloyd Kohlen aus dem Auslande bezieht, wird er bei Überführung derselben nach Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie unter gleichen Verhältnissen die heimische Schiffahrt berücksichtigen.

Zu Artikel IX.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf den Schiffen welche die Linien Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1), Triest-Constantinopel (Post-Nr. 3) befahren, einen von der Seesanitätsverwaltung beeidigten Arzt einzuschiffen. Das k. k. Handelsministerium behält sich das Recht vor, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages diese Verpflichtung erforderlichenfalls auch auf andere Linien des Lloyd auszudehnen. Ferner ist auf den Lloydschiffen, die zur Abhaltung einer Quarantaine in den Contumazanstalten des Orients beordert werden und über 50 Passagiere an Bord haben, welche die Quarantainezeit an Bord zuzubringen beabsichtigen, ein Arzt beizustellen.

Zu Artikel XI.

Über die längs der österreichischen Küste stattfindenden regelmäßigen Dampfschiffahrten hat die Verwaltung des Lloyd die Fahrordnung (Fahrplan) den Finanz-Landesdirectionen, beziehungsweise Finanzdirectionen, in deren Verwaltungsgebiete die zu berührenden Häfen liegen, schriftlich anzuzeigen und denselben jede Änderung wenigstens 8 Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, zur Verständigung der Unterbehörden und Ämter gleichfalls schriftlich anzumelden.

Jene Abgeordneten der leitenden Finanzbehörden und jene Beamten und Angestellten der Wachanstalt, welche mit der Controle des zollämtlichen Verkehrs längs der Küste und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollämter besonders beauftragt werden und sich darüber gegen den Capitän des betreffenden Dampfers des Lloyd durch eine von der leitenden Finanzbehörde ausgestellte, den Namen und die Dienstcigenschaft des damit betheilten Beamten oder Ange-

stellten angebende Legitimationsurkunde ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen und Nachforschungen die Dampfer des Lloyd auf der in der Legitimationsurkunde bezeichneten Küstenstrecke zu begleiten und die Ausschiffung der Passagiere und Waren zu überwachen.

Die an Bord anwesenden Angestellten des Lloyd, sowie dessen Agenten in den berührten Häfen sind in solchen Fällen verpflichtet, dem Ersuchen der Finanzorgane um Auskünfte oder Hilfeleistung bereitwillig zu entsprechen.

Inhaber einer Legitimationsurkunde der erwähnten Art müssen innerhalb der in dieser Urkunde bezeichneten Strecke mit dem fahrplanmäßigen Dampfer unentgeltlich befördert werden, und zwar Beamte auf einem Platze I. Classe, Wachangestellte des Mannschaftsstandes auf einem Platze II. Classe. Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 fl. 50 kr. per Tag zu entrichten.

Die Räume der in den einzelnen Häfen bestehenden Agentien des Lloyd sammt den dazu gehörigen Magazinen sind der gefällsämtlichen Controle im Sinne der einschlägigen Vorschriften unterworfen.

Die vom Lloyd bisher an Civilbedienstete, Missionäre und Ordensgeistliche gewährten Begünstigungen bleiben für die Vertragsdauer bestehen und wird der Lloyd das diesfällige Verzeichnis dem k. k. Handelsministerium vorlegen.

Zu Artikel XIII.

Für die Zeit bis 30. Juni 1898 ist der Loyd, verpflichtet, die ihm von der k. ungarischen Postverwaltung in Fiume übergebenen Briefe und Fahrpostsendungen in derselben Weise zu befördern, wie die gleichartigen Sendungen der k. k. Postverwaltung.

Zu Artikel XVI.

Von jedem Wechsel der mit der Besorgung des Postdienstes betrauten Agenten wird die Gesellschaft der Post- und Telegraphendirection in Triest, beziehungsweise dem Botschaftspostamte in Constantinopel, rechtzeitig die Anzeige erstatten.

Zu Artikel XXI.

Die im zweiten Absatze dieses Artikels dem k. k. Handelsministerium vorbehaltene Genehmigung für Anschaffungen im Auslande ist bei Ersatz von Kesseln nicht erforderlich. Es wird jedoch die Gesellschaft auch in diesem Falle der Anschaffung im Inlande thunlichst den Vorzug geben.

Zu Artikel XXIV.

Beim Inslebentreten des gegenwartigen Vertrages wird der Verwaltungsrath der Gesellschaft neu constituirt.

Zu Artikel XXVIII.

Die Firma der Gesellschaft wird in „Österreichischer Lloyd" umgewandelt.

Die Abschreibungen, welche der Lloyd vornimmt, haben sich in keinem Falle über die dem reellen Materialwerte der Dampfer und sonstigen Fahrzeuge entsprechende Minimalgrenze hinaus zu erstrecken.

Zu Artikel XXIX.

Dem landesfürstlichen Commissär oder dessen Stellvertreter ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Correspondenz des Lloyd mit den Regierungsbehörden, sowie in den bezüglichen Elench zu gewähren.

Zu Artikel XXXI.

Der Lloyd wird eine Revision seines Betriebs-Reglements vornehmen und dasselbe noch vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Vertrages dem k. k. Handelsministerium vorlegen.

Die an Bord der Schiffe aufgelegten Beschwerdebücher sind mit Seitenzahlen zu versehen und amtlich zu paraphiren. Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben. Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffsofficier den Reisenden auf Verlangen verabfolgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von dem Capitän sogleich gründlich zu untersuchen. Hierauf hat derselbe unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen Verhandlungen an das Hafenamt, beziehungsweise an das k. und k. Consularamt des Ausgangshafens, Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlasst werden kann. In allen für die Reisenden der verschiedenen Classen bestimmten gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher Schiffsofficier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuches und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Zu Artikel XXXIV.

Die vertragenden Theile werden drei Jahre vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sich wechselseitig bekanntgeben, ob sie principiell geneigt sind, das Vertragsverhältnis zu erneuern.

Der Lloyd verpflichtet sich für eines der beiden Vertragsexemplare die entsprechenden Stempelgebüren zu entrichten; der entfallende Stempelbetrag wird auf fünfzehn Jahresraten derart vertheilt, dass der entsprechende Theilbetrag immer von der ersten, auf Rechnung der Subvention zu leistenden Monatsrate eines jeden Jahres in Abzug gebracht werden wird.

Das gegenwärtige Protokoll bildet einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages, auf welchen es sich bezieht und besitzt gleiche Rechtskraft mit demselben.

Das gegenwärtige Protokoll wurde hiernach in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Wien, am . . . . . .

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

ADRIATISCHER
DIENST
inclusive
Corfu u. Prevesa
ADRIATISCHES MEER
ITALIEN
Triest
Fiume
Veglia
Cherso
Pola
Lussin
Zara
Sebenico
Trau
Spalato
S. Pietro
Macarsca
Gelsa
P. Opus
Metkovich
Gravosa
Cattaro
Durazzo
Corfu
Prevesa
2 Triest-Cattaro
9. Triest-Pola-Veglia.
10. a) Triest-Metcovich
10. b) Triest-Metcovich
11. Triest-Cattaro
12 Triest-Dalmatien-Albanien bis Prevesa

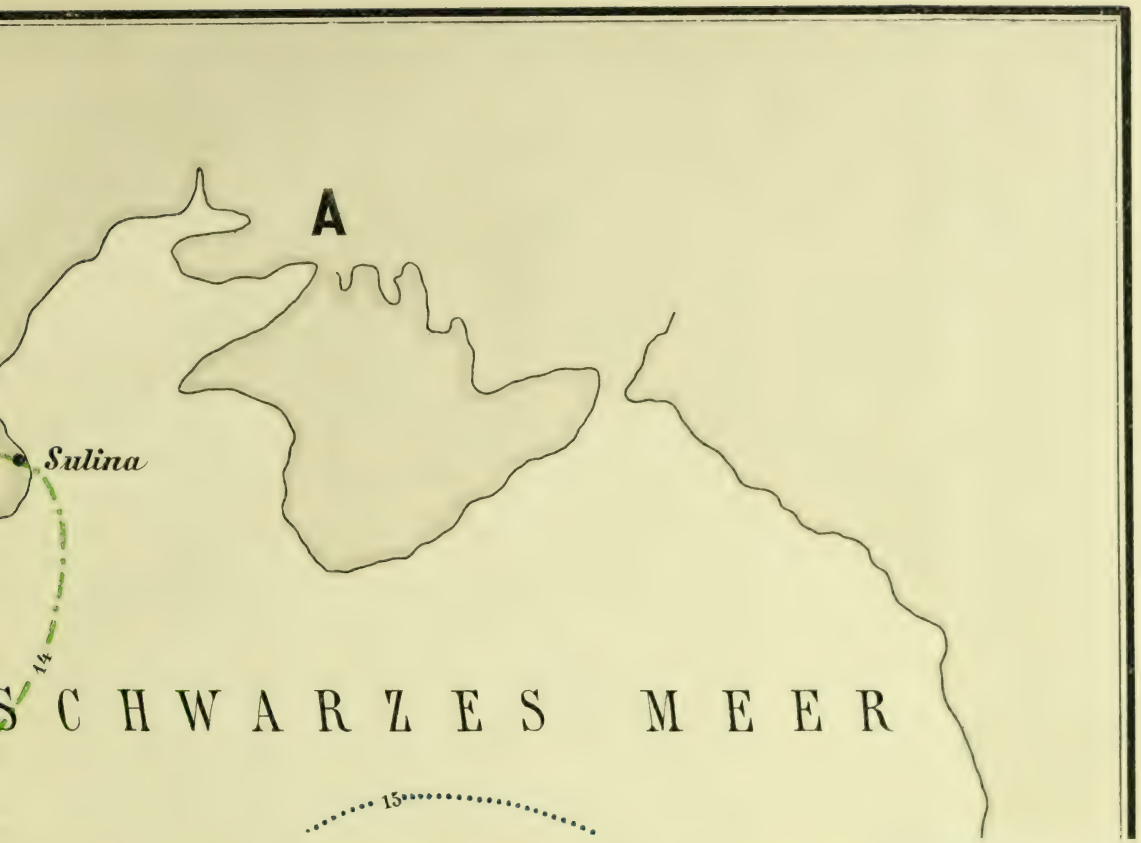
A
Sulina
14
S C H W A R Z E S M E E R
15

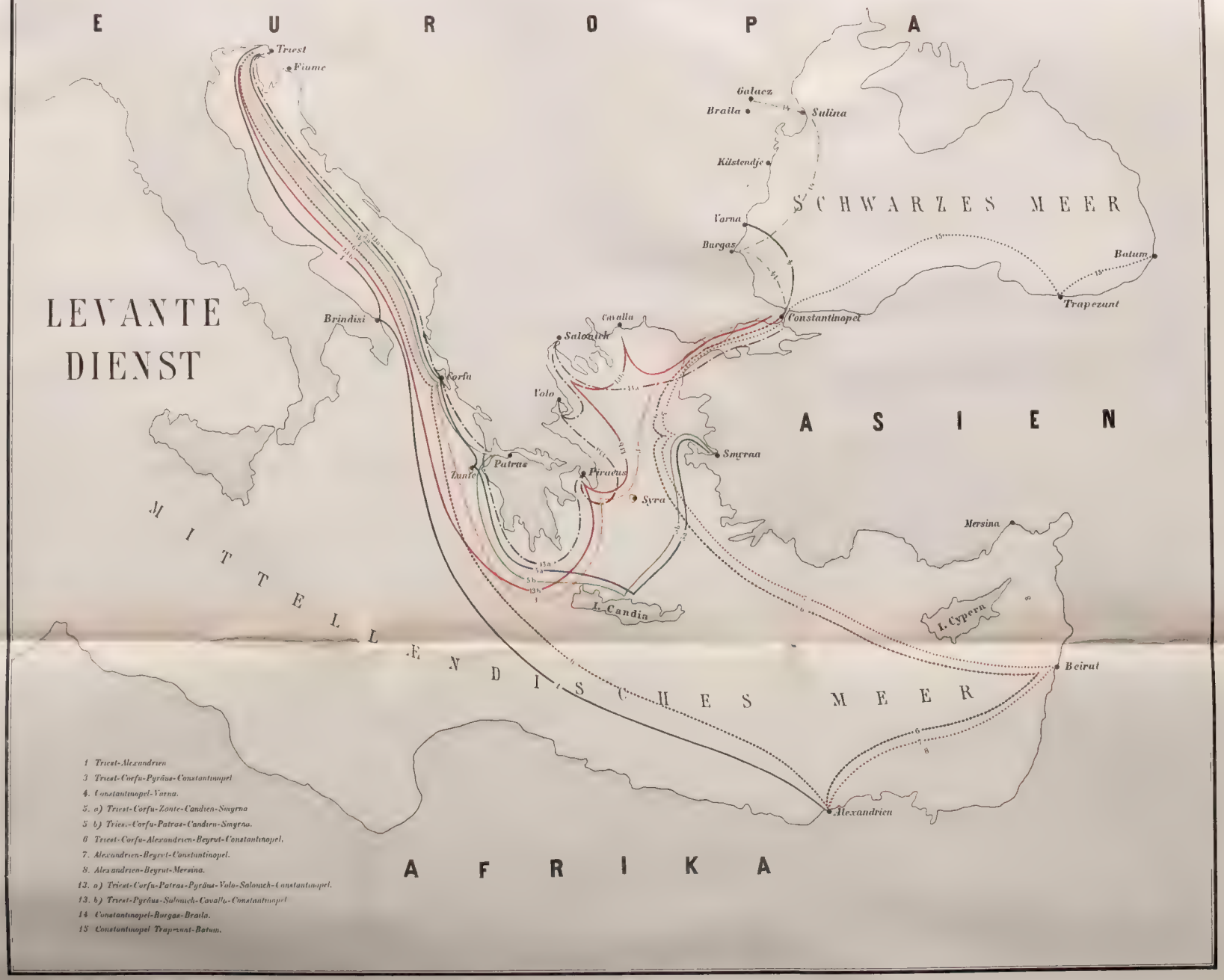
E U R O P A
Triest
Fiume
Galacz
Braila
Sulina
Kilstendje
SCHWARZES MEER
Varna
Burgas
Batum
Trapezunt
LEVANTE DIENST
Brindisi
Constantinopel
Cavalla
Salonik
Corfu
Volo
A S I E N
Smyrna
Zante
Patras
Piraeus
Syra
Mersina
MITTELLÄNDISCHES MEER
L. Candia
L. Cypern
Beirut
Alexandrien
A F R I K A
1 Triest-Alexandrien
3 Triest-Corfu-Pyräus-Constantinopel
4. Constantinopel-Varna.
5. a) Triest-Corfu-Zante-Candien-Smyrna
5 b) Triest-Corfu-Patras-Candien-Smyrna.
6 Triest-Corfu-Alexandrien-Beyrut-Constantinopel.
7. Alexandrien-Beyrut-Constantinopel.
8. Alexandrien-Beyrut-Mersina.
13. a) Triest-Corfu-Patras-Pyräus-Volo-Salonich-Constantinopel.
13. b) Triest-Pyräus-Salonich-Cavalla-Constantinopel
14 Constantinopel-Burgas-Braila.
15 Constantinopel Trapezunt-Batum.

R O P A
Triest
SCHWARZES
N D I S C H E S M E E R
19
17
16
E
N
Por
Su
Shanghai
17
Hongkong
I K A

EUROPA
ASIEN
AFRIKA
ASIEN
Nd
KA
ATLANTISCHER OCEAN
INDISCHER OCEAN
Triest
Lissabon
Portugal
Spanien
MITTELLÄNDISCHES MEER
SCHWARZES MEER
Port Said
Suez
Djeddah
Hodeidah
Aden
Bombay
Calcutta
Madras
Colombo
Penang
Singapore
Hongkong
Shanghai
Batavia
I. Java
Soerabaya
Bahia
Rio de Janeiro
Santos
16. Triest-Bombay
17. Triest-Bombay-Hongkong-Shanghai
18. Colombo-Calcutta.
19. Triest-Santos
ÜBERSEEISCHER
DIENST

Antrag

des

Abgeordneten Fr. Schwarz und Genossen

auf

Revision des Aichgesetzes und Einführung des ambulanten Aichsystems.

In Erwägung, dass die gegenwärtige Einrichtung der Aichinstitution ihrem Zwecke, die Anwendung richtiger Maße, Gewichte und Wagen im Verkehre zu sichern, mangelhaft entspricht und sowohl dem consumirenden Publicum, als auch den Handels- und Gewerbsleuten zu Klagen Anlass gibt;

in Erwägung, dass der Grund hiefür hauptsächlich darin liegt, dass einerseits die gesetzlichen Bestimmungen den factischen Bedürfnissen nicht immer entsprechen und anderseits das bestehende System den Parteien es ermöglicht, sich der Nachaichung zu entziehen, der Umgehung des Gesetzes damit Vorschub leistet, die den Gemeinden zustehende Controle erschwert, ja die polizeiliche Revision und den Zweck derselben geradezu unmöglich macht;

in Erwägung, dass die Aichpflicht in ihrer jetzigen Gestalt für die Landbewohner gegenüber der Bevölkerung jener Orte, wo Aichämter bestehen, eine ganz besondere Last ist, und dass es Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern, dass die Aichinstitution einem jeden Verpflichteten gleich zugänglich gemacht werde;

in weiterer Erwägung, dass die bisherige Einhebung von Gebüren für Aichfunctionen unpraktisch und die Gebürenpflicht ungleichmäßig vertheilt ist und dass infolge dessen das jetzige System sich auch für die Staatsfinanzen als sehr ungünstig erweist;

und endlich

in Erwägung, dass alle diese Mängel durch eine entsprechende Revision des Aichgesetzes im Sinne der gewonnenen Erfahrungen und durch die Einführung des ambulanten Aichsystems beseitigt werden könnten:

stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf dem Reichsrathe vorzulegen, in welchem die Gesetze vom 23. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872, und vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 43, auf Grund der über dieselben bereits gewonnenen Erfahrungen reformirt und insbesondere dahin abgeändert werden:

1. dass die Aichinstitution nach dem Systeme der ambulatorischen Nachaichung außerhalb des Sitzes des Aichamtes umgewandelt, somit eine Combination des mobilen mit dem stabilen Aichsysteme eingeführt werde;

2. dass in der Gebürenveranlagung bei der Nachaichung in dem Sinne eine Reform stattfinde, dass anstatt der Gebüren nach Gattung und Stückzahl der Aichgegenstände eine Pauschalgebür nach Gattung und Umfang des Gewerbes für die Nachaichungsperiode oder für ein Jahr festgesetzt werde; und

3. dass der Aichdienst durch Anstellung von Berufsbeamten reorganisirt werde.

In formeller Beziehung ist dieser Antrag dem bestehenden Verwaltungsausschusse zur Behandlung und Antragstellung zuzuweisen.

Wien, 24. Juni 1891.

Dr. Žáček.
Hoch.
Seichert.
Dr. Mezník.
Dr. Dostal.
Dr. Kaizl.
Adámek.
Veselý.
Dr. Blažek.
Svozil.

Hájek.
Dr. Engel.
Krumbholz.
Purghart.
Čestmir Lang.
Dr. Brzorád.
Tilšer.
Wohanka.
Masaryk.

Schwarz.
Kaftan.
Teklý.
Rozkošný.
Dr. Sláma.
Dr. Kramář.
Spindler.
Eim.
Dr Pacák.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung und Erwerbung mehrerer Post- und Telgraphengebäude (198 der Beilagen).

Der vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis langer Verhandlungen und Erhebungen über die Herstellung neuer Post- und Telegraphengebäude in Bregenz, Gablonz, Ischl, Laibach, Marburg und Pilsen sowie der Erwerbung solcher Gebäude in Franzensbad und Leitomischl. Als Grundlage dieser Action hatte die Regierung jene gewählt, welche in den Gesetzen vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Z. 94, 10. Juni 1886, R. G. Bl. Z. 94 und 10. April 1889, R. G. Bl. Z. 50 genehm gehalten worden ist. Die Motive der Regierungsvorlage enthalten ausführliche Daten, wonach der Gesammtaufwand mit 1,326.426 fl. und der 45jährige Jahresaufwand mit rund 65.724 fl. veranschlagt wird.

Die citirten Gesetze fixirten den Darlehenszinsfuß mit höchstens fünf von Hundert, während derselbe gegenwärtig mit 4¼ von Hundert bestimmt wird. Sonst ist der Text des Gesetzesentwurfes wörtlich dem jener mehrgenannten Gesetze gleichlautend.

Nachdem übrigens das Bedürfnis, welchem durch den Gesetzentwurf Genüge geleistet werden soll, allseits als dringend anerkannt wird, beantragt der Budgetausschuss die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage ·/., womit sich auch die Petition der Stadt Gablonz, Z. 385, erledigen würde.

Wien, 24. Juni 1891.

E. Plener,
Obmann.

Dr. Ruß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Bregenz, Gablonz, Ischl, Laibach, Marburg, Pilsen, Franzensbad und Leitomischl.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Erbauung eigener Post- und Telegraphengebäude in Bregenz, Gablonz, Ischl, Laibach, Marburg und Pilsen, dann zum Ankaufe je eines Hauses für denselben Zweck in Franzensbad und Leitomischl erforderlichen Geldmittel, und zwar:

1.	für Bregenz	mit	213.500 fl.
2.	„ Gablonz	„	190.000 „
3.	„ Ischl	„	185.000 „
4.	„ Laibach	„	228.000 „
5.	„ Marburg	„	189.840 „
6.	„ Pilsen	„	210.086 „
7.	„ Franzensbad	„	28.000 „
8.	„ Leitomischl	„	82.000 „
	zusammen .		1,326,426 fl.

(Eine Million dreihundert zwanzig sechs tausend vier hundert zwanzig sechs Gulden) in der Weise zu beschaffen, dass die benöthigten Capitalien mit höchstens vier und einviertel vom hundert verzinst und in längstens fünf und vierzig Annuitäten getilgt werden.

§. 2.

Die jeweilig fällig werdenden Annuitätenbeträge sind jährlich in den Staatsvoranschlag, und zwar im Erfordernisse des Handelsministeriums einzustellen, dagegen ist das im Staatsvoranschlage für das Handelsministerium bisher erscheinende Erfordernis um den Betrag der in Ersparung gebrachten Mietzinse herabzusetzen.

Der durch Vermietung einzelner Bestandtheile dieser Gebäude sich ergebende jährliche Ertrag ist unter der Bedeckung des Handelsministeriums in den Staatsvoranschlag einzustellen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Handelsminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage: Gesetz, betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung des Herzogthums Bukowina behufs Regelung des Verhältnisses des Staates zu dem Grundentlastungsfonde der Bukowina (88 der Beilagen).

Unter dem Eindrucke der damaligen politischen Ereignisse wurden gleicherweise wie im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Patente vom 17. April 1848, R. G. Bl. Nr. 34, auch im Herzogthume Bukowina mit dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1848, Prov. Ges. Sam. Nr. 81) unter ausdrücklicher Ausdehnung des obigen Patentes auch auf die Landschaft Bukowina die unterthänigen Leistungen gegen Entschädigung der Bezugsberechtigten auf Kosten des Staates aufgehoben. Diese Pflicht des Staates wird in mehreren Bestimmungen des Patentes wiederholt.

Diese allerhöchste Verfügung wurde im Schlussabsatze der citirten Patente gleichlautend in der feierlichsten Weise als eine den unterthänigen Grundbesitzern, Häuslern und Inleuten mit Opfern des Staatsschatzes zugewendete Begünstigung bezeichnet und den Entlasteten besonders kundgemacht.

Diesem Umstande und den aus demselben gefolgerten das Interesse des Staates würdigenden Erwägungen ist es zuzuschreiben, dass in der Bukowina die Bestimmungen der §§. 18 und 36 des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849, R. G. Bl. Nr. 152, obgleich auf dasselbe noch besonders das kaiserliche Patent vom 23. October 1853, R. G. Bl. Nr. 234, betreffend die Durchführung der Grundentlastung in der Bukowina sich bezog, nicht vollzogen worden sind, indem weder so, wie es in den übrigen Ländern mit Ausnahme Galiziens der Fall war, die entlasteten ehemaligen Unterthanen zur Leistung der Hälfte des Entschädigungscapitales verpflichtet, vielmehr von dieser Leistung ganz befreit worden sind, noch die Bestimmungen dieses Patentes „sofort" zur Ausführung gebracht wurden.

Während für die übrigen Länder mit Ausnahme Galiziens die Durchführungsvorschriften bereits im Jahre 1849 und 1850 erlassen, die Liquidirungsverhandlungen in Angriff genommen und rasch durchgeführt worden sind, wurde die Art der Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Bukowina erst mit dem bereits citirten allerhöchsten Patente vom 23. October 1853, mit der Verordnung des Ministers des Innern vom 12. November 1853, R. G. Bl. Nr. 235, und mit kaiserlichem Patente vom 29. October 1853, R. G. Bl. Nr. 236, festgestellt, die Verhandlung selbst aber erst Ende des Jahres 1859 zum Abschluss gebracht.

Als eine Folge dieser langsamen Abwicklung der Grundentlastung tritt besonders hervor: die Erhöhung der Schuld des Bukowinaer Grundentlastungsfondes durch Rentenrückstände, welche capitalisirt in Schuldverschreibungen des Fondes den Bezugsberechtigten ausgefolgt wurden.

So beträgt die eigentliche Entschädigung . . . . 7,264.806 fl. C. M. oder 7,628.040 fl. ö. W.
die Rentenrückstände bis zum Zeitpunkte des Beginnes der Amortisation betragen aber mehr als die Hälfte dieser Stammschuld d. i. . . . . 4,069.000 fl. C. M. oder 4,272.804 fl. ö. W.
das gesammte den Bezugsberechtigten ausgefolgte zu amortisirende Capital betrug . . . . . 11,333.800 fl. C. M. oder 11,900.490 fl. ö. W.
Im Tilgungsplane wurde ein Capital von nur . . . . 11,300.000 fl. C. M. oder 11,865.000 fl. ö. W.
auf die 80 halbjährigen Raten vertheilt.

Eine weitere Folge der Verzögerung der Liquidirungsverhandlungen war die Notlage der Bezugsberechtigten, welcher die Ministerialverordnung vom 25. September 1849 (R. G. Bl. Nr. 397) durch Gewährung von Vorschüssen auf Rechnung der für die aufgehobenen unterthänigen Urbarial- und Zehentleistungen theilweise abhelfen wollte.

In derselben Absicht geruhen Se. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Juli (Erlass des Ministers des Innern vom 17. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 190) zu bewilligen, dass vom Grundentlastungsfonde auf die verfallenen Renten der Grundentlastungsentschädigung über Einschreiten Abschlagszahlungen in Grundentlastungsschuldverschreibungen, und zwar in der Regel im zehnfachen Betrage des im Jahre 1849 bewilligten Urbarialrentenvorschusses geleistet werden dürfen.

Zur Bestreitung der aus den beiden obigen Verfügungen resultirenden Ausgaben, wurde bis zur Errichtung des Grundentlastungsfondes vom Staate die erforderlichen Geldmittel vorgeschossen, zur Dotirung des Fondes hingegen, welcher außer den Zinsen von den als Abschlagszahlung auf die Rentenrückstände ausgefolgten Obligationen, noch die Kosten der Fondsverwaltung, dann der die Grundentlastung durchführenden Organe zu decken hatte, wurden vom Jahre 1853 angefangen directe Steuerzuschläge eingehoben, welche nach und nach wie aus dem anliegenden Ausweise A zu ersehen ist, bedeutend erhöht worden sind.

Der Ertrag dieser Zuschläge reichte jedoch nicht aus, um die Erfordernisse des Fonds zu decken, weshalb die Verwaltung des Grundentlastungfondes bemüssigt war, die Staatshilfe anzusprechen, welche auch anfangs bis Ende December 1864 mittels 5 procentigen verzinslichen, rückzahlbaren Vorschüssen von Fall zu Fall, dann aber auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 1. August 1864 als unverzinsliche Subvention mit Zustimmung des Reichsrathes alljährlich gewährt wurde.

Von den verzinslichen Vorschüssen verblieb mit Ende December 1864 nach Abschlag der mittlerweile erfolgten Rückzahlungen noch ein Rückstand von 328.916 fl. 52½ kr.

Der Bukowinaer Landtag hat gleich zu Anfang seiner Thätigkeit nach reiflicher Prüfung der Leistungskraft des Landes und in der Absicht auf Grund des §. 21 des Landesstatutes die Verwaltung des Grundertlastungsfondes zu übernehmen, eine Adresse an Seine Majestät beschlossen, in welcher die Bitte gestellt wurde, dass die Regierung beauftragt werde, die Subventionirung des Fonds aus Reichsmitteln im verfassungsmäßigen Wege zu sichern.

Dieses Verlangen wurde vom Landtage im Jahre 1864 anlässlich der Vorlage der Regierung mit dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Tilgung der Grundentlastungsschuld nach dem vorgelegten Tilgungsplane wiederholt.

Die Landesvertretung ging hiebei von der Überzeugung aus, dass dem Lande keine höhere Leistung zugemuthet werden dürfe, als jene, welche in Gemäßheit des §. 18 des kaiserlichen Patentes vom 4. März 1849 die übrigen Länder zu tragen haben, dass somit dem Herzogthume Bukowina die Zahlung nur einer Hälfte der Grundentlastungsentschädigung obliegen könne.

Zur Deckung des Erfordernisses des Grundentlastungsfondes hat die Grundentlastungsfondsdirection bereits seit dem Jahre 1861 einen Zuschlag von 55 Procent eingehoben, welcher der höchste in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern war, und dessen Ertrag bei normalen Verhältnissen höchstens den Betrag von 280.200 fl. Conventionsmünze erreichen konnte. Als die Regierung gleichzeitig mit dem oberwähnten Gesetzentwurfe den Voranschlag für das Jahr 1865 vorlegte, in welchem Präliminare das Erfordernis mit 755.641 fl. Conventionsmünze und die Bedeckung nur mit 282.115 fl. Conventionsmünze, somit ein Abgang von 473.526 fl. Conventionsmünze in Aussicht genommen wurde, so musste die Landesvertretung mit diesem ungünstigen Verhältnisse um so mehr rechnen, als die Landesmitteln nur in Zuschlägen zu den directen Steuern bestanden und eine Erhöhung dieser Auflage mit Rücksichtnahme auf die Besteuerungskraft der Bevölkerung unbedingt unzulässig war; der Landtag weigerte sich daher den erwähnten Gesetzentwurf anzunehmen und verschob die Übernahme der Verwaltung des Grundentlastungsfondes auf so lange, bis nicht die Frage wegen Subventionirung dieses Fondes aus Staatsmitteln günstig erledigt, und hiedurch dem Lande die Möglichkeit der Zuhaltung der durch den Tilgungsplan gesetzlich auferlegten Verpflichtungen sichergestellt sein wird.

Der Umstand, dass bei jeder Verzögerung der Befriedigung der Forderungen der Entschädigungsberechtigten, durch die anwachsenden Rentenrückstände die Schuld des Grundentlastungsfondes vergrößert sein würde, ferner das außer Zweifel gestellte Unvermögen des Landes die Last der Grundentlastung allein zu tragen, endlich die Gleichartigkeit der Verhältnisse der Bukowina und Galiziens, welche billigerweise eine gleiche Behandlung beider Länder forderte, bewogen die Regierung das Majestätsgesuch der Bukowinaer Landesvertretung zu unterstützen und die Allerhöchste Entschließung vom 1. August 1864 zu erwirken.

Diese Allerhöchste Entschließung geht aus im allgemeinen von gleichen Gesichtspunkten wie die Allerhöchste Entschließung vom 13. October 1857, betreffend die Tilgung der galizischen Grundentlastungsschuld, und ertheilt der Regierung die Ermächtigung, „dass vom Finanzministerium der jährlich mittels des 55procentigen directen Steuerzuschlages nicht bedeckte Abgang des Bukowinaer Grundentlastungsfondes in den, der verfassungsmäßigen Behandlung unterliegenden Staatsvoranschlag jährlich als unverzinsliche Staatsvorschussleistung an diesen Fond aus Reichsmitteln unter Vorbehalt des Rückzahlungsanspruches eingezogen und die Sistirung der Verzinsung und Rückzahlung der diesem Fonde vom Ärar bisher geleisteten Vorschüsse bei der verfassungsmäßigen Behandlung der Voranschläge erwirkt werde."

Die auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung von der Regierung alljährlich in den Staatsvoranschlag eingestellten Beträge wurden auch mit den betreffenden Finanzgesetzen, und zwar in einer Höhe, welche zwischen der Maximaljahresziffer von 426.559 fl. Conventionsmünze und den Jahresminimum von 360.000 fl. schwankten, und die bisherige durchschnittliche Jahresleistung des Staates von 400.539 fl. ergeben.

Es muss bemerkt werden, dass in der Folge vom Jahre 1881 angefangen bezüglich der Höhe des Procentsatzes für die Grundentlastungszuschläge gleich wie in Galizien auch in der Bukowina nach dem Grundsatze vorgegangen wurde, dass eine Herabsetzung derselben mit Zustimmung der Regierung stattfinden könne, wenn durch Änderungen der Steuergesetze eine Erhöhung der Anlagebasis herbeigeführt wird.

Die finanzielle Seite der in Verhandlung stehenden Angelegenheit wird durch die anliegenden Ausweise erläutert.

Der Ausweis A enthält für den Zeitraum vom Jahre 1853 bis 1890 die jährliche Schuldigkeit an directen Steuern, welche als Umlagsbasis für den Grundentlastungsfond gedient haben.

Der Ausweis B enthält die Procente der Umlagen.

Der Ausweis C enthält die seit Beginn des Grundentlastungsgeschäftes thatsächlich eingeflossenen Beträge an Grundentlastungszuschlägen.

Der Ausweis D führt endlich an die bis Ende December 1889 vom Ärar an den Grundentlastungsfond ertheilten und theilweise refundirten Vorschüsse.

Aus dem Ausweise B ist zu entnehmen, wie die Steuerzuschläge sowohl für den Grundentlastungsfond, als auch für den Landes- und für den Schulfond, welcher mit dem Landesgesetze vom 21. Jänner 1881 errichtet wurde, successive sich erhöhen, während der Ausweis E zeigt, dass für die Bedürfnisse des Grundentlastungsfondes, der autonomen Landesverwaltung und für die Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1889 auf Grundlage einer Steuerleistung von 1,095.697 fl. ein Betrag von 945.378 mittels Steuerzuschlägen eingebracht werden mussten.

Diese allgemein gehaltenen Ziffern ergeben einen Procentsatz von 86·30 an Zuschlägen, allein einzelne Gruppen von Steuerzahlern haben eine höhere Umlage zu leisten. So leisten z. B. die für die Handels- und Gewerbekammern Beitragspflichtigen, also die Gewerbsleute über 105 Procent; eine andere zahlreiche Gruppe von Steuerträgern, zumeist der ländlichen Bevölkerung, zahlt 101 Procent.

Die auf einer Steueranlagebasis aufgetheilten verschiedenartigen Concurrenzleistungen sind auch nicht unerheblich.

Wenn einerseits in der Bukowina ein Fortschritt auf dem culturellen und wirtschaftlichen Gebiete anerkannt werden muss, so dürfen anderseits nicht jene Hindernisse übersehen werden, welche das Land in seinem Vorwärtsstreben zu bekämpfen und zu bewältigen hat.

Bukowina liegt an der äußersten südöstlichen Grenze Österreichs, weit entfernt von den europäischen Marktplätzen, was vereint mit den handelspolitischen Verhältnissen nicht nur eine industrielle Entwicklung beinahe ganz unmöglich macht, aber auch die Einfuhr der erforderlichen Artikel vertheuert, gleichzeitig aber durch den begrenzten Export den Verkaufspreis der Landesproducte herabdrückt. Die ihrer Qualität wegen wertvollen Holzbestände der ausgedehnten Forste und die Bergwerke können nicht ausgenützt werden und es mussten die entsprechenden industriellen Betriebe eingeschränkt oder ganz eingestellt werden; hiedurch verloren zahlreiche Familien die Quelle ihres Erwerbes sammt ihres Unterhaltes.

Der größte Theil der öffentlichen Lasten drückt die Landwirtschaft, deren gegenwärtige Lage allgemein bekannt ist.

Bukowina besitzt kein eigenes Vermögen, es muss alle seine Bedürfnisse, überhaupt das immer höher steigende Erfordernis mittels directen Steuerzuschlägen bestreiten, welche bereits durch ihre Höhe die Leistungskraft der Contribuenten überhaupt, insbesondere aber der ländlichen Bevölkerung untergraben.

Diesem Umstande ist das Ungenügende der Communicationsmittel für den inneren Verkehr und für die Vermittlung der Verbindung mit den Hauptverkehrsadern zuzuschreiben, sowie auch, dass die Landesvertretung die Beihilfe des Meliorationsfondes nicht ansprechen kann, weil dieselbe an Bedingungen geknüpft ist, welche dem Lande und den unmittelbaren Interessenten Verpflichtungen auferlegen würden, denen nachzukommen sie nicht in der Lage wären.

Empfindlicher als diese aufgedrungene Zurückhaltung empfindet das Land, dass es sich auf dem Gebiete der Volksbildung gegen seine Überzeugung mit Schaden des Ganzen einschränken muss.

Hiezu kommt, dass nach der Sachlage zu besorgen ist, es werde der Ertrag der Steuerzuschläge auch ohne Herabsetzung des gegenwärtigen Procentsatzes sich mindern und demnach eine Erhöhung derselben bei den abgeschilderten Verhältnissen ebenso unthunlich, wie überhaupt an eine Minderung der Zuschläge für die Landesbedürfnisse selbst bei einer Erhöhung der Steuer nicht gedacht werden kann. Nur durch den Wegfall der Zuschläge für den Grundentlastungsfond könnte dem Lande eine nicht unbedeutende Last entfallen und eine größere Actionsfähigkeit bei der Selbstverwaltung ermöglicht werden, allein dem stehen Verpflichtungen entgegen, welche erfüllt werden müssen, zumal das Land selbst sich zur Berichtigung der Hälfte der Grundentlastungsschuld für verpflichtet erklärte und dementsprechend die Steuerzuschläge für den Grundentlastungsfond beschließt.

Eine Mehrforderung von Seite des Staates, beziehungsweise das Beharren bei der Forderung der Rückerstattung der bereits ertheilten und noch zu gewährenden Vorschüsse, ist ohne Rücksicht auf die strittigen Rechts- und Billigkeits-, sowie die Frage der Möglichkeit der Durchführung dieser Forderung schon an und für sich selbst geeignet, das Land empfindlich zu schädigen und mittelbar auch den Staat zu benachtheiligen.

Durch das vorliegende Übereinkommen wird zwar die obangedeutete Erleichterung dem Lande nicht gleich gewährt, ja es wird sogar derselben für eine längere Zeit eine höhere Leistung auferlegt, allein durch die Regelung des Verhältnisses des Staates zum Grundentlastungsfonde würde der gegenwärtige unbestimmte Zustand eine Klärung erhalten, welche der Landesvertretung die Freiheit, die Möglichkeit gewähren würde, Aushilfsvorkehrungen zu treffen, die geeignet wären, die Leistungskraft des Landes zu stärken, was wohl nicht allein dem Lande, sondern auch dem Staate zum Nutzen gereichen würde.

Eine Regelung der Verhältnisse des Bukowinaer Grundentlastungsfondes hat auch das hohe Abgeordnetenhaus seit Jahren in Aussicht genommen, indem anlässlich der Bewilligung der von der Regierung in den Voranschlag eingestellten Vorschüsse die Regierung in der VII. Session in der 24. Sitzung am 9. März 1872, ferner in der VIII. Session in der 171. Sitzung am 11. Jänner 1876 und in der 452. Sitzung am 6. Mai 1879, dann in der IX. Session in der 91. Sitzung am 8. Mai 1880 und in der 15. Sitzung am 18. Mai 1881 aufgefordert wurde, die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Staate und den Grundentlastungsfonden von Galizien und der Bukowina endlich ins Werk zu setzen und dem Reichsrathe ehethunlichst die darauf abzielenden Anträge zu stellen. Dieser Aufforderung entsprach die Regierung bezüglich Galiziens, indem durch ihre Initiative das Gesetz vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 110, zustande kam. Bei der Berathung über den Entwurf dieses Gesetzes beschloss das hohe Abgeordnetenhaus in der 413. Sitzung am 15. Mai 1890 folgende Resolution: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, wegen Regelung der Verhältnisse zwischen dem Staate und dem Grundentlastungsfonde der Bukowina mit der Vertretung des genannten Landes ein auf derselben Grundlage beruhendes, wie das mit dem Landtage des Königreiches Galizien abgeschlossene Übereinkommen zu treffen und in der nächsten Session dem Abgeordnetenhause einen darauf abzielenden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Um dieser Aufforderung zu entsprechen, legte die Regierung gleicherweise wie dem galizischen Landtage dem Bukowinaer Landtage den Entwurf eines Übereinkommens vor, dessen Bedingungen auf derselben Grundlage beruhen, wie jene des mit der Landesvertretung Galizien abgeschlossenen Übereinkommens und sich von diesem nur in der Bezeichnung der Jahre und der Beträge naturgemäß unterscheiden.

Der Landtag des Herzogthums Bukowina stimmte in seiner 7. Sitzung am 19. November 1890 dem Regierungsantrage zu und die k. k. Regierung legte nunmehr dem hohen Abgeordnetenhause in der 9. Sitzung am 1. Mai l. J. unter den Beilagen, Z. 88, den Gesetzentwurf vor, welcher sowohl in formeller Beziehung, als auch seinem Inhalte nach dem oberwähnten Gesetze für Galizien gleicht und den Gegenstand des vorliegenden Berichtes des Budgetausschusses bildet.

Da die Vorlage der Regierung der oberwähnten Aufforderung des hohen Abgeordnetenhauses vollkommen entspricht und durch die Annahme des beantragten Übereinkommens die die Entwicklung des Landes hemmende so peinliche Frage bezüglich des Verhältnisses des Staates zu dem Herzogthume Bukowina, beziehungsweise dessen Grundentlastungsfonde im Wege eines auf Billigkeit beruhenden Vergleiches endlich ihrer Lösung zugeführt wird, stellt der Budgetausschuss unter Bezugnahme auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe zustimmen."

Wien, 24. Juni 1891.

E. Plener,
Obmann.

E. Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung des Herzogthumes Bukowina behufs Regelung des Verhältnisses des Staates zu dem Grundentlastungsfonde der Bukowina.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, mit der Landesvertretung des Herzogthumes Bukowina das in der Beilage enthaltene Übereinkommen abzuschließen.

Artikel II.

In Absicht auf die Rückzahlung jener Mehrbeträge, welche der Staat nach dem Zeitpunkte der dem im Artikel I erwähnten Übereinkommen zugrunde liegenden Abrechnung, demnach seit 1. Jänner 1890, bis zur Perfection dieses letzterwähnten Übereinkommens über das Maß der übereinkommensmäßigen fixen Leistungen an den Grundentlastungsfond der Bukowina entrichtet hat, wird die Regierung ermächtigt, mit der Landesvertretung des Herzogthums Bukowina die Rückzahlungsmodalitäten unter thunlichster Berücksichtigung der Finanzlage des Landes zu vereinbaren.

Artikel III.

Mein Finanzminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Übereinkommen,

welches

zwischen der k. k. Staatsverwaltung einerseits und dem Landesausschusse des Herzogthums Bukowina namens der Landesvertretung anderseits auf Grund der vorangegangenen verfassungsmäßigen Ermächtigungen zur Regelung des Verhältnisses des Staates zu dem Grundentlastungsfonde der Bukowina abgeschlossen worden ist.

§. 1.

Die vom Staate dem Bukowinaer Grundentlastungsfonde bis Ende December 1864 gegebenen Vorschüsse im Betrage von . . . . . 328.916 fl. 52½ kr. ö. W.,
deren Verzinsung infolge der Allerhöchsten Entschließung vom 1. August 1864 sistirt worden ist, und die diesem Fonde seither bis Ende December 1889 unter Vorbehalt des Rückzahlungsanspruches erfolgten unverzinslichen Vorschussleistungen im Betrage von . . . . . 10,013.674 „ 83 „ „ „
demnach im Gesammtbetrage von . . . . . 10,342.591 fl. 35½ kr. ö. W.,
das ist Zehn Millionen dreihundert vierzig zwei tausend fünfhundert neunzig ein Gulden 35½ kr. werden abgeschrieben.

§. 2.

Für die Jahre 1890 bis einschließlich 1903 wird an Stelle des mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. August 1864 gewährten unverzinslichen Staatsvorschusses in der Höhe des durch auf alle directen Steuern ohne außerordentlichen Zuschlag mit 55 Procent umgelegte Steuerzuschläge nicht gedeckten Jahreserfordernisses des Grundentlastungsfondes a) eine nicht rückzahlbare jährliche Staatssubvention im Betrage von 206.000 fl., das ist Zweihundert sechstausend Gulden ö. W. und b) ein rückzahlbarer unverzinslicher jährlicher Staatsvorschuss im Betrage von 150.000 fl., das ist Einhundert fünfzigtausend Gulden ö. W. bewilligt. Die Flüssigmachung dieser Staatssubvention und dieses Staatsvorschusses erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten.

Für das Jahr 1890 findet die Abrechnung in der Art statt, dass der im Staatsvoranschlage für das Jahr 1890 (R. G. Bl. Nr. 83 ex 1890) für den Bukowinaer Grundentlastungsfond an unverzinslichen Staatsvorschüssen vorgesehene Betrag von . . . . . 378.455 fl.
mit Rücksicht auf die nach Maßgabe dieser Ziffer im diesjährigen Voranschlage des Grundentlastungsfondes lediglich mit 30 Procent präliminirten Steuerzuschläge in dem Theilbetrage
von . . . . . 206.000 „
als nicht rückzahlbare Staatssubvention und mit dem ganzen Reste von . . . . . 172.455 fl.
insoweit dieser Betrag von dem Grundentlastungsfonde für den Dienst des laufenden Jahres thatsächlich benöthigt wird, als unverzinslicher Staatsvorschuss behandelt werden soll.

Hienach wird also der Bukowinaer Grundentlastungsfond im Jahre 1890 nebst dem im ersten Absatze dieses Paragraphen festgesetzten unverzinslichen Staatsvorschusse von 150.000 fl. nach Maßgabe seines thatsächlichen Bedarfes einen weiteren solchen Staatsvorschuss bis zum Höchstbetrage von 22.455 fl., das ist Zwanzig zweitausend vierhundert fünfzig fünf Gulden ö. W. zu erhalten haben.

§. 3.

Der nach Abrechnung der Staatssubvention und des unverzinslichen Staatsvorschusses, dann eventueller eigener Fondseinnahmen sich ergebende Rest des Jahreserfordernisses des Grundentlastungsfondes ist durch Zuschläge zu den directen Steuern vom Lande aufzubringen.

Diese Steuerzuschläge sind in jener Höhe festzustellen, welche erforderlich ist, um aus dem Ertrage derselben alle Erfordernisse der Grundentlastung und Grundlastenablösung, einschließlich der Rückzahlung der im §. 4 erwähnten verzinslichen Staatsvorschüsse in dem nach Abrechnung der Staatssubvention und des unverzinslichen Staatsvorschusses, sowie eventueller eigener Fondseinnahmen verbleibenden Reste zu bedecken.

Eine gänzliche oder theilweise Abschreibung, Zufristung oder Rückerstattung von Grundentlastungs-Steuerzuschlägen darf nur in demselben Verhältnisse eintreten, in welchem eine solche bezüglich der der Berechnung dieser Steuerzuschläge zugrunde liegenden landesfürstlichen Steuer von der k. k. Staatsverwaltung zugestanden wird.

§. 4.

Soferne infolge eines Ausfalles in den Eingängen der letzterwähnten Steuerzuschläge der Grundentlastungsfond seinen Verpflichtungen nicht vollkommen entsprechen könnte, sowie in dem Falle, wenn trotz regelmäßigen Einfließens dieser Steuerzuschläge die bisher erwähnten Einnahmsquellen des Grundentlastungsfondes zur Deckung seines jeweiligen Jahreserfordernisses nicht ausreichen würden, wird der Staat nach Maßgabe des gehörig ausgewiesenen Bedarfes mit 5 (fünf) Procent pro anno verzinslich rückzahlbare Vorschüsse gewähren.

Diese verzinslichen Staatsvorschüsse werden, sobald die Jahresgebarung des Fondes, bei im Sinne des §. 3 entsprechender Präliminirung der Grundentlastungs-Steuerzuschläge, wieder einen Überschuss ergibt, nach Maßgabe des letzteren zu berichtigen sein, und das Land verpflichtet sich für den Fall, dass nach Ablauf des Jahres 1904 noch Rückstände solcher verzinslicher Staatsvorschüsse vorhanden wären, auch über dieses Jahr hinaus bis zur vollständigen Berichtigung derselben die im §. 3 bezeichneten Steuerzuschläge fortzuerheben.

§. 5.

Ebenso ist das Land verpflichtet, die im §. 2 vorgesehenen unverzinslichen Staatsvorschüsse nach beendigter Amortisirung der Grundentlastungsobligationen, angefangen vom Jahre 1905, binnen längstens sieben Jahren in gleichen vierteljährigen Decursivraten zurückzuzahlen. Behufs Erfüllung dieser Verpflichtung sind die hiezu erforderlichen Steuerzuschläge zu den directen Steuern während des bezeichneten siebenjährigen Zeitraumes fortzuerheben.

Auch bezüglich dieser, sowie der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Steuerzuschläge hat die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 3 sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 6.

Jedenfalls wird das Land auch, insoferne zu Lasten des Grundentlastungsfondes noch im Jahre 1904 eine Annuität läuft oder sonstige Erfordernisse des Grundentlastungsfondes vorhanden sein werden, für die Bedeckung der bezüglichen Erfordernisse durch ausreichende Steuerzuschläge aufzukommen haben.

§. 7.

Die Präliminarien und Rechnungsabschlüsse des Grundentlastungsfondes sind auch in Hinkunft alljährlich noch vor der Einbringung im Landtage dem k. k. Finanzministerium mitzutheilen.

§. 8.

Dieses Übereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit den Unterschriften des k. k. Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Mitglieder des Landesausschusses versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung des Herzogthumes Bukowina aufzubewahren ist.

Wien, am . . . . . Czernowitz, am . . . . . .

Ausweis A.

über die Schuldigkeit der directen Steuern insoferne sie als Umlagsbasis für den Grundentlastungsfond in der Bukowina gedient haben, für die Jahre 1853 bis 1890.

Jahre	Basis für die Grundentlastungszuschläge und zwar						Anmerkung
	Grundsteuer	Hauszinssteuer sammt jener von steuerfreien Gebäuden	Hausclassensteuer sammt jener von steuerfreien Gebäuden	Erwerbsteuer	Einkommensteuer	Zusammen	
	Gulden						
1853	288.000	28.101	68.251	42.464	36.393	463.209	
1854	288.000	30.388	69.215	38.102	41.875	467.580	
1855	288.000	31.735	69.780	38.923	44.997	473.435	
1856	288.000	36.355	71.630	42.748	46.630	485.363	
1857	288.000	40.831	72.433	43.201	47.936	492.401	
1858	288.000	41.627	76.659	45,846	48.223	500.355	
1959	288.000	41.664	83.064	46.050	49.060	507.838	Im Jahre 1860 hat auch der außerordentliche Zuschlag die Basis zur Umlage des Grundentlastungszuschlages gebildet.
1860	324.000	46.108	123.660	52.607	49.800	596.175	
1861	288.000	40.273	90.077	44.139	40.018	502.507	
1862	288.000	40.674	90.531	40.817	44.070	504.092	
1863	288.000	42.520	91.179	37.289	42.135	501.123	
1864	288.000	45.484	94.247	35.713	45.765	509.209	
1864	48.000	7.581	15.708	5.952	7.628	84.869	(November und December 1864
1865	288.000	48.469	95.183	36.094	49.622	517.368	
1866	288.000	53.928	96.211	38.401	48.131	524.671	
1867	288.000	55.200	97.855	37.077	46.336	524.468	
1868	288.000	57.150	97.581	36.393	46.046	525.170	
1869	288.000	59.952	97.723	39.500	48.406	533.481	
1870	288.000	61.911	98.368	40.339	50.976	539.894	Bezüglich der Grundsteuer in der Bukowina war das Steuerprocent vom Jahre 1853 bis inclusive 1880 von 100 fl. des Reinertrages festgesetzt mit . . . fl. 21·45 $_{208}$ % der $^1/_3$ Zuschuss mit „ 7·15 $_{069}$ „
1871	288.000	65.489	100.925	42.845	54.438	551.697	
1872	288.000	71.570	102.961	44.694	58.113	565.338	
1873	287.947	78.571	104.573	46.516	51.409	569.016	
1874	287.981	86.357	107.495	49.127	61.671	592.631	
1875	287.981	91.917	109.007	50.544	63 047	602.496	Zusammen mit . „ 28·60 $_{277}$ %
1876	287.981	98 524	111.449	51.772	63.265	612.991	
1877	287.945	104.176	113.215	50.500	61.217	617.053	Der außerordentliche Zuschlag bestand in demselben Ausmaße wie in den anderen Ländern.
1878	287.690	108.256	114.641	51.799	62.102	624.488	
1879	287.335	107.767	116.488	51.959	60.922	624.471	
1880	285.624	111.531	118.893	53.145	85.423	654 616	Anlässlich der Grundsteuerregelung wurde das Steuerprocent für die Jahre 1881 und 1882 mit je 22·4 % und vom Jahre 1883 mit 22·7 % des Reinertrages festgesetzt, wobei jedoch die im Gesetze vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49 normirten Übergangsbestimmungen zu berücksichtigen sind.
1881	349.228	116.205	119.697	54.089	76.559	715.778	
1882	353.796	174.520	176.978	54.538	75.794	835.626	
1883	365.971	186.583	179 291	99.016	142.106	972.967	
1884	381.212	199.762	178.975	101.324	155.305	1,016.578	
1885	389.214	210.023	180.402	106.019	142.568	1,028.226	
1886	410.469	231.105	181.000	111.160	153.489	1,087.223	
1887	420.632	234.210	180.960	106.355	134.508	1,076.665	
1888	428.153	239.949	184.119	114.198	130.794	1,097.213	
1889	439.776	236.333	182.570	107.218	129.800	1,095.697	
1890	457.747	243.910	184.942	106.859	131.701	1,125 159	

Ausweis B

über die Zuschläge zu den directen Steuern.

Zuschlagsprocent				
im Jahre	Grundentlastungs-Fond	Anmerkung	Landesfond	Schulfond
1853	2.5			
1854	16.67			
1855	16.67	zu allen directen Steuern	5	
1856	29.58		dto.	
1857	42.50		dto.	
1858	31.67		dto.	
1859	45		dto.	
1860	42	dto. sammt a. o. Zuschlag	5.5	
1861	55		dto.	
1862	55		dto.	
1863	55		10	
1864	55		dto.	
November 1864	55		dto.	
1865	55		dto.	
1866	55		dto.	
1867	55		15	
1868	55		dto.	
1869	55		dto.	
1870	55		dto.	
1871	55		dto.	
1872	55		dto.	
1873	55		dto.	
1874	55		dto.	
1875	55		dto.	
1876	55		dto.	
1877	55		20	
1878	55		20	
1879	55		13	
1880	55		13	
1881	40	zur Grundsteuer	13	
	55	zu den übrigen Steuern ohne a. o. Zuschlag	dto.	
1882	43	zur Grundsteuer	10.5	
	27.5	Hauszinssteuer		
	36	Hausclassensteuer		
	55	zur Erwerb- und Einkommensteuer ohne a. o. Zuschlag		
1883	33.6		14.4	
1884	32		15	
1885	32.5	zu allen directen Steuern	dto.	
1886	32	u. zw. bezüglich der Er-	17	6.5
1887	31	werb- und Einkommen-	dto.	7.5
1888	31	steuer sammt a. o. Zuschlag	dto.	8
1889	31		dto.	8.5
1890	36		dto.	10

Nachweisung C

der im Kronlande Bukowina seit Beginn des Grundentlastungsgeschäftes bisher thatsächlich eingeflossenen Beträge an Grundentlastungszuschlägen.

In der Zeitperiode	Betrag in ö. W. fl.	kr.	In der Zeitperiode	Betrag in ö. W. fl.	kr.	Anmerkung
Vom 1. März 1854 bis Ende October 1854	75.887	56	Übertrag.	4,442.970	03½	Die nebigen Daten wurden den bezüglichen beim Rechnungsdepartemente der Bukowinaer k. k. Landesregierung erliegenden Rechnungsabschlüßen des Bukowinaer Grundentlastungsfondes entnommen, während der für das I. Semester 1890 bezifferte Betrag aus der diesfälligen Verbuchung sich herausstellt.
V. J. 1855	74.625	86	S. J. 1873	310.069	51	
„ 1856	136.541	74	„ 1874	344.624	24½	
„ 1857	195.372	11	„ 1875	309.465	—½	
„ 1858	161.494	28	„ 1876	348.763	05	
„ 1859	214.680	31	„ 1877	320.185	46	
„ 1860	236.066	54	„ 1878	328.431	12	
„ 1861	281.935	07½	„ 1879	365.691	56	
„ 1862	281.079	43½	„ 1880	360.425	79½	
„ 1863	280.071	01	„ 1881	321.411	71½	
14 monatl. Per. 1864	313.389	74	„ 1882	401.750	57½	
S. J. 1865	189.518	03½	„ 1883	382.973	32	
„ 1866	172.567	81	„ 1884	327.992	72½	
„ 1867	203.354	14	„ 1885	321.724	15½	
„ 1868	305.209	58½	„ 1886	328.395	48	
„ 1869	334.601	16	„ 1887	323.518	76½	
„ 1870	312.911	03½	„ 1888	329.861	44½	
„ 1871	356.334	96	„ 1889	309.968	56	
„ 1872	317.329	55	I. Sem. 1890	141.938	72½	
Fürtrag.	4,442.970	03½	Summe.	10,320.161	24½	

d. i. zehn Millionen dreihundert zwanzig tausend hundert sechzig ein Gulden 24½ Kreuzer.

Ausweis D

über die vom Ärar an den Bukowinaer Grundentlastungsfond ertheilten und theilweise refundirten Vorschüsse.

Jahr	Vom Ärar erhobene unverzinsliche Vorschüsse fl.	kr.	Refundirte unverzinsliche Vorschüsse fl.	kr.	Erfolg unverzinsliche Vorschüsse fl.	kr.	Anmerkung
Ende December 1864	.	.	.	.	328.916	52½	Zufolge Finanzministerial-Erlasse vom 19. Mai 1872 Z. 1189/F.-M. und vom 13. Juni 1873 Z. 2323/F.-M. sind die bis Ende December 1864 ertheilten Beträge zusammen per 328 fl.916.52½ kr. als verzinsliche Vorschüsse in Evidenz zu halten.
1865	627.913	96½	18.846	8½	609.067	88	
1866	619.118	28½	10.696	65	608.421	63½	
1867	489.414	76	52.748	9	436.666	67	
1868	444.805	97	46.655	72½	398.150	24½	
1869	390.833	31	51.058	40½	339.774	93½	
1870	404.841	62½	74.137	19	330.704	43½	
1871	550.876	21½	39.654	53½	511.221	68	
1872	497.320	64	68.924	92	428.395	72	
1873	512.867	96	86.382	37½	426.485	58½	
1874	511.519	33½	137.386	65	374.132	68½	
1875	490.475	29	86.870	53	403.604	76	
1876	492.031	48½	121.739	14½	370.292	34	
1877	518.173	47	112.259	9½	405.914	37½	
1878	423.281	10	150.528	84½	272.752	25½	
1879	545.695	47	75.867	13½	469.828	33½	
1880	494.266	59	145.788	73½	348.477	85½	
1881	552.908	86	142.756	18	410.152	68	
1882	462.769	15	193.540	94½	269.228	20½	
1883	536.116	79½	154.339	42½	381.777	37	
1884	520.071	34	133.934	39½	386.136	94½	
1885	437.648	2½	125.825	33½	311.822	69	
1886	516.124	94	154.405	5	361.719	89½	
1887	541.987	74	57.039	87½	484.947	86½	
1888	518.430	10	142.013	32	376.416	78	
1889	404.084	47	106.503	46	297.581	01	
Summe der unverzinslichen Vorschüsse mit Ende 1889	12,503.576	92½	2,489.902	91½	10,013.674	83	Die 5 Procent Zinsen aus diesem Capitale würden sich für die Zeit vom 1. Jänner 1865 bis 31. December 1889 mit . . . . . fl. 411.145·65 berechnen.
Hiezu die verzinslichen Vorschüsse	.	.	.	.	328.916	52½	Für das 1. Semester 1890 wurde an Vorschüssen erhoben . . . fl. 212.133.49 refundirt . . fl. 17.044·71 Erfolg . . . fl. 195,088·78
Gesammtsumme der Vorschüsse .					10,342.591	35½	

Nachweisung E

der auf die directen Steuern im Jahre 1889 umgelegten Zuschläge in der Bukowina.

Der Zuschlag wurde umgelegt für	Umlagsbasis	Betrag der umgelegten Zuschläge		Anmerkung
	fl.	fl.	oder Procent	
Landesbedürfnisse	1,095.697	186.268	17	
Landesschulfond	825.212	70.143	8·5	Im ganzen Lande mit Ausnahme der Stadt Czernowitz und ihrer Vorstädte insolange dieselbe die Erhaltung der Volksschulen aus eigenen Mitteln bestreitet.
Grundentlastungsbedürfnisse	1,095.697	339.665	31	
Bezirksbedürfnisse	762.690	92.679	12·2	
Gemeindebedürfnisse	794.995	247.180	31.1	
Handelskammerbedürfnisse	209.873	9.443	4·5	
Zusammen . .	. . . .	945.378	.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend

den Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1891 (196 zu 10 der Beilagen).

Zur Adaptirung der für mehrere Lehrkanzeln der philosophischen Facultät der böhmischen Universität Prag gemieteten Localitäten beansprucht die Regierung 48.000 fl. Das bisher hiefür bestimmte Gebäude wurde vom Justizministerium angekauft und die Unterrichtsverwaltung sah sich daher genöthigt, zwei Häuser auf zehn Jahre zu mieten, um Räumlichkeiten für mehrere Lehrkanzeln zu beschaffen, für deren Instandsetzung die oben genannte Summe erforderlich ist. Der Mietzins ist bereits im Voranschlage eingestellt.

Indem der Budgetausschuss die Bewilligung des Betrages von 48.000 fl. befürwortet, spricht er zugleich die Erwartung aus, dass die Unterrichtsverwaltung in den nächsten Jahren ihr Augenmerk darauf richten werde, für die böhmische Universität die erforderlichen Gebäude aufzuführen, um für die Bedürfnisse des Unterrichtes in dauernder Weise Vorkehrungen zu treffen.

Wenn das hohe Haus diesem Antrage beistimmen sollte, würde der Betrag von 48.000 fl. bei Titel 15, §. 4 einzustellen sein:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1893	Summe	Staatsvoranschlag für das Jahr 1890
				Gulden in österreichischer Währung				
IX	15	4	Hochschulen. a) Universitäten: Universitäten in Prag: Böhmische Universität: Zur Adaptirung der für mehrere Lehrkanzeln der philosophischen Facultät der böhmischen Universität Prag gemieteten Localitäten	. . . .	. . . .	48.000	48.000	. . . .

Die Gesammtsumme (Titel 15, §§. 1—20) wird infolge dessen folgende Änderung erfahren:

Ausgaben:

ordentliche	außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1892	1893	Summe
397.700 fl.	66.012 fl.	236.055 fl.	4,099.767 fl.

Wien, 25. Juni 1891.

Dr. Plener,
Obmann.

Dr. Beer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dötz und Genossen.

In Erwägung, dass bäuerliche Besitzungen durch stets geringere Nachfrage ungemein im Werte sinken;

in Erwägung, dass diese Erscheinung zum großen Theile auf den Umstand zurückzuführen, ist dass Bauernsöhne die Bewirtschaftung des väterlichen Besitzes aufgeben, und den verlockenden Aufenthalt in der Stadt suchen und

in endlicher Erwägung, dass Bauernsöhne sich sehr oft durch die ihre bäuerliche Thätigkeit unterbrechende, störende und schädigende Militärdienstleistung ihrem Berufe entziehen und entfremden, stellen die Gefertigten den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, dass Besitzer eines bestifteten Bauerngutes, welche selbes selbst bewirtschaften, von der activen Militärdienstzeit befreit sind und in die Ersatzreserve eingereiht werden, wenn sie jährlich den Nachweis bringen, dass sie im Besitze des Bauerngutes sind und dieses auch selbst als Bauern bewirtschaften. Sollte der Nachweis durch die bezüglichen 12 Jahre nicht erbracht werden, so sind selbe verpflichtet, ihrer Militärdienstzeit, wie zeitweilig Befreite, welche den Befreiungstitel verloren, nachzukommen.

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag dem Wehrausschusse zugewiesen werden."

Wien, 25. Juni 1891.

Dötz.

Hauck.	Troll.	Blažek.
Fax.	Rigler.	Svozil.
Posch.	Kaiser.	Seichert.
Garnhaft.	Richter.	Brzorád.
Fürnkranz.	Muth.	Dr. Lueger.
Krumbholz.	Purghart.	Čestmir Lang.
Spindler.	Schlesinger.	Dr. Sil.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten W. Ph. Hauck und Genossen.

Bezugnehmend auf den Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 7. Jänner 1891, durch welchen der Antrag auf Abschreibung der Gebäudesteuer aus dem Grunde der Uneinbringlichkeit des Mietzinses unter Berufung auf einen damals vorbereitet gewesenen Antrag im Abgeordnetenhause, der Ähnliches bezweckte, der Würdigung des hohen Hauses empfohlen wurde, bezugnehmend auf Beschlüsse der Hausbesitzervereine und verschiedene Bittschriften, stellen der Antragsteller und Genossen das Begehren:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, noch vor Ablauf des Jahres 1891 ein Gesetz einzubringen, nach welchem:

I. Der Hauseigenthümer berechtigt ist, für als uneinbringlich nachgewiesene Mietzinsbeträge eine Rückvergütung der Gebäude-, beziehungsweise Hauszins- oder 5procentigen Zinsertragsteuer, beziehungsweise eine Abschreibung zu verlangen, deren Höhe im Vergleich zum Gesammtsteuerbetrage in demselben Verhältnis steht, in welchem der uneinbringliche Zins zum gesammten jährlichen Mietzins steht.

II. Bei Beträgen unter 30 Gulden soll zum Beweise der Uneinbringlichkeit das Ergebnis der pfandweisen Beschreibung genügen, wenn es darthut, dass eine Versäumung keine Deckung bieten würde. Bei Beträgen über 30 Gulden ist der Nachweis zu führen, dass dieselben durch die gerichtliche Feilbietung nicht oder nur theilweise einbringlich waren.

Bezüglich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung möge der Antrag dem Steuerausschusse zugewiesen werden."

Wien, 25. Juni 1891.

Dr. Fuß.		W. Ph. Hauck.
Troll.	Dr. Bareuther.	Kaiser.
Dr. Hofmann-Wellenhof.	Morre.	Dr. Lueger.
Schlesinger.	Dr. Steinwender.	Ludwig.
Rigler.	Schneider.	Muth.
Dr. Derschatta.	Jax.	Dötz.
Prade.	Garnhaft.	Dr. Gessmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Thierseuchenausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Tauscher, Swoboda, Hütter und Genossen, betreffend verschiedene Reformen im Gebiete des Thierseuchen- und Veterinärwesens.

(Nr. 42 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session 1891.)

Der im Titel angeführte Antrag ging hauptsächlich dahin, den in der X. Session, sub Nr. 1059 der Beilagen erstatteten Bericht des Thierseuchenausschusses, welcher infolge begründeter Absetzung von der Tagesordnung der ersten Sitzung des hohen Hauses im December 1890 und der im Jänner l. J. erfolgten Auflösung des hohen Hauses nicht vor das Plenum gelangen konnte, wieder aufzunehmen und geschäftsordnungsgemäß durchzuführen.

Der Thierseuchenausschuss war der Ansicht, dass sich betreffs der Maul- und Klauenseuche die Situation sowohl bezüglich der Seuche selbst als deren Ausbreitung, sowie auch der diesfalls zu treffenden, respective abzuändernden Maßnahmen im Vergleich mit dem Vorjahr nur wenig geändert habe, und glaubte daher wesentlich auf der Grundlage des Berichtes des Thierseuchenausschusses der X. Session seine Arbeiten aufnehmen und die dort dem hohen Hause vorgeschlagenen Resolutionen nur durch nothwendig gewordene Einschiebungen ergänzen zu sollen.

Es war der Ausschuss daher auch diesmal noch der Ansicht, dass die Arbeit, welche eine gründliche Sanirung der Veterinärverhältnisse bezweckt, in mehrere Abschnitte getheilt werden müsse, und es sollen mit Gegenwärtigem die dringendst nothwendigen Änderungen der Durchführungsbestimmungen der hohen k. k. Regierung nahe gelegt werden.

Der Ausschuss war deshalb nicht in der Lage, tief einschneidende Veränderungen des Gesetzes zu empfehlen, und zwar aus dem Grunde, weil das bestehende Gesetz den Durchführungsbestimmungen eine hinreichende Latitude bietet, um alle empfindlich gefühlten Härten der Veterinärverwaltung, soweit sie für den Zweck der Seuchentilgung entbehrlich sind, zu beseitigen, ferner weil eine Änderung des Gesetzes im constitutionellen Wege gar geraume Zeit in Anspruch nehmen würde, und endlich weil die Maul- und Klauenseuche noch so viel unbekannte Seiten aufweist, dass man füglich auf die verschiedenen höchst divergirenden, meist empirisch geschaffenen Ansichten über diese Seuche eine Seuchentilgungsmethode auf der Höhe eines Gesetzes nicht vorschlagen konnte.

Es knüpft jedoch der Ausschuss hieran die Hoffnung, dass, wenn das hohe Haus die vorgeschlagenen Resolutionen zum Beschluss erhebt, die hohe k. k. Regierung ohne Verzug die berührten Übelstände abstellen und die in den Resolutionen ausgedrückten Wünsche realisiren werde.

Zu Resolution I.

Es muss nach dem Vorhergehenden anerkannt werden, dass die Maul- und Klauenseuche im Interesse der Bevölkerung, und zwar nicht nur der Producenten und der Händler, einer genauen wissenschaftlichen Untersuchung bedarf.

Die wichtigsten diesbezüglich zu untersuchenden Fragen sind:

a) Die Immunität nach überstandener Krankheit, weil dies von entscheidendem Einflusse auf die vielfach angerathene und selbst im Ausschusse angeregte obligatorische Schutzimpfung sein wird.

b) Die Übertragbarkeit der Seuche auf Menschen und Thiere, nachdem sich in jüngerer Zeit mehrere Fälle ereigneten, dass Menschen, welche mit verseuchtem Vieh in Berührung kamen oder Milch oder Fleisch derselben genossen hatten, an Aphthengeschwüren an den Extremitäten, sowie an den Schleimhäuten der Athmungsorgane mehr oder weniger gefährlich erkrankt sind. Weiters hat man auch an Pferden die Geschwürbildung an Maul und Nasenschleimhaut zu bemerken Gelegenheit gehabt.

Es ist natürlich, dass auch diese Frage von tief einschneidender Bedeutung für die Construction eines künftigen Seuchengesetzes sein wird.

c) Die Auffindung von auch von Laien leicht wahrnehmbaren unterschiedlichen Symptomen zwischen der Maul- und Klauenseuche und den traumatischen Entzündungen und Geschwüren, welche an den Klauen infolge mechanischer Verletzungen beim Trieb, sowie bei Einstallung erhitzter Thiere in Ställe mit kalten Böden leicht entstehen können.

Nachdem sowohl gegenwärtig als wohl auch zukünftig eine große Anzahl Personen, die in veterinär medicinischer Beziehung vollkommen Laien sind, als Gemeindevorstände u. d. gl. in Seuchencommissionen und als Polizeiorgane bei vorkommenden Krankheitsfällen interveniren müssen, ist die Auffindung leicht erfassbarer Unterschiede von ganz besonderer Bedeutung um einer unnöthigen Vermögensschädigung der Interessenten vorzubeugen.

d) Weiter ist die Kenntnis der Incubationsdauer in Bezug auf die schon errichteten und noch zu errichtenden Contumaz- und Confinirungsanstalten, sowie

e) die möglichst gründliche Vernichtung des Infectionsstoffes von selbstredender Bedeutung.

Auf diese Fragen hat der Ausschuss in den Punkten 1 und 2 der weiter unten angeführten Resolution I Rücksicht genommen.

Resolution I, Punkt 1 und 2.

Um im weiteren den gegenwärtig von der Bevölkerung so schmerzlich gefühlten und nicht immer begründeten veterinär-polizeilichen Bestimmungen und Verfügungen hauptsächlich der niederen politischen Organe zu begegnen, und um der Regierung einerseits gewissermaßen eine moralische Hilfe zur Durchführung theilweise strengerer Maßnahmen zu bieten, anderseits aber die Abstellung mehrfacher geradezu drakonischer Maßnahmen zu bewirken, hat der Ausschuss die im Punkte 3 der Resolution I enthaltenen Aufforderungen an die hohe Regierung gerichtet.

Resolution I, Punkt 3.

Bevor über die in den einzelnen Alinea enthaltenen Wünsche berichtet wird, möge es nicht unerwähnt bleiben, dass im Schoße des Ausschusses anfänglich eine scheinbare Divergenz der Auffassung zutage trat, indem einerseits Erleichterungen der bestehenden veterinär-polizeilichen Maßregeln gefordert wurden, anderseits wieder auf die Nothwendigkeit noch strengerer Maßnahmen hingewiesen wurde.

Das Richtige lag wie gewöhnlich in der Mitte, und der Ausschuss verschloss sich nicht der Überzeugung, dass mit strengerer Abschließung verseuchten Viehes und dessen strengster Ausschließung von aller Circulation wesentliche Erleichterungen für den Verkehr mit gesundem Vieh werden platzgreifen, sowie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht nur seuchenfrei verbliebener Orte und Gehöfte, sondern selbst verseuchter Orte und Gehöfte, die nunmehr aber in sich selbst streng abgeschlossen sein müssten, bedeutend wird erleichtert werden können.

Zu dieser Auffassung führte auch die Rücksicht auf die Auslandsmärkte, welche selbstverständlich nur gesunde Viehware zulassen, sowie auch der Umstand, dass nicht nur die ausländischen Regierungen, sondern auch die politischen Landesstellen der einzelnen im hohen Hause vertretenen Königreiche und Länder den Stand der Epizootien in der Monarchie, beziehungsweise in den anderen Verwaltungsgebieten aufmerksam verfolgen und mit großer Schnelligkeit Vorkehrungen treffen, um sich gegen krankes und wohl auch gesundes Vieh aus Ländern, in denen die Seuche herrscht, abzuschließen.

Der Ausschuss intentionirt deshalb die strengste Absperrung verseuchter Orte und Gehöfte, sowie Ausschließung des Viehes solcher Provenienz vom Markte, wogegen eine dementsprechend größere Verkehrsfreiheit für gesundes Vieh einzutreten hätte.

Um diesen Zwecken näher zu treten, wurden die in der Resolution I, Punkt 3 Alinea a—i angeführten Aufforderungen an die k. k. Regierung beschlossen.

Zu denselben ist Folgendes zu bemerken:

Ad a. Es hat sich bei den politischen Ämtern I. Instanz sehr vielfach der Missbrauch eingeschlichen, ganze Gerichts- oder politische Bezirke als Seuchenbezirke zu erklären, um sich dahin verantworten zu können, dass das betreffende Amt alles gethan hat, was in seiner Macht lag, um der Seuchenverbreitung Einhalt zu thun. Es resultirte daraus jedoch, dass der die Vorschriften der Behörden respectirende Viehbesitzer oder Händler vom Markte ausgeschlossen war, der nicht darauf achtende jedoch mit seinem Vieh dennoch herauskonnte, vor allem aber jedenfalls die Orte des Bezirkes, welche bisher seuchenfrei geblieben sind, um so leichter inficirt wurden, als die Aufmerksamkeit der Behörden vornehmlich auf die Peripherie des Seuchenbezirkes und nicht auf die in demselben eingeschlossenen Gemeinden gelenkt war.

Eine ähnliche Procedur wurde in Ungarn im Falle einer Verseuchung durchgeführt, doch auch hier hat sie sich nicht bewährt. Sie hatte auch hier nur den Erfolg, dass in dem größeren Bereich eines Comitats der Verkehr leichter und die Verseuchung intensiver war.

Ad b. Die hier enthaltene Aufforderung ist für sich selbstredend und im Thierseuchengesetze vom 29. Februar 1880, §. 2 begründet. Sie bezieht sich vornehmlich auf jene Länder, welche nicht in allen Bezirken landesfürstliche Thierärzte haben wie Böhmen, jedoch eine geringere Anzahl Thierärzte, insbesondere solche, welche von den autonomen Behörden angestellt sind, besitzen.

Ad c. Die hier geäußerte Aufforderung stützt sich auf die vielerorts gemachte Erfahrung, dass das Vieh leichter und vielleicht schneller durchseucht, wenn es geimpft wurde, als wenn die Ansteckung auf natürlichem Wege erfolgte. Und sollte sich selbst diese Annahme als irrig erweisen, so sind die Vortheile nicht zu verkennen, welche daraus erwachsen, dass die veterinär-polizeilichen Maßregeln (Sperre) für einen Hof oder eine Ortschaft infolge schnelleren Verlaufes der Seuche eher aufgehoben werden, als wenn ein Thier nach dem anderen krank wird, die Seuche daher durch lange Zeit nicht als erloschen erklärt werden kann, daher alle Besitzer selbst gesunden Viehes die üblen Consequenzen der Seuchentilgung durch lange Perioden tragen müssen.

Es wurde hiebei von der Ansicht ausgegangen, dass es schwierig sein dürfte, den Viehstapel einer Ortschaft vor der Seuche zu bewahren, wenn schon vier Gehöfte der betreffenden Ortschaft inficirt sind.

Es bezweckt daher dieser Wunsch im Verordnungswege eine theilweise Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen im §. 20, lit. 4 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880.

Ad d soll betont werden, dass die hier ausgesprochene Aufforderung, sowie auch der ad c ausgesprochene Wunsch die natürliche und selbstverständliche Consequenz einer wirksam durchgeführten Orts- und Flursperre ist, wie solche im §. 20 lit. f des Thierseuchengesetzes verstanden, jedoch durch die Verordnung vom 8. December 1886, R. G. Bl. Nr. 172, Alinea 2 in ihrer stricten Durchführbarkeit geschädigt wurde.

Es bezweckt lit. d die Möglichkeit, gesundes Vieh aus gesunden Ortschaften auf den Markt bringen zu können, selbst wenn in der Nähe verseuchtes, aber thatsächlich isolirtes Vieh sich befindet; lit. e dagegen den Weidegang und hauptsächlich die landwirtschaftlichen Arbeiten mit Ochsen oder Kühen nicht unmöglich zu machen, wenn nur die Absperrung nach außen — die Orts- und Flursperre — wirklich stricte durchgeführt wird.

Dieser letztere Zweck soll durch die ad f und ad g besprochenen Maßnahmen erreicht werden. Sie beruhen auf der nachgerade allgemein zur Überzeugung gewordenen Ansicht, dass in der Verordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, und vom 8. December 1886 zu §. 26 ad 10 die genügenden Mittel zu einer wirksamen Ortssperre nicht geboten werden. Es wird die Regierung nun aufgefordert, auf die allgemeinen Bestimmungen über die Orts- und Flursperre, wie sie im §. 20 des Thierseuchengesetzes geboten werden, zurückzugehen und insbesondere die Durchführungsbestimmung vom 12. April 1880 zu Punkt 2 f in ihrem letzten Alinea auch für diesen Fall in Anwendung zu bringen.

Wenn hiebei die hohe Regierung aufgefordert wird, auch nach Umständen die Mithilfe des k. und k. Militärs in Anspruch zu nehmen, so geschah dies in Hinblick auf die Länder und Königreiche, welche nicht genug Gendarmerie besitzen.

Ebenso wurde in lit. f der Überzeugung Ausdruck gegeben, dass die Kosten einer solchen voraussichtlich wirksamen Ortssperre vom Staate getragen werden müssen und diesfalls der §. 42, Alinea 2, nicht so interpretirt würde, dass die Gemeinde die Kosten zu tragen hätte, nachdem doch zweifelsohne eine Isolirung der Seuche im Gesammt-, das ist im Staatsinteresse gelegen ist und durch die stricte Orts- und Flursperre jedenfalls viel größere Epizootietilgungskosten, die der Staat dem Gesetze nach zu tragen hätte, dadurch entfallen könnten.

Im Puncte g wird mit Hinweisung auf die dermalen bestehenden Unzulänglichkeiten bezüglich des Passwesens der hohen k. k. Regierung nahe gelegt, dass gesammte Viehpasswesen einer Revision und ent-

sprechenden Änderung zu unterziehen. Wenn im folgenden Abschnitt darauf gezielt wird, dass die Passausstellung in verseuchten Gemeinden (Gutsgebieten) für die Seuchendauer sistirt werde, so möchte der Ausschuss hier darauf hinweisen, dass die Pässe selbst einer gewissen Controle unterliegen müssen und es den Gemeindevorständen benommen werden soll, Pässe in beliebiger Zahl auszustellen, welche, wenn auch ganz ordnungsgemäß herausgegeben, doch in der Folge verschiedenen, ihren ursprünglichen Sinn und Zweck entstellenden Veränderungen ausgesetzt sein können.

Es sei jedoch hier ausdrücklich bemerkt, dass der Ausschuss sich ausdrücklich gegen die sogenannten Individualpässe, wie sie im Jahre 1889 im Königreich Galizien verordnet gewesen, ausspricht und weiters, dass er den Viehpass als Gesundheitszeugnis so aufgefasst wissen will, dass der Pass vom Stalle bis zum Markt oder bis zur Verladestation Identitätszeugnis sei — von hier ab aber, wo ein Sachverständiger die aufgetriebenen Stücke einer Revision zu unterziehen hätte, der Pass eine Ergänzung zu erfahren hätte, durch welche nachzuweisen wäre, dass das betreffende Stück mit keiner nachweisbaren Krankheit und insbesondere mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet sei, widrigenfalls das Stück zurückzuweisen wäre. Diese etapenweise Ergänzung ist nothwendig, da es nicht angeht, von jedem Gemeindevorsteher die Sachkenntnis zu erwarten, um ein Gesundheits- oder vielmehr ein Krankheitszeugnis ausstellen zu können.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass diesbezügliche Maßregeln, welche insbesondere Fälschungen der Pässe unmöglich machen würden, in Verbindung mit der wirksamen Orts- und Flursperre und den sie unterstützenden sub lit. h zu besprechenden Maßregeln die voraussichtlich beste Maßregel zur Hintanhaltung von Seuchenverschleppung, welche im Interesse des inneren Verkehres, insbesondere aber im Interesse des österreichischen Außenhandels dringendst gewünscht werden muss, bilden wird.

Es wurde nämlich in lit. h der Regierung nahe gelegt, zu erwägen, ob die wirksame Durchführung der Orts- und Flursperre nicht auch noch durch eine Maßregel in Betreff der Viehpässe unterstützt werden könnte, indem für Vieh aus verseuchten Ortschaften gar keine Pässe auszustellen wären und dieses Vieh demnach gar nicht auf den Markt kommen könnte.

Es möge hier noch erwähnt werden, dass im Schoße des Ausschusses der X. Session auch die Frage aufgeworfen wurde, ob es nicht zweckmäßig wäre, das kranke und seuchenverdächtige Vieh durch einen Haarschnitt zu stigmatisiren, woraus resultiren würde, dass jedermann sehen könnte, dass das betreffende Stück krank war, oder krank oder doch verdächtig ist. Nach überstandener Seuche, oder wenn überhaupt die Seuche in dem betreffenden Orte als erloschen erklärt wird, könnte der Haarschnitt durch ein anderes Zeichen als aufgehoben bezeichnet werden.

Diese Idee wurde zwar von dem Vertreter der Regierung im Principe gut geheißen, fand aber, weil der Haarschnitt den Wert des Viehes zu influenziren imstande wäre, nicht den Beifall des damaligen Ausschusses.

Ad i wird in Hinsicht auf die speciellen wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der Alpenländer und insbesondere des Landes Tirol eine Änderung der Ministerialverordnung vom 8. December 1886, R. G. Bl. Nr. 172, enthaltend Durchführungsbestimmungen zu §. 26 des Thierseuchengesetzes, und zwar speciell der Punkte 3 und 4 dieser Bestimmungen verlangt.

Insolange die betreffenden Länder seuchenfrei waren, fiel die die Alpenwirtschaft unmöglich machende Wirkung jener Bestimmungen nicht auf, jedoch ist es klar, dass diese Bestimmungen nicht aufrecht erhalten werden können.

Es möge hier nur auf den Umstand hingewiesen werden, dass die Alpen von den Gehöften (Ortschaften, in welchen das Vieh während des Winters steht) größtentheils mehrere Stunden weit entfernt liegen, und nachdem das Winterfutter nur im Thal, das Sommerfutter aber nur auf der Alpenweide zu suchen ist, so ist es nothwendig, dass das Vieh trotz eventueller Verseuchung im Frühjahr und Herbst hinauf-, respective heruntergetrieben werde.

Dies hat nun wohl die angezogene Ministerialverordnung berücksichtigt, jedoch dabei verfügt, dass das Vieh unter den Umständen nur auf Wagen transportirt, oder auf Wegen getrieben werden müsse, welche von seuchenfreiem Klauenvieh anderer Bestände nicht begangen werden. Ersteres ist für die Alpenwirtschaften gemeinhin eine Unmöglichkeit, letzteres aber würde in den meisten Fällen den Auf-, respective Abtrieb unmöglich machen, da die practicablen Triebwege, gewöhnlich Runsen oder Wasserläufen folgend, sich nothwendig mit umsomehr anderen Abtrieben vereinigen, je tiefer sie bergab kommen.

Da jedoch die Ab-, respective Auftriebe gewöhnlich nur einmal des Jahres stattfinden, so wird sich wohl ein Mittel finden lassen, diesen sehr berechtigten Wünschen der Alpenwirte gerecht zu werden: in der Weise etwa, dass man den Trieb regelt, und zwar das gesunde Vieh, welches sich mit krankem auf einem Wege vereinigen muss, zuerst treibt und das kranke erst später den Triebweg benützen lässt.

Die befriedigende Lösung dieser Frage ist um so gewisser vorauszusehen, als die Regierung die Berechtigung dieses Wunsches anzuerkennen keinen Anstand genommen hat.

Zu dem ad k geäußerten Wunsche bestimmte den Ausschuss die vielfach gemachte Erfahrung über die Schädlichkeit des sogenannten Schweinetriebes zum Zwecke des Hausirhandels mit Schweinen fast ausschließlich ungarischer Provenienz und auch mit Rindvieh.

Diese Art Handel findet in einigen westlichen Kronländern mit intensiven Wirtschaftsverhältnissen statt und wirkt deshalb umso störender auf die Veterinärverhältnisse.

Die Erfahrung über die Schädlichkeit des Hausirhandels ist auch sehr leicht zu erklären, da das Klauenvieh — trotz allen Unbillen der Witterung — ohne entsprechende Fütterung und fast ganz ohne Controle über Land getrieben, entweder in freiem Felde oder verwahrlosten Wirtshausställen übernachtend, das denkbar beste Mittel ist, die Seuche — wenn sie einmal die durch obige Behandlung best disponirten Seuchenträger ergriffen hat — über weite Landstrecken zu verbreiten. Wenn nun dieser Hausirhandel entschieden zu perhorresciren ist, so darf man damit nicht verwechseln den Sammeltrieb, wie er in den östlichen Provinzen vorkommt und den gerade entgegengesetzten Zweck hat, nämlich Klauenthiere, insbesondere Schweine, in den einzelnen Orten und Gehöften zusammenzukaufen, um eine Partie zum Export zusammenzustellen. Nachdem es in diesen extensiven Ländern nur wenig wirklich frequentirte Märkte gibt, die Marktbeschickung daher sehr schwierig und kostspielig ist, übrigens diese Verkaufsart ganz allgemein eingebürgert und bei sonstiger Wahrnehmung der veterinär-polizeilichen Vorschriften ganz ungefährlich ist, wäre dem Sammeltrieb kein Hindernis in den Weg zu setzen.

Ad l. Die unter diesem Punkte geäußerte Aufforderung ist selbstredend und bedarf wohl keiner langen Begründung.

Infolge der großen Calamität der Maul- und Klauenseuche, unter welcher nicht nur die österreichisch ungarische Monarchie, sondern ganz Mitteleuropa zu leiden hatte, haben die Ministerien, als insbesondere auch die politischen Landesstellen der einzelnen Länder und Königreiche auf Grundlage des §. 3 der Thierseuchengesetze vom 29. Februar 1880 verschiedene Verfügungen getroffen, um die ihnen unterstellten Verwaltungsgebiete vor der Einschleppung, respective Verbreitung der Seuche zu schützen. Es wurden daher verschiedene Einfuhrverbote u. d. gl. erlassen, welche zur Wissenschaft der Händler und Producenten in anderen Ländern gewöhnlich erst durch das vom k. k. Handelsministerium herausgegebene Anzeigeblatt für die Verfügungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen, also viel später gelangten, und da in der Zwischenzeit der Handel nicht stille stand, so kam es vielfach vor, dass Viehtransporte von der betreffenden Landesgrenze retournirt wurden, wodurch die betreffenden Aufgeber sehr bedeutende Verluste erlitten.

Auch andere, in den einzelnen Ländern recht divergirende Bestimmungen über den Handel und Transport wurden von den einzelnen Landesstellen erlassen, und oft waren dieselben so, dass sie dem eigenen Verwaltungsgebiete nichts halfen, dem anderen aber, gegen welches die betreffende Verfügung erlassen war, sehr bedeutende Schäden verursachten. Alle diese Verordnungen, Verfügungen und Erlässe einer Revision zu unterziehen, und unter Aufhebung der bisherigen in eine neue Verordnung zusammenzufassen, ist daher ein dringendes Bedürfnis der interessirten Bevölkerung.

Zur Resolution II.

Während sich die Wünsche und Anforderungen, über welche bisher berichtet wurde, hauptsächlich um Maßnahmen gegen die Verbreitung und zur Tilgung der Seuche richten, bezweckt eine andere Reihe von Wünschen, welche in der Resolution II vereinigt wurden, gewisse Maßnahmen betreffs Erleichterung und Sicherung des Viehverkehrs, obwohl sich diese beiden Zwecke nicht gut von einander trennen lassen. Resolution II.

Ad 1. Der zunächst ausgesprochene Wunsch stützt sich darauf, dass die Maul- und Klauenseuche, obwohl nicht ausschließlich, so doch zum großen Theile, in den an unserer östlichen Grenze liegenden Ländern ihren Ausgang genommen haben soll, von da nach Österreich eingeschleppt wurde, und dass das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, welches infolge seiner geographischen Lage die ganze Schärfe der zum Schutze der westlichen Länder ergriffenen Maßregeln zu fühlen bekam, die größten Verluste durch eben diese Maßregeln erlitten hat.

Obwohl nun in jüngerer Zeit die epizootischen Verhältnisse in Russland sich wesentlich gebessert haben sollen und insbesondere dem Schmuggel aus Russland nach Galizien wirksam gesteuert wurde, so ist es dennoch eine dringende Nothwendigkeit, solche Maßnahmen platzgreifen zu lassen, damit der Schmuggel an der russischen Grenze Galiziens nicht wieder auflebe und insbesondere der Schmuggel aus Rumänien in die Bukowina ebenso gründlich wie dauernd abgestellt werde.

Wie in lit. 2 angeführt, müsste die diesbezügliche Fürsorge der hohen k. k. Regierung auch auf die ungarische, respective siebenbürgisch-bukowinaer Grenze ausgedehnt werden, da notorisch eine große Anzahl sowohl Schweine als auch Rinder aus Russland nach Rumänien kommen und von hier nach Siebenbürgen eingeschmuggelt werden, wo die Stücke mit den nöthigen Pässen versehen werden und nun über die Bukowina ihren Weg nach dem Westen nehmen.

Der Ausschuss legt auf diesen Wunsch umsomehr Gewicht, als auf diese Weise wieder einmal die Rinderpest innerhalb der Grenzen der Monarchie gelangen könnte.

Ad 3. Wie allgemein bekannt, besteht außer dem Schmuggel eine große Gleichartigkeit in den veterinären Verhältnissen Galiziens und der Bukowina, sowie in dem von beiden Ländern exportirten Vieh, so dass man z. B. auf dem Wiener Markt gar keinen Unterschied zwischen Ochsen und Schweinen galizischer oder Bukowinaer Provenienz macht und alles nur galizisches Vieh nennt. Nun kann nicht geleugnet werden, dass die geographischen Verhältnisse der Bukowina (verhältnismäßig größere Auslandsgrenze im Vergleiche zum Flächeninhalt, Nachbarschaft Rumäniens und Nähe der Bahn von der Reichsgrenze) den Schmuggel sehr erleichtert und es ermöglicht, aus der Bukowina krankes oder inficirtes Vieh zu expediren, welches, wenn es dann an die Bestimmungsstation krank ankommt, immer nur galizisches Vieh genannt wird.

Wenn die einschlägigen Verordnungen die westlichen Märkte schützen sollen, so müssen die Schutzmaßregeln auch auf die Bukowina ausgedehnt werden, andernfalls ist der Schutz nicht durchgreifend und die getroffenen Maßnahmen tragen nur das Odium einer großen Härte gegen Galizien an sich.

Ad 4. Trotzdem der Ministerialerlass vom 8. December 1889, Z. 188, durch spätere Verfügungen vielfach durchlöchert und dessen Bestimmungen herabgemildert wurden, so bestehen doch noch viele Einschränkungen für den galizischen Export, welche ganz besonders im Grenzrayon empfindlich gefühlt werden. Hauptsächlich sei das Verbot, Schweine in den einzelnen Orten zu kaufen und behufs Herstellung einer Partie zusammenzutreiben, erwähnt.

Obwohl die Bevölkerung trotz Pferde- und Wagenmangels zu dem letzten Auskunftsmittel Zuflucht nahm, nämlich die Schweine auf Wägen außer den Grenzbezirk zu führen, so erlitt die durch Nothstand ohnedem so arg heimgesuchte Bevölkerung enorme Verluste, wie schon in der am 8. Mai 1889 von den Abgeordneten Struszkiewicz, Czecz und Genossen eingebrachten Interpellation angedeutet wurde. Nachdem nunmehr die epizootischen Verhältnisse in Russland bessere sein sollen, wie die hohe Regierung amtlich constatiren ließ, so wäre es nun wohl dringendst geboten, diese so schwer empfundenen Beschränkungen endlich aufzuheben und den Verkehr mit Schweinen auf dieselbe Basis zu stellen wie wo anders, damit auch die Schweinezucht in diesen Länderstrichen sich allmählich wieder normal gestalten könne.

Die betreffs Galizien bestehenden Bestimmungen tragen umsomehr das Odium einer gegen Galizien prononcirten Härte an sich, als die Maul- und Klauenseuche in anderen Kronländern nicht nur relativ, sondern sogar absolut viel bedeutender um sich gegriffen hat und nach dem letzten Seuchenbericht über den Stand vom 14. Juni Galizien 20 Bezirke, 48 Orte und 229 Höfe; Böhmen 32 Bezirke, 70 Orte und 299 Höfe; Mähren 22 Bezirke, 121 Orte und 678 Höfe; Niederösterreich 19 Bezirke, 102 Orte und 453 Höfe als verseucht ausweist.

Wird dazu gehalten, dass ein Hof in Galizien unendlich viel ärmer ist als in den eben genannten anderen Kronländern und viel weniger Vieh besitzt als diese, so tritt es umsomehr zutage, dass Galizien eine ähnliche Behandlung wie die anderen Kronländer oder die anderen Kronländer eine ähnliche Behandlung wie Galizien verdient, umsomehr als die veterinären Verhältnisse in den russischen Grenzdistricten dermalen ganz zufriedenstellend sein sollen.

Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass Galizien deshalb einen relativ so günstigen Platz in den Seuchenberichten einnimmt, weil einerseits die galizische Statthalterei, anderseits aber auch die Bevölkerung zu der zwingenden Einsicht gekommen ist, dass außerordentliche Calamitäten, wie die Maul- und Klauenseuche, nur mit außerordentlichen Maßnahmen bekämpft werden können.

Dieser Überzeugung hat der galizische Landtag in der Session von 1888 eine Resolution gefasst, worin die hohe k. k. Regierung aufgefordert wurde, eine Confinirungsanstalt für Schweine in Biala zu errichten. So wollte sich das Land vor dem steten Vorwurf, der constante Seuchenherd der Monarchie zu sein, schützen, und thatsächlich kam kein einziges verseuchtes Stück der verseuchten Kategorie aus dem Land heraus. Der galizische Landtag ließ es aber dabei nicht bewenden, sondern beschloss im Jahre 1889 eine weitere Resolution, welche ad 5 angezogen ist und wo die Errichtung einer zweiten Confinirungsanstalt in Oświęcim gewünscht wird.

Ad 5. Nachdem die Stadtgemeinde in Oświęcim, so weit es an ihr lag, diesem Wunsche bereitwilligst nachgekommen ist und dem k. k. Ministerium des Innern die Pläne für die Confinirungsanstalt als auch das Project der Marktordnung vorgelegt hat, glaubt der Ausschuss, die hohe k. k. Regierung seinerseits auffordern zu sollen, diese Confinirungsanstalt ehethunlichst zu activiren, als die Gefahr der neuerlichen bedeutenderen Ausbreitung der Seuche gar nicht ausgeschlossen ist, vielmehr die Aussicht vorhanden ist, dass die Seuche in ganz Europa epidemisch wird.

In Anbetracht nun der Markt und die Confirungsanstalt für Lauferschweine in Biala in Galizien zur Zufriedenheit functionirt und trotz ihrer räumlichen Unzulänglichkeit einen, wenn auch beschränkten Export von Schweinen aus Galizien ermöglicht hat, ist es sowohl im Interesse der consumirenden In- und Aus-

landsmärkte als der Producenten, dass noch weitere ähnliche Anstalten ins Leben gerufen würden, hauptsächlich auch darum, damit die westlichen Provinzen mit voller Beruhigung die Ware aus den östlichen Productionsgebieten empfangen, als auch hauptsächlich, dass nach der Confinirung das Ausland gegen Schweine aus Österreich keine veterinär-polizeiliche Einwendung zu machen in der Lage wäre.

Um die Vortheile der Confinirungsstationen darzuthun, sei noch darauf hingewiesen, dass trotz den ungünstigeren veterinär-polizeilichen Verhältnissen in Ungarn der ungarische Export sowohl in diese Reichshälfte als hauptsächlich auch in das Ausland eigentlich gar keine Unterbrechung erfahren hat, was wohl zum Theile in der energischen Geschäftsführung der Ungarn, zum großen Theile aber in dem Bestehen der Mast- und Confinirungsanstalt in Steinbruch seine Begründung hat.

Die k. k. Regierung ist im Principe mit den Confinirungsanstalten einverstanden, hegt jedoch gewisse Bedenken bezüglich der Errichtung derselben, weil dieselben durch die betreffenden Länder, Gemeinden oder Interessenten errichtet werden müssten und die k. k. Regierung die Bewilligung dazu nur auf Grundlage des §. 3 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 geben kann. Nun gibt dieser Paragraph der Regierung die diesbezügliche Machtvollkommenheit, „wenn bei einer ansteckenden Thierkrankheit Verhältnisse eintreten, welche des unmittelbaren Eingreifens der politischen Landesbehörde oder der Ministerien erfordern ꝛc." Auch bleiben nach jenem Paragraphen den Ministerien jene Anordnungen vorbehalten, welche sich durch besondere internationale Verhältnisse als nothwendig herausstellen.

Daraus schließt die hohe Regierung, dass die ihr mit §. 3 gegebene discretionäre Gewalt mit dem Aufhören und Erlöschen der Seuche aufhört, und hegt demnach Bedenken, die Bewilligung zu solchen Anstalten zu ertheilen, um die betreffenden Gemeinden oder Interessenten nicht zu großen Auslagen zu verleiten, welche verloren sein könnten, wenn die Confinirungsanstalten mit dem Aufhören der Seuche aufgelassen werden müssten.

Der Ausschuss ist jedoch der Ansicht, dass Alinea 3 des angezogenen Paragraphen, und zwar die Hinweisung auf „besondere internationale Verhältnisse" die Errichtung von stabilen Confinirungsanstalten rechtfertige, und findet eine Unterstützung dieser Ansicht in den Beschlüssen des galizischen Landtages, welcher zum ersten Male im Jahre 1888 die Regierung zur Errichtung einer Confinirungsanstalt in Biala und in der 17. Sitzung am 12. November 1889, Alinea 130 zur Errichtung einer Confinirungsanstalt in Oświecim aufgefordert hat. Aus dieser wiederholten Aufforderung kann auf die Continuität des Bedürfnisses solcher Anstalten geschlossen werden.

Nachdem nach dem Obigen die wohlthätigen Wirkungen der Confinirung keinem Zweifel unterliegen und die diesbezüglichen Factoren hierüber im Principe einverstanden sind, beschließt der Ausschuss die ad II, Alinea 5 beigedruckte Resolution, und zwar mit dem Wunsch, dass nicht nur in Oświecim eine solche Confinirungsanstalt ehestens errichtet werde, sondern auch in anderen Orten Galiziens und der Bukowina solche Anstalten entstehen mögen, was schon auch aus dem Grunde dringend nöthig ist, damit im Falle der Verseuchung einer Confinirungsanstalt nicht der Export des Landes unterbunden wäre, sondern durch eine zweite Confinirungsanstalt ungestört weiter gehen könnte. Aus demselben Grunde wären Confinirungsanstalten für die einzelnen Kategorien von Klauenthieren jedenfalls räumlich so zu trennen, dass das Betreten verschiedener Confinirungsanstalten denselben Personen (Dienstpersonal, Händler, Veterinärärzte) in kurzer Zeit physisch unmöglichgemacht würde, respective die einzelnen Kategorien (Rindvieh, Lauferschweine, Schlachtschweine) an verschiedenen Orten zu confiniren, denn so allein wäre man der Gefahr enthoben, dass im Falle der Verseuchung einer Anstalt der Export für das gesammte Vieh der Provinz, respective des Hinterlandes gesperrt werden müsste. Es kann deshalb, um den Producenten wirklichen Nutzen zu bieten, eine Viehkategorie nicht an einem Orte mit einer anderen Kategorie confinirt werden.

Ad. 6. Aus dem Vorhergehenden erhellt, dass auch die Confinirung von Rindvieh sehr angezeigt wäre, und nachdem der galizische Landtag in seiner ad 6 angezogenen Resolution den Wunsch nach einem großen Centralmarkt in Krakau geäußert, die Stadt Krakau sich auch damit einverstanden erklärt und ihre diesbezüglichen Pläne betreffenden Ortes vorgelegt hat, so unterstützt der Ausschuss diesen Wunsch mit der Bemerkung, dass auf dem Centralviehmarkt in Krakau das Rindvieh einer Constinirung unterzogen werden könnte, um in seiner späteren Circulation keinerlei veterinärpolizeiliche Schwierigkeiten mehr zu haben, was insbesondere vis-à-vis den Auslandsmärkten von ganz hervorragender Bedeutung wäre.

Ad 7. Mit den mehrfach erwähnten Ministerialerlässen vom 29. März und 8. December 1889 wurde der Export von Schlachtschweinen nur gegen Bestellscheine zur sofortigen Schlachtung gestattet. Diese Maßregel ist wohl eine große Erschwerung des Schweinehandels: da jedoch die Regierung dem Ausschuss der X. Session erklärte, von den Bestellscheinen nicht abgehen zu können, und zwar insolange, als eine Confinirung der Schlachtschweine nicht möglich sein wird, begnügt sich der Ausschuss, diesen Wunsch an die Errichtung einer Confinirungsanstalt für Schlachtschweine zu knüpfen und legt dabei ganz besonderen Nachdruck auf die ehethunlichste Durchführung dieser Resolution, umsomehr als auch die für den Wiener Centralviehmarkt in

St. Marx bestehenden Bestimmungen für den Verkauf unzulänglich sind und vis-à-vis den dermaligen Seuchenverhältnissen in anderen Kronländern es und Ungarn keine Berechtigung mehr haben.

Es sei hier auf die Ministerialverordnung vom 13. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 61 hingewiesen, welche wenn sie auch im Vergleich mit der früher geltenden Verordnung vom 1. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 128 manche Erleichterung enthält, doch immer noch nicht die dem Handel nöthige Freiheit oder wenigstens Parität mit anderen mehr verseuchten Ländern statuirt.

Ad 8. Nachdem nunmehr sowohl Ungarn als auch Slavonien, Croatien, Serbien und Italien als in hohem Grade verseucht erscheinen, ist es wünschenswert, dass auch aus diesen Ländern in die diesseitige Reichshälfte importirtes Vieh einer Confinirung im Inlande unter Aufsicht der k. k. Veterinärorgane unterzogen werde. Dafür sprechen alle Gründe, welche bei Alinea 5 angeführt werden.

Ad 9. Der hier ausgedrückte Wunsch ist selbstredend und bedarf deshalb wohl keiner Begründung. Es sei deshalb nur auf die Gefahr hingewiesen, welche durch das Hineintreiben von Vieh auf kleine Märkte, die nicht unter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen können, entsteht, sowie die volkswirtschaftlichen Nachtheile der überhäufigen allzu kleinen Märkte erwähnt.

Es darf dabei allerdings anderseits nicht verkannt werden, dass die Marktgerechtsame zum großen Theil wohlerworbene Rechte sind, welche man umsoweniger einfach vernichten kann, als vielseitige Interessen und Existenzen damit zusammenhängen. Dagegen ist es unbedingt wünschenswerth, dass die k. k. Regierung bei Bewilligung neuer Märkte die im §. 9 des Thierseuchengesetzes geforderte Marktordnung und eine veterinärärztliche Aufsicht fordert.

Die bestehenden Märkte, meist vor dem Bau der bestehenden Eisenbahnen errichtet, können den geänderten Wirtschafts- und Handelsinteressen nicht mehr gerecht werden, können nicht mehr einen Regulator zwischen Angebot und Nachfrage bilden und bestehen häufig nur, weil einzelne ein Interesse an ihrem Bestande haben.

Es wird wohl keinem bedeutenden principiellen Widerspruch unterliegen, dass diese Verhältnisse einer Regelung dringend bedürfen.

Ad 10. Die Mängel der Desinfection der Eisenbahnen, Laderampen, Zutriebwege und Ausladeplätze bilden oft einen Gegenstand der Klage, da es mehrfach constatirt wurde, dass gesunde Viehtransporte auf schlecht desinficirten Eisenbahnviehwaggons verseucht wurden.

Der Ausschuss glaubt daher, die k. k. Regierung auffordern zu müssen:

Sie möge Vorsorge treffen, dass die Eisenbahnviehwaggons nur mit heißem strömenden Dampf desinficirt werden sollen.

Es hat sich die Desinfectionsmanipulation, wie sie jetzt prakticirt wird, insoweit nicht bewährt, dass man einer Einrichtung bedarf, welche unabhängig von der Lässigkeit der betreffenden Arbeiter und des Aufsichtspersonales die Desinfection durchführt, und dies ist par excellence der heiße gespannte Dampf.

Zur Resolution III.

Ad 1 a. Die große Calamität der Maul- und Klauenseuche, unter welcher fast die ganze landwirtschaftliche Bevölkerung dieser Reichshälfte jetzt leidet, hat wohl nicht zum geringsten Theile seinen Grund in dem unzulänglichen staatsthierärztlichen Organismus, welcher in seuchenfreier Zeit wohl genügen mag, aber bei der ersten Probe einer allgemeineren Verseuchung nicht mehr standhalten konnte, weil die nothwendigen Functionen über die Kraft des Organismus hinausgingen.

Es möge zunächst darauf hingewiesen werden, dass gegenüber den 328 politischen Bezirken dieser Reichshälfte nur 221 landesfürstliche Bezirksthierärzte angestellt sind, und sich daher 107 Bezirke ohne ein fachkundiges veterinär-polizeiliches Organ behelfen müssen.

Diesem Mangel wird nothdürftig abgeholfen dadurch, dass ein Thierarzt für den Dienstbereich mehrerer Bezirkshauptmannschaften bestellt wird (Dienstinstruction für die landesfürstlichen Bezirksthierärzte vom 21. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 91), was jedenfalls bei einer nur einigermaßen ausgebreiteten Seuche nicht entspricht, oder es hat der Bezirksarzt auch die Agenden der Veterinärpolizei zu besorgen, wenn der betreffenden Bezirkshauptmannschaft nicht auch ein Bezirksthierarzt beigegeben ist (§. 8 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68 über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes). Auch dieses Mittel ist unzureichend: 1. weil die Veterinärwissenschaft doch nicht ganz dieselbe ist, wie die Medicin und ein specielles Studium erfordert; 2. weil Veterinärangelegenheiten von Doctoren der Medicin, die keine Veterinärärzte sind, häufig sehr leicht und obenhin behandelt werden. Übrigens ist dieser Wunsch schon so oft ausgesprochen worden, dass es keiner größeren Unterstützung bedarf als die Nachweisung, wie viele Bezirke noch ohne landesfürstliche Thierärzte verbleiben.

Ad b. Wenn nun die schon angestellten Bezirksthierärzte und der ganze Veterinärpolizeiorganismus nicht immer so functionirt, wie er functioniren sollte, so hat auch das seine natürliche Begründung. Es wurde schon hingewiesen auf die wenigstens temporäre Überbürdung der Thierärzte bei Seuchenausbreitung, und es soll hier noch hingedeutet werden auf die wirklich nicht sehr aneifernden Aussichten auf Carrière und Zukunft, welche ein landesfürstlicher Thierarzt vor sich hat, sowie auf die immerhin bedeutenden Kosten, welche das Studium der Veterinärmedicin verursacht und welche manchmal wie bei anderen Studirten noch immer auf dem Betreffenden lasten, wenn er auch schon in Amt und Würden ist.

Der Thierarzt ist in der XI. Rangsclasse und bezieht daher ein Gehalt von 600—800 fl. und eine Activitätszulage, welche zwischen 120 und 180 fl. schwankt, im allerbesten Falle also 980 fl. jährlich und als Endziel einer schon außergewöhnlichen Carriere ist das Avancement zum Landesthierarzt, der in der VIII. Rangsclasse eingereiht ist. Dieses glückliche Los trifft aber z. B. im Sprengel der Lemberger Statthalterei unter 74 Thierärzten nur einen Glücklichen, im Sprengel der Prager Statthalterei, der 89 Bezirke unterstellt sind, auch nur einen competenten, da nicht mehr Stellen da sind, auf welche die Thierärzte avanciren könnten.

Berücksichtigt man die allgemeine Theuerung, das stete Steigen aller Entlohnungen, daher das relative Sinken der fixen Gehalte, die immer größeren Bedürfnisse für eine Familie, welche gemäß der Standesehre und dem Standesbewusstsein als Staatsbeamte anständig leben müssen, ferner die Auslagen für Bücher und Zeitschriften, welche der Thierarzt dringend bedarf, um mit seiner Wissenschaft fortzuschreiten, was ihn allein zu gedeihlichem Wirken befähigt, so kann man die schweren Entbehrungen, denen der landesfürstliche Thierarzt ausgesetzt ist, ermessen.

Es fehlt daher dieser Branche des politischen Dienstes, deren jedes einzelne Glied eine schwere Verantwortung zu tragen hat, der Sporn einer besseren Zukunft, welcher einigermaßen da wäre, wenn die Hälfte der Thierärzte ihrem Verdienste nach in die X. Rangsklasse vorrücken könnte und wenn die ohnedem sehr nöthige Personalvermehrung bei den politischen Landesstellen die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines weiteren Avancements bieten würde.

Die Nothwendigkeit dieser Vermehrung wurde recht augenscheinlich gerade bei der Maul- und Klauenseuche im Jahre 1889. Für ein Verwaltungsgebiet wie das der Lemberger und Prager Statthalterei besteht ein Landesthierarzt, dessen Pflichtenkreis durch §. 14 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, ausgesteckt wird. Es unterliegt nun keinem Zweifel, dass das Auftreten einer Seuche den Landesthierarzt sehr viel auf Bereisungen, Commissionen u. d. gl führen muss, und da er nicht einen einzigen systemisirten Hilfsarbeiter hat, so könnte es wirklich nicht Wunder nehmen, wenn der betreffende Functionär bei äußerster Anspannung seiner Kräfte allen den Ansprüchen, die an ihn gestellt würden, noch nicht genügen könnte. Die Creirung von Veterinärinspectoren wenigstens bei den größeren Statthaltereien wäre daher ebenso wünschenswert, um den Bezirksthierärzten eine Aussicht auf eine höhere Stellung zu bieten, als auch vor allem anderen und in erster Linie dringendst nothwendig, um die einzelnen Bezirke in Betreff der Handhabung der Veterinärpolizei zu controliren und den Landesthierarzt in seinem Pflichtenkreis zu unterstützen. Jedoch auch damit wäre dieser Organismus noch nicht ausgebaut, und die Erfahrungen der letzten Jahre haben uns wohl belehrt, dass die Creirung eines Veterinärdepartements zur zwingenden Nothwendigkeit wird. Wenn auch die oberste Verwaltung der Veterinärpolizei in materieller Hinsicht keinen Grund zu einer Beschwerde gibt, so muss es doch befremden, dass in einem Agriculturstaat, der Viehzucht treiben muss, das Veterinärwesen als ein Appendix des Sanitätsdepartements geführt wird und bis nunzu nicht ein eigenes Veterinärdepartement errichtet wurde, wie es Deutschland, Frankreich und andere Staaten, ja sogar Ungarn besitzt.

Der Ausschuss hegt die Überzeugung, dass ein mit dem entsprechenden Personale dotirtes Veterinärdepartement die Veterinärpflege viel mehr in prohibitive Bahnen wird lenken können, dass der ausgebaute Organismus der Veterinärpolizei viel schneller und exacter functioniren wird und infolge dessen nicht so enorme Wertverluste werden eintreten können, wie es jetzt infolge der Maul- und Klauenseuche oder constant durch die Lungenseuche geschieht und bei jeder folgenden und nicht gehörig getilgten Seuche wieder geschehen kann. Von diesem Standpunkte aus betrachtet wird man wohl nicht umhin können, die Belastung des Staatsschatzes, welche der Ausbau des Veterinärpolizeiorganismus herbeiführt, als eine eminent productive Ausgabe zu betrachten.

Diese Ansicht war der Grund zur Einbringung der in Rede stehenden Resolution III lit. 1.

Es sei zum Schlusse noch erwähnt, dass der Ausschuss der Ansicht ist, es sei besser, dieses Departement beim Ministerium des Innern zu errichten, weil dieses Ministerium die Disciplinargewalt gegenüber den politischen Beamten hat und infolge dessen vielleicht leichter eine tadellose Amtirung durchführen kann, als das k. k. Ackerbauministerium.

Ad 2. Wenn jedoch und mit voller Berechtigung im modernen Staate so hohe Aufgaben an die Veterinärpflege gestellt werden, so muss man auch bedacht sein, Thierärzte in solcher Anzahl und in solcher

Qualität heranzubilden, um diesen Aufgaben gerecht werden zu können. Dazu ist nun das k. und k. Thierarzneiinstitut in Wien in seiner gegenwärtigen Verfassung nicht geeignet. Der Lehrplan, nach welchem das thierärztliche Studium geleitet wird, wurde vom k. und k. Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht verfasst und mittels Kundmachung vom 12. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 97, publicirt.

Wenn nun schon auch zugegeben werden muss, dass die Veterinärmedicin vor beinahe 20 Jahren nicht auf jener hohen Entwicklung stand, wie heute, so kann man nicht verkennen, dass der Lehrplan und der Lehrzweck für unsere heutigen Bedürfnisse nicht genügt. Es möge die auch im Ausschusse behandelte Frage, welche Vorbildung für das thierärztliche Studium erforderlich ist, sowie wieviel Semester das Studium dauern soll, hier nur oberflächlich gestreift werden.

Obwohl der internationale thierärztliche Congress im Jahre 1885 in Brüssel sich dahin aussprach, dass für die Zulassung zu diesem Studium die Maturitätsprüfung zu fordern sei und der im März 1885 in Leipzig tagende deutsche Veterinärrath die Universitätsreife verlangt, so hat doch der erste österreichische Thierärztetag, welcher im October 1886 in Wien versammelt war, sich nur für sechs Classen Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) als Vorstudium ausgesprochen, dagegen acceptirten alle diese Fachversammlungen, dass acht oder mindestens sieben Semester für das Studium erforderlich seien. Im Ausschusse prävalirte die Ansicht, dass höhere Vorstudien und eine vierjährige Studienzeit erforderlich seien, und auch die Nothwendigkeit, den Thierarzneischulen den Charakter von Hochschulen zu verleihen, wurde hervorgehoben, doch hauptsächlich und einstimmig darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige Schule in entschieden einseitiger Weise die Pferde- und Hundeheilkunde pflege, dagegen die Medicin der Klauen- und anderen Hausthiere fast gänzlich vernachlässige.

Es wurden als Mittel zur Abhilfe — denn dieselbe besteht hauptsächlich in der Vorführung einer größeren Anzahl kranker Rinder — die Errichtung von ambulanten Kliniken oder die Vereinigung einer Klinik mit einem Racenstall für die Hochschule für Bodencultur vorgeschlagen, doch hatte der Ausschuss nicht die Aufgabe, dieser Frage in der Weise näher zu treten und beschränkt sich darauf, die hohe Regierung auf die große Unzulänglichkeit des k. und k. Thierarzneiinstitutes aufmerksam zu machen und aufzufordern, das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht möge diesbezüglich eine gründliche, dem Bedürfnisse der Civilpraxis und der Wissenschaft entsprechende Reform veranlassen, was nach einer Interpellationsbeantwortung Sr. Excellenz des Unterrichtsministers vom 23. Juni 1891, bereits im Zuge ist.

Nachdem das Gesetz in mehreren Stellen von Sachverständigen spricht und wohl nicht vorausgesetzt oder gefordert werden kann, dass in jeder Gemeinde ein diplomirter Thierarzt als Sachverständiger existiren kann und außerdem besonders in den Alpenländern, wo die Communication sehr erschwert und die Berufung des durch seine größere Bildung und sociale Stellung schon an und für sich theureren Thierarztes noch vertheuert wird — in der Bevölkerung aber das Bedürfnis nach billigerer und näher zu suchender thierärztlicher Hilfe dringend gefühlt wird, hat der Ausschuss beschlossen, der Regierung die Heranbildung eines thierärztlichen Hilfspersonales niederer Kategorie mit verringertem Lehrplan und kürzerer Lehrzeit anzuempfehlen und aufzufordern, die diesbezüglichen Maßnahmen je eher desto besser bei Feststellung der Studienordnung u. s. f. zu veranlassen.

Ad 3. Die schon in Lemberg ausschließlich unter dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stehende Veterinärschule liefert sehr befriedigende Resultate. Es ist daher sehr wünschenswert, und weil der Bedarf an Civilthierärzten noch für lange Jahre nicht gedeckt sein wird, sogar nothwendig, dass die k. k. Regierung an die Errichtung einer zweiten Veterinärschule schreite.

Nachdem der Landtag des Königreiches Böhmen zu der Frage Stellung fasste und jedenfalls Prag mit den umliegenden reichen und sehr wertvollen Viehstapeln ein für diesen Zweck sehr geeigneter Platz wäre, beschloss der Ausschuss, die hohe Regierung zur Errichtung einer Veterinärschule daselbst aufzufordern.

Ebenso wünschenswert wäre es für die Alpenländer, eine Veterinärschule zu errichten, und obwohl jede Universität mit medicinischer Facultät eigentlich eine Veterinärschule haben sollte, so wurde diesbezüglich in zweiter Linie Graz, welches in seiner Nähe größere Viehherden besitzt und wo mannigfache Boden- und Wirtschaftsverhältnisse auf das Vieh einwirken, hingewiesen.

Ad 4. Im ganzen Zusammenhang mit dem früher besprochenen Wunsche nach leichter zugänglichen Thierärzten ist der Wunsch, dass es den bereits bestehenden Curschmieden und Praktikern gestattet sein möge, in anderen als Seuchenfällen ungehindert zu prakticiren und dass die Gesetzbestimmungen bezüglich Curpfuscherei auf dieselben keine Anwendung zu finden hätten.

Nachdem der Vertreter der k. k. Regierung hierauf erklärte: „es sei ein Irrthum der niederen Behörden, der vom k. k. Ministerium nicht getheilt wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen über Curpfuscherei auch auf Thier- und Thierheilpraxis angewendet werden können, und es sei demnach im Gesetze nicht

begründet, wenn gegen Curschmiede oder sonst was immer für ein Thierheilfach prakticirende Leute strafweise vorgegangen werde", so beschränkt sich der Ausschuss auf Annahme der Resolution 4 mit dem Wunsche, die Auffassung des k. k. Ministeriums an die Unterbehörden bekannt geben zu wollen.

Zur Resolution IV.

Resolution IV.

Die mangelhafte Einrichtung des Wiener Centralviehmarktes St. Marx wurde als großer Übelstand sowohl bei der Calamität der Maul und Klauenseuche, als angesichts jeder infectiösen Krankheit und der Thatsache, dass der Wiener Centralviehmarkt St. Marx lange nicht mehr nur ein Approvisionirungsmarkt für Wien und die Vororte ist, empfunden.

Es ist eine Thatsache, dass der Markt öfter verseucht ist und wird sogar vielfach behauptet, dass Viehtransporte, die gesund angekommen, hier verseucht und dann, trotzdem die Möglichkeit einer Verseuchung vor dem Markte ausgeschlossen war, von Wien weiter verschickt und das Vieh auf diesem weiteren Wege krank wurde. Die Transporte wurden nunmehr in die Ursprungsstation zurückgeschickt, das heißt, die Seuche wurde also vom St. Marxer Markt aus weiter verbreitet und dann natürlich in den betreffenden Ursprungsstationen constatirt.

Um die Tragweite der Übelstände dieses Marktes gehörig zu würdigen, sei bemerkt, dass nicht nur ein großer Theil Niederösterreichs seinen Bedarf an Schlachtvieh, aber auch an Zugochsen am Wiener Centralviehmarkt St. Marx deckt, oder dass auch Brünn, Olmütz, Linz und andere außerhalb Niederösterreichs gelegene Städte ihren Bedarf an Schlachtvieh hier befriedigten ja sogar von hier nicht unbedeutende Posten Vieh, deren ziffermäßige Nachweisung in der gedrängten Zeit nicht möglich ist, in das Ausland dirigirt wurden.

Wenn dieser Handel in letzterer Zeit, einestheils infolge schwächerer Auftriebe und der infolge der eben besprochenen veterinären Unsicherheit verminderten Nachfrage, anderntheils infolge diesbezüglicher Verbote sich bedeutend verringert hat, so ist dies dennoch ein Symptom, welches darlegt, wie sich der Wiener Markt entwickeln könnte, wenn die Dislocirung des Marktes und die Verbindung der Ställe mit der Bahn eine vom veterinärpolizeilichen Standpunkte sichere und tadellose wäre.

Infolge höchst mangelhafter Einrichtung des Marktes und vielleicht auch nicht ausreichender veterinärpolizeilicher Aufsicht verlässt das Vieh häufig den Markt, nachdem es hier den Infectionsstoff aufgenommen hat, und wenn es dann wirklich erkrankt, so wird der Ursprung der Krankheit in der ersten oder um die erste Aufladestation gesucht. Daraus resultirt eine große Discreditirung des österreichischen Veterinärwesens überhaupt, was zur Folge hat, dass den österreichischen Producenten ein Auslandsmarkt nach dem anderen verloren geht, und eine Entwertung des österreichischen Viehes, welche jedoch dem österreichischen oder doch zum mindesten dem Wiener Consumenten nicht zugute kommt.

Nachdem schon früher auf zwei wichtige Reformen der veterinärpolizeilichen und Handelsverhältnisse Vieh betreffend, hingewiesen wurde, und zwar die Errichtung von gut eingerichteten Vormärkten und bessere Desinfection der Eisenbahnwaggons, ist der k. k. Regierung in der in Rede stehenden Resolution ein dritter Hauptübelstand des österreichischen Viehhandels gekennzeichnet worden.

Es sei schließlich noch angeführt, dass die Herausschiebung der Verzehrungssteuerlinie vielleicht ohnedem eine räumliche Vergrößerung des Centralviehmarktes provociren wird, bei welcher Gelegenheit die wünschenswerten Reformen verhältnismäßig leicht durchzuführen wären, und bei dieser Änderung der Prämissen, auf welchen das Übereinkommen zwischen der Commune Wien und der Depositen Bank (Fleischkasse gebaut wurde, auch die Revision der Taxen zu intentioniren wäre.

Schließlich glaubte der Ausschuss, noch auf die mangelhaften Eisenbahnverbindungen überhaupt hinweisen zu müssen. Was insonderheit die Transporte aus Ostgalizien und der Bukowina anbelangt, wurde angeführt, dass die Züge häufig viel länger als 70 Stunden rollen und manchmal noch in Gänserndorf lagern müssen, während die ungarischen Ochsenzüge früher nach Wien passiren, wo die Ochsen dann natürlich eher ausgeladen und eher und besser verkauft werden.

Zur Resolution V.

Resolution V.

Diese Resolution bezweckt eine Ergänzung der mittels Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 91, erlassenen Dienstesinstruction für die landesfürstlichen Bezirksthierärzte in dem Sinne, dass dieselben beauftragt würden, belehrend und aufklärend auf die bäuerliche Bevölkerung einzuwirken, und insolange die Fonds für die im Allgemeininteresse nothwendigen Bereisungen der Bezirke durch die Thierärzte nicht vorhanden sind, dieselben veranlasst würden, auf den regelmäßigen Amtstagen in obigem Sinne auf die Gemeinden einzuwirken.

Es ist jedoch auch dringend wünschenswert, dass den landesfürstlichen Thierärzten während seuchenfreier Perioden, in welchen deren amtliche Thätigkeit auf ein ganz geringes Maß reducirt ist, ein neues weites Feld fruchtbringender Thätigkeit zugewiesen werde, und zwar deren Mitwirkung bei landescult urellen Fragen in principieller Weise ermöglicht werde.

Wenn der Landbewohner gegen den landesfürstlichen Thierarzt eine gewisse Zurückhaltung beobachtet, so ist dies eine eigentlich an und für sich natürliche Folge der Thatsache, dass er denselben nur bei Constatirung von Seuchenfällen, Seuchenverheimlichungen u. d. gl. sieht, d. i. bei Anlässen, welche für den betheiligten Landwirt höchst peinlicher Natur sind.

Wenn nur der landesfürstliche Thierarzt auch bei anderen Gelegenheiten mit der Bevölkerung in Contact treten würde, z. B. bei Durchführung von Körordnungen u. d. gl., so würde sich das Verständnis für Veterinärfragen heben und gewiß seine guten Folgen auch für den Fall von Seuchenausbrüchen nach sich ziehen.

Zur Resolution VI.

Resolution VI. Ad 1. Nachdem als eine Hauptgrundlage einer vollkommenen Veterinärpflege das Viehversicherungswesen anzusehen ist, da es in vielen Fällen besser als alle Vorschriften und Strafandrohungen die stricte Befolgung der Anzeigepflicht herbeiführen wird, so fühlte sich der Ausschuss verpflichtet, im Hinblick auf die Nothwendigkeit, den Grund für ein neues Viehseuchengesetz vorzubereiten, wie auch um den durch Krankheit und Abgehen hervorgegangenen Wertverlusten vorzubeugen, dem hohen Hause die Resolution zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ad. 2. In Anbetracht ferner, dass eine obligatorische Viehversicherung nur dann veterinärpolizeilich von Bedeutung ist, wenn sie mithilft die Seuchen zu tilgen, so legt der Ausschuss dem hohen Hause den Absatz 2 zur Beschlussfassung vor — da die Mitwirkung nur dann möglich ist, wenn die versicherten Viehbesitzer verhalten würden, seuchenkrankes und seuchenverdächtiges Vieh der Versicherungskasse zur Verfügung zu stellen — ohne abzuwarten, bis dasselbe umsteht und die Seuche um sich her verbreitet. Es liegt in der Realisirung des gegenwärtigen Wunsches deshalb eine Versicherung gegen allfällige zu große Verpflichtungen der Versicherungskasse gegenüber den Versicherten.

Ad. 3. Die Gewahrsmängel bei dem Handel mit Hausthieren, wie solche im bürgerlichen Gesetzbuch im Jahre 1811 stipulirt wurden, entsprachen seit lange nicht mehr den seither gemachten hervorragenden Entdeckungen und dem gegenwärtigen Stande der Veterinärmedicin. Infolge dessen ist die ad 3 ausgedrückte Resolution selbstredend und bedarf keiner weiteren Begründung.

Es sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass viele Landtage sich wiederholt mit der Calamität der Maul- und Klauenseuche befasst haben — so z. B. der galizische Landtag mit den in der Resolution III angeführten und anderen Beschlüssen — der böhmische Landtag nach Beschluss vom 19. December 1889, und es wäre für die Tilgung der Seuche sehr förderlich, wenn die hohe k. k. Regierung auch diesen Beschlüssen, so weit sie mit den folgenden Resolutionen nicht im Widerspruch stehen, eine eingehende Berücksichtigung zukommen ließe.

In Berufung auf all das Vorhergehende stellt der Thierseuchenausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Resolution.

In Erwägung, dass, wie auch von Seite der hohen k. k. Regierung zugestanden wurde, die auf die Maul- und Klauenseuche bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und die darauf bezüglichen Punkte der Durchführungsverordnung in mehrfacher Richtung einer Verbesserung bedürfen;

in Erwägung, dass die wissenschaftliche Untersuchung der Maul- und Klauenseuche an dem k. und k. Militär-Thierarzneiinstitute in Wien und der Veterinärschule in Lemberg bereits in Angriff genommen ist;

in weiterer Erwägung, dass es sich, bevor das Ergebnis dieser wissenschaftlichen Erforschung und daher die Grundlage für eine definitive Abänderung der auf die Maul- und Klauenseuche sich beziehenden Bestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vorliegt, nicht empfiehlt, mit dieser Abänderung vorzugehen;

in Erwägung endlich, dass die Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Russland, Rumänien, Serbien, Ungarn und Italien, sowie die Ausbreitung der Seuche in beiden Reichshälften wegen der schweren Benachtheiligung der Landwirtschaft und des Handelsverkehrs auch schon mittlerweile bis zum Zustandekommen einer Gesetznovelle Vorkehrungen dringend erheischt,

wird die hohe k. k. Regierung aufgefordert:

1. Die bereits beschlossene und in Angriff genommene wissenschaftliche Erforschung der Maul- und Klauenseuche thunlichst zu beschleunigen;

2. auf Grund der Ergebnisse derselben, sowie der bisher bezüglich der Anwendung des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bereits vorliegenden und der noch zu sammelnden Erfahrungen baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur Abänderung der auf die Maul- und Klauenseuche bezüglichen Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen;

3. mittlerweile theils auf Grund der Bestimmungen des allgemeinen Viehseuchengesetzes, theils auf Grund der speciell durch den §. 3 dieses Gesetzes der Regierung ertheilten Ermächtigung Vorkehrungen zu treffen, um einerseits den möglichsten Schutz gegen die Verschleppung der Maul- und Klauenseuche und die möglichst rasche Tilgung derselben zu erwirken, und anderseits überflüssige Belästigungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung und des Viehhandels in allen Königreichen und Ländern zu vermeiden.

In dieser Richtung wird die k. k. Regierung aufgefordert:

a) den Missbrauch, dass ganze Gerichtsbezirke, ja selbst ganze politische Bezirke auch dann, wenn der größere Theil der Ortschaften derselben seuchenfrei ist, als Seuchenbezirke erklärt und für den Verkehr mit Vieh abgesperrt werden, endgiltig abzustellen;

b) behufs der schleunigeren Tilgung der Seuche im Falle einer größeren Verbreitung derselben in einzelnen politischen Bezirken nach Möglichkeit außer den k. k. Bezirksthierärzten auch andere diplomirte Thierärzte, insbesondere solche, welche im Dienste des Landes, der Bezirke oder der Gemeinden stehen, in Verwendung zu nehmen;

c) durch fortwährende Belehrung dahin zu wirken, dass, wenn in einem Hofe die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, die sofortige Übertragung derselben (Impfung) auf das in diesem Hofe befindliche Klauenvieh vorgenommen, beziehungsweise gestattet werde, ferner dass, wenn in einer Ortschaft diese Seuche in etwa vier Höfen constatirt wurde, die sofortige Übertragung derselben (Impfung) auf alle Klauenthiere derselben Ortschaft vorgenommen, beziehungsweise gestattet werde;

d) den Auftrieb von seuchenfreiem Vieh aus seuchenfreien Ortschaften, selbst wenn in angrenzenden Ortschaften die Maul- und Klauenseuche vorhanden ist, auf Viehmärkte in seuchenfreien Orten zu gestatten;

e) wenn in einer Ortschaft nur 4 bis 5 Seuchenhöfe vorhanden sind, den freien Verkehr mit Klauenvieh dieser Ortschaft innerhalb der Gemarkung derselben zu gestatten, wobei jedoch zur Bedingung gemacht wird, dass die Orts- und Flursperre wirksamst gehandhabt werde;

f) in Erwägung zu ziehen, ob nicht zur Durchführung der Orts- und Flursperre, namentlich im Falle des Ausbruches der Seuche in einzelnen Ortschaften eines politischen Bezirkes oder wenn es sich nach einer ausgedehnteren Verseuchung um die rasche Tilgung in einzelnen noch vorhandenen Seuchenorten handelt, die Mitwirkung der k. k. Gendarmerie oder nach Umständen des k. und k. Militärs in Anspruch zu nehmen wäre, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dass dies nicht auf Kosten der Gemeinde geschehen würde;

g) das Viehpasswesen einer eingehenden Revision zu unterziehen und darauf hinzuwirken, dass der Viehpass sowohl ein Gesundheitszeugnis als auch nach Möglichkeit ein Identitätszeugnis sein könne;

h) in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise im Falle des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche innerhalb einer Ortsgemeinde (Gutsgebietes) dem Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorstand für die Dauer der Seuche die Ausstellung von Viehpässen zu entziehen wäre;

i) die Ministerialverordnung vom 8. December 1886, R. G. Bl. Nr. 172, enthaltend die Durchführungsbestimmungen zum §. 26 des allgemeinen Viehseuchengesetzes und insbesondere die Punkte 3 und 4 dieser Bestimmungen in einer den wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Alpenländer und insbesondere des Landes Tirol mehr entsprechenden Weise zu modificiren;

k) den Hausirhandel mit Klauenthieren, d. i. den Trieb von Schweinen und Rindern (Stechvieh) von Ort zu Ort und von Gehöft zu Gehöft zum Zwecke Verkaufes an die Bevölkerung möglichst einzuschränken, respective zu verbieten, jedoch zu gestatten, dass in seuchenfreien Gegenden Schweine in den einzelnen Gehöften und Ortschaften aufgekauft und behufs Zusammenstellung einer Partie zum Export zusammengetrieben werden können.

l) dafür zu sorgen, dass die in jedem der Königreiche und Länder von den Statthaltereien und Landesbehörden innerhalb ihres Wirkungskreises anlässlich der Verseuchung durch Maul- und Klauenseuche in Bezug auf den Verkehr mit Vieh der Länder untereinander, dann auf Eisenbahnen und Straßen und in Bezug auf den Marktverkehr u. s. w. erlassenen zahllosen, sich theilweise widersprechenden oder doch unter einander nicht im Einklange stehenden Verordnungen, Verfügungen oder Erlasse einer umsichtigen und eingehenden Revision unterzogen und in allgemein verständlicher Weise in neue Verordnungen unter Aufhebung der bisherigen zusammengefasst und publicirt werden.

II. Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Mit aller Energie und Umsicht dahin zu wirken, dass der Schmuggel von Klauenthieren aller Art aus Russland in das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau dauernd unterdrückt bleibe, und dem Schmuggel von Klauenthieren aus Russland und Rumänien in dem Herzogthum Bukowina ein Ende gemacht werde, jedoch mit thunlichster Schonung der Interessen der inländischen Züchter und des Handels;

2. dem Schmuggel von Rind- und Borstenvieh aus Rumänien, welches über Siebenbürgen mit ungarischen Pässen in die Bukowina kommt — energisch zu steuern und eventuell auch die Grenze gegen Ungarn zu sperren;

3. in Erwägung zu ziehen, ob nicht im Hinblicke auf die unverkennbare Analogie, welche in veterinärpolizeilicher Beziehung zwischen den Ländern Galizien und Bukowina besteht, die beiden Länder bezüglich ihres Exportes einheitlich zu behandeln wären;

4. in Erwägung zu ziehen, ob und welche Erleichterungen im Verkehre mit Borstenvieh innerhalb des Revisionsgrenzbezirkes gegen Russland und Rumänien sowohl in Galizien, als in der Bukowina eingeführt werden könnten;

5. die Errichtung eines großen und wohl eingerichteten Borstenviehmarktes für Schlacht- (Fleisch- oder Mast-) Schweine mit Beobachtung und Confinirung aller zur Aus- und Durchfuhr aus Galizien bestimmten Schlacht- (Fleisch- und Mast-) Schweine conform dem in der 17. Sitzung des galizischen Landtages gefassten Beschlusse vom 12. November 1889, all. 130 in Oświęcim ehethunlichst anzuordnen und die Errichtung solcher Confinirungsanstalten auch in anderen Orten Galiziens und auch der Bukowina zu fördern;

6. die Errichtung eines großen und wohl eingerichteten Schlachtviehmarktes für Rinder in einem der westlichen Bezirke Galiziens (nach der Resolution des galizischen Landtages in der 28. Sitzung vom 29. November 1890, all. 223 in Krakau) zu veranlassen. Die hohe Regierung wird ersucht zu erwägen, ob auf diesem Markte nicht alle zur Aus- oder Durchfuhr aus Galizien und der Bukowina bestimmten Rinder einer Beobachtung und Confinirung unterzogen werden könnten und wenn irgend möglich, dies anzuordnen;

7. mit der baldigsten Errichtung dieser zweiten Confinirungsstation für Schweine in Oświęcim die Bestimmungen der oben bezogenen Ministerialverordnung, welche den Ankauf von Schlacht- (Mast-) Schweinen aus Galizien nur gegen Bestellscheine gestatten, außer Kraft zu setzen; und insbesondere die die galizischen Händler und Producenten in hohem Maße schädigenden Beschränkungen, unter welchen galizisches Borstenvieh auf den Wiener Markt gelangen darf, fallen zu lassen;

8. zu erwägen, ob es nicht angezeigt wäre, das Klauenvieh aus Ungarn, Croatien und Slavonien und deren Hinterländern beim Eintritt in die im Reichsrathe vertretenen Länder und Königreiche einer Confinirung zu unterziehen, bevor ihnen die weitere Circulation gestattet werde;

9. mit aller Umsicht und Entschiedenheit dahin zu wirken, dass baldmöglichst die zum großen Theile noch sich auf veraltete Verkehrsverhältnisse gründende Vertheilung der Viehmärkte in neue, insbesondere dem heutigen Eisenbahnverkehre entsprechendere Bahnen geleitet und die übergroße Zahl von volkswirtschaftlich bedeutungslosen, in veterinär-polizeilicher Beziehung schädlichen kleinen Viehmärkten nach Thunlichkeit, jedoch ohne Verletzung der thatsächlich bestehenden Marktgerechtigkeiten allmählich reducirt werde;

10. dafür Vorsorge zu treffen, dass die Desinfection der zum Viehtransporte verwendeten Eisenbahnwaggons nur mit heißem strömenden Dampf vorgenommen und dass diese Desinfection fortwährend zum Gegenstande der strengsten Controle durch die Veterinärorgane gemacht werde.

III. Resolution.

Die Regierung wird aufgefordert:

1. Den jetzt bestehenden staatsthierärztlichen Organismus, welcher sich gegenüber jeder ausgedehnteren Verseuchung als unzureichend erwies, zu vervollständigen und zu kräftigen, und zwar:

a) durch Vermehrung der Zahl der Bezirksthierärzte in der Weise, dass für jeden politischen Bezirk die Stelle eines Bezirksthierarztes systemisirt werde;

b) durch baldigste Einbringung einer Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung, in welcher die Verbesserung der Stellung und der Bezüge der Bezirksthierärzte durch Einreihung von mindestens der Hälfte jener Zahl, welcher jeder Landesstelle unterordnet sind, in die X. Rangsclasse, die Systemisirung von Veterinärinspectoren in der IX. Rangsclasse in der erforderlichen Zahl bei den größeren

politischen Landesbehörden und eines thierärztlichen Hilfsarbeiters bei den kleineren politischen Landesbehörden, endlich die Creirung eines mit Personale entsprechend dotirten Veterinärdepartements beim Ministerium des Innern in Aussicht genommen werden.

2. Eine der Höhe der Wissenschaft entsprechende und den Anforderungen der Praxis Rechnung tragende Reform des thierärztlichen Studiums durchzuführen und insbesondere solche Verbesserungen in der Einrichtung des k. und k. Thierarzneiinstitutes in Wien mit den betheiligten Factoren zu vereinbaren, damit die Zöglinge dieses Institutes nicht nur speciell in der Pferde- und Hundeheilkunde unterrichtet werden, sondern in demselben Maße auch mit Kenntnissen über das Wesen und die Behandlung der Krankheiten anderer Nutzthiere, insbesondere der Klauenthiere ausgestattet werden.

Die Regierung wird außerdem aufgefordert, die Heranbildung eines thierärztlichen Personales niederer Kategorie ernstlich in Erwägung zu ziehen.

3. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zunächst eine Veterinärschule in Prag und dann eine für die Alpenländer zu errichten.

4. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Sorge zu tragen, dass den Curschmieden und Praktikern die Ausübung der thierärztlichen Praxis in anderen als in Seuchenfällen nicht verwehrt werde.

IV. Resolution.

Die hohe Regierung wird dringend aufgefordert, im Hinblick auf die Bedeutung des Wiener Centralviehmarktes in St. Marx und auf die durch die Hinausrückung der Verzehrungssteuerlinien Wiens sich ergebende Änderung in den Verhältnissen der Wiener Vororte, sowie seine mögliche Bedeutung als Exportmarkt eine Revision der Wiener Marktordnung vom Jahre 1883 schleunigst durchzuführen, namentlich in der Richtung, dass der durch die mangelhaften Einrichtungen des Wiener Marktes herbeigeführten öfteren Verseuchung desselben und der daraus resultirenden Discreditirung der österreichischen Veterinärpflege und Schädigung des österreichischen Viehhandelverkehres ein Ende gemacht werde. Insbesondere wären auch die Taxen der Fleischkasse einer Überprüfung zu unterziehen und eine Regelung der Viehzüge aus der Bukowina und Galizien auf der Lemberg-Czernowitzer Carl Ludwig- und Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu veranlassen.

Die Regierung wird aufgefordert, eine Enquête zur Berathung aller den Markt in St. Marx betreffenden Fragen aus allen Interessentenkreisen schleunigst einzuberufen.

V. Resolution.

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Die mittels Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 91, erlassene Dienstesinstruction für die landesfürstlichen Bezirksthierärzte zu revidiren und insbesondere im §. 3 derselben auch die Belehrung der Bevölkerung über das Verhalten bei Epizootien sowie über allgemeine Zuchtprincipien zur Pflicht zu machen.

In den §§. 3 und 4 werden die landesfürstlichen Thierärzte zur Überwachung des Gesundheitszustandes der Hausthiere, sowie in §§. 3 und 5 zur Beaufsichtigung des veterinär-polizeilichen Wirkungskreises der Gemeinden verpflichtet, was jedoch nur dann möglich ist, wenn die landesfürstlichen Thierärzte ihren Bezirk zum Zwecke genauen localen Studiums regelmäßig bereisen können. Da dies wegen Mangels an diesbezüglichen Fonds nicht möglich ist, wird die hohe Regierung aufgefordert, zu diesem Zwecke einen entsprechenden Fond zu erwirken und für die Zukunft regelmäßig in das Budget einstellen zu wollen, in der Zwischenzeit jedoch die landesfürstlichen Thierärzte zu veranlassen, auf den regelmäßigen Amtstagen im obigen Sinne auf die Gemeindevorsteher belehrend einzuwirken.

2. Die landesfürstlichen Thierärzte anzuweisen, dass dieselben in landesculturellen Fragen und bei Durchführung von Landesgesetzen bezwecks der Hebung der Landesviehzucht und Landesviehversicherungen den betreffenden Corporationen und Landesorganen an die Hand zu gehen hätten. Über die Mitwirkung bei Durchführung von Landesgesetzen hätte die Landesgesetzgebung und sonst die betreffenden Landesstellen das Nähere zu verfügen.

VI. Resolution.

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Die Errichtung von Landesviehassecuranzen möglichst zu fördern und zu diesem Zwecke den einzelnen Landtagen entsprechende Landesgesetzentwürfe — worin die Wünsche der Fachkörperschaften, wie sie den einzelnen Landesausschüssen vorliegen, berücksichtigt werden — vorzulegen.

2. Zum Zwecke der durchgreifenden Seuchentilgung eine Gesetznovelle einzubringen, mittels deren in den Ländern, in welchen obligatorische Viehversicherung existirt, die Besitzer verseuchten Viehs verhalten würden, das verseuchte oder seuchenverdächtige Vieh der Landesviehversicherungskasse behufs Keulung zur Verfügung zu stellen.

3. Die Bestimmungen über Gewahrsmangel der Hausthiere §. 925 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einer Revision zu unterziehen und conform dem heutigen Stande der Veterinärmedicin durch eine Gesetznovelle abzuändern.

Nachdem bezüglich der berührten Gegenstände dem Ausschuss eine beträchtliche Anzahl Petitionen vorlagen, welche bei den einzelnen Gegenständen berücksichtigt wurden, wolle das hohe Haus beschließen:

Mit dem Vorhergehenden sind alle einschlägigen Petitionen erledigt.

Wien, 25. Juni 1891.

Struszkiewicz,
Obmann.

Czecz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1891/97 SUP.2
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087727209